Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919

in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates





Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919

in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. Ed. Heilfron

8. Band

Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin SW 48

Hauptteil:

Achte Abteilung

(82. Sitzung und folgende).

Inhaltsübersicht siehe am Schluß des Bandes.



82. Sitzung.

Montag den 18. August 1919.

Anleihekredit für 1919. — Entschädigungsgesetze für ausscheidende Offiziere, Kapitulanten und Mannschaften. — Pensionsgesetze für Reichsbeamte.

Geschäftliches: Vorlagen, Ausschüsse, Urlaub.

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einen Anleihekredit für das Jahr 1919.

Zur Geschäftsordnung: Hugenberg (D. Nat.). — Erzberger, Reichsfinanzminister. — Schultz (Bromberg) (D. Nat.). — Dr. Heinze (D. Vp.). — Dr. Dernburg (D. D.). — Keil (Soz.). — Geyer (U. S.).

Zur Sache: Erzberger, Reichsfinanzminister. — Dr. Dernburg (D. D.)

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere usw. ausscheidenden Offiziere und Deckoffiziere.

§ 1 bis 4: Dr. Oberfohren (D. Nat.), Berichterstatter. — Grünewald (D. D.). — v. Graefe (D. Nat.). — Noske, Reichswehrminister. — Erzberger, Reichsfinanzminister. — Stücklen (Soz.). — Dr. Mittelmann (D. Vp.). — Bolz (Ztr.). — Reinhardt, Oberst, preußischer Kriegsminister. — Seger (U. S.).

§ 15: Bruckhoff (D. D.). — Erzberger, Reichsfinanzminister. — v. Graefe (D. Nat.). — Schöpflin (Soz.). — Dr. Haas (Baden) (D. D.). — Reinhardt, Oberst, preußischer Kriegsminister.

Dritte Beratung: Generaldiskussion: Dr. Mittelmann (D. Vp.). — v. Graefe (D. Nat.).

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere usw. ausscheidenden Kapitulanten (Kapitulantenentschädigungsgesetz).

§ 1: Dr. Oberfohren (D. Nat.), Berichterstatter. — Dr. Graf zu Dohna (D. Vp.). — Schirmer (Ztr.). — v. Graefe (D. Nat.). — Trinks (Soz.). — Dr. Haas (Baden) (D. D.). — Reinhardt, Oberst, preußischer Kriegsminister.

§ 7: v. Graefe (D. Nat.). — Reinhardt, Oberst, preußischer Kriegsminister.

Dritte Beratung: Generaldiskussion: v. Graefe (D. Nat.). — Dr. Graf zu Dohna (D. Vp.).

Erste, zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906, des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907: Noske, Reichswehrminister.

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben: Bolz (Ztr.), Berichterstatter.

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Pensionierung von Reichsbeamten infolge der Umgestaltung des Staatswesens: Bolz (Ztr.), Berichterstatter. — Oberfohren (D. Nat.).

Zur Tagesordnung der nächsten Sitzung: Behrens (D. Nat.). — Schultz (Bromberg) (D. Nat.). — Müller, Reichsminister des Auswärtigen.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 27 Minuten durch den Präsidenten Fehrenbach eröffnet.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste und zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einen Anleihekredit für das Jahr 1919.

Abg. Dr. **Hugenberg** (D. Nat.) (zur Geschäftsordnung): Als wir der heutigen Tagesordnung am Sonnabend zugestimmt haben, mußten wir annehmen, daß sich damals bereits die Vorlage in unserer Hand befand. Der Irrtum ist entschuldbar, da es unmöglich ist, zu wissen, welche Gesetzesvorlagen dem Hause zugegangen sind. (Lebh. Widerspruch.) Wie wenig die Vorlagen dem Hause bekannt sind, ist aus einem Vorfall in der Sonnabendsitzung zu entnehmen. In einem Paragraphen des Grunderwerbssteuergesetzes war eine Zeile ausgefallen, wodurch der Paragraph völlig unsinnig geworden war. Trotzdem wäre der Paragraph in dieser unmöglichen Fassung angenommen worden, weil weder die Regierung, noch der Präsident, noch irgendein Mitglied des Hauses den Fehler bemerkt hätte, wenn nicht loyalerweise ein Mitglied der Opposition auf den Irrtum aufmerksam gemacht hätte. (Große Unruhe links.) Die Vorlage ist uns erst Sonntag morgen zugegangen, sie konnte also gemäß § 18, wonach eine Vorlage frühestens am dritten Tage nach ihrer Bekanntgabe auf die Tagesordnung gesetzt werden darf, heute nicht zur Beratung gestellt werden. In der letzten Zeit sind ja manche Gesetze mit einer Oberflächlichkeit beraten worden, die eigentlich der Würde dieses Hauses nicht entspricht. Wenn die Mehrheit dieses Verfahren mit ihrer Würde vereinbaren kann, dann sollte sie wenigstens beschlußfähig hier vertreten sein. Das ist in den letzten Tagen dauernd nicht der Fall gewesen. Dagegen haben wir bisher mit Rücksicht auf die Geschäftslage keinen Einspruch erhoben, setzen uns dafür aber in zunehmendem Maße Vorwürfen unserer Wählerschaft aus, daß wir nicht wenigstens für eine gründliche Erledigung der Gesetzentwürfe sorgen, wenn wir sie sachlich nicht beeinflussen können. Die Kritik der Bevölkerung gegen das hier beliebte Verfahren ist sehr scharf und spielt bereits auf einen Ort an, in dem wir uns befinden. Ferner spricht man von fabrikmäßiger Ware. Die täglich aufs neue vorgelegten Gesetzentwürfe haben eine weitgehende Ermüdung der Nationalversammlung herbeigeführt und veranlaßt, daß die Beschlußunfähigkeit chronisch geworden ist. Wir haben den Eindruck, daß durch die überstürzte Art der Vorlegung die Gründlichkeit der Behandlung sogar vermieden werden soll. Das können wir nicht mehr mitmachen, und beantragen Absetzung dieser Vorlage. (Lebhafter Beifall rechts; große Unruhe links.)

Präsident **Fehrenbach**: Durch die Begründung des Antrags ist es dem Hause sicher schwer geworden, ihn anzunehmen. Ich bitte aber doch, dem Vorschlage stattzugeben.

Reichsfinanzminister **Erzberger**: Wenn Sie dem Antrage stattgeben, machen Sie es dem Reichsfinanzministerium unmöglich, ordnungsmäßig Gelder auszugeben. Wir geraten dann vor den Staatsbankerott. (Große Bewegung,

lebhafte Unruhe rechts.) Die Nationalversammlung möge jetzt wenigstens die erste Lesung vornehmen und das Gesetz an den Ausschuß verweisen; dann bleibt für gründliche Beratung des Gesetzes genügend Zeit.

Abg. **Schultz** (Bromberg) (D. Nat.) widerspricht dem Vorschlage des Reichsfinanzministers.

Präsident **Fehrenbach**: Zur Abkürzung der Aussprache möchte ich darauf hinweisen, daß mir die Antragsteller mitgeteilt haben, sie würden keine Schwierigkeiten machen, wenn ihnen Gelegenheit zur Vorberatung des Gesetzes gegeben werde. An dieser Versicherung hat die Art der Begründung allerdings Zweifel erweckt. (Zustimmung links.)

Reichsfinanzminister **Erzberger** dringt noch einmal auf Erledigung der ersten Lesung.

Abg. Dr. **Heinze** (D. Vp.): Wir verlangen ebenfalls Absetzung der Vorlage. Wir sind in der letzten Zeit mit Gesetzesvorlagen überschüttet worden, von denen die Mehrheitsparteien sehr genaue Kenntnis hatten, während die Minderheitsparteien davon nicht unterrichtet waren. Dadurch hat man uns in einen Nachteil gebracht. Wir müssen verlangen, daß uns Gelegenheit gegeben wird, die Vorlage in gründlicher Weise zu durchdenken und zu beraten. (Beifall rechts; Unruhe links.)

Abg. Dr. **Dernburg** (Dem.): Es ist zuzugeben, daß das Haus in der letzten Zeit schwer zu arbeiten hatte. Um so dankenswerter ist es, daß es sich seine Arbeitsfreude bewahrt hat. Es ist unverantwortlich, daß der Abgeordnete Dr. Hugenberg davon gesprochen hat, hier werde Theater getrieben. (Lebhafter Beifall links, Lärm rechts.) Die Vorlage ist nicht kompliziert; jeder Kenner des Etats weiß, daß sie vollauf begründet ist. Wenn wir jetzt eine ganz kurze Lesung vornehmen, ist durchaus die Möglichkeit zu einer gründlichen Beratung im Ausschuß gegeben. Die Rechte macht hier ganz einfach einen Versuch zur Störung der Geschäfte. (Lebhafter Beifall links; Widerspruch rechts.)

Abg. **Schultz** (Bromberg) (D. Nat.): Wenn die erste Lesung überhaupt einen Sinn haben soll, müssen die Parteien doch einen unterrichteten Redner vorschicken können; dazu haben wir aber keine Möglichkeit gehabt.

Abg. Dr. **Hugenberg** (D. Nat.): Reichsfinanzminister Erzberger hat hier schweres Geschütz aufgefahren. Er hat behauptet, wir ständen vor dem Bankerott, wenn die Vertagung der Vorlage erfolgen sollte. Davon wird er keinen ruhig und billig denkenden Beurteiler überzeugen können. Wenn die Sache so schlimm stand, dann wäre es auch nötig gewesen, das acht Tage früher zu sehen.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen: Der Herr Abgeordnete Dr. Hugenberg wird es schon dem Reichsfinanzminister überlassen müssen, den Zeitpunkt zu wählen, wann er mit seinen Vorlagen herauskommt. (Widerspruch rechts.) — Der Herr Abgeordnete Dr. Hugenberg wird dem Reichsfinanzminister die Auswahl überlassen müssen. (Sehr richtig! links.) Wenn ich die Vorlage nicht früher eingebracht habe, so ist es deshalb geschehen, weil sehr schwierige Verhandlungen zu führen waren, die sich auf die Kreditvorlage bezogen haben, und sie sind trotz aller Bemühungen, da eine Reihe von Ressorts und Interessenten mit gehört werden müssen, am Sonnabend zum Abschluß gelangt. Früher

war ich nicht in der Lage, die Vorlage zu bringen. Ich hätte die Vorlage über 7 Milliarden früher bringen können, aber die Vorlage mit 2 Milliarden hätte ich nicht früher bringen können. Ich kann nicht in der Öffentlichkeit erörtern, warum ich die 2 Milliarden jetzt bringen muß. Deshalb hat das Studium der Vorlage in Ihrer Fraktion gar keinen Wert. Sie müssen erst in der Kommission erfahren, warum ich diese Gelder im Augenblick fordere. Die Herren, in deren Interesse ich hier mit der 2-Milliardenvorlage komme, werden Ihnen auf der Rechten sehr wenig dankbar sein, wenn Sie nur die geringste Obstruktion auf diesem Gebiete machen. Sie werden morgen wissen, wofür die Gelder genehmigt werden sollen.

Ich muß nochmals erklären: ich muß darauf beharren, daß heute die erste Lesung stattfindet und daß morgen im Haushaltsausschuß eingehend, ganz eingehend über die Frage gesprochen wird, und auch die Frage der einmaligen Beschaffungszulagen für unsere Beamten steckt in den 9 Milliarden darin. Diese Kreise werden Ihnen wenig dankbar sein für die Versuche, das von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Wir sind gar nicht in der Lage, die drei Lesungen in der Schnelligkeit zu vollziehen, wie das geschehen muß, wenn wir nicht heute die erste Lesung erledigen. Die Herren werden die sachliche Auskunft, die sie wünschen, in der Kommission im weitesten Umfange bekommen. Die Zurückziehung — sage ich nochmals — hat keinen Wert. Sie mögen die Vorlage studieren, so lange Sie wollen, Sie können daraus nicht ersehen, warum das Geld jetzt erforderlich ist. Ich kann Ihnen das nicht in allen Einzelheiten jetzt sagen. Darum müssen Sie abwarten wie auch die übrigen Fraktionen. Weder die Mehrheitsparteien noch die Demokratische Partei hat irgendeine Kenntnis von der Vorlage erhalten. Sie sind nicht anders behandelt worden, wie alle anderen Parteien in der Nationalversammlung behandelt werden. Wenn Sie diese Versuche fortsetzen, mache ich Sie nochmals auf die schweren und unabwendbaren Folgen aufmerksam, die daraus entstehen müssen.

Abg. **Keil** (Soz.): Es ist ganz offenkundig, daß die Rechte der Regierung Schwierigkeiten machen will. Die Mehrheitsparteien sind vom Gesetzentwurf vorher nicht unterrichtet gewesen, wohl aber hat die Rechte genaueste Vorkenntnis des Gesetzentwurfs über die Entschädigung der Offiziere gehabt und in ihrer Presse vorher veröffentlicht. (Zuruf: „Deutsche Tageszeitung“!) Die Rechte hat nie ein Wort des Bedenkens geäußert, als die Kriegskreditvorlagen, bei denen es sich nicht nur um Bewilligung von 10 bis 15 Milliarden Mark handelte, sondern auch um die Fortführung des Krieges oder Friedensschluß, ohne Erörterung erledigt wurden. (Lebhafte Zustimmung.)

Abg. **Geyer** (Leipzig) (U. Soz.): Die Gesetzesvorlagen werden hier tatsächlich in einer beispiellosen Hast eingebracht, vermutlich, damit sich die Fraktionen nicht völlig klar darüber werden können. Zu dieser Hast gesellt der Reichsfinanzminister auch noch den Druck der Drohung mit seiner Demission. Wir werden uns keinerlei Gefahren aussetzen, wenn wir die Beratung dieses Gesetzes um 24 Stunden vertagen.

Abg. Schultz (Bromberg) (D. Nat.): Es trifft nicht zu, daß uns vorher Gesetzentwürfe bekanntgemacht worden sind. Ueber das Offizierentschädigungsgesetz wird die Presse von anderer Seite Informationen erhalten haben. Die früheren Kriegskreditentwürfe und diese Vorlage kann man nicht vergleichen. Der Reichsfinanzminister hat selbst hervorgehoben, daß in seiner Begründung etwas Entscheidendes fehlt. Das müssen wir vor Eintritt in die erste Lesung erfahren. Dadurch wird die Erledigung des Gesetzes vor der Sommerpause nicht in Frage gestellt, so daß der Reichsfinanzminister zu unserem Bedauern nicht zur Demission zu schreiten braucht.

Präsident: Damit ist die Geschäftsordnungsdebatte geschlossen. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hugenberg, den ersten Gegenstand der Tagesordnung abzusetzen, hat Widerspruch hervorgerufen. Ich muß deshalb darüber abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen, die dem Antrag Dr. Hugenberg, den Gegenstand abzusetzen, zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Wir treten in die Beratung des Gesetzes ein. Ich eröffne die erste Beratung. Das Wort hat der Herr Reichsfinanzminister.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen: Meine Damen und Herren! Zur Begründung der Vorlage will ich nichts weiter sagen, als was in der Begründung selbst schriftlich niedergelegt ist. Ich bitte Sie aber, die Vorlage mit größter Beschleunigung an den Haushaltsausschuß zu überweisen, damit wir morgen vormittag um ½10 die Arbeit aufnehmen können. Ich bin in der Lage, im Haushaltsausschuß ganz eingehend über die Notwendigkeit der schnellen Verabschiedung dieser Vorlage zu sprechen. Ich werde dort besonders Gelegenheit nehmen, Aufschluß zu geben über die Frage, warum 2 Milliarden jetzt bereits angefordert werden. Ich werde es hier aber unterlassen, die Ursache jetzt im Plenum näher darzulegen. Darum bitte ich, die Vorlage rasch an den Haushaltsausschuß zu überweisen.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Dernburg.

Dr. **Dernburg,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich schließe mich der Anregung des Herrn Reichsfinanzministers an und beantrage, diese Vorlage dem Haushaltsausschuß zu überweisen.

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Debatte ist geschlossen. Es liegt der Antrag vor, diesen Gesetzentwurf dem Haushaltsausschuß zu überweisen. Ich bitte diejenigen, die diesen Antrag annehmen wollen — — (Abg. Dr. Hugenberg: Herr Präsident, ich bezweifle die Beschlußfähigkeit des Hauses!) — Jetzt ist es zu spät, es wird bereits abgestimmt; Sie müssen sich rascher besinnen. — (Große Heiterkeit.) Es steht die Mehrheit; der Gegenstand ist an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Wir kommen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, zur

zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidender Offiziere und Deckoffiziere.

Bericht des Ausschusses für den Reichshaushalt.

Es hat sich die Frage aufgeworfen, ob nicht wie bei der ersten Beratung auch bei der zweiten Beratung eine Verbindung dieses und des folgenden Gegenstandes der Tagesordnung herbeigeführt werden soll. Es werden aber von verschiedenen Seiten dagegen Bedenken erhoben. Ich unterlasse es daher, diese Verbindung vorzuschlagen. Ich möchte aber folgendes sagen: die zweite Beratung schließt ordnungsgemäß eine Generaldebatte aus. Wenn aber die zweite und die dritte Beratung unmittelbar aufeinanderfolgen, wie es bei diesem Gesetze heute vorgesehen ist, würde ich es für unzweckmäßig halten, die Generaldebatte bei der zweiten Lesung auszuschließen und sie erst bei der dritten Lesung vorzunehmen. Natürlich nur unter der Voraussetzung der Loyalität der Redner, daß sie bei der dritten Lesung dann nicht wieder eine Generaldebatte entfachen. Ich glaube wohl, darauf rechnen zu können, daß dem Folge geleistet wird, und deshalb würde ich bei diesem Gesetz in der zweiten Lesung bei § 1 eine Art Generaldebatte zulassen, es sogar für zweckmäßig erachten, würde aber bei der dritten Beratung dann eine Generaldebatte als ausgeschlossen ansehen.

Es wird mir eben von einem Mitgliede des Ausschusses, von dem die Gesetze beraten worden sind, gesagt, es sei zweckmäßig, wenn man mit der zweiten Lesung eine solche Generaldebatte verbindet, die §§ 1 bis 4 zusammenzunehmen, sowie die Entschließungen. Das würde dann die Generaldebatte abkürzen. Ich werde demgemäß verfahren.

Ich rufe also jetzt auf §§ 1 bis 4 sowie die Entschließungen und erteile zunächst das Wort dem Berichterstatter, dem Herrn Abgeordneten Dr. Oberfohren.

Dr. **Oberfohren**, Abg. (D. Nat.), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf ist herausgeboren aus der Notwendigkeit, all die Kräfte aus Heer und Marine, die jetzt zwangsmäßig brachgelegt werden, in den Stand zu setzen, sich ihr Leben neu zu zimmern und wertvolle Faktoren zu werden zur Wiedergesundung der deutschen Volkswirtschaft und zum Wiederaufbau des Deutschen Reichs. Namentlich hinsichtlich der **Offiziere** war dabei zu bedenken, daß sie aus ihrem **militärischen Beruf**, den sie sich als Lebensberuf gedacht hatten und auf den sie ihre ganze Lebensführung eingestellt hatten, herausgeworfen werden, so daß die meisten sich vor die Notwendigkeit gestellt sehen, sich eine neue Existenz zu gründen. Bei dem starken Wettbewerb an fachlich vorgebildeten Zivilpersonen wird es für diese Personen aus dem

Offiziersstand außerordentlich schwer sein, namentlich bei dem gegenwärtigen Zustande unserer Volkswirtschaft, in schneller Zeit eine angemessene und auskömmliche Lebensstellung zu bekommen. In den meisten Fällen wird das sogar verhältnismäßig lange dauern, und es wird auch nicht zu umgehen sein, daß sie einer längeren Vorbereitung für einen künftigen Beruf sich unterziehen.

Meine Damen und Herren! Die Hauptbestimmung des ersten Gesetzentwurfs, der sich mit den Offizieren und Deckoffizieren befaßt, hatte ursprünglich zum Inhalt, daß die Offiziere mit dem pensionsfähigen Diensteinkommen bis zum Brigadekommandeur ausschließlich aufwärts nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren unter **Bewilligung von Übergangsgebühren** verabschiedet werden sollten, wenn sie vor dem Kriege mit der Absicht, die Offizierslaufbahn zu ergreifen, aktiven Dienst getan hatten oder vor dem Kriege Kapitulanten gewesen waren. Diese Übergangsgebührnisse sollten drei Viertel des bei der Berechnung der Pension zugrunde zu legenden Diensteinkommens betragen. Verheiratete Offiziere sollten die Übergangsgebühren auf die Dauer von drei Jahren erhalten. Nach Ablauf dieser Zeit sollte der Offizier diejenige Pension erhalten, die beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu gewähren gewesen wäre. **Offiziere mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren** sollten gemäß der Bestimmung über die Verminderung der Wehrmacht verabschiedet werden; sie sollten **auf die Dauer eines Jahres die Gebührnisse** erhalten, die sie als aktive Offiziere im Falle einer vorübergehenden Beurlaubung erhalten hätten.

Gleich zu Beginn der Beratung wurde von mehreren Seiten mit großem Nachdruck die Forderung erhoben, die Gewährung der Übergangsgebührnisse von einem **Nachweis der Bedürftigkeit** abhängig zu machen. Man sagte, eine rechtliche Verpflichtung, den jetzt zur Entlassung kommenden Offizieren solche Entschädigungen zu geben, liege nicht vor; wohl aber sei es als moralische Pflicht des Staates anzusehen, den Offizieren den Übergang in einen anderen Beruf zu erleichtern; hierbei müsse man aber individualisieren: Offizieren mit einem größeren Einkommen oder Vermögen jetzt eine solche Übergangsgebührnis oder Abfindung zu geben, sei nicht angängig; auch liege kein Anlaß vor, jungen Offizieren, die, bevor sie im Kriege Offiziere geworden seien, gar keinen Beruf gehabt hätten, jetzt eine solche Abfindung zu geben. Demgegenüber wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß die Annahme der in diesem Sinne gestellten Anträge bei den Offizieren ganz außerordentliche Verärgerung und Verbitterung hervorrufen würde; die Lage der meisten Offiziere sei außerordentlich ungünstig und werde sich in der nächsten Zeit deshalb noch ungünstiger gestalten, wenn sie zwangsläufig brachgelegt seien, weil sie beim Suchen nach einer angemessenen und auskömmlichen Lebensstellung auf starke Vorurteile stoßen würden. Die Nachprüfung der Bedürftigkeit werde vielleicht dem

Staate einige hunderttausend Mark einbringen, aber soviel Verärgerung und Erbitterung verursachen, daß demgegenüber die Summe nicht in Betracht komme; auch sei bisher auf keinem Gebiet der Nachweis der Bedürftigkeit maßgebend gewesen.

Von Regierungsseite wurde bemerkt, daß der Entwurf aus langwierigen Verhandlungen zwischen den beteiligten Ressorts hervorgegangen sei; das Reichsfinanzministerium habe an dem ursprünglichen Entwurf erhebliche Abstriche gemacht und glaube, daß die vorgesehenen Sätze als billig anzusehen seien. Die gestellten Anträge seien finanziell von geringer Bedeutung. Die Abhängigmachung der Übergangsgebühren von einem Nachweis der Bedürftigkeit bedeute eine Schlechterstellung des Offiziers gegenüber dem Beamten. Gegenüber dem Einwand, daß es unangebracht sei, jungen Offizieren, die erst im Kriege Offiziere geworden seien, eine solche Entschädigung zu geben, wurde betont, daß die in Aussicht genommene Pension so geringfügig sei, daß der Offizier auch nicht entfernt davon leben könne. Außerdem sei zu bedenken, daß nach dem Entwurf der Offizier verpflichtet sei, ein Amt im Reichs-, Staats- und Gemeindedienst anzunehmen, und daß das Recht auf den Bezug der Übergangsgebührnisse erlösche, wenn der Offizier die Annahme eines solchen Amtes ablehne. Im übrigen handle es sich auch bei dem Vertrag, den die jungen Offiziere abgeschlossen hätten, um einen Vertrag öffentlich-rechtlichen Charakters zwischen dem Staat und dem Offizier.

Der Widerstand gegen den ursprünglichen Entwurf verdichtete sich schließlich so sehr, daß man es für zweckmäßig hielt, zwecks Schaffung einer neuen Grundlage für das Gesetz die strittigen Fragen einem Unterausschuß zu überweisen. Die hier gefaßten Entschlüsse, die auf Antrag mehrerer Parteien, aber gegen die Stimmen der Minderheit, der weiteren Beratung zugrunde gelegt wurden, liefen im wesentlichen darauf hinaus, daß die Pensionierung dienstfähiger Offiziere nach zwölfjähriger Dienstzeit erfolgen solle, wobei eine Doppelrechnung der Dienstzeit ausgeschlossen sein sollte.

Neben dem Bezug der Pension sollten die Offiziere im Bedarfsfalle, das heißt, wenn das Gesamteinkommen das pensionsfähige Diensteinkommen plus 15 Prozent nicht übersteigt, **besondere Übergangszulagen** erhalten, und zwar verheiratete auf 5 Jahre, ledige auf 3 Jahre. Offiziere mit einer Dienstzeit von weniger als 12 Jahren sollten nach den Bestimmungen über die Verabschiedung der Wehrmacht verabschiedet werden, und zwar sollten sie die Gebührnisse erhalten, die sie als aktive Offiziere im Falle einer vorübergehenden Beurlaubung erhalten hätten, bei einer Dienstzeit von weniger als 5 Jahren auf die Dauer eines Jahres, bei einer Dienstzeit von mehr als 5, aber weniger als 8 Jahren auf die Dauer von 2 Jahren, bei einer Dienstzeit von mehr als 8, aber weniger als 12 Jahren auf die Dauer von 3 Jahren. Im Verlaufe der Ver-

handlungen wurden diese Bestimmungen dahin abgeändert, daß die Übergangsgebührnisse innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren für Verheiratete und von 2 Jahren für Unverheiratete auf jeden Fall neben der Pension zu gewähren seien, die Weitergewährung aber von einem Antrag und dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig zu machen sei. Weiterhin wurde beschlossen, die Pensionierung schon an eine Dienstzeit von 10 Jahren zu knüpfen.

Somit, meine Damen und Herren, bestimmt nunmehr der § 2 des Offizierpensionsgesetzes, den der Ausschuß Ihnen vorlegt, unter Einschluß gewisser anderer Änderungen, daß Offiziere mit einer aktiven Dienstzeit von 10 Jahren die Pension erhalten, die ihnen beim Vorliegen der Dienstunfähigkeit zu gewähren ist. Hierzu soll eine Übergangszulage treten, deren Betrag mit der Pension zusammen drei Viertel des pensionsfähigen Diensteinkommens nicht übersteigen darf. Sie soll innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren für Verheiratete, von 2 Jahren für unverheiratete Offiziere gewährt werden. Nach Ablauf dieser Zeit soll sie auf Antrag für verheiratete Offiziere auf einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren, für unverheiratete auf ein Jahr insoweit fortgewährt werden können, als das Gesamteinkommen des Offiziers hinter seinem pensionsfähigen Diensteinkommen unter Hinzurechnung eines Betrags von 2500 Mark zurückbleibt. Die Bestimmung über die Offiziere mit weniger als zehnjähriger Dienstzeit ist sinngemäß abgeändert worden. Hierzu wurde ein neuer § 4 aufgenommen, nach dem bei Berechnung der aktiven Dienstzeit eine Hinzurechnung von Dienstjahren und eine **Doppelrechnung von Dienstzeit nicht stattfindet.** Gegen diesen neu aufgenommenen Paragraphen erhoben sich aus dem Ausschuß lebhafte Bedenken von einer Seite; ein in der zweiten Lesung unter Hinweis auf die abweichenden Bestimmungen des Offizierpensionsgesetzes gestellter Antrag auf Streichung dieses neuen Paragraphen wurde abgelehnt, wobei allerdings von seiten der Regierung erklärt wurde, daß die im Offizierpensionsgesetz vorgesehene Doppelrechnung durch diese Bestimmung nicht berührt werde; die Bestimmung des § 4 des jetzigen Offiziersentschädigungsgesetzes beziehe sich lediglich auf Offiziere, die nach diesem Gesetze entlassen würden, ein Eingriff in erworbene Rechte finde somit in keiner Weise statt.

Meine Damen und Herren! Die sogenannten **Kriegsoffiziere** sind nach diesem Gesetz grundsätzlich von jeder Entschädigung ausgeschlossen. Hiergegen wurde wiederholt geltend gemacht, daß eine solche Regelung im einzelnen zu außerordentlichen Härten führen könne, insbesondere bei der Marine. Auch dürfe man nicht außer acht lassen, daß es sich auch bei diesem Vertragsverhältnis um ein Verhältnis öffentlich-rechtlicher Art handle; von Regierungsseite wurde dazu die Erklärung abgegeben, daß zur Vermeidung von Härten und Unbilligkeiten im weitesten Umfang von dem im Gesetz einzufügenden **Härteparagraphen**

Gebrauch gemacht werden solle. In demselben Sinne wurde z. B. im weiteren Verlaufe der Verhandlungen die Forderung erhoben, die sogenannten Fachoffiziere, d. h. die Festungsbau-, Torpedo-, Feuerwerks- und Zeugoffiziere, gesondert zu behandeln, weil diese Offiziere besonders schlecht gestellt wären, wenn bei der Berechnung der Übergangsgebührnisse ihre derzeitigen Dienstjahre zugrunde gelegt würden. Auch diesem billigen Antrage werde eine Erfüllung im Wege des Etats zugesagt. Sinngemäß ist das auch auf die Deckoffiziere anzuwenden.

In § 7 werden die Fälle aufgezählt, in denen der Bezug der Gebührnisse erlischt. Unter dem Punkt 3 wird als Grund angeführt: wenn ein Offizier „die Annahme einer ihm von der obersten Militärverwaltungsbehörde angetragenen Dienststellung . . . . ablehnt, die seinen Fähigkeiten und Verhältnissen entspricht." Hierzu wurde der Antrag gestellt, durch eine besonders eingesetzte Kommission den Fall prüfen zu lassen, wenn etwa der Offizier der Meinung wäre, daß die gefällte Entscheidung ungerecht sei. Von seiten der Regierung wurde hierzu erklärt, daß zweifelsfrei der ordnungsmäßige Rechtsweg gegeben sei; daraufhin konnte der Antrag zurückgezogen werden.

Abgelehnt wurde ein Antrag zu § 11, Abs. 2, die Zeit, während der der Offizier Anspruch auf Übergangsgebührnisse hat, im Sinne der Militärversorgungsgesetze als aktive Dienstzeit zu rechnen; ein Antrag zu § 14, den Offizieren beim erstmaligen Wechsel des Wohnorts eine angemessene Entschädigung für den Umzug zu geben und das im Gesetze selbst festzulegen, konnte auch aufgegeben werden, nachdem von seiten der Regierung eine angemessene Berücksichtigung im Wege des Etats zugesagt war.

Zum Offiziersentschädigungsgesetz liegen dann noch vier Entschließungen vor, die Sie auf Drucksache 856 finden. Ich gestatte mir noch, im Namen des Ausschusses die Annahme dieser Entschließungen und die der anderen Anträge auf derselben Drucksache zu empfehlen. (Bravo!)

Abg. **Grünewald** (Dem.): Das Gesetz gibt die Gelegenheit, ein Gefühl des Dankes unseren **Offizieren** auszusprechen. Wir begrüßen es, daß wir ihnen **den Uebergang zu einem anderen Beruf** somit erleichtern können. Der Ausschuß hat nicht alles angenommen, was die Vorlage hätte verbessern können, aber er hat doch abgelehnt, was sie verschlechtert hätte. Bedauerlicherweise sind Vorschriften, die der Ausschuß für das **Kapitulantengesetz** annahm, für dieses Gesetz gestrichen worden. Wir behalten uns etwaige Anträge vor und werden auch gegebenenfalls für solche von anderer Seite stimmen.

Abg. **von Graefe** (D. Nat.):

Das Gesetz sollte mit Einmütigkeit angenommen werden, weil es den Dank der Nation für einen Teil der Armee ausspricht. Fehlte solche Einmütigkeit, so könnten sich die übrigen Teile des Heeres zurückgesetzt fühlen. Gegen alle Mißverständnisse ist festzuhalten, daß es sich hier in erster Linie um eine Rechtsfrage handelt. Wir müssen uns völlig klar darüber sein, daß die Ursache des Gesetzes im **Friedensvertrag** liegt, und die Notwendigkeit ist.

weshalb der Staat **einseitig ein Vertragsverhältnis auflöst.** Der Rechtsgrundsatz gilt allgemein: wer einseitig einen Vertrag aufzulösen gezwungen ist, muß dafür **Entschädigung** leisten. Hier muß, gerade weil es sich um einen Rechtsanspruch handelt, ein grundlegender Unterschied gemacht werden zwischen den Berufsoffizieren, die mit dem Staate ein lebenslängliches oder langfristiges Verhältnis eingegangen waren, und den auf Grund der Wehrpflicht für den Krieg Einberufenen.

Dieser **Rechtsstandpunkt** muß konsequent durchgeführt werden und ist gegen jede willkürliche Unterbrechung zu schützen. **Die Grenze,** die **nach oben** bei den Brigadekommandeuren gezogen ist, lockert schon den Grundsatz, ist aber aus verschiedenen Gründen erträglich. Das gilt nicht bei der **Grenze nach unten,** für die jungen Offiziere mit noch nicht zehnjähriger Dienstzeit. Auch daß der **Nachweis der Bedürftigkeit** verlangt wird, ist unerträglich. Bei der Mehrheit wirkt doch wohl eine Animosität gegen den Offizierstand, wenigstens im Unterbewußtsein, mit. **Schiedsgerichte** sollten über die Ansprüche der Offiziere entscheiden; auf deren Prüfung durch das Kriegsministerium und Kameraden ist kein Wert zu legen. Wie wir in Preußen einen Landwirtschaftsminister gegen die Landwirtschaft haben, warum soll es da nicht auch einen **Kriegsminister gegen das Heer geben?** (Unruhe.) Der Offizier soll mit Freude seine Pflicht tun; das tut er, wenn er gesetzmäßige Garantien erhält und nicht mit einem sogenannten Wohlwollen abgefertigt wird.

Wir sind für die ursprüngliche Regierungsvorlage, die wir bereits für **ein Kompromiß** hielten, im Ausschuß eingetreten. Die Mehrheit bereitete uns eine große Enttäuschung, sie machte ihrer Regierung eine Opposition, von der wir nur wünschen können, wir möchten von ihr lernen. (Sehr richtig! rechts; Unruhe links.) Wir von der Opposition und die Demokraten haben uns für die Regierung scharf ins Zeug gelegt, aber die Regierung hat ihre eigene Vorlage gar nicht so recht vertreten. Furchtbar schnell stellte sie sich auf den Standpunkt, nur noch etwas zu retten, aber Anstrengungen machte sie darum nicht. Schließlich ist es kein Wunder, wenn keiner an ihren Ernst recht glauben will. Die Feststellungen sind den Mehrheitsparteien sehr peinlich und sie vergessen darüber ihre Vergangenheit; man hörte sogar in der Kommission das Wort: Ich pfeife auf den Rechtsanspruch. (Hört! Hört! rechts und Unruhe.) Wer so im Glashause sitzt, soll die Agitation denn doch nicht ausnutzen. Ich hoffe, daß die Regierung mich Lügen strafen und den Kampf aufnehmen wird; sie weiß, daß die Anträge der Deutschnationalen lediglich die Regierungsvorlage als Grundlage haben. Was wir als notwendig bezeichnen, hat die Regierung bei den Verhandlungen selbst als notwendig bezeichnet, wenn auch ohne Kampf, so doch objektiv. Sie sollte sich durch uns nicht beschämen lassen. Nur mit Schamröte denkt man an die Unbilden, die Offiziere und Unteroffiziere während der Revolution erlitten haben von einem Gesindel, das wirklich eine Schmach für jede Armee war. Unsere Offiziere und Unteroffiziere bewiesen eine beispiellose Selbstüberwindung, als sie den Groll in diesen Tagen herunterschluckten und sich noch obendrein im Interesse der Ordnung zur Verfügung einer Regierung stellten, mit deren Auffassungen der größte Teil nicht übereinstimmt. Das hat auch Minister **Noske** anerkannt, indem er sagte, beispiellos stehe die Selbstüberwindung da; ohne die Offiziere hätten nach der alten Erfahrung auch die besten Soldaten nichts ausgerichtet. Derselbe Minister hat auch offen gesagt, Offiziere darbten jetzt oft viel mehr als Hunderttausende von Arbeitern. So ist es nicht bloß eine moralische Pflicht, sondern ein Gebot politischer Klugheit, wenn in unserem Sinne vorgegangen wird. Schon herrscht in diesen Kreisen eine ungeheure Erbitterung, die auch wirklich berechtigt ist. Durch Annahme unserer Anträge wird eine Einmütigkeit erzielt, die der Welt zeigt, daß das deutsche Volk und seine Vertreter an allen staatlichen Einrichtungen rücksichtslose Kritik üben, aber doch imstande sind, ihren heißen Dank abzutragen. (Beifall rechts.)

Noske, Reichswehrminister: Meine Damen und Herren! Es ist richtig, daß es sehr vielen Offizieren zurzeit außerordentlich schlecht geht, daß weiter auch eine beträchtliche Anzahl von Kapitulanten — ich brauche nur an die Leute zu erinnern, die jetzt ihre Garnison aus Westpreußen, Posen und Oberschlesien verlegen müssen — sich zum Teil in einer trostlosen Lage befinden. Das wird zum Teil eine weitere Verböserung infolge der **Durchführung des Friedensvertrages** erfahren. Dieser Vertrag, der die **Verringerung des Heeres vorschreibt**, wird selbstverständlich von der Regierung absolut ehrlich und loyal durchgeführt werden. Das zwingt uns aber dazu, Hunderttausende von Berufsoffizieren zu entlassen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit vor aller Öffentlichkeit feststellen, daß Zweifel, die daran geäußert werden, daß Deutschland den Friedensvertrag loyal durchführen werde, auch in bezug auf die militärischen Fragen, und daß falsche Behauptungen, wie sie in letzter Zeit wiederholt über die Zahl der deutschen noch vorhandenen Soldaten aufgestellt worden sind, einer der wesentlichsten Gründe dafür sind, daß Frankreich sich nicht dazu entschließen will, die deutschen Kriegsgefangenen zurückzugeben. (Lebhafte Rufe: Hört! Hört!) Die Herren von der Unabhängigen Sozialdemokratie (lebhafte Zustimmung) mögen auf ihre Freunde und ihre Presse einwirken. Ich habe gestern in einwandfreiester Weise von authentischer Seite die Bestätigung dafür erhalten, daß diese total falschen Behauptungen eine Hauptsorge in Frankreich wachgerufen haben und dazu beigetragen haben, daß man dort unsere unglückseligen Kriegsgefangenen nicht herausläßt, weil man fürchtet, sie könnten eine Vermehrung der deutschen Heeresmacht darstellen, von der man sich im Auslande vielfach noch eine total übertriebene Vorstellung macht.

Herr v. Graefe handelt nicht politisch klug, wenn er den Offizieren das Gefühl beibringen will, daß sie von der Regierung verraten und verlassen sind. Was den **Offizieren und Soldaten zu danken ist**, habe ich hier wiederholt ausgesprochen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Falsch ist aber die Auffassung — und sie wird auch von verständigen Offizieren nicht gehegt —, daß das Reich ihnen gegenüber eine ganz besondere Dankespflicht zu erfüllen habe, deswegen, weil sie in den Tagen der Revolution sich der Regierung zur Verfügung gestellt haben, um gemeinsam mit der Regierung Deutschland vor dem Chaos zu bewahren. Daß damals opferwillige Männer erneut ihre Haut zu Markte getragen haben, ist von mir hier wiederholt rühmend hervorgehoben worden. Aber der verständige Offizier ist sich darüber vollständig klar, daß er damit nicht zuletzt auch den eigenen Interessen gedient hat. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Denn wenn wir nicht die Möglichkeit gehabt hätten, durch verständiges gemeinsames Zusammenarbeiten den vollständigen Zusammenbruch Deutsch-

lands zu verhüten, so würden wir heute über diese Abfindungsgesetze nicht beraten (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten); denn eine Regierung der Spartakisten und der Unabhängigen — das werden Sie auch heute noch wieder aus unabhängigem Munde hören — wäre nicht dafür zu haben gewesen, aus Gründen der Billigkeit oder der Rechtlichkeit eine solche Entschädigungsvorlage vorzulegen. (Erneute Zustimmung.)

Die **Vorgänge in der Kommission** hat Herr v. Graefe — man wird sich bei Herrn v. Graefe darüber nicht wundern — in durchaus tendenziöser Weise besprochen. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten und im Zentrum). Ich möchte betonen, daß nach meiner Empfindung die Berichterstattung in einzelnen Zeitungen, die den Rechtsparteien nahestehen, direkt nichtswürdig gewesen ist (sehr richtig! im Zentrum und links), und daß dadurch leider ein Maß von Beunruhigung und Verbitterung in die Reihen der Kapitulanten und Offiziere hineingetragen worden ist, das nach meiner Überzeugung nicht gerechtfertigt ist. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Das war gerade die Absicht!)

Die Regierung wünschte aus Rechtsgründen, daß ihre Vorlage möglichst gut ausgestattet wurde. Im Ausschusse sind einige nicht unbeträchtliche Änderungen beschlossen worden. Es ist aber falsch, zu behaupten, daß der Ausschuß von dem Grundgedanken der Gesetze abgewichen sei. Wenn das geschehen wäre, würde ich mit rückhaltloser Entschlossenheit auch gegenüber meinen Freunden die von mir zu vertretende Vorlage verteidigt haben.

Wie von der Regierung vorgeschlagen wurde, sind **Abfindungen** für ausscheidende Offiziere und Kapitulanten beschlossen worden. Diese Beschlüsse liegen vor. Es ist ganz undiskutabel, den **Regierungsparteien** zumuten zu wollen, daß sie jede Regierungsvorlage im Wortlaut schlucken. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.) Dann brauchten wir die Tagung der Nationalversammlung überhaupt nicht. (Erneute Zustimmung.) Daß die Regierung eine Mehrheit hat, darüber ist sie sich klar. Wenn diese Mehrheit an dem Wortlaut der Regierungsvorlagen nichts zu ändern hätte, dann würden unsere Herren nach Hause gehen; denn sie haben draußen im Lande auch eine ganze Menge zu tun, und auf die Oppositionsparteien hätten wir nicht nötig, sonderliche Rücksichten zu nehmen. Herr v. Graefe wird nämlich auch dadurch, daß ihm die Gelegenheit gegeben wird, immer wieder und wieder gegen uns zu reden, nicht zu einem Freunde der Regierung gemacht werden. Also der ganze Gesetzgebungsapparat könnte daraufhin eingestellt werden, daß die Mehrheitsparteien der Regierung diktatorische Gewalt verleihen, alles das zu tun, was sie für richtig hält. Nein, das ist nicht das parlamentarische System, wie wir es verstanden haben, und so wird es auch nie

zur Einführung kommen. Billige, im Rahmen der Gesetzesvorlagen sich bewegende Abänderungsvorschläge sind ein ganz selbstverständliches Recht auch der Regierungsparteien.

Die beiden Abfindungsgesetze, die uns jetzt in der Kommissionsfassung vorliegen — ich werde es begrüßen, wenn noch die eine oder andere Verbesserung hineingebracht wird —, stellen für die Reichskasse eine weitere sehr beträchtliche Belastung dar. Daß nicht restlos alle Wünsche erfüllt werden konnten, bedaure ich. Aber in Deutschland haben Millionen Menschen schwersten wirtschaftlichen Schaden infolge des verlorenen Krieges erlitten. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Allen Schaden zu ersetzen, ist absolut unmöglich. Was unter Aufbietung aller Kräfte des Volkes zu leisten ist, soll geschehen, um die Wunden zu heilen, die der Krieg schlug. Nach Möglichkeit soll verhütet werden, daß breite Volkskreise im Elend leben und darben. Aber zu einem gewissen Wohlstand und zu einer Sicherung der Existenz wird das deutsche Volk erst nach einer langen Übergangsperiode voller Entbehrungen und härtester Arbeit gelangen können. (Lebhafte Zustimmung.)

Aufs dringendste muß nach meiner Überzeugung davor gewarnt werden, die **Frage der Versorgung von Personen**, die infolge des Krieges litten und noch leiden, unter dem Gesichtswinkel der **parteipolitischen Propaganda** zu behandeln. Versprechungen sind leicht zu machen, und waren früher auch relativ leicht zu erfüllen. Über eine gewisse Höhe hinaus jetzt in Deutschland Versprechungen zu erfüllen, ist unmöglich, gleichviel wer die Geschäfte führt. Man könnte für die Linderung der Kriegsschäden — darüber ist sich auch die Regierung klar — rasch ein paar Dutzend Milliarden zur Verfügung stellen, ohne auch nur die geringste Verschwendung betreiben zu müssen. Aber ganz gleich, welche Partei oder welche Parteigruppierung die Geschäfte des Reichs führte: sie muß sich zurzeit nach der Finanzlage des Reichs richten und kann nicht nach der Mode verfahren, die Herr v. Graefe in der Kommission vorschlug. Herr v. Graefe hat ja vorhin versucht, das Wort zu modeln, das ihm in der Kommission rasch entfuhr (sehr gut! bei den Sozialdemokraten); aber an der Tatsache ist nichts zu deuteln und zu drehen, Herr v. Graefe, daß Sie in der Kommission zum Ausdruck gebracht haben, man könne ruhig in das Gesetz noch mehr hineinschreiben, Sie seien sowieso der Überzeugung, daß Deutschland nicht in der Lage sei (Widerspruch rechts — lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten), die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihm jetzt auferlegt werden. (Zuruf rechts: Sie modeln!) — Ich rufe sämtliche Mitglieder des Ausschusses zu Zeugen dafür auf: Sie sind ja auch sofort auf dieses Wort festgenagelt worden! Daß Ihnen das jetzt unbequem ist, ist eine Selbstverständlichkeit. Herum kommen Sie aber um diesen Ausspruch nicht; er bleibt an Ihnen haften! (Zuruf rechts: Traurig, daß Sie solche

Waffen brauchen!) — Nein, das Wort Sie sollen lassen stahn! Das nützt Ihnen nichts. (Erneuter Zuruf rechts.)

Wir können eine solche **Politik**, wie sie Herr **v. Graefe** in der Kommission vorschlug, nicht betreiben. Wenn Herr v. Graefe zugelernt hat und in sich geht und zugesteht, daß man eine solche Politik nicht treiben kann, werden wir wenigstens in dieser Hinsicht etwas einiger werden. Für die Regierung habe ich zum Ausdruck zu bringen, daß eine solche Politik der Versprechungen nicht getrieben werden kann. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wenn wir Gesetze machen, müssen die Leute, die mit großen Erwartungen draußen stehen, nicht eine Seifenblase bekommen, die platzt, wenn sie zugreifen. Das, was wir ihnen in Aussicht stellen, müssen wir ihnen auch tatsächlich zahlen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Alle Wünsche sind weder den Offizieren, noch den Kapitulanten bewilligt worden. Das wird in bezug auf keine Erwerbsgruppe möglich sein. Das wird nicht möglich sein für die Leute, die aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehren, nicht möglich sein bei den Kriegsbeschädigten, nicht möglich sein bei den Auslandsdeutschen. Wir können nicht alle die Leute schadlos halten, die zur Abwanderung aus Elsaß-Lothringen, aus Posen oder aus Westpreußen genötigt werden. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Da sind zehntausend und aber zehntausend von Familien, die in schwere wirtschaftliche Not geraten sind. Wir werden ernstlich zu überlegen haben, wie man einer Zertrümmerung dieser Existenzen einigermaßen mit Erfolg entgegenwirken kann. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Das sollten auch die Offiziere und Kapitulanten bedenken, von denen ich zugebe, daß auch sie zu den Leuten gehören, die in eine schwere wirtschaftliche Bedrängnis zu einem erheblichen Teil gelangen können. Jetzt geben fast alle Enttäuschten laut ihrer Mißbilligung Ausdruck, wenn sie glauben, Anlaß zu Klagen zu haben. So haben in der letzten Woche **eine Anzahl von Offizieren** ihre Wünsche in einer solchen Form vorgetragen, daß ich sofort eingeschritten bin. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Es geht nicht an, daß entgegen aller militärischen Unterordnung und Disziplin in einer solchen Frage die Offiziere vollständig aus der Reihe heraus tanzen und in Tönen zur Regierung reden, die einer Drohung ähnlich klingen.

Aber auch die **Kapitulanten** schießen bei der Vertretung ihrer Wünsche weit über das Ziel hinaus. Der Nationalversammlung ist von dem Reichsverband Deutscher Unteroffiziere unter dem 15. August eine **Abhandlung** zugegangen, die ebenfalls tendenziös abgefaßt und der aufs schärfste widersprochen werden muß. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wenn in dieser Denkschrift steht, daß die Kapitulanten von der Annahme ausgegangen seien, nach den Ministerreden lebten wir in einem demokratischen Staat, und daß gegebene Zusicherungen nicht gemacht wurden, wenn dort weiter gesagt wird,

durch das Gesetz seien ihre berechtigten Hoffnungen zunichte gemacht, so ist das eine Übertreibung, die den Kapitulanten nichts nützt, sondern ihnen nur schadet. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Das, was in dem Kapitulantengesetz festgelegt ist, ist in wochenlangen Rücksprachen mit den Interessenten vereinbart. Auch da ist nicht jeder Wunsch restlos erfüllt; aber bei einem reichlichen Dutzend Auseinandersetzungen mit den Interessenten ist mir gegenüber anerkannt worden, daß das Gesetz eine Menge Gutes bringt, daß man im großen und ganzen Anlaß habe, darüber erfreut zu sein, daß eine solche Vorlage gekommen ist. Ich beklage es, wenn bei der Beratung von Wünschen das Maß von Einsicht in die finanzielle Lage des Reichs fehlt, das für alle Kreise unseres Volkes außerordentlich wünschenswert ist, wenn wir allmählich wieder zu einer wirtschaftlichen Gesundung kommen sollen. Ich gebe zu, daß in beiden Gesetzen beträchtliche Mängel bleiben, insofern als man weitergehende Wünsche hätte vertreten können, falls die finanzielle Lage des Reichs es nach Überzeugung der Parteien gestattet hätte.

Zur Linderung der Mängel und einzelner Härten, die das Gesetz zur Folge haben wird, ist in beide Gesetzentwürfe der sogenannte **Härteparagraph** aufgenommen worden. Der Wehrminister und der Reichsfinanzminister sollen die Möglichkeit haben, in allen Härtefällen billigen Ausgleich zu üben. Ich gebe die bündige Erklärung ab, daß von dieser Ermächtigung, die uns das Gesetz gewähren wird, in der wohlwollendsten und warmherzigsten Weise Gebrauch gemacht werden wird. Das wird uns auch in den Stand setzen, eine ganze Anzahl von solchen Personen, die nicht unmittelbar unter das Gesetz fallen, vor der Vernichtung ihrer Existenz zu bewahren. Wenn die beiden Gesetzentwürfe verabschiedet worden sind, so werden sie eine außerordentlich wertvolle Beihilfe darstellen für den Versuch aller tatkräftigen Männer, die sich eine neue Existenz aufbauen wollen. (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Reichsfinanzminister.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen: Der Erklärung, die soeben der Herr Reichswehrminister über die Anwendung des **Härteparagraphen** abgegeben hat, stimme ich bei. Ich bin mit dem Herrn Reichswehrminister vollkommen einig darüber, daß wir den Härteparagraphen in der wohlwollendsten Weise anwenden. Das wird besonders für die Tätigkeit der sogenannten Kriegsleutnants gelten, und zwar auf Grund von generell mit dem Reichswehrminister zu vereinbarenden Leitsätzen. Die Ausführung dieser Leitsätze soll mit größter Beschleunigung vor sich gehen.

Dann kann ich weiter die Erklärung abgeben, daß ich mit dem Reichswehrminister übereinstimme und bereit bin, auch in der Frage der **Umzugsgebührnisse** namentlich aus Garnisonen in Gegenden, die

während des Krieges vollgepfropft waren und die jetzt entleert werden müssen, aus Gegenden, die nun wieder geräumt werden müssen — ich denke dabei besonders an die linksrheinischen Gebiete, an Gebiete des Ostens —, in weitgehendem Umfang entgegenzukommen. Nach der Erklärung, die der Herr Reichswehrminister abgegeben hat — die ich ausdrücklich bestätige —, glaube ich, dürfen wir mit gutem Gewissen sagen, daß die Reichsregierung alles tun wird, um das harte Los, das unsere Offiziere und Kapitulanten trifft, nach Möglichkeit zu erleichtern und zu lindern. Wir von der Regierung haben soziales Verständnis dafür, was es bedeutet für diese Leute, aus einem liebgewonnenen Beruf herausgerissen zu werden. Trotz der schlechten finanziellen Lage werden wir alles tun, um dieses harte Schicksalslos etwas zu mildern. Die Regierung ist von großem sozialem Verständnis erfüllt gegenüber den in Betracht kommenden Bevölkerungskreisen, und die Ausführung des Gesetzes wird zeigen, daß es sich nicht um Worte, sondern um praktische Taten handelt. (Bravo!)

Abg. **Stücklen** (Soz.):

Der Gesetzentwurf erfüllt **die moralische Pflicht des Reichs** — eine rechtliche Verpflichtung können wir nicht anerkennen —, den Offizieren in der Uebergangszeit zu helfen. Der **„Deutsche Offizierbund"** ist gegen die Vorlage Sturm gelaufen. Wir haben einen **Depeschensturm** erlebt, wie er noch nicht dagewesen ist; freilich hat sich dabei durch eine kleine Unvorsichtigkeit der beteiligten Stellen herausgestellt, daß der Depeschensturm auf Bestellung gekommen ist. Von der Pflicht einer **besonderen Dankbarkeit den Offizieren gegenüber** kann man nicht sprechen. Gewiß, die Offiziere haben im Kriege ihre Schuldigkeit getan, mit Ausnahme derer, die in der Etappe und weit vom Schuß angenehme Stellungen bekleidet haben, und die leider trotzdem auch unter das Gesetz fallen. Aber die einseitige Betonung dieses Gesichtspunktes würde dahin führen, daß den Offizieren eine Belohnung für Kriegsdienste gegeben werden soll. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Herr **v. Graefe** wendet sich dagegen, daß **die Uebergangsgebührnisse** nach drei bzw. zwei Jahren nur bei Nachweis des **Bedürfnisses** weitergezahlt werden sollen. Unter der Herrschaft der neuen Steuergesetze wird jeder Staatsbürger seine Vermögensverhältnisse offenbaren müssen. Ist es da wirklich so schlimm, wenn auch an die Offiziere diese Zumutung gestellt wird? (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

In einer der Depeschen, die an die Nationalversammlung gerichtet worden sind, heißt es: wenn das Gesetz nicht verbessert werde, so treibe man zahlreiche Offiziere in die Reihen der Radikalen, wo sie als Führer willkommen sein würden. Unter dem alten Regime haben sich die Offiziere kaum rühren dürfen; jetzt in der demokratischen Republik stellen sie Forderungen, die sie früher niemals zu stellen gewagt haben würden, und scheuen selbst vor Drohungen nicht zurück. Demgegenüber muß gesagt werden: Selbst wenn Handgranaten von jener Seite in Bewegung gesetzt werden würden, das Geld, das zur Erfüllung unvernünftiger und unerfüllbarer Forderungen nötig sein würde, würde man damit nicht hervorzaubern können, denn wir dürfen nicht vergessen, daß die Regierung jetzt ein vor dem Bankerott stehendes Deutschland verwaltet. Das Ende vom Liede würde, wenn wir uns auf diesen Weg drängen lassen würden, der Zusammenbruch sein, und dann käme für die Offiziere nicht die goldene Freiheit, sondern es käme die Anarchie und im Hintergrunde die feindliche Besetzung; in der Zwischenzeit aber müßten die Offiziere ihr Brot in der

Weise verdienen, wie es in Rußland an der Tagesordnung ist, und davor möchten wir sie auch für die Zukunft bewahren. (Beifall bei den Sozialdemokraten.) Wenn die Offiziere die Regierung unterstützt haben, so lag das auch in ihrem eigenen Interesse. Wenn jetzt mit Drohungen operiert wird, wie ich sie eben gekennzeichnet habe, so wäre das der Standpunkt eines modernen Landsknechts, der dort seine Dienste zur Verfügung stellt, wo er am besten bezahlt wird. Allerdings, ich unterstelle das dem Offizierkorps nicht; ich nehme an, daß es nur einzelne Heißsporne gibt, die in dieser Weise vorgehen.

Bei der Ueberführung der Offiziere in den **Zivildienst in Reich, Staat und Gemeinden** müssen die militärischen **Rangverhältnisse** völlig ausscheiden; ein Major darf unter keinen Umständen eine Stelle im Zivildienst ablehnen, weil sein Vorgesetzter vielleicht nur Hauptmann gewesen ist. Aus dem Grunde halten wir auch die Einführung von **Schiedsgerichten** für völlig unangebracht; es würde dadurch nur der militärische Standesdünkel in den Zivildienst übertragen werden. Soweit das Gesetz im einzelnen zu Härten führen wird, wird durch den **Härteparagraphen** Abhilfe geschaffen werden. Wir meinen daher, das Gesetz ist so gut, daß es einstimmig angenommen werden kann. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Abg. Dr. **Mittelmann** (D. Vp.):

Die Auffassung, als ob die Offiziere mit ihrem Eintreten für die Regierung auch ihr eigenes Interesse vertreten hätten, vermag ich nicht zu teilen. Der preußisch-deutsche Offizier ist von jeher gewöhnt gewesen, selbstlos seine Pflicht zu tun. (Beifall rechts, Widerspruch und Lachen links.) Wenn der Reichswehrminister gesagt hat, es wäre, wenn die Offiziere sich nicht zur Verfügung gestellt hätten, das Chaos gekommen, und dann hätte diese Vorlage überhaupt hier nicht eingebracht werden können, so erwidere ich: die Sache hätte sehr leicht auch anders kommen können, das heißt, die Revolution hätte sich totlaufen können. (Beifall und Widerspruch.)

Der Regierungsentwurf hat im Ausschuß eine sehr harte Verurteilung der beiden **Regierungsparteien** erfahren. Seitens des **Zentrums** wurde er als dürftiges Machwerk mit dürftiger Begründung bezeichnet. Die **Sozialdemokraten** behaupteten, ein so mangelhaft vorbereitetes Gesetz wie dieses noch nicht erlebt zu haben. Die Regierung täte gut, sich bei künftigen Gelegenheiten wenigstens mit ihren eigenen Parteien über Gesetzentwürfe vorher ins Benehmen zu setzen. Die Telegrammaffäre und die dabei gefallenen Drohungen wollen auch wir nicht verteidigen. Aus allem spricht aber ein so starker Grad der Verzweiflung, daß man darüber die formale Ungeschicklichkeit vergessen muß. Mit dem **ursprünglichen Entwurf** war man in Offizierskreisen durchaus zufrieden, das Gesetz ist aber im Ausschuß dermaßen verschlechtert worden, daß das Ausschußergebnis tatsächlich in den Rahmen der Regierungsvorlage nicht nur nicht hineinpaßt, sondern ihr diametral gegenübersteht. Wir können dem Gesetz nicht zustimmen, wenn Sie unsere grundsätzlichen Abänderungsanträge ablehnen. Die Streichung der „**Bedürftigkeit**" ist ebenso notwendig wie die Ausmerzung der ungerechten Behandlung der sogenannten „**Kriegsleutnants**". Deren Verbleiben im Dienst ist einst von dem Reichswehrminister unter Prägung des Wortes „Treue um Treue" dringend verlangt worden. Wir erinnern den Reichswehrminister an das damals gegebene Versprechen. Wenn es nicht gehalten wird, kann man auch zu den heute gegebenen Versprechungen über die wohlwollende Anwendung des Härteparagraphen kein Vertrauen haben. Unsere Anträge wollen im Grunde doch nicht mehr, als was die Mehrheitsparteien nach Verwerfung der Regierungsvorlage zunächst selbst gefordert hatten. Folgen Sie unseren Anträgen, das Reich hat ein Interesse daran, seine Offiziere die es wohl noch einmal brauchen kann, zufriedenzustellen. (Beifall bei der Deutschen Volkspartei.)

Um 1 Uhr 42 Minuten wird die Sitzung bis um 3½ Uhr unterbrochen.

Um 3½ Uhr erklärt Vizepräsident Haußmann die Sitzung für wieder eröffnet.

Die zweite Beratung des Entwurfs eines Offiziersentschädigungsgesetzes wird fortgesetzt.

Abg. **Bolz** (Zentr.):

Der politische Grundgedanke des Gesetzes ist vom **Zentrum** und von den **Sozialdemokraten** nicht im geringsten angefochten worden. Wir haben uns nur gegen das gewendet, was zu viel am alten Regierungsgeist in dem Entwurf noch enthalten war. Fortgesetzt hat **die Rechte** und ihre Presse die Regierung wegen ihrer ungenügenden Sparsamkeit angegriffen und auf den unvermeidlichen Bankerott des Reiches hingewiesen; dazu stimmt es schlecht, wenn dieselben Herren jetzt mit vollen Händen das Geld ausgeben wollten. Die ganze Stellungnahme der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei läuft auf Agitation hinaus. (Erregter Widerspruch rechts.) Es stehen im ganzen 34 000 Offiziere in Frage, von denen 4000 in die Reichswehr übertreten, und von den übrigen 30 000 haben 20 000 mehr als zehn Dienstjahre. **Alle älteren Offiziere**, die **Anspruch auf Pensionierung** nach dem **alten Gesetz** haben, wenn sie dienstunfähig sind, fallen überhaupt nicht unter dieses Gesetz. Den Rechtsstandpunkt haben wir keineswegs zu verlassen. Ein **Rechtsanspruch** auf Pension existiert für die nach diesem Entwurf zu entschädigenden Offiziere nicht, und der **moralischen Verpflichtung des Staates**, für die Offiziere zu sorgen, die ohne ihr Zutun und Verschulden entlassen werden, wird die Vorlage im Ausschuß gerade gerecht.

Nach der Fassung, die die Vorlage im Ausschuß zuletzt erhalten hat, kann von einer **Bedürftigkeitsfrage** gar nicht mehr die Rede sein. Die Offiziere mit **über zehn Jahren Dienstzeit** haben keinen Grund zur Unzufriedenheit, und die anderen, die jungen Offiziere, können bei den reichlich bemessenen Abfindungen nicht in Not geraten. Es handelt sich dabei keineswegs um Bettelpfennige, sondern um sehr ansehnliche Beträge. Ein **Kompagnieführer** mit 17 Dienstjahren, der vielleicht 35 Jahre alt ist, erhält eine Pension von 3500 ℳ und eine **Übergangszulage** von 4800 ℳ. Wenn ich mit meinen 38 Jahren als württembergischer Amtsrichter ein solches Gehalt hätte, wäre ich sehr zufrieden. (Hört! hört!) Hiernach muß die Presseagitation gegen die Ausschußmehrheit geradezu als schamlos bezeichnet werden. Neben den Übergangszulagen, die vielleicht 80 bis 100 Millionen betragen, geht eine Dauerbelastung von jährlich 100 Millionen nebenher. Bei unserem Finanzelend würde die Einbeziehung der **Kriegsleutnants** in die Vorlage nicht einmal der Billigkeit entsprechen.

Der Redner weist dann noch auf die enorme **Rückwirkung** hin, welche die **Anrechnung der Kriegsdienstzeit** auf die **Reichsbeamten** für den Reichsetat haben würde, und empfiehlt schließlich noch die vom Ausschusse vorgeschlagenen Entschließungen dem Hause zur Annahme. (Lebhafter Beifall im Zentrum.)

Reinhardt, Oberst, preußischer Kriegsminister: Meine Damen und Herren! Die erste Lesung des **Offiziersentschädigungsgesetzes**, die Arbeiten Ihres Haushaltsausschusses und die bisher heute hier gepflogenen Beratungen zeigen ja, daß allseitig ein vollkommenes Ver-

ständnis für die große Bedeutung der zur Beratung stehenden beiden Gesetze des Offiziers- und des Kapitulantenentschädigungsgesetzes herrscht.

Ich habe zunächst nur auf das erstere einzugehen. Es handelt sich darum, geleistete Dienste zu belohnen und Tausende von Männern für einen unerwarteten Berufsverlust zu entschädigen. Es handelt sich aber weiter darum, diesen Männern einen Berufswechsel zu ermöglichen, damit ihre wertvolle personelle Kraft der deutschen Volkswirtschaft erhalten bleibt. Und es handelt sich schließlich um die politisch notwendige und bedeutungsvolle Erhaltung des Vertrauens der Führer und Unterführer des Heeres in die neue Volksregierung, das wesentlich davon abhängt und unzertrennlich ist von der Art, wie das hohe Haus jetzt diese Gesetze der Entschädigung der abgehenden Offiziere und Kapitulanten erledigt.

Meine Damen und Herren! Ich stehe nicht an, hier meinen Dank für die außerordentlich eingehende Arbeit auszusprechen, die im Haushaltsausschuß an diesen Gesetzentwürfen vollbracht worden ist, und ich möchte auch, um allen Schärfen zu begegnen und ausgleichend zu wirken, hervorheben, daß manche **Einzelheiten an dem Gesetz verbessert** worden sind. Ich erinnere an das Hereinbringen des Härteparagraphen, ich erinnere an eine gewisse Verbesserung hinsichtlich der Abiturienten, die weniger Dienstzeit haben und infolgedessen schlechter weggekommen wären. Ich erinnere an das Hereinnehmen der Familienernährer im Sinne von Verheirateten. Ich erinnere schließlich an die Möglichkeit, Kapitalabfindung anstatt jährliche und monatliche Gebührnisse zu geben. Das sind Dinge, die wertvoll sind; die wollen wir mit Dank hinnehmen und nicht vergessen.

Andererseits aber darf ich gar keinen Zweifel darüber lassen, daß die jetzigen Vorschläge nicht so aussehen, wie die Regierung sich das Gesetz gewünscht hätte und wie sie es für erreichbar und möglich gehalten hat und noch jetzt für außerordentlich wünschenswert hält. (Hört! hört! rechts.) Die Meinungen im Haushaltsausschuß gingen ja im wesentlichen auseinander über den notwendigen, billigen und möglichen **Umfang der Entschädigung.** Über die Notwendigkeit von Entschädigungen gingen sie nicht auseinander. Die Regierung hatte das Maß, das ihr erreichbar schien, eben im ersten Entwurf niedergelegt, und ich muß bestreiten, daß die Regierung es an dem nötigen Nachdruck in der Verteidigung dieser Vorlage hätte fehlen lassen. Ich muß aber auch den Vorwurf zurückweisen, daß der Entwurf in jeder Hinsicht mangelhaft gewesen sei und einer vollkommenen Umarbeitung bedurft hätte. Die Herren sehen ja auch, daß das, was nach einer gewissen Entfernung von der Regierungsvorlage sich allmählich wieder als Annäherung im Laufe der Beratungen darstellte, schließlich zu einem Ergebnis geführt hat, das tatsächlich von unserer ersten Vorlage im Grundsatz nicht sehr weit ab-

weicht. Es ist zweifellos übertrieben, wenn man diesen Vermittlungsvorschlag der Mehrheitsparteien als eine gänzliche Entstellung der Regierungsvorlage hinstellt. Ich kann mich auf diesen Boden jedenfalls selbst ehrlich nicht stellen.

Zweifellos sind aber einige Dinge übrig geblieben, die außerordentlich schwer erträglich sind und auf die ich noch hinweisen möchte. Welches sind die wesentlichen Verkürzungen gegenüber dem Regierungsentwurf? Lassen Sie mich das trotz der eingehenden Ausführungen des Herrn Abgeordneten Bolz, die aber doch von einem gewissen Verteidigungsstandpunkte für seine Partei ausgingen, noch einmal wiederholen. Erstens: wir wollten, daß die mittleren und älteren **Offiziere** ohne Bedürftigkeitsnachweis und **ohne Vermögensnachweis** drei Jahre für Unverheiratete, fünf Jahre für Verheiratete mit **Übergangsgebührnissen** ausgestattet würden. Nach schließlichem Hin- und Herkämpfen ist dabei herausgekommen, daß nunmehr diese Zahlen auf zwei und drei Jahre herabgesetzt sind und daß für ein Mehr um ein und zwei Jahre, also auf drei und fünf Jahre, ein Vermögensnachweis notwendig ist. Ich halte das nicht für eine Verbesserung, aber andererseits zweifellos für einen gangbaren Weg, und ich muß die Unterstellung, daß es an und für sich der Ehre zuwiderginge, seine Bedürftigkeit nachzuweisen oder sein Vermögen darzulegen, wenn man mehr will, als einem sonst zugebilligt wäre, zurückweisen. Denn die Frage des Bedürftigkeitsnachweises ist tatsächlich in verschiedenen Gesetzen schon enthalten. Notwendig und für die Regierung ganz unerläßlich war aber, daß ein gewisses Maß von Entschädigung ohne Vermögensnachweis gewährt wurde. Und das ist erreicht. Also über diesen Paragraphen könnten wir uns wohl zusammenfinden.

Zweitens: wir wollten, daß die **Offiziere mit 10 Jahren** bei Doppelberechnung der Kriegsjahre, also fußend auf den Bestimmungen des Pensionsgesetzes, mit **Übergangsgebührnissen** und **späterer Pension** versehen würden. Die Kommission schlägt vor, nur diejenigen so auszustatten, die 10 effektive Dienstjahre haben. Da die Kommission als Ersatz für die Offiziere von 5 tatsächlichen bis auf 10 tatsächliche Dienstjahre Gebührnisse, die sie jetzt empfangen, für ein, zwei oder drei Jahre in einer Abstaffelung bewilligt hat, so ist damit zweifellos auch eine zwar nicht ganz befriedigende, aber gangbare Lösung gefunden.

Schließlich liegt ein weiterer wesentlicher Unterschied in der Behandlung der **Kriegsleutnants.** Wir wollten die Kriegsleutnants mit einem Jahresgehalt entschädigen, um auch ihnen in einen neuen Beruf hinüberzuhelfen. Gerade dagegen hat sich die Kommission scharf gewendet. Ich muß aber feststellen, daß dabei ein Gesichtspunkt in den bisherigen Debatten ganz ungenügend zum Ausdruck kam, und ich möchte bitten, dies betonen zu dürfen. Die Kriegsleutnants bilden

gerade die große Masse derjenigen, die jetzt berufslos sind und in einen neuen Beruf hinübermüssen. Wenn gesagt worden ist, diese Männer verdienen es weniger als andere, so mag das bis zu einem gewissen Grade richtig sein. Aber diese Männer haben es umgekehrt am allernotwendigsten, und der Staat hat es ganz besonders notwendig, namentlich bei den Marineoffizieren, an diese Offiziere zu denken. Ich würde es also für ungeheuer wichtig halten, daß die Frage der Kriegsleutnants von Ihnen noch einmal geprüft und in bejahendem Sinne entschieden würde. Ich darf aber sagen, daß, wenn die Kriegsleutnants nicht mehr in diesem Gesetz Aufnahme finden, der Reichsfinanzminister und der Reichswehrminister der Ansicht sind, daß diese Kriegsleutnants durch den Härteparagraphen in einem gewissen Umfang, und zwar nach Maßgabe derjenigen Dienste, die sie nach dem Kriege jetzt dem neuen Staate geleistet haben, entschädigt werden durch eine Art von Abschiedsentschädigung nach Maßgabe der Länge der Dienste, die sie etwa vom 1. April 1919 noch geleistet haben und bis zum April 1920 noch leisten werden. Damit wäre hier eine gewisse Lücke ausgefüllt, und dieser Weg erscheint gangbar.

Es bleibt nun endlich ein Hauptstück, das ist die **Nichtanrechnung der Übergangszeit auf die pensionsfähige Dienstzeit.** Hierfür ist nichts geschaffen. Der Herr Abgeordnete Bolz hat sich ganz besonders hiergegen gewendet. Ich konnte seinen Argumenten aber nicht folgen, denn der Nachteil, der den verspätet in einen neuen Beruf hineinrückenden Mann sein Leben lang verfolgt, darf wohl auch das ganze Leben über in Gestalt einer Pension zum Ausdruck kommen. Diese Pension ist erdient, sie war der Lebensanspruch des Mannes bei seiner Berufswahl, und sie steht in diesem Punkte in einer unabweisbaren Parallele dem Beamtengesetz gegenüber. Denn ich kann nicht zubilligen, daß die Lage bei dem Beamtengesetz mit den fünf Jahren Wartegeld, gegen das sich gar kein Widerspruch erhoben hat, so grundsätzlich anders sein soll als bei dieser Offiziersentschädigung. Es wäre ja doch unfreiheitlich gedacht, wenn wir bloß aus der Tatsache, daß der Beamte nach einer gewissen Wartezeit durch den Beamtenetat des Reichs wiederaufgenommen werden soll, eine besondere Wartegeldpflicht des Staates konstruierten und sie dem anderen aus dem Beruf herausgeworfenen Mann nicht zubilligten, bloß weil er sich nicht sicher wieder in eine staatliche Stellung, sondern in einen freien Beruf hineinfinden muß. Für den davon Betroffenen ist das ganz dasselbe, und alles, was Sie dem Beamten in dieser Richtung zugebilligt haben, dürften Sie gerechterweise auch dem Offizier während seiner Übergangszeit, die eben eine Wartezeit ist, nicht versagen, zumal ja die Wartezeit nur auf zwei und drei Jahre festgelegt ist und nur auf Antrag drei und fünf Jahre dauern soll, also insgesamt erheblich kürzer ist, als sie jedem Beamten widerspruchslos zugebilligt ist. Ich glaube nicht, daß das verstanden wird. Ich würde eine befriedigende Lösung

gerade in dieser Richtung für außerordentlich notwendig halten; denn hier klafft eine Lücke und hier sind wir tatsächlich von der ursprünglichen Regierungsvorlage ohne durchschlagenden Grund weit entfernt geblieben. In den anderen Punkten habe ich zugegeben, daß wenigstens eine gewisse Ausgleichsmöglichkeit geschaffen worden ist. Ich würde es aber im Interesse der Offiziere, in deren Kreisen Sorge und Beunruhigung lebt, ganz außerordentlich begrüßen, wenn auch in diesem einen wichtigen Punkt, in dem Sie mir zustimmen können, eine volle Beruhigung durch dieses Gesetz geschaffen würde.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich einmal einen Blick in den **Stimmungszustand der Offiziere** werfen. Es ist dem hohen Hause vielleicht von Wert, gerade hierüber die Meinung eines Mannes vom Berufsstande selber zu hören und sie offen zu hören. Ich habe auch volles Vertrauen, daß ich auf Verständnis bei Ihnen stoße. Man liest und hört ja viel von der Mißstimmung in den Kreisen der Offiziere und man läuft Gefahr, diese Mißstimmung eben auch als ein Zeichen der allgemeinen Not und der allgemeinen Unzufriedenheit besonders auf wirtschaftlichem Gebiet einzuschätzen, sie als unvermeidlich zu erklären und darüber hinwegzugehen. Das würde ich für sehr bedenklich halten, denn ich bin nach wie vor von der Überzeugung fest durchdrungen, daß hoch über allen anderen Sorgen die Wiederherbeiführung eines inneren Zusammenschlusses aller unserer Volkskreise, unserer Berufskreise und ganz besonders der den Staat stützenden Berufe mit dem Staat, mit der Regierung, mit der Mehrheit dieses Hauses notwendig ist. Ich finde darin ja auch bei meinen Arbeiten stets Zustimmung in diesem Hause. Aber es wird vielleicht verkannt, daß doch vieles zu vermeiden wäre, was der Stimmung in den Kreisen der Offiziere und Unteroffiziere Abbruch tun muß. Lassen Sie mich klar und offen aussprechen, welche für uns bitteren Pillen — so darf ich es wohl nennen — wir in den letzten Wochen schlucken mußten. Beim Friedensvertrag ist das Heer doch zweifellos der Hauptleidtragende. Die unerhörte Verminderung des Heeres, die Auslieferungsfragen treffen uns weitaus am schwersten, sie gehen uns an Herz und Nieren. (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Uns auch!) — Gewiß, aber der Berufsstand der Offiziere wird davon persönlich gewiß am schwersten getroffen. — Die neue Reichsverfassung enthält auch so manchen Satz, der gegen unsere dringende Warnung hineingekommen ist, und nun müssen wir auch diese Paragraphen beschwören. Wir wollen das ehrlich tun, aber Sie haben es uns nicht gerade leicht gemacht. Auch die Debatten über die Schuldfragen haben doch, wie mir aus dem Echo der Stimmung, als ich das Haus verlassen hatte, entgegentrat, schwerere Kümmernisse in den Kreisen der Offiziere und Unteroffiziere wieder erweckt. (Hört! hört! rechts.) Diese Debatten waren ja rein politischer Art, aber sie streiften doch auch hier und dort das Militärische und brachten manches, vielleicht unbeabsichtigte Wort,

das unser Heer und seine Führung im Inland und Ausland herabsetzen konnte. In diesem Punkte aber, meine Herren, fühlen wir doch alle geschlossen und stehen fest verbunden mit unseren Kriegsführern, auch mit dem einstigen Generalquartiermeister General Ludendorff, dessen politische Bedeutung hier ganz aus dem Spiele bleiben darf, aber dessen Tatkraft, Pflichttreue und Hingabe als Soldat von uns Kriegssoldaten im Felde allgemein und uneingeschränkt geschätzt wurde. (Sehr gut! rechts.) Wir wollen doch alle nicht zu Ehren unseres deutschen Volkes an der Tatsache rütteln lassen, daß das deutsche Volk und seine Wehrmacht, die der wahrste Ausdruck seiner Kraft war, in diesem traurigen Weltkrieg doch militärisch weitaus das Meiste und Höchste geleistet hat, was in der Welt auf militärischem Gebiete — und auf das allein möchte ich mich beschränken — geleistet worden ist. (Sehr richtig!) Ich erwähne diese Dinge, damit Sie hören, wo uns der Schuh drückt und wo Sie den Hebel einsetzen können, um unsere Stimmung zu heben und unsere Sorgen zu zerstreuen und uns ganz in die neuen Verhältnisse zu bringen, in die wir hineingehören (bravo!), damit das Deutsche Reich gedeihen kann.

Zu einer solchen Berücksichtigung unserer Empfindungen dient auch die Behandlung dieser Gesetze, und gerade darum würde ich es besonders begrüßen, wenn die eine Hauptlücke und dieser eine Hauptunterschied, der gegenüber der Regierungsvorlage geblieben ist, dieser krasse Unterschied zwischen den Beamten und den Offizieren, von Ihnen noch herausgestrichen würde und Sie in diesem Punkte wenigstens auf die Regierungsvorlagen treten würden — ich persönlich würde es auch in allen anderen Fällen natürlich im höchsten Maße begrüßen — (hört! hört! rechts) und die Dienstzeit während des Übergangs auf die pensionsfähige Dienstzeit anrechnen ließen. Wir würden damit eine gerechte Haltung einnehmen.

Nun bin ich Ihnen wohl schuldig, auf eine Reihe von technischen Fragen einzugehen, die in den Darlegungen der verschiedenen Herren Vorredner aufgetreten sind. Der Herr Abgeordnete v. Graefe hat an die **Umzugsgebühren** erinnert und es für unbefriedigend erklärt, daß diese nicht gesetzlich festgelegt sind. Ich muß dazu sagen, daß eine gesetzliche Bewilligung von Umzugsgebühren an alle diejenigen, die ihren Dienst nunmehr quittieren, um an irgendeinen ihrem neuen Lebensberuf entsprechenden Wohnort überzusiedeln, hinsichtlich der Vergleiche und der Gesamtlage auf dem Gebiete dieser Gesetzgebung mir unmöglich erscheint. Es ist ja durch den Härteparagraphen und in der Begründung des Gesetzes gesagt, daß in dieser Richtung, wo Bedürfnisse besonderer Art vorliegen, geholfen wird. Ich darf auch anführen, daß der Gedanke, der den Herrn Reichsfinanzminister und den Herrn Wehrminister und mich bei der Vorlage leitete, dahin geht, daß gewisse Grenzgarni-

sonen, gewisse Festungen, gewisse Marinestützpunkte aus Kriegsgründen mit Offizieren, Unteroffizieren und Kapitulanten so überfüllt waren, daß es dem allgemeinen wirtschaftlichen Leben dieser Orte gar nicht entspräche, wenn eine solche Masse von Pensionären am Orte blieben, und daß man von vornherein sagen kann, daß diese Verabschiedeten an Ort und Stelle gewiß keinen Boden für den Neuaufbau eines neuen Berufes finden. Solche bedürfen einer Entschädigung für den Wohnungswechsel. Nicht vorliegend ist das aber bei denen, die im Innern des Reichs unter einer gewissen gleichmäßigen Verteilung von Militär und Zivil bisher leben. Also in dieser Richtung können wir, glaube ich, nicht weitergehen, als die Vorlage vorsah.

Herr Abgeordneter v. Graefe wünschte, daß der jetzige Entwurf hinsichtlich des **pensionsfähigen Diensteinkommens** gestrichen und der ursprüngliche Entwurf wiederhergestellt würde bezüglich des bei der Pensionierung zugrunde liegenden Diensteinkommens. Da darf ich darauf aufmerksam machen, daß das ein kleiner Irrtum ist. Das Gesetz war ja zunächst darauf zugeschnitten, daß die fünf Jahre nicht Pension, sondern Wartezeit seien. Da mußte gesagt werden: das dann zugrunde zu legende Pensionseinkommen ist für das Wartegeld maßgebend. Die jetzige redaktionelle Änderung bedeutet keinerlei Verschlechterung. Es ist lediglich eine technische Korrektur, und ich möchte ausdrücklich erwähnen, daß diejenigen Offiziere, die im Kriege oder sonst in höheren Stellungen waren als in dem Moment, wo sie pensioniert würden, nach dem Gesetz pensioniert werden, das heißt dann das Höchsteinkommen als pensionsfähig angerechnet bekommen, wenn sie nach Genuß des Diensteinkommens noch mindestens ein Jahr lang Dienst getan haben. Das ist der Wortlaut des Gesetzes, der der Redaktion zugrunde gelegt ist.

Es ist dann von dem **Schiedsgerichte** gesprochen worden, das entscheiden soll, **ob Offiziere** eine ihnen **angetragene Dienststelle annehmen sollen** oder nicht. Ich halte es für ausgeschlossen, daß ein solches Schiedsgericht über dem Reichswehrminister oder Reichsfinanzminister tagen sollte. Was für eine neugeschaffene Instanz im Rahmen unserer Verfassung wäre denn das? Dagegen halte ich es für durchaus möglich und zweckmäßig — und ich bin darin der Übereinstimmung des Herrn Reichswehrministers sicher —, daß er sich eines solchen Schiedsgerichtes, das unter seiner Leitung steht, als gutachtender Behörde bedient.

Von Herrn Abgeordneten v. Graefe ist dann der Wunsch ausgesprochen worden, daß doch **recht bald diejenigen Offiziere ausgewählt werden** möchten, die bleiben sollen, damit die anderen wissen: wir müssen uns auf den Berufswechsel einstellen. Das ist ein Ziel, auf innigste zu wünschen, dem auch ich zustrebe. Aber, meine Herren, gerade von der Verabschiedung dieses Gesetzes hängt ja für viele der Entschluß ab, ob sie freiwillig erklären wollen: wir gehen, oder ob sie auf die Entscheidung und die Schicksalsfrage von oben her es ankommen lassen

wollen, ob sie bleiben sollen oder nicht. Gerade diese schwierigen Momente, die mit dem Gesetz gelöst werden sollen, stehen noch vor uns. Sobald das Gesetz heraus ist, werden die Offiziere mit ihren Anträgen kommen. Dann werden wir sichten und entscheiden können, dann werden wir in diesen außerordentlich schwierigen Aufgaben weiterkommen können. Soweit es technisch überhaupt möglich ist, will ich den Wunsch des einzelnen berücksichtigen. Ich betone aber, daß dies eine der größten Schwierigkeiten ist, vor der wir tatsächlich stehen.

Ich darf dann auf das, was der Herr Abgeordnete Stücklen ausgeführt hat, mit einem Worte eingehen. Er sprach besonders von den **Kriegsleutnants**, die in der Debatte verschiedentlich eine Rolle gespielt haben. Es ist von ihm, und sinngemäß auch von dem Herrn Abgeordneten Bolz, gesagt worden, diese Kriegsleutnants hätten gegenüber ihren Nichtoffizier-Kriegskameraden eigentlich nur Vorteile gehabt, eine bessere Bezahlung entgegengenommen, sie hätten überhaupt ein besseres Leben gehabt. Meine Damen und Herren! Das trifft für einzelne und auch für einzelne Kategorien zu. Aber lassen Sie mich der ungeschminkten Wahrheit die Ehre geben. Ich weiß auch in diesem Punkte aus eigenster Erfahrung: gewiß hat es manche Kriegsteilnehmer gegeben, die die Ehre, Kriegsleutnant zu werden, wohlweislich abgelehnt haben, weil sie wußten, daß dieser Kriegsleutnant herangeholt wird, daß ihm mehr Verantwortung aufgebürdet wird, als wenn er es nicht geworden wäre, und daß er einen ganz zweifellos höheren Prozentsatz zum Sterben liefern mußte als der, der nicht in die Laufbahn eintrat. (Sehr richtig! rechts.) Also so ganz verdienstlos sind diese Kriegsleutnants in der Tat nicht, und man darf sie auch nicht alle über denselben Kamm scheren.

Als ich im Juni 1916 vom Generalstabschef eines Korps hinaus auf den „Toten Mann" marschierte, um das brave Regiment 118 dort zu übernehmen, waren außer wenigen Kompagnieführern fast nur Kriegsleutnants in dem Regiment (hört! hört! rechts), und diese Kriegsleutnants mußten die Stoßtrupps machen, mußten die Patrouillen gehen und haben in dieser Richtung unbedingt mehr geleistet als die anderen und fühlten auch mehr Verantwortung in sich. Ich gebe zu, als wir dann aus dieser Hölle herauskamen und uns retablieren sollten und Erziehung und Neuaufbau des schwer zerschossenen Regiments wieder beginnen sollten, sah ich die vielen Lücken, die in der Tätigkeit dieser Kriegsleutnants zu bemerken waren. Das konnte ja auch nicht anders sein. Aber ich möchte doch sagen, daß diese Kriegsleutnants zweifelllos eine hohe Verantwortung tragen mußten, mehr als die anderen, und daß sie hohe Opfer, mehr als die anderen, gebracht haben.

Ich darf zu dem auch tadelnd erwähnten **Depeschensturm, der von den Offizieren** ausgegangen ist, und zu der sogenannten Agitation durch die Offiziere ein Wort des Ausgleichs und der Entschuldigung sagen

Zu allen diesen dringenden Sorgen- und Mahnrufen, teilweise ja auch ungehörigen Rufen, die ihre Ablehnung und Zurückweisung und auch Tadel gefunden haben, darf ich aber doch sagen, daß keiner mehr wollte, als die Regierungsvorlage gebracht hat. Also von einer ganz unerhörten Agitation kann denn doch nicht gesprochen werden, da diese Männer nur wünschten, daß das, was die Regierung für erreichbar hielt, ihnen zugebilligt würde.

Es ist hier auch — ich glaube, von dem Herrn Abgeordneten Oberfohren oder von dem Herrn Abgeordneten Mittelmann — gesprochen worden von der **landesknechtartigen Gesinnung**, die darin läge, wenn der **Offizier** erklärt: wenn ihr mir das nicht bewilligt, dann werde ich Spartakist usw. Das ist natürlich in jeder Beziehung abzulehnen. Aber, meine Herren, wir hatten im Kriege über 100 000 Offiziere, und weitaus der größte Bruchteil davon waren ganz junge Männer. Bei aller Hochachtung für das Offizierkorps — und in diesem Punkte bringen Sie sie ihm ja auch entgegen, als Sie das Landsknechttum ganz weit ablehnen — dürfen wir doch nicht ganz übersehen, daß in dieser großen Zahl auch Elemente mit einem etwas zweifelhaften Gleichgewicht sind — das ist doch durchaus natürlich —, die nun durch Elend wirtschaftlicher und nationaler Art in eine Art von Verzweiflung getrieben werden, und wir haben doch tatsächlich allen Grund, dafür zu sorgen, daß diese Elemente nicht zu zahlreich sind. Es ist zweifellos ein außerordentlich hohes Verdienst und eine Anerkennung für die Vernünftigkeit und Verständigkeit des deutschen Volkes, daß gerade bei uns diese überradikalen Elemente nicht die Hilfe von Verzweiflungsoffizieren gefunden haben, die sie anderwärts vielfach gefunden haben und die die einzige Erklärung dafür geworden sind, daß dort die Ausschreitungen einen solchen hohen Grad angenommen haben, wie sie ihn bei uns nicht angenommen haben. Dabei wollen wir stehen bleiben, und dazu können die Damen und Herren durch eine verständige und weise Abfindung in diesem Gesetz helfen.

Der Herr Abgeordnete Mittelmann hat ausgesprochen, daß die **Regierung sich nicht mit den Mehrheitsparteien über das Gesetz geeinigt** habe, und daß nunmehr die Offiziere und Kapitulanten diese Versäumnis büßen müßten. Ich darf diese Auffassung zurückweisen und kann mich jedenfalls in keiner Weise auf diesen Boden stellen. Es ist ja durch nichts bewiesen, ob das Gesetz einen wesentlich günstigeren Charakter angenommen hätte, wenn die Regierung vorher mit den Mehrheitsparteien in Verbindung getreten wäre. Außerdem ist doch bei dem jetzigen System der Regierung — ich möchte mich aber auch auf die innerpolitischen Zusammenhänge nicht weiter einlassen — ein inniger Zusammenhang mit den Parteien schon dadurch gegeben, daß die Spitzenmänner der Parteien immer zugleich die Männer der Regierung sind. Also diese Verbindung ist da, und ich glaube nicht, daß

das Gesetz durch unser Verfahren Schaden gelitten hat. Jedenfalls möchte ich es ablehnen, daß deswegen die Offiziere durch Nichterfüllung einzelner Forderungen leiden müssen. Ich glaube, auf diesen Boden können wir uns ehrlich nicht stellen.

Ich möchte dann auf eine weitere Bemerkung eingehen, es sei den **jungen Offizieren im Winter** die Aufforderung zugegangen: bleibt und helft, wir werden euch **nicht im Stich lassen** —, und nun sollten sie doch im Stiche gelassen werden. Dazu möchte ich sagen: erstens werden sie nicht im Stich gelassen. Bisher sind sie geblieben, wo sie waren, sind sie angestellt, und nun sollen sie eine Abfindung oder Verabschiedung so gut wie möglich auf Grund des Härteparagraphen erfahren. Außerdem dürfen wir nicht vergessen, daß die Lage vom Januar eine ganz andere ist als die Lage von heute, denn dazwischen liegt der Friedensvertrag. Da müssen die Herren an die einstigen Feinde denken, die uns diese Art von Heeresorganisation aufgenötigt haben. Darin liegt zugleich, daß wir Verpflichtungen nicht erfüllen können, die wir im Januar noch zu Recht erfüllen zu können hofften.

Es ist hinsichtlich der Entschließung von dem Herrn Abgeordneten Mittelmann gegen die Festlegung des **Begriffes „kämpfende Truppe"** polemisiert worden. Die Regierung steht in diesem Punkte auf einem ablehnenden Standpunkt hinsichtlich der Resolution, und damit ist wohl ein weiteres Eingehen darauf erledigt. Ich persönlich halte nach zahlreichen Erfahrungen im Felde draußen gleichfalls eine befriedigende Festlegung des Begriffes „kämpfende Truppe" für vollkommen unmöglich, und ich kann Ihnen, ohne aus der Schule zu plaudern, sagen, daß wir im Felde sehr viele Abstufungen der Verpflegung und der besonderen Verpflegungszuschüsse eingeführt hatten, um eben den eigentlichen Kämpfern, die am stärksten mitgenommen waren, etwas Besonderes zuzuführen. Gerade ich als Armeechef weiß, welche Schwierigkeiten es stets gemacht hat, dabei immer die vernünftigen Grenzlinien herauszufinden. Sie sahen bei jeder Armee anders aus, und zufriedengestellt haben sie niemanden. Also das ist zweifellos ein ganz unmögliches Beginnen.

Ich komme nun zu einigen Gesichtspunkten, die der Herr Abgeordnete Bolz in sehr eindrucksvoller Weise dargelegt hat, die aber, wenn sie von anderer Seite belichtet werden, sich etwas anders darstellen. Es ist betont worden, daß auch diejenigen **Männer Pension für die Lebenszeit** bekommen, **die vollauf arbeitsfähig** sind. Zu diesem Gesichtspunkt darf ich nochmals wiederholen: Der Mann, der in einen schwierigen technischen und gehobenen Beruf erst mit 30 Jahren hineinschwimmt und erst dann die Leiter des Berufs aufzusteigen beginnt, holt nicht mehr einen energischen Berufsgenossen, der mit 20 Jahren begonnen hat, ein. Also der Umstand, zehn Jahre etwas anderes gewesen zu sein, und dann erst umsatteln zu müssen, hängt dem Manne sein

Leben lang an und ist bis zu einem gewissen Grade durch die Pension ausgeglichen. Dabei spielt die Arbeitsfähigkeit des Mannes keine Rolle. Jeder weiß, daß kein Mensch, der eine Familie zu ernähren hat, sich mit diesen Zahlen als Arbeitsloser abfinden kann, daß er vielmehr unbedingt arbeiten und eine erhebliche Ecke Geld dazu verdienen muß. Sonst kann er nicht leben und seine Familie durch das Leben kutschieren. Dieser Gesichtspunkt spielt eine ganz besonders wichtige Rolle und tritt noch zu den Argumenten, die ich im Hinweis auf die Beamten angeführt habe, hinzu, um die Bitte zu unterstützen: stellen Sie die **Anrechnung** der Wartezeit, **der Übergangszeit in die Pensionszeit** wieder her. Der finanzielle Effekt der Wiederherstellung, die ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsfinanzminister und dem Herrn Reichswehrminister Ihnen ans Herz lege, ist nicht so sehr groß. Die Stimmungswirkung ist bedeutsam und die Wirkung für den einzelnen betroffenen Offizier ist wesentlich. Wenn das wieder in das Gesetz hineinkommt, dann glaube ich, daß Herr Dr. Mittelmann und seine Freunde und die Herren, für die Herr v. Graefe gesprochen hat, schließlich für das Gesetz stimmen können, und daß dann eine Einhelligkeit auf diesen Punkt erzielt wird, die für den Nutzwert des Gesetzes in moralischer Hinsicht so außerordentlich wünschenswert ist.

Abg. Seger (U. S.):

Das Gesetz will den Offizieren und Unteroffizieren wieder eine bevorzugte Stellung geben. Das lehnen wir als undemokratisch ab. Auch der Offizier braucht sich einer Vermögensnot nicht zu schämen und soll nicht wie früher auf Hilfe von oben warten. Wenn Arbeiter Revolution machen, hat man den Aufruhrparagraphen. Was hat man gegen Offiziere, die radikalisiert sind, das heißt doch wohl, die Revolution machen wollen? (Zuruf bei den Unabhängigen Sozialdemokraten: Die Feuerwehr!) Der Streit zwischen der Regierung und den Rechtsparteien bedeutet nur, daß sich beide bei den Offizieren in ein möglichst günstiges Licht setzen wollen, ist also nur ganz gewöhnliche Konkurrenzsucht. Seine Angriffe gegen uns, wir verhinderten die Rückkehr der Gefangenen, hat Noske nicht bewiesen, und kann es auch nicht. Auch ist der Angriff unbegründet, da das Ausland angesichts der Vorgänge in Deutschland, namentlich der Stellung der Offiziere, die Auffassung gewinnen muß, hier sei nicht die jetzige Regierung, sondern die Offiziere seien maßgebend. Soweit die Offiziere auf Grund der Gesetze berechtigt sind, Pensionen zu verlangen, werden wir sie zugestehen, aber nicht darüber hinaus. Die Vorlage ist gesetzlich unbegründet und finanziell nicht zu verantworten. Wir lehnen sie also ab

Noske, Reichswehrminister: Meine Damen und Herren! An der Tatsache ist nicht zu drehen und nicht zu deuteln, daß die Sorge vor der **Stärke der deutschen Militärmacht** einer der wesentlichsten Gründe dafür ist, daß die Frage der Freilassung der Kriegsgefangenen nicht weitergekommen ist. Herr Seger hat mich aufgefordert, Mitteilungen darüber zu machen, wo seine Parteifreunde dazu beigetragen haben, in den Ententeländern eine falsche Vorstellung über die deutsche militärische

Macht hervorzurufen. Das ist in der unabhängigen Presse wiederholt geschehen. Einer der prominentesten Wortführer der Unabhängigen Partei hat — ich zitiere die Beilage der „Freiheit" vom gestrigen Tage — auf der internationalen Sozialistenkonferenz ebenfalls gesagt: Deutschland hat noch jetzt 800 000 bis 1 000 000 Soldaten. (Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten.) Das ist eine nichtswürdige Verdächtigung Deutschlands, die zum Schaden unseres Landes ausschlägt (lebhafte Zustimmung) und für die zu büßen haben unsere armen Kriegsgefangenen. (Erneute lebhafte Zustimmung. — Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten: Wieviel sind es denn?) — Wahr ist in Wirklichkeit, daß in Deutschland zurzeit rund 400 000 Soldaten vorhanden sind, sämtliche Leute eingeschlossen, die in Kurland, in Litauen, im gesamten Grenzschutz stehen. Diese Truppen verteilten sich bis etwa vor eineinhalb Monaten zur Hälfte auf Grenzschutz, zur andern Hälfte auf das Innere des Landes. Inzwischen ist insofern eine Verschiebung eingetreten, als aus dem Osten beträchtliche Truppenmassen abtransportiert worden sind. Es ist blanker Unsinn, wenn z. B. davon die Rede ist, auch wieder in der Presse der Unabhängigen, daß 30 000 deutsche Soldaten bereit seien, in russische Dienste überzugehen. Das ist nicht wahr. Es ist ein beträchtlicher Abtransport vorgenommen worden. Es findet eine Verringerung der Truppen statt, und zwar in dem Tempo, daß hoffentlich am 1. Oktober die Reduzierung reibungslos bis auf 250 000 Mann durchgeführt worden ist.

Es ist eine ganz glatte Selbstverständlichkeit, daß über alle Einzelheiten der deutschen militärischen Rüstung von dem Augenblick ab in offenster und loyalster Weise mit den Vertretern der Ententeregierungen Rücksprache genommen wird, sobald nur diese Vertretungen zu solchen Aussprachen bereit sind. In offizieller Weise ist das bisher nicht geschehen. Aus den offiziellen Verhandlungen, über die ich im einzelnen nicht Mitteilung machen kann, war ich aber berechtigt, die Schlüsse zu ziehen, die ich vorhin hier vorgetragen habe.

Da Herr Seger die Frage aufgeworfen hat, was wir mit **revoltierenden Offizieren** tun würden, so will ich die Antwort nicht schuldig bleiben. Bisher haben die Offiziere, soweit dieses Gesetz in Frage kommt, etwa nach den Methoden, die jetzt ganz allgemein bei Lohnbewegungen üblich sind, ihrem Unwillen Ausdruck gegeben. Sie waren insofern in einer schlechteren Position, als ich in mehreren Fällen sofort verfügt habe, daß gegen solche Offiziere, deren Ton mir besonders ungehörig war, eingeschritten wird; und ich werde dafür Sorge zu tragen wissen, daß infolge dieses üblen Tons allein schon Außerdienststellungen vorgenommen werden. Revoltierende Offiziere und Kapitulanten würden in jedem Falle genau so wie andere Rebellen behandelt werden. Darauf können Sie sich verlassen. (Lachen bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Im übrigen will ich mich noch auf ganz wenige Ausführungen beschränken. Herr Seger hat gesagt, der Kriegsminister habe versichert: die **Kriegsleutnants** sollen doch **eine Pension** bekommen. Nein, sie sollen keine Pension bekommen, weil das dem Wortlaut dieses Gesetzes widersprechen würde. Aber ich hoffe, Verständnis bei den Parteien des Hauses dafür zu finden, daß wir in den Stand gesetzt werden, denjenigen Leuten der Reichswehr und denjenigen Offizieren, die jetzt noch Dienst tun und die uns außerordentlich wertvolle Dienste geleistet haben, einen Notgroschen in die Hand zu geben, wenn wir genötigt sind, sie aus dem Heere zu entlassen. Wir werden dabei nach denselben Grundsätzen verfahren, die uns bei der Schaffung dieses Gesetzes geleitet haben, nämlich darauf Wert zu legen, daß unnötige Härten vermieden, daß nicht zwecklos Existenzen zerschlagen werden. Das außerordentlich wertvolle Menschenmaterial, das jetzt aus dem Beruf herausgeschleudert wird und in fremde, ganz ungewohnte Verhältnisse hineingehen, sich mit einem Beruf abfinden soll, für den Vorkenntnisse nicht geschaffen werden, muß unserer Volkswirtschaft und unserem Lande erhalten werden. Das war der Zweck dieses Gesetzes.

Im übrigen wird mit dem Herrn Seger nicht darüber zu streiten sein, daß eine Art von Rechtsanspruch für die Offiziere und Kapitulanten tatsächlich vorlag, dem nun in bescheidenem Umfang Rechnung getragen wird. Die Vergleiche, die Herr Seger mit den **Militärwerkstätten** und den dort beschäftigten **Arbeitern** zog, sind nicht zutreffend. Wir haben in bezug auf die Militärwerkstätten ein unendliches Maß von Nachsicht an den Tag gelegt. (Sehr richtig! rechts.) Es sind riesengroße Beträge für die Fortführung der Militärwerkstätten ausgegeben worden. Nach meiner Überzeugung ist, was für die Fortführung dieser Betriebe geleistet worden ist, weit über das hinausgegangen, was angesichts der Finanzlage des Reichs zu rechtfertigen war (lebhafte Zustimmung), und ich habe nie einen Zweifel darüber bestehen lassen, daß ich, solange die Militärwerkstätten bis zu einem gewissen Grade meinem Bestimmungsrecht unterstanden, schon sehr viel früher zugepackt hätte, wenn die erforderlichen Machtmittel dafür zur Hand gewesen wären. Rigoros ist nicht verfahren worden. Zwangsmaßregeln sind erst durchgeführt worden, nachdem sich herausgestellt hatte, daß in einer ganzen Anzahl von Werkstätten — ich nehme verschiedene aus — ein solches Mindestmaß von Arbeit geleistet wurde, daß es geradezu himmelschreiend war. Wenn ich das krasseste Beispiel anführe: in einem der Betriebe, der meiner Kontrolle untersteht, sind bis in die neuere Zeit hinein 5 Prozent der normalen Arbeit geleistet worden (lebhafte Rufe: Hört! Hört!) für die Löhne, die während der Revolution durchgesetzt sind. Ich sage, das ist nicht eine allgemeine Erscheinung, aber außerordentlich übel liegen die Verhältnisse in einer ganzen Anzahl von anderen Werkstätten auch. (Sehr richtig!) Das war ein Zustand, den kein vernünftiger Mensch

billigen kann, und es war eine ganz selbstverständliche Pflicht, dagegen einzuschreiten, sobald das nur einigermaßen möglich war. (Sehr richtig!) Die Umstellung wird durchgeführt werden. Dabei wird selbstverständlich auf die Interessen der Arbeiter weitgehendste Rücksicht genommen werden. Die Gesundung der Betriebe und die Anpassung an normale Verhältnisse wird weiter nicht unbeträchtliche Opfer von der Allgemeinheit erfordern. Sie werden gebracht werden, aber es muß dabei darauf Rücksicht genommen werden, daß auch an jener Stelle nicht eine weitere Verwüstung von Volksvermögen stattfindet.

Im übrigen kann ich nur noch einmal bitten, mit dem Maß von Wohlwollen, das Sie bisher der Vorlage im großen und ganzen doch bewiesen haben, fortzufahren und uns möglichst bald in den Stand zu setzen, praktisch die Abrüstung, zu der uns der Friedensvertrag zwingt, durchführen zu können. Wenn bisher auf dem Gebiete noch nicht rascher gearbeitet werden konnte, so deswegen, weil wir nicht Offiziere und Kapitulanten, ohne etwas in der Hand zu haben, in die Wüste schicken konnten. Voraussetzung für den rascheren Abbau ist die rasche Verabschiedung des Gesetzes. (Bravo!)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Ich rufe auf § 1. — Angenommen.

§ 2. Hier liegt ein Antrag Arnstadt, Dr. Heinze und Genossen vor, den zweiten Absatz zu streichen und durch eine andere Fassung zu ersetzen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die den Antrag Arnstadt, Dr. Heinze und Genossen annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nun liegt ein Antrag Dr. Haas (Baden), Bruckhoff, Delius, Frau Ekke, Grünewald vor, in § 2 folgenden Abs. 4 einzufügen:

> Offiziere, die mit Verwandten ersten oder zweiten Grades oder mit Verschwägerten ersten Grades einen gemeinsamen Haushalt führen und sie auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtuung überwiegend unterhalten, erhalten die Übergangsgebührnisse wie Verheiratete.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Nunmehr bitte ich diejenigen, die den § 2 in der jetzt festgestellten Fassung annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 2 ist angenommen.

Zu § 3 liegt zunächst ein Antrag Arnstadt, Dr. Heinze und Genossen vor, in Abs. 1 Satz 2 die Worte zu streichen:

> wenn sie vor dem Kriege mit der Absicht, die Offizierslaufbahn einzuschlagen, aktiven Dienst getan haben und vordem Kapitulanten gewesen sind.

Ich bitte diejenigen, die diese Worte streichen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann liegt ein Antrag Delius, Bolz, v. Graefe, Dr. Mittelmann, Schirmer vor, in § 3 Zeile 7 hinter dem Worte „Offiziere" einzuschalten „der alten Wehrmacht". Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die, diesem Antrage Delius und Genossen entsprechend, diese Worte einfügen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. Nun darf ich wohl ohne besondere Abstimmung annehmen, daß der § 3 in dieser Fassung angenommen ist.

Zu § 4 liegt ein Antrag Delius, v. Graefe, Dr. Mittelmann, Schirmer vor, in § 4 eine Umstellung vorzunehmen, daß der Satz 3 als Satz 2 und der Satz 2 als Satz 3 zu gelten hat. Nun hat der Herr Abgeordnete v. Graefe in seinen Ausführungen noch angeregt, den Satz „Den Offizieren mit dem Reifezeugnis usw." zu streichen. Dann werde ich über jeden einzelnen Satz abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen, die den ersten Satz:

> Bei der Berechnung der aktiven Dienstzeit im Sinne von § 2 Abs. 1, § 3 findet eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit nicht statt

annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der erste Satz ist angenommen.

Nun werde ich zunächst über den dritten Satz abstimmen lassen:

> Den Offizieren mit dem Reifezeugnis zum Besuch einer Hochschule wird bei Berechnung der aktiven Dienstzeit ein weiteres Dienstjahr hinzugerechnet.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesen Satz annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Nunmehr bitte ich diejenigen Damen und Herren, die diesen Satz zum zweiten Satz machen wollen nach dem Antrag Delius usw., sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Satz ist also umgestellt.

Nun bitte ich diejenigen, die den jetzt zu Satz 3 gemachten bisherigen zweiten Satz:

> Für die Bemessung der Pension gelten die allgemeinen Vorschriften des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906

annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Jetzt wäre § 4 angenommen, nur mit der Umstellung von Satz 3 als Satz 2.

Ich rufe auf § 5, — angenommen, § 6, — angenommen.

Zu § 7 liegt ein Antrag Arnstadt, Dr. Heinze und Genossen vor, in § 7 der Ziff. 3 einen Satz hinzuzufügen:

> über die Berechtigung einer Ablehnung angebotener Dienststellungen entscheidet ein durch besondere Ausführungsbestimmungen beim Reichswehrministerium zu errichtender unparteiischer Ausschuß, als zweite Instanz ein Schiedsgericht, sofern der Offizier nicht die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorzieht.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag Arnstadt, Dr. Heinze und Genossen zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich diejenigen, die den § 7 in der unveränderten Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

§ 8. Ich bitte diejenigen, die ihn annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

§ 9, — angenommen, § 10, — angenommen, § 10 a, — ebenfalls angenommen.

Bei § 11 beantragen die Herren Arnstadt, Dr. Heinze und Genossen, einen Absatz beizufügen:

> Die Zeit, während der der Offizier Anspruch auf Übergangsgebührnisse hat, gilt im Sinne der Militärversorgungsgesetze als aktive Dienstzeit, ein Aufrücken in höhere Gehaltsstufen findet während dieser Zeit nicht statt.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr rufe ich auf § 12. — Ich stelle die Annahme fest. § 13 mit der Änderung, statt „Staatenausschusses“ zu setzen „Reichsrats“, — angenommen.

Zu § 14 liegt ein Antrag Arnstadt, Dr. Heinze und Genossen vor:

> dem § 14 folgenden Abs. 2 hinzuzufügen:
>
> Die im Abs. 1 bezeichneten Offiziere haben bei erstmaligem Wechsel des Wohnortes Anspruch auf Umzugsgebührnisse mindestens in der Höhe, die für Umzüge aus Anlaß von Versetzungen vorgesehen ist.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. § 14 ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 15. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bruckhoff.

Abg. **Bruckhoff** (Dem.): Wir erwarten die Anwendung dieses Paragraphen auf die sogenannten „Kriegsleutnants“.

Reichsfinanzminister **Erzberger** gibt auf Wunsch des Vorredners die Erklärung ab, daß für **Fachoffiziere** eine besondere Regelung getroffen wird. Der Minister schlägt ferner vor, das Gesetz am 1. September 1919 in Kraft treten zu lassen.

Abg. **v. Graefe** (D. Vp.): Wir haben den Kriegsminister so verstanden, daß der **Härteparagraph** nur für die **Kriegsleutnants** gelten soll, die nach dem 1. April 1919 noch im Dienst geblieben sind.

Abg. **Schöpflin** (Soz.) erklärt, daß der **Härteparagraph** auf **Kriegsleutnants** nur in besonderen Ausnahmefällen angewendet werden darf.

Abg. **Haas** (Dem.) tritt dieser Auffassung bei.

Reinhardt, Oberst, preußischer Kriegsminister: Ich darf den Standpunkt der Regierung gegenüber den **Kriegsleutnants** und der **Anwendung des Härteparagraphen** noch einmal darlegen. Die Regierung beabsichtigt, diejenigen Kriegsleutnants, die nach dem April 1919 der Regierung weiter gedient haben, also im Berufswechsel einen erheblichen Rückschritt hinter ihren Kameraden erleiden, die sofort nach dem Kriege den Beruf gewechselt haben, unter den Härteparagraphen fallen zu lassen. Das sind also im gewissen Sinne Ausnahmen. Damit soll aber nicht ausgeschlossen sein, daß der Härteparagraph für solche Kriegsleutnants, die vor dem April 1919 einen neuen Beruf gesucht haben und irgendwie in Not gekommen sind, in Ausnahmefällen trotzdem Anwendung findet.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen, die den § 15 annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; er ist angenommen.

In § 16 sind noch die Lücken auszufüllen, so daß er nach Einfügung der Termine lauten würde:

> Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1919 in Kraft.
> Offiziere, die in der Zeit vom 9. November 1918 bis 31. August 1919 aus dem aktiven Dienste ausgeschieden sind, können auf Antrag nach den Vorschriften dieses Gestzes entschädigt werden.
> In diesen Fällen beginnt die Zahlung der Gebührnisse mit dem 1. September 1919; die Feststellung der Pensionsgebührnisse ist mit dem 31. August 1919 außer Kraft zu setzen.
> Über die gemäß Abs. 2 gestellten Anträge entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde.

Ich bitte diejenigen, die den § 16 in dieser Fassung annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; er ist so angenommen.

Das Gleiche darf ich wohl auch von Einleitung und Überschrift annehmen mit der Änderung, daß es statt „Staatenausschusses" heißen muß „Reichsrat". — Ich stelle die Annahme fest.

Nun schlage ich vor, gleich in die dritte Beratung einzutreten, wie es von Hause aus heute früh vorgesehen war. Ich habe ja, als ich ausnahmsweise in der zweiten Beratung eine Generaldiskussion zuließ, erklärt, daß ich das nur tun würde, wenn eine Generaldiskussion in der dritten Beratung, die sich unmittelbar an die zweite Beratung an-

schließen sollte, nicht stattfinden würde. Dagegen hat sich ein Widerspruch nicht erhoben. Ich nehme also an, daß das Haus mit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist. — Ich stelle das fest.

Wir treten demnach ein in die

dritte Beratung.

Ich eröffne die Generaldiskussion und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Mittelmann.

Dr. Mittelmann, Abg. (D. Vp.): Nachdem die von uns gestellten Abänderungsanträge, die auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage hinausliefen, von der Mehrheit der Nationalversammlung abgelehnt worden sind, sehen wir uns zu unserem Bedauern nicht in der Lage, dem **Offiziersentschädigungsgesetz** unsere Zustimmung zu geben. (Lebhafte Zurufe im Zentrum und links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Graefe.

v. Graefe, Abg. (D. Nat.): Ich berufe mich auf meine Ausführungen, die in demselben Sinne gehalten waren wie die eben abgegebene Erklärung, und denen ich nichts hinzufügen brauche.

Präsident: Die Generaldiskussion ist geschlossen.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein.

Ich rufe auf § 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 10 a, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16. — Einleitung und Überschrift. — Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, die in der Gesamtabstimmung diesem Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist angenommen.[1])

Wir gehen über zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Kapitulanten (Kapitulantenentschädigungsgesetz).

Bericht des Ausschusses für den Reichshaushalt.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 und erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

---

[1]) Das hiermit angenommene und in Nr. 181 des R.G.Bl., ausgegeben zu Berlin am 17. September 1919, verkündete Offiziersentschädigungsgesetz vom 13. September 1919 ist in der Anlage zu diesem Bande abgedruckt.

Dr. **Oberfohren,** Abg. (D. Nat.), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Für die Entstehung des **Kapitulantenentschädigungsgesetzes** waren sinngemäß dieselben Gründe maßgebend, wie ich sie Ihnen heute morgen für die Entstehung des Offiziersentschädigungsgesetzes vorzuführen die Ehre hatte. Das Kapitulantenverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis besonderer Art. Es begründet für die Kapitulanten Dienstpflichten, für das Reich die Verpflichtung, für die Kapitulanten zu sorgen. Nachdem die Kapitulanten dem Vaterlande einen großen Dienst erwiesen haben, ist es unerläßlich, ihnen in dem jetzt eintretenden Falle der zwangsweisen Dienstaufgabe die Möglichkeit zu geben, sich einen neuen Beruf zu suchen und ihr Leben durch Erlangung einer neuen bürgerlichen Existenz neu zu zimmern. Insbesondere mußte hinsichtlich der Kapitulanten derjenigen gedacht werden, die eine Dienstzeit unter 12 Jahren haben, weil sie die Aussicht auf die Dienstprämie und den Zivilversorgungsschein eingebüßt haben.

Der Hauptinhalt des Kapitulantenentschädigungsgesetzes geht dahin, daß die Kapitulanten bei der Entlassung eine einmalige Geldabfindung erhalten, die sich vom 7. bis zum 11. Dienstjahre staffelt, darüber hinaus aber sollen die Kapitulanten nach einer aktiven Dienstzeit von mindestens 12 Jahren auf die Dauer von 2 Jahren, bei einer kürzeren Dienstzeit auf die Dauer von einem Jahre, wenn sie verheiratet sind, den Betrag von 300 Mark, sonst den Betrag von 200 Mark monatlich erhalten. Von der Vollendung des 12. Dienstjahres ab gelten die Bestimmungen des Mannschaftenversorgungsgesetzes, in diesem Falle des § 21, mit der Maßgabe, daß ein Anspruch auf die Geldabfindung besteht. Außerdem ist den Kapitulanten eine einmalige Zulage im Betrage von 300 Mark für die Beschaffung und Unterhaltung ihrer Bekleidung zugebilligt.

In den Beratungen wurde zunächst in Angemessenheit des Offiziersentschädigungsgesetzes dem Entwurf eingefügt, daß diese ganzen Entschädigungsmöglichkeiten nur auf Kapitulanten Anwendung finden sollen, soweit sie vor dem Krieg kapituliert haben. Also die sogenannten **„Kriegskapitulanten“** werden auch hier **ausgeschlossen.**

Weiterhin war die Arbeit im Ausschuß im wesentlichen darauf eingestellt, eine Harmonie zwischen dem Offiziersentschädigungsgesetz und dem Kapitulantenentschädigungsgesetz herbeizuführen.

Eine längere Erörterung entspann sich über die Höhe der in den §§ 3 und 5 vorgesehenen Sätze sowie über die Frage, ob es nicht möglich sei, für die älteren oder — sage ich besser — für die besonders alten Unteroffiziere ein drittes Jahr in dem § 4 hinzuzufügen. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß es sich doch auch bei diesem Entschädigungsgesetz nur um die Abfindung billiger Ansprüche handeln könne, und man könne insbesondere nicht in diesem Gesetz **Erhöhungen der Sätze** vornehmen, nachdem man, wie man sagte, bei dem Offiziersentschädigungsgesetz Herabsetzungen vorgenommen habe.

Insbesondere wurde von mehreren Seiten auch die **mangelhafte Höhe der Kleiderzulage** bemängelt; aber auch in diesem Falle wurde darauf verwiesen, daß es sich nur um die Abfindung billiger Entschädigungen handeln könne. Außerdem seien die vorgeschlagenen Sätze Gegenstand langwieriger Erwägungen zwischen dem Reichsministerium der Finanzen und der Militärbehörde gewesen; sie seien nach längerer Abwägung endgültig festgesetzt worden.

Im übrigen wurde auch hier ausdrücklich erklärt, daß **offensichtliche Härten** im Wege des Etats **ausgeglichen** werden können. Das wurde insbesondere auch hinsichtlich der billigen Forderungen klargestellt, die das Ingenieurunterpersonal bei der Marine erheben könne, bei dem die Eltern auf Grund einer besonderen Verpflichtung sehr erhebliche Summen für die Ausbildung der jungen Leute aufgewandt hätten. Eine längere Debatte entspann sich dann weiterhin noch über die Möglichkeit, Härten bei der Erlangung des Zivilversorgungsscheins abzuwenden, und auch da hat die Militärverwaltung die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß alle Härten dadurch vermieden werden sollen, daß die eigentliche Entlassung der Unteroffiziere nicht vor dem 31. Oktober des Jahres 1919 erfolgen soll.

Darüber hinaus aber hat der Ausschuß sich veranlaßt gesehen, über diesen Punkt noch eine besondere Resolution zu fassen, die Sie auf Drucksache Nr. 861 finden.

Meine Damen und Herren! Es liegt mir noch ob, im Auftrag und im Namen des Ausschusses Ihnen den Antrag auf Nr. 861 der Drucksachen auf Annahme des Entwurfs in der von dem Ausschuß beschlossenen Fassung zu empfehlen, und zwar mit der Resolution und dem Antrag, die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären. (Beifall rechts.)

Abg. **Graf zu Dohna** (D. Vp.):

Um das Offiziers- und **Kapitulantenabfindungsgesetz** möglichst in Einklang zu bringen, hat man in der Kommission die Kriegskapitulanten aus dem Gesetz herausgenommen. Wir halten dies für eine Härte und wünschen auch bezüglich der Dauer der zu gewährenden **Abfindungen** ein größeres Entgegenkommen gegen die Kapitulanten; das bedeutet nur eine geringfügige Mehrbelastung; denn es brauchen ja nur diejenigen Kapitulanten entschädigt zu werden, die nicht entweder im Heere bleiben, oder in irgendwelchen Staatsstellen untergebracht werden können. Wir legen im voraus dagegen Verwahrung ein, daß man uns bei derartigen Anträgen **agitatorische Motive** unterstellt; wir wollen den Kapitulanten damit nur das sicherstellen, was ihnen von vornherein zugesagt worden war. (Beifall rechts.)

Abg. **Schirmer** (Zentr.): Von einer Animosität gegen das Heer kann bei uns keine Rede sein.

Abg. **v. Graefe** (D. Nat.): Der **Unteroffiziersbund** ist etwas spät und nicht in geschickter Weise mit seinen Wünschen an uns herangetreten, nämlich, als die Beschlüsse des Ausschusses eigentlich schon feststanden. Die Schuld trifft die Regierung. Das Kriegsministerium hatte sich mit dem Bunde ver-

ständigt, aber das **Finanzministerium** hörte ihn nicht an. Die natürliche Folge war Verstimmung. Dem Reiche wird ein bitterböser Dienst getan, wenn **ein Keil zwischen** die Kameradschaft der **Offiziere und Unteroffiziere** getrieben wird. Die Regierung hat die Unteroffiziere in genau derselben Weise zu hören wie die Offiziere; **unsere Anträge sind nicht agitatorisch,** wie mit merkwürdiger Nervosität von einer Seite behauptet wird.

Abg. **Trinks** (Soz.): Unsere Stellungnahme einer reinen Mißgunst zuzuschreiben, wäre unwahr. Auch andere weite Kreise haben schweren Schaden durch den Krieg gehabt. Der Krieg hat viele Rechtsgrundsätze umgestoßen, aber dennoch soll den **Kapitulanten** werden, was recht ist.

Abg. Dr. Haas (Dem.): Bei Gesetzen, die die Folgen des Friedensvertrages betreffen, sollte man eine **Demonstration,** wie sie von der Rechten bei dem **Offiziersentschädigungsgesetz** beliebt worden ist, besser unterlassen. (Zustimmung links.) Mit dem vorliegenden Gesetz wollen wir den **Unteroffizieren,** deren Vortrefflichkeit unbestreitbar gewesen ist, einen kleinen Teil des ihnen geschuldeten Dankes abstatten. (Beifall.) Gleichzeitig seien alle Arbeitgeber auf die moralische Verpflichtung hingewiesen, ehemalige Kriegsteilnehmer einzustellen. (Beifall.) Mit der **Eingabe des Reichsbundes deutscher Unteroffiziere,** die in hohem Grade irreführende Gegenüberstellungen enthält, ist den **Kapitulanten** ein schlechter Dienst erwiesen; die Unteroffiziere sollten den Widerstand der äußersten Linken doch nicht unterschätzen. Die Vorlage ist **für Unteroffiziere teilweise günstiger gestellt als für Offiziere** mit der gleichen Dienstzeit. Die Vorlage geht bei den heutigen Verhältnissen bis an die Grenze des Möglichen.

Reinhardt, Oberst, preußischer Kriegsminister: Meine Damen und Herren! Die Worte, die ich zum Offiziersentschädigungsgesetz über die Stimmung in den Kreisen der Offiziere, über ihre Würdigkeit und Bedürftigkeit und über die staatsmännische Notwendigkeit, ihnen einen Berufswechsel zu ermöglichen, gesprochen habe, gelten in gleicher Weise für die Unteroffiziere. Ich will mich daher nicht wiederholen. Ich will ausdrücklich dem Herrn Vorredner Abgeordneten Haas und den vor ihm sprechenden Herren, die der Unteroffiziere und ihrer Leistungen gedacht haben, dafür meinen besonderen Dank im Namen der Unteroffiziere aussprechen.

Ich möchte auf die Bemerkungen eingehen, die wegen der Mitarbeit der Unteroffiziere an dem Aufbau dieser Gesetze gemacht worden sind. Ich darf zu den Ausstellungen, die gemacht worden sind, sagen, daß bei mir **an derartigen Gesetzen** grundsätzlich **Vertreter des Reichsbundes der Unteroffiziere mitarbeiten.** Sie haben hierbei mitgearbeitet bis zu dem Augenblick, wo dieses Gesetz zur Beratung und Ausgleichung gewisser Ansichtsverschiedenheiten zwischen Kriegsministerium und Reichsfinanzministerium vor die Entscheidung des Reichskabinetts kam; an dieser mit teilzunehmen, ist zweifellos nicht Sache von irgendwelchen Vorarbeitern, also auch nicht der Unteroffiziere. Erklärungen einzelner Mitglieder des Unteroffizierkorps, sie seien mit dem, was geboten wird, voll einverstanden, und anderer Mitglieder, sie seien ganz und gar nicht damit einverstanden, bitte ich doch allgemein mit einer gewissen Vorsicht auf-

zunehmen, da es ja unmöglich ist, ein wirklich einheitliches Urteil über die Stimmung und über die Bewertung einer derartigen Sache in einem so großen Korps herbeizuführen. Auch die Leiter der einzelnen Verbände und schließlich die Leiter des Zentralverbandes haben keinen vollkommenen Überblick über die Stimmung ihrer Vereinsgenossen.

Da, wo das **Kapitulantenentschädigungsgesetz** unseren Wünschen, die wir für die Kapitulanten hatten, aus finanziellen Bedenken oder weil der Haushaltsausschuß ihm nicht im vollen Umfang zustimmen konnte, nicht voll Rechnung tragen konnte, wird uns der **Härteparagraph** erlauben, die wesentlichen Härten auszuschalten. Dieser Paragraph soll auch bei den Unteroffizieren auf die geeigneten Fälle angewandt werden zur Unterstützung von Kriegskapitulanten und zur Unterstützung von besonders alten Kapitulanten, denen ein Berufswechsel nicht mehr gelingt.

Am meisten können wir aber für die Unteroffiziere insofern tun, als der Sollbestand an **Unteroffizieren in dem zukünftigen verkleinerten Heere** uns nicht vorgeschrieben ist, wie es bezüglich der Offiziere vertragsmäßig geschieht. Wir haben aber immer die Möglichkeit, gerade den Unteroffizieren im mittleren Dienstalter, die vielleicht noch irgendeine Etappe erreichen oder die in Erwartung eines Zivilberufs noch eine Zeitlang gehalten werden sollen, weitgehend entgegenzukommen. Die jungen Unteroffiziere können wir überhaupt alle gebrauchen; denn in dem zukünftigen Heere ist jeder Kapitulant und muß sich auf eine zwölfjährige Dienstzeit verpflichten. Auf diese Weise wird es uns wohl möglich werden, etwaige Unvollkommenheiten, die dieses Entschädigungsgesetz für den einzelnen und für Einzelfälle noch bergen könnte, weitgehend auszugleichen.

Der Herr Reichsfinanzminister und der Herr Reichswehrminister sind in diesem Punkte mit mir genau so einig wie in der Offiziersentschädigungsfrage, so daß ich hoffen darf, daß auch dieses Gesetz seinen vollen Nutzeffekt bringen wird. Ich bitte das hohe Haus, ihm zuzustimmen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

Ich rufe auf § 1. — Ich stelle seine Annahme fest.

§ 2. — Angenommen.

§ 3. Dazu liegt ein handschriftlicher Antrag Delius und Genossen vor, hinter den Worten „die Kapitulanten" einzuschalten: „soweit sie vor dem Kriege kapituliert haben". Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die für den Fall der Annahme des § 3 die Worte „soweit sie vor dem Kriege kapituliert haben" hinter „Kapitulanten" einschalten wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Damit wäre der § 3 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Zu § 4 liegt ein Antrag Arnstadt, Dr. Heinze und Genossen vor, in § 4 den ersten Absatz anders zu fassen. Es ist schon vom Herrn Grafen Dohna darauf hingewiesen worden, daß der Schluß dieses Antrags auf einem Irrtum beruht. Es darf nicht heißen:

wenn sie verheiratet sind, den Betrag von 300 Mark, sonst den Betrag von 200 Mark monatlich,

sondern: „ihre letzten dienstgradmäßigen Gebühren". Also: „Die Kapitulanten erhalten ferner vom ersten Tage des auf die Entlassung folgenden Monats", dann kommen die drei Alineas, und dann die Schlußworte: „ihre letzten dienstgradmäßigen Gebühren". Das ist zunächst der weitestgehende Antrag. Dann stellen eventuell die Herren Arnstadt, Dr. Heinze und Genossen handschriftlich den Antrag, falls dieser ihr Antrag abgelehnt wird, die Worte zu streichen: „soweit sie vor dem Kriege kapituliert haben". Damit stimmt auch überein ein Antrag, der mir eben in die Hand gegeben wird, Schöpflin, Bolz, Stücklen, Schirmer, in § 4 Abs. 1 Zeile 1 und 2 zu streichen: „soweit sie vor dem Kriege kapituliert haben" und in der 6. Zeile hinter „kürzeren" einzuschieben „aber mindestens siebenjährigen Dienstzeit". Dann kommt weiter noch der Antrag Arnstadt, Dr. Heinze dazu, eventuell zwischen „kürzeren" und „Dienstzeit" einzusetzen „aber mindestens fünfjährigen" und eventualissime, falls der Antrag abgelehnt wird, einzusetzen: „aber mindestens siebenjährigen". Das stimmt mit dem Antrag Schöpflin-Bolz überein.

Ich stelle zunächst zur Abstimmung den weitestgehenden Antrag Arnstadt und Genossen, den ganzen 1. Absatz anders zu fassen. Ich bitte diejenigen, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann stellen die Herren Arnstadt und Genossen, ebenso Schöpflin, Bolz und Genossen den Antrag, in Abs. 1 Zeile 1 und 2 die Worte „soweit sie vor dem Kriege kapituliert haben" zu streichen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die für den Fall der Annahme des § 4 diese Worte streichen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist angenommen; die Worte sind gestrichen.

Dann beantragen die Herren Arnstadt und Genossen, in der zweiten Alinea der Detailbestimmung des ersten Absatzes zwischen „kürzeren" und „Dienstzeit" einzusetzen: „aber mindestens fünfjährigen", eventualissime, was mit dem Antrag Bolz-Schöpflin übereinstimmt: „aber mindestens siebenjährigen". Ich bringe zunächst den weitergehenden Antrag, die Worte: „aber mindestens fünfjährigen" einzusetzen, zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann kämen wir zu dem zweiten Antrag, in dem die Herren Arnstadt und Genossen und die Herren Bolz, Schöpflin und Genossen übereinstimmen, die Worte: „aber mindestens siebenjährigen“ einzuschieben. Ich bitte diejenigen, die diesem Antrag zustimmen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. Damit wäre der erste Absatz mit den eben beschlossenen Abänderungen angenommen.

Der Antrag Arnstadt und Genossen, dem § 4 einen dritten Absatz einzufügen, ist zurückgezogen. Ich bitte nunmehr diejenigen, die den § 4 in der jetzt festgestellten Fassung annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 4 ist angenommen.

§ 4 a. — Ich nehme an, daß der Paragraph angenommen ist.

Nun liegt ein Antrag Dr. Haas (Baden), Bruckhoff, Delius, Frau Ekke, Grünewald vor, hinter § 4 a folgenden § 4 b einzuschalten:

> Das Feuerwerks- und Zeugunterpersonal erhält an Stelle der in § 4 bestimmten Übergangsgebührnisse ihr bisheriges Diensteinkommen
> nach einer aktiven Dienstzeit von mindestens elf Jahren auf die Dauer von drei Jahren,
> nach einer aktiven Dienstzeit von mindestens sechs Jahren auf Dauer von zwei Jahren und
> nach einer kürzeren aktiven Dienstzeit auf die Dauer von einem Jahr.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die, diesem Antrag entsprechend, einen § 4 b einschalten wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf § 5. Hier ist der Antrag Arnstadt, Dr. Heinze und Genossen auf Nr. 923 Ziff. 3 zurückgezogen. Ich kann deshalb wohl annehmen, daß der § 5 genehmigt ist. —

§ 6. — Angenommen.

§ 7. — Ich darf wohl annehmen, daß § 7 angenommen ist. — Das ist der Fall.

Nun beantragen die Herren Abgeordneten Dr. Haas (Baden) und Genossen, hinter § 7 folgenden § 7 a einzuschalten:

> Gehaltempfangende Kapitulanten, die nicht mehr in der Lage sind, einen anderen Beruf zu ergreifen, werden nach den Bestimmungen des Mannschafts-Versorgungsgesetzes 1906 abgefunden. Außerdem erhalten sie eine dauernde Zulage von solcher Höhe, daß sie ein monatliches Pensionseinkommen von 300 Mark erreichen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf § 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15. — Angenommen. § 16 angenommen mit der Änderung statt „Staatenausschusses“ zu setzen „Reichsrats“.

Der zu § 17 gestellte Antrag Arnstadt, Dr. Heinze und Genossen ist zurückgezogen. § 17 ist unverändert angenommen.

§ 18. — Ebenso.

In § 19 werden entsprechend den Beschlüssen zum Offiziersentschädigungsgesetz die Lücken ausgefüllt werden müssen, so daß dieser Paragraph nunmehr folgenden Wortlaut erhält:

> Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1919 in Kraft
>
> Kapitulanten, die in der Zeit vom 9. November 1918 bis zum 31. August 1919 aus dem aktiven Dienste ausgeschieden sind, können auf Antrag und zwar, falls sie den Zivilversorgungsschein erworben haben, unter Verzicht auf einen nach § 16 M.G.V. bereits bewilligten Zivilversorgungsschein nach den Vorschriften dieses Gesetzes entschädigt werden. In diesen Fällen beginnt die Zahlung der im § 4 vorgesehenen Beträge mit dem 1. September 1919.
>
> Über die gemäß Abs. 2 gestellten Anträge entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde.

Ich darf wohl feststellen, daß § 19 in dieser Fassung angenommen ist. — Das ist der Fall.

Ich rufe auf Einleitung und Überschrift. Hierzu bemerke ich, daß in der Einleitung in der dritten Zeile das Wort „Staatenausschusses" durch „Reichsrats" ersetzt werden muß. — Einleitung und Überschrift sind mit dieser Maßgabe angenommen.

Ferner beantragt der Ausschuß, folgende Entschließung anzunehmen:

> die Reichsregierung zu ersuchen:
>
> den Entlassungstermin für die ausscheidenden Unteroffiziere nicht vor dem 31. Oktober 1919 festzusetzen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dieser Entschließung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; sie ist angenommen.

Ich schlage Ihnen vor, nunmehr in die **dritte Beratung** dieses Gesetzes einzutreten. — Das Haus ist damit einverstanden. Ich eröffne die Generaldiskussion.

v. Graefe, Abg. (D. Nat.): Obwohl es uns nach der Ablehnung unseres Antrages bezüglich des § 4 von der Mehrheit außerordentlich schwer gemacht worden ist, wollen wir erklären, daß, nachdem wenigstens die eine Änderung — nach dem Antrag Bolz war es wohl — Annahme gefunden hat, wir, wenn auch schweren Herzens, für das Gesetz stimmen können.

Dr. **Graf zu Dohna,** Abg. (D. Vp.): Indem ich mich diesen Worten anschließe, will ich erklären, daß meine Fraktion gleichfalls diesem Gesetz zuzustimmen in der Lage ist.

Präsident: Ich eröffne die Spezialdiskussion und rufe auf § 1, — 2, — 3, — 4, — 4a, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19. — An-

genommen. Einleitung und Überschrift mit der in zweiter Lesung beschlossenen Änderung. — Ebenfalls angenommen.

Nunmehr bitte ich diejenigen Damen und Herren, die in der Gesamtabstimmung den Gesetzentwurf annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist angenommen.[2])

Wir kommen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593), **des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906** (Reichs-Gesetzbl. S. 565) **und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907** (Reichs-Gesetzbl. S. 214).

Noske, Reichswehrminister: Meine Damen und Herren! Der Zweck des Gesetzes ist in der Hauptsache in § 1 ausgedrückt. Es handelt sich darum, daß solche **Kapitulanten,** die während des Krieges zum aktiven Offizier oder aktiven Deckoffizier wegen Tapferkeit vor dem Feinde **befördert** worden sind, weiter, daß solche Kapitulanten, die zum Offizier des Beurlaubtenstandes befördert oder mit einer Beamtenstellung der Militärverwaltung auf Widerruf beliehen worden sind, dadurch nicht schlechter gestellt werden, daß sie die Rechte der Kapitulanten im Sinne des Mannschaftsversorgungsgesetzes verlieren. Diese besonders tüchtigen Leute, die sich im Felde ganz besonders bewährt haben, würden, wenn wir diesen kleinen Gesetzentwurf nicht zur Verabschiedung bringen würden, eine nicht unbeträchtliche Schlechterstellung erfahren.

Nachdem Sie soeben in dankenswerter Weise mit großer Mehrheit die Abfindungsgesetze für die Offiziere und Kapitulanten erledigt haben, hoffe ich, daß Sie Ihrem weiteren Wohlwollen dadurch Ausdruck geben, daß Sie besonders verdienten Kriegsteilnehmern dazu verhelfen, wohlerworbene frühere Rechte weiter geltend zu machen.

Von nennenswerter finanzieller Tragweite ist die Verabschiedung dieses Gesetzes nicht. Um so mehr darf ich darauf rechnen, daß Sie zu den übrigen Gesetzen auch diesen Entwurf rasch verabschieden.

Präsident: Die Beratung ist geschlossen, da Wortmeldungen nicht vorliegen. Ein Antrag auf Überweisung der Vorlage an einen Ausschuß ist nicht gestellt. Wir treten in die **zweite Beratung des Gesetzentwurfs** ein. Ich mache darauf aufmerksam, daß auch hier in der Einleitung das Wort „Staatenausschusses" umgeändert werden muß in „Reichsrats". Ich bitte das zu korrigieren

---

[2]) Das hiermit angenommene und in Nr. 181 des R.G.Bl., ausgegeben zu Berlin am 17. September 1919, verkündete Kapitulantenentschädigungsgesetz vom 13. September 1919 ist in der Anlage zu diesem Bande abgedruckt.

Ich rufe auf § 1, — § 2 — § 3, — § 4, — Einleitung und Überschrift. —Angenommen.

Ich nehme an, daß das Haus auch mit der Vornahme der **dritten Beratung des Entwurfs** einverstanden ist. — Ich stelle das fest.

Ich eröffne die Generaldiskussion, — schließe sie. § 2, — § 3, — § 4, — Einleitung und Überschrift. — Angenommen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die in der Gesamtabstimmung den Gesetzentwurf annehmen wollen, sich zu erheben.[3]) (Geschieht.)

Wir gehen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung über:

zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 und erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Bolz, Abg. (Zentr.), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Zweck des Gesetzes ist eine **Verjüngung des Beamtentums.** Es wurde im Ausschuß von einer Seite ein Zweifel darüber ausgesprochen, ob es im gegenwärtigen Augenblick der finanziellen Not und der verschärften Arbeitspflicht überhaupt angängig sei, arbeitsfähige Beamte zu entlassen. Im übrigen war der Ausschuß mit der Anerkennung des Grundsatzes einverstanden.

---

[3]) Diese Novelle zu den Mannschaftsversorgungsgesetzen lautet:

§ 1.

Den Kapitulanten, die während des Krieges 1914/1919

a) zum aktiven Offizier oder aktiven Deckoffizier wegen Tapferkeit vor dem Feinde befördert,
b) zum Offizier des Beurlaubtenstandes (auch Feldwebelleutnant) befördert,
c) mit einer Beamtenstelle der Militärverwaltung auf Widerruf (Hilfsbeamtenstelle) beliehen worden sind,

sind auf ihren Antrag die Versorgungsgebührnisse zu gewähren, die ihnen zustehen würden, wenn sie durch die Beförderung oder Beleihung die Eigenschaft als „Kapitulanten im Sinne des Mannschaftsversorgungsgesetzes" nicht verloren hätten.

Dies gilt nicht für die unter c) bezeichneten Personen, die sich mit der Beleihung mit einer Beamtenstelle auf Widerruf ausdrücklich einverstanden erklärt haben, obwohl sie auf die Möglichkeit des Eintritts von Rechtsnachteilen besonders hingewiesen worden sind

§ 2.

Soweit hiernach der Zivilversorgungsschein gemäß §§ 15, 16 des Mannschaftsversorgungsgesetzes nachträglich verliehen wird, gilt er von dem Zeitpunkt ab, an dem der Empfänger den Anspruch auf den Schein erworben haben würde, wenn er durch die Beförderung oder Beleihung die Eigenschaft als „Kapitulant im Sinne des Mannschaftsversorgungsgesetzes" nicht verloren

In zwei Dingen hat der Ausschuß eine Änderung beschlossen. Einmal soll die Erhöhung der Pension mindestens 300 ℳ betragen. Für das zweite soll die Vergünstigung dieser **Pensionserhöhung** auch den **Beamten** über 65 Jahren zugute kommen, die während des Krieges freiwillig in den Ruhestand getreten, aber ohne Unterbrechung im aktiven Dienst weiter verwendet worden sind.

Zu der Ziff. 1 ist eine weitere Begründung entbehrlich.

Zu Ziff. 2 wurde angeführt, daß die Beamten in den einzelnen Verwaltungszweigen und in den einzelnen Ländern ganz verschieden behandelt worden seien. Teilweise haben sich die Beamten zu Kriegsbeginn, um jüngeren Kollegen Platz zu machen, freiwillig pensionieren lassen. Teilweise seien die **Beamten** zu **Pensionierungen** gezwungen worden; in wieder anderen Fällen seien sie von der Pensionierung zurückgehalten worden. Bei all diesen Beamtenkategorien sei es vorgekommen, daß ein Teil dieser Beamten ohne Unterbrechung im Dienst weiter verwendet worden sei.

Der Ausschuß war einstimmig der Meinung, daß die Ausdehnung der Vergünstigung dieses Gesetzes auf diese Beamtenkategorien zweckmäßig sei. Man ging aber davon aus, daß zwischen der Pensionierung und der Weiterverwendung im Dienst keine Unterbrechung stattgefunden haben dürfe. Die Höhe der Vergünstigung im Gesetz wurde von einer Seite als zu niedrig bemängelt. Außerdem wurde darauf

---

hätte. Dieser Zeitpunkt ist auf dem unter dem Datum seiner Verleihung auszufertigenden Scheine zu vermerken.

Durch die Verleihung des Zivilversorgungsscheines wird ein etwaiger Anspruch auf Gebührnisse nach dem Offizierpensionsgesetze nicht berührt, eine etwa schon verliehene Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliert jedoch ihre Gültigkeit.

§ 3.

Hinsichtlich der Gewährung von Geldgebührnissen auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes gelten folgende Vorschriften:

1. Neben diesen Gebührnissen sind gleichartige auf Grund des Offizierpensionsgesetzes nicht zuständig.
2. Ansprüche auf Grund des § 1 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes können noch bis zum Ablauf des dritten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats, Ansprüche auf Grund des § 1 Abs. 3 dagegen jederzeit angemeldet werden. Im übrigen beginnt die Frist für die Anmeldung der auf dieses Gesetz sich gründenden Ansprüche aus dem Mannschaftsversorgungsgesetze frühestens mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Verkündung dieses Gesetzes folgt. Nachzahlungen für eine vor der Verkündung dieses Gesetzes liegende Zeit finden nicht statt.
3. Auf die Abfindung kommen die etwa schon auf Grund früherer Bestimmungen aus demselben Anlaß gewährten Vergütungen in Anrechnung.

§ 4.

Die Vorschriften des § 1 und des § 3 Nr. 1, 3 gelten sinngemäß auch für die Abfindung der Hinterbliebenen mit Versorgungsgebührnissen.

hingewiesen, daß der ganze Zweck des Gesetzes nicht erreicht werde, wenn nicht den kommenden Gehaltserhöhungen rückwirkende Kraft beigelegt werde. Anträge wurden in dieser Beziehung nicht gestellt. Die Änderungen des Ausschusses wurden einstimmig genehmigt.

Ich würde Ihnen noch vorschlagen, eine redaktionelle Änderung vorzunehmen dahin gehend, daß in § 1 Abs. 1 Zeile 4 hinter dem Worte „nachsuchen" folgende Worte eingeschaltet werden, erstens:

> sowie der über 65 Jahre alten Reichsbeamten, die seit Beginn des Krieges freiwillig in den Ruhestand getreten, aber ohne Unterbrechung im Dienst weiter verwendet worden sind;

zweitens § 1 Abs. 3 zu streichen.

Der Abänderungsantrag ist lediglich redaktioneller Art.

Präsident: § 1. — Hierzu liegt ein handschriftlicher Antrag Bolz und Delius vor. Er bringt keine materielle Änderung; sondern die Herren wollen nur, daß der Abs. 3, den sie zu streichen beantragen, in den § 1 hinaufgeschaltet wird, so daß der Abs. 1 lautet:

> Die Pensionen der Reichsbeamten, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum 31. März 1920 vollenden und bis dahin ihre Versetzung in den Ruhestand nachsuchen, sowie der über fünfundsechzig Jahre alten Reichsbeamten, die seit Beginn des Krieges freiwillig in den Ruhestand getreten, aber ohne Unterbrechung im Dienste weiter verwendet worden sind, werden um 10 vom Hundert, mindestens um 300 Mark, erhöht.

Das beantragen sie oben hineinzuschieben und dann den 3. Absatz zu streichen.

Ich bitte diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 1 die sachliche Bestimmung aus Abs. 3 in dem angegebenen Wortlaut in § 1 einfügen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag Bolz, Delius ist hiermit angenommen, damit auch konsequenterweise der Abs. 3 gestrichen.

Ich rufe auf § 2, — Einleitung mit der Änderung des Wortes „Staatenausschusses" in „Reichsrats" und Überschrift. — Ich mache Ihnen den Vorschlag, auch hier die

dritte Lesung

gleich vorzunehmen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die Generaldiskussion, — schließe sie.

Ich eröffne die Spezialdiskussion und rufe auf § 1, — § 2, — Einleitung und Überschrift. —

Ich bitte diejenigen, die in der Gesamtabstimmung dieses Gesetz annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; das Gesetz ist angenommen.[4])

[4]) Das hiermit angenommene und in Nr. 181 des R.G.Bl., ausgegeben zu Berlin am 17. September 1919, verkündete Pensionserhöhungsgesetz vom 12. September 1919 ist in der Anlage zu diesem Bande abgedruckt.

Ebenso kann ich den Ausschußantrag als angenommen erklären, die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung für erledigt zu erklären. —

Wir gehen über zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Pensionierung von Reichsbeamten infolge der Umgestaltung des Staatswesens.

Abg. **Bolz** (Zentr.), Berichterstatter: Veränderungen wurden an dem Entwurf nicht vorgenommen. Dagegen hat eine längere Aussprache über die Umgrenzung des Begriffes der Beamten, „die mit der Wahrnehmung politischer Angelegenheiten betraut sind", stattgefunden.

Der Auffassung der Regierung über die Festsetzung des Begriffs der politischen Beamten wurde im allgemeinen zugestimmt.

Von einem Mitgliede wurde noch die Anregung gegeben, den **politischen Beamten ein Recht auf Pensionierung zu gewähren.** Diese Anregung wurde als unmöglich abgelehnt. Wer politischer Beamter sei, müsse im Zweifel der Entscheidung der Verwaltungsbehörde überlassen bleiben.

Der Grundgedanke der Entschließung ist die Sparsamkeit. Man wollte unnötige Pensionierungen vermeiden und dachte in erster Linie daran, daß das Ministerium von dem Art. 23 des Reichsbeamtengesetzes, wonach jeder Reichsbeamte es sich gefallen lassen muß, in ein anderes Amt von nicht geringerem Rang und entsprechendem Diensteinkommen versetzt zu werden, bei der Verabschiedung der politischen Beamten ausgiebig Gebrauch machen soll.

Abg. Dr. **Oberfohren** (D. Nat.): Wir stehen diesem Gesetzentwurf mit gemischten Gefühlen gegenüber. Einmal begrüßen wir es natürlich, daß diejenigen Beamten, denen aus Anlaß der Umwälzung der Staatsform Gewissensbedenken kommen, von diesen Gewissensbedenken befreit werden können. Auf der anderen Seite können wir uns der Befürchtung nicht enthalten, daß mit dieser allgemeinen Bemerkung „**Reichsbeamte, die mit der Wahrnehmung politischer Angelegenheiten** betraut sind", der Regierung eine Blankovollmacht gegeben sein könnte, auf Grund deren sie eine Radikalisierung des gesamten Beamtenwesens vorzunehmen in der Lage wäre.

Präsident: Die Diskussion zu § 1 ist geschlossen. — § 1 ist angenommen.

Ich rufe auf § 2, — § 3, — Einleitung und Überschrift. — Angenommen. Ich bemerke auch hier wieder, daß in der Einleitung das Wort „Staatenausschuß" in „Reichsrat" abzuändern ist. Ich schlage Ihnen vor, auch gleich die **dritte Lesung** vorzunehmen. — Das Haus ist damit einverstanden. Ich eröffne die Generaldiskussion, — ich schließe sie. Ich eröffne die Spezialdiskussion und rufe auf § 1, — § 2, — § 3, — Einleitung und Überschrift. — Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, die das Gesetz in der Gesamtabstimmung annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; das Gesetz ist angenommen.[5])

---

[5]) Das hiermit angenommene und in Nr. 181 des R.G.Bl., ausgegeben zu Berlin am 17. September 1919, verkündete Pensionierungsgesetz vom 12. September 1919 ist in der Anlage zu diesem Bande abgedruckt.

Dann hat der Ausschuß noch einen Antrag gestellt, den ich schon in der zweiten Lesung hätte zur Abstimmung bringen müssen, über den wir aber auch jetzt noch abstimmen können. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die nach dem Ausschußantrage folgende Entschließung:

> die Reichsregierung zu ersuchen, von der Befugnis des Gesetzes keinen Gebrauch zu machen, wenn der gleiche Erfolg bereits durch die sonstigen Mittel des Reichsbeamtengesetzes — Versetzung in ein anderes Amt, Zwangspensionierung oder Dienstentlassung — erreicht werden kann —

annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; die Entschließung ist angenommen.

Präsident Fehrenbach setzt die nächste Sitzung auf morgen vormittag 10 Uhr pünktlich an mit der Tagesordnung: Anfragen, Gesetz, betreffend Entschädigung, die auf Grund des Friedensvertrages zu zahlen wäre, Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag, Post- und Telegraphengesetze, Tabaksteuergesetz, Reichsabgabenordnung, Antrag Löbe über Wochenhilfe, Wahlprüfungen, Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft.

Zur Geschäftsordnung bemerkt Abg. **Schultz** (Bromberg) (D. Nat.): Ein Ausführungsgesetz zum Friedensvertrage ist noch nicht in unseren Händen.

Reichsminister des Auswärtigen **Müller:** Tatsächlich ist es noch nicht verteilt. Wir haben aber Mitgliedern aller Parteien von seinem Inhalt Kenntnis gegeben. Das Gesetz enthält nichts, als wozu wir durch den Friedensvertrag verpflichtet wären. Entweder müßten also die Ferien verkürzt oder ein Notparagraph bewilligt werden oder aber die Regierung müßte die Ermächtigung erhalten, alles auszuführen, was der Friedensvertrag verlangt.

Abg. Schultz (Bromberg) (D. Nat.): Tatsächlich besitzen wir in der Fraktion insgesamt ein einziges Exemplar. Wir sind nicht in der Lage, das Gesetz in seinen Einzelheiten zu würdigen.

Präsident **Fehrenbach:** Die erste Lesung muß morgen erledigt werden, wenn wir an Kommissionsberatung denken wollen. Auf Donnerstag aber können wir keinen Verlaß haben.

Abg. **Schultz** (Bromberg): Wir sind mit dem Vorschlag des Präsidenten einverstanden, wenn wir von ihm die Zusage erhalten, daß Kommissionsberatung stattfindet.

Müller, Reichsminister des Auswärtigen: Ich halte es, da über eine Reihe von Bestimmungen dieses Gesetzes Anfragen aus dem Hause kommen werden, für ganz selbstverständlich, daß über diese Anfragen, die zum Teil nicht öffentlich erledigt werden können, in der Kommision Auskunft gegeben wird. Ich glaube, daß das im Verlaufe des morgigen Tages geschehen kann.

Präsident: Damit ist der Antrag zurückgezogen. Die Tagesordnung steht somit fest. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr 25 Minuten.)

83. Sitzung.

Dienstag den 19. August 1919.

Geschäftliches: Ausschüsse.

Anfragen:

Nr. 276 Steinkopf: Mißbrauch von Gebührenfreiheit — erledigt.

Nr. 277, Joos, Schlack, Allekotte: Austausch der Zivilgefangenen auf Malta — erledigt.

Nr. 278, Joos usw.: Neuregelung der Kartoffelverteilung, insbesondere für die linksrheinische Bevölkerung — erledigt.

Nr. 280, Seger, Geyer (Leipzig): Unterstützung der aus Elsaß-Lothringen vertriebenen Deutschen: Seger (U. S.). — Freiherr v. Welser, Geheimer Oberregierungsrat.

Nr. 282, Schäfer, Verausgabung von Geldern durch den Arbeiter- und Soldatenrat in Saarbrücken — erledigt.

Nr. 283, Siehr, Frau Brönner, Bartschat: Kohlenversorgung Ostpreußens — erledigt.

Nr. 284 — zurückgezogen

Nr. 285, Erkelenz: Behinderung der Ausfuhr aus dem besetzten in das unbesetzte Rheinland: Erkelenz (D. D.). — Dr. Bachem, Geheimer Regierungsrat.

Nr. 286, Riedmiller: Erleichterung der Einreiseerlaubnis in die Schweiz: Riedmiller (S.). — Saunier, Konsul.

Nr. 287, v. Graefe, Dr. Roesicke: Veröffentlichung des Aktenmaterials über die amtliche Betätigung Dr. v. Kühlmanns: v. Graefe (D. Nat.). — Saunier, Konsul.

Nr. 288, Dr. Mittelmann, Dr. Becker (Hessen), Dr. Graf zu Dohna: Nichtbeförderung von Paketen an den Standort wechselnde Truppenteile: Dr. Mittelmann (D. Vp.). — Ronge, Direktor im Reichspostministerium.

Nr. 289 Dr. Mittelmann, Dr. Becker (Hessen), Dr. Kahl: Kunstausfuhrverbot: Dr. Mittelmann (D. Vp.). — Freiherr v. Welser, Geheimer Oberregierungsrat.

Nr. 290, Dr. Neumann-Hofer: Erhöhung der Preise für Süßstoffe: Dr. Neumann-Hofer (D. D.). — Dr. Beyerlein, Geheimer Regierungsrat.

Nr. 291, Dusche: Belastung des Düngermarkts durch Forderungen der Kriegsgesellschaften: Dusche (D. Vp.). — Dr. Bachem, Geheimer Regierungsrat.

Nr. 292, Dr. Hugo: Nachteilige Wirkungen des Weiterbestehenbleibens der Außenhandelsstellen: Dr. Hugo (D. Vp.). — Dr. Bachem, Geheimer Regierungsrat.

Nr. 297, Dr. Semmler, Dr. Oberfohren, Wahrmuth: Eingriffe in die Freiheit der Presse in Breslau: Dr. Semmler (D. Nat.). — van dem Bergh, Oberstleutnant.

Nr. 300, Dr. Mittelmann: Ausschreitungen französischer Soldaten in Berlin (Wiederholung der Anfrage Nr. 202): Dr. Mittelmann (D. Vp.). — Freiherr v. Welser, Geheimer Oberregierungsrat.

Erste Beratung eines Gesetzentwurfs über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages in Verbindung mit

der ersten Beratung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage: Müller, Reichsminister des Auswärtigen. — Zur Geschäftsordnung: Dr. Heinze (D. Vp.). — Löbe (S.).

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Postgebühren in Verbindung mit der zweiten und dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 und der zweiten und dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren: Delius (D. D.), Berichterstatter. — Zur Geschäftsordnung: D. Mumm (D. Nat.). — Ronge, Direktor im Reichspostministerium. — Steinkopf (S.). — Giesberts, Reichspostminister. — Bruhn (D. Nat.)

Zweite und dritte Beratung des von den Abgeordneten Löbe, Gröber und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs über Wochenhilfe und Wochenfürsorge: Frau Schroeder (S.), Berichterstatterin. — Als Abgeordnete: Frau Weber (Z.). — Frau Kloß (D. D.). — Frau v. Gierke (D. Nat.). — Frau Zietz (U. S.). — Frau Mende (D. Vp.).

Außerhalb der Tagesordnung zu einer Mitteilung über die Verhältnisse in Oberschlesien: Bauer, Reichskanzler.

Wahl des nach § 4 des Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft zu bildenden Ausschusses.

Dritte Beratung des Entwurfs eines Tabaksteuergesetzes: Arnstadt (D. Nat.).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Wahlprüfungen über die Wahl im 7. Wahlkreise und Nachberufungen im 26. und 35. Wahlkreise.

Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über die Petition, betreffend Belieferung der Kriegsteilnehmer durch die Reichs-Zucker- und Tabakstelle.

Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über die Beratung der Frage der Gummibewirtschaftung.

Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über die Beratung der Frage der Lederbewirtschaftung sowie über die die Lederbewirtschaftung betreffenden Petitionen.

Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über die Verordnung, betreffend die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Schlachtvieh.

Wahl von Ausschüssen — verschoben.

Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919.

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs der Reichsabgabenordnung (eines Gesetzes über die Reichsfinanzverwaltung).

Zweite Beratung: Burlage (Z.), Berichterstatter. — Dr. Braun (Franken) (S.) — Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.). — Erzberger, Reichsfinanzminister. — Dr. Blunck (D. D.). — Dr. Schwarz, Wirklicher Geheimer Oberfinanzrat. — Dr. Wirth (Z.). — Dr. v. Delbrück (D. Nat.). — Wurm (U. S.). — Persönlich: Dr. Becker (Hessen). — Dr. Blunck (D. D.).

Spezialdiskussion: § 4: Erzberger, Reichsfinanzminister. — § 5: Erzberger, Reichsfinanzminister. — Dr. Blunck (D. D.). — § 8: Haußmann (D. D.). — § 44: Zur Geschäftsordnung: Burlage (Z.). — § 46: Herold (Z.). — Blunck (D. D.). — Keil (S.).

Dritte Beratung: Leicht (Z.).

Nächste Sitzung.

Präsident Fehrenbach eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 5 Minuten.

Auf der Tagesordnung stehen zunächst **Anfragen**.

Abg. **Seger** (U. Soz.) verweist in seiner Anfrage auf die bittere Notlage der aus Elsaß-Lothringen vertriebenen Deutschen und fragt, ob die Regierung ihnen durch zureichende Unterstützung helfen will.

Geh. Oberregierungsrat Frhr. v. **Welser**: Die Fürsorge für diese Vertriebenen, deren Notlage der Regierung bekannt ist, ist dem Roten Kreuz übertragen worden. Auch Erwerbslosenunterstützung wird gewährt und besonderes Augenmerk auf die Arbeitsvermittlung gerichtet; ebenso können Darlehen für die Wiederaufrichtung der Existenz gewährt werden. Ein Gesetz zur Regelung der Frage wird vorbereitet.

Abg. **Erkelenz** (Dem.) fragt, ob die Regierung auf die Beseitigung der Behinderung der ordnungsgemäßen Einfuhr von Waren aus dem besetzten Gebiet in das unbesetzte Rheinland hinzuwirken bereit ist.

Geh. Reg.-Rat Dr. **Bachem** sagt Ermittlungen zu.

Abg. **Riedmiller** (Soz.) bringt in seiner Anfrage zur Sprache, daß bei Kriegsausbruch die in der Schweiz beschäftigten deutschen Wehrmänner das Land unter Zurücklassung ihrer Habe verlassen haben und jetzt durch das in der Schweiz erlassene Einreiseverbot am Abholen ihrer Habseligkeiten verhindert werden.

Regierungskommissar Konsul **Saunier** erwidert, daß die schweizerische Regierung in dieser Beziehung Entgegenkommen zugesagt hat.

Abg. v. **Graefe** (D. Nat.) kommt auf die gemeinsame Erklärung der Herren Dr. Michaelis, von Hindenburg, Ludendorff und Dr. Helfferich, betreffend die politischen in der Nationalversammlung am 25. Juli und folgenden Tagen behandelten Vorgänge zurück und fragt, ob die Regierung bereit ist, das Aktenmaterial zur Kenntnis der Nationalversammlung zu bringen, welches dieser von der amtlichen Betätigung des früheren Staatssekretärs Dr. v. Kühlmann Kenntnis gibt, da dieses Material im Interesse der vollständigen Aufklärung dieser Vorgänge erforderlich sei.

Regierungskommissar Konsul **Saunier** beantwortet die Anfrage dahin, daß das Material zusammengestellt und demnächst der Oeffentlichkeit zugeführt werden wird. Inwieweit letzteres der Fall sein könne, unterliege zurzeit der Prüfung, da nach internationalem Brauch die Veröffentlichung nicht ohne Einverständnis fremder Regierungen erfolgen könne.

Abg. Dr. **Mittelmann** (D. Vp.) bemängelt in seiner Anfrage, daß nach Aufhebung der Feldpost die Postpakete an Soldaten nicht mehr befördert werden, es sei denn, daß sie einen festen Wohnsitz haben. Dieser Mißstand treffe besonders auch die dem Grenzschutz angehörenden Truppen.

Direktor im Reichspostministerium **Ronge**: Der Feldpostpaketverkehr ist während der Demobilmachung von der Heeresverwaltung aufgehoben und an seine Stelle ist für die unter den Waffen gebliebenen Truppen der gewöhnliche Friedensverkehr getreten. Da jeder Truppenteil, auch die im Grenzschutz verwendeten, für kürzere oder längere Zeit einen Standort zugewiesen erhielt, kann sich auch jeder Heeresangehörige Pakete dahin zusenden lassen. Beim Wechsel des Standorts werden die Sendungen nachgesandt.

Eine Anfrage des Abg. Dr. **Mittelmann** (D. Vp.) nimmt auf die Tatsache Bezug, daß infolge des jetzigen niedrigen Standes unserer Valuta wertvolle alte deutsche Kunstschätze waggonweise ins Ausland abwandern, und richtet an die Regierung die Frage, ob sie den Erlaß eines Kunstausfuhrverbots oder eines Gesetzes zur Verhinderung weiterer Abwanderung deutscher Kunstschätze beabsichtigt.

Geh. Oberregierungsrat Frhr. **v. Welser**: Gesetzliche Maßnahmen sind in Vorbereitung.

Abg. **Dusche** (D. Vp.) führt in seiner Anfrage Klage darüber, daß die Kriegsgesellschaften mit ihren Forderungen auch den Kunstdüngermarkt zum Schaden der Landwirte belasten, und verlangt Abhilfe dieses Übelstandes, damit der Landwirtschaft wenigstens im Knochenmehl etwas Phosphor zugeführt werden kann.

Geh. Reg.-Rat Dr. **Bachem**: Es sind Ermittlungen angestellt, die voraussichtlich im Laufe einer Woche beendet sein werden.

Abg. Dr. **Hugo** (D. Vp.) sieht in dem Weiterbestand der Außenhandelsstelle eine unerträgliche Erschwerung für den freien Handel und die interessierten Industriekreise, und fragt, ob und wann die Regierung diese Stelle aufheben will.

Geh. Reg.-Rat Dr. **Bachem**: Das Reichswirtschaftsministerium beabsichtigt, diese Stelle nur soweit bestehen zu lassen, als es notwendig erscheint, um wirtschaftliche Störungen zu vermeiden.

Abg. Dr. **Semmler** (D. Nat.) rügt den Eingriff in die Pressefreiheit dadurch, daß innerhalb ganz kurzer Zeit zweimal auf je drei Tage ein Verbot der „Schlesischen Tagespost" erlassen wurde.

Regierungsvertreter Oberstleutnant **van dem Bergh**: Der Sachverhalt wird restlos aufgeklärt werden, die Zeitung erscheint inzwischen wieder. (Große Heiterkeit.)

Zur Ergänzung fragt Abg. Dr. **Semmler**, wann denn die Regierung seine Anfrage zu beantworten und diesem Unfug ein Ende zu machen gewillt sei.

Oberstleutnant **van dem Bergh**: Weitere Auskunft kann zurzeit noch nicht gegeben werden, da das Ergebnis der Ermittlungen noch nicht eingegangen ist.

Abg. Dr. **Mittelmann** wiederholt seine Anfrage vom 11. Juli, betreffend den Vorgang in Berlin in der Nacht vom 19. zum 20. Juni, wo französische Soldaten auf offener Straße die Menge durch verächtliches Gelächter und Verhöhnungen gereizt und schließlich laut gerufen haben: Wir sind Sieger, Ihr seid Schweine, — die Franzosen seien dann zu ihrer eigenen Sicherheit in Schutzhaft genommen worden. 1. Was ist in diesem Falle unter Schutzhaft zur eigenen Sicherheit zu verstehen, 2. beabsichtigt die Regierung, die Bestrafung für die betreffende Beschimpfung des deutschen Volkes selbst zu übernehmen; welche Vorsichtsmaßregeln beabsichtigt die Reichsregierung zu treffen, um eine Wiederholung derartiger Aufreizungen in Zukunft zu verhindern?

Geheimer Oberregierungsrat Frhr. **v. Welser**: Die französischen Soldaten sind nicht in Schutzhaft genommen worden, sondern sie sind von der Polizei, um sie vor der erregten Menge zu schützen, zur Polizeiwache geführt, dort über ihre Personalien vernommen und dann durch Kameraden zur französischen Botschaft gebracht worden. Die zur Botschaft gehörigen Personen seien exterritorial

und könnten nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die Regierung kann leider nicht Vorkehrungen treffen, um die Wiederkehr solcher unliebsamen Vorgänge zu vermeiden.

Abg. Dr. **Mittelmann** (zur Ergänzung): Ist die Regierung bereit, von der französischen Regierung die Bestrafung dieser Frechlinge zu verlangen? (Große Unruhe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Geh. Oberregierungsrat Frhr. **v. Welser**: Ich glaube, wer gegenwärtig die politischen Verhältnisse auch nur einigermaßen überblickt, weiß, daß wir leider nicht in der Lage sind, so aufzutreten, wie es diesen Vorgängen gegenüber gebührte. (Lärm und erregte Zwischenrufe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Ich rufe den zweiten Gegenstand der Tagesordnung auf:

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten.

Ich habe mir eben sagen lassen, es hätte eine Einigung darüber stattgefunden, den zweiten und den dritten Gegenstand der Tagesordnung miteinander zu verbinden. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben. Dann verbinde ich mit der Beratung des zweiten Gegenstandes auch die des dritten Gegenstandes der Tagesordnung:

Erste Beratung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage.

Müller, Reichsminister des Auswärtigen: Meine Damen und Herren! Die beiden Ihnen vorliegenden Gesetzentwürfe: der Entwurf eines Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages und der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrag, sollen der Deutschen Regierung die notwendige rechtliche Grundlage dafür bieten, eine Reihe von Bestimmungen des Friedensvertrags, deren Durchführung binnen kürzester Frist erfolgen muß, getreulich erfüllen zu können und zugleich die Interessen der davon zunächst betroffenen Angehörigen des Reichs mit der gebotenen Beschleunigung sowie dem der Allgemeinheit gebrachten Opfer entsprechend sicherzustellen.

Der Entwurf des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen trägt der Tatsache Rechnung, daß Deutschland sich in zahlreichen Bestimmungen des Friedensvertrages verpflichtet hat, über **Privatrechte seiner Angehörigen zu verfügen.** In Betracht kommt namentlich die Verpflichtung zur Aufgabe deutscher Rechte und Interessen im Ausland und zur Rückgängigmachung von Rechtserwerb während des Krieges, zu anderen Leistungen zwecks Wiedergutmachung, und zur Gewährung besonderer Vorteile auf dem Gebiete der Häfen und Wasserstraßen. Soweit diese Gegenstände der Regierung nicht freiwillig zur Verfügung gestellt werden sollten, muß sie die Möglichkeit der Enteignung haben. Der Entwurf sieht deshalb ein beschleunigtes Enteignungsverfahren vor.

Entsprechend Art. 153 der Verfassung soll diese Enteignung nur gegen **angemessene Entschädigung** erfolgen. Nach welchem Grundsatz Art und Umfang der Entschädigung im einzelnen zu bestimmen ist, läßt sich im Rahmen dieses Entwurfs nicht feststellen. Er beschränkt sich daher darauf, die gleichmäßige rechtliche Behandlung aller Enteignungs- und Entschädigungsfälle sicherzustellen. Im übrigen bedarf es für die einzelnen in Betracht kommenden Wirtschaftsgebiete eingehender **Richtlinien**, die deren besonderen Bedürfnissen und ihrer Eigenart Rechnung tragen. Mit Rücksicht auf die außerordentliche Tragweite solcher Richtlinien ist hierbei die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften selbstverständlich nicht zu entbehren. Der Entwurf sieht deshalb die **Mitbestimmung des Reichsrats und eines 15 gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung vor.** Diese Regelung bietet zugleich den Vorzug, daß bei der Beratung der einzelnen Richtlinien ausgiebiger als es bei der gegenwärtigen Geschäftslage möglich wäre die Interessen der beteiligten Wirtschaftszweige zu Gehör gebracht werden können. — Die Nachprüfung der festgesetzten Entschädigung durch eine richterliche Behörde ist sichergestellt.

Dieser Gesetzentwurf gewinnt dadurch besondere Bedeutung, daß er eine Entschädigung auch aller derjenigen gewährleistet, die nicht durch eine Enteignung seitens der deutschen Regierung, sondern durch Kriegsmaßnahmen der bisher feindlichen Mächte in ihren Rechten Einbuße erlitten haben. Das gilt namentlich für die große Zahl der hart betroffenen **Auslandsdeutschen**, denen im allgemeinen Interesse des Reichs beschleunigte Hilfe besonders zuteil werden muß.

Was den weiteren Ihnen vorliegenden Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrag anlangt, so darf ich im allgemeinen auf die dem Entwurf vorangestellte Übersicht über die einzelnen Abschnitte des Gesetzes verweisen, woraus dessen Inhalt im wesentlichen entnommen werden kann. Nur mit wenigen Worten möchte ich Ihr besonderes Augenmerk noch auf den Abschnitt IX richten, worin die **Reichsregierung** ermächtigt werden soll, solange die Nationalversammlung vertagt ist, weitere **gesetzliche Maßnahmen** anzuordnen, die sich zur Ausführung des Friedensvertrags als notwendig und dringend erweisen, insbesondere auch Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Beziehungen zwischen den hinsichtlich ihrer Staatszugehörigkeit vom Friedensvertrage betroffenen deutschen Gebieten und den übrigen Teilen des Deutschen Reichs bis zur endgültigen Regelung mit den beteiligten Mächten zu ordnen.

Aus den Ihnen vorliegenden Entwürfen haben Sie entnommen, daß die Regierung mit größtem Bemühen bestrebt gewesen ist, die notwendigsten Ausführungsbestimmungen zum Friedensvertrag trotz der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit soweit vorzubereiten, daß die

uneingeschränkte Mitwirkung der gesetzlichen Körperschaften nicht entbehrt zu werden braucht. Es wird sich aber nicht umgehen lassen, daß auch während Ihrer Vertagung weitere Anordnungen getroffen werden müssen. Nur für diesen Fall erbittet die Regierung die Ermächtigung zum Erlaß weiterer Ausführungsbestimmungen mit Gesetzeskraft unter Mitwirkung des Reichsrats und eines 15 gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung.

Ich bitte Sie, diesen beiden Gesetzentwürfen, die das Bestreben des deutschen Volkes, die von ihm angenommenen schweren Friedensbedingungen gewissenhaft bis zur Grenze des Möglichen zu erfüllen, jedermann erneut zum Ausdruck bringen müssen, Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Der Herr Außenminister hat angeregt, die beiden Gesetzentwürfe dem Haushaltsausschuß zur Beratung zu überweisen.

Ich nehme an, daß das Haus demgemäß beschlossen hat. Dann würden diese beiden Gesetze zur Vorberatung an den Haushaltsausschuß gehen. Damit ist der zweite und dritte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe auf den 4. Gegenstand der Tagesordnung:

Zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Postgebühren.

Ich würde es für zweckmäßig erachten, die drei Postgesetze, also auch den 5. und 6. Gegenstand, in der Beratung mit dem 4. Gegenstand zu verbinden. — Ein Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; die Verbindung ist beschlossen. Es stehen mithin zugleich zur Besprechung die

Zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914.

Zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren.

Delius, Abg. (Dem.), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Die drei Gesetze: der Entwurf eines Gesetzes über Postgebühren, der Gesetzentwurf zur Änderung des Postscheckgesetzes und der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Telegraphen- und Fernsprechgebühren, ist dem Reichshaushaltsausschuß zur Beratung überwiesen worden. Der Reichshaushaltsausschuß hat sich mit dieser Materie eingehend beschäftigt. In der allgemeinen Aussprache war man allgemein einig, daß eine **Erhöhung der Gebühren** notwendig sei. Man war der Ansicht, daß die Postverwaltung keine Zuschußverwaltung sein dürfe und daß Leistungen und Gegenleistungen gerecht ausgeglichen werden müssen. Aber die Erhöhung sei auch notwendig, weil die Postverwaltung mehr als je großen sozialen Verpflichtungen gegenüber ihrem Personal nachkommen müsse.

Von verschiedenen Seiten wurde dabei geltend gemacht, daß, wenn

man die Gebühren erhöhe, dann aber auch eine **Verbesserung des Betriebes** stattfinden müsse. Die Abwicklung des Postbetriebs lasse namentlich jetzt sehr zu wünschen übrig. Der Herr Postminister gab zu, daß mancherlei Mängel, namentlich während des Krieges, im Postbetriebe hervorgetreten seien. Das sei aber auf das schlechte Material zurückzuführen, das namentlich im Fernsprech- und Telegraphenbetrieb vorhanden sei, auf den beschränkten Eisenbahnverkehr; zum andern aber auf das Nachlassen der Leistungsfähigkeit des Personals. Er stellte eine baldige Besserung in Aussicht. Jedenfalls war aber die Meinung des Ausschusses, daß baldigst Verkehrsverbesserungen einzutreten haben, und daß man auch bestrebt sein müsse, eine Verbilligung des Betriebs herbeizuführen.

Die allgemeine Aussprache brachte die Frage zur Erörterung, ob es jetzt nicht angebracht sei, die **Portofreiheiten** zu beseitigen. Man wies darauf hin, daß namentlich unter dem alten Regime mit den Portofreiheiten großer Unfug getrieben worden sei, aber auf der anderen Seite konnte auch festgestellt werden, daß die Portofreiheiten auch jetzt noch in sehr erheblichem Umfange in Anspruch genommen würden. Es stehe fest, daß namentlich auch jetzt Regierungsstellen und Kriegsamtsstellen Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen mehr als nötig, häufig auch zu Gesprächen privater Natur benutzen und viele Sachen unter dem Siegel der Portofreiheit gehen, die der Gebührenfreiheit nicht unterliegen. (Hört! hört!)

In der Einzelberatung wurde zunächst ein demokratischer Antrag angenommen, der in allen drei Gesetzen an Stelle von „Porto“ das Wort „Gebühren“ setzen will. Man war sich in der Kommission einig, daß beim Postgebührengesetz in § 1 die **Festsetzung des Briefportos** auf 20 und 30 Pfennig gutgeheißen werden sollte. Es wurden keine Einwendungen gegen die Erhöhung erhoben. Dagegen entspann sich eine längere Auseinandersetzung, ob es zweckmäßig sei, die **Gebühr für Postkarten** von 10 auf 15 Pfennig zu erhöhen. Es lag dazu ein demokratischer Antrag vor, die Postkartengebühr auf 12½ Pfennig festzusetzen. Von verschiedenen Seiten wurde dagegen geltend gemacht, daß sich die Festsetzung einer Gebühr von 12½ Pfennig nicht empfehle. Es ständen allerlei technische Bedenken entgegen. Die Abrechnungsgeschäfte und der Schalterverkehr litten ganz erheblich, wenn wiederum mit Bruchpfennigen gearbeitet werden müsse. Auch die Reichspostverwaltung vertrat den Standpunkt, daß es nicht zweckmäßig sei, die Postkarten auf 12½ Pfennig festzusetzen. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die technischen Schwierigkeiten überwunden werden könnten. Wenn beispielsweise immer nur Postkarten in Mengen von zwei oder mehr Stück abgegeben würden, dann würden die Bruchpfennige wegfallen. Schließlich wurde aber der Antrag von der Mehrheit der Kommission abgelehnt.

Der Herr Reichspostminister hat bei dieser Gelegenheit zugestanden, daß die **Postkarten,** die jetzt den **Postanweisungen angehängt** sind, künftig **als Drucksache** befördert werden sollen, wenn der Betrag des zu empfangenden Geldbetrages handschriftlich in der textlich vorgedruckten Postkarte nachgetragen wird. Es ist das immerhin ein Zugeständnis, das namentlich von den Kreisen der Industrie und des Handels mit lebhafter Freude begrüßt werden wird. Bei § 1 wurde noch ein demokratischer Antrag angenommen, der eine korrektere Fassung herbeiführt.

Bei § 2 — **Paketgebühren** — entspann sich ebenfalls eine längere Besprechung. Es wurde darauf hingewiesen, daß eine sehr erhebliche Verteuerung des Paketverkehrs stattfindet. Es wurde aber mit Freuden begrüßt, daß hier eine Vereinfachung des Betriebes dadurch Platz griffe, daß neben der eigentlichen Beförderungsgebühr nun auch gleichzeitig die **Bestellgebühr** mit erhoben würde. Außerdem ist eine Vereinfachung insofern von weittragender Bedeutung, als künftig vier Stufen als Grundlage genommen werden: zunächst die Pakete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, dann von 5 bis 10, von 10 bis 15, und von 15 bis 20 Kilogramm, und daß man an Stelle der früheren sechs Zonen jetzt nur zwei Zonen eingeführt hat: eine **Nah- und eine Fernzone.** Es wurde hier von demokratischer Seite der Antrag gestellt, zunächst einmal die erste Entfernungszone nicht bei 75 Kilometer enden zu lassen, sondern 100 Kilometer anzunehmen. Dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem sich auch die Reichspostverwaltung dagegen ausgesprochen hatte.

Sodann wurde von den Demokraten ein Antrag gestellt, das **Einkilopaket** zur Einführung zu bringen zum einheitlichen Gebührensatz von 50 Pfennig. Für diese Einführung erklärten sich sämtliche Parteien des Ausschusses. Die sozialdemokratische Partei stellte hierzu einen Ergänzungsantrag, daß für den Fall der Einführung des Einkilopakets die Drucksachen über 500 Gramm beseitigt werden sollten. Die Postverwaltung sprach sich dahin aus, daß es jetzt nicht angebracht sei, unmittelbar das Einkilopaket einzuführen, weil dem technische Schwierigkeiten entgegenständen; dagegen sei die Reichspostverwaltung bereit, den Gedanken in Erwägung zu ziehen. Daraufhin wurde dann eine demokratische Entschließung angenommen, daß bis zum 1. Januar 1920 das Einkilopaket einzuführen ist.

Bei der **Verschmelzung der Paketbestellgebühren und der Beförderungsgebühren** werden gewisse Teile des Publikums benachteiligt, weil alle diejenigen, die ihre Paketsendungen von den Postanstalten abholen lassen, die gezahlten Bestellgebühren nicht zurückerhalten. Der Postverwaltung werden also Gebühren bezahlt für eine Leistung, die sie tatsächlich nicht ausführt. Das wurde festgestellt. Es wurde auch gefragt, ob sich die Postverwaltung klar sei, daß durch die allgemeine Einführung der Bestellgebühr für sämtliche Pakete eine Vermehrung der Bestellfahrten und eine Belastung der Paketbestellung eintreten würde.

Der Vertreter der Postverwaltung bemerkte dazu, daß es ihr sehr darauf ankomme, den **Abholungsverkehr** möglichst zu beschränken. Jedenfalls war man der Meinung, daß für die Postverwaltung eine erhebliche Belastung eintreten würde, und daß Leistung und Gegenleistung nicht im richtigen Verhältnis ständen, wenn die Bestellgebühren grundsätzlich für alle Sendungen erhoben würden. Aber im Interesse der Vereinheitlichung hat man auch diesen Gebührensatz angenommen. Dasselbe geschah bei den Postanweisungsgebühren, von deren Erhöhung eine erhebliche Steigerung des bargeldlosen Verkehrs erwartet wird.

Bezüglich des **Einkilopakets** darf ich noch erwähnen, daß die Einführung so gedacht ist, daß zu dem Einkilopaket keine Postkarten verwandt werden, und daß die Verrechnung der Freimarken auf dem Paket selbst zu erfolgen hat.

Bei § 3 des Gesetzes, **Versicherungsgebühren für Wertsendungen**, lag ein Antrag des Zentrums vor, die Versicherungsgebühren nicht, wie es vorgesehen war, auf 20 Pfennig festzusetzen, sondern auf 40 Pfennig. Man wies mit Recht darauf hin, daß die Postverwaltung durch die Wertsendungen erheblich belastet wird, weil umständliche Buchungen erforderlich sind, und weil zum anderen auch eine besondere Verpackung für die Wertbriefsendungen und für die Wertpakete eine pflegliche Behandlung besonders notwendig ist. Der Antrag des Zentrums wurde schließlich angenommen.

Die §§ 4, 5, 6, 7 und 8 blieben unverändert. Bei den **Zeitungsgebühren** wurde schließlich noch darauf hingewiesen, daß die Postverwaltung hierbei trotz der erheblichen Erhöhung der Gebühren ihre Unkosten noch nicht vollständig decken könne. Namentlich der Herr Postminister führte aus, daß man dann noch weitere Erhöhungen hätte vornehmen müssen. Aus den Kreisen der Abgeordneten wurde angeregt, ob es nicht der Gerechtigkeit entspreche und auch zweckmäßig sei, eine allgemeine **Verpackungsgebühr** einzuführen. Man wies mit Recht darauf hin, daß ein großer Teil der Verleger die Zeitungen für den Fernversendungsverkehr schon jetzt selbst verpackte, daß ein anderer Teil diese Verpackung aber nicht ausführe; im Interesse der Gerechtigkeit sei es deshalb angebracht, eine allgemeine Verpackungsgebühr für diejenigen einzuführen, die bis jetzt die Verpackung nicht selbst vorgenommen haben. Damit war dieses Gesetz erledigt.

Der Entwurf, betreffend anderweite Festsetzung der Telegraphen- und Fernsprechgebühren, gab ebenfalls zu längerer Erörterung Gelegenheit. Es lag ein demokratischer Antrag vor, der verlangte, die **dreifache Gebühr für dringende Telegramme** und **dringende Ferngespräche auf das Doppelte herabzusetzen.**

Der Antragsteller wies darauf hin, daß unter den jetzigen schlechten Beförderungsverhältnissen fast sämtliche Telegramme und Fern-

gespräche als einfache Telegramme und Gespräche kaum mehr in Frage kämen, sondern daß man allgemein dringende Telegramme und dringende Ferngespräche anmelde, und daß dadurch für den einzelnen eine ungeheure Verteuerung des Verkehrs eintrete. Es sei deshalb angebracht, zunächst nur die doppelten Gebühren festzusetzen bis zu dem Zeitpunkt, wo wieder eine Besserung der Beförderungsverhältnisse für Telegramme und Ferngespräche eingetreten sei. Die Reichspostverwaltung widersprach dem. Der Antrag wurde schließlich abgelehnt.

Was die **Erhöhung der Fernsprechgebühren** betrifft, so war man sich einig, daß es bei den gewaltig gestiegenen Materialpreisen und den hohen Arbeitslöhnen, den hohen Summen der Teuerungszulagen für die Beamten schlechterdings unmöglich sei, die niedrigen Gebühren bestehen zu lassen und daß auch bei einer Erhöhung der Gebühren um 100 Prozent die Reichspostverwaltung immer noch keine Überschüsse aus dem Telegraphen- und Fernsprechverkehr ziehen würde. Man stimmte den Gesetzesvorschlägen zu.

Schließlich wurde noch das dritte Gesetz, das Postscheckgesetz, ohne Abänderungen angenommen. Ich möchte dabei erwähnen, daß in sämtlichen drei Gesetzen eine Änderung insofern beschlossen worden ist, als immer anstatt „Reichstag" „die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung" gesetzt worden ist. Sodann ist eine Entschließung des Zentrums angenommen worden, die verlangt, daß die **gebührenfreie Beförderung von Telegrammen aufgehoben** werden soll, und eine andere Entschließung der Sozialdemokraten, unterstützt von sämtlichen Parteien, die eine **Aufhebung der Gebührenfreiheiten** verlangt.

Ich darf im Namen des Haushaltsausschusses bitten, den drei Gesetzen und den vorgelegten Entschließungen Ihre Zustimmung zu geben. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Ich rufe nunmehr auf § 1 des Postgebührengesetzes. — § 2, — 3. —

§ 4. Dazu liegt ein schriftlicher Antrag D. Mumm vor, einen weiteren Absatz diesem § 4 beizufügen folgenden Inhalts:

> Zeitschriften und Zeitungskorrespondenzen, die bisher reichsabgabefrei befördert wurden, werden unter den bisherigen Voraussetzungen auch weiterhin zu den alten Gebühren befördert.

Ronge: Direktor im Reichspostministerium: Die Befreiung der Zeitschriften von der Reichsabgabe hat in der Praxis zu solchen Unzuträglichkeiten geführt, daß die ganze Postbeamtenschaft geschlossen hinter der Forderung steht, mit dieser Gebührenfreiheit aufzuräumen. Die Einrichtung ist in weitem Umfange mißbraucht worden. Bei den Verhandlungen mit der Presse ist von keiner Seite die Beibehaltung der Gebührenvergünstigung für die Zeitungen beansprucht worden.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die nach dem Antrag D. Mumm-Delius-Heile-Wetzlich einen Absatz wegen der Zeitschriften und Zeitungskorrespondenzen dem § 4 zufügen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Der § 4 ist sonach unverändert angenommen.

Ich rufe auf § 5, — § 6, — § 7, — § 8, — Einleitung und Überschrift. —

Es ist dann schließlich beantragt, die Reichsregierung zu ersuchen, 1. bis zum 1. Januar 1920 die Einführung des Einkilopakets unter gleichzeitiger Herabsetzung der Gewichtshöchstgrenze für Drucksachen und Geschäftspapiere auf 500 Gramm vorzunehmen; 2. tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den alle Porto- und Gebührenfreiheiten aufgehoben werden und das Portoablösungsverfahren beseitigt wird. Eine Diskussion darüber wird nicht gewünscht. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diese Entschließung annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; diese Anträge sind angenommen.

Wir können gleich in die dritte Beratung eintreten. — Widerspruch wird nicht erhoben. Ich nehme gleich die **dritte Beratung** vor. Ich eröffne die Generaldiskussion, — schließe sie. Ich eröffne die Spezialdiskussion. Ich rufe auf § 1, — § 2, — § 3.

Es wird für die dritte Lesung der Antrag Mumm wiederholt, einen Zusatz zu § 4 zu beschließen:

> Zeitschriften und Zeitungskorrespondenzen, die bisher reichsabgabefrei befördert wurden, werden unter den bisherigen Voraussetzungen auch weiterhin zu den alten Gebühren befördert.

Ich erteile das Wort dem Herrn Reichspostminister.

Giesberts, Reichspostminister: Ich darf mir ganz kurz gestatten, dazu noch etwas zu sagen. Wir lehnen die Sache nicht ab, weil die finanziellen Folgen tragisch sind. Wir lehnen sie ab, weil wir jetzt mit **neuen Vergünstigungen** nicht wiederanfangen können, wo wir im Begriffe sind, mit den alten Vergünstigungen endgültig aufzuräumen. (Zustimmung.) Wir können auch nicht, nachdem der Wunsch allgemein besteht, den Tarif einheitlich zu gestalten, nunmehr eine neue Schwierigkeit für den Postbetrieb einführen, und drittens können wir kein System dulden, das zur Unmoral führt. Ich weiß nicht, ob dem Herrn Mumm bekannt ist, daß während der Zeit, wo die Reichsabgabe besteht, findige Geschäftsleute Broschüren ausgegeben haben, in denen sie Fingerzeige geben, wie man diese Vergünstigung umgehen und ausnutzen kann. Man kann es den Postbeamten nicht zumuten, daß sie bei dem raschen Betriebe noch solche Unterscheidungen machen, wie sie hier nötig wären. Unregelmäßigkeiten wären gar nicht zu vermeiden. Alle Fachleute, die

im Postverkehr stehen, sind überzeugt, daß das technisch nicht durchführbar wäre. Nachdem wir eine gute glatte Tarifreform durchgeführt haben, können wir mit dieser Vergünstigung nicht wieder den Tarif durchbrechen und umwerfen.

Präsident: Ich bringe den Antrag D. Mumm zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die den Antrag Mumm annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf § 5, — 6, — 7, — 8, — Einleitung und Überschrift.

Ich bitte nunmehr die Damen und Herren, die diesem Gesetzentwurf in der Gesamtabstimmung ihre Zustimmung erteilen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist angenommen.

Wir kommen zum fünften Punkt der Tagesordnung:

Zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914.

Ich rufe auf § 1, — § 2, — Einleitung und Überschrift. — Ich schlage Ihnen vor, gleich die **dritte Beratung** vorzunehmen. Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe sie. Ich eröffne die Spezialdiskussion und rufe auf § 1, — § 2, — Einleitung und Überschrift. — Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dieses Postscheckgesetz in der Gesamtabstimmung annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; das Gesetz ist angenommen.

Wir gehen über zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung:

Zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Reichshaushalt.
Berichterstatter: Abgeordneter Delius.

Ich rufe auf § 1, — § 2, — § 3, — § 4, — § 5, — Einleitung und Überschrift. —

Der Ausschuß stellt den Antrag, folgende Entschließung anzunehmen:

die Reichsregierung zu ersuchen:

tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Verordnunung vom 2. Juni 1877 über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen aufgehoben wird.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag, — schließe sie. Dann bitte ich diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich schlage Ihnen vor, gleich die **dritte Beratung** vorzunehmen. — Das Haus ist damit einverstanden. Ich eröffne die General-diskussion, — schließe sie. Ich eröffne die Spezialdiskussion und rufe auf § 1, — § 2, — § 3, — § 4, — § 5, — Einleitung und Überschrift. — Angenommen. Wir kommen zur Gesamt-abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die in der Gesamtabstimmung diesem Gesetz zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; das Gesetz ist angenommen.[1])

Nach der Reihenfolge der Tagesordnung würden wir jetzt zum Tabaksteuergesetz und zur Reichsabgabenordnung kommen. Eine ganze Anzahl von Anträgen zu diesen beiden Gesetzen befindet sich aber erst im Druck, so daß wir diese Anträge erst im Verlaufe des Vormittags bekommen können. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, das beratungsreife Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge, also den 9. Punkt der Tagesordnung, vorwegzunehmen. — Das Haus ist damit einverstanden. Wir treten also ein in die

zweite und dritte Beratung des von den Abgeordneten Löbe, Gröber und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs über Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Ich eröffne die Beratung über § 1. Ich unterstelle dabei — was ich gestern schon bei andern Gesetzentwürfen gesagt habe —, daß sich der zweiten Lesung unmittelbar die dritte Lesung anschließen wird, und daß es deshalb nicht unzweckmäßig ist, entgegen der sonstigen Gepflogenheit die Generaldebatte nicht bei der dritten, sondern bei der zweiten Lesung vorzunehmen, natürlich unter der Voraussetzung, daß nun nicht bei der dritten Lesung dieselben Reden nochmals gehalten werden wie bei der zweiten.

Schroeder, Abg. (Soz.), Berichterstatterin: Meine Herren und Damen! Der Ausschuß für Sozialpolitik hatte am 26. März dieses Jahres einstimmig einen Antrag angenommen, in dem die Reichsregierung ersucht wurde, unverzüglich einen Gesetzentwurf über die **Reichswochenhilfe einzubringen.** Durch eine Verkettung von Umständen ist dieser Antrag im Plenum nicht zur Verhandlung gekommen. Da bisher nichts geschehen war, um einen Ersatz für die mehr und mehr erlöschende Kriegswochenhilfe zu schaffen, haben die beiden Fraktionen, die den vorliegenden Antrag eingebracht haben, es für ihre Pflicht gehalten, durch diesen Initiativantrag dem Plenum der Nationalversammlung Gelegenheit zu geben, so schnell wie möglich den schweren

[1]) Die hiermit angenommenen drei Postgebührengesetze vom 8. September 1919 sind in Nr. 170 des RGBl., ausgegeben zu Berlin am 10. September 1919, verkündet und in der Anlage zu diesem Bande abgedruckt.

Mangel zu beseitigen, der durch das Fehlen einer Wochenhilfe entstanden war. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Die Antragsteller waren sich darüber klar, daß nicht gezögert werden dürfte, bis eine ganz neue Wochenhilfe geschaffen werden könnte (erneute Zustimmung bei den Sozialdemokraten), die dann natürlich weit vollkommener hätte sein können als die Notverordnung, die nunmehr durch diesen Initiativantrag vorgeschlagen wird. Die Antragsteller hielten es im Interesse der Bevölkerung für das Richtigere, auf dem Bestehenden aufzubauen, und sie haben deshalb vorgeschlagen, die **Wochenhilfe an die Krankenversicherung anzugliedern.** Durch den ursprünglichen Gesetzentwurf war nicht nur verlangt worden, die in der Krankenversicherung bereits bestehende Wochenhilfe für die versicherten Frauen in dem Umfange auszubauen, wie die Kriegswochenhilfe sie vorgesehen hatte, sondern es war auch verlangt worden, einen weiten Kreis der Wöchnerinnen dadurch in die Wochenhilfe mit einzubeziehen, daß die **Wochenhilfe obligatorisch** gemacht wurde **für die Familienmitglieder der Versicherten,** die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. Immerhin waren sich die Antragsteller bewußt, daß trotzdem noch ein großer Teil der notleidenden Wöchnerinnen nicht mit erfaßt werden würde, und daher war in dem ursprünglichen Entwurf in Abschnitt 4 eine Fürsorge enthalten für die minderbemittelten, nicht versicherungspflichtigen Wöchnerinnen. Während nach dem Gesetzentwurfe für die ersten beiden Kategorien die Krankenkassen durch Erhöhung der Beiträge ihrer Mitglieder aufkommen sollten, sollte für die letzte Kategorie, wie es nur natürlich war, aus öffentlichen Mitteln die Möglichkeit der Fürsorge geschaffen werden, und es ist in dem Gesetzentwurfe beantragt, daß hierfür das Reich aufzukommen hat.

Meine Herren und Damen! Die Antragsteller waren sich darüber klar, daß auf diese Weise zunächst den Versicherten, auf der anderen Seite aber dem Reiche **schwere pekuniäre Lasten** auferlegt wurden, die ganz besonders in der heutigen Zeit der allgemeinen Not schwer zu ertragen waren. Aber sie waren sich andererseits auch dessen bewußt, daß es kein Kapital gibt, das sich besser verzinsen würde als das, welches aufgewendet wird für die Gesundung unseres heute durch und durch kranken Volkes.

In diesem Gesetzentwurfe ist um so mehr Fürsorge getroffen worden, als es sich nicht nur handelt um die Heilung der Kranken, sondern als Vorsorge getroffen werden soll, daß Krankheiten so viel wie möglich vermieden werden. Der Ausschuß für Sozialpolitik hat sich in eingehenden Verhandlungen am Sonnabend und Montag mit dem vorgelegten Entwurfe befaßt, und es kam von allen Seiten der Wunsch zum Ausdruck, daß man, wenn irgend möglich, weitergehen möchte, als es in dem Gesetzentwurf vorgesehen war, und zwar sowohl was den Kreis der Beteiligten, als auch was die Leistungen anbetraf. Es hat sich hieran naturgemäß eine Aussprache über die finanzielle Frage angeknüpft, aber auch der

Regierungsvertreter war, da es sich um die Schaffung von etwas Neuem handelt, nicht in der Lage, bestimmte **statistische Daten** geben zu können. Bisher sind im Jahre 1913 von annähernd 1 800 000 Geburten zirka 300 000 erfaßt worden durch die Fürsorge für die versicherten Wöchnerinnen. Es war also Vorsorge zu treffen, daß für zirka 1 500 000 Wöchnerinnen, wenigstens soweit sie hilfsbedürftig sind, in pekuniärer Weise gesorgt wird. Wieviel von den 1 500 000 Geburten nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags unter die Krankenversicherung beziehungsweise unter die Fürsorge des Reichs fallen würden, war, da hierüber noch nichts vorlag, nicht mit Bestimmtheit zu sagen.

Es wurde im Ausschuß ein Antrag gestellt, daß alle Personen bis zu einem Einkommen von 7000 Mark versicherungspflichtig gemacht werden, und daß ferner die **Familienhilfe**, die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe unter § 205 b als fakultativ vorgesehen ist, **obligatorisch** gestaltet werden sollte, um tatsächlich eine durchgreifende Hilfe für alle Familien herbeizuführen. Der Ausschuß mußte aber in seiner großen Mehrheit zur Ablehnung dieses Antrags kommen, weil im Rahmen dieser Notverordnung eine derartig weitgehende Bestimmung nicht getroffen werden konnte, sondern weil eine derartige Erweiterung der Kreise der Versicherten einer durchgreifenden Reform der Reichsversicherungsordnung vorbehalten bleiben mußte. Dagegen sind Erweiterungen geschaffen worden in bezug auf die Leistungen, und zwar soll die **Wochenhilfe** nunmehr, nicht, wie in dem ursprünglichen Entwurfe vorgesehen, für 8 Wochen gewährt werden, sondern **für 10 Wochen** (sehr gut!), ganz besonders, damit 4 Wochen vor der Entbindung die Wöchnerin in die Lage versetzt ist, sich zu schonen. Es wurde im Ausschuß immer wieder hervorgehoben, wie außerordentlich wichtig diese Bestimmung sei, daß der Wöchnerin die Möglichkeit gegeben würde, in ihrem eigenen Interesse und besonders im Interesse ihres Kindes sich so lange wie möglich vor der Entbindung Ruhe gönnen zu können. Die Krankenkassen haben ferner die Möglichkeit, diese Wochenhilfe auf 13 Wochen auszudehnen.

Wie schon die Antragsteller in dem ursprünglichen Entwurf den Beitrag zu den Entbindungskosten, der in der Kriegswochenhilfe auf 25 Mark festgesetzt war, auf 50 Mark erhöht hatten, so ist der Ausschuß nun im Hinblick auf die Entwertung des Geldes dazu übergegangen, auch den **Beitrag zu den Hebammen- und Arztkosten** im Falle von **Schwangerschaftsbeschwerden** derartig zu erhöhen, daß er bis zu 25 Mark gewährt werden kann. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Ich darf hier vielleicht einfügen: es wird Ihnen auffallen, daß im § 3, in dem von der Vergleichung der Krankenkassen untereinander die Rede ist, dieser Beitrag zu den Kosten der Schwangerschaftsbeschwerden nicht ebenfalls von 10 auf 25 Mark, sondern auf 15 Mark erhöht **worden** ist. Das ist deshalb geschehen, weil ja nicht unter allen Um-

ständen 25 Mark gewährt werden, sondern nur die jeweilig ausgegebenen Beträge bis zu 25 Mark, und es ist deshalb eine Mittellinie gewählt worden.

Eine längere Aussprache hat im Ausschuß darüber stattgefunden, ob nicht unter allen Umständen den Frauen **freie Hebammen- und Arzthilfe** gewährt werden sollte. Das ist mit der Tatsache begründet worden, daß es in Deutschland immer noch Hunderttausende von Frauen gibt, die ohne jegliche Hilfe einer Hebamme entbinden und daß dadurch die größten Schäden für die Gesundheit der Mutter, besonders auch für die Gesundheit des Kindes, entstehen. So sehr von allen Seiten die angeführten Gründe gewürdigt wurden, so ist dennoch der Ausschuß zu einer Ablehnung dieses Antrags gekommen, weil man zu große Schwierigkeiten einerseits für die Krankenkassen befürchtete, nun plötzlich überall Verträge mit den Hebammen abzuschließen, und weil man auf der anderen Seite der Ansicht war, daß die Schäden der Entbindung ohne Hebamme, soweit das im Augenblicke möglich ist, auch dadurch behoben werden, daß man den Frauen die Mittel in die Hand gibt, sich eine Hebamme zu verschaffen, und daß man auf diese Weise den Hebammen auch einen Anreiz gibt, sich in den Orten und besonders Dörfern mit ärmerer Bevölkerung, in denen man bisher einen Mangel an Hebammen hatte, niederzulassen.

Einen kleinen Zusatz hat der § 195 c dahin erfahren, daß es den Krankenkassen gestattet sein soll, nicht nur sämtliche **Geldbeträge** in **Sachleistungen** zu verwandeln, sondern auch einen Teil derselben. Der Ausschuß hat sich einem diesbezüglichen Antrag angeschlossen, obgleich er Wert darauf legt, hervorzuheben, daß auch ohne diese Bestimmung es selbstverständlich sei, daß nicht nur die ganzen Geldbeträge in Sachleistungen umgewandelt werden können, sondern überall, wo überhaupt eine derartige Bestimmung vorgesehen ist, auch ein Teil in dieser Weise erfaßt werden kann.

Die ebengenannten Verbesserungen kommen auch der Kriegswochenhilfe zugute, das heißt denjenigen Personen, die heute noch aus der Kriegswochenhilfe Unterstützung erhalten. Das ist in dem § 9 des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs festgelegt worden.

Ferner ist in dem § 2 eine Bestimmung dahin getroffen worden, daß das **Wochengeld** und das **Stillgeld** für die kranken versicherten Wöchnerinnen auf alle Fälle mindestens 1,50 Mark beziehungsweise 75 Pfennig täglich betragen soll, damit unter keinen Umständen diejenige Wöchnerin, die sich bei der Krankenkasse versichert hat, schlechter gestellt sein wird als diejenige, welche aus den Mitteln des Reichs ihre Unterstützung erhält.

Leider sah sich der Ausschuß genötigt, weitergehende Anträge, die dahin gingen, ein Wochengeld in Höhe des Grundlohnes und außerdem eine Schwangerenunterstützung ebenfalls in Höhe des Grundlohnes für

acht Wochen zu gewähren und ferner ein Stillgeld in Höhe des Krankengeldes für 26 Wochen, abzulehnen, und zwar ebenfalls mit Rücksicht auf die zu große finanzielle Belastung, obgleich hier wiederum von allen Mitgliedern des Ausschusses die Notwendigkeit einer derartig weitgehenden Hilfe für die Wöchnerin und für das Kind anerkannt wurde.

Wie schwierig es war, die **finanzielle Seite** dieser Frage überhaupt zu regeln, geht aus der Tatsache hervor, daß wohl die ausführlichste Debatte im Ausschuß darüber hervorgerufen wurde, ob die **Krankenkassen** überhaupt imstande sein würden, die große Belastung, die ihnen durch die Wochenhilfe für die Familienmitglieder ihrer Versicherten auferlegt werden sollte, zu tragen, und ob es nicht notwendig sei, daß das Reich diese Kosten übernehme, beziehungsweise ob das Reich auf der anderen Seite hierzu imstande sei. Wenn von einem Teile der Mitglieder des Ausschusses die Möglichkeit einer ganz erheblichen **Beitragserhöhung** durch die Krankenkassen hervorgehoben und ferner darauf hingewiesen wurde, daß es ja die Kassenmitglieder selber seien, die diese Beitragserhöhung zu bestimmen hätten, so waren doch auf der anderen Seite auch diejenigen Motive nicht unberücksichtigt zu lassen, die darauf hinwiesen, daß die Arbeiter bezw. die Versicherungsnehmer es ja schließlich selber sind, die die Erhöhung zu tragen haben, und daß man ihnen eine derartig weitgehende Erhöhung, wie sie in dem ursprünglichen Entwurf enthalten war, kaum zumuten könne. Aber auch die Frage, ob denn nun das Reich imstande sei, diese Lasten zu tragen, erfuhr natürlich eine eingehende Beratung.

Es ist dann schließlich im § 205 d der Mittelweg gefunden worden, daß das Reich die Hälfte der Kosten zu tragen hat, die die Krankenkassen für die Wochenhilfe der Familienmitglieder ihrer Versicherten auszugeben haben, und es hat ferner, um diesen **Begriff der Familienmitglieder** nicht zu weit auszudehnen, bezw. um ihn keinem Zweifeln zu unterwerfen, eine Definierung dahin stattgefunden, daß an Stelle von Familienmitgliedern gesagt worden ist: Ehefrauen, Töchtern, Stief- und Pflegetöchtern der Versicherten.

Ferner hat sich der Ausschuß dazu veranlaßt gesehen, das **Wochengeld** für die eben genannten **Familienmitglieder** der Versicherten mit 1,50 Mark täglich festzulegen. Das bedeutet allerdings für einen Teil der Versicherten eine Verschlechterung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf. Aber mit Rücksicht darauf, daß es sich bei diesen Angehörigen der Versicherten, besonders soweit es Ehefrauen sind, um Personen handelt, die keinen Verdienstverlust haben, sondern daß sie dieses Wochengeld hauptsächlich erhalten, um sich selber schonen und um sich dafür Pflege angedeihen lassen zu können, ist man dazu übergegangen, den Betrag mit 1,50 Mark festzusetzen, besonders auch mit Rücksicht darauf, daß das Reich in Zukunft zu diesen Leistungen beitragen soll, und daß es wohl ein unsozialer Gedanke wäre, daß das Reich für die eine

Wöchnerin mehr ausgeben sollte als für die andere. Es steht allerdings den Kassen nach wie vor das Recht zu, das Wochen- und das Stillgeld je auf die Hälfte des Krankengeldes zu erhöhen.

Wenn ich Sie noch auf den § 12 hinweisen darf, in dem die Wochenhilfe festgelegt ist für die Angehörigen derjenigen Arbeitnehmer, die nicht versichert sind, weil ihr Arbeitgeber im Falle der Krankheit für sie zu sorgen hat, so möchte ich sie darauf aufmerksam machen, daß hier analog dem § 205 a ebenfalls nicht nur die versicherungsfreien Ehefrauen betroffen werden sollen, sondern die in § 205 a genannten Familienmitglieder. Es war schon für die Antragsteller von besonderer Schwierigkeit, eine genaue und gerechte **Definierung des Begriffes „Minderbemittelt"** festzustellen, und dieselbe Schwierigkeit hat sich bei den Beratungen im Ausschuß wiederholt. Es sollte natürlich Fürsorge dafür getroffen werden, daß nicht Unberechtigte in den Besitz der Wochenfürsorge gelangten, daß aber auf der anderen Seite auch keine unnötigen Härten entstanden. Und um zu vermeiden, daß nicht in jedem einzelnen Fall zunächst eine Untersuchung darüber angestellt werden müßte, ob die betreffende Wöchnerin tatsächlich minderbemittelt ist oder nicht, ist der § 15 unter dem Abschnitt 4 dahin abgeändert worden, daß, wenn es sich um eine **verheiratete Wöchnerin** handelt, zunächst jede Wöchnerin als minderbemittelt gilt, wenn das Ehepaar zusammen 2500 Mark Einkommen hat, und im Falle einer **unverheirateten Wöchnerin** bei einem Einkommen von 2000 Mark. Im ursprünglichen Gesetzentwurf war hier mit Rücksicht darauf, daß ja eine Differenzierung getroffen werden mußte zwischen einem Ehepaar und einer unverheirateten Wöchnerin, bei der unverheirateten Wöchnerin ein Einkommen von 1500 Mark angenommen worden. Der Ausschuß ist aber im Hinblick darauf, daß im Falle des Ehepaares der Verdienst durch den Mann weiter geht, während im Falle der unverheirateten Wöchnerin jeglicher Verdienst wegfällt, zu der Überzeugung gekommen, Ihnen 2000 Mark als Grenze vorzuschlagen. Immerhin war sich der Ausschuß darüber klar, daß diese Grenze außerordentlich niedrig bemessen ist, sowohl für die verheiratete wie für die unverheiratete Wöchnerin. Aber trotzdem ist er zu einer Ablehnung des weitergehenden Antrags deshalb gekommen, weil man hier dieselben Sätze zugrunde legen wollte wie für die Kriegswochenhilfe, und weil man sich darüber klar war, daß bei unserer heutigen Finanzlage leider derartige Ausgaben auf das mindeste beschränkt werden müssen. Die Zurückerstattung seitens des unehelichen Vaters oder bemittelter Angehöriger ist dadurch gesichert worden, daß man einen § 18 a eingefügt hat, der an Stelle des bisherigen Punktes 3 des § 15 getreten ist. Das gleiche ist der Fall bei den versicherungsfreien Familienmitgliedern, wo eine derartige Bestimmung durch den § 205 c festgelegt ist.

Meine Herren und Damen! Ebenso wie die Antragsteller war sich der Ausschuß darin einig, daß diese Verordnung nichts Definitives dar-

stellen kann, und wenn im Ausschuß die Befürchtung aufgetaucht ist, daß man durch die Schaffung dieser Notverordnung eine wirkliche Mutterschaftsversicherung hintanhalten würde, so glaube ich, im Namen aller übrigen Mitglieder des Ausschusses sprechen zu können, wenn ich sage, daß durch diese Notverordnung in keiner Weise ein Präjudiz dafür geschaffen werden soll, daß man so schnell wie möglich eine weitgehende **Mutterschafts- und Familienversicherung** verlangt. Der Herr Ministerpräsident hat in seiner Rede vom 23. Juli versprochen, an eine Reform der Reichsversicherungsordnung so schnell wie möglich heranzugehen, und es ist selbstverständlich — ich kann das im Namen der Antragsteller sagen und ich glaube, es im Namen der ganzen Nationalversammlung sagen zu dürfen —, daß dann die Frage in ernsteste Erwägung gezogen werden muß, in welcher Weise nun tatsächlich für die Mutter wie für das Kind gesorgt werden kann. Wir sind uns ganz besonders im Hinblick auf die Erklärungen, die der Herr Minister Erzberger in der vorigen Woche hier im Plenum der Nationalversammlung abgegeben hat, darüber klar, wie schwer eine derartige Fürsorge im Augenblick ist. Aber auf der anderen Seite wissen wir alle, wie notwendig alles ist, was getan werden kann für die Gesundung unseres Volkes, ganz besonders in der heutigen Zeit, wo unser Volk mit Krankheiten durch und durch verseucht ist, und wo ganz besonders unsere Jugend und die Kinder unter der furchtbaren Unterernährung dieses Krieges leiden. Wenn man sieht, daß trotz der ganz erheblichen Geburtenabnahme doch die Ziffern der Säuglingssterblichkeit und die Sterblichkeit der Mütter infolge Kindbettfiebers und anderer Krankheiten prozentual in die Höhe gegangen sind, so weiß man, daß alles geschehen muß, um hier Remedur zu schaffen. In diesem Augenblick war es für die Antragsteller wie für den Ausschuß das Gegebene, etwas zu tun, um die Not zu lindern. Wenn man sich auch dessen bewußt sein muß, daß nicht alle Kreise unserer Bevölkerung von der gegenwärtigen Notverordnung befriedigt sein werden, so hoffen wir doch, der ärgsten Not steuern zu können. Ich möchte Sie deshalb im Namen der Antragsteller und im Namen des Ausschusses bitten, der gegenwärtigen Verordnung Ihre Zustimmung zu geben. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Abg. Frau **Weber** (Zentr.): Das Gesetz bedeutet ein Stück Gerechtigkeit und Liebe für unser Volk.

Abg. Frau **Klose** (Dem.): Jede Partei wird hier gern mitarbeiten. Ein gesundes Volk, das tüchtige Arbeit leistet, brauchen wir.

Abg. Frau **v. Gierke** (D. Nat.): Den Grundgedanken des Entwurfs erkennen wir an.

Abg. Frau **Zietz** (U. Soz.): Wir wünschen eine umfassende Mutterschaftsfürsorge. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein unvollkommenes Machwerk.

Abg. Frau **Mende** (D. Vp.) : Wir möchten allen mehr geben, aber wir können es nicht.

Abg. Frau Schröder (Soz.): Mit den sachlichen Forderungen von Frau Zietz stimmen wir grundsätzlich überein.

Präsident: Ich rufe auf § 1, — § 2. Hier liegt ein Antrag der Frau Agnes und Genossen vor, dem § 2 eine andere Fassung zu geben. Die andere Fassung umfaßt § 195 a und 195 b und 195 c der Reichsversicherungsordnung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dem Antrag entsprechend den § 2 anders fassen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt. Ich kann damit wohl annehmen, daß der § 2 mit den Unterabsätzen 195 a, 195 b und 195 c angenommen ist. Ich stelle das fest.

Ich rufe auf § 3, — 4, — 5, — 6, — 7. — Ich stelle die Annahme dieser Paragraphen fest. § 8 angenommen. Ich rufe auf § 9. — Angenommen.

§ 10. Hier liegt ein Antrag Agnes und Genossen vor, dem § 10 Abs. 2 des § 205 a folgenden Satz hinzuzufügen:

Die Kosten sind den Krankenkassen vom Reich zu ersetzen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesen Zusatz machen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Dann beantragen die Abgeordneten Frau Agnes und Genossen, in § 10 (§ 205 b) an Stelle der Worte „Die Satzung kann zubilligen" zu setzen: „Die Krankenkassen haben zu gewähren". Ich bitte die Zustimmenden, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; damit sind die Anträge Agnes und Genossen erledigt.

Nun rufe ich auf § 205 c. Hierzu liegt ein handschriftlicher Antrag Dr. Luppe-Gilsing vor, hinter dem Worte „Familienmitglieder" in Klammern einzufügen: „§ 205 a, § 205 b". Ich nehme an, daß ich darüber nicht besonders abstimmen lassen muß, und stelle die Annahme des § 205 c mit diesem Zusatz fest.

Ich rufe auf § 205 d. Dazu liegt ein handschriftlicher Antrag Frau v. Gierke-Behrens vor, im Abs. 1 die Worte „zur Hälfte" zu streichen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die die Worte „zur Hälfte" aufrecht erhalten wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; damit ist der Antrag Frau v. Gierke-Behrens abgelehnt.

Weiter liegt zu § 205 d auf Nr. 938 Ziff. 1 ein Antrag Dr. Luppe und Genossen vor, dem § 205 d Abs. 2 folgenden Satz 2 hinzuzufügen:

Soweit die Kassen auf Grund des § 205 c Ersatz erhalten, hat das Anspruch auf Anrechnung der Hälfte.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag Luppe gemäß dem Abs. 2 einen zweiten Satz hinzufügen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. Damit ist § 205 d erledigt.

Ich rufe auf § 11, — § 12 — und erkläre diese beiden Paragraphen für angenommen.

Nun liegt ein Antrag Dr. Luppe-Schneider (Sachsen) vor, einen § 12 a einzufügen:

> Im § 500 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird Ziffer „205 d" eingefügt. Hinter § 507 Abs. 1 Satz 1 ist einzufügen: „§ 205 d findet Anwendung".

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesen neuen § 12 a einfügen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Nun beantragen die Abgeordneten Dr. Luppe und Genossen, auch noch einen § 12 b folgenden Wortlauts einzufügen:

> Im § 1542 der Reichsversicherungsordnung ist vor dem Worte Krankheit einzufügen „Schwangerschaft".

Ich bitte die diesem Antrage Zustimmenden, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; auch dieser § 12 b ist gemäß dem Antrage Dr. Luppe angenommen.

Ich rufe auf § 13, — § 14, — § 15, — § 16, — § 17, — § 18, — § 18 a, — § 19 —. Ich erkläre diese Paragraphen für angenommen.

Ich rufe auf § 20. Hierzu beantragen die Abgeordneten Hoch und Genossen, einen dritten Absatz hinzuzufügen:

> Die Steuerbehörden haben den Kassen und den Versicherungsbehörden auf Anfordern Auskunft über die Verhältnisse der Wöchnerin oder ihres Ehemannes zu geben.

Ich bitte die Zustimmenden, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich rufe auf § 21. Hierzu liegt ein handschriftlicher Antrag Frau v. Gierke-Behrens vor, dem § 21 einen dritten Absatz beizufügen dahingehend:

> Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 31. März 1921 außer Kraft.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die gemäß diesem Antrage dem § 21 diesen dritten Absatz hinzufügen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf § 22. — Angenommen.

Wir kommen zur Einleitung und Überschrift; nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Meine Damen und Herren! Damit ist die zweite Lesung erledigt, und ich möchte Ihnen vorschlagen, gleich in die dritte Lesung einzutreten. — Ein Widerspruch erhebt sich nicht, wir treten in die **dritte Beratung** des Gesetzentwurfs ein. Ich eröffne die Generaldiskussion, — schließe sie. Ich eröffne die Spezialdiskussion und rufe auf § 1, —

2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 12a, — 12b, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 18a, — 19, — 20, — 21, — 22, — Einleitung und Überschrift. — Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, die in der Gesamtabstimmung diesem Gesetze ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; damit ist auch dieses Gesetz erledigt.[2])

Ich schlage vor, jetzt abzubrechen. — Das Haus ist damit einverstanden. Vorher möchte aber der Herr Reichskanzler außerhalb der Tagesordnung dem Hause eine Mitteilung machen. Ich erteile das Wort dem Herrn Reichskanzler.

Bauer, Reichskanzler: Meine Damen und Herren! Während in Berlin im Beisein der Alliierten zwischen Preußen und Polen über eine schiedlich-friedliche Nachbarschaft verhandelt wird, haben in **Oberschlesien** polnische Agitatoren gewaltsam einen bewaffneten Aufstand herbeizuführen für richtig befunden. (Hört! Hört!) Es sind die verschiedensten und zugleich beunruhigendsten Nachrichten über den Stand der Dinge in Oberschlesien verbreitet. Zu meiner Freude kann ich mitteilen, daß die Nachrichten zu einem erheblichen Teil übertrieben sind, und daß es wesentlich besser aussieht, als man nach den hier verbreiteten Nachrichten annehmen sollte. Der Regierung ist um 12 Uhr mittags die telephonische Meldung zugegangen, daß das Generalkommando des 6. Armeekorps in Oberschlesien in militärischer Hinsicht Herr der Lage sei. Da, wo polnische Banden eingedrungen waren, sind sie zurückgeworfen oder festgenommen. An einzelnen Stellen sind die militärischen Maßnahmen noch im Gange. Die einzige am 18. August abends noch nicht von Polen gesäuberte Gegend war das Gebiet östlich der Linie Beuthen—Tarnowitz. Dort halten sich noch polnische Banden auf, die noch nicht gefaßt wurden. Außer den 100 angetroffenen Legionären, die sicher auf eigene Faust operiert haben, sind reguläre polnische Truppen auf deutschem Boden nicht angetroffen.

Nach Meldungen des Generalkommandos trifft das auch in Berlin verbreitet gewesene Gerücht von der Besetzung von Myslowitz durch polnische Truppen nicht zu. Die gleichfalls gemeldete Besitzerklärung von Grubenanlagen bei Myslowitz als polnisches Nationaleigentum durch Polen hat sich gleichfalls nur als eine von polnischen Banden getroffene Maßnahme herausgestellt.

Danach sind also Befürchtungen, wie sie vielfach geäußert worden sind, nicht berechtigt. Wir sind militärisch stark genug, um dieser

[2]) Das hiermit angenommene und in Nr. 193 des RGBl., ausgegeben zu Berlin am 29. September 1919, verkündigte Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919 ist in der Anlage zu diesem Bande abgedruckt.

Putsche Herr zu werden. Es gibt eben **national-polnische Kreise** in Oberschlesien, die fürchten, daß die **Volksabstimmung** zu ihren Ungunsten ausfällt, und die deshalb unter allen Umständen jetzt schon feststehende Tatsachen schaffen wollen. Unsere Aufgabe wird es sein, solche Bestrebungen zu verhindern und dafür zu sorgen, daß dem Friedensvertrag gemäß eine wirkliche ungehinderte und unparteiische Entscheidung seitens der Oberschlesier erfolgen kann.

Die Regierung betrachtet es als ihre vornehmste Pflicht, die Oberschlesier vor solchen national-polnischen Angriffen zu schützen, und es gereicht uns zur Freude, feststellen zu können, daß die polnische Regierung den Dingen fernsteht und polnische Truppen sich an diesem Vorgehen nicht beteiligt haben. Ich glaube, daß diese Mitteilungen wesentlich dazu beitragen werden, beruhigend auch in Oberschlesien zu wirken. **(Bravo!)**

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, nunmehr abzubrechen und die Sitzung wieder aufzunehmen heute nachmittag 4 Uhr. Wir würden zunächst an die beiden übergangenen Gegenstände herangehen, und ich würde zunächst aufrufen Tabaksteuergesetz und dann die Abgabenordnung. (Pause von 1 Uhr 12 Minuten bis 4 Uhr.)

Die Sitzung wird um 4 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Fehrenbach wieder eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Meine Damen und Herren! Vorausgesetzt, daß die Erledigung der Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen, glatt verläuft, beabsichtige ich, Ihnen den Vorschlag zu machen, zum Schluß noch auf die Tagesordnung zu setzen die Interpellation Frau Dransfeld, Frau Dr. Bäumer, Frau Pfülf, Frau v. Gierke, Frau Mende und Frau Agnes, betreffend Entlassung der Frauen bei der wirtschaftlichen Demobilmachung. Nach den Erklärungen der Parteien soll es sich nur um eine kurze Begründung dieser Interpellation durch eine der Frauen handeln und um eine Erklärung der Regierung darauf, ohne daß die Absicht besteht, in eine Besprechung der Interpellation einzutreten. Ich kündige das nur an, namentlich bezüglich der Frau Kollegin, die berufen ist, die Interpellation zu begründen.

Ich rufe auf den 7. Gegenstand der Tagesordnung:

Dritte Beratung des Entwurfs eines Tabaksteuergesetzes.

Ich eröffne die Generaldiskussion. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Generaldiskussion. Wir treten in die Spezialdiskussion ein. Zu § 1 erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Arnstadt

Abg. Arnstadt (D. Nat.): Meine politischen Freunde haben schwere Bedenken gegen wesentliche Bestimmungen des Entwurfs. Abänderungsanträge, die wir zur Milderung der von uns befürchteten Schädigungen gestellt haben, sind in zweiter Lesung abgelehnt worden und haben in dritter Lesung keine Aussicht auf Annahme, weshalb wir auf ihre Wiedereinbringung verzichten. Ein wesentlicher Teil meiner Freunde kann sich nicht entschließen, dem Gesetzentwurf, wie er jetzt vorliegt, zuzustimmen. Ein Teil und ich selbst werden unsere Bedenken, so schwerwiegend sie auch sind, in Anbetracht der ungünstigen Finanzlage zurückstellen und dem Gesetz zustimmen.

Präsident: Meine Damen und Herren! Ich habe von vorhin noch eine Mitteilung nachzuholen. Nach dem § 4 des Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft ist ein Ausschuß von 28 Mitgliedern der Nationalversammlung zu bestimmen. Der Ältestenausschuß schlägt Ihnen vor, den Ausschuß, der für Kali bestimmt ist und der aus 28 Mitgliedern besteht, auch als Ausschuß für die Kohlenwirtschaft zu bestellen. Er hält es für zweckmäßig, daß beide Sachen, Kohle und Kali, im gleichen Ausschuß behandelt werden. — Das Haus ist damit einverstanden; also ist dieser Ausschuß nach § 4 des Gesetzes gebildet, und zwar in Form des Kali- und Kohlenausschusses.

Zu § 1 des Tabaksteuergesetzes hat der Herr Abgeordnete Dr. Blunck den Antrag gestellt, überall, wo im Gesetz das Wort „Reichsfinanzministerium" vorkommt, es zu ersetzen durch die Worte „Reichsminister der Finanzen". Es ist das bei früheren Gesetzen schon wiederholt zur Erörterung gekommen. Ich kann wohl annehmen, daß das Haus damit einverstanden ist.

Ich rufe auf § 2, — § 3, — § 4. — Angenommen.

Zu § 5 beantragen die Abgeordneten Dr. Blunck und Genossen, diesem Paragraphen als Abs. 6 noch eine weitere Vorschrift anzufügen. Ich bitte diejenigen, die diesem Antrage Dr. Blunck zustimmen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich rufe auf §§ 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35, — 36, — 37, — 38, — 39, — 40, — 41, — 42, — 43, — 44, — 45. — Angenommen.

Zu § 46 liegt ein Antrag Dr. Blunck und Genossen vor: in Abs. 2 Zeile 2 hinter dem Worte „darf" einzuschalten: „abgesehen von den Fällen des § 17". Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe weiter auf §§ 47, — 48, — 49, — 50, — 51, — 52, — 53, — 54, — 55, — 56, — 57, — 58, — 59 — 60, — 61, — 62, — 63, — 64, — 65, — 66, — 67, — 68, — 69, —

70, — 71, — 72, — 73, — 74, — 75, — 76, — 77, — 78, — 79, — 80, — 81, — 82, — 83, — 84, — 85. — Angenommen.

Zu § 85 a beantragen zunächst die Herren Abgeordneten Dr. Blunck und Genossen:

> in Abs. 1 am Schluß statt des Punktes ein Komma zu setzen und anzufügen:
>
> die Ermäßigung darf jedoch bei den Tabaksteuersätzen des § 5 Abs. 1 Abteilung A nicht mehr als 150 Mark für 1000 Stück Zigarren und bei den Tabaksteuersätzen des § 5 Abs. 1 Abteilung D nicht mehr als drei Mark für ein Kilogramm Pfeifentabak betragen.

Ich bitte diejenigen, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; dieser Antrag Dr. Blunck ist angenommen. Nun beantragen die Herren Abgeordneten Dr. Blunck und Genossen:

> in § 85 a ist nach dem Abs. 2 folgende Vorschrift als Abs. 3 neu einzufügen:
>
> Die Ermäßigungen nach Abs. 1 und 2 werden von dem Zeitpunkt an nicht mehr gewährt, in dem das Aufgeld erstmals 1,03 Mark oder weniger beträgt oder betragen würde.
>
> Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung (4).

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich rufe auf § 86, — 87, — 88, — 89, — 90, — 91. — Angenommen.

Ich rufe auf Einleitung und Überschrift. — Angenommen.

Ich bitte nunmehr die Damen und Herren, die dem Tabaksteuergesetz in der Gesamtabstimmung ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist im ganzen angenommen.[3])

Damit ist der siebente Gegenstand der Tagesordnung, das Tabaksteuergesetz, erledigt.

Zu der Reichsabgabenordnung fehlt noch der Herr Berichterstatter, der dazu Ausführungen machen wird. Ich will also die Reichsabgabenordnung für einen Augenblick zurückstellen und rufe auf den zehnten Gegenstand der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Wahlprüfungen über die Wahl im 7. Wahlkreise und Nachberufungen im 26. und 35. Wahlkreise.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin: Die Nationalversammlung wolle beschließen, a) die Wahl im 7. Wahlkreise, b) die Nachberufung

---

[3]) Das hiermit angenommene und in Nr. 183 des RGBl., ausgegeben zu Berlin am 18. September 1919, verkündigte Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 ist in der Anlage zu diesem Bande abgedruckt.

des Abgeordneten Meisner im 26. Wahlkreise, c) die Nachberufung des Abgeordneten Kröger (Rostock) im 35. Wahlkreise für gültig zu erklären. Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe sie. Ich nehme an, daß der Antrag des Ausschusses die Zustimmung des Hauses gefunden hat. — Ich stelle das fest.

Ich rufe auf den elften Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über die Petition Tgb. II Nr. 913, betreffend Belieferung der Kriegsteilnehmer durch die Reichszucker- und Tabakstelle.

Der Antrag geht dahin: Die Nationalversammlung wolle beschließen: Die Petition II Nr. 913, betreffend Belieferung der Kriegsteilnehmer durch die Reichszucker- und Tabakstelle, insofern es sich um Kriegsteilnehmer handelt, die bereits vor dem Kriege Besitzer eines Geschäfts waren, der Reichsregierung zur Berücksichtigung, insofern als Kriegsteilnehmer in Frage kommen, die vor dem Kriege ein eigenes Geschäft noch nicht besessen haben, der Reichsregierung als Material zu überweisen. Ich eröffne die Diskussion. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe sie. Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich kann wohl annehmen, daß das Haus dem Antrag des Ausschusses zustimmt. — Ich stelle das fest.

12. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über die Beratung der Frage der Gummibewirtschaftung.

Der Ausschuß beantragt: Die Nationalversammlung wolle beschließen: Die Reichsregierung zu ersuchen, a) den Abbau der Zwangswirtschaft für Gummi alsbald in die Wege zu leiten, b) die Einfuhr von Rohgummi und Halbfabrikaten der Gummiindustrie sowie die Ausfuhr von Gummifabrikaten freizugeben, c) die Beschlagnahme des Rohgummis aufzuheben. Ich eröffne die Diskussion. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe sie. — Ich stelle die Annahme des Antrags des Ausschusses fest.

13. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über die Beratung der Frage der Lederbewirtschaftung sowie über die die Lederbewirtschaftung betreffenden Petitionen.

Hier hat der Ausschuß einen längeren Antrag gestellt. Ich eröffne die Beratung. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe sie. Ich darf wohl unterstellen, daß der Antrag des Ausschusses die Zustimmung des Hauses gefunden hat. — Ich stelle das fest.

14. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über die Verordnung, betreffend die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Schlachtvieh.

Hier beantragt der Ausschuß: Die Nationalversammlung wolle beschließen, sämtliche Petitionen, soweit sie eine Erhöhung der Preise bezwecken, durch die vom Ausschuß für Volkswirtschaft zum Entwurf einer Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh gefaßten Beschlüsse, soweit sie die Aufhebung der Zwangswirtschaft erstreben, durch den Erlaß der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 für erledigt zu erklären; soweit sie andere Wünsche äußern, sie der Regierung als Material zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe sie. — Ich stelle fest, daß das Haus dem Antrage seines Ausschusses beigetreten ist.

Den 15. Gegenstand der Tagesordnung:

Wahl von Ausschüssen

müssen wir abermals noch etwas verschieben, da die Personalfrage in dieser Beziehung noch nicht gelöst ist.

Ich rufe auf den 16. Gegenstand der Tagesordnung:

Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919.

Das Wort wird nicht gewünscht; Anträge sind nicht gestellt. — Dieser Punkt der Tagesordnung ist erledigt.

Nun kommen wir zurück zum 8. Gegenstande der Tagesordnung:

Zweite Beratung des Entwurfs der Reichsabgabenordnung.

Ich unterstelle hier, daß sich an die zweite Beratung im Verlaufe des heutigen Nachmittags alsbald auch noch die dritte Beratung anschließt, und würde deshalb schon bei dieser zweiten Beratung eine Generaldiskussion zulassen. — Ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Burlage

Burlage, Abg. (Zentr.), Berichterstatter: Meine Damen und meine Herren! Die **Reichsabgabenordnung,** die kaum aus der Tür dieses Saales hinausgegangen ist, indem sie an einen Ausschuß **verwiesen** wurde, erscheint bereits wieder in dieser hohen Versammlung. Sie hat allerdings von ihrem Körpergewicht erheblich eingebüßt. Sie bestand zunächst aus 450 Paragraphen und weist jetzt nur noch 46 Paragraphen auf. Sie hat auch ihren **Namen** inzwischen **geändert,** sie heißt nicht mehr Reichsabgabenordnung, sondern **Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung.**

Ich habe nun vor, meinen Bericht in zwei Abschnitte zu zerlegen und zunächst zu berichten über die §§ 8 bis 50 nach der alten Zählung. Ich denke, der Herr Prädent wird damit einverstanden sein, daß ich gemeinsam über die genannten Paragraphen berichte. (Zustimmung des Präsidenten.)

Eine Generaldiskussion hat im Ausschuß nicht stattgefunden; es ist aber bei der Beratung des § 8 eine Erörterung von allgemeinen Gesichtspunkten gepflogen worden. Von einer Seite wurde im Ausschuß in Abrede gestellt, daß es ersprießlich sei, die Reichssteuern von Reichsbehörden verwalten zu lassen, es sei im Gegenteil zweckmäßig, hierfür **Landesbehörden** zu verwenden. Dabei würden in Süddeutschland und Sachsen sowie Hessen die bestehenden Behördenorganisationen benutzt werden können. Neue Reichsorgane zu schaffen, werde zumal bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit auf große Schwierigkeiten stoßen. Die Organisation sei die beste, welche unten am festesten gebaut sei, und das sei die Landesverwaltung. Die Landesbehörden würden auch, dies wurde weiter ausgeführt, billiger sein. Auffallend sei es, so wurde namentlich von einer Seite bemerkt, daß die neue Verfassung offenbar davon ausgegangen sei, daß im allgemeinen die Reichsabgaben durch die Länder verwaltet würden (Art. 83), während jetzt der entgegengesetzte Weg eingeschlagen werden soll. Auch noch von einer zweiten Seite wurde der **Beibehaltung der Landessteuerverwaltung** das Wort geredet.

Diesen Ausführungen wurde jedoch von verschiedenen anderen Seiten mit Nachdruck entgegengetreten. Was die Verfassung anbelangt, so wurde auf den Inhalt der Art. 8, 12 und namentlich 14 hingewiesen und betont, daß die Verwaltung der Steuern durch die Reichsbehörden eine Entwicklung darstelle, die mit dem Wortlaut und mit dem Geiste der Verfassung ganz im Einklang stehe. Im übrigen wurde von Vertretern mehrerer Fraktionen folgendes hervorgehoben: Die starke Schuldenlast des Reichs, zu deren Deckung die große Zahl von neuen Steuern bestimmt sei, bringe ein so hochgradiges Reichsinteresse an die Verwaltung dieser Steuern mit sich, daß die neue Reichsabgabenordnung sich gleichsam zwangsläufig einstellen müsse. **Zentralisation** sei hier die beste Organisation. Die Verwaltung der Reichssteuern durch die Länder werde teurer und zugleich schlechter sein und dabei stets Anlaß zu unfruchtbaren Reibereien mit den Reichsbehörden geben. Besonderes Gewicht beanspruche die Erwägung, daß die bisher im Reiche bestehenden **Ungleichheiten in der Steuereinschätzung** nur dadurch bekämpft werden könnten, daß die Steuereinschätzung in die Hand einheitlich organisierter Reichsbehörden gelegt werde. Von seiten der Regierung wurde namentlich noch hervorgehoben, daß die in den einzelnen Staaten schon vorhandene Einrichtung der Finanzbehörden bei Schaffung der neuen Reichsorganisation voll ausgenützt werden

könne. Das Ergebnis der Beratungen war, daß § 8 schließlich mit großer Mehrheit angenommen wurde.

Die Meinung der anderen im Ausschuß vertretenen Richtung fand ihren Ausdruck in einem im Ausschusse gestellten Antrage, den ich verlesen werde. Der Antrag ist, wie sich aus dem Gesagten bereits ergibt, allerdings abgelehnt worden. Er lautet:

den § 1 wie folgt zu fassen:

> Die nicht unter Art. 83 der Reichsverfassung fallenden Steuern werden von besonderen Finanzbehörden verwaltet, die Landesbehörden sind.
>
> Die oberste Leitung und Beaufsichtigung steht dem Reichsfinanzministerium zu. Es ist berechtigt, im Einvernehmen mit den obersten Landesfinanzbehörden Grundsätze aufzustellen und Anordnungen zu treffen, die eine einheitliche Organisation der Veranlagungsbehörden, eine gleichmäßige Ausbildung ihrer Beamten und eine gründliche und gleichmäßige Veranlagung der Steuern gewährleisten.

Wie ich schon bemerkte, ist dieser Antrag abgelehnt worden und der § 8, der jetzige § 1, mit großer Mehrheit zur Annahme gelangt. Es ist noch anzumerken, daß die Begriffsbestimmung der Reichssteuern aus § 1 Abs. 2 der Vorlage hier in den jetzigen neuen § 1 hinübergenommen worden ist.

Ich springe über zu dem § 9 alter Fassung. In diesem Paragraphen sind eingangs die Worte „höheren und mittleren" gestrichen worden. Es heißt also nicht mehr: „Die höheren und mittleren Beamten der Finanzbehörden sollen zu ihrem Beruf besonders vorgebildet sein", sondern: Die Beamten sollen besonders vorgebildet sein. Die **Abgrenzung** — so meinte man — **zwischen mittleren und unteren Beamten** erscheine für manche Fälle außerordentlich schwierig, und man hielt es deshalb für besser, die bezeichneten Worte zu streichen.

Ich komme damit zum zweiten Abschnitt, der von den **Landesfinanzämtern handelt.** Ich übergehe zunächst den § 11 und gelange zu § 12. Hier sind die Absätze 2 und 3 gestrichen worden. Es erschien nämlich dem Ausschuß richtig, die Bildung von Abteilungen (genannt werden Abteilungen I, II, III) bei den Landesfinanzämtern nicht durch Einzelvorschriften des Gesetzes zu sehr einzuengen. Auszusprechen wäre nur, so meinte die Mehrheit des Ausschusses, daß den Landesfinanzämtern eine Abteilung für die Verwaltung des Reichsvermögens angegliedert werden könne. Es werden also nicht nur das Reichsfinanzministerium, sondern auch das Reichsschatzministerium hier beteiligt sein.

Was den letzten Absatz des § 12 anlangt, so ist er zu betrachten in Verbindung mit dem § 24 Abs. 3. An beiden Stellen heißt es, daß der **Präsident die Ernennungen vornimmt im Einvernehmen mit der obersten Landesfinanzbehörde.** Es ist darüber verhandelt worden, ob die Worte „im Einvernehmen mit der obersten Landesfinanzbehörde" beibehalten werden könnten. Von seiten der Regierung wurde bemerkt, daß das Wort „Einvernehmen" nicht gleichbedeutend sei mit „Ein-

verständnis". Sie finden diese letztere Bezeichnung in § 11 Abs. 2. In Abs. 1 des § 11 ist die Rede davon, daß die Bezirke der Landesfinanzämter im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern zu bilden sind, und ebenso ist dies ausgesprochen für den Sitz der Landesfinanzämter im zweiten Satze des Abs. 1. Dann aber wird in Abs. 2 fortgefahren: „Wird ein Einverständnis zwischen dem Reichsfinanzministerium und den beteiligten Ländern nicht erzielt, so entscheidet der Reichsrat". Es wird sich finden müssen, und die heutige Verhandlung wird wahrscheinlich auch darauf zurückkommen, wie es sich mit dem Sinne der Bezeichnungen, einmal Einvernehmen und zweitens Einverständnis, eigentlich verhält.

Von seiten einer Fraktion wurde im Ausschusse beantragt, das Wort „Einvernehmen" zu ersetzen durch „Benehmen". Zur Sache gab dann noch ein Vertreter des Reichsfinanzministeriums folgende Erklärung ab:

Im Reichsrat sei Gewicht darauf gelegt worden, die Ernennungen möglichst im Einverständnis mit den Landesbehörden vorzunehmen. Der Ausdruck „im Benehmen mit" oder „nach Anhörung von" sei aber als zu schwach empfunden worden, da auf jede Weise versucht werden solle, zu einem Einverständnis zu gelangen. Deshalb sei der Ausdruck „Einvernehmen" gewählt worden. Es solle klargestellt werden, daß jene Versuche ernsthaft gemacht werden müßten und es sich nicht nur um eine formelle sogenannte Anhörung handele. Erfolge aber in einem Einzelfalle trotz aller ernstlichen Bemühungen kein Einverständnis, so bewende es dabei, daß die Ernennung Sache des Reichsfinanzministeriums sei. — Der erwähnte Antrag, statt „Einvernehmen" zu setzen „Benehmen", ist im Ausschusse schließlich abgelehnt worden.

Ich gehe über zu § 14. Hier handelt es sich um die Finanzgerichte, die den Landesfinanzämtern angegliedert werden. In Abs. 3 ist eine Fassung enthalten, die im Ausschuß abgeändert worden ist. Es ergab sich im Ausschuß eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertretern der Reichsregierung und der Mehrheit des Ausschusses. Die Regierung hielt die Dreizahl der Richter, darunter also zwei Laien, für völlig ausreichend, meinte auch, daß durch die Erhöhung der Zahl der Laien die Belastung des Volkes mit richterlichen Geschäften zu stark anwachsen würde. Der Ausschuß gab jedoch der Zuziehung von vier ehrenamtlichen Kammermitgliedern den Vorzug. Es würde nach seiner Auffassung dann leichter sein, Beisitzer mit der erforderlichen besonderen Sachkenntnis in der Kammer zu vereinigen und andererseits eine genügende gewerbliche Mischung in der einzelnen Kammer durchzuführen. Der Abs. 3 ist darauf in einer Weise geändert worden, die Sie aus der Ihnen vorliegenden Zusammenstellung ersehen können.

§ 16. Hier ist noch zu bemerken, daß, wenn in Abs. 2 Satz 3 das Wort „soll" gebraucht ist, dieses „Soll" eine bestimmte, in jedem Falle

beachtliche Anweisung an die beteiligten Behörden bedeutet, vorbestrafte Personen nicht zu berufen.

Die §§ 17 bis 20 haben zu besonderen Beanstandungen keinen Anlaß gegeben.

Es kommt der 3. Abschnitt: Die Finanzämter. Zu den §§ 21, 23 25 ist nichts zu bemerken.

In § 26 Abs. 3 findet sich eine wichtige Änderung. Es ist da die Zusammensetzung einer anderen Gliederung unterzogen worden. Das Weitere ergibt sich aus der dem Bericht angefügten Zusammenstellung.

Noch ein Wort über den **Reichsfinanzhof!** Diese Vorschriften stimmen im wesentlichen mit den bereits bestehenden Vorschriften über den Reichsfinanzhof überein, wenn abgesehen wird von der Vorschrift über den großen Senat in § 46. Bedenken gegen alle diese Vorschriften sind nur in einem Punkte laut geworden. Es wurde nämlich von einem Mitgliede einer großen Fraktion im Ausschuß der Antrag gestellt, dem Reichstage das Recht einzuräumen, zwei Drittel, dem Reichsrate das Recht, ein Drittel der Mitglieder des Reichsfinanzhofs dem Reichspräsidenten für die Ernennung vorzuschlagen. Dieser Antrag ist indessen abgelehnt worden.

Die §§ 47, 48, 49, 50 haben zu einer besonderen Aussprache im Ausschuß keinen Anlaß gegeben.

Damit kann ich den ersten Abschnitt meines Berichts schließen.

Abg. Dr. Braun-Franken (Soz.):

In der vorliegenden Vorlage wurden partikulare Interessen gegen die in der Nationalversammlung herrschende Auffassung ausgespielt; in diesem Streit wird aber das Reich doch siegen. Letzteres denkt gar nicht daran, die **Länder oder Gemeinden** verkümmern zu lassen. Die **Landesregierungen** sollen der Nationalversammlung Vertrauen entgegenbringen. Wir wissen, was unsere Pflicht ist, und werden sie erfüllen. Die eingefügten Bestimmungen über die **Reichseinkommensteuer** in Paragraph 46 würden wir vom demokratischen Standpunkte am besten ablehnen, wir haben aber der Auffassung der Regierung begründete Achtung gezollt und werden ihrem Wunsche Rechnung tragen. Die Bestimmungen passen aber gar nicht in die neue Finanzordnung hinein und sind ein Fremdkörper im Gesetz, ein Ding, das einem Homunkulus verdammt ähnlich sieht. Vor einigen zwanzig Jahren wäre die Bestimmung noch brauchbar gewesen, heute paßt sie nicht mehr, und dazu umgibt man sie noch mit verfassungsrechtlichen Kautelen, die erst recht unangebracht sind.

Abg. Dr. Becker-Hessen (D. Vp.):

In der ersten Lesung wurde darauf hingewiesen, daß die Neuorganisation der **Steuerverwaltung** nach der Verfassung eine der wichtigsten Fragen sei, da die Vorschläge der Regierung nicht mehr und nicht weniger als eine **Mediatisierung der Einzelstaaten** bedeuteten. Die Einzelstaaten verlieren dadurch tatsächlich die Grundlage ihrer Existenz und leben nur, soweit ihnen das Reich entsprechende Zuwendungen überläßt. Damit geht auch ein Teil der **Hoheitsrechte der Einzelstaaten** verloren. Wir gehen auf dem Wege der Verreichlichung aller unserer Einrichtungen ein großes Stück weiter. Ich beanstande zwar nicht jede Etappe auf diesem Wege, doch mache ich darauf aufmerksam

daß diejenigen, die innerhalb eines starken Reichs auch noch starke Einzelstaaten haben wollen, mit ihrer Zustimmung zu den Vorschlägen der Regierung von dieser Stärke ein großes Stück wegnehmen. Vielleicht aber sind die Organisationsvorschläge auch nicht einmal zweckmäßig. Artikel 83 der Verfassung besagt ausdrücklich, daß die Zölle und Verbrauchssteuern von **Reichsbehörden** verwaltet werden, aber von den **direkten Steuern** sagte er nichts. Zweifellos blieb die Frage in dem Augenblick, als Artikel 13 genehmigt wurde, offen. Manche, auch ich, hielten es für zweckmäßig, die **Verwaltung der direkten Steuern den Einzelstaaten** zu belassen. Die Regierung hat behauptet, die Steuerveranlagung habe im Reiche nicht gleichmäßig funktioniert, namentlich in **Preußen** sei zu wünschen übrig geblieben. Werden nun Reichsbehörden gründlichere und gleichmäßigere Arbeit leisten? Ein Beweis wurde nicht erbracht und kann nicht erbracht werden, das kann nur die Zukunft zeigen. Seltsamerweise setzt sich für die Reichsorganisation nur die **Reichsfinanzverwaltung** ein, während die **Sachverständigen der Einzelstaaten** für die bisherigen **Landesorganisationen** eintreten. (Hört, hört! rechts.) Das geschieht nicht zur Aufrechterhaltung der Hoheitsrechte, sondern aus sachlichen Gründen. Sachlich sind die Einzelstaaten noch heute Gegner der Vorlage. Was im **Paragraphen 451** steht, ist überhaupt nicht durchführbar. Ich warne Sie, der neuen Organisation so hochgeschraubte Hoffnungen entgegenzubringen, wie sie die Reichsfinanzverwaltung zu erwecken sucht. Schwerwiegende sachliche Gründe sprechen gegen die neue Organisation (Lebhafter Beifall rechts; Widerspruch links.)

Erzberger, Reichsminister der Finanzen: Meine Damen und Herren! Der Herr Vorredner hat alle wirklichen und alle Scheingründe zusammengestellt, um gegen die Vorlage zu polemisieren, und als er mit Scheingründen nicht weiterkam, wurden hier mißverstandene Behauptungen aufgestellt, daraufhin große Deduktionen gemacht und ein wunderbarer Kampf gegen Windmühlen hier ausgefochten. Das ist das Schlußresultat und der Eindruck, den die Rede des Herrn Vorredners auf mich gemacht hat. Er hat gegen die **Neuorganisation,** wie sie beschlossen worden ist, drei hauptsächlichste Gründe angeführt: erstens, die Verfassung würde hierdurch geändert; zweitens, durch die Neuorganisation würde nichts Besseres herauskommen, und drittens, sachliche Gründe sprächen nicht für die Notwendigkeit dieser Organisation. Alle diese drei Behauptungen sind hinfällig, wie ich Ihnen in Kürze darlegen will. (Zurufe rechts.) Sie werden mir erlassen, auf jede einzelne der Behauptungen des Herrn Vorredners einzugehen. (Zurufe rechts: Warum denn?) — Weil ich die Zeit des hohen Hauses nicht zu lange in Anspruch nehmen will (Zustimmung bei den Mehrheitsparteien; Widerspruch und Zurufe rechts), und weil ich schon wiederholt Gesagtes nicht immer von neuem wiederholen will. (Erneute Zurufe rechts.) Ich kann doch nicht dieselbe Rede, die ich bei der ersten Lesung zum erstenmal und in der Kommison zum zweiten Male gehalten habe, nunmehr zum dritten Male halten (sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien); denn es ist ja nicht ein einziges neues Argument von dem Herrn Vorredner heute vorgebracht worden. (Widerspruch rechts.) Alles, was er vorgebracht hat, ist ja schon längst bekannt, sind längst bekannte Dinge, über die wir

uns schon sehr oft unterhalten haben. Habe ich denn als Minister die Verpflichtung, immer und immer wieder dasselbe zu sagen? Das wird mir wenigstens die Mehrheit des Hauses erlassen. (Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.)

Was zunächst die Behauptung betrifft, daß die **Verfassung geändert** würde, so ist das unzutreffend. Art. 14 der Reichsverfassung bestimmt:

> Die Reichsgesetze werden von den Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen.

Dann ist in Art. 83 in Abweichung von diesem Grundsatz der Verfassung zunächst gesagt: zwei Arten von Ausführung der Reichsgesetze werden bereits jetzt durch Reichsorgane bestimmt, nämlich die Erhebung der Zölle und die Erhebung der Verbrauchssteuern. Das ist eine Abweichung von Art. 14. Nun kommt die **Reichsabgabenordnung.** Sie ist das Reichsgesetz, das in Art. 14 enthalten ist, und dieses Reichsgesetz bestimmt in Abweichung von Art. 14, daß die Steuern nicht durch Landesbehörden erhoben werden, sondern durch Reichsbehörden. (Zurufe rechts.) Art. 8 ist der erste Artikel, Art. 14 ist der entscheidende Artikel! Art. 14 spricht aus, daß die Reichsgesetze durch die Landesbehörden ausgeführt werden, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen. Die hier vorliegende Reichsabgabenordnung ist das Reichsgesetz, das etwas anderes bestimmt, als daß es durch Landesbehörden ausgeführt wird. Es bestimmt nämlich, daß die direkten und indirekten Steuern durch Reichsbehörden verwaltet werden sollen. Also ist die Reichsabgabenordnung gar nichts anderes als die Ausführung des Art. 14 der Reichsverfassung in ihrem zweiten Teil. Daher ist sie in keiner Weise ein verfassungänderndes Gesetz, sondern sie ist ein einfaches Gesetz zur Ausführung der Reichsverfassung. Gegen diese Beweisführung kann man in keinem Punkte weder durch Berufung auf Art. 8 noch auf Art. 83 noch auf Art. 84 irgendwie aufkommen; denn sonst hätte Art. 14 überhaupt gar keinen Sinn, wenn wir ihm nicht diesen Sinn unterlegen würden. Ich glaube, damit den ersten Einwand des Herrn Vorredners als hinfällig bewiesen zu haben.

Dann wurde gesagt: die **Reichsregierung war aber** im November und Dezember **anderer Auffassung;** denn sonst hätte sie seinerzeit nicht vorgeschlagen, daß die Zölle und die Verbrauchssteuern jetzt schon auf das Reich übernommen werden sollen. Meine Herren, das ist zweifellos zutreffend. Aber zwischen dem November 1918 und dem August 1919 liegen neun Monate einer nicht zu unterschätzenden Entwicklung in unserem deutschen Vaterlande, und die Regierung ist nicht so starr und petrefakt, um sich den neuen Verhältnissen nicht anzupassen. Die Regierung steht auf dem Standpunkte, daß jetzt die **ganze Steuerverwaltung auf das Reich übernommen werden** soll. Ich kann mir gar nicht denken, wie man der Regierung einen Vorwurf daraus machen

kann, daß sie sich den veränderten Verhältnissen anzupassen sucht. Daß sich aber seit dem November 1918 die Verhältnisse geändert haben, habe ich bereits bei der ersten Lesung dargelegt, und ich brauche das in diesem Zusammenhange nicht zu wiederholen.

Der zweite Grund, der genannt wurde, die **Regierung hätte den Beweis nicht erbringen können, daß ihre Organisation besser sei,** ist ein Argument von so — ich will es nicht näher charakterisieren — eigener Art, daß ich im einzelnen nicht darauf eingehen möchte. Wie soll man denn den Beweis erbringen, daß das, was in Zukunft kommt, besser sein wird als das, was in der Vergangenheit da war oder nicht da war? (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) Diesen Beweis kann kein Mensch führen. Damit haben die Reaktionäre aller Zeiten und aller Länder agitiert: immer langsam voran, immer langsam voran! (Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Das war der ganze Grundzug der Rede meines Herrn Vorredners: gegen jeden Fortschritt sich wehren, weil man nicht beweisen kann, daß das, was in Zukunft neu geschaffen wird, besser ist als das, was nicht vorhanden war; denn in Preußen war eine Steuerverwaltung überhaupt nicht da. Wie soll denn die Reichsregierung den Beweis führen, daß das, was sie bauen will, besser ist als das, was nicht vorhanden war? Das ist doch ein ganz unmögliche Aufgabe, die Sie der Reichsregierung stellen. Mit solchen Argumenten können Sie wiederum nicht kommen.

Dann sagt man: es wird der einzelstaatlichen Behörde leichter möglich sein, eine **geeignete Auswahl unter den Persönlichkeiten** zu treffen, als der Reichsregierung. Ich will nicht sagen, daß das ein Kantönli-Geist ist und daß das letzten Endes dazu führe, daß man in Deutschland immer mehr und mehr auflöse und verkleinere, statt den anderen mit Absicht und bewußt begangenen Weg zum Einheitsstaate zu gehen. Aber da kann ich nur aus der Vergangenheit beweisen, daß es falsch ist, was der Herr Vorredner sagt. Mag man sich zur Militärorganisation stellen, wie man will, darüber sind wir Deutsche doch einig, daß das Generalstabsprinzip das richtige Prinzip war: man hat alle Offiziere aus Deutschland zusammengenommen und die tüchtigsten ausgewählt. Und die hatte man im Generalstab. Diese Sichtung und Siebung hat die besten Leute aus ganz Deutschland aufgebracht, und Württemberg, das sein eignes Heer hat, hat gerne diese Konzession gemacht, um seine Offiziere hineinzuwerfen; das preußische Heer und die Schwaben sind dabei nicht schlecht gefahren. Wir haben weit mehr Württemberger als kommandierende Generale im Reiche gehabt, als wenn wir unter uns geblieben wären. Wir hätten dann nur einen einzigen kommandierenden General in Stuttgart gehabt.

Wenn ich in die Vergangenheit greife, so beweist das: die Regierung befindet sich auf dem besten Wege, wenn sie die besten Kräfte aus ganz

Deutschland herausholt, um eine Verwaltung aufzubauen. Das Prinzip, das man früher geübt hat, gehört der Vergangenheit an, mit dem kann unser Volk nichts mehr unternehmen.

Meine Herren, die Regierung ist sich vollkommen klar über den großen Schritt, den wir zum Einheitsstaate durch diese **Reichssteuerverwaltung** machen. Aber wir tun es nicht nur aus politischen Gesichtspunkten, sondern auch aus sachlichen Gründen.

Damit komme ich zum dritten Punkte, den der Herr Vorredner als gegen die Vorlage sprechend angeführt hat. Er sagt: Keine sachlichen Gründe sprechen dafür. Soll ich alles wiederholen, was in der Begründung enthalten ist, was ich in der ersten Lesung gesagt habe und was in der Kommission gesagt worden ist? Es genügen zwei bis drei Tatsachen: Erstens: Vor dem Kriege hatten wir ein Steueraufkommen in Reich, Land und Gemeinden von zirka 5 Milliarden, nach dem Kriege ein Steueraufkommen von mindestens 25 Milliarden. Diese beiden Zahlen sagen, daß keine der alten Organisationen unverändert bestehen bleiben kann, daß jede ausgebaut werden muß. Zweitens: Vor dem Kriege waren die **Länder und Gemeinden beteiligt** an dem **Gesamtsteueraufkommen** mit mindestens 65 bis 70 Prozent und **das Reich** mit 35 Prozent. Solange das Reich nur ein Drittel der Gesamtaufkommen hatte, konnte es sein Steueraufkommen verpachten und vermieten an die Länder. Wenn das Reich heute nach dem Kriege 75 Prozent Beteiligung hat, so hat das Reich die Pflicht und Schuldigkeit, die Verwaltung der Steuer in seine eigene Hand zu nehmen. Das Reich kann es gar nicht mehr verantworten, wenn es 75 Prozent in seine eigene Tasche führt, das durch eine andere als durch eine Reichsbehörde verwalten zu lassen. Diese Verschiebung im Aufkommen zwischen Ländern, Gemeinden und dem Reich ist das durchschlagende und entscheidende Argument, das gegen jeden Grund und Scheingrund des Herrn Vorredners spricht.

Ich will weitere Gesichtspunkte nicht anführen, aber einen zweiten und dritten will ich nur noch nennen. In fünf Siebenteln des Reichs haben wir überhaupt keine **Steuerorganisation eigener Art** (hört! hört), sondern sie ist mit der Verwaltung verknüpft. Hier muß etwas absolut Neues geschaffen werden. Darum bauen wir ein neues Deutsches Reich. Dann wäre es unverantwortlich von dieser Generation, wenn sie in dem Moment, wo sie ein einiges Deutsches Reich baut, den Ländern, von denen fünf Siebentel keine Steuerorganisation haben, die Verpflichtung zu dieser Organisation auferlegen würde.

Diese drei Argumente widerlegen alles das, was der Herr Vorredner gesagt hat. Nun kommt der Herr Vorredner mit Bedenken, die allesamt in Wirklichkeit und in der Praxis nicht bestehen. Er malt uns grausig aus und sagt, was alles eintreten wird, aber er vergißt nur den Beweis, daß das alles so kommen muß, wie er es uns dargestellt hat.

Zunächst sagt der Herr Vorredner: in den Einzelstaaten würde alles in Unordnung kommen durch diese Organisation. Nein, durch die Reichsorganisation wird nichts in Unordnung kommen. Ich kann die erfreuliche Mitteilung machen, daß ich **mit der größten Zahl der Einzelstaaten vollkommen einig bin über die Organisation.** Die erste Einigung wurde vollzogen mit Bayern, die zweite mit Baden, die dritte mit Hessen, die vierte mit Württemberg und die fünfte heute mit Sachsen. Mit all diesen Gliedstaaten bin ich über die Organisation heute schon vollkommen einig, und die Landesfinanzämter können in diesen Staaten alsbald errichtet werden. Mit einer Reihe anderer Staaten bin ich im Prinzip auch einig. Mit Hamburg im Prinzip, hier noch nicht ausgestaltet. Mit Mecklenburg, Bremen, Lübeck, mit Thüringen und mit Preußen werden die Verhandlungen in den allernächsten Tagen aufgenommen werden, sobald die Regierung nach Berlin zurückkehrt. Wir sind nicht nur einig über das Prinzip, sondern einig über die ganze **Ausgestaltung der Landesfinanzämter.** Für die ersten fünf Staaten, die ich nannte — die vier süddeutschen und Sachsen —, sind die Landesfinanzämter bis auf die Personen, bis zum Präsidenten im Direktorium der Abteilung bereits errichtet, vollkommen in Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und sämtlichen hier in Betracht kommenden Ländern. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Dann kommt der Herr Vorredner und sagt: das wird alles in Unordnung bringen. — Es ist alles in schönster Harmonie gegangen, Herr Abgeordneter Dr. Becker, und die Vertreter der Gliedstaaten werden mir ohne weiteres bestätigen, daß ich im weitesten Umfange allen ihren Wünschen entgegengekommen bin, daß die Verhandlungen in einem sehr kurzen Zeitraum zu beiderseitig befriedigenden Resultaten geführt haben. Diese Tatsache widerlegt alles, was noch als Rest von Einwänden des Herrn Vorredners übrig geblieben ist.

Dann sagt der Herr Vorredner, **alle Gliedstaaten seien dagegen gewesen.** Auch das ist unzutreffend. In der ersten Sitzung, die ich mit den Finanzministern der Einzelstaaten hatte, hat sich eine ganze Reihe von Gliedstaaten sofort für eine **reichseigene Organisation** ausgesprochen, Preußen an der Spitze, mit drei Vorbehalten, die ich hier nicht zu wiederholen brauche. Dann haben namentlich alle thüringischen Mittel- und Kleinstaaten sich ohne weiteres dafür ausgesprochen. Es war für mich sehr erfreulich, daß ich gerade aus diesen Staaten heraushörte: es kann im neuen Reiche nicht mehr so weitergehen, wie es im alten Reiche gewesen ist. Die Szenen und Schilderungen, die die einzelstaatlichen Finanzminister gerade aus dem Herzen Deutschlands heraus gegeben haben, waren mit ein mächtiger Antrieb, um die Reichsorganisation zustande zu bringen. Das war in der ersten Besprechung, die ich hier in Weimar überhaupt abgehalten habe.

Meine Herren, ist es denn verwunderlich, daß, wenn jetzt eine so

große Organisation und Umorganisation kommt, dann nicht alle Finanzminister gleich damit einverstanden waren? Ich glaube, die Herren hätten gar nicht richtig gehandelt, wenn sie nicht alle ihre Bedenken vorgebracht hätten, wenn sie nicht mit ihren Regierungen verhandelt hätten, wenn sie nicht mit den Einzellandtagen Fühlung genommen hätten und dann zu der Überzeugung gekommen sind: es bestehen zwar Bedenken, aber das, was geschaffen ist, ist so groß und im Interesse des Deutschen Reichs, daß wir die Bedenken zurückstellen. Verdienen deshalb die Einzelstaaten einen Vorwurf? Kann man deshalb den **Einzelstaaten** sagen, sie sind **umgefallen?** Umgekehrt: die Einzelstaaten haben die an ihren Lebensnerv gehende Vorlage — darüber sind wir uns klar — so eingehend geprüft, daß sie nach gewissenhafter Prüfung zu der Überzeugung gekommen sind — mit drei Ausnahmen, wie ich in der Kommission gesagt habe —, daß dieses Gesetz angenommen werden muß. Es hat keiner weiteren Überredungskünste bedurft, auch keines Kaufpreises.

Nun hat der Herr Vorredner die Sache noch so dargestellt, daß er sagte: die Theoretiker sind für reichseigene Verwaltung, und wir, die Praktiker, sind für landeseigene Verwaltung. Nein, die Vergangenheit, wie er sie verkörpert, ist für landeseigene Verwaltung; die Zukunft des Deutschen Reichs ist für die reichseigene Verwaltung. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Aber ein Zweites! Die **Steuerzahler** draußen in der Praxis sind die **wärmsten Anhänger und Befürworter der reichseigenen Verwaltung,** und schließlich hat der Steuerzahler auch noch ein Wort neben dem Steuerbeamten mitzureden. Die ganze deutsche Industrie, die namentlich auf die verschiedenen Bundesstaaten verteilt ist, hat keinen sehnlicheren Wunsch, als eine reichseigene Verwaltung zu bekommen. Ich habe in der Kommission dargelegt, wie bei der Durchführung des Hindenburgprogramms trotz der Vorschriften der Reichsregierung in Preußen die Anschaffungskosten für das Hindenburgprogramm bis auf eine Mark abgeschrieben worden sind, auch in einer Reihe anderer Staaten; in Bayern, wenn ich mich recht erinnere, nur 30 Prozent, in Sachsen 40 Prozent und in Württemberg 50 Prozent. Ich will mich auf die Zahlen nicht ganz genau festlegen; aber es waren in dem einen 30, in dem anderen Staat 40 und in dem anderen 50 Prozent. Das ist eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, die gegenüber diesen einzelnen Industrien begangen worden ist. Ich muß beim Vermögenszuwachssteuergesetz im Härteparagraphen im weitesten Umfange dafür sorgen, daß diese Industrien nicht zu Unrecht hart belastet werden gegenüber den privilegierten Industrien in anderen Teilen.

Aber das gilt nicht nur für die Industrie, sondern auch für andere Kategorien, die in Deutschland ihre Interessen vertreten. Der Verein

der Standesherren war kürzlich bei mir und hat mir ein umfangreiches Material dafür unterbreitet, worin er dringend bat: Sorgen Sie für reichseigene Verwaltung; denn es ist uns, die wir Grundbesitz in Hessen, Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen haben, in einer Verwaltung ganz unmöglich, überhaupt noch einen ordentlichen Betrieb bei den verschiedenen Arten, die heute in Deutschland sind, aufrechtzuerhalten. Immer werden wir in einem Staate schlechter behandelt als in dem andern. Immer bleibt bei uns das Gefühl der Ungerechtigkeit und ungleicher Veranlagung zurück. Das sind keine Theoretiker, das sind die Praktiker, die aus dem praktischen Erwerbsleben und nicht vom grünen Tisch der Verwaltung zu uns gesprochen haben und die sagen: wir brauchen eine reichseigene Verwaltung. Wir brauchen sie, möchte ich nur beifügen: angesichts der gewaltigen Steigerung der Steuerlast ist die erste Voraussetzung dafür gleichmäßige Erfassung, gerechte Veranlagung in ganz Deutschland. Die Steuern in Zukunft können gar nicht getragen werden, wenn die Unterschiede der Veranlagung auch in Zukunft so sein würden, wie sie leider in der Vergangenheit gewesen sind. (Sehr richtig! im Zentrum und bei den Deutschen Demokraten.)

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Becker eine Reihe von Ratschlägen gegeben, wie man **gute Beamte heranzieht.** Ich bin dafür sehr dankbar, nur kommen die Ratschläge viel zu spät; denn wir sind in der praktischen Arbeit schon weiter voran. Das Reichsfinanzministerium hat nur nicht die Methode, daß es jedesmal hinausschreit, wenn es so praktische Arbeit leistet. Daß wir im Reichsfinanzministerium der Ansicht wären und gesagt hätten, wir bekämen prächtig ausgebildete Beamte, wenn wir jetzt einen **Steuerkursus** abhalten, das ist doch eine Unterstellung, die geradezu als lächerlich bezeichnet werden muß. Es gibt keinen Menschen im Reichsfinanzministerium, der der Auffassung wäre, daß, wenn wir jetzt einen sechswöchigen Steuerkursus abhalten würden und im nächsten Jahre wieder, wir dann prächtig ausgebildete Beamte bekommen. Wir selbst sind uns darüber klar, daß das nur ein Notbehelf ist, und daß wir nicht das Beamtenpersonal bekommen, das wir haben müssen.

Wir müssen in der **Ausbildung der Beamten** zwei Wege gehen. Wir müssen für die Übergangszeit Sorge tragen. Da müssen die Leute ausgebildet werden, so gut und so schlecht — mögen Sie es bezeichnen, wie Sie wollen. Es sind zunächst sechs Wochen, und zu diesen Ausbildungskursen sind in umfangreichem Maße Praktiker herangezogen. Wenn wir **Professoren herangezogen** haben, so ist das die zweite Gruppe der Ausbildung. Es handelt sich um die Ausbildung der kommenden neuen Beamten, für die wir Richtlinien mit den Universitäten und Unterrichtsverwaltungen vereinbaren wollen, wie der höhere und der mittlere Beamte ausgebildet werden soll. Da brauchen wir die Mitarbeit der

Nationalversammlung und der Finanzpolitiker an allen Universitäten. Ich glaube, man sollte das begrüßen, wenn man im vollkommenen Einklang mit den Universitäten und den Unterrichtsverwaltungen solche Richtlinien ausarbeitet. Aber das sind, wie gesagt, zwei ganz getrennte Arbeitsgebiete. Ich nehme für die Beamten, die ich rasch brauche, Praktiker für Unterrichtskurse. Für Beamte, die man später braucht, muß zunächst gesorgt werden, daß sie eine gute wissenschaftliche Ausbildung an den Universitäten bekommen. Das sind zwei Arbeiten, die nebeneinander hergehen.

Dann hat — ich will nicht auf alles eingehen, was der Herr Vorredner gesagt hat; und damit komme ich zum Schluß dieses Passus der Ausführungen — der Herr Vorredner Betrachtungen über den Art. 46 der Kommissionsanträge — den **Art. 451 des Urgesetzes** — angeknüpft und hat erklärt, ich hätte im Ausschuß den Antrag preisgegeben. Er hat den Eindruck gehabt. Ich habe bereits nachgewiesen, daß ich diesem Eindruck entgegengetreten bin, und habe ihm widersprochen. Dann hätte der preußische Vertreter den Finanzminister herbeitelegraphiert. Das ist vollkommen unzutreffend. Der preußische Finanzminister war selbst am Freitag gekommen, an dem eine Kabinettssitzung war, und er ist nicht herbeitelegraphiert worden. Es ist auch vollkommen unzutreffend, daß der preußische Finanzminister gegen mich polemisiert hat. Er hat gegen ein Mitglied der Kommission polemisiert.

Ich muß der Behauptung ganz entschieden entgegentreten — und damit fallen alle Milchmädchenrechnungen in sich zusammen —, als ob ich gesagt hätte, **25 Prozent der Einkommensteuer bekommen die Gliedstaaten.** Nie und nimmer habe ich einen solchen Satz ausgesprochen. Ich habe wiederholt in allen meinen Reden erklärt: das Gesamtaufkommen des Reichs, 25 Milliarden, wird in Zukunft so verteilt sein, daß 75 Prozent des Gesamtaufkommens auf das Reich entfallen, ungefähr 10 Prozent auf die Länder und 15 Prozent auf die Gemeinden. Das ist die Berechnung, wie sie die Finanzkommission des Reichsfinanzministeriums aufgestellt hat, an der festzuhalten ich alle Ursache habe. Ich habe nie einen Verteilungsschlüssel für die Einkommensteuer speziell genannt, und ich konnte ihn nicht nennen, weil er noch gar nicht feststeht. Schon aus dem einfachen Grunde sind alle Deduktionen des Redners — 5 Milliarden Einkommensteuer sind im Jahre 1919 aufgebracht worden oder 6 Milliarden, und 25 Prozent sollen die Gemeinden bekommen; also wird die neue Reichseinkommensteuer 24 Milliarden Mark ausmachen — hinfällig. Wenn Sie nur selbst die Zahlen prüfen, die ich Ihnen wiederholt gegeben habe und die in den Denkschriften niedergelegt sind, dann kann doch niemand zu der Auffassung kommen, daß die **Reichseinkommensteuer 24 Milliarden Mark** bringen wird. Dann brauchte ich ja keine einzige Steuer mehr für unser deutsches Volk; denn

25 Milliarden ist doch der Gesamtbedarf. Ich kann gar nicht verstehen, wie man zu solchem Mißverständnis, um mich gelinde auszudrücken, überhaupt kommen kann. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, mit solchen Zahlen in der Öffentlichkeit zu operieren.

Falsch ist aber auch die Behauptung, daß im Jahre 1919 6 Milliarden Mark von den Gemeinden und Ländern an Einkommensteuer erhoben worden seien. Ich weiß nicht, was erhoben wird, denn manche Staaten sind in ihren Steuern in diesem Jahre noch stark im Rückstande, auch mit der Steuergesetzgebung und Verwaltung im Rückstande. Den **Gesamtbedarf für Länder und Gemeinden** habe ich wiederholt auf 6,2 Milliarden Mark angegeben, den Gesamtbedarf in Zukunft. (Zuruf von der Deutschen Volkspartei.) — Herr Abgeordneter Becker, Sie wissen, daß ich in der Kommission bereits erklärt habe, daß die Aufmachung falsch sei; das habe ich ausdrücklich erklärt. (Zuruf von der Deutschen Volkspartei: zu niedrig!) — Nein, nicht zu niedrig; das ist für Bayern z. B. viel zu hoch angegeben. Es steht für Bayern die Summe von 590 Millionen Mark darin, wenn ich nicht irre, und ich habe berichtigt, daß die bayerische Einkommensteuer für das Jahr 1919 nur 350 Millionen bringen wird. Das habe ich ausdrücklich in der Kommission dargelegt, und es ist mir auffallend, daß man jetzt mit einer bereits korrigierten Tabelle im Hause arbeiten will.

Damit glaube ich, zunächst diesen Teil der Ausführungen meines Herrn Vorredners widerlegt zu haben. Nun möchte ich Sie bitten: nehmen Sie die Vorlage, wie sie in der Kommission gestaltet worden ist, an. Ich bitte Sie besonders dringend: nehmen Sie den Art. 46 an. Er stellt nicht den **Kaufpreis für die Einzelstaaten dar.** Wenn der Herr Vorredner die Einzelstaaten so aufgerufen hat, ihm zu Hilfe zu kommen, weil er für eine verlorene Sache kämpft, so werden die Einzelstaaten, wenn sie hier zu Worte kommen, sich selbst dagegen wehren, daß sie durch diese Summe vom Reichsfinanzminister quasi gekauft worden seien, um dieser Vorlage zuzustimmen.

Es besteht und kann konstruiert werden ein innerer Zusammenhang zwischen Reichsabgabenordnung und einer **Sicherung für die künftigen Einnahmen aus der Reichseinkommensteuer.** Die **Einzelstaaten** verzichten auf diese Organisation. Sie wissen, daß, wenn sie darauf verzichten, sie auch auf die Einkommensteuer verzichten, und sie sagen: wenn wir in dem Moment auf die Einkommensteuer verzichten, wollen wir Garantien dafür haben, daß wir auch künftig leben können. Das ist der logische Gedankengang, der die Einzelstaaten zu dieser Forderung geführt hat.

Meine Damen und Herren! Ich bin mit den Einzelstaaten in der Sache vollkommen einig. Es wäre geradezu töricht, annehmen zu wollen, daß das Reichsfinanzministerium auf dem Standpunkt steht, nur für

die Reichsfinanzen Sorge zu tragen, nicht aber sich um die **Finanzen der Länder und Gemeinden** zu kümmern. Die Wege ging man früher und die ging man nicht zum Wohle unseres deutschen Volkes, indem jeder Finanzminister nur für sich gesorgt hat. Das ist ja der wesentliche Unterschied der neuen Finanzreform gegenüber den früheren Finanzreformen, daß wir jetzt das gesamte Aufkommen für Reich, Land und Gemeinden feststellen wollen, und daß das Reich sich verpflichtet, für dieses gesamte Aufkommen Sorge zu tragen, also nicht nur 17½ Milliarden zu schaffen, sondern 25 Milliarden zu schaffen. Darum, sage ich, bin ich vollkommen einverstanden sowohl mit den Vertretern der Länder, wie mit den Gemeindeverwaltungen, daß bei der endgültigen Gestaltung unserer Reichsfinanzen, das ist bei dem Reichseinkommensteuergesetz, vollkommen Rücksicht genommen werden muß auf die Lebenskraft und die Entwicklungsmöglichkeit sowohl der Länder wie der Gemeinden im Rahmen des Gesamten.

Darüber täusche ich mich nicht: weder Reich, noch Länder, noch Gemeinden werden in der Zukunft all die kulturellen Aufgaben leisten können, die wir in der Vergangenheit geleistet haben. Aber es darf nicht einer nur beschnitten werden, sondern es müssen alle drei in gleichmäßiger Weise ihre Bedürfnisse einschränken. Es wäre verkehrt, wenn das Reich sich entwickeln wollte und sich nicht um die Einnahmen von Ländern und Gemeinden kümmern und dieselben beschneiden würde. Ich wiederhole: alle drei müssen sich bescheiden. Darüber herrscht aber auch vollkommene Übereinstimmung unter den Vertretern von drei Korporationen.

Nun wäre ja die ganze Frage einfach zu regeln gewesen, wenn wir mit der Schaffung unserer eigenen Organisation bis zum Herbst hätten warten können, wenn die Reichseinkommensteuer Ihnen unterbreitet wird. Dann hätten wir Ihnen die Reichseinkommensteuer, die Abgabenordnung und das Landesbesteuerungsgesetz unterbreitet, und dann würde alles in einem Zuge erledigt gewesen sein. Wir hätten in der Abgabenordnung selbstverständlich keine Bestimmung aufzunehmen brauchen, welche die Rechte der Einzelstaaten im Aufkommen der Einzelsteuern sichert. Es sprechen aber zwingende Gründe betreffs der praktischen Durchführung, die ich nicht wiederholen will, dafür, die Reichsabgabenordnung vorwegzunehmen, und da kommen nun die **Einzelstaaten** mit dem berechtigten Wunsche, daß sie sagen: wenn das gemacht wird — wir sind bereit dazu, wir haben eingesehen, daß es notwendig ist —, dann wollen wir aber eine Sicherung haben, daß uns ein **bestimmter Anteil von der Einkommensteuer verbleibt.** Das ist der berechtigte, von mir anerkannte Gedanke, der in dem ursprünglichen Art. 451 seine gesetzliche Formulierung gefunden hat. Darum bitte ich Sie auch, diesen Artikel in der zweiten und dritten Lesung anzunehmen, damit er Gsetzeskraft erhält. Darüber geben wir uns keiner Täuschung hin, daß das nicht die

endgültige Lösung, sondern nur ein Sicherheitsgesetz ist. Die endgültige Lösung wird und muß in diesem Herbst mit der Reichseinkommensteuer kommen, mit dem sogenannten Landesbesteuerungsgesetz.

Dieses **Landesbesteuerungsgesetz** wird vier große Materien regeln. Es wird zunächst den **Anteil der Länder und Gemeinden** an einer Reihe von **Steuern** bestimmen, die ich als reichseigene bezeichnen möchte. Es wird bestimmen: von der Erbschaftssteuer gehören 20 Prozent den Ländern, von der Grunderwerbssteuer 50 Prozent, von der Umsatzsteuer ein noch zu bestimmender Prozentsatz, ich weiß nicht, ob 10 oder 15 Prozent, von der Einkommensteuer ein gleichfalls noch zu bestimmender Prozentsatz; ich weiß nicht, wie hoch er ist, die Frage ist noch nicht geregelt und wird eben jetzt mit den Ländern verhandelt. Das ist der erste große Abschnitt des Landesbesteuerungsgesetzes vom kommenden Herbst.

Der zweite Abschnitt wird dann bestimmen, **welche Steuergebiete den Ländern und Gemeinden überlassen bleiben.** Ich denke da in erster Linie an das Gebiet der Ertragssteuern, an die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, die den Ländern und Gemeinden überlassen werden soll. Es wird aber im Reichsgesetz die Vorschrift enthalten sein müssen, daß eine solche Steuer erhoben werden muß, und es wird weiter im Reichsgesetz festgelegt werden müssen, mit welchem Prozentsatz die Steuer beginnt und welches der Höchstsatz ist. Das muß geschehen, weil sonst auf dem Umweg über die **Ertragssteuern** wiederum eine Einkommensteuer alter Art entstehen könnte. (Sehr richtig!) Ein zweites Gebiet, das ich den Ländern und Gemeinden überlassen möchte, ist die **Vergnügungssteuer,** die jetzt zunächst ruhen bleibt. Es wird aber vorgeschrieben werden müssen, daß eine solche Vergnügungssteuer erhoben werden muß, und vielleicht wird man auch vorschreiben: es muß soundso viel pro Kopf erhoben werden. Den Ländern und Gemeinden wird ferner eine Reihe von Gebühren und Stempelabgaben überlassen werden, soweit wir nicht im Herbst dazu kommen, auch die Stempelabgaben ganz zu verreichlichen, wofür ja eine Reihe von Gründen sprechen.

Der dritte große Abschnitt wird das außerordentlich schwierige Werk des **Lastenausgleichs** bringen. Die bisherige Lastenverteilung im Reiche kann nicht mehr aufrechterhalten bleiben. Es erwachsen den Ländern eine ganze Menge von Ausgaben, die sie in der Vergangenheit getragen haben, die sie aber in Zukunft nicht mehr tragen können. So hat zum Beispiel das Land **Hamburg** durch den Friedensvertrag eine Reihe von **Lasten** bekommen. Andererseits ist der Schutz für Hamburg infolge des Friedensvertrags erheblich kleiner geworden; wir können in Hamburg künftig vielleicht nur ein Regiment lassen. Wir haben aber nach dem Friedensvertrag der Tschecho-Slowakei einen Hafenplatz zu geben und haben die absolute Garantie für den Verkehr auf der Elbe übernehmen müssen. Die Last, die Hamburg hieraus erwächst, kann

der Staat Hamburg nicht tragen; es handelt sich ja auch um Lasten nicht nur für Hamburg, sondern für die Allgemeinheit. Weiter kommt eine zweite Kategorie von Lasten in Betracht. Wir haben die **50-Kilometer-Zone** jenseits des besetzten Gebiets, wir müssen an dieser Grenze **sehr scharfe Kontrollmaßnahmen** der verschiedendsten Art treffen und müssen Sicherheitsorgane neuer Art schaffen. Die Kosten hierfür kann man nicht den beteiligten Ländern Baden, Hessen und Preußen allein auflasten; denn hier handelt es sich um Aufgaben des Deutschen Reichs, und an diesen Aufgaben muß das Reich nach einem noch zu verabredenden Schlüssel sich beteiligen. Ich kann mir noch eine Reihe ähnlicher Ausgaben denken, die in das Gebiet des Lastenausgleichs zwischen Reich und Einzelstaaten fallen.

Viel schwieriger ist jedoch der **Lastenausgleich** innerhalb der Länder und unter den **Gemeinden eines Landes.** Über diese Frage hat man in Preußen viel geredet, ist aber noch nicht zu einer Entscheidung gekommen. Wir haben jetzt Gemeinden mit 100 Prozent Zuschlag zur Einkommensteuer und solche mit 500 Prozent. Das ist auf die Dauer ein unerträglicher Zustand, der dringend einer Regelung bedarf. Wir werden da vielleicht die Schullasten und die Armenlasten auf Grund eines noch zu findenden Schlüssels ausgleichen müssen, wobei den Gemeinden vielleicht nur ein gesetzlicher Mindestbetrag aufgebürdet wird oder umgekehrt auf das Reich vielleicht ein solcher übernommen wird und weitergehende Leistungen den Gemeinden überlassen werden. Ich will mich in alle diese Fragen nicht vertiefen, aber in dem neuen Landesbesteuerungsgesetz muß auch ein solcher Lastenausgleich getroffen werden; das ist eine wesentliche Voraussetzung des Gelingens der ganzen Reichsfinanzreform.

Nun wird das Landesbesteuerungsgesetz noch einen vierten Abschnitt haben, der die Schaffung von **Ausgleichsfonds** behandelt, die nicht so sehr für den Ausgleich zwischen Reich und Land nötig sind, sondern noch mehr **für den Ausgleich innerhalb der Länder.** Es wird auch bei dem besten Lastenausgleich, den wir anstreben, nicht möglich sein, und nicht restlos möglich sein, die absolute Gerechtigkeit herbeizuführen. Dazu sind die Verhältnisse in den Gemeinden zu verschieden. Man soll auch nicht schablonisieren, sondern individualisieren, trotz der Not, in der wir stehen, und da wird es notwendig sein, daß von den Einnahmen, die wir den Ländern überweisen, sei es aus der Umsatzsteuer, sei es aus der Einkommensteuer, jährlich ein bestimmter Prozentsatz bei dem Finanzministerium des Einzelstaats liegen bleibt, wodurch er in der Lage ist, besonders bedürftigen Gemeinden, Gemeinden, die rasch wachsen, Industriegemeinden Zuschüsse zu geben, damit sie ihre kulturellen Aufgaben erfüllen können.

Wenn dieses Landesbesteuerungsgesetz vorliegt, ist alles restlos erfüllt, was jetzt in Art. 46 der Kommissionsbeschlüsse und **Art. 451 der**

Regierungsvorlage enthalten ist. Darum wird diese Bestimmung nur Gesetzeskraft haben, bis dieses neue große Werk gelungen ist: ein äußerst schwieriges und kompliziertes Werk, aber ein absolut notwendiges Werk, wenn die Reichsfinanzreform überhaupt gelingen soll. Bis dahin aber bitte ich Sie, nehmen Sie den Art. 451 des Regierungsentwurfs an. Er hindert den Reichsfinanzminister in keiner Weise an der Verfolgung der Absichten und Pläne, die hier entwickelt wurden; er gibt aber den Gliedstaaten und Ländern, die große Opfer durch dieses Gesetz gebracht haben, eine Garantie, daß sie sich sagen können: Mag auch ein Wechsel in der Regierung oder in der Auffassung der Nationalversammlung eintreten, mag das Landesbesteuerungsgesetz zustande kommen oder nicht, vielleicht Neuwahlen inzwischen stattfinden oder ein neuer Reichstag kommen, der andere Auffassungen hat, dann haben wir als Länder die Garantien, daß wir unsere Zukunft gesichert haben und unsere Aufgaben erfüllen können. Das ist die praktische Bedeutung, die der Art. 451 der Regierungsvorlage hat.

Ich sage noch einmal: vom Standpunkt der Reichsfinanzverwaltung besteht nicht nur kein Bedenken gegen diesen Artikel — denn das Bedenken, das ich hatte, ist in der Kommission beseitigt worden —, sondern ich bitte Sie dringend, diesen Artikel anzunehmen, er wird ein Opfer für manche Auffassungen in diesem hohen Hause bedeuten; aber wie soll so ein so großes Werk gelingen? Die Einzelstaaten haben große Opfer bringen müssen, dann soll die Nationalversammlung auch ein Opfer bringen, zumal es ein sehr kurzlebiges Opfer ist. Das Opfer, das die Länder gebracht haben, ist sozusagen ein ewiges Opfer; denn sie bekommen ihre Verwaltung nicht mehr zurück. Das kleine Opfer, das der Nationalversammlung zugemutet wird, ist nach meiner Überzeugung höchstens ein Opfer auf 3 bis 4 Monate. Dann wird die Frage endgültig geregelt werden, und es entstehen keine neuen Schwierigkeiten.

Darum bitte ich Sie, stellen Sie die Bedenken, die man haben kann — ich habe Verständnis dafür — zurück. Es ist gewiß viel angenehmer, wenn man sein Ideal klar und rein durchsetzen kann, ohne besondere Vorbehalte. Aber die Politik ist die Kunst des Möglichen, man muß unter den verschiedenen Kräften die Diagonale ziehen, und ich glaube, was hier der Nationalversammlung zugemutet wird, ist kein solches Opfer, daß Sie dem Artikel nicht zustimmen können. Sie schaffen damit den Grund für ein großes Werk, das zum Wiederaufbau unseres deutschen Vaterlandes eine der wichtigsten Voraussetzungen darstellt. (Bravo! im Zentrum.)

Abg. Dr. **Blunck** (Dem.):

Meine politischen Freunde stellen sich vorbehaltlos auf den Boden der Vorlage, durch die in viel entscheidenderer Weise als durch irgendein anderes Gesetz der Grundstein zu einem Gebäude für ein einiges und einheitliches Deutsches Reich gelegt wird. Nur auf dieser Grundlage können wir die

ungeheuren Lasten tragen, die uns aufgebürdet worden sind, und können wir zu einer **Gesundung unseres ganzen Finanzsystems** gelangen. Dazu gehört aber auch das Vertrauen unserer Bevölkerung in unser Wollen und Können, und von diesem Standpunkt aus hätte ich es lieber gesehen, wenn der **Reichsfinanzminister** gestern das Wort vom **Staatsbankerott** lieber nicht gesprochen hätte. (Sehr richtig! und lebhafte Zustimmung.) In der Frage, ob dieser Entwurf eine **Verfassungsänderung** bedeute, steht die ganz überwiegende Mehrheit meiner Freunde auf dem Standpunkt, daß diese Frage zu verneinen ist. Wir beantragen erstens, daß die **Bildung der großen Landesfinanzbezirke durch Reichsgesetz** erfolgen soll, wobei natürlich die bisherigen Landesgrenzen möglichst zu berücksichtigen sein würden; zweitens halten wir es für unbedingt notwendig, gesetzlich festzulegen, daß **an die Spitze dieser Landesfinanzämter nicht Beamte der allgemeinen politischen Verwaltung** gestellt werden dürfen.

Schwarz, Wirkl. Geh. Oberfinanzrat, Bevollmächtigter Preußens zum Reichsrat:

Namens der preußischen Regierung bitte ich Sie, den Antrag auf **Streichung des Paragraphen 46** abzulehnen und im Gegenteil, dem Antrag Herold entsprechend, die Bestimmung wieder herzustellen, wonach eine Änderung des Paragraphen 46 nur auf dem Wege der Verfassungsänderung vorgenommen werden kann. Die preußische Finanzverwaltung befürchtet im Einklang mit der preußischen Landesversammlung von der Einführung einer Reichseinkommensteuer für die gedeihliche Fortentwicklung der preußischen Staatsfinanzen unerträgliche und verhängnisvolle Folgen, wenn Preußen nicht durch die Vorschrift des Paragraphen 46 und insbesondere durch eine **verfassungsmäßige Behandlung derselben** die Sicherheit erhielte, sein eigenes finanzielles Leben aufrechtzuerhalten und seine kulturellen Aufgaben weiter erfüllen zu können. Es kann hierbei nicht von Mißtrauen und es kann noch weniger von einem Trinkgeld die Rede sein. **Preußen würde,** falls die Nationalversammlung sich den hier vorgetragenen Erwägungen verschließen sollte, sich vorbehalten müssen, **auf Grund der Bestimmung des Artikels 74 der Verfassung Einspruch im Reichsrat zu erheben** (hört, hört!), und wir haben Grund zu der Annahme, daß es dabei die Mehrheit des Reichsrats auf seiner Seite haben würde. (Hört, hört!) Die unmittelbare Folge eines solchen Einspruchs wäre die Unmöglichkeit, den Plan des Reichsfinanzministers auf Übernahme der direkten Steuergesetzgebung auf das Reich bis zum 1. Oktober durchzuführen. Die preußische Regierung würde nur mit äußerstem Widerstreben von dem Mittel des Einspruchs im Reichsrat Gebrauch machen, würde sich aber im Falle der Ablehnung des Antrags Herold außerstande sehen, anders zu verfahren. (Hört, hört!)

Abg. Dr. **Wirth** (Zentr.):

Im Gegensatz zu der eben gehörten Erklärung Preußens bringen wir dem Gesetz kein Mißtrauen entgegen. Wir würdigen das Vorgehen Erzbergers, selbst wenn wir mit Schmerzen von unserer Selbständigkeit Abschied nehmen müssen. Der ganze Streit wird übrigens doch nur erst entschieden, wenn das **Landesbesteuerungsgesetz** der Nationalversammlung vorgelegt wird. Dann wird sich auch eine verfassungsmäßige Mehrheit erzielen lassen.

Abg. Dr. **v. Delbrück** (D. Nat.):

Bei dieser Gelegenheit wird auf das alte Preußen gescholten von Leuten, die nicht unterrichtet sind. Die Steuerveranlagung Preußens ist auch vom Ausland als gewaltiger Fortschritt anerkannt worden. Die Vorwürfe einer oberflächlichen und ungerechten Veranlagung sind angesichts des Fleißes und der

Zuverlässigkeit der preußischen Steuerveranlagungsbeamten unhaltbar. (Sehr richtig! rechts.) Die Annahme des Gesetzes ist uns nur möglich, wenn zu den Paragraphen 451 und 46, der auch eine Verfassungsänderung bedeutet, der Antrag Herold angenommen wird. (Beifall rechts.)

Abg. **Wurm** (U. Soz.):

Die Debatte ist nur noch ein Streit um Worte; der Streit über Paragraph 451 ist tatsächlich vom Zaune gebrochen. Das Gesetz muß jetzt verabschiedet werden.

In der Spezialdiskussion wird der Antrag Blunck auf Errichtung der Landesfinanzämter durch Reichsgesetz abgelehnt, nachdem sich Reichsfinanzminister Erzberger dagegen erklärt hat. Ein § 5, der u. a. bestimmt, daß der Präsident und die Leiter der Abteilungen des Landesfinanzamts im Einvernehmen mit der obersten Landesfinanzbehörde ernannt werden sollen, wird das Wort „Einvernehmen" nach dem Antrage Blunck in „Benehmen" geändert. Der weitere Antrag Blunck hinsichtlich der Nichtberufung politischer Beamter an die Spitze der Landesfinanzämter wird abgelehnt.

In § 17 wird hinsichtlich der Ernennung der Vorsteher der Finanzämter, die nach der Vorlage im Einvernehmen mit den obersten Landesfinanzbehörden erfolgen soll, ebenfalls das Wort „Einvernehmen" in „Benehmen" geändert.

Zu § 46 (Vorlage § 451) liegt außer dem Antrage Blunck auf Streichung des ganzen Paragraphen der Antrag Herold vor, den vom Ausschuß gestrichenen Schlußsatz der Vorlage wieder herzustellen und demgemäß als vierten Absatz hinzuzufügen:

„Eine Änderung dieser Vorschriften kann nur unter den Voraussetzungen erfolgen, die nach der Reichsverfassung für Verfassungsänderungen vorgesehen sind."

Herold, Abg. (Zentr.): Gestatten Sie noch ein kurzes Wort zur Begründung des von mir mit meinen politischen Freunden gestellten Antrages, Abs. 3 der Regierungsvorlage des § 451 als letzten Absatz des § 46 einzufügen, der von der Kommission gestrichen worden war. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dadurch, daß die ganze Einkommensteuer mit der Veranlagung an das Reich übergeht, ein erheblicher Eingriff in die Finanzhoheit der Einzelstaaten erfolgt, und eine der wichtigsten Einnahmequellen, nämlich die Einkommensteuer, ihnen nunmehr vom Reiche entzogen wird. Da ist es zu verstehen, wenn die **Einzelstaaten für ihre finanziellen Verhältnisse eine gewisse Sicherung** herbeiführen wollen. Aus dieser Erwägung heraus ist § 46 entstanden.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Blunck gemeint, daß in § 46 ein Mißtrauen gegenüber der Nationalversammlung läge; ja, er hat ihn sogar als eine Beleidigung gegenüber der Nationalversammlung hingestellt. Mit solchen Übertreibungen sollte man wirklich nicht kommen,

wenn ein derartiger Paragraph, wie es § 46 ist, eingefügt werden soll, der von der Reichsregierung selbst vorgelegt ist, und den die Kommission ihrerseits bis auf den letzten Absatz gutgeheißen hat. Ebensogut — ich tue es aber nicht — könnte ich umgekehrt sagen, die Anträge der demokratischen Partei, daß die Bezirke der Finanzämter durch Gesetz abgegrenzt werden sollen, oder daß das Einvernehmen durch ein Benehmen mit den Einzelländern ersetzt werden soll, enthielten ein Mißtrauen, ja eine Beleidigung gegenüber den Einzelstaaten, indem man nicht voraussetzt, daß eine Einigung tatsächlich erzielt wird.

Dann hat der Herr Abgeordnete Blunck gemeint, die Sicherung der Einzelstaaten sei in Art. 8 der Verfassung enthalten, worin es heißt, wenn Steuern auf das Reich übernommen werden, hat es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen. Über den Umfang dieser Rücksichtnahme kann man doch sehr verschiedener Meinung sein. (Sehr richtig! im Zentrum.) Wollen die **Einzelstaaten, insbesondere Preußen,** eine **gewisse Sicherung** für das Quantum der Rücksichtnahme haben, so kann man ihnen das doch wohl nicht übelnehmen, wenn sie sich hier einen gewissen **Anteil der Steuerquellen,** welche sie bislang allein besaßen, in § 46 sichern wollen.

Nun ist gewiß die hier vorgesehene Regelung etwas schablonenmäßig. Ob immer im einzlnen das Richtige getroffen wird, wenn man die früheren Einnahmen aus dem Jahre 1919 zugrunde legt und eine Steigerung von 6 Prozent vorsieht, darüber kann man verschiedener Auffassung sein. Im allgemeinen dürfte es wohl den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Übrigens braucht man wohl darüber nicht zweifelhaft zu sein: wenn sich aus den Erfahrungen herausstellen sollte, daß die Regelung nicht zweckmäßig ist, dann wird sich auch hier im Hause eine Zweidrittelmajorität für eine Abänderung finden, und die Einzelstaaten werden selbst damit einverstanden sein, sobald sie einsehen, daß dieser Maßstab nicht zutreffend ist, daß er entsprechend abgeändert wird. Aber ein gewisse Sicherung für die Einzelstaaten herbeizuführen, das kann doch keinesfalls unzweckmäßig sein. Daher haben wir den Antrag gestellt, den letzten Absatz des § 451 dem § 46 wieder hinzuzufügen, so daß nunmehr auch die Sicherung im Rahmen der Bestimmungen über die **Verfassungsänderung** wieder übernommen werden **soll. Wenn man berücksichtigt,** wie oft bei einfacher Majorität Zufallsabstimmungen Platz greifen, zwischen zweiter und dritter Lesung andere Abstimmungsresultate sich ergeben, muß allerdings auf eine Zweidrittelmajorität für eine Änderung Wert gelegt werden.

Nun aber möchte ich noch auf ein wichtiges Moment hinweisen. Wir haben eben gehört, daß von Preußen die Erklärung abgegeben worden ist, daß es dem Gesetze die Zustimmung nicht geben werde, wenn nicht die Zweidrittelmajorität für eine Abänderung festgesetzt werde. Die preußische Regierung befindet sich hier in Übereinstimmung mit der

preußischen Landesversammlung. Die preußische Landesversammlung selbst hat nicht Stellung nehmen können, weil sie vertagt war, aber mit dem Haushaltsausschuß in Verbindung mit dem Ältestenausschuß ist Beratung gepflogen worden, und diese haben sich der Auffassung der Regierung angeschlossen. Sämtliche Führer der Parteien waren vertreten, so daß die Landesversammlung unzweifelhaft zu demselben Beschluß gekommen wäre. Wenn wir diesen Antrag hier gestellt haben, so ist es geschehen, um dieses Gesetz selbst möglichst schnell zur Annahme zu bringen. Das ist der Grund. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Verhältnisse sich so entwickelt haben, daß die Verwaltung der Steuern durch das Reich am zweckmäßigsten ist. Wir wollen dieses Gesetz. Nur bei Annahme unseres Antrages aber wird Preußen und Reichsrat ihm zustimmen. Alle diejenigen, welche die Reichsabgabenordnung sichern wollen, müssen diesem Antrage zustimmen. (Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Blunck.

Dr. **Blunck,** Abg. (D. Dem.): Meine Damen und Herren! Sie müssen mir bei der Wichtigkeit der Sache schon noch einige Ausführungen gestatten. Es handelt sich darum, daß gesetzlich festgelegt werden soll, und zwar in einer **Form,** wie sie für eine **Verfassungsänderung** vorgesehen ist, daß die **Gemeinden** nicht nur den bisherigen Durchschnitt ihres **Steueraufkommens** aus den letzten drei Jahren bekommen sollen, sondern daß sie mindestens bekommen, was sie im Laufe des Jahres 1919 aus der Einkommensteuer herauswirtschaften, zuzüglich jährlich sechs Prozent. Zunächst einmal wissen Sie alle, daß wir es heute oder in diesem laufenden Jahre mit ganz abnormen Verhältnissen zu tun haben, wie sie sich während des Krieges herausgestellt haben, wo die Verdienste infolge der sinkenden Valuta, in Papieren ausgedrückt, in die Höhe gegangen sind, und wo wir günstige Steuereinnahmen in allen Staaten des Deutschen Reichs zu verzeichnen haben. Das hat im Jahre 1919 den Höhepunkt erreicht. Die Kaufleute haben in diesem Jahre den Durchschnitt der drei Jahre 1916, 17 und 18 versteuert. Nun müssen Sie aber bedenken, daß wir in den nächsten Jahren, wo wir dem Besitz das Reichsnotopfer auferlegen, mit einem außerordentlich verminderten Kapitalbestand für unsere Steuerzahler zu rechnen haben, daß wir andererseits aber auch wieder hoffen, daß die heutige schlechte Valuta, die auf der anderen Seite verhältnismäßig hohe Einkommen mit sich bringt, wenn sie auch nur auf dem Papier stehen, sich wieder bessern wird, daß wir also — ziffernmäßig ausgedrückt — nachher wieder zu normaleren Verhältnissen zurückkommen, wie sie vor dem Krieg waren. Ich sage selbstverständlich nicht, daß es mit Sicherheit so kommen wird; aber daß die Entwicklung in dieser Richtung gehen wird, das hoffen wir doch alle. Nun wollen Sie bei diesem Sachverhalt den einzelnen Bundesstaaten dasjenige gewähren, was sie dieses Jahr aus der Einkommen-

steuer herausbekommen, und in jedem Jahr noch 6 Prozent dazu. Das bedeutet nach der Zinseszinsenrechnung, daß Sie das so ungeheure Aufkommen dieses Jahres an Einkommensteuer in den nächsten reichlich 10 Jahren noch verdoppeln (hört! hört!), ganz gleichgültig, ob das Reich wirklich nachher noch entsprechende Erträge aus der Einkommensteuer hat, die so hoch sind, daß es überhaupt nur den Bundesstaaten diese Beträge zahlen kann. Ich halte das für ganz unverantwortlich. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) So etwas kann die Nationalversammlung nicht tun.

Nun wollen Sie hier noch in einer Übergangsbestimmung festlegen, und zwar in einer Übergangsbestimmung, die Sie mit dem **ganzen Schutz der Verfassung** ausgestalten wollen, daß das nur geändert werden kann, wenn bei uns zwei Drittel und auch im Reichsrat die entsprechende **qualifizierte Mehrheit** vorhanden ist. Ja, glauben Sie, daß, wo Sie den Herren goldene Berge geben, diese wirklich geneigt sein werden, auf ihr Privilegium zu verzichten? Wer in der Vergangenheit die schweren Kämpfe mitgemacht hat, die wir mit den Einzelstaaten gehabt haben, um die besonderen Rechte, die sie in bezug auf einzelne Steuererträgnisse hatten, ihnen abzunehmen, der weiß, daß es sehr trügerische Hoffnungen sind, wenn man glaubt, daß die Herren in Zukunft dem Reiche etwas zurückgeben werden. Man kann es ihnen nicht einmal verdenken; denn sie haben immer den Gedanken, daß das Hemd ihnen näher ist als der Rock. Sie denken in erster Linie daran, wie bequem es ist, daß sie die Gelder für ihre Länder zur Verfügung haben. Ich kann Sie deshalb nur dringend bitten: überlegen Sie sich doppelt, was Sie hier tun! Und wenn der Herr Kollege Herold gesagt hat, daß die Bundesstaaten, wenn sie sehen würden, daß die Sache nicht ginge, ja zweifellos auf ihre Rechte verzichten würden, so kann ich ihm nur mit einem Ausdruck meiner Heimat antworten: dor lur up! (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Keil.

Keil, Abg. (Soz.): Das, was der Herr Kollege Braun bei Beginn dieser Beratung zur Würdigung des § 46 gesagt hat, hat er im Auftrag meiner Fraktion dargelegt. Wir sind der Ansicht, daß der § 46 am falschen Platz steht (sehr richtig!) bei den Sozialdemokraten) — denn er gehört in die Abgabenordnung überhaupt nicht hinein —, und daß er auch seinem sachlichen Inhalte nach nicht haltbar ist aus den Gründen, die der Kollege Braun des näheren entwickelt hat, und auf die soeben der Herr Abgeordnete Blunck noch einmal hingewiesen hat.

Aber in einem Punkt hat der Herr Abgeordnete Blunck doch nicht recht: die **verfassungsmäßige Sicherung** dieser Bestimmung nützt den Einzelstaaten gar nichts, und die Streichung dieser Bestimmung hat für das Reich eine praktische Bedeutung nicht. (Zuruf von den Deutschen Demokraten: weshalb wollen Sie sie denn einführen?) — Das werde

ich Ihnen gleich darlegen. Dieser Paragraph muß, wie im Verlauf dieser Debatte oft, namentlich auch vom Regierungstisch aus, gesagt worden ist, bei der Schaffung der Reichseinkommensteuer oder bei der Schaffung des geplanten Landesbesteuerungsgesetzes aufgehoben werden. (Lachen bei den Deutschen Demokraten.) Er muß und wird neu gestaltet werden, ob wir ihn nun verfassungsmäßig sichern, ob wir ihn unter die Verfassungsklausel stellen oder nicht. Die Machtposition — wenn ich so sagen darf — der Einzelstaaten bei der Neugestaltung dieser ganzen Materie wird in beiden Fällen genau die gleiche sein. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Darüber bin ich mir im Ausschuß schon im klaren gewesen. (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Also müssen wir es doch streichen!) — Gestatten Sie einen Moment! Wenn die Verfassungsklausel nicht angenommen wird und es soll eine neue sachliche Regelung dieser Materie stattfinden, die den Einzelstaaten nicht genügt, so können sie sie mit einfacher Mehrheit im Reichsrat verhindern, und sie werden in diesem Falle die Mehrheit stets haben. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Sie haben also dasselbe Machtmittel zur Verfügung, wie sie es haben, wenn man ihnen den Verfassungsschutz einräumt. Praktisch liegt die Sache in einem Fall genau so wie im andern. Wenn wir trotzdem die Verfassungsklausel im Ausschuß abgelehnt haben und durch Herrn Kollegen Braun haben erklären lassen, sie auch hier wieder ablehnen zu wollen, so haben wir es getan, weil wir eine von uns sachlich für falsch gehaltene Bestimmung nicht auch prämiieren oder, wie soll ich sagen, ihr nicht eine besondere Ehrenbezeigung dadurch gewähren wollen, daß wir sie unter den besonderen Verfassungsschutz stellen. Das waren die Gründe. Es waren eigentlich mehr Gründe formaler oder theorethischer Art, die uns bewogen haben, gegen den § 3 der Regierungsvorlage Stellung zu nehmen. Diese Gründe bestehen noch fort.

Aber angesichts der Hartnäckigkeit, mit der insbesondere seitens der preußischen Regierung auf diesen formalen Gesichtspunkt ein so entscheidender Wert gelegt wird, und angesichts der Gefahr, daß infolge dieser hartnäckigen Haltung das ganze bedeutsame Werk der **Reichsabgabenordnung** dem Scheitern ausgesetzt ist, sind wir bereit, entsprechend dem Antrag Herold auch diese Bestimmung wieder in das Gesetz aufzunehmen. Wir sind fest überzeugt, daß, wenn wir in einigen Monaten an eine Neugestaltung herantreten müssen, die sachlichen Gründe für die Neuordnung so überwiegend, so erdrückend sein werden, daß die Verfassungsklausel und aller Eigensinn dadurch gebrochen wird. (Bravo! bei den Sozialdemokraten. — Zuruf bei den Deutschen Demokraten: Hier stehe ich, ich kann auch anders! — Heiterkeit.)

Präsident: Ich nehme an, daß wir die Abstimmung zweckmäßigerweise so vornehmen, daß ich zunächst über den Antrag Herold auf

Nr. 937 abstimmen lasse, wonach für den Fall der Annahme des § 46 ein weiterer vierter Absatz hinzugefügt werden soll:

> Eine Änderung dieser Vorschriften kann nur unter den Voraussetzungen erfolgen, die nach der Reichsverfassung für Verfassungsänderungen vorgesehen sind.

Dann würde ich über den etwa so zustandegekommenen § 46 im ganzen abstimmen lassen, um denjenigen, die für die Streichung des ganzen Paragraphen sind, wie es der Herr Abgeordnete Blunck auf Nr. 945 Ziff. 5 beantragt, auch zu ihrem Recht zu verhelfen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich bitte also diejenigen, die für den Fall der Annahme des § 46 einen weiteren vierten Absatz nach dem Antrag Herold beifügen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Nunmehr bitte ich, damit dem Antrage Blunck Rechnung getragen wird, diejenigen, die den § 46 mit diesem vierten Absatze annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Einleitung und Überschrift nach dem Antrage des Ausschusses. — Angenommen.

Es wird zweckmäßig sein, wenn wir die

dritte Lesung

jetzt noch vornehmen. (Widerspruch.) Wir sind in wenigen Minuten fertig; wir wollen es nicht auf morgen verschieben. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die Generaldiskussion.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Leicht.

Leicht, Abg. (Zentr.): Nur einen Satz! Namens der Mitglieder der Bayerischen Volkspartei habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Trotz aller Versuche eines Gegenbeweises können wir die Notwendigkeit, das gesamte **Finanzwesen** zu **zentralisieren** und zur **Reichssache** zu machen, nicht anerkennen. (Hört! hört! rechts.) Wir erblicken vielmehr in dieser Zentralisierung die Zerbrechung des Rückgrats der Selbständigkeit der Länder und Gemeinden (erneute Rufe rechts: hört! hört!), eine finanzielle Entmündigung und unerträgliche Bevormundung ihres kulturellen und wirtschaftlichen Eigenlebens sowie die Gefahr einer mit Ungerechtigkeit verbundenen Schablonisierung und werden deshalb gegen den Entwurf der Reichsabgabenordnung stimmen. (Lebhafte Rufe: rechts: Hört! hört!)

Präsident: Damit ist die Generaldiskussion geschlossen.

Ich eröffne die Spezialdiskussion und rufe auf § 1, — § 2, — § 3, — § 4, — § 5, — § 6, — § 7, — § 8, — § 9, — § 10, —

§ 11, — § 12, — § 13, — § 14, — § 15, — § 16, — § 17, — § 18, — § 19, — § 20, — § 21, — § 22, — § 23, — § 24, — § 25, — § 26, — § 27, — § 28, — § 29, — § 30, — § 31, — § 32, — § 33, — § 34, — § 35, — § 36, — § 37, — § 38, — § 39, — § 40, — § 41, — § 42, — § 43, — § 44, — § 45. — Angenommen. —

Zu § 46 hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Blunck. (Abgeordneter Dr. Blunck: Ich verzichte!) — Der Herr Abgeordnete Dr. Blunck verzichtet. Ich rufe also auf § 46. — Es wird auch keine besondere Abstimmung mehr über § 46 verlangt. — Ich stelle also die Annahme aller 46 Paragraphen fest. Das gleiche stelle ich für Einleitung und Überschrift fest.

Nunmehr kommen wir zur Gesamtabstimmung. Ich bitte diejenigen, die in der Gesamtabstimmung das Gesetz annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; das Gesetz ist in der Gesamtabstimmung angenommen.[4]) Damit ist auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Den weiteren Gegenstand der Tagesordnung, der erst heute noch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, nämlich die Interpellation Frau Dransfeld und Genossen, wollen wir heute nicht mehr vornehmen, sondern auf die morgige Tagesordnung setzen. (Zustimmung.)

Ich schlage Ihnen nunmehr vor, die nächste Sitzung abzuhalten Mittwoch den 20. August, vormittags 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung: 1. Zweite Beratung des Entwurfs eines Erbschaftssteuergesetzes, 2. zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einen Anleihekredit für das Jahr 1919; 3. zweite Beratung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage; 4. zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten; 5. mündlicher Bericht des 8. Ausschusses, betreffend Wahl eines Untersuchungsausschusses von 28 Mitgliedern; 6. Wahl von Ausschüssen; 7. Interpellation Frau Dransfeld und Genossen, betreffend Entlassung der Frauen bei der wirtschaftlichen Demobilmachung; 8. Beratung der Entschließung der Abgeordneten Löbe, Gröber, Schiffer (Magdeburg), Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, Dr. Heinze, Geyer (Leipzig), betreffend die Befreiung der deutschen Kriegsgefangenen; 9. Beratung des von den Abgeordneten Löbe, Gröber, Schiffer (Magde-

---

[4]) Das hiermit angenommene Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 ist in Nr. 176 des RGBl., ausgegeben zu Berlin, den 12. September 1919, verkündigt worden und am 1. Oktober 1919 in Kraft getreten. Der Abdruck unterbleibt, da dieses Organisationsgesetz durch die später zum Abdruck gelangende Reichsabgabenordnung, von der es einen Teil bildet, wieder aufgenommen worden ist.

burg) und Dr. Heinze eingebrachten Antrags auf Überweisung einer Summe von 300 000 ℳ an das Deutsche Nationaltheater in Weimar; 10. Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über die Notstandsversorgung mit Ober- und Unterkleidung und Schuhwerk sowie den Abbau der Zwangswirtschaft auf dem Gebiete der Textilindustrie; 11. Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über die Frage der Versorgung von unbemittelten Wöchnerinnen mit Bett- und sonstiger Wäsche aus freiwerdenden Heeresbeständen; 12. Berichte des Ausschusses für Petitionen; 13. Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Betriebsräte. Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 9 Uhr 9 Minuten.)

84. Sitzung.

Mittwoch den 20. August 1919.

Erbschaftssteuergesetz. — Anleihekredit. — Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag nebst Gesetz über Entschädigungen. — Wahl eines Untersuchungsausschusses. — Demobilmachung der Frauen. — Unsere Kriegsgefangenen.

Geschäftliches: Vorlagen, Mandatsänderung, Ausschüsse.

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Erbschaftssteuergesetzes.

Generaldiskussion: Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Berichterstatter. — Keil (S.). — Dr. Raschig (D. D.). — Hampe (D. Nat. Hosp.). — Dr. Maretzky (D. Vp.). — Wurm (U. S.). — Zur Geschäftsordnung: Dr. Graf v. Posadowsky (D. Nat.). — Keil (S.).

Spezialdiskussion: § 7: Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.). — Katzenstein (S.). — § 25: Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.). — Katzenstein (S.). — Wurm (U. S.). — Gröber (Z.). — Dr. Blunck (D. D.). — § 32: Keil (S.). — Moesle, Unterstaatssekretär. — § 36: Oberfohren (D. Nat.).

Einleitung und Überschrift: Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.). — Dr. Blunck (D. D.). — Dr. Maretzky (D. Vp.). — Dr. Graf v. Posadowsky (D. Nat.). — Irl (Z.).

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einen Anleihekredit für das Jahr 1919, in Verbindung mit der zweiten und dritten Beratung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage und der zweiten und dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten.

Generaldiskussion: Grünewald (D. D.), Berichterstatter. — Kenngott (S.). — Dr. Hugenberg (D. Nat.). — Erzberger, Reichsfinanzminister. — Dr. Haas (Baden) (D. D.). — Wurm (U. S.). — Dr. v. Simson, Direktor im Reichsministerium des Auswärtigen. — Schmidt, Reichswirtschaftsminister. — Dr. Rießer (D. Vp.). — Dr. Heim (Bayer. Vp.).

Spezialdiskussion: a) über den Gesetzentwurf, betr. Anleihekredit: Hoch (S.). — Dr. Rießer (D. Vp.). — Grünewald (D. D.). — Erzberger, Reichsfinanzminister. — Dr. Blunck (D. D.). — Burlage (Z.). — b) über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage. — c) über den Entwurf eines Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags.

Bericht, betr. Wahl eines Untersuchungsausschusses von 28 Mitgliedern: Dr. Sinzheimer (S.), Berichterstatter. — Warmuth (D. Nat.). — Dr. Graf zu Dohna (D. Vp.). — Dr. Quidde (D. D.). — Davidsohn (S.).

Interpellation Frau Dransfeld und Genossen, betreffend Entlassung der Frauen bei der wirtschaftlichen Demobilmachung: Frau Dr. Baum (D. D.), Interpellantin. — Schlicke, Reichsarbeitsminister.

Beratung der Entschließung der Abgeordneten Löbe, Gröber, Schiffer (Magdeburg), Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, Dr. Heinze, Geyer (Leipzig), betreffend die Befreiung der deutschen Kriegsgefangenen: Präsident. — Löbe (S.).

Beratung des von den Abgeordneten Löbe, Gröbe, Schiffer (Magdeburg) und Dr. Heinze eingebrachten Antrags auf Ueberweisung einer Summe von 300 000 Mark an das Deutsche Nationaltheater in Weimar: Dr. Spahn (Z.). — D. Dr. Graf v. Posadowsky (D. Nat.). — Schulz, Unterstaatssekretär. — Dr. Heinze (D. Vp.). — Dr. v. Delbrück (D. Nat.). — Dr. Paulssen, Staatsminister.

Berichte des Ausschusses für Volkswirtschaft und für Petitionen.

Nächste Sitzung.

Präsident **Fehrenbach** eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 25 Minuten.

Abg. Robert Haack (Soz.) hat sein Mandat für den 28. Wahlkreis (Sachsen) niedergelegt.

Erster Punkt der Tagesordnung ist die

zweite Beratung des Erbschaftssteuergesetzes.

Zur Geschäftsordnung bemerkt Abg. D. Dr. Graf **Posadowsky** (D. Nat.): Der Ausschußbericht ist uns erst heute morgen zugegangen. Angesichts der Geschäftslage können wir darüber hinwegsehen, wenn es sich nur darum handelte, die Vorlage zur Beratung an den Ausschuß zu verweisen. In der aber bereits erfolgten Ausschußberatung hat der Entwurf so wichtige Änderungen erfahren, daß wir eine gründliche Durchberatung für unbedingt notwendig halten. Wir könnten uns mit der Erledigung des Gesetzes nur einverstanden erklären, falls die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen nicht angenommen werden. Geschieht das doch, dann werden wir die Weiterberatung dieses Gesetzes mit den geschäftsordnungsmäßig zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern wissen. (Beifall rechts; große Unruhe links.)

Abg. **Keil** (Soz.): Es mag richtig sein, daß die Vorlage erst heute morgen den Parteien zugestellt worden ist. Geändert ist die Vorlage wesentlich nur hinsichtlich des Tarifes. (Zuruf rechts: Das ist aber doch die Hauptsache! Gegenrufe links: Hört! hört!) Diese Änderungen sind dem Grafen Posadowsky und seinen Freunden aber nicht erst heute morgen bekannt geworden; denn gleichzeitig mit der Vorlage sind uns auch die Abänderungsanträge der Deutschnationalen zugegangen. Wir haben fünf Jahre unsere Wünsche nach einer gerechten Erbschaftssteuer zurückgestellt; jetzt können wir auf ihre rascheste Erledigung nicht mehr verzichten. (Lebhafter Beifall links.)

Präsident: Wir treten in die Beratung ein. Da vorgesehen ist, auf die zweite Lesung unmittelbar die dritte Lesung folgen zu lassen, so werde ich, der bisherigen Übung entsprechend, schon bei der zweiten Lesung eine Generaldiskussion zulassen, natürlich in der Voraussetzung, daß sie bei der dritten Lesung nicht wiederholt wird.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 und erteile zunächst das Wort dem Berichterstatter Herrn Abgeordneten Dr. Becker (Hessen).

Dr. Becker (Hessen), Abg. (D. Vp.), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Es bedauert niemand mehr als ich, daß der Bericht Ihnen erst so spät zugehen konnte. Wir haben uns im Ausschuß die größte Mühe gegeben, die Verhandlungen so zu beschleunigen, daß das Gesetz noch in dieser Tagung der Nationalversammlung verabschiedet werden konnte, und ich habe mich als Berichterstatter bemüht, Ihnen den Bericht möglichst früh zugänglich zu machen. Wenn das nicht ganz so gelungen ist, wie Ausschuß und Berichterstatter das vorhatten, so liegt das zum größten Teil an den technischen Schwierigkeiten, die insbesondere hier in Weimar der rechtzeitigen Fertigstellung größerer Drucksachen entgegenstehen.

Ich meine aber, man wird zugeben müssen, daß infolge dieser verspäteten Zustellung des Berichts über manche Dinge vielleicht erst die Diskussion die Klarheit schaffen wird, die notwendig ist, um zu einer allseitig befriedigenden Regelung der Erbschaftsbesteuerung zu kommen. Ich will aber, trotzdem Ihnen der Bericht erst heute morgen zu Händen gekommen ist, mich mit Rücksicht auf die Geschäftslage darauf beschränken, Sie auf den Bericht und auf das, was die Verhandlungen ergeben werden, zu verweisen. Ich möchte glauben, daß über die großen grundsätzlichen Fragen, die mit diesem Erbschaftssteuergesetz zu einer vorläufigen oder endgültigen Regelung gebracht werden, insbesondere über die **Frage der Besteuerung der Abkömmlinge und Ehegatten**, schon genügende Klarheit vorhanden ist oder die noch notwendige Ergänzung dieser Klarheit durch den Verlauf der Diskussion geschaffen werden wird, die sich ja hauptsächlich um diesen Punkt drehen wird.

Was den zweiten Kernpunkt der Vorlage anlangt, so glaube ich als Berichterstatter Ihnen dazu beinahe noch weniger sagen zu brauchen, nämlich zu der Frage des Tarifs, um den sich, wie ich annehme, ja der ganze Streit drehen wird. Sie haben nebeneinander zum Vergleich in dem Bericht den Tarif, wie ihn die Regierungsvorlage vorgeschlagen hat, und den Tarif, wie ihn der Ausschuß nunmehr vorschlägt. Zur Erläuterung gestatte ich mir, Sie ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der Tarif — und ich bitte Sie, dazu den Ausschußbericht auf Seite 27 vor sich zu nehmen — der Regierungsvorlage gegenüber in dem vom Ausschuß vorgeschlagenen § 25 eine doppelte Verschärfung enthält, eine Verschärfung einmal insofern, als die Steuersätze vom Vermögen von 100 000 Mark aufwärts für alle Steuerklassen verschärft, zum Teil erheblich verschärft worden sind, auch für die Abkömmlinge und Ehegatten, also für die Verwandten der Steuerklasse I; dann aber weiterhin dadurch verschärft, daß auf den Tarif, wie ihn die Regierungsvorlage enthalten hat, oben noch einige Stufen weiter aufgesetzt sind, so-

daß also nunmehr der Tarif abschließt mit Höchststeuersätzen von 35, 40, 45, 50, 60 und 70 vom Hundert des steuerpflichtigen Wertes des Erbanfalls, je nach der Nähe der Verwandtschaft.

Ich mache Sie ferner darauf aufmerksam, daß der Abs. 2 des § 25, der die **Zuschlagssätze** vorsieht, die erhoben werden je nach der Höhe des Vermögens, das der Erbe schon besitzt, durch die Fassung, wie sie Ihnen der Ausschuß vorschlägt, an und für sich sachlich und für die Berechnung der Steuer insofern eine Verbesserung erfahren hat, als dieser Vorschlag klarer und einfacher die Zuschlagssätze aufbaut, aber doch auch noch eine Verschärfung der Grundsteuersätze des Abs. 1 enthält.

Wenn Sie die beiden Bestimmungen des Abs. 1 und des Abs. 2 zueinander nehmen, so finden Sie, daß man unter Umständen zu Höchststeuersätzen für Kinder und Ehegatten kommt, die zwischen 60 und 70 vom Hundert liegen (hört! hört! rechts), und daß man für die entfernteren Verwandten zu Steuersätzen kommt, die an und für sich rein rechnerisch sogar über 100 Prozent hinausgingen, die sich aber nach einer ausdrücklich vorgesehenen Vorschrift auf den Höchstsatz von 90 vom Hundert ermäßigen.

Ich glaube, ich kann mich auf diese Bemerkungen auch zu den Tarifsätzen beschränken, der Diskussion überlassend, an Kritik dem, was ich als Berichterstatter objektiv Ihnen vorzutragen habe, das hinzuzufügen, was man für hinzufügungswert hält.

Wenn ich eine weitere grundsätzliche Frage noch herausgreifen und mit wenigen Worten berühren darf, so wäre es die der **Bewertung des Nachlasses.** Die Regierungsvorlage schlug vor, den **gemeinen Wert** der Bewertung des Nachlasses für alle Arten von Vermögen zugrunde zu legen. Im Ausschuß ist beschlossen worden — und ein entsprechender Vorschlag wird Ihnen in § 44 gemacht —, für land- und forstwirtschaftliche, sowie für der Gärtnerei dienende Gebäude und Betriebsmittel, ferner aber für die bebauten Grundstücke, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecke zu dienen bestimmt sind, den **Ertragswert** zugrunde zu legen nach Einzelvorschriften, wie Sie sie in der Zusammenstellung bei § 44 abgedruckt finden. Auch darüber wird im Verlauf der Erörterung ja das nötige Für und Gegen gesagt werden, und deshalb kann ich mich auf diese wenigen Worte beschränken.

So viel zu dem materiellen Inhalt der Vorschläge! Formell gestatten Sie mir noch das eine zu sagen. Ich muß Sie um Entschuldigung dafür bitten, daß der Bericht in formeller Beziehung verschiedenes zu wünschen übrig läßt. Einmal hätte ich gewünscht, daß ich Ihnen den Bericht in etwas breiterer Form hätte geben dürfen und etwa in der Weise, daß er mehr sachlich, mehr nach den einzelnen Gegenständen, mit denen sich das Erbschaftssteuergesetz befaßt, aufgebaut gewesen wäre. Dazu hat es, sehr gegen meinen Willen, mit der Zeit nicht gereicht. Ich habe Ihnen also nur eine geschichtliche Wiedergabe des Verlaufs der

Verhandlungen im Ausschuß geben können, der aber doch, glaube ich, klar und durchsichtig erkennen läßt, um was es sich in den Ausschußverhandlungen gedreht hat.

Ich muß aber weiter um Entschuldigung bitten für eine Reihe von **Druckfehlern** und **Lücken**, die der **Bericht** aufweist. Sie finden schon auf Seite 1 eine solche Lücke, wo davon die Rede ist, daß die Vorlage in zwei Lesungen im Ausschuß in . . . . Sitzungen beraten worden sei. Mein Korrekturexemplar enthielt die nötige Vervollständigung dahin, daß die Vorlage in zweiter Lesung im Ausschuß in 7 Sitzungen am 1., 6., 7., 8., 9., 16. (vor- und nachmittags) August laufenden Jahres beraten worden ist. Wenn Sie den Bericht sehr aufmerksam lesen — und da Sie ihn ja heute morgen schon bekommen haben, werden Sie ihn sicher schon aufmerksam gelesen haben — (Heiterkeit), so werden Sie finden, daß auch die **Gliederung des Berichts** insofern **Lücken** aufweist, als auf Seite 12 von einem dritten Abschnitt die Rede ist, der erste und zweite Abschnitt sich aber in der Übersicht nicht kenntlich machen. Ich bitte Sie deshalb, in dem Exemplar, das Sie vor sich haben, die vorhin genannte Lücke auszufüllen und dann auf den entsprechenden Seiten das Fehlende an Überschriften einzufügen.

Damit schließe ich meinen Bericht. Ich habe Ihnen namens des Ausschusses — ich sage ausdrücklich: namens des Ausschusses — zu empfehlen, die Vorlage so anzunehmen, wie Sie sie gedruckt finden auf der rechten Seite der Zusammenstellung der Beschlüsse. Was ich nachher noch als Abgeordneter zu einzelnen Bestimmungen zu sagen habe, werden Sie mir vielleicht nachher darzulegen gestatten.

Abg. **Keil** (Soz.):

Das Gesetz fordert nicht bloß Milliarden und nach den Beschlüssen des Ausschusses noch weitere Milliarden, es bedeutet auch eine **Revision der ganzen Wirtschaftsordnung**, indem es die Frage aufwirft, ob die Anhäufung von Vermögen in verhältnismäßig wenigen Händen durch Vererbung beibehalten werden soll. Die Finanzlage des Reiches ließ diese Frage verneinen. Wichtige damit zusammenhängende Fragen, wie die Erbrechtsreform überhaupt, konnten nur gestreift werden. Wir mußten überaus rasch arbeiten, weil große, der politischen Entwicklung schädliche Versäumnisse vieler Jahre nachgeholt werden mußten. So ist die Steuervorlage nicht befriedigend und wir hätten gern gesehen, daß auch die weitere Entwicklung der **Erbbesteuerung** in die Vorlage hineingearbeitet worden wäre. Jeder Tag des Zögerns bringt dem Reiche einen Verlust von zwei Millionen Mark.

Die Erbschaftssteuer ist die eigentliche große, dauernde **Besitzsteuer**, die wir haben, und die deshalb ausgebaut werden muß. Die Frage ist deshalb noch nicht endgültig gelöst, sondern hier wird nur ein erster großer Schritt getan, dem andere folgen müssen. Wir können nicht warten, bis die Grenzen des wirtschaftlich Erträglichen sicher gezogen sind, ehe wir an die Abschaffung von Verbrauchssteuern herangehen. Wir waren mit Verbrauchssteuern überreichlich gesegnet; sie belasteten mit 8 Milliarden die breiten Massen. An ihre Stelle muß eine dauernde Besitzsteuer treten. (Sehr richtig! links.) Oft und laut und nur zu begründet wird der Ruf zur Arbeit an das Volk gerichtet. Wie verträgt es sich mit diesem Ruf, daß ein Teil des Volkes,

auf Grund des Erbrechtes im Besitz gesichert, keine Pflicht zur Arbeit kennt? Das Klassenbewußtsein ist das schlimmste Erbe, das man einem Kinde hinterlassen kann. Das Volk ist zu arm, als daß es noch ferner Familien von Geschlecht zu Geschlecht ernähren kann. Solche volkswirtschaftlichen und sozial-ethischen Erwägungen sprechen für die Ausgestaltung des Erbrechts.

Hinsichtlich des **Pflichtteils** und des **Erbrechts des Reichs** erreicht die Vorlage nicht einmal das, was die Regierung im Jahre 1908 und 1913 verlangt hat. An dem Schutz des Vermögens ist der Staat viel mehr beteiligt als die lachenden Erben; infolgedessen hat er ein Anrecht auf das Erbe. Auch heute noch macht sich ein unerträglicher, die breiten Massen aufreizender **Luxus** bemerkbar. Vielleicht ist es politisch ein Glück, daß die Massen das Treiben in den **großen Badeorten** mit ihrem ungezügelten Luxus nicht mit ansehen können. Die wichtigste Aufgabe ist, die **menschliche Arbeitskraft** gegen Überlastung mit Verbrauchssteuern zu schützen. In der Hinsicht werden wir bis an die äußerste Grenze des Möglichen gehen. Das Wirtschaftsleben kann die Belastung der Riesenvermögen ohne Schaden ertragen, wenn an die Stelle der Kapitalzwangsorganisationen freiwillige Assoziationen zur Erfüllung wirtschaftlicher Zwecke treten. Vor allem müssen auch die öffentlichen Körperschaften wie Reich, Länder und Gemeinden die nötigen Mittel erhalten. Diesen Gedanken muß der Finanzminister eine gesetzgeberische Form zu geben suchen, wenn wir im Herbst noch einmal an die Arbeit herangehen. Dann muß auch erwogen werden, ob wir die **Nachlaßsteuer** nicht auch auf **Schenkungen** ausdehnen, wie wir überhaupt die Besteuerung des Erbes nicht nur verschärfen, sondern auch individualisieren müssen. Nur die **dauernde Besitzsteuer** kann dem Elend in den Tiefen der Gesellschaft steuern. Wir nehmen sie heute als Abschlagszahlung an. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Abg. **Raschig** (Dem.):

Wir haben dieses Gesetz mit Freude begrüßt; es kommt einem alten Wunsche unserer Partei entgegen, indem es endlich **die Besteuerung des Kinder- und Gattenerbes** bringt. Ohne diese **Besteuerung** waren bisher 80 Prozent aller Erbanfälle der Erbschaftssteuer überhaupt entzogen. Nach den Ausschußvorschlägen wird der **Ertrag** über 800 Millionen jährlich sein. Ohne das Korrelat einer Erbschaftssteuer ist eine durchgreifende **Vermögenssteuer** gar nicht denkbar. Insbesondere sind wir mit der **progressiven** Gestaltung der Steuer einverstanden. Eine Verschärfung der **Nachlaßsteuer** lehnen wir ab. Für die Besteuerung der **Toten Hand** hat uns der Reichsfinanzminister für den Herbst ein allgemeines Gesetz bestimmt zugesagt. Sehr erfreut sind wir über die im § 30 enthaltene **Milderung**. Wir wünschen lebhaft die Erledigung des Gesetzes noch im Rahmen dieser Tagung.

Abg. **Hampe** (D. Nat.):

Auch wir sind zu jedem Opfer bereit und hätten die Vorlage der Regierung ohne weiteres angenommen, aber die Ausschußvorschläge stoßen bei uns auf zum Teil unüberwindliche Bedenken. Leider hat die Regierung ihre eigene Vorlage zugunsten einer Verschärfung fallen lassen, die die Mehrheitsparteien im Ausschuß durchgesetzt haben und die die Grenze der Leistungsfähigkeit des Volkes in geradezu verhängnisvoller Weise überschreitet. Die schon ohnehin durch die **Vermögensabgabe** und andere Steuern so schwer belasteten großen, in **Grundbesitz** und **industriellen Werten festgelegten** Vermögen können diese exorbitante **Erbschaftssteuer**, die eventuell zwischen 85 und 90 Prozent beträgt, unmöglich tragen; sie werden rettungslos zusammenbrechen, ein Konkurs wird dem anderen folgen, Tausende von Arbeitern werden dadurch brotlos werden, und das deutsche Wirtschaftsleben wird durch eine solche **konfiskatorische** Steuer zugrunde gerichtet. Familien und Eigentum sind die Grundpfeiler jedes Staates, auch des sozialistischen. Ertöten Sie nicht den vorbildlichen deutschen Fleiß und

die mustergültige deutsche Sparsamkeit; ertöten Sie nicht den deutschen Erwerbssinn, der uns vielleicht noch vom Abgrund erretten wird. Wir dürfen uns nicht zu Mitschuldigen am Zusammenbruch machen, und wir werden mit wenigen Ausnahmen gegen das ganze Gesetz stimmen, wenn der Ausschußvorschlag angenommen wird. (Lebhafter Beifall rechts.)

Abg. Dr. **Maretzky** (D. Vp.):

Wir haben von vornherein der Regierungsvorlage zugestimmt und wir haben auch im Ausschuß freudig an ihrer Ausgestaltung mitgearbeitet, aber gegen die **Verschärfungen**, wie sie in der zweiten Lesung des Ausschusses beschlossen worden sind, haben wir erhebliche Bedenken. Der Reichsfinanzminister hat uns erklärt, daß die Sätze der Regierungsvorlage schon bis an die äußerste Grenze der Erhaltung der Leistungsfähigkeit unseres Wirtschaftslebens gegangen seien. Die Sätze des Ausschusses haben diese Grenze schon weit überschritten. (Beifall und Zustimmung rechts.) Sie bedeuten eine **Wegsteuerung des Vermögens**, und dies wird den Erwerbssinn und den Sparsamkeitstrieb in weitestem Umfange lahmlegen. Zahllose Betriebe werden zum Stillstand kommen, und die Folge wird sein, daß Hunderttausende von Arbeitenden arbeitslos werden. Die **Regierung** hat solche Erwägungen auch angestellt. Wenn sie sie jetzt fallen läßt, so tut sie das nur unter dem **Druck der radikalen Massen.** Auf diesem Wege gibt es keinen Halt. Auf diesem Wege werden aber auch Sie (zu den Mehrheitssozialisten), wenn Sie einmal den radikalen Strömungen der Volksmassen auf diesem Gebiet nachgegeben haben, bald aus einer Mehrheitspartei eine Minderheitspartei werden. (Beifall rechts.)

Wir bitten dringend, die **Steuersätze** der Regierungsvorlage wiederherzustellen, und beantragen weiter, für Grundstücke aller Art, wenn der Erbfall in kurzer Zeit sich wiederholt, die Steuer zu erlassen oder wenigstens zu ermäßigen. Im übrigen liegt es uns fern, wenn wir auch Oppositionspartei sind, nur negierende Kritik treiben zu wollen, aber machen Sie (nach links) uns und den besitzenden Kreisen durch unvernünftige Forderungen die positive Mitarbeit nicht unmöglich. — Die Folgen würden letzten Endes auf Sie selbst zurückfallen. (Beifall rechts.)

Abg. **Wurm** (U. S.):

Der Not gehorchend, nicht dem eigenen Trieb, hat die Regierung, in der zwar Sozialisten sind, die aber keine sozialistische Weltanschauung vertritt, eine **Erbschaftssteuer** eingebracht, die in den besitzenden Kreisen große Beunruhigung hervorgerufen hat, die aber unserer Meinung nach noch lange nicht weit genug geht. Mit dem Schreckgespenst, daß durch diese Vorlage der Erwerbs- und Sparsamkeitssinn getötet werde, schreckt man nationalökonomisch kleine Kinder, aber nicht jemand, der die Zusammenhänge unseres Wirtschaftslebens durchschaut. Nicht die **Kapitalisten** sind es, die die Millionenwerte geschaffen haben, sondern die **Arbeiter** sind es, denen man den Mehrwert ihrer Arbeit weggenommen hat. Unannehmbar ist für uns die **Bevorzugung des ländlichen Grundbesitzes**, die darin liegt, daß seiner Besteuerung statt des **Kaufwertes** der Ertragswert zugrunde gelegt werden soll. Wir sind der Meinung, daß diese Vorlage nur der erste Schritt zu einer grundsätzlichen **Sozialisierung** der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ist. Mögen die weiteren und entscheidenden Schritte recht bald von den neuen Körperschaften getan werden, die hoffentlich recht bald an die Stelle der Nationalversammlung treten werden. (**Beifall bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.**)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

Ich rufe auf § 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — und erkläre diese Paragraphen für angenommen.

Zu § 7 beantragen die Herren Abgeordneten Dr. Maretzky und Dr. Becker (Hessen) auf Nr. 977 der Drucksachen:

die Nationalversammlung wolle beschließen:
in § 7 in Ziff. 2 Zeile 4 hinter dem Wort „die" einzufügen „vor dem 1. August 1919 erworben sind oder die".

Hier ist ein Druckfehler, es soll nicht heißen „1919", sondern „1914".

Abg. Dr. **Becker** (Hessen) (D. Vp.) begründet zu § 7 über steuerfreies Vermögen einen Antrag auf Steuerfreiheit auch der **vor dem Krieg** erworbenen Gegenstände von **geschichtlichem, kunstgewerblichem** oder wissenschaftlichem **Wert**.

Abg. **Katzenstein** (Soz.) tritt dem Antrage entgegen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über § 7.

Ich bitte diejenigen, die dem eben begründeten Antrage Dr. Maretzky-Dr. Becker (Hessen) entsprechend dem § 7 einen Zusatz geben wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf § 8, — 8a, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 14a, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19a, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24 — und erkläre diese Paragraphen für angenommen.

Zu § 25 liegt ein Antrag Arnstadt und Genossen vor, ebenso ein Antrag Dr. Maretzky - Dr. Becker (Hessen), die Regieruegsvorlage wiederherzustellen.

Abg. Dr. **Becker-Hessen** (D. Vp.):

Mit der Regierungsvorlage hätten wir uns abgefunden, obwohl sie so außerordentlich **hohe Sätze** enthält, wie man sie früher niemals gewagt hätte, vorzuschlagen. (Zuruf: Damals haben wir auch nicht so viel Geld gebraucht.) Trotzdem gehen die Sätze aber doch zu weit. Die von dem Ausschuß beschlossenen Sätze bedeuten aber nahezu eine Verdoppelung der Sätze der Regierungsvorlage. Sie gehen auf eine Verstaatlichung des Vermögens aus. Dem gegenüber wollen wir alles tun, um unsere Auffassung zu verteidigen. (Beifall rechts.)

Abg. **Katzenstein** (Soz.):

Wenn Sie (zur Rechten) draußen im Lande zeigen wollen, daß Sie sich der bedrohten Interessen der großen Vermögen annehmen wollen, so können wir Ihnen allerdings bestätigen, daß sich diese Interessenvertretung bei Ihnen in den besten Händen befindet. Wie sollen wir denn die großen notwendigen Geldmittel aufbringen? (Zuruf rechts: Regierungsvorlage!) Die Regierung hat sich überzeugen lassen, daß die **großen Vermögen** noch stärker besteuert werden können. Gegenüber den Drohungen der Rechten stellen wir fest, daß die Kreise, die bereit gewesen sind, Gut und Blut der andern zu opfern, die Kreise, deren Politik Millionen Menschenleben gekostet hat, sich schützend vor die großen Vermögen stellen. (Lebhafter Beifall links, große Unruhe rechts.)

Abg. **Wurm** (U. Soz.) weist gegenüber dem Abgeordneten Dr. Becker (Hessen) darauf hin daß er nicht gesagt habe, wir können eine weitgehende **Sozialisierung** nicht ertragen, sondern im Gegenteil ausgeführt habe, daß das vorliegende Gesetz viel zu schwache Sätze enthielte. als daß es zur Sozialisierung führen könnte.

Abg. **Gröber** (Zentr.):

Gegenüber den Einwänden, die gegen die Ausschußsätze gemacht sind, mache ich darauf aufmerksam, daß die Ausschußfassung erst nach den Vermögensgruppen bis zu 150 000 ℳ von der Regierungsvorlage abzuweichen beginnt und erst bei den ganz großen Vermögen sich wirklich verschärft. Das läßt sich angesichts der heutigen außerordentlichen Notlage durchaus ertragen. (Beifall.)

Abg. Dr. **Blunck** (Dem.):

Bei der ungeheuren Notlage, in der sich das Reich befindet, muß auch der Besitz in vollem Umfange zu diesen Lasten herangezogen werden. Herr Dr. Becker hat aber die Wirkung der Ausschußanträge außerordentlich übertrieben. Bis zu 150 000 ℳ ist zwischen der Vorlage und den Ausschußbeschlüssen gar kein Unterschied. Herr Dr. Becker hat eine große Kanonade abgefeuert, um nachzuweisen, daß der Erbe eines Vermögens von 200 000 ℳ in **ländlichem Grundbesitz** durch den Ausschußtarif von Haus und Hof gejagt werden kann. In Wirklichkeit beträgt der ganze Unterschied ganze — 450 ℳ. (Hört! hört! und Heiterkeit bei der Mehrheit.) Und der gesamte Steuerbetrag 11 220 ℳ. Auch wir lassen gerade die größte Rücksichtnahme auf den landwirtschaftlichen Besitz walten, der nur nach seinem Ertragswert herangezogen wird. (Beifall.)

Abg. Dr. **Becker**=Hessen (D. Vp.):

Die Regierung hat doch sehr rasch umgelernt und sich der Ausschußmehrheit gefügt. Die Herren auf der Linken glaubten sogar, eineinhalb bis zwei Milliarden aus der **Erbschaftssteuer** ziehen zu können. Jetzt wird nur etwas über 800 Millionen herauskommen. (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Es ist nur der erste Schritt!) Daraus werden die Herren ja ersehen, was sie zu erwarten haben. Meine Berechnung, die sich darauf bezog, wie das Erbschaftssteuergesetz im schlimmsten Falle wirkt, hat Herr Dr. Blunck nicht erschüttern können. Stellen Sie dasjenige wieder her, was die Regierung selbst für genügend und noch für erträglich gehalten hat.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Der Antrag des Ausschusses ist der weitergehende, ich bringe ihn deshalb zunächst zur Abstimmung. Ich bitte die Herren und Damen, die dem Antrage des Ausschusses zu § 25 zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 25 ist damit angenommen und der Antrag Arnstadt und Maretzky erledigt.

Ich rufe auf §§ 26, — 27, — 28, — 29, — 30 — und erkläre diese Paragraphen für angenommen.

Zu § 31 liegt der Antrag Dr. Maretzky, Dr. Becker (Hessen) vor, die Zahl „50 000" jedesmal zu ersetzen durch die Zahl „100 000". Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. § 31 ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Ich rufe auf § 32.

Abg. **Keil** (Soz.): Der § 32 enthält die Schonung der **Toten Hand.** Wir haben im Ausschuß sehr starke Bedenken dagegen geäußert. Die Regierung hat aber in Aussicht gestellt, daß binnen kurzem eine generelle Regelung der Besteuerung der Toten Hand erfolgen solle.

Moesle, Unterstaatssekretär im Reichsfinanzministerium, bestätigt, daß im Reichsfinanzministerium ein Gesetz über die Besteuerung der **Toten Hand** ausgearbeitet wird.

Präsident: Ich kann wohl den § 32 in der Fassung des Ausschusses für angenommen erklären. —

Ich rufe auf § 33, — 34, — 35 — und erkläre diese Paragraphen für angenommen.

Zu § 36 liegen zwei Anträge vor: einmal der Antrag Arnstadt und Genossen auf Nr. 950 der Drucksachen Ziff. 2,

> in § 36 Abs. 1 die Regierungsvorlage wiederherzustellen unter Einfügung der Worte: „oder gewerblichen" zwischen den Worten „forstwirtschaftlichen" und „Zwecken" —

und der Antrag Dr. Maretzky-Dr. Becker (Hessen), dem Ausschußantrag einen Abs. 2, 3, 4 und 5 hinzuzufügen.

Abg. Dr. **Oberfohren** (D. Nat.): Mein Fraktionsgenosse Hampe hat schon darauf hingewiesen, daß wir bereit sind, im Hinblick auf die finanzielle Notlage des Reichs auch auf dem Wege der **Erbschaftsbesteuerung** den Besitz bis zu der höchsten Leistungsfähigkeit heranzuziehen. Wir müssen aber Einsprüche erheben an dem Punkte, wo die Gefahr besteht, daß eine **Desorganisation der Volkswirtschaft** eintritt. (Sehr richtig! rechts.) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die **Lage des Erben eines Grundstücks** im Falle des Erbgangs viel komplizierter und viel schwieriger ist als etwa die Lage des Erben von Kapitalvermögen. Der Besitzer muß oft einfach verkaufen, ein Vorgang, der zur totalen **Mobilisierung des Grundbesitzes** führen muß. Was das für Folgen für unsere Volksernährung hat, will ich an dieser Stelle nicht ausmalen.

Der ursprüngliche § 36 der Regierungsvorlage bot wenigstens eine einigermaßen wirksame Kautele. (Sehr richtig! rechts.) Dagegen macht diese Veränderung die beabsichtigte Hemmung einfach illusorisch. Unser Antrag geht infolgedessen dahin, die Fassung wiederherzustellen, die allein imstande ist, diesen selbstverständlichen volkswirtschaftlichen Tatsachen Rechnung zu tragen; er geht also auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Präsident: Der Antrag des Ausschusses ist der weitestgehende. Ich bringe also zunächst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und bitte diejenigen Damen und Herren, die dem § 36 in der Fassung des Ausschusses zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Dann bitte ich diejenigen, die gemäß dem Antrage Dr. Maretzky-Dr. Becker (Hessen) vier weitere Absätze anfügen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf § 37, — 38, — 39, — 40, — 41, — 42, — 43. — Angenommen.

Ferner liegt zu § 44 ein Antrag Dr. Maretzky-Dr. Becker (Hessen) vor, in § 44 Abs. 6 in Zeile 3 vor dem Worte „zu" einzufügen „an Personen, die an dem Anfall nicht beteiligt sind". Ich bitte diejenigen

Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt und § 44 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Ich rufe auf § 45. — Angenommen.

Zu § 46 beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Becker (Hessen) eine andere Fassung. Ich bitte diejenigen, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 46 ist gemäß diesem Antrag gefaßt.

Ich rufe weiter auf § 46 a, — 47, — 48, — 49. — Angenommen.

Zu § 50 liegt vor der Antrag Dr. Becker (Hessen), im dritten Absatz statt „Reichsrats" zu setzen: „Reichsministers der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats". Ich kann wohl ohne besondere Abstimmung annehmen, daß mit dieser Abänderung nach dem Antrage Dr. Becker (Hessen) § 50 die Zustimmung des Hauses gefunden hat. Das ist der Fall.

§ 51, — 52, — 53, — 54, — 55, — 56. — Angenommen.

Zu § 57 liegt vor der Antrag Dr. Becker (Hessen), anstatt „Reichsrats" zu setzen: „Reichsministers der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats". Auch dieser Antrag ist lediglich redaktioneller Natur. Ich darf also wohl ohne besondere Abstimmung annehmen, daß dieser Antrag angenommen ist und damit § 57 selbst. —

Ich rufe auf § 58, — 59, — 59 a, — 60. — Angenommen.

Zu § 61 liegt ebenso ein redaktioneller Antrag Dr. Becker (Hessen) vor, im ersten Absatz statt „Reichsrat" zu setzen: „Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats". Ich kann ohne besondere Abstimmung feststellen, daß diese Fassung des § 61 vom Hause genehmigt ist.

Ich rufe auf § 62, — 63, — 64, — 65, — 66, — 67, — 68, — 69, — 70, — 71, — Einleitung und Überschrift. — Angenommen. Damit treten in die **dritte Beratung** ein.

Ich schlage Ihnen vor, nunmehr in die dritte Lesung des Gesetzentwurfs einzutreten. — Ein Widerspruch dagegen wird nicht erhoben; wir trteen in die **dritte Beratung** ein.

Ich eröffne die Generaldiskussion. — Ich schließe sie.

Ich eröffne die Spezialdiskussion und rufe auf § 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 8 a, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 14 a, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 19 a, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35, — 36, — 37, — 38, — 39, — 40, — 41, — 42, — 43, — 44, — 45, — 46, — 46 a, — 47, — 48, — 49, — 50, — 51, — 52, — 53, — 54, — 55, — 56, — 57, — 58, — 59, — 59 a, — 60, — 61, — 62, — 63, — 64, — 65, — 66, — 67, — 68, — 69, — 70, — 71, — Einleitung und Überschrift.

Abg. Dr. Becker (D. Vp.) gibt die Erklärung ab: Die Deutsche Volkspartei ist von der Überzeugung durchdrungen, daß bei der Not des Volkes aus dem Volksvermögen die letzte Mark herausgeholt werden muß. Nach der Gestaltung, die die Vorlage und besonders der Tarif erhalten hat, können wir es aber nicht verantworten, an dem Gesetz in der Endabstimmung mitzuwirken, und sind genötigt, es abzulehnen. (Hört, hört!)

Abg. Dr. Blunck (Dem.): Der Reichtum kann wirklich tragen, was der Ausschußtarif ihm auferlegt. Ich wiederhole: Um ganze 450 Mark Differenz handelt es sich bei einem Erbanfall von 200 000 Mark.

Abg. Maretzky (D. Vp.) protestiert gegen diese Unterstellung. Der Ausschußtarif habe die zulässige äußerste Grenze überschritten. Es werde dadurch die Fortführung industrieller und landwirtschaftlicher Betriebe unmöglich gemacht.

Abg. Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.) legt ebenfalls gegen dieses Verfahren des Abg. Blunck schärfsten Protest ein; das sei kein ganz loyales Verfahren. Daß seine Partei den Besitz bis zum äußersten schonen wolle, sei objektiv unwahr.

Abg. Dr. Graf v. Posadowsky (D. Nat.): Wir haben uns wiederholt für die Regierungsvorlage erklärt; diese ist außerordentlich verschärft worden, und weitere Verschärfungen sind angekündigt. Deshalb lehnen wir das Gesetz ab. Wir wollen uns nicht zu Schrittmachern der Kommunisten machen. (Hört, hört! und Unruhe bei der Mehrheit.)

Abg. Irl (Oberbayern) (Zentr.): Was diesen grundlegenden § 25 anbetrifft, so möchte ich erklären, daß ich im Ausschusse auch für den Ausschußantrag eingetreten bin und ihn mitunterzeichnet habe. (Hört, hört! bei den Mehrheitsparteien.) Ich habe im Ausschusse erklärt, daß ich darin eine zu starke Belastung des bäuerlichen und gewerblichen Mittelstandes nicht erblicken kann, (sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien) weil unter der Grenze von 155 000 Mark die höhere Belastung, wie sie der Ausschußantrag mit sich bringt, nicht in Betracht kommt. (Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Wir sind eben der Ansicht, daß die bei der furchtbaren Notlage des Reichs notwendigen Gelder durch andere Steuern und weniger bemittelte Leute aufgebracht werden müssen, wenn sie von den Leuten, die Geld haben, nicht aufgebracht werden. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.)

Präsident: Wir kommen zur Gesamtabstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die das Erbschaftssteuergesetz in der Gesamtabstimmung annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; das Gesetz ist angenommen.[1])

Ich schlage vor, jetzt abzubrechen und die Sitzung heute nachmittag um 3 Uhr fortzusetzen. — Das Haus ist damit einverstanden.

(Pause von 1 Uhr 3 Minuten bis 3 Uhr.)

---

[1]) Das hiermit angenommene und im RGBl. Nr. 173, ausgegeben zu Berlin am 12. September 1919, verkündigte Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919 ist in der Anlage zu diesem Bande abgedruckt.

Die Sitzung wird um 3 Uhr 31 Minuten durch den Präsidenten Fehrenbach wiedereröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist wiedereröffnet.

Ich rufe auf den 2. Gegenstand der Tagesordnung:

Zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einen Anleihekredit für das Jahr 1919.

Abg. Löbe (Soz.) stellt den Antrag, die Punkte 2, 3 und 4 der Tagesordnung gemeinsam zur Beratung zu stellen.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß das Haus damit einverstanden ist. Es steht also weiter zur Beratung:

zweite Beratung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage

und die

zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten.

Ich eröffne die Diskussion über diese drei verbundenen Gegenstände und erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Abg. Grünewald (D. Dem.), Berichterstatter: Geehrte Versammlung! Es sind drei Gesetzentwürfe, die durch Ihren Beschluß soeben zu gemeinsamer Beratung verbunden worden sind, und über die ich zu berichten habe. Der Gesetzentwurf unter Nr. 895 ist vorgestern dem 1. Ausschuß überwiesen worden; ferner ist gestern der Gesetzentwurf über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags auf Nr. 894 und der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrag auf Nr. 921 der Drucksachen dem Ausschuß überwiesen worden.

Ich berichte zunächst über die Verhandlungen, die das Gesetz wegen des **Anleihekredits** für das Rechnungsjahr 1919 betreffen. Die Reichsregierung verlangt, daß der Reichsminister der Finanzen ermächtigt werde, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 9 Milliarden Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen, den einzelnen Reichsverwaltungen die aus Anlaß des Krieges und der Demobilmachung erforderlichen Teilbeträge bis zur Höhe von 7 Milliarden Mark zu überweisen sowie 2 Milliarden Mark für Leistungen aus dem Friedensvertrage zu verwenden. Bezüglich der 7 Milliarden habe ich demjenigen, was der Herr Reichsfinanzminister vorgestern vorgetragen hat, nichts hinzuzufügen. Diese 7 Milliarden erscheinen bei Kap. 6 der Ausgaben des außerordentlichen Etats, die 2 Milliarden bei einem neuen Kapitel desselben. In Kap. 4 der Einnahmen des außerordentlichen Haushalts für 1919 treten 9 Milliarden Mark hinzu.

In der Sitzung des Ausschusses hat der Herr Reichsfinanzminister im einzelnen angegeben, wie sich die Finanzlage des Reichs gestaltet hat. Er hat zunächst dargelegt, daß das Jahr 1918 mit einem Defizit von rund 400 Millionen Mark abschließt. Er hat sodann dem Ausschuß eine **Zusammenstellung der wesentlichsten Ausgaben** gegeben, über die ich kurz berichten darf. Die Zusammenstellung der wesentlichsten Ausgaben von April 1919 bis Juli 1919 bezifferte sich im April für Heer, Anleihezinsen, Rückkäufe ausländischer Wertpapiere, Kriegswohlfahrt, Abrechnungsstelle (Handelsflotte), Gold für Lebensmittel, Post, auf 2928 Millionen, im Mai 1919 für dieselben Rubriken auf 2795 Millionen, im Juni für dieselben Rubriken zuzüglich 150 Millionen für die Besatzungstruppen auf 2962 Millionen und im Juli auf 2359 Millionen.

Diesen Ausgaben entspricht ein hoher **Bedarf außerordentlicher Deckungsmittel.** Er entwickelte sich 1919 in folgendem Ausmaße: Der Bedarf an außerordentlichen Deckungsmitteln seit dem 1. Januar 1919: Monatsbedarf Januar 3551,3 Millionen Mark, Februar 2719, März 2005,2, April 3173,9, Mai 2902,8, Juni 2768,3, Juli 2634,1, in Summa 19 754,6 Millionen Mark. Es ist sodann der durchschnittliche Bedarf berechnet worden, und zwar betrugen Gesamtbedarf, Monatsdurchschnitt und Tagesdurchschnitt, in Milliarden ausgedrückt:

in den fünf Kriegsmonaten	1914 . . .	7,5	1,5	49,6,
	1915 . . .	23,0	1,9	63,9,
	1916 . . .	26,6	2,2	73,9,
	1917 . . .	39,6	3,3	109,9,
	1918 . . .	48,5	4,0	135,0,
in sieben Monaten	1919 . . .	19,8	2,8	96,7.

Über den **Stand der Reichsschuld** am 31. Juli 1919 unterrichtet die folgende Zusammenstellung: am 31. Juli 1919 betrugen I a) die Anleihekredite (einschließlich 416,4 Millionen Mark ältere Friedenskredite) 171 552,9 Millionen, also rund 171 Millionen, c) die Schatzanweisungskredite (Gesetz vom 29. März 1919) 3 Millionen Mark, zusammen 174 552,9 Millionen Mark. Hiervon gehen ab die infolge Ersparnis bei Kapitel 3 a Tit. 1 der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für 1918 demnächst in Abgang zu bringenden 78,2 Millionen Mark, bleiben Kredite 174 474,7 Millionen Mark.

Am 31. Juli 1919 Kriegsanleihe 90 007,4 Millionen Mark, Buchschulden außerhalb der Kriegsanleihe 54,4 Millionen, Schatzanweisungen und Reichswechsel 75 963,9, Kriegsschatz 4,0, 4½ prozentige Reichsschatzanweisungen 970, Mehrerlös bei Umtausch 3,2, zusammen 167 002,9 Millionen Mark. Außerdem belegte Kredite 10 270,5 Millionen, zusammen 177 273,4 Millionen Mark. Somit am 31. Juli 1919 außerhalb der Kredite flüssig gemacht 2798,7 Millionen Mark; damit ist der belegte Kredit überschritten. Schatzanweisungskredite vom Vorjahre (§ 7 Pos. III Reichsschuldenordnung) 6 Milliarden Mark,

bleiben unter Berücksichtigung der Vorjahrskredite noch offen 3201,3 Millionen Mark. Hiervon sind bereits zum Ersatz der am 5. und 9. August d. J. weggefallenen Teile des Schatzanweisungskredits für 1918 in Anspruch genommen 2100 Millionen Mark, so daß offen bleiben 1101,3 Millionen Mark.

Die **zwei Milliarden**, von denen ich vorhin sagte, daß im Ausschuß Aufklärungen über ihre Notwendigkeit und ihre Verwendung gegeben worden sind, sind dafür bestimmt, die **Reedereien für die weggenommenen Handelsschiffe** teilweise vorschußweise **zu entschädigen** und dadurch den Wiederaufbau unserer Handelsflotte in die Wege zu leiten. Es ist ferner vorgesehen, diese Summen zum Teil für die den Auslandsdeutschen durch den Krieg widerfahrenen Nachteile zu verwenden und ihnen in dieser Hinsicht Vorschüsse zu erteilen. Endlich ist die Entschädigung der aus Elsaß-Lothringen vertriebenen Reichsdeutschen ins Auge gefaßt. Weiterhin ist zu bemerken, daß allgemein diese Gelder zur Bewirkung von Leistungen, die auf Grund der Friedensbedingungen aufzubringen sind, bestimmt erscheinen.

Die Darlegungen des Reichsfinanzministers im Ausschusse haben denselben von der Notwendigkeit der beanspruchten Kredite in Höhe von 9 Milliarden Mark überzeugt, und es sind infolgedessen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes auch vom Ausschuß angenommen worden. Der Ausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzes.

Der Herr Reichsfinanzminister hat hierauf seine Pläne entwickelt, mit welchen er eine Sanierung der Reichsfinanzen anbahnen und dem Reich flüssige Mittel zuführen will. Im Vordergrund seiner Darlegungen stand der Plan, eine **Prämienanleihe** zu kreieren, und zwar etwa auf der Grundlage, daß sie mit 2 Prozent verzinst werden soll, und daß die Rückzahlung etwa mit 110 binnen 30 Jahren erfolgen soll. Der Anreiz für diese Prämienanleihe soll dadurch gewährt werden, daß sie von der Erbschaftssteuer befreit werden soll. Der Herr Finanzminister erklärte, daß er nach Anhörung von Autoritäten des Bankwesens zu diesem Plane als dem zweckmäßigsten gelangt sei, und daß ferner ein hervorragender Sachverständiger der Steuertechnik und Mathematik den Plan im einzelnen rechnerisch beurteilt habe.

Von seiten des Ausschusses sind zunächst in formeller Hinsicht **Einwendungen gegen die Durchberatung der drei Gesetze** erhoben worden, die insbesondere dahin gingen, daß diese Gesetze zu spät vorgelegt seien, daß die Fixigkeit allgemein befremde, mit der man diese Gesetze durchbringen wolle, und daß eine sorgfältige Beratung der Gesetze in der kurzen Zeit, die noch verbliebe — in der Tat sind die beiden letzterwähnten Gesetze erst gestern dem Ausschuß zugegangen —, nicht möglich erscheine. Es wurde zwar von allen Seiten im Ausschuß anerkannt, daß das Ministerium mit ungeheurem Fleiß diese schwierigen Materien bearbeitet habe; es ist aber gleichwohl darauf abgezielt worden,

die Angelegenheit zum mindesten auf kurze Zeit zu vertagen. Ein bezüglicher Antrag ist indessen von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt worden.

Im Ausschusse ist dann beschlossen worden — die Drucksache liegt, soviel ich weiß, Ihnen schon vor, wenn auch nicht alle Drucksachen auf Grund der gestrigen Beratung Ihnen bereits zugegangen sind —, daß im § 2 Ziff. 2 hinter dem Worte „Kredite" das Wort „auch" eingefügt werden soll, und daß dem § 2 ein Zusatz in dem Sinne beigefügt werden soll, daß mit Zustimmung des auf Grund des Gesetzes gegen die Kapitalflucht eingesetzten Ausschusses der **Reichsfinanzminister** Anordnungen treffen soll.

Ich bemerke in dieser Hinsicht und habe einen Referentenantrag eingereicht, daß der § 2, wie er in Fettdruck auf der Drucksache 968 Ihnen vor Augen tritt, so nicht stehen bleiben kann. Es muß vielmehr dort heißen:

> Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des auf Grund des § 10 des Gesetzes über ergänzende Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland eingesetzten Ausschusses usw. die zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben bewilligten Kredite auch durch Ausgabe usw.

Der Antrag wird Ihnen von seiten des Herrn Präsidenten mitgeteilt werden.

Es ist ferner beschlossen, aber nicht frömlich zu einem Zusatz zu § 2 des Gesetzes gemacht worden, daß der Reichsminister der Finanzen ermächtigt werden soll, die in § 2 bezeichnete **Anleihe mit steuerlichen Vorteilen auszustatten,** daß auch diese Maßnahme des Herrn Reichsfinanzministers nur mit Zustimmung des soeben von mir erwähnten Ausschusses getroffen werden könne.

Hiernach hat sich der Ausschuß mit dem Plan der **Prämienanleihe** befaßt, und ich darf konstatieren, daß ein grundsätzlicher Widerspruch gegen diesen Plan im Ausschuß nicht erhoben worden ist. Wohl hat man Bedenken aller Art geäußert. Man hat zunächst gemeint, daß eine solche Prämienanleihe den **Wert unserer übrigen Anleihen,** insbesondere unserer Kriegsanleihen, **herabmindere,** und daß auch die Anleihen der Bundesstaaten und endlich sogar die Anleihen der Kommunen in ihrem Kurse durch eine solche Prämienanleihe gedrückt würden. Hierauf konnte erwidert werden, daß dies schließlich der Effekt jeder solchen Anleihe sei. Denn wenn eine solche Anleihe Erfolg haben solle, so müsse sie auch einen gewissen Reiz enthalten. Enthalte sie aber einen solchen Anreiz, so werde dies naturgemäß dazu führen, daß andere Wertpapiere veräußert werden, um diese Anleihe zu erwerben, und das anlagesuchende Kapital sich dieser neuen Anleihe und nicht den alten Anleihen zuwendet.

Ferner ist gegen die Prämienanleihe eingewendet worden, daß sie **unsittlich** sei oder doch ein Volk, das man schon ein Volk der Schieber

nennen könne, nun gar zu einem Volk der Spieler machen werde, wogegen eingewendet wurde, daß schließlich auch andere Staaten bereits Prämienanleihen besäßen, und daß auch deutsche Staaten solche in früherer Zeit schon geschaffen haben. Es wurde nicht verkannt, daß voraussichtlich auf dem Wege der Schaffung einer solchen Prämienanleihe das **Reich** in der Tat erhebliche **flüssige Mittel** erhalten werde. Gegenvorschläge sind außer von einer Seite, die eine bestimmte Anregung gab, nicht gemacht worden. Also ein anderer Weg, auf dem das Reich die nötigen flüssigen Mittel erhalte, namentlich um die drückende schwebende Schuld erheblich herabzumindern, die ja noch um so drückender werden wird, wenn die Industrie, wie wir wünschen, wieder zum Aufbau schreitet und die Gelder, die sie seither dem Reiche geliehen hat, wieder in Anspruch nehmen wird, ist nicht gezeigt worden. Es ist lediglich angeregt worden, eine andere Anleihe zu einem Zinsfuß von etwa 2½ Prozent mit einem Ausgabekurs von 60 bis 70 Prozent und einer Befreiung von der Einkommensteuer ausgegeben.

Gegen diese **Bevorzugung** der einen sowohl wie der anderen Anleihe, der Prämienanleihe wie dieser freien Anleihe von 2½ Prozent mit einem niedrigen Ausgabekurs, hat man sich lebhaft gewendet, weil man es für falsch erklärte, daß eben erst geschaffene Steuern, wie die Erbschaftssteuer, sofort eine Durchlöcherung erfahren sollen durch eine derartige Bevorzugung, und weil man die Befürchtung hegte, daß sich das Kapital und besonders das einer baldigen Vererbung ausgesetzte Kapital sofort auf die Prämienanleihe stürzen und damit der Besteuerung — sei es, daß man die eine Form der Befreiung von der Einkommensteuer, sei es die andere vom Reichsfinanzminister vorgeschlagene Form der Prämie wähle — entziehen würde.

Es wurde aber bei alledem wiederum nicht verkannt, daß schließlich irgendeine Bevorzugung einer dieser Anleihen gewährt werden müssen, wenn man von ihr einen Erfolg sich versprechen soll, daß augenblicklich flüssige Mittel in den Reichssäckel gebracht werden.

So darf man denn das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses feststellen, daß im großen und ganzen der Plan des Reichsfinanzministers prinzipiell Anklang gefunden hat, wenn man auch auf eine bestimmte Ausführung sich nicht festlegte, sondern ihm überließ, im Einverständnis mit dem mehrfach erwähnten Ausschuß nun einen Plan aufzustellen, durch welchen der Gedanke der Schaffung einer Prämienanleihe verwirklicht werden soll.

Es mag der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt bleiben, daß die von mir erwähnte Zweckbestimmung, einen Teil der zwei Milliarden zum Wiederaufbau unserer Handelsflotte zu verwenden, von einer Seite lebhaft in dem Sinne bestritten wurde, daß man nicht dem Privatkapital, den Reedern, den Aufbau der Handelsflotte überlassen solle, sondern daß dies der geeignete Moment sei, eine **Reichshandelsflotte** zu

gründen. Hiergegen wurde erwidert, daß der gegenwärtige Moment hierzu der ungünstigste sei, weil unsere Schiffahrt einer mächtigen Konkurrenz gegenüberstehe, die mit billigen Mitteln arbeite, während unsere Reeder mit großen Kosten unter schwierigen Verhältnissen unter Ausnutzung aller Chancen und der Anpassung an die gegebenen Verhältnisse sich darauf einrichten müßten, konkurrenzfähig zu werden. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Daß man in diesem Zeitpunkt einen Reichsbetrieb etabliere, wurde für bedenklich erklärt und bestritten, daß eine Möglichkeit für eine derartige Sozialisierung bestehe.

Es wurde, was die vorhin angedeuteten formellen Einwendungen in bezug auf die Art und die Eiligkeit betrifft, von Regierungsseite darauf hingewiesen, daß man mit aller Vehemenz an diesen Aufgaben gearbeitet habe, und daß ihre Erledigung eine Vertagung unter keinen Umständen vertrage. Es wurde darauf hingewiesen, daß diese Gesetze sämtlich eilig seien wegen der Ausführung des Friedensvertrages durch die Ratifikation der alliierten Staaten, vor dessen Inkrafttreten sie verabschiedet sein müssen. Man habe mit Aufbietung aller Kräfte nicht schneller arbeiten können.

Das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses ersehen Sie aus der Drucksache 968. Der § 1 ist in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen, der § 2 mit einer Trennung in verschiedene Positionen, unter der Rubrik „Inhaberpapiere mit Prämien", wozu ich die Änderung beantrage, daß das Gesetz genauer zu bezeichnen ist, richtiger, als es in der Ausschußfassung der Fall ist. § 3 ist unverändert angenommen mit der Maßgabe, die in dem Protokoll festgestellt ist, und weiter ist die Bestimmung unter III und IV so angenommen worden, wie sie die Regierungsvorlage enthielt. Damit hätte ich den Bericht über das erste Gesetz erstattet. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.) — Ich verlange keinen Beifall.

Ich wende mich zu dem zweiten Gesetz. Wir haben als zweites Gesetz dasjenige behandelt, das man als das **Ermächtigungs- und Enteignungsgesetz** bezeichnen kann. Dieses Gesetz trifft die Anordnungen darüber, daß das **Privateigentum** des deutschen Volkes auf Grund des Friedensvertrags für gewisse Verpflichtungen gegenüber **der Entente zur Verfügung gestellt** werden muß, und es bezeichnet sich als Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten Mächten. Es kommen in dieser Richtung zahlreiche Bestimmungen des Friedensvertrags in Betracht. Der Ausschuß hat die Notwendigkeit und die Dringlichkeit des Gesetzes anerkannt. In § 2 des Gesetzes wurde allerdings für notwendig erkannt, daß der durch die Enteignung bedrohte Eigentümer nach Möglichkeit angehört werden soll. Es heißt in dem § 2 der Regierungsfassung:

> Die Enteignung erfolgt ohne besonderes Verfahren durch Bescheid an den Eigentümer usw.

Man hat es für eine zu große Härte angesehen, wenn der **Eigentümer** nicht wenigstens, bevor ihm dieser **Enteignungsbescheid zugestellt** werde, über die ihm angedrohte Enteignung angehört wird, und man hat deshalb angenommen, daß möglichst erst nach Anhörung der Beteiligten der Enteignungsbescheid erlassen werden soll. Sie finden die Fassung des Ausschusses in der Drucksache, die Ihnen vorliegt; ich weiß nicht, welche Nummer sie hat.

Es hat sich dann bei dem Abs. 2 des § 2 ein Streit darüber entwickelt, ob dieser **Enteignungsbescheid im Rechtsweg angefochten** werden soll. Meiner Auffassung nach hätte dieser Antrag nicht bei dem Enteignungsbescheid, sondern bei der Festsetzung der Entschädigung einsetzen müssen. Denn der Enteignungsbescheid ist in allen derartigen Gesetzen eine Verwaltungsmaßregel, die eilig ist, und die deshalb dem Rechtszug nicht unterworfen zu werden pflegt und auch nicht unterworfen werden kann. Der Antrag ist nach eingehender Debatte schließlich abgelehnt worden.

§ 3 ist unverändert geblieben. Ebenso sind die §§ 4 und 5 des Entwurfs der Regierungsvorlage nicht beanstandet worden.

Dagegen hat sich bei dem § 6 ein erheblicher Streit darüber entwickelt, ob die **Enteignung gegen angemessene Entschädigung in Geld erfolgen müsse** oder auch durch Hingabe von Wertpapieren, durch Hingabe von gleichartigen Gegenständen oder durch Übernahme von Schuldverbindlichkeiten der Entschädigungsberechtigten erfolgen könne. Es ist schließlich beschlossen worden, die Worte von „in Geld" bis „Entschädigungsberechtigte" zu streichen, sodaß der Satz jetzt einfach heißt: „Die Enteignung erfolgt gegen angemessene Entschädigung".

Der Ausschuß hat aber gleichzeitig eine Entschließung dahin gefaßt, daß in den Richtlinien, welche die Regierung unter Zustimmung des wiederholt von mir erwähnten Ausschusses aufzustellen hat, ausgesprochen werden kann, daß je nach der Lage des Falles die Entschädigung auch durch Hingabe von Wertpapieren, durch gleichartige Gegenstände und durch Übernahme von Verbindlichkeiten des Entschädigungsberechtigten erfolgen kann.

Es ist ferner von dem Ausschuß anerkannt worden, daß eine **Beschlagnahme von zu enteignenden Gegenständen** stattfinden kann, ohne daß demnächst die Enteignung wirklich erfolgt und daß durch diese Beschlagnahme dem Betroffenen bereits erhebliche Vermögensnachteile erwachsen können. Es lagen in dieser Hinsicht drei Anträge vor, deren strengster und schärfster dahin ging, daß die Betrofffenen für diese Vermögensnachteile, die ihnen durch die Beschlagnahme ohne nachfolgende Enteignung erwachsen, zu entschädigen sind. Also imperativisch gefaßt. Der Antrag wurde abgelehnt, und es wurde ein eventueller Antrag gestellt, daß eine solche Vorschrift eingeführt werden soll. Auch dieser Antrag unterlag der Ablehnung, und es gelangte ein Antrag

zur Annahme, daß diese Entschädigung gewährt werden könne. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.) — Ich weiß nicht, wofür Sie „Bravo" rufen. —

Zu § 7, wie ich mich wenigstens aus den mit vielem Material angefüllten Verhandlungen entsinnen kann — zu § 7, von dem ich vorhin sagte, daß an dieser Stelle der Antrag auf Eröffnung des Rechtsweges seinen Platz hätte finden sollen, ist ein Antrag nicht gestellt worden, sodaß § 7 in dem Sinne unverändert zur Annahme gelangt ist, daß die Entschädigung von der Enteignungsbehörde oder von einer andern von dem Reichsminister zu bezeichnenden Stelle festgesetzt werden soll. Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann binnen 6 Monaten die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts nachgesucht werden.

An die Frage, ob dies der richtige Weg sei, heftete sich eine Debatte, indem man namentlich beanstandete, daß zwar das **Reichswirtschaftsgericht** eine in bezug auf die Beisitzer geeignete Zusammensetzung enthalte, weil sich Sachverständige in ihm befinden, daß aber der Vorsitzende ein mit allen Garantien des Richters ausgestatteter unabhängiger Beamter sein müsse, wie das hier bei dem Reichswirtschaftsamt nicht der Fall sei. Ich weiß nicht, ob heute noch ein bezüglicher Antrag gestellt wird. Es ist von der Regierung erklärt worden, daß man auf dieser Entscheidung durch das Reichswirtschaftsamt um so mehr bestehen müsse, als es sich um eine große Anzahl von Enteignungen voraussichtlich handele und um zahlreiche Ansprüche, und daß man diese Ansprüche nicht auf den Rechtsweg verweisen und durch die verschiedenen lokalen Gerichte des Reiches durchlaufen lassen dürfe, vielleicht mit dem Ergebnis widersprechender Rechtsprechung, daß man sich also einer Änderung des § 7 widersetzen müsse.

Zu § 8 ist die Anregung gegeben worden, daß alsbald eine **Behörde** bezeichnet werden müsse, an welche sich der Betroffene zu wenden habe, damit sein **Entschädigungsverfahren** in den Lauf kommt. Von seiten der Regierung wurde darauf hingewiesen, daß dies geschehe, sobald das Gesetz verabschiedet sei, daß man aber nicht eher die Bezeichnung der zuständigen Stellen vornehmen könne, als die gesetzliche Grundlage gegeben sei. Schließlich wurden die bezüglichen Anträge zurückgezogen, nachdem seitens der Regierung erklärt worden war, daß sobald als möglich nach Verabschiedung des Gesetzes die Stellen bezeichnet würden, an die sich die Entschädigungsberechtigten zu wenden haben.

§ 9 ist unverändert zur Annahme gelangt, § 10 ebenso.

Es wurde dann noch beantragt, daß das Gesetz mit dem 1. Januar 1920 außer Kraft treten solle. Der Antrag ist abgelehnt worden.

Das dritte Gesetz ist dasjenige zur **Ausführung des Friedensvertrages**. In diesem Gesetz wurden die §§ 1 bis 6 nicht beanstandet.

In § 7 ist ebenso wie in dem Gesetz, über das ich soeben berichtet habe, angefügt worden, daß dem Bescheid an den Leistungsverband oder

den Inhaber des Betriebes möglichst die Anhörung des von der Enteignung Betroffenen vorausgehen müsse.

Die §§ bis 17 wurden nicht beanstandet. Bei § 18 wurde gefragt, ob nicht dafür gesorgt werden solle, daß die Hypothekenbanken auch in Zukunft aus nationalen Gründen in den abgetretenen Gebieten weiterarbeiten können. Die Regierung hat in dieser Hinsicht eine zusagende Antwort gegeben. Dieser Paragraph sowie die §§ 19 bis 21 wurden angenommn.

Zu § 23 des Gesetzes war man der Ansicht, daß es dem Wortlaut des Friedensvertrages, sowohl dem deutschen wie dem französischen und englischen Wortlaut, besser entspreche, wenn nicht das Wort „unterläßt" stehen bleibt, sondern das Wort „verabsäumt" aufgenommen wird. In diesem Sinne wurde der Paragraph durch den Ausschuß geändert.

Das ist dasjenige, was ich über die drei Gesetze Ihnen zu berichten habe.

Abg. **Kenngott** (Soz.): Im Interesse der Fortführung der Geschäfte des Reichs werden wir die Kredite bewilligen. Wir erwarten aber Sparsamkeit. Der **Wiederaufbau** darf nicht bloß auf Kosten des Reichs geschehen, sondern möglichst unter seiner Beteiligung. Gegen einzelne Bestimmungen werden wir stimmen. Es wird hoffentlich dem Ausschuß gelingen, in diesen Punkten andere gangbare Wege zu finden.

Abg. Dr. **Hugenberg** (D. Vp.):

Von den alten preußischen Soldaten, die in der Geschichte immer ihre gute Nummer behalten werden, wurde nach Königgrätz gesagt, sie marschierten mit affenartiger Geschwindigkeit. Mit einer ähnlichen Geschwindigkeit sind diese Vorlagen aus der Kommission herausgekommen. (Unruhe links. Sehr richtig! rechts.) Würden sie nur auch mit der alten preußischen Gründlichkeit behandelt! Das möchte ich allerdings verneinen. Mitglieder des Ausschusses hatten die Verpflichtung, an zwei Stellen zugleich zu sein: im Plenum und im Haushaltsausschuß, manche sogar an drei Stellen, da zugleich noch andere Ausschüsse tagten. Auch ein Mitglied der demokratischen Fraktion hat sich in schärfster Weise über diese Art der Geschäftsführung ausgesprochen. Als wir im Ausschuß bei Beginn der Spezialberatung beantragten, die Sitzung abzubrechen, wurde der Antrag abgelehnt. (Hört, hört! rechts.)

Ebenso war es mit der sachlichen Behandlung. Zwei Worte klingen in vollendeter Harmonie ineinander: Vertraulichkeit und Eilbedürftigkeit. Wir hatten nichts gehört, was nicht auch öffentlich hätte erörtert werden können, und für die Eilbedürftigkeit haben wir auch keinen Grund gehört. Der Geschäftsgang wird rein willkürlich erledigt. So hat auch der **Finanzminister** bei den **großen Steuervorlagen** eine ausführliche und eingehende Denkschrift über die **Finanzlage des Reichs** zugesagt; was er uns gegeben hat, ist außerordentlich dürftig und unwesentlich. Wer gewohnt ist, gründlich zu arbeiten, dem ist es zuwider und gegen das Gefühl, auf solchen Unterlagen über die Dinge zu sprechen. Das parlamentarische System hat eine wesentliche Voraussetzung, daß eine Opposition vorhanden ist und die Möglichkeit der Kritik besitzt; auf der Möglichkeit der Kritik beruht das Vertrauen des parlamentarischen Systems. Sonst wird es zum Konvent, der hinter verschlossenen Türen tagt, und auf dessen ordnungsmäßige und ehrliche Arbeit sich niemand im Lande verläßt. (Sehr richtig! rechts.) Ausdrücklich erkläre ich vor dem Lande, daß uns

die Aufgabe der Opposition durch diese Art der Geschäftsbehandlung unmöglich gemacht wird. (Unruhe links.) Sie schneiden grundsätzlich die Kritik ab.

Wir werden nur **acht Milliarden** bewilligen, weil wir anerkennen, daß die Finanzverhältnisse eine Auffüllung der Regierungsfonds verlangen. Die Entschädigung der **Reeder** und **Auslandsdeutschen** begrüßen wir mit Befriedigung. Dagegen wünschen wir nicht, daß die neuen Schiffe auf reichseigenen Werften gebaut werden. Mit der Streichung einer Milliarde wollen wir bezeugen, daß wir zu dem augenblicklichen **Finanzminister kein Vertrauen** haben, weil seine Verwaltung nicht genügend durchsichtig und klar ist, und weil wir befürchten, daß auf manchen Gebieten schwere Mißstände vorhanden sind. Es war **kein glücklicher Griff, den jetzigen Finanzminister in seine Stellung zu bringen.** (Lachen links.) Vom Standpunkt des Landes aber haben wir die schwere Sorge, daß Erzberger, der uns den Krieg verlieren half und den Waffenstillstand verdarb, durch seine Finanzpolitik noch die Wirtschaft des Volkes zugrunde richten wird. (Sehr richtig! rechts. Unruhe links.) Nirgends Klarheit und Wahrheit, und doch werden diese bei Steuern und Anleihen zu allererst gebraucht.

Dieselbe Leichtigkeit der Auffassung zeigt sich bei dem Problem der **Prämienanleihe.** In unverantwortlicher Weise wird die ganze Finanzreform auseinandergerissen, und es ist unmöglich, ein einheitliches Bild von ihr zu gewinnen. Die Frage einer niedrig verzinslichen Zwangsanleihe hätte wohl gründliche Erörterung verdient. **Die Kriegsanleihe ist im Volke ganz ungleichmäßig verteilt.** An ihre Stelle hätte man ein Papier setzen müssen, das gewissermaßen das ganze Reich zusammenhält und seinem Besitzer die Hoffnung gibt, daß das Reich wieder einmal saniert werde. **Prämienanleihen begünstigen die Spielsucht** viel mehr als die harmlose Klassenlotterie, der man das so oft vorgeworfen hat. Eine begünstigte Anleihe, wie die Prämienanleihe nun einmal ist, muß auf die Kriegsanleihe einen gefährlichen Druck ausüben. Wir werden diese Vorlage ablehnen. (Beifall rechts.)

Die beiden Gesetze zur Ausführung des Friedensvertrags werden dem Volke klar machen, wie durch den Friedensvertrag unser Glück und unser Wohlstand, unsere Selbstbestimmung und unsere Freiheit preisgegeben worden sind. Die beiden Gesetze legen weitgehende Befugnisse in die Hand einer **einseitigen Parteiregierung,** die bei der Besetzung der Ämter sich lediglich von einseitigen, parteipolitischen Gesichtspunkten leiten läßt. (Beifall rechts, Widerspruch und Lärm links.) Wir fürchten, daß durch ihre **Steuern,** durch ihre **Sozialisierung,** durch diese Gesetze das Letzte im Deutschen Reich umgeworfen wird, was noch zu einer Gesundung führen konnte. Nicht die Herren Bauer und Erzberger regieren im Grunde genommen das Deutsche Reich, sondern Neid und Haß sind unsere wirklichen Ministerpräsidenten. (Beifall rechts, Gelächter und Lärmen links.) Umsomehr haben diejenigen, die noch sehend geblieben sind, (Zuurufe links: Sie sind doch nicht sehend?) die Pflicht, zu warnen und auf die verheerenden Folgen dieses blinden Wütens hinzuweisen. (Lebhafter Beifall rechts, lärmender Widerspruch links.)

Erzberger, Reichsminister der Finanzen: Meine Damen und Herren! Rechnen Sie nicht damit, daß ich auf alle die Einzelheiten, die der Herr Vorredner auch bei dieser Gelegenheit wieder gegen die Regierung vorgebracht hat, eingehen werde. Die Art und Weise, wie er sein Angriffsmaterial wiederum zusammengetragen hat, und die maßlosen Übertreibungen, die er sich dabei hat zu schulden kommen lassen, entheben mich der Verpflichtung, auf Einzelheiten weiter einzugehen. (Sehr richtig! im Zentrum und links, — Zuruf rechts.) — Sie bekommen noch genügend. Warten Sie nur ruhig ab!

Zwei Angriffe hat er an die Spitze gestellt: es wird **zu rasch in der Nationalversammlung gearbeitet.** Natürlich! Nur immer langsam, damit auch der konservative Landsturm noch nachkommen kann. (Zuruf rechts: Ach der Witzbold!) — Herr Abgeordneter v. Graefe! Sie werden doch nicht erwarten, daß ich auf Ihre nicht parlamentarischen Zwischenrufe überhaupt noch eingehen werde. Deutschland kann nicht warten. Die Arbeit des Wiederaufbaues muß unverzüglich in Angriff genommen werden. Jeder, der der Regierung beim Wiederaufbau in die Hände fällt, arbeitet gewollt oder ungewollt für den Bolschewismus und den vollständigen Ruin unseres Vaterlandes. (Abgeordneter v. Graefe: „Wer der Regierung in die Hände fällt", ist gut! — Heiterkeit rechts.)

Herr Abgeordneter Hugenberg beschwert sich, daß die **Opposition keine Zeit** und keinen Raum **für die Kritik** habe, und dabei hat er in seiner heutigen Rede, in der er an der Regierung scharfe Kritik übte, auch kaum einen einzigen positiven Vorschlag gemacht. (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien. — Widerspruch und Zurufe rechts: Na! Na!) In der ganzen Rede nur Negation und Negation von vorne bis hinten und der gleiche Abgeordnete beschwert sich, daß die Opposition keinen Raum für Kritik habe!

Dabei hat er sich ganz maßlose Übertreibungen zuschulden kommen lassen, die ich vor dem Lande zurückweisen muß. Der Herr Abgeordnete Hugenberg scheut sich nicht, von der Tribüne der Nationalversammlung den Satz auszusprechen, daß **nach dem Friedensvertrag keine Kuh mehr im Stalle vor dem Zugriff der Feinde sicher sei,** daß keine Maschine in der Industrie mehr sicher sei; jeder Landwirt, jeder Gewerbetreibende stehe unter diesem Druck. Das hat Herr Abgeordneter Hugenberg an zwei Teilen seiner Rede ausgeführt und damit den Inhalt des Friedensvertrages dem deutschen Volke in einer Art und Weise dargelegt, die ich einfach als unerhört bezeichnen muß. (Stürmische Zustimmung im Zentrum und bei den Sozialdemokraten. — Unruhe und Zurufe rechts.) Der Friedensvertrag ist hart für Deutschland, aber gerade auf diesem Gebiete sind die Leistungen des deutschen Volkes umschrieben. 140 000 Stück Kühe haben wir den Feinden abzuliefern (Abgeordneter v. Graefe: Vorläufig!) und der Herr Abgeordnete Hugenberg sagt, keine Kuh im Stalle sei vor dem Zugriff sicher.

Was wir an **Maschinen zu geben haben,** ist der Ersatz derjenigen Maschinen, die unter der Initiative des Herrn Abgeordneten Hugenberg (lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten) seinerzeit aus Belgien und Nordfrankreich weggenommen worden sind (stürmische Zustimmung bei den Mehrheitsparteien; Unruhe und lebhafte Zurufe rechts), und die unter der Führung der dem Herrn Abgeordneten Hugenberg nahestehenden Kreise verschrottet worden sind, die wir dort infolge des Krieges zerstört haben. (Erneute lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien. — Unruhe und Widerspruch rechts.) Dafür müssen wir aller-

dings die Maschinen im Wege der Wiedergutmachung liefern. (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien. — Erregte Zurufe rechts: Das ist unwahr! Das ist wissentlich unwahr! Das wissen Sie ganz genau!) — Wer waren denn die Kreise, die darauf gedrängt haben, daß aus Belgien und Nordfrankreich heraus die Maschinen nach Deutschland geschleppt werden sollen? (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien. — Andauernde erregte Zurufe rechts.) Das waren die Kreise, die heute in der Deutschnationalen Partei vereint sind. (Lachen und Widerspruch rechts.) — Hat es denn Herr Stinnes nicht selbst in einem Interview zugegeben? (Zuruf rechts: Stinnes gehört doch nicht zur Deutschnationalen Partei!) — Dann kennen Sie Ihre Freunde schlecht! (Zuruf rechts: Thyssen gehört wohl auch dazu?) Herr Hugenberg sagt weiter, **keine Maschine sei sicher vor dem Zugriff.** Wir haben nach dem Friedensvertrag nur die Maschinen, die von uns aus Belgien weggeführt worden sind, die von uns zerstört worden sind, und die überhaupt durch den Krieg zerstört worden sind, zu ersetzen, und das Maß dessen, was uns genommen werden kann, ist, wenn wir es nicht in natura leisten, auf 30 Prozent unseres Maschinenparks beschränkt worden Trotzdem scheut sich der Herr Abgeordnete Hugenberg nicht, zu sagen, jede Maschine sei in Gefahr, weggenommen zu werden, jeder Industrielle schwebe in der Gefahr, daß ihm seine Maschinen genommen werden. Wer solche maßlosen Übertreibungen von der Tribüne des Reichstags aus begeht, mit dem hat man es nicht nötig, sich weiter auseinanderzusetzen. (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien. — Zuruf rechts: Sehr bequem!)

Dann erhebt der Herr Abgeordnete Hugenberg einen dritten Vorwurf gegen die **Regierung,** sie **besetze die Ämter nach einseitigen Gesichtspunkten,** und sie besetze die Ämter parteipolitisch. Meine Herren, wo sind denn im alten Regime die Männer aus dem Zentrum (sehr gut! im Zentrum; Zurufe rechts), die Männer aus der Demokratie und die Männer aus der Sozialdemokratie gewesen, die überhaupt zu Staatsämtern in größerem Umfange herangezogen wurden? (Stürmische Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Wenn wir jetzt dazu übergehen — und wir werden dazu übergehen, mögen Sie auch noch so sehr dagegen kämpfen —, aus den drei genannten Parteien in größerem Umfange als bisher geeignete Männer zum öffentlichen Dienste heranzuziehen; dann tun wir nichts anderes, als daß wir jahrelang wissentlich geübtes Unrecht des alten Regimes wieder gutzumachen suchen. (Stürmische Zustimmung bei den Mehrheitsparteien. — Zurufe rechts.) Während des alten Regimes hat, was zunächst das Zentrum und die Katholiken betrifft, eine Bestimmung bestanden, daß überhaupt kein Katholik in ein Staatsamt gelangen sollte, das mehr als dreitausend Taler Jahreseinkommen einbrachte. (Hört! hört! bei den Mehrheits**parteien. — Lebhafte Zurufe rechts.)** Jahrelang sind systematisch **An**-

gehörige der Zentrumspartei von öffentlichen Staatsämtern höherer Art überhaupt ausgeschlossen gewesen. (Abgeordneter D. Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner: Das war ein Fehler!) — Es freut mich, wenn Herr Graf v. Posadowsky jetzt diesen Fehler zugesteht. Dann darf aber nicht Ihr Fraktionsredner uns einen Vorwurf daraus machen, wenn wir den Fehler reparieren wollen. (Sehr gut! bei den Mehrheitsparteien.) Wir werden auf diesem Wege weitergehen. (Zurufe rechts.) — Nein, wir sorgen dafür, daß jetzt alle Volksschichten zu öffentlichen Stellen gelangen können, während Ihre Parteifreunde ganz offen ausgesprochen haben, die Sozialdemokraten seien nur „Objekte der Gesetzgebung“. (Stürmische Zustimmung bei den Sozialdemokraten. — Erregte Zurufe rechts: Wo denn? — Große Unruhe.) — Herr v. Kröcher hat das gesagt! (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten. — Zuruf rechts: Das war kein Regierungsmann!) Weiter sage ich: Sozialdemokraten sind ja vor der Revolution überhaupt kaum für die Stelle eines Nachtwächters zugelassen worden. (Erneute lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten. — Zuruf rechts: Sie wollten ja selbst nicht! — Große Unruhe.) Ich will nicht an die verschiedensten Einzelmaßnahmen erinnern, die unter dem Regime des Fürsten Bismarck in den 70er und 80er Jahren getätigt worden sind, wie man nach der parteipolitischen Gesinnung geschnüffelt hat, wie für die Stelle eines Oberpräsidenten, wie für die politischen Verwaltungsstellen überhaupt Leute von demokratischer Gesinnung nicht zugelassen worden sind. Diese Stellen waren eben ausgesprochenes Erbgut für die konservative und vielleicht noch in bezug auf einen Teil unseres deutschen Vaterlandes für die nationalliberale Partei. (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Nationalliberale haben sich selbst unter dem früheren Regime darüber beklagt, daß sie außer in der Provinz Hannover kaum recht ordentlich vorankommen könnten. (Sehr richtig! bei der Deutsch-hannoverschen Partei.) Ja, wenn das die Zustände sind — und man kann nicht bestreiten, daß ich diese Zustände richtig geschildert habe —, dann ist es eigentlich eine politische Unverfrorenheit, der Regierung vorzuwerfen, sie besetze die Staatsämter nach parteipolitischen Rücksichten. (Große Unruhe und Zurufe rechts: Sie haben viel gelernt, andere zu mißhandeln. (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Das haben Ihre Leute meisterhaft verstanden. (Erregte Zurufe rechts: Sie haben auch sehr viel gelernt, Herr Erzberger!) Meine Herren, die **Regierung** wird sich durch diese Angriffe von der rechtsstehenden Seite nicht davon abbringen lassen, die **öffentlichen Stellen** so zu **besetzen**, wie sie es im öffentlichen Interesse für notwendig hält. Sie hält es aber für notwendig, daß Deutschland nicht von einer kleinen Sippe, von einer kleinen Schicht regiert wird, sondern daß die breitesten Massen des Volkes zur Regierung im deutschen Vaterlande herangezogen werden. (Stürmisches Bravo bei den Mehrheitsparteien. — Andauernde Zurufe rechts. — Abge-

ordneter D. Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner: Mit vorgebildeten Herren!) — Mit vorgebildeten Herren! Das ist etwas ganz Selbstverständliches. (Lachen und Zurufe rechts. — Abgeordneter v. Graefe: Das sagen Sie!)

Der Herr Abgeordnete Hugenberg hat weiter gesagt, die **Regierung habe nicht einmal den** ernsthaften Willen, **für Ordnung zu sorgen.** Ach, meine Herren, wenn wir einmal die Mappen aufmachen, wie Sie im November und Dezember 1918, im Januar und Februar 1919 knieschlotternd zu den einzelnen Ministern gelaufen sind, wie Ihre Parteifreunde Pässe in Berlin gesucht haben (stürmischer Widerspruch und erregte Zurufe rechts), — Ihre führenden Parteifreunde —, dann wird man sehen, welche großen Errungenschaften die Regierung zu verzeichnen hat, daß Sie heute — wie ich es Ihnen schon einmal sagte — überhaupt noch wagen können, solche Reden zu halten. (Stürmische Zustimmung bei den Mehrheitsparteien. — Erneuter Widerspruch und Zurufe rechts.)

Wenn der Herr Abgeordnete Hugenberg gesagt hat, Neid und Haß seien heute die Ministerpräsidenten, meine Herren, dann sage ich Ihnen nur das eine: die Ministerpräsidenten der Vergangenheit, die Ihnen angehört haben, waren geleitet von Ungerechtigkeit gegen die breitesten Schichten des Volkes; denn Ihr **altes Regime** hat nicht die Kraft gehabt, Grechtigkeit in Deutschland zu schaffen, und deshalb ist es zusammengebrochen. (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) An der inneren Ungerechtigkeit, an der ungerechten und **ungleichen Behandlung der breitesten Volksschichten** ist das alte Regime zugrunde gegangen. (Erneute lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien. — Wiederholter starker Widerspruch und erregte Zurufe rechts.)

Nun ist der Herr Abgeordnete Hugenberg dazu übergegangen, wiederum **Angriffe gegen meine Person zu erheben.** Meine Herren, es ist mir zu dumm — das sage ich einmal ganz offen —, auf jeden dieser Angriffe immer einzugehen. Ich weiß: Sie von der Rechten haben den lebhaftesten Wunsch, daß der Reichsfinanzminister Erzberger möglichst bald von dieser Bank hier verschwindet. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Ich gebe Ihnen auf alle Ihre Angriffe nur die eine Antwort: Sie werden dieses Resultat nicht erreichen, solange ich das Vertrauen der Mehrheit der Nationalversammlung und meiner politischen Freunde habe. Es ist also ein ganz nutzloses Bemühen! Sie müssen sich eben daran gewöhnen, daß, solange diese Koalition aufrecht erhalten wird, auch der Reichsfinanzminister Erzberger an seinem Platze steht. Aber wenn Sie den Kampf führen, dann mit etwas mehr Ehrlichkeit und Wahrheit. (Wiederholte erregte Zurufe rechts. — Abgeordneter von Graefe: Das war ehrlich!) Wenn der Herr Abgeordnete Hugenberg zu behaupten wagt, der Reichsfinanzminister sei schuld, daß der Krieg verloren worden sei, er hätte dazu geholfen, den Krieg zu verlieren, er

hätte den Waffenstillstand verdorben und dadurch die Wirtschaft zugrunde gerichtet, so genügt es, solche Gemeinplätze niedriger zu hängen und dabei zu konstatieren, daß sie im offenkundigen Widerspruch mit den historischen Tatsachen stehen. (Zurufe rechts.) Da werden wir uns vor dem Staatsgerichtshofe wiedersehen. Ich werde jedes Wort von dem, was ich gesagt habe, aufrechterhalten.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hugenberg sagte dann, wir würden **von der Entente nicht für verhandlungsfähig gehalten.** Wenn wir einmal den Herrn Abgeordneten Dr. Hugenberg nach Paris schicken würden, wäre ich begierig, welche Aufnahme dieser deutsche Unterhändler dort finden würde. (Abgeordneter Dr. Hugenberg: Ich habe mich nie dazu gedrängt!) — Ich auch nicht. (Zurufe rechts: Na! Na! — Ich verbitte mir diese ungezogenen Zwischenrufe. (Rufe rechts: Ungezogen?) — Jawohl, das ist ungezogen. (Unruhe rechts.) Es ist ein ungezogener Zwischenruf, wenn man eine Angabe von mir hier bezweifelt. (Große Unruhe rechts. — Glocke des Präsidenten. Vizepräsident **Haußmann:** Ich bitte den Herrn Reichsfinanzminister, seine Prädikate doch etwas mehr den Übungen dieses Hauses anzupassen.)

Meine Herren! Ich gehöre dem Parlament seit 16 Jahren an. Seit 16 Jahren war ich oft in der Opposition zur Regierung, unsere Partei auch. Ich habe scharfe politische Kämpfe in diesen 16 Jahren geführt. Ich habe gesehen, wie die Sozialdemokratie im Jahre 1906/07 in die schärfste Opposition gedrängt war, — aber das ist eine Tatsache, die unbestritten feststeht: solche Lärmszenen, wie sie die Deutschnationalen bei jeder Gelegenheit aufführen, waren im alten Reichstage nicht möglich. (Sehr richtig! links. — Unruhe und Zurufe rechts.) Sie verstehen heute noch nicht den Unterschied. Sie von der Rechten sind gewohnt, zu herrschen, und können es nicht vertragen, daß Sie Ihre Herrschaft mit Recht verloren haben. (Sehr richtig! links.) Deshalb wollen Sie wie früher als Minderheit das Recht in Anspruch nehmen, zu herrschen über die Mehrheit; weil Ihnen dies nicht mehr möglich ist, daher die Unruhe, daher der Lärm! (Zuruf links: Herr Dr. Hugenberg, Sie haben genug Elend über unser Volk gebracht!) Damit will ich die allgemeinen Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Hugenberg verlassen und will nur konstatieren, daß diese Rede strotzt von Übertreibungen maßlosester Art, von schiefen Darstellungen und unrichtigen Behauptungen.

Ich gehe über zu demAntrage der Konservativen. Sie beantragen, 1 Milliarde abzustreichen. (Zurufe rechts: Wir sind keine Konservativen!) Die Deutschnationalen beantragen, **1 Milliarde abzustreichen.** Ich ersuche die Antragsteller, mir zu sagen, von welchen Ausgabeposten diese Milliarde abgestrichen werden soll. Soll ich die Beamtenteuerungszulage, die einmalige Beschaffungsbeihilfe nicht auszahlen? Soll ich

den Antrag, den alle Parteien eingebracht haben, den, wie mir soeben von einem Mitglied des Hauses gesagt worden ist, auch Vertreter der Deutschnationalen Partei eingebracht haben, eine einmalige Beihilfe für die notleidenden Kriegshinterbliebenen zu gewähren, nicht ausführen? Soll ich die Gelder, die für die Förderung des Wohnungswesens, für die Förderung des Siedlungswesens in Aussicht genommen sind, nicht zur Verfügung stellen? Soll ich die Gelder, die notwendig sind, um das Hindenburgprogramm, diese böse Erbschaft, die wir mit übernehmen mußten, wo wir für jeden Monat noch über tausend Millionen Mark für Ablieferungen der Industrie zu zahlen haben, nicht ausbezahlen, und soll ich die Gelder für die Lebensmittelbeschaffung, die eine Milliarde ausmachen, dem Wirtschaftsminister nicht zur Verfügung stellen und damit dem deutschen Volke eine Verschlechterung seiner Lebensmittelverhältnisse herbeiführen? Ich bitte, mir genau zu sagen, von welcher dieser Positionen ich die eine Milliarde abziehen soll, um welche die Deutschnationale Partei den Kredit zu schmälern beantragt. Aber der Abstrich einer Milliarde ins Planlose hinein, das ist eine Oppositionspolitik, die vor keinem richtigen Urteil standhalten kann. (Sehr richtig! links.) Das Reich braucht das Geld, um den geordneten Betrieb weiterführen zu können, um die Zahlungen zu leisten, die absolut notwendig sind. Wenn statt 9 Milliarden 8 Milliarden bewilligt werden, kann das Reich diese Zahlungen nicht bis Ende September leisten, und dann tritt das ein, was ich gestern sagte, was eintreten muß, wenn nicht die Kredite mit größter Beschleunigung verabschiedet werden. Es ist so leicht für die Opposition, hier mit allgemeinen Anträgen zu kommen, die keinerlei Begründung durch den Antragsteller selbst gefunden haben. Er hat sich nicht einmal die Mühe genommen, auch nur zu untersuchen, wie weit man mit 8 Milliarden Mark auskommen könnte, während ich von der Reichsfinanzverwaltung dem hohen Hause darlege, daß 9 Milliarden das Mindestmaß dessen sind, was genehmigt werden muß, wenn ein geordneter Betrieb und geordnete Finanzen in Deutschland aufrecht erhalten bleiben sollen. Ein Antrag, so wenig begründet, so unsachlicher Art wie der eben hier gestellte, ist wohl selten in der Nationalversammlung eingebracht worden.

Den Anregungen, welche der Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion hier gegeben hat, wird die Reichsregierung nachgehen, und ich kann weitestgehendes Entgegenkommen auf diesem Gebiete in Aussicht stellen, sowohl was die Frage der Rechnungslegung betrifft wie die Entschädigung, die, wenn ich richtig verstanden habe, ohne bureaukratische Engherzigkeit für die Handelsflotte und die Auslandsdeutschen bezahlt werden soll.

Was die andere Frage betrifft, daß die Schiffe soweit wie möglich in reichseigenen Betrieben hergestellt werden, so habe ich das bereits in der Kommission in Aussicht gestellt.

Nun hat der Herr Vorredner unter anderem — ich gehe nicht auf alle Einzelheiten ein — den Plan der **Prämienanleihe** bekämpft. Ich habe im Haushaltsausschuß mich eingehend darüber ausgelassen und habe keine Veranlassung, im Plenum all das zu wiederholen, was ich dort dargelegt habe. Der Herr Vorredner hat statt dessen aber eine **Zwangsanleihe** empfohlen. Meine Herren, wenn dem deutschen Volke eine Zwangsanleihe auferlegt würde, so wären die volkswirtschaftlichen Wirkungen gar nicht abzusehen; denn die Zwangsanleihe müßte einen hohen Prozentsatz des Vermögens des deutschen Bürgers erfassen, wenn sie überhaupt nennenswerte Beträge geben soll. Die Zwangsanleihe würde das starre System darstellen, gegenüber dem kein einziger Bürger ausweichen kann, dem kein einziger Bürger seine privatwirtschaftlichen Verhältnisse anpassen kann. (Zuruf rechts: Es kommt darauf an, wie man's macht!) — Das mag man machen, wie man will. Entweder will man Geld für sofortige Beseitigung der schwebenden Schuld geben, dann muß es sofort erfolgen. Der Herr Abgeordnete Hugenberg nennt die Zwangsanleihe den Kitt für das deutsche Volk. Umgekehrt: die Zwangsanleihe, die er hier empfohlen hat, würde zur Zertrümmerung zahlreicher Existenzen im deutschen Volke führen. Darum kann ich den Weg der Zwangsanleihe nicht gehen, wie ich bereits zweimal angeführt habe. Wenn Sie einmal den Weg zu Ende denken würden, würden Sie mit mir zu der Überzeugung kommen, daß dieser Weg der am wenigsten gangbare ist. Ich sage offen, wie ich schon früher gesagt habe: es kann ein Moment kommen, wo man, um das Land vor der äußersten Not zu retten, vor dem vollendeten Zusammenbruch zu hüten, den Weg der Zwangsanleihe gehen muß. Aber der jetzige Zeitpunkt ist dafür nicht geeignet. Das ist das allerletzte und äußerste Mittel. Es muß versucht werden, vorher einen anderen Weg zu gehen. Der Weg der freien Anleihe geht nicht, aus Gründen, die ich nicht öffentlich darlegen will, die einleuchtend sind. Daher muß ein neues Reizmittel gefunden werden, um diejenigen Gelder aufzubringen, die für die Beseitigung und Herabminderung der schwebenden Schuld notwendig sind. Der Weg ist die Prämienanleihe.

Es ist aber doch ein mehr als eigenartiges Stück, daß der Herr Abgeordnete Hugenberg nach den Vorgängen in der Kommission jetzt wiederum im Plenum erklärt, der Professor Bernstein sei von mir als einzige **Autorität für Prämienanleihe** bezeichnet worden. (Zuruf rechts: Namentlich genannt!) Das ist geradezu ein unglaubliches Stück nach den Vorgängen in der Kommission, und zwar hat sich in zwei Kommissionen dasselbe Bild wiederholt, daß ich den Professor Bernstein bezeichnet habe als Autorität auf dem Gebiete der Ausgestaltung der Prämien und Tarife im einzelnen. (Zuruf rechts: Habe ich gesagt!) — Ich kann nicht dafür, wenn Sie nicht aufpassen. — Ich habe weiter in beiden Kommissionen erklärt — denn ich sprach ja in zwei Kom-

missionen über die Frage —, daß ich eine ganze Reihe von **ersten Bankdirektoren in Deutschland** auf diesem Gebiete **gehört** habe. (Sehr richtig! links. — Zuruf rechts: Namen!) — Wenn Sie die Namen wissen wollen: der Bankdirektor Mankiewicz von der Deutschen Bank, Bankdirektor Urbig von der Diskonto-Gesellschaft, von der Firma Max Warburg Direktor Melchior. (Abgeordneter Dr. Hugenberg: Die haben Sie in der Kommission nicht genannt! — Lebhafte Zurufe links und bei den Deutschen Demokraten: Jawohl!) — Das zeigt die Höhe Ihrer Kampfmittel und Gesinnung, wenn Sie mit solchen Dingen kommen. (Sehr gut! links.) Mit einer ganzen Reihe hervorragender Bankfachverständiger ist die Frage durchgesprochen worden, und sie sind gebeten worden, Pläne sowie Tarife aufzustellen, und sind bereitwilligst diesem meinem Ersuchen nachgekommen. Teilweise sind diese Herren aus eigenem Antriebe an mich herangetreten. Ich habe sie aufgefordert, und sie haben erklärt, daß im jetzigen Augenblick das beste Mittel das sei, den Weg einer Prämienanleihe zu gehen. Gerade der Bankdirektor, den ich sehr schätze und auf dessen Ratschläge ich sehr viel gebe, der erwähnte Direktor Mankiewicz von der Deutschen Bank, ist aus eigenem zu mir gekommen und hat gesagt: Das ist der einzige Weg, den man versuchen kann, um zu einer Verminderung der schwebenden Schuld zu kommen. Sie haben mich beschworen, nicht den Weg der Zwangsanleihe zu gehen. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Hugenberg weiß das besser!) — Natürlich wissen die Herren das besser. —

Nun kommt der Herr Abgeordnete Hugenberg und sagt, daß ich nur den Namen Bernstein genannt habe. (Abgeordneter Dr. Hugenberg: Namentlich genannt! — Unruhe links.) Ich habe die anderen Bankdirektoren auch genannt, wie mir die anderen Ausschußmitglieder bestätigen werden. (Abgeordneter Dr. Hugenberg: Nein, Sie haben keinen Namen genannt! — Erregte Zurufe links und von den Deutschen Demokraten: Doch! Unterhört! — Große Unruhe.) — Meine Herren, das ist doch mehr als sonderbar, daß der Abgeordnete Hugenberg wagt, mir entgegenzuschleudern, ich hätte keinen Namen genannt, wo ich mehr als ein Dutzend Mitglieder aus der Nationalversammlung bitten und aufrufen kann (sehr richtig! links), daß sie mir sagen: all die Namen haben Sie in der Kommission genannt. (Zuruf rechts: Sie haben die Banken genannt, aber nicht die Namen! — Große Unruhe.)

Nach diesem Meisterstück vergiftender parteipolitischer Polemik, wie wir sie eben erlebt haben, werde ich verzichten, auf weitere Dinge einzugehen. (Bravo!) Denn die ganze Art Ihrer Darlegungen (nach rechts) verdient gar nicht, daß die Regierung darauf antwortet. (Sehr richtig! links. — Lachen und Zurufe rechts.)

Nun ist die Prämienanleihe nach einer Richtung bemängelt worden. Man sagt, die **Prämienanleihe solle nicht mit steuerlichen Vorzügen ausgestattet** werden. Meine Herren, wenn Sie den Weg konsequent gehen

würden, so glaube ich nicht, daß der Weg der Prämienanleihe überhaupt zu einem nennenswerten Erfolge führen kann. Wenn Sie 2 Prozent als Zinsen nehmen und wenn Sie eine Einzahlung zu pari rechnen und dabei die Vergünstigung gewähren, zu 110 oder gar zu 125 zurückzubezahlen, oder eine noch so hohe Prämie geben, so glaube ich nicht, daß diese Mittel allein ausreichend sind, um einen Erfolg herbeizuführen, was man doch erwarten darf. Es muß etwas neues hinzutreten. Ich kann die Bedenken verstehen, die dahin gehen, daß man in dem Gesetz ganz allgemein ausspricht, es sollen steuerliche Vergünstigungen eintreten. Ich würde einen Antrag ohne weiteres annehmen können, der diese steuerlichen Vergünstigungen beschließt und nur ein oder zwei Gebiete bezeichnete, auf denen steuerliche Vergünstigungen eintreten können. Aber wenn der Weg der Prämienanleihe gegangen werden soll, muß eine solche steuerliche Vergünstigung gewährt werden. Ich habe im Ausschuß in erster Linie dafür genannt die Erbschaftssteuer. Ich halte es heute noch für richtig, daß man diesen Weg geht. Ich würde auch überlegen und bereit sein, mit dem Zehnerausschuß — ich nehme keine endgültige Stellung ein — eine Vorschrift in den Tilgungsplan aufzunehmen, daß diese steuerliche Begünstigung nur dem Zeichner zugute kommt. (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Dann nutzt es nichts!) — Ich bin bereit, diese Frage zu prüfen, ich lege mich darauf nicht fest, weil gewisse Besorgnisse auftauchen können, daß jemand im letzten Augenblick, wenn man glaubt, daß das Sterbestündchen herannaht, einen großen Teil des Vermögens in Prämienanleihe umwandelt und damit die Erbschaftssteuer aushöhlen könnte. Dieser Befürchtung, die nicht unbegründet ist, muß Rechnung getragen werden. Dafür ist der Zehnerausschuß vorhanden. Aber Sie müssen die Berechtigung zugeben, daß man alle diese Fragen durchgehen kann und dann die Entscheidung treffen muß. Ich bitte dringend darum, diesen Art. 3 in der Vorlage zu belassen. Wenn Sie ihn herausstreichen, ist es nach meiner Meinung unmöglich, den Weg der Prämienanleihe überhaupt zu gehen. Sie würden also von vornherein diesen ganzen Weg unmöglich machen.

Ich lege mich heute nicht auf jede Einzelheit fest, das ist gar nicht meine Absicht. Ich muß nur Bewegungsfreiheit haben, um das Notwendige veranlassen zu können. Das ist das wenige, was ich auf Ausführungen zu sagen habe, die aus dem Hause gemacht worden sind. Ich ersuche Sie: nehmen Sie die Vorlage, wie sie in der Kommission gestaltet worden ist, an und lassen Sie sich nicht durch die Bemängelungen abhalten, welche der Herr Abgeordnete Hugenberg vorgetragen hat, die rein parteipolitischen Zwecken dienen. (Erregte Zurufe rechts: Unerhört!) — Aber wahr! (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.)

Ich möchte noch um ein Zweites bitten. Der Haushaltsausschuß wird aller Wahrscheinlichkeit nach bereits am 23. September in Berlin

wieder zusammentreten müssen, und ich würde es für richtig halten, wenn der **Ergänzungsetat,** der bis dahin ausgearbeitet sein wird, sofort dem **Haushaltsausschuß überwiesen** werden könnte, sodaß dort die einzelnen Positionen durchberaten würden, ehe die erste Lesung im Plenum der Nationalversammlung vor sich geht. Denn wenn man erst die erste Lesung im Plenum auf dem ordnungsmäßigen Wege abwarten würde, müßte die Nationalversammlung bereits am 20. September wieder für einen oder zwei Tage zusammentreten. Das wäre zuviel der Mühe gegenüber dem, was auf der anderen Seite dann als Resultat steht. Die Rechte der Nationalversammlung werden ja gar nicht verkürzt. Sie hat dann bei ihrem Zusammentritt reichliche Gelegenheit, in erster Lesung vorzubringen, was notwendig ist, und die zweite und dritte Lesung anschließen zu lassen. Die acht Tage aber dürften genügen, um eine ausreichende Vorarbeit für die Verhandlungen im Plenum der Nationalversammlung zu leisten.

Was die Bewilligung der Vorlage, wie sie vom Haushaltsausschuß gestaltet worden ist, betrifft, so setzen Sie das Deutsche Reich dadurch in den Stand, für die nächsten drei Monate den dringendsten und notwendigsten Aufgaben nachzugehen. Zu diesen dringendsten und notwendigsten Aufgaben rechne ich, mit größter Beschleunigung die Schaffung einer wenn auch kleinen **deutschen Handelsflotte** herbeizuführen. Dafür sind die Mittel im Nachtragsetat enthalten, dafür müssen die Mittel bewilligt werden.

Das Zweite, was ich für dringlich ansehe, ist eine Bevorschussung der Guthaben, welche unsere **Auslandsdeutschen** und die Deutschen, die im Auslande Interessen haben, während des Krieges an den Feind verloren haben und welche uns dort auf die Wiedergutmachung gutgeschrieben werden. Wir müssen hier jetzt Vorschüsse auf diese Guthaben geben, damit die Auslandsdeutschen, diese tüchtigen Pioniere deutscher Arbeit, möglichst schnell wieder an die Arbeit gehen können; nicht nur, um ihre persönlichen Wünsche zu befriedigen, sondern um damit auch dem allgemeinen Besten zu dienen. (Beifall links und im Zentrum.)

Abg. Dr. **Haas** (Dem.):

Wenn Herr Dr. Hugenberg das Ansehen des Deutschen Reichs herabsetzen wollte, so hat er diesen Zweck erreicht. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Wir **bewilligen die 9 Milliarden** ohne Abstrich. Wenn der Abstrich von einer Milliarde, wie die Rechte beantragt, nicht eine bloße Demonstration sein soll, würde er zur Folge haben, daß auch eine Reihe außerordentlich notwendiger Ausgaben auf dem Gebiete der Siedlungs- und Wohnungspolitik nicht gemacht werden könnten. Der Haushaltsausschuß hat uns vorgeschlagen, den Reichsfinanzminister auch zur Ausgabe von **Prämienanleihen** zu ermächtigen, und in § 3 der Ausschußvorschläge soll er sogar das Recht erhalten, diese Anleihe mit steuerlichen Vorteilen auszustatten. Ich weiß nicht, wie weit inzwischen die Verhandlungen der beiden Mehrheitsparteien miteinander über diesen § 3 gediehen sind; jedenfalls will mir scheinen, als ob auf die Dauer das Verhalten der Sozialdemokraten sich mit den Grund-

sätzen der Demokratie nicht verträgt. Wir unsererseits haben keine Lust, wenn die Mehrheitsparteien sich nicht einigen, durch unsere Stimmen für Ersatz zu sorgen. Es war der Fehler des alten Systems, sich auf keine dauernde Mehrheit zu stützen; unsere Hoffnung war, unter dem parlamentarischen System zu besseren Zuständen zu kommen, und nun müssen wir erleben, daß die beiden Parteien bei jeder Gelegenheit auseinanderfallen. Sympathisch ist auch uns der Gedanke der Prämienanleihe nicht, aber die letzte Entscheidung darüber wird ja im Benehmen mit dem Ausschuß der Nationalversammlung getroffen.

Was die beiden **Gesetze zur Ausführung des Friedensvertrags** betrifft, so hätte der Minister Erzberger nicht den Versuch machen sollen, die **Folgen des Friedensvertrags** in milderem Lichte erscheinen zu lassen. Das Volk will und muß die volle Wahrheit erfahren. Die zugesagten Auslieferungen sind tatsächlich nur Abschlagszahlungen, wir sind da völlig in der Hand unserer Feinde. Es ist furchtbar für ein Volk, wenn es ein solches schleuniges **Enteignungsverfahren**, nicht für den Staat und die eigene Wohlfahrt, sondern zugunsten seiner früheren Feinde einführen muß. Uns bleibt nur die Hoffnung, daß dieser Friedensvertrag nicht ewig bestehen wird, daß die Menschheit schließlich doch wieder den Sinn für Gerechtigkeit wiederfindet, daß schließlich doch die Vernunft siegen wird. Der Vertrag wird letzten Endes auch ein Unglück für unsere Feinde sein; jetzt müssen wir die furchtbaren Konsequenzen des Friedensvertrags ziehen.

Der Begriff „Angemessene Entschädigung" ist der Verfassung entnommen. In den meisten Fällen wird darunter tatsächlich der volle Schadenersatz zu verstehen sein. **Die vertriebenen Elsässer** wie auch die **Auslandsdeutschen** zu entschädigen, dem jammervollen Zustande ein Ende zu machen, daß sie bis jetzt lediglich ihren Schaden anmelden konnten, bietet § 8 des Enteignungsgesetzentwurfs die Möglichkeit. Bei der **Ausführung des Gesetzes** zur Erfüllung des Friedensvertrags wird der Reichstagsausschuß darauf zu achten haben, daß keine Günstlingswirtschaft betrieben wird, und daß der Geist der Bureaukratie nicht wieder die Oberhand gewinnt.

Abg. **Wurm** (U. Soz.):

Die beiden Entwürfe, die den **Friedensvertrag** betreffen, nehmen wir an, wir beugen uns der harten Notwendigkeit und bedauern nur, daß die große Machtvollkommenheit des Staates zur Enteignung kapitalistischen Eigentums im Interesse anderer kapitalistischer Staaten ausgeübt werden muß. Anders stehen wir zum **Kreditanleihegesetz.** An der Vorlage nach den Ausschußbeschlüssen ist uns der Vorschlag der **Prämienanleihewirtschaft** das widerlichste. Deutschland muß zu **Spielpapieren** greifen, es muß höhere Prozente zahlen, weil es zu gewöhnlichen Prozenten Kredite nicht mehr bekommt. Das zeigt, wie tief die Finanzpolitik des Reichs bereits gesunken ist, und dazu sollen nun gar noch **steuerliche Vorteile bei der Erbschafts- und Einkommensteuer** versprochen werden! Ein Staat in solcher Notlage, wie das Deutsche Reich, hat das Recht, zur **Zwangsanleihe** zu greifen.

Wir stimmen für die **Entschließung**, die der Ausschuß vorschlägt, die Reichsregierung zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß der Bau unserer Handelsflotte **auf reichseigenen** Werften und in Reichsregie vorgenommen wird. Einer Regierung, die unser Vertrauen nicht hat, die im Innern gegen uns sich im Kriegszustande befindet, können wir den **Anleihekredit** nicht bewilligen. Statt in Oberschlesien mit den Leuten vernünftig zu verhandeln, geht man mit Standrecht und **Arbeitszwang** gegen sie vor. Herr Noske hat immer noch nicht klargestellt, ob er tatsächlich seine sozialdemokratische Vergangenheit als einen Irrtum erklärt und verleugnet hat. Die Massen der Arbeiter wenden sich ja auch immer mehr von den Rechtssozialisten ab. (Lärm bei den Sozialdemokraten.)

Dr. v. Simson, Regierungskommissar:

Der **Friedensvertrag** verlangt von uns die **Lieferung von Tieren** nur soweit, als solche Tiere von Deutschland beschlagnahmt oder von uns und anderen in Frankreich zerstört worden sind. Wir haben aber nicht so viele Tiere zerstört, als Deutschland besitzt. Zur Durchführung des Friedensvertrags hinsichtlich des **Abrüstens** sind alle notwendigen Vorbereitungen getroffen worden. Die Bestimmungen werden auch durchgeführt. Das Gesetz über die **Entschädigungen** zeitlich zu begrenzen, empfiehlt sich nicht, mag die Anregung auch wirtschaftlich gemeint sein.

Schmidt, Reichswirtschaftsminister: Der Herr Abgeordnete Wurm ist in seinen Ausführungen auch auf die Vorgänge in Oberschlesien zu sprechen gekommen. Ich möchte ausdrücklich hervorheben, daß niemand so unangenehm von den **Vorgängen in Oberschlesien** berührt ist wie die Regierung, und daß nichts unversucht gelassen worden ist, um diese Vorgänge in ihrem ersten Beginn bereits zu unterdrücken, und zwar im Wege der Verständigung und glücklichen Regelung. Aber es besteht ja gar kein Zweifel, daß diese Vorgänge gar nicht auf irgendwelche gewerkschaftliche organisatorische Tätigkeit oder irgendwelche gewerkschaftlichen Forderungen zurückzuführen sind. Die Arbeiter dieses Bezirkes sind vielmehr meiner Ansicht nach zu meinem großen Bedauern und zum Bedauern der ganzen Regierung irregeleitet worden, um für innerpolitische Bestrebungen bestimmter Parteien dienstbar gemacht zu werden. (Hört! hört!)

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß bei einer solchen Agitation und bei einer solchen Propaganda auch jeder Versuch einer Verhandlung von vornherein fruchtlos sein muß. Dennoch ist gerade von dem Reichskommissar in Oberschlesien in Verhandlungen alles versucht worden — und der Abgeordnete Wurm muß das wissen und weiß es —, um Ordnung und Regelung in diesen so wichtigen Industriebezirk wieder hineinzubringen. Ich bedaure nur und kann es nur wiederum feststellen, daß von den Freunden des Herrn Abgeordneten Wurm niemand sich eingesetzt hat, um dort Ordnung und Ruhe wieder herbeizuführen (lebhafte Rufe: hört! hört!), trotzdem es ganz unzweifelhaft ist, welche ungeheuer schweren wirtschaftlichen Nachteile für uns alle eintreten müssen, wenn dieser Bezirk nicht in der Kohlenproduktion auf der Höhe seiner Leistungsfähigkeit steht.

Es ist gar keine Frage, daß es auch außerordentlich bedauerlich ist, wenn **Gewaltmittel angewandt werden müssen.** Der Herr Abgeordnete Wurm hat es so dargestellt, als ob die Regierung geradezu ein Vergnügen daran habe, Gewaltmittel in Anwendung zu bringen, als sie ohne Not Gewaltmittel in Anwendung gebracht habe. Demgegenüber darf ich doch aus dem Gang der Ereignisse einwandfrei feststellen, daß die Regierung geradezu mit einer Lammsgeduld auch hier den schwersten Eingriffen in das Eigentum, in große wirtschaftliche Betriebe, die geradezu eine Lebensnotwendigkeit für unsere Industrie sind, zugesehen

hat, ehe sie dazu überging, Gewaltmaßregeln zu ergreifen, und daß sie diese **Gewaltmaßnahmen** überhaupt **nur im Zustand der Abwehr** ergriffen hat, nicht des Angriffs. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Die Angriffe sind von der anderen Seite geschehen. Die Regierung kann doch, wenn man die Dinge objektiv und richtig betrachtet, wahrhaftig nicht untätig zusehen, wie lebenswichtige Betriebe sabotiert werden (sehr richtig! rechts), wie die notwendigen Arbeiten für die Wasserhaltung im Bergwerksbetrieb nicht aufrechterhalten werden, wie jede Möglichkeit, diese Werte wenigstens vor dem Verderben zu schützen, verhindert wird. Wollen Sie wirklich, daß die Regierung die Verantwortung dafür ablehnt, wenn so wichtige Betriebe dem völligen Verderben ausgesetzt werden durch eine gewissenlos aufgehetzte Arbeiterschaft, die sich der Tragweite ihres Verhaltens zu einem guten Teil selbst nicht bewußt ist und sich mißbrauchen läßt durch einen Terror einer bestimmten kleinen politischen Gruppe? Wenn in einer solchen politischen Situation, wenn Gewaltmaßnahmen doch unzweifelhaft unternommen worden sind, auch gegenüber der Bevölkerung, wenn sogar in verschiedenen Orten Plünderungen vorgekommen sind, auf der anderen Seite die Regierung die Maßnahmen ergreift, um Ruhe und Ordnung wieder herbeizuführen, dann hat sie meiner Ansicht nach das getan, wozu sie verpflichtet ist. (Lebhafte Zustimmung.) In einer solchen Situation kann doch unmöglich die Nationalversammlung verlangen, daß die Regierung sagt: macht nur, was ihr wollt, aber kommt nur schnell mal her, wir wollen erst mal verhandeln, ob ihr denn weiter plündern und rauben dürft; dann müssen wir uns verständigen, wie ihr das macht. Ja, über diese Dinge läßt sich doch in dieser Situation nicht verhandeln, sondern da muß eben der Gewalt auch Gewalt gegenübergesetzt werden. (Sehr richtig!)

Nun hat fernerhin der Redner gesagt, mein Kollege **Noske habe erklärt,** er hätte das, was er während 20 Jahren gelehrt, als falsch erkannt, er müsse einsehen, **daß man ohne Gewalt nicht regieren könne.** Ich glaube, im Sinne meines Freundes Noske zu sprechen, dessen Tätigkeit ich persönlich die höchste Wertschätzung angedeihen lasse, wenn ich sage, daß er einen solchen Standpunkt unter keinen Umständen vertritt. So sehr Sie ihn als Gewaltmenschen verschreien — ich behaupte, daß es niemandem so unangenehm ist, zu den Mitteln der Gewalt zu greifen, wie Noske selbst (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), und daß er nur in äußerster Not und unter dem Pflichtgefühl und unter dem Empfinden, der Sache des Volkes zu dienen und die Sicherheit unseres Landes und geordnete Verhältnisse wieder herbeizuführen, zu den äußersten Machtmitteln der Gewalt greift. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Und ich darf Sie daran erinnern — geht denn das alles spurlos an Ihnen vorüber? —, welche Zustände sich gerade **in letzter Zeit wieder** gegen die Männer abgespielt haben, deren Tätig-

keit ich hochschätze, die ihr Leben einsetzen, um dem Lande Ruhe und Ordnung zu bringen; wie diese Männer in den letzten Tagen gerade wieder in einigen unserer Ausstandsbezirke behandelt worden sind, wie sie **in der scheußlichsten Weise zu Tode malträtiert** worden sind? (Hört! hört!) Da hätte ich lieber, von einem menschlichen Empfinden ausgehend, hier ein Wort der Kritik und des Entsetzens über eine solche sittliche Verwahrlosung gehört (sehr richtig!), anstatt diese Gelegenheit zu benutzen, um agitatorisch nach außen hin in der einseitigsten Weise auf die Arbeitermassen zu wirken, in einer Darstellung des Sachverhalts, der weit abschweift von den tatsächlichen Unterlagen, die uns die letzten Ereignisse gegeben haben.

Es sieht traurig im Innern unseres Landes aus, wenn solche Ereignisse möglich sind, wenn die Massen — ich will nicht sagen: die Massen, aber ein kleiner Teil der ganz undisziplinierten Masse — so aufgehetzt sind, daß sie das sittliche Gefühl und das sittliche Empfinden für das, was diese Vorgänge bei jedem human denkenden Menschen hervorrufen müssen, vollständig verlieren. (Sehr richtig!) Für Raub und Mord darf doch niemand ein Wort der Verteidigung haben. Ich habe es nicht und kann auch deshalb die getroffenen Maßnahmen nur für richtig erachten. So bedauerlich sie auch sind, sie müssen leider ergriffen werden, um schließlich wieder eine Grundlage des Rechts zu schaffen und nicht des Faustrechts und der brutalen Gewalt auf der anderen Seite. Die Seite, die mit brutaler Gewalt eingreift, darf dann aber auch nicht kommen und sich als den Unschuldigen darstellen (sehr richtig!), sondern sie muß dann auch anerkennen und berücksichtigen, daß die von ihr ausgehende Anwendung der Gewalt auf der anderen Seite auch drakonische Gegenmittel auslöst. Anders ist eben ein Staatswesen nicht zu organisieren und nicht zu führen. (Sehr richtig!)

Und wenn die Herren behaupten, daß die Regierung nur auf diese Gewalt sich stütze, dann darf ich doch wieder, was Ihnen so oft schon vorgehalten ist und meiner Ansicht nach wohl mit Recht immer und immer wieder vorgehalten wird, daran erinnern, daß, wo Sie (zu den Unabhängigen Sozialdemokraten) die Macht in den Händen haben, auch nicht gerade mit Verhandlungen Ihre politische Macht begründet wird. München, Bremen und andere Orte sind eine Zeitlang unter Ihrem politischen Einfluß Städte einer brutalen und rücksichtslosesten Gewalt geworden (sehr richtig!), eines Gewaltregiments, wie es in der deutschen Geschichte noch nicht dagewesen ist, und die deutsche Arbeiterschaft und die deutsche Bevölkerung müßte sich meiner Ansicht nach schämen, wenn sie die Verantwortung dafür übernehmen wollte. (Sehr richtig!) Wir übernehmen die Verantwortung nicht, denn ruhig denkende Arbeiter verabscheuen sowohl die **Tätigkeit der Kommunisten in München wie in Bremen**, die zur Gewaltherrschaft führten; sie erkennen auch an, daß da, wo es notwendig ist, die Ruhe und Ordnung aufrechterhalten werden

muß auf der Grundlage, wie sie ein modern gerichtetes Staatswesen erfordert. Wir haben jetzt eine Verfassung verabschiedet, die die freie Betätigung der politischen Parteien nach jeder Richtung hin ermöglicht. Wenn die Herren von der Unabhängigen Sozialdemokratie ihre Agitation und Propaganda auf diesem Boden aufbauen, dann läßt sich mit ihnen reden. Aber nicht reden läßt sich über Ihre Gewaltpolitik, die Sie propagieren und die Sie, soweit die Kommunisten sie in Anwendung bringen, nie verurteilen, sondern immer verteidigen. Wenn Sie auf Ihrem Standpunkt stehen bleiben, dann wird mit Ihnen eine Verständigung, irgendeine Konzession an Sie nicht möglich sein. Deshalb muß die Regierung für ihr Verhalten die Verantwortung übernehmen, und sie kann sehr leicht die Verantwortung übernehmen vor dem Volk und vor der Nationalversammlung. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten, den Deutschen Demokraten und im Zentrum.)

Abg. Dr. **Rießer** (D. Vp.):

Unser Unglück ist das Schwinden jeder Autorität im Staate, besonders, daß man **das Heer** beseitigte oder verludern ließ. Die Kreditvorlage nehmen wir an, wir erwarten aber, daß der Finanzminister endlich einmal **die Tabellen** gibt, aus denen die **Gesamtbelastung** des einzelnen nach den verschiedenen Steuergesetzen, den vorhandenen und den neuen, zu ersehen ist. Außerdem muß mit einer **Einbringung eines ordentlichen Etats** ab 1. Oktober wieder jede Ausgabe unter die **Kontrolle des Rechnungshofs** gestellt werden. Endlich muß aufhören, daß Gesetz auf Gesetz mit einer Geschwindigkeit beraten werden muß, gegen die eine **Flugzeuggeschwindigkeit** von 170 Kilometer in der Stunde ein Schneckentempo ist. In Sachen der **Prämienanleihe** ist die Sozialdemokratie vor einer Mahnung des Dr. Cohn ins Mauseloch gekrochen. (Heiterkeit.) Prämienanleihen sind allemal das letzte Mittel eines Staates. Es fragt sich, ob wir heute schon dazu greifen wollen. Mit Annahme des Gesetzes hoffen wir, Ruhe, Ordnung und Sicherheit des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens zu schaffen.

Abg. Dr. **Heim** (bei keiner Fraktion):

Die Frage der **Prämienanleihe** ist vorsichtig zu behandeln. Der **Ernährungsfrage** ist die nötige Aufmerksamkeit nicht geschenkt worden. Auch die Nationalversammlung hat schwere Fehler begangen. So z. B., als sie die **Lieferungsprämien** ablehnte, deshalb liefert der Bauer nicht. Den jetzigen Lohnbolschewismus kann er nicht ertragen. Sachgemäße Anwendung der Kredite kann die Lieferung beschleunigen zum Wohle erst recht der Konsumenten.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen: Ich will auf zwei Anfragen antworten, die aus dem Hause an mich gestellt worden sind. Der Herr Abgeordnete Dr. Rießer hat gebeten, daß die **Tabellen über die Gesamtbelastung** des deutschen Vermögens und — wenn ich recht unterrichtet bin — des deutschen Einkommens möglichst in diesen Tagen dem Haus unterbreitet werden sollen. Was die Gesamtbelastung des deutschen Vermögens betrifft, so ist diese Tabelle bereits gestern der Nationalversammlung zugegangen, und zwar einschließlich des Reichsnotopfers, wie es im Entwurf vorgelegt ist.

Was die Tabelle bezüglich der Belastung des deutschen Einkommens betrifft, so werde ich selbstverständlich diese Tabelle ebenfalls sobald als möglich dem hohen Hause zugehen lassen. Ich werde dann die Tabelle über die Belastung des Vermögens beifügen, so daß jedes Mitglied der Nationalversammlung die ganze Belastung sieht, die wir auf Einkommen und Vermögen legen. Ich glaube, damit den Wunsch des Herrn Abgeordneten Dr. Rießer erfüllt zu haben.

Dann hat der Herr Abgeordnete Dr. Rießer weiter gewünscht, daß von der Aufstellung des Etats ab eine genaue **Kontrolle des Rechnungshofes** wieder einsetzen soll. Ich kann auch hier erklären, daß dem Wunsche des Herrn Dr. Rießer nichts entgegensteht. Das ist eben der Zweck der Aufstellung des Etats, daß wir Unterlagen bekommen, um einen geordneten Reichshaushalt durchführen zu können.

Der Herr Abgeordnete Dr. Heim hat dann, was mein Ressort betrifft, eine Anregung gegeben, indem er sagte, man müsse dafür Sorge tragen, daß die **Prämienanleihen** nicht in einer Weise ausgestaltet werden, daß einzelne große Vermögen sich auf Prämienanleihen legen und sich dann von einzelnen oder mehreren Steuern drücken können. Diesem Ziel des Herrn Abgeordneten Dr. Heim stimme ich vollkommen bei. Er hat uns eine Reihe von Wegen und Mitteln angegeben, wie man eine solche Verschiebung oder diese modernste aller Steuerflüchte verhindern könne, so daß wir im einzelnen mit dem von Herrn Dr. Heim vorgeschlagenen Weg einverstanden sein dürfen und die Mittel im Zehnerausschuß zur Besprechung bringen werden. Ich bin überzeugt, daß wir dafür Sorge tragen, daß dem Wunsch, daß die Prämienanleihe nicht zu einer Kapital- und Steuerflucht gestaltet werden kann, vollauf Rechnung getragen wird.

Schmidt, Reichswirtschaftsminister: Der Herr Abgeordnete Dr. Heim hat über die **Frühdruschprämie** gesprochen und darauf hingewiesen, daß wir gegenwärtig eine **sehr mäßige Anlieferung von Brotgetreide** haben. Das trifft zu. Ich sehe aber nicht so trübe wie der Herr Abgeordnete Dr. Heim, weil ich mir sage, daß in diesem Jahre die Ernte erheblich später hereinkommt und man deshalb auch mit einer erheblich späteren Anlieferung rechnen muß. Wir müssen erst einmal abwarten, ob nicht in den nächsten Wochen doch noch aus freiem Antrieb eine stärkere Anlieferung durch die Landwirte eintritt. Ich würde es außerordentlich bedauern, wenn wir wieder zur Frühdruschprämie greifen müßten. Allerdings sehe ich beim Andauern des gegenwärtigen Zustandes wahrscheinlich keinen anderen Ausweg, als hier ein Entgegenkommen zu zeigen. Ich hoffe immer noch, daß auch in landwirtschaftlichen Kreisen der Ernst unserer gegenwärtigen Situation anerkannt wird und auch der Geist der Pflichterfüllung sich stärker zu erkennen gibt.

Ich weise darauf hin, daß ich in bezug auf die **Zwangswirtschaft** eine ganze Reihe von **Erleichterungen für die Landwirtschaft** gebracht habe. Die Haferbewirtschaftung ist aufgehoben, die Hülsenfrüchte sind dem Landwirt freigegeben; es ist eine Erleichterung in bezug auf alle Geflügelarten geschaffen worden, die Eierbewirtschaftung ist fallen gelassen worden (Zuruf bei den Deutschen Demokraten: Ölfrüchte!); die Ölfrüchte bringen einen sehr reichlichen Ertrag, so daß, wenn auch wirklich einmal bei einer Getreideart ein nicht allzu hohes Entgelt herauskommt, auf der anderen Seite wieder ein reichlicherer Nutzen zu verzeichnen ist. Ich weise auf die **hohen Obst- und Gemüsepreise** hin, die wir augenblicklich haben, die mir — ich gestehe das ganz offen — ein erhebliches Bedenken verursacht haben, ob es richtig ist, mit der Auflösung der Zwangswirtschaft weiter vorzugehen. Es ist doch eine betrübende Tatsache, daß es nicht möglich ist, die freie Pflichterfüllung zu wecken, daß vielmehr nur ein bestimmtes Entgelt einen Anreiz bieten kann (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), der dem berechtigten Anspruch, unter Berücksichtigung der Produktionskosten den Preis zu bestimmen, fern abliegt. Ich habe im sechsten Ausschuß der Nationalversammlung selbst die **Frühdruschprämie** seinerzeit befürwortet. In diesem Ausschuß sind die erheblichsten Bedenken laut geworden. Diesen Bedenken konnte ich mich nicht verschließen, wenn ich nicht mit einflußreichen Parteien des hohen Hauses in Konflikt geraten wollte. Das schien mir aber nicht notwendig, und vor allen Dingen mußte ich abwarten, in welcher Weise sich die fernere Ablieferung gestaltete.

Es ist in diesem Wirtschaftsjahre wiederholt gesagt worden, unsere Zwangswirtschaft in der **Getreideerfassung** sei zusammengebrochen. Ich betone hier: das ist nicht wahr! Wir haben weit mehr Getreide erfaßt, als wir zu Beginn des Jahres für möglich gehalten haben. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) In dieser Beziehung hat sich die Zwangswirtschaft beim Getreide durchaus bewährt. Ich kann auch sagen: im allgemeinen hat die Landwirtschaft hier ihre Pflicht und Schuldigkeit getan (hört! hört! rechts), und ich hoffe, daß es nicht eines besonderen Anreizes bedarf, um schließlich diese Pflichterfüllung auch jetzt wieder zur Geltung zu bringen.

Wenn der Herr Vorredner gesagt hat: dürfen wir nicht über „Gib uns unser täglich Brot" sprechen? —, dann möchte ich das dahin modifizieren: gib uns unser tägliches Brot auch ohne besondere Frühdruschprämie von 100 Mark. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Wir haben der Staatskasse jetzt schon die Verpflichtung auferlegt, 100 Mark pro Tonne zu übernehmen, die wir den Landwirten auf die im vorigen Wirtschaftsjahr geltenden Preise zulegten. Jetzt abermals eine Frühdruschprämie von 100 bis 120 Mark zu geben, würde für die Reichskasse bei jeder Tonne Getreide eine Belastung von insgesamt 200 bis 240 Mark bedeuten. Ich weiß nicht, wie der Herr Finanzminister sich

dazu stellen würde. Ich habe große Bedenken gegen eine Finanzwirtschaft, die eine erhebliche Senkung unserer Lebensmittelpreise auf Kosten der Reichskasse in diesem Umfange anstrebt. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Ich wäre zwar sehr erfreut, wenn der Herr Reichsfinanzminister hier abermals ein Entgegenkommen zeigt; aber der Weg an und für sich scheint mir volkswirtschaftlich nicht empfehlenswert zu sein. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte von den Herren Abgeordneten Löbe und Gröber eingelaufen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, die für Schluß der Debatte sind, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag auf Schluß der Debatte ist angenommen.

Wir treten in die Einzelberatung ein, und zwar zuerst über den Entwurf eines **Gesetzes**, betreffend einen **Anleihekredit für das Jahr 1919.**

Ich rufe auf § 1. — Das Wort wird nicht verlangt. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche für den § 1 sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; ist angenommen.

Ich rufe auf § 2. Hier ist eine formale Änderung vorgeschlagen statt:

> Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des auf Grund des Gesetzes zur Verhinderung der Kapitalflucht eingesetzten Ausschusses,

zu sagen:

> des auf Grund des § 7 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht eingesetzten Ausschusses.

Mit dieser redaktionellen Änderung bringe ich den § 2 zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, welche dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; angenommen.

§ 3. Hierzu liegt ein handschriftlicher Antrag Löbe, Burlage vor:

> dem § 3 folgenden Satz hinzuzufügen:
>
> Befreiungen von der Einkommensteuer oder Minderungen dieser Steuer sind jedoch unzulässig.

Wer für den Fall der Annahme des § 3 diesen Satz beifügen will, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nunmehr bitte ich diejenigen, die den § 3 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; angenommen.

§ 4. — Das Wort wird nicht erbeten. Ich bitte diejenigen, die den § 4 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; angenommen

Wir kommen zur Schlußberatung. § 5. — Angenommen.

Einleitung und Überschrift nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Nun schlägt der Ausschuß folgende Entschließung vor:

die Reichsregierung zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß der Bau des Ersatzes der an die Entente gelieferten Handelsschiffe möglichst auf reichseigenen Werften und in Reichsregie vorgenommen werde.

Ich bitte diejenigen, die für diese Entschließung sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; angenommen. Nunmehr ist die zweite Lesung geschlossen.

Ich schlage vor, sofort in die **dritte Beratung** einzutreten. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Wir treten in die dritte Lesung ein. Ich eröffne die Generaldiskussion. — Es meldet sich niemand. Ich schließe sie. Ich eröffne die Spezialdiskussion. Ich rufe auf § 1 — und darf annehmen, daß mangels eines Widerspruchs § 1 angenommen ist. § 2, — § 3, — § 4, — § 5. — Angenommen. Nun kommen wir zur Gesamtabstimmung über das Gesetz. Ich bitte diejenigen, welche das Gesetz annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.[2]) (Geschieht.) Das ist die große Mehrheit. Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Nunmehr kommen wir zur Spezialdiskussion über den **Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage,** über welchen die Generaldebatte schon stattgefunden hat.

Ich rufe auf § 1. — Das Wort wird nicht erbeten. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche § 1 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht. — Zurufe.) Das ist die Mehrheit.

Ich werde nun, nachdem über den grundlegenden Paragraphen in Form des Aufstehens abgestimmt ist und zu den folgenden Paragraphen keine Wortmeldungen vorliegen, in der Form abstimmen lassen, daß ich, wenn kein Widerspruch erhoben wird, annehme, daß das Haus den Paragraphen zustimmt. Ich rufe auf § 2, — 3, — 4, — 5, — 6. — Ich stelle fest, daß diese Paragraphen angenommen sind.

Bei § 7 liegt ein Antrag des Ausschusses auf Nr. 970 Ziff. 1 vor,

im 1. Satz die Worte „durch Bescheid an den Leistungsverband oder an den Inhaber des Betriebs" zu ersetzen durch die Worte „möglichst nach Anhörung des Leistungsverbands oder des Betriebsinhabers durch Bescheid an diese".

Das Wort wird nicht erbeten; ich stelle die Annahme dieses Antrags und damit die Annahme des so veränderten § 7 fest. Ich rufe auf

---

[2]) Das hiermit angenommene und im RGBl. Nr. 164, ausgegeben zu Berlin, den 1. September 1919, verkündigte Gesetz, betr. einen Anleihekredit usw., vom 29. August 1919 ist in der Anlage zu diesem Bande abgedruckt.

§ 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22. — Ich stelle die Annahme fest.

Zu § 23 beantragt der Ausschuß auf Nr. 970 Ziff. 2,

in Absatz 2 statt „unterläßt" zu setzen „verabsäumt".

Das Wort wird nicht erbeten; ich stelle die Annahme des § 23 mit dieser Änderung fest.

Zu § 24 stellt der Ausschuß auf Nr. 970 Ziff. 3 den Antrag, in Nr. 8 das Wort „besondere" zu streichen. — Mit dieser Änderung stelle ich die Annahme des § 24 fest. Ich rufe auf § 25, — 26, — 27, — 28, — 29. — Ich stelle die Annahme fest. Einleitung und Überschrift. — Angenommen.

Nunmehr würde ich auch hier vorschlagen, in die **dritte Beratung** einzutreten. — Mangels eines Widerspruchs schreiten wir zur dritten Lesung. Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe sie. (Dr. **Dernburg** schlägt vor, diesen Gesetzentwurf im ganzen in dritter Lesung anzunehmen.) Ich bitte diejenigen, welche den Gesetzentwurf en bloc annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist im einzelnen und in der Gesamtabstimmung angenommen.[3])

Wir kommen nun zu dem **Entwurf eines Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen** aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. Auch dieser Gegenstand war in der Generaldebatte mit den vorhergehenden verbunden.

Ich rufe auf § 1. — Angenommen. Zu § 2 liegt ein Antrag des Ausschusses auf Nr. 966 I Ziff. 1 vor, in Abs. 1 Zeile 1 hinter die Worte „ohne besonderes Verfahren" einzufügen: „möglichst nach Anhörung der Beteiligten". — Ich stelle fest, daß § 2 mit dieser Änderung angenommen ist. § 3, — § 4, — § 5. — Angenommen. Zu § 6 liegt ein Antrag des Ausschusses auf Nr. 966 der Drucksachen, I Ziff. 2 vor. — Ich stelle die Annahme dieses Antrags fest.

Zu § 7 liegt ein handschriftlicher Antrag Schultz (Bromberg) vor, § 7 Abs. 2 zu streichen und dafür zu setzen:

> Gegen die Festsetzung der Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Die Anfechtung muß in der Frist von einem Monat seit Zustellung des Fristsetzungsentscheids durch Klage erfolgen.

Ich bitte diejenigen, welche den Antrag Schultz (Bromberg) und Genossen. der unterstützt ist von den Herren Abgeordneten Dr. Heinze und Genossen, annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.)

---

[3]) Das hiermit angenommene und im RGBl. Nr. 171, ausgegeben zu Berlin am 11. September 1919, verkündigte Ausführungsgesetz zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 ist in der Anlage zu diesem Bande abgedruckt.

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Nunmehr bitte ich diejenigen, welche für den § 7 in der Fassung des Entwurfs sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 7 ist angenommen.

§ 8, — 9, — 10, — 11, — 12. — Angenommen. Nun hat der Herr Abgeordnete Schultz (Bromberg) den handschriftlichen Antrag gestellt, einen § 13 anzufügen des Inhalts:

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1920 außer Kraft.

Ich bitte diejenigen, die für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf Einleitung und Überschrift. — Angenommen.

Nun hat der Ausschuß eine Entschließung beantragt des Inhalts:

Die Reichsregierung zu ersuchen, bei den auf Grund dieses Gesetzes notwendig werdenden Beschlagnahmen und Enteignungen die schonungsbedürftigen Kriegsteilnehmer und die Hinterbliebenen von Kriegern besonders zu berücksichtigen.

Ich bitte diejenigen, die für diese Entschließung sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; die Entschließung ist angenommen. Damit ist die zweite Beratung beendet.

Ich schlage vor, in die **dritte Beratung** einzutreten. (Dr. **Dernburg** bittet, dieses Gesetz im ganzen in dritter Lesung zu verabschieden nach den Beschlüssen der zweiten Lesung.) Ich frage an, ob dem eben gestellten Antrag auf En-bloc-Annahme widersprochen wird. — Das ist nicht der Fall; ich stelle die Annahme des Gesetzes auch in dritter Lesung fest. Wir kommen zur Gesamtabstimmung. Diejenigen, welche das Gesetz annehmen wollen, bitte ich, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.[4])

(Präsident Fehrenbach übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Ich rufe auf den 5. Gegenstand der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses, betreffend Wahl eines Untersuchungsausschusses von 28 Mitgliedern.

Abg. Dr. **Sinzheimer** (Soz.), Berichterstatter: Die Regierungsvorlage[5]) enthält zwei Punkte, die an sich voneinander verschieden sind. Der eine Punkt betrifft die Einsetzung eines **Untersuchungsausschusses**, der die Aufgabe haben soll, die Vorgänge, die zum Ausbruch, zur Verlängerung und zum Verlust des Krieges geführt haben, zu untersuchen. Der zweite Punkt betrifft den **Staatsgerichtshof.** Dieser Staatsgerichtshof soll die Aufgabe haben, wenn der Untersuchungsausschuß eine persönliche Verschuldung feststellt, auf Grund dieser persönlichen Verschuldung die Anklage vor dem Staatsgerichtshof zu erheben

---

[4]) Das hiermit angenommene und im RGBl. Nr. 171, ausgegeben zu Berlin am 11. September 1919, verkündigte Gesetz über Enteignungen usw. vom 31. August 1919 ist in der Anlage zu diesem Bande abgedruckt.

[5]) Abgedruckt als Anlage zu dieser Sitzung.

Wir waren im Verfassungsausschuß der Ansicht, daß zunächst der erste Punkt der Regierungsvorlage, nämlich die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, überholt sei durch die Bestimmung des Art. 34 der inzwischen verabschiedeten Reichsverfassung. Nach Art. 34 ist es das Recht des Reichstags, einen sogenannten parlamentarischen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Dieser parlamentarische Untersuchungsausschuß hat viel weitergehende Rechte, als die Rechte waren, die die Regierungsvorlage ihrem gesetzlich einzurichtenden Untersuchungsausschuß zugewiesen hat oder zuweisen wollte.

Bei der Einsetzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses waren verschiedene Fragen zu behandeln. Zunächst hat sich gegenüber dem Antrag Dr. Heinze, der die Einsetzung einer besonderen, aus Historikern und Juristen bestehenden Kommission herbeiführen wollte, die Frage erhoben: Ist es zweckmäßig, einen rein parlamentarischen Untersuchungsausschuß oder aber jene sogenannte objektive Kommission einzusetzen, oder aber einen gemischten Untersuchungsausschuß, der sowohl aus Parlamentariern als auch besonders dazu berufenen Persönlichkeiten besteht? Wir haben uns nach längerer Beratung für die Einsetzung eines ausschließlich parlamentarischen Untersuchungsausschusses wie ihn die Reichsverfassung vorsieht, entschieden.

Nun war die Frage, welche Aufgabe der parlamentarische Untersuchungsausschuß haben sollte. Da waren wir der Ansicht, daß es notwendig sei, nicht nur in allgemeinen Worten eine allgemeine Aufgabe ihm zuzuweisen, sondern ihm gleichsam eine Disposition auf den Weg zu geben, die fähig sein sollte, von vornherein das Material zu gruppieren und die Gesichtspunkte festzulegen, unter denen die Untersuchungen, Feststellungen und Vernehmungen stattfinden könnten.

Wir waren uns vor allen Dingen klar, daß selbstverständlich auch behandelt werden müssen die Fragen, welche Ursachen unmittelbar zum Verlust des Krieges beigetragen haben. Wir sind davon überzeugt, daß gerade bei dieser Frage auch auf die Frage eingegangen werden muß, inwieweit, wie das so oft behauptet worden ist, revolutionäre Vorgänge den Verlust des Krieges herbeigeführt haben oder annexionistische Treibereien, die den Sinn des Krieges verdunkelt haben, oder Täuschungen, die über die Siegesgewißheit, die Stärke des Feindes gemacht worden sind.

Bedenken wurden vor allen Dingen geltend gemacht von der rechten Seite gegen den Punkt 4 unseres Antrags, wo gefragt wird, ob wirtschaftliche oder militärische Maßnahmen über das Maß des militärisch und politisch Notwendigen hinaus getroffen worden sind unter Verletzung des Völkerrechts, ob sie grausam oder hart gewesen sind. Wir wissen alle, daß im Ausland die heftigsten Anklagen gegen die Ehre des deutschen Volkes erhoben worden sind und erhoben werden, daß diese Anklagen im feindlichen und neutralen Ausland absolut geglaubt werden. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Der gute Name des deutschen Volkes ist dadurch aufs äußerste gefährdet oder vielmehr bereits geschädigt worden. In einem solchen Falle gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder man stellt fest, daß diese Vorwürfe unbegründet waren; dann ist ein für allemal mit den Vorwürfen aufgeräumt und das Urteil oder Vorurteil des Feindes ist über kurz oder lang gebrochen. Oder es ergibt sich die Schuld Deutscher, und dann gibt es nur ein Mittel: die Schuldigen werden bezeichnet und die Schuld wird abgegrenzt. Dann ist es unmöglich, das gute deutsche Volk mit den Schuldigen zu identifizieren. Der Schuldspruch des Staatsgerichtshofs soll dann die Trennung des Volkes von den Schuldigen auch äußerlich erfolgen lassen. Dann hat Deutschland seine Pflicht sich selbst und der Menschlichkeit gegenüber erfüllt.

Nicht nur das Böse steckt an, sondern auch das Gute, und wir haben die feste Zuversicht und den Glauben, daß über kurz oder lang, wenn wir diesen Weg vorangehen, auf dem Wege rücksichtsloser Untersuchung dessen, was gewesen ist, die guten Kräfte drüben im Feinde verstärkt werden (sehr richtig! bei den

Sozialdemokraten), und daß sie schließlich jenen gefährlichen eitlen Wahn der Selbstgefälligkeit und Selbstverblendung zerstören werden, der heute beim Feinde wohnt und ihm noch gefährlich werden kann, der dann gebrochen werden kann, wenn die anderen, angesteckt durch unser Beispiel, das gleiche tun, dann auch der Welt enthüllen, daß es nicht wahr ist, daß das deutsche Volk allein die Schuld trägt und ein Ausgestoßener sein muß im Bunde der Völker, den wir anstreben wollen, und der gefördert wird, indem wir den Geist pflegen, der die Arbeiten des Untersuchungsausschusses tragen soll. (Bravo!)

Abg. Dr. **Warmuth** (D. Nat.): Im Volk besteht zweifellos ein Drängen nach Klärung der Schuldfrage. Bei einem **parlamentarischen Untersuchungsausschuß**, wie er beantragt worden ist, besteht die Gefahr der Voreingenommenheit, die die Ermittlung der objektiven Wahrheit verhindert. Die **politische Majorität** wird für die Behandlung des Materials durch den beantragten Ausschuß richtunggebend werden. Die schädlichste Folge der Arbeit des Ausschusses wird die **Verallgemeinerung einzelner Fälle** zuungunsten des deutschen Volkes durch das Ausland sein.

Abg. Dr. **Graf zu Dohna** (D. Vp.): Wir sitzen hier heute bereits neun Stunden und unser Sitzungssaal sieht aus wie ein Schlachtfeld nach der Schlacht. Glauben Sie, daß das Rededuell Erzberger—Hugenberg eine Atmosphäre geschaffen hat, aus der heraus es möglich ist, sich in einem anstoßenden Zimmer einträchtiglich zur Erforschung der Wahrheit zusammenzusetzen? Ich glaube es nicht. Gewiß kommt es uns allen auf die rücksichtslose Erforschung der Wahrheit an, aber wir sind Menschen. **Nihil humani a nobis alienum putamus.** Wir halten es für richtig, den **Ausschuß aus Persönlichkeiten** zusammenzusetzen, die nicht in dem unmittelbaren, täglich sich erneuernden politischen Streite mitten inne stehen, sondern aus Leuten, denen die Erforschung der Wahrheit gewissermaßen Lebensbedürfnis geworden ist. Dem Reichsminister des Innern, der neulich von „**Gesinnungswissenschaft**" sprach, steht es nicht gut an, bereits die Gesinnung als etwas Anstößiges hinzustellen. Auch ich bin der Überzeugung, wir hätten den Krieg vermeiden können, nämlich, wenn wir Frankreich Elsaß-Lothringen, England unsere Kolonien, Rußland den Osten angeboten und noch Milliarden daraufgelegt hätten. Aber das ist ja gerade die Frage, welche Zumutungen wir uns stellen lassen durften, und welche Opfer wir zur Vermeidung des Krieges bringen mußten. Die Hungerblockade und die Zurückhaltung der Gefangenen allein genügen schon, um die menschliche Schuld der Entente als riesengroß gegenüber der **Schuld** erscheinen zu lassen, die es vielleicht auf unserer Seite festzustellen gelingen wird.

Abg. Dr. **Quidde** (Dem.): Der Ausschuß hat rasche und gute Arbeit geleistet, indem er das ganze Verfahren von der Aufgabe, gegen bestimmte Einzelpersonen ein Strafverfahren durchzuführen, losgelöst hat. Der ursprünglichen Vorlage ist dadurch die persönliche Zuspitzung genommen. Das ist eine außerordentliche Verbesserung; die Zahl 28 für den Ausschuß ist auch deswegen gewählt, um gerade den kleinen Parteien eine ausgiebige Vertretung zu gewähren.

Abg. Davidsohn (Soz.): Im Ausschuß habe ich gesagt, daß nicht bloß deutsche, sondern auch ententistische Schuld festgestellt werden soll.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses:

Die Nationalversammlung wolle beschließen: auf Grund der Verfassung des Deutschen Reichs, Art. 34, alsbald einen Untersuchungsausschuß von 28 Mitgliedern einzusetzen, der die Aufgabe hat, durch Erhebung aller Beweise festzustellen:

1. welche Vorgänge zum Ausbruch des Krieges geführt, seine Verlängerung veranlaßt und seinen Verlust herbeigeführt haben, insbesondere:
2. welche Möglichkeiten sich im Verlauf des Krieges geboten haben, zu Friedensbesprechungen zu gelangen, und ob solche Möglichkeiten ohne die erforderliche Sorgfalt behandelt worden sind;
3. ob im Verkehr der politischen Stellen der Reichsleitung unter sich, zwischen der politischen und militärischen Leitung und mit der Volksvertretung oder deren Vertrauensmännern Treue und Glauben gewahrt worden sind;
4. ob in der militärischen und wirtschaftlichen Kriegführung Maßnahmen angeordnet oder geduldet worden sind, die Vorschriften des Völkerrechts verletzt haben oder über die militärische und wirtschaftliche Notwendigkeit hinaus grausam und hart waren.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dem Antrage des Ausschusses zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Sodann wird der sechste Gegenstand der Tagesordnung erledigt: **Wahl von Ausschüssen.** Es folgt als siebenter Gegenstand der Tagesordnung:

Interpellation Frau Dransfeld und Genossen, betreffend Entlassung der Frauen bei der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Zur Begründung der Interpellation erhält das Wort die Frau Abgeordnete Dr. **Baum** (Dem.).

Schlicke, Reichsarbeitsminister: Meine Damen und Herren! Auf diese Interpellation hin kann ich mich ziemlich kurz fassen. Ohne weiteres gebe ich der Frau Vorrednerin zu, daß solche Vorkommnisse, wie sie sie hier geschildert hat, sich weder mit den Verordnungen noch mit den Auffassungen der Regierung decken. Die **Verordnungen** enthalten Bestimmungen, wonach bei der Ausschaltung der Frau aus den Betrieben Härten vermieden werden sollen, und es ist ein direkter Verstoß gegen die Anweisung, wenn Demobilmachungskommissare oder Ausschüsse in der Weise verfahren, wie es hier von Hannover, Erfurt und anderen Orten angeführt worden ist. Sobald mir derartige Fälle bekannt geworden sind, bin ich dagegen eingeschritten und ich werde auch auf Grund der hier erlangten Kenntnis nochmals eine Anweisung an die verschiedenen Stellen ergehen lassen, daß sie ihre Aufgabe mit mehr Verständnis erfüllen, als es bisher der Fall gewesen zu sein scheint. Die Verordnungen sagen ausdrücklich, daß die **Erwerbsbedürftigkeit** von Fall zu Fall geprüft werden soll, und zwar nicht so, daß gleich ellenlange Fragebogen ausgefüllt werden müssen, sondern es soll mit dem nötigen Takt geschehen, und das kann meiner Ansicht nach nur geschehen, wenn zur Nachprüfung Frauen herangezogen werden. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) In meinem früheren Wirkungskreise habe ich das getan. Die Frau Vorrednerin hat gerade auf Württemberg abgehoben, wo alles in der Beziehung viel glatter gegangen ist. Selbstverständlich

kommen, solange Menschen derartige Verordnungen auszuführen haben, immer Mißgriffe vor, sie können dann aber schnell behoben werden.

Den **Druck**, der **von Organisationen der Arbeitnehmer** ausgeübt wird, verwerfe ich und bin willens, ihm mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Ich werde auch hier dafür sorgen, daß die Demobilmachungskommissare derartigen Druckäußerungen nicht nachkommen. Wenn noch weiter Einzelfälle vorkommen sollten, bitte ich, dieselben mir zuzuleiten. Ich werde sofort Veranlassung nehmen, Härten zu vermeiden und Ungerechtigkeiten wieder rückgängig zu machen. Soviel über den ersten Teil der Interpellation.

Was den zweiten Teil anlangt, so bin ich bereit, auch ins Arbeitsministerium mehr Frauen zu berufen, und bin auch bereit — das Reich hat ja keine eigenen Ausführungsstellen —, dies den Landesregierungen zu empfehlen, daß Sie in den Aufsichtsstellen, in den Stellen, die in Betracht kommen, in Fragen, die die Frauenarbeit berührhen, — Frauen zu berufen. Es liegt mir aber nicht ganz, daß besondere **Frauenreferate** geschaffen werden sollen. Ich bin vielmehr der Meinung, daß die Frauen in den sozialen Referaten mit tätig sein müssen. Es ist ein großer Unterschied zwischen der Heranziehung von Frauen zur Arbeit in den Kriegszeiten und der Rückkehr zu normalen Verhältnissen. In der Kriegszeit, wo weibliche Arbeitskraft gleichsam die männliche ersetzen mußte, ließen sich gesonderte Frauenreferate ohne weiteres rechtfertigen. Aber jetzt im Übergang zu der geordneten Friedenswirtschaft bin ich der Meinung, daß die Frauen in den allgemeinen Referaten, die für alle Arbeiterfragen geschaffen worden sind, beschäftigt werden sollen. In dieser Weise bin ich bereit zu arbeiten.

Was an den **Universitäten** passiert ist, gehört nicht in mein Ressort. Mein Ressort ist ohnehin groß genug, und Sie werden es begreifen, wenn ich mich darauf nicht einlasse.

Also alles in allem genommen, kann ich den größten Teil der Ausführungen der Frau Vorrednerin unterschreiben. Wenn eine Abweichung vorhanden ist, kann sie höchstens darin vorhanden sein, daß ich mich nicht dazu verstehen kann, besondere Frauenreferate einzurichten, sondern die Frauen in den übrigen Referaten zu beschäftigen.

Noch ein Wort über die **Erwerbsbedürftigkeit.** Auch ich bin der Meinung, je mehr wir uns geordneten Verhältnissen nähern, muß die Prüfung der Erwerbsbedürftigkeit aufhören. Aber momentan werden wir ihrer nicht entraten können. Wir wollen daran denken, daß noch eine große Anzahl männlicher Personen aus Feindesland zurückflutet, daß wir noch die Kriegsgefangenen möglichst reibungslos unterbringen müssen, und da können wir die Erwerbsbedürftigkeit nicht ohne weiteres fortfallen lassen. Aber die Frage wird keine zu große Rolle mehr spielen. Wenn die Prüfung in der Weise erfolgt, wie ich angedeutet habe, dann wird die Nachprüfung der Erwerbsbedürftigkeit keine ver-

letzende Form mehr aufweisen. Im übrigen stehe ich auf dem Standpunkt, daß auch die **Arbeitnehmerorganisationen sich dieser Frage** annehmen, daß sie aufklärend wirken und daß sie dazu beitragen müssen, daß alle diejenigen Frauen, die nicht unbedingt darauf angewiesen sind, den Kriegsgefangenen nachher Platz machen. Das ist die reibungsloseste und beste Lösung der Frage. Wo ich bisher gewirkt habe, habe ich mich in dieser Weise betätigt und habe sehr gute Erfahrungen damit gemacht. (Bravo! links.)

Präsident: Eine Besprechung der Interpellation ist nicht angeregt. Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe auf den 8. Gegenstand der Tagesordnung:

Beratung der Entschließung der Abgeordneten Löbe, Gröber, Schiffer (Magdeburg), Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, Dr. Heinze, Geyer (Leipzig), betreffend die Befreiung der deutschen Kriegsgefangenen.

Die genannten Herren haben die folgende Entschließung vorgelegt:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Die Deutsche Nationalversammlung hat wiederholt mit allem Nachdruck die Befreiung der deutschen Kriegsgefangenen gefordert.

Sie erhebt noch einmal ihre Stimme, um vor aller Welt den Empfindungen des deutschen Volkes Ausdruck zu geben angesichts der sinnlosen seelischen Marter zu der durch die unabsehbare Verzögerung der Auslieferung die Gefangenen und ihre Angehörigen verurteilt sind.

Die Nationalversammlung steht unter dem erschütternden Eindruck zahlreicher Beweise, daß die Zahl der Opfer dieses Krieges noch nach dem Friedensschluß durch Tausende von Gefangenen vermehrt wird, die, von der Willkür und Unsicherheit ihrer Lage zerquält, körperlich und seelisch zugrunde gehen. Sie steht unter dem Eindruck der steigenden Verzweiflung von Frauen und Angehörigen, die das Ende ihrer unerträglichen Spannung immer wieder hinausgeschoben sehen. Und sie erhebt mit dem Nachdruck und der Eindringlichkeit, die dem Protest gegen zwecklose Grausamkeit und dem Appell an die Menschlichkeit innewohnt, die Forderung, daß mit dem Abtransport der Gefangenen unverzüglich begonnen wird.

Aus dem gleichen Grundsatz heraus fordert die Nationalversammlung, daß dem Rücktransport der in Deutschland befindlichen russischen Gefangenen seitens der Entente keine weiteren Schwierigkeiten bereitet werden. (Lebhaftes Bravo!)

Ich bin von den Antragstellern gebeten worden, diesem Antrag einige begleitende Worte namens des ganzen Hauses mit auf den Weg zu geben. Ich halte es zwar kaum für nötig. Der Appell, der in der Resolution niedergelegt ist, ist ein so zu Herzen gehender, packender. Man sieht ordentlich die Frauenhand, die diese Resolution niedergeschrieben hat. (Bravo!)

Aber über diese Frage der **Rückverbringung der Kriegsgefangenen** herrscht in unserem deutschen Vaterlande die leidenschaftlichste Aufregung. Es ist begreiflich, wo es sich um so viele gequälte Menschen in

der Gefangenschaft und um so viele zermürbte Angehörige in der Heimat, die die Rückkehr der Gefangenen erwarten, handelt, welche leidenschaftliche Erregung im ganzen deutschen Vaterlande hervorgerufen werden muß, wenn die Zeit der Rückkehr noch immer nicht kommen will. (Sehr wahr! auf allen Seiten des Hauses.)

Es scheint mir aber, als ob über dieses unglückselige Verhängnis vielfach in bezug auf die Schuldfrage irrige Meinungen verbreitet sind. (Zustimmung.) Man scheint in vielen Kreisen im Deutschen Reich noch immer nicht die sichere Überzeugung und Gewißheit zu haben, daß wir ein besiegtes Volk sind (sehr richtig!), und daß uns keine Machtmittel zur Verfügung stehen, um die Grausamkeit unserer Feinde zu bezwingen und sie zu nötigen, unsere Gefangenen herauszugeben. (Lebhafte Zustimmung.) Nicht an Deutschland liegt es, auch nicht an der deutschen Regierung, — an unseren Feinden liegt es (allseitige lebhafte Zustimmung), wenn den Geboten der Humanität nicht endlich Gerechtigkeit widerfährt. (Erneute lebhafte Zustimmung.)

Daß unsere deutsche Regierung alles getan hat, was immer nur in ihren Kräften stand, um das Los der Gefangenen und der Internierten zu bessern und um ihre Rückkehr herbeizuführen, das geht aus den ausführlichen Darlegungen hervor, die unser Reichsaußenminister in Beantwortung einer Anfrage gegeben hat (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), und ich hoffe, daß diese Antwort in den weitesten Kreisen im deutschen Vaterland durch die Regierung verbreitet wird. (Zustimmung.) Wenn feindliche Kommandanten in feindlichen Lagern bei unseren deutschen Gefangenen die Meinung verbreiten, wir wollten sie nicht zurückhaben, wir seien schuld, daß die Rückbeförderung nicht rascher vor sich ginge, so ist das zwar eine Unwahrheit und eine Gemeinheit (stürmische Rufe von allen Seiten: Sehr richtig! — Bravo!), aber viel viel schlimmer, ja eine Gewissenlosigkeit wäre es, wie ich mir eine größere nicht vorstellen könnte, wenn es in deutschen Landen Blätter gäbe, die gegen die Wahrheit, gegen besseres Wissen die Meinung verbreiten würden, als seien wir schuld daran (sehr richtig!), als wäre die deutsche Regierung schuld daran, daß unsere Gefangenen nicht zurückkehren. (Sehr wahr!) Hier das harte Los dieser Gefangenen und ihrer Angehörigen noch zu gewissenlosen parteipolitischen Zwecken zu benützen (lebhafte Zustimmung links) — ich kann mir nichts Schändlicheres vorstellen! (Erneute lebhafte Zustimmung.) Ich will nicht hoffen, daß das in größerem Umfange geschehen ist, und ich will jedenfalls erwarten, daß der einmütige Appell, der aus diesem Hause heraus an die deutsche Öffentlichkeit dringt, solchen Schändlichkeiten ein Ende bereitet. (Lebhaftes Bravo.)

Auch ich richte jetzt noch einmal namens der Deutschen Nationalversammlung, namens des ganzen deutschen Volkes an die vielgerühmte Humanität und die vielgerühmte Zivilisation unserer Feinde den letzten

dringenden Appell, endlich einmal mit der Grausamkeit des Krieges ein Ende zu machen, endlich in die Taten des Friedens einzutreten und endlich unsere Gefangenen die ersehnte Heimat sehen zu lassen. (Stürmisches, langanhaltendes Bravorufen und Beifallklatschen im Hause und auf den Zuhörertribünen.) — Das Klatschen entspricht nicht der Übung des Hauses!

Nun bitte ich die Damen und Herren, die der von mir vorhin verlesenen Entschließung zustimmen, sich von den Plätzen erheben zu wollen. (Geschieht.) Ich stelle die einstimmige Annahme dieser Entschließung fest. (Lebhaftes Bravo!)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Löbe.

Löbe, Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Ich beantrage, daß wir den Wortlaut des eben gefaßten Beschlusses durch Funkspruch den Volksvertretungen in England, Nordamerika, Frankreich und Italien mitteilen. (Lebhafter Beifall.) Wir nehmen an, daß es auch in diesen Parlamenten Abgeordnete und Parteien geben wird, welche der Stimme der Menschlichkeit Gehör geben und unsere Forderung unterstützen werden. (Erneuter lebhafter Beifall.)

Präsident: Ich begrüße diesen Antrag, nehme auch an, daß das ganze Haus damit einverstanden ist, bitte aber gleichwohl die Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Ich stelle auch hier die einstimmige Annahme dieser Anregung Löbe fest.

Es folgt Besprechung des Antrages der Sozialdemokraten, des Zentrums, der Demokraten und der Deutschen Volkspartei, dem **Deutschen Nationaltheater** eine Summe von 300 000 Mark als Dank an die Stadt Weimar zu überweisen. Der Antrag wurde vom Abgeordneten **Spahn (Zentrum)** begründet. Graf **Posadowsky** (Deutschnational) erhob Widerspruch gegen die Bewilligung dieser Summe in Rücksicht auf die Finanzlage des Reiches. Unterstaatssekretär **Schulz** erklärte die Zustimmung der Regierung zu dem Antrag, der darauf gegen die Stimmen der Deutschnationalen angenommen wurde.

Dann erledigte das Haus einige kleinere Vorlagen, betreffend die Notstandsversorgung, um Minderbemittelte mit Kleidung zu versorgen.

Den Schluß bildete die Erledigung einer Anzahl von Petitionen. Die Vorlage, betreffend die Betriebsräte, wurde auf morgen vertagt.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.)

Anlage zur 84. Sitzung.

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Staatsgerichtshofs.

§ 1. Die Nationalversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 15 Mitgliedern zur Untersuchung der Vorgänge in der politischen und militärpolitischen Leitung des Reichs, die zum Ausbruch, zur Verlängerung oder zum Verlust des Krieges beigetragen haben. Die Reichsregierung hat dem Ausschuß die von ihm bezeichneten Urkunden und Akten zur Verfügung zu stellen.

Die Verhandlungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen findet nicht statt.

§ 2. Hält der Ausschuß eine Person, die vermöge ihrer Stellung im öffentlichen Leben in der Lage war, Einfluß auf die Politik des Reichs zu nehmen, für verdächtig, zu dem Ausbruch, der Verlängerung oder dem Verlust des Krieges schuldhaft beigetragen zu haben, so eröffnet er gegen sie das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof.

Jeder Deutsche kann bei dem Untersuchungsausschuß die Eröffnung des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof gegen sich selbst beantragen.

§ 3. Der Staatsgerichtshof wird bei dem Reichsgericht gebildet. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist der Präsident des Reichsgerichts; Beisitzer sind die Präsidenten des Reichsmilitärgerichts, des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Die fünf Gerichtspräsidenten werden im Falle der Behinderung durch ihre amtlichen Stellvertreter ersetzt. Die übrigen zehn Beisitzer und ihre zehn Stellvertreter werden je zur Hälfte von der Nationalversammlung und vom Staatenausschuß gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der nicht Mitglied einer der beiden Körperschaften ist.

§ 4. Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig. Sie haben bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnsitzes Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 5. Der Staatsgerichtshof kann alle ihm sachdienlich scheinenden Beweise erheben.

Der Beweis durch Zeugen und Sachverständige ist nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erheben. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten die gesetzlichen Gebühren.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Ersuchen des Staatsgerichtshofs um Rechtshilfe zu entsprechen. Die §§ 157 bis 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

Die Reichsregierung hat dem Staatsgerichtshof die von ihm verlangten Akten und Urkunden vorzulegen.

§ 6. Der Staatsgerichtshof regelt, soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen trifft, das Verfahren und den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

§ 7. Der Vorsitzende des Staatsgerichtshofs kann anordnen, daß vor der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden. Die Beweisaufnahme kann er einem Mitglied des Staatsgerichtshofs oder eines anderen deutschen obersten Gerichts übertragen.

§ 8. Der Untersuchungsausschuß der Nationalversammlung bestimmt zur Wahrung seines Standpunktes vor dem Staatsgerichtshof einen Beauftragten der allen Beweisaufnahmen und Verhandlungen beiwohnen kann.

§ 9. Die Reichsregierung ist befugt, zu allen Verhandlungen und Beweisaufnahmen einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter ist auf Verlangen jederzeit zu hören.

§ 10. Der Spruch des Staatsgerichtshofs ergeht auf Grund einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung. Zu der Verhandlung ist der Beschuldigte zu laden; bleibt er aus, so kann ohne ihn verhandelt oder seine Vorführung verfügt werden.

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen.

Mit seiner Zustimmung kann der Beschuldigte wie ein Zeuge vernommen und beeidigt werden.

§ 11. Ist wegen einer mit dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof in Zusammenhang stehenden Handlung ein Strafverfahren anhängig, so kann der Staatsgerichtshof die Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens aussetzen oder die Aussetzung des Strafverfahrens bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof anordnen.

§ 12. Im Spruche des Staatsgerichtshofs ist festzustellen, ob die zur Verantwortung gezogene Person ein Verschulden trifft, ob ein solches Verschulden nicht erwiesen oder ob die Nichtschuld erwiesen ist.

§ 13. Der Staatsgerichtshof hat seinen Spruch schriftlich niederzulegen und mit Gründen zu versehen; das Stimmverhältnis ist anzugeben. Die Reichsregierung hat den Spruch zu veröffentlichen.

Gegen den Spruch findet kein Rechtsmittel statt.

§ 14. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist kostenfrei.

Dem Schuldigen können die baren Auslagen ganz oder zum Teil auferlegt werden.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Begründung.

Die Frage nach den Ursachen des Unglücks, das über Deutschland hereingebrochen ist, bewegt das deutsche Volk aufs tiefste. Das Volk fordert Aufklärung, durch wessen Schuld der Krieg verursacht wurde, warum er nicht früher beendet worden ist, und ob sich seine verderblichen Folgen nicht ganz oder teilweise hätten abwenden lassen. Diese Fragen erschöpfend zu beantworten, ist letzten Endes die Aufgabe der Geschichtsschreibung; ein Gerichtshof kann heute zu den Fragen jedenfalls nur dann ein abschließendes Urteil abgeben, wenn ihm die Archive aller am Kriege beteiligten Völker und die Aussagen ihrer Staatsmänner und Heerführer zur Verfügung stehen. Beseelt von der redlichen Absicht, der Wahrheit zu dienen, der Mitwelt nichts vorzuenthalten und die Schuldigen nicht zu schonen, hat die Reichsregierung deshalb versucht, die Einsetzung einer Internationalen Untersuchungskommission mit weitgehendsten Befugnissen zur Feststellung des Tatbestandes zu erwirken. Der Plan ist aber bei unseren Gegnern auf entschiedene Ablehnung gestoßen.

Die Reichsregierung sieht sich somit zurzeit außerstande, diese Absicht zu verwirklichen. Sie ist aber entschlossen, durch jene Ablehnung die Klärung der weiteren Frage nicht verzögern zu lassen, ob Deutsche gegenüber ihrem Vaterland ein Verschulden dafür trifft, daß der Krieg ausgebrochen, unnötig verlängert worden ist oder verloren ging. Sie schlägt deshalb der Nationalversammlung als der Trägerin der Volkssouveränität die Einsetzung eines Untersuchungs-Ausschusses aus ihrer Mitte vor, um die Ereignisse zu prüfen, die zu dem Zusammenbruch Deutschlands geführt haben. Die Aufgabe des Untersuchungs-Ausschusses wäre sonach beschränkt auf die Prüfung, ob Deutsche, die vermöge ihrer Stellung im öffentlichen Leben Einfluß auf jene Entwicklung der Dinge hatten, in begründetem Verdacht stehen, zu dem Ausbruch, der Verlängerung und dem Verluste des Krieges schuldhaft beigetragen zu haben. Ist so der Nationalversammlung in gewissem Sinne die Rolle des politischen Anklägers zugewiesen, so erfolgt die endgültige Entscheidung über die Schuldfrage durch einen Gerichtshof, der dem politischen Parteileben fernsteht und ohne Voreingenommenheit, nur seinem Gewissen verantwortlich, unparteiisch Recht sprechen wird. Die Zusammensetzung des Gerichtshofs aus höchsten Richtern des Reichs und aus Vertrauenspersonen der Nationalversammlung und des Staatenausschusses entspricht der Bedeutung der Aufgabe, die ihm gestellt ist. Um die volle Unabhängigkeit des Staatsgerichtshofs von der Nationalversammlung vor dem Staatenausschuß sicherzustellen, ist bestimmt, daß Mitglieder dieser beiden Körperschaften bei der Entscheidung über die Schuldfragen nicht mitwirken dürfen. Da dem Gerichtshof die außerhalb Deutschlands befindlichen Beweismittel nicht zur Verfügung stehen, kann sich die Notwendigkeit ergeben, um möglichste Klarheit zu schaffen, den Beschuldigten selbst über Tatsachen, Erwägungen oder Eindrücke, die auf anderem Wege nicht erweisbar sind, eidlich zu vernehmen. Diese außergewöhnliche Maßnahme erscheint um so unbedenklicher, als es sich hier nicht um ein Strafverfahren im rechtlichen Sinne des Wortes handelt und dem Beschuldigten die Möglichkeit der Rechtfertigung nicht versagt werden sollte.

---

85. Sitzung.

Donnerstag den 21. August 1919.

Beihilfe an Kriegshinterbliebene. — Betriebsrätegesetz.

Geschäftliches: Ausschüsse, Urlaub.

Beratung des von den Abgeordneten Löbe 2c. eingebrachten Antrags, betreffend Gewährung von Beihilfen an notleidende Kriegshinterbliebene.

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Betriebsräte: Schlicke, Reichsarbeitsminister. — Schneider (Sachsen) (D. D.). — Dr. v. Delbrück (D. Nat.). — Winnefeld (D. Vp.). — Braß (U. S.). — Dietrich (Liegnitz) (S.). — Ehrhardt (Z.).

Tagesordnung der nächsten Sitzung: Präsident.

Die Sitzung wird um 8 Uhr 23 Minuten durch den **Vizepräsidenten Löbe** eröffnet.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die

Beratung des von den Abgeordneten Löbe, Gröber, Dr. Petersen, Schultz (Bromberg), Dr. Heinze und Geyer (Leipzig) eingebrachten Antrags, betreffend Gewährung von Beihilfen an notleidende Kriegshinterbliebene.

Ich eröffne die Diskussion. Es ist dem Präsidium mitgeteilt worden, daß dieser Punkt der Tagesordnung ohne Aussprache erledigt werden soll. Der Umstand, daß diese Entschließung von allen Parteien unterstützt ist, weist ja bereits darauf hin, daß das ganze Haus einig ist in der Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen. Sie erwarten auch von dem Hause nicht lange oder kurze Reden, sondern Taten. (Sehr richtig!) Durch Rücksprache mit dem Herrn Reichsfinanzminister und den übrigen amtlichen Stellen ist dafür gesorgt, daß im Falle der Annahme dieser Entschließung mit der Gewährung von Beihilfen bald vorgegangen wird. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung. Ich bitte diejenigen, welche gegen die Entschließung stimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Pause.) Es erhebt sich niemand; die Entschließung ist angenommen.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zur

ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Betriebsräte[1]**.**

Das Wort hat der Herr Reichsarbeitsminister.

[1] Dieser wichtige Entwurf ist der Sitzung in der Anlage beigefügt.

Schlicke, Reichsarbeitsminister: Das vorliegende Gesetz bedeutet den ersten Schritt zur sozialen Neuordnung. Drei Gebiete sollen behandelt werden: die Arbeitsverfassung, die Arbeitsverwaltung und das Arbeitsrecht. Die Absicht der Regierung ist es, grundlegende, umwälzende Umgestaltungen vorzunehmen. Das ergibt sich aus den Geschehnissen des 9. November. Der 9. November brachte der Arbeiterschaft die Gleichberechtigung auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete. Er warf den **Rätegedanken** in die öffentliche Diskussion. Über wenige Dinge ist wohl in der letzten Zeit so viel gesprochen und so viel geschrieben worden als gerade über diesen Rätegedanken, und man kann darüber im Zweifel sein, ob diese umfangreiche Diskussion zur Klärung beigetragen hat. (Sehr richtig!) Ein einheitlicher Rätegedanke ist eigentlich überhaupt noch nicht vorhanden.

Die Regierung hat zu dieser Frage Stellung genommen und hat erklärt, daß sie das Rätesystem im politischen Leben ablehnt, daß neben das Parlament, das aus freien Wahlen hervorgeht, nicht noch ein anderes Parlament als höhere Stelle gesetzt werden kann. Dagegen hat die Regierung den Gedanken des **Rätesystems mit wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben** sich zu eigen gemacht und durch einen Antrag für die Verfassung festgestellt, daß sie auf diesem Wege beabsichtigt, grundlegende Änderungen vorzunehmen. Artikel 165 der Verfassung ist es, auf den sich das vorliegende Gesetz stützt.

Es ist das erste dieser Art. Weitere Gesetze werden folgen. Ein Gesetz über Arbeiterräte und ein Gesetz über Wirtschaftsräte stehen in Aussicht. Leider ist es nicht möglich gewesen, gleichzeitig mit dem **Betriebsrätegesetz** alle diese Gesetze einzubringen. Das wäre zweifellos ein großer Vorteil für die Beratung dieses einen Gesetzes gewesen. Leider muß ich feststellen, daß die Arbeitslast meines Ministeriums eine so große ist, daß diese Gesetze nicht gleichzeitig vorgelegt werden können. Ich hoffe aber, daß es gelingen wird, noch in diesem Jahre die ganze Räteverfassung gesetzlich festzulegen und zum Abschluß zu bringen.

Das vorliegende Gesetz ist nur ein Baustein in dieser Verfassung, ich möchte sagen: der Grundstein. Das ergibt sich aus der heutigen Lage. Die Dringlichkeit der Vorlage ist aus der Notwendigkeit gegeben, möglichst schnell die Wirtschaft wieder aufzubauen. Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich darauf hinweise, daß der Wiederaufbau der Wirtschaft nur durch Gemeinschaftsarbeit möglich ist, die sich auf der Solidarität aller Volksgenossen begründet.

Voraussetzung für die Gemeinschaftsarbeit ist die volle **Gleichberechtigung der Arbeitnehmer auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet.** Der Gedanke, der bisher weite Arbeitgeberkreise beherrschte, daß der Arbeitnehmer wohl gleichberechtigt sei auf politischem Gebiet, daß er

wohl gleichberechtigt sei vor Gesetz und Recht, daß es aber auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet nie und nimmer eine Gleichberechtigung geben könne, — dieser Gedanke, der von dem Generalsekretär eines industriellen Verbandes auf einer Arbeitsnachweiskonferenz einmal ausgesprochen worden ist, muß endgültig beiseite gelegt werden. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Gewiß gibt es heute noch Kreise von Arbeitgebern, die diesem Gedanken nachhängen; es gibt noch eine Anzahl von Arbeitgebern, die es heute noch nicht fassen können, daß die Arbeiter auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet nicht mehr wie früher abhängig sein sollen von der Laune desjenigen, der sie gerade beschäftigt. Dieser Geist ist noch vorhanden. Vielleicht ist es nur ein kleines Grüppchen, das diesen Gedanken noch vertritt. Immerhin möchte ich aber feststellen, daß auch nach Veröffentlichung dieses Gesetzes, nach Bekanntwerden der ersten Referentenentwürfe ein Sturm von Warnungen, von Mahnungen und Protesten gegen die Rechte, die den Arbeitnehmern in dem Gesetz verliehen werden sollen, sich erhoben hat.

Diesem Widerspruch von rechts steht ein genau so scharfer Widerspruch von links gegenüber. Was den einen zu weit geht, geht den anderen nicht weit genug. Das Rätesystem lediglich mit den Aufgaben, die im Gesetzentwurf vorgesehen sind, genügt der äußersten Linken der Arbeiterschaft nicht; sie wollen **Beteiligung an der Verwaltung des Betriebs, Mitbestimmungsrecht in dem Betrieb** selbst nicht nur zur Erhöhung seiner Leistungen, sondern überhaupt für die ganze Einrichtung. Sozialisierung des Betriebes wird hier und da verlangt. Die **Sozialisierung** des Betriebes kann meines Erachtens nicht durch die Betriebsräte erfolgen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Der Gedanke: dem Müller die Mühle, dem Hüttenarbeiter die Hütte, dem Bergarbeiter das Bergwerk, ist keine Sozialisierung. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten und Deutschen Demokraten.) Sozialisierung bedeutet Gemeinwirtschaft, Wirtschaft im allgemeinen Interesse aller. (Sehr richtig!) Der Wirkungskreis eines Betriebsrats ist viel zu eng, um diesen Gedanken verwirklichen zu können. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wenn eine Stelle dafür geschaffen wird, so kann es nur ein Kreis mit einem wirtschaftlichen Betätigungsgebiet sein, und ich kann mir sehr wohl vorstellen, daß die später zu schaffenden Wirtschaftsräte sich dieser Aufgabe werden unterziehen müssen, nicht aber die Betriebsräte.

Wenn ich nun die Einwendungen, die gegen das Betriebsratsgesetz erhoben werden, kurz erwähnen darf, so ist zunächst der allgemeine Einwand, den weite Kreise der Arbeiterschaft erheben, die **Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft an den Arbeitsbedingungen überhaupt.** Gegen diese Bestimmung wenden sich mit aller Schärfe weite Kreise. Sie sind der Meinung, daß dadurch die Unternehmertätigkeit gehemmt wird, doch liegt es so, daß die Gewerkschaften durch ihre Kämpfe mit dem Unter-

nehmertum sich dieses Mitwirkungsrecht schon in weitem Maße erkämpft haben. Es ist selbstverständlich, daß die Kämpfe, die über dreißig Jahre in großem Umfang zu diesem Zwecke geführt worden sind, unter einem Betriebsratsgesetz nicht wieder in der Schärfe aufleben dürfen, weil es sonst nicht möglich ist, unser Wirtschaftsleben überhaupt aufzubauen. (Sehr richtig!) Wenn etwas notwendig ist, so ist es die Zusammenführung gerade der Arbeitnehmerschaft mit der Arbeitgeberschaft auf diesem Gebiete. Ich möchte beinahe sagen, alles andere könnte unsere Wirtschaft eher ertragen als Erschütterungen, wie sie durch die wirtschaftlichen Kämpfe herbeigeführt worden sind. (Sehr richtig! rechts.) Die letzten Vorgänge, die wir alle beklagen, die schon Gegenstand einer Interpellation hier gewesen sind, beweisen zur Genüge, wie gefährlich es für die Allgemeinheit des Volkes ist, wenn solche Erschütterungen gerade in dieser Zeit erfolgen. Die Arbeiter aber werden nicht abstehen von dem, was sie sich mühsam erkämpft haben. Hat man ihnen durch die Macht ihrer Organisationen das Recht der Mitbestimmung bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen geben müssen, so ist es selbstverständlich, daß ein Gesetz, das auf wirtschaftlicher und sozialer Gleichberechtigung der Arbeiter beruht, diese Errungenschaften nicht einfach ad acta legen oder ignorieren kann.

Ein weiterer Widerstand richtet sich gegen das **Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmerschaft** bei Einstellungen neuer Arbeiter und bei Kündigungen und Entlassungen. Auch hier handelt es sich um ein Recht, das bisher schon unter der Demobilisierung besteht. Schon heute hat nach der Verordnung des Demobilmachungsamts die Arbeiterschaft das Recht, bei Entlassungen mitzuwirken. Die Arbeitgeber meinen, daß der Einfluß der Arbeitnehmer hier zu weitgehend sei. Sie werden sich daran gewöhnen müssen, daß die Arbeitnehmerschaft sich an solchen Dingen beteiligt, daß sie mitbestimmend ist gerade in solchen Dingen. Wie soll es denn anders möglich sein, das Vertrauen der Arbeitnehmer zu gewinnen, wenn man ihnen nicht auch in dieser Hinsicht ein Mitbestimungsrecht gewährt? (Zuruf bei den Deutschen Demokraten: Auch bei der Einstellung?) — Jawohl auch bei der Einstellung! Wissen wir doch, daß gerade auch bei Einstellungen im industriellen Angestelltenverhältnis der Nepotismus keine ganz geringe Rolle spielt, daß es nicht immer nach der Tüchtigkeit, sondern sehr häufig nach Freundschaften und Beziehungen geht. Die Arbeiter haben ein lebhaftes Interesse daran, daß die Leistungen des Betriebes gesteigert werden. Sie haben genau dasselbe Interesse daran wie der Unternehmer, daß bei größter Wirtschaftlichkeit höchstmögliche Leistungsfähigkeit erzielt wird. Das können sie aber mit dadurch erreichen, daß sie einen Einfluß auf die Auswahl der Arbeiterschaft haben.

Aber geht denn der Einfluß so weit, daß der Unternehmer in seinen Maßnahmen vollständig behindert ist? Das Gesetz bestimmt, daß die

Arbeiterschaft durch ihre Betriebsräte innerhalb einer bestimmten Zeit ein **Einspruchsrecht hat.** Es bestimmt weiter, daß nicht bloß der Einspruch aus irgendwelchen Gründen erhoben werden muß, sondern nur aus ganz bestimmten Gründen, daß aber vor allen Dingen auf die Verhältnisse des Betriebs Rücksicht genommen werden muß. Der Einspruch der Arbeitnehmer darf nur mit Gefährdung der Interessen der Arbeiterschaft und der Betriebsleistungen begründet werden, also nicht erfolgen aus Gründen, die mehr oder weniger in der Person des Betreffenden liegen, soweit sie nicht seine Leistungen für den Betrieb oder seine Stellung zu der Arbeiterschaft betreffen. Sehr viele Kämpfe der Vergangenheit sind doch darauf zurückzuführen, daß gerade die Personen in den leitenden Stellen — nicht durchaus in den höchsten leitenden Stellen — sehr großen Schneid, aber recht wenig soziales Empfinden mitgebracht haben. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Es ist bekannt, daß Betriebsleiter, die gerade in bezug auf soziales Empfinden alles vermissen ließen, sehr häufig Gegenstand späterer Streitereien und recht unliebsamer Auseinandersetzungen gewesen sind. Kein Mensch wird behaupten können, daß die Leistungen des Betriebes dadurch erhöht und gefördert werden können. Will man also künftighin dazu beitragen, die Arbeit möglichst vor Erschütterungen zu bewahren, so muß man den Arbeitern auch das Einspruchsrecht zugestehen, wie es im Gesetze vorgesehen ist. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.)

Was für die Einstellungen gilt, gilt auch für die **Kündigungen.** Ich brauche ja nur das Kapitel der Maßregelungen, die aus den nichtigsten Gründen erfolgen, anzudeuten, um darzutun, wie notwendig es ist, daß gerade auch hier die Arbeiter ein **Mitbestimmungsrecht** haben. Es ist aber auch sehr wesentlich für die Arbeiterschaft, daß sie von Kündigungsmaßnahmen rechtzeitig Kenntnis erhält. Kündigungen können infolge Rückganges der Aufträge, bei Eintritt schlechter Zeiten, durch Verbesserung in den Betriebseinrichtungen usw. erfolgen. Hier liegt es im Interesse der Leistungen der Betriebe, wenn vorher eine Verständigung über den Umfang und die Art stattfindet, wie die Entlassungen vor sich gehen sollen. Es liegt im Interesse beider Teile, daß Härten vermieden werden, und es ist nicht recht zu verstehen, warum man sich gegen diese Bestimmung wendet, wo man doch eigentlich in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen kaum damit gemacht. Ich kann erklären, daß es heute und auch schon vor dem Kriege eine Anzahl sozialpolitisch fortgeschrittener Unternehmer gegeben hat, die den Arbeitern das Mitbestimmungsrecht gerade bei den Kündigungen aus freiem Ermessen gewährt haben. Sie haben keine Befürchtungen gehabt, daß mit diesem Recht Mißbrauch getrieben wird. Sie haben den kühnen Versuch, möchte ich sagen — denn damals war es ein kühner Versuch, den Arbeitern solche Rechte gegenüber den Arbeitervereinigungen zuzugestehen —, unternommen und haben ihn nicht zu bereuen gehabt.

Die Kündigungen sind reibungsloser vor sich gegangen, man hat auf Mittel und Wege gesonnen, um Härten zu vermeiden und dazu beizutragen, daß die Arbeiterschaft nicht unmittelbar in Not geriet. Ich erinnere nur an die Mitwirkung, die sich nach der Richtung bewegt hat, in Zeiten geschäftlichen Niedergangs die Arbeit zu strecken, die Arbeitszeit zu verkürzen. Hier hat die Mitwirkung der Arbeiterschaft sehr segensreich gewirkt, und es ist nicht einzusehen, warum man sie gerade im jetzigen Zeitpunkt ausschalten will.

Ein weiterer Einwand ist gegen die Aufgaben der Betriebsräte erhoben worden, weil sie an der **Steigerung der Betriebsleistungen** mitwirken sollen. Ein Teil der Arbeitgeber steht auf dem Standpunkt, daß das Gesetz dem Betriebsrat das volle Recht gewähre, überall in ihre Dispositionen hineinzureden. (Sehr richtig! rechts.) Man sehe sich doch das Gesetz etwas genauer an! Die Arbeitnehmer sollen darauf hinwirken, daß die Betriebsleistungen erhöht werden, daß bei größter Wirtschaftlichkeit auch die größte Leistung erzielt wird. Das geschieht doch nicht nur dadurch, daß die Betriebseinrichtungen vervollkommnet werden, sondern auch dadurch, daß allenthalben in der Arbeitnehmerschaft sich der Gedanke Bahn bricht, daß es nur im gemeinsamen Interesse liegt, wenn jeder sein möglichstes zur Produktion beiträgt. Hier können die Betriebsräte segensreich wirken durch Aufklärungsarbeit, durch Ermahnung zur Pflicht, aber auch dadurch, daß sie die Arbeiter veranlassen, darüber nachzudenken, wie sie am besten mit dem ihnen anvertrauten Material haushalten. Daneben können sie darauf hinwirken, daß die Arbeiter die Betriebseinrichtungen zu verbessern suchen, daß sie das Interesse der Arbeiter an der Produktion wie an der Arbeit selbst, damit also die Arbeitsfreude heben und so den einzelnen Arbeiter in den Stand setzen, sich bei der technischen Verbesserung der Einrichtungen zu betätigen.

Ich erinnere mich aus meiner Praxis, die allerdings schon ziemlich weit zurückliegt, daß es in der Arbeiterschaft meines Berufes damals sehr viele Berufsgenossen gegeben hat, die es sich gerade bei der Akkordarbeit angelegen sein ließen, sich selbst die Arbeit zu erleichtern, weil dadurch eine Erhöhung ihrer Leistungen und damit eine Steigerung ihres Verdienstes eintrat. Diese einzelnen Erfahrungen, Beobachtungen und Gedanken zur Verbesserung zusammenzufassen und darauf hinzuwirken, daß die einzelnen Gedanken in die Praxis umgesetzt werden, ist Aufgabe des Betriebsrats.

Werden die Aufgaben des Betriebsrates so aufgefaßt, dann, meine ich, ist der Widerstand der Arbeitgeber gegen das Mitbestimmungsrecht im Interesse der Erhöhung der Betriebsleistung vollständig ungerechtfertigt.

Ebenso wendet sich der Widerstand eines Teils der Arbeitgeber gegen die mehr auf sozialem Gebiet liegende Aufgabe der Betriebsräte: sie

sollen bei der **Aufstellung der Arbeitsordnung mitwirken.** Auch das ist ein Kapitel, das in der Vergangenheit zu scharfen Konflikten geführt hat. Wie war es bisher mit den Arbeitsordnungen? Die Arbeitgeber brauchten sie eine Zeitlang auszuhängen, und in den Betrieben, wo Arbeiterausschüsse oder Arbeiterälteste oder irgendwelche Vertretungen der Arbeiter vorhanden waren, konnte durch diese Einspruch gegen die Bestimmungen der Arbeitsordnung erhoben werden. Die Arbeitsordnungen wurden dann der Aufsichtsbehörde mit den Einwendungen vorgelegt, und die Aufsichtsbehörde konnte die Bedenken, die von den Arbeitern vorgebracht wurden, berücksichtigen oder unberücksichtigt lassen. Waren die Arbeitsordnungen eine Zeitlang ausgehängt, so konnten sie automatisch in Kraft treten. Das muß geändert werden. Die Arbeitsordnungen müssen ein Bestandteil des Arbeitsvertrages sein. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wenn sie das werden sollen, muß den Arbeitern auch die Möglichkeit gegeben sein, an der Aufstellung der Arbeitsordnung mitzuwirken (erneute Zustimmung bei den Sozialdemokraten), genau so wie sie an den Lohnbedingungen und Arbeitsbedingungen allgemein mitzuwirken haben.

Dies sind im großen ganzen die wichtigsten Aufgaben der Betriebsräte. Der **Einspruch der Arbeitgeberschaft** beschränkt sich aber nicht bloß immer darauf, die Regierung zu warnen, zu mahnen, Einspruch zu erheben, sondern man verstieg sich auch zu den heute allgemein angewandten Mitteln der Drohung. Mit **Auswanderung** drohten Kreise der Arbeitgeberschaft, Kreise des Großhandels, wenn gewisse Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes durchgeführt werden. (Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten.) Nun ja, der Großhandel mag nicht auf Deutschland angewiesen sein, er kann seinen Sitz irgendwo anders haben. Andererseits liegt aber die Sache so: Werden die berechtigten Wünsche der Arbeitnehmerschaft nicht erfüllt, so wird die Gefahr der Auswanderung der tüchtigen Facharbeiter nur gefördert; denn nichts ist schädlicher für die Arbeitsleistung in einem Betriebe als die Nichterfüllung berechtigter Wünsche der Arbeitnehmerschaft. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Nichts ist gefährlicher als die Erregung von Mißmut, Mißstimmung, Verärgerung und Erbitterung. Wenn von der einen Seite die Gefahr besteht, daß ausgewandert wird, so ist die Gefahr auf der anderen Seite nicht kleiner. Ich möchte von dieser Stelle aus meine Warnung an diejenigen Kreise richten, die sich solcher Mittel zur Bekämpfung von gesetzlichen Maßnahmen bedienen, die nun einmal durch die heutige Zeit gegeben sind.

Besondere Wünsche in bezug auf das Betriebsratsgesetz sind von einzelnen Kreisen der Arbeitnehmerschaft an die Regierung ergangen. **Höhere Angestellte** nicht gerade in leitender, aber immerhin in höherer Stellung, höher qualifizierte Mitarbeiter des Arbeitgebertums haben den

Wunsch geäußert, einen **Betriebsrat für sich** zu bilden. Diesem Wunsch kann meiner Ansicht nach nicht nachgegeben werden. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Auch die höheren Beamten sind Angestellte, sie können nach dem § 18 des Gesetzentwurfs mit den übrigen Angestellten eine Gruppe für sich bilden, die für alle die Angestellten berührenden Fragen zuständig ist. Die Zuständigkeit erstreckt sich selbstverständlich auch darauf, daß in allen Fragen, die die Angestellten besonders angehen, auch die Gruppe der Angestellten des Betriebsrats den Schlichtungsausschuß anrufen kann, wenn es zu einer anderen Verständigung nicht kommen sollte. Genau das gleiche Recht haben ja auch die Arbeiter. Ich meine aber: die höheren Beamten haben an und für sich schon durch ihre ganze Stellung einen größeren Überblick, eine größere Einsicht in die Betriebsleistungen, und sie haben auch durch ihre ganze Stellung einen größeren Einfluß auf die Gestaltung dieser Dinge, so daß es gar nicht notwendig ist, für sie einen besonderen Betriebsrat zu bilden.

Andererseits aber können die Erfahrungen gerade dieser Art von Angestellten im Betriebsrat sehr nützlich verwendet werden. Es kann verhindert werden, daß mancher Baum dieses oder jenes Betriebsrats in den Himmel wächst, wenn die Erfahrungen gerade derjenigen Angestellten, die mit solchen Dingen zu tun haben, dabei mit verwertet werden. Ich meine also: die Zusammenarbeit der gesamten höheren Angestellten mit den übrigen Angestellten und Arbeitern in dem Betriebsrat ist unbedingt notwendig. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Sie kann nicht entbehrt werden, und aus diesem Grunde ist es unmöglich, den höheren Angestellten einen besonderen Betriebsrat zu gewähren.

Ein gleicher Wunsch ist an mich seitens der **Redakteure der Tagespresse** und seitens der **Angehörigen der darstellenden Künste** ergangen. Auch hier bedauere ich, den Wünschen nicht nachkommen zu können. Die Redakteure sind Angestellte. Ich gebe gern zu, daß namentlich die Redakteure der großen Tagespresse ein ganz besonderes, von dem übrigen Angestelltenverhältnis sich unterscheidendes Angestelltenverhältnis haben. Aber es ist im Rahmen dieses Gesetzes nicht möglich, die Stellung dieser Art Mitarbeiter zu regeln. Man vergegenwärtige sich doch auch, daß neben dem hochqualifizierten politischen Redakteur der großen Tagespresse und daneben schließlich auch der durchaus nicht mit so hoher fachmännischer und allgemeiner Bildung versehene Redakteur der sogenannten Annoncen-Plantage vorhanden ist. Die Stellung dieser Leute zu dem Unternehmen ist doch sehr verschieden; die Stellung des politischen Redakteurs ist eine wesentlich andere als die des letztgenannten oder des Redakteurs irgendeines kleinen Unterhaltungsblättchens. Während sich die Verhältnisse der letzteren dem übrigen Angestelltenverhältnis sehr nähern, weichen die der Redakteure der großen Tagespresse

himmelweit davon ab. Ich meine aber: ihre sozialen Fragen können auch diese Redakteure gemeinsam mit den übrigen Angestellten in der Gruppe von Angestellten vertreten. Diese Zusammenarbeit wird dazu führen, daß diese das Verständnis der übrigen Angestellten für die Stellung der Redakteure, von der ich weiß, daß sie durchaus nicht immer rosig ist, von der ich weiß, daß sehr vieles recht verbesserungsbedürftig ist, wecken, vertiefen und dazu beitragen, daß die Solidarität dieser Angestellten eine größere und bessere wird. Das scheint mir der richtige Weg zu sein, der zum Ziel führt.

Daneben möchte ich aber auch sagen: es bleibt auch diesen geistigen Arbeitern kein anderer Weg, als er den Arbeitern und den Angestellten geblieben ist. Organisation außerhalb der Stelle der Tätigkeit, **Zusammenfassung der Kräfte in Organisationen**, um vermittels dieser Organisationen ihre Interessen zu vertreten, zu wahren. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Das Betriebsrätegesetz wird kaum die Erwartungen erfüllen können, wenn es nicht von den Organisationen der beteiligten Kreise getragen wird. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Sie sind die erste Voraussetzung für die reibungslose Durchführung des Gesetzes, für die reibungslose Arbeit nach diesem Gesetz, und genau das, was auf die Arbeiter und Angestellten zutrifft, trifft auch auf die übrigen in Betracht kommenden Kreise zu: auf die höheren Angestellten, die Redakteure, die Angehörigen der darstellenden Künste. Auch hier sind an den wirtschaftlichen Verhältnissen heute sehr viel Ausstellungen zu machen. Diese Angestellten werden aber, wenn sie mit den übrigen Angestellten der Bühne zusammengehen, wenn sie mit den übrigen gemeinsam ihre sozialen Interessen beraten, das Verständnis dieser erweitern und werden, gestützt auf ihre Organisation außerhalb ihres Betriebes, viel eher zum Ziele kommen, als wenn sie in kleinen Grüppchen tagen, beraten und ihre Interessen vertreten, in kleinen Grüppchen, die schließlich nicht einmal auf eine Organisation außerhalb ihres Betriebes gestützt sind. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Gerade diese Kreise mögen also zunächst auf diesem Wege arbeiten; im übrigen aber mögen sie die Hand ergreifen, die ihnen von den übrigen Angestellten, von der übrigen Arbeiterschaft dargeboten wird, um mit ihnen gemeinsam ihre Interessen und auch die gemeinsamen Interessen aller derjenigen zu vertreten, die auf Arbeit angewiesen sind, sei es höher qualifizierte, weniger qualifizierte Handarbeit, sei es geistige Arbeit.

Von dem Gesetz verspricht sich die Regierung, daß es dazu beitragen wird, das **Vertrauen der Arbeiterschaft zu der heutigen Volkswirtschaft** zu heben, die Arbeiterschaft an die Volkswirtschaft zu fesseln. Das muß dadurch geschehen, daß jeder einzelne Arbeiter auch Interesse an dem Betriebe hat, in dem er beschäftigt wird. Nur dadurch, daß dieses Interesse gehoben wird, daß der Arbeitnehmer sieht, er arbeitet nicht

mehr ausschließlich für den ihn beschäftigenden Unternehmer, sondern seine Arbeit dient der Allgemeinheit, und, da er ein Teil der Allgemeinheit ist, sie ihm auch wieder zugute kommt. Nur dadurch können wir die Arbeitsfreudigkeit und mit der Arbeitsfreudigkeit die Leistungen heben. Die Regierung verspricht sich von diesem Gesetz Erfolg, und hat aus diesem Grunde gerade diesen Gesetzentwurf zuerst eingebracht, weil es unbedingt notwendig ist, daß der erste Schritt zu einem praktischen Aufbau unseres Wirtschaftslebens getan wird. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Ich kann alle diejenigen, die heute Bedenken gegen dieses Gesetz und gegen die, wie ich gern zugebe, ziemlich einschneidenden, ziemlich weitgehenden Änderungen des heutigen Verhältnisses der Arbeiterschaft zu dem Betriebe haben, ersuchen, diese Bedenken zurückzustellen im Interesse des Zweckes, den das Gesetz verfolgt. Das Gesetz soll dazu beitragen und wird dazu beitragen, daß das wahr wird, was man einem Großindustriellen im Ruhrbecken auf sein Denkmal geschrieben hat: Das Ziel der Arbeit soll das Gemeinwohl sein! (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Abg. **Schneider**-Sachsen (Dem.):

Dem Grundgedanken des Entwurfs haben wir bei der Verfassung zugestimmt. Wir taten das nicht ohne Bedenken, und der Aufbau der Vorlage beweist die Berechtigung dieser Bedenken. Der Entwurf nimmt keine oder nicht genügende Rücksicht auf die so außerordentlich verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse in Industrie, Handel, Handwerk und Landwirtschaft. Dadurch werden bei der praktischen Durchführung Hemmungen entstehen, die wir sehr bedauern müssen.

Den Grundgedanken des Entwurfs haben ja liberale Volkswirtschaftler, wie Naumann und Flesch, schon seit Jahrzehnten vertreten. Der Gedanke der **Betriebsräte** beruht auf der Idee der **Gleichberechtigung aller am Arbeitsprozeß beteiligten** Personen; dazu gehört der Unternehmer natürlich auch. Daraus fließt der Gedanke der Parität.

Für die **Angestellten** bedeutet die Vorlage eine Verschlechterung, weil ihnen eine Einrichtung genommen wird, für die sie keinen Ersatz bekommen, denn eine Vertretung kann man das nicht nennen, was in dem Entwurf für sie vorgesehen ist. Wenn wir Konfliktstoffe vermeiden wollen, muß eine klare Umgrenzung der **Aufgaben beider Betriebsgruppen, der Arbeiter und der Angestellten,** und **eine andere Bemessung ihrer Vertretungen** Platz greifen. Auch die Arbeiterschaft hat Interesse daran, die **betriebskundigen Angestellten** nicht von vornherein zu verärgern, sondern eine freudige Zusammenarbeit herbeizuführen. Auch wirtschaftlich sollen ja die Seelen der Menschen derart durch das Gesetz gewonnen werden, daß sie für den Betrieb ihr Bestes hergeben. Die Vertretung für den Handel muß anders gestaltet werden als für die Industrie, und auch für die Landwirtschaft werden wieder andere Bestimmungen zu treffen sein. (Zustimmung.)

Ob schon im **Betriebe mit 20 Arbeitern** und Angestellten ein so großer Apparat nötig ist, darüber wird im Ausschuß weiter zu sprechen sein. Was den **Aufgabenkreis der Betriebsräte** betrifft, so sollte man auch der Entwicklung einigen Spielraum lassen. Die Betriebsräte sollen doch eine Quelle wirtschaftlicher Erkenntnis werden. Das **Einspruchsrecht auch bei Einstellungen** hat die Regierung noch vor ganz kurzer Zeit nicht gewähren wollen, jetzt ist

es in der Vorlage enthalten. Diesem Einspruchsrecht stehen erhebliche Bedenken entgegen. Es würde praktisch für manche Betriebe, so für Baubetriebe, geradezu nachteilig wirken. Für die Angestellten könnte es leicht zu einer Bedrohung der Freizügigkeit werden. Unbedingt erforderlich ist andererseits das **Einspruchsrecht bei Kündigungen** schon im Interesse der Durchführung der Tarifverträge. Bedenklich ist die Bestimmung, daß der **Betriebsrat** jederzeit durch eine **Betriebsversammlung** von seinem Posten entfernt werden kann, bedenklich auch das zu niedrige Wahlalter von 24 Jahren. Das erstere ist eine Übertreibung des demokratischen Prinzips; wenn alle vier Wochen die **Führer** beseitigt werden können, dann gibt es überhaupt **keine Führerschaft mehr.** So weit darf das Mißtrauen nicht getrieben werden. Der Mangel an Führergeist hat uns ja auch politisch in traurige Zustände gebracht. Soll ein Betriebsrat etwas leisten, so bedarf er einer Erfahrung, die eine jahrelange Vorbildung erfordert. Mit 24 Jahren kann kein Mensch einen tieferen Einblick in die Wirtschaftsordnung gewonnen haben, und solche Erfahrungen lassen sich nicht so nebenher sammeln.

Nun hat der Minister davon gesprochen, daß **aus Arbeitgeberkreisen lebhafte Widerstände** gegen den Gesetzentwurf laut geworden seien. Gewiß, die Arbeitgeber haben Einwendungen erhoben, aber diese Einwände sind doch nicht grundsätzlicher Art und deshalb sollten sie ohne Nervosität angehört und geprüft werden. Man kann es dem Arbeitgeber wirklich nicht verübeln, wenn er sich gegen allzu weitgehende **Eingriffe in den Betrieb** wehrt, denn schließlich ist er es doch, der mit seiner Person und seinem Vermögen für das Unternehmen haftet. Aber sonst ist die Arbeitgeberschaft durchaus bereit, der Arbeitnehmerschaft nicht nur in weitgehendster Weise Aufschlüsse über Betriebsvorgänge zu geben, sondern ihr auch ein Einspruchsrecht zu gewähren, an das vor 1½ Jahren wohl noch niemand gedacht hat. Also, die Atmosphäre für eine Verständigung ist vorhanden, und das sollte man benutzen, um etwas Brauchbares und Dauerndes zu schaffen. (Beifall.)

Ob es möglich sein wird, den **leitenden Angestellten,** vor allem **Beamten und Redakteuren, eine besondere Vertretung im Betriebsrat** zu verschaffen, erscheint mir zweifelhaft; aber eins ist mir sicher: die Gruppenbildung muß weiter ausgebaut werden. Die verschiedenen Schichten der Angestellten im Betriebe müssen die Möglichkeit haben, im Betriebsrat mitzureden. Nach dem bisherigen **Wahlverfahren** ist das nicht möglich. In einem Betrieb von 40 000 Arbeitern und 5000 Angestellten würden z. B. auf die Angestellten im günstigsten Falle nur drei Vertreter entfallen. Überhaupt zeigt der Gesetzentwurf in dieser Beziehung eine merkwürdig schlechte Kenntnis der **Struktur unseres Wirtschaftslebens.** Darin stimme ich dem Minister bei: die ganze Organisation muß getragen sein von dem Vertrauen in die Organisation der Arbeiter und Angestellten und vor allen Dingen von einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis; nur auf dieser Grundlage kann etwas Ersprießliches geschaffen werden. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. v. Delbrück (D. Nat.):

Der Minister hat selbst ausgesprochen, daß dieses Gesetz grundlegende Umwälzungen bringt. Da liegt wohl die Frage nahe, ob gerade der augenblickliche Zustand unseres Wirtschaftslebens geeignet ist, derartige grundstürzende Veränderungen vorzunehmen. (Sehr richtig! rechts.) Das **Gesetz** ist von der Regierung wiederholt als ein überaus **dringliches** bezeichnet worden. Ich habe den Eindruck, diese Dringlichkeit liegt weniger in sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen als vielmehr **in rein politischen Opportunitätsrücksichten.** Das zeigt schon die Tatsache, daß die **Entwürfe,** die der Reihe nach an die Öffentlichkeit gekommen sind, **immer radikaler geworden** sind. Ich bin überzeugt, wenn der Minister in der Lage gewesen wäre,

lediglich seinen wirtschaftspolitischen Überzeugungen Rechnung zu tragen, so würde der Entwurf ganz anders aussehen und vielleicht auch nicht mit der Überstürzung eingebracht worden sein. (Sehr wahr! rechts.) Die Regierung sollte sich hüten, bei Behandlung dieser Frage sich irgendwie vom Wege der Revolution abbringen zu lassen und gewaltsam von oben her Umwälzungen durchzuführen, für die die Beteiligten nicht reif und für die der augenblickliche Zustand unseres Wirtschaftslebens so ungeeignet wie nur möglich ist. (Lebhafter Beifall und Zustimmung rechts.) Auch im **Ausbau des Rätesystems** muß dem Charakter unseres Wirtschaftslebens Rechnung getragen werden, der nun einmal ein kapitalistischer ist und die einzelnen Unternehmungen stehen und fallen mit dem Kapital, mit der Erfahrung und mit dem technischen Kennen des Unternehmens. Deswegen würde ich es für richtiger gehalten haben, wenn man an Vorhandenes angeknüpft, d. h. wenn man vor allen Dingen an die durch die Verordnung vom 15. November 1918 regierungsseitig anerkannten **Arbeitsgemeinschaften** angeknüpft und sie **weiter ausgebaut hätte.** Dann wäre man wohl auch etwas vorsichtiger gewesen mit der Zulassung der Möglichkeit von Eingriffen technischer und finanzieller Art in die gesamte Betriebsführung. In der Beziehung wäre in der Tat ein Weniger mehr gewesen. (Sehr richtig! rechts.)

Im übrigen halte ich es für falsch, ja direkt für gefährlich, daß man versucht hat, **alle Arten von Betrieben nach derselben Schablone** zu behandeln. Falsch ist es auch, daß man **dieselben Grundsätze auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer** mit ganz verschiedener Schulung anwendet. Auch **das Wahlrecht** gibt zu Bedenken Anlaß, wenn schon eine sechsmonatige Zugehörigkeit zum Betriebe zu seiner Ausübung berechtigt; denn in dieser Zeit kann sich niemand eine ausreichende Betriebskenntnis verschaffen. Ferner ist es unerträglich, daß **die Angestellten in der Masse der Arbeiter** verschwinden. Die **Mitwirkung der Räte bei Einstellungen und Entlassungen** geht entschieden zu weit. Die **Vetternwirtschaft,** die der Minister vermieden wissen will, wird infolge des Gesetzes durch die Beamten der Organisationen zum Nachteil besonders der Arbeiter und Angestellten in kleineren Orten und der Unorganisierten erst recht betrieben werden. (Zustimmung.) Die **Einflußnahme der Räte auf die technische und finanzielle Seite der Betriebe** wird zu einer Quelle störender Reibungen werden. Solange wir noch mit den Mitteln der kapitalistischen Wirtschaftsordnung arbeiten müssen, ist auch die Freiheit des Arbeitgebers notwendig. Wir hoffen durch unsere Mitarbeit dem Gesetz eine Form zu geben, die den Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen gerecht wird. (Lebhafter Beifall rechts.)

Abg. **Winnefeld** (D. Vp.):

Die **Wirtschaftsverhältnisse** lassen sich nicht in eine Schablone fassen. Deshalb müssen alle Eingriffe von der weitgehendsten Vorsicht geleitet werden. Durch dieses Gesetz muß jede Wirtschaftsgruppe erfaßt werden; keine darf sich zurückgesetzt fühlen. Der Abgeordnete Schneider (Sachsen) hat schon auf die nicht genügende Berücksichtigung der Beamten hingewiesen; sie muß zu Unträglichkeiten führen. (Der Redner wendet sich den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zu.)

Die Zahl von 20 Mitgliedern der Betriebsräte in großen Unternehmungen ist zu hoch. Die **Zugehörigkeit zum Betriebsrat** muß sich auf längere Zeit erstrecken, damit die Räte die erforderliche Urteilssicherheit gewinnen. Bedenklich ist **das Alter** von 24 Jahren, weil so junge Leute in schwierigen Berufen, z. B. im Bergbau, noch nicht über ausreichende Erfahrung verfügen. Der § 30 ist gefährlich, weil die bessere Einsicht, die der **Betriebsrat** gewonnen haben kann, ihn in Gegensatz zu den weniger unterrichteten Kameraden bringen könnte. Diese dürfen ihn durch ein **Mißtrauensvotum** in solchen Fällen nicht von seinem Posten entfernen können. Das **Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte bei**

Einstellungen und Entlassungen ist auch vom Standpunkt der Arbeiterschaft im höchsten Grade bedenklich. Bei der Zerrissenheit der Arbeiterbewegung wird die Organisation, der der Betriebsrat angehört, unerträglichen Druck auf Andersgesinnte ausüben. Diese Bestimmung würde ganz sicher eine beispiellose **Vetternwirtschaft** hervorrufen. Das Gesetz muß in allen Einzelheiten gründlich nach praktischen Rücksichten durchdacht werden, damit es wirklich zu einer sozialen Wohlfahrt werden kann. (Beifall bei der Deutschen Volkspartei.)

Abg. **Braß** (U. Soz.):

Im Februar ließ die Regierung Ebert-Scheidemann erklären, daß die Arbeiterräte nicht **in der Verfassung festgelegt** würden; wenige Tage später mußte sich die Regierung bereits auf großen Plakaten widerrufen. Sie hat es versäumt, die Räte zu den festesten Stützpunkten der Revolution zu machen. Mit diesem Gesetzentwurf sind wir nicht einverstanden. Teilweise bringt er kein neues Recht und das übrige ist nur weiße Salbe. So ist er keine große Errungenschaft, er macht die Fortschritte der Industrie der Allgemeinheit nicht dienstbar und schützt die Privatwirtschaft in ihren unschönen Formen. Deshalb ist der **Widerspruch aus Arbeiterkreisen** durchaus berechtigt. Ebenso denkt die Mehrheit der **Angestellten.** Sie will vor allem keine bevorzugte Stellung vor den Arbeitern. Für beide verlangen wir mehr Selbstverwaltung, dann auch mehr Einheitlichkeit des **Aufbaues des Rätesystems bis zum Reichswirtschaftsrat** mit größeren Rechten für die Räte, die ganz gleichberechtigt neben dem Unternehmer stehen müssen. Nur solche Durchführungen der wirtschaftlichen Demokratie gewährleistet die Hebung der Produktion.

Abg. **Dietrich**-Liegnitz (Soz.):

Das Gesetz ist ein Fortschritt, **eine Verwirklichung des Sozialismus bringt es nicht;** sie ist aber heute nicht möglich. Wir brauchen dafür eine Reorganisation der gesamten Volkswirtschaft, Anpassung der Produktion an das Gesamtbedürfnis, Vermeidung aller überflüssigen Arbeit, höchste Steigerung der Gütererzeugung. Die **Allmacht der Räte** führt nicht zu diesem Ziel. In Volksversammlungen mag das Wort von der Diktatur große Erfolge haben, aber dem großen Massenelend hilft es nicht ab. Die Arbeiterschaft allein vermag die gewaltige Aufgabe des **Wiederaufbaues der Volkswirtschaft** nicht zu erfüllen, sondern nur in Mitarbeit mit den bisher leitenden Männern. Es wäre gewissenlos, wenn wir deren Kraft nicht nutzen. Die Rechte sieht die Vorlage mit einem nassen und einem trockenen Auge an. Die **organische Entwicklung,** die sie heute vermißt, hätte sie einleiten können, als sie noch in der Macht war. Ein **Terrorismus** ist nicht zu befürchten; er lag lediglich in der Vergangenheit. Die **Gewerkschaften** sollen trotz der Betriebsräte ihre Bedeutung behalten können. Solche **Tarifverträge** gehen heute schon vielfach über das Gesetz hinaus. Gleiches gilt auch für die Berufsvereine. In dieser Hinsicht, soweit die Rechte der Arbeiter in Betracht kommen, muß die Vorlage verbessert werden. Wir sind nicht der Ansicht, daß mit dieser Vorlage die Wünsche der Arbeiterschaft restlos erfüllt werden können, aber wir hoffen, daß wir durch sie die volle Demokratisierung und die wirtschaftliche Gleichberechtigung der Arbeiter und Angestellten erreichen werden. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Redner beantragt schließlich, die Vorlage dem Ausschuß für Sozialpolitik zu überweisen.

Abg. **Ehrhardt** (Zentr.):

Es ist nicht verwunderlich, daß der **Gesetzentwurf schwere Bedenken in** weiten Kreisen ausgelöst hat, denn er sieht einschneidende Bestimmungen vor, die weittragende Wirkungen haben können. In der Industrie befürchtet man

einen weiteren Rückgang der Produktion und damit eine Gefährdung der Rentabilität der Betriebe; in der Landwirtschaft fürchtet man eine Einschränkung der Entschließungsmöglichkeiten und damit den Zwang, zu einer extensiven Wirtschaft überzugehen. Allerdings, vom Standpunkt des **patriarchalischen Arbeitsverhältnisses** darf man diese Vorlage nicht betrachten. Das ist ein für allemal erledigt. Es handelt sich lediglich um die Frage, ob der arbeitende Mensch als Mensch im Produktionsprozeß zur Geltung kommen soll oder nicht. Vom Boden des Klassenkampfes aus, wie ihn beispielsweise die „Deutsche Tageszeitung" vertritt, wird man zu einer grundsätzlichen Verurteilung des Entwurfs kommen, ebenso wie vom Standpunkt des Kommunismus oder Spartakismus aus. Stellt man sich aber auf den Standpunkt, daß das Wirtschaftsleben sich in seiner Entwicklung den gegebenen Verhältnissen anzupassen hat, so wird man sich grundsätzlich auf den Boden des Entwurfes stellen müssen. Aus meinen praktischen Erfahrungen heraus glaube ich sagen zu können, der Entwurf bringt gar nicht so wesentliche und grundstürzende Neuerungen, wie manche glauben, die der tatsächlichen Entwicklung der Verhältnisse ferngestanden haben. Viel von dem, was er bringt, ist schon durch die **Tarifverträge** verwirklicht worden. Von diesem Gesichtspunkte aus stellen wir uns im allgemeinen auf den Boden des Entwurfes, ohne aber damit auszusprechen, daß wir nun auch alle Einzelbestimmungen billigen. Da die Hauuptarbeit doch im Ausschuß geleistet werden muß, so greife ich heute nur einige Punkte heraus.

Was zunächst die **Zahl der Arbeiter** betrifft, für die **Arbeiterräte** gebildet werden sollen, so halte ich die Zahl 20 für richtig. Die gewerkschaftliche Praxis hat bewiesen, daß es unter allen Umständen besser ist, wenn 2 oder 3 verhandeln, statt nur einer. In der Frage des Verhältnisses von **Arbeitern und Angestellten** halten wir es für selbstverständlich, daß die Interessen der Angestellten in vollem Maße gesichert werden müssen. In allen Fragen, wo besondere Interessen vorliegen, müssen Angestellte und Arbeiter ihre gesonderten Vertretungen haben. Dagegen darf da, wo es sich um gemeinschaftliche Interessen handelt, nicht künstlich durch das Gesetz eine Trennung hervorgerufen werden. Die Bestimmung, daß durch ein Mißtrauensvotum jederzeit ein **Rücktritt des Betriebsrates** erzwungen werden kann, halte ich für bedenklich; zum mindesten muß der Betriebsrat die Möglichkeit haben, eine Entscheidungsinstanz anzurufen.

Was die Aufgabe der Betriebsräte anlangt, so haben wir gegen eine Anzahl der Vorschläge des Entwurfs erhebliche Bedenken. Das gilt insbesondere von der **Mitwirkung der Betriebsräte bei Neueinstellungen.** Auf Grund langjähriger praktischer Erfahrungen fürchte ich, daß das für unser Wirtschaftsleben nur Nachteile zur Folge haben wird. Es haben sich gerade in den letzten Monaten Dinge ereignet, die uns zu den größten Bedenken Anlaß geben. Ich denke an die **Zunahme des Terrors,** wie er namentlich gegen Mitglieder unserer Gewerkschaften ausgeübt wird. Wir werden uns sehr zu überlegen haben, einer Bestimmung unsere Zustimmung zu geben, die unter Umständen die Zahl der Arbeitslosen vermehren und die Arbeit der Arbeitsnachweise noch häufen kann. Anders liegt es bei den **Kündigungen und Entlassungen.** Was die Entsendung von **Arbeitervertretern in die Aufsichtsräte** betrifft, so bestehen auch dagegen Bedenken. Es kommen da eventuell Arbeiter als Neulinge ohne Sachkenntnis hinein, denen sehr bald die anderen Arbeiter kein Vertrauen mehr entgegenbringen dürften. Und damit wäre der Zweck der Entsendung überhaupt verfehlt. Es könnten auch durch diese Arbeiter Geschäftsgeheimnisse, natürlich ohne jede böse Absicht, in Erfahrung gebracht und weitergetragen werden. Erwünscht erscheint uns, daß die Arbeiter auch in Aufsichtsräte hineinkommen. Die praktische Gestaltung wird von der Ausschußberatung im einzelnen abhängen. Das gleiche gilt von der **Einsicht der Arbeitervertreter in die Bücher. Zwischen Betriebsräten und Gewerkschaften darf ein Gegensatz nicht eintreten.** Beide Institutionen müssen miteinander arbeiten. Das Gesetz darf hier nicht künstlich

Gegensätze schaffen. Wie denkt sich denn der Gesetzgeber überhaupt die Durchführung von **Tarifverträgen** ohne Einfluß der Gewerkschaften? Auch hier werden wir in der Kommission weitere Klarstellung zu gewinnen bemüht sein. Freudig ist zu begrüßen, daß die Industrie sich für ein brauchbares Gesetz ausgesprochen hat. Nach den vielen Kämpfen der Vergangenheit wollen wir hoffen, daß wir mit dem Gesetz zu einer Ausgleichung der Gegensätze gelangen.

Schlicke, Reichsarbeitsminister: Ich glaube, im Hause verstanden zu werden, wenn ich mir von dieser Stelle aus ein Eingehen auf verschiedene an mich gerichtete Fragen schenke. Ich behalte mir vor, in der Kommission darauf einzugehen. Aber einige Richtigstellungen möchte ich doch machen.

Herr Braß hat meinem Herrn Amtsvorgänger den Vorwurf gemacht, daß er seinerzeit **gemeinschaftliche Wahlen für die Angestellten und die Arbeiter** versprochen habe. Das stimmt nicht ganz. Mein Herr Amtsvorgänger hat gemeinschaftliche Wahlen für die Betriebsräte zugesagt, die den Braunkohlenarbeitern seinerzeit zugestanden worden sind, er hat sich aber die Stellung für das Gesetz vorbehalten nach Anhörung der Interessenten, und die Interessenten haben sich eben dafür ausgesprochen, wie es im Gesetz zum Ausdruck gekommen ist.

Weiterhin hat Herr Braß von einer **Konferenz der Betriebsräte** gesprochen. Ich bin mir nicht recht klar, ob das die Konferenz war, die im Arbeitsministerium stattgefunden hat und wo von mir aus den Betriebsräten Gelegenheit gegeben werden sollte, zu dem zweiten Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Er hat davon gesprochen, daß die Mehrheit der sozialdemokratischen Partei angehört hätte. Nach der Präsenzliste, die mir damals im Reichsarbeitsministerium übergeben wurde, war die Zusammensetzung der Betriebsräte folgende: 19 Anhänger der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei, 1 Anhänger der kommunistischen Partei und 8 Anhänger der alten sozialdemokratischen Partei. Die Betriebsräte erklärten seinerzeit — die Erklärung ist Ihnen vorgelesen worden —, daß sie sich auf den Entwurf der Regierung nicht einlassen wollten, da sie weitergehende Rechte für die Betriebsräte verlangten, vor allen Dingen Mitbestimmungsrecht und Mitverwaltungsrecht. Ich erklärte ihnen, daß ich ihnen das nicht zugestehen könnte, und stellte die weitere Frage, ob sie nun, nachdem die Lage vollständig klargestellt sei, bereit wären, an dem Referentenentwurf mitzuarbeiten. Da wurde mir mitgeteilt, nachdem sich die Betriebsräte zurückgezogen hatten, daß gegen die Stimmen der alten Sozialdemokratie die Betriebsräte erklärt hätten, daß sie nicht daran mitarbeiten könnten. Nun weiß ich nicht, wozu mir heute der Vorwurf gemacht wird, daß ich bei dem letzten Entwurf die Betriebsräte nicht mehr hinzugezogen habe. Es ist doch selbstverständlich, wenn die Betriebsräte erklären: euer Entwurf bietet keine Unterlage zu Verhandlungen, daß ich mir dann nicht

noch einmal die unnötige Mühe machen würde, die Herren zu mir zu zitieren, um mir nochmals eine Ablehnung zu holen. (Sehr richtig!) Dazu ist meine Zeit zu karg bemessen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen, da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen.

Es ist angeregt worden, den Gesetzentwurf an den 7. Ausschuß, sozialpolitischen Ausschuß, zu verweisen. Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist. — Ich stelle das fest. Damit wäre unsere Tagesordnung erledigt.

Nun wird noch folgender Wunsch geäußert. Es ist auf der gestrigen Tagesordnung als 10. Gegenstand gestanden:

> Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über die Notstandsversorgung mit Ober- und Unterkleidung und Schuhwerk sowie den Abbau der Zwangswirtschaft auf dem Gebiete der Textilindustrie.

Die Sache ist gestern abgesetzt worden, weil gestern eine Einigung in der Richtung, daß keine Reden dazu gehalten werden, nicht zu erzielen war. Diese Einigung ist nun in der Zwischenzeit erzielt worden. Eine gewisse Eile hätte die Sache (sehr richtig!), insofern ein **parlamentarischer Überwachungsausschuß** von 7 Mitgliedern gebildet werden sollte, der die Aufgabe hat, die schleunigst einzuleitende **Liquidation der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft** zu überwachen. Nun wird mir mitgeteilt, daß sämtliche Fraktionen des Hauses damit einverstanden seien, daß dieser Überwachungsausschuß heute noch gebildet werde, daß aber der übrige Teil des betreffenden Antrages auf Nr. 951 der Drucksachen ausgesetzt werden solle. Wenn das Haus keinen Widerspruch erhebt, würde ich bei der Dringlichkeit der Sache vorschlagen, diesen Gegenstand nachträglich noch auf die heutige Tagesordnung zu setzen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Dann setze ich nachträglich noch diesen Bericht des Ausschusses auf die Tagesordnung, bringe aber nur den Antrag des Ausschusses zur Verhandlung und Abstimmung in bezug auf den parlamentarischen Überwachungsausschuß von 7 Mitgliedern. — Das Wort wird hierzu nicht gewünscht.

Dann bitte ich die Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Dann würde ich Ihnen auch vorschlagen, den Ausschuß gleich zu bilden, und zwar aus folgenden sieben Herren: Krätzig, Schumann, Simon, Astor, Schiele, Dr. Hugo und Nitzschke. — Das Haus ist auch mit diesem Vorschlag einverstanden.

Damit wäre auch dieser nachträgliche Gegenstand der Tagesordnung erledigt, und wir wären am Ende dieses Tagungsabschnittes angekommen.

Die nächste Sitzung beraume ich an auf heute nachmittag 5 Uhr mit der Tagesordnung:

Vereidigung des Reichspräsidenten.

Im übrigen möchte ich in diesem Augenblicke nur feststellen, daß wir am **Schlusse eines Tagungsabschnittes** von ganz außerordentlicher Arbeitsfülle stehen. Heute nachmittag in der feierlichen Sitzung wird noch Gelegenheit gegeben werden, dem Hause den Dank für die treue Arbeit während dieses außerordentlich angestrengten halben Jahres auszusprechen. Ich habe hier ein Verzeichnis der Gesetzesvorlagen, die wir erledigt haben, nicht auch derjenigen großen Vorlagen, die wir nur vorbereitet haben, sondern derer, die wir tatsächlich erledigt haben. Es sind nicht weniger als 62 Nummern. (Hört! hört!) Darin ist gar nicht der ungeheure sonstige Arbeitsstoff einbegriffen, der sich nicht zu Gesetzen verdichtet hat, und den wir auch erledigt haben.

Ich möchte bei diesem Anlaß noch eine Bemerkung machen, ohne in eine Kritik verschiedener in den letzten Tagen gefallener Äußerungen eintreten zu wollen. Wenn wir mit einer gewissen Hast, mit einer unsere Kräfte beinahe über das Maß anspannenden Arbeitsleistung an die Erledigung dieser Arbeiten herantreten mußten, so muß man das doch auf das Konto der außerordentlichen Verhältnisse setzen. (Sehr wahr!) Es war nicht eine parlamentarische Tagung, wie sie sonst in geordneten Verhältnissen stattfindet, sondern es mußte ein zusammengebrochenes Haus neu aufgebaut werden. (Erneute Zustimmung.) Daß da nicht jeder Stein sorgfältig behauen werden konnte, sondern daß man rasch, möglichst schnell die Arbeit vornehmen, die Steine aufeinanderschichten, das Haus überdachen mußte, das liegt in der Natur der Sache. Es ist dem Hause eine ungeheure Arbeitsleistung zugemutet worden. Das Haus darf die Anerkennung mit nach Hause nehmen, daß es die Arbeit in fleißiger, andauernder Tätigkeit geleistet hat.

Wir treten dann — das möchte ich schon jetzt mitteilen — in die Ferien ein. Für die Ausschüsse ist ihre Dauer im Ältestenausschuß bis zum Dienstag, den 23. September, für das Plenum bis Dienstag, den 30. September, vorgesehen. Also für Dienstag, den 30. September, ist, wenn alles ordnungsgemäß verläuft, wenn keine außerordentlichen Ereignisse eintreten, die nächste Sitzung der Nationalversammlung, und zwar in Berlin, gedacht.

Da wir aber mit der Möglichkeit und der Notwendigkeit einer früheren Tagung immer zu rechnen haben, möchte ich Sie um die Ermächtigung bitten, die Nationalversammlung im Bedarfsfalle auch schon früher einzuberufen, wobei ich allerdings unterstelle und hoffe, daß dieser Bedarfsfall nicht eintreten und unsere nächste Zusammenkunft dann erst am 30. September in Berlin stattfinden wird.

Ich möchte dann auch das Haus um die Ermächtigung bitten, die Tagesordnung für diese erste Sitzung am 30. September feststellen zu dürfen. —

Das Haus scheint mir die erbetene Ermächtigung gegeben zu haben. Ich stelle das fest.

Nachdem ich nunmehr alles Notwendige mitgeteilt habe, schließe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 47 Minuten.)

86. Sitzung.

Donnerstag den 21. August 1919.

Vereidigung des Reichspräsidenten. — Abschied von Weimar.

Präsident Fehrenbach führt den Reichspräsidenten Ebert, der um 5 Uhr, geleitet vom Vorstande der Nationalversammlung und gefolgt vom Reichskanzler und den Reichsministern den Sitzungssaal betritt, unter Orgelklang auf den vor der Präsidententribüne vorbereiteten Platz zur Vornahme der

Vereidigung.

Präsident: Herr Präsident! Art. 42 unserer in Kraft getretenen Reichsverfassung ordnet an, daß Sie vor versammelter Volksvertretung den Eid zu leisten haben. Ich habe zur Vornahme dieser ernsten, feierlichen Handlung diese Sitzung anberaumt. — Ich bitte das gesamte Haus, sich von den Plätzen zu erheben. (Das Haus erhebt sich.) (Der protokollführende Schriftführer überreicht dem Präsidenten Fehrenbach die Eidesformel, der sie dem Reichspräsidenten übergibt.)

Reichspräsident **Ebert:** Herr Präsident! Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reichs wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. (Reichspräsident Ebert legt die Eidesformel in die Hände des Präsidenten der Nationalversammlung zurück. — Orgelspiel.)

Präsident: Herr Präsident! Durch die **Leistung des Eides** auf die Verfassung sind Sie dem deutschen Volke verpflichtet worden, das durch seine erwählten Vertreter Sie an die Spitze der Deutschen Republik berufen hat. Namens des deutschen Volkes beglückwünsche ich Sie und spreche die Überzeugung aus, daß Sie das in Sie gesetzte Vertrauen erfüllen werden. Sie sind aus dem Volke hervorgegangen. Wir beide, die heute bei diesem denkwürdigen Vorgang einander gegenüberstehen, wissen und bekennen es mit frommem Angedenken an unsere heimgegangenen Eltern, daß bescheidene **Heimstätten im Badener Land** am Fuße des Odenwaldes und auf den Höhen des Schwarzwaldes die **Tage unserer Kindheit** beschirmten. Sie werden immer ein treuer Freund des arbeitsamen Volkes sein, dem Sie Ihre Lebensarbeit gewidmet

haben, Sie werden auch immer ein Hort des Vaterlandes sein, dem Sie nach besten Kräften zu dienen gesucht, dem Sie in dem fürchterlichen Kriege die schmerzlichsten Opfer gebracht haben, da von den vier Söhnen, die Sie unter die Fahnen stellten, zwei nicht mehr ins Vaterhaus zurückgekehrt sind.

Es ist ein **dornenvolles Amt,** das in der schwersten Zeit des Vaterlandes auf Ihre Schultern gelegt wird. Aber mit ruhigem Gewissen können Sie jede Schuld und Verantwortung an der trostlosen Lage des Reichs ablehnen. Sie suchten Fortschritt, Freiheit und soziale Wohlfahrt nur in ruhiger Entwicklung zu erreichen. Große politische Vorgänge wirken wie Naturereignisse, unabwendbar und unbezwinglich. Auch bei einem anderen Ausgang des Krieges wäre bei den ungeheuren Opfern des Volkes das Kaiserliche Deutschland nicht mehr dasselbe geblieben. Aber mit dieser Niederlage waren auch die Würfel über Staatsform und Dynastie gefallen. Das sollten jetzt auch diejenigen anerkennen, die den alten Einrichtungen im Herzen die Liebe bewahren möchten.

Möge es Ihnen, Herr Präsident, beschieden sein, das ganze deutsche Volk wieder zu einen in vaterländischer Gesinnung, zurückzuführen zu Ordnung und Arbeit und die Wege zu weisen zu langsamem, aber sicherem Aufstieg unseres geliebten Vaterlandes.

Reichspräsident **Ebert:** Herr Präsident! Ich danke Ihnen von ganzem Herzen für die freundlichen Worte, die Sie an mich gerichtet haben. Ich danke Ihnen ganz besonders dafür, daß Sie in Ihren Worten **Erinnerungen an unsere gemeinsame,** engere liebe **Heimat** mitklingen ließen.

Meine Damen und Herren! Sie vertreten alle Gaue Deutschlands. Das aber müssen wir uns erhalten, wenn wir unser Vaterland auf Grundlagen aufbauen wollen, die unvergänglich und unzerstörbar sein sollen: die innige **Liebe zur Heimat,** zum Volksstamm, dem der einzelne entsprossen ist. Und dazu soll kommen die heilige Arbeit am Ganzen, das Sichindienststellen in die Interessen des Reichs. Da löst sich der Widerspruch zwischen Gesamtstaat und Einzelstaat. Da, in der engeren Heimat, liegt die Quelle unserer Kraft, in der weiteren, in der großen Heimat, das Ziel und der Kern unserer Arbeit. In diesem Geiste lassen Sie mich zu meinem Teil die Verfassung halten, vertiefen und schützen. (Bravo!)

Das **Wesen unserer Verfassung** soll vor allem Freiheit sein, Freiheit für alle Volksgenossen. Aber jede Freiheit, an der mehrere teilnehmen, muß ihre Satzung haben. Diese haben Sie geschaffen; gemeinsam wollen wir sie festhalten.

Aus Ihrem Vertrauen bin ich an die erste Stelle im Deutschen Reich gestellt worden, in Ihre Hand habe ich das Gelöbnis abgelegt, die

von Ihnen für das deutsche Volk geschaffene Verfassung treu zu wahren. Ihr Vertrauen wird mir die Kraft geben, immer der Erste zu sein, wenn es gilt, Bekenntnis und Zeugnis abzulegen für den neuen Lebensgrundsatz des deutschen Volkes: für Freiheit, Recht und soziale Wohlfahrt! (Lebhafter allseitiger Beifall.)

Präsident: Herr Reichspräsident! Meine Damen und Herren! Mit der Vereidigung des Reichspräsidenten hat auch die Stunde des **Abschiedes von Weimar** geschlagen.

Wir sind vor mehr als einem halben Jahre der Großstadt und ihren Gefahren aus dem Wege gegangen und haben für unsere Arbeit das kleine, aber jedem Deutschen ans Herz gewachsene Weimar auserlesen, als eine Stätte, in der von jeher die Werke des Friedens blühten, die Offenbarungen hoher geistiger Kultur ihre Erstehung feierten. Hier hatte Herder den Stimmen der Völker in Liedern gelauscht, hier suchte der große Lebenskünstler Goethe in olympischer Ruhe und abgeklärter Gelassenheit der politischen Wirren Herr zu werden, während sein Genius das deutsche Volk mit unsterblichen Gaben beschenkte. Hier verzehrte sich die dramatische Gestaltungskraft, der ideale Schwung, der glühende Patriotismus unseres Schiller in jenen schwülen Tagen um die Wende des vorigen Jahrhunderts. Nach diesem Weimar zog es uns hin, und etwas durften wir dabei auch denken an die freundliche Lage der Stadt und ihrer waldreichen Umgebung und an die Schönheit ihres Erholung spendenden Parkes. Was wir von Weimar erhofften, haben wir gefunden, und unser Abschied vollzieht sich nicht ohne eine gewisse Wehmut.

Wir scheiden von dieser würdigen Stadt und dem schönen Thüringen mit herzlichem **Dank für die erwiesene Gastfreundschaft,** und versprechen allen, die uns eine wohlwollende Gesinnung entgegenbrachten, ein treues Gedenken. Auch die Kritik jener Kreise, deren politische Gesinnung der Mehrheit der Nationalversammlung nicht freundlich gegenüberstand, haben wir gern hingenommen, solange sie verständig und anständig war. Es hat Ausnahmen davon gegeben, aber exceptio firmat regulam, und über Ausnahmen spricht man nicht in der Abschiedsstunde. Zum Ausdruck unserer dankbaren Gesinnung haben wir **für die Zwecke des Theaters und des Schillerbundes** einen **einmaligen Zuschuß von 300 000 Mark** bewilligt. Wir hoffen damit zum künstlerischen Ausbau dieser Musenstätte einen Beitrag geleistet zu haben.

Unsere **Hauptaufgaben** in Weimar waren die **Herbeiführung des Friedens,** das Schaffen der Verfassung und die Einleitung einer umfassenden Steuergesetzgebung als Grundbedingung einer gesicherten Wirtschaft. Den Frieden mußten wir schließen nach dem grausamen Diktat unserer Feinde. Das Schlachtfeld von Jena liegt nahe genug,

um uns vor Augen zu führen, welche Demütigungen ein geschlagenes Volk auf sich nehmen muß.

Die **Verabschiedung der Verfassung** war eine hervorragende Tat. Vor hundert Jahren haben an den grünen Tischen des Wiener Kongresses Fürsten und Diplomaten die Völker um die Früchte einer mächtigen patriotischen Erhebung und eines blutigen Ringens gebracht. An den grünen Tischen, auf welchen während des eben erst hinter uns liegenden Völkerringens die Karten der Kriegsschauplätze, die Tabellen unserer Regimenter, die Listen unseres Mannschaftsersatzes, die Aufstellungen der gegnerischen militärischen Kräfte auflagen, war das richtige Ausmaß für die eigene Kraft gegenüber der ungeheuren feindlichen Übermacht verloren gegangen, und das Ende war die Niederlage und der Zusammenbruch unseres Staatsgebäudes. Aufgabe der Nationalversammlung war es, aus Trümmerhaufen ein neues Gebäude zu erbauen, zu dem das Volk den Schlüssel in den Händen hat, das allen Volksteilen bescheidene aber wohnliche Räume bietet, auf dessen First die Fahne der Freiheit und der sozialen Gerechtigkeit weht.

In der **Steuergesetzgebung** waren wir gezwungen, dem Volke ungeheure Lasten aufzuerlegen, und noch weitere größere werden nachfolgen. Aber wir müssen es tun, wenn unser Staatswesen nicht zugrunde gehen soll. Wir glauben, die Grundlagen für ein wirtschaftliches Weiterleben, allerdings in bescheidenen Ausmaßen, gelegt zu haben, und wir bauen auf die bessere Einsicht, den Opfersinn und den vaterländischen Willen unseres gesamten Volkes. Die Nationalversammlung darf sich vor Gott und der Geschichte das Zeugnis ausstellen, daß sie in unermüdlicher Arbeit, in einer in der Parlamentsgeschichte kaum erlebten Kräfteanspannung und in edler vaterländischer Gesinnung die ihr gestellte Aufgabe gelöst hat. Sache des deutschen Volkes wird es jetzt sein, den Willen zum Leben durch Wahrung von Ruhe und Ordnung, durch unermüdliche Arbeit, durch treues Zusammenhalten in unserer neugeschaffenen staatlichen Ordnung zu betätigen. In den Händen des Volkes liegt unser Schicksal: ob wir zugrunde gehen oder ob wir, wenn auch langsam und unter vielen Opfern, zu neuem staatlichen Gedeihen auferstehen. Wir glauben an das deutsche Volk! (Lebhaftes Bravo!)

Ich erteile zur Geschäftsordnung nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten v. Payer.

v. Payer, Abg. (D. Dem.): Meine Damen und Herren! Ich glaube, Ihrer aller Zustimmung sicher zu sein, wenn ich am Schluß unserer Weimarer Tagung unserem verehrten Herrn **Präsidenten den Dank des Hauses** für seine Mühewaltung und Dienstleistung ausspreche. (Lebhaftes Bravo.) Er hat Unerhörtes leisten müssen in den letzten Monaten. Wie groß die Aufgaben gewesen sind, die an das Parlament selbst gestellt wurden, wie sie fast nicht zu bewältigen waren, das ist

Ihnen allen bekannt, und doppelt lastet jede derartige Aufgabe auf dem Haupte des Präsidenten. Dazu sind noch Schwierigkeiten ungewöhnlicher Art getreten, die oft kaum überwindlich waren. So schön es in Weimar war: wir haben doch, parlamentarisch betrachtet, uns stark mit Ersatzeinrichtungen behelfen müssen.

Die Nationalversammlung ist nicht nur die Fortsetzung der vorangegangenen Volksvertretung, wie es sonst üblich war, in ihr sind neue Aufgaben, auch neue Menschen, neue Ziele und Wege in den Vordergrund getreten. Diese mußten sich erst einleben. Dazu gehörte eine fördernde Hand. Wir mußten auch erst lernen zusammenzuarbeiten, und ohne die Wirksamkeit des Herrn Präsidenten wäre es nicht gelungen, die Mühen und Arbeiten des Plenums, der Fraktionen und der Ausschüsse zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufassen. Ich glaube, wenn wir glücklich jetzt zu Ende gekommen sind mit unseren Arbeiten, wenn auch unter schweren Sorgen: dem Herrn Präsidenten gebührt das erste Verdienst dabei. (Bravo!)

Er hat uns nicht bloß gelehrt zusammenzuarbeiten, er hat uns auch mit sicherer Hand geführt. Mit einer bewundernswerten Mischung von Geduld und Temperament hat er in den oft nur zu sehr bewegten Sitzungen die Ordnung aufrechterhalten, und stets ist es ihm gelungen, die aufgeregten Wogen zu beschwichtigen. Wir wollen ihm auch eines — und das ist vielleicht das Wichtigste von seinen Dienstleistungen — nicht vergessen: das **Volk blickt mit Vertrauen zu seiner Vertretung auf,** und je größer die Bedeutung, die Macht und der Einfluß des Parlaments ist, um so größer sind auch die Anforderungen, die an seine äußere Erscheinung gestellt werden. Unserem Herrn Präsidenten ist es gelungen, allezeit in den schwersten Stunden des deutschen Volkes diejenigen von Herzen kommenden und zum Herzen gehenden richtigen Worte zu finden, die von dieser hervorragenden Stelle zu hören dem deutschen Volke ein Herzensbedürfnis gewesen ist. (Bravo!) Auch dafür danken wir ihm ganz besonders.

Ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, daß dem Präsidenten von Weimar die nun kommenden, wenn auch kurzen Ferienwochen diejenige Erholung geben, die er braucht, um, wenn wir uns in Berlin wieder zusammenfinden, auch dort mit seiner bewährten Hand das Schifflein der Nationalversammlung durch die wohl neu wieder auftauchenden Sorgen, Gefahren und Arbeiten zu einem glücklichen, dem Vaterlande und dem Volke dienlichen Ziele zu führen. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Hochverehrter Herr Kollege! Meine Damen und Herren! Ich bin außerordentlich gerührt durch die überaus freundlichen Worte, die Ihr Sprecher an mich gerichtet hat, und denen Sie Ihren Beifall zu zollen nicht unterlassen haben. Aus jedem Munde würde eine solche Anerkennung dem Präsidenten einer Versammlung

willkommen sein; wenn sie aber aus einem so bewährten Munde kommt, der so lange Jahre selbst die Geschicke eines Parlaments zu leiten hatte, der alle die Schwierigkeiten an seinem eigenen Leibe kennen gelernt hat, die mit der Leitung einer parlamentarischen Körperschaft verbunden sind, dann ist es eine ganz besondere Ehre und eine ganz besondere Genugtuung für den Präsidenten.

Ich kann dem Herrn Kollegen v. Payer, meinem lieben württembergischen Nachbar, nicht von Herzen genug **dankbar** sein für die freundlichen Worte der Anerkennung. Er ist aber gewiß mit mir einverstanden, wenn ich diese freundlichen Worte der Anerkennung auch weiter beziehe auf die tätige, außerordentlich hingebende Mitwirkung meiner verehrten **Kollegen im Präsidium.** Man hat anfangs die Frage aufgeworfen, ob eine genaue Arbeitsverteilung zwischen den Vizepräsidenten eintreten sollte. Ich habe gesagt: laßt das bleiben; ich komme mit euch in voller Freundschaft zuwege. Und die Herren Vizepräsidenten werden mir bestätigen: irgendwelche Konkurrenzgedanken sind bei uns nie entstanden. — Ich danke den Herren Vizepräsidenten.

Ich **danke** aber auch den Herren **Schriftführern,** die eine beschwerliche Arbeit in diesen Tagen hatten, wo Gesetze von einem derartigen Umfang mit Sicherheit zu protokollieren, die ganzen Verhandlungen festzustellen waren. Ich danke auch den Herren Schriftführern für ihre Tätigkeit.

Ich danke aber auch dem **Bureau des Hauses,** dem **ganzen Personal** des Hauses (lebhafter Beifall), an seiner Spitze dem Herrn Geheimrat Jungheim (erneuter Beifall), für die unermüdliche Arbeit, für die Geduld, für die Hingebung, mit der sie ihr Amt verwaltet haben Ich danke ihnen allen und danke dem ganzen Hause.

Und nun, meine Damen und Herren, lassen Sie uns diese Tagung schließen, lassen Sie uns Abschied nehmen von Weimar mit dem Ruf: Unser deutsches Volk, unser geliebtes deutsches Vaterland, es lebe hoch! — hoch! — hoch! (Die Nationalversammlung stimmt begeistert in den Hochruf ein.)

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 31 Minuten.)

(Reichspräsident Ebert verläßt unter dem Geleite des Präsidenten der Nationalversammlung und gefolgt von dem Reichskanzler, den Reichsministern und dem Vorstande der Nationalversammlung unter erneut einsetzendem Orgelspiel den Sitzungssaal.)

Anlagen zum Hauptteil (Schluß).

Anlage 1 zur 82. Sitzung.

Gesetz über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Offiziere und Deckoffiziere (Offiziersentschädigungsgesetz).

Vom 13. September 1919.

§ 1. Die Offiziere des Friedensstandes, die bis zu dem in dem Friedensvertrage mit den alliierten und assoziierten Mächten vorgesehenen Abschluß der Verminderung der Wehrmacht mit Rücksicht auf diese Verminderung aus dem aktiven Dienste ausscheiden müssen, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes entschädigt.

Im Sinne dieses Gesetzes stehen den Offizieren die Deckoffiziere der Marine gleich.

§ 2. Offiziere mit einer aktiven Dienstzeit von mindestens zehn Jahren erhalten die Pension, die ihnen beim Vorliegen von Dienstunfähigkeit zu gewähren wäre.

Bei Offizieren mit den pensionsfähigen Diensteinkommen bis zum Brigadekommandeur einschließlich aufwärts tritt zu der im Abs. 1 vorgesehenen Pension eine Übergangszulage. Ihr Betrag darf mit der Pension zusammen Dreiviertel des pensionsfähigen Diensteinkommens nicht übersteigen. Sie wird innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren für verheiratete, von zwei Jahren für unverheiratete Offiziere gewährt. Nach Ablauf dieser Zeit wird sie auf Antrag für verheiratete Offiziere auf einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren, für unverheiratete von einem Jahre insoweit fortgewährt, als das Gesamteinkommen des Offiziers hinter seinem pensionsfähigen Diensteinkommen unter Hinzurechnung eines Betrags von 2500 Mark zurückbleibt. Der Zeitraum von fünf oder drei Jahren beginnt mit dem ersten Tage des auf die Verabschiedung folgenden Monats.

Schließt ein Offizier innerhalb der Zeit, während deren er Übergangsgebührnisse bezieht, die Ehe, so verlängert sich auf Antrag die Bezugszeit auf insgesamt fünf Jahre.

Offiziere, die mit Verwandten ersten oder zweiten Grades oder mit Verschwägerten ersten Grades einen gemeinsamen Haushalt führen und sie auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung überwiegend unterhalten, erhalten die Übergangsgebührnisse wie Verheiratete.

§ 3. Offiziere mit einer aktiven Dienstzeit von weniger als zehn vollen Dienstjahren werden nach den Bestimmungen über die Verminderung der Wehrmacht verabschiedet. Sie erhalten, wenn sie vor dem Kriege mit der Absicht, die Offizierslaufbahn einzuschlagen, aktiven Dienst getan haben oder vor dem Kriege Kapitulanten gewesen sind, die Gebührnisse, die sie als aktive Offiziere der alten Wehrmacht im Falle einer vorübergehenden Beurlaubung erhalten hätten, und zwar bei einer Dienstzeit von weniger als fünf vollen Jahren auf die Dauer eines Jahres, bei einer Dienstzeit von mehr als fünf und weniger als acht vollen Jahren auf die Dauer von zwei Jahren, bei einer Dienstzeit von mehr als acht und weniger als zehn vollen Dienstjahren auf die Dauer von drei Jahren.

Die Zeit, für die Offiziere seit dem 9. November 1918, ohne Dienst zu tun, Besoldungsgebührnisse bezogen haben, wird auf die im Abs. 1 vorgesehenen Zeiträume angerechnet; dabei bleiben Urlaubszeiten, die insgesamt die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen, außer Betracht.

§ 4. Bei der Berechnung der aktiven Dienstzeit im Sinne von § 2 Abs. 1, § 3 findet eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit nicht statt. Den Offizieren mit dem Reifezeugnisse zum Besuch einer Hochschule wird bei Berechnung der aktiven Dienstzeit ein weiteres Dienstjahr hinzugerechnet. Für die Bemessung der Pension gelten die allgemeinen Vorschriften des Offizier-Pensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565).

§ 5. Die Zahlung der Besoldungsgebührnisse hört auf und die Zahlung der im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Pensionen beginnt mit dem Ablauf des Vierteljahrs, das auf den Monat folgt, in dem dem Offizier die Entscheidung über seine Verabschiedung nach diesem Gesetz und ihr Zeitpunkt bekanntgemacht worden ist. Dieses Vierteljahr wird auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Zeiträume angerechnet. § 6 Abs. 5, § 20 Abs. 3 des Offizier-Pensionsgesetzes finden keine Anwendung.

Die Übergangszulage wird monatlich im voraus gezahlt, der Jahresbetrag ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch 3 sich volle Markbeträge ergeben.

Die Zahlung der Übergangszulage beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Bedingungen für den Anspruch erfüllt sind.

§ 6. Auf Antrag kann dem Offizier ein Vorschuß bis zur vollen Höhe der im § 2 Abs. 2 und § 3 gewährten Ansprüche bewilligt werden, wenn dies zur Begründung oder Sicherung seines wirtschaftlichen Fortkommens nötig ist und die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint.

§ 7. Das Recht auf den Bezug der Gebührnisse aus § 2 Abs. 2, § 3 erlischt, wenn der Offizier

1. nach den allgemeinen Vorschriften pensioniert wird,
2. im aktiven Militärdienst mit einem Diensteinkommen wieder angestellt wird, das dem bei Berechnung der Gebührnisse zugrunde gelegten pensionsfähigen Diensteinkommen mindestens gleichkommt,
3. die Annahme einer ihm von der obersten Militärverwaltungsbehörde angetragenen Dienststellung bei einer der im § 24 Nr. 3 Abs. 2 des Offizier-Pensionsgesetzes bezeichneten Körperschaften, Anstalten oder Institute ablehnt, die seinen Fähigkeiten und bisherigen Verhältnissen entspricht,
4. rechtskräftig zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder Verrats militärischer Geheimnisse verurteilt worden ist;

das Recht erlischt ferner, vorbehaltlich der Bestimmungen des Friedensvertrags, wenn der Offizier

5. die Reichsangehörigkeit verliert oder
6. ohne Genehmigung der zuständigen Stelle seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs nimmt.

§ 8. Das Recht auf den Bezug der Übergangszulage und der Übergangsgebührnisse (§ 2 Abs. 2, § 3) ruht,

1. wenn gegen den Bezugsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem

Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solange der Bezugsberechtigte sich ohne Genehmigung der zuständigen Stelle im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Beträge werden ausgezahlt, wenn der Bezugsberechtigte rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird,

2. wenn und solange der Offizier infolge einer Wiederanstellung im aktiven Militärdienst mit einem geringeren als dem bei Berechnung der Gebührnisse zugrunde gelegten pensionsfähigen Diensteinkommen, infolge einer vorübergehenden Heranziehung zum aktiven Militärdienst oder infolge einer Dienstleistung bei einer der im § 24 Nr. 3 Abs. 2 des Offzier-Pensionsgesetzes bezeichneten Körperschaften, Anstalten oder Institute ein Diensteinkommen oder eine Zivilpension bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens oder der Zivilpension unter Hinzurechnung der Gebührnisse den Betrag des bei Berechnung der Gebührnisse zugrunde gelegten Diensteinkommens übersteigt. Auf die Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens findet der § 57 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes entsprechende Anwendung. Der dem Offizier verbleibende Betrag an Gebührnissen ist nach oben abzurunden, daß bei der Teilung durch 3 sich volle Markbeträge ergeben.

§ 9. Das Erlöschen oder Ruhen der Übergangszulage oder der Übergangsgebührnisse nach den §§ 7, 8 tritt mit dem Ende des Monats ein, in dem das maßgebende Ereignis sich zugetragen hat; tritt dieses Ereignis am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Bei vorübergehender Wiederbeschäftigung gegen Tagegelder oder eine andere Entschädigung beginnt das Ruhen mit dem Ablauf von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung gerechnet.

Die Wiedergewährung der im Abs. 1 bezeichneten Gebührnisse hebt mit dem Beginne des Monats an, in dem das hierfür maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

§ 10. In den Fällen der §§ 2 und 3 kann einem Antrag auf Pensionierung nach den allgemeinen Vorschriften entsprochen werden.

Die Zahlung der Pension beginnt mit dem Ablauf des Monats, für den die Übergangsgebührnisse zuletzt gezahlt worden sind. § 6 Abs. 5 und § 20 Abs. 3 des Offizier-Pensionsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 11. Die Pension derjenigen Offiziere, welche in Abwicklungsstellen bisheriger militärischer Dienststellen verwendet werden, steigt nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 des Offizier-Pensionsgesetzes.

§ 12. Die Übergangszulage und die Übergangsgebührnisse gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Besoldungsgebührnisse.

§ 13. Stirbt ein mit Gebührnissen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 entschädigter Offizier während des Bezugs dieser Gebührnisse, so erhalten die Witwe oder die ehelichen oder legitimierten Abkömmlinge für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge, die dem Verstorbenen zugestanden hätten. Die Vorschriften des § 27 Abs. 2, 3 des Offizier-Pensionsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Diese Beträge gelten als Gnadengebührnisse im Sinne des Militär-Hinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 214).

§ 14. Über die Feststellung und Anweisung der Gebührnisse aus diesem Gesetz und deren Regelung trifft die Reichsregierung die näheren Bestimmungen mit Zustimmung des Reichsrats.

Für das Spruchverfahren gilt Art. II der Verordnung der Reichsregierung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) entsprechend.

§ 15. Die Offiziere, die gemäß §§ 2, 3 Gebührnisse beziehen, können das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, die sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnort gemietet haben, mit Rücksicht auf ihre Verabschiedung zum Zwecke der Änderung des Wohnorts unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen; die Kündigung kann nur zu dem ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Abweichende Vereinbarungen stehen der Geltendmachung dieses Kündigungsrechts nicht entgegen.

§ 16. In Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichswehrminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 17. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1919 in Kraft.

Offiziere, die in der Zeit vom 9. November 1918 bis zum 31. August 1919 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, können auf Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes entschädigt werden.

In diesen Fällen beginnt die Zahlung der Gebührnisse mit dem 1. September 1919; die Feststellung der Pensionsgebührnisse ist mit dem 31. August 1919 außer Kraft zu setzen.

Über die gemäß Abs. 2 gestellten Anträge entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde.

Anlage 2 zur 82. Sitzung.

Gesetz über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Kapitulanten (Kapitulantenentschädigungsgesetz).

Vom 13. September 1919.

§ 1. Die Kapitulanten, die bis zu dem in dem Friedensvertrage mit den alliierten und assoziierten Mächten vorgesehenen Abschluß der Verminderung der Wehrmacht mit Rücksicht auf diese Verminderung aus dem aktiven Dienste ausscheiden müssen, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes entschädigt.

§ 2. Als Kapitulanten gelten die Unteroffiziere und Gemeinen, die eine nach den Verwaltungsbestimmungen als Kapitulation anerkannte Verpflichtung zur Ableistung aktiven Dienstes über die gesetzliche Dienstzeit hinaus übernommen haben und in Ableistung dieses Dienstes begriffen sind. Der Übertritt solcher Kapitulanten in die auf Grund des Aufrufs der Reichsregierung (Armee-Verordnungsblatt 1919 S. 17) und der Anordnungen der obersten Militärverwaltungsbehörden zum Grenzschutz aufgestellten Freiwilligenverbände und in die nach den Gesetzen vom 6. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) und vom 16. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 431) gebildete vorläufige Reichswehr und vorläufige Reichsmarine gilt als Fortsetzung des früheren Dienstverhältnisses.

Ferner rechnen zu den Kapitulanten unter denselben Voraussetzungen die Militärpersonen der Unterklassen, die mit der Absicht, die aktive Offizierlaufbahn oder die aktive Marinezahlmeisterlaufbahn einzuschlagen, in den aktiven Militärdienst eingetreten sind, sowie die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger.

Den Kapitulanten im Sinne dieses Gesetzes stehen die Feldwebelleutnants und die Heeresbeamten auf Widerruf, die unmittelbar aus den Kapitulanten hervorgegangen sind, sowie die Kapitulanten gleich, die als Offiziere oder Deckoffiziere in den Beurlaubtenstand übergetreten sind.

§ 3. Die Kapitulanten erhalten bei der Entlassung, wenn sie zum Beamten würdig erscheinen, eine einmalige Geldabfindung.

Diese beträgt:

bei vollendetem	siebenten	Dienstjahr	1000 Mark
" "	achten	"	1400 "
" "	neunten	"	1800 "
" "	zehnten	"	2200 "
" "	elften	"	2600 " .

Auf die Berechnung der aktiven Dienstzeit finden die Vorschriften der §§ 5, 8, 55, 66 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) Anwendung.

Von der Vollendung des zwölften Dienstjahrs ab gelten für die Gewährung der einmaligen Geldabfindung die Vorschriften des § 21 des Mannschaftsversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß ein Anspruch auf die Geldabfindung besteht.

Die im Abs. 1, 3 vorgesehenen Abfindungen können auch dann gewährt werden, wenn Würdigkeit zum Beamten nicht besteht,

§ 4. Die Kapitulanten erhalten ferner vom ersten Tage des auf die Entlassung folgenden Monats ab

nach einer aktiven Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren auf die Dauer von zwei Jahren,

nach einer kürzeren, aber mindestens siebenjährigen Dienstzeit auf die Dauer eines Jahres,

wenn sie verheiratet sind, den Betrag von 300 Mark, sonst den Betrag von 200 Mark monatlich.

Die Beträge werden monatlich im voraus gezahlt.

Auf die Berechnung der aktiven Dienstzeit finden die Vorschriften der §§ 5, 8, 55, 66 des Mannschaftsversorgungsgesetzes Anwendung.

Schließt ein Kapitulant nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Zeiträume von zwei Jahren oder einem Jahre die Ehe, so bezieht er auf Antrag die für Verheiratete vorgesehenen Beträge von dem Beginne des Monats ab, in dem die Verheiratung erfolgt.

Die Zeit, für die Kapitulanten seit dem 9. November 1918, ohne Dienst zu tun, Besoldungsgebührnisse bezogen haben, wird auf die im Abs. 1 vorgesehene Zeit von zwei Jahren oder einem Jahre angerechnet; dabei bleiben Urlaubszeiten, die insgesamt die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen, außer Betracht.

Dem Kapitulanten, der vor Diensteintritt das Reifezeugnis zum Besuch einer Hochschule erworben hat, wird bei Berechnung der aktiven Dienstzeit ein weiteres Dienstjahr hinzugerechnet.

Kapitulanten, die mit Verwandten ersten oder zweiten Grades oder mit Verschwägerten ersten Grades einen gemeinschaftlichen Hausstand führen und sie auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung überwiegend unterhalten, erhalten die Übergangsgebührnisse wie Verheiratete.

§ 5. Auf Antrag kann den Kapitulanten ein Vorschuß bis zur vollen Höhe der im § 4 Abs. 1 gewährten Ansprüche bewilligt werden, wenn dies zur Begründung oder Sicherung seines wirtschaftlichen Fortkommens nötig ist und die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint.

§ 6. Die im § 4 bezeichneten Kapitulanten erhalten ferner bei ihrer Entlassung einen einmaligen Betrag von 300 Mark zur Beschaffung und Unterhaltung ihrer Bekleidung.

§ 7. Werden Kapitulanten, die eine Dienstzeitrente nach § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes beziehen, nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste in Abwicklungsstellen bisheriger militärischer Dienststellen verwendet, so steigt ihre Dienstzeitrente nach Maßgabe des § 11 des Mannschaftsversorgungsgesetzes.

§ 8. Gehaltempfangenden Kapitulanten kann auf Antrag für die Dauer des Bedürfnisses neben der im § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vorgesehenen Dienstzeitrente ein Zuschuß bis zur Erreichung der Vollrente gemäß § 10 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes gewährt werden.

§ 9. Die Vorschriften des § 3 finden auf die im § 51 des Mannschaftsversorgungsgesetzes bezeichneten Personen Anwendung.

§ 10. Das Recht auf den Bezug der im § 4 vorgesehenen Beträge erlischt, wenn der Kapitulant

1. im aktiven Militärdienst wieder angestellt wird und das neue Diensteinkommen bei Verheirateten dem Betrage von 300 Mark, bei Unverheirateten dem Betrage von 200 Mark monatlich mindestens gleichkommt;

2. die Annahme einer ihm von der obersten Militärverwaltungsbehörde angetragenen Dienststellung bei einer der im § 36 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes bezeichneten Körperschaften, Anstalten oder Institute ablehnt, die seinen Fähigkeiten und bisherigen Verhältnissen entspricht;
3. rechtskräftig zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse verurteilt worden ist;

das Recht erlischt ferner, vorbehaltlich der Bestimmungen des Friedensvertrags, wenn der Kapitulant

4. die Reichsangehörigkeit verliert oder
5. ohne Genehmigung der zuständigen Stelle seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs nimmt.

§ 11. Das Recht auf den Bezug der im § 4 vorgesehenen Beträge ruht,

1. wenn gegen den Bezugsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solange der Bezugsberechtigte sich ohne Genehmigung der zuständigen Stelle im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die eingehaltenen Beträge werden ausgezahlt, wenn der Bezugsberechtigte rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird,
2. wenn und solange der Kapitulant infolge einer Wiederanstellung im aktiven Militärdienst mit einem geringeren als dem im § 10 Nr. 1 bezeichneten Diensteinkommen, infolge einer vorübergehenden Heranziehung zum aktiven Militärdienst oder infolge einer Dienstleistung bei einer der im § 36 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes bezeichneten Körperschaften, Anstalten oder Institute ein Diensteinkommen oder eine Zivilpension bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens oder der Zivilpension unter Hinzurechnung der im § 4 vorgesehenen Beträge bei Verheirateten den Betrag von 300 Mark, bei Unverheirateten den Betrag von 200 Mark monatlich übersteigt. Auf die Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens findet der § 57 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes entsprechende Anwendung. Der dem Kapitulanten von den im § 4 vorgesehenen Beträgen verbleibende Rest ist nach oben abzurunden, daß bei der Teilung durch 3 sich volle Markbeträge ergeben.

§ 12. Treffen die im § 4 vorgesehenen Beträge mit militärischen Versorgungsgebührnissen zusammen, so werden nur die Bezüge gezahlt, deren Betrag höher ist.

Zu den militärischen Versorgungsgebührnissen im Sinne des Abs. 1 gehören nicht die laufende Geldentschädigung gemäß § 19 Abs. 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes und die Zivilversorgungsentschädigungen gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 des Mannschaftsversorgungsgesetzes.

§ 13. Das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf den Bezug der im § 4 vorgesehenen Beträge gemäß §§ 10 bis 12 tritt mit dem Ende des Monats ein, in dem das maßgebende Ereignis sich zugetragen hat; tritt dieses Ereignis am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der im § 4 vorgesehenen Beträge infolge einer Dienstleistung bei einer der im § 36 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes bezeichneten Körperschaften, Anstalten oder Institute beginnt, abweichend von der Vorschrift des Abs. 1, mit dem Ablauf von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet.

Die Wiedergewährung der in Abs. 1, 2 bezeichneten Beträge hebt mit dem Beginne des Monats an, in dem das hierfür maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

§ 14. Kapitulanten, die wegen Auszeichnung vor dem Feinde zum aktiven Offizier oder aktiven Deckoffizier befördert worden sind, werden bei der infolge der Verminderung der Wehrmacht eingetretenen Entlassung nach den Vorschriften dieses Gesetzes so abgefunden, als wären sie Kapitulanten geblieben, wenn ihnen nicht nach dem Offiziersentschädigungsgesetze höhere Beträge zustehen.

§ 15. Die Gebührnisse aus § 3 Abs. 1, § 4 gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Besoldungsgebührnisse.

§ 16. Stirbt ein Kapitulant oder eine der im § 14 bezeichneten Personen während des Bezugs der im § 4 vorgesehenen Beträge, so erhalten die Witwe oder die ehelichen oder legitimierten Abkömmlinge für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge, die dem Verstorbenen zugestanden hätten. Die Vorschriften des § 39 Abs. 2, 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Diese Beträge gelten als Gnadengebührnisse im Sinne des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 214).

§ 17. Über die Feststellung und Anweisung der Gebührnisse aus diesem Gesetz und deren Regelung trifft die Reichsregierung die näheren Bestimmungen mit Zustimmung des Reichsrats.

Für das Spruchverfahren gilt der Art. II der Verordnung der Reichsregierung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) entsprechend.

§ 18. Die Personen, die unter dieses Gesetz fallen, können das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, die sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnort gemietet haben, mit Rücksicht auf ihre Entlassung zum Zwecke der Änderung des Wohnorts unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen; die Kündigung kann nur zu dem ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Abweichende Vereinbarungen stehen der Geltendmachung dieses Kündigungsrechts nicht entgegen.

§ 19. In Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichswehrminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 20. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1919 in Kraft.

Kapitulanten, die in der Zeit vom 9. November 1918 bis zum 31. August 1919 aus dem aktiven Dienste ausgeschieden sind, können auf Antrag, und zwar, falls sie den Zivilversorgungsschein erworben haben, unter Verzicht auf einen nach § 16 des Mannschaftsversorgungsgesetzes bereits bewilligten Zivilversorgungsschein nach den Vorschriften dieses Gesetzes entschädigt werden. In diesen Fällen beginnt die Zahlung der im § 4 vorgesehenen Beträge mit dem 1. September 1919.

Über die gemäß Abs. 2 gestellten Anträge entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde.

Anlage 3 zur 82. Sitzung.

Gesetz zur Ergänzung des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906, des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907.

Vom 4. Oktober 1919.

Der Text dieses im Reichs-Gesetzbl. Nr. 201 vom 17. Oktober 1919 (S. 1787) veröffentlichten Gesetzes findet sich schon oben in der 82. Sitzung (S. 49/50) abgedruckt.

Der endgültige Gesetzestext entspricht im Wortlaut dem dort mitgeteilten.

Anlage 4 zur 82. Sitzung.

Gesetz, betreffend Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

Vom 12. September 1919.

§ 1. Die Pensionen der Reichsbeamten, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum 31. März 1920 vollenden und bis dahin ihre Versetzung in den Ruhestand nachsuchen, sowie der über fünfundsechzig Jahre alten Reichsbeamten, die seit Beginn des Krieges freiwillig in den Ruhestand getreten aber ohne Unterbrechung im Dienste weiterverwendet worden sind, werden um 10 vom Hundert, mindestens um 300 Mark, erhöht.

Über den Betrag von $^{60}/_{60}$ des der Berechnung der Pension zugrunde zu legenden Diensteinkommens findet eine Erhöhung nicht statt.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Anlage 5 zur 82. Sitzung.

Gesetz, betreffend die Pensionierung von Reichsbeamten infolge der Umgestaltung des Staatswesens.

Vom 12. September 1919.

§ 1. Reichsbeamte, die mit der Wahrnehmung politischer Angelegenheiten betraut sind und bis zum 31. März 1920 infolge der Umgestaltung des Staatswesens ihre Pensionierung nachsuchen, können in den Ruhestand versetzt werden, ohne daß eingetretene Dienstunfähigkeit oder die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs Vorbedingung des Anspruchs auf Pension ist.

Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Pensionierung unberührt.

§ 2. Das Reichsministerium bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats, welche Beamte unter die Vorschrift des § 1 fallen, und erläßt in gleicher Weise die weiteren zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Anlage 1 zur 83. Sitzung.

Gesetz über Postgebühren.

Vom 8. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1519.)

§ 1. Die Fernbriefgebühr beträgt bis 20 Gramm . . . . 20 Pfennig,
über 20 „ . . . . 30 Pfennig.

Für nicht oder unzureichend freigemachte Briefe wird das Doppelte des Fehlbetrags, für gebührenpflichtige Dienstbriefe, wenn sie als solche durch eine vom Reichspostministerium festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, nur der einfache Fehlbetrag nacherhoben. Die nachzuerhebenden Beträge werden auf eine durch 5 teilbare Summe nach oben abgerundet.

§ 2. Die Paketgebühr wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht erhoben.

Bei der Entfernung werden zwei Zonen: eine Nahzone bis 75 Kilometer einschließlich und eine Fernzone über 75 Kilometer unterschieden. Das Postgebiet wird in quadratische Felder von 15 Kilometer Seitenlänge eingeteilt und die Entfernung vom Mittelpunkte des einen Feldes zu dem gleichen Punkte des anderen Feldes gemessen. Beträgt die Entfernung nicht mehr als 75 Kilometer, so liegen die Postorte des einen Feldes in der Nahzone der Postorte des anderen Feldes. Ist die Entfernung größer, so liegen sie in der Fernzone.

Beim Gewichte werden vier Stufen von je 5 Kilogramm gebildet.

Die Paketgebühr beträgt in der	Nahzone	Fernzone
bis 5 Kilogramm einschließlich	0,75 Mark	1,25 Mark
über 5 bis 10 Kilogramm einschließlich . .	1,50 „	2,50 „
„ 10 „ 15 „ „ . .	3,00 „	5,00 „
„ 15 „ 20 „ „ . .	4,00 „	6,00 „

Nicht oder unzureichend freigemachte Pakete werden nicht befördert. Für sperriges Gut wird ein Zuschlag von 50 vom Hundert der Gebühr erhoben, der auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abzurunden ist.

§ 3. Für Wertsendungen werden erhoben:

1. die Gebühr wie für eine gleichartige eingeschriebene Sendung,
2. eine Versicherungsgebühr von 40 Pfennig für je 1000 Mark Wertangabe oder einen Teil von 1000 Mark.

Nicht oder unzureichend freigemachte Wertsendungen werden nicht befördert.

§ 4. Die Zeitungsgebühr beträgt:

1. 5 Pfennig für jeden Monat der Bezugszeit,
2. 20 Pfennig jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen, sowie 20 Pfennig jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche,
3. 10 Pfennig jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 Kilogramm jährlich für soviel Ausgaben wie der Gebühr zu 2 unterliegen.

Das Jahresgewicht wird für jedes Kalenderjahr nach dem tatsächlichen Gewichte der Zeitungsnummern des voraufgegangenen Rechnungsjahrs festgestellt. Bei neuen Zeitungen erfolgt bis zur Anwendbarkeit dieser Bestim-

mung die Gewichtsberechnung vierteljährlich nach dem Gewichte der erschienenen Nummern.

Der Verleger hat zum Zwecke der Gewichtsberechnung der ihm bezeichneten Postdienststelle ein vollständiges Pflichtexemplar von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen zu liefern.

§ 5. Nachforderungen an zu wenig bezahlten Gebühren verjähren innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung.

§ 6. Der Reichspostminister ist ermächtigt, den Geltungsbereich der Ortsgebühren (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf Nachbarorte auszudehnen.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den inneren Postverkehr in Bayern und in Württemberg keine Anwendung.

Die von oder an Bayern und Württemberg entsprechend dem Überschuß oder Zuschuß der Reichs-Post- oder Telegraphenverwaltung jährlich zu zahlenden Ausgleichungsbeträge werden nach dem Verhältnis der Gebühreneinnahme von Bayern und Württemberg zu der des Reichs berechnet. Weichen die Gebührensätze in Bayern und Württemberg von denen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ab, so wird die Gebühreneinnahme für die Berechnung entsprechend richtiggestellt. Als Gebühreneinnahme im Sinne dieser Vorschriften gelten die Postbeförderungs-, die Telegramm- und Fernsprechgebühren, die Zeitungsgebühren und die Einnahme aus dem Postscheckverkehre.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bleiben nur so lange in Geltung, bis die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs nach Artikel 170 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) auf das Reich übergegangen sind.

§ 8. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 mit seinen Abänderungsgesetzen vom 17. Mai 1873, 3. November 1874 und 22. Mai 1910 und mit dem Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1899, sowie die Gesetze vom 21. Juni 1916 und 26. Juli 1918, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe.

Anlage 2 zur 83. Sitzung.

Gesetz zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914.

Vom 8. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1522.)

§ 1. Im Postscheckgesetze vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) tritt an die Stelle des § 5 Ziffer 2 folgende Vorschrift:

2. für jede Auszahlung eine feste Gebühr von . . . . 10 Pfennig und außerdem eine Steigerungsgebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des auszuzahlenden Betrags.

§ 2. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft.

Anlage 3 zur 83. Sitzung.

Gesetz, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren.
Vom 8. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1522.)

§ 1. Die Telegraphengebühr beträgt:

1. für gewöhnliche Ortstelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) 8 Pfennig für jedes Wort, mindestens 80 Pfennig,
2. für gewöhnliche Telegramme im Fernverkehr 10 Pfennig für jedes Wort, mindestens 1 Mark,
3. für Pressetelegramme die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

§ 2. Die übrigen Telegraphengebühren und die Bedingungen für die Benutzung des Telegraphen werden durch Verordnung (Telegraphenordnung) festgesetzt.

Durch die Telegraphenordnung werden insbesondere geregelt:

1. die allgemeinen Erfordernisse der Telegramme,
2. die besonderen Telegramme und ihre Gebühren,
3. die Erhebung und Stundung der Gebühren,
4. die Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders,
5. die Bestellung der Telegramme,
6. die Behandlung unbestellbarer Telegramme,
7. die Verantwortlichkeit der Telegraphenverwaltung und die Erstattung von Gebühren.

Die Telegraphenordnung ist zu veröffentlichen.

§ 3. Auf den inneren Verkehr von Bayern und den inneren Verkehr von Württemberg finden die §§ 1 und 2 keine Anwendung. Diese Bestimmung bleibt nur so lange in Geltung, bis die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs nach Artikel 170 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) auf das Reich übergegangen sind.

§ 4. Die Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird dahin geändert:

I. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Pauschgebühr beträgt

in Netzen von nicht über	50	Teilnehmeranschlüssen	160 Mark
bei mehr als 50 bis einschließlich	100	"	200 "
" " " 100 " "	200	"	240 "
" " " 200 " "	500	"	280 "
" " " 500 " "	1 000	"	300 "
" " " 1000 " "	5 000	"	320 "
" " " 5000 " "	20 000	"	340 "
" " " 20 000 Teilnehmeranschlüssen			360 "

jährlich für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle, an die er geführt wird, nicht weiter als 5 km entfernt ist.

II. Im § 4 und im § 5 letzten Absatz wird die Zahl 80 durch 160 ersetzt.

III. § 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt

in Netzen von nicht über	1 000 Teilnehmeranschlüssen	120 Mark
bei mehr als 1 000 bis einschließlich 5 000	„	150 „
„ „ „ 5 000 „ „ 20 000	„	180 „
„ „ „ 20 000 Teilnehmeranschlüssen		200 „

jährlich für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle, an die er geführt wird, nicht weiter als 5 km entfernt ist.

Die Gesprächsgebühr beträgt 10 Pf. für jede Verbindung.

IV. § 7 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Netzen oder Orten mit öffentlichen Fernsprechstellen werden Gesprächsgebühren erhoben. Sie betragen für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

bis zu	20 km einschließlich	40 Pf.
„ „	50 „ „	50 „
„ „	100 „ „	1 Mark
„ „	500 „ „	2 „
„ „	1000 „ „	3 „
von mehr als	1000 „ „	4 „ .

Auf die Berechnung der Entfernung finden die Vorschriften im § 2 des Postgebührengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 5. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis zum 15. September 1919 für den 1. Oktober 1919 zu kündigen oder zu einer niedrigeren Gebührenart überzugehen.

Bei den am 1. Oktober 1919 vorhandenen Anschlüssen gegen Grund- und Gesprächsgebühr werden die an der gesetzlichen Mindestzahl (§ 5 Abs. 1 der Fernsprechgebühren-Ordnung) fehlenden Ortsgespräche auch im Rechnungsjahre 1919 mit 10 Pf. angesetzt.

Anlage 4 zur 83. Sitzung.

Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Vom 26. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1757.)

I. Wochenhilfe.

§ 1. Der § 179 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

„Gegenstand der Versicherung sind die in diesem Buche vorgeschriebenen Leistungen der Krankenkassen (§ 225) an Krankenhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld und an Familienhilfe."

§ 2. An Stelle des § 195 der Reichsversicherungsordnung treten folgende Vorschriften:

§ 195 a. Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfzig Mark,
2. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens einundeinehalbe Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von fünfundzwanzig Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens fünfundsiebzig Pfennig täglich einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Neben Wochengeld wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen.

§ 195 b. Die Satzung kann die Dauer des Wochengeldbezugs bis auf dreizehn Wochen, des Stillgeldbezugs bis auf sechsundzwanzig Wochen erweitern.

§ 195 c. Die Vorstände der Krankenkassen, knappschaftlichen Krankenkassen und Ersatzkassen können beschließen, statt der baren Beihilfen nach § 195 a Nr. 1 und 3 freie Behandlung durch Hebamme und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren. Es ist zulässig, auch nur eine oder mehrere der genannten Sachleistungen gegen entsprechende Aufrechnung an der Barentschädigung zu gewähren.

Ein solcher Beschluß kann nur allgemein für alle Wöchnerinnen gefaßt werden, denen die Kasse nach § 195 a Wochenhilfe zu leisten hat.

§ 3. Der § 197 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

„Ist die Wöchnerin während des letzten Jahres bei mehreren Krankenkassen, knappschaftlichen Krankenkassen oder Ersatzkassen versichert gewesen, so haben die anderen der leistungspflichtigen Kasse auf Verlangen die Leistungen aus den §§ 195 a, 195 c, 196 nach Verhältnis der Mitgliedzeit zu erstatten. Dabei ist für Aufwendungen, welche die Kasse nach § 195 c gemacht hat, in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 195 a Abs. 1 Nr. 1) der Betrag von fünfzig Mark und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 195 a Abs. 1 Nr. 3) der Betrag von fünfzehn Mark zu ersetzen.

Der Erstattungsanspruch ist nur bis zur Höhe des Anspruchs begründet, welcher der Wöchnerin gegen die erstattungspflichtige Kasse zugestanden hätte, wenn diese leistungspflichtig gewesen wäre. Für Leistungen, welche diese Kasse nach § 195 c gewährt, werden die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Beträge angesetzt."

§ 4. Der § 198 der Reichsversicherungsordnung fällt weg.

§ 5. Die Nr. 3 des § 199 der Reichsversicherungsordnung fällt weg.

§ 6. Der § 200 der Reichsversicherungsordnung fällt weg.

§ 7. Im § 419 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält der letzte Halbsatz folgenden Wortlaut:

„. . . . . ebenso gelten entsprechend die §§ 195 a bis 195 c, 196, 197, 199, 224."

§ 8. Der Umstand, daß nach der Beendigung des letzten Krieges dem Reiche nicht mehr Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste im Sinne der Bekanntmachungen, betreffend Wochenhilfe während des Krieges, vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492), über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) und der Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges, vom 23. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) geleistet werden, steht der unverkürzten Zahlung der Wochenhilfe aus Ansprüchen nicht entgegen, die auf Grund dieser Bekanntmachungen, der Verordnung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 200) oder der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, vom 22. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) entstanden sind.

Für Personen, die während des letzten Krieges dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, steht bei Anwendung der im Abs. 1 bezeichneten Bekanntmachungen sowie der Verordnung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 200) die Zeit zwischen der Beendigung des Krieges und der Entlassung aus den Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten der Zeit der Leistung dieser Dienste gleich. Für die Zeit nach der Entlassung gilt § 1 der Verordnung über die Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs vom 21. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1467) entsprechend.

§ 9. Die Leistungen, die nach den im § 8 bezeichneten Bekanntmachungen und Verordnungen zu zahlen sind, werden insoweit erhöht, daß der Entbindungsbeitrag fünfzig Mark beträgt, die Beihilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden bis zum Betrage von fünfundzwanzig Mark gewährt und das Wochengeld für zehn Wochen gezahlt wird

II. Familienhilfe.

§ 10. An Stelle des § 205 der Reichsversicherungsordnung treten folgende Vorschriften:

§ 205 a. Versicherungsfreie Ehefrauen, Töchter, Stief- und Pflegetöchter der Versicherten, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten als Wochenhilfe die im § 195 a bezeichneten Leistungen. Dabei beträgt das Wochengeld einundeinehalbe Mark täglich, das Stillgeld fünfundsiebzig Pfennig täglich. Die Satzung kann den Betrag des Wochengeldes und des Stillgeldes je bis auf die Hälfte des Krankengeldes des Versicherten erhöhen.

Die §§ 195 b, 195 c, 196, 197, 199 gelten entsprechend.

§ 205 b. Die Satzung kann zubilligen:

1. Krankenpflege an versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten,
2. Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes eines Versicherten Es kann für den Ehegatten bis auf zwei Drittel,

für ein Kind bis auf die Hälfte des Mitgliedersterbegeldes bemessen werden und ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.

§ 205 c. Für den Übergang von Schadenersatzansprüchen versicherungsfreier Familienmitglieder (§§ 205 a, 205 b) auf die Krankenkassen gilt § 1542 entsprechend.

§ 205 d. Die Leistungen der Kasse nach § 205 a werden ihr durch das Reich zur Hälfte erstattet. § 197 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Kasse hat die verauslagten Beträge dem Versicherungsamte nachzuweisen; dieses hat das Recht der Beanstandung; das Oberversicherungsamt entscheidet darüber endgültig. Soweit die Kassen auf Grund des § 205 c Ersatz erhalten, hat das Reich Anspruch auf Anrechnung der Hälfte.

Das Nähere über die Nachweisung, Verrechnung und Zahlung bestimmt das Reichsarbeitsministerium.

§ 11. Der § 216 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

„Hat der Berechtigte im Inland Angehörige, denen Familienhilfe zusteht, so ist diese zu gewähren."

§ 12. Sind in der Landwirtschaft Beschäftigte oder Dienstboten nach den §§ 418, 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit, so hat der Arbeitgeber den versicherungsfreien weiblichen Familienmitgliedern (§ 205 a) der Befreiten, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, die im § 195 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren. Die §§ 195 b, 195 c, 196, 197, 199 der Reichsversicherungsordnung, der § 205 a Abs. 1 Satz 2, 3, § 205 c der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 10 dieses Gesetzes sowie die §§ 224, 422 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 13. Im § 500 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird Ziffer „205 d" eingefügt. Hinter § 507 Abs. 1 Satz 1 ist einzufügen: „§ 205 d findet Anwendung."

§ 14. Im § 1542 der Reichsversicherungsordnung ist vor dem Worte „Krankheit" einzufügen „Schwangerschaft".

III. Beiträge.

§ 15. Der § 384 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

„Kassen mit Familienhilfe nach § 205 b können von den Versicherten mit Familienangehörigen einen Zusatzbeitrag erheben, den die Satzung allgemein festzusetzen hat."

§ 16. In den §§ 386, 388 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte: „viereinhalb vom Hundert" durch die Worte: „siebeneinhalb vom Hundert", im § 267 Nr. 2, § 389 Abs. 1, § 390 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung die Worte: „sechs vom Hundert" durch die Worte: „zehn vom Hundert" ersetzt.

IV. Wochenfürsorge.

§ 17. Minderbemittelte Wöchnerinnen, für die nach den vorstehenden Vorschriften kein Anspruch auf Wochenhilfe besteht, erhalten aus Mitteln des Reichs eine Wochenfürsorge.

Als minderbemittelt gilt

1. eine verheiratete Wöchnerin wenn ihres Ehemanns und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren um zweihundertfünfzig Mark.

2. eine unverheiratete Wöchnerin, wenn ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von zweitausend Mark nicht überstiegen hat. Die Vorschrift in Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18. Die Wochenfürsorge wird durch die Allgemeine Ortskrankenkasse, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt, und, wo eine solche Kasse nicht besteht, durch die Landeskrankenkasse geleistet.

§ 19. Als Wochenfürsorge werden die im § 195 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Leistungen gewährt. Dabei beträgt das Wochengeld einundeinehalbe Mark, das Stillgeld fünfundsiebzig Pfennig täglich. § 195 c der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

§ 20. Die Leistungen der Kasse werden ihr durch das Reich erstattet. § 197 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 3 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

Die Kasse hat die verauslagten Beträge dem Versicherungsamte nachzuweisen, dieses hat das Recht der Beanstandung, das Oberversicherungsamt entscheidet darüber endgültig.

Das Nähere über die Nachweisung, Verrechnung und Zahlung bestimmt das Reichsarbeitsministerium.

§ 21. Soweit eine unverheiratete Wöchnerin von dem Vater des Kindes Ersatz von Entbindungs- und sonstigen Kosten verlangen kann, geht der Anspruch auf das Reich in Höhe der von ihm zu erstattenden Beträge über.

Das gleiche gilt für den Unterhaltsanspruch der Wöchnerin gegen unterhaltspflichtige Verwandte.

Neben den Verwandten haftet dem Reiche der Vater des Kindes als Gesamtschuldner.

§ 22. Einer Satzungsänderung auf Grund der Vorschriften der §§ 17 bis 20 bedarf es für die Kassen nicht.

§ 23. Für das Verfahren bei Streit zwischen den Empfangsberechtigten und den Kassen über die Leistungen nach den §§ 17 bis 19 gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren bei Streitigkeiten aus der Krankenversicherung; jedoch entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig; die §§ 1693, 1799 der Reichsversicherungsordnung gelten dementsprechend.

Für die Leistungen und den Anspruch darauf gelten die §§ 118, 119, 210, 219, 220, 222 bis 224 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Die Steuerbehörden haben den Kassen und den Versicherungsbehörden auf Anfordern Auskunft über die Verhältnisse der Wöchnerin oder ihres Ehemannes zu geben.

V. Schlußvorschriften.

§ 24. Die Vorschriften der §§ 8, 9 treten mit der Beendigung des Krieges in Kraft.

Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft. Wöchnerinnen, die vor diesem Tage entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochengeld und das Stillgeld nach diesem Gesetze, jedoch abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem 1. Oktober 1919 liegenden Zeit. Steht der Wöchnerin für diese Zeit ein Anspruch auf Wochenhilfe nach anderen Vorschriften zu, so bewendet es bei diesen Vorschriften. Ist am 1. Oktober 1919 die Bezugsdauer für das Wochengeld oder das Stillgeld zwar nach diesen Vorschriften, nicht aber nach dem vorliegenden Gesetz abgelaufen, so sind der Wöchnerin diese Leistungen bis zum 1. Oktober 1919 weiterzugewähren.

§ 25. Soweit Gesetze und andere Rechtsnormen auf Vorschriften verweisen, welche dieses Gesetz ändert oder aufhebt, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Anlage 5 zur 83. Sitzung.

Tabaksteuergesetz.

Vom 12. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1667.)

A. Allgemeine Vorschriften.

Gegenstand der Besteuerung.

§ 1. (1) Von den zum Verbrauch im Inland bestimmten Tabakerzeugnissen wird eine in die Reichskasse fließende Steuer (Tabaksteuer) nach den nachstehenden Vorschriften erhoben.

(2) Der Steuer unterliegt auch das zum unmittelbaren Gebrauche durch den Raucher im Inland bestimmte Zigarettenpapier.

Befreiung von der Steuer und dem Verpackungszwange.

§ 2. Tabakerzeugnisse, die im Herstellungsbetrieb, in Tabaksteuerlagern (§ 44) oder im Zollgewahrsame zur Vornahme von Untersuchungen verwendet oder die unter Steueraufsicht ausgeführt, vergällt oder vernichtet worden sind, sowie Muster von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen, deren Verwendung zum Genusse durch besondere Vorkehrungen unmöglich gemacht ist, bleiben von der Steuer (§ 5) und dem Verpackungszwange (§ 14) befreit.

Verwendung und Besteuerung von Tabakersatzstoffen.

§ 3. (1) Tabakersatzstoffe dürfen bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen sowie von Waren, die ohne Mitverwendung von Tabak bereitet sind und als Ersatz für Tabakerzeugnisse in den Handel gebracht werden sollen (tabakähnliche Waren), nur nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen verwendet werden. Bei der Herstellung von Zigarren dürfen Tabakersatzstoffe nicht verwendet werden. Tabakerzeugnisse und tabakähnliche Waren, zu deren Herstellung nicht zugelassene Tabakersatzstoffe verwendet worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Tabakersatzstoffe unterliegen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen einer Abgabe von 100 Mark für einen Doppelzentner in verarbeitungsreifem Zustand.

(3) Der Reichsrat kann Vorschriften über den Handel mit Tabakersatzstoffen erlassen.

(4) Bei Erzeugnissen, die aus Tabakersatzstoffen allein oder aus Tabak unter Mitverwendung von Ersatzstoffen hergestellt sind, ist dies nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auf den Packungen in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise anzugeben.

(5) Jede aus Tabakersatzstoff hergestellte Zigarette hat den Aufdruck „Ersatzstoff“ und jede aus Tabak unter Mitverwendung von Ersatzstoffen hergestellte Zigarette den Aufdruck „Mischware“ zu tragen.

Tabakähnliche Waren.

§ 4. Tabakähnliche Waren sind wie Tabakerzeugnisse zu versteuern.

Höhe der Steuer.

§ 5. (1) Die Tabaksteuer beträgt:

A. Für Zigarren im Kleinverkaufspreise

1.	bis zu 8 Pfennig das Stück . .	8 Mark für tausend Stück
2.	zu 10 Pfennig das Stück	12 〃 〃 〃 〃
3.	〃 12 〃 〃 〃	16 〃 〃 〃 〃
4.	〃 15 〃 〃 〃	25 〃 〃 〃 〃
5.	〃 18 〃 〃 〃	33 〃 〃 〃 〃
6.	〃 20 〃 〃 〃	40 〃 〃 〃 〃
7.	〃 25 〃 〃 〃	55 〃 〃 〃 〃
8.	〃 30 〃 〃 〃	72 〃 〃 〃 〃
9.	〃 35 〃 〃 〃	88 〃 〃 〃 〃
10.	〃 40 〃 〃 〃	104 〃 〃 〃 〃
11.	〃 45 〃 〃 〃	118 〃 〃 〃 〃
12.	〃 50 〃 〃 〃	132 〃 〃 〃 〃
13.	〃 55 〃 〃 〃	146 〃 〃 〃 〃
14.	〃 60 〃 〃 〃	162 〃 〃 〃 〃
15.	〃 65 〃 〃 〃	177 〃 〃 〃 〃
16.	〃 70 〃 〃 〃	192 〃 〃 〃 〃
17.	〃 75 〃 〃 〃	210 〃 〃 〃 〃
18.	〃 80 〃 〃 〃	230 〃 〃 〃 〃
19.	〃 90 〃 〃 〃	265 〃 〃 〃 〃
20.	〃 100 〃 〃 〃	300 〃 〃 〃 〃
21.	〃 120 〃 〃 〃	380 〃 〃 〃 〃
22.	〃 150 〃 〃 〃	500 〃 〃 〃 〃
23.	〃 180 〃 〃 〃	600 〃 〃 〃 〃
24.	〃 200 〃 〃 〃	700 〃 〃 〃 〃
25.	〃 250 〃 〃 〃	925 〃 〃 〃 〃
26.	〃 300 〃 〃 〃	1200 〃 〃 〃 〃
27.	von über 300 〃 〃 〃	1600 〃 〃 〃 〃 ;

B. Für Zigaretten im Kleinverkaufspreise

1.	bis zu 3 Pfennig das Stück . .	10 Mark für tausend Stück
2.	zu 4 Pfennig das Stück	14 〃 〃 〃 〃
3.	〃 5 〃 〃 〃	19 〃 〃 〃 〃
4.	〃 6 〃 〃 〃	23 〃 〃 〃 〃
5.	〃 8 〃 〃 〃	32 〃 〃 〃 〃
6.	〃 10 〃 〃 〃	41 〃 〃 〃 〃
7.	〃 12 〃 〃 〃	50 〃 〃 〃 〃
8.	〃 15 〃 〃 〃	65 〃 〃 〃 〃
9.	〃 20 〃 〃 〃	87 〃 〃 〃 〃
10.	〃 25 〃 〃 〃	110 〃 〃 〃 〃
11.	〃 30 〃 〃 〃	140 〃 〃 〃 〃
12.	〃 40 〃 〃 〃	200 〃 〃 〃 〃
13.	〃 50 〃 〃 〃	250 〃 〃 〃 〃
14.	von über 50 〃 〃 〃	300 〃 〃 〃 〃 ;

C. Für feingeschnittenen Rauchtabak im Kleinverkaufspreise

1.	bis zu 10 Mark das Kilogramm	3 Mark für ein Kilogramm
2.	〃 15 〃 〃 〃	6,50 〃 〃 〃 〃
3.	〃 20 〃 〃 〃	9 〃 〃 〃 〃
4.	〃 30 〃 〃 〃	14 〃 〃 〃 〃
5.	〃 40 〃 〃 〃	20 〃 〃 〃 〃
6.	〃 60 〃 〃 〃	32 〃 〃 〃 〃
7.	〃 80 〃 〃 〃	44 〃 〃 〃 〃
8.	von über 80 〃 〃 〃	60 〃 〃 〃 〃 ;

D. Für Pfeifentabak, ausschließlich des unter C fallenden feingeschnittenen Tabaks, im Kleinverkaufspreise

1.	bis zu	5	Mark das Kilogramm	1 Mark für ein Kilogramm
2.	von über	5 bis 6	„ „ „	1,20 „ „ „ „
3.	„ „	6 „ 8	„ „ „	2 „ „ „ „
4.	„ „	8 „ 10	„ „ „	2,50 „ „ „ „
5.	„ „	10 „ 15	„ „ „	4,50 „ „ „ „
6.	„ „	15 „ 20	„ „ „	6,50 „ „ „ „
7.	„ „	20	„ „ „	9 „ „ „ „ ;

E. Für Kautabak in Rollen oder Stangen im Kleinverkaufspreise

1.	bis zu	20	Pfennig das Stück	15 Mark für tausend Stück
2.	zu	40	„ „ „	30 „ „ „ „
3.	„	60	„ „ „	45 „ „ „ „
4.	„	80	„ „ „	60 „ „ „ „
5.	„	100	„ „ „	75 „ „ „ „
6.	von über	100	„ „ „	100 „ „ „ „ ;

F. Für Schnupftabak im Kleinverkaufspreise

1.	bis zu	5	Mark das Kilogramm	1 Mark für ein Kilogramm
2.	von über	5 bis 6	„ „ „	1,20 „ „ „ „
3.	„ „	6 „ 7,50	„ „ „	1,50 „ „ „ „
4.	„ „	7,50 „ 10	„ „ „	2 „ „ „ „
5.	„ „	10 „ 12,50	„ „ „	2,50 „ „ „ „
6.	„ „	12,50 „ 15	„ „ „	3 „ „ „ „
7.	„ „	15	„ „ „	4 „ „ „ „ .

G. Für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, 10 Mark für 1000 Zigarettenhüllen.

(2) Für Tabakerzeugnisse, bei denen es zweifelhaft ist, zu welcher Abteilung des Abs. 1 sie gehören, stellt der Reichsminister der Finanzen die für ihre steuerliche Behandlung maßgebenden Grundsätze fest.

(3) Für Tabakerzeugnisse der Abteilungen A, B und E kann der Reichsminister der Finanzen Höchstgrenzen des Gewichts oder der Länge des Tabakstranges für ein Stück festsetzen und anordnen, daß jeder diese Grenzen überschreitende Teil des Erzeugnisses für die Steuerberechnung als ein besonderes Stück gilt.

(4) Als Feinschnitt gilt der Tabak, der feiner als eindreiviertel Millimeter geschnitten ist.

(5) Unverarbeiteter Rohtabak, schwarzer Krauser und Karotten, die an Kleinhändler abgegeben werden, unterliegen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen der Versteuerung wie Pfeifentabak und wie Schnupftabak.

(6) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1923 jeweils für halbjährige, mit dem 1. Januar und 1. Juli beginnende Zeitabschnitte die nach den regelmäßigen Abgabesätzen des Abs. 1 unter B zu versteuernde Gesamtmenge der im Inland hergestellten Zigaretten. Diese Menge wird auf die einzelnen Betriebe nach Maßgabe der Mengen verteilt, die von ihnen auf Grund von Art. III des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) zum einfachen Kriegsaufschlag versteuert werden durften. Der Reichsminister der Finanzen kann zur Vermeidung von Härten für einzelne Betriebe die nach den regelmäßigen Abgabesätzen des Abs. 1 unter B zu versteuernde Menge an Zigaretten anderweitig festsetzen. Die darüber hinaus versteuerten Zigaretten aus inländischen Betrieben unterliegen, soweit die Mehrversteuerung mehr als 15 vom Hundert beträgt, neben der Tabaksteuer einem besonderen Tabaksteueraufschlag, der bis zum 31. Dezember 1920 hundert vom Hundert, im Jahre 1921 fünfund-

siebzig vom Hundert, im Jahre 1922 fünfzig vom Hundert und im Jahre 1923 fünfundzwanzig vom Hundert der für die Zigaretten zu entrichtenden Tabaksteuer beträgt.

Bemessung der Steuer.

§ 6. (1) Die Tabaksteuer wird bei den Tabakerzeugnissen (§ 5 Abs. 1 Abteilung A bis F) nach dem Kleinverkaufspreise bemessen. Als Kleinverkaufspreis gilt der Preis, zu dem die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse unter Einrechnung der darauf lastenden Abgaben (§§ 3, 5 und 88) sowie der Verpackungskosten im Kleinhandel an den Verbraucher abgegeben werden. Bei der Abgabe nach Gewicht ist das Eigengewicht maßgebend.

(2) Beim Verkauf etwa gewährte Vergünstigungen, wie Abzüge, Ausnahmepreise und dergleichen, bleiben unberücksichtigt. Andere als in Geld bestehende Gegenwerte sind als Bestandteile des Preises anzusehen.

§ 7. Bei Zigarettenpapier (§ 1 Abs. 2) wird die Steuer nach der Zahl der aus ihm herstellbaren Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) bemessen.

§ 8. (1) Bei Tabakerzeugnissen, die der Hersteller oder Händler für eigene Zwecke verbraucht, zu ermäßigten Preisen oder unentgeltlich abgibt, ist als Kleinverkaufspreis der Preis anzusehen, zu dem sie bei einer Abgabe gegen volles Entgelt in die Hand des Verbrauchers übergehen würden.

(2) Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an seine Angestellten und Arbeiter als Teil des Lohnes abgibt, sind unter Befreiung vom Verpackungszwange (§§ 14 und 15) zu den niedrigsten Steuersätzen zu versteuern.

Steuerpflicht.

§ 9. (1) Zur Entrichtung der Tabaksteuer ist für im Inland hergestellte Erzeugnisse der Hersteller, für aus dem Ausland eingeführte der Einbringer verpflichtet.

(2) Der Steueranspruch gegen den inländischen Hersteller entsteht mit dem Beginne der Herstellung der Erzeugnisse. Sind mehrere Betriebe an der Herstellung beteiligt, so geht die Verpflichtung aus diesem Anspruch auf jeden folgenden an der Herstellung beteiligten Betriebsinhaber über.

(3) Bei Aufnahme der Erzeugnisse in ein Tabaksteuerlager (§ 44) geht die Verpflichtung auf die Niederleger über.

Fälligkeit der Steuer.

§ 10. Die Tabaksteuer ist zu entrichten, sobald die verpackten Erzeugnisse aus den Räumen des Herstellungsbetriebs, aus den Tabaksteuerlagern (§ 44), aus dem Ausland oder dem Zollgewahrsam in den freien Verkehr des Inlandes übergehen.

Steuerzeichen.

§ 11. (1) Die Tabaksteuer ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Wertbeträge der Steuerzeichen, über ihre Form ihre Anfertigung, ihren Vertrieb und die Art ihrer Verwendung trifft der Reichsminster der Finanzen. Er stellt die Voraussetzungen fest, unter denen für verwendete oder unverwendbar gewordene Steuerzeichen ein Umtausch oder ein Ersatz der gezahlten Steuerbeträge gewährt werden darf. Die Steuerzeichen für Zigarren dürfen kein Merkmal tragen, aus dem der Hersteller oder die Zigarrenmarke dem Verbraucher erkennbar ist.

(3) Steuerzeichen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Stundung.

§ 12. (1) Die Tabaksteuer ist gegen Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu sechs Monaten zu stunden.

(2) Die Tabaksteuer kann ohne Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu drei Monaten gestundet werden.

Verjährung.

§ 13. (1) Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung der nach diesem Gesetze geschuldeten Abgaben verjähren in einem Jahre von dem Tage des Eintritts der Abgabepflicht oder der Abgabeentrichtung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung eines hinterzogenen Abgabebetrags verjährt in drei Jahren.

(2) Der Verjährung wird durch jede von der zuständigen Behörde zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Zahlungspflichtigen gerichtete Handlung unterbrochen.

Verpackungszwang.

§ 14. Tabaksteuerpflichtige Waren jeder Art dürfen, abgesehen von den Fällen des § 8 Abs. 2 und der §§ 17 und 18, aus den Herstellungsräumen oder den Tabaksteuerlagern nur in vollständig geschlossenen Packungen in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden. Die vorschriftsmäßige Verpackung hat vor dem Eintritt der Fälligkeit der Steuer (§ 10) zu erfolgen und gilt als ein Teil der Herstellung.

§ 15. (1) Die Art und die Größe der zulässigen Packungen bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(2) Auf jeder Packung ist der Inhalt nach Art und Menge, bei Tabakerzeugnissen auch der Kleinverkaufspreis in Druckschrift anzugeben. Auf jeder Zigarette ist der Kleinverkaufspreis in Druckschrift anzugeben. An Stelle des Kleinverkaufspreises können die Preisgrenzen der zutreffenden Steuerklasse angegeben werden. Bei Tabakerzeugnissen, die nach den höchsten Steuersätzen versteuert worden sind, kann die Preisangabe auf der Packung unterbleiben.

(3) Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die an andere Betriebe zum Zwecke der weiteren Verarbeitung oder an ein Tabaksteuerlager (§ 44) abgegeben werden, sind unter Beobachtung der etwa vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen von den Vorschriften in Abs. 1 und 2 befreit. Die Vorschriften erstrecken sich ferner nicht auf Waren, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

Einfuhr.

§ 16. (1) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 gelten auch für aus dem Ausland eingeführte tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse.

(2) Eingeführte Tabakerzeugnisse, auf deren Packungen die im § 15 Abs. 2 vorgeschriebenen Preisangaben fehlen, sind nach den höchsten Sätzen des § 5 zu versteuern.

(3) Es kann zugelassen werden, daß die Verpackung erst im Inland vorgenommen wird.

Versteuerung nicht verpackungsfähiger und im Reiseverkehr eingebrachter Erzeugnisse.

§ 17. Im Falle des Bedürfnisses kann der Reichsminister der Finanzen gestatten, daß die Versteuerung nicht verpackungsfähiger Tabakerzeugnisse nach den Sätzen des § 5 durch den Hersteller unter Befreiung von dem Verpackungszwang und der Verwendung von Steuerzeichen auf Grund einer besonderen Buchführung und unter Beachtung der etwa erforderlichen Sicherungsmaßnahmen erfolgt.

§ 18. Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen kann von der Verwendung von Steuerzeichen und von dem Verpackungszwange bei der Einfuhr von tabaksteuerpflichtigen Ergeugnissen, sofern sie nicht zum Handel bestimmt sind (Einfuhr im Reiseverkehr), abgesehen und die Versteuerung in anderer Form zugelassen werden.

Haftung der steuerpflichtigen Erzeugnisse.

§ 19. Die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Steuer und können, solange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Steuerbehörde mit Beschlag belegt werden.

B. Überwachungsvorschriften.

1. Allgemeine.

Anmeldepflicht.

§ 20. (1) Wer mit unbearbeiteten oder bearbeiteten Tabakblättern, Rippen, Stengeln und Abfällen von Tabak, mit Tabakhalb- und -ganzerzeugnissen jeder Art, tabakähnlichen Waren oder mit Zigarettenpapier Handel treiben oder tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse gewerbsmäßig herstellen oder sich mit deren verkaufsfertiger Zurichtung befassen will, hat dies der Steuerbehörde seines Bezirks spätestens zwei Wochen vor der Eröffnung des Betriebs schriftlich anzumelden und gleichzeitig eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden und unmittelbar daran angrenzenden Gewerberäume vorzulegen.

(2) Befinden sich die Gewerberäume an verschiedenen Orten, so ist für jeden Ort eine besondere Anmeldung einzureichen.

(3) Jede Änderung in den angemeldeten Verhältnissen ist der Steuerbehörde innerhalb einer Woche, beim Wechsel im Besitze von dem neuen Geschäftsinhaber, schriftlich anzuzeigen.

(4) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, vor deren Erteilung der Betrieb nicht begonnen werden darf.

(5) Inhaber anmeldepflichtiger Betriebe, die das Geschäft nicht selbst leiten, haben einen Vertreter zu bestellen und der Steuerbehörde davon schriftlich Mitteilung zu machen. Die Steuerbehörde entscheidet über die jederzeit widerrufliche Zulassung des Vertreters.

2. Besondere

a) für Tabakpflanzer.

Anmeldung der Pflanzungen und Trockenräume.

§ 21. (1) Wer Tabak auf eigene Rechnung pflanzt oder pflanzen läßt, hat der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablauf des 15. Juli die mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe schriftlich anzumelden.

(2) Die Anmeldung der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß spätestens am dritten Tage nach dem Beginne der Bepflanzung geschehen.

(3) Von jeder Veränderung in der Person des Inhabers des Grundstücks ist der Steuerbehörde binnen drei Tagen eine schriftliche Anzeige von dem neuen Inhaber und im Falle der freiwilligen Veräußerung auch von dem bisherigen Inhaber zu machen.

(4) Bei der Anmeldung der Grundstücke ist anzugeben, wo der Tabak getrocknet werden soll. Sollen hierin Änderungen eintreten, so sind diese vorher anzuzeigen.

Behandlung der Tabakpflanzungen.

§ 22. (1) Für die Behandlung der Pflanzungen gelten folgende Vorschriften:

1. alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißratene Pflanzen und dergleichen) sind auf dem Felde sofort zu vernichten, soweit nicht ihre Einsammlung zur Verwertung bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen von der Steuerbehörde gestattet wird;
2. will der Pflanzer den angepflanzten Tabak vor der Ernte umpflügen oder auf sonstige Weise vernichten, so ist hiervon der Steuerbehörde vorher Anzeige zu machen;
3. spätestens am 14. Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Pflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachernte und die Einerntung von Tabakstrünken sind der Steuerbehörde vorher anzumelden.

(2) Der Reichsrat kann weitere Bestimmungen für den Tabakbau und die Sicherstellung des geernteten Tabaks treffen.

Haftung des Pflanzers für Gestellung und Räumung des Tabaks.

§ 23. (1) Der Pflanzer haftet für die Gestellung des Tabaks zur Verwiegung (§ 24) und für dessen rechtzeitige Räumung (§ 25). Die Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung und vor vollendeter Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über.

(2) Mit Genehmigung der Steuerbehörde kann der Pflanzer die ihm obliegenden Verpflichtungen auf einen Tabakhändler, Tabakverarbeiter oder anderen Pflanzer übertragen. Vor der Verwiegung ist eine freiwillige Veräußerung des Tabaks nur mit Genehmigung der Steuerbehörde zulässig.

(3) Bei der Veräußerung von gepfändetem oder zu einer Erb- oder Konkursmasse gehörigem Tabak gehen die Verpflichtungen des Pflanzers ohne weiteres auf den Erwerber über. Dieser ist der Steuerbehörde von demjenigen, der die Veräußerung vorgenommen hat, unverzüglich anzuzeigen.

Verwiegung.

§ 24. (1) Die Verwiegung des Tabaks, einschließlich der Grumpen, des Bruches und sonstiger Abfälle, geschieht nach der Trocknung und vor Beginn der Gärung, spätestens am 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres bei der Steuerstelle des Bezirkes oder bei der nach Bedürfnis eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle.

(2) Die obersten Landesfinanzbehörden können ausnahmsweise die Frist zur Verwiegung des Tabaks bis zum 31. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres verlängern.

(3) Die Steuerbehörde hat nach Anhörung der Gemeindebehörden und der örtlichen Tabakbauvereinigungen den Zeitpunkt für die Vorführung des Tabaks zur Verwiegung oder die Frist, bis zu deren Ablauf die Vorführung zur Verwiegung erfolgen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekanntmachen zu lassen.

(4) Der zur Verwiegung zu stellende Tabak ist der Verwiegungsstelle schriftlich anzumelden. Die bei der Verwiegung nötigen Handdienste hat der Inhaber des Tabaks unentgeltlich zu verrichten. Über das Ergebnis der Verwiegung wird ihm auf Verlangen eine Bescheinigung erteilt.

Räumung.

§ 25. (1) Der Pflanzer darf im Inland den geernteten Tabak nur an angemeldete Tabakhändler und Tabakverarbeiter absetzen.

(2) Im unmittelbaren Anschluß an die amtliche Verwiegung, spätestens aber innerhalb 4 Wochen nach der Verwiegung, hat er den geernteten Tabak entweder an einen Tabakhändler oder Tabakverarbeiter abzuliefern oder auf eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Lager oder in das Ausland zu bringen.

(3) Die Steuerbehörde kann diese Frist verlängern. Sie kann anordnen, daß nicht rechtzeitig geräumter Tabak auf Kosten des Pflanzers in die nächstgelegene öffentliche Niederlage zu bringen ist.

§ 26. (1) Der Pflanzer muß sich von den inländischen Käufern seines Tabaks über den Verkauf und die Übergabe, soweit diese nicht vor der Steuerbehörde geschieht, eine Bescheinigung nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen ausstellen lassen.

(2) Die Versendung des Tabaks nach öffentlichen Niederlagen oder unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Lagern sowie nach dem Ausland ist der Steuerbehörde anzumelden. Die Ausfuhr nach dem Ausland ist auf Erfordern nachzuweisen.

§ 27. (1) Bis zum 10. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres oder im Falle des § 25 Abs. 3 innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der Frist hat der Pflanzer der Steuerbehörde die Räumung der bei der Verwiegung festgestellten Tabakmenge durch Vorlage der Bescheinigungen (§ 26) nachzuweisen, falls dieser Nachweis nicht schon vorher erbracht ist.

(2) Von dem bei der Verwiegung ermittelten Gewicht ist für den nach der Verwiegung bis zur Räumung etwa eingetretenen Gewichtsverlust ein angemessener Abzug zu gewähren.

(3) Außerdem kommt in Abzug das Gewicht des nach der Verwiegung unter amtlicher Aufsicht vernichteten oder vergällten sowie des durch Unglücksfälle zugrunde gegangenen Tabaks, bei dem durch Unglücksfälle zugrunde gegangenen Tabak jedoch nur dann, wenn die vom Reichsrat zu erlassenden Bestimmungen über Anzeige und Schadenermittlung innegehalten sind.

Versteuerung von Fehlmengen.

§ 28. Für Tabakmengen, die entweder der Verwiegung entzogen werden oder deren Räumung nicht nachgewiesen wird, hat der Pflanzer eine Abgabe von 200 Mark für einen Doppelzentner Tabak in gegorenem (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeitungsreifem Zustand zu entrichten.

b) für den Handel mit Tabak und Tabakhalberzeugnissen.

Tabakhändler.

§ 29. (1) Als Tabakhändler im Sinne des Gesetzes gilt jeder, der mit unbearbeiteten oder bearbeiteten Tabakblättern, Tabakrippen, Tabakstengeln, Tabakabfällen und zur Herstellung von Tabakerzeugnissen bestimmten Halberzeugnissen Handel treibt und diese Waren nicht ausschließlich im Kleinverkauf absetzt.

(2) Pflanzer, die selbstgebauten Tabak bearbeiten oder fremden Tabak zukaufen, gelten als Tabakhändler.

Lagerung und Behandlung des Tabaks.

§ 30. (1) Die Tabakhändler dürfen die im § 29 bezeichneten Waren nur in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Lager unter amtlichem Mitverschlusse lagern und behandeln.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen; er kann Ausnahmen zulassen.

Bezugs- und Absatzbeschränkungen.

§ 31. (1) Der Bezug der im § 29 bezeichneten Waren aus dem Ausland ist den angemeldeten Tabakhändlern und Tabakverarbeitern (§ 20) ohne weiteres, anderen Personen nur mit besonderer Ermächtigung der Steuerbehörde gestattet. Die Zollstellen sind befugt, von den Einbringern den Nachweis der gemäß § 20 erfolgten Anmeldung zu fordern.

(2) Die Tabakhändler dürfen die im § 29 bezeichneten Waren im Inland nur von angemeldeten Pflanzern, anderen angemeldeten Tabakhändlern oder Tabakverarbeitern beziehen und, abgesehen von den Fällen des § 5 Abs. 5, nur an andere angemeldete Tabakhändler und Tabakverarbeiter absetzen; außerdem ist ihnen der Absatz nach dem Ausland gestattet. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

Buchführung.

§ 32. Über die Vorräte an Waren der im § 29 bezeichneten Art haben die Tabakhändler nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen Bücher zu führen, die den Steuerbeamten jederzeit vorzulegen sind. Auszüge aus den Büchern sind der Steuerbehörde auf Erfordern mitzuteilen.

Beschränkung der Lagerung.

§ 33. Tabakhändlern, die wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen bestraft worden sind, kann zur Auflage gemacht werden, daß sie ihre Vorräte nur in einer öffentlichen Niederlage lagern oder auf eigene Kosten unter ständige Steueraufsicht stellen.

Versteuerung heimlich in den Verkehr gebrachten Tabaks.

§ 34. Für Vorräte an Waren der im § 29 bezeichneten Art, die aus einer Niederlage heimlich entfernt oder sonst der Steueraufsicht entzogen worden sind, ist eine Abgabe, und zwar, wenn nachweislich nur inländischer Tabak gelagert war, von 200 Mark für einen Doppelzentner Tabak in gegorenem (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeitungsreifem Zustand, im übrigen von 600 Mark für einen Doppelzentner zu entrichten. Fehlmengen an Tabakhalberzeugnissen sind nach den höchsten zutreffenden Steuersätzen der entsprechenden Gattung der fertigen Erzeugnisse zu versteuern.

c) für Tabakverarbeiter.

Begriff.

§ 35. Als Tabakverarbeiter im Sinne des Gesetzes gilt, wer Tabakerzeugnisse oder zur Anfertigung dieser Erzeugnisse bestimmte oder geeignete Halberzeugnisse gewerbsmäßig herstellt oder von anderen für seine Rechnung herstellen läßt, oder wer eine weitere Bearbeitung oder Behandlung der noch unversteuerten Erzeugnisse vornimmt oder vornehmen läßt.

Anmeldung der Erzeugnisse.

§ 36 (1) Jeder Tabakverarbeiter hat der Steuerbehörde mit der im § 20 vorgeschriebenen Anmeldung auch ein Verzeichnis der Erzeugnisse, deren Herstellung er beabsichtigt, vorzulegen.

(2) Die Steuerbehörde ist ermächtigt, auch Angaben über die Verpackungsart der Waren sowie gegen entsprechende Entschädigung die Hinterlegung von Proben der einzelnen Packungen oder Waren zu verlangen.

(3) Änderungen der angemeldeten Verhältnisse sind vorher der Steuerbehörde anzuzeigen.

Lagerung des Rohtabaks und der Tabakerzeugnisse.

§ 37. (1) Tabakverarbeiter dürfen inländischen, nicht verarbeitungsreifen Rohtabak nur in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Lager unter amtlichem Mitverschlusse nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen lagern.

(2) Im übrigen dürfen sie die im § 20 bezeichneten Stoffe und Erzeugnisse in anderen als den angemeldeten Räumen (§ 20) nicht aufbewahren. Doch kann Tabakverarbeitern die Lagerung von Rohtabak, entrippten Blättern und Abfällen in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Lager unter amtlichem Mitverschlusse nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen gestattet werden.

(3) Tabakverarbeiter, die Rohtabakhandel treiben, haben ihre Vorräte an Rohtabak, entrippten Blättern und Abfällen, mit Ausnahme der zur Verarbeitung im eigenen Betriebe bestimmten Mengen, in öffentlichen Niederlagen oder in eigenen Lagern unter amtlichem Mitverschlusse zu lagern. Der gelegentliche Verkauf einzelner Mengen begründet diese Verpflichtung nicht.

(4) Die Lagerung des zur Verarbeitung bestimmten Tabaks (einschließlich Stengel usw.) sowie der Halberzeugnisse hat in geordneter Weise derart zu erfolgen, daß die Aufsichtsbeamten jederzeit in der Lage sind, die Bestände festzustellen. Im Bedarfsfall können von der Steuerbehörde besondere Bestimmungen erlassen werden.

(5) Die Lagerung der fertigen Erzeugnisse hat in besonderen, lediglich dafür bestimmten Räumen zu geschehen; in diese Räume sind die Erzeugnisse alsbald nach der verkaufsfertigen Herstellung (§ 14) zu verbringen.

(6) Die Lagerräume für Erzeugnisse sind gegen heimliche Entfernung der gelagerten Waren zu sichern.

Bezugs- und Absatzbeschränkungen.

§ 38. Tabakverarbeiter dürfen im Inland Tabak (einschließlich Rippen usw.) nur von angemeldeten Pflanzern, Händlern oder Verarbeitern beziehen

und an angemeldete Händler oder Verarbeiter abgeben, Tabakhalberzeugnisse nur von angemeldeten Händlern oder Verarbeitern beziehen und an solche abgeben, noch nicht verkaufsfertige Tabakganzerzeugnisse nur von angemeldeten Verarbeitern oder Inhabern eines Tabaksteuerlagers (§ 44) beziehen und an solche abgeben, verkaufsfertige tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse unversteuert nur an Inhaber von Tabaksteuerlagern abgeben und Zigarettenpapier nur von angemeldeten Herstellern, Händlern sowie von anderen angemeldeten Verarbeitern beziehen und nur an solche abgeben. Außerdem ist ihnen der Bezug der genannten Waren aus dem Ausland und deren Absatz nach dem Ausland gestattet.

Herstellungshandlungen außerhalb der angemeldeten Betriebsräume.

§ 39. (1) Tabakverarbeiter dürfen in anderen als den angemeldeten Räumen (§ 20) Tabakerzeugnisse nicht herstellen.

(2) Die Steuerbehörde kann unter besonders vorzuschreibenden Sicherungsmaßnahmen gestatten, daß Herstellungshandlungen auch außerhalb der angemeldeten Betriebsräume vorgenommen werden.

(3) In diesem Falle sind der Steuerbehörde die Art der außerhalb der Betriebsräume vorzunehmenden Herstellungshandlungen und die Personen, diese unter Angabe ihrer Wohnungen, oder die Anstalten, denen sie übertragen sind, anzumelden.

(4) Die Arbeitsstätten, in denen die Herstellungshandlungen vorgenommen werden, werden den Räumen des Herstellungsbetriebs im Sinne des § 10 gleichgeachtet.

Buchführung.

§ 40. Der Tabakverarbeiter hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen über seinen Betrieb Bücher (Betriebsbücher) zu führen, die der Bestimmung der Steuerbehörde entsprechend aufzubewahren und den Beamten jederzeit zugänglich zu machen sind.

Übernahme der Buchführung durch Steuerbeamte.

§ 41. (1) Auf Antrag kann den Tabakverarbeitern gestattet werden, die ihnen obliegenden Anschreibungen unter Aufrechterhaltung ihrer Verantwortlichkeit auf ihre Kosten durch einen zur Verfügung gestellten Steuerbeamten vornehmen zu lassen. In diesem Falle können von der obersten Landesfinanzbehörde Erleichterungen in der steuerlichen Beaufsichtigung des Betriebs gewährt werden.

(2) Tabakverarbeitern, die wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen wiederholt bestraft worden sind, kann auferlegt werden, daß sie die Buchführung gegen Erstattung der Kosten durch einen Steuerbeamten vornehmen lassen.

Bestandsaufnahme.

§ 42. (1) Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen werden bei Tabakverarbeitern Bestandsaufnahmen über Rohstoffe, Halb- und Ganzerzeugnisse der Tabakverarbeitung vorgenommen.

(2) Fehlmengen, die sich hierbei gegenüber den Anschreibungen ergeben, sind zu versteuern, soweit nicht dargetan ist, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld nicht begründen. Die Fehlmengen an Rohtabak und Halberzeugnissen sind nach Maßgabe des § 34 zu versteuern. Fehlmengen an Tabakersatzstoffen sind wie Fehlmengen an inländischem Rohtabak zu behandeln. Kann für Fehlmengen an Tabakerzeugnissen der zutreffende Steuersatz nicht festgestellt werden, so sind sie nach dem höchsten Steuersatze, der für Erzeugnisse des Betriebs seit der letzten Bestandsaufnahme in Anwendung gekommen ist, zu versteuern.

d) für den Handel mit Tabakerzeugnissen

Verkehr mit ausländischen Tabakerzeugnissen.

§ 43. Auf die Betriebe von Großhändlern, die tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse aus dem Ausland einführen, finden für diese Erzeugnisse die Vorschriften

der §§ 36, 37 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 bis 6 und der §§ 40 bis 42 entsprechende Anwendung. Unter besonderen Sicherungsmaßnahmen kann zugelassen werden, daß die Anbringung der Steuerzeichen bereits im Ausland erfolgt.

Tabaksteuerlager.

§ 44. (1) Herstellern von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen und solchen Personen, die damit Handel treiben, können für die von ihnen hergestellten, aus inländischen Betrieben bezogenen und aus dem Ausland eingeführten verzollten Tabakerzeugnisse Tabaksteuerlager bewilligt werden, in denen die Erzeugnisse unversteuert und ohne die vorschriftsmäßige Verpackung niedergelegt werden dürfen.

(2) Für die Bewilligung und steuerliche Behandlung dieser Lager sowie für die Haftung der Lagerinhaber gelten, soweit vom Reichsrat nicht besondere Bestimmungen erlassen werden, die Bestimmungen für die Lagerung ausländischer unverzollter Gegenstände.

(3) Die steuerfreie Lagerung der Erzeugnisse kann auch in öffentlichen Zollniederlagen unter Wahrung der Inlandseigenschaft inländischer Erzeugnisse gestattet werden.

(4) Von den im Abs. 1 und 3 bezeichneten Lagern dürfen tabaksteuerflichtige Erzeugnisse, soweit nicht die Fälle des § 17 vorliegen, nur in vorschriftsmäßig verpacktem Zustand und mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen, an Kleinhändler abgegeben werden.

(5) Händler, denen ein Tabaksteuerlager bewilligt ist, unterliegen den Vorschriften der §§ 40 bis 42.

Verbringung der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse in die Verkaufsräume; Einhaltung der Kleinverkaufspreise.

§ 45. (1) Tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse dürfen von Kleinhändlern, abgesehen von den Fällen des § 17, nur in vorschriftsmäßig verpacktem Zustand (§§ 14 und 15) und mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen, in die Verkaufsräume verbracht und dort aufbewahrt werden.

(2) Im Kleinhandel dürfen Tabakerzeugnisse nur zu dem der Versteuerung zugrunde gelegten und auf dem Steuerzeichen angegebenen Kleinverkaufspreis abgegeben werden, soweit nicht Ausnahmen vom Reichsminister der Finanzen zugelassen sind. Will der Kleinhändler tabaksteuerpflichtige Waren zu einem Preise abgeben, der die Preisangabe oder die obere Preisgrenze des angebrachten Steuerzeichens übersteigt, so hat er nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen den Unterschied zwischen dem entrichteten und dem für den höheren Preis zutreffenden Steuerbetrage durch Verwendung von Zuschlagsteuerzeichen zu erlegen.

(3) Die in den Verkaufsräumen befindlichen Vorräte tabaksteuerpflichtiger Waren sind dem Steuerbeamten zum Nachweis, daß sie mit den vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen sind, zu den üblichen Geschäftsstunden auf Verlangen vorzuzeigen

(4) Die Packungen und die angebrachten Steuerzeichen sind beim Kleinverkaufe so lange unverletzt zu erhalten, bis die Packungen verkauft sind oder für den Einzelverkauf geöffnet werden. Der Reichsminister der Finanzen kann zur Besichtigung des Inhalts der Packungen Ausnahmen zulassen. Geöffnete ganz oder teilweise entleerte Packungen dürfen mit tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen nicht nachgefüllt werden. Geleerte Umschließungen sind alsbald zu vernichten oder aus den Verkaufsstätten zu entfernen, nachdem die daran befindlichen Steuerzeichen unbrauchbar gemacht worden sind.

(5) Als Kleinhandel und Kleinverkauf gilt auch die entgeltliche Abgabe der Erzeugnisse an den Verbraucher durch staatliche oder gemeindliche Betriebe, ferner durch Vereinigungen, Gesellschaften und Anstalten.

Verkauf von Tabakerzeugnissen ohne Umschließungen.

§ 46. (1) Der Einzelverkauf von Zigarren und Zigaretten und der Verkauf von unverpacktem Kau- und Schnupftabak ist den Kleinhändlern, wenn sie nicht gleichzeitig Hersteller sind, ohne weiteres, den Großhändlern unter der gleichen Voraussetzung nur in besonderen, von den Lagerräumen völlig getrennten Verkaufsräumen gestattet. Den Herstellern von Tabakerzeugnissen, die gleichzeitig den Kleinverkauf betreiben, ist der Einzelverkauf von Zigarren und von Zigaretten sowie der lose Verkauf von Kau- und Schnupftabak in ihren Verkaufsräumen zu gestatten, wenn sie sich den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterwerfen.

(2) Der stückweise und lose Verkauf dieser Tabakerzeugnisse darf, abgesehen von den Fällen des § 17, nur unter unmittelbarer Entnahme aus den zugehörigen, mit Steuerzeichen versehenen Umschließungen erfolgen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, für den Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen ohne Umschließung besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen oder ihn zu verbieten.

Anzeigepflicht der Händler.

§ 47. Empfangen Kleinhändler im freien Verkehre des Inlandes tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt, bezeichnet und mit Steuerzeichen versehen sind, so haben sie, sofern nicht der Fall des § 17 vorliegt oder der Mangel durch Benehmen mit dem Steuerpflichtigen (§ 9) alsbald behoben wird, hiervon innerhalb einer Frist von fünf Tagen der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

e) für Betriebe, die Zigarettenpapier oder Zigarettenhüllen herstellen oder mit diesen Waren Handel treiben.

Betriebsaufsicht.

§ 48. Auf die Hersteller von Zigarettenpapier (Hülsen, Blättchen usw.) und die Großhändler mit solchen finden die §§ 36 bis 39 sinngemäße Anwendung. Über die Herstellung und den Bezug sowie über die Abgabe dieser Erzeugnisse haben sie nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen Bücher zu führen, die auf Grund von amtlichen Bestandsaufnahmen geprüft werden können. Für die Buchführung und die Bestandsaufnahmen finden die Vorschriften der §§ 40 bis 42 entsprechende Anwendung.

§ 49. Zigarettenpapier darf in Formen, die die im § 7 bezeichneten Einheiten nicht ohne weiteres erkennen lassen (Bogen, Bobinen usw.), nur von angemeldeten Herstellern von Zigarettenhüllen und Zigaretten sowie von Großhändlern mit Zigarettenpapier aus dem Ausland eingeführt und im Inland nur an solche Personen abgegeben werden.

Tabaksteuerlager für Zigarettenhüllen.

§ 50. Händlern und Verarbeitern kann ein Tabaksteuerlager für Zigarettenhüllen nach Maßgabe des § 44 bewilligt werden.

f) Steueraufsicht.

Unter Steueraufsicht stehende Betriebe.

§ 51. Tabakpflanzer sowie Gewerbebetriebe, die mit unbearbeiteten oder bearbeiteten Tabakblättern, Rippen, Stengeln und Abfällen von Tabak, mit Tabakhalb- und -ganzerzeugnissen aller Art oder mit Zigarettenpapier Groß- oder Kleinhandel treiben, ferner tabakverarbeitende Betriebe jeder Art sowie Betriebe, die tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse herstellen oder sich mit deren verkaufsfertiger Zurichtung befassen, unterliegen der Steueraufsicht.

Befugnisse der Steuerbeamten.

§ 52. (1) Die Steuerbeamten sind befugt, die mit Tabak bepflanzten Grundstücke zu betreten sowie die Räume, in denen Tabak, Tabakerzeugnisse, Tabak-

halberzeugnisse oder Zigarettenpapier aufbewahrt, verarbeitet oder hergestellt werden, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, anderenfalls zu den üblichen Geschäftsstunden oder, wo solche nicht bestehen, von morgens 6 Uhr bis abends 9 Uhr zu besuchen und falls die Räume geschlossen sind, sofortigen Einlaß zu verlangen.

(2) Bei den der Tabakaufbewahrung dienenden besonderen Anlagen erstreckt sich die Aufsichtsbefugnis auf alle Räume dieser Anlagen sowie auf die mit ihnen in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran grenzenden Räume.

(3) Die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr im Verzug ist.

(4) Innerhalb der der Steueraufsicht unterliegenden Räume dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht hindern oder erschweren.

§ 53. Ist hinreichender Verdacht vorhanden, daß Abgabenhinterziehungen begangen sind, so dürfen die Steuerbeamten auch in anderen als den im § 52 bezeichneten Räumen unter Beobachtung der für Haussuchungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen Nachschau halten.

Aushang von Auszügen aus dem Gesetze.

§ 54. Die Steuerbehörde kann verlangen, daß Auszüge aus diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen dazu in den Räumen, in denen tabaksteuerpflichtige Waren hergestellt, feilgehalten oder verkauft werden, an in die Augen fallender Stelle ausgehängt werden.

Hilfeleistung bei der Ausübung der Steueraufsicht.

§ 55. (1) In Geschäften und Betrieben, in denen eine Aufsichtshandlung vorgenommen wird, sind den Aufsichtsbeamten unentgeltlich die Hilfsdienste zu leisten, die erforderlich sind, um die den Beamten obliegenden Dienstverrichtungen zu vollziehen. Ferner müssen die zu diesem Zwecke erforderlichen Aufschlüsse erteilt und die benötigten Hilfsmittel beschafft, im besonderen muß für ausreichende Beleuchtung gesorgt werden.

(2) Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf den Ein- und Verkauf von Rohtabak, Tabakhalb- und -ganzerzeugnissen und Zigarettenpapier sowie auf die Herstellung und den Absatz von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen bezüglichen Geschäftsbücher und Schriftstücke auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

C. Strafvorschriften.

Tabaksteuerhinterziehung.

§ 56. Wer vorsätzlich die gesetzliche Steuer für Tabakerzeugnisse, tabakähnliche Waren und Zigarettenpapier oder die gesetzliche Abgabe für Tabakersatzstoffe ganz oder zum Teil hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, wird wegen Tabaksteuerhinterziehung mit einer Geldstrafe bestraft, die das Vierfache der Steuerverkürzung oder des Steuervorteils, mindestens aber fünfzig Mark beträgt. Daneben ist die Einziehung aller in den Betriebsräumen vorhandenen Vorräte und der zur Herstellung der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse dienenden Geräte verwirkt, sofern der Betrieb bei der Steuerbehörde nicht angemeldet worden ist (§ 20).

Versuch.

(§ 57. (1) Der Versuch der Tabaksteuerhinterziehung ist strafbar; die für die vollendete Tat angedrohte Strafe gilt auch für den Versuch.

(2) Bei dem Versuch ist die Strafe nach der Steuerverkürzung oder dem Steuervorteile zu bemessen, die bei der Vollendung der Tat eingetreten wären.

§ 58. Die Tabaksteuerhinterziehung wird insbesondere dann als vorliegend angenommen:

1. wenn mit der Herstellung von tabaksteuerpflichtigen Waren begonnen wird, bevor die Anzeige des Betriebs in der vorgeschriebenen Weise erfolgt und die Bescheinigung über die Anmeldung erteilt ist (§ 20);

2. wenn ein Tabakverarbeiter die in den §§ 17 und 40 vorgeschriebenen Anschreibungen nicht oder wissentlich nicht richtig führt oder dem zur Verfügung gestellten Steuerbeamten unrichtige Angaben für die Buchführung macht;
3. wenn die auf Grund von § 17 getroffenen besonderen Anordnungen nicht befolgt werden;
4. wenn ein Tabakverarbeiter die im § 29 genannten Waren von anderen Personen bezieht oder an andere Personen absetzt, als nach § 38 zulässig ist;
5. wenn, abgesehen von den Fällen der §§ 2 und 17, tabaksteuerpflichtige Waren in den freien Inlandsverkehr gebracht werden (§ 10), ohne daß sie in der vorgeschriebenen Weise verpackt und mit den im § 15 bezeichneten Angaben sowie mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen sind;
6. wenn im Kleinverkaufe Tabakerzeugnisse zu höheren als den der Versteuerung zugrunde gelegten Preisen verkauft werden.

§ 59. Der Tabaksteuerhinterziehung wird gleichgeachtet:

1. wenn ein Tabakpflanzer die im § 21 vorgeschriebene Anmeldung eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks unterläßt;
2. wenn ein Tabakpflanzer die im § 24 vorgeschriebene Gestellung des geernteten Tabaks zur Verwiegung unterläßt;
3. wenn ein Tabakpflanzer den geernteten Tabak an andere als die im § 25 genannten Personen absetzt;
4. wenn ein Tabakhändler die im § 20 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt;
5. wenn ein Tabakhändler die im § 29 genannten Waren von anderen Personen bezieht oder an andere Personen absetzt, als nach § 31 zulässig ist;
6. wenn ein Tabakhändler die im § 29 genannten Waren in anderen als den angemeldeten Räumen (§ 30) aufbewahrt;
7. wenn ein Tabakhändler die im § 32 vorgeschriebenen Anschreibungen nicht oder wissentlich nicht richtig führt;
8. wenn ein Tabakverarbeiter Rohtabak, Halb- oder Ganzerzeugnisse oder Abfälle außerhalb der angemeldeten Räume (§ 20) aufbewahrt;
9. wenn Verkäufer, abgesehen von den Fällen des § 17, tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse im Gewahrsam haben, die der Vorschrift des Gesetzes zuwider mit den zutreffenden Steuerzeichen nicht versehen sind;
10. wenn geöffnete, mit Steuerzeichen versehene Packungen der Vorschrift des § 45 Abs. 4 zuwider nachgefüllt, wenn Steuerzeichen abgelöst und an anderen Packungen wieder verwendet oder wenn sonstige Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, die Unterlassung der richtigen Versteuerung oder die Nichtübereinstimmung der Kleinverkaufspreise mit der tatsächlichen Versteuerung zu verdecken;
11. wenn Händler der Vorschrift des § 47 zuwider die dort vorgeschriebene Anzeige nicht erstatten.

Tabaksteuerhehlerei.

§ 60. (1) Wer seines Vorteils wegen vorsätzlich tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, hinsichtlich deren eine Hinterziehung der Tabaksteuer oder der Abgabe für Tabakersatzstoffe stattgefunden hat, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Absatz mitwirkt, wird wegen Tabaksteuerhehlerei mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags der Steuer, mindestens aber in Höhe von fünfzig Mark, bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar; § 57 findet entsprechende Anwendung.

Geldstrafe.

§ 61. Kann der Betrag der Steuerverkürzung oder des Steuervorteils, nach dem die Geldstrafe zu bemessen ist, nicht festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe von fünfzig bis hunderttausend Mark zu erkennen.

Beihilfe und Begünstigung bei Übertretungen.

§ 62. Liegt eine Übertretung vor, so werden die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Rückfall.

§ 63. (1) Wer im Inland wegen Tabaksteuerhinterziehung oder Tabaksteuerhehlerei bestraft worden ist und vor Ablauf von drei Jahren, nachdem die Strafe ganz oder teilweise verbüßt oder erlassen ist, wieder eine dieser Handlungen begeht, wird mit einer Geldstrafe in Höhe des doppelten Betrags der in den §§ 56, 60 bis 62 angedrohten Strafen bestraft.

(2) Bei jedem weiteren Rückfall ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe in Höhe des doppelten Betrags der für den ersten Rückfall angedrohten Strafe erkannt werden.

§ 64. (1) In den Fällen der §§ 56 bis 61 und 63 Abs. 1 kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden, wenn in der Absicht, die Abgabe zu hinterziehen, besondere Vorkehrungen zur Täuschung der Steuerbehörde getroffen worden sind und wenn der hierdurch gefährdete Abgabebetrag mindestens eintausend Mark ausmacht.

(2) Besteht der Verdacht, daß eine solche Steuergefährdung vorliegt, so hat die Steuerbehörde nach Abschluß der Vorerörterungen die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Findet die Staatsanwaltschaft, daß der Verdacht nicht hinreichend begründet ist, so kann sie die Sache zur Erledigung im Verwaltungsstreitverfahren an die Steuerbehörde zurückgeben.

Untersagung des Gewerbebetriebs.

§ 65. Erfolgt eine Verurteilung nach § 63, so kann dem Verurteilten nach Rechtskraft der Entscheidung von der obersten Landesfinanzbehörde auf die Dauer bis zu fünf Jahren untersagt werden, eines der im § 20 bezeichneten Gewerbe selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen oder in einem solchen tätig zu sein.

Strafe der Fälschung von Steuerzeichen.

§ 66. (1) Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer unechte Steuerzeichen in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden oder echte Steuerzeichen in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Steuerzeichen Gebrauch macht oder echte Steuerzeichen absichtlich so verwendet oder ändert, daß sie einen höheren Steuerwert vortäuschen.

(2) Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 67. Wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen verwendet, veräußert oder feilhält, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

§ 68. (1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, die zur Anfertigung von Steuerzeichen dienen können, anfertigt oder an einen andern als die Behörde verabfolgt;
2. den Abdruck der in Ziffer 1 bezeichneten Stempel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrucke an einen andern als die Behörde verabfolgt.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche Platten oder anderen Formen sowie der Abdrucke erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 69. (1) Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 56 bis 68, vorsätzlich oder fahrlässig andere als die zugelassenen Tabakersatzstoffe zur Herstellung von Tabakerzeugnissen oder tabakähnlichen Waren verwendet oder Tabakerzeugnisse sowie tabakähnliche Waren, zu deren Herstellung andere als die zugelassenen Tabakersatzstoffe verwendet worden sind, in den Verkehr bringt (§ 3 Abs. 1). oder den Vorschriften über die Angabe oder Verwendung von Ersatzstoffen (§ 3 Abs. 4 und 5) zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünftausend Mark bestraft.

(2) Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Ersatzstoffe und der damit bereiteten Tabakerzeugnisse und tabakähnlichen Waren erkannt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ordnungswidrigkeiten.

§ 70. (1) Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den dazu erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekanntgemachten Verwaltungsvorschriften durch andere als die in den §§ 56 bis 60, 66 bis 69 bezeichneten Handlungen zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist. Die Ordnungsstrafe tritt auch ein, wenn in den Fällen der §§ 58 und 59 festgestellt wird, daß der Täter ohne den Vorsatz der Hinterziehung der Tabaksteuer oder der Abgabe für Tabakersatzstoffe oder der Erschleichung eines ihm nicht gebührenden Steuervorteils gehandelt hat.

(2) Die Ordnungsstrafe kann bis auf sechshundert Mark erhöht werden, wenn der Täter durch die Zuwiderhandlung vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerbeamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes behindert.

Zwangsmaßregeln.

§ 71. Neben der Festsetzung von Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen. Sie kann, wenn eine vorgeschriebene Einrichtung nicht getroffen wird, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt nach den Vorschriften für die Beitreibung der Zölle und mit deren Vorzugsrechte.

Haftung für andere Personen.

§ 72. Inhaber der unter das Tabaksteuergesetz fallenden Betriebe haften für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen sowie von ihren Familien- oder Haushaltsmitgliedern auf Grund dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens sowie für die nachzuzahlende Steuer. Die Haftung für die Geldstrafe und die Kosten tritt nicht ein, wenn die Zuwiderhandlung nachweislich ohne Wissen des Inhabers begangen worden ist; die Haftung ist jedoch auch in diesem Falle begründet, wenn es der Inhaber bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Angestellten oder bei der Beaufsichtigung der Familien- oder Haushaltsmitglieder an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen oder wenn er aus der Tat einen Vorteil gezogen hat.

Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

§ 73. Gewerbetreibende, die den Betrieb nicht selbst leiten, können die Übertragung der ihnen obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter bei der Steuerbehörde beantragen. Wird der Antrag genehmigt, so geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit, unbeschadet der im § 72 vor-

gesehenen Vertretungsverbindlichkeiten des Gewerbetreibenden, auf den Betriebsleiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 74. Läßt sich die Geldstrafe von dem Schuldigen nicht beitreiben, so kann die Verwaltungsbehörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen und die an die Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

§ 75. Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe darf zwei Jahre, im Falle des § 71 drei Monate nicht übersteigen.

Nachzahlung der Steuer.

§ 76. Die Berechnung und die Verpflichtung zur Zahlung der Tabaksteuer wird durch das Strafverfahren nicht berührt.

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen.

§ 77. (1) Trifft eine Steuerzuwiderhandlung mit einer nach einem anderen Gesetze strafbaren Handlung zusammen, so sind die in beiden Gesetzen angedrohten Strafen nebeneinander zu verhängen.

(2) Sind auf dieselbe Handlung mehrere Strafvorschriften dieses Gesetzes anwendbar, so ist die Strafe nach der Vorschrift festzusetzen, die die schwerste Strafe und bei ungleicher Strafart die schwerste Strafart androht. Doch darf auf kein niedrigeres Strafmaß und auf keine leichtere Strafart erkannt werden, als nach den anderen Vorschriften zulässig ist. Auch muß, wenn und insoweit eine der anwendbaren Vorschriften die Einziehung oder die Haftbarkeit dritter Personen vorschreibt, hierauf erkannt werden.

(3) Hat jemand mehrere selbständige Steuerzuwiderhandlungen begangen, so sind alle für diese Handlungen angedrohten Strafen nebeneinander zu verhängen; treffen mehrere Freiheitsstrafen zusammen, so ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht, drei Jahre jedoch nicht übersteigen darf. Wenn und insoweit neben einer der verwirkten Einzelstrafen die Einziehung oder die Haftbarkeit dritter Personen vorgeschrieben ist, muß auch hierauf erkannt werden.

(4) Auch im Falle des Zusammentreffens darf an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen tretende Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigen.

Verjährung.

§ 78. Die Strafverfolgung von Tabaksteuerhinterziehungen (§§ 56 bis 59) und von Tabaksteuerhehlereien (§ 60) verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre.

Strafverfahren.

§ 79. (1) Für die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Tabaksteuervergehen sowie für die Strafmilderung und den Erlaß der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Vergehens gegen die Zollgesetze bestimmt.

(2) Der Erlös aus den eingezogenen Gegenständen und die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen der Kasse desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung im ersten Rechtszug erlassen ist.

Einziehung.

§ 80. Tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die, abgesehen von den Fällen des § 17, im Handel nicht vorschriftsmäßig verpackt und bezeichnet oder nicht mit den erforderlichen Steuerzeichen versehen angetroffen werden, unterliegen der Einziehung, gleichviel, wem sie gehören, und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

§ 81. Ein im Strafverfahren eingezogener Geldbetrag ist im Verhältnis zur Reichskasse zunächst auf die Steuer zu verrechnen.

D. Sonstige und Übergangsvorschriften.

Verwaltung der Tabaksteuer und Abfindungen; Ausgleichungsbeträge.

§ 82. (1) Soweit die Tabaksteuer von Landesbehörden erhoben und verwaltet wird, ist für die Verwaltungskosten aus der Reichskasse eine vom Reichsrat zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

(2) Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Stationskontrolleure haben in Beziehung auf dieses Gesetz dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen in Ansehung der Zölle beigelegt sind.

(3) Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebiets zahlen nach den für die Zölle maßgebenden Vorschriften an Stelle der nach diesem Gesetz zu erhebenden Abgaben entsprechende Ausgleichungsbeträge an die Reichskasse. Durch Beschluß des Reichsrats können die Vorschriften dieses Gesetzes in den außerhalb der Zollgrenze liegenden Teilen eines Landes auf Antrag dieses Landes in Wirksamkeit gesetzt werden.

Behandlung der Zollanschlüsse.

§ 83. Tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die aus den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen eingehen, sind, soweit nicht gemäß § 18 eine Ausnahme zugelassen ist, spätestens beim Eintritt in den freien Verkehr des Inlandes mit den nach § 11 anzubringenden Steuerzeichen zu versehen.

Förderung des Tabakbaues.

§ 84. Zur Förderung des Tabakbaues darf aus der Tabaksteuereinnahme alljährlich ein Betrag bis zur Höhe von 300 000 Mark nach näherer Bestimmung des Reichsrats verwendet werden.

Übergangsvorschriften, Nachsteuer.

§ 85. (1) Tabakpflanzer, Tabakhändler, Tabakverarbeiter und Händler mit tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen haben die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Waren der im § 20 bezeichneten Art, Tabakverarbeiter auch die in ihrem Besitze befindlichen Tabakersatzstoffe innerhalb einer Woche dem zuständigen Steueramt anzumelden. Hersteller der im § 5 unter B, C und G genannten Erzeugnisse haben am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ihre Betriebsbücher abzuschließen und die noch vorhandenen Steuerzeichen zum Umtausch innerhalb fünf Tagen an das zuständige Steueramt abzugeben.

(2) Tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die sich am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bei Tabakverarbeitern, Groß- und Kleinhändlern außerhalb der Räume des Herstellungsbetriebs oder der Zollniederlagen befinden, sind nach den Sätzen des § 5 des Gesetzes zu versteuern. Auf die Steuer werden die Abgaben, die für die Erzeugnisse und die hierfür verwendeten Stoffe nach den bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften nachweislich entrichtet worden sind, angerechnet. Hierbei können nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen Pauschvergütungen zugelassen werden.

(3) Ist für die gemäß Abs. 1 angemeldeten Vorräte mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse nachweislich eine Abgabe nach den bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften entrichtet worden, so wird der Unterschied zwischen den entrichteten und den nach diesem Gesetze zu entrichtenden Abgaben den Tabakverarbeitern und Inhabern von Tabaksteuerlagern auf zu entrichtende Tabaksteuer angerechnet, den Tabakpflanzern und Händlern bar vergütet.

(4) Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen; er kann Ausnahmen zulassen.

(5) Die Nachsteuer kann für eine Frist bis zu drei Monaten gestundet werden.

(6) Die Strafvorschriften dieses Gesetzes und des Vereinszollgesetzes sind auf die Nachversteuerung und Nachverzollung anzuwenden.

§ 86. (1) Für die Dauer der Geltung des Gesetzes über Zahlung der Zölle in Gold vom 21. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1361) ermäßigen sich die Tabaksteuersätze des § 5 Abs. 1 Abteilung A, D, E und F wie folgt:

bei einem Aufgeld von mehr als

2,83 Mark um 50 v. H.
2,53 bis 2,83 Mark um 45 v. H.
2,23 „ 2,53 „ „ 40 „ „
1,93 „ 2,23 „ „ 35 „ „
1,63 „ 1,93 „ „ 30 „ „
1,33 „ 1,63 „ „ 25 „ „
1,03 „ 1,33 „ „ 20 „ „,

die Ermäßigung darf jedoch bei den Tabaksteuersätzen des § 5 Abs. 1 Abteilung A nicht mehr als 150 Mark für 1000 Stück Zigarren und bei den Tabaksteuersätzen des § 5 Abs. 1 Abteilung D nicht mehr als 3 Mark für ein Kilogramm Pfeifentabak betragen.

(2) Tritt das Gesetz über die Zahlung der Zölle in Gold außer Kraft, so sind die im Abs. 1 genannten Ermäßigungen der Tabaksteuersätze so lange weiter zu gewähren, als bei weiterer Geltung des Gesetzes ein Aufgeld in der im Abs. 1 angegebenen Höhe festzusetzen wäre; die Ermäßigungen sind jedoch entsprechend der aus dem Fortfall der Goldzahlungen entstehenden Ersparnis an Herstellungskosten abzumindern.

(3) Die Ermäßigungen nach Abs. 1 und 2 werden von dem Zeitpunkt an nicht mehr gewährt, in dem das Aufgeld erstmals 1,03 Mark oder weniger beträgt oder betragen würde.

(4) Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

§ 87. Von den bestehenden Betrieben sind die nach diesem Gesetz erforderlichen Anzeigen bei Vermeidung der im § 70 angedrohten Ordnungsstrafen spätestens drei Wochen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erstatten, soweit eine solche Anzeige nicht bereits auf Grund der bisher geltenden Vorschriften erstattet worden ist.

E. Zoll.

§ 88. (1) An Zoll ist zu erheben für 1 Doppelzentner:

1. Tabakblätter, unbearbeitet oder nur gegoren (fermentiert) oder über Rauch getrocknet, auch in Büscheln, Bündeln oder Puppen 130 Mark,
2. Tabakerzeugnisse:
   a) Tabakrippen und Tabakstengel, auch mit Tabakbrühe behandelt (gebeizt) . . . . 50 „
   b) Tabaklaugen, auch gemischt mit Tabakbrühe . . . 80 „

      Anmerkung: Nach näherer Bestimmung des Reichsrats können Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmt sind, zollfrei abgelassen werden.

   c) Tabakblätter, bearbeitet (ganz oder teilweise entrippt auch mit Tabakbrühe behandelt — gebeizt — usw.); Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern und Abfälle von Tabakerzeugnissen, auch gemischt mit Abfällen von Rohtabak (Scraps) . . . . 280 „
   d) Karotten (Mangotes), Stangen und Rollen, zur Herstellung von Schnupftabak . . . . 150 „

e) Schnupftabak, Kautabak, Pfeifentabak in Rollen oder Platten, Tabakmehl, Tabakstaub; Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern . . . . 4000 Mark,

f) geschnittener Rauchtabak:
feingeschnittener . . . . 7500 „
anderer . . . . 4000 „

g) Zigarren . . . . 6000 „

h) Zigaretten . . . . 7500 „ .

(2) Tabakähnliche Waren (§ 3) werden wie Tabakerzeugnisse verzollt.

(3) Die Zollbefreiungen der §§ 5 und 6 Ziffer 7 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 können für Tabakerzeugnisse und Zigarettenpapier durch den Reichsrat eingeschränkt werden.

Vergütung des Zolles bei der Ausfuhr usw.

§ 89. Für im Inland ganz oder teilweise aus ausländischem Tabak hergestellte Erzeugnisse, die ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Lager aufgenommen werden, wird nach näherer Bestimmung des Reichsrats eine Vergütung des Zolles gewährt.

F. Schlußvorschriften.

§ 90. Soweit beim Inkrafttreten des Gesetzes Verträge über Lieferung von Waren der im § 20 bezeichneten Art bestehen, ist der Lieferer verpflichtet, dem Empfänger von dem vereinbarten Preise den Betrag nachzulassen, um den sich für ihn die Abgabenbelastung ermäßigt hat; der Empfänger ist verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zu dem vereinbarten Preise in dem Betrage zu zahlen, um den sich für den Lieferer die Abgabenbelastung der Waren erhöht hat. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

§ 91. (1) Die mehr als ein Jahr im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben beschäftigt gewesenen Hausgewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter, die nachgewiesenermaßen infolge dieses Gesetzes innerhalb der nächsten zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten entweder vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos werden, ohne anderweit entsprechende Beschäftigung zu finden, oder wegen notwendig gewordenen Berufswechsels oder wegen Einschränkung des Betriebs geschädigt werden, erhalten Unterstützungen bis zu einem Jahre aus der Reichskasse. Zu diesem Zwecke werden den Ländern die erforderlichen Mittel, dem festgestellten Bedürfnis entsprechend, überwiesen.

(2) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über Umfang und Bedingungen der Zuwendungen erläßt der Reichsrat, jedoch mit der Maßgabe, daß die Unterstützung im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit nicht weniger betragen darf als drei Viertel des entgangenen Arbeitsverdienstes. Bei Kriegsteilnehmern und Hilfsdienstpflichtigen bleibt die infolge ihrer Einziehung zum Heeresdienst und Hilfsdienst erfolgte Unterbrechung ihrer Beschäftigung außer Betracht.

§ 92. (1) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

(2) Mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes ab werden das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 245), das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 631), das Gesetz vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 705) und das Gesetz vom 12. Juni 1916 über Erhöhung der Tabakabgaben (Reichs-Gesetzbl. S. 507) aufgehoben.

Anlage 1 zur 84. Sitzung.

1. Erbschaftssteuergesetz.

Vom 10. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1543.)

§ 1. Der Besteuerung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen
1. der Nachlaß eines Verstorbenen (Nachlaßsteuer),
2. der Erwerb von Todes wegen (Erbanfallsteuer),
3. Schenkungen unter Lebenden (Schenkungssteuer).

I. Teil. Steuerpflicht.

I. Abschnitt. Nachlaßsteuer.

§ 2. Als Nachlaß gilt das gesamte Vermögen des Verstorbenen, das bei seinem Tode vorhanden ist einschließlich des Vermögens, das er als Vorerbe hatte.

Das zu einem Hausgut, Fideikommiß, Lehen oder Stammgut gehörige oder sonstige auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften (Artikel 57, 58, 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) gebundene Vermögen gilt als Nachlaß des verstorbenen Inhabers.

§ 3. Als Vermögen im Sinne des § 2 gelten:
1 Grundstücke, einschließlich des Zubehörs (Grundvermögen);
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen (Betriebsvermögen);
3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (Kapitalvermögen).

§ 4. Den Grundstücken (§ 3 Nr. 1) stehen gleich Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 5. Zum Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 2) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.

Als Betriebsvermögen gelten auch aus dem Betriebe herrührende und andere Vorräte, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind.

§ 6. Als Kapitalvermögen (§ 3 Nr. 3) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 3 Nr. 1, § 4 oder unter § 3 Nr. 2, § 5 fallen, in Betracht:
1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;
3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen;
4. bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine sowie Gold und Silber in Barren;
5. der Kapitalwert vererblicher Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die dem Erblasser entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustanden;

6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten war. Als Kapitalversicherung gilt jede Versicherung, auf Grund deren dem Versicherten unter allen Umständen eine Kapitalauszahlung gewährleistet ist.

§ 7. Als steuerbares Vermögen gelten nicht

1. Hausrat und andere nicht unter § 6 fallende bewegliche körperliche Gegenstände, sofern sie nicht als Zubehör eines Grundstücks (§ 3 Nr. 1, § 4) oder als Bestandteil eines Betriebsvermögens (§ 3 Nr. 2, § 5) anzusehen sind und soweit ihr Wert den Betrag von 50 000 ℳ nicht übersteigt;
2. nicht zur Veräußerung bestimmte bewegliche körperliche Gegenstände, die geschichtlichen oder kunstgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Wert haben und die sich seit mindestens zwanzig Jahren im Besitze der Familie des Erblassers befinden, sofern sie nach näherer behördlicher Anweisung den Zwecken der Forschung und Volksbildung nutzbar gemacht werden. Werden solche Gegenstände innerhalb zehn Jahren nach dem Erbfall veräußert, so tritt die Steuerbefreiung außer Kraft.

§ 8. Dem Nachlaßvermögen ist hinzuzurechnen:

1. was auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar erworben wird;
2. was vom Erblasser in Vollziehung einer Schenkung dem Beschenkten unter der Bedingung, daß dieser den Erblasser überlebt, unter Lebenden zugewendet worden ist;
3. was vom Erblasser mit der Bestimmung geschenkt worden ist, daß ihm für die Lebensdauer an dem geschenkten Gegenstand der Nießbrauch zustehen soll.

Die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten als nicht erloschen

§ 9. Versicherungsbeträge aus Versicherungen auf den Todesfall, welche der Versicherungsnehmer zugunsten des Reichs lediglich zur Berichtigung von Nachlaß- und Erbanfallsteuer aufgenommen hat, bilden zur Hälfte keinen Teil des steuerpflichtigen Nachlasses.

§ 10. Von dem Nachlaßvermögen sind abzuziehen:

1. die vom Erblasser herrührenden Schulden.
   Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht steuerbaren Vermögensteilen stehen. Beschränkt sich die Besteuerung auf das inländische Grund- und Betriebsvermögen (§ 14 Nr. III), so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig;
2. die Kosten der Bestattung des Erblassers einschließlich der Kosten der landesüblichen kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten und der Kosten eines angemessenen Grabdenkmals;
3. die im Falle der Todeserklärung des Erblassers dem Nachlaß zur Last fallenden Kosten des Verfahrens;
4. die Kosten der Eröffnung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Regelung des Nachlasses, die Kosten der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses,

einer Nachlaßpflegschaft, des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und der Inventarerrichtung;
5. die Kosten eines für den Nachlaß geführten Rechtsstreits.

§ 11. Als Nachlaßverbindlichkeit gilt nicht:
1. was auf Grund eines vom Erblasser unter der Bedingung, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, oder daß die Vollziehung der Schenkung bis zum Tode des Erblassers ausgesetzt sein soll, erteilten Schenkungsversprechens, oder was auf Grund eines vom Erblasser schenkweise unter dieser Bedingung erteilten Schuldversprechens oder Schuldanerkenntnisses der in den §§ 780, 781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art aus dem Nachlaß zu leisten ist;
2. die Nachlaßsteuer. Soweit sich das Vermögen im Ausland befindet, kommt jedoch auf Antrag die in dem ausländischen Staate erweislich hierfür gezahlte Erbschaftssteuer als Nachlaßverbindlichkeit in Abzug.

§ 12. Im Falle der Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft (§§ 1483 ff., 1557 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) ist der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut Gegenstand der Nachlaßsteuer in gleicher Weise, wie wenn er zum Nachlaß gehörte.

Im Falle des Todes eines anteilsberechtigten Abkömmlings gehört dessen Anteil am Gesamtgut zu seinem Nachlaß.

Soweit nach dem bestehenden Anerbenrechte bei der ungeteilten Erbengemeinschaft hinsichtlich eines Bauernguts das Recht eines Miterben zugunsten der übrigen Miterben erlischt, tritt keine neue Nachlaßbesteuerung ein.

§ 13. Übersteigt der Gesamtwert des Nachlasses nicht den Betrag von zweihunderttausend Mark, so bleiben die ersten zwanzigtausend Mark frei von der Nachlaßsteuer.

§ 14. Die Steuerpflicht tritt ein
I. für den gesamten Nachlaß,
wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes ein Deutscher war;
II. für den gesamten Nachlaß mit Ausnahme des ausländischen Grund- und Betriebsvermögens sowie von Nutzungsrechten an einem solchen Vermögen,
wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes ein Ausländer war und einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt im Inland hatte;
III. für den in inländischem Grund- oder Betriebsvermögen oder in einem Nutzungsrecht an einem solchen Vermögen bestehenden Nachlaß ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt des Erblassers.

§ 15. Die Nachlaßsteuer beträgt

für die ersten angefangenen oder vollen	200 000 ℳ des steuerpflichtigen Nachlaßvermögens	1 v. H.
für die nächsten angefangenen oder vollen	300 000 ℳ	2 „ „
„ „ „ „ „ „	500 000 „	3 „ „
„ „ „ „ „ „	1 000 000 „	4 „ „
„ „ weiteren Beträge		5 „ „

§ 16. Wenn das Vermögen, das der Verstorbene als Vorerbe hatte (§ 2 Abs. 1), anderen Personen anfällt als sein sonstiges Vermögen, so ist die Nachlaßsteuer für beide Vermögensmassen gesondert zu berechnen. Das gleiche gilt für den Fall, daß gebundenes Vermögen (§ 2 Abs. 2) anderen Personen anfällt als den Erben des Verstorbenen.

§ 17. Die Nachlaßsteuer ist aus dem Nachlaß zu entrichten. Was der Verstorbene als Vorerbe hatte (§ 2 Abs. 1), gilt im Sinne dieser Vorschrift als besonderer Nachlaß. Im Falle des § 2 haften nur der Nacherbe und der Erwerber des gebundenen Vermögens für die Nachlaßsteuer; § 31 findet Anwendung.

Sind Zuwendungen der im § 8 bezeichneten Art dem Nachlaß hinzuzurechnen, so haften die Erwerber der Zuwendung oder ihre Erben nach dem Verhältnis des Wertes der Zuwendung zum reinen Werte des Gesamtnachlasses für die Nachlaßsteuer insoweit, als diese nicht aus dem Nachlaß erlangt werden kann.

In den Fällen des § 12 ist die Steuer, soweit sie auf das Gesamtgut entfällt, von dem überlebenden Ehegatten zu Lasten des Gesamtguts zu entrichten.

Der Erbe ist berechtigt, bei der Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen und, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, bei der Auszahlung von Vermächtnissen und der Erfüllung von Auflagen von den Erwerbern anteilmäßigen Ersatz der Nachlaßsteuer zu verlangen. Das gleiche gilt für den Vermächtnisnehmer wegen der ihm auferlegten Beschwerungen.

§ 18. Die im Falle des Todes eines Ehegatten auf den Anteil des überlebenden Ehegatten entfallende Nachlaßsteuer wird nach dessen Tode auf die von den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu entrichtende Nachlaßsteuer angerechnet, wenn der erste Erbfall nicht mehr als zehn Jahre hinter dem zweiten zurückliegt. Liegt er mehr als zehn, aber nicht mehr als fünfzehn Jahre zurück, so wird die Hälfte der Nachlaßsteuer angerechnet.

§ 19. Haben Erben, gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte des Erben, Erbschaftsbesitzer (§ 2018 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter den Nachlaß oder Teile desselben vor der Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer anderen ausgeantwortet, so haften letztere in Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen persönlich für die Steuer, es sei denn, daß sie zur Zeit der Ausantwortung in gutem Glauben sind. Sie sind nicht in gutem Glauben, wenn ihnen bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Nachlaßsteuer weder berichtigt noch sichergestellt ist.

Versicherungsunternehmungen, die vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer die von ihnen auf den Todesfall zu zahlenden Versicherungssummen oder Leibrenten in das Ausland zahlen, haften in der Höhe der ausgeantworteten Beträge für die Steuer. Das gleiche gilt für Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögen des Erblassers befindet, soweit sie das Vermögen vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer in das Ausland bringen.

II. Abschnitt. Erbanfallsteuer.

§ 20. Als Erwerb von Todes wegen (§ 1 Nr. 2) gilt

1. der Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis (§§ 2147 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs;
2. der Erwerb auf Grund einer Nachfolge in ein Hausgut, Lehen, Fideikommiß oder Stammgut oder in ein sonstiges gebundenes Vermögen;
3. der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall (§ 2301 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie jeder andere Erwerb, auf den die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden;
4. der Erwerb, der infolge der Vollziehung einer durch Verfügung von Todes wegen angeordneten Auflage oder infolge der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Erblasser einen Erwerb von Todes wegen

abhängig gemacht hat, oder, sofern der Erwerb der Genehmigung einer Behörde bedarf, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlangt ist;

5. Bezüge aus Familienstiftungen, sofern sie infolge Todesfalls an den stiftungsmäßig oder gesetzlich dazu Berufenen gelangen, sowie der Erwerb des Vermögens einer solchen Stiftung, sofern das Vermögen infolge Erlöschens der Stiftung an die stiftungsmäßig oder gesetzlich dazu Berufenen gelangt.

   Familienstiftungen sind solche Stiftungen, die wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien gemacht sind, wenn auch vorübergehend oder ausnahmsweise Bezüge an andere Personen gelangen können;

6. der Erwerb von Vermögensvorteilen, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar gemacht wird;

7. was als Abfindung für einen Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses gewährt wird.

In den Fällen der Nummern 2, 5 ist im Sinne dieser Vorschriften als Erblasser der zuletzt Berechtigte anzusehen.

§ 21. Im Falle der Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft (§§ 1483 ff., 1557 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) findet § 12 entsprechende Anwendung.

§ 22. Der Erwerber auf Grund einer Nachfolge in ein Hausgut, Lehen, Fideikommiß oder Stammgut oder in ein sonstiges gebundenes Vermögen wird als Nießbraucher behandelt.

§ 23. Bei der Einsetzung eines Nacherben (§§ 2100 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird der Vorerbe als Nießbraucher, der Nacherbe als Erbe des herauszugebenden Vermögens behandelt.

Ist die Einsetzung des Nacherben auf dasjenige beschränkt, was beim Tode des Vorerben noch vorhanden sein wird, so haben sowohl der letztere von dem vollen Betrage des Erwerbes, als der Nacherbe von dem vollen Betrage des an ihn herauszugebenden Vermögens nach ihrem Verhältnis zum Erblasser die Steuer zu entrichten. Die von dem Vorerben entrichtete Steuer wird für den Teil der Erbschaft, für den der Nacherbe steuerpflichtig ist, auf Antrag dem Nacherben insoweit erstattet, als sie den Betrag übersteigt, den der Vorerbe als Nießbraucher geschuldet haben würde. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Vorerbe zur freien Verfügung berechtigt ist.

Dem Falle der Nacherbfolge steht der Fall des Nachvermächtnisses gleich.

Wenn bei einem bäuerlichen Anerbengute zunächst eine ungeteilte Erbengemeinschaft eintritt, so gilt als Erwerb für die einzelnen Erben der Erbanfall mit der Maßgabe, daß es so angesehen wird, als wenn die Erbauseinandersetzung zugleich mit diesem stattgefunden hätte.

§ 24. Die Steuerpflicht tritt ein

I. für den gesamten Erbanfall,

1. a) wenn der Erwerber ein Deutscher ist, es sei denn, daß er sich seit länger als drei Jahren dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, oder Auslandsdeutscher im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 591) ist. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;

b) wenn der Erwerber ein Ausländer ist, der im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat;
c) wenn der Erwerber eine juristische Person oder eine sonstige Personenvereinigung ist, die ihren Sitz im Inland hat;
2. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes ein Deutscher war;
3. wenn der Erwerber ein Deutscher ist und der Erblasser Ausländer war, aber zur Zeit seines Todes im Inland einen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt hatte;

II. für den gesamten Erbanfall, jedoch mit Ausnahme des ausländischen Grund= oder Betriebsvermögens und von Nutzungsrechten an einem solchen Vermögen, wenn der Erwerber ein Ausländer ist und der Erblasser zur Zeit seines Todes ein Ausländer war, aber einen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hatte;

III. für den Erbanfall, der in inländischem Grund= oder Betriebsvermögen oder in einem Nutzungsrecht an einem solchen Vermögen besteht, in allen andern Fällen.

§ 25. Die Erbanfallsteuer wird von dem Betrage berechnet, um den der Erwerber durch den Erbanfall bereichert ist.

§ 8 Abs. 2, § 10 dieses Gesetzes finden Anwendung. Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten können von dem Betrage des steuerpflichtigen Anfalls nur insoweit abgezogen werden, als der Anspruch auf den Pflichtteil geltend gemacht ist. Die Erbanfallsteuer wird nicht abgezogen.

Ist eine Zuwendung unter einer Auflage gemacht, die in Geld veranschlagt werden kann, so ist die Zuwendung nur insoweit steuerpflichtig, als sie den Wert der Leistung des Beschwerten übersteigt.

Hat der Erwerber nach Vollendung des 15. Lebensjahrs im Betriebe des Erblassers ohne Barlohn Dienste geleistet und dadurch eine fremde Arbeitskraft erspart, so wird auf Antrag für jeden Monat der regelmäßig geleisteten Dienstzeit der zehnfache Betrag des am Sitze des Erblassers festgesetzten Ortslohns von dem Erbanfall abgezogen.

§ 26. Die Erbanfallsteuer wird nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zu dem Erblasser in folgenden 6 Klassen erhoben:

I. Klasse: 1. Der Ehegatte und die ehelichen Kinder des Erblassers mit Ausnahme der an Kindes Statt angenommenen Personen, ferner diejenigen Kinder, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, sowie die eingekindschafteten Kinder, sofern diesen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, 2. die unehelichen Kinder der Mutter und die vom Vater anerkannten unehelichen Kinder.

II. Klasse: Die Abkömmlinge der zu I bezeichneten Kinder.

III. Klasse: 1. Die Eltern, 2. die voll= und halbbürtigen Geschwister.

IV. Klasse: 1. Die Großeltern und die entfernteren Voreltern, 2. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, 3. die Schwieger= und Stiefeltern, 4. die Schwieger= und Stiefkinder, 5. die an Kindes Statt angenommenen Personen und diejenigen ihrer Abkömmlinge, auf welche sich die Wirkung der Annahme an Kindes Statt erstreckt, soweit sie nicht in die I., II. oder III. Klasse gehören.

V. Klasse: 1. Die Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern, 2. die Geschwister der Eltern, 3. die Verschwägerten zweiten Grades der Seitenlinie.

VI. Klasse: Alle übrigen Erwerber, soweit es sich nicht um einen Erwerb der im § 35 bezeichneten Art handelt.

Im Falle des Eintritts einer Nacherbfolge ist für die Berechnung der Steuer das Verhältnis des Nacherben zum Vorerben maßgebend, wenn dieser dem Grade nach ihm näher ist als der Erblasser.

Im Falle des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte an die Verfügung gebunden ist, sind die mit dem verstorbenen Ehegatten näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer als seine Erben anzusehen, soweit sein Vermögen beim Tode des überlebenden Ehegatten noch vorhanden ist.

§ 27. Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von fünfhundert Mark übersteigende Teil des Erwerbes.

Ein Erwerb, der anfällt einer der zur Steuerklasse I, II, III, 1, IV, 1, 5, gehörenden Personen, unterliegt nur insoweit der Steuer, als er den Betrag von fünftausend Mark übersteigt.

§ 28. Die Erbanfallsteuer beträgt

	in der Steuerklasse I	II	III	IV	V	VI
	vom Hundert					
für die ersten angefangenen oder vollen 20 000 ℳ des steuerpflichtigen Erwerbes	4	5	6	8	10	15
für die nächsten angefangenen oder vollen 30 000 ℳ	5	6	8	10	12	20
" " " " " " 50 000 "	6	8	10	12	15	25
" " " " " " 50 000 "	8	10	12	15	20	30
" " " " " " 50 000 "	10	12	15	20	25	35
" " " " " " 100 000 "	12	15	20	25	30	40
" " " " " " 200 000 "	15	20	25	30	35	45
" " " " " " 250 000 "	20	25	30	35	40	50
" " " " " " 250 000 "	25	30	35	40	45	55
" " " " " " 500 000 "	30	35	40	45	50	60
für die weiteren Beträge	35	40	45	50	60	70

Die Steuer erhöht sich um je eins vom Hundert ihres Betrags, und zwar, soweit das zur Zeit des Erbanfalls bereits vorhandene Vermögen des Erwerbers 100 000 ℳ, aber nicht 200 000 ℳ übersteigt, für je angefangene 10 000 ℳ, soweit das vorhandene Vermögen 200 000 ℳ übersteigt, für je angefangene 20 000 ℳ. Der Zuschlag darf die Hälfte des 100 000 ℳ übersteigenden Betrags des vorhandenen Vermögens nicht übersteigen. Er darf ferner nicht mehr betragen als 100 vom Hundert der Steuer. Der Gesamtbetrag der Erbschaftssteuer darf nicht höher sein als 90 vom Hundert des Erwerbes.

Bei einem Erwerbe, der vor dem 1. April 1935 anfällt, wird die Steuer für jedes volle Jahr bis 1. April 1925 zurück um 1 vom Hundert, für jedes weitere vorhergehende Jahr um 2 vom Hundert ermäßigt.

§ 29. Das vorhandene Vermögen ist auf den Zeitpunkt des Erbanfalls nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes festzustellen; § 5 des Besitzsteuergesetzes findet jedoch keine Anwendung.

In das Gesamtvermögen ist das Vermögen des Erwerbers nicht einzurechnen, das von der Erbanfallsteuer befreit sein würde, falls es von dem Erwerber gleichzeitig mit dem angefallenen Vermögen erworben worden wäre.

§ 30. Die Erbanfallsteuer ist von dem Erwerber, bei einer Zuwendung zugunsten eines bestimmten Zweckes jedoch von dem mit der Zuwendung Beschwerten, zu entrichten. In letzterem Falle kann die Steuer, sofern sich nicht aus der Anordnung ein anderes ergibt, auf die Zuwendung angerechnet werden.

In den Fällen des § 21 ist die Steuer, soweit sie auf die Anteile der Abkömmlinge am Gesamtgut entfällt, von dem überlebenden Ehegatten zu Lasten der einzelnen Anteile zu entrichten.

Kann die Steuer von den in Abs. 1, 2 bezeichneten Personen nicht eingezogen werden, so ist sie aus dem Nachlaß zu entrichten.

§ 31. Bei einem Erwerb im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 ist der Erwerber mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde befugt, den Betrag der Steuer dem gebundenen Vermögen zu entnehmen und zu diesem Zwecke über die zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände zu verfügen.

Durch die Vorschrift des Abs. 1 wird die Befugnis des Inhabers nicht berührt, auf Grund solcher gesetzlicher, hausgesetzlicher oder stiftungsmäßiger Vorschriften, welche die Verfügung unter anderen Voraussetzungen zulassen, über das gebundene Vermögen zu verfügen.

Fehlt eine Aufsichtsbehörde oder ist ungewiß, welche Behörde zur Aufsicht berufen ist, so gilt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Abs. 1 das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das gebundene Vermögen sich seinem Hauptbestande nach befindet. Ist die Genehmigung von einem Oberlandesgericht erteilt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß das Oberlandesgericht für die Genehmigung nicht zuständig gewesen wäre. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß an Stelle des Oberlandesgerichts eine andere Behörde tritt.

§ 32. Von der Erbanfallsteuer sind befreit

1. Zuwendungen an das Reich oder an ein Land;
2. Zuwendungen, die ausschließlich Zwecken des Reichs oder eines Landes dienen oder an solche Gesellschaften, Anstalten oder Stiftungen gemacht werden, die ausschließlich Zwecke des Reichs oder eines Landes verfolgen.

Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vorliegen, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 33. Von der Erbanfallsteuer sind befreit

1. ein Erwerb nach § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. die Befreiung eines Steuerpflichtigen der Steuerklassen I oder II von einer Schuld, soweit durch den Anfall lediglich die Beseitigung einer Überschuldung erreicht wird;
3. die Befreiung von einer Schuld, sofern der Erblasser sie mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und eine Notlage auch durch den Erbfall im wesentlichen nicht beseitigt wird, soweit nicht die Steuer aus der Hälfte eines neben der erlassenen Schuld dem Bedachten zukommenden Anfalls gedeckt werden kann;
4. ein Erwerb, der anfällt
   a) einem Steuerpflichtigen der Steuerklasse I oder II, Eltern oder Großeltern des Erblassers, sofern der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers 100 000 ℳ nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung zu einem Lebensberufe begriffenen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist.

      Übersteigt das Gesamtvermögen den Betrag von 100 000 ℳ, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des übersteigenden Betrags gedeckt werden kann;
   b) einer der zu Steuerklasse I oder II gehörenden Personen, sofern der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers 100 000 ℳ nicht übersteigt und dem Erwerber infolge des Todes des Erblassers nach den reichsgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld zusteht oder zustehen würde, falls nicht das Recht auf den Bezug der Kriegsversorgung erloschen wäre oder ruhte; die Steuerbefreiung fällt weg, wenn der Tod des Erblassers erst

nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Friedensschluß oder einem nach den bezeichneten Vorschriften einem Friedensschlusse gleichgeachteten Zeitpunkt eintritt;

c) Personen, die den Erblasser zu seinen Lebenszeiten verpflegt haben, wenn die Verpflegung in der Erwartung einer letztwilligen Zuwendung unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt erfolgt ist, soweit das Zugewendete den Betrag eines angemessenen Entgelts nicht übersteigt;

5. ein Erwerb, der auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeschäfts inländischen Familienstiftungen zufällt, sofern die Bezüge aus der Stiftung nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 als Erwerb von Todes wegen anzusehen sind. Das gleiche gilt, wenn das Stiftungsgeschäft zur Vollziehung einer durch Verfügung von Todes wegen angeordneten Auflage oder deshalb errichtet worden ist, weil der Erblasser von der Errichtung einen Erwerb von Todes wegen abhängig gemacht hat;

6. Vermögen, das leibliche Eltern, Großeltern oder entferntere Voreltern ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt hatten und das an diese Personen zurückfällt.

§ 34. Ist der Erwerber ein Abkömmling des Erblassers und hatte er zur Zeit des Anfalls des Erwerbes das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ermäßigt sich die Erbanfallsteuer um 5 vom Hundert ihres Betrags für jedes bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs fehlende volle Jahr. Die Ermäßigung findet nicht statt, wenn der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers 50 000 ℳ übersteigt. Der Unterschied zwischen der Steuer, die zu zahlen wäre, wenn der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers nur 50 000 ℳ betragen hätte, und zwischen der Steuer, die nach dem gesetzlichen Satze berechnet ist, wird nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des jene Wertgrenze übersteigenden Vermögensbetrags gedeckt werden kann.

Als Abkömmling im Sinne dieser Vorschriften gilt auch ein uneheliches Kind.

§ 35. Die Erbanfallsteuer beträgt 10 vom Hundert

1. für einen Erwerb, der einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) zur Verwendung für öffentliche Zwecke oder einer inländischen Kirche anfällt;
2. für einen Erwerb, der solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten anfällt, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen;
3. für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder deutschen Reichsangehörigen im Ausland gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;
4. für einen Erwerb, der Kassen oder Anstalten anfällt, welche die Unterstützung der zum Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken. Das gleiche gilt, wenn der Erwerb Kassen oder Anstalten anfällt, welche die Unterstützung von Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Erblasser beteiligt oder tätig war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

Unter Kirchen (Abs. 1 Nr. 1) sind alle inländischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, unter kirchlichen Zwecken (Abs. 1 Nr. 2, 3) sind die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen. Den Religionsgesellschaften sind gleichgestellt inländische Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und denen die Rechte juristischer Personen zustehen; kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Vereinigungen gleichgestellt.

Sind ohne Begründung einer Stiftung Zuwendungen, auf welche die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 3 zutreffen, gemacht worden, so werden sie hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob zu demselben Zwecke eine Stiftung errichtet worden und auf diese der Betrag der Zuwendung übergegangen wäre.

Die im Abs. 1 bezeichneten Vergünstigungen können zugunsten ausländischer Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, zugunsten solcher Zuwendungen, die den unter Nr. 3 bezeichneten Zwecken im Ausland zu dienen bestimmt sind, und zugunsten ausländischer Kassen und Anstalten der unter Nr. 4 bezeichneten Art zugestanden werden, sofern der ausländische Staat dem Deutschen Reiche gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Die Entscheidung darüber, ob Zwecke der im Abs. 1 Nr. 2, 3 und im Abs. 4 bezeichneten Art vorliegen, erfolgt durch das Landesfinanzamt. Gegen dessen Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig.

§ 36. Die im Falle des Todes eines Ehegatten von dem überlebenden Ehegatten für seinen Erwerb gezahlte Erbanfallsteuer wird nach seinem Tode auf die von den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu entrichtende Erbanfallsteuer angerechnet, wenn der erste Erbanfall nicht mehr als zehn Jahre hinter dem zweiten zurückliegt. Liegt er mehr als zehn, aber nicht mehr als fünfzehn Jahre zurück, so wird die Hälfte der Erbanfallsteuer angerechnet.

§ 37. Bei Berechnung der Erbanfallsteuer bleiben außer Betracht

1. Vermögensgegenstände der im § 7 dieses Gesetzes bezeichneten Art, sofern sie Personen der Steuerklassen I oder II anfallen,
2. Kleidungsstücke und Haushaltsgegenstände, sofern sie Personen der Steuerklassen III 2, IV 2, 3, 4, V 1 anfallen, nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkaufe bestimmt waren, und der Wert der zu dem Erwerbe der einzelnen Beteiligten gehörigen Gegenstände dieser Art den Betrag von 10 000 ℳ nicht übersteigt.

§ 38. Hat der Erblasser einem Erwerber mehrere Vermögensvorteile der in §§ 20 und 40 gedachten Art zugewendet, so sind diese bei Anwendung der §§ 27, 28, 33 Nr. 4 a und 4 b, §§ 34, 37 Nr. 2, § 42 Abs. 1 Nr. 1 zusammenzurechnen. Eine bereits gezahlte Schenkungssteuer ist anzurechnen.

§ 39. Wenn Personen der Steuerklassen I oder II Vermögen anfällt, das in den letzten fünf Jahren vor dem Anfall von Personen der gleichen Steuerklassen erworben worden ist und der Besteuerung nach diesem Gesetz unterlegen hat, so bleibt der auf dieses Vermögen entfallende Steuerbetrag zur Hälfte und, wenn der frühere Steuerfall mehr als fünf Jahre, aber nicht mehr als zehn Jahre hinter dem späteren zurückliegt, zu einem Viertel unerhoben.

III. Abschnitt. Schenkungssteuer.

§ 40. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Besteuerung wie der Erwerb von Todes wegen. Schenkungen stehen gleich freigebige Zuwendungen unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden mit dessen Willen bereichert wird. Die Übernahme von Gegenleistungen steht der Annahme einer Bereicherung insoweit nicht entgegen, als

es sich dabei um nicht geldwerte Leistungen handelt. Wo in diesem Gesetze der Ausdruck „Schenkung" gebraucht wird, umfaßt er auch solche Zuwendungen. Die Vorschriften über die Erbanfallsteuer sind sinngemäß anzuwenden.

Als Erwerb durch Schenkung gilt auch

1. ein Erwerb, der infolge der Vollziehung der einer Schenkung beigefügten Auflage oder der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Schenker eine Schenkung abhängig gemacht hat oder, sofern die Schenkung der Genehmigung einer Behörde unterliegt, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlangt wird;
2. was als Abfindung für einen Erbverzicht (§§ 2346, 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gewährt wird;
3. was durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet wird, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll;
4. was mit der Bestimmung, daß dem Schenker für die Lebensdauer an dem geschenkten Gegenstande der Nießbrauch zustehen soll, geschenkt oder was sonst mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht zugewendet wird;
5. das infolge eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden von dem Stifter zugewendete und auf die Stiftung übergegangene Vermögen;
6. was als Abfindung für den Verzicht auf einen Erwerb der im § 20 Nr. 2, 5 bezeichneten Art gewährt wird.

Ausstattungen, die Abkömmlingen zur Einrichtung eines angemessenen Haushalts gewährt werden, sowie der Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch gelten nicht als Schenkung. Bei einem Schenkungsversprechen tritt die Steuerpflicht erst ein, wenn und soweit es vollzogen wird.

§ 41. Neben dem Beschenkten haftet für die Steuer auch der Schenker. Die Verjährung des Steueranspruchs beginnt nicht vor dem Tode des Schenkers.

§ 42. Von der Schenkungssteuer sind außer den Fällen der §§ 27, 33 befreit

1. Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 5000 ℳ an Personen der Steuerklassen III bis V, sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind;
2. Zuwendungen zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder der Ausbildung des Bedachten, Ruhegehalte und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren oder jetzigen Angestellten oder Bediensteten gewährt werden, sowie die üblichen Gelegenheitsgeschenke;
3. der Erlaß von Schulden, die durch Gewährung von Mitteln zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder der Ausbildung begründet worden sind;
4. Zuwendungen, die zu ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken aus öffentlichen Mitteln oder aus den Mitteln solcher juristischer Personen oder ihnen gleich zu erachtenden Personengemeinschaften gemacht werden, die ausschließlich Zwecke der bezeichneten Art verfolgen.

Die Steuerpflicht einer Schenkung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet wird.

§ 43. Erfüllt der Erbe eine wegen Formmangels nichtige Verfügung von Todes wegen, so ist nur die Steuer zu erheben, die bei Gültigkeit der Verfügung des Erblassers zu entrichten gewesen wäre.

§ 44. Die Steuer ist zu erstatten,
1. soweit das Geschenk wegen eines Rückforderungsrechts hat herausgegeben werden müssen;
2. wenn die Herausgabe gemäß § 528 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgewendet worden ist.

II. Teil. Veranlagung und Erhebung der Steuern.

§ 45. Für die Steuerpflicht und die Ermittlung des Wertes ist maßgebend,
1. bei der Nachlaßsteuer der Zeitpunkt des Todes des Erblassers;
2. bei der Erbanfallsteuer der Zeitpunkt des Anfalls;
3. bei der Schenkungssteuer der Zeitpunkt der Zuwendung.

Der Wert von Zuwendungen der im § 8 bezeichneten Art bestimmt sich, sofern die Zuwendung erst mit dem Tode des Erblassers erworben wird, nach diesem Zeitpunkt, in den sonstigen Fällen nach dem Zeitpunkt, in welchem die Zuwendung erfolgt ist.

§ 46. Für die Berechnung der Steuer wird das steuerpflichtige Vermögen auf volle hundert Mark nach unten abgerundet. Die Abrundung erfolgt erst nach Berücksichtigung der Hinzurechnungen und Abzüge gemäß den §§ 8 bis 11.

Der Steuerbetrag wird auf volle Mark nach unten abgerundet.

§ 47. Der Wertfeststellung ist der gemeine Wert (Verkaufswert) zugrunde zu legen.

Bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken, sowie bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und bei denen die Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, wird der Ertragswert zugrunde gelegt.

Als Ertragswert gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können.

Die der Land- und Forstwirtschaft oder der Gärtnerei dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders veranlagt, sondern sind in der Veranlagung des Ertragswerts einbegriffen.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Miet- oder Pachtvertrags, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von einem Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrag für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten ohne Rücksicht darauf, ob die hierzu notwendigen Arbeiten von den Steuerpflichtigen selbst oder durch entlohnte fremde Arbeitskräfte geleistet worden sind.

Wird nach dem Ertragswert veranlagter Grundbesitz innerhalb zehn Jahren nach dem für die Berechnung der Steuer maßgebenden Zeitpunkt zu einem Preise veräußert, der um ein Viertel höher ist als der veranlagte Wert, so hat eine Neuveranlagung zu erfolgen. Der Neuveranlagung ist als Wert des Grundstücks der Verkaufspreis abzüglich der nach dem Erwerbe gemachten besonderen Aufwendungen zugrunde zu legen, jedoch nicht über den gemeinen Wert zur Zeit des Erwerbes hinaus.

In allen Fällen kann der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Steuerbescheids eröffneten Rechtsmittelfrist geltend gemacht wird.

§ 48. Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst bei dem Eintritt der Bedingung. Das gleiche gilt, wenn der Erwerb von einem Ereignis abhängt, das nur hinsichtlich des Zeitpunkts seines Eintritts ungewiß ist. Die Besteuerung ist nachzuholen. Hängt der Erwerb mit einem bereits besteuerten Erwerbe zusammen, so ist die frühere Veranlagung zu berichtigen. Auf Verlangen der Steuerbehörde ist für den Steuerbetrag Sicherheit zu leisten.

§ 49. Sind bei der Erteilung des Steuerbescheids abzugsfähige Verbindlichkeiten (§§ 10, 25) nicht berücksichtigt worden, weil sie dem Steuerpflichtigen unbekannt waren, so kann er bis zum Ablauf der Verjährungsfrist eine Berichtigung der Veranlagung beantragen.

§ 50. Steuern, die von dem Kapitalwert von Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen zu entrichten sind, können nach Wahl des Steuerpflichtigen statt vom Kapitalwert jährlich im voraus von dem Jahreswert entrichtet werden. Die Steuer wird in diesem Falle von dem Hundertsatz erhoben, der sich nach § 28 für den gesamten Kapitalbetrag ergibt.

§ 51. Beim Erwerbe von Vermögen, dessen Nutzung einem anderen als dem Steuerpflichtigen zusteht, kann der Pflichtige verlangen, daß die Versteuerung bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ausgesetzt bleibt. In diesem Falle erfolgt die Versteuerung nach dem Werte des Vermögens zur Zeit des Erlöschens des Nutzungsrechts. Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Steuerpflichtige für die Steuer Sicherheit zu leisten.

Geht in dem Falle des Abs. 1 das mit dem Nutzungsrechte belastete Vermögen vor dem Erlöschen des Nutzungsrechts durch Erbfolge auf einen anderen über, so wird die Erbanfallsteuer für diesen Übergang nicht erhoben, vielmehr tritt die gleiche Behandlung ein, wie wenn derjenige, dem das Vermögen zur Zeit des Erlöschens gehört, das Vermögen unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

§ 52. Hat der Erblasser die Entrichtung der von dem Erwerber geschuldeten Steuer einem anderen auferlegt, so sind die Erbanfallsteuern so zu berechnen, wie wenn die Auflage nicht erfolgt wäre. Diese Vorschrift findet auf Schenkungen entsprechende Anwendung.

§ 53. Jeder der Nachlaßsteuer unterliegende Erbfall ist von den zur Entrichtung der Steuer verpflichteten Personen unter Einreichung einer Nachlaßsteuererklärung bei der Steuerbehörde binnen einer Frist von drei Monaten anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Verpflichtete von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, für die gesetzlichen Vertreter der Erben, den Testamentsvollstrecker, den Nachlaßpfleger und den Nachlaßverwalter, jedoch nicht vor der Übernahme der Verwaltung.

Die Steuerbehörde ist außerdem berechtigt, wenn sie von dem Erbfall vor der Anmeldung Kenntnis erlangt, den oder die Verpflichteten zur Einreichung einer Nachlaßsteuererklärung innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist von mindestens einem Monat aufzufordern.

Die Erklärung hat ein Verzeichnis der zum Nachlaß gehörigen Gegenstände und die sonstigen für die Feststellung der Masse erforderlichen Angaben nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats zu enthalten.

§ 54. Jeder der Erbanfallsteuer oder Schenkungssteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall der Steuerbehörde anzumelden. Die Anmeldung kann mit der Einreichung der Nachlaßsteuererklärung (§ 53) verbunden werden.

Erfolgt der steuerpflichtige Erwerb durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, so ist zur Anmeldung auch derjenige verpflichtet, aus dessen Vermögen der Erwerb stattfindet.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt. Das gleiche gilt, wenn eine Schenkung unter Lebenden gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

§ 55. In den Fällen des § 54 kann die Steuerbehörde von den zur Anmeldung Verpflichteten innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist die Abgabe einer Erklärung verlangen. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen. § 53 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Nachlasses der steuerpflichtige Erwerb tritt.

§ 56. Zur Anmeldung der dem Nachlaß hinzuzurechnenden Zuwendungen (§ 8) sind auch der Erwerber und seine Erben verpflichtet. Die Vorschriften des § 53 finden Anwendung mit der Maßgabe, daß die Fristen im Abs. 1 vom Zeitpunkt der vom Erbfall erlangten Kenntnis an läuft.

Die gleiche Verpflichtung liegt den im § 19 Abs. 2 bezeichneten Unternehmungen und Personen in Ansehung der daselbst angegebenen Vermögensgegenstände ob. Die Frist des § 53 Abs. 1 beginnt für sie nicht vor erlangter Kenntnis vom Erbfall. Soweit nach der mit einem ausländischen Staate getroffenen Vereinbarung die zum Nachlaß eines Angehörigen dieses Staates gehörigen Vermögensgegenstände seinem konsularischen Vertreter auszuantworten sind, hat die Anmeldung spätestens gleichzeitig mit der Ausantwortung zu erfolgen.

§ 57. Hat nach der Vorschrift der §§ 1993 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Erbe ein Verzeichnis des Nachlasses bei dem Nachlaßgericht eingereicht oder das Nachlaßgericht auf Antrag des Erben ein Inventar aufgenommen oder aufnehmen lassen, so kann bei Abgabe der Erbschaftssteuererklärung auf das Verzeichnis oder Inventar Bezug genommen werden.

§ 58. Den Steuerbehörden haben von Amts wegen mitzuteilen

1. die Standesämter: die Sterbefälle;
2. die Gerichte: Todeserklärungen, die sie ausgesprochen haben, und die von ihnen angeordneten Nachlaßpflegschaften;
3. die Gerichte und die Notare: die Vornahme von Erbauseinandersetzungen.

Die Gerichte und Notare haben ferner beglaubigte Abschriften der von ihnen eröffneten Verfügungen von Todes wegen und beurkundeten Schenkungen zu übersenden.

§ 59. Wer sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befaßt, ist verpflichtet, Vermögen des Erblassers, das sich in seinem Gewahrsam befindet, und Vermögen, das bei ihm zur Verfügung des Erblassers hinterlegt ist, binnen einem Monat, nachdem er von dem Eintritt des Erbfalls Kenntnis erlangt hat, der Steuerbehörde nach näherer Vorschrift des Reichsministers der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats anzumelden. Die Ausantwortung darf frühestens eine Woche nach der Anmeldung erfolgen.

Der Steuerbehörde ist ferner seitens derjenigen, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben, bevor sie die auf den Namen des Erblassers gestellten Wertpapiere nach Eintritt des ihnen bekannt gewordenen Erbfalls in ihren Büchern auf den Namen einer anderen Person umschreiben, von der beantragten Umschreibung schriftlich oder zu Protokoll Mitteilung zu machen.

§ 60. Versicherungsunternehmungen sind auch außer dem Falle des § 19 Abs. 2 verpflichtet, bevor sie auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags auf den Todesfall zu leistende Versicherungssummen oder Leibrenten auszahlen, der Steuerbehörde eine Abschrift des Versicherungsscheins und

etwaiger Nachträge einzureichen und ihr die Person des Empfangsberechtigten nach Namen, Stand und Wohnung mitzuteilen.

§ 61. Das Landesfinanzamt ist ermächtigt, auf Antrag der Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens und der Vorlegung eines Verzeichnisses ganz oder zum Teil abzusehen und einen Pauschbetrag für die Steuer anzunehmen, auch die Pauschversteuerung in solchen Fällen, in denen die Versteuerung andernfalls noch ausgesetzt sein müßte, zu gestatten.

§ 62. Die Steuerbehörde stellt die Steuer fest und erteilt einen schriftlichen Steuerbescheid.

§ 63. Soweit die Steuerpflicht sich auf Grundstücke bezieht, ist dem Steuerpflichtigen, nötigenfalls gegen ausreichende Sicherung nach Maßgabe des von ihm gestellten Antrags, die Zahlung der Steuer in höchstens zehn Jahresbeträgen zu gestatten, sofern nicht seine Vermögensverhältnisse eine mit sofortiger Einziehung der Steuer verbundene Härte ausschließen. Die Stundungsbewilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Stundung wegfallen. Als ausreichende Sicherheitsleistung gilt die Eintragung einer Sicherheitshypothek für die Steuerforderung auf die Grundstücke, sofern der Hypothek andere als die zur Zeit des Anfalls bestehenden Rechte nicht vorgehen. Soweit die Bestellung einer Hypothek an einem Grundstücke in der Art zulässig ist, daß Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung gesucht werden kann, genügt die Bestellung einer solchen Hypothek.

§ 64. Soweit das steuerbare Vermögen aus Grundstücken besteht, ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu gestatten, daß zum Zwecke der Befriedigung wegen des auf die Grundstücke entfallenden Teiles der Steuer während eines Zeitraums von höchstens 20 Jahren jährlich ein gleicher Geldbetrag (Tilgungsrente) entrichtet und hierfür an den Grundstücken eine Grundschuld bestellt wird. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

Ist der Vermögenswert nach Nutzungen oder Leistungen berechnet, so ist die Tilgungsrente durch so viele Jahre zu entrichten, als dem bei der Berechnung der Steuer angenommenen Vielfachen des Wertes der einjährigen Nutzung oder Leistung entspricht.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, sofern der Grundschuld andere als die zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht bestehenden Rechte vorgehen würden.

§ 65. Unterliegen die Grundstücke innerhalb des Zeitraums, während dessen die Tilgungsrente zu zahlen ist, von neuem einer Veranlagung, so kann zum Zwecke der Befriedigung wegen der infolge des weiteren Steuerfalls geschuldeten Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen eine neue, den Vorschriften des § 64 entsprechende Grundschuld in der Art bestellt werden, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Rente der späteren Grundschuld nicht vor Ablauf eines Jahres nach Fälligkeit der letzten Rentenzahlung aus der vorhergehenden Grundschuld beginnt.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraums gegen Entgelt an andere Personen als solche der Steuerklassen I und II veräußert worden sind.

§ 66. Der noch nicht getilgte Betrag des Kapitals der Grundschuld kann von dem Eigentümer der Grundstücke jederzeit gezahlt werden. Der Steuerbehörde steht eine Kündigung nicht zu.

Die Zahlung des Kapitals und der anderen Leistungen (§§ 64, 65) hat an die von dem Landesfinanzamt bestimmte Stelle zu erfolgen.

§ 67. Ist das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen, so ist in den Fällen des § 64 auf Antrag des Steuerpflichtigen zu gestatten, daß die Steuerschuld durch die dort bezeichneten Geldleistungen getilgt wird, sofern hierfür an den Grundstücken eine Sicherungshypothek bestellt wird, der andere als die zur Zeit des Anfalls bestehenden Rechte nicht vorgehen. Die Vorschrift des § 65 findet sinngemäße Anwendung.

III. Teil. Strafvorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 68. Wer die nach diesem Gesetz zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe bis zum Zwanzigfachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 69. Von dem Ertrage der Steuer erhalten die Länder 20 vom Hundert der in ihrem Gebiet aufgekommenen Roheinnahme.

§ 70. Die Vorschriften der Landesgesetze, welche die Erhebung einer Abgabe von dem den Gegenstand der Erbanfall- und Schenkungssteuer bildenden Erwerb oder von den über einen solchen Erwerb ausgestellten Urkunden betreffen, treten außer Kraft. Die Erhebung von Zuschlägen zu den auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Steuern durch Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände ist unzulässig.

§ 71. Die Länder, die infolge der Vorschriften des § 70 einen Ausfall an ihren Einnahmen erleiden, erhalten bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung aus dem Aufkommen ihres Gebiets eine Entschädigung in Höhe ihrer in den Rechnungsjahren 1912 bis 1916 erzielten Durchschnittseinnahme, wobei eine gemäß § 87 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes erfolgte Steuerermäßigung zu berücksichtigen ist.

§ 72. Die Steuerpflicht bestimmt sich nach dem bisherigen Gesetze, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist. Im Falle des § 26 Abs. 3 ist der Tod des überlebenden Ehegatten maßgebend.

Der Schenkungssteuer unterliegen auch die nach dem 31. Dezember 1916 zugunsten von Personen der Steuerklassen I und II gemachten Zuwendungen, die gemäß § 40 steuerbar sein würden, mit dem Werte, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch vorhanden ist, falls der Erblasser nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist. Die Vorschrift des § 28 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Ermäßigung der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes maßgebend ist. Bei Schenkungen aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1916 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird auf die Schenkungssteuer die auf die Gegenstände der Zuwendung nach dem Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse vom 10. September 1919 zu entrichtende Abgabe angerechnet.

Ist ein nach diesem Gesetze steuerpflichtiger Erwerb vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen, so beginnt die Frist für die Anmeldung des Erwerbes mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Hat ein nach diesem Gesetze steuerpflichtiger Erwerb bereits der Besteuerung durch das Reich oder ein Land unterlegen, so ist die gezahlte Steuer auf die nach diesem Gesetze zu zahlende Steuer anzurechnen.

§ 73. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 74. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1919 in Kraft.

Anlage 2 zur 84. Sitzung.

Gesetz, betreffend einen Anleihekredit für das Rechnungsjahr 1919 sowie die Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien.

Vom 29. August 1919.

I. Anleihekredit.

§ 1. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von neun Milliarden Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen, den einzelnen Reichsverwaltungen die aus Anlaß des Krieges und der Demobilmachung erforderlichen Teilbeträge bis zur Höhe von sieben Milliarden Mark zu überweisen sowie zwei Milliarden Mark für Leistungen aus dem Friedensvertrage zu verwenden. Die sieben Milliarden Mark treten bei Kapitel 6 der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts, die zwei Milliarden Mark bei einem neuen Kapitel der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1919 hinzu, während bei Kapitel 4 der Einnahmen des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1919 neun Milliarden Mark in Zugang kommen.

II. Inhaberpapiere mit Prämien.

§ 2. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des auf Grund des § 7 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht eingesetzten Ausschusses, die zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben bewilligten Kredite auch durch Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien flüssig zu machen und die Bedingungen dieser Anleihe abweichend von den in §§ 5 und 6 der Reichsschuldenordnung gegebenen Vorschriften im einzelnen zu regeln.

In das nach § 3 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) zu tilgende Schuldkapital. ist diese Prämienanleihe nicht einzubeziehen, vielmehr erfolgt ihre Tilgung lediglich nach dem vom Reichsfinanzministerium aufzustellenden Tilgungsplane.

Eine Eintragung der Forderungen aus den Inhaberpapieren in das Reichsschuldbuch findet nicht statt.

§ 3. Der Reichsminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, die im § 2 bezeichnete Anleihe mit steuerlichen Vorteilen auszustatten. Befreiungen von der Einkommensteuer oder Minderungen dieser Steuer sind jedoch unzulässig.

III. Gemeinsame Bestimmung.

§ 4. Die zur Ausgabe gelangenen Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswechsel sowie die etwa zugehörenden Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichsminister der Finanzen überlassen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 3 zur 84. Sitzung.

Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag.

Vom 31. August 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1530.)

I. Abschnitt.

Regelung von Geldverbindlichkeiten.

§ 1. In Ansehung feindlicher Forderungen und Schulden (Artikel 296 Abs. 1, § 2 der Anlage zu Artikel 296, Artikel 72, 303 des Friedensvertrags) ist die Zahlung, die Zahlungsannahme sowie jeder andere auf die Schuldenregelung bezügliche Verkehr zwischen den Beteiligten verboten, es sei denn, daß der Verkehr durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter erfolgt.

Die im Abs. 1 bezeichneten Forderungen dürfen gerichtlich nur geltend gemacht werden, wenn dem Gläubiger die im § 25 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags vorgesehene Bescheinigung erteilt ist.

§ 2. Wer wissentlich einem der Verbote des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso werden Gläubiger und Schuldner bestraft, die im Einverständnisse miteinander Maßnahmen treffen, um ein Prüfungs- und Ausgleichsamt zu umgehen oder zu täuschen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3. Die Vorschriften dieses Abschnitts treten mit dem auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Tage in Kraft. Sobald feststeht, daß eine der alliierten und assoziierten Mächte sich nicht für die Anwendung des Artikels 296 des Friedensvertrags und seiner Anlage entschieden hat, ist dieses vom Reichswirtschaftsminister im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen. Mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung treten die Vorschriften der §§ 1, 2 insoweit außer Kraft.

II. Abschnitt.

Anforderung von Leistungen.

§ 4. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Leistungen land- und forstwirtschaftlicher, gewerblicher und kaufmännischer Betriebe, insbesondere Lieferungen und Dienstleistungen anzufordern, die zur Ausführung des Friedensvertrags oder ergänzender Abkommen erforderlich sind.

Soweit die Reichsregierung nicht ein anderes bestimmt, wird die im Abs. 1 bezeichnete Befugnis von jedem Reichsminister für seinen Geschäftsbereich unmittelbar oder durch eine von ihm zu bestimmende Behörde ausgeübt (Anforderungsbehörde).

§ 5. Die Anforderung kann auch an einen Leistungsverband (Land-, Kommunalverband, Gemeinde- oder besonders bestimmte Verbände) ergehen.

§ 6. Die Leistungsverbände können allgemein oder im einzelnen Falle ermächtigt werden, die von ihnen aufzubringenden Leistungen von Unterverbänden oder von den Inhabern der Betriebe anzufordern. Sie können ferner ermächtigt werden, zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht Gegenstände zu beschlagnahmen und zu enteignen. Auf die Beschlagnahme und die Enteignung finden die Vor-

schriften des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Anforderung erfolgt ohne besonderes Verfahren möglichst nach Anhörung des Leistungsverbandes oder des Betriebsinhabers durch Bescheid an diese. Zur Zustellung genügt die Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein.

Der Bescheid hat Art und Umfang sowie Ort und Zeit der angeforderten Leistung zu bestimmen. Er soll ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Leistung zur Erfüllung des Friedensvertrags oder ergänzender Abkommen bestimmt ist.

§ 8. Für die Leistung ist eine angemessene Vergütung zu gewähren.

Die Vergütung wird von der Anforderungsbehörde oder von einer anderen durch den zuständigen Reichsminister zu bezeichnenden Stelle festgesetzt. Auf die Vergütung können Vorschüsse bewilligt werden.

Gegen die Festsetzung der Vergütung kann binnen sechs Monaten von der Zustellung des Festsetzungsbescheids an die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts nachgesucht werden, das endgültig über die Vergütung befindet.

§ 9. Soweit nicht im Sonderfall ein besonderes Gesetz ergeht, erläßt der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und der Justiz die näheren Bestimmungen zur Durchführung der in den §§ 4 bis 8 bezeichneten Maßnahmen. Insbesondere sind Bestimmungen darüber zu treffen, wie die gleichmäßige Verteilung der Leistungen auf die Länder gewährleistet wird, welche Verbände für die einzelnen Arten von Leistungen als Leistungsverbände gelten, ferner über die Unterverteilung der den Leistungsverbänden auferlegten Leistungen auf Unterverbände, über die Herbeiführung der Leistung, über Art und Umfang der Vergütung, über das bei ihrer Festsetzung zu beobachtende Verfahren und über den Ausgleich zwischen dem Reiche und den Leistungsverbänden.

Die Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Reichsrats sowie eines von der Nationalversammlung zu wählenden Ausschusses von 15 Mitgliedern.

§ 10. Zur Durchführung dieses Gesetzes und der gemäß § 9 erlassenen Bestimmungen sind die Reichsregierung und die im § 4 Abs. 2 bezeichneten Behörden berechtigt, über Preisverhältnisse und Vorräte sowie über die Leistungsfähigkeit und die Arbeitsverhältnisse von Verbänden, Unternehmern und Betrieben jederzeit Auskunft zu verlangen. Die gleiche Befugnis steht den Leistungsverbänden, die gemäß § 6 zur Anforderung ermächtigt sind, zur Durchführung des Anforderungsrechts zu.

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

Zur Auskunft sind verpflichtet:

1. Personen, die Sachen, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Sachen Anspruch haben,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer sowie die Inhaber kaufmännischer Betriebe.
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände sowie die gemäß § 5 bestimmten besonderen Verbände.

Wollen die zuständigen Stellen von der Befugnis des Abs. 1 gegenüber staatlichen Betrieben oder Einrichtungen Gebrauch machen, so ist die Landeszentralbehörde um die Auskunft zu ersuchen.

Die zuständigen Stellen und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftspapiere, Geschäftsbücher und sonstige Urkunden, insbesondere auch die Unterlagen für Preisberechnungen und Preis-

angebote sowie für die Beurteilung der Arbeitsverhältnisse und der Leistungsfähigkeit der Betriebe einzusehen, auch Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen.

Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeigen von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte und Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 11. Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den zur Durchführung der Vorschriften der in §§ 4 bis 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. die von ihm auf Grund des § 10 geforderte Auskunft nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig gibt,
2. der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zuwider die Einsicht in seine Geschäftspapiere, Geschäftsbücher und sonstige Urkunden oder die Besichtigung oder Untersuchung seiner Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer fahrlässig die von ihm auf Grund des § 10 geforderte Auskunft nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig gibt.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 10 Abs. 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder sich der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

III. Abschnitt.

Gewerbliche Schutzrechte.

§ 15. Die gesetzlichen Fristen für die Vornahme der zur Begründung oder Erhaltung gewerblicher Schutzrechte erforderlichen Handlungen werden, soweit sie nicht schon am 1. August 1914 abgelaufen sind oder erst nach Inkrafttreten des Friedensvertrags begonnen haben, bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Friedensvertrags verlängert. Zuschlags- oder Nachholungsgebühren sind bei Zahlungen, die hiernach rechtzeitig geleistet werden, nicht zu entrichten.

Gewerbliche Schutzrechte, die nach den bisher geltenden Vorschriften infolge Nichtvornahme einer Handlung in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrags erloschen sind, treten wieder in Kraft.

§ 16 Der Zeitraum zwischen dem 1. August 1914 und dem Inkrafttreten des Friedensvertrags wird auf die im § 11 Abs. 3 des Patentgesetzes vorgesehene Frist für die Zurücknahme eines Patents nicht angerechnet. Vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrags können Patente, die am 1. August 1914 in Kraft waren, nicht zurückgenommen werden.

§ 17. Die Vorschriften der §§ 15, 16 finden zugunsten von Angehörigen ausländischer Staaten nur Anwendung, wenn in diesen Staaten nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung den deutschen Reichsangehörigen gleichartige Vorteile gewährt werden.

IV. Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Hypothekenbanken.

§ 18. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Deckung der Pfandbriefe einer deutschen Hypothekenbank bestimmten Hypotheken dürfen auch insoweit als Deckung für Pfandbriefe benutzt werden, als die beliehenen Grundstücke nach dem Friedensvertrage nicht mehr im Inland liegen.

Ebenso dürfen Darlehen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer deutschen Hypothekenbank an Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder an Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn gewährt sind, auch insoweit als Grundlage für Schuldverschreibungen dienen, als die Körperschaften oder die Kleinbahnunternehmungen nach dem Friedensvertrage nicht mehr als inländische anzusehen sind.

V. Abschnitt.

Ausgabe von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen durch das Reich.

§ 19. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Ausführung der Bestimungen im Artikel 232 Abs. 3 des Friedensvertrags Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen auf den Inhaber auszugeben, deren Gesamtbetrag vom Reichsrat festgesetzt werden wird.

§ 20. Der Reichsminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, zur Ausführung der Bestimmungen des § 12 der Anlage II zu Artikel 244 des Friedensvertrags

1. Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen auf den Inhaber im Betrage von zwanzig Milliarden Mark Gold,
2. Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen auf den Inhaber im Betrage von weiteren vierzig Milliarden Mark Gold auszugeben und
3. eine Verpflichtung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen auf den Inhaber über weitere vierzig Milliarden Mark Gold einzugehen.

§ 21. Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen sowie die etwa zugehörenden Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Feststellung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichsminister der Finanzen überlassen.

Der Reichsminister der Finanzen kann über die Tilgung der Schuldverschreibungen abweichend von den Vorschriften der §§ 5, 6 der Reichsschuldenordnung besondere Bestimmungen erlassen.

VI. Abschnitt.

Zwangs- und Strafmaßnahmen.

§ 22. Vereine und private Unterrichtsanstalten, die den im Artikel 177 des Friedensvertrags enthaltenen Verboten zuwiderhandeln, unterliegen der Auflösung.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3 des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) Anwendung.

§ 23 Wer der Bestimmung im Artikel 222 des Friedensvertrags zuwider einen Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte den Nachforschungen der Behörde durch Verheimlichung entzieht oder zu entziehen versucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraf'

Ebenso wird bestraft, wer es verabsäumt, den Aufenthalt eines Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, der den Nachforschungen der Behörde durch Verheimlichung entzogen wird, der Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 24. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen des Friedensvertrags zuwider in Deutschland

1. Kriegswaffen, Kriegsmunition oder sonstiges Kriegsgerät in anderen als den vom Reichswehrminister bestimmten Werkstätten oder zum Zwecke der Ausfuhr in fremde Länder herstellt,
2. erstickende, giftige oder ähnlich wirkende Gase, Flüssigkeiten oder Stoffe oder Material, das eigens für die Herstellung, die Aufbewahrung oder den Gebrauch solcher Erzeugnisse oder ebenso wirkender Verfahrungsarten bestimmt ist, herstellt,
3. Panzerwagen, Tanks oder ähnliche Vorrichtungen, die Kriegszwecken dienen können, herstellt,
4. wissentlich Maschinen, Materialien oder andere Gegenstände, die von dem Abbruch eines deutschen Unterseeboots oder sonstigen Kriegsschiffs herrühren, zu anderen als industriellen oder Handelszwecken verwendet oder an das Ausland verkauft oder sonst überläßt,
5. Unterwasserfahrzeuge zu Kriegs- oder Handelszwecken baut oder erwirbt,
6. ohne besondere Erlaubnis des Reichswehrministers Waffen, Munition oder sonstiges Material, das zur Ausrüstung von Kriegsschiffen geeignet ist, herstellt,
7. innerhalb der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten des Friedensvertrags Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugmotore oder Teile von solchen herstellt,
8. vor dem 1. Mai 1921 ohne Erlaubnis des Reichswirtschaftsministers über Gold (§ 1 der Verordnung, betreffend Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold, vom 13. November 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 763) Verfügung trifft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VII. Abschnitt.

Elsaß-Lothringische Angelegenheiten.

§ 25. Die Abwicklung der Geschäfte der bisherigen Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen liegt dem Reichsminister des Innern ob. Er kann zu diesem Zwecke die Befugnisse ausüben, die nach den bis zum 9. November 1918 in Elsaß-Lothringen geltenden Reichs- und Landesgesetzen dem Kaiser sowie dem Statthalter und den Verwaltungsbehörden zustanden.

§ 26. Solange bisherige elsaß-lothringische Beamte als solche Bezüge aus der Reichskasse erhalten, bestimmen sich ihre dienstlichen Pflichten bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung nach den allgemein für widerruflich beurlaubte Reichsbeamte geltenden Vorschriften. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern.

Als bisherige elsaß-lothringische Beamte im Sinne des Abs. 1 gelten die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie die Religionsdiener und sonstigen aus der Landeskasse besoldeten Beamten der in Elsaß-Lothringen anerkannten Religionsgemeinschaften, sofern sie das Land vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Friedensvertrags infolge der Besetzung oder der Abtretung verlassen haben.

VIII. Abschnitt.

Aufhebung von Kriegsmaßnahmen.

§ 27. Die Reichsregierung wird ermächtigt zu bestimmen, wann und in welcher Weise die während des Krieges gegen das bisher feindliche Ausland erlassenen Ausnahmevorschriften außer Kraft treten.

Sie wird ferner ermächtigt, festzustellen, wann im Sinne bestehender reichsrechtlicher Vorschriften der Kriegszustand als beendet anzusehen ist.

Soweit die Reichsregierung nicht ein anderes bestimmt, werden die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Befugnisse von jedem Reichsminister für seinen Geschäftsbereich selbständig ausgeübt.

IX. Abschnitt.

Ermächtigung zu weiteren Ausführungsbestimmungen.

§ 28. Die Reichsregierung wird ermächtigt, solange die Nationalversammlung vertagt ist, weitere gesetzliche Maßnahmen anzuordnen, die sich zur Ausführung des Friedensvertrags als notwendig und dringend erweisen, insbesondere auch Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Beziehungen zwischen den hinsichtlich ihrer Staatszugehörigkeit vom Friedensvertrage betroffenen deutschen Gebieten und dem übrigen Teile des Deutschen Reichs bis zur endgültigen Regelung mit den beteiligten Mächten zu ordnen.

Diese Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Reichsrats sowie eines von der Nationalversammlung zu wählenden Ausschusses von 15 Mitgliedern.

X. Abschnitt.

Schlußvorschrift.

§ 29. Dieses Gesetz tritt, soweit nicht im § 3 ein anderes bestimmt ist, gleichzeitig mit dem Friedensvertrag in Kraft.

Anlage 4 zur 84. Sitzung.

Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten.

Vom 31. August 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1527.)

§ 1. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Gegenstände, welche auf Grund des Friedensvertrags oder ergänzender Abkommen den alliierten und assoziierten Regierungen oder einer von ihnen oder einem Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte zu übertragen sind, für das Reich zu enteignen.

Soweit die Reichsregierung nicht ein anderes bestimmt, wird die Befugnis zur Enteignung von jedem Reichsminister für seinen Geschäftsbereich selbständig unmittelbar oder durch eine von ihm zu bezeichnende Stelle ausgeübt (Enteignungsbehörde).

§ 2. Die Enteignung erfolgt ohne besonderes Verfahren möglichst nach Anhörung der Beteiligten durch Bescheid an den Eigentümer, falls dieser nicht ermittelt werden kann, an den Besitzer der zu enteignenden Sache oder an den Inhaber des zu enteignenden Rechtes. Zur Zustellung genügt die Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein. Die Enteignung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Das Reich erwirbt den Gegenstand mit der Zustellung des Enteignungsbescheids, im Falle der Enteignung durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des Blattes, in welchem die öffentliche Bekanntmachung ergeht. Rechte Dritter an dem Gegenstand erlöschen, soweit die Enteignungsbehörde nicht ein anderes bestimmt.

Die enteigneten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

§ 3. Die Besitzer der enteigneten Sachen sowie die Inhaber von Urkunden über die enteigneten Rechte und über die Eigentumsverhältnisse an den enteigneten Sachen sind zur Herausgabe verpflichtet. Die Enteignungsbehörde kann nähere Vorschriften erlassen.

§ 4. Jedermann ist verpflichtet, der Enteignungsbehörde auf Verlangen die von ihr für erforderlich erchateten Auskünfte zu erteilen. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekantmachung oder durch Anfrage bei dem einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

Die Enteignungsbehörden oder die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher und sonstigen Urkunden einzusehen sowie Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Gegenstände oder Urkunden sich befinden oder zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird.

Die Beauftragten (Abs. 2) sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 5. Die Enteignungsbehörden sind befugt, Gegenstände, welche der Enteignung unterliegen, zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch Mitteilung an den Besitzer der zu enteignenden Sache oder an den Inhaber des zu enteignenden Rechtes. Zur Zustellung genügt die Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein. Die Beschlagnahme kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Zustimmung der Enteignungsbehörde die Vornahme von Veränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen verboten ist und daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Erwerbe durch das Reich, mit der Enteignung oder mit der Freigabe.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind pfleglich zu behandel

§ 6. Die Enteignung erfolgt gegen angemessene Entschädigung. Ebenso kann für Vermögensnachteile, die eine Beschlagnahme zur Folge hat, wenn sie nicht zur Enteignung führt, angemessene Entschädigung gewährt werden.

Im einzelnen stellt, falls nicht im Sonderfall ein besonderes Gesetz ergeht, der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und der Justiz für Art und Umfang der Entschädigung Richtlinien auf. Diese Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Reichsrats und eines von der Nationalversammlung zu wählenden Ausschusses von 15 Mitgliedern.

Der Ausschuß der Nationalversammlung hat das Recht, Auskunft über die Handhabung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu verlangen.

§ 7. Die Entschädigung wird von der Enteignungsbehörde oder einer anderen von dem zuständigen Reichsminister zu bezeichnenden Stelle festgesetzt. Kann die Festsetzung oder die Auszahlung nicht sofort erfolgen, so kann in Anrechnung auf die Entschädigung ein Vorschuß bewilligt werden.

Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann binnen sechs Monaten von der Zustellung des Festsetzungsbescheids an die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts nachgesucht werden, welches endgültig über die Art und den Umfang der Entschädigung befindet.

Sind Rechte Dritter gemäß § 2 Abs. 2 erloschen, so gelten für die Ansprüche an der Entschädigung die Vorschriften der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, auch soweit Rechte enteignet sind.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden entsprechende Anwendung, soweit die Entziehung oder Beeinträchtigung von Gegenständen zugunsten der alliierten und assoziierten Regierungen oder einer von ihnen oder zugunsten eines Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte in dem Friedensvertrage selbst ausgesprochen oder als wirksam anerkannt ist oder auf Grund des Friedensvertrags durch die alliierten und assoziierten Regierungen oder eine von ihnen erfolgt.

§ 9. Wird von der Enteignung ein Gegenstand betroffen, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, so ist die Enteignungsbehörde befugt, diese Behörde um die Berichtigung des Buches oder des Registers zu ersuchen.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 2 Abs. 2 oder des § 5 Abs. 3, der Verpflichtung des § 3 oder den Verboten des § 5 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. die von ihm auf Grund des § 4 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig gibt,
3. der Vorschrift des § 4 Abs. 2 zuwider die Einsicht in seine Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder sonstigen Urkunden oder die Besichtigung oder Untersuchung seiner Räume verweigert.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer fahrlässig
1. den Vorschriften des § 2 Abs. 3 oder des § 5 Abs. 3, der Verpflichtung des § 3 oder den Verboten des § 5 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. die von ihm auf Grund des § 4 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimten Frist oder unrichtig oder unvollständig gibt.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 Abs. 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Anlage zur 85. Sitzung.

Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte.

§ 1. In allen Betrieben, die in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) beschäftigten, sind Betriebsräte zu errichten.

Soweit in der Regel weniger als zwanzig, aber mindestens fünf Arbeitnehmer von denen mindestens drei nach § 13 wählbar sind, beschäftigt werden, ist ein Betriebsobmann zu wählen.

Auf die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie ihre Nebenbetriebe finden Abs. 1 und 2 mit der Maßnahme Anwendung, daß bei der Zahl der Arbeitnehmer nur die ständigen Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

Die Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen für die Betriebe der Seeschiffahrt und der Binnenschiffahrt wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 2. Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts.

Nicht als besondere Betriebe gelten Nebenbetriebe und Bestandteile eines Unternehmens, die durch die Betriebsleitung oder das Arbeitsverfahren miteinander verbunden sind, sofern sie sich innerhalb der gleichen Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender Gemeinden befinden.

§ 3. Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte mit Ausnahme der Familienangehörigen des Arbeitgebers.

Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die im Dienste anderer gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigten Personen mit Ausschluß der Angestellten und der Beamten und mit Einschluß der in der Gemeinde des Betriebs oder in wirtschaftlich mit ihr zusammenhängenden Gemeinden wohnenden Heimarbeiter.

Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, welche eine der im § 1 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angeführten Beschäftigungen ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind, einschließlich der in einer geregelten Ausbildung zu einer dieser Beschäftigungen befindlichen Lehrlinge und der mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigten Bureauangestellten und ausschließlich der Beamten des öffentlichen Rechts.

Nicht als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten die Vorstände der vertretungsberechtigten Mitglieder von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechts, ferner die selbständigen Geschäftsführer und Betriebsleiter, insbesondere soweit sie Vorgesetzte aller übrigen im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für die ein Abteilungsbetriebsrat besteht, beschäftigten Arbeitnehmer sind.

Durch Verordnung der Reichsregierung kann bestimmt werden, daß gewisse Gruppen von Arbeitnehmern bei öffentlichen Behörden, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis haben, nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind, wenn ihnen bei der Bildung von Beamtenvertretungen (Beamtenräten, Beamtenausschüssen) die gleichen Rechte gewährt sind wie den Beamten. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß gewisse Gruppen von Beamten, die in öffentlichen, wirtschaftlichen Zwecken dienenden Betriebsverwaltungen beschäftigt werden, als Arbeiter oder Angestellte im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind. Geschieht dies, so kommen für die Beamten die Bestimmungen des § 34 Ziffer 9, der §§ 39 bis 45 und des § 48 nicht in Anwendung.

§ 4. Die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber nach diesem Gesetz üben aus:

1. bei den juristischen Personen und den Personengesamtheiten des privaten Rechts die Vorstände oder vertretungsberechtigten Mitglieder,
2. bei dem Reiche, den Ländern, den Gemeindeverbänden, den Gemeinden und den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts die Vorstände der einzelnen Dienststellen nach Maßgabe der für das Reich von der obersten Reichsbehörde, für die übrigen Körperschaften von der Landeszentralbehörde zu erlassenden Vorschriften.

§ 5. Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmern aus drei, in solchen mit 50 bis 100 Arbeitnehmern aus fünf Mitgliedern. In solchen von 100 bis unter 1000 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je 100 weitere Arbeitnehmer, in solchen von 1000 und mehr Arbeitnehmern für je 500 weitere Arbeitnehmer um je eines. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt zwanzig.

Hat ein Betrieb weniger wählbare Arbeitnehmer als die nach Abs. 1 erforderte Zahl der Mitglieder, so besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern. Hat der Betrieb weniger als drei wählbare Arbeitnehmer, so findet auf ihn § 1 Abs. 2 sinngemäße Anwendung.

§ 6. Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte, so muß im Betriebsrat, vorbehaltlich des § 12 Abs. 4, jede dieser beiden Gruppen ihrem zur Zeit der Anberaumung der Wahl bestehenden Zahlenverhältnis innerhalb der Arbeitnehmerschaft des Betriebs entsprechend, mindestens aber durch ein Mitglied und bei mindestens fünfzig Gruppenangehörigen durch zwei Mitglieder vertreten sein. Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand (§ 14). Von einer besonderen Vertretung der Minderheitsgruppe ist abzusehen, wenn ihr nicht mehr als fünf Personen angehören und diese zugleich nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer darstellen.

Ist eine Gruppe durch nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten, so sind, wenn ihr 20 bis unter 100 Personen angehören, ein Ergänzungsmitglied und, wenn ihr 100 und mehr Personen angehören, zwei Ergänzungsmitglieder für die Betriebsratsgruppe (§ 18) zu wählen.

Durch einen mit Mehrheit beider Gruppen (§ 32) in geheimer Abstimmung gefaßten Beschluß der Betriebsversammlung kann die Verteilung der Mitglieder auf Arbeiter und Angestellte abweichend von der Bestimmung im Abs. 1 festgesetzt werden.

Zählt eine der beiden Gruppen weniger wählbare Personen als die nach Abs. 1 erforderte Zahl ihrer Vertreter, so kann sie auch Angehörige der anderen Gruppe zu ihren Vertretern wählen.

§ 7. Gliedert sich ein Betrieb von mehr als 300 Arbeitnehmern in selbständige Abteilungen, so kann, wenn der Betriebsrat erstmalig der bisherige Arbeiterausschuß und der bisherige Angestelltenausschuß in gemeinsamer Sitzung, in beiden Fällen mit Mehrheit beider Gruppen es beschließt, für jede Abteilung der mindestens 100 Arbeitnehmer angehören, ein Abteilungsbetriebsrat gebildet werden. Durch übereinstimmende mit Mehrheit beider Gruppen gefaßte Beschlüsse der Abteilungsbetriebsräte kann deren Zusammenlegung erfolgen. Erstmalig sind Abteilungsbetriebsräte für diejenigen Betriebsabteilungen zu wählen, für die besondere Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse bestehen.

§ 8. Die Abteilungsbetriebsräte wählen je in geheimer Wahl aus ihrer Mitte auf jedes angefangene Tausend in der Abteilung beschäftigter Arbeitnehmer einen Vertreter für einen Gesamtbetriebsrat, der jedoch höchstens

dreißig Mitglieder haben darf. In dem Gesamtbetriebsrat muß jede Abteilung durch mindestens eine Person vertreten sein. Gehören dem Abteilungsbetriebsrate sowohl Arbeiter wie Angestellte an, so soll er mindestens zwei Vertreter wählen, von denen einer Arbeiter und einer Angestellter sein muß. Die Vertreter der Arbeiter werden von der Gruppe der Arbeiter, die der Angestellten von der Gruppe der Angestellten im Betriebsrate gewählt, und zwar wenn mehr als ein Vertreter zu wählen ist, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Würde auf Grund dieser Bestimmungen die Zahl der Mitglieder des Gesamtbetriebsrats auf mehr als dreißig steigen, so sind verwandte Betriebsabteilungen zu einem Wahlkörper zu vereinigen. Über die Bildung der Wahlkörper und die Verteilung der Vertreter auf sie beschließt ein Ausschuß, der aus den Obmännern aller Abteilungsbetriebsräte oder, wenn diese noch nicht gewählt sind, aus den Vorsitzenden der Wahlvorstände aller Betriebsabteilungen besteht.

§ 9. Befinden sich mehrere gleichartige oder wirtschaftlich zusammengehörige, innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender Gemeinden belegene Betriebe in einer Hand, oder gehören sie, wenn es sich um Betriebe öffentlicher Körperschaften handelt, dem gleichen Dienstzweig an, so kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Einzelbetriebsräte die Errichtung eines Gesamtbetriebsrats oder eines gemeinsamen Betriebsrats erfolgen. Auf die Bildung der Gesamtbetriebsräte findet § 8 entsprechende Anwendung. Der gemeinsame Betriebsrat ist neu zu wählen und tritt an Stelle der Einzelbetriebsräte.

Die Errichtung eines oder mehrerer gemeinsamer Betriebsräte muß erfolgen, wenn unter den Betrieben solche sind, in denen nach § 1 ein Betriebsrat nicht zu errichten wäre.

Ein Einzelbetriebsrat oder der Arbeitgeber kann beantragen, daß an die Stelle des Gesamtbetriebsrats ein oder mehrere gemeinsame Betriebsräte treten, wenn hierdurch ohne Schädigung der Interessen der Arbeitnehmer eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges eintreten würde. Über den Antrag entscheidet, wenn nicht übereinstimmende Beschlüsse der Einzelbetriebsräte zustande kommen, der Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher noch nicht besteht, der Schlichtungsausschuß.

Ein Gesamtbetriebsrat kann, wenn die Betriebsräte mit Zustimmung des Arbeitgebers es beschließen, auch dann errichtet werden, wenn die Betriebe nicht innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender Gemeinden belegen sind. § 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 10. Bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeindeverbände, die sich über einen größeren Teil des Reichs- oder Landesgebiets oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, wird die Bildung von Einzel-, Abteilungs- und Gesamtbetriebsräten sowie die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegeneinander in Anlehnung an die Organisation der Unternehmung oder Verwaltung nach Anhörung der beteiligten Arbeitnehmervereinigungen durch Verordnung der Reichsregierung, wenn es sich um Unternehmungen oder Verwaltungen des Reichs handelt und der Landesregierungen, wenn es sich um solche der Länder oder Gemeindeverbände handelt, geregelt.

Diese Verordnung kann auch festsetzen, welche Bestandteile des Gesamtunternehmens als besondere Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen sind.

§ 11. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Betriebsräte gelten vorbehaltlich des § 32 Abs. 2 auch für die Abteilungsbetriebsräte und die Gesamtbetriebsräte.

§ 12. Die Mitglieder des Betriebsrats, welche Arbeiter sind, werden von den Arbeitern, die Mitglieder, welche Angestellte sind, von den Angestellten des

Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder des alten Betriebsrats noch so lange im Amte, bis der neue Betriebsrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

In Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, mindestens aber zwei Monate hintereinander, ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, sind Betriebsräte für diejenige Zeit zu errichten, in der mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt werden. Beschäftigen sie auch in der stillen Zeit mindestens zwanzig Arbeitnehmer, den größeren Teil ihrer Arbeitnehmer aber in der Zeit vermehrter Beschäftigung, so ist für diese Zeit ein neuer Betriebsrat zu wählen.

In Betrieben, die einen kleineren Teil von Arbeitnehmern regelmäßig nur einen Teil des Jahres, mindestens aber einen Monat hintereinander beschäftigen, entsendet dieser Teil der Arbeitnehmer, sofern er mehr als zehn Personen umfaßt, für die Zeit seiner Beschäftigung einen von ihm in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit bestimmten Vertreter in den Betriebsrat.

Wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Angestellten und die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeiter in der Betriebsversammlung in geheimer Abstimmung dafür stimmt, sind die Vertreter der Arbeiter und die der Angestellten in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer zu wählen. Auch im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 kann eine solche Beschlußfassung erfolgen.

Auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und ihre Nebenbetriebe findet Abs. 2 keine und Abs. 3 auch dann Anwendung, wenn sie den größeren Teil ihrer Arbeitnehmer regelmäßig nur einen Teil des Jahres beschäftigen.

§ 13. Wahlberechtigt sind alle mindestens achtzehn Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar sind die mindestens zwanzig Jahre alten Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Wahltage mindestens sechs Monate dem Betrieb oder dem Unternehmen sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbezweige oder dem Berufszweige angehören, in dem sie tätig sind. Von dem Erfordernisse der Betriebsangehörigkeit ist abzusehen in Betrieben, die noch nicht sechs Monate bestehen, ferner in solchen Betrieben, die ihre Arbeitnehmer oder einen Teil ihrer Arbeitnehmer regelmäßig nur einen Teil des Jahres beschäftigen, hinsichtlich der zeitweilig beschäftigten Arbeitnehmer.

Sind im Betriebe nicht genügend Arbeitnehmer vorhanden, die nach Abs. 2 wählbar sind, so kann allgemein von dem Erfordernisse der Betriebsangehörigkeit, nötigenfalls auch von dem der Gewerbe- oder Berufsangehörigkeit abgesehen werden.

§ 14. Der Betriebsrat hat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen.

An die Stelle des Betriebsrats tritt bei der ersten Wahl, die spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuleiten ist, der Angestelltenausschuß, der die Bestellung des Wahlvorstandes in einer von seinem Obmann anzuberaumenden gemeinsamen Sitzung mit dem etwa vorhandenen Arbeiterausschusse vorzunehmen hat. Ist ein Angestelltenausschuß nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle der Arbeiterausschuß. Ist auch ein solcher nicht vorhanden, so hat der Arbeitgeber eine Betriebsversammlung (§ 32) einzuberufen. Die Betriebsversammlung wählt aus ihrer Mitte mittels einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und eines der Mitglieder zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes.

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren trifft der Reichsarbeitsminister.

Versäumnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechts oder Betätigung im Wahlvorstande darf eine Minderung der Entlohnung oder der Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig. Die Vorschrift gilt entsprechend zugunsten der in § 1 Abs. 2 und § 17 bezeichneten Vertretungen.

§ 15. Der Betriebsrat wählt aus seinen Mitgliedern, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann und einen oder zwei Obmannstellvertreter. Hat der Betriebsrat Mitglieder sowohl aus der Gruppe der Arbeiter wie aus der der Angestellten, so dürfen Obmann und Obmannstellvertreter nicht sämtlich der gleichen Gruppe angehören. Der Obmann und seine Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebsrats gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber dem Schlichtungsausschusse befugt.

§ 16. Hat der Betriebsrat mehr als sieben Mitglieder, so ist ein Betriebsausschuß zu bilden, der aus Obmann, den Obmannstellvertretern und den gemäß § 42 etwa bestellten ständigen Vertrauenspersonen besteht. Der Obmann und die Obmannstellvertreter des Betriebsrats üben diese Ämter auch im Betriebsausschuß aus.

§ 17. Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten oder ein bestehender Betriebsrat ist aufzulösen, wenn seiner Errichtung oder seiner Tätigkeit nach der Natur des Betriebs besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags eine andere Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebs besteht oder errichtet wird. Diese Vertretung hat die in diesem Gesetze dem Betriebsrat übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

Betrifft der Tarifvertrag nicht sämtliche Arbeitnehmer des Betriebs, so können die nicht durch den Tarifvertrag gebundenen Arbeitnehmer die Errichtung eines Betriebsrats nach Maßgabe dieses Gesetzes beantragen mit der Begründung, daß ihnen sonst eine ausreichende Vertretung nicht gewährleistet sei. Über den Antrag entscheidet der Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher noch nicht besteht, der Schlichtungsausschuß.

§ 18. Besteht ein Betriebsrat aus Arbeitern und Angestellten, so bilden die Arbeiter und die Angestellten je eine Gruppe. In Angelegenheiten, die lediglich die Arbeiter betreffen, ist die Arbeitergruppe, in solchen, die lediglich die Angestellten betreffen, die Angestelltengruppe ausschließlich zuständig. In den Betriebsratsgruppen haben auch die Ergänzungsmitglieder (§ 6 Abs. 2) Sitz und Stimme. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht im Falle des § 12 Abs. 4. Ist im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 die Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer an der Wahl zum Betriebsrat nicht beteiligt, so ist dieser nur für die Angelegenheiten der Mehrheitsgruppe zuständig.

Besteht neben Abteilungsbetriebsräten oder Einzelbetriebsräten ein Gesamtbetriebsrat, so stehen ersteren die Obliegenheiten und Befugnisse der Betriebsräte nur hinsichtlich der Betriebsabteilungen oder Einzelbetriebe zu, die sie vertreten. Der Gesamtbetriebsrat ist für die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Betriebsabteilungen und Einzelbetriebe und für die Angelegenheiten des gesamten Betriebs oder Unternehmens zuständig.

§ 19. Besteht in einem Betriebe, für den ein Betriebsrat errichtet ist, für die dem Betrieb angehörigen öffentlichen Beamten eine Beamtenvertretung (Beamtenrat. Beamtenausschuß), so können in gemeinsamen Angelegenheiten, welche in den Aufgabenkreis sowohl des Betriebsrats wie auch der Beamtenvertretung fallen, Betriebsrat und Beamtenvertretung zu gemeinsamer Beratung zusammentreten.

Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden. Den Vorsitz führt für jede gemeinsame Sitzung abwechselnd der Obmann des Betriebsrats und der der Beamtenvertretung. Die Einladung und die Aufstellung der Tagesordnung erfolgen durch beide Obleute gemeinsam.

§ 20. Der Betriebsobmann wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebs aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er noch so lange im Amte, bis ein neuer Betriebsobmann gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Sind in dem Betriebe mindestens fünf Arbeiter und fünf Angestellte beschäftigt, und einigen sich nicht die Mehrheiten beider Gruppen auf einen gemeinsamen Betriebsobmann, so wählen die Arbeiter und die Angestellten in getrennter Wahl je einen Betriebsobmann; § 18 findet entsprechende Anwendung.

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Obmann regeln sich nach § 13.

§ 21. Der Arbeitgeber hat die Mitglieder des Betriebsrats spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach § 15 erforderlichen Wahlen zusammenzuberufen. Alle späteren Sitzungen beraumt der Obmann an. Dieser setzt auch die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Von jeder Sitzung, die während der Arbeitszeit stattfinden soll, ist der Arbeitgeber zu benachrichtigen. Der Obmann hat dafür zu sorgen, daß nicht durch häufige Anberaumung von Sitzungen während der Arbeitszeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebs stattfindet. In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

Auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats hat der Obmann eine Sitzung anzuberaumen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Von Sitzungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Sitzungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und sich selbst oder durch seinen Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

§ 22. Ein gültiger Beschluß des Betriebsrats kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb so viel von ihnen erschienen sind, wie die Zahl der Betriebsratsmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 23. Über jede Verhandlung des Betriebsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält, und von dem Obmann und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Hat der Arbeitgeber in der Verhandlung eine Erklärung abgegeben, so ist ihm die Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift zu übergeben.

§ 24. Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung, die sich der Betriebsrat selbst gibt, getroffen werden.

§ 25. Die Mitglieder des Betriebsrats und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit wegen der Zugehörigkeit zum Betriebsrat darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die durch die Geschäftsführung des Betriebsrats entstehenden notwendigen Kosten trägt der Arbeitgeber, sofern nicht durch Tarifvertrag etwas anderes bestimmt ist. Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat er die erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Die Vorschriften im Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die im § 1 Abs. 2 und § 17 bezeichneten Vertretungen.

§ 26. Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt durch Niederlegung, durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für welche der Betriebsrat errichtet ist oder durch Verlust der Wählbarkeit. Sie erlischt ferner auf Grund einer geheimen Abstimmung derjenigen Gruppe der Betriebsversammlung, welcher der Gewählte angehört, oder, im Falle des § 12 Abs. 4 der Betriebsversammlung, wenn der Anteil der für das Verbleiben des Mitglieds abgegebenen Stimmen an der Gesamtzahl der Stimmen um wenigstens zehn vom Hundert geringer ist als der Anteil der bei der Wahl auf ihn entfallenen Stimmen an der Gesamtzahl der Stimmen. Jedoch erlischt die Mitgliedschaft nicht, wenn die Zahl der für sein Verbleiben abgegebenen Stimmen mehr als die Hälfte der Zahl der Wahlberechtigten beträgt.

Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer kann der Schlichtungsausschuß das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vertreters wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsausschusse, dasjenige im Abteilungsrat oder Einzelbetriebsrate (§ 9) hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrate zur Folge.

§ 27. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmitglieder als Stellvertreter für zeitlich verhinderte Mitglieder.

Die Ersatzmitglieder werden aus den nicht gewählten, aber noch wählbaren Personen derjenigen Wahlvorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

§ 28. Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder unter die vorschriftsmäßige Zahl der Betriebsratsmitglieder (§§ 5, 6) sinkt, ist zu einer Neuwahl zu schreiten.

§ 29. Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der Arbeitnehmerschaft kann der Schlichtungsausschuß die Auflösung des Betriebsrats wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

§ 30. Die Betriebsversammlung kann beschließen, daß sie die Tätigkeit des Betriebsrats gutheißt oder daß sie sie mißbilligt. Wird der letztere Beschluß von einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Wahlberechtigten in geheimer Abstimmung gefaßt, so hat der Betriebsrat zurückzutreten.

§ 31. Auf das Erlöschen der Stellung als Betriebsobmann finden § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 30 entsprechende Anwendung.

In dem Falle des § 30 tritt, sofern die Wahl des Obmanns nur durch eine Gruppe erfolgt ist, diese Gruppe an die Stelle der gesamten Betriebsversammlung.

§ 32. Die Betriebsversammlung besteht aus den Arbeitnehmern des Betriebs. Stimmberechtigt sind die Wahlberechtigten. In der Betriebsversammlung bilden die Arbeiter die Versammlungsgruppe der Arbeiter, die Angestellten die Versammlungsgruppe der Angestellten.

Kann nach der Natur des Betriebs eine gleichzeitige Versammlung aller Arbeitnehmer nicht stattfinden, so hat die Abhaltung der Betriebsversammlung in zwei Teilversammlungen zu erfolgen, die nicht mehr als achtundvierzig Stunden auseinanderliegen dürfen. Die Abstimmungsergebnisse sind durch Zusammenrechnung der in beiden Teilversammlungen abgegebenen Stimmen festzustellen.

In Betrieben mit Gesamtbetriebsräten treten an die Stelle der Betriebsversammlung im Falle des § 8 die Abteilungbetriebsversammlungen, die aus

der Gesamtheit der Arbeitnehmer der Betriebsabteilung bestehen, im Falle des § 9 die Betriebsversammlungen der einzelnen Betriebe.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Betriebsversammlung finden auch auf die Abteilungbetriebsversammlung Anwendung.

§ 33. Der Obmann ist berechtigt und auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberufen. Von Versammlungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Versammlungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und sich selbst oder durch seinen Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

Die Betriebsversammlung findet grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt; soll in dringenden Fällen hiervon abgewichen werden, so ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Die Betriebsversammlung kann Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten.

§ 34. Der Betriebsrat hat die Aufgabe, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebs dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen und den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen. Er hat

1. darüber zu wachen, daß in dem Betriebe die zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften, die maßgebenden Tarifverträge und die von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Schiedsstelle durchgeführt werden;

2. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, namentlich auch bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze oder der für ihre Festsetzung maßgebenden Grundsätze, bei der Einführung neuer Löhnungsmethoden, bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen und Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit, bei der Regelung des Erholungsurlaubs der Arbeitnehmer und bei der des Lehrlingswesens im Betriebe mitzuwirken;

3. die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften für die Arbeitnehmer und Änderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 38 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;

4. das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmerschaft einzutreten;

5. bei Streitigkeiten des Betriebsrats, der Arbeitnehmerschaft oder eines ihrer Teile mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen keine Einigung zu erzielen ist, den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen;

6. den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, insbesondere in Fällen drohender Arbeitseinstellung im Zusammenwirken mit den Berufsvereinen dafür zu sorgen, daß die Arbeit nicht eingestellt wird, ehe dies in geheimer Abstimmung und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen ist, es sei denn, daß die Satzungen der Berufsvereine übereinstimmend ein anderes Mehrheitsverhältnis vorschreiben;

7. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken;

8. an der Verwaltung von Betriebswohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken, soweit dem Arbeitgeber ein Verfügungsrecht daran zusteht;

9. nach Maßgabe der §§ 39 bis 45 und 48 bei der Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer mitzuwirken;

10. an der Einführung neuer Arbeitsmethoden mitzuarbeiten;

11. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen;

12. in Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht, nach Maßgabe eines besonderen, hierüber zu erlassenden Gesetzes einen oder zwei Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, welche mit den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats gleiche Rechte und Pflichten haben, jedoch keine Vertretungsmacht und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als eine Aufwandsentschädigung zu haben brauchen.

§ 35. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken, die nicht zu Unternehmungen gehören, in welchen § 34 Nr. 12 durchgeführt ist, das Recht, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsausschusse, wo ein solcher nicht besteht, dem Betriebsrat über alle die Arbeitnehmerverhältnisse berührenden Betriebsvorgänge Aufschluß gibt, soweit dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Insbesondere hat der Arbeitgeber auf Verlangen die Lohnbücher vorzulegen und ihn über die Leistungen des Betriebs und den zu erwartenden Arbeitsbedarf zu unterrichten.

In Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, und von denen mindestens fünfzig Arbeitnehmer beschäftigt werden, können die Betriebsräte der zu der Unternehmung gehörigen Betriebe verlangen, daß den Betriebsausschüssen, wo solche nicht bestehen, den Betriebsräten alljährlich vom 1. Januar 1920 ab eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr zur Einsichtnahme vorgelegt wird.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses oder des Betriebsrats sind verpflichtet, über die ihnen seitens des Arbeitgebers gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

§ 36. Ein von dem Betriebsrat bestimmtes Mitglied ist bei Unfalluntersuchungen, die vom Arbeitgeber, dem Gewerbeaufsichtsbeamten oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen im Betriebe vorgenommen werden, zuzuziehen.

§ 37. Der Betriebsrat kann in Betrieben mit über hundert Arbeitnehmern an einem Tage oder mehreren Tagen der Woche eine regelmäßige Sprechstunde einrichten, in welcher die Arbeitnehmer Wünsche und Beschwerden vorbringen können. Auf Antrag der Arbeitnehmer kann er solche Wünsche oder Beschwerden bei dem Arbeitgeber vertreten. Soll die Sprechstunde innerhalb der Arbeitszeit liegen, so ist dies mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

§ 38. Ist nach gesetzlicher Vorschrift eine Arbeitsordnung zu erlassen, so hat der Arbeitgeber den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht auf Tarifvertrag beruhen, dem Betriebsrat vorzulegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande so können beide Teile den Schlichtungsausschuß anrufen, der eine bindende Entscheidung trifft.

Entsprechend ist bei dem Erlasse sonstiger Arbeitsordnungen oder Dienstvorschriften für die Arbeitnehmer und bei Änderungen solcher zu verfahren.

Soweit die Arbeitsordnung oder die sonstigen Dienstvorschriften nur die von einer Betriebsratsgruppe vertretenen Arbeitnehmer berühren, wirkt nur diese Gruppe bei dem Erlasse der Arbeitsordnung oder der sonstigen Dienstvorschriften mit.

Die in § 134 b Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Festsetzung von Strafen erfolgt durch den Arbeitgeber gemeinsam mit dem Betriebsrat. In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

Ist die geltende Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen, so ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Arbeitsordnung zu erlassen.

§ 39. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder Einstellung eines Arbeitnehmers oder von jeder einen solchen betreffenden Kündigung dem Betriebsrat oder, wenn eine vertrauliche Behandlung erforderlich ist, vorbehaltlich des § 42, dem Betriebsausschusse Kenntnis zu geben. Die Mitteilung von der Einstellung hat spätestens am Tage des Abschlusses des Dienstvertrages, die von der Kündigung mindestens sechs Stunden vor ihrem Ausspruch zu erfolgen.

§ 40. Gegen jede Einstellung kann der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß binnen fünf Tagen, nachdem er Kenntnis davon erhalten hat, Einspruch erheben, wenn wichtige berechtigte Interessen des Betriebs oder der Arbeitnehmerschaft des Betriebs dadurch verletzt werden. Die politische, militärische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung eines Arbeitnehmers oder seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbande darf keinen Grund zur Erhebung des Einspruchs abgeben. Gleiches gilt von der ausländischen Staatsangehörigkeit, außer wenn die Zentralauskunftsstelle oder ein von ihr bezeichneter Arbeitsnachweis feststellt, daß bei Einstellung des Ausländers an Stelle eines Deutschen dieser dadurch der Gefahr der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sein würde oder daß von der Einstellung des Ausländers gesundheitliche oder kulturelle Gefahren für die Arbeitnehmerschaft drohen würden.

Gegen jede Kündigung kann der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß binnen fünf Tagen, nachdem er Kenntnis davon erhalten hat, Einspruch erheben, wenn wichtige Gründe die Entlassung als gegen die berechtigten Interessen des Betriebs oder der Arbeitnehmerschaft des Betriebs verstoßend oder als eine unbillige, nicht durch die Verhältnisse des Betriebs, insbesondere einen der Fälle des § 41, bedingte Härte gegen den betroffenen Arbeitnehmer erscheinen lassen.

Das Recht des Einspruchs nach Abs. 1 und 2 besteht nicht bei Einstellungen und Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch einer gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen, bei Entlassungen, die durch Stillegung des Betriebs erforderlich werden, und bei fristlosen Entlassungen aus einem wichtigen Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

§ 41. Wird infolge von Erweiterung, Einschränkung oder Stillegung des Betriebs oder infolge von Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden die Einstellung oder die Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern erforderlich, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich mit dem Betriebsrat, an dessen Stelle, wenn dabei vertrauliche Mitteilungen gemacht werden müssen, der etwa vorhandene Betriebsausschuß tritt, möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der erforderlichen Einstellungen und Entlassungen und über die Vermeidung von Härten bei letzteren ins Benehmen zu setzen. Der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß kann eine entsprechende Mitteilung an die Zentralauskunftsstelle oder einen von dieser bezeichneten Arbeitsnachweis verlangen.

§ 42. Zur Entgegennahme von Mitteilungen des Arbeitgebers über die für die Einstellung maßgebenden Gründe und zu deren Prüfung wird je nach Vereinbarung des Betriebsrats mit dem Arbeitgeber für die Dauer der Wahlzeit des Betriebsrats oder von Fall zu Fall eine Vertrauensperson, und zwar,

soweit es sich um Einstellung von Arbeitern handelt, ein Arbeiter, soweit es sich um solche von Angestellten handelt, ein Angestellter, sowie für den Fall der Behinderung der ständigen Vertrauensperson je ein Stellvertreter bestellt. Falls über die zu bestellenden Personen keine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat erfolgt, schlägt der Betriebsrat für jeden Posten drei Personen vor, von denen der Arbeitgeber eine auswählt. Sind im Betriebsrat Gruppen gebildet, so werden die vorzuschlagenden Personen, welche Arbeiter sind, von der Betriebsratsgruppe der Arbeiter, die, welche Angestellte sind, von der Betriebsratsgruppe der Angestellten benannt.

Die Vertrauenspersonen brauchen nicht Mitglieder des Betriebsrats zu sein, sie müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und Reichsangehörige sein; sie sollen mindestens 25 Jahre alt sein und dem Betriebe seit mindestens drei Jahren oder bei kürzerem Bestehen des Betriebs seit seiner Gründung angehören. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

Bei der Beschlußfassung über die Erhebung eines Einspruchs hat die Vertrauensperson Sitz und Stimme im Betriebsrat oder Betriebsausschusse. Die Vertrauensperson ist verpflichtet, über die bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben ihr seitens des Arbeitgebers gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren. Sie ist berechtigt, dem Betriebsrat, dem Betriebsausschuß und gegebenenfalls dem Schlichtungsausschusse mitzuteilen, zu welchem Ergebnis sie nach Prüfung der ihr für die Einstellung angegebenen Gründe gelangt ist.

Die Stellung als ständige Vertrauensperson endet bei Betriebsratsmitgliedern durch Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat, bei anderen Vertrauenspersonen durch Niederlegung, durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für die der Betriebsrat errichtet ist, durch Verlust der für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen, durch Auflösung und Rücktritt des Betriebsrats und durch Mehrheitsbeschluß des Betriebsrats oder, falls die Bestellung durch eine Gruppe erfolgt ist, dieser Gruppe.

Auf Antrag des Arbeitgebers kann der Schlichtungsausschuß das Erlöschen der Stellung als Vertrauensperson wegen gröblicher Verletzung gesetzlicher Pflichten, insbesondere wegen Verletzung der Schweigepflicht, beschließen.

§ 43. Die Gründe für den Einspruch gegen die Einstellung und eine Kündigung und das Beweismaterial sind vom Betriebsrat oder dem Betriebsausschuß oder, sofern eine Vertrauensperson mitzuwirken hatte, von dieser bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber vorzubringen. Wird bei den Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt, so kann der Betriebsrat binnen drei Tagen nach Beendigung der Verhandlungen den zuständigen Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Schiedsstelle anrufen. Der Einspruch gegen die Einstellung und gegen die Kündigung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses oder der Schiedsstelle haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle des Einspruchs gegen die Einstellung ist dem Schlichtungsausschuß oder der Schiedsstelle die Stellungnahme der Vertrauensperson mitzuteilen.

§ 44. Der Schlichtungsausschuß oder die vereinbarte Schiedsstelle entscheidet auf den Einspruch endgültig mit bindender Kraft. Geht die Entscheidung dahin, daß der Einspruch gegen die Einstellung berechtigt ist, so gilt das Dienstverhältnis des Eingestellten als unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt. Geht die Entscheidung dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung berechtigt ist, so gilt die Kündigung als von seiten des Arbeitgebers zurückgenommen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung Lohn oder Gehalt zu zahlen. § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Der Arbeitgeber kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Arbeitnehmer

aus Mitteln der Erwerbslosen- oder Armenfürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der leistenden Stelle zurückerstatten.

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, von dem alten zurückzutreten. Er hat hierüber, nachdem ihm die Entscheidung des Schlichtungsausschusses bekannt geworden ist, unverzüglich dem Arbeitgeber eine Erklärung abzugeben. Macht er von seinem Rücktrittsrechte Gebrauch, so ist ihm, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und der Entscheidung des Schlichtungsausschusses zu zahlen. Abs. 1 Satz 5 und 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 45. Wird eine Entlassung in dem Falle des § 40 Abs. 3 durch rechtskräftiges Urteil als unberechtigt festgestellt, so gilt die Kündigung als von seiten des Arbeitgebers zurückgenommen. Der Arbeitnehmer ist jedoch berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, von dem alten zurückzutreten. Er hat hierüber unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils dem Arbeitgeber eine Erklärung abzugeben.

§ 46. Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 47. Der Betriebsobmann hat die Aufgaben und Befugnisse, die nach § 34 Nr. 1 bis 8, 10 und 11 und den §§ 35 und 36 dem Betriebsrat zustehen. Sind zwei Betriebsobleute vorhanden, so findet § 18 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 48. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung des Wahlrechts zu den Betriebsräten oder in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines Betriebsrats, als Ergänzungsmitglied oder als Vertrauensperson zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen.

Zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitglieds, eines Ergänzungsmitglieds oder einer Vertrauensperson oder zur Versetzung eines solchen Arbeitnehmers in einem anderen Betrieb oder, wenn es sich um einen Abteilungsbetriebsrat handelt, in eine andere Betriebsabteilung, bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung des Betriebsrats, falls nicht die Entlassung auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch einer gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle auferlegten Verpflichtung beruht oder fristlos aus einem wichtigen Grunde erfolgt, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Auch im letzteren Falle ist der Betriebsrat vor der Entlassung zu hören; § 45 findet Anwendung.

Ist die Zustimmung des Betriebsrats erforderlich und wird sie versagt, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Schlichtungsausschuß anzurufen, der durch seinen Spruch die fehlende Zustimmung des Betriebsrats ersetzen kann. Er darf die Zustimmung nicht ersetzen, wenn er feststellt, daß die Kündigung als ein Verstoß gegen die im Abs. 1 auferlegten Pflichten anzusehen ist. Bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer weiter in seinem Betriebe zu beschäftigen.

§ 49. Auf die im § 17 bezeichneten Vertretungen finden die Bestimmungen des § 48 entsprechende Anwendung. Auf die Betriebsobleute finden sie mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Betriebsrats die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs tritt.

§ 50. Der Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher nicht besteht, eine von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle entscheidet bei Streitig-

keiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung und die Bildung und Zusammensetzung eines Betriebsrats, über die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit eines Arbeitnehmers, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung des Betriebsrats, des Betriebsausschusses, der Betriebsgruppe, der Betriebsversammlung, der Vertrauenspersonen und der Betriebsobleute und die Notwendigkeit von Geschäftsführungskosten des Betriebsrats sowie bei allen Streitigkeiten, die sich aus den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Wahlen ergeben, und regelt das Verfahren hierbei.

Bei Unternehmungen oder Verwaltungen, die sich über den Bezirk eines Bezirkswirtschaftsrats hinaus erstrecken oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Angestellten einer Landesaufsicht unterstehen, tritt an die Stelle des Bezirkswirtschaftsrats der Landeswirtschaftsrat. Sofern ein solcher nicht besteht oder die Unternehmung oder Verwaltung sich über den Bezirk eines Landeswirtschaftsrats hinaus erstreckt oder hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Angestellten der Aufsicht des Reichs untersteht, entscheidet der Reichswirtschaftsrat.

Solange die Landeswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat noch nicht bestehen, hat in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 die Landesregierung, im übrigen die Reichsregierung eine andere nicht beteiligte Stelle zu bestimmen.

§ 51. Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen die Bestimmung im § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 49 für anwendbar erklärt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen ihre Verpflichtungen aus § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 21 Abs. 1 Satz 1 verstoßen.

Mitglieder des Betriebsrats, Ergänzungsmitglieder, Vertrauenspersonen und Betriebsobleute, die unbefugt Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbaren, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden und als solche bezeichnet worden sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt im Falle des Abs. 3 nur auf Antrag des Arbeitgebers ein.

§ 52. Die deutsch-österreichische Staatsangehörigkeit steht im Sinne dieses Gesetzes der deutschen Reichsangehörigkeit gleich.

§ 53. Der Reichsarbeitsminister ist befugt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 54. Mit Vollziehung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hören die vorhandenen Betriebsräte, die für die Betriebe errichteten Arbeiterräte und die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zu bestehen auf.

§ 55. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Änderungen in Kraft:

I. Die §§ 7 bis 14 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) werden aufgehoben.

II. Der § 19 der zu I genannten Verordnung erhält folgende Fassung:

> Für die Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs und der Länder können mit ausschließlicher Zuständigkeit für deren ganzen Bereich Sonderschlichtungsausschüsse errichtet werden. Die Errichtung erfolgt durch Verordnung der Reichsregierung für die Reichsverwaltungen, durch solche der Landesregierungen für die Landesverwaltungen.

Soweit ein Gesamtbetriebsrat besteht, ist die Anrufung eines solchen Schlichtungsausschusses erst zulässig, nachdem der Gesamtbetriebsrat mit der Streitigkeit befaßt gewesen ist. Der Sonderschlichtungsausschuß kann einzelne Streitigkeiten oder allgemein Streitigkeiten bestimmter Art an die örtlich zuständigen allgemeinen Schlichtungsausschüsse verweisen.

III. Die §§ 20 ff. der zu I genannten Verordnung werden dahin geändert, daß überall an Stelle der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse die Betriebsräte oder nach Maßgabe des § 18 die Betriebsratsgruppen und die Betriebsobleute und an Stelle der Vertretungen nach § 12 der Verordnung die nach § 17 dieses Gesetzes treten.

IV. Der § 134 a Abs. 2 und der § 134 b Abs. 3 der Gewerbeordnung werden dahin geändert, daß als derjenige, der die Arbeitsordnung und Nachträge zu derselben erläßt, der Arbeitgeber zusammen mit dem Betriebsrat gilt. Als Unterschrift des Betriebsrats gilt diejenige des Obmanns.

V. Die §§ 134 d und 134 h der Gewerbeordnung werden aufgehoben.

VI. Der § 134 e Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

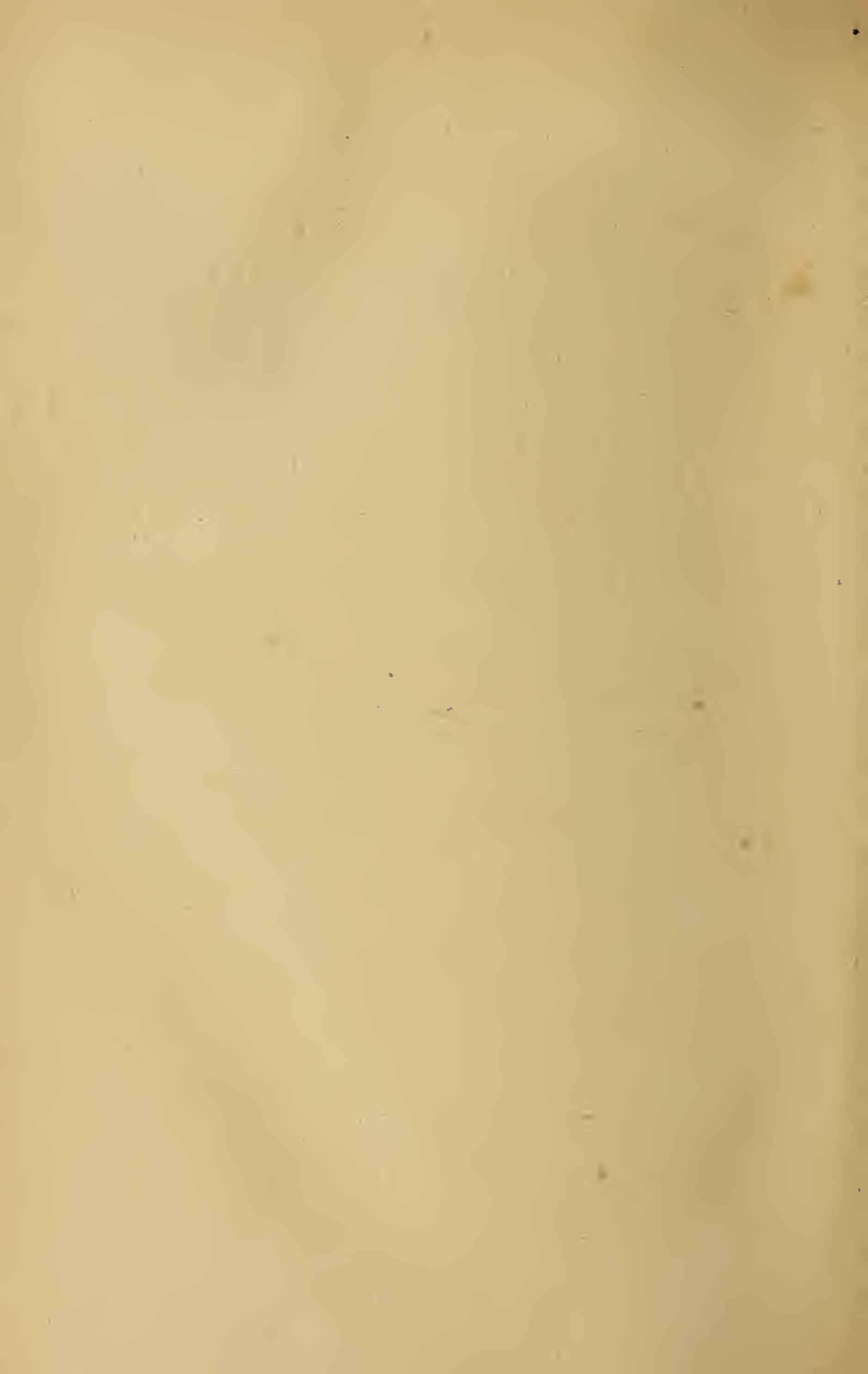
Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

VII. Der § 13 Satz 1 der Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung, vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) erhält folgende Fassung:

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, ist eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen.

VIII. Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse genannt werden, treten an ihre Stelle die Betriebsräte oder nach Maßgabe des § 18 die Betriebsratsgruppen.

§ 56. Das Gesetz tritt am . . . . in Kraft.



Inhaltsübersicht
zum Hauptteil, achte Abteilung.
(Schluß der Weimarer Tagung.)

Anlagen
zum Schluß des Hauptteils.

Schlußteil:

Die Berliner Tagung der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung.



Die Berliner Tagung der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung

(30. September 1919 bis 21. Mai 1920).

Die letzte Sitzung der Nationalversammlung in Weimar fand am Donnerstag, den 21. August 1919, statt. Zur ersten Sitzung waren die Volksvertreter ebenfalls an einem Donnerstag, am 6. Februar 1919, zusammengetreten. Der damalige Volksbeauftragte Ebert hatte diese Sitzung eröffnet; als Reichspräsident legte er in der 86. Sitzung, der letzten in Weimar, den in Art. 42 der neuen Reichsverfassung angeordneten Eid vor der Nationalversammlung ab: „Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reichs wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jederman üben werde." In seiner Schlußansprache führte der Präsident der Nationalversammlung die Gründe an, welche die Einberufung der Nationalversammlung nach Weimar veranlaßt hatten. Als die Nationalversammlung gewählt war, war es unmöglich, die Beratungen in Berlin stattfinden zu lassen; die demagogisch erregten Volksmassen hätten eine ständige Gefahr gebildet, und die Ruhe der Verhandlungen wäre durch Straßendemonstrationen sicherlich vielfach gestört worden. Daher — zum Teil wohl auch unter Berücksichtigung der damaligen Stimmung in Süddeutschland — verlegte man die Tagung nach dem stillen und leichter zu schützenden Weimar, an den Ort, dessen Name dauernd mit dem der beiden großen deutschen Dichterfürsten verknüpft ist.

In Weimar wurde, wie die Protokolle der Nationalversammlung ergeben, fleißige Arbeit geleistet. Wenn auch viele Reden „zum Fenster hinaus", an die Parteigänger im Lande, gehalten wurden und viele Geschäftsordnungsdebatten und persönlichen Bemerkungen ohne dauernden Wert sind, so ist der größte Teil der Verhandlungen doch auch für die Zukunft für das Verständnis der während der Weimarer Tagung in den einzelnen Parteien herrschenden Anschauungen unentbehrlich. Die größte Arbeit wurde aber gar nicht sichtbar. Denn sie wurde geleistet in den Parteisitzungen und vor allem in den Ausschüssen. Es ist zu hoffen, daß insbesondere die Protokolle des Verfassungsausschusses der großen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; erst dann wird man die von den Beteiligten aufgewendete Mühe in vollem Umfange würdigen können und ein vortreffliches Auslegungsmaterial für die Beurteilung der einzelnen Verfassungsvorschriften gewinnen.

Bei Eintritt der Sommerferien fragte es sich, ob die Nationalversammlung nach Abschluß der Ruhepause wiederum in Weimar zusammentreten oder nach Berlin verlegt werden sollte. Es kam auch noch eine andere zuerst zu beantwortende Frage zur Entscheidung. Nämlich, ob die Nationalversammlung nach Verabschiedung der Verfassung, zu deren Feststellung sie einberufen war, nicht überhaupt ihr Ende erreicht habe, so daß also Neuwahlen für den ersten Reichstag der jungen deutschen Republik auszuschreiben und die noch nicht erledigten Vorlagen von diesem neuzuwählenden Parlament zu erledigen seien. Die Reichsregierung verneinte in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Nationalversammlung die letztere Frage, hauptsächlich deshalb, weil der wirtschaftliche Aufbau Deutschlands ohne Verzug in die Wege geleitet und insbesondere die Steuergesetzgebung zum Abschluß gebracht werden mußte. Die Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hatte schon durch das Gesetz „über die vorläufige Reichsgewalt" vom 10. Februar 1919 ihre Aufgabe dahin umschrieben, daß sie nicht nur die künftige Reichsverfassung, sondern *auch sonstige dringende Reichsgesetze* zu beschließen habe. Demgemäß sind schon während der Weimarer Tagung eine große Zahl von Gesetzen erlassen worden, die mit der Feststellung der Verfassung nichts zu tun hatten. Man kann diese Einzelgesetze in verschiedenen Gruppen zusammenfassen. Mehrere derselben betreffen den Waffenstillstand und den Friedensvertrag, so vor allem: das „Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. Juli 1919", das „Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages" sowie das „Ausführungsgesetz zum Friedensvertrage", beide vom 31. August 1919.

Das zweite große von der Nationalversammlung der gesetzgeberischen Behandlung unterworfene Gebiet war das der Sozialisierungsgesetzgebung. Die Grundlage bildet das Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919. Es schließen sich an die Gesetze über die Regelung der Kohlenwirtschaft, ebenfalls vom 23. März 1919, sowie über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919. Zu dieser Gruppe gehört ferner das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919.

Die umfangreichste Betätigung leistete die Nationalversammlung aber für die Steuerreform. Die Papiergeldwirtschaft nahm erschreckende Formen an und Reichsregierung und Parlament waren einig darüber, daß dauernde und feste Einnahmen geschaffen werden müßten, sollte Deutschland nicht dem sicheren Ruin entgegengehen. Die Valuta, d. h. die Bewertung der deutschen Währung im Auslande, verschlechterte sich von Tag zu Tag. Die in dem besetzten Rheinland unter dem Schutze der Besetzungstruppen arbeitenden französischen, belgischen und englischen Kaufleute benutzten den schlechten Grenzschutz, die Unmöglichkeit das „Loch im Westen" zu schließen und verschoben zahlreiche Luxuswaren:

Parfüms, Delikatessen, Seide und anderes mehr nach Deutschland. Auf der anderen Seite benutzten gewissenlose deutsche Staatsangehörige die Gelegenheit eines erleichterten Verkehrs mit dem besetzten Gebiet und den Abstimmungsbezirken sowie mit dem Auslande, um große vielfach erst im Kriege erworbene Vermögensteile dem Zugriff der deutschen Behörden zu entziehen. All dem mußte durch gesetzliche Vorschriften entgegengetreten werden. Das Gesetz gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 bildete den Auftakt zu dieser Finanzreform. Es wurde ergänzt durch ein Gesetz vom 24. Juni 1919 und das Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919. Der September brachte auch die ersten eigentlichen Finanzgesetze. Die Erzbergersche Reichsfinanzreform wollte zunächst für die Reichssteuer eine gesetzliche Grundlage in einer Reichsabgabenordnung schaffen. Es war dies ein außerordentlich umfangreiches Gesetz von mehreren 100 Paragraphen, dessen Fertigstellung während der Sommertagung sich als unmöglich erwies. Man nahm infolgedessen die zunächst notwendigen organisatorischen Vorschriften heraus und schuf als eine Art von Übergangs- und Notgesetz das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919. Als Behörden der Reichsfinanzverwaltung wurden auf Grund dieses Gesetzes in instanzenmäßigem Aufbau Finanzämter, Landesfinanzämter und der Reichsfinanzhof geschaffen, der seinen Sitz in München erhielt. Von eigentlichen Finanzgesetzen erschienen in dieser Zeitspanne das Erbschaftssteuergesetz, das die schon seit Jahren erstrebte Besteuerung der Erbschaften auch unter Verwandten in gerader Linie und zwischen Ehegatten einführte, ferner das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919, das Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, womit man die Kriegsgewinne treffen wollte, und endlich das Zündwaren- und das Spielkartensteuergesetz. Alle diese Gesetze tragen das Datum des 10. September, zwei Tage später wurde das Grunderwerbs- und das Tabaksteuergesetz verkündet. Die Reichsfinanzreform war damit begonnen, aber nur zu einem Bruchteile zum Abschluß gebracht. Man mußte mit tunlichster Beschleunigung auch die übrigen noch ausstehenden Finanzgesetze verabschieden, und das war einer der Hauptgründe, welche die Reichsregierung bestimmten, von einer Auflösung der Nationalversammlung unter sofortiger Anordnung von Wahlen zum Reichstag Abstand zu nehmen. Es hätte zu diesem Zwecke auch mindestens noch das Reichswahlgesetz und ein Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten zustande gebracht werden müssen.

Alle diese gesetzgeberischen Pläne mußten nun also in der Berliner Wintertagung erledigt werden. Das vorliegende Werk, das die „Geschichte der Deutschen Nationalversammlung im Jahre 1919 in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates" darstellen soll, hätte mit

dem Tage, an welchem die Reichsverfassung in Weimar abgeschlossen wurde, seine durch den Titel umschriebene Aufgabe erfüllt. Dann wäre aber ein Torso entstanden; denn an diesem Tage waren zahlreiche Gesetze bereits durch die erste Lesung gegangen, und über ihr Schicksal hätte man nichts erfahren. Deshalb war es zunächst nötig, die Darstellung in der bisherigen Form bis zum Schlusse der Tagung in Weimar durchzuführen. Aber auch hiermit konnte das Werk nicht sein Ende finden; denn wie vorstehend dargelegt, war die große Reichsfinanzreform, die für den Aufbau der deutschen Volkswirtschaft die Grundlage bildet, nur zu einem Teile erledigt, und zahlreiche andere Gesetze harrten der Verabschiedung.

Erwies es sich sonach als unumgänglich, auch die Berliner Verhandlungen in diesem Buche zur Darstellung zu bringen, so war es doch nicht möglich, dies in der bisherigen Form zu tun. Bei Beginn der Verhandlungen in Weimar glaubte man, in wenigen Monaten mit der Verfassung und den notwendigsten Gesetzen fertig zu sein. Die Lebensdauer der Nationalversammlung wurde bestenfalls auf 3—4 Monate berechnet. Dementsprechend wurde auch der Umfang des Buches veranschlagt. Nachdem aber die Nationalversammlung auch in den sieben Monaten ihrer Weimarer Tagung ihre Aufgaben nicht in vollem Umfange hatte erledigen können, ergab die Erwägung, daß das Werk nicht ins Ungemessene wachsen könne, die Notwendigkeit einer inhaltlichen Beschränkung für die Berliner Verhandlungen. In den folgenden Darstellungen wird also alles fortgelassen, was zum Verständnis der in Berlin beschlossenen Gesetze nicht unbedingt erforderlich ist. Alle Bemerkungen und Verhandlungen, die nur Augenblickswert haben, wie die Geschäftsordnungsdebatten, die namentlichen Abstimmungen und ähnliches sind völlig ausgeschieden. Von den eigentlichen Verhandlungen sind die Reden der Regierungsvertreter, Berichterstatter und Hauptredner möglichst eingehend wiedergegeben, während sonst meist nur ein für das Verständnis unentbehrlicher verbindender Text mitgeteilt ist. Wörtlich aufgenommen sind endlich, wie für den Weimarer Tagungsabschnitt, die Gesetze. Auf diese Weise wird einerseits das Werk in einem immerhin noch angemessenen Rahmen gehalten, während anderseits die das Verständnis der großen Zeit des Wiederaufbaues des deutschen Vaterlandes unentbehrliche Rechtsentwicklung in ihren einzelnen parlamentarischen Abschnitten bis zu dem Tage zur Darstellung gelangt, an dem die Nationalversammlung auseinandergegangen ist.

Schlußteil:

Erste Abteilung

(87. Sitzung und folgende).

Inhaltsübersicht siehe am Schluß des Bandes.



Bemerkung zum Satz der Sitzungsberichte der Berliner Tagung.

Um die ungeheure Fülle des Stoffes von annähernd 100 Sitzungen in den verfügbaren Raum dieses Schlußteils des ganzen Werkes bringen zu können, geben wir natürlich nur Übersichten und Auszüge.

Bei vielen Sitzungen, namentlich solchen, wo nur Fragen von vorübergehender zeitlicher Bedeutung behandelt werden, bei dem Einbringen von Anfragen und dergleichen, den Abstimmungen, muß meist eine allgemeine Übersicht genügen.

Die Verhandlungen über den Reichshaushalt, die einen ziemlich breiten Raum in diesen Sitzungen einnahmen, mußten ebenfalls mit solcher Kürze nur angedeutet werden, da auch diese Verhandlungen nur von zeitweiliger, vorübergehender Bedeutung waren.

Gegenstände, die für den Aufbau besonders wichtig sind, sind anderseits wieder ausführlicher wiedergegeben, so z. B. die Verhandlungen über das wichtige Betriebsrätegesetz.

Im allgemeinen wurden die grundlegenden und über das betreffende Gesetz grundsätzlich orientierenden Reden, wie Ministerreden, Ausführungen der Berichterstatter, Hauptreden der Vertreter der verschiedenen Parteien, in größerem Satz wiedergegeben, — und zwar: in zweierlei Art:

wo die Anreden an die Versammlung, Zwischenrufe usw. alle mitaufgenommen sind, ist die betreffende Rede in ihrem ganzen Umfang wörtlich nach dem Stenogramm mitgeteilt;

wo die Anreden weggelassen sind, aber auch größerer Satz angewandt ist, wird ein ausführlicherer Auszug aus einer Rede gegeben, und zwar unter Verwendung ihres wesentlichen Wortlautes.

Ähnliche genaue Festhaltung des ursprünglichen Wortlauts ist auch möglichst dort angewandt, wo im kleineren Satz ein Auszug aus anderen Reden gegeben wurde.

In eigener redaktioneller Fassung geben wir nur die verbindenden und erklärenden Sätze über Verlauf der Debatte, Ergebnis von Abstimmung usw.

In dieser Form wird der Schlußteil eine Zusammenfassung der fast über ¾ Jahre sich hinziehenden Berliner Tagung der Nationalversammlung geben, die durchaus genügend und geeignet ist zu einem orientierenden Einblick und Überblick über die Entstehung der verschiedenen Gesetze und das Verhalten der Parteien hierzu.

Die von der Nationalversammlung während der Berliner Tagung beschlossenen Gesetze sind ebenso wie die der Weimarer Tagung sämtlich in ihrem Wortlaut anhangsweise aufgenommen.

---

87. Sitzung.

Dienstag den 30. September 1919.

Anfragen. — Vorläufige Regelung des Reichshaushalts. — Entschädigung für durch innere Unruhen verursachte Schäden.

Anfragen: Dr. Petersen usw.: Beunruhigende Behauptung des „Seemannsbundes“: Dr. Petersen (D. D.).

Vesper: Falsche Nachricht über zwangsweise Geldabhebung des Arbeiter- und Soldatenrats in Osnabrück: Vesper (S.).

Kotzur: Durchkreuzung der Senkung der Lebensmittelpreise durch Gemeindeverwaltungen: Kotzur (S.). — Peters, Unterstaatssekretär.

Gilsing usw.: Not der Flüchtlinge aus Elsaß-Lothringen: Gilsing (Z.).

Delius usw.: Entschädigung für in Verlust geratene Postsendungen: Delius (D. D.). — Hofmann, Geheimer Ober-Postrat.

Winnefeld usw.: Zustände in der Erfurter staatlichen Gewehrfabrik: Winnefeld (D. Vp.). — Heinrich, Major.

D. Traub usw.: Ungenaue Angaben des Reichsfinanzministers Erzberger: D. Traub (D. Nat.). — Saunier, Konsul.

Löbe: Beschuldigungen seitens des „Volksbundes zum Schutze der Kriegs- und Zivilgefangenen“: Löbe (S.). — Stücklen, Reichskommissar.

Dr. Vershofen usw.: Schaffung einer Abteilung für Mittelstandsfragen im Reichswirtschaftsministerium: Dr. Vershofen (D. D.). — Dr. Schäffer, Rechtsanwalt im Reichswirtschaftsministerium.

Ende: Auflösung der Lager der Reichstextilaktiengesellschaft: Ende (D. D.). — Dr. Schäffer, Rechtsanwalt im Reichswirtschaftsministerium.

Dr. Spahn usw.: Fürsorge für Studenten, die aus Reichswehr- und Freiwilligenverbänden entlassen sind: Dr. Spahn (Z.). — Lademann, Major.

Dusche: Besserstellung der Rentenempfänger in der Landwirtschaft: Dusche (D. Vp.). — Dr. Aurin, Geheimer Regierungsrat.

D. Mumm: Einwirkung des französischen Militärverwalters auf die Kreuznacher Stadtverwaltung: D. Mumm (D. Nat.). — Dr. Lewald, Unterstaatssekretär.

Dr. Heinze: Aufbesserung der Generalagenten und Angestellten der Versicherungsunternehmungen: Dr. Heinze (D. Vp.). — Dr. Schäffer, Rechtsanwalt im Reichswirtschaftsministerium.

Dusche: Fürsorge für die Güterbeamten der Ansiedlungskommission: Dusche (D. Vp.). — Landmann, Geh. Oberregierungsrat.

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für 1919: Bolz (Z.). — Ausschußantrag angenommen.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs über die durch innere Unruhen verursachten Schäden: Heimann (S.). — Astor (Z.). — Baerwald (D. D.). — Dr. Lewald, Unterstaatssekretär im Reichsministerium des Innern. — Warmuth (D. Nat.).

Erste Beratung des Gesetzentwurfs über die durch innere Unruhen verursachten Schäden.

Heimann, Abg. (Soz.):

Zahlreiche deutsche Kommunen haben mit Ungeduld dem Gesetz entgegengesehen. Im Verlauf des fürchterlichen Weltkrieges haben die Gemeinden sich mehr und mehr zum Mädchen für alles für die Wirtschaft von Reich und Staat herausgebildet. Ungeheuer groß sind für sie die materiellen Lasten. Häufig haben sie auf staatliche Anordnung plötzlich bedeutende Aufgaben übernehmen müssen, oft mit ganz unzulänglichen Organisationen. Die Hoffnung, daß mit Kriegsschluß Aufwendungen aus neuen Kriegsursachen nicht mehr erwachsen, ist durch die inneren Unruhen zuschanden geworden.

Gesetzliche Grundlagen, die Gemeinden für alle diese Schäden haftbar zu machen, sind die Tumultgesetze, die aus dem Anfang der fünfziger Jahre stammen. Deren Anwendung unter gänzlich veränderten Verhältnissen ist eine große Unbilligkeit. Einstimmig betonen die Städtetage, daß der Ersatz für die durch die Revolutionsunruhen entstandenen Schäden nur vom gesamten deutschen Volk, vom Reich, übernommen werden könne.

Die vorgeschlagene Drittelhaftung (Reich, Staat, Gemeinde) ist zwar weniger als volle Haftung, aber für die Gemeinden genau so unhaltbar. Für sie ist es unmöglich, zu allen bisherigen Lasten eine neue zu tragen; leichter zu tragen als diese, wenn sie auf alle Volksgenossen verteilt werden. Zu wünschen ist, daß die Ausschüsse, die über die Ersatzansprüche zu befinden haben, nicht eng gesetzte fiskalische Praxis befolgen. Redner bittet, den Entwurf dem Hauptausschuß zur Vorberatung zu überweisen.

Astor, Abg. (Zentr.):

Revolutionsschäden lassen sich nicht auf gleichem Fuß mit den Kriegsschäden behandeln. Der Geschädigte ist rein passiv, schutzlos. Trifft ihn ein Schaden, so beruht dieser auf dem Versagen des Staatsschutzes; deshalb muß der Staat die Schäden wieder gutzumachen suchen. Nach dem Tumultgesetz soll Entschädigung erst eintreten, wenn der Betroffene die wirtschaftlichen Schädigungen aus eigenem Vermögen nicht zu decken vermag. Prinzipiell ist vor einem derartigen Ausnahmegesetz zu warnen. Bei dem großstädtischen Janhagel würde die Abweisung einer Entschädigungpflicht nur aufreizend wirken. Dem Volke sind Steuerlasten auferlegt, damit der Staat Ordnung hält und Schutz gewährt. Auf diesen haben auch Schichten der Bürgerschaft Anspruch, die wesentliche Summen der Steuern aufbringen, und das sind nicht zuletzt die Kreise der Tumultgeschädigten. Das ganze Volk muß haften.

Artikel 109 der Reichsverfassung: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich“, muß auch in diesem Gesetz aufrechterhalten bleiben.

Baerwald, Abg. (D. Dem.):

Das preußische Gesetz von 1850, betreffend Haftung der Gemeinden für Tumultschäden, läßt sich heute nicht mehr aufrechterhalten. Die Finanzlage der Städte ist derart erschüttert, daß sie solche Ausgaben nicht mehr zu tragen vermögen. Es ist auch ungerecht, daß nur an gewissen Orten die ruhige Bevölkerung dafür bezahlen soll, daß Schäden, für die sie nichts kann in ihre Städte hineingetragen werden.

Der Umfang der Schadensersatzpflicht in dem Gesetz ist ungenügend. Gefährlich ist die Bestimmung: nur wenn das wirtschaftliche Bestehen des Betroffenen bedroht ist. Wohlhabende Leute werden für vogelfrei erklärt; auch sonst muß die Bestimmung zu Ungerechtigkeiten führen. Gefährlich ist auch die Bestimmung über Ausschluß des Rechtsweges; besonders bedenklich: Ein-

griff in schwebende Prozesse. Der Redner regt sodann noch die Frage der Entschädigungspflicht des Reiches gegenüber denjenigen Personen an, die an der Demarkationslinie im Osten, früher auch schon in Ostpreußen, geschädigt worden sind. Unbillig ist es, daß nur derjenige eine Entschädigung bekommen kann, dessen wirtschaftliche Existenz vernichtet ist. Die Nationalversammlung hat die Pflicht, das Gesetz zu revidieren.

Dr. **Lewald**, Unterstaatssekretär im Reichsministerium des Innern, Wirklicher Geheimer Rat:

Ich kann diesen Ausführungen absolut nicht beistimmen. Zunächst muß man sich doch klar machen: die Gemeinde ist ein lebendiger Organismus, der aus den Gemeindemitgliedern besteht, und wenn nun die Gemeindemitglieder derartige Tumulte herbeiführen — und das ist doch in der Regel der Fall, es ist nicht die Regel, daß etwa die Leute von außerhalb hereinkommen, sondern gerade in einer großen Stadt wie in Berlin finden sich alle die Elemente vereinigt, die solche Unruhen herbeiführen —, so muß man schließlich sagen: der Körper der Gemeinde, die Gesamtheit der Gemeinde ist für diese Tendenzen und für diejenigen Elemente, die die Unruhen herbeiführen, mitverantwortlich. Darum ist es, glaube ich, sachlich gerechtfertigt und von dem Gedanken der Gemeinde aus durchaus gerechtfertigt, auch sie für solche Schäden mithaftbar zu machen.

Es gibt auch für die Gemeinden ein sehr wirksames Mittel, derartige Tumulte unter Umständen zu verhindern, Mittel, auf die die Gemeinden von seiten der Regierung, namentlich seitens des Herrn Reichswehrministers, immer wieder hingewiesen werden. Das ist nämlich der Gedanke, **Einwohnerwehren** zu schaffen, ein Gedanke, der jetzt auch erfreulicherweise sehr an Boden gewinnt.

Nun ist gesagt worden, wenn man den Schaden nicht voll ersetze — das ist ja der zweite große Angriff, daß nicht ein **Rechtsanspruch auf vollen Schadenersatz** gegeben wird —, dann setze man geradezu eine Prämie auf Plünderungen. Ich bedaure, diesen Gedankengängen absolut nicht folgen zu können. Im Gegenteil, wenn unter allen Umständen ein Rechtsanspruch auf Erstattung jedes Schadens besteht, dann würde man darin vielleicht eine Prämie auf Plünderungen sehen können.

Nun ist gegen den Gesetzentwurf ein außerordentlich schweres Bedenken erhoben worden. Der Herr Abgeordnete Baerwald hat gesagt, der Entwurf wäre geradezu ein **Klassengesetz**, und der Herr Abgeordnete Astor hat gesagt, es verstieße gegen Recht und Billigkeit, gegen die ersten Grundsätze des Rechtsstaats, nämlich gegen die Gleichheit vor dem Gesetz. Ich kann das in keiner Weise zugeben. So könnte man doch nur dann deduzieren, wenn hier gesagt wäre: der Reiche bekommt nichts, aber der Arme soll entschädigt werden. In dem Gesetzentwurf ist aber nur, wie das auch schon vielfach in der Presse hervorgehoben worden ist, ein Gedanke zum Ausdruck gebracht worden, der beispielsweise auch in der Erbschaftssteuergesetzgebung verwirklicht worden ist. Auch der Reiche bekommt Entschädigung; Kriterium für die Gefährdung ist der Umstand, daß seine wirtschaftliche Existenz gefährdet ist.

Nun gebe ich ohne weiteres zu, es wäre sehr viel schöner und würde auch der Reichsregierung erwünschter sein, wenn man sagen könnte: wir sind in der glücklichen Lage, auch sehr reichen Leuten, die den Schaden sehr gut verschmerzen können und ihn in der Zwischenzeit vielleicht schon vollkommen abgeschrieben haben, noch nachträglich jede Fensterscheibe ihrer Villa oder jedes Schaufenster, das zerstört ist, zu ersetzen. Aber es ist unmöglich, in unserer gegenwärtigen Lage, die vor einigen Monaten noch nicht so schlimm war wie heute, das zu tun.

Wenn ein Herr Vorredner noch besonders getadelt hat, daß die **Entschädigung für Schäden an Leib und Leben** nur nach den Bestimmungen des Mann-

schaftsversorgungsgesetzes geregelt werden soll, so ist es für die Regierung gewiß nicht erfreulich, daß sie da nicht mehr geben kann. Aber ich darf daran erinnern, daß es noch nicht gelungen ist, für die Kriegsschäden an Leib und Leben, die der Zivilist erlitten hat, für die Fliegerschäden, für die Hunderte von Personen, die ihr Blut dahingegeben haben durch Fliegerschäden, vollen Ersatz zu gewähren. Man kann aber die Opfer der Revolution nicht günstiger stellen als die Kriegsopfer.

Wir werden in der Kommission an der Verbesserung des Gesetzentwurfes mitarbeiten. Ich möchte aber schon heute die dringende Bitte an Sie richten, den finanziellen Gesichtspunkt aufs ernsteste mit zu erwägen.

Warmuth, Abg. (D. Nat.):

Gewiß haben die Verhältnisse gegen früher sich geändert. Auch wird der Aufruhr oft von Elementen in die Stadt hineingetragen, für die diese nichts kann. Aber für die Abwehrmaßnahmen treffen diese Gründe nicht zu, und es ist nur billig, wenn der Stadt eine gewisse Haftung verbleibt. Die Haftung des Reiches oder Staates ist ebenso unzweifelhaft, wie seine Pflicht zum Schutz. Der Entwurf schränkt den Umfang der Ersatzpflicht erheblich ein und begründet dies mit der finanziellen Kalamität. Das steht im völligen Widerspruch zu allem Recht. Solche Gesetzentwürfe kann nur ein Staat einbringen, der unmittelbar vor dem Bankrott steht. Auch die Feststellung der Schäden entspricht nicht der Billigkeit. Vor allen Dingen muß es lähmend wirken, wenn ein Bürger, der sein Leben für Niederzwingung des Aufruhrs einsetzt, fürchten muß, daß seine Familie vom Staat in dürftigsten Verhältnissen gelassen wird. Die Beseitigung privatrechtlicher Ansprüche ist eine Ungerechtigkeit. In dem Verfahren, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, ist jegliche Garantie einer unparteiischen Rechtsprechung zu vermissen.

(Die Sitzung wird abgebrochen.)

---

88. Sitzung.

Mittwoch den 1. Oktober 1919.

Schäden durch Unruhen. — Unsere Valuta.

Fortsetzung der ersten Beratung des Gesetzentwurfs über die durch innere Unruhen verursachten Schäden: Dr. Graf zu Dohna (D. Vp.). — Dr. Cohn (U. S.). — Dr. Lewald, Unterstaatssekretär.

Interpellation Dr. Heinze usw.: Deutsche Valuta: Dr. Hugo (D. Vp.), Interpellant. — Erzberger, Reichsfinanzminister. — Dr. Rießer (D. Vp.). — Dr. Braun (Franken) (S.). — Gothein (D. D.). — Schmidt, Reichswirtschaftsminister. — Schiele (D. Nat.). — Bolz (Z.).

Fortsetzung der ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden.

Dr. Graf **zu Dohna**, Abg. (D. Nat.):

Eile tut not. Die Gemeinden sollen mit an den Schäden tragen; aber die Lasten werden zu ungleich verteilt, wenn die Gemeinden ohne weiteres zu einem Drittel herangezogen werden. Es gibt Kommunen, die vollständig unberührt geblieben sind, und andere. die geradezu in ihrer Existenz bedroht sind. Die besonderen Verhältnisse müssen berücksichtigt werden. Die Begrenzung der Schadenshaftung nur auf Bedrohung des wirtschaftlichen Bestehens ist unerträglich. Wann liegt denn eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz überhaupt vor? Das ist doch kein soziales Prinzip, daß der den Schaden trägt, bei dem er zufällig entstanden ist, sondern das soziale Prinzip besteht in der Gemeinschaftlichkeit.

Ein sehr schwerwiegendes Bedenken ist, daß die Versicherungsgesellschaften die Haftung auf Grund des neuen Gesetzes ablehnen.

Dr. **Cohn**, Abg. (U. Soz.)

teilt die schweren Bedenken gegen die Risikoverteilung, wie sie der Entwurf vorsieht. Die Gemeinden sollten überhaupt nicht herangezogen werden —, wegen des allgemeinen, des Gesamtcharakters, den solche Tumultakte tragen. Die Gemeindefinanzen beruhen zu einem wesentlichen Teil gerade auf den Leistungen der Armen und Ärmsten.

Unterstaatssekretär Lewald hat den Gemeinden das Rezept gegeben, sich Einwohnerwehren zu schaffen. Diese sind geradezu der Sitz der Gegenrevolution in den Gemeinden geworden. Bedenken erregen die Bestimmung über Ersatzansprüche, Begriff der Hinterbliebenen, Rente im Falle von Lebensschäden, Einrichtung und Zusammensetzung der Ausschüsse.

Der Gesetzentwurf wird einem Ausschuß zur Beratung überwiesen. Hierauf folgt die

Interpellation der Abgeordneten Dr. Heinze und Genossen, betreffend die deutsche Valuta.

Dr. **Hugo**, Abg., Interpellant (D. Vp.): Die Frage der **Gestaltung der deutschen Valuta** ist eines der größten Probleme der Gegenwart und zugleich eine Lebensfrage für unser Volk. Wir sind uns im Augenblick wohl alle im Hause darüber klar, daß, wenn es uns nicht gelingt, den Anschluß an den Weltmarkt unter Bedingungen zu vollziehen, die dem deutschen Volke und der deutschen Wirtschaft die Lebensfähigkeit lassen, unser ganzes wirtschaftliches Zukunftsschicksal in ein tiefes Dunkel gehüllt ist. Tausende und aber Tausende von Unternehmungen und Millionen arbeitender Menschen in Deutschland hängen davon ab, ob es gelingt, in Zukunft die Verbindung mit dem Weltmarkt in dem Bezuge der Rohwaren und in der Ausfuhr von Fabrikaten wiederzugewinnen und wieder erfolgreich zu gestalten.

In dieser geschäftlichen Verbindung mit der Welt spielt das Vertrauen in den deutschen Kredit, in die deutsche Zahlungsfähigkeit die entscheidende Rolle. In dem Kriege und in den sich daran anschließenden wirtschaftlichen und politischen Ereignissen sind die festen **Grundlagen der deutschen Zahlungsbilanz** erschüttert worden.

Die Folge dieses Zustandes ist auf der einen Seite, daß es uns an Kredit, an dem großen Vertrauen gebricht, daß das Ausland in die

deutsche Zahlungsfähigkeit haben muß, wenn wir erfolgreich wirtschaftlich arbeiten wollen. Anderseits tritt über den mangelnden Kredit hinaus das Ausland von Tag zu Tag schärfer mit seiner Forderung hervor, daß diejenigen deutschen Verbindlichkeiten, die im Kriege aufrechterhalten worden sind, heute abgedeckt werden. So ist ein großer Druck auf unsere Wirtschaft gegenwärtig vorhanden, ein Druck, der es der Geschäftswelt außerordentlich erschwert, sich wieder eigenen **Privatkredit** im Auslande zu verschaffen. (Sehr richtig! rechts.) Und nun ist gegenüber dieser gesamten außerordentlich schwierigen Situation im deutschen Vaterlande selbst der Warenhunger in einem Maße vorhanden, wie ihn keine Zeit der Vergangenheit jemals gekannt hat, ein Warenhunger auf dem Gebiete der Volksernährung wie der Industrieversorgung.

Wir haben deshalb alle Veranlassung, an die Frage der **zukünftigen Gestaltung der deutschen Wirtschaft** in Verbindung mit der Welt mit Vorsicht heranzugehen. — — —

Bestehen Möglichkeiten, die Valuta wesentlich zu verbessern? Die **Denkschrift,** die uns der Herr **Reichsfinanzminister** überreicht hat, läßt diese Aussichten außerordentlich dürftig erscheinen. Es wird dort zwar im einzelnen ausgeführt, welche Maßnahmen denkbar sind, aber ich vermisse darin doch den frischen Zug und den klaren, festen und energischen Willen, alles das durchzusetzen, was notwendig ist, um heute der Valuta aufzuhelfen. Wenn wir keine Bodenschätze im Lande besitzen, wenn wir nicht ein reiches Land sind wie Rußland, das sich jeden Tag wieder an seinen eigenen inneren Werten erholen kann, wenn wir einzig und allein als unsern Wert an Kapital unsere Arbeit besitzen, dann ist es notwendig und selbstverständlich, daß wir alles darauf anlegen müssen, das produktive Kapital der deutschen Arbeit zu steigern und die Erträgnisse daraus zu mehren, um damit wieder den Gewinn herzustellen, der uns in eine günstigere Lage gegenüber dem Weltmarkt bringt.

Trotz aller erschütternden Tatsachen und trotz des tiefen Standes unserer Valuta ist ein gewisses **Vertrauen in den Kreisen des kaufenden Auslandes zu Deutschland** vorhanden.

Nicht nur eine weitschauende Politik ist notwendig, sondern auch eine willensstarke Führung. Wenn eine Rede, die aus dem Munde von Ministern in der neuen deutschen Republik gehalten worden ist, kreditfördernd und vertrauenerweckend gewirkt hat, dann ist es die **Rede,** die der Abgeordnete **Noske** am vorigen Sonntag gehalten hat.

Die **Wiederaufrichtung der Ordnung** ist eine der wichtigsten Voraussetzungen. Und nun nehmen Sie den Zustand, wie er hier in Berlin, wie er in allen Großstädten, wie er überall im Reiche ist. Überall regen sich die Kräfte in den Bürgerwehren usw., um die Ordnung aufrechtzuerhalten und die Sicherheit herzustellen. Wo das nicht der Fall ist, erleben Sie Zustände, die geradezu zum Himmel schreien. Ich möchte die Regierung, die doch eine Volksregierung sein will, bitten, daß sie

Volksgerichte einsetze, daß sie einen Gesetzentwurf bringen möge, der die Möglichkeit schafft, gegenüber derartigen Elementen mit der Rücksichtslosigkeit und Härte vorzugehen, die endlich dafür Sorge trägt, daß ein abschreckendes Beispiel aufgerichtet wird.

Eine der wichtigsten Fragen zur Hebung der Valuta ist die **Wiederherstellung der Arbeit im deutschen Volke.** Mit den Arbeiterkreisen in erheblichem Umfange stelle ich deshalb an die Regierung die Forderung, so schnell wie möglich den **Abbau der Arbeitslosenunterstützung** vorzunehmen.

In dem gleichen Sinne würde es liegen, wenn von der Regierung, wie es ja erfreulicherweise aus dem Munde eines Ministers bereits geschehen ist, alles daran gesetzt würde, um die **Rückkehr zur Akkordarbeit** zu fördern.

Es gehört in dieses Gebiet auch noch etwas anderes. Wir behandeln zurzeit eine Frage, die in engem Zusammenhang mit dem Arbeitssinn steht. Das ist die Frage der **Betriebsräte.** Ich möchte an die Vertreter der Parteien die Bitte richten, in dieser Frage alles daranzusetzen, um sie nicht in bureaukratischen Formen versinken zu lassen, sondern um ihr den Geist einzuflößen, der notwendig ist, um ein friedliches und verständnisvolles Zusammenarbeiten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Deutschland für die Zukunft zu fördern. Die ganze Welt schaut auf uns. Ist ein Zustand im Anzuge, der dem Auslande erkennen läßt, daß es in Deutschland bergauf geht, steigert sich der Arbeitswille, steigert sich die Produktionsleistung, dann zweifle ich nicht daran, daß das Vertrauen sehr bald wiederkehrt, das uns instandsetzt, uns **ausländische Kredite** privat zu verschaffen und das uns auch die Möglichkeit verschafft, **Valutaanleihen** für die Zukunft für Deutschland zu gewinnen.

Ich glaube, trotz aller Schwierigkeiten, in denen wir stecken, dürfen wir ein Recht auf den Optimismus behalten, wenn wir sehen, wie allmählich die Gesundung im Lande eintritt, und wenn wir nur selbst den Glauben und die Kraft und den Willen haben, uns durchzusetzen. (Beifall bei der Deutschen Volkspartei.)

Erzberger, Reichsminister der Finanzen: Die Begründung der Interpellation hat mich nach einer Seite hin enttäuscht. Ich habe geglaubt, daß mir nun eine Reihe neuer Mittel angegeben würden, wie man in rascher Folge den betrüblichen **Stand unserer Valuta** heben könne.

Ich habe aus den Darlegungen des Herrn Interpellanten, denen ich aufmerksam gefolgt bin, nun nicht entnehmen können, daß er auch nur ein einziges Mittel genannt hätte, das die Regierung nicht schon seit langer Zeit in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen hätte, und daß er auch nur einen einzigen Weg angegeben hätte, den wir nicht schon, und zwar teilweise mit großem Erfolg, beschritten hätten. (Sehr richtig! im Zentrum.) — — —

Ich bin auch ein gewisser Freund der **Zwangsarbeit**, und sie wird kommen. Vielleicht in einem anderen Sinne, als der Herr Vorredner gemeint hat. Es wird im neuen Deutschen Reich für Müßiggänger kein Platz mehr da sein: denn die Steuerlasten werden so werden, daß es wenigen Deutschen noch möglich sein wird, von den Renten zu leben. Alle werden herangezogen werden müssen, oben wie unten, aber auch die oben! Darum bitte ich den Herrn Vorredner um Unterstützung in der Finanzreform, namentlich auch um rasche Verabschiedung des Reichsnotopfers. Dann haben wir den ersten Schritt zu einer Zwangswirtschaft für gewisse Kategorien unseres Volks bereits getan.

Dann hat uns der Herr Vorredner weiter dargelegt, ich nehme das vorweg, um damit zu meinen eigentlichen Darlegungen zu kommen —, es müsse ein **Abbau der Arbeitslosenunterstützung** erfolgen. Ich habe bereits in Weimar darauf hingewiesen, daß wir selbstverständlich die Arbeitslosenunterstützung nicht abbauen können, um nichts anderes an deren Stelle zu setzen — das ist ein Ding der wirtschaftlichen Unmöglichkeit —, und ich kann mitteilen, daß wir dazu übergehen, eine **Arbeitslosenversicherung** auszubauen, die wir uns als vorbildlich für die Arbeiter der ganzen Welt denken.

Der Herr Vorredner hat weiter die **Wiedereinführung der Akkordarbeit** verlangt, ich weiß nicht, ob obligatorischer, zwangsläufiger, oder wie er es dargestellt hat. Weite Kreise der Arbeiter sind fest davon durchdrungen, daß wir die Akkordarbeit in dem einen oder anderen Umfange wieder einführen müssen. In den Reichsbetrieben ist das bereits geschehen und, ich glaube, mit einem recht guten Erfolge, sowohl in Spandau wie in einer Reihe anderer Reichsbetriebe.

Der Herr Vorredner hat dann das **Betriebsrätegesetz** bemängelt. Ich sehe es als eine der wichtigsten Maßnahmen zur Hebung der Valuta an, daß wir die berechtigten Wünsche der Arbeiterschaft, wie sie in der Vorlage der Regierung über die Betriebsräte niedergelegt sind, möglichst bald ihrer Erfüllung entgegenbringen. (Sehr richtig! links.)

Nun bemängelte der Herr Vorredner, daß die Regierung nicht alles getan habe, um die **Einfuhr von Rohstoffen** zu steigern. Zuerst wird der konditionelle Vordersatz aufgestellt: Wenn wir das getan, wenn wir Tabak gekauft hätten, dann hätten wir soundsoviel Milliarden erspart; es wird aber nicht angegeben, weshalb wir keinen Tabak haben kaufen können. Weil uns das Geld dazu gefehlt hat! Im übrigen sind jetzt Maßnahmen in Verbindung mit der Tabakindustrie getroffen, um die Einfuhr von Tabak zu sichern.

Weiter bemängelte der Herr Vorredner — und das war mir sehr interessant —, daß die **Wareneinfuhr** ganz planlos vor sich gegangen sei (Zuruf rechts), wenigstens vielfach. An einer anderen Stelle aber hat er wiederum lebhafte Bedenken geltend gemacht gegen die **Zwangswirtschaft**. Wie deckt sich das (sehr gut! im Zentrum und bei den Sozial-

demokraten), einerseits die Klage über die wahllose oder planlose Einfuhr von Waren und anderseits der Kampf gegen die Zwangswirtschaft? Ich will dem Herrn Reichswirtschaftsminister nicht vorgreifen, spreche es aber hier als meine Überzeugung aus, die ich aus der Entwicklung der letzten drei Monate gewonnen habe, daß wir mit einer Linderung der Zwangswirtschaft nach außen überaus vorsichtig sein müssen.

Die Erfahrungen, die wir mit der **Zulassung des freien Handels** gemacht haben, sind für die Valuta und für unser ganzes volkswirtschaftliches Gebaren so verwüstend gewesen, daß die Reichsregierung in ernsthafte Erwägungen eintreten mußte, in welchem Umfange und von welchem Zeitpunkte ab sie wieder an eine geregelte Einfuhr auf diesem Gebiete denken muß.

Die ganze Frage der **Valuta** ist auch heute eine **internationale Frage** geworden. Der niedrige Stand der Valuta in einer Reihe europäischer Länder und der hohe Stand der Valuta in anderen Ländern führt letzten Endes dazu, daß ganz Europa zugrunde geht. Die einen verhungern an ihrer schlechten Valuta und die anderen ersticken im Fett bei ihrer guten Valuta.

Es kommt ein Zweites dazu. Bei aller Vorliebe für die absolute Stärkung des **Ausfuhrhandels**, die man in diesen und jenen Kreisen haben kann, muß man sich darüber klar sein, daß auch hier nicht mehr die unbedingte Freiheit angesichts der Entwicklung der letzten Monate bestehen kann; denn es ist eine bedauerliche Tatsache, daß der **deutsche Industrielle** und der **deutsche Kaufmann** viel **zu billig verkaufen.** Wir verschenken heute unsere Arbeitskraft an das Ausland.

Zum Schlusse möchte ich noch zwei Gedanken der Öffentlichkeit unterbreiten. Unsere Valuta kann trotz aller Bemühungen, die von allen Seiten ansetzen, und über die das Reichskabinett vollkommen einig ist, nicht gesunden, wenn die **Kapitalflucht** und die **Steuerflucht** aus Deutschland so weiter geht, wie es in den letzten Monaten leider immer noch der Fall ist. Wo wir diese Steuerdefraudanten fassen — einige haben wir in der letzten Zeit gefaßt (allseitiges Bravo), da werden wir mit aller Entschiedenheit und mit der größten Strenge des Gesetzes vorgehen. (Erneutes allseitiges Bravo.)

Ein Zweites! Wesentlich für die Gestaltung und dauernde Haltung unserer Valuta wird der Umstand sein, daß es gelingt, den **Etat** bald **in Ordnung zu bringen.** Das ist der erste große Prüfstein, den das Ausland an die Kreditfähigkeit des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes anlegt. Das ist etwas, was jeder Ausländer selbst sehen und prüfen kann.

Ich glaube, wir dürfen die Hoffnung haben, daß es trotz mancher Rückschläge, die da und dort noch erfolgen können, doch bereits in unserem Volke aufwärts geht, in allen seinen Schichten. Die Mitteilungen, die an uns in der Regierung herankommen, lauten nahezu übereinstimmend

dahin, daß die **Arbeitsfreudigkeit** in ganz erheblichem Umfange zugenommen hat, daß mehr aus den Fabriken, daß mehr aus den Bergwerken herauskommt.

Mit Genugtuung kann ich die Interpellation nach der Richtung begrüßen, daß auch durch die Interpellanten selbst uns nicht ein einziges Mittel neuer Art gegeben worden ist, durch das wir wirksam eingreifen könnten, um unsere Valuta dauernd zu heben.

Ich habe mich begnügt, diesen kleinen Überblick zu geben, da ich eine das ganze Wirtschaftsleben umfassende Rede halten müßte, wenn ich einerseits auf alle Einzelheiten eingehen, anderseits alle Maßnahmen, die wir ergriffen haben und zu ergreifen gedenken, hier erörtern wollte. Die Nationalversammlung darf zu der Regierung das Vertrauen haben, daß sie mit allen Mitteln bestrebt ist, auch die Valutafrage einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. (Lebhafter Beifall im Zentrum und bei den Sozialdemokraten.)

Dr. **Braun** (Franken), Abg. (Soz.):

Der Herr Abgeordnete Hugo sollte unsere Verhältnisse nicht mit dieser Einseitigkeit betrachten, er sollte doch wissen, daß wir in ganz Europa in einer **Geldrevolution** stehen, wie sie, seitdem es Geld gegeben hat, noch nicht ärger gewesen ist. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Diese Geldrevolution ist eine ganz allgemeine Erscheinung, eine Erscheinung nicht nur in den Staaten, die leider miteinander Krieg geführt haben, sondern merkwürdigerweise auch in den Staaten, die während des Krieges neutral gewesen sind.

Wir in Deutschland haben den **Zusammenbruch unseres Markkurses** im Auslande auf das lebhafteste zu bedauern; der Markkurs im Inland ist lange nicht so stark gefallen wie der Kurs der französischen Franken in Frankreich zurückgegangen ist, wie die Kaufkraft alles ausländischen Geldes in seiner eigenen Heimat gesunken ist.

Wem verdanken wir das? Das verdanken wir sicher nicht Herrn Abgeordneten Hugo, dessen Freunde die freie Wirtschaft wieder einführen wollen; lediglich unserer Zwangswirtschaft verdanken wir es! (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Würden wir beim Hafer, wie bei den Eiern und dem Leder die **Zwangswirtschaft** aufheben, dann würden wir den Zusammenbruch des Markkurses im Inlande ebenso haben, wie wir unter dem Zusammenbruch des Markkurses im Auslande auf das schwerste leiden. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Der Herr Abgeordnete Hugo sollte doch bedenken, daß all diese Notlage nicht nur die Notlage Deutschlands ist, daß sie nicht nur deshalb besteht, weil wir nicht ihn, sondern Herrn Erzberger zum Reichsfinanzminister gemacht haben (Heiterkeit bei den Sozialdemokraten), diese Notlage ist eine Welterscheinung oder sagen wir besser eine europäische Erscheinung.

Die **Inflation des Papiergeldes** ist sicher bei uns fürchterlich. Der letzte Reichsbankausweis sagt es uns zur Genüge. Aber ist es nicht auch in Frankreich arg?

Das Traurige in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen erklärt sich im wesentlichen aus dem Kriege und aus all seinen Folgen. Zu den rein äußeren kleinen Folgen des Krieges gehört es auch, daß es eigentlich eine Geheimwissenschaft geworden ist, was man über Einfuhr und Ausfuhr nach Deutschland allgemein wissen müßte.

Wir sind ein körperlich erschöpftes und ein seelisch erschüttertes **Volk.** Was unsere geringere Arbeitsleistung erklärt, ist auf die tiefe soziologische Ursache zurückzuführen, die für all unser Elend, für all unsere Not die Erklärung schafft, auf den **Krieg.** Diese **Leistungsminderung des deutschen Volkes** ist nicht dadurch zu erklären, wie das die Zeitungen, die Herrn Abgeordneten Hugo so nahe stehen, immer wieder tun, indem sie die Arbeiter beschimpfen und den Arbeitern gegenüber erklären, daß sie ihre Pflicht nicht erfüllen, sie ist zu erklären aus 4½ Jahr Entwöhnung von der Arbeit, 4½ Jahr verwilderten Lebens, 4½ Jahr Tiefstand unserer ganzen Kultur. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Hierin liegen die tiefen Ursachen, warum unsere Arbeiterklasse heute nicht mehr die frühere Leistungsfähigkeit hat. Die Ursache liegt ferner darin, daß die Arbeiterklasse nicht genügend ernährt ist, ungenügend wohnt und daß sie an den hieraus erwachsenden ungesunden Verhältnissen der Familie außerordentlich schwer leidet.

Waren es die oberen Klassen, die uns in den Krieg geführt haben, die Deutschlands Elend herbeigeführt haben, so wird es die Arbeiterklasse sein, die Deutschland wieder hochbringt und dadurch auch unser wirtschaftliches Leben wieder freudig gestaltet und so die Valutafrage, nicht mit den kleinen Mitteln des Abgeordneten Hugo, löst. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Gothein, Abg. (D. Dem.):

Ich möchte doch einmal die Frage stellen: wie lange glaubt man auf künstlichem Wege die **Preise der Lebensmittel künstlich niedrig** halten zu können? (Hört! hört! im Zentrum.) Das ist doch eine einigermaßen schwierige Frage. Die Valuta eines Landes kann sich nicht dauernd heben und nicht dauernd im Einklang mit der Valuta anderer Länder stehen, also Parität mit dieser haben, solange es nicht gelingt, das Preisniveau dieser Länder auf denselben Stand zu bringen. Wir müssen einmal dahin kommen, **unsere Preise dem Weltmarkt anzunähern.**

Ohne das haben wir vor allen immer einen beispiellosen Anreiz für den **Schleichhandel.** Wenn wir im Inland die Preise der Waren niedrig halten — ob wir Zwangsbewirtschaftung oder freie Wirtschaft haben, ist dabei egal —, so schaffen wir natürlich einen Anreiz für den Schieber, diese Waren nach dem Ausland zu bringen, wo er dafür einen sehr viel höheren Preis bekommt. Zweifellos hat die Mark im Inland gegenwärtig eine höhere Kaufkraft als auf den ausländischen Märkten; sie wird also entweder im Ausland unterbewertet oder bei uns überbewertet.

Es ist eine der obersten Aufgaben, immer wieder den feindlichen Mächten klarzumachen, daß Deutschland sich wirtschaftlich nicht erholen und keine zielbewußte Wirtschaftspolitik führen kann (sehr richtig! rechts), solange dieses **Loch im Westen** besteht und solange sich die Engländer dagegen sträuben, daß die **Zölle** dort **in Gold erhoben** werden, während sie über die anderen Grenzen in Gold erhoben werden. Das bedeutet eine Schädigung des Handels an den anderen Grenzen, vor allen Dingen unserer Seestädte, die nicht zu ertragen ist. Durch diese Differenzierung der Zölle hat der **Handel unserer Seestädte**, den wir doch unbedingt wieder aufbauen müssen, in den letzten Monaten aufs schwerste gelitten.

Wir sind in keiner Weise, wie uns das jetzt und gerade mir im „Vorwärts" unterstellt wird, jemals dafür eingetreten, im jetzigen Moment überall die freie Wirtschaft einzuführen.

Mit vollem Rechte hat der Herr Abgeordnete Dr. Braun (Franken) ausgeführt, daß wir unsere Valuta nur dann bessern könnten, wenn wir einen **Ausgleich zwischen** dem Werte der **Einfuhr und** dem der **Ausfuhr** schaffen könnten. Um einführen zu können, müssen wir unsere Ausfuhr heben. Das

können wir aber zum guten Teil nur dann, wenn wir auch die nötigen Rohstoffe aus dem Ausland einführen können, die wir für die Ausfuhr von Fertigartikeln gebrauchen.

Ich bin auch mit dem Reichsfinanzminister durchaus darin einverstanden, daß die Arbeitsfreudigkeit zu heben ist, und stimme auch dem vollständig zu, was Herr Kollege Braun gesagt hat. Wenn man es aber immer so darstellt, als ob gegenwärtig ausschließlich die Kriegsnervosität und die Unterernährung die geringe Arbeitsleistung und den **Mangel an Arbeitsfreudigkeit** erzielten, so möchte ich ihn doch bitten, dabei nicht ganz die agitatorische Tätigkeit gewisser Elemente zu unterschätzen.

Wir müssen uns auch darüber klar sein, daß das allerschlimmste die Verhältnisse bei den Eisenbahnen sind. Die Kohle kann ja gar nicht abgefahren werden, wie richtig hervorgehoben worden ist; sie wird in Oberschlesien bereits wieder in umfangreichem Maße auf die Halden geworfen.

Gewiß sind wir bei einer Besserung dieser Verhältnisse sehr wohl in der Lage, das Vertrauen des Auslandes zu unserer wirtschaftlichen Entwicklung zu heben. Das brauchen wir unbedingt, wenn das **Ausland** uns **Kredit** geben soll. Kredit brauchen wir jetzt, und zwar langfristigen Kredit, um unsere Valuta wiederherzustellen und unser wirtschaftliches Leben zu heben. Letzten Endes gibt es nur ein Mittel, die Valuta im Innern wieder zu heben: das ist eine geordnete Finanzwirtschaft, und das ist der Arbeitswille des deutschen Volkes. (Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Erzberger, Reichsfinanzminister: Die Wunde im Westen, die dem deutschen Volkskörper durch das Verhalten der Entente geschlagen ist, ist eine stets blutende Wunde, durch welche die heilsamsten Volkskräfte abströmen, ohne daß die Entente einen Gewinn davon hat. Die Entente schädigt also sich selber, wenn sie ihr bisheriges Verhalten weiter aufrecht erhält. (Zustimmung.)

Bereits nach Abschluß des Waffenstillstandes sind wiederholt Vorstellungen bei der Entente erhoben worden; sie fanden keine Beachtung, nur freundliche Erwägungen wurden zugesagt. Als dann der Friedensvertrag abgeschlossen wurde, hielt es die deutsche Regierung für ihre erste Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die **besetzten Gebiete** im Westen von der **Militärherrschaft** der Alliierten befreit und der im Friedensvertrag vorgesehenen Zivilverwaltung unterstellt würden. Ich erkenne gern an, daß die Entente diesem Wunsche entgegengekommen ist, daß eine Zivilverwaltung im besetzten Gebiet des Westens bereits in weitem Umfange besteht. Wir haben daraufhin vom Reiche aus ein Reichskommissariat eingerichtet zur Ermöglichung unmittelbarer Verhandlungen der alliierten hohen Kommission mit dem deutschen Reichskommissar. Diesem Reichskommissar sind Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichsfinanzministeriums beigegeben worden.

Wiederholt ist nun der hohen Kommission in Coblenz klargelegt worden, daß sowohl nach dem Waffenstillstandsvertrag wie auch nach dem Friedensvertrag kein Recht besteht, nach welchem die Alliierten befugt wären, deutsche Gesetze außer Kraft zu setzen oder neue deutsche Gesetze dort nicht einzuführen. Es ist von der deutschen Regierung

namentlich darauf hingewiesen **worden, daß die Einfuhrverbotsliste, welche Deutschland** aufgestellt **hat,** auch für den **Westen unbedingte** Gültigkeit haben muß; denn wenn das Einfuhrverbot der auf **der** Liste aufgeführten Waren, unter denen sich namentlich Luxuswaren befinden, im Westen nicht innegehalten wird, werden wir mit einer Reihe minderwertiger, für das deutsche Volk nicht absolut notwendiger Artikel überschwemmt, wodurch deutsches Geld für luxuriöse Zwecke ausgegeben wird. Auf der andern Seite ist namentlich seit dem 12. August immer wieder darauf hingewiesen worden, daß die Nichtausführung des Gesetzes über die **Goldzölle** im besetzten Gebiet eine wesentliche Voraussetzung dafür sei, daß das deutsche Finanz- und Wirtschaftsleben überhaupt gesunden könne. — — —

Ich erkenne mit Herrn Abgeordneten Gothein vollkommen an, daß die jetzigen Verhältnisse einfach unhaltbar für Deutschlands Wirtschaftsleben geworden sind. Wir können nicht in den Hansestädten die Zölle in Gold erheben, die vielleicht den fünffachen Betrag der Papierzölle ausmachen, und im Westen durch Maßnahmen der Alliierten, die rechtlich nicht begründet sind, die Waren zu einem um 80 Prozent niedrigeren Zoll einführen lassen. Die Verhältnisse sind im vollsten Sinne des Wortes unhaltbar geworden, nicht nur für die Seestädte Hamburg, Lübeck, Bremen, sondern für das ganze deutsche Wirtschaftsleben. Ich kann aber dem Herrn Abgeordneten Gothein, indem ich seine Darlegungen restlos unterschreibe, versichern, daß seitens des Reichsfinanzministeriums und der anderen beteiligten Ministerien alles getan wird, um das offene Loch im Westen zu schließen. Wir müssen mit allem Nachdruck der Entente klarmachen, daß eine Wiedergutmachung, wie wir sie eingegangen sind, einfach nicht zu leisten ist, wenn diese Wunde weiter am Körper Deutschlands blutet. Wir müssen ihr weiter klarmachen, daß ein solider, anständiger Kaufmannsstand sich in Deutschland gar nicht halten kann, wenn Schieber internationaler Art — seien es Engländer, Franzosen oder Deutsche; ich nehme niemand aus — sich Filialen im besetzten Gebiet, in Köln usw., errichten und von hier aus dem anständigen Kaufmann eine Konkurrenz bereiten, daß er sich überhaupt nicht lebenskräftig entwickeln kann.

Nun hat der Herr Abgeordnete Gothein noch zwei Fragen an mich gerichtet, die ich noch beantworten will. Die erste ist von einer ganz weittragenden prinzipiellen Bedeutung; ich will sie nicht mit allen ihren Folgewirkungen aufrollen. Der Herr Abgeordnete Gothein sagt: unser Ziel muß sein, den **deutschen Preis** dem **Weltmarktpreis** anzugestalten. Das ist im Prinzip richtig. Das ist aber bei dem heutigen Unterschied der Valuta ein Ding der Unmöglichkeit. (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Anzunähern!) — Gewiß, und das Ziel muß sein, sie ziemlich auf gleiches Niveau zu bringen. Das würde aber im jetzigen Augenblick dazu führen, daß wir unsere Inlandspreise heute um ungefähr das

Vierfache, **nahezu das Fünffache erhöhen müssen. Das kann natürlich nicht gemacht werden. Wir können weder Brot noch Fleisch und andere Artikel** mit einem Sprunge um das Fünffache erhöhen, sondern die Heilung muß, um zu demselben Ziele zu kommen, das der Herr Abgeordnete Gothein gestellt hat, von einer anderen Seite ausgehen. Wir müssen alle Machtmittel ausfindig machen und in Bewegung setzen, um an eine **Besserung der Valuta** heranzutreten. Wenn die Valuta sich bis zu einem Prozentsatz gehoben hat, den ich nicht bezeichnen will, dann muß man systematisch — das gebe ich zu — und wohlüberlegt an die Lösung des tiefgreifenden Problems herangehen: wie kann der deutsche Preis dem Weltmarktpreis wieder gleichgestellt werden? Aber im jetzigen Moment dieses Ziel ins Auge fassen zu wollen und Maßnahmen darauf aufzubauen, das würde zu einem vollständigen Zusammenbruch unseres ganzen Wirtschaftslebens und zu einer Revolution auf andere Weise führen müssen. Denn Sie können die Lebensmittelpreise nicht um das Zwei-, Drei-, Vier- und Fünffache erhöhen. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Sie können auch nicht die Löhne mit einem Schlage um dieses Mehrfache erhöhen; denn in dem Moment, wo die Valuta wieder steigt, müßte ja wieder eine solche rückläufige Bewegung unseres Wirtschaftslebens eintreten — ein ewig hin- und herflutendes Meer, das nie zur Ruhe —, ein wirtschaftliches Leben, das nie zu sicheren Kalkulationen kommen könnte.

Es muß daher am anderen Ende angefangen werden, um das vom Abgeordneten Gothein gewünschte Ziel zu erreichen, das ich, sage ich noch einmal, billige. Wir müssen an alle Maßnahmen zur Besserung unserer Valuta herantreten. Haben wir hier einen gewissen Ruhepunkt erreicht, dann müssen wir uns mit allen wohlüberlegten Mitteln dem Ziel des Abgeordneten Gothein nähern.

Nun ist er von diesem seinen Vordersatz auf den Friedensvertrag übergegangen und hat eine Frage von kolossaler Bedeutung für das Reichsfinanzministerium und für das Wirtschaftsleben überhaupt angeschnitten, nämlich die Frage des **Preises für die Kohlen**, die wir **nach dem Friedensvertrag** zu liefern haben.

Nach diesem ergibt sich für Deutschland die folgende Rechtslage: die Kohlen, die wir auf dem Landwege zu liefern haben, müssen nach dem deutschen Inlandspreis, Papiermark, uns gutgeschrieben werden; die Kohlen, die in irgendeiner Form auf dem Seeweg geliefert werden, wobei es gleichgültig ist, ob sie an den Aufnahme- oder Ladehafen auf Eisenbahnen oder auf Kanälen und Wasserstraßen herankommen, fallen unter die zweite Rubrik und sind Deutschland in Goldmark gutzuschreiben, und zwar nach dem englischen Preise, den ich in meiner vorigen Rede ausgeführt habe.

Ich erlaube mir also, mich mit Herrn Abgeordneten Gothein in vollkommener Übereinstimmung darüber zu befinden — ich wiederhole

den Satz —, daß die Kohlenlieferungen, die auf den Eisenbahnen abgehen und auf den Kanälen an ihre Endstation gebracht werden, zum deutschen Inlandspreis zu berechnen sind, daß die Kohlen aber, die auf irgendeinem Beförderungsmittel zur See abgefahren werden, nach dem deutschen Auslandspreis, mindestens aber nach den englischen Preisen zu berechnen sind. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Diese Übereinstimmung zwischen dem Abgeordneten Gothein und mir festzustellen, ist mir ein besonderes Bedürfnis.

Nun möchte ich im Anschluß daran zum Schluß noch eine weitere Anfrage des Herrn Abgeordneten Gothein beantworten. Der Herr Abgeordnete Gothein sagte, er verstände nicht recht, was auf der Seite 6 in der Denkschrift niedergelegt sei. Der Sinn dieser Erklärungen sei dunkel. Ich glaube, daß man das doch nicht sagen kann. Ich will die Sätze verlesen:

> Angepaßt werden muß die Preispolitik unseres Ausfuhrhandels an die Bedürfnisse des Landes. Um so mehr als der heutige Export zum Teil kein natürlicher, sondern infolge der Werterhöhung der ausländischen Valuta ein Ausverkauf ist, der die Verarmung der inneren Wirtschaft als drohende Gefahr erscheinen läßt. Die Preisprüfungsstellen dürfen den gesunden Export nicht verhindern, wie von einzelnen Exporteuren geklagt wird.

Sie müssen diese drei Sätze im Zusammenhang nehmen. Daraus ergibt sich das Bild, daß wir im Reichsfinanzministerium entscheidenden Wert darauf legen müssen, daß Deutschland nicht zu billig nach dem Ausland verkauft. Der Herr Abgeordnete Gothein hat gemeint, das sei nur eine Einzelerscheinung, die da und dort vorkommt. Da ist er doch im Irrtum. Die Klagen, die darüber kommen, daß **Deutschland zu billig auf dem Weltmarkt** verkauft, sind so allgemein, daß ich öffentlich vor diesen billigen Verkäufen warnen möchte. Es ist teilweise etwas Natürliches, daß diese Erscheinung eintritt. Unsere deutschen Kaufleute sind gewohnt, in Mark zu kalkulieren. Sie wollen ja nicht in fremder Währung verkaufen. Wir würden ja so gern fremde Währung entgegennehmen. Die Kaufleute sagen aber, sie könnten lieber in Mark kalkulieren. Nun kalkulieren sie, wo der Valutastand vielleicht 40 oder 42 ist. Darauf ist diese Rechnung aufgestellt. Nun sinkt die Valuta auf 27. Dann ist es ganz selbstverständlich, daß sie eben billiger ans Ausland verkaufen, als wenn sie in fremder Währung, in Dollars oder Gulden, kalkuliert hätten. Da wünschen wir für unsere Kaufleute ohne Zwang, daß sie da, wo es irgend möglich ist, in fremder Währung kalkulieren sollen. Dadurch bekommt die Reichshauptkasse Devisen, damit kann sie wiederum einkaufen, und es findet eine solche Differenz nicht statt. Also der Herr Abgeordnete Gothein war da im Irrtum, wenn er meinte, daß nur wenig auf diesem Gebiet geschehen sei. Ich kann Ihnen versichern, daß nicht nur Bestände aus dem Reichsschatzministerium, sondern direkte Produkte aus den verschiedenen Fabriken und Fabrikatsgruppen unseres deutschen Erwerbs-

lebens heute vom deutschen Standpunkt viel zu billig verkauft werden. Wir haben keine Veranlassung, bei den schlechten Zeiten, in denen sich unser Volk befindet, irgendwie die Waren für das Ausland zu billig abzugeben. Wenn hier Maßnahmen getroffen werden müssen, so habe ich bereits angekündigt, es ist gar nicht unsere Absicht, sofort staatliche Maßnahmen herbeizuführen. Es genügt vielleicht schon die Aussprache in diesem hohen Hause, um weitere Kreise darauf aufmerksam zu machen, daß der deutschen Weltwirtschaft durch die bisherige Art des Verkaufs ein großer Schaden zugefügt wird. Man kann auch an den Zusammenschluß der Exporteure, an Instruktionen für Exporteure denken. Man darf nicht annehmen, daß alles von selbst geschieht. Die Erfahrung der letzten drei Monate hat das Gegenteil bewiesen. Darum ist es notwendig, daß eine Aussprache mit den Beteiligten auf diesem Gebiete stattfindet. Gerade ich als Reichsfinanzminister habe das denkbar größte Interesse daran, daß Deutschland nicht zu billig im Ausland verkauft. Darin ist ja der Herr Abgeordnete Gothein auch mit mir einig, daß wir dieses Ziel erstreben müssen. Auf weitere Ausführungen will ich nicht eingehen, da mein Ressort hierfür nicht zuständig ist.

Schmidt, Reichswirtschaftsminister:

Der Herr Abgeordnete Gothein hat mit sehr großem Nachdruck gefordert, daß wir doch endlich einmal dafür Sorge tragen müßten — für absehbare Zeit sei das eine dringende Notwendigkeit —, daß die **Lebensmittelpreise** an den **Weltmarktpreis** sich anlehnen oder einen Ausgleich damit finden. Ich glaube, daß bei dem gegenwärtigen Stand der Valuta nicht daran zu denken ist, diesem Anspruch irgendwie nachzukommen. Das ist undenkbar.

Der Herr Abgeordnete hat sich darüber aufgehalten, daß wir größere Mittel zur Verfügung stellen, um die Lebensmittelpreise zu senken. Es handelt sich bekanntlich um solche Lebensmittel, die aus dem Auslande eingeführt werden. Ich weise ihn darauf hin, daß wir eigentlich sehr spät mit der **Senkung der Lebensmittelpreise** in diesem Umfang in die Erscheinung getreten sind. Andere Länder, Frankreich und England, haben die Senkung der Lebensmittelpreise bereits früher durchgeführt und haben auch gegenwärtig noch eine solche Senkung aufrechterhalten. Ich sehe gegenwärtig gar keine andere Möglichkeit, um einigermaßen erträgliche Preise zu erhalten.

Ich habe eine amtliche Statistik aus dem Jahre 1907 zur Hand genommen, die den Verbrauch einer Arbeiterfamilie berechnet hat, welche über ein Einkommen von 2000 Mark verfügte. Wenn ich den Lebensmittelverbrauch dieser Arbeiterfamilie nach den gegenwärtigen Weltmarktpreisen auf unsere Valuta umrechne, dann ergibt sich eine Preissteigerung um etwa das Zehnfache.

Unsere gegenwärtige Preislage ist allerdings für unser gesamtes Wirtschaftsleben von außerordentlich ungünstiger Wirkung. Es handelt sich da gar nicht nur um die Preise, die für Lebensmittel in Frage kommen. Ich sehe keine Möglichkeit, zu einer Preissenkung zu kommen und gleichzeitig eine Anlehnung an den Weltmarktpreis herbeizuführen, wenn nicht vorher eine erhebliche **Senkung der Valutadifferenz** eintritt. Bevor das nicht geschieht, können wir unsere Einkäufe heute eigentlich nicht mehr anders betätigen als durch Inanspruchnahme größerer Kredite, die heute natürlich sehr schwer zu beschaffen sind, weil bei dem ungünstigen Stande unserer Valuta unser Auslandskredit, auch der private, außerordentlich beeinträchtigt wird.

Nun bin ich nicht der Meinung, daß dieser Tiefstand der Ausfluß unserer zum Teil ungeregelten, hier und da auch unsicher bewerteten politischen Verhältnisse ist. Die Grundlage unserer ungünstigen Valuta ist meiner Ansicht nach der mangelnde **Warenverkehr** vor allen Dingen in der **Ausfuhr.** Die außerordentlich große Verschuldung, die mit der großen, umfangreichen Einfuhr an Bedarfs- und Rohstoffen, an Lebensmitteln eintreten mußte und eingetreten ist, nicht zuletzt auch die große Verschiebung von Vermögen nach dem Auslande, alles dies drückt stark auf den Stand der deutschen Valuta im Auslande. Geld ist wie jede andere Ware in der Bewertung von Angebot und Nachfrage abhängig. Wenn das Geld im Auslande keine Betätigung hat, wenn keine Verwertung dafür vorhanden ist, muß es natürlich entwertet werden. Das ist die Erscheinung, die wir heute haben und die sich nicht eher ändern wird, bevor nicht die große Verschuldung im Auslande gemindert ist.

Die Frage, um die es sich dabei im wesentlichen handelt, und die für unsere Volkswirtschaft entscheidend ist, ist die **Kohlenfrage.** Hierin ist vor allen Dingen die außerordentliche Schwierigkeit zu suchen, um unsere Volkswirtschaft, vor allen Dingen unsere ganze Industrie in die Höhe zu bringen. Gelingt es uns, auf diesem Gebiet eine Änderung herbeizuführen, dann werden wir auch langsam wieder zu besseren Verhältnissen kommen. Im Auslande glaubt man nach den Schilderungen in der Presse, es gehe bei uns alles drunter und drüber und in Deutschland arbeite eigentlich überhaupt kein Mensch mehr. Diese Auffassung ist natürlich vollständig unrichtig und gründet sich lediglich auf unzutreffende Schilderungen der ausländischen Presse. Wer selbst hierher kommt, überzeugt sich, daß das Erwerbsleben, daß Handel, Industrie und Verkehr wieder in Gang kommen. Ich bin fest überzeugt, wenn diese Ansicht im Auslande einmal wieder fester begründet sein wird, wird auch die Differenz unserer Valuta nach und nach beseitigt werden.

Eine vollständige Beseitigung auf einfache und vorteilhafte Weise halte ich in nächster Zeit nur dann für möglich, wenn wir zur Aufnahme einer **internationalen Anleihe** gelangen könnten. Ich glaube übrigens, daß auch die übrigen Staaten, insbesondere Frankreich, sicherlich in einer weiteren Zukunft England, vielleicht sogar Amerika das größte Interesse an einem solchen internationalen Ausgleich der Zahlungsmittel haben, um nicht mit unseren Waren zu sinkenden Preisen überflutet zu werden. Das wäre die schnellste und beste Lösung, die auch im allgemeinen Interesse läge. Sie herbeizuführen, wird aber erst möglich sein, wenn der Friedensvertrag angenommen ist.

Schiele, Abg. (D. Nat.):

Das Bild unserer Valuta ist im wesentlichen das Spiegelbild unserer **wirtschaftlichen und politischen Lage** geworden. Es ist ein schlimmes Verhängnis, das über unserer Zeit lange gelastet hat, nämlich daß gerade in den allerwichtigsten Lebensfragen die allergefährlichsten Irrtümer umgehen und daß selbst Kreise, die mitten im wirtschaftlichen Leben stehen, von einem geradezu frevelhaften Optimismus bisher beherrscht wurden.

Aber hier liegt auch eine gewisse Schuld unserer Regierung vor. Man kann nicht sagen, daß sie die Schuld daran nicht zu tragen hätte. Ein **Illusionismus** ist in **der Regierung,** seitdem besonders Herr Erzberger am Regiment ist (sehr richtig! rechts), großgezogen worden, und eine leichte Auffassung über das, was die Zukunft uns bietet, daß man die jetzige Regierung in diesem Sinne als eine würdige Nachfolgerin der Regierung des Herrn v. Bethmann ansprechen darf, bei dem auch alle Kartenhäuser seiner Erwartungen zusammengefallen sind.

Eine der verschiedenen Hauptursachen dieses jammervollen Wirtschaftsprozesses ist — wie von den Herren Vorrednern bereits hervorgehoben worden

ist — das ungehinderte Zuströmen großer Mengen von Waren und Produkten aus dem Westland, und zwar vielfach entbehrlicher Art, durch das **offene Tor an der Grenze.** Da ist es im tiefsten Maße zu bedauern, daß dieser Zustand bisher noch nicht beseitigt werden konnte. Aber wenn der Herr Reichsfinanzminister meinte, dazu gäbe es nur ein Mittel, daß man der Entente fortgesetzt etwas klar machen müsse und daß sie dann doch begreifen müsse, daß das Deutschlands Unglück sei und daß auch die Entente selbst darunter leiden würde, so liegt auch hier wieder eine gewisse Illusion und ein Optimismus vor.

Was noch hervorzuheben ist und was, soweit ich die Herren Vorredner verfolgt habe, bisher nicht zum Ausdruck gekommen ist, das ist das **Gegeneinanderarbeiten der einzelnen Reichsämter.**

Ein wesentlicher Grund für die schlechte Valuta liegt in der Ungeschicklichkeit — so sagen es auch die Sachverständigen bei uns —, die **Lebensmitteleinkäufe im Ausland** zu besorgen. Ich sage: ungeschickt, insofern als 20 bis 30 Millionen Mark auf einmal hinausgeworfen werden, so daß an dieser einen Stelle natürlich die Valuta im Auslande heruntergedrückt wird.

Aber auch nicht mit Unrecht wird hervorgehoben, daß die **Politik der Enthüllungen,** die wir in Deutschland treiben und in letzter Zeit besonders seitens des Herrn Reichsfinanzministers Erzberger getrieben haben, eine starke Beunruhigung im Ausland herbeigeführt und dargetan hat, daß dieser Mangel an Entschlossenheit und Geschlossenheit im eigenen Volke dazu geeignet ist, sehr nachteilig auf die Bewertung unserer Finanzen einzuwirken. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Lächerlich!) Über die ganze **Finanzpolitik unseres Herrn Finanzministers** wird ja ebenso ungünstig auch im Ausland geurteilt.

Daran ändert doch auch das nichts, was Herr Erzberger als Beweis für das Vertrauen des Auslandes angeführt hat, nämlich daß es ihm gelungen sei, durch einen Vertreter in **Holland** auf Grund eines **Valutakredits** einen Abschluß in Lebensmitteln oder anderen Artikeln zu machen. Nicht das Suchen nach neuen Wirtschaftsformen ist es, was heute unsere wesentliche Aufgabe darstellen soll. Wir wollen einmal in gegenseitiger Verständigung eine Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aber dann unter Geltendmachung der staatlichen Autorität wollen wir dasjenige schaffen, was wir heute ganz besonders nötig haben, nämlich diejenige Ruhe und Ordnung, die allein den freudigen Arbeitswillen in allen Schichten des Volkes hervorzubringen in der Lage ist. (Lebhafter Beifall rechts.)

Bolz, Abg. (Zentr.):

Der Herr Kollege Schiele hat geglaubt, daß die Regierung an einem starken **Illusionismus** leide. Ich glaube nicht, daß die jetzige Regierung sich über unsere Situation in Illusionen befindet. Daran leidet die Regierung nicht. Aber sie leidet leider an der nötigen Autorität und Macht, und Sie von der Rechten tun das Ihre dazu, um diese Autorität und Macht herunterzudrücken. (Sehr richtig! im Zentrum und links.) Wenn Ihnen wirklich so daran liegt, etwas zu bessern, dann schweigen Sie besser in dieser Zeit der Not und arbeiten positiv mit, als daß Sie jeden Klatsch in der Zeitung verwerten, um das Volk aufzuhetzen.

Wenn behauptet wird, daß der **Valutastand** ein Barometer für unsere **politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse** sei, so ist das sicherlich richtig. Aber es wird meines Erachtens ein viel zu großer Einfluß den politischen Zuständen beigemessen, während in Wirklichkeit vor allem unsere wirtschaftlichen Verhältnisse, der Mangel an Geld und der Mangel an Waren die Ursachen unserer schlechten Valuta sind.

Wir bedürfen einer Menge Waren, Milliardenwerte vom Auslande, ohne daß wir entsprechend Gold, ohne daß wir entsprechend Ausfuhrwaren haben.

Deshalb sind auch die wichtigsten Mittel zur Hebung der Valuta eben die **Beschränkung der Einfuhr**, die Steigerung der Ausfuhr und die Besorgung von Krediten.

Das Allerwichtigste ist aber für uns, daß wir für entsprechende Ausfuhr sorgen. Hier ist nun die schwierige Frage die Preisfrage, und in der Denkschrift sowohl wie in der heutigen Debatte ist als Ziel hingestellt worden, daß wir bei unserer **Ausfuhr** uns in der **Preispolitik** allmählich den Weltmarktpreisen nähern müssen. Das wird unbeschränkte Zustimmung finden, soweit das Ausland als Zahlender in Frage kommt. Aber die Bedenken sind schon von beiden Herren Ministern hervorgehoben worden, bei der anderen Seite der Frage, wo das Inland als der Zahlende in Frage kommt; da ist es von beiden Ministern meines Erachtens mit Recht abgelehnt worden, heute etwa durch eine plötzliche Aufhebung jeglicher **Zwangswirtschaft** in den wichtigsten Lebensmitteln die Preisentwicklung zur Annäherung an die Weltmarktpreise zu treiben.

Die Valutafrage ist gewiß eine der bedeutendsten und schwerwiegendsten Fragen für unsere ganze Volkswirtschaft. Aber das eine hat die heutige Debatte doch gezeigt, daß viel Neues bei der öffentlichen Besprechung dieser Frage nicht herauskommt, und deshalb, glaube ich, wäre es besser, nicht fortgesetzt zu kritisieren, sondern bei sich selbst mit der Pflichterfüllung anzufangen. (Beifall im Zentrum.)

---

89. Sitzung.

Donnerstag den 2. Oktober 1919.

Unsere Valuta. — Arbeitszeit in den Bäckereien. — Arbeitsentgelt der Empfänger von Militärversorgungsbedürfnissen.

Fortsetzung der Besprechung der Interpellation Dr. Heinze usw.: Deutsche Valuta: Dr. Heim (Bayer. Vp.). — Wurm (U. S.). — Erzberger, Reichsfinanzminister. — Dr. Rießer (D. Vp.).

Erste Beratung des Gesetzentwurfs zur Abänderung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918: Binder (Pfalz) (S.). — Schefbeck (Z.). — Hartmann (Berlin) (D. D.). — Biener (D. Nat.). — Dr. Maretzky (D. Vp.). — Bock (U. S.). — Schlicke, Reichsarbeitsminister.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs über das Arbeitsentgelt der Empfänger von Militärversorgungsgebührnissen: Schlicke, Reichsarbeitsminister. — Hoch (S.). — Gilsing (Z.). — Siehr (D. D.). — Koch (Düsseldorf) (D. Nat.).

Fortsetzung der Besprechung der Interpellation der Abgeordneten Dr. Heinze und Genossen, betreffend die deutsche Valuta.

Dr. Heim, Abg. (Bayer. Vp.):

Rückgang der Valuta in allen Ländern. Die gestrige Valutadebatte von höchst einseitigem Standpunkt aus. Erörterungen über die Schuldfrage führen niemals zum Ziel, besonders ist es nicht mit Untersuchung der Kriegsschuld getan. Unsere Handelsbilanz allein genügt nicht bei der Betrachtung, ob wir vor dem Kriege mit Erfolg oder ohne Erfolg wirtschaftlich gearbeitet haben. Es gibt nur eine Möglichkeit, unsere Verhältnisse wieder in Ordnung zu bringen, nämlich Sparsamkeit. Stellenjagd und Korruption ist ebenso zu bekämpfen, wie die Arbeitsunlust, das Krebsübel der Zeit. Wir haben heute alle Voraussetzungen, um mit Streiks aufzuhören. Die Reichsverfassung hat das Recht auf Arbeit ausgesprochen. Wir brauchen aber auch die Pflicht zur Arbeit. Die Reichsregierung muß ihre abwartende Stellung aufgeben. Arbeit ist heute mehr als Kapital. Wir haben mit der Mark als neuem Wertmesser rechnen lernen. Es wird angeregt, durch alle möglichen Mittel die Kaufkraft unseres Geldes zu steigern, und zwar in dem Sinne, daß unsere Mark im Auslande wieder höher bewertet wird. Jede Politik auf diesem Gebiet führt dazu, daß das Ausland gewaltige Gewinne von uns nimmt.

Das Verlangen nach Preisabbau ist auch ein großer Irrtum. Solcher ist erst denkbar, wenn der Geldwert steigt. Wir kommen nicht über Doppelwährung hinweg: Papiermark mit Zwangskurs im Innenverkehr, Goldmark im Weltverkehr. Valutaanleihen können vorübergehend wertvoll sein, Hilfsmittel von Dauer sind sie nicht. Ein groß Teil an der fortwährenden Valutasenkung trägt die Spekulation. Unsere Grenzen waren zu lange unbeaufsichtigt; man konnte alles hinausschaffen. Die Schieber treiben die Preise in die Höhe. Es ist eine Sünde, jetzt noch reine Luxusgegenstände vom Ausland zu beziehen. Wir brauchen eine Katalogisierung der notwendigsten Einfuhr, aber auch eine Auslese in unserer Ausfuhr, dazu eine Verrechnungsstelle für den ganzen internationalen Handelsverkehr. Wenn wir die Menschen nicht mehr ernähren können, brauchen wir eine großzügige Auswanderungspolitik.

Die Zwangswirtschaft ist kein Ideal; sie ist ein Nessushemd. Wir mußten es anlegen, aber wenn man es allzuschnell ablegt, geht die Haut mit. Es darf nicht planlos gewirtschaftet werden; es muß nach Plan und System geschehen. Die ganze Valutafrage ist lediglich eine Frage der wirtschaftlichen Gesundung. Es gibt keine Wiedergenesung ohne die Arbeit.

Wurm, Abg. (U. Soz.):

Es gibt keine Wiedergenesung ohne Arbeit. Ich habe dasselbe bereits vor einigen Monaten ausgesprochen. Aber ich habe hinzugefügt, daß auch die Freude an der Arbeit bei denen, die arbeiten, vorhanden sein muß, und daß diese **Arbeitsfreudigkeit** nur dann vorhanden sein kann, wenn die Arbeiterklasse sieht, daß sie nicht mehr für einen Fremden, für den Mehrwerterwerber, für den Kapitalisten arbeitet, sondern für sich selbst. Ich sagte damals schon: es ist nötig, daß der Arbeiter weiß, er arbeitet für den Sozialismus, für die **Sozialisierung** — dann brauchen wir nicht zu verzweifeln.

Unsere **Valuta** ist abhängig vom Arbeitsmarkt, vom Wirtschaftsmarkt. Was darüber in der Denkschrift gesagt ist, trifft ja einige wesentliche Punkte, aber doch nicht alles, und ich möchte zunächst einmal den Wunsch aussprechen, daß die Regierung eine **Konfernz von Sachverständigen** einberuft, und zwar nicht von Interessenten allein — man muß sie auch hören —, sondern von sach-

verständigen Volkswirtschaftlern, und mit diesen Sachverständigen einmal die Ursachen der Valutaschwierigkeiten und die Möglichkeiten ihrer Beseitigung bespricht. Durch die **Überflutung des Marktes mit Wertzeichen** ist eben ihr Preis gesunken. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Daraus würden sich dann die Schlußfolgerungen von selbst ergeben, daß wir zunächst einmal dafür zu sorgen haben, unseren Inlandsbedarf selbst zu produzieren und alle überflüssige Einfuhr von Waren, d. h. jede überflüssige Ausfuhr von Geldwerten zu vermeiden und zu verhindern.

Wie wir auf dem Gebiete unseres Finanzwesens nicht eher gesunden können, als bis wir den Mehrwert völlig in den Besitz der Gesamtheit überführen, der heute nur einzelnen zugute kommt, so gelangen wir auch auf dem Gebiete der **Valutabesserung** nicht zu einem erfreulicheren Zustande, wenn wir nicht die gesamte volkswirtschaftliche Lage, das gesamte **Volksvermögen** im wahren Sinne des Wortes heben. Die Gesundung des modernen Wirtschaftslebens wird nicht eher kommen, als bis die Massen wissen, wofür sie arbeiten.

Die Hauptsache ist, daß die Arbeiter Vertrauen zu der Regierung haben, nur dann werden sie in der Lage sein, jene Arbeitslust aufzubringen, die notwendig ist, um auch unter den mißlichen Verhältnissen, die augenblicklich nicht geändert werden können, weiter zu arbeiten. Es wäre frevelhaft, wenn jemand sagen wollte: wenn wir morgen früh sozialisieren, dann schwimmen wir alle im Wohlstand, dann ist der ärmste Arbeiter so gut gestellt, wie es vordem nur der Wohlhabende war. Diesen Unsinn sagt keiner, der es ehrlich meint, und glaubt keiner, der nicht vernagelt ist. Daß es nicht von heute auf morgen geht, daß die Früchte der Sozialisierung eintreten, ist selbstverständlich; aber daß von heute auf morgen mit der Sozialisierung begonnen wird, damit die Arbeiter sehen, sie marschiert wirklich, wir kommen zur Umgestaltung — das ist möglich und das ist nützlich. Deswegen ist es notwendig, daß das einmal auseinandergehalten wird.

Wenn wir aus diesen jammervollen wirtschaftlichen Verhältnissen, die durch den Kurssturz unserer Mark noch wesentlich verschlechtert werden, herauskommen wollen, ist es dringend notwendig, daß wir eine **innere Politik** bekommen, die das Vertrauen der Arbeitermassen in die Zukunft aufrecht erhält.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen:

Dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Wurm, daß eine **Konferenz von Sachverständigen** und Interessenten aus dem Wirtschaftsleben und aus der Wissenschaft stattfinden möchte, ist bereits entsprochen worden; denn bereits heute vormittag habe ich eine solche Konferenz geleitet.

Wenn der Herr Abgeordnete Wurm weiter gesagt hat, um unsere Valuta zu heben, brauchen wir eine Regierung, welche die **Rechte der Arbeiter achte**, so stimme ich mit ihm vollkommen überein. Es muß Aufgabe der Regierung sein, die Rechte der Arbeiter zu achten. Ich bitte aber den Herrn Abgeordneten Wurm und seine Freunde, uns dabei zu helfen und uns nicht in den Arm zu fallen.

Was nun die Fragen selbst betrifft, die hier aufgeworfen worden sind, so kann ich zu meiner Freude auch hierin feststellen, daß ich mich in Übereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Wurm befinde. Ich verstehe darum nicht die Opposition. Er hat ganz recht, wenn er an die Spitze stellt: Wenn Sie die Valuta heben wollen, müssen Sie die **Arbeitskraft des deutschen Volkes** heben und stärken. Das habe ich gestern ausgeführt und in der Denkschrift niedergelegt. Ich gehe auch da mit ihm einig, daß die Stärkung und Hebung dieser Arbeitskraft in erster Linie dadurch zu erfolgen hat, daß wir den Arbeitern **ausreichende und bekömmliche Nahrung** zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen. Der Herr Abgeordnete Wurm hat aber kein Recht, zu sagen, daß wir nur Worte auf diesem Gebiete machen. Der Herr Abgeordnete Wurm wird

mit mir einig sein, daß die Reichsregierung auf dem Gebiete mindestens so viel tut, vielleicht mehr, als die Regierung, der seinerzeit der Herr Abgeordnete Wurm angehört hat. Die große Kalamität ist hauptsächlich daraus entstanden, daß die **Mark im Inland** noch viel höher bewertet wird als im Ausland. Ich will nicht so weit gehen, daß die Inlandsmark den dreifachen Wert hat, manche sagen den vierfachen von dem, was sie im Ausland wert ist; aber die Tatsache ist vorhanden, daß für den Weltwirtschaftler Deutschland heute das billigste Land der Welt darstellt. Dadurch sind wir in ungesundem Umfang wider Willen Exportland geworden. Wir müssen jetzt verhindern, daß der Ausgleich zwischen dem Inlands- und Auslandswert der Mark im heutigen Stadium schon so erfolgt, daß diese beiden Wertmesser auf einem so niedrigen Niveau sich vollziehen und zusammenwachsen. Es würde ein schreckliches Unglück für unser Vaterland bedeuten, wenn auf der heutigen niedrigen Auslandsbemessung der Mark der Ausgleich erfolgen würde. Er wird einmal erfolgen müssen; aber wir müssen dafür eintreten, daß dieser Ausgleich nicht nach der Schätzung des Auslands erfolgt, sondern möglichst nach der Schätzung des Inlands, mit anderen Worten, daß eine höhere Bewertung der Mark im Ausland dadurch eintritt.

Eine Maßnahme, zu der die Regierung entschlossen ist, und die sie durchführen muß, ist eine **Regelung der Ein- und Ausfuhr.**

Bei dieser Regelung der Ein- und Ausfuhr kann man erwägen, inwieweit eine Dringlichkeitsliste, eine Freiliste für die verschiedenen Artikel aufgestellt werden muß. Aber ein zweites muß man noch mehr erwägen. Wir brauchen eine weit größere **Förderung der Eigenwirtschaft,** als wir sie bisher gehabt haben. Jeder Doppelzentner Weizen, den wir mehr aus unserem Grund und Boden gewinnen, ist die wirksamste Maßnahme zur Hebung der Valuta.

Über die offene Wunde im Westen brauche ich nichts weiteres zu sagen. Ich habe bereits gestern darauf hingewiesen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Heim hat noch eine Reihe von Fragen erörtert, die ich bereits gestern erledigt habe und auf die ich deshalb heute nicht weiter eingehen will, zumal dazu noch reichlich Gelegenheit sein wird. Wenn er aber am Schlusse seiner Ausführungen sagte, eine **Valutaanleihe** könne dem deutschen Volke nicht auf die Dauer helfen, so bin ich vollkommen damit einverstanden. Die Valutaanleihe allein macht es nicht. Schuldenmachen bringt keinen Menschen vorwärts, auch einen Staat nicht. Aber es gibt Momente im Privatleben wie im Leben eines Staates, wo man ohne fremde Hilfe — ob das nun Valutaanleihen oder was sonst sind — sein Geschäft nicht weiterführen kann. Einem solchen Augenblick steht das deutsche Volk gegenüber, und darum braucht es derartige Hilfe von außen, wenn es wieder hochkommen soll. Darum sind Valutaanleihen und Warenkredite im jetzigen Augenblick äußerst wirksame Mittel zur Verbesserung der Valuta. Ich glaube, auch Herr Dr. Heim wird dieser Auffassung nicht widersprechen können.

Wenn er weiter über den gewaltigen **Verkauf deutscher Werte an das Ausland** klagte, so bin ich vollkommen mit ihm einig, daß diese Erscheinung eine höchst bedauerliche ist. Aber ich setze hinzu: es kann doch kein Ausländer einen Deutschen zwingen, seine eigenen Werte zu verkaufen. Der Deutsche, der heute an Ausländer verkauft, ist mindestens so zu verurteilen und zu beurteilen wie der Ententist, der deutsche Werte bei uns kauft. Die Geldflüssigkeit ist in Deutschland bereits so groß, daß zurzeit wahrhaftig niemand gezwungen ist, aus wirtschaftlichen Gründen Grundstücke, Hotels usw., die genannt worden sind, an die Entente zu verkaufen. Für einen denkenden Menschen ist doch ein Grundstück oder eine Villa in Wiesbaden viel wertvoller als ein Haufen Papiergeld, den er für seinen Grundbesitz bekommt.

Den letzten Weg, den der Herr Abgeordnete Dr. Heim angedeutet hat, kann die Regierung zu ihrem Bedauern nicht gehen. Er sagte, wir müßten uns dar-

über klar werden, ob wir für die Zukunft die 60 Millionen Menschen, die dem Deutschen Reiche verbleiben, noch im Lande behalten wollten, oder ob wir nicht lieber eine auf breiter Grundlage aufgebaute großzügige **Auswanderungspolitik** in Deutschland einleiten sollten. Ich kann diesem letzten Gedankengang nicht folgen. Das Deutsche Reich ist nicht zu klein, um auch künftig 60 Millionen Menschen zu erhalten und zu ernähren, wenn nur alle unter diesen 60 Millionen ihre Pflicht tun. Ich würde es als ein nationales und wirtschaftliches Unglück gleichzeitig halten, wenn von der Reichsregierung eine große Auswanderungspolitik eingeleitet würde. Das deutsche Volk scheint mir auch zu gut zu sein, als daß es Kulturdünger für die übrige Menschheit abgeben soll. (Bravo!)

Dr. **Rießer**, Abg. (D. Vp.):

Die **Sachverständigenkonferenz** zur Prüfung der Ursachen und der Folgen des niedrigen Standes unserer Valuta habe auch ich schon vor längerer Zeit im Haushaltsausschuß gefordert und dann schriftlich von dem Herrn Finanzminister erbeten. Ich freue mich, daß sie einberufen ist, wir werden wohl die Ergebnisse in Form einer Denkschrift prüfen können.

Das „**Selbstbewußtsein der Arbeiter**", sagt der Herr Abgeordnete Wurm, sei durch die Revolution gestärkt worden. Darüber ist gar kein Zweifel, es ist sogar ein starkes Herrenbewußtsein zutage getreten. Nicht auf das Stillstehen der Räder kommt es an, das auch ein schwacher Arm etwa durch Druck auf einen Hebel bewirken kann, sondern auf das Laufen der Räder, und unendlich mehr Kraft, mehr Geist, mehr Verstand, mehr Übersicht gehört dazu, die Räder in Bewegung zu setzen, als sie zum Stillstand zu bringen.

Wir brauchen, so sagt Herr Wurm, eine Regierung, die gewillt ist, „die **Rechte der Arbeiter** zu achten". Selbstverständlich. Aber ich bitte, doch immer nicht nur die Rechte der Arbeiter, sondern auch ihre Pflichten zu betonen (sehr richtig! rechts), und nicht nur die Rechte der Arbeiter, sondern auch die Rechte der anderen. Auch die übrigen Bürger haben Rechte, die nicht mit Füßen getreten werden dürfen. (Erneute Zustimmung rechts.) Und nun noch ein paar Worte an Herrn Kollegen Heim, von dessen Ausführungen mich sehr vieles sympathisch berührt hat, vor allen Dingen das, was er über die **Sparsamkeit** gesagt hat. Wir sehen seit der Revolution fast auf allen Gebieten nicht nur keine Sparsamkeit. sondern eine Verschwendung ohnegleichen.

Wenn Herr Dr. Heim gesagt hat, jede **Hebung der Valuta** bedeute Milliarden von Gewinnen für das Ausland, so hat der Herr Reichsfinanzminister schon das Nötige darauf erwidert.

Eine **Valutaanleihe**, so meint Herr Dr. Heim, hilft nichts. Ich werde darauf zurückkommen. Mit ihm einig bin ich, daß, wenn etwas derartiges überhaupt zustandekommt, es nicht etwa deshalb geschehen wird, weil England oder Amerika an unserem wirtschaftlichen Wiederaufbau Interesse haben.

Ob eine Katalogisierung der Einfuhr wirklich nützen wird, wenn die Verhandlungen wegen der Schließung des Lochs im Westen nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen, möchte ich dahingestellt sein lassen.

Die Interpellation hat zweifellos weite Kreise auf einen Gegenstand aufmerksam gemacht, den sie entweder bisher nicht verstanden oder dem sie gar keine oder nur geringe Beachtung geschenkt hatten. Sie hat, im Zusammenhang mit der **Bewertung unserer Valuta** im Auslande mit der Bewertung unserer gesamten heimischen Zustände, gezeigt, wie seit dem unglücklichen Kriegsausgang die Entwicklung unserer inneren Verhältnisse stets auch auf die **Entwicklung** der Valuta gewirkt hat, sobald sie einmal ihren normalen Zustand verlassen hatte.

Über die Aussichten einer Besserung läßt sich eines sagen: Die **Möglichkeit der Erholung unserer Valuta** hängt nicht ausschließlich, wie man von gewissen

Seiten mit der größten Zähigkeit immer wieder behauptet hat, von dem Stande unserer Zahlungsbilanz ab, deren Besserung allerdings unbedingt notwendig, aber nicht allein entscheidend ist. Mit entscheidend und vielleicht in erster Linie entscheidend ist vielmehr das Vertrauen, welches man allgemein, insbesondere in neutralen Ländern, unserer wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungs- und Erholungsmöglichkeit entgegenbringt. Deshalb spielt naturgemäß und notwendigerweise auch das Vertrauen auf die Finanzverwaltung eine nicht unerhebliche Rolle in dieser Frage.

Daß die Regierung heute schon neue **Kredite vom Ausland**, angeblich von holländischer Seite, erhalten hat, ist mir sehr interessant zu hören. Was wir aus den Erfahrungen der letzten Zeit zu lernen haben, läßt sich, abgesehen von den Forderungen, die ich bereits aufgestellt habe, vor allem dahin zusammenfassen, daß wir Verhandlungen führen müssen, um eine **internationale Festigung der Valutaverhältnisse** herbeizuführen. Eine solche Vereinbarung für möglich zu halten, ist meines Erachtens keine Illusion.

Wenn wir auf das Vertrauen des Auslandes angewiesen sind, so brauchen wir noch viel mehr eigenes Vertrauen: das Vertrauen auf unsere eigene Kraft, alle Schwierigkeiten zu überwinden, Vertrauen auf eine glückliche Zukunft des Vaterlandes. Mir ist in solchen Dingen ein **zukunftsfreudiger Optimismus** viel lieber als ein jede Unternehmungslust lähmender Pessimismus. Arbeit und Vertrauen und äußerste Sparsamkeit, das ist es, was notwendig ist.

Endlich aber brauchen wir eine friedliche Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Dazu mag auch das **Betriebsrätegesetz**, wenn es angemessen abgeändert wird, beitragen, dem meine politischen Freunde und ich durchaus nicht grundsätzlich entgegenstehen. Wir widersetzen uns nur solchen Bestimmungen, aus denen der **Herrenstandpunkt der Arbeiterschaft** hervorgeht, den wir ebensowenig zulassen können wie den von mir schon erwähnten Herrenstandpunkt auf seiten der Arbeitgeber, wie er früher den Industriellen nachgesagt worden ist.

Die Versammlung geht zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung über, zur

ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918.

Binder (Pfalz), Abg. (Soz.):

Um die nötige Überwachung durchführen zu können, mußte man die Nachtarbeit in den Bäckereien abschaffen. Damit kam denn auch tatsächlich eine bestimmte Ruhezeit, die gesetzlich geregelt ist. Diese Regelung durch das Gesetz vom 23. November 1918 soll nun einige Erleichterungen erhalten, indem an Sonn- und Festtagen 3 Stunden gearbeitet werden darf, wenn verderbliche Ware in Betracht kommt. Auch dürfen an Sonntagen Vorarbeiten für die Backwaren verrichtet werden. Die Gewerbeaufsichtsbeamten können an 20 Tagen die Arbeitszeit verlängern. Der ganze Gesetzentwurf ist ein Entgegenkommen an die Meister, allerdings nicht in sehr schlimmen Seiten. Den Fachausschüssen ist eine bestimmte, nicht zu unterschätzende Rolle zugewiesen. Vom Gesetz selbst ist zu sagen: es ist gut und gerecht, wenn es gleichheitlich und einheitlich über das ganze Reich durchgeführt wird. Hier scheint aber noch ein bedeutender Mangel zu sein. Der Redner sähe am liebsten das Gesetz ohne Ausschußberatung verabschiedet; da aber Zweifel aufgetreten sind, stellt er den Antrag das Gesetz dem sozialen Ausschuß zur weiteren Beratung und Beschlußfassung zu überweisen.

Da sich die anderen Redner (vergl. Inhaltsübersicht der Sitzung) diesem Antrage anschließen, wird dementsprechend beschlossen.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes über das

Arbeitsentgelt der Empfänger von Militärversorgungsgebührnissen

bemerkt

Schlicke, Reichsarbeitsminister:

Die Frage, die dieses Gesetz regeln soll, hat schon längere Zeit die Öffentlichkeit beschäftigt und hat vor allen Dingen die Vereinigungen der Kriegsbeschädigten recht lebhaft interessiert. Die Frage ist schon durch Verordnungen der Reichsregierung und durch Erlasse der preußischen Ministerien vorläufig geregelt worden. Eine **Anrechnung der Militärversorgungsgebühren auf die Löhne** soll nicht Platz greifen. Für die Staatsbetriebe der Heeresverwaltung hat auch das Kriegsministerium schon vor Jahren einen diesbezüglichen Erlaß herausgegeben, und die Kommunalverwaltungen sind vom preußischen Ministerium des Innern in gleicher Weise angewiesen worden.

Das Gesetz beabsichtigt, die Frage einheitlich zu regeln, und bringt klar und deutlich zum Ausdruck, daß die Militärversorgungsgebühren nicht auf Arbeitsentgelt angerechnet werden dürfen; ausschlaggebend soll lediglich die Leistungsfähigkeit der betreffenden Kriegsbeschädigten sein. Das Gesetz spricht das klar aus.

Weiterhin soll den Kriegsbeschädigten die Möglichkeit gegeben sein, in Streitfällen die **Schlichtungsausschüsse** anzurufen, die nach der Verordnung vom 23. Dezember vorigen Jahres für Streitigkeiten aus den Tarifverträgen zuständig sind.

Dieses Gesetz ist nur ein kleiner Ausschnitt des großen **Militärversorgungsgesetzes**, das ich noch in diesem Winter der Nationalversammlung vorlegen zu können hoffe. Ich hoffe, daß der Entwurf von dem Hause wohlwollend geprüft und möglichst bald verabschiedet wird, um Klarheit in die Verhältnisse zu bringen, die heute noch in vielen Teilen Deutschlands und auch in vielen Privatbetrieben recht umstritten sind.

Es sprechen noch Hoch, Gilsing, Siehr und Koch-Düsseldorf, die im großen und ganzen die vorgeschlagenen Maßnahmen als richtig begrüßen.

Siehr, Abg. (D. Dem.)

betont eins: Ich glaube, es kommt bei der ganzen Regelung dieser Frage viel weniger auf die Paragraphen an, die wir diesem Gesetz einverleiben, sondern es wird sehr wesentlich darauf ankommen, daß die Schlichtungsausschüsse es verstehen, dieses Gesetz mit Leben zu erfüllen und das Gesetz so anzuwenden, daß die berechtigten Interessen unserer Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nicht gekürzt werden, daß sie aber andererseits nicht über das Ziel hinausschießen und dadurch indirekt wieder unsere Kriegsbeschädigten schädigen.

Wir werden im Ausschuß an der Ausgestaltung dieses Gesetzes mitarbeiten, und wir hoffen, daß das Gesetz im Ausschuß eine Gestalt erhalten wird, die es ermöglicht, daß unsere Kriegsbeschädigten und unsere Kriegshinterbliebenen die ihnen zustehende Rente unverkürzt erhalten werden. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

90. Sitzung.

Freitag den 3. Oktober 1919.

Anfragen. — Arbeitsentgelt der Empfänger von Militärversorgungsgebühren. — Mittel zur Errichtung von Kleinwohnungen.

Anfragen: Weinhausen: Postverkehrsnot auf dem Lande: Weinhausen (D. D.), Menny, Wirklicher Geheimer Ober-Postrat.

Dr. Rießer: Mitteilung wichtiger Berichte aus dem Ausland zum Friedensvertrag: Dr. Rießer (D. Vp.), v. Keller, Geheimer Legationsrat.

Arnstadt, Schiele: Verbot von Religionsunterricht und Schulgebet in Gotha: Arnstadt (D. Nat.), Schulz, Unterstaatssekretär: Die Reichsschulkonferenz ist abzuwarten. — Im übrigen ist die Reichsverfassung maßgebend.

Dr. Becker, (Hessen) usw.: Ersatz der Einquartierungs- usw. Lasten an Gemeinden im besetzten Gebiet: Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Foerster, Geheimer Regierungsrat.

Dr. Becker (Hessen), Witthoefft.

Deglerk, Schiele: Deutsche Zivilinternierte in Indien: Deglerk (D. Nat.), v. Keller, Geheimer Legationsrat.

Interpellation Dr. Heinze usw.: Zahlung der Einfuhrzölle in Gold: Erzberger, Reichsfinanzminister: Erklärungen können erst nach Abschluß der Verhandlungen mit der Entente gegeben werden.

Fortsetzung der ersten Beratung des Gesetzentwurfs über das Arbeitsentgelt der Empfänger von Militärversorgungsgebührnissen: Winnefeld (D. Vp.), Koenen (U. S.). Die Vorlage wird an den Sozial-Ausschuß des Reichstags verwiesen.

Interpellation Wachhorst de Wente usw.: Bewilligung weiterer Mittel zur Errichtung von Kleinwohnungen: Wachhorst de Wente (D. Dem.), Interpellant, Schlicke, Reichsarbeitsminister, Gölzer (S.), Schirmer (Z.), D. Mumm (D. Nat.), Scheidt Reichskommissar für Wohnungswesen, Henke (U. S.), Oertel (D. Vp.).

Interpellation Wachhorst de Wente, Falk und Genossen, betreffend Bewilligung weiterer Mittel zur Errichtung von Kleinwohnungen.

Wachhorst de Wente, Abg. (D. Dem.), Interpellant:

Die Wohnungsfrage ist zweifellos eins der wichtigsten volkswirtschaftlichen und sozialen Probleme der Gegenwart. Gerade jetzt nach diesem unglücklichen Kriege kann man nicht mehr von einer Wohnungsnot sprechen, sondern man muß geradezu von einem **Wohnungselend** sprechen.

Wenn wir uns die Frage vorlegen: wo muß die Bautätigkeit jetzt in erster Linie einsetzen? — so sollte man ja auf den ersten Blick sagen: zweifellos dort, wo die Not am größten ist, also in den Großstädten und in den Industriestädten.

(Sehr richtig!) Es ist auch meine Meinung, daß hier eingegriffen werden muß; es ist auch meine Meinung, daß die Menschen aus den großen Kasernen heraus müssen in die Vorstädte, weiter aufs Land, daß man mehr zu **Flachbauten** übergehen und die Mieter mit der Natur mehr in Verbindung setzen muß.

Wenn wir hierzu aber übergehen wollen, dann ist die Wohnungsfrage auch eine Verkehrsfrage allererster Ordnung. (Sehr richtig! rechts.) Gerade nach dieser Richtung hin mangelt es, und nicht allein der Staat, sondern auch die Gemeinden und größeren Kommunen müssen auf diesem Gebiete noch ganz erhebliche Mittel anwenden, um die große Masse der arbeitenden Bevölkerung, der Beamten usw. aus den weiteren Vorstädten möglichst rasch nach der Zentrale hinzubringen.

Aber andererseits müssen wir uns fragen: wo werden diese Menschen am ehesten Beschäftigung finden? Das Schicksal der deutschen Industrie nach diesem unglücklichen Krieg ist noch außerordentlich ungewiß. Wir wissen noch gar nicht, wieviel Tausende von Menschen demnächst vielleicht aus den Großstädten, aus den Industriestädten abwandern müssen nach dem platten Lande hin, nach der Provinz, nach den Bergwerksbezirken, und was weiß ich mehr. Wir haben in der Deutschen Nationalversammlung durch das **Siedlungsgesetz** jetzt ja die Möglichkeit geschaffen, daß alle diejenigen, die das Bedürfnis und den Wunsch haben, sich der Landwirtschaft zuzuwenden, dies auch können, ohne selbst größeres Vermögen zu besitzen, und ich bin überzeugt, daß Hunderttausende von Menschen hiervon auch Gebrauch machen werden.

Ich habe vor mir die Berechnungen aus verschiedenen Bezirken, wo Ansiedler und Arbeiterfamilien auf das freie Land verpflanzt worden sind. Diese Berechnungen geben ein sehr ungünstiges Bild von den heutigen Teuerungsverhältnissen; denn die Mittel, die das Reich für diese Zwecke gibt, sollen ja gewissermaßen nur eine Entschädigung für die Teuerungskosten, für die Mehrkosten sein, die die Errichtung eines Gebäudes heute im Verhältnis zu früheren Zeiten verursacht. Aber sie reichen an die wirklichen Mehrkosten bei weitem noch nicht heran.

Ich glaube auch, daß die Landwirtschaftsminister der Länder heute dazu übergehen müßten, in weit größerem Maße als bislang die **Hölzer der Staatsforsten** für diese Zwecke bereit zu stellen.

Dann bin ich der Meinung, wir müssen auch den **bureaukratischen Weg** abkürzen, was die **Bewilligung der staatlichen Beihilfen** anbelangt. Die großen und auch die kleinen Siedlungsgesellschaften können gar nicht darauf warten, bis dieser lange Instanzenweg erledigt ist, der durchgegangen werden muß, bevor die ersten Beihilfen wirklich bewilligt werden und bevor die ersten Gelder kommen.

Dann bin ich weiter der Anschauung, daß auch für die **Ansiedlungsgebäude**, die auf Grund des Siedlungsgesetzes demnächst nun errichtet werden, regelmäßig auf Antrag von dem Reichswohnungskommissar **Beihilfen** bewilligt werden müssen.

Nun müssen wir nicht nur versuchen, auf dem Lande und in den kleinen Landstädten Arbeiter unterzubringen, sondern auch in den **Steinkohlen- und den Braunkohlengebieten**; denn auch hier sind Menschen nötig.

Nun sind bislang für **Werkswohnungen** niemals Unterstützungen gegeben worden. Werkswohnungen sind Wohnungen, die eine Unternehmergesellschaft, eine Aktiengesellschaft oder ein Privatunternehmer baut, um dort die eigenen Arbeiter unterzubringen. Ich glaube, daß an dieser Praxis auch in der Zukunft festgehalten werden muß. Aber andererseits muß dafür gesorgt werden, daß in diesen Bezirken reichlich Wohnungen gebaut werden, ich möchte sogar sagen, Wohnungen auf Vorrat gebaut werden.

Wenn wir dann im Wohnungsbau etwas weiter kommen wollen, müssen wir dafür sorgen, daß dem **Mangel an Ziegeln** abgeholfen wird, daß die Ziege-

leien etwas besser mit Kohlen versorgt werden, als es in der letzten Zeit leider der Fall gewesen ist. Die Ziegeleien, besonders die großen Ziegeleien, leiden ja in der Hauptsache unter dem Übelstand, daß sie nicht fortdauernd durcharbeiten können. 14 Tage lang haben sie Kohlen, den Rest des Monats haben sie keine Kohlen.

Es kommt nur auf die Regierung an, diese Mittel jetzt auch wirklich anzufordern und dann dafür zu sorgen, daß nicht in der alten bureaukratischen Weise mit Verschleppungstaktik gearbeitet wird, sondern daß endlich einmal praktisch verfahren und möglichst bald eine Politik der Tat eingeleitet wird, damit wirklich Tausende und Hunderttausende von guten Arbeiterwohnungen gebaut werden können. Erst dann, wenn wir diese Politik der Tat sehen, werden wir auch von einer Besserung reden und diese Besserung verspüren können. (Lebhaftes Bravo bei den Deutschen Demokraten.)

Schlicke, Reichsarbeitsminister: Der Herr Vorredner hat ja bereits sehr richtig darauf hingewiesen, daß die Schaffung von Wohnungsräumen von zwei Umständen abhängig ist: erstens von dem Baustoffe und zweitens von den Mitteln.

Das Reich hat, wie der Herr Vorredner auch schon mitteilte, im Jahre 1918 300 Millionen zur Verfügung gestellt, im laufenden Etat sind 200 Millionen angefordert, und außerdem habe ich den Herrn Reichsfinanzminister ersucht, weitere 150 Millionen in den laufenden Etat einzustellen. — Der erste Absatz der Interpellation wäre eigentlich damit beantwortet: Die Regierung fordert 150 Millionen Mark über die bisherigen 500 Millionen Mark.

Der Herr Reichskommissar für Wohnungswesen hat mir aber mitgeteilt, daß diese Summen unzureichend sind, und sie sind es auch dann, wenn in diesem Jahre nur die begründeten Anträge befriedigt werden.

Unabhängig von der Frage unter 1 ist der zweite und dritte Teil der Interpellation. Der Herr Vorredner hat beklagt, daß für die kleinen Städte, für die **ländlichen Ortschaften** verhältnismäßig wenig von den angeforderten Beträgen ausgeworfen worden ist. (Sehr richtig!) Ein Vorwurf ist daraus den Reichsstellen nicht zu machen, ebensowenig den Staatsinstitutionen. Die Sache ist einfach eine Folge der Entwicklung der ganzen Wohnungsfrage, die natürlich zunächst in den Großstädten am brennendsten war, also die Großstädte veranlassen mußte, an Neubauten zu denken und sich dafür die Überteuerungszuschüsse zu sichern.

Es ist von dem Herrn Vorredner dann noch auf die Förderung der deutschen Baustoffindustrie hingewiesen worden, besonders darauf, daß die Kohlennot gerade in diesen Gebieten sich besonders bemerkbar macht. Ich möchte hier gleich darauf hinweisen, daß die **Kohlenfrage** nicht nur eine Förderungs- und Verteilungsfrage ist, sondern daß sie im wesentlichen auch eine Transportfrage ist (sehr richtig! links), und solange es nicht möglich ist, auf allen diesen Gebieten eine wesentliche Änderung zu schaffen, wird es wohl auch kaum möglich sein, die berechtigten Wünsche, die auch der Herr Vorredner unterstützt hat, zu erfüllen.

Gölzer, Abg. (Soz.)

bespricht die Wohnungsnot, gibt praktische Winke und schließt: Mit den jetzt vorgesehenen Summen kann der Wohnungsnot in Deutschland nicht abgeholfen werden. Hier müssen **noch größere** Summen zur Verfügung gestellt werden, und da wollen und erwarten wir, daß es der Regierung gelingt, dies zu tun, damit der Wohnungsnot so rasch wie möglich gesteuert werden kann. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Schirmer, Abg. (Zentr.):

Das Schlimme ist, daß, selbst wenn Geld vorhanden ist, man nicht bauen kann, weil es an Baumaterialien fehlt. Die Ziegel- und Zementwerke müssen erst betrieben werden, damit wir Material und Fertigfabrikate erhalten. Dann kommen erst die Bauleute. Überall ist Arbeit Voraussetzung. Es fehlt aber vielfach noch die Lust zur Arbeit, und die verschiedenen **Streiks** dienen nicht etwa der Verbesserung der Lage der Arbeiterschaft, sondern sie schädigen die Arbeiterschaft auch in bezug auf das Wohnungswesen.

Vor allen Dingen ist Arbeit nötig, damit wir Materialien zum Bauen beschaffen. Dann muß versucht werden, was ja im diesjährigen Etat zum Beispiel bei der Postverwaltung geschieht, daß zunächst die Reichs- und Landesverwaltungen dafür sorgen, daß ihr Personal entsprechendes Unterkommen findet.

Dann soll die Unterstützung der Baugenossenschaften und anderer gemeinnütziger Vereine fortgesetzt werden. **Hingabe von Baukostenzuschüssen** ist nötig, selbstverständlich auch die Geldhingabe **auf das Land** für Wohnungsbauten der Arbeiter und Bauern. In einem Augenblick, wo das ganze Volk nach Materialien schreit, wo wir die schlechten Verkehrsverhältnisse haben, wo die Lebensmittelversorgung durch **Mangel an Kohlen** gefährdet ist, wo wir infolge des Mangels an Kohle keine Baustoffe beschaffen können, wo wir infolge des Mangels an Arbeitern nicht bauen können usw., da ist es doch nicht angezeigt, daß man Leute, die man notwendig für die Allgemeinheit braucht und die trotzdem sich nicht dazu bereit erklären, aus öffentlichen Mitteln, darunter viele Arbeitergroschen, unterstützt. Ich habe mich gefreut, daß der ehemalige Kollege Bernstein sich nun auch in der Beziehung geändert und sich gegen den Streik gewandt hat. Wir wollen alle zusammen helfen und zusammen stehen, um das Möglichste auf dem heute besprochenen Gebiete zu erreichen.

D. Mumm, Abg. (D. Nat.):

Wir haben heute für das Bauwesen, das doch in normalen Zeiten jährlich viele Hunderte von Millionen erfordert, keinerlei Versuchsstation. Sollte man da nicht schnell zugreifen und in der Weise, wie es Siebold vorschlägt, durch eine Reichsgarantie von einer halben Million es möglich machen, eine gemeinnützige Gesellschaft als **Prüfungs- und Beratungsstelle zur Förderung sparsamer Bauweisen** zu bilden?

Was ist bisher das Ergebnis der **ländlichen Siedlungstätigkeit?** Die Folge des bisherigen Zustandes ist, daß die Landgesellschaften genötigt gewesen sind, ihrerseits 15,4 Millionen aus eigenen Mitteln in Bauten festzulegen. Ihr eigenes Geld hätten sie doch ohne Zweifel im sozialen Interesse besser zu Landankäufen verwendet. Ihr Geld liegt jetzt in den Bauten fest.

Der Reichskommissar hat bisher daran festgehalten: Zuschüsse werden nur bewilligt, wenn auch ein Viertel seitens der beteiligten Gemeinden und des Kreises bewilligt wird. Immer wieder hakte es daran, und man muß wirklich gestehen, daß die **Kommunalverbände**, die Gemeinden, der Kreis entweder nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, ich möchte sagen, in den meisten Fällen nicht imstande sind, diese **Zuschüsse** zu leisten.

Das schnelle Fortschreiten der ländlichen Siedlungstätigkeit hängt davon ab, ob es gelingt, die **deutsche** Bauweise in Aufnahme zu bringen, die auch den großen Vorzug in sich schließt, daß sie ganz von selbst wieder den **Kleinhausbau** in den Vordergrund schiebt.

In der Wohnungsfrage strömen alle die vielen einzelnen Nöte zusammen. Da handelt es sich um die Bekämpfung der öffentlichen Sittenlosigkeit, um die Bekämpfung des Verbrechertums, um die Bekämpfung des Alkoholismus, aber weit darüber hinaus auch darum, daß die Gemütsdürre in so vielen Seelen, die keine Heimat, keine Wohnung mehr kennen, wieder beseitigt wird, daß wieder bauende Arbeit für unser Volk getan wird. Wenn solche bauende Arbeit geschehen kann, dann seien Sie gewiß, daß das auch ein wenig dazu dienen kann, die Parteizerklüftung in unserm Volke zu mindern. (Bravo! rechts.)

Scheidt, Unterstaatssekretär, Reichskommissar für Wohnungswesen: Es ist eine Zahl von Gesichtspunkten beleuchtet worden, die mit der **Wohnungsfrage** in Zusammenhang stehen. Wenn gesagt worden ist, daß Anträge auf Bewilligung von Überteuerungszuschüssen seit dem Frühjahr ohne Bescheid geblieben seien, so liegt hier zweifellos ein Irrtum vor. Die Anträge, die überhaupt an die Zentralinstanz gelangt sind, sind, solange jeweils Geld vorhanden war, so schnell wie möglich mit einem Bescheid versehen worden.

Auch ich bin der Auffassung, daß auf das Land von den **Überteuerungszuschüssen** viel zu wenig hinausgegangen ist (hört! hört! rechts), und ich habe alles getan, was möglich war, um mehr Geld auf **das platte Land** hinauszubringen.

Dann ist von dem Abgeordneten Wachhorst de Wente mit Nachdruck darauf hingewiesen worden, daß es notwendig sei, nicht allein eine besondere Bevorzugung des Landes vorzunehmen, sondern namentlich auch der **Bergbaubezirke.** Hier stimme ich durchaus den Ausführungen des Herrn Wachhorst de Wente zu und erlaube mir nur noch hinzuzufügen, daß wahrscheinlich auch für die **Wohnungsfürsorge der Eisenbahnarbeiter** etwas Besonderes wird getan werden müssen, weil auch für die Eisenbahnarbeiter in der Nähe der Eisenbahnwerkstätten eine Wohnungsgelegenheit geschaffen werden muß. (Bravo!)

Der Herr Abgeordnete Wachhorst de Wente ist dann auf den Mangel an Baustoffen eingegangen und hat ausgeführt, man könne diesen Mangel am wirksamsten dadurch bekämpfen, daß man alle überflüssigen Bauten, Kinos usw. verböte. Ich kann ihm erwidern, daß bereits durch die Verordnung zur Bekämpfung der dringendsten Wohnungsnot der Bau von Luxuswohnungen ausdrücklich verboten ist, und zu den Luxusbauten zählen selbstverständlich auch Kinobauten, die, wie alle überflüssigen Bauten, von den Bezirkswohnungskommissaren auf Grund der Verordnung zu verbieten sind.

Im übrigen ist von dem Herrn Interpellanten die außerordentlich große **Ziegelnot** berührt worden und auch die **Kohlennot.** Auf die letztere ist schon der Herr Reichsminister Schlicke kurz eingegangen.

Im übrigen ist von dem Herrn Abgeordneten Wachhorst de Wente mit Recht hervorgehoben worden, daß es notwendig ist, in der Hauptsache diejenigen Ziegeleien zu beliefern, die einen möglichst rentablen Betrieb haben. In dieser Beziehung ist aber auch bereits eine ganz bestimmte Anweisung an die Bezirkswohnungskommissare ergangen, und es werden im allgemeinen auch nur diejenigen Ziegeleien mit Kohle beliefert, die im Verhältnis zur Kohlenmenge eine entsprechende Menge von fertigen Steinen zu liefern in der Lage sind.

Wenn im übrigen der Herr Abgeordnete Gölzer den Wunsch ausgesprochen hat, daß **Musterbauten** aus Reichsmitteln **in Bayern** hätten finanziert werden sollen, so möchte ich mir den Hinweis gestatten, daß der Volksstaat Bayern sein Kontingent aus den überwiesenen 500 Millionen bzw. jetzt 650 Millionen Mark bekommen hat, und daß es deshalb Sache des bayerischen Staates ist, derartige Bauten zu unterstützen.

Der Herr Abgeordnete D. Mumm hat auch das Bauordnungswesen besprochen. In dieser Hinsicht kann ich nur sagen, daß der Wunsch des Herrn Abgeordneten D. Mumm nach **Vereinfachung und Verbesserung des Bauordnungswesens** durchaus berechtigt ist. Ich bin auch der Auffassung, daß vieles von dem, was in Deutschland auf dem Gebiete des Wohn- und Mietwesens versäumt worden ist, auf das Konto der mangelhaften Bauordnungen zu setzen ist. Ich habe deshalb in den letzten Monaten in meiner Eigenschaft als früherer Staatskommissar für das Wohnungswesen für Preußen eine neue Musterbauordnung herausgegeben, die, glaube ich, berechtigten Ansprüchen genügen wird.

Wenn der Herr Abgeordnete D. Mumm im übrigen den Wunsch ausgesprochen hat, daß der noch verfügbare Rest des Betrages von 150 Millionen Mark, der demnächst zur etatsmäßigen Bewilligung kommen soll, doch für die **ländliche Besiedlung** vorbehalten bleiben möge, so muß ich darauf leider erwidern, daß diese 150 Millionen Mark nicht nur schon verteilt sind, sondern daß im Ministerium für Volkswohlfahrt allein für Preußen noch Anträge über mehr als 100 Millionen Mark liegen, für die überhaupt keine Deckung in Aussicht ist. Es ist deswegen auch schon von dem Herrn Reichsminister Schlicke die Frage aufgeworfen worden, ob es überhaupt möglich ist, diesen Weg der Baukostenabbürdung so weiter zu gehen, wie es bislang geschehen ist, und es ist auch schon angedeutet worden, daß der Herr Reichsminister Schlicke bereit ist, in Verhandlungen darüber einzutreten, daß möglicherweise eine **andere Basis für die Baukostenabbürdung** gefunden wird.

Wenn fernerhin der Herr Abgeordnete D. Mumm noch den Vorschlag gemacht hat, daß man zur Beschleunigung des Geschäftsverkehrs den **gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften** zugestehen möchte, daß sie bestimmte **Vorschüsse** bekommen, und zwar vor Vorlage der Projekte, so möchte ich gegen diesen Vorschlag Bedenken äußern. Wenn dieses Verfahren eingeführt würde, so besteht doch die Gefahr, daß Bau-

projekte in Angriff genommen werden, die technisch nicht einwandfrei sind. Haben wir Vorschüsse bereits bezahlt und ist mit diesen Vorschüssen der Bau schon begonnen worden, so ist es nachher nicht möglich, fehlerhafte Projekte nachträglich noch abzuändern.

Wenn ferner der Herr Abgeordnete D. Mumm sich in sehr warmen Worten für den **Flachbau** eingesetzt hat, so kann ich meinerseits nur die Versicherung geben, daß ich alles tun werde — und ich glaube, auch schon alles getan zu haben —, was dahin führen kann, in Deutschland nach Möglichkeit die Mietskaserne aus dem Bauprogramm auszuschalten und nach Möglichkeit niedrige Häuser mit Gärten, und, wo es angebracht ist, auch kleine Stallgebäude zu errichten.

Henke, Abg. (U. Soz.):

Wir sind davon überzeugt, daß die Regierung alles aufbieten wird, was in ihren Kräften liegt, um diese brennende **Wohnungsnot** aus der Welt zu schaffen, denn das liegt in ihrem Interesse. Aber wir sind ebenso sehr davon überzeugt, daß sie dazu jetzt weniger in der Lage sein wird als jemals zuvor. Wenn früher auf diesem Gebiete mehr das beherzigt worden wäre, was meine Parteifreunde vorgeschlagen haben, dann wäre unzweifelhaft die Not nicht so groß wie heute.

Es muß mit allem Ernst darangegangen werden, das gesamte **Wohnungswesen zu sozialisieren.** Das ist selbstverständlich in erster Linie eine Aufgabe der Gemeinden.

Weiter wird es notwendig sein, daß die **Gemeinden** den **Eigenbau von Wohnungen** übernehmen. Daß die **Arbeitermassen** in erster Linie unter der **Wohnungsnot** zu leiden haben, wird jeder, der sich mit der Frage beschäftigt hat, bestätigen müssen. Daß, wenn der Mieterschutz ein wenig gelockert ist, die **Steigerung des Mietzinses** ungeheuer zunehmen muß, darüber sind wir uns wohl alle einig.

Nun ist die Hoffnung, glaube ich, trügerisch, daß ein großer Teil der Stadtbevölkerung auf das Land ziehen wird. Das liegt noch nicht in der Tendenz der Entwicklung der gegenwärtig noch herrschenden Produktionsweise. Damit kann man nicht rechnen, und in irgendeiner künstlichen Weise läßt sich heute die Sache auch nicht regulieren. Ich glaube nicht, daß man den **Zug aus den Städten auf das Land** heute künstlich organisieren kann, daß man die Arbeitermassen dazu anreizen könnte, auf das Land zu ziehen. Es kommt natürlich für die Städte ganz außerordentlich in Betracht, daß sie an ihrer Peripherie das Land, das ihnen da zu Gebote steht, enteignen können, daß sie durch den Aufbau von Verkehrsmöglichkeiten, wie Straßenbahnen und anderes, es den Arbeitermassen möglich machen, in leidlich günstiger Lage ihre Wohnung zu suchen. Gewiß, das will ich nicht verkennen, aber der große Gegensatz zwischen Stadt und Land kann erst aufgehoben werden, wenn wir die volle Verwirklichung des Sozialismus haben.

Oertel, Abg. (D. Vp.):

Ich gebe dem Herrn Vorredner zu, daß es eine alte Schuld der Vergangenheit ist, die die Gegenwart unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen und Umständen einzulösen hat. Indem die Wohnungsnot zugleich das Wohnungselend bedingt, ist es eine soziale Pflicht, in hygienischer sowie in sittlicher Hinsicht Abhilfe zu schaffen.

Wir begrüßen die Interpellation darum besonders, weil sie sozusagen aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten einen Teil heraushebt, der, wie es ja

von Regierungsseite zugestanden worden ist, besonders schlecht bei der Verteilung der **Baukostenzuschüsse** weggekommen ist. Das ist das **flache Land.**

Als seinerzeit bei Beratung der Verfassung mein Fraktionsgenosse Dr. Becker eine Anfrage wegen Vorlage eines **Heimstättengesetzentwurfs** stellte, wurde er auf die Zukunft vertröstet. Die Sache sei in Arbeit, aber noch nicht fertig. Bis heute aber ist dieser Entwurf, dem wir mit dem allergrößten Interesse entgegensehen, weil wir glauben, daß dadurch viele der Bedenken, die mein Vorredner vorgebracht hat, beseitigt werden können, noch nicht vorgelegt worden.

Von den in der Interpellation berührten Punkten berührt mich am sympathischsten nun der dritte. Wir werden in der Rheinprovinz die Empfindung nicht los, daß wir schon als ein halb aufgegebener Posten betrachtet werden. Was in den Städten geschehen ist, ist nicht auf dem flachen Lande geschehen. Ich möchte die Regierung daran erinnern, daß einstmals ein Perserkönig, um seine Rachegelüste zu befriedigen, einem seiner Diener den Auftrag gab, ihn mit den Worten zu wecken: Herr, gedenke der Athener! So möchte ich hinter jeden Minister einen Diener stellen, der morgens beim Erwachen ihm zuruft: Herr, gedenke der armen Rheinprovinz! (Bravo! bei der Deutschen Volkspartei.)

---

91. Sitzung.

Sonnabend den 4. Oktober 1919.

Berichte verschiedener Ausschüsse.

Erste Beratung: a) der Ergänzung zum Entwurf des **Reichshaushaltsplans für 1919,** b) des Entwurfs einer siebenten Ergänzung des Besoldungsgesetzes.

Berichte des Petitionsausschusses: Vermeidung grammatischer Fehler oder sprachlicher Mängel in Gesetzentwürfen. — Zeitungsberichterstattung über Reichstagsverhandlungen usw.: Kunert (U. S.). — Fürsorgemaßnahmen für zurückgekehrte Kriegsgefangene. — Terror gegen Mitglieder der Gewerkschaft der Textilarbeiter usw.: Szczeponik (Z.), Koßmann (Z.), Thile (S.). — Verschiedene Petitionen ohne Debatte. — Entwaffnung der Regierungstruppen: Kunert (U. S.). — Verschiedene Petitionen ohne Debatte.

Berichte des Ausschusses für soziale Angelegenheiten über: Arbeitszeit im Maler- und Hotelgewerbe: Röhle (Sachsen) (S.). — Verschiedene Petitionen ohne Debatte.

Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über Bildung eines Stickstoffsyndikats.

92. Sitzung.

Dienstag den 7. Oktober 1919.

Anfragen. — Haushalt für Reichsministerium und Reichskanzler.

Anfragen: Laverrenz, Schiele: Einseitige politische Propaganda unter den Kriegsgefangenen: Laverrenz (D. Nat.), Schlesinger, Regierungskommissar.

Zweite Beratung des **Reichshaushaltsplans für 1919** nebst Ergänzungen: Haushalt für Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei: Bolz (Z.), Berichterstatter, Bauer, Reichskanzler, Dr. Petersen (D. D.), Scheidemann (S.), Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner (D. Nat.), Joos (Z.). — Weiterberatung vertagt.

Zum **Reichshaushaltplan** (Kapitel Reichskanzler) ergreift das Wort *)

Reichskanzler **Bauer:**

Meine Damen und Herren! Vor Beginn unserer gemeinsamen Wintertagung habe ich dem Herrn Reichspräsidenten eine Erweiterung der Reichsregierung vorgeschlagen und von ihm die Ermächtigung erhalten, mit der Demokratischen Fraktion der Nationalversammlung in Verhandlungen einzutreten. Diese Verhandlungen sind in den letzten Tagen zum Abschluß gelangt. Die **Demokraten** sind in das **Kabinett** eingetreten, dessen Programm Ihnen allen bekannt ist. Herr Schiffer hat das Reichsjustizministerium und die Stellvertretung des Reichskanzlers übernommen, Herr Koch das Reichsministerium des Innern. Herr Dr. David, der biher das Reichsministerium des Innern verwaltete, bleibt im Kabinett als Minister ohne Portefeuille. Das neue Ministerium für Wiederaufbau, das der materielle Träger unserer Beziehungen nach dem Westen sein muß und auf dessen Leistungen erst das Auswärtige Amt seine Arbeit des Wiederaufbaues der politischen Beziehungen gründen kann, wird in den nächsten Tagen besetzt werden.

In Frankreich ist ja eine gleichartige Einrichtung vorhanden, dort war der Minister Loucheur Leiter des Ministeriums für Wiederaufbau.

So stellt sich Ihnen das Kabinett heute in seiner neuen Gestalt vor, ein Kabinett, das die übergroße Mehrheit dieses Hauses und damit

*) Obwohl wir im übrigen die ausführlichen und langen Verhandlungen zum Reichshaushalt nur kurz erwähnen, da sie nicht zur eigentlichen gesetzgeberischen Aufgabe der Nationalversammlung gehörten, geben wir doch diese Rede des Reichskanzlers wörtlich nach dem Stenogramm wieder wegen ihrer politischen Bedeutung. Aus demselben Grunde teilen wir auch aus den sich anschließenden Reden der verschiedenen Parteien einiges in Auszügen mit.

unseres Volkes repräsentiert. Die Regierung wird bestrebt sein, mit den Parteien dieses Hauses engste Fühlung zu halten, und durch die Erweiterung der Basis der Regierung wird, glaube ich, auch die Sicherheit gegeben sein, daß wichtige Gesetze eine Mehrheit finden und schnell zur Verabschiedung gelangen. Ob dieses Stärkeverhältnis, wie es die Wahlen vom 18. Januar festgestellt haben, immer noch der parteipolitischen Schichtung Deutschlands entspricht, sollen die **Neuwahlen zum ersten Reichstag der Republik** zeigen. Sie werden angesichts des Arbeitsstoffes der Nationalversammlung wohl kaum vor dem Frühjahr angesetzt werden können. (Hört! Hört! rechts.) Die Arbeiterräte und der Reichswirtschaftsrat, die Steuergesetze, der Etat und die Wahlgesetze, schließlich auch das Mannschafts- und Hinterbliebenenversorgungsgesetz — ich nenne nur die größten unserer gesetzgeberischen Aufgaben — werden unbedingt noch von diesem hohen Hause erledigt werden müssen. Es wird also lediglich von der Arbeitskraft und von dem bewährten Pflichtbewußtsein der Nationalversammlung abhängen, auf wann der Wahltermin bestimmt werden kann. Die Regierung wird in dem von mir gekennzeichneten Rahmen mit dem frühesten Termin einverstanden sein. (Bravo!)

Das Programm des Kabinetts — das sagte ich bereits — ist das gleiche geblieben. Die Verhältnisse werden es mit sich bringen, daß bald der eine, bald der andere der darin aufgestellten Punkte in den Vordergrund tritt und unsere gesetzliche Erfüllung fordert. Ich darf Ihnen aber kurz die **Aufgaben** aufzählen, die **der Regierung** für die nächste Zeit, für den Winter besonders, dringend erscheinen und deren beschleunigte Lösung sie mit Ihnen anstreben wird.

Vorerst aber ein Wort über den allgemeinen **Geisteszustand unseres Volkes,** der ja für alle und jede politische Erwägung den wichtigsten Gegenstand darstellt. Eins darf ich dankbar und freudig feststellen: es geht wieder ein **Zug nach Arbeit,** nach Konsolidierung durch das Volk, besonders durch die Arbeiter. Ich huldige keinem weltfremden Optimismus und bilde mir nicht ein, wir seien nach unserm tragischen Zusammenbruch nun schon über den Berg. Aber gerade ich als alter Gewerkschaftler weiß zu unterscheiden zwischen Streik und Streik. Gewiß, es wird immer noch zu viel gestreikt in Deutschland, viel zu viel. Für die Riesenaufgabe, das deutsche Wirtschaftsleben wieder in Gang zu bringen, ist jeder Tag erzwungener Arbeitsruhe verderblich. (Sehr richtig!) Aber wenn es auch heute noch politischen Einpeitschern gelingt, bald hier, bald dort die Arbeiter aus den Betrieben herauszubringen: die wilde, stets bereite, unbedenkliche Streiklust ist verraucht. Die gewerkschaftliche und politische Schulung macht sich überall wieder geltend, der **Streik** wird wieder und muß wieder werden, was er war: das letzte, nur mit höchster Selbstzucht anzuwendende wirtschaftliche Kampfmittel, das eine zweischneidige Waffe ist. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Das aber muß er auch bleiben, und eine Regierung, der vorzusitzen ich die Ehre habe, wird nie an das Streikrecht als wirtschaftliches Kampfmittel zu rühren wagen (bravo! bei den Sozialdemokraten), dessen Notwendigkeit nichts anderes ist als der Beweis, daß es eben auch heute noch wirtschaftlich Stärkere und wirtschaftliche Schwächere gibt. Wenn aber die Arbeitsunlust, diese eine zerstörende Erbschaft des Krieges, im Abebben begriffen ist, die andere nicht minder unheilvolle steht noch in voller Blüte: die **Korruption!** Noch immer hat bei uns fast alles seinen Preis und meist seinen Wucherpreis, und von der Schieberware bis zu dem, was man einstens Treu und Glauben hieß. Eine moralische Erkrankung ohnegleichen gilt es hier in allen Schichten zu bekämpfen, mit allen Mitteln, mit aller Erbarmungslosigkeit, ohne irgendein Ansehen der Person. Wir wissen, was wir besonders unseren Beamten an Schutz und Anerkennung schulden, aber gerade den unantastbaren Beamten gegenüber sind wir verpflichtet, gegen die Korruption innerhalb des Beamtentums aufs schärfste einzuschreiten (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten) und es wieder zu dem zu machen, was es war: eine Körperschaft von sprichwörtlicher Uubestechlichkeit.

Meine Damen und Herren! Auch die **parlamentarische Tätigkeit dieses Winters** wird in großem Umfange in der Feststellung der Rechte der wirtschaftlich Schwächeren, vor allen Dingen der Arbeiter bestehen! Das ist nicht, wie uns von anderer Seite oft vorgeworfen wird, eine Liebedienerei, eine Verhätschelung der Arbeiterschaft! Aber gerade hier ist eben unendlich viel versäumt worden. Keine Gnade, wie im kaiserlichen Deutschland, nein Recht und Rechte verlangt die Arbeiterschaft in dem Umfange, wie es ihrer Bedeutung für das Volksganze zukommt. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Die Republik ist entschlossen, diese Rechtsansprüche zu erfüllen und alte böse Schulden abzutragen.

Der Ausdruck dieses Entschlusses ist vor allem der Gesetzentwurf über die **Betriebsräte** (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), der Ihren Ausschuß seit längerem beschäftigt, und dessen Annahme die Beratungen hoffen lassen. Soweit mir bekannt ist, haben die Mehrheitsparteien sich über den wesentlichen Inhalt des Gesetzes geeinigt, nur muß der Grundcharakter des Gesetzes bestehen bleiben. Der Entwurf eines Gesetzes über die **Wirtschaftsräte** wird beschleunigt fertiggestellt und soll ihnen sobald wie möglich vorgelegt werden. Erst diese beiden Gesetze zusammen geben dem Artikel 165 der Verfassung ihren Inhalt, sie sollen durch ihren Verfassungscharakter, unberührt von etwaigen Schwankungen der inneren Politik, den Arbeiter in Zukunft in der Entwicklung der Wirtschaft mitbeteiligen und ihm Hausherrenrechte geben, wo er bisher nur schlecht bedankte Pflichten hatte.

Mit der Erreichung dieses Ziels ist auch der Zeitpunkt gekommen, wo der Kampf um die Arbeiterräte aus dem Stadium der Schlagworte herauskommen und sich mit den Realitäten des Wirtschaftslebens be-

schäftigen muß. Für Einrichtungen, die nicht auf dem Boden der Verfassung stehen, ist dann kein Raum mehr. Die Reichsregierung ist bestrebt, die Arbeiten so zu fördern, daß die Wahlen zu den Betriebsräten möglichst schon Anfang des nächsten Jahres stattfinden können, und daß die Wahlen zu den Wirtschaftsräten ihnen vielleicht schon einige Wochen später werden folgen können. Damit wird der provisorische Zustand, in dem sich jetzt die Arbeiterräte und der Zentralrat befinden, in einen endgültigen überführt. Die Reichsregierung ist mit dem Zentralrat darüber einig, daß dies je eher desto besser geschieht.

Eng mit dieser Einführung des Arbeiters als gleichberechtigt in den Produktionsprozeß hängt die Frage zusammen, wie dieser Prozeß vor mutwilligen Erschütterungen zu bewahren ist. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Ich habe vorhin gesagt: das Streikrecht darf nicht angetastet werden, aber wir müssen es mit dem Gesetz der Pflicht gegenüber der Allgemeinheit in Einklang bringen und gegen wilden Terrorismus schützen. (Sehr richtig! links.) All die Schlichtungen von Arbeitsstreitigkeiten in den letzten Monaten hat die Notwendigkeit einer **Neuregelung des Schlichtungswesens** für jeden erwiesen, der den Charakter des Streiks als eines berechtigten Kampfmittels nicht ruiniert sehen will. (Sehr richtig! links.) Wie die Zivilprozeßordnung das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten regelt, so muß eine Schlichtungsordnung, deren Entwurf dem Reichsministerium bereits vorliegt, die Rechtsgarantien für ordnungsmäßige Besetzung der Schlichtungsausschüsse und für ein geregeltes Verfahren festlegen. (Erneute Zustimmung links.) Die Geschichte unseres Gerichtswesens zeigt uns den Weg, an die Stelle des Faustrechts der nackten Gewalt tritt das geregelte Gerichtsverfahren, dessen Urteil sich auch der Widerstrebendste zu fügen hat. Es ist klar, daß das letzte Ziel dieser Entwicklung das **obligatorische Schiedsgericht** ist, das, wie ich im Juli vor diesem hohen Haus ausführte, die Streiks auf das äußerste Maß und die schwersten Fälle beschränkt, und von dem ich sagte: „Es würden dabei alle Sicherheiten zu schaffen sein, damit jede Partei zu ihrem Rechte kommt, aber vor allem muß auch das Recht der Allgemeinheit auf Beruhigung des Wirtschaftslebens sichergestellt werden."

Neben diesen großen Problemen stehen Aufgaben im einzelnen, alle aus dem gleichen Geist sozialer Gerechtigkeit geboren, alle für einzelne Kategorien von Volksgenossen von entscheidender Wichtigkeit. Vor allem sind es die **Kriegsbeschädigten**, die nach wie vor der Hilfe des Landes bedürfen. Da das Maß ihrer Arbeitskraft nicht wieder hergestellt werden kann, muß alles getan werden, um sie vor dem sozialen Versinken zu schützen. Ein Gesetz über den **Einstellungszwang** soll dazu beitragen, gerade den Schwerbeschädigten Arbeit und Auskommen zu sichern. An die gesunde Arbeiterschaft richte ich den Appell — und ich bin gewiß, daß er nicht ungehört verhallen wird —, jede erdenkliche Rücksicht auf

diese schwergeprüften Kollegen zu nehmen und damit auch in diesem Punkte die unzerstörbare Solidarität der Arbeiterschaft zu beweisen.

Daneben geht das große Werk der **Neuregelung der Militärrentenversorgung und der Hinterbliebenenversorgung.** Nicht mehr nach militärischen Dienstgraden, sondern nach sozialen Gesichtspunkten aufgebaut, soll dieses Gesetz noch in diesem Winter zum Abschluß gebracht werden.

Ein dritter Weg, den Opfern des Krieges vor allem zu helfen, wird auf dem Gebiete der **Ansiedlung** beschritten werden, wo die neue Verfassung die Zuständigkeit des Reiches ja bedeutend erweitert hat. Sie haben bereits im August das Siedlungsgesetz erledigt; aber Verhältnisse, die sich schwer oder zurzeit kaum ändern lassen, haben es mit sich gebracht, daß dieses Gesetz größtenteils nur auf dem Papier steht. Der Kriegsbeschädigte, der Arbeiter, der zurückgekehrte Kriegsgefangene fragt nicht nach Gesetzen, er will das ihm bestimmte Grundstück sehen, er verlangt nach Baugeldern, nach Baustoffen. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) Die Schwierigkeiten der Praxis brauche ich Ihnen nicht auseinanderzusetzen. Aber auch hier hoffen wir, mit der Hilfe der einzelnen Länder vorwärts zu kommen, und ein Schritt voran soll das **Reichsheimstättengesetz** sein.

Auf dem Gebiete des allgemeinen Arbeiterschutzes ist ein **Arbeitszeitgesetz** in Vorbereitung, das eine der wichtigsten sozialpolitischen Errungenschaften der Revolution, den Achtstundentag, sicherstellen soll.

Schließlich verlangen die gewerkschaftlichen Grundsätze und nicht minder die finanziellen Mißverhältnisse des Reiches eine Umgestaltung der vielfach mißbrauchten **Arbeitslosenfürsorge** (lebhafte Zustimmung) im Sinne einer verstärkten Arbeitsbeschaffung für die Erwerbslosen. (Erneute lebhafte Zustimmung.) Die Gemeinden müssen in viel stärkerem Umfange als bisher bestrebt sein, Notstandsarbeiten zu beschaffen und mit der größten Rücksichtslosigkeit allen denjenigen, die eine zugewiesene angemessene Arbeit nicht annehmen, die Unterstützung versagen. (Lebhafte Zustimmung.) Dem endgültigen Abbau der heutigen Zustände soll die gesetzliche **Arbeitslosenversicherung** bringen, die im Reichsarbeitsministerium in Vorbereitung ist.

Erschöpfend kann natürlich diese Aufzählung der hauptsächlichsten und dringendsten Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeiterrechts nicht sein. Ich habe nur erwähnt, was keinen Aufschub erduldet, wenn nicht die erfreulichen Ansätze wiederum verschüttet werden sollen, die sich im Denken und Fühlen unseres Volkes in der Richtung nach Ruhe und Gesundung zeigen.

Die großen Wirtschaftsfragen, insbesondere den Tiefstand unserer **Valuta,** haben Sie, meine Damen und Herren, soeben in mehrtägigen Verhandlungen besprochen, in denen der ganze Umfang unserer wirtschaftlichen Sorgen erörtert wurde, die ja alle Ursache und Wirkung zugleich sind. Kohle, Transport, Erzeugung, jede dieser Fragen bedingt

die andere und kann ohne die andere nicht gelöst werden. Aber ein Aktivum haben wir auch in dieser Beziehung. Seit Juli haben wir uns unter den schwersten Befürchtungen zum letztenmal mit dem Stande der **Kohlenversorgung** beschäftigt. Seit diesem Zeitpunkte ist die Förderung und die durchschnittliche Arbeitsleistung in den Kohlenrevieren in die Höhe gegangen. Aber die Produktion ist noch längst nicht so auf der Höhe, daß uns eine ausfuhrfähige Industrie, diese einzige Quelle unentwerteter Zahlungsmittel, garantiert wäre. Vor allem aber ist der Transport und damit auch der Abtransport der Kohle noch völlig im argen. Wenn uns nicht eine Steigerung der Arbeit in den Eisenbahnen, vor allem in den Eisenbahnwerkstätten (sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien), von der aber bis jetzt herzlich wenig zu spüren ist (Zustimmung bei den Mehrheitsparteien), gelingt, dann können wir Kohle und Industrie nicht in den fruchtbaren Zusammenhang bringen, der im Interesse des ganzen Volkes und vor allem der Arbeiterschaft liegt. (Sehr wahr! bei den Mehrheitsparteien.) Den Kohlenrevieren und der Steigerung der Förderung wenden wir natürlich unsere ganze Aufmerksamkeit und Fürsorglichkeit zu. Im **Ruhrrevier** wäre eine **Einstellung von 38 000 neuen Arbeitern** möglich (hört! hört! bei den Mehrheitsparteien) und natürlich höchst erwünscht. Davon können heute schon 20 000 sofort und ohne große Schwierigkeiten zufriedenstellend untergebracht werden. Es sind alle Maßnahmen eingeleitet, um durch ein besseres Zusammenarbeiten der Arbeitsnachweise die Anwerbung dieser 20 000 Arbeiter im ganzen Reiche mit aller nur wünschenswerten Schnelligkeit zur Durchführung zu bringen. Für die übrigen muß erst Unterkunft geschaffen werden; denn in den Kohlengruben liegen die Fundamente, auf denen allein unsere Zukunft sich erbauen kann. Wir müssen alles an die Errichtung dieses Baues setzen. Kein Hindenburg-Programm gilt es aufzustellen, das den Unternehmern Riesengewinne in die Taschen jagt, die Schieber und Wucherer züchtet und den Arbeiter an Leib und Seele zermürbt, sondern ein Programm des ganzen deutschen Volkes, sozial im Geist und Durchführung, das so wenig von Wuchergewinn wie von Ausbeutung wissen will, aber ganz erfüllt ist von dem unbesiegbaren Willen zum friedlichen Aufstieg. (Sehr gut! bei den Mehrheitsparteien.)

Meine Damen und Herren! Nicht überall in der Welt glaubt man an diesen unseren Willen! Nicht überall in der Welt ist man von unserem ehrlichen Streben, auf friedlichem Weg vorwärts zu kommen, überzeugt! Ja, wir müssen zu unserem Schmerz sagen: fast überall in der Welt, außerhalb unserer Grenzen ist wieder eine Propaganda des Hasses und der Verleumdung am Werk, die uns diesen Friedenswillen abspricht, den ungeheuren Umschwung in der Gesinnung des deutschen Volkes leugnet, die immer noch Imperialismus und Vertragsbruch in unseren Handlungen und Einrichtungen wittert.

Den meisten Mißdeutungen und Verdächtigungen ist die militärische Institution der Republik ausgesetzt: die **Reichswehr.** Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zunächst einige tatsächliche Feststellungen machen. Wir brauchen heute die Truppen noch zu zwei Zwecken: erstens um im Innern das Maß staatlicher Ordnung auch gegen Gewalt aufrecht zu erhalten, ohne das gerade die Umwandlung in das neue, freiheitliche Staatswesen nicht möglich ist, und zweitens, um dort ein Vorwegnehmen der Entscheidung zu verhindern, wo nach dem Friedensvertrag eine freie, unbeeinflußte Volksabstimmung über das künftige Schicksal deutscher Landesteile entscheiden soll. (Sehr richtig!) Daß uns diese zweite Aufgabe immer noch obliegt und militärische Kräfte verlangt, ist nicht unsere Schuld (sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien), sondern beruht auf der immer neuen Verzögerung der Ratifikation des Friedens durch die Parlamente der Entente. (Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.)

In der Annahme, daß die Ratifizierung des Friedens durch drei gegnerische Mächte mindestens zum Oktober erfolge, hatten wir einen Plan aufgestellt, nach dem zum 1. Oktober die **Herabsetzung der Stärke der Truppen** auf 250 000 Mann durchgeführt werden sollte und dann allmählich, dem Friedensvertrag entsprechend, bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Vertrags auf 200 000 Mann. Diese Pläne sind der Entente längst bekannt geworden. Werbungen finden natürlich seit geraumer Zeit nicht mehr statt. Aber vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrags ist auch die Herabminderung des Heeres auf die vorgeschriebene Mindeststärke nicht möglich. So haben wir heute noch rund 200 000 Mann im Innern und fast ebensoviel an den östlichen Grenzen stehen, eine Zahl, die unseren früheren, bis an die Zähne noch bewaffneten Feinden wahrhaftig nicht gefährlich werden könnte (Zustimmung), selbst wenn es in Deutschland Narren gäbe, die das schwache Instrument in einem neuen Kampf schwingen wollten. Solche Narren gibt es aber nicht, wenigstens nicht im Kreise der Männer, die über die Politik des Reichs zu entscheiden haben. Aber es ist auch nicht die Zahl der Soldaten, die uns besonders in den letzten Debatten in der französischen Kammer über die völlige Entwaffnung Deutschlands als Hauptargument entgegengehalten wurde, sondern der angebliche **Geist, der in den Truppen** herrschen soll: der **Monarchismus** und der **Militarismus.**

Meine Damen und Herren! Wie alle unsere Einrichtungen, so befindet sich auch die Reichswehr in einem Übergangsstadium, einem Zustand, den man als den der Umbildung bezeichnen muß, einem Zustand der Anpassung an die junge Republik. Sie mußte aus Trümmern aufgebaut werden, aus den Trümmern einer Armee, die mehr als irgendeine Institution des alten Reichs monarchistisch und kaiserlich war. Daß da Personen — und das muß offen zugegeben werden — mit Anschauungen in das neue Gebilde übergegangen sind, die monarchistisch und

kaiserlich sind, das ist selbstverständlich. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Es war aber die Aufgabe des Reichswehrministers — und wird sie bei der durch den Friedensvertrag auferlegten Verkleinerung erst recht sein —, jeden Mißbrauch der Reichswehr in dieser Hinsicht zu vermeiden (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), Elemente, die auf einen solchen Mißbrauch hinarbeiten, auszumerzen (lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten) und den Männern mehr und mehr Einfluß zu verschaffen, die nicht nur widerwillig, sondern aus Überzeugung auf dem Boden der heutigen Staatsordnung stehen. (Erneute lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Dabei soll aber keiner Gesinnungsschnüffelei und keiner Parteibevorzugung das Wort geredet werden. (Zuruf rechts: Na! na!) Wer seine Stellung nicht seinerseits parteipolitisch mißbraucht, ist in der Reichswehr der Republik willkommen. — Herr Abgeordneter Schiele, Sie werden mir zugeben, daß gerade der Reichswehrminister am allermeisten bestrebt ist, diesem Grundsatz Geltung und Anerkennung zu verschaffen. — Wer aber die militärische Disziplin, wer das Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnis zu Hetzereien gegen Republik, Regierung und gegen die mißliebigen Parteien benutzt, der — das kann ich Ihnen im Namen der gesamten Regierung versichern — darf fernerhin keinen Platz mehr in der Reichswehr haben. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Wir wollen keine weiße, aber auch keine rote Garde! Eine **Volkswehr**, das ist unser Ziel, die in den Wirrnissen unserer ungeklärten Zeit das Volk manchmal vor sich selbst, in den meisten Fällen aber vor den Abenteuern einiger weniger bewahrt.

Auf was stützt sich nun das Märchen vom angeblichen deutschen Militarismus? Wie kommen wir dazu, die unter den in Betracht kommenden Staaten nicht nur relativ, sondern absolut das kleinste Heer haben, ohne schwere Artillerie, ohne alle die Maschinen, ohne die der moderne Krieg unmöglich ist, als Militaristen verschrien zu werden? Es ist zuzugeben: das Ausland kann sich nicht so schnell in die veränderte Gesinnung hineindenken oder vielmehr in die Tatsache, daß die immer vorhandene pazifistische Gesinnung in Deutschland die Oberhand gewonnen und die Führung an sich gerissen hat.

Aber das Schlimmere ist, daß dem Ausland aus Deutschland selbst, von rechts und von links, das Bild der Republik gefälscht wird (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), daß von den Deutschnationalen wirklich der Eindruck eines erstarkenden Nationalismus mit Willen angestrebt wird (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), während die Unabhängigen sich nicht genug tun können in Verdächtigungen der Regierung, als züchte sie absichtlich oder durch schwächliche Duldung reaktionäre Triebkräfte. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Damen und Herren! Hier ist ein eindeutiges, unbedingt klares Wort am Platz! Ich erkläre daher mit aller Deutlichkeit und mit

allem Nachdruck: es ist unser Bestreben, den Friedensvertrag nach Kräften und in allen Teilen zu halten und zu erfüllen; in ganz besonderem Maße gilt das aber von den **militärischen Bedingungen des Vertrages.** Zwei Monate nach der Ratifizierung soll das **deutsche Heer** nur noch **200 000 Mann** betragen; also wird es nur 200 000 Mann betragen, nicht einen mehr! Wir werden auf keinem Wege anstreben, versteckte Vergrößerungen dieser Zahl unter irgendeiner Maske zu erzielen. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.) Weder mit Krümpersystem noch mit einem vertragswidrigen Ausbau der Einwohnerwehren, die nichts sind und sein wollen als freiwillige Polizeiorgane für Tage terroristischer Unruhen, werden wir den Artikel des Vertrags umgehen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß das Einschmuggeln von ein paar tausend Mann uns nicht stärker, sondern erheblich schwächer machen würde (lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten), weil es mit dem Mißtrauen der ganzen Welt erkauft werden müßte. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wir haben die Aufgabe, moralische Eroberungen zu machen (Lachen rechts), allen Verleumdungen zum Trotz, die uns auferlegten Bedingungen zu erfüllen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wenn wir uns daran nicht mit reinen Händen machen, sind wir von vornherein verloren. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten) Dem Inland und dem Ausland sage ich: die deutsche Regierung kennt keine heimlichen Vorbehalte, sie will von dem Grundsatz „Not kennt kein Gebot" nichts wissen, sie erfüllt, was immer sie erfüllen kann, selbst unter der Last dieses Friedensvertrages, den die französischen Sozialisten mit Recht ein schlechtes Geschäft und eine schlechte Tat genannt haben. (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten.)

Aber die **Unabhängigen** haben der Regierung auch die **Vorgänge im Baltikum** aufs Schuldkonto geschrieben und daraus vor aller Welt den Vorwurf imperialistischer oder gar monarchistischer Umtriebe und Neigungen des Kabinetts abgeleitet. (Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten.) Was alles hat in den unabhängigen Blättern gestanden und ist von da in die französische Presse übergegangen! (Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten.) Dort oben sollten die Armeen der Gegenrevolution aufgestellt werden. General v. d. Goltz sollte der neue Yorck sein. Die deutsch-russische Heilige Allianz sollte in Mitau und Schaulen aufs neue begründet werden, ja der Weltkrieg durch die dort versammelten Söldnerscharen noch einmal aufgerollt und zugunsten Deutschlands entschieden werden. Meine Damen und Herren! Auch wenn wir die lächerlichsten Übertreibungen wegstreichen, was die unabhängigen Blätter in ihren Artikeln leider nicht getan haben: es bleibt der unerfreuliche Tatbestand, daß in einem fremden Lande, mit den Gedankengängen einer längst als verderblich erkannten Randstaatenpolitik, ein Söldnerheer lagerte, das von der Bevölkerung, die es anfangs dringend gerufen hatte, als lästig empfunden wurde und immer mehr in Gegensatz zur litauischen und auch

zur deutschen Politik geriet. Versuche, die angeworbenen Reichsdeutschen auf gütlichem Wege zur Heimkehr zu veranlassen, scheiterten. Die Gefahr eines **Entente-Ultimatums** kam immer näher, um so mehr, als rechtsstehende Kreise aus einer verstiegenen Baltenromantik sich nicht in die harten Notwendigkeiten zurückfinden konnten, die einem besiegten Volke wie dem unsern obliegen. So verfügte die Reichsregierung bereits am 25. September, also drei Tage vor dem Eintreffen des Entente-Ultimatums, die schärfsten Maßregeln, die gleichzeitig zur Kenntnis der Entente gebracht wurden. Die Grenze wurde gesperrt, auf Abenteurer, die dennoch nach dem Baltikum vordringen wollten, sollte scharf geschossen werden; Munitionszufuhr war schon gesperrt, jetzt wurde die Sperre der Löhnung angeordnet. General v. d. Goltz, der in den Augen der Welt als Träger des östlichen Expansionsgedankens, wenn auch meiner Überzeugung nach zu Unrecht, gilt, wurde abberufen. Nach dem Ultimatum wurden diese Befehle nochmals in schärfster Form zusammengefaßt und der Übertritt in russische Dienste unter die Strafe des Verlustes aller deutschen Ansprüche gestellt.

Meine Damen und Herren! Das ist die baltische Politik der Reichsregierung. Heraus wollen wir, mit allen Mitteln, selbst um den Preis der Aufopferung von Kriegsgerät und ähnlichem, heraus aus einem Land, wo wir nichts zu suchen haben. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Der Aufruf der Regierung an die Truppen im Baltikum hat, so denke ich, eine deutliche Sprache gesprochen. Ich bin überzeugt, unsere Maßnahmen werden zu einem Erfolg führen, um so schneller, wenn die Entente unseren Vorschlag annimmt, eine Kommission mit uns zu bilden, deren Aufgabe es wäre — ich hebe das noch einmal nachdrücklich hervor, damit diese Kommission nicht mit den bekannten begutachtenden und damit verschleppenden Kommissionen verwechselt werde —, nach Prüfung der Sachlage die Maßnahmen zur schleunigen Durchführung zu treffen, zu überwachen und durchzusetzen.

Ich habe gesagt: drei Tage vor Eintreffen des Ultimatums hatte die Reichsregierung bereits die entscheidenden Maßnahmen getroffen und sie der Entente mitgeteilt. Dennoch kam das Ultimatum mit der fürchterlichen **Drohung,** den Krieg gegen unsere Frauen und Kinder aufs neue zu eröffnen, den unmenschlichen **Blockadekrieg,** und zwar fast im gleichen Augenblick, in dem die französische Kammer den Friedensvertrag von Versailles ratifiziert hat. (Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten.) Ist je ein Friede im Moment einer solchen Kriegserklärung geschlossen worden? (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Kann man das Friedensschluß nennen, und was für Aussichten eröffnen sich uns für die Dauer und die Art eines solchen Friedens? (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Die Reichsregierung hat die schärfste Verwahrung dagegen eingelegt, daß aufs neue solch unmenschliche Kriegsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung angewendet werden. Von

dieser Stelle aus nehme ich diesen Protest noch einmal auf, um vor den vom langen Kriegselend verhärteten Ohren der ganzen Welt den einfachen Tatbestand festzustellen. (Sehr gut! — Bravo!) Weil außerhalb des Machtbereichs der Republik, die mit allen Mitteln militärisch ohnmächtig gemacht wurde, Söldner ihrer egoistischen Abenteuererpolitik nachgegangen sind, Söldner, die man erst flehentlich gebeten hat, in das Land zu kommen, und denen man die weitestgehenden Versprechungen für die Zukunft gemacht hat, — ich sage: wegen dieser Tatsache soll aufs neue der deutschen Frau und dem deutschen Kind das bißchen Fett und Milch abgedrosselt werden, das unser verarmtes Vaterland außerhalb der Grenze kaufen kann! (Rufe: Unerhört!) So haben wir uns den Anbruch der Ära des Völkerbundes nicht gedacht. (Lebhafte Zustimmung links. — Lachen und Zurufe rechts.)

Wir haben den **Vertrag mit den Polen** mit Freuden begrüßt, weil hier zwischen zwei Völkern, deren Beziehungen nicht einfach und nicht reibungslos sind, der verhandlungsmäßige Weg des Ausgleichs gefunden und mit Erfolg begangen worden ist. Es wäre — das ist meine feste Überzeugung — ein Glück für die ganze Welt, wenn unsere bisherigen Gegner auf diesem Wege nachfolgen würden.

Meine Damen und Herren! Der vom ganzen Volke so lange ersehnte **Rücktransport unserer Kriegsgefangenen** hat endlich begonnen. Außerordentlich schmerzlich aber ist es, daß er erst so geringe Fortschritte gemacht hat. Wie furchtbar lang sind diese ganzen Monate noch den Kriegsgefangenen da draußen und ihren Angehörigen hier geworden! Seit einem Jahre ruhen die Waffen, und noch sind viele Hunderttausende fern der Heimat. Ein unbeschreibliches, unausdenkbares Leiden geht dort vor sich. Wehe denen, die das Gefühl dafür verloren haben! Mit Bitterkeit denken wir an die Leichtigkeit, mit der man über dieses Leid bei unsern Gegnern zur Tagesordnung übergeht. Wir wollen gern anerkennen, daß mancher auch unter den Führenden dort ein warmes Herz für die Kriegsgefangenen zeigt, aber eine große Bewegung der Menschlichkeit, die zu großen Entschlüssen geführt hätte, haben wir vergeblich erwartet.

Allen, die sich an der Rückführung unserer Gefangenen mit helfender Hand und Liebe beteiligen, gilt unser herzlichster Dank, ganz besonders den Angehörigen der neutralen und feindlichen Staaten, die sich in den Dienst dieser Sache gestellt haben. (Beifall.)

Der furchtbare Friedensvertrag legt uns unübersehbare schmerzliche Lasten auf. Am schmerzlichsten aber ist es, daß zahlreiche Volksgenossen von uns gerissen und daß andere gehindert werden, sich uns anzugliedern. (Lebhafte Zustimmung.) Aber auch daß müssen wir tragen, denn wir wollen den Friedensvertrag durchführen, und zwar loyal durchführen. Was uns aber kein Friedensvertrag nehmen kann, ist das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit (bravo!), und was uns

niemand verbieten kann, ist die Pflege dieses Gefühls. (Erneutes Bravo.) Unsere **deutschen Stammesgenossen**, die künftig von uns getrennt sind und getrennt bleiben, sollen wissen, daß wir an sie denken und auf den Gebieten, die uns der Friedensvertrag übrig läßt, für sie sorgen. Nicht politisch, aber sprachlich und menschlich sollen diese Beziehungen um so herzlicher sein. (Beifall.) Auf allen Gebieten der Kultur, im Reiche der Wissenschaft, auf sozialem Gebiete, soweit die persönlichen Verhältnisse und der gesellschaftliche Verkehr in Frage kommen, wollen wir diese unsere Gemeinsamkeit betätigen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit pflegen. (Bravo!) Das ist eine kulturelle Aufgabe des Deutschen Reichs.

Meine Damen und Herren! Ich habe gesagt, daß die Reichsregierung und mit ihr die überwältigende Mehrheit des Volkes beseelt sei vom Willen des friedlichen Aufstiegs, und daß alle unsere auswärtigen Beziehungen unter einem vergiftenden Mißtrauen in diesen friedlichen Willen leiden. Ich habe dargelegt, was nach unserer Ansicht von unabhängiger Seite zu Unrecht zu diesem Mißtrauen beigetragen worden ist. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Ich muß aber zum Schluß auf den Anteil zurückkommen — und ich glaube, es ist der Löwenanteil — den die **Deutsch-Nationalen** an dieser **Weltvergiftung** haben (sehr richtig! links und im Zentrum), die uns bei jedem Schritt hemmt und schädigt. (Sehr wahr! links und im Zentrum.) Im Ausland hat man sich Jahrzehnte lang daran gewöhnt, in den Äußerungen der Rechten, die für die Reichspolitik maßgebende Stimme zu hören; das macht ihre Auslassungen — so bedeutungslos sie für den Kurs der Republik auch sind — so überaus gefährlich. [Redner gibt hier einige Proben aus Zeitungen und fährt dann fort]:

Eine angebliche Vaterlandsliebe, die sich so äußert, die dem Gegner Waffen in die Hand drückt, die — das sage ich Ihnen mit aller Offenheit und allem Nachdruck — darf man nicht frei herumlaufen lassen. (Lebhafte Zustimmung links. — Unruhe rechts.)

Meine Damen und Herren! Mögen Sie uns, wie ein anderes nationalistisches Blatt, „Statthalter der Entente" und „Landvogt der Alliierten" nennen, oder, wie das in den letzten Tagen nach einem Bericht im „Berliner Lokal-Anzeiger" von dem ehrenwerten Mitglied dieses hohen Hauses Herrn Laverrenz geschehen ist, „Verbrechergesindel": wir dulden nicht, daß anonyme Schmierfinken das deutsche Volk in neue Fährlichkeiten bringen und seinen Leumund vor der ganzen Welt aufs neue untergraben. Wer sich zu diesen Artikelschreibern und vor sie stellt, der ist für uns ein Feind des Deutschen Volkes! Ich möchte sehen, wer sich ausschließt von der ungeheuren Mehrheit der Deutschen, wenn die Reichsregierung, getreu ihrem außenpolitischen Programm, den Ruf ergehen läßt: Für den friedlichen Aufbau, für die Völkerverständigung,

gegen die gewissenlosen Brunnenvergifter des Chauvinismus! (Lebhafter Beifall links und im Zentrum. Zischen rechts. — Erneuter Beifall links und im Zentrum.)

Dr. **Petersen,** Abg. (D. D.):

teilt die Gründe mit, die seine Partei zum Wiedereintritt in die Regierung veranlaßten; es gilt den demokratischen Aufbau unserer Verfassung zu erhalten und zu vertiefen. Mit der Verfassung ist nur ein Rahmen gegeben; es gilt jetzt, diesen Rahmen mit Gemeinsinn auszufüllen, der vorhanden sein muß, wenn sie die Kräfte erwecken soll, das Deutsche Reich zur Blüte zu bringen. Diese Kräfte sind da, aber erforderlich ist **Unterordnung unter den Staatsgedanken,** freiwillige Einordnung in die demokratischen Einrichtungen der Verfassung. Weder das Bekenntnis zu dieser Verfassung, noch dieser Gemeinsinn sind heute ein Gemeingut des deutschen Volkes. Der Redner kritisiert hierbei die Haltung der äußersten Rechten und Linken.

Alle diejenigen, die heute im deutschen Volke wieder aufbauen wollen, sind für Arbeit. **Arbeit ist eine Staatsnotwendigkeit der deutschen Republik.** Redner tritt ein für Notwendigkeit der **Akkordarbeit,** Abänderung des Systems der **Erwerbslosenfürsorge,** baldige Einführung der **Arbeitslosenversicherung,** baldige und weitgehende Aufhebung der **Zwangswirtschaft.**

Scheidemann, Abg. (Soz.):

dankt dem **Reichskanzler Bauer,** der in schwerster Stunde das Amt auf seine Schultern genommen hat. Es ist zwecklos jetzt noch darüber zu streiten, ob die Unterzeichnung des **Friedensvertrages** richtig war, sie ist nunmehr ein weltgeschichtliches Faktum geworden.

Eine rein **sozialistische Regierung** wäre ihm zwar das liebste, er begrüßt aber den Wiedereintritt der Demokraten in die Regierung, weil er der Überzeugung ist, daß die Regierung stark sein muß, vor allem stark gegen rechts. Unter den veränderten Verhältnissen muß heute jeder Deutsche zum mindesten **Vernunftsrepublikaner** sein. Redner wendet sich gegen **monarchistische Treibereien,** wie gegen **spartakistische Putschgefahr** und **Streiks.** Zur Beschwörung der Gefahr gibt es nur ein sicheres Mittel, die Einigung der Arbeiterklasse. Die Sache der Arbeiterschaft muß über der Sache der Fraktionen stehen. Die Politik der Unabhängigen Sozialdemokratie ist ihm unverständlich. Praktischer Sozialismus ist nicht anders denkbar, wie als unmittelbar zum Wohl der Allgemeinheit wirkender Sozialismus. Die Sozialdemokratie hat den Mut, den Arbeitern zu sagen, daß in ihrem eigenen Interesse auf diesen neuen Boden ein vorsichtiges Vorgehen notwendig ist. Dieser Grundsatz ist auch in dem Gesetz über die **Betriebsräte** gewahrt.

Was die **internationale Politik** anbelangt, so leiden wir immer noch an aufzuckenden Resten des **Militarismus.** Der **französische Militarismus** treibt Politik auf eigene Faust. Unsere Brüder in **Österreich** werden wir nicht vergessen. An eine gewaltsame Änderung der **Friedensverträge** denkt kein vernünftiger Mensch. Nächstes Ziel ist **Änderung des Völkerbunds** zu einer Institution, die im Geiste internationaler Gerechtigkeit dem gemeinsamen Wohl aller Völker dient! auch anderwärts treten die Sozialisten für eine Revision des Friedensvertrages ein.

Wenn wir bereit sind, den Gedanken an die Gewalt für alle Zeit preiszugeben, so erfüllen wir uns zugleich bis ins Innerste mit dem Bewußtsein unseres Rechts, das wir nicht preisgeben dürfen, nicht nur in unserem eigenen Interesse, sondern im Interesse aller Völker. Denn wenn sich das deutsche Volk

zur Sklaverei erniedrigte, so zöge es ganz Europa mit sich hinab. Erst dann ist allen gedient, wenn alle haben, worauf keiner verzichten kann: gleiches Recht und Freiheit. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)

D. Dr. Graf **von Posadowsky-Wehner**, Abg. (D. Nat.):

kritisiert die wunderliche Zusammensetzung des **Koalitionsministeriums** und die Schattenseiten der **parlamentarischen Regierung**; fortgesetzten Wechsel der Persönlichkeit. Die Demokratie ist wieder in die Regierung eingetreten. Herr Scheidemann hat keinen Zweifel gelassen, daß er das nur als vorübergehenden Notbehelf betrachtet. Der monarchistische Gedanke hat in der Bevölkerung an Boden gewonnen, weil das Volk sich entsinnt, daß zur Zeit der Monarchie Ruhe und Ordnung im Reiche herrschte. Es ist sehr schwer, wenn man erst gegen die bestehende **Autorität** vorgegangen ist, gegen den **Obrigkeitsstaat**, nun plötzlich derselben Mittel sich zu bedienen, um sich als Obrigkeitsstaat zu erhalten und Achtung für die Autorität zu sichern.

Der Redner bespricht sodann die wilden **Streiks, Beamtenstreiks, Akkordarbeit, Unsicherheit von Person und Eigentum, sittliche Verwilderung, Grenzkontrolle, Kapitalflucht und Einwanderung, Zwangswirtschaft, Landwirtschaft, Steuergesetze, Valuta, Lebensmittelpreise, Schulden, Arbeiterräte, Arbeitslosenfrage, Heimarbeit, Sparsamkeit, freie Bahn, Parlamentarismus, demokratische Freiheit, Haltung der Entente**, um schließlich auszuführen, daß die Weitertagung der **Nationalversammlung** unberechtigt sei. Zahlreiche Gesetze sind vorgelegt worden, die nicht in die verfassunggebende Versammlung gehören. Wenn man den Begriff der verfassunggebenden Versammlung soweit auslegen will, wie es die Regierung tut, so können wir noch 4 Jahre tagen, solange, wie nach der Verfassung der Reichstag zu tagen haben dürfe. Die Regierung sollte endlich bekanntgeben, wann sie gedenkt die Nationalversammlung aufzulösen und den Reichstag zu berufen. Ebenso muß die Regierung jetzt alsbald das Gesetz über die Reichstagswahlen und die Wahl des Reichspräsidenten vorlegen.

Joos, Abg. (Zentr.):

begrüßt den **Wiedereintritt der demokratischen Partei** in das Kabinett und wendet sich gegen das unnütze Parteigezänk in der Versammlung. Die Zentrumspartei hat sich aus ihrem Gewissen heraus entschlossen zur Mitarbeit an den Aufbau auf neuer Grundlage. Redner erklärt die Haltung des Zentrums zu verschiedenen Fragen, so in der schmerzlichen Entscheidung über den **Friedensvertrag**. Unsere zukünftige **auswärtige Politik** soll eine Politik unbedingter Aufrichtigkeit **und** Ehrlichkeit, frei von aller Hinterhältigkeit sein, in Ziel und Methode **Kulturpolitik**. In der inneren Politik begrüßt er die leisen Anzeichen einer Besserung im Arbeitsleben und wendet sich gegen **Wucher- und Schiebertum, Genußsucht**, Einfuhr fremder **Luxuswaren** usw. Er tritt ein für alles, was die Arbeitslust heben kann, auch für **Betriebsräte** und **Wirtschaftsräte**. Das Gemeinwohl über dem privaten, das ist das Grundgesetz auch für unser gesamtes Produktionsleben, für Handel und Wandel. In der **Planwirtschaft** steckt ein gesunder Gedanke, wenn er nur nicht zuschanden organisiert wird.

Ein verläßliches **Beamtentum** tut unserem Staatswesen not. Kräfte aus dem Volke sollen in die Regierung gezogen werden, aber in Verbindung mit fachlicher Tüchtigkeit. Vor allen Dingen müssen die seelischen Bedürfnisse des Volkes gepflegt werden, eine gesunde Weltanschauung. Der Redner wendet sich gegen verschiedene Auswüchse (Schundliteratur, Kino) und schließt mit einem Appell an unbedingte Gewissenhaftigkeit.

93. Sitzung.

Mittwoch den 8. Oktober 1919.

Reichsministerium und Reichskanzler (Fortsetzung); baltische Frage.

Fortsetzung der zweiten Beratung des **Reichshaushaltsplans** für 1919 nebst Ergänzungen:

Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei (Fortsetzung): Dr. Stresemann (D. Vp.), Noske, Reichswehrminister.

Reichs-Justizverwaltung: Bolz (Z.), Berichterstatter, Waldstein (D. D.), Schiffer, Reichsjustizminister, Dr. Cohn (U. S.), Dr. Sinzheimer (S.).

Reichsfinanzministerium: Wurm (U. S.), Berichterstatter, Dr. Wirth (Z.), Erzberger, Reichsfinanzminister.

Landesfinanzämter: Stolten (S.), Dr. Blunck (D. D.), Erzberger, Reichsfinanzminister.

Zu dem Titel Haushalt für das Reichsministerium nahm in dieser Sitzung (vergleiche dazu 92. Sitzung) noch das Wort

Dr. Stresemann, Abg. (D. Vp.):

Die Neubildung der Regierung wird keinen wesentlichen Einfluß auf die politische Gesamtlage ausüben. Das Volk hat die Nationalversammlung bereits satt. Es ist fraglich, ob es richtig war, sie mit so ausgedehnter gesetzgeberischer Arbeit zu beschäftigen, umsomehr als diese Aufgaben von so grundlegender Bedeutung sind, daß man wünschen müßte, daß sie von einem Parlament gelöst werden, das auch der Ausdruck der öffentlichen Meinung des ganzen Landes ist.

Was die **wirtschaftliche Lage** anbelangt, so begrüßt er gern den Ton der Zuversicht in der Rede des Reichskanzlers. **Kohlennot und Transportmittelkrisis** sind nicht lediglich eine deutsche Erscheinung, sondern international bedingt. In einer solchen Zeit des Neuwerdens und Neuschaffens unserer wirtschaftlichen Verhältnisse dürfen wir allerdings nicht in sozialpolitische Experimente verfallen, wie gewisse Bestimmungen des **Betriebsrätegesetzes**. Gerade in solcher Zeit müssen wir uns auch die **Arbeitslust** der Führer unseres Wirtschaftslebens erhalten. Zweierlei muß sich miteinander vereinigen: die **Arbeitsgemeinschaft** zwischen Industrieangestellten und Arbeitern auf dem Gebiete der Sozialpolitik und der **Reichswirtschaftsrat** unter der Arbeit derselben Persönlichkeiten auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik. Wir müssen aus dem Klassenkampf herauskommen zum Arbeitsfrieden.

Redner spricht sodann noch über **Wucher- und Schieberunwesen, Zwangswirtschaft** usw., um sich dann der allgemeinen politischen Lage zuzuwenden.

Gegenüber dem Worte Scheidemanns von „Vernunftsrepublikanern" glaubt er, daß im Gegenteil viele Leute, die sich zuerst mit der republikanischen Staatsform innerlich abfanden, in der Zwischenzeit wieder **Vernunftsmonarchisten** geworden sind. Das, was wir gegenwärtig in unserer Staatsform als **parlamentarisches System** erleben, ist eine Ausbeutung dieses Systems, die zu den

größten Gefahren für unsere Zukunft führt. Der Friedensvertrag ist nun einmal da und muß erfüllt werden, aber nicht ohne jede Einschränkung. Die anderen Mächte müssen vor allen Dingen die Notwendigkeit einsehen, sich mit uns wirtschaftlich zu verständigen.

Die Rede des Reichskanzlers zeigt, daß die Regierung Ordnung wünscht, den Wiederaufbau des Landes herbeizuführen wünscht. Die Wege, die sie geht, können wir im einzelnen nicht billigen, aber wenn sie ihrerseits sich ehrlich bestrebt zeigt und uns einen praktischen Weg zeigt, den Wiederaufbau Deutschlands in die Wege zu leiten, so werden wir unbeschadet unserer Oppositionsstellung unsere sachliche Mitarbeit niemals versagen. (Lebhafter Beifall bei der Deutschen Volkspartei.)

Im Anschluß an eine Äußerung, die Dr. Stresemann über die baltische Frage getan hatte, nimmt noch das Wort

Noske, Reichswehrminister,

um klarzulegen, daß es nicht angehe, wenn in der Presse oder Nationalversammlung weiter auf die Truppen in einem Sinne eingewirkt werde, als wenn sie in einer Rechtslage seien, die es schließlich begreiflich erscheinen läßt, wenn sie im **Baltikum** bleiben wollen und dem Befehl zur Heimfahrt keine Folge leisten. Die Motive der Mehrzahl der Soldaten sind durchaus anständig und zu respektieren.

---

94. Sitzung.

Donnerstag den 9. Oktober 1919.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Reichshaushaltsplans für 1919 nebst Ergänzungen: Reichskanzler und Reichskanzlei (Schluß). — Die baltische Frage.

Dr. Cohn, Abg. (U. Soz.)

kritisiert die Haltung der Regierung und der Mehrheitssozialisten. **Zensur** und Handhabung des **Versammlungsrechts** scheuen selbst nicht vor krassen **Verfassungsbrüchen** zurück. — Die angebliche Sozialisierung hat nur den Zweck, den Kapitalismus zu verstärken. Auch das **Vertrauen** bei den kapitalistischen militärischen **Regierungen der Entente** können wir uns mit dieser Art Politik nicht erwerben. Redner bespricht hierauf die **Außenpolitik**, Verhältnisse im Baltikum, Werbungen, Beziehungen zu Rußland und Polen.

Noske, Reichswehrminister,

widerlegt die Angriffe Dr. **Cohns**, um dann auf die Außenpolitik einzugehen.

Herr Cohn hat davon gesprochen, daß die deutschen Sozialdemokraten und die **deutsche Regierung Vertrauen im Auslande**, nicht zuletzt auch bei den ausländischen Sozialdemokraten zu erlangen suchen

müssen. Das halte auch ich für durchaus wünschenswert. Nur darf dieses Vertrauen nicht auf Kosten des eigenen Landes und des eigenen Volkes erworben werden. (Sehr richtig! im Zentrum und bei den Sozialdemokraten.) Die Partei des Herrn Cohn diskreditiert aber auf die Dauer das eigene Land, getrieben von einem fanatischen Haß gegen eigene Klassengenossen, gegen die Mehrheitssozialdemokratie. (Lachen bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Fortgesetzt — ich werde Ihnen den Beweis dafür gleich erbringen — machen die **Unabhängigen** das **Ausland gegen Deutschland** scharf, besonders in bezug auf Militärfragen, durch die Auftischung von fast durchweg unerwiesenen, falschen oder direkt erlogenen Behauptungen. (Lebhafte Rufe: Hört! hört! — Erregte Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wir brauchen in Deutschland Truppen an der Ostgrenze und wir brauchen leider auch Truppen im Innern des Landes. Der Einstellung der Kämpfe auf den Schlachtfeldern, die vor einem Jahre stattfand, ist leider nicht schon der dauernde Friedenszustand gefolgt. Wenn die Berichte der Zeitungen zutreffend sind, hat der französische Ministerpräsident Clemenceau kürzlich in einer Kammersitzung erklärt, er würde nicht einen einzigen französischen Soldaten zum Schutze der deutschen Ostgrenze absenden. Das hat die deutsche Regierung selbstverständlich auch nicht erwartet. Deswegen müssen wir aber für den Schutz deutschen Bodens selber sorgen.

Wir werden die **Truppen abbauen,** so rasch es die allgemeine Lage gestattet. Oberschlesien, Westpreußen, Ostpreußen sind aber so lange zu sichern, bis ein wirklicher Friedenszustand hergestellt worden ist. (Sehr richtig!) Von Deutschland kann doch wahrhaftig nicht gesagt werden, daß wir die Inkraftsetzung des Friedenszustandes hinausgezögert haben.

Ich behaupte, daß das, was die **Unabhängige Presse** tut gerade in bezug auf unsere **militärischen Angelegenheiten,** über die ich im einzelnen heute nicht weiter reden will, geradezu verhängnisvoll für Deutschland und dadurch nicht zuletzt auch für die deutschen Arbeiter wirkt. Keiner der Redner, die in der französischen Kammer am 3. dieses Monats bei der Beratung über den Entwaffnungsantrag Lefèvre sprachen, hat die militärische Lage Deutschlands richtig beurteilt und dargestellt. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß die ärgsten Hetzereien gegen Deutschland sich mehrere sozialistische Abgeordnete geleistet haben (hört! hört!); sie machten sich zum Sprachrohr der Lügen und der Unwahrhaftigkeiten deutscher Unabhängiger Zeitungen. (Hört! Hört!) Ein Franzose, der die Stimmung seines Landes, besonders die Pariser Presse, genau kennt, sagte mir erst vor wenigen Tagen: In Frankreich nimmt man alles gläubig auf, was die Berliner „Freiheit" schreibt; kein Blatt wird so oft mit Behagen von der kriegshetzerischen, chauvinistischen französischen Presse zitiert wie die Berliner „Freiheit" (lebhafte Rufe: hört! hört!).

Wahr ist in bezug auf die Rüstungen, daß die **Werbungen für die Reichswehr** seit etwa 1½ Monaten fast restlos eingestellt worden sind. Es ist falsch, was Herr Barthou in der französischen Kammer gesagt hat, ich hätte erklärt, von der Entente eine Zusage erhalten zu haben wegen der **Verlängerung der Frist für die Heeresverminderung.** Ich habe zwar wiederholt geäußert, daß es notwendig sei, eine solche Herausschiebung zu erstreben. Verhandlungen darüber habe ich bisher nicht führen können.

Ich habe, um auch das Herrn Cohn zu antworten, niemals davon gesprochen, daß nur **im Januar oder Februar** in Deutschland **für Kurland geworben** worden ist. Ich weiß, daß solche Werbungen länger stattgefunden haben. Sie haben leider auch heimlich dann fortgedauert, als es die Regierung schon verboten hatte. Leider herrscht auf vielen Gebieten ein großes Maß von Unbotmäßigkeit. In der baltischen Frage haben die Unabhängigen nur Reden oder direkte Unwahrheiten aufgetischt. Sie haben niemals vorschlagen können, wie die Schwierigkeiten, über die ich mir vollständig klar bin, rasch überwunden werden können, ohne daß noch weiter Unheil für unser Land entsteht. Jeden gangbaren Weg, den man mir weist, soweit militärische Dinge in Betracht kommen, werde ich sehr gern beschreiten. Aber ich bin mir auch darüber klar, daß ich aller Wahrscheinlichkeit nach keine Truppe in Deutschland auftreiben könnte, die ich verladen könnte mit dem Befehl, in Kurland Krieg gegen deutsche Brüder zu führen. (Lebhafte Zustimmung von rechts, im Zentrum und links.) Also, es muß der Versuch gemacht werden, diesen fürchterlichen Knoten durch andere, unblutige Mittel zu lösen. (Erneute Zustimmung. — Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Eine sofortige **Sperrung der Lebensmittel** ist mir zwar angeraten worden; aber mit Rücksicht auf das lettische Land halte ich auch diese Maßregel zurzeit noch nicht für anwendbar. Die sofortige Sperrung der Lebensmittel würde natürlich Plünderungen der Truppe zur Folge haben.

Es ist von den Herren Unabhängigen in ihrem Aufruf von der Regierung gefordert worden den **Konflikt mit der Entente** sofort zu beenden. „Keinerlei Konflikt mit der Entente!" Das sagt dieselbe Partei, deren Redner, Herr Cohn, uns vorhin anempfohlen hat, mit der englischen Militärmission in Berlin Schlitten zu fahren.

Wie töricht — wenn ich von dieser Unabhängigen Kundgebung noch mit einem Satz sprechen darf — die Forderungen sind, die dort erhoben werden, sei daran gezeigt, daß zwar die sofortige Zufriedenstellung der Entente gefordert wird, daß der Abgeordnete Cohn dann aber — ausführlicher wird sich wahrscheinlich der Herr Außenminister darüber noch äußern — wieder fordert, daß wir die sofortige **Herstellung des Friedenszustandes mit Sowjetrußland** herbeiführen. Ich glaube, ich bin von den Mitgliedern der Regierung der erste gewesen, der in der Nationalversammlung in Weimar über unser Verhältnis zu Rußland gesprochen hat, und ich habe im Auftrage und in absoluter Uebereinstimmung mit sämtlichen Mitgliedern der Regierung damals zum Ausdruck bringen können, daß wir selbstverständlich so rasch wie möglich einen geordneten, geregelten, friedlichen, freundschaftlichen Zustand mit Rußland wünschen. Aber was die Forderung des Herrn Cohn jetzt bedeuten soll, daß wir in geregelte Rechtsbeziehungen zur russischen Regierung treten sollen, das zeugt doch wieder von einer erbarmungswürdigen politischen Unwissenheit. Die Entente verbietet uns jede Vereinbarung mit Rußland. Das steht im Friedensvertrag ausdrücklich drin. Folgten wir also dem Rat, den Herr Cohn gibt, so hätten wir sofort neue Konflikte. (Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten.) Solche Torheiten können in den Zeitungen geschrieben oder geredet werden, aber eine Regierung darf nicht so töricht handeln. Wir geben Ihnen die Zusicherung, daß wir bemüht sein werden, durch entschlossenes Handeln neues Unheil von unserem Lande abzuwehren. (Lebhaftes Bravo!)

Müller, Reichsminister des Auswärtigen:

Was die Frage der **Anknüpfung von Beziehungen zu Rußland** anlangt, so möchte ich den Herrn Abgeordneten Cohn darauf aufmerksam machen, daß wir zurzeit nicht in der Lage sind, Verträge mit der russischen Regierung zu schließen, weil ja bekanntlich der Friedensvertrag noch nicht voll ratifiziert ist, und auf Grund des Artikels 116 des Friedensvertrages die Verträge annulliert würden, die wir jetzt etwa mit der russischen Regierung eingingen. Also die Regelung unserer Beziehungen zur russischen Regierung muß zunächst eine Frage der Zukunft sein.

Ich bedaure aber weiter, daß nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Cohn der Anschein erweckt werden könnte, als ob ein baldiges Inverbindungtreten mit Rußland uns große wirtschaftliche Vorteile bringen könnte. Ich hoffe, daß in der Zukunft sich allerdings rege wirtschaftliche Verbindungen zwischen Rußland und Deutschland wieder herausbilden werden; aber augenblicklich scheinen die Verhältnisse in Rußland so zu liegen, daß dort nicht die goldenen Berge liegen, die man zu uns herüberholen könnte.

Nun komme ich zu der Frage, die im Mittelpunkt der Debatte stand, zu der **baltischen Frage**. Es ist ja bekannt, und ich habe in meiner Rede in Weimar am 23. Juli daran erinnert, daß am 9. Mai und am 29. Mai d. J. durch die Waffenstillstandskommission ausdrücklich Verhandlungen wegen der **Räumung des Baltikums** stattgefunden haben, und daß damals die alliierten Regierungen ihr Einverständnis zur **Räumung** nicht erklärt haben. Es lag also damals nicht an uns, sondern an der Entente, wenn die Räumung nicht erfolgte. Wir haben auch später stets daran festgehalten, daß es unbedingt notwendig ist, das Baltikum zu räumen. Vor allen Dingen war aber doch, nachdem der Frieden von uns unterzeichnet war, nicht mehr der geringste Zweifel daran, daß wir das Baltikum zu räumen hatten.

Nun ist zuzugeben, daß die Räumung sich nicht so rasch vollzogen hat, wie wir es selbst wünschten, und wir haben uns ja öfter mit dieser Räumungsfrage zu befassen gehabt. Unter den Soldaten — das muß in diesem Zusammenhange noch einmal gesagt werden — war eine ganze Anzahl der Ueberzeugung, daß sie das Recht hätten, im Lande zu bleiben, weil ihnen ein **Siedlungsversprechen** gegeben worden sei. Ich habe mich auch hierüber bereits im Juli in Weimar ausgesprochen. Die Dinge liegen so, daß am 29. Dezember, zu einer Zeit als Lettland noch in Not war, allerdings ein Einbürgerungsvertrag unterzeichnet worden ist, der fremdstaatlichen Soldaten die Einbürgerung in Lettland erlaubte, ein Vertrag, der in der Hauptsache natürlich den deutschen Truppen dort zugute gekommen wäre. Ob der Vertrag jemals voll in Kraft getreten ist, darüber ist Streit; wenigstens bestreitet die lettische Regierung das. Selbst wenn der Vertrag vom 29. Dezember rechtsgültig geworden wäre, würde er durch den Friedensvertrag ohne weiteres annulliert werden. Der Vertrag verspricht aber ja auch keine Siedlung, sondern nur eine Einbürgerung, und die lettische Regierung hat die Einbürgerungsanträge einfach liegen lassen, so daß nicht einmal die Voraussetzungen für Erwerbung von Siedlungsland erfüllt sind. Ich muß sagen: ich habe im allgemeinen von den Truppendeputationen, die aus dem Baltikum hierhergekommen sind, einen guten Eindruck gehabt. Ich hege deshalb die Hoffnung, daß sie angesichts der Drohungen, die die Entente jetzt ausgesprochen hat, zum großen Teil nun freiwillig das Baltikum verlassen werden. Ich kann mir nicht denken, daß die Truppen sich der Beihilfe an dem Mord deutscher Greise, Kranker und Kinder schuldig machen. Das würde erfolgen, wenn die Entente ihre Drohungen wahrmachen würde.

Es ist zu befürchten, daß, wenn jetzt endgültig die deutschen Truppen aus dem Baltikum zurückgezogen werden, vielleicht ein **Rückstrom von etwa 170 000 Reichsdeutschen** nach der Reichsgrenze zu erfolgt. Das ist etwas, was

wir zurzeit kaum ertragen können. Ich habe auch deshalb bereits am 25. September die alliierten Regierungen darauf aufmerksam machen lassen, daß, wenn die deutschen Truppen aus dem Baltikum zurückgezogen werden, die Ententeregierungen den Schutz dieser Reichsdeutschen, die schon vor dem Kriege im Baltikum gewohnt haben, zu übernehmen haben.

Ich hoffe, daß die Truppen dort oben die kühle Überlegung wiederfinden und auf den Weg der Pflicht zurückkommen werden, daß auch in den Freikorps, deren Führer zurzeit noch den Geist der Widerspenstigkeit pflegen, die Mannschaften allmählich den gesunden Sinn wiederbekommen und begreifen, was für das gesamte deutsche Volk auf dem Spiele steht.

Es sprechen dann noch die Abgg. Eisenberger (b. k. Fr.), Dr. Merfeld (S.), D. Traub (D. Nat.), Freiherr v. Richthofen (D. D.).

95. Sitzung.

Freitag den 10. Oktober 1919.

Anfragen. — Fortsetzung der politischen Besprechung zum Reichshaushalt (Sozialpolitik, äußere Politik, baltische Frage.)

Anfragen: Dr. Heinze, Dr. Hugo: Durchführung des bargeldlosen Verkehrs bei den amtlichen Kassen: Dr. Heinze (D. Vp.), v. Schlieben, Geheimer Regierungsrat.

Dr. Oberfohren: Ausnutzung der Energien stilliegender Wassermühlen, namentlich in Schleswig-Holstein: Dr. Oberfohren (D. Nat.), Dr. Peters, Unterstaatssekretär.

D. Traub und Genossen: Ermordung einer Frau aus Mainz durch französische Soldaten: Schiele (D. Nat.), Graf Adelmann, Regierungsrat.

Dr. Mittelmann und Genossen: Erhöhung der Vergütung für die Postagenten: Beuermann (D. Vp.), Preuß, Postrat.

Schmidthals, Dr. Böhme (Magdeburg): Versorgung der Landbevölkerung mit Holz: Schmidthals (D. D.), Augustin, Unterstaatssekretär.

Beuermann und Genossen: Schutz der einheimischen, namentlich flüchtigen Bevölkerung gegen Landfremde in bezug auf Unterkunft: Beuermann (D. Vp.), Dr. Glas, Geheimer Regierungsrat.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Feststellung des **Reichshaushaltsplans für 1919:**

a) Fortsetzung der politischen Besprechung: Bolz (Z.), Henke (U. S.), Bauer, Reichskanzler, Dr. Heinze (D. Vp.), Schiffer, Reichsjustizminister, Stellvertreter des Reichskanzlers, Dr. David, Reichsminister des Innern,

b) Haushalt des allgemeinen Pensionsfonds. (Angenommen.)

In der Fortsetzung der

allgemeinen politischen Besprechung

geht

Bolz, Abg. (Zentr.) noch auf verschiedene der schon in den vorausgehenden **Sitzungen berührten Fragen ein,** um zu schließen:

Zum Schluß darf ich noch konstatieren, daß die ganze politische Aussprache im allgemeinen das Programm der Regierung und ihre Tätigkeit anerkannt hat, und daß an sachlich Neuem und Bedeutungsvollem nicht viel vorgebracht wurde. Wir dürfen auch anerkennen, daß es unserer Regierung gelungen ist, allmählich wieder den Sinn zur Ordnung zu wecken. Freilich zum Optimismus ist noch kein Grund vorhanden. Wir stehen noch vor schweren Gefahren. Niemand weiß heute, wie schwer die Erschütterungen des kommenden Winters sein werden. Wir wollen auf die Gefahren das deutsche Volk offen hinweisen. Das deutsche Volk soll nicht belogen werden, es soll die volle Wahrheit erfahren, und es soll durch die Wahrheit zur Mitarbeit herangezogen werden. Die Erkenntnis der Wahrheit soll unserem Volk kein Grund zur Verzweiflung und zur Verzweiflungspolitik werden, vielmehr die Ursache zur Selbstbesinnung, zur Selbstbeschränkung und zur Mitarbeit. Dann werden weder unser finanzielles Elend noch der Druck unserer Feinde stark genug sein, um das deutsche Volk zu vernichten.

Ich glaube an die Zukunft des deutschen Volkes, weil ich an die Zukunft jedes einzelnen glaube. Ich bin überzeugt, daß jeder einzelne unserer Volksgenossen so viel Lebenswillen und so viel Lebensenergie besitzt, um sich selber durchzuhelfen, und ich habe die Überzeugung, daß die Summe dieser Einzelenergien, die als Volksenergie zum Ausdruck kommt, stark genug ist, unser Volk aus diesem Elend wieder herauszuführen. Tragen wir alle dazu bei, daß dieser Glaube nicht umsonst ist, und daß die Leidenszeit unserers Volkes auf die kürzeste Zeitspanne beschränkt wird. (Beifall im Zentrum.)

Henke, Abg. (U. Soz.)

wendet sich gegen die Ausführungen des Reichswehrministers Noske (vergleiche 94. Sitzung) und richtet scharfe Angriffe gegen die Regierung und ihr sozialpolitisches Programm, indem er die Grundsätze der sozialistischen Sozialpolitik, sodann die Baltenfrage in längeren Ausführungen behandelt.

Bauer, Reichskanzler:

Der Herr Abgeordnete Henke hat am Schluß seiner Ausführungen die Frage des **Baltikums** berührt und verlangt, daß die **Truppen** unter allen Umständen herausgeholt würden. Er weiß, daß die Regierung denselben Wunsch hegt und alle Mittel, über die sie verfügt, angewandt hat, um die Truppen herauszuziehen. Herr Henke sollte doch seinerseits Vorschläge machen, was mehr geschehen kann. Er hat allerdings die Frage schon vorher parieren zu müssen geglaubt, indem er sagte: wir sitzen ja nicht in der Regierung, wir brauchen uns doch nicht den Kopf der Regierung zu zerbrechen. Ja, meine Herren, das ist eine sehr gewissenlose Opposition. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Jeder Staatsbürger und vor allen Dingen jeder Abgeordnete hat die Pflicht, seinem Lande dadurch zu dienen, daß er seinerseits sein Wissen und sein Können in den Dienst des Landes stellt und der Regierung, wenn sie (Zuruf von den Unabhängigen Sozialdemokraten: wenn sie in der Patsche ist!) unfähig ist — nach Meinung der Herren —, doch zeigt, wie es besser gemacht werden kann. Aber dazu sind ja die Herren Unabhängigen gar nicht in der Lage.

sondern ihnen kommt es lediglich darauf an, Hetze zu treiben (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten) und im Volke und auch im Ausland den Eindruck zu erwecken, als ob die Regierung diesem Problem wirklich nicht ehrlich gegenüberstände und nicht alles ehrlich täte, was in ihren Kräften steht, um diese schwierigen Fragen zur Lösung zu bringen. Der einzige Vorschlag, den Herr Henke machen konnte, war der, es sollte für die Aufklärung der Truppen gesorgt werden. Ich kann Herrn Henke versichern, daß an dieser Aufklärung seit langer Zeit eifrig gearbeitet wird. Aber die Regierung ist weiterhin bereit, darüber hinaus ihren guten Willen zu zeigen. Sie ist gern bereit, sämtliche Unabhängigen Abgeordneten in das Baltikum zu entsenden, damit sie dort für Aufklärung der Truppen sorgen. (Große Heiterkeit. — Lachen und Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten.) — Natürlich, wenn Sie eine Arbeit leisten sollen, dann drücken Sie sich. (Erneute Heiterkeit.)

Dann hat der Herr Abgeordnete Henke sich fürchterlich darüber entrüstet, daß der Herr **Reichswehrminister** der **„Freiheit“** vorwarf, daß sie Übertreibungen und lügnerische Unterstellungen verbreitet habe, und er hat sich ferner über die starken Worte des Reichswehrministers entrüstet. Ich glaube, daß einem Herrn, wie dem Abgeordneten Henke, der hier gezeigt hat, daß er über eine Rüdigkeit des Tones verfügt, wie sie in diesem Hause wohl noch nie zum Ausdruck gekommen ist, die Legitimation fehlt, sich über heftige Ausdrücke anderer zu entrüsten.

Was Herr Henke sich im übrigen an giftigen Bemerkungen gegen die Gewerkschaftler und gegen die **Politik der Gewerkschaften** geleistet hat, das beweist ja nur, wie sehr es ihn schmerzt, daß die gewerkschaftlich geschulten Arbeiter seiner wahnsinnigen Putschtaktik nicht Folge leisten.

Ich weiß, daß ich die gesund denkende Arbeiterschaft vollkommen hinter mir habe (sehr wahr! bei den Sozialdemokraten), wenn ich hier mit aller Macht gegen solche Tendenzen und Agitationen einschreite. (Lebhafte Zustimmung.) Hier handelt es sich um die Notwehr der Gesellschaft (sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten), und dieser Gesellschaft gehören die Arbeiter zu neun Zehnteln an. Wird unser Wirtschaftsleben zugrunde gerichtet, dann leiden die Arbeiter am meisten darunter.

Nun ist es allerdings außerordentlich schwierig, wieder Ordnung im Lande herbeizuführen, um so mehr, als nicht nur die Kommunisten das Ziel verfolgen, unser Wirtschaftsleben in Unordnung zu bringen und vor allen Dingen die **Autorität der Regierung** immer mehr zu schwächen, sondern dieses Bestreben findet häufig auch in Kreisen, die weit rechts stehen, weitestgehende Unterstützung und Förderung. Wer war es denn, der zunächst einmal in der Zeit der großen Gefahr, als es geradezu aussah, als ob wir in einem Tollhaus lebten, und wo jeder, der irgendwo aus einem Irrenhause entsprungen war, als Führer mit Waffen in der Hand auftrat und durch die Straßen zog, wer war es da, der die Geschichte zu meistern suchte und einigermaßen Ordnung unter Einsetzung der eigenen Person zu schaffen suchte? Das waren die so verlästerten Scheidemann, Ebert und Noske, das waren diejenigen, die der wilden Flut sich entgegenwarfen und erst langsam die Leute gesammelt haben. Es hat schwere Mühe gekostet, sie zusammenzubekommen; denn daß die paar Dutzend Mann nicht die Ordnung herstellen konnten, liegt klar auf der Hand. Und wenn sie die ganze Organisation aufgebaut haben, natürlich unter Mitwirkung der Offiziere, die politisch auf ihrer Seite standen — so einsichtig waren die Leute, weil es darauf ankam, die gesamte Gesellschaft zu retten —, da hatte natürlich das Parteiinteresse zurückzustehen. Aber dieses Parteiinteresse führt jetzt Anhänger jener Partei dazu, Vorwürfe zu erheben und die Dinge in einer Weise darzustellen, die sich nicht rechtfertigen läßt, die ebenso sehr dem parteipolitischen Agitationsbedürfnis entspricht, wie das von seiten des Herrn Abgeordneten Henke geschieht. (Sehr

richtig!) Wenn Sie selbst kein Wort zur Abwehr dagegen finden, daß man die Mitglieder der Regierung unter dem stürmischen Beifall Ihrer Parteigenossen als Verbrechergesindel bezeichnet, so beweist das nur, daß der politische Ton und Anstand auf einen solchen Tiefstand gesunken ist, wie er tiefer nicht sinken kann. (Lebhafter Beifall.)

Dr. **Heinze**, Abg. (D. Vp.)

bemerkt noch:

Auf die Rede des Abgeordneten Henke hat im wesentlichen schon der Reichskanzler Bauer geantwortet; aber einen Punkt muß ich doch auch als Abgeordneter berühren. Die Rede, die der Herr Abgeordnete Henke soeben hier gehalten hat, ist geeignet, Deutschland aufs schwerste zu schädigen. Derartige Reden können im Reichstage nicht gehalten werden, ohne daß unsere Feinde gegen Deutschland aufgereizt und aufgestachelt werden. (Sehr richtig! rechts.) Wir leiden in Deutschland aufs allerschwerste unter dem furchtbaren **Friedensvertrage**, wir sind bereit, den Friedensvertrag loyal zu erfüllen; aber die Freiheiten, die der Friedensvertrag uns noch läßt, müssen wir bis zum letzten ausnutzen, und daran suchen uns die Unabhängigen, sucht uns insbesondere auch der Abgeordnete Henke zu hindern. Wenn wir innerhalb der Schranken des Friedensvertrags von unseren karg bemessenen Rechten Gebrauch machen, so übersteigt es alle Begriffe, wenn ein Mitglied dieses Hauses sich hinstellt und der Entente vorredet, daß wir den Friedensvertrag böswillig verletzten. Wir müssen das auf das allerbestimmteste zurückweisen.

---

96. Sitzung.

Sonnabend den 11. Oktober 1919.

Reichshaushaltsplan: Kolonialministerium. — Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des **Reichshaushaltsplans für 1919** nebst Ergänzungen:

a) Haushalt des Reichskolonialministeriums: Nacken, Berichterstatter (Zentrum), Dr. Bell, Reichskolonialminister, Dr. Böhmert (Bremen) (D. D.), Laverrenz (D. Nat.), Beuermann (D. Vp.), Henke (U. S.),

b) Haushalt der Reichspost- und Telegraphenverwaltung: Delius, Berichterstatter (D. D.), Taubadel (S.), Nacken (Z.), Dr. Pfeiffer (Z.), Teucke, Unterstaatssekretär, Deglerk (D. Nat.).

---

97. Sitzung.

Montag den 13. Oktober 1919.

Interpellation über Preissteigerung infolge Aufhebung der Zwangswirtschaft (Leder).

Erste und zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes über das **Branntweinmonopol.**

Interpellation Löbe, Scheidemann: Preissteigerung der Häute, des Leders, der Schuhwaren usw. infolge Aufhebung der Zwangswirtschaft, verbunden mit

a) Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über Notstandsversorgung mit Ober- und Unterkleidung und Schuhwerk sowie Abbau der Zwangswirtschaft usw.,

b) Antrag Arnstadt usw.: Maßnahmen zur Neuentfaltung von Handel und Wandel, zur Wiederaufrichtung des gesamten Erwerbslebens usw.,

c) Antrag Dr. Ablaß usw.: Planmäßiger Abbau der Zwangswirtschaft für Erzeugnisse der Landwirtschaft:

Becker (Oppeln) (S.), Interpellant, Schmidt, Reichswirtschaftsminister, Bergmann (Z.), Hermann (Württemberg) (D. D.), Wetzlich (D. Nat.), Dr. Hugo (D. Vp.), Simon (Franken) (U. S.).

(Vgl. hierzu nächste Sitzung.)

Im Mittelpunkt der Verhandlungen steht die

Interpellation der Abgeordneten Löbe, Scheidemann, betreffend die Preissteigerung der Häute, des Leders, der Schuhwaren usw. infolge der Aufhebung der Zwangswirtschaft.

Die Regierung hat sich bereit erklärt, die Interpellation zu beantworten. Die Interpellation begründet

Becker (Oppeln), Abg. (Soz.), Interpellant:

Die teilweise Aufhebung der Zwangswirtschaft hat dem deutschen Volke unübersehbaren Schaden zugefügt und es leider den Arbeitern und den Unbemittelten unmöglich gemacht, die Waren zu kaufen, die sie sich bei der Zwangswirtschaft beschaffen konnten.

Aber geradezu zu einer Katastrophe führte die **Freigabe der Lederwirtschaft.** Während Reich und Staat bemüht sind, allmählich aus der Zwangswirtschaft herauszukommen, sind unlautere Elemente in geradezu verbrecherischer Weise an der Arbeit, sich auf Kosten der breiten Massen durch Schleichhandel und Schiebergeschäfte wahnsinnige Vermögensvorteile zu verschaffen.

Da wirft sich die Frage auf: hat die Regierung die nötigen Vorsichtsmaßregeln getroffen? Da muß ich leider zu meinem größten Bedauern nein sagen. Denn durch die Aufhebung der Zwangswirtschaft für Felle und Häute haben die **Lederpreise** eine derartige Höhe angenommen, die zu einer wirtschaftlichen Katastrophe führen muß, falls die Zwangsbewirtschaftung für Felle und Häute nicht umgehend wieder eingeführt wird oder Mittel und Wege gefunden werden, um die bestehenden Mißstände zu beseitigen. Es ist geradezu himmelschreiend,

wenn man einen Vergleich von Februar 1919 bis zur Aufhebung der Zwangswirtschaft zugrunde legt.

Die durch die Verordnung vom 23. September 1919 vorgenommene **Verteilung der Mehrerlöse für Häute und Felle** an die Viehhalter und Kommunalverwaltungen und das Reich zu je einem Drittel kann nur als untauglicher Versuch zu einer vernünftigen Lösung dieser unhaltbaren Verhältnisse bezeichnet werden.

Als die Regierung die Freigabe herbeiführte, sagte sie: wir werden mit Hilfe des **Konjunkturgewinns** eine Verbilligung des Schuhwerks herbeiführen.

Die **Vorschläge der Schuhindustrie** waren einfach: sie gingen dahin, daß die Bestände den Fabriken, die sich zur Aufarbeitung eigneten, überlassen würden gegen die Verpflichtung, das hieraus hergestellte Schuhwerk zu billigem Preise den Bedarfsstellen zu überlassen. Die Ausführung dieses Vorschlags war äußerst einfach. Die Reichslederstelle weist den geeigneten Fabrikanten das Material zu, die Reichsstelle vermittelt die Ankäufe durch die Bedarfsstellen und überwacht die Lieferung der Zuweisung der entsprechenden Mengen.

Während in der Konjunkturgewinnfrage das Reichswirtschaftsministerium ohne Programm war, hat es die **Bearbeitung der Heeresbestände** sehr energisch und planmäßig in Angriff genommen.

Als am 20. und 22. September der **Verband der Schuh- und Schäftefabriken** seine Tagung abhielt, machte man von dieser Stelle aus den Vorschlag, man sollte dem Schuh- und Schäfteverband Leder zu den alten Höchstpreisen geben und dieser werde Schuhe zu den alten Höchstpreisen liefern. Ich bemerke, daß an dieser Sitzung ein Vertreter des Wirtschaftsamts, Herr Brandes, teilgenommen hat. Ich hätte es als selbstverständlich angenommen, daß, wenn sich der Verband dazu bereit erklärt hat, man natürlich von diesem Angebot unverzüglich Gebrauch gemacht hätte.

Wenn man nun die große Not in Leder und Schuhwaren kennt, muß man sich doch fragen: wie können die **gewaltigen Ausfuhren** vom deutschen Reich und von der Regierung bewilligt werden?

Ich habe die größten Bedenken gegen die Art und Weise, wie die **Ausfuhrkommissare** arbeiten. Ich habe erfahren, daß in München, Stuttgart, Karlsruhe, Frankfurt und, wenn ich nicht irre, noch an vielen anderen Stellen Ausfuhrkommissare vorhanden sind, die ganz nach Belieben vorgehen. Wenn es einem Schieber nicht gelingt, in Frankfurt durchzukommen, so versucht er es in Karlsruhe oder in München, indem er sich an einen der Kommissare heranzudrängen sucht, oder indem er sogar noch andere Mittel anwendet.

Ich persönlich bin von meinen Wählern beauftragt gewesen, dafür einzutreten, daß man denjenigen, der den andern wegen Schieberei denunziert, mit einer Prämie von 25 Prozent belohnen soll, damit die Leute einen Anreiz bekommen, solche Dinge ans Licht zu bringen. Ein großer Teil der Schieber würde sich dann wahrscheilich auf das wenig schöne Handwerk des Denunzianten werfen.

Ebenso wie die Schieber und Schleichhändler sollte man auch diejenigen bestrafen, die heute Lebensmittel oder Waren zurückhalten. Ich weiß genau, daß unsere Arbeiterschaft und der Mittelstand, der leider heute nicht auf Rosen gebettet ist, sehr wohl an dieser Aufgabe mitarbeiten werden.

Es geht natürlich nicht an, daß heute die unerhörten **Schwarzschlachtungen** weiter vor sich gehen, daß die Felle mit einem solchen Preis bezahlt werden, daß der Bauer so viel hat, wie er in der Zwangsbewirtschaftung das Vieh verkauft, daß der Fellhändler 700 Mark für das Fell bekommt und der Bauer nur 800 Mark für die Kuh kriegt. Diese Koffermänner vom Westen und Osten, die die Bahnen belasten, die Leder, Schuhe, Seife, Zigaretten und Schokolade schieben, die müssen aus der Welt geschafft werden. (Sehr richtig! rechts.) Da gibt es aber nur ein Mittel: daß die Regierung scharf zufaßt. Sie wird der Unterstützung der Nationalversammlung sicher sein.

Schmidt, Reichswirtschaftsminister:

Die Voraussage, die von mir in der Kommission der Nationalversammlung gegeben wurde, daß die Preise sich um das Drei- bis Vierfache des Inlandspreises bei der Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung erhöhen werden, ist leider noch weit übertroffen, obwohl in der Kommission damals eine Anzahl Redner sehr entschieden Widerspruch gegen diese Auffassung erhoben.

Dennoch bin ich der Meinung: es läßt sich für die freie Wirtschaft unter den gegenwärtigen Verhältnissen, vor allen Dingen mit Rücksicht auf die Erscheinungen der Kriegswirtschaft, eine ganze Reihe von stichhaltigen Gründen anführen. So lassen Sie mich einmal kurz die Lage des Ledermarktes vor dem Kriege, während des Krieges und gegenwärtig beleuchten. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß unsere **Gesamtlederwirtschaft** im wesentlichen auf eine sehr reichliche **Zufuhr von Häuten und Fellen aus dem Auslande** aufgebaut war.

Unser Bedarf wurde im Frieden, soweit das Leder für die Schuhfabrikation in Frage kam, noch nicht einmal zu 50 Prozent aus der inländischen Aufbringung gedeckt. Im Kriege ist dann allerdings dieser Bedarf bis zu 90 Prozent aus der inländischen Produktion gedeckt worden. Aber natürlich ist damit ein Herabdrücken des Bedarfs im Inlande auf ungefähr ein Drittel einhergegangen, und dazu fernerhin die ungünstige Verschiebung, daß erst für den Militärbedarf der volle Anspruch gedeckt werden mußte, die Zivilbevölkerung aber an zweiter Stelle kam.

Was trat nun als Folge dieser Marktlage ein? Es war zunächst in der Zwangswirtschaft vorgesehen, daß für die Bevölkerung **Bezugsscheine** ausgegeben wurden, um eine möglichst gleichmäßige Verteilung nach dem dringendsten Bedarf zu bewerkstelligen. Es wird hier niemand im Hause sein, der nicht mit mir der Auffassung ist, daß dieser Bezugsschein zu dem Zeitpunkt, da er aufgehoben wurde, jeden Wert verloren hatte. Es war nicht mehr möglich, dieses Bezugsscheinverfahren einwandfrei aufrecht zu erhalten.

Es ist ganz natürlich, daß der **Lederhandel** für die **freie Bewirtschaftung** war.

Wichtig war für mich im wesentlichen der Standpunkt der verarbeitenden Industrie und die Frage, wie und in welcher Weise auch den Interessen und den Ansprüchen der Konsumenten Rechnung getragen werden konnte. Die **Schuhwarenfabrikanten** hatten sich bei einer Besprechung, die ich in Weimar mit den Interessenten gehabt habe, auch im großen und ganzen durchaus auf den Standpunkt gestellt, daß im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand unserer Lederbewirtschaftung es sich doch empfehle, schließlich zum freien Verkehr überzugehen.

Die Frage lag für mich nur so: entweder vollständige Sperrung der Einfuhr, die notwendig war, wenn man die Höchstpreise beließ, oder aber **Freigabe der Einfuhr** und dadurch größere Bedarfsdeckung und schließlich auch größere Beschäftigung in der Industrie, die mit der Verarbeitung der Felle zu tun hat. Ich habe mich für das letztere entschieden.

Der Herr Interpellant hat sich dann sehr eingehend mit unserer **Lederausfuhr** beschäftigt. Darauf habe ich folgendes zu sagen. Die ganze Liste über die Lederausfuhr, die er hier vorgetragen hat, ist von mir und dem Ausfuhrkommissar geprüft worden. Keine dieser Angaben ist unzutreffend, insofern als der Ausfuhrkommissar in jedem einzelnen Falle die Genehmigung erteilt hat, und zwar mit gutem Recht. Wer Felle und Häute einführt, bekommt das Recht, 75 Prozent davon in Leder wieder auszuführen. Diesen Standpunkt mußten wir vertreten. Er war auch schon vorher unter der Zwangswirtschaft im wesentlichen vertreten worden und ist meiner Ansicht nach durchaus einwandfrei. Ich bedaure, daß der Herr Interpellant, trotzdem er diese Vorgänge wußte, gerade diese Ausfuhr von Leder so heftig kritisiert hat.

Nun gebe ich zu, daß die **Kontrolle der Ausfuhr** manches zu wünschen übrig läßt.

An und für sich kann ich nur sagen, daß diese ganze Kontrolle heute sehr erschwert wird. Sie hat nicht nur an der Ostgrenze ihre großen Erschwernisse, sondern viel mehr noch an der Westgrenze, die für uns eine außerordentlich große Plage ist. Wir kamen leider mit der Entente noch nicht dazu, daß dieses **große Loch in der Ein- und Ausfuhr,** das nicht vollständig verstopft werden kann, einer scharfen Kontrolle unsererseits unterworfen werden kann.

Leider hat man hier nicht nur mit dem Widerstand der Entente zu rechnen, sondern auch mit dem **Widerstand weiter Arbeiterkreise, der Kommunalverwaltung** und anderer einflußreichen Kreise, die glauben, daß der gegenwärtige Zustand des freien Verkehrs, der ihnen im Augenblick manche Vorteile bietet, dauernd von Vorteil ist, und die übersehen, welche allgemeinen großen Schäden unsere Volkswirtschaft auf diese Weise hat.

Was ist nun in der Frage der **Notstandsversorgung** in Aussicht genommen oder bereits im Gange? Heute stehen zur Verfügung 51 900 Paar Schuhe, die auch zu mäßigen Preisen verteilt werden sollen.

An **Barmitteln wird für die Notstandsaktion** zur Verfügung gestellt der Erlös aus den Auktionen der Deutschen Leder-Aktiengesellschaft.

Was hat nun die Freigabe des Leders zur Folge gehabt? Kurz vor der Freigabe des Leders im Juli 1919 gibt der Überwachungsausschuß der deutschen Schuhindustrie die Produktion auf 2 500 000 Paar an. Im September unter der freien Bewirtschaftung ist die Produktion auf 3 200 000 gestiegen. Das ist eine Zunahme von nahezu 50 Prozent. Diese Zunahme ist doch auch ein Faktor, der bei der Beurteilung der freien Wirtschaft nicht ganz ausgeschaltet werden kann.

Es ist eine erhebliche Zunahme der Beschäftigung der Schuhwarenfabrikation und natürlich auch rückwirkend in der Lederfabrikation. Daß die Schuhindustrie gegenwärtig nicht schlechter gestellt ist als unter der Zwangswirtschaft, darüber kann auch kein Zweifel bestehen. Auch darüber habe ich bei den Fabrikanten Informationen eingezogen. Da ist mir von allen — auch nicht einer hat einen anderen Standpunkt eingenommen — gesagt worden: Nein, wir wollen den gegenwärtigen Zustand, die freie Wirtschaft; denn wir bekommen wenigstens Leder, wenn auch zu enorm hohen Preisen. Wir haben unsere Produktion wieder in die Höhe bringen können. Und das ist meiner Ansicht nach wiederum ein Beweis, daß die Einführung der freien Wirtschaft bei Leder neben vielen üblen Folgen doch auch manche sehr beachtenswerte Erleichterung gebracht hat.

Nun fragt es sich: zu welchem Mittel soll man greifen, um über diese Notstandsverordnung hinaus die **Marktlage** wieder zu einer Gesundung zu bringen und die wahnwitzigen Spekulationen, die ich in hohem Maße bedaure, die einen außerordentlich ungesunden Zustand herbeiführen, zu beseitigen? Denn die schlechteste Empfehlung für die freie Wirtschaft sind die Zustände auf dem Ledermarkt! Darüber ist gar kein Zweifel vorhanden. Wenn ein großer Teil der Bevölkerung sehr bedenklich geworden ist, der freien Wirtschaft noch weiter das Wort zu reden, dann sind es gerade die Zustände auf dem Ledermarkt, die dazu Anlaß gegeben haben. Wenn man richtig durchgreifen wollte und könnte, ließe sich einzig und allein folgendes Mittel in Erwägung ziehen. Es müßte versucht werden, die **heimischen Häute** wieder vollständig für die Gerbereien zu erfassen, bestimmte Gerbereien nur in Lohn zu beschäftigen, soweit sie mit diesen inländischen Häuten beliefert werden, dieses Leder wieder an bestimmte Schuhfabriken zu geben, die nur dieses Leder verarbeiten und deshalb einen bestimmten geringen Preis innehalten können. Das wäre theoretisch einfach. Dann käme noch die Verteilung hinzu, die eine weitere Etappe in der Organisation bilden muß. Das Auslandsleder oder das durch ausländische Felle erheblich verteuerte Leder müßte sich dann in der freien Konkurrenz ruhig austoben können.

Nur habe ich große Bedenken, ob es möglich ist, eine solche Organisation durchzuführen.

Ich bin, wie ich wiederholt erklärt habe, für den sehr **vorsichtigen Abbau der Zwangswirtschaft.** Wir müssen heute bei den großen Valutadifferenzen um so vorsichtiger sein, weil wir mit Anlehnung des Preises im Inland und an den Auslandsmarkt plus Valutadifferenz eine außerordentlich ungünstige Preislage bekommen. Das muß vermieden und beim Abbau der Zwangswirtschaft vorsichtig in Rechnung gestellt werden. Wo es aber möglich ist, schließlich zur freien Wirtschaft ohne Gefahr zurückzukehren, da will ich es tun.

Mit der Besprechung der Interpellation werden zugleich die folgenden Gegenstände der Tagesordnung verbunden:

Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über die Notstandsversorgung mit Ober- und Unterkleidung und Schuhwerk sowie den Abbau der Zwangswirtschaft auf dem Gebiet der Textilindustrie. Berichterstatter: Abg. Hermann (Württemberg) und

Beratung des von den Abgeordneten Dr. Ablaß und Genossen eingebrachten Antrags, betreffend planmäßigen Abbau der Zwangswirtschaft für Erzeugnisse der Landwirtschaft.

Der gleiche Gegenstand wird auch noch behandelt in dem Antrage der Herren Abgeordneten Arnstadt und Genossen. Der Antrag lautet: Maßregeln dahin zu ergreifen: a) daß der Abbau der Zwangswirtschaft in Getreide, Kartoffeln, Fett und Fleisch erfolgt, sobald die Ernährung des Volkes in diesen Produkten durch Erzeugung und Zufuhr gewährleistet ist, b) daß der Abbau der Zwangswirtschaft in allen anderen Zweigen der Volkswirtschaft sofort erfolgt.

Die Abgeordneten Bergmann (Zentr.), Hermann (D. Dem.), Wetzlich (D. Nat.), Dr. Hugo (D. Vp.) treten für **Abbau der Zwangswirtschaft ein,** — Simon-Franken (U. Soz.) spricht gegen die jetzige planlose Wirtschaft.

---

98. Sitzung.

Dienstag den 14. Oktober 1919.

Anfragen. — Preissteigerung und Zwangswirtschaft.

Anfragen: Vesper: Abhebung von Geldern durch die Arbeiter- und Soldatenräte: **Vesper** (S.), Mösle, Unterstaatssekretär.

Landsberg: Umwandlung der Miltärstrafgerichtsordnung: **Landsberg** (S.), Dr. Grünwald, Wirklicher Geheimer Kriegsrat.

Erkelenz: Unvorsichtige Schießübungen belgischer Soldaten in Oberkassel: **Erkelenz** (D. D.), Isenbart, Geheimer Oberregierungsrat.

Wurm, Haase (Berlin): Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben: **Wurm** (U. S.), Isenbart, Geheimer Oberregierungsrat.

Gröber und Genossen: Aufhebung der Beschlagnahme der Glocken: Hebel (Z.), Dr. Schäffer, Referent im Reichswirtschaftsministerium.

Schluß der Besprechung der **Interpellation Löbe**, Scheidemann: Preissteigerung der Häute, des Leders, der Schuhwaren infolge Aufhebung der Zwangswirtschaft, verbunden mit

a) Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über Notstandsversorgung mit Ober- und Unterkleidung und Schuhwerk sowie Abbau der Zwangswirtschaft usw.,

b) Antrag Arnstadt usw.: Maßnahmen zur Neuentfaltung von Handel und Wandel zur Wiederaufrichtung des gesamten Erwerbslebens usw.,

c) Antrag Dr. Ablaß usw.: Planmäßiger Abbau der Zwangswirtschaft für Erzeugnisse der Landwirtschaft.

Es sprechen zur Interpellation Löbe: Davidsohn (Soz.), Diez (Zentr.), Schmidt (Reichswirtschaftsminister), Dr. Böhme (Magdeburg) (D. D.), Dr. Semmler (D. Nat.), Wurm (U. S.), Dusche (D. Vp.), Gebhart (b. k. F.), Schneider (Franken) (Zentr.).

Schneider (Franken), Abg. (Zentr.) führte als letzter der Redner zusammenfassend aus:

Mein Freund Diez hat das hohe Lied der freien Wirtschaft gesungen. Ich stimme ihm hierin theoretisch vollkommen bei; was aber die Praxis betrifft, so möchte ich für einen zum mindesten großen Teil meiner Parteifreunde sagen, daß wir für absehbare Zeit eine **Aufhebung der Zwangswirtschaft** nicht für möglich halten. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.) Der Grund hierfür ist sehr einfach. Selbst angenommen, die Produktion wäre wieder so reichlich, daß wir uns alle ernähren könnten, so müßte doch infolge des sinkenden Geldwerts, dessen Auswirkung immer noch nicht beendigt ist, bei Wegfall der Zwangswirtschaft ein unaufhörliches **Emporschnellen der Preise** stattfinden. Darunter müßten alle diejenigen Existenzen leiden, die von nichtanpassungsfähigen Geldbezügen leben. Das einzige, was wir tun können ist die Zwangswirtschaft mit der Zeit auf die unbedingt für die Erhaltung des Volkes notwendigen Quantitäten zu beschränken und außerdem dahin zu wirken, daß unser Geldwert wieder eine Stabilität erlangt. Und das wird der Fall sein dann, wenn die Reichsbank wieder in der Lage sein wird, ihre Papiergeldschöpfung nicht mehr nach fiskalischen, sondern nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu gestalten. — Auf diesen Punkt möchte ich die Aufmerksamkeit des Hauses hingelenkt haben. (Bravo! im Zentrum.)

Die Anträge des Ausschusses, auch der auf Einsetzung eines parlamentarischen Überwachungsausschusses, werden angenommen. Ferner wird angenommen der Antrag Arnstadt und Genossen:

Die Reichsregierung wird ersucht:

1. Die freie Kraft des schaffenden Volkes in allen Wirtschaftszweigen wirken zu lassen zur Neuentfaltung von Handel und Wandel, zur Wiederaufrichtung des gesamten Erwerbslebens und zu hinreichender Sicherstellung der Ernährung des Volkes.

2. Zu dem Zwecke Maßregeln dahin zu ergreifen: a) daß der Abbau der Zwangswirtschaft in Brotgetreide, Gerste, Kartoffeln, Fett, Milch und Fleisch erfolgt, sobald die Ernährung des Volkes in diesen Produkten durch Erzeugung und Zufuhr gewährleistet ist; b) daß der Abbau der Zwangswirtschaft in allen anderen Zweigen der Zwangswirtschaft sofort erfolgt.

---

99. Sitzung.

Mittwoch den 15. Oktober 1919.

Deutsch-polnischer Vertrag. — Reichshaushalt. — Reichspräsident; Post- und Telegraphenverwaltung.

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend den **deutsch-polnischen Vertrag** über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit: Müller, Minister des Auswärtigen, Haußmann (D. D.).

Fortsetzung der zweiten Beratung des **Reichshaushaltsplans** für 1919 nebst Ergänzungen: Reichspräsident. — Reichspost- und Telegraphenverwaltung (Fortsetzung): Beuermann (D. Vp.), Zubeil (U. S.), Steinkopf (S.), Koch (Münster) (Z.), Giesberts, Reichspostminister, Kemmers (D. D.), D. Mumm (D. Nat.).

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste und zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den deutsch-polnischen Vertrag über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit.

Müller, Reichsminister des Auswärtigen: Meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf des Gesetzes, betreffend den **deutsch-polnischen Vertrag über die Entlassung festgehaltener Personen** und die **Gewährung von Straffreiheit,** ist eine Ergänzung des Friedensvertrages, mit dessen Inkrafttreten nun bald zu rechnen sein wird. Im Art. 92 des Friedensvertrages ist im Schlußabsatz ausdrücklich vorgesehen, daß solche Ergänzungsabkommen geschlossen werden. Wenn wir bereits vor Inkrafttreten des Friedensvertrages mit Polen in Abmachungen über die in Betracht kommenden Fragen getreten sind, so liegt das daran, weil wir ein besonderes Interesse daran haben, daß die Abwicklung der Verhältnisse in den östlichen Abtretungsgebieten möglichst glatt von statten geht. So schmerzlich uns der Verlust rein deutscher Mitbürger ist, die, ohne vom Selbstbestimmungsrecht Gebrauch machen zu können, an Polen abgetreten werden, so haben wir doch ein Interesse daran, daß möglichst bald korrekte Verhältnisse zu unseren polnischen Nachbarn entstehen.

Die Verhandlungen, die bereits im August begannen, sind auf einige Zeit durch den Putsch unterbrochen worden, der in Oberschlesien stattgefunden hat, und konnten erst, nachdem sich wieder eine gewisse Atmosphäre herausgebildet hatte, wieder in Gang gebracht werden. Aber in ihrer Gesamtheit leiden die Verhandlungen unter der Spannung, die vorhanden ist, weil eine Reihe von Staatsangehörigen beider ver-

tragschließenden Staaten sich wegen Betätigung im Zusammenhang mit den nationalen Bewegungen in den Grenzprovinzen in Haft befinden, weil ferner eine Reihe von Staatsangehörigen aus Oberschlesien bekanntlich im Zusammenhang mit dem Putsch geflüchtet sind und sich zum Teil längere Zeit jenseits der polnischen Grenze aufgehalten haben, zum Teil noch dort aufhalten.

Weiter kommt aber für uns in Betracht, daß der **Kriegsgefangenenaustausch zwischen der deutschen Republik und Polen** noch nicht vollzogen ist, daß nicht nur in Deutschland Kriegsgefangene vorhanden sind, die anläßlich des oberschlesischen Aufstandes gemacht worden sind, sondern daß noch von der Kriegszeit her Deutsche sich in Gefangenenlagern jenseits der polnischen Grenze befinden. Alles das hat uns veranlaßt, dafür einzutreten, daß dieser Vertrag zustandekommt, und wir sind deshalb zu dem Abschluß dieses Sonderabkommens gelangt, noch bevor der Friedensvertrag in Kraft tritt.

Die Artikel 1 bis 5 des vorliegenden Entwurfs behandeln nun die **Entlassung der festgehaltenen Personen.** Es kommen dabei in Betracht die Personen, die an Kampfhandlungen teilgenommen haben, und Personen, die als Geiseln verschleppt worden sind, und endlich die Schutzhäftlinge, die alle zusammen mit den Kriegsgefangenen auf Grund dieses Vertrages ihre Freiheit wiedererlangen sollen. Ausgeschlossen sollen von der Vergünstigung der Entlassung nur diejenigen Strafgefangenen und Häftlinge sein, die wegen eines gemeinen Verbrechens festgesetzt sind oder verfolgt werden. Die Entlassenen sollen nach freier Wahl in ihre Heimat zurückkehren dürfen oder sich nach einem anderen Ort begeben können. Die beiderseitigen vertragschließenden Staaten haben dafür zu sorgen, daß diese Heimkehr ordnungsgemäß erfolgen kann. Im übrigen ist zur Überwachung des Vertrages nach Art. 11 eine besondere Kommission vorgesehen.

Die **Artikel** 6 bis 9 regeln die Frage der **Amnestie.** Alle vor Inkrafttreten des Vertrages begangenen strafbaren Handlungen, die auf militärische, politische oder nationale Betätigung zurückzuführen sind, werden von diesem Vertrage getroffen, einerlei, wie lange diese strafbaren Handlungen zeitlich zurückliegen. Es kommen nicht nur die Strafhandlungen in Betracht, die in den Abtretungs- und Abstimmungsgebieten begangen worden sind. Auch die Amnestierten sollen nach Art. 8 volle Bewegungsfreiheit erhalten.

Für die Regelung der Einzelheiten und über die **Auslegung des Vertrages** sollen besondere **Kommissionen** eingesetzt werden. Es ist vorgesehen, daß in diesen Kommissionen von jeder vertragschließenden Seite je eine Person arbeitet, und daß für den Fall, daß zwischen diesen eine Übereinstimmung nicht zu erzielen ist, ein neutraler Schiedsrichter entscheiden soll. Wegen der Ernennung der Schiedsrichter werden wir mit dem Schweizer Bundespräsidenten in Verbindung treten.

Der Vertrag selbst tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunde in Kraft. Es hat aber eine Abrede stattgefunden, nach der auch vorher schon mit der Entlassung der Festgehaltenen begonnen wird. Das ist zum Teil schon geschehen. Die zu Amnestierenden können allerdings vorher nicht in den Genuß der Vergünstigungen des Vertrages kommen, weil dazu erst der Vertrag selbst geschlossen sein muß. Nach der Verfassung bedarf ja eine Amnestie der gesetzlichen Regelung, und aus diesem Grunde ist auch die Gesetzesform gewählt worden, die außerdem notwendig war, weil die in Art. 11 vorgesehenen Bindungen für die Beamten der beiderseitigen Staaten maßgebend sein müssen.

Wir hoffen, daß dieser Vertrag die friedlichen Beziehungen des polnischen und des deutschen Volkes fördern, die uns durchaus notwendig erscheinen, da wir nun einmal geographisch dazu bestimmt sind, Nachbarn zu sein. (Bravo!)

Haußmann, Abg. (D. Dem.):

Der Auswärtige Ausschuß hat mich beauftragt mitzuteilen, daß der Ausschuß heute früh den **deutsch-polnischen Vertrag** in Behandlung genommen und die staatsrechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse durchgesprochen hat, und zwar zusammen mit dem Herrn Reichsminister des Auswärtigen und den Herren des Auswärtigen Amtes. Wir haben uns überzeugt, daß der Vertrag dringlich ist, einmal, weil er die persönliche Freiheit zahlreicher Angehörigen unseres Staates und des Staates der Mitkontrahenten berührt, und dann, weil die Vorerledigung dieses Teils der Verhandlungen die Voraussetzung für die raschere Durchführung des übrigen dringlichen Teils der Beziehungen zu Polen ist. Aus diesem Grunde hat der Auswärtige Ausschuß es für richtig gehalten, vorweg in die Beratung einzutreten.

Die Beratung hat ergeben, daß ein Grund zur Beanstandung des Vertrages nicht vorliegt, auch in den einzelnen Artikeln nicht.

Die Verabschiedung des Vertrages trifft zusammen mit dem Tage, an welchem die Reichsregierung und die preußische Regierung einen **Aufruf an die Deutschen** gerichtet haben, **deren Gebiete von der Abtrennung bedroht** sind. Dieser Aufruf enthält alle diejenigen Gedanken, die sich sonst aus Anlaß dieses Vertrages hätten aussprechen lassen, und ich will deshalb, ausdrücklich auf den Inhalt dieses Aufrufs bezugnehmend, mich weiterer Ausführungen enthalten.

Das Gesetz samt Vertrag wird einstimmig angenommen *).

Es folgt hierauf die weitere Beratung des Reichshaushalts. Der Haushalt des Reichspräsidenten wird ohne Debatte angenommen, der Haushalt für Post- und Telegraphenverwaltung in längeren Ausführungen besprochen.

---

*) Das Gesetz findet sich im Wortlaut im Anhang des Bandes abgedruckt.

100. Sitzung.

Donnerstag den 16. Oktober 1919.

Parlamentarischer Untersuchungsausschuß. — Zensur für Lichtspiele. — Schmutzliteratur.

Mündlicher Bericht des 15. Ausschusses (parlamentarischer Untersuchungsausschuß), betreffend die Unterausschüsse, den Arbeitsplan usw.:

Dr. Petersen (D. D.), Berichterstatter: Einigkeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Art der Erledigung seiner Arbeiten. — Sind nach der Reichsverfassung auch Unterausschüsse zur Beweiserhebung berechtigt? — Antrag: Solchen Unterausschüssen werden die Rechte eines Ausschusses nach Artikel 34 der Reichsverfassung zuerkannt. — Bei Vernehmung von Beamten Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht.

Haußmann (D. D.) unterstützt den Antrag.

Koch, Reichsminister des Innern, stimmt zu. Vom Regierungsstandpunkt aus kein Bedenken gegen diese Auslegung des Artikels 34.

Interpellation Arnstadt, Dr. Heinze usw.: Gesetzliche Einführung der Zensur für Lichtspiele, gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur usw., verbunden mit der

Fortsetzung der zweiten Beratung des **Reichshaushaltsplans** für 1919.

Die Interpellation des D. **Mumm**, Abg. (D. Nat.), lautet:

Die Verfassung bestimmt in Art. 119 ff. die Reinerhaltung der Familie als Aufgabe des Staates und verspricht den Schutz der Jugend gegen sittliche Verwahrlosung; sie sieht in Art. 118 gesetzliche **Einführung der Zensur für Lichtspiele**, gesetzliche **Maßnahmen zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur** sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen vor.

Denkt die Reichsregierung angesichts der bestehenden schweren Mißstände ohne Verzug im Sinne der durch die Verfassung gegebenen Vollmachten gesetzgeberisch vorzugehen?

Begründung: Religiös-sittliche Gründe für die Mehrheit nicht maßgebend. Die Mißstände aber so groß und schwer, daß nicht abgewartet werden darf, bis Umschwung im Volksleben andere Mehrheitsverhältnisse herbeiführt. Tatenlosigkeit wäre gewaltige Verantwortung gegenüber der Zukunft unseres Volkes. Schieberwesen und Verschwendung durchseuchen alles. Mißbräuche beim Inseratenwesen sind schreiend. Überall macht sich Schundliteratur breit. Unsittlichkeit von vielen Filmen. Hinter der beruflichen Zensur muß die staatliche Zensur stehen. Auf diesem Gebiet Gelegenheit zu einer wirksamen Sozialisierung.

Koch, Reichsminister des Innern

ist dankbar, daß diese Angelegenheit nicht als politische, sondern als moralische behandelt wird. Alle gesunden Kräfte des Volkes müssen zusammenstehen im Kampf gegen diese Zersetzungserscheinungen.

Auf Antrag wird die Interpellation zusammen besprochen mit dem Haushalt des Reichsministeriums des Innern.

101. Sitzung.

Freitag den 17. Oktober 1919.

Anfragen. — Reichsministerium des Innern. — Jugendwohlfahrt. — Reichsarbeitsministerium.

Anfragen: D. Mumm: Verwendung von Reichsgeldern zu Parteizwecken: D. Mumm (D. Nat.), Dr. Brecht, Geheimer Regierungsrat.

Riedmiller: Schweizer Erschwerung der Rückkehr von früher in der Schweiz ansässigen deutschen Soldaten: Riedmiller (S.), Nelken, Ministerialrat.

Astor, Koßmann: Deckung der Zwangsbewirtschaftungskosten der Gemeinden aus den Gewinnen der Kriegsgesellschaften: Astor (Z.), Dr. Schäffer, Referent im Reichswirtschaftsministerium.

Dr. Herrmann (Posen): Schädigung Deutscher durch die polnischen Finanzverhältnisse: Dr. Herrmann (Posen) (D. D.).

Behrens, Schiele: Vorenthaltung eines Teils der Deputatbezüge der Landarbeiter: Behrens (D. Nat.), Dr. Peters, Unterstaatssekretär.

Frau Pfülf usw.: Durchführung von Verfassungsbestimmungen über die Schule: Frau Pfülf (S.), Schulz, Unterstaatssekretär.

Frau Pfülf: Verfassungswidriger Zwang für bayerische Lehrerinnen, bei Verehelichung aus dem Schuldienst zu scheiden: Frau Pfülf (S.), Schulz, Unterstaatssekretär.

Diez, Gröber: Valutaverpflichtungen deutscher Schuldner im Auslande: Diez (Z.).

Schiele: Not der Rentenempfänger: Schiele (D. Nat.), Dr. Reichardt, Oberregierungsrat im Reichswirtschaftsministerium.

Frau Reitze: Maßnahmen gegen den Holzwucher: Frau Reitze (S.), Dr. Schäffer, Referent im Reichswirtschaftsministerium.

Fortsetzung der zweiten Beratung des **Reichshaushaltsplans für 1919** nebst Ergänzungen: Reichsministerium des Innern (Schluß):

Frau Zietz (U. S.).

D. Mumm (D. Nat.): Zur Auslegung von Artikel 149 der R.-V.: „Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen." Ordentlich soll doch wohl heißen: Teilnahme ist die Regel, nicht Teilnahme Ausnahme? — Erklärungen des Unterstaatssekretärs Schulz: „Teilnahmeerklärung der Erziehungsberechtigten sei ausdrücklich notwendig." Wie liegt die Sache? Warnung, einen Kampf ins Volk zu tragen.

Koch, Reichsminister des Innern: Regierungserklärung will die zweckmäßigste Form der Elternerklärung feststellen. — Religiöse Duldsamkeit verlangt, daß wir tatsächlich feststellen, was die Eltern wollen.

Noske, Reichswehrminister, weist die von Frau Zietz erhobenen Angriffe zurück.

Dr. Geyer (Sachsen) (U. S.), Geyer (Leipzig) (U. S.), Krüger (Potsdam) (S.), Laukant (U. S.), Hartmann (Berlin) (D. D.).

Frau Pfülf (S.) Einheitlichkeit der Jugendwohlfahrtsorganisation dringend notwendig. — Bisherige Arbeitsleistung freiwilliger **Verbände** nicht zu

unterschätzen. — Die proletarischen Familien aber nicht genügend berücksichtigt. — Die Frauen zuzuziehen. — Jugendpflege der Schule hat bisher versagt. — Fürsorgeerziehung durch die Jugendämter überflüssig.

Schulz, Unterstaatssekretär: An einem umfassenden Jugendwohlfahrtsgesetz wird gearbeitet. — Die Frauen werden herangezogen. — Die freiwillige Liebesmitarbeit auch weiter notwendig. — Spitze in einem Reichsjugendamt.

Reichskommissariate: Pick (D. D.), Koch, Reichsminister des Innern.

Reichsgesundheitsamt: Trinks (S.), Kunert (U. S.), Koch, Reichsminister.

Physikalisch-technische Reichsanstalt: Giebel (S.), Dr. Lewald, Unterstaatssekretär.

Reichsarbeitsministerium:

Hoch (S.), Berichterstatter: Reichsarbeitsministerium ursprünglich ein Teil des Reichsamts des Innern, jetzt selbständig mit vier Abteilungen: Arbeiterfragen, Arbeiterversicherung, Siedlungswesen, Fürsorge für Kriegsteilnehmer usw. — Regelung der Heimarbeit. — Besondere Arbeitergerichte. — Neuregelung des Arbeiterrechts. — Reichsarbeiterversicherung. — Zulage für Renten und Invalidenversicherung. — Viele wichtige Aufgaben, daher geforderte Beamtenstellen zu bewilligen.

Frau Dr. Lüders (D. D.). — Weiterberatung vertagt.

---

102. Sitzung.

Sonnabend den 18. Oktober 1919.

Reichshaushaltsplan: Reichsarbeitsministerium.

Fortsetzung der zweiten Beratung des **Reichshaushaltsplans für 1919** nebst Ergänzungen.

Reichsarbeitsministerium (Fortsetzung):

Müller (Potsdam) (S.): Durch die Tätigkeit des Reichsarbeitsministeriums für die Arbeiter viel erreicht, doch ließ man sich oft zu sehr durch Einflüsse von außen schieben (Betriebsräte). — Erhöhung der Renten. — Verbesserung und Vereinheitlichung der Reichsversicherung zu begrüßen. — Zur Berücksichtigung vorgetragene Wünsche.

Tremmel (Z.): Wichtigste Aufgabe: ausgeprägtes Arbeitsrecht. — Schutz gegen Terrorismus; Streiks und Schlichtungswesen. — Frage des Rätesystems. — Arbeitslosenunterstützung.

Frau v. Gierke (D. Nat.): Sozialpolitik muß im Einklang mit der Wirtschaftspolitik bleiben. — Bisher von einem Erfolg der Förderung der Arbeit wenig zu spüren. — Der Sozialismus müßte einer höheren Auffassung der Arbeit zum Durchbruch verhelfen. — Bereit an sozialpolitischen Verbesserungen mitzuarbeiten. — Nur in einem starken Staat kann Sozialpolitik getrieben werden. — Erwerbslosenfürsorge. — Arbeitsnachweis. — Koalitionsfreiheit. — Achtstundentag. — Frauenarbeit. — Kinderschutz. — Hausangestelltenrecht. — Betriebsräte. — Rentenerhöhung. — Wohnungswesen. — Siedlungsgesetz. — Klassenversöhnung.

Schlicke, Reichsarbeitsminister: für die zahlreichen Anregungen dankbar. Wirtschaftliche wie soziale Fragen haben unter der Kriegswirtschaft besonders gelitten. — Vorwürfe gegen die jetzige sozialistische Regierung unangebracht. — Wer hat denn die Erziehung des Volkes bis jetzt beeinflußt? Stellungnahme zur Neuordnung des Arbeitsrechts. — Reichszentrale für Arbeitsvermittlung. — Arbeiterbeschaffung für den Bergbau. — Erwerbslosenfürsorge. — Schärfere Kontrolle. — Tarifverträge. — Koalitionsfreiheit. — Ueberwindung des Terrors. — Schlichtungswesen. — Aufgaben der Betriebsräte. — Mitwirkung der Arbeiter. — Revision der Reichsversicherungsordnung. — Wohnungsfürsorge. — Siedlungswesen. — Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge.

103. Sitzung.

Montag den 20. Oktober 1919.

Reichshaushaltsplan: Reichsarbeitsministerium. — Reichsversicherung, Arbeitsnachweis, Fürsorgefragen.

Fortsetzung der zweiten Beratung des **Reichshaushaltsplans für 1919.**

Reichsarbeitsministerium (Schluß): Winnefeld (D. Vp.).

Versorgungswesen: Bock (U. S.).

Reichsversicherung: Hoch (S.), Berichterstatter: Veröffentlichungen des Reichsversicherungsamts. — Beigabe allgemein verständlicher Darstellungen erwünscht. — Schlicke, Reichsarbeitsminister, Schneider (Sachsen) (D. D.).

Arbeitsnachweis: Hoch (S.), Berichterstatter, lehnt gegenüber Schneider-Sachsen ab, auf die Streitigkeiten einzugehen, die zwischen den verschiedenen Verbänden der Angestellten bestehen. — Vorschlag zur Verschmelzung der Angestellten- und Arbeiterversicherung. — Auch die Angestellten müssen zu ihrem Recht kommen. Das gilt auch für die Selbstverwaltung. — Sachse (S.): Bessere Organisation des Arbeitsnachweises. — Der Bergbau am stärksten interessiert. — Bisheriger Uebelstand, daß die Arbeiter in anderen Berufen besser bezahlt. — Wohnungsbeschaffung für den Bergbau. — Bolz (Z.), Pick (D. D.), Zubeil (U. S.), Schlicke, Reichsarbeitsminister, Schneider (Sachsen) (D. D.).

Schlichtungsausschüsse: Gleichauf (D. D.), Frau Behm (D. Nat.), Simon (Franken) (U. S.).

Mittelstandsfragen: Hermann (Württemberg) (D. D.), Geyer (Leipzig) (U. S.).

Außerordentlicher Haushalt: Hoch (S.), Berichterstatter.

Erwerbslosenfürsorge: Frau Reitze (S.), Pick (D. D.).

Kriegshinterbliebene: Meier (Sachsen) (S.).

Reichsschatzamt: Stücklen (S.), Berichterstatter.

104. Sitzung.

Dienstag den 21. Oktober 1919.

Anfragen. — Reichshaushaltsplan: Reichsschatzministerium, Militärwerkstätten. Die ungeheuerlichen Kostenforderungen der Entente für Besatzung usw.

Anfragen: Diez, Gröber: Valutaverpflichtungen deutscher Schuldner: Diez (Z.), Dr. Schäffer, Referent im Reichswirtschaftsministerium.

Bergmann usw.: Nichtbefolgung der Bestimmungen über öffentliche Bewirtschaftung: Joos (Z.), Heinrici, Geheimer Ober-Regierungsrat.

Blum: Mißstände in der Haferbewirtschaftung: Blum (Z.), Heinrici, Geheimer Ober-Regierungsrat.

Dusche: Nichtausnützung von Rübenblättern zur Fütterung: Dusche (D. Vp.), Heinrici, Geheimer Ober-Regierungsrat.

Frau Weber usw.: Mangel an Kleidungs- und Wäschestücken: Frau Weber (Z.), Hagemann, Geheimer Regierungsrat.

D. Traub, Schiele: Schiele (D. Nat.), Graf v. Adelmann, Geheimer Regierungsrat.

Fortsetzung der zweiten Beratung des **Reichshaushaltsplans** für 1919 nebst Ergänzungen.

Reichsschatzministerium (Fortsetzung) verbunden mit Bericht des Haushaltsausschusses über Militärwerkstätten: Dr. Mayer, Reichsschatzminister Giebel (S.), Ersing (Z.), Gothein (D. D.).

Weiterberatung vertagt.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1919 nebst Ergänzungen.

Haushalt des Reichsschatzministeriums verbunden mit Bericht des Haushaltsausschusses über Militärwerkstätten.

Dr. **Mayer**, Reichsschatzminister, hielt in dieser Sitzung eine ausführliche Rede über den Wirkungskreis des neuen Reichsschatzministeriums, in welcher er u. a. folgende Punkte berührte:

In den Ziffern, mit denen der Haushaltsplan des Reichsschatzministeriums, wenn ich von den einmaligen Ausgaben zur Herabminderung der Lebensmittelpreise im Haushaltsplan des Reichswirtschaftsministeriums absehe, an der Spitze aller Zivilressorts steht, spiegeln sich wider: einmal die außerordentliche Erweiterung, welche der Aufgabenkreis des Reichsschatzministeriums durch die Neuorganisation der letzten

Monate erfahren hat, und dann die gewaltigen Ausgaben, welche mit der in der Hauptsache dem Reichsschatzministerium obliegenden wirtschaftlichen Liquidation des Krieges und der Umstellung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft für das Reich verbunden sind. Unter den letztgenannten Ausgaben ragen wiederum die angeforderten Betriebs- und Baukapitalien für die Fortführung und Umstellung der Heeres- und Marinebetriebe mit nahezu einer halben Milliarde hervor.

Diese Entwicklung läßt es erwünscht erscheinen, wenn auch nur in großen Zügen, dem hohen Hause und der Öffentlichkeit **eine Darlegung des derzeitigen Aufgabenkreises des Reichsschatzministeriums** und seiner gegenwärtigen und zukünftigen Organisation zu geben.

Das Reichsschatzministerium ist ins Leben getreten durch einen Erlaß des Reichspräsidenten vom 21. März 1919. Nach diesem Erlaß war die ursprüngliche Aufgabe des Reichsschatzministeriums im wesentlichen eine dreifache: erstens die Verwaltung und die Verwertung der entbehrlich gewordenen mobilen und immobilen Heeresgüter, zweitens die Verwaltung der im Kriege entstandenen großen industriellen Unternehmungen und Beteiligungen des Reichs und drittens die finanzielle Kontrolle der Kriegsgesellschaften.

Wenn ich bei dieser ursprünglichen Aufgabe des Reichsschatzministeriums zunächst verweilen darf, so sei es mir gestattet, die Punkte 2 und 3 vorauszunehmen. Die im Kriege entstandenen **industriellen Unternehmungen des Reichs** bilden teils reinen Reichsbesitz, teils sind es Beteiligungen des Reichs in der Form von Anleihen, Darlehen oder obligatorischen Verträgen. Es handelt sich hier im wesentlichen um die großen Reichsunternehmungen der Stickstoffindustrie, der Aluminiumindustrie und der Elektrizitätsindustrie.

Was die **Kontrolle der Kriegsgesellschaften** betrifft, so ist bekannt, daß die Kriegsgesellschaften vom Reichswirtschaftsministerium ressortieren. Auf die wirtschaftspolitischen Maßnahmen dieser Kriegsgesellschaften hat das Reichsschatzministerium keinerlei Einfluß. Auch die finanzielle Gebarung der Kriegsgesellschaften untersteht in erster Linie dem Reichswirtschaftsministerium. Die Tätigkeit des Reichsschatzministeriums in Ausübung der Finanzkontrolle beschränkt sich im wesentlichen darauf, die Buchführung dieser Gesellschaften zu überwachen und bei dem Abschluß größerer Finanzgeschäfte kontrollierend mitzuwirken. Eine Ausnahme machen diejenigen Kriegsgesellschaften, welche dem Reichsschatzamt direkt unterstellt sind. Es sind das die Eisenzentrale, die Manganerzgesellschaft, die Europäische Handelsgesellschaft und die Deutsch-Orientalische Handelsgesellschaft. Außerdem ist beabsichtigt, diejenigen Kriegsgesellschaften, die in Liquidation treten, von dem Moment an, wo diese Liquidation beginnt, aus dem Geschäftskreise des Reichswirtschaftsministeriums in den des Reichsschatzministeriums überzuführen. Zurzeit sind bereits auf das Reichsschatzministerium

übergegangen die Altstoffeinfuhrgesellschaft und die Reichstextil-Aktiengesellschaft mit Ausnahme der Notstandsversorgung, die bei dem Geschäftskreis des Reichsschatzministeriums bleibt.

Bezüglich der **Reichstextil-Aktiengesellschaft** darf ich in diesem Zusammenhange darauf hinweisen, daß es ihr, abgesehen von der Notstandsversorgung, gelungen ist, in den letzten sechs Monaten allein für über eine Milliarde Werte abzusetzen.

Ich komme nun zur Verwaltung und Verwertung des entbehrlich gewordenen mobilen und immobilen Heeresgutes. Die **Verwertung des mobilen Heeresgutes** unterliegt dem Reichsverwertungsamt, das seit Gründung des Reichsschatzministeriums dessen dritte Abteilung bildet. Das Reichsverwertungsamt hat das mobile Heeresgut bekanntlich nach der Revolution in wildester Unordnung übernommen, ohne Kenntnis der Lager, ohne Kenntnis ihrer Bestände, ohne jede Inventur, in stetem Kampfe gegen Diebstahl und Unterschlagung. (Hört! Hört!) Dank der energischen Maßnahmen meines Herrn Amtsvorgängers wurde schon im Frühjahr dieses Jahres in dieses Chaos allmählich Ordnung gebracht. Heute darf ich feststellen, daß sämtliche 3000 Heereslager und alle 8000 Stellen, an denen mobiles Heeresgut außerhalb dieser Heereslager lagert, fest in unserer Hand sind (bravo im Zentrum), daß eine fast vollständige Inventur alles mobilen Heeresgutes durchgeführt worden ist. Es werden alle Wege der Verwertung, die nach dem Friedensvertrag gestattet sind, beschritten, angefangen vom Detailverkauf in den Lagern bis zum Großverkauf durch die Generalreferate des Reichsverwertungsamtes.

Nachdem die Ordnung geschaffen und die Inventur durchgeführt war, konnten wir die Zweigstellen, die zur Verwaltung und Verwertung des Heeresgutes draußen im Lande errichtet waren, auf die Hälfte verringern. Die von meinem Herrn Amtsvorgänger bereits eingeleitete **Wiedererfassung veruntreuten Heeresgutes** hat zur Gründung einer eigenen Abteilung für Wiedererfassung im Ministerium geführt, die dank der die Wiedererfassung erleichternden Verordnung, die das hohe Haus seinerzeit beschlossen hat, bis heute das Ergebnis gezeitigt hat, daß veruntreutes Heeresgut im Werte von 150 Millionen Mark wieder erfaßt und in den Besitz des Reiches zurückgeführt werden konnte.

Wenn auch die Verwertung im allgemeinen so rasch als irgend möglich durchgeführt wird, so wird auf der andern Seite doch volles Augenmerk darauf gerichtet, daß nichts ins Ausland abgegeben wird, was dem Inlande für die nächste Zeit oder auch für eine fernere Zukunft dringend notwendig ist (bravo!), und daß nichts von diesen Beständen hinausgeht, was wir für die deutsche Industrie und vor allem für die Fortführung unserer Heeres- und Marinebetriebe selbst dringend bedürfen. (Bravo!)

Wenn es uns nun auch gelungen ist, in das Chaos mit vieler Mühe und Arbeit Ordnung hineinzubringen, so wissen wir doch, daß bei dem ungeheuren Umfange der Geschäfte und der gewaltigen Demoralisation, die leider immer noch in unserem Volke besteht (sehr richtig!), da und dort sicherlich noch Veruntreuungen vorkommen werden. Aber wir tun alles, diese Veruntreuungen auf ein Minimum zurückzuführen. Wir haben außer der Erfassungsabteilung eine eigene groß ausgebaute Polizeiabteilung im Verwaltungsamt errichtet. Wir haben Kontrollstellen aller Art nach innen und außen, und wir können heute sagen, daß 95 Prozent der Vorwürfe, die in der Öffentlichkeit gegen das Reichsverwertungsamt erhoben werden, sich bei der Untersuchung als gegenstandslos oder als an die falsche Adresse gerichtet, erweisen.

Es wird Sie interessieren, das **Gesamtresultat der Verwertungstätigkeit,** wie es sich heute darstellt, zu erfahren. Aus den Verhandlungen in Weimar ist Ihnen erinnerlich, daß der frühere Reichsfinanzminister Schiffer den Wert des gesamten für das Reich noch geretteten mobilen Heeresgutes damals auf etwa 3 Milliarden Mark angenommen hat. Obwohl inzwischen der Friedensvertrag von uns ratifiziert worden ist, in dem unter anderem die Bestimmung enthalten ist, daß wir über eigentliches Heeresgerät nicht verfügen dürfen, sondern dieses eigentliche Heeresgerät der Entente zum Zwecke der Zerstörung bereitzuhalten haben — eine Bestimmung, die wir, obwohl der Friede noch nicht perfekt ist, loyal durchgeführt haben, mit der Maßnahme, daß wir dieses Heeresgerät nicht veräußern, sondern bereit halten, soweit wir es nicht in dem bisherigen Umfange weiter delaborieren, — ich sage: obwohl diese Bestimmungen des Friedensvertrages uns auferlegen, einen sehr großen Teil dieses Heeresgutes nicht zu verwerten, ist es uns gelungen, bis heute 3 Milliarden Mark aus Heeresgut zu erlösen (hört! hört! und bravo! im Zentrum), von denen bereits 2,2 Milliarden Mark in bar und in Kriegsanleihe eingegangen sind und der Rest demnächst eingehen wird. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

Nach meiner Schätzung befinden sich an mobilem Heeresgut derzeit in Deutschland noch Werte von etwa 1 bis 2 Milliarden Mark. Von dem Heeresgut, das im Ausland, in Budapest, in Odessa und sonstwo liegt, lassen sich aus begreiflichen Gründen in diesem Moment Wertschätzungen nicht machen. Fest steht jedenfalls, daß die Verwertung des mobilen Heeresguts, wie Sie aus den mitgeteilten Zahlen entnommen haben, ihren Höhepunkt bereits überschritten hat. Wir hoffen, daß in der ersten Hälfte des nächsten Jahres die Verwertung im wesentlichen beendet sein wird. Wir werden versuchen, dann das Reichsverwertungsamt in Gesellschaftsform auslaufen zu lassen.

Ich komme nun zur **Verwaltung und Verwertung des** entbehrlich gewordenen **immobilen Heeres- und Marinegutes.** Auf diesem Gebiete ist **dem** Reichsschatzministerium durch den Beschluß des Haushaltsaus-

schusses der Nationalversammlung vom 30. April d. Js. eine neue gewaltige Aufgabe erwachsen. Nach diesem Beschluß sollen die bisherigen Heeres- und Marinebetriebe soweit als möglich fortgeführt und auf Friedensbetrieb umgestellt werden, unter der Voraussetzung, daß sich diese Heeresbetriebe in absehbarer Zeit zu rentablen Betrieben entwickeln. Das Reichsschatzministerium hat damit wohl die schwierigste Aufgabe übernommen, die in Deutschland auf industriellem Gebiet jemals gestellt worden ist. (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.) Diese Aufgabe ist nur lösbar, wenn an ihre Lösung nach **kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten** herangetreten wird. (Erneute Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.) Die Fortführung der dazu geeigneten Betriebe, noch mehr aber die Prüfung der Umstellbarkeit dieser Betriebe in Friedensbetriebe haben zur Voraussetzung, daß sie erstklassigen Kräften von hervorragender Fachkunde und Erfahrung anvertraut werden. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Die Gehälter dieser technischen und kaufmännischen Sachverständigen müssen den Gehältern der Privatindustrie unbedingt angepaßt sein, wenn wir erreichen wollen, daß wir tatsächlich erstklassige Kräfte in den Dienst dieser Aufgabe stellen können. In Voraussicht dieser Entwicklung hat bereits mein Herr Vorgänger die Hauptverwaltung der Heeresbetriebe begründet; sie ist inzwischen nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten weiter ausgestaltet worden.

Zu dem ersten Erfordernis, daß die Aufgabe von kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten aus gelöst werden muß, tritt noch ein weiteres Erfordernis. Die zur Fortführung bestimmten **Betriebe** müssen nach unserer festen Überzeugung in **Gesellschaftsform** gebracht und nach kaufmännischen Gesichtspunkten betrieben werden. Das ist Voraussetzung nicht nur einer rationellen und sparsamen Betriebsführung, sondern auch Voraussetzung der dringend notwendigen ständigen und eingehenden finanziellen Kontrolle durch die Regierung, aber auch durch die Nationalversammlung. Nur mit Hilfe der Gliederung in Gesellschaften ist es möglich, jederzeit die Wirtschaftlichkeit eines Betriebs oder Betriebszweiges festzustellen und die Verwendung der Gelder bis ins kleinste zu prüfen.

Das Reich hat auf diesem Gebiete bereits große Erfahrungen, die geschöpft sind aus der Verwaltung der großen Reichsbetriebe und Reichsbeteiligungen auf anderen Gebieten, die ich bereits vorhin Ihnen vorzuführen die Ehre hatte. Es soll hier bei den Heeresbetrieben in genau der gleichen Weise vorgegangen werden wie bei den Reichsgesellschaften der Aluminium-, Stickstoff- und Elektrizitätswirtschaft.

Der im Haushaltsplan unter den außerordentlichen Ausgaben für die Hauptverwaltung der Reichsbetriebe angeforderte Betrag von fast einer halben Milliarde für das nächste Halbjahr soll kein verlorener Aufwand sein, sondern stellt die für diese Zeit notwendigen **Betriebs- und**

Baukapitalien zur Fortführung und Umstellung der bisherigen Heeres- und Marinebetriebe in Friedenswirtschaft dar. Wir werden diese Betriebs- und Baukapitalien nach entsprechenden Abschreibungen in den Bilanzen der zu bildenden Gesellschaften als Betriebs- und Baukapitalien erscheinen lassen und hoffen, daß diese Gelder, soweit sie Betriebskapitalien darstellen, durch entsprechende Einnahmen herabgemindert werden, und daß sie, soweit sie Baukapitalien darstellen, aus den künftigen Gewinnen verzinst und amortisiert werden.

Der Umfang und die Bedeutung der Aufgabe der **Fortführung und Umstellung der Heeres- und Marinebetriebe in Friedensbetriebe** hat dazu geführt, die Hauptverwaltung der Reichsbetriebe, die ursprünglich der Abteilung 3 (Reichsverwertungsamt) angegliedert war, von dieser Abteilung 3 in die Abteilung 1 des Reichsschatzministeriums zu überführen, in der bereits die Verwaltung der anderen großen Reichsbetriebe und Reichsbeteiligungen stattfindet. Diese Abteilung 1 ist dadurch zur großen Industrieabteilung des Reichsschatzministeriums geworden, die, wenn erst die Elektrizitätswirtschaft in der im Gesetzentwuref über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vorgesehenen Ausgestaltung hinzugekommen sein wird, wohl den größten Industriekonzern der Welt darstellen dürfte.

Die Schwierigkeit der Aufgabe der Fortführung der Heeres- und Marinebetriebe und ihrer Umstellung in Friedensbetriebe ist durchaus noch nicht allgemein voll erkannt und gewürdigt. Schon in normalen Zeiten ist es außerordentlich schwer, derartige Betriebe umzustellen, weil alle Gebäude, Maschinen und Einrichtungen ganz einseitig ihrer Zweckbestimmung angepaßt sind und niemals damit gerechnet worden ist, daß diese Betriebe auch einmal zu anderen Zwecken als zur Fabrikation von Heeresbedarf dienen sollen. Bei den alten Heeresfabriken ist das ja verständlich; aber unverständlich ist es, daß man bei den gewaltigen Anlagen dieser Art, die während des Krieges geschaffen worden sind, gar nicht daran gedacht zu haben scheint, daß diese Betriebe unmöglich dauernd für den Zweck bestimmt sein konnten, für den sie errichtet wurden. (Sehr richtig! im Zentrum.) Niemand scheint damals daran gedacht zu haben, was jedem Industriellen sofort am nächsten gelegen wäre, die Betriebe von vornherein so aufzuziehen, daß sie später ohne allzugroße Schwierigkeiten in Friedensbetrieb hätten umgestellt werden können. Wir sehen bei den Neubauten während des Krieges eine ungeheure Geldverschwendung. (Sehr richtig!) Die Betriebe sind mit äußerstem Raffinement ausgebaut und ihrem Zweck angepaßt, was selbstverständlich ist und auch wohl richtig war; aber sie sind andererseits so gebaut, daß sie für Friedensbetrieb nur mehr schwer umzustellen sind. Vielfach sehen wir zwischen den gewaltigen Anlagen große Zwischenräume, in denen sich Kunststraßen aller Art, aber auch grünende Parkanlagen größten Umfanges finden, die jeder modernen Großstadt zur Zierde gereichen würden

— alles Anlagen, die vom kaufmännisch-industriellen Standpunkt aus dauernde Erschwerungen des Betriebs und dauernde Lasten für die Fortführung dieser Betriebe sind. (Sehr richtig!) Der geradezu erschreckenden Einseitigkeit der Aufmachung dieser Betriebe entspricht die Einseitigkeit in der Erfahrung und den Leistungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Einseitig war auch die Kontrolle, nur auf Qualität und Quantität abgestellt. Nirgends ein Kalkulationsbureau für Vor- oder Nachkalkulation, nirgends jemand, der mit den Verhältnissen des Marktes im Inlande oder im Auslande näher bekannt ist. (Zuruf: Militärisch!)

Mit diesen Einrichtungen sollen nun Fabrikationen eingeführt werden, die mit den alten nichts gemein haben, sollen Fabrikate hergestellt werden, die mit den Erzeugnissen der Privatindustrie erfolgreich in Wettbewerb treten können, nicht nur an Güte, sondern auch an Herstellungspreis. Gewiß hat auch die Privatindustrie sich während des Krieges in weitem Umfange auf die Herstellung von Heeresgerät einrichten müssen. Auch sie muß sich jetzt vielfach umstellen, auch sie hat gewaltige Schwierigkeiten zu überwinden. Sie hat aber damit gerechnet, daß sie sich einst wieder in Friedensbetrieb werde umstellen müssen. Sie hat ferner die Organisation ihrer Betriebe vor dem Reiche voraus. In diesem Punkte hinken wir hinter der Privatindustrie nach und müssen das, was sie uns voraus ist, einzuholen versuchen.

Die **Schwierigkeiten der Umstellung der Heeres- und Marinebetriebe** sind im einzelnen außerordentlich verschieden. Schwierig ist die Umstellung ja bei allen. Verhältnismäßig am leichtesten ist sie noch bei den Betrieben, die hüttenmännischen Charakter haben.

Je größer die Schwierigkeiten der Umstellung sind, desto länger wird es selbstverständlich dauern, bis die betreffenden Werke das ihnen bestimmte Ziel, wenigstens das erste Ziel der Deckung der Selbstkosten, erreicht haben werden.

Auffallend an diesen Betrieben ist noch eine Tatsache. Die Betriebe waren Präzisionsbetriebe im wahrsten Sinne des Wortes. In der Hauptsache ist es wohl darauf zurückzuführen, daß das **Verhältnis der Beamten und Angestellten** einerseits **zu der Zahl der Arbeiter** andererseits völlig verschieden von dem ist, was wir in Friedensbetrieben gewöhnt sind. Wir treffen hier fast durchweg ein Verhältnis 1 zu 4 (hört! hört!), während wir in den Friedensbetrieben mit Verhältniszahlen wie 1 zu 10 zu rechnen gewohnt sind.

Aus alledem ergibt sich, daß die dem Reichsschatzministerium obliegende **Aufgabe der Fortführung und Umstellung** dieser Betriebe tatsächlich riesenhaft ist.

In diesen Betrieben waren im Höchstausmaß während des Krieges nicht weniger als 240 000 Arbeiter beschäftigt. Derzeit beträgt die Arbeiterzahl noch etwa 45 000. Bei der **Umstellung der Betriebe** konnte, wie aus den ebengenannten Ziffern sich ergibt, es nicht vermieden werden, daß **Beamten-Anwärter, Angestellte und auch alte Arbeiter** in großer Zahl zur **Entlassung** kommen mußten.

Für diese Personen soll nun in tunlichst weitgehender Weise gesorgt werden, und zwar nicht nur in denjenigen Fällen, in denen Rechtsansprüche vorhanden sind, sondern auch in solchen Fällen, in denen Billigkeitsansprüche vorliegen.

Der Beamte soll durch die Anstellung auf Privatdienstvertrag seine Rechte aus dem Beamtenverhältnis nicht verlieren.

Die bis zum 1. Oktober dieses Jahres noch nicht etatsmäßig angestellten Beamten besitzen keinen Rechtsanspruch auf Fortgewähr ihrer bisherigen Bezüge. Diese **Anwärter** haben aber gerade in den Betrieben des Heeres und der Marine verhältnismäßig sehr lange auf etatsmäßige Anstellung gewartet. Es sind Fälle bekannt, in denen solche Anwärter nicht weniger als 25 Jahre hinter sich haben, ohne daß es bisher möglich gewesen wäre, sie im Rahmen des Etats endgültig anzustellen. Nach denselben Grundsätzen wie bezüglich der etatsmäßigen Beamten soll hier zunächst versucht werden, auch diese Anwärter auf **Privatdienstvertrag**, soweit es im Rahmen der künftigen Fortführung der Heeresbetriebe tunlich ist, weiter zu beschäftigen. Die darüber hinausgehende Anzahl muß jedenfalls zur Entlassung kommen.

Neben diesen Anwärtern sind in den Heeres- und Marinebetrieben zahlreiche **Angestellte** beschäftigt gewesen, denen mündlich und zum Teil auch schriftlich erklärt worden ist, sie könnten ihre Stellung als eine **Lebensstellung** betrachten. Auch hier liegt eine rechtliche Verpflichtung des Reichs nicht vor, aber in vielen Fällen ein Billigkeitsanspruch.

Ebensowenig wie den Anwärtern und Angestellten war es den Arbeitern bei den im Kriege gezahlten Löhnen und der damals schon eingetretenen Preisteuerung möglich, Rücklagen zu machen.

Alle diese Verhältnisse sollen in einem Gesetzentwurf näher geregelt werden, der Ihnen demnächst vorgelegt werden soll.

Wir haben bei der vorläufigen Umstellung der Heeres- und Marinebetriebe, welche uns von der Heeres- und Marineverwaltung übergeben worden sind, häufig außerordentlich **schwierige Arbeiterverhältnisse** vorgefunden. Wir sahen uns in vielen Fällen — ich erinnere nur an Spandau und Adlershof — gezwungen, diese Betriebe, sogar unter Inanspruchnahme militärischer Hilfe, zunächst zu schließen und dann wieder neu aufzumachen.

Es ist uns gelungen, in allen Betrieben, die wir übernommen haben, das **Akkordlohnsystem** überall da einzuführen, wo es technisch möglich ist.

Es war außerordentlich schwierig, bei der Umstellung dieser Betriebe das Vertrauen der als Auftraggeber in Betracht kommenden Kreise zu finden.

Ich glaube, Ihnen durch diese Darlegungen, die ich absichtlich etwas breiter gehalten habe, weil draußen bei der Arbeiterschaft der Betriebe unendliches Mißtrauen gegen uns besteht und vielfach die Ansicht vertreten ist, wir wollten im Gegensatz zu dem Beschluß des Haushaltsausschusses vom 30. April dieses Jahres diese Betriebe allmählich an die Privatindustrie übergehen lassen, — gezeigt zu haben, wie schwer die Aufgabe ist, die das Reichswirtschaftsministerium auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung vom 30. April dieses Jahres übernommen hat. Die Durchführung der Aufgabe erfordert straffste Disziplin und unbedingtes Durchhalten der kaufmännischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen.

Wir sind uns auch voll der Pflicht bewußt, diese Reichsbetriebe zu sozialpolitisch vorbildlichen Betrieben auszugestalten. Wir haben nach dieser Richtung auch schon viel erreicht. Durch die individuelle Anpassung der Kriegsbeschädigten an die für sie passende Arbeit haben wir in fast allen Betrieben, die wir übernommen haben, heute schon erreicht, daß ein verhältnismäßig hoher Prozentsatz von Kriegsbeschädigten eingestellt werden konnte.

Die **neuen Aufgaben** betreffen die Abteilung 2 des **Reichsschatzministeriums**. Diese Abteilung hatte ursprünglich die Aufgabe der **Verwaltung und Verwertung des entbehrlich gewordenen nichtindustriellen Heeres- und Marinegrundbesitzes**. Vor wenigen Monaten ist durch eine Vereinbarung der beteiligten Ressorts, der das Kabinett beigetreten ist, und die demnächst in einem Erlaß des Reichspräsidenten niedergelegt werden wird, vereinbart worden, daß, um mich gemeinverständlich auszudrücken, in Zukunft alle Ressorts, mit Ausnahme der

Verkehrsressorts, beim Reichsschatzminsterium in Nießbrauch wohnen. Das Reichsschatzministerium übernimmt in diesem Umfange die Vertretung des Reichs als Eigentümer aller seiner Liegenschaften. Das Reichsschatzministerium übernimmt im gleichen Umfange die gesamte Reichsbauverwaltung, sowohl die Bauverwaltung, die bisher bei den einzelnen Reichsressorts bestand, als insbesondere die Bauverwaltung von Heer und Marine.

Zu dieser Aufgabe trat noch eine weitere hinzu. Wir werden nach dem Friedensvertrag damit rechnen müssen, daß wir in Zukunft nur noch 100 000 Mann Militär haben werden. Da liegt es nahe und ist es notwendig, daß niemand auf diese 100 000 Köpfe angerechnet wird, der durch einen Zivilbeamten ersetzt werden kann. Diese Erwägung hat dazu geführt, die ganze **aktive Militär- und Marineverwaltung dem Reichsschatzministerium zu übertragen.**

Zu dieser Aufgabe der Abteilung 2 kommt hinzu die **Reichsvermögensverwaltung für die besetzten Gebiete,** insbesondere die Uebernahme der Verpflichtungen auf Grund des Art. 8 des Rheinlandabkommens, also die **Unterbringung, Verpflegung, Besoldung des interalliierten Besatzungsheeres,** so daß das Reichsschatzministerium nicht nur die aktive Militärverwaltung des deutschen Heeres und der deutschen Marine, sondern auch die ganz gleichartige Aufgabe für das Besatzungsheer auf Grund des Art. 8 des Rheinlandabkommens **übernommen** hat.

Der **Abteilung** 2 des Reichsschatzministeriums ist durch diese neuen Aufgaben eine Tätigkeit überwiesen worden, deren Umfang dazu führen mußte, Sie zu bitten, als Chef dieser Abteilung einen **Unterstaatssekretär** und außerdem einen weiteren Ministerialdirektor zu bewilligen.

Zum Schlusse noch ein Wort zu denjenigen Etatspositionen, welche den **Unterhalt der Besatzungstruppen** im Westen betreffen. Die Unterhaltung der interalliierten Besatzungstruppen einschließlich dieser Ausschüsse stellt sich heute schon ziffernmäßig nachweisbar auf mindestens 2½ Milliarden Mark jährlich (große Unruhe; lebhafte Rufe: Hört! Hört!), eine bei der wirtschaftlichen Lage Deutschlands und angesichts der ungeheuer schweren Bürde der außerdem von uns übernommenen finanziellen und wirtschaftlichen Verpflichtungen ganz unerträgliche Last. (Stürmische Zustimmung.) Wir kennen seit Abschluß des Waffenstillstandes auch nicht annähernd die **Effektivstärke dieser Besatzungsarmee.** (Hört! Hört!) Wir haben wiederholt gebeten, uns ihre Stärke zu benennen. Diese Bitte ist uns jederzeit abgeschlagen worden. (Bewegung und Rufe: Hört! hört!) Die Stärke der Besatzungstruppe hat anscheinend außerordentlich gewechselt. Auf alle Fälle beträgt sie auch heute noch ein Mehrfaches dessen, was in diesen Grenzgebieten deutscherseits im Frieden an Soldaten unterhalten worden ist. (Hört! Hört!)

In den von dem Herrn Unterstaatssekretär Lewald geführten Verhandlungen haben wir wiederholt die Herabsetzung der **Zahl der Besatzungstruppen** verlangt, und es wurde dem Herrn Unterstaatssekretär eine Herabsetzung für die Zeit nach der Ratifikation des Friedensvertrages in Aussicht gestellt.

Unsere Erwartung, die Entente werde sich hinsichtlich der **Bildung der überwachungsausschüsse** nach Art. 203 des Friedensvertrages auf das notwendige Maß einschränken, ist nicht eingetroffen.

Sehr auffallend und bemerkenswert sind die Absichten der Entente hinsichtlich der **künftigen Stärke der Besatzungstruppen im Rheinland**, ist auch das Verlangen nach Errichtung von Offiziersfamilienwohnungen, das inzwischen an zahlreiche rheinische Städte gestellt worden ist.

Es entspricht dem Friedensvertrag, daß die Besatzungstruppen, die doch nur die Erfüllung des Vertrags sicherstellen, sie aber nicht unmöglich machen sollen, auf das notwendigste Maß eingeschränkt werden. Die deutsche Effektivstärke in diesen Grenzgebieten betrug im Frieden etwa 80 000 Mann. Es ist selbstverständlich und muß von uns erwartet werden, daß die Besatzungstruppen entsprechend dem Zweck der Besetzung erheblich unter dieser Ziffer liegen und höchstens einen Bruchteil dieser Ziffer darstellen dürfen. (Sehr richtig!) Wir müssen aber auch verlangen, daß Requisitionen der Besatzungstruppen in dem Maß unterlassen werden, als es unseren eigenen Behörden möglich ist, die betreffenden Bedarfsgegenstände für die Besatzungstruppen zu schaffen; wir müssen deshalb verlangen, daß die Entente der Einrichtung der Reichsvermögensverwaltung des Reichsschatzministeriums in den besetzten Gebieten keine weiteren Schwierigkeiten mehr in den Weg legt und insbesondere unsern Beamten die erforderliche Einreiseerlaubnis rechtzeitig erteilt. Wir müssen endlich verlangen, daß die Entente sich bei Durchführung dieser Aufgaben nicht an lokale Instanzen wendet, sondern an die berufenen Organe des Reichsschatzministeriums, die Reichsvermögensverwaltung im besetzten Gebiet und die ihr unterstellten Reichsvermögensämter. Die Reichsregierung weiß sich in diesem Verlangen einig mit der ganzen Nationalversammlung, einig mit dem ganzen deutschen Volk, und sie weiß auch, daß diese Forderung im Ausland von jedem billig Denkenden als berechtigt anerkannt werden muß, zumal sie auch selbst im eigenen Interesse der Entente gelegen ist. (Lebhafter Beifall im Zentrum und links.)

Giebel, Abg. (Soz.):

Es gehört wohl mit zu dem Traurigsten, was wir soeben über die unerhört großen Kosten, die uns die Besetzung verschiedener Gebiete unseres Vaterlandes verursacht, gehört haben. Eine Last von mehr als zweieinhalb Milliarden pro Jahr bedeutet nicht mehr und nicht weniger als die volle Summe eines Reichsfriedensetats. Wir haben durch den Krieg so unerhört hohe Ausgaben jetzt und für viele Jahre hindurch zu decken, daß wir in unserem Reichshaushalt genötigt sind, mit dem letzten Markschein zu rechnen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Hinzu kommen auch noch die enormen Kriegsentschädigungen an die feindlichen Mächte. Angesichts dieser unsagbaren Belastung unseres Volkes ist es ohnehin schwer, so etwas wie eine geregelte Finanzwirtschaft in unseren Reichshaushalt zu bringen. Da können wir — ich darf im Namen meiner Fraktion das erklären — nur den dringenden Wunsch aussprechen, daß unser Notschrei um eine verständige **Handhabung der Besetzungsrechte** bei den Mächtigen im feindlichen Lager ein volles Verständnis und ein offenes Ohr finden möge. Wir müssen darauf Wert legen, daß ebenso die Wünsche des Herrn Ministers nach einer Erleichterung der Geschäftsführung innerhalb des besetzten

Gebiets erfüllt werden. Namentlich dürfen wir aussprechen, daß das, was an Besetzung und ihren Kosten nicht unbedingt notwendig ist, auch erspart wird. (Zustimmung.) Wir wollen alles, was wir an Pflichten durch den Friedensvertrag übernommen haben, getreulich erfüllen; aber man soll deshalb im wohlverstandenen Interesse der Entente umsomehr haushälterisch mit unserer Leistungsfähigkeit umgehen. Es bedeutet aber eine Vergeudung kostbarer Finanzkraft unseres Volkes, wenn so geschraubte Anforderungen gestellt werden wie wir sie hier und im Haushaltsausschuß von dem Herrn Minister gehört haben.

Redner bespricht sodann die Frage der Militärwerkstätten: Entmilitarisierung der Betriebe, Widerstände gegen die Umstellung, Produktion und Arbeitsleistung, Rechtsform usw.

---

105. Sitzung.

Mittwoch den 22. Oktober 1919.

Reichsschatzministerium (Fortsetzung).

Fortsetzung der zweiten Beratung des **Reichshaushaltsplans für 1919** nebst Ergänzungen.

Reichsschatzministerium (Fortsetzung), verbunden mit Bericht des Haushaltsausschusses über Militärwerkstätten: Koch (Düsseldorf) (D. Nat.), Dr. Weinlig, Generaldirektor, Dr. Maretzky (D. Vp.), Brühl (U. S.), Kautz, Ministerialdirektor.

Provinzialverwaltungen: Dr.-Ing. Wieland (D. D.), Dr. Mayer, Reichsschatzminister, Laverrenz (D. Nat.).

Dienst- und Wohngebäude für den Reichspräsidenten usw.: Stücklen (S.), Berichterstatter.

Hauptverwaltung der Reichsbetriebe: Stahl (S.), Dr. Katz, Direktor, Jaud (Z.), Dr. Mayer, Reichsschatzminister, Stücklen (S.), Berichterstatter, Zubeil (U. S.), Gleichauf (D. D.).

Fortführung von baulichen Maßnahmen: Stücklen (S.), Berichterstatter.

Kosten des „Hohen Ausschusses“ der Entente: Pick (D. D.).

Der Etat des Reichsschatzministeriums in zweiter Lesung ist in dieser Sitzung erledigt.

106. Sitzung.

Donnerstag den 23. Oktober 1919.

Haushalt des Auswärtigen Amts. — Dessen neue Organisation. — Aufgaben der auswärtigen Politik.

Fortsetzung der zweiten Beratung des **Reichshaushaltsplans für 1919.**

Auswärtiges Amt: Waldstein (D. D.), Berichterstatter: Müller, Reichsminister des Äußern: Wels (S.), Dr. Pfeiffer (Z.), Schultz (Bromberg) (D. Nat.), Dr. Geyer (Sachsen).

Weiterberatung vertagt.

Zum **Haushalt des Auswärtigen Amts** erstattete für den Reichshaushaltsausschuß Bericht

Waldstein, Abg. (D. Dem.)

Der **Hauptausschuß** hat besonders die Frage seines **Verhältnisses** zu dem durch die Verfassung geschaffenen **ständigen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten** behandelt. Die Befugnisse des Haushaltungsausschusses werden durch den neuen Ausschuß nicht eingeengt, zumal jener geheim, und zwar auch für die Mitglieder des Hauses, zu verhandeln hat. Besonders ausführlich besprochen wurde die **Umgestaltung des Auswärtigen Amtes** und des **auswärtigen Dienstes.** Die Ausgaben im ordentlichen Haushalt weisen gegenüber dem Vorjahr einen Mehrbetrag von reichlich 4 000 000 Mark auf. Ursachen: Teuerung, für die Auslandsbeamten, Valutaverhältnisse, ferner vermehrter Bedarf durch Umgestaltung des Amtes, drittens Errichtung des neuen Pressebüros.

Beschwerden waren: unzureichende Kenntnis der Auslandsverhältnisse, hervorgerufen durch Diplomatenauswahl, sodann mangelhafte Wahrnehmung unserer wirtschaftlichen Interessen, ferner bürokratische Unzulänglichkeit, ungenügender Schutz der Deutschen im Auslande. Eine Hauptursache dieser Beschwerden soll durch die Umgestaltung der Zentrale des Auswärtigen Amtes beseitigt werden. Die bisherigen vier Abteilungen arbeiteten nebeneinander, sehr oft gegeneinander. Besonders verfehlt war die Trennung der politischen und der wirtschaftspolitischen Angelegenheiten.

An Stelle dieser Teilung tritt jetzt **Gliederung nach Ländergruppen,** den Bedürfnissen sich anschließend. In diesen Gruppen liegen fortan die gesamten außenpolitischen Geschäfte der ihnen zugewiesenen Länder. In ihnen wird ein Spezialistentum für die einzelnen Länder sich ausbilden können. Daneben bleibt erhalten die Personalabteilung, eine stark eingeschränkte Rechtsabteilung (die keine Politik treiben soll), die neu entstandene **Außenhandelsstelle,** die nur die wirtschaftlichen Berichte aus dem Ausland organisiert und sammelt. Hierdurch sollen die Beamten die wirtschaftlichen Bedürfnisse des In- und Auslandes praktisch kennen lernen.

Diese Gestaltung des Amtes bedingt eine **starke Vermehrung des Beamtenpersonals.** Der Ausschuß beantragt die Bewilligung als unvermeidliche Folge der von ihm gebilligten Neugestaltung. An Stelle der bisherigen Preßstelle des Auswärtigen Amtes mit ihren Schwächen tritt das **gemeinschaftliche Preßbüro des Reichskanzlers und des Auswärtigen Amtes.**

Die Auswahl geeigneter Personen aus allen Lebenskreisen, insbesondere aus dem Wirtschaftsleben in leitende diplomatische Stellungen ist eine der wichtigsten Aufgaben. Gefallen ist die grundsätzliche verderbliche **Scheidung von konsularischer und diplomatischer Karriere.** Hinsichtlich der politischen Stellung der Diplomaten wurde die Auffassung des Ausschusses dahin zusammengefaßt, daß zwar die Parteistellung nicht entscheidend sein sollte, daß man aber von allen verlangen müsse, daß sie auf dem Boden der Verfassung stehen und jegliche Tätigkeit gegen den verfassungsmäßigen Gesamtcharakter des Reiches unterlassen.

Redner bespricht dann noch verschiedene vom Ausschuß beschlossene Neuerungen, wie Verbesserung der Ausbildung, Generalkonsuln erster Klasse, Botschaftsräte, mittlere und untere Beamte, räumliche Ausdehnung des Amtes, Fortfall der Militärattachés, Botschaft beim Vatikan.

Müller, Reichsminister des Äußern: Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß der Ihnen vorliegende Etat und der dazu gehörige Ergänzungsetat wesentliche Mehrforderungen für den Auswärtigen Dienst mit sich bringt. Es ist uns außerordentlich unangenehm gewesen, in einer Zeit, in der größte Sparsamkeit oberstes Gesetz sein muß, mit solchen Mehrforderungen zu kommen. Aber sie waren nicht zu umgehen. Wir dürfen vor allem nicht vergessen, daß die **Ausführung des Friedensvertrages außerordentlich hohe Anforderungen** an uns stellt, auch Anforderungen finanzieller Natur. Es sind ja jetzt bald zwölf Monate verflossen, seit der Waffenstillstandsvertrag geschlossen worden ist. Zwölf Monate, in denen es nicht zur Aufrichtung unserer Volkswirtschaft kam, die die Grundlage dafür sein muß, daß wir überhaupt den Friedensvertrag erfüllen können. Bis heute noch sind unsere Beziehungen auf die Neutralen beschränkt. Erst in der nächsten Zeit hoffen wir endlich dahin zu kommen, auch die Beziehungen zu der übrigen Welt wieder eröffnen zu können.

Da gilt es nun, die **Arbeitsmethoden zu** prüfen, die bisher bei uns üblich gewesen sind, und die Einwände zu prüfen, die gegen die Arbeit des Auswärtigen Amtes erhoben worden sind, um das zu bessern, was zu bessern ist. Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß eine Reihe von Neuerungen in dem Etat vorhanden ist. Aber diese Neuerungen sind für die Nationalversammlung und ihren Vorläufer, Reichstag, eigentlich nichts Neues, weil es zum großen Teil sich um Erfüllung alter Wünsche des Reichstages handelt. Die **Neuerung des Regionalsystems,** von dem der Herr Berichterstatter gesprochen hat, ist ja schon lange vorgeschlagen worden. Der Geheimrat Hammann hat jetzt in seinen „Erinnerungen“ darauf hingewiesen, daß er in Norderney im Sommer 1907 bereits die Einführung des Regionalsystems dem Fürsten Bülow vorgeschlagen hat. Dieses System soll jetzt durchgeführt werden. Ich will auch hier, um nicht das zu wiederholen, was der Herr Berichterstatter bereits gesagt hat, nur darauf hinweisen, daß diese Frage für uns mit eine **Raumfrage** ist. Wenn wir die notwendigen Räumlichkeiten nicht dazu bekommen, so

können wir die Neuerungen nicht durchführen. Das Kabinett hat bereits im Juli beschlossen, daß uns das Reichsamt des Innern, das neben dem Auswärtigen Amt liegt, zu diesem Zwecke angegliedert werden soll.

Auch die weiter von dem Herrn Berichterstatter behandelte Neuerung der **Gleichstellung der diplomatischen und der konsularischen Karriere** ist bereits von meinem Vorgänger, dem Herrn Grafen Brockdorff-Rantzau, angekündigt worden. Ich vertrete dieselbe Auffassung wie er, und wir gehen jetzt daran, diese Ankündigung durchzuführen.

Beide Neuerungen haben sowohl im Reichstag als auch im Haushaltsausschuß der Nationalversammlung eigentlich allgemeine Zustimmung gefunden. Die Neuerungen sollen uns helfen, über die Unzuträglichkeiten hinwegzukommen, über die bisher geklagt worden ist.

Was ist nun in erster Linie an dem auswärtigen Dienst in der Zeit vor dem Kriege und in der Zeit während des Krieges kritisiert worden? Es ist behauptet worden, daß die **Beamten** eine zu oberflächliche Kenntnis der Auslandsverhältnisse hätten, daß sie zu wenig die **Mentalität der fremden Völker** berücksichtigen, in deren Lande sie seien, daß sie nicht genügend Fühlung mit dem wirklichen Volksleben dort gehalten hätten, daß Mangel praktischer Tätigkeit sich bei ihnen gezeigt hätte, und daß daraus natürlich auch eine unzulängliche Berichterstattung resultiert habe. Alles das wurde vor allem mit auf die Exklusivität der Beamten zurückgeführt. Auch hier hat der Herr Berichterstatter bereits erwähnt, daß die Beamten bisher geringen Schichten der Geld- und Geburtsaristokratie entnommen worden sind. Das muß natürlich aufhören. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Die deutsche Republik muß auf ihre ersten Posten eine Reihe neuer Männer bringen. Aber das allein genügt nicht. Vor allen Dingen muß auch dafür gesorgt werden — das ist fast noch wichtiger —, daß die **Basis der Auslese verbreitert** wird für die Zukunft, damit der Nachwuchs aus allen Kreisen herangezogen werden kann. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Übrigens wird, wenn jetzt die diplomatischen Beziehungen zur ganzen Welt wieder aufgenommen werden, die Auffüllung des diplomatischen Korps gar nicht vorgenommen werden können, ohne daß Outsider herangezogen werden. Auch hier hat der Herr Berichterstatter auf Grund der Verhandlungen im Ausschuß bereits darauf hingewiesen, daß kein Amt im Reiche und wohl auch in den Gliedstaaten in den letzten Jahren so ausgekämmt worden ist wie das Auswärtige Amt. Der Herr Berichterstatter — und ich kann das deshalb auch kurz berühren — hat ferner darauf hingewiesen, daß es bei der Auslese des diplomatischen Personals in erster Linie auf die **sachliche Eignung** des Betreffenden, und daß ganz unmöglich — diesen Grundsatz habe ich im Ausschuß stets vertreten — diplomatische Posten draußen so unter den Koalitionsparteien verteilt werden können, wie man etwa im Inland Ministerportefeuilles verteilt. Das hindert natürlich nicht, daß auch der eine oder andere Parlamen-

tarier, der die sachliche Eignung besitzt, auf einen diplomatischen Posten berufen werden kann.

Es ist durchaus nicht notwendig, daß nun jeder Diplomat kaltgestellt werden muß, der unter dem ancien régime das Reich draußen vertreten hat. Auch unter ihnen gibt es eine ganze Reihe tüchtiger Leute, die nun einmal auf dem Boden der Tatsachen stehen und die auch an eine monarchische Restauration in Deutschland nicht glauben. Aber ganz selbstverständlich ist: wer die Absicht hat, **gegen die Republik** zu intrigieren, der darf **unter keinen Umständen** auf einen **diplomatischen Posten** kommen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Diplomatische Salons, in denen gegen die Republik agitiert wird, können wir draußen noch weniger brauchen als drinnen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Zur Rettung Deutschlands wird eben wesentlich mitbeitragen, daß man draußen im Ausland den Eindruck gewinnt, daß die Republik in Deutschland gefestigt ist.

Ganz unmöglich ist natürlich unter den **Diplomaten** von vorgestern die Auswahl solcher, die in irgendeiner Weise **kompromittiert** sind aus der Zeit des Krieges her. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit auch erwähnen, daß, wenn solche kompromittierenden Affären sich im Ausland abgespielt haben, sie sich ja meistens hinter dem Rücken der betreffenden Diplomaten abgespielt haben, daß alle die aufsehenerregenden Affären, wie die Christiania- und die Züricher Bombenaffäre, das Zusammenarbeiten mit den italienischen Anarchisten, eigentlich von Agenten eingeleitet worden sind, die mit dem auswärtigen Dienst nichts zu tun gehabt haben. Übrigens sind das ja Dinge, die wahrscheinlich auch noch einen der Unterausschüsse des Untersuchungsausschusses beschäftigen werden.

Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß die einseitige **juristische Vorbildung** für den diplomatischen Nachwuchs nicht maßgebend sein darf. Das soll aber nicht heißen, daß juristische Vorkenntnisse etwas sind, was überhaupt zu vernachlässigen wäre; denn in einer Zeit, in der es gilt, diesen monströsen Friedensvertrag auszulegen, gehört schon auch etwas juristische Kenntnis für den Diplomaten mit dazu. Außerdem ist uns angekündigt, daß eine neue Ära des Völkerrechts angeht, auf deren Eintritt wir freilich einstweilen noch warten.

Der Herr Berichterstatter hat ferner darauf hingewiesen, daß bisher die politischen Angelegenheiten, gesondert von den wirtschaftlichen und den Presseangelegenheiten, in der Abteilung A bearbeitet worden sind, daß das zu Unzuträglichkeiten geführt hätte, was nun abgeändert werden soll. In Zukunft sollen alle Angelegenheiten, die ein Land betreffen, in der Ländergruppe bearbeitet werden, zu der das betreffende Land gehört: alle wirtschaftlichen, alle politischen, alle Presseangelegenheiten. (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten.) Der Zweck ist, auf diesem Wege für die einzelnen Länder Sachkenner zu erzeugen, Sachkenner, deren Sach-

kenntnis noch dadurch erhöht werden soll, daß ein größerer Wechsel zwischen Innendienst und Außendienst stattfindet. Durch diese sachliche Arbeit, die geleistet werden soll, soll dann aber auch endlich die **Stetigkeit der Politik** garantiert werden, die uns in den vergangenen Jahrzehnten soviel gefehlt hat (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten) und die wesentlich mit beigetragen hat zu dem Unglück, in das wir hineingekommen sind. Erst wenn unsere Politik den einzelnen Ländern gegenüber wieder stetig wird, dann wird auch das Vertrauen des Auslands wiederkehren, ohne das wir auf die Dauer uns auch im Inland nicht wieder aufrichten können. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Unsere **Kaufleute** werden jetzt hoffentlich bald Gelegenheit haben, wieder hinauszugehen in fremde Länder. Sie werden dort einen schweren Stand haben. Sie werden erwarten müssen, daß die **Außenbeamten** des Reichs Verständnis für die Lage der deutschen Volkswirtschaft haben; aber ich möchte auch in diesem Zusammenhange sagen, daß man von den Außenbeamten draußen nichts Unmögliches verlangen soll. Der Beamte des Auswärtigen Amts soll draußen die Interessen des Reichs vertreten, er soll die Reichsbürger draußen schützen und stützen, aber er soll nicht etwa Handelsagent und Geschäftsvertreter bestimmter Firmen sein. Das ist nicht seine Aufgabe; das müssen die Firmen selbst besorgen. Der Auslandsbeamte draußen soll Politik treiben, auch Wirtschaftspolitik, aber keine Geschäfte.

Zum ersten Male sind im Etat Mittel zur Entsendung **sozialpolitischer Sachverständiger** vorgesehen. Andere Länder sind uns darin bereits vorangegangen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Die schwedische Regierung hat vor kurzem einen Sozialattaché hier in Berlin ernannt, der Deutschland, Holland und die Schweiz in bezug auf ihre sozialpolitische Arbeit beobachten soll. Die Sozialpolitik wird in Zukunft eine große Rolle spielen. Es wird für alle kriegführenden Länder wesentlich sein, so schnell und so gut wie möglich die Menschheit wieder aufzuforsten. Es gilt da, international Schritt zu halten und den Problemen Aufmerksamkeit zu widmen, die sich uns stellen, nachdem die Menschheit infolge der fünf Kriegsjahre so ungeheuer viel gelitten hat. Im übrigen ist es ein Zeichen der Zeit, daß in allen Ländern der Einfluß der Arbeiterklasse im Wachsen ist. In einer großen Anzahl von Ländern haben ja bereits Vertreter der Arbeiterparteien in den Ministerien Platz genommen.

Ich hoffe, daß die Zusammenlegung der gesamten Arbeit des Auswärtigen Amts in die Ländergruppen uns in Zukunft nützliche Dienste leisten wird.

Der Herr Berichterstatter hat weiter auf die Abteilungen hingewiesen, die nach wie vor bestehen bleiben. Bei der Abteilung zur Ausführung des Friedensvertrags, von der es im Etat heißt, daß sie künftig wegfällt, dürfte es allerdings noch gute Weile haben, bis sie in Wegfall

kommt, da ja unsere Verpflichtungen noch auf über ein Jahrzehnt und mehr hinausgehen.

Es ist ferner darauf hingewiesen worden — und ich kann das nur unterstreichen —, daß die **Rechtsabteilung** in Zukunft aus dem Justitiar und seinen Hilfskräften bestehen soll, und daß die Rechtsabteilung auf keinen Fall Politik treiben soll, wie das leider in der Vergangenheit zum Schaden des Reichs auf den Haager Konferenzen so vielfach geschehen ist.

Die **Neuordnung des auswärtigen Dienstes** wird, wie ich eingangs sagte, **Geld** kosten. Das hängt zum Teil mit unseren ungünstigen Valutaverhältnissen zusammen und ist insofern nichts Dauerndes. Aber es ist heute schon ein schlimmer Zustand, daß nur wenige wohlhabende Väter in der Lage sind, ihren Söhnen draußen so viel zuzuschießen, daß sie bei den Teuerungsverhältnissen draußen im Auslande anständig leben können. Wenn wir dazu kommen wollen, die Basis unserer Auslese zu verbreitern, so ist es notwendig, den Grundsatz aufzustellen, daß unsere Außenbeamten draußen eigentlich von ihren Bezügen leben können müssen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Meine Damen und Herren! Ich gebe Ihnen zu: dieser Grundsatz ist aufgestellt, aber er wird mit diesem Etat noch nicht durchgeführt. Es werden in Zukunft noch mehr Mittel notwendig sein, wenn auch aus den Kreisen der Minderbemittelten junge Leute in der Lage sein sollen, draußen im Auslande für das Reich tätig zu sein und dabei ein so anständiges Leben zu führen, wie es notwendig ist. Diese Finanzfragen müssen gelöst werden, sonst wird es praktisch ungeheuer erschwert, aus allen Kreisen Leute zum diplomatischen Dienst mit heranzuziehen. Für eine Republik mit einem so starken sozialen Einschlag wie das Deutsche Reich ist der jetzige Zustand auf die Dauer unerträglich. Im übrigen gilt auch für diese Neuerungen das, was für die meisten anderen Reformen auch gilt: sie sind zunächst nur der Rahmen, der ausgefüllt werden muß, indem man **Persönlichkeiten** hineinstellt. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten und Deutschen Demokraten.) In keinem Amt wird es so sehr mit darauf ankommen, die richtigen Persönlichkeiten für den Dienst zu finden wie in diesem (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), Männer, die schöpferisch sind, die das Werdende sehen und das Gesehene dann auch sagen; denn daran hat es bei uns viel gefehlt. Es passiert mir heute noch oft, daß der eine oder andere Diplomat kommt und fragt: „Darf ich offen mit Ihnen reden?“ Ich sage: „Bitte sehr, selbstverständlich; was hat unsere Unterhaltung denn für einen Zweck, wenn wir nicht offen reden?“ Das zeigt, daß heute noch Diplomaten auf die frühere Zeit eingestellt sind, wo alle Berichte ad usum delphini frisiert waren, und wo, wenn sie frisiert hierher kamen, sie noch einmal frisiert worden sind, damit sie der allerhöchsten Person so vorgelegt werden konnten, wie die allerhöchste Person sie vorgelegt wissen wollte.

Es kommt hinzu, daß auf der andern Seite unter dem **System Holstein** sich geradezu ein System entwickelt hatte, nach draußen vorzuschreiben, was von draußen nach dem Reiche berichtet werden sollte. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.)

Meine Herren, so erzieht man keine Männer, die draußen dem Vaterlande nützliche Dienste leisten können (lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten und Sozialdemokraten), und deshalb muß damit grundsätzlich gebrochen werden. Die Diplomaten, die draußen sind, müssen der Heimatbehörde rückhaltlos die Dinge so mitteilen, wie sie sie sehen, durch die Brille ihres Temperaments. Es wird keine leichte Aufgabe sein, in der jetzigen Zeit in größerem Maßstabe geeignete Persönlichkeiten zu finden. Der diplomatische Dienst ist heute nicht mehr so anziehend, wie das in den glanzvollen Zeiten von einst der Fall war, als man noch auf des Reiches Macht und Herrlichkeit pochen konnte. Und deshalb hat der Andrang nach dem diplomatischen Dienst wesentlich nachgelassen. Unsere Vertreter draußen werden auch kein allzu angenehmes Leben zu führen haben, und die allerwenigsten dürften auf einen Vergnügungsposten kommen. Sie vertreten eben jetzt ein bitterarmes Volk, das unter dem Druck eines ungeheuerlichen Friedensvertrages auf das allerschwerste seufzt; denn darüber sind wir uns ja einig, daß dieser Friede, im Grunde genommen, weiter nichts ist als die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln. Und jetzt, wo wir bald dem Friedensschluß näher kommen, die Vollratifikationen erleben werden, wird die Schwere dieses Friedensvertrages erst allen zum Bewußtsein kommen (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten); denn heute leben in unserem Volke noch viele in den Tag hinein und glauben, daß wir ja bald wieder festen Boden unter den Füßen hätten, und dann alles gut wäre. Das schwerste kommt erst jetzt, kommt erst, wenn wir liefern sollen und wenn wir zahlen sollen. (Lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten und Sozialdemokraten.)

Meine Damen und Herren! Ich will auch in diesem Zusammenhang keinen Zweifel daran lassen, daß wir gewillt sind, den **Friedensvertrag** loyal auszuführen, und daß wir tun werden, was wir tun können; aber mehr als das kann von niemandem verlangt werden. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Und dürfen wir hoffen, daß unsere bisherigen Feinde für unsere Haltung Verständnis haben werden? (Allseitige Zurufe: Nein!) Es sind noch wenig Anzeichen dafür da. Allerdings der französische Ministerpräsident **Clemenceau** hat in seiner großen Rede im französischen Senat auch den Satz gebraucht: „Der Haß kann keine Lösung bringen.“ Das ist ein Wahrwort, aber wir vermissen, daß es zur Grundlage der französischen Politik gemacht wird. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten und den Deutschen Demokraten.) Heute regiert dort noch blinder Haß die Politik gegen Deutschland. Das sogenannte Friedensinstrument ist in fast allen seinen Be-

stimmungen unklar, und niemand weiß, bis zu welchem Grade es dereinst gegen uns angewandt wird. Der Berichterstatter der französischen Kammer über den Friedensvertrag **Barthou** hat ja selbst in der Kammer darauf hingewiesen, daß allerhand Mängel in diesem **Friedensvertrag** seien, daß er schlecht redigiert sei, daß er zahlreiche **Unstimmigkeiten und Unverständlichkeiten** enthalte, die zum Teil vielleicht auf falsche Übersetzungen zurückzuführen seien. Aber diese Unklarheit, die in dem Friedensvertrag ist, nutzt uns nichts; denn die Feinde scheinen gewillt zu sein, dieses Folterwerkzeug, das man in Versailles geschmiedet hat, gegen uns anzuwenden. Wir haben uns bekanntlich zur Unterschrift nur veranlaßt gesehen, weil wir als absolut wehrlos dazu gezwungen waren. Aber das mögen sich die Herren, die diesen Friedensvertrag bis zum Äußersten gegen uns anwenden wollen, merken, daß, wenn es ihnen gelingen sollte, mit dieser Folter die letzte Kraft und den letzten Saft aus uns herauszupressen, so daß wir zum Erliegen kommen, wir nicht die einzigen sein werden, die erliegen würden, sondern daß der deutsche Ruin den Ruin Europas zur Folge haben würde. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten und Sozialdemokraten.) Davon bin ich felsenfest überzeugt; denn auch die Länder der Sieger haben in diesem fünfjährigen Kriege fürchterlich gelitten (erneute Zustimmung), und nur dadurch wird verschiedenes erklärlich, was wir sonst gar nicht verstehen würden. Wir wollen diese fremde Mentalität zu erkennen suchen, weil es der größte Fehler der früheren Regierenden gewesen ist, sich um die Geistesverfassung der anderen Völker nicht zu kümmern.

Wir haben bei uns dafür gesorgt, daß nach Möglichkeit der **neue Geist** seinen Einzug halten kann: wir haben unsere Archive geöffnet, wir suchen nach den Schuldigen, aber wir suchen nach denen, die schuld sein sollen am Ausbruch des Krieges und an seiner Verlängerung. Dieweilen sucht man in Frankreich diejenigen, die schuld daran sein sollen, daß eventuell ein vorzeitiger Friede hätte geschlossen werden können. (Lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten und Sozialdemokraten.) Spricht das gegen uns? Wo ist dann der neue Geist, — bei uns oder bei denen, die bei uns den neuen Geist vermissen? (Wiederholte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten und Sozialdemokraten.)

In seiner **Senatsrede** hat **Clemenceau** auch behauptet, die **deutschen Sozialisten** hätten sich **mit der Militärpartei** verbunden. Wer die deutschen Verhältnisse auch nur einigermaßen kennt, der weiß, daß wir doch keine größeren Gegner in Deutschland haben als Ludendorff und seine Garde (sehr wahr! bei den Sozialdemokraten), die sich die Finger wund schreiben gegen die Sozialdemokratie und gegen die derzeitige Regierung. Wo regiert denn in Deutschland die Militärpartei? Wo ich auch hinsehe, sie regiert eigentlich nur in den besetzten Gebieten. Dort ist es aber die französische Militärpartei, die auf deutschem Boden diktiert, und nicht die deutsche (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten

und Sozialdemokraten), eine Militärpartei, die natürlich in denselben Gedankengängen denkt wie die Militärpartei in anderen Ländern auch. Die Generale und die Obersten und Majore, die in Mainz und in Birkenfeld und in der Pfalz ihre Politik auf eigene Faust treiben, das sind eigentlich Leute derselben Kategorie wie unsere Militärs, die im Osten auf eigene Faust ihre Politik getrieben haben und sie heute zum Teil noch zu treiben suchen. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Clemenceau hat freilich in seiner Senatsrede auch in gewissem Sinne solche Hoffnungen geäußert. Er meinte, auch er wünsche, daß die Deutschen in politischem Sinne unter sich uneins würden. Wir Deutsche stehen wahrlich nicht in dem Ruf, allzusehr eins zu sein und einen allzu großen Drang zu haben, eins zu werden. Aber wenn wir einen Stachel brauchen zur Einheit: keiner wird größere Wunder wirken als fremder Druck, der auf Deutsche ausgeübt werden wird. (Sehr wahr! sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten und Sozialdemokraten.) Das sollten doch die Verhältnisse im Saarrevier, in der Pfalz und am Rhein die Franzosen bisher schon gelehrt haben. Wenn dauernd Ruhe in Europa werden soll — und das ist unser sehnlichster Wunsch —, dann muß vor allen Dingen auch dem deutschen Volk das **Selbstbestimmungsrecht des Volkes** gewahrt werden. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.)

Aber das versagt uns ja in so vieler Beziehung der Friedensvertrag, und wenn wir unser heute verkleinertes Haus und unser heute verkleinertes Feld wieder selbst bestellen können, wenn wir uns erhalten können, dann erst werden wir auch den anderen wieder helfen können, denen wir zu helfen verpflichtet sind. Aus dem internationalen Massenelend, das dieser fünfjährige Krieg mit sich gebracht hat, wird nur die gegenseitige Hilfe herausfinden. (Sehr richtig!) Das muß man insbesondere in Frankreich einsehen, und wir können von uns sagen, daß wir gewiß in diesen 12 Monaten nichts getan haben, um den Franzosen diese Einsicht zu erschweren. Aber wie lautet das Echo von da drüben? Clemenceau sagt in seiner Rede im Senat: **„Aber die Herren sind wir!"** (Hört! hört!) Wir kennen solche Reden. Es sind die Alldeutschen von vorgestern gewesen, die bei uns diese Sprache geführt haben (sehr richtig! und sehr wahr!), die sie geführt haben, bevor es zur deutschen Katastrophe kam. Wir wollen nicht hoffen, daß die Franzosen so lange diese Redensarten führen, bis es durch ihre Schuld zur europäischen Katastrophe kommt. Mit dem Geist des **Völkerbundes** ist dieser **Herrenstandpunkt** unvereinbar, wie er sich in der Äußerung Clemenceaus offenbart hat. Man scheint da drüben — das geht ja auch aus der Rede Clemenceaus hervor — die deutschen Philosophen jetzt in den billigen Ausgaben gelesen zu haben, in denen sie massenhaft verbreitet worden sind. Man scheint dort drüben Nietzsche noch mehr zu lesen als bei uns, scheint ihn aber noch weniger zu verstehen, wie man ihn bei uns verstanden hat.

Wir wollen den Völkerbund, aber einen wirklichen Völkerbund, einen wahren Völkerbund, und erst wenn ein solcher gegründet werden kann, dann wollen wir mit dem Herzen dabei sein, wenn die Atmosphäre für die Völkerverständigung garantiert ist. Solange der französische Ministerpräsident im französischen Senat zu sagen wagen kann, wir Deutsche wollten die Franzosen irreführen, sie hintergehen, daran sei kein Zweifel, so lange ist keine geeignete Luft da, die der leidenden Menschheit das Atmen erleichtert. (Sehr richtig.) Freilich, Herr **Clemenceau** hat auch in derselben Rede gesagt: „Es gibt in der **jetzigen deutschen Regierung vortreffliche Männer,** die **seit der Niederlage sehr verständige Reden halten.**" (Hört! Hört! rechts.) Ich will das einmal als wahr unterstellen und nicht dagegen polemisieren; aber wenn Europa vorwärts kommen soll, dann gehört dazu auch, daß ein deutscher Minister von dieser Tribüne aus sagen kann: es gibt in der jetzigen französischen Regierung vortreffliche Männer, die nach dem Siege sehr verständige Reden halten. (Sehr gut! und Heiterkeit.) Einstweilen ist es noch nicht so weit, und es scheint viel schwieriger zu sein, nach einem Sieg verständige Reden zu halten als nach einer Niederlage. (Sehr wahr!)

Clemenceau hat in seiner Rede eine Reihe sehr schöner Sätze gesagt, Sätze, die nicht immer durch Taten zu illustrieren sind. Er sagte unter anderem: **„Wir sind Menschen, die frei sein wollen, um zu befreien."** Dieser wunderschöne Satz läßt uns eisig kalt, solange 12 Monate nach dem Waffenstillstand die **350 000 Gefangenen** noch nicht befreit sind, die hinter Stacheldraht in Frankreich schmachten. (Lebhafte Zustimmung.) In der getragenen Sprache der Franzosen kehren öfters Worte erhabenen Klanges wieder, wie Freiheit, Gleichheit, Menschlichkeit, Worte, die da drüben ausgegeben werden wie bei uns Scheidemünze. Aber ich frage, wo bleibt die vielgerühmte oft genannte Menschlichkeit, wenn unsere Gefangenen nach einem Jahre immer noch nicht zurück sind (lebhafte Zustimmung) und immer noch dort diese Qualen auszustehen haben? Ein Vertreter des Roten Kreuzes aus Genf war in der letzten Woche bei mir und glaubte, mir versichern zu können, daß vor Weihnachten die übergroße Mehrheit der Gefangenen in die Heimat zurücktransportiert werden kann. Hoffentlich ist das nicht trügerisch; denn ich weiß nicht, was aus unseren armen Müttern werden soll, die hier im Lande an Herzeleid zugrunde gehen, während draußen die Söhne an den Stacheldraht anrennen. (Sehr richtig!) Ich appelliere nicht nur an die Mütter in den neutralen, sondern auch in den Feindesländern, daß sie sich in dem Schrei nach Menschlichkeit zusammentun, damit die Machthaber dort drüben unsere Gefangenen nicht noch länger zurückhalten.

Warum läßt man unsere Gefangenen nicht frei? Ich finde keinen Grund. Es gibt freilich in Frankreich Leute, die glauben, genährt von Böswilligkeit und Leichtgläubigkeit, daß bei uns ein Heer von einer Million bereits wieder aufgestellt sei, und daß die 350 000 Gefangenen

in dieses Heer für einen neuen Krieg eingereiht werden sollen. Es gehört reiche Phantasie dazu, derartiges zu glauben. Den Leuten, die jahrelang in der Gefangenschaft geschmachtet haben, ist für die nächsten Jahre reichlich die Lust für einen neuen Krieg vergangen, ohne Unterschied der Parteistellung.

Wir müssen freilich angesichts solcher unglaublichen Gerüchte über unsere militärischen Verhältnisse die Welt davon überzeugen, daß das deutsche Volk den Frieden will, und um diesen Beweis restlos zu erbringen, ist es notwendig, daß **Lettland** und **Litauen** wirklich so schnell wie möglich geräumt werden. Solange noch Reichsdeutsche im **Baltikum** stehen, wird es immer wieder Hetzern gelingen, im Inlande und im Auslande den Eindruck zu erwecken, als ob aus dem Osten Gefahr drohen könnte. Es gibt bei uns auch Politiker, die an Geschichtswissen mit einem Quintaner auf einer Stufe stehen, die gelegentlich an 1806 bis 1813 erinnern, an Jena und Tilsit, die momentan auf Tauroggen und einen Yorck warten, um dann weiter eine Parallele ziehen zu können über Groß-Beeren bis nach Leipzig und Paris. Solche Geschichtsklitterung ist einfach kindisch. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Der Weltkrieg, den wir hinter uns haben, duldet keine solche Parallele. Aber im Auslande wird auch vielfach geglaubt, daß ein **deutsch-russisches Bündnis** von Reaktionären Preußens und Rußlands bereits wieder vorbereitet wird, und solcher Glaube wird natürlich gestützt, wenn Graf von der Goltz diesem Abenteurer Awalow gratuliert, weil wieder wie vor 100 Jahren Russen und Preußen gemeinsam gefochten hätten. Die Reichsregierung mißbilligt dieses Telegramm und hofft, daß es zum letzten Male einen politisierenden General in Preußen gegeben hat. Wir haben durch politisierende Generale in Deutschland schweres Unglück genug erlebt. Wir erwarten, daß die der Regierung treuen Truppen aus dem Baltikum und Litauen zurückgeführt werden, und daß die anderen, die heute noch sich unter russische Fahnen begeben haben, die Einsicht bekommen und zurückkehren werden; denn sonst könnten mir diese Truppen aufrichtig leid tun. Sie haben sich der **westrussischen Regierung** verschrieben, der Regierung des Herrn Awalow. Diese Regierung hat vor kurzem in Berlin einen Auftrag gegeben, für ihr unbegrenztes Territorium **Papiergeld** herzustellen, Papiergeld natürlich in deutschem Druck. Und auf diesem Papiergeld war zu lesen, daß für den Wert dieses Geldes das Heeresgut der westrussischen Armee haftet und später deren Darlehnskassen. Ich glaube, mit einer größeren Unverfrorenheit sind Soldaten noch niemals angelogen worden wie in diesem Falle, wo das Heeresgut, das zum Verpulvern bestimmt ist, als Grundlage für den Wert des Papiergeldes dienen soll. Ich habe angeordnet, daß dieses Papiergeld beschlagnahmt wird, ehe es in die Hand der westrussischen Regierung kommt; aber ich bedauere die Reichsdeutschen, die sich so belügen und betrügen lassen und bei der westrussischen Armee bleiben.

Ich habe im übrigen am 9. Oktober, als der Reichskanzleretat hier zur Debatte stand, mich über die Verhältnisse im Baltikum ausführlich geäußert und gedenke daher zunächst heute nicht weiter darauf zurückzukommen. Ich möchte nur das eine sagen: es besteht kein Zweifel darüber, daß sowohl die lettländische wie auch die litauische Regierung ihr Territorium restlos von deutschen Truppen geräumt haben wollen, und zwar sobald wie möglich. Sie haben durch den Friedensvertrag ein Recht darauf. Sie werden dieses Recht durchsetzen, und wir sind verpflichtet, ihnen dabei behilflich zu sein. Wir sind ja bekanntlich in der unangenehmen Lage, daß der Friedensvertrag uns keine gemeinsame Grenze mit Rußland mehr läßt. Schon das allein müßte jedem Politiker, der seine fünf Sinne beisammen hat, sagen, wie notwendig es für uns ist, gute Beziehungen zu den Randstaaten zu erhalten, und da ist außerordentlich viel bis in die letzten Wochen hinein durch die Schuld der Militärs bei uns verschüttet worden.

Der Osten birgt überhaupt noch für die Zukunft genug Probleme für uns, Probleme, deren auch bisher die assoziierten und alliierten Regierungen nicht Herr geworden sind. Wir haben das aus der neuesten Note, mit der sie uns bedacht haben, gesehen, die die Schwierigkeiten jetzt lösen soll. Gegen **Sowjetrußland** soll die schärfste **Blockade** verhängt, soll der wirtschaftliche Boykott angewandt werden. Uns kann gewiß niemand nachsagen, daß wir Freunde der Bolschewiken seien. Wir haben durch Wort und Tat bewiesen, daß wir gesonnen sind, sie zu bekämpfen, und sind über jeden Verdacht erhaben, sie zu unterstützen. (Sehr richtig!) Wir sehen in einem bolschewistischen Rußland und erst recht in dem Bolschewismus, wie er sich bei uns breit gemacht hat, große Gefahren für Kultur- und Wirtschaftsleben. Aber wir wissen auf der anderen Seite auch auf Grund der Erfahrungen, daß der **Bolschewismus** gerade durch solche Methoden der Bekämpfung, wie sie die alliierten Regierungen jetzt wieder anwenden wollen, genährt wird. Wir haben die Hungerblockade wahrlich am eigenen Leibe genügend kennen gelernt. Wir haben ihre grausamen Folgen in dem Dahinsiechen von Kranken, von Greisen, von Müttern und Kindern gesehen, und es gehört schon etwas dazu, uns jetzt zuzumuten, an dieser Hungerblockade teilzunehmen. (Sehr richtig!) Denn bei dieser Art Bekämpfung leiden ja nicht in erster Linie die führenden Politiker (sehr wahr! bei den Sozialdemokraten), sondern es leiden die Massen, die wieder das ganze Elend auszukosten haben; es leiden diejenigen, die in Rußland durch die Behörden und durch die Bolschewisten terrorisiert werden, und die nun noch vom Ausland dadurch bestraft werden, daß Hunger und Arbeitslosigkeit über Rußland verhängt werden. Wir wissen, daß gerade in Deutschland die Arbeitslosigkeit und der Hunger die Zustände schaffen, die den Bolschewismus fördern. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Im übrigen bin ich der Meinung, solange nicht die bis auf den Tod daniederliegende

Volkswirtschaft Rußlands wieder zum Erblühen kommt, solange nicht Rußland mit einbezogen wird in den Kreis der europäischen Warenversorgung, so lange wird auch das russische Volk nicht die Kraft finden, sich gegen den Bolschewismus zu wehren, so lange wird auch das russische Volk nicht die Kraft finden, sich von dem Terrorismus einer Minderheit zu befreien. Wenn die Beziehungen zu dem europäischen Wirtschaftsleben wieder angeknüpft werden, wird es auch wieder möglich sein, Beziehungen zu den europäischen Demokratien zu finden. Das wird zum Nutzen der russischen Demokratie sein; dann wird Rußland durch die Demokratie selbst auf eine demokratische Basis gestellt werden und von jeder bolschewistischen Herrschaft befreit werden können. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wir sind gewiß gern bereit, unsererseits zur Lösung des russischen Problems beizutragen, wir sind der Überzeugung, daß die russischen Fragen gelöst werden müssen, wenn überhaupt auf die Dauer Europa zur Ruhe kommen soll. Einen Dauerfrieden in Europa halten wir auch im Interesse unseres Landes für dringend notwendig. Wir müssen zu einem wirklichen Frieden, zu einem Frieden mit allen Kulturvölkern kommen. Aber man soll uns nicht zumuten, auf dem Wege, den die Note der alliierten und assoziierten Regierungen vorschlägt, vorzugehen in einer Zeit, wo man aufs neue darangegangen ist, die **Ostseeblockade** in schärfster Form **gegen das deutsche Volk** anzuwenden. Wir haben dagegen protestiert, wir werden kein Mittel unversucht lassen, um diese neue Gefahr von unseren Kindern, von unseren Kranken und Greisen abzuwehren. Ich will darauf verzichten, all die anderen Probleme der auswärtigen Politik zu berühren. Ich habe mich am 23. Juli eingehend über die Grundzüge der auswärtigen Politik der Reichsregierung ausgesprochen, und ich will damals Gesagtes nicht heute in irgendeiner Form wiederholen. Ich hoffe aber, vielleicht in den nächsten Tagen schon in die Lage zu kommen, insbesondere über den Gang der deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen einiges sagen zu können. Diese Verhandlungen sind dem Abschluß nahe.

Zum Schluß möchte ich nur noch auf eins hinweisen. Die Berichte, die wir in neuerer Zeit aus den verschiedenen Ländern Europas erhalten, auch aus einigen, die uns bisher feindlich gegenübergestanden haben, zeigen, daß man, obwohl unsere schlimmen wirtschaftlichen Verhältnisse auch draußen bekannt sind, dort die Zuversicht hegt, daß das deutsche 60-Millionen-Volk, das wegen seiner methodischen Arbeit und wegen seines Fleißes in der Vergangenheit gerühmt und geachtet war, sich langsam aber sicher den Weg nach aufwärts wieder bahnen wird. Erfüllen wir diese Hoffnung! Die größte diplomatische Kunst wird vergebens angewandt werden, wenn das Volk, dem sie dienen will, nicht den eisernen Willen hat, sich, komme, was da kommen mag, als Volk zu behaupten. (Lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien.)

Nach den Reden von Wels (Soz.), Dr. Pfeiffer (Zentr.), Schultz (D. Nat.), Dr. Geyer (U. Soz.) ergreift zum Schluß noch einmal das Wort

Müller, Reichsminister des Auswärtigen:

Der Abgeordnete Schultz (Bromberg) hat gemeint, daß die Regierung keine Taten erwarten lasse. Aber was ich von ihm gehört habe, waren auch keine Taten, sondern nur große Worte. Eine **Regierung,** die verantwortlich ist, kann die **Politik der großen Worte** nicht treiben. Sie kann nicht auf den Tisch schlagen mit der Faust, wie das die Politiker am Biertisch machen, und die Gläser wackeln lassen. (Heiterkeit und sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Auf diese Weise kann sich eine Regierung in das europäische Konzert nicht einführen.

Der Herr Abgeordnete Schultz (Bromberg) hat weiter gesagt, an der **Spitze des Auswärtigen Amts** müßte ein **Fachmann** stehen, in Industrie und Handel wäre es gar nicht denkbar, daß an die Spitze eines Unternehmens ein Mann berufen wäre, der von Industrie und Handel nichts verstehe. Herr Schultz müßte doch wissen, daß in Industrie und Handel häufig die leitenden Männer aus einer Branche in die andere übernommen werden. (Sehr richtig!) Herr Schultz hat sich noch immer nicht in das **parlamentarische System** eingelebt. Wenn es in Frankreich und England geht, warum soll es dann nicht auch bei uns gehen? Er muß doch zugeben, daß dort mit dem parlamentarischen System Erfolge errungen worden sind. Und wenn er gemeint hat, daß ein Dilettant jetzt die Politik des Deutschen Reiches führe, so erinnere ich ihn daran: ein Dilettant ist es gewesen, **Wilhelm II.,** der seit 1890 der deutschen Politik die Richtung gab. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wer will das bestreiten? Wenn wir die Archive weiter öffnen, wird man noch mehr hören. Außerdem lesen Sie doch die Memoiren, die jetzt täglich veröffentlicht werden.

Der Abgeordnete Schultz hat dann weiter die Besorgnis gehabt, daß, wenn ein Zar in **Rußland** wieder zur Regierung käme, wir nicht die sorgsamen Beziehungen pflegen würden, die notwendig sind. Ich hoffe nicht, daß an die Spitze von Rußland wieder ein Zar kommt; ich hoffe, daß das demokratische Element in dem Bauernstand Rußlands so stark ist, daß, wenn wir in Rußland eine Umwälzung erleben werden, die Demokratie sich durchsetzen wird. Aber wenn de facto ein Zar in Rußland an die Regierung käme, müßten wir uns damit abfinden und auch zu einer solchen Regierung Beziehungen pflegen. Aber darum handelt es sich nicht. Wogegen ich mich wende, ist, daß der Regierung zugemutet wird, zu Abenteurern wie Bermondt Beziehungen zu pflegen, die nichts hinter sich haben und die Truppenteile angelockt haben, mit denen sie ihre Abenteuer auszuführen gedenken.

In diesem Zusammenhange muß ich mich auch gegen die Ausführungen des Herrn Dr. Geyer wenden, die er in bezug auf meine Ausführungen über Sowjetrußland gemacht hat. Er hat behauptet, ich hätte eine Interventionspolitik angekündigt. Das ist mir nicht im Traume eingefallen. Ich habe gesagt, man könnte etwas tun, um der **russischen Volkswirtschaft** aufzuhelfen, und habe weiter ausgeführt, wenn einmal zwischen der russischen und der europäischen Volkswirtschaft Beziehungen angeknüpft würden, so würden sich damit auch Fäden zwischen der russischen und der europäischen Demokratie anknüpfen. Das war die Interventionspolitik, die ich angekündigt habe und die ich aufrecht erhalte. Im übrigen hat der Herr Abgeordnete Dr. Geyer keine Ursache, sich auf das hohe Roß zu setzen und sich der **russischen** Sowjetregierung empfehlenswert in Erinnerung zu bringen, weil seine Partei immer für eine Verständigung zu haben gewesen sei. Das ist historisch falsch. Als die **Volksbeauftragten** am Ruder gewesen sind, wurde ausdrücklich beschlossen, die **diplomatischen Beziehungen zu Rußland** nicht aufzunehmen. Herr Kautsky hat diesen Antrag im

Einverständnis mit Haase gestellt. Als der Sowjetkongreß zum ersten Rätekongreß Delegierte nach Deutschland geschickt hat, hat die Regierung an die Soldatenräte des Ostens Anweisung gegeben, die Delegierten des Sowjetkongresses an der Ostfront nicht durchzulassen. Das war die Verständigungspolitik, die Sie damals der Sowjetrepublik gegenüber treiben wollten. Deshalb haben Sie auch keine Ursache, sich aufs hohe Roß zu setzen, und deswegen werden die Sowjets drüben auch auf die Solidaritätserklärung, die Sie soeben abgegeben haben, pfeifen. Sie wissen, daß Taten ihr nicht folgen werden, und werden sie deswegen gebührend einschätzen.

Dann ist der Abgeordnete Schultz nochmals auf die Ostfragen eingegangen, insbesondere auf die Frage der Ansiedlung. Ich brauche hier nicht das zu widerholen, was ich erst am 8. Oktober in diesem Hause erklärt habe, daß nämlich die **lettische Regierung** sagt, der **Einbürgerungsvertrag** sei null und nichtig, weil die Truppen sich an dem Sturze der Regierung Ulmanis beteiligt hätten. Aber selbst wenn gesagt wird, daß das nicht zutrifft, so würde nach dem Art. 292 des Friedensvertrags dieser Vertrag null und nichtig sein in dem Augenblick, wo der Friedensvertrag ratifiziert wird.

Dann hat der Abgeordnete Schultz (Bromberg) erklärt, wir hätten, wenn wir die Überzeugung hätten, daß sich die Truppen in Rußland nicht ansiedeln könnten, dafür Sorge zu tragen, daß sich die **Truppen in Deutschland ansiedeln** könnten. Das ist nicht so einfach. Ich habe mit dem preußischen Landwirtschaftsminister darüber verhandelt. Da könnten die preußischen Agrarier einmal zeigen, daß sie auch ein Herz für die Soldaten haben.

Dann hat der Herr Abgeordnete Dr. Pfeiffer gefragt, wie es mit der **Errichtung einer Botschaft beim Vatikan** steht. Ich habe schon im Ausschuß ausgeführt, daß wir die Absicht gehabt haben, eine Botschaft beim Vatikan zu errichten, daß aber die bayerische Regierung erklärt hat, daß sie auf ihrer bayerischen Gesandtschaft bestehe und daß dann die preußische Regierung erklärt hat: wenn die bayerische Gesandtschaft bestehen bleibt, behalten wir auch die preußische bei. Unter diesen Umständen konnten wir natürlich nicht an das hohe Haus herantreten und sagen: wir wollen neben der bayerischen und preußischen Gesandtschaft auch noch eine Reichsbotschaft haben. Es sind neue Verhandlungen eingeleitet worden. Wir hoffen, im Nachtragsetat, der kommen wird, auch diese Angelegenheit noch friedlich lösen zu können.

Was nun die Frage der eventuellen **Beibehaltung fremder Gesandtschaften in den Hauptstädten deutscher Gliedstaaten** anbetrifft, so kann ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Pfeiffer versichern, daß diese Angelegenheit unsere größte Aufmerksamkeit erfährt. Ich halte es auch für ganz ausgeschlossen, daß es irgendeine Regierung eines Gliedstaates in Deutschland gibt, die der Auffassung sein könnte, daß die auswärtigen Beziehungen nicht durch das Reich, sondern heute noch durch die Gliedstaaten geführt werden können. Wenn trotzdem nach der Präambel des Friedensvertrages die eine oder die andere der Ententeregierungen an einen Gliedstaat herantreten würde, so würden wir die Auffassung vertreten die vertreten worden ist, als die deutsche Verfassung beschlossen wurde.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pfeiffer hat dann in seinen Ausführungen recht warme Worte für die Bevölkerung in den Abstimmungsgebieten gefunden, die zu entscheiden hat, ob sie bei Deutschland bleiben darf. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Regierung bereits eine Kundgebung an die Bevölkerung der **Abstimmungsgebiete** hat ergehn lassen. Wir nahmen damals an, daß die Ratifikation sich schneller vollziehen würde, als sie sich tatsächlich zu vollziehen scheint. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Deutschen in den Abstimmungsgebieten ebensowenig wie die Deutschen in den Abtretungsgebieten den kulturellen Zusammenhang mit Deutschland verlieren werden, und daß sie in der allernächsten Zeit zeigen werden, daß jeder einzelne Deutsche seiner Zugehörigkeit zur deutschen Nation sich bewußt ist.

107. Sitzung.

Freitag den 24. Oktober 1919.

Anfragen. — Fortsetzung der Debatte über Auswärtiges Amt und auswärtige Politik.

Anfragen:

Dr. Herrmann (Posen): Abwanderung von Deutschen aus den besetzten Teilen Posens: Dr. Herrmann (Posen) (D. D.): Graf Lerchenfeld, Ober-Regierungsrat.

Biener usw.: Sächsische Eisenbahnbeamte für das Reichsverkehrsministerium: Biener (D. Nat.), Thiele, Unterstaatssekretär.

Molkenbuhr: Eventuelle Besetzung der ersten Zone in Schleswig durch Dänemark: Molkenbuhr (S.), Trautmann, Wirklicher Legationsrat.

D. Mumm usw.: Verzögerung der Einberufung eines neuen Abgeordneten: D. Mumm (D. Nat.), Dr. Lewald, Unterstaatssekretär. Präsident.

Falk, Dr. Ablaß: Anfertigung von Zivilanzügen für entlassene Soldaten usw. Falk (D. D.), Pieszczek, Intendanturrat.

Dr. Roesicke, v. Graefe: Verbot einer Versammlung der Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Land: v. Graefe (D. Nat.), Isenbart, Geheimer Ober-Regierungsrat.

Fortsetzung der zweiten Beratung des **Reichshaushaltsplans** für 1919 nebst Ergänzungen:

Auswärtiges Amt (Schluß): Dr. Heinze (D. Vp.), Haußmann (D. D.), Schultz (Bromberg) (D. Nat.), Dr. Cohn (U. S.), Scheidemann (S.), Müller, Reichsminister des Aeußeren: Konsularbeamte: Waldstein (D. D.), Berichterstatter.

Reichseisenbahnamt, Verwaltung der Reichseisenbahnen, Reichsverkehrsministerium: Beuermann (D. Vp.), Berichterstatter.

Weiterberatung vertagt.

Zu dem Kapitel **„Auswärtiges Amt"** nimmt in dieser Sitzung noch einmal das Wort

Dr. **Heinze**, Abg. (D. Vp.):

Dr. Geyer hat in seiner gestrigen Rede ein großes Programm für die auswärtige Politik aufgestellt, ein Programm, das den **Anschluß an das bolschewistische Rußland** forderte. Er sprach der bolschewistischen Regierung Rußlands das Vertrauen seiner Partei aus. Eine solche Politik ist bei der unklaren äußeren Lage und unseren Beziehungen zu Rußland ganz unmöglich. Es ist nicht in Betracht gezogen, wie eine Annäherung an das bolschewistische Rußland auf unsere übrigen internationalen Beziehungen wirken würde. Die Ausführungen litten an dem Grundfehler, daß sie lediglich von der Rücksicht auf die innere Politik diktiert waren.

Die Staatsform, welche die Staaten haben, darf uns in dem, was unsere auswärtige Politik angeht, nicht bestimmen. Wir müssen unsere auswärtige Politik mit denjenigen Staaten treiben, die uns den meisten Nutzen bringen,

ganz gleich, was für eine Staatsform sie haben. Unsere innere Parteispaltung darf sich niemals auf die äußere Politik übertragen. Nach außen hin muß Deutschland als ein Ganzes erscheinen. So ungewiß unsere auswärtige Politik im Augenblick ist, ist doch sicherlich der Rat falsch, uns dem bolschewistischen Rußland anzuschließen.

Usere Lage und die Lage der Welt ist viel zu unklar, um ein **umfassendes Programm für auswärtige Politik** zu entwerfen. Abgesehen von den unklaren Verhältnissen anderer Staaten können wir auch über den Umfang unseres eigenen künftigen Gebietes nichts Genaues wissen. Die erste Aufgabe unserer Politik, der gegenüber alle anderen Aufgaben zurückzustehenn haben, ist der **wirtschaftliche Wiederaufbau des Landes.** In den Dienst dieser Aufgabe muß sich auch unsere auswärtige Politik stellen. Soll unsere Wirtschaftslage gebessert werden, so ist vor allem nötig eine **Revision des Friedensvertrages.** Dazu muß unsere internationale Lage neu fundiert werden.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Auswärtigen Amtes wird hierbei vielleicht mehr in den **auswärtigen Missionen,** als in der Zentrale liegen. Wir müssen uns darüber klar sein, daß wir augenblicklich in der ganzen Welt unter einem Mißtrauen und geradezu unter einem Haß weitgehendster Art leiden. Neben Beseitigung dieses Mißtrauens muß Klarheit über die Unerfüllbarkeit des Friedens geschaffen werden. Grundlage unserer auswärtigen Politik muß **finanzielle Konsolidierung Deutschlands** sein, für die Amerika zu interessieren ist.

Redner behandelt dann noch als wichtige in Betracht kommende Punkte: Behandlung der Auslandsdeutschen, richtige Leitung unserer Auswanderung, Beziehungen der einzelnen Staaten zu auswärtigen Staaten, diplomatische Vertretung beim Vatikan.

Er kommt sodann auf einige Fragen, die schon in dieser Stunde aktuell sind, ohne daß wir die diplomatischen Beziehungen im vollen Umfange wieder aufgenommen haben: die **Abstimmungen** in den Abstimmungsgebieten, Rechtswidrigkeiten in den besetzten Gebieten, die Kommissionen der Entente, Gefangenenfrage, das **Loch im Westen.** Letzterem gegenüber empfiehlt er vor allem Selbsthilfe durch Nichtkauf von **Luxuswaren.**

Die **Untersuchungsausschüsse** werden nicht den geforderten Erfolg haben, so lange wir die Akten der auswärtigen Regierungen nicht besitzen. Der **Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten** sollte aus dem Parlament selbst Sachverständige heranziehen, die sich dauernd intensiv mit der auswärtigen Politik zu beschäftigen hätten und in der Verständigung mit der Regierung der auswärtigen Politik die Richtung angeben sollten. Hiervon hat sich bisher wenig gezeigt. Jetzt kommt plötzlich der Haushaltsausschuß und erhebt seinerseits den Anspruch, außerdem die auswärtige Politik zu bestimmen. Da weiß ja schließlich die Regierung gar nicht, was sie machen soll. Diese Zweiteilung muß beseitigt werden. Bei der Besetzung der auswärtigen Posten soll nur die Tüchtigkeit und Geneigtheit entscheiden, dazu aber müssen unsere auswärtigen Vertreter Männer sein, die sich an Nationalgefühl von niemanden übertreffen lassen.

Haußmann, Abg. (D. Dem.),

bespricht sympathisch die neue Organisation des Auswärtigen Amtes, bespricht die Politik der früheren Regierung, insbesondere die der Obersten Heeresleitung, um schließlich auf das Verhältnis zu Rußland, Frankreich, England und Nordamerika zu kommen. Er wendet sich gegen die Lostrennungspolitik der Entente in den besetzten Gebieten, die zu einer Stärkung unseres Einigkeitsgefühls geführt habe. Die Politik Wilhelms II. wird verurteilt, für die Zukunft Herstellung sittlicher Beziehungen der Völker als Ziel hingestellt. Manches ermutigt uns.

Dr. Cohn, Abg. (U. Soz.),

behandelt besonders das Verhältnis zu Rußland und betont die Wichtigkeit der Herstellung wirtschaftlicher und politischer Beziehung mit dem Osten. Nachdem schon

Scheidemann, Abg. (Soz.),

eine Behauptung Dr. Cohns über das Verhalten der Volksbeauftragten zur Sowjetrepublik richtiggestellt, nimmt zum Schluß noch einmal das Wort

Müller, Reichsminister des Auswärtigen:

Er geht noch einmal auf die schon von Scheidemann widerlegten Bemängelungen Dr. Cohns ein, besonders weil Dr. Geyer behauptet hatte, seine Partei sei immer für eine Verständigung mit Sowjetrußland gewesen.

Ich habe früher schon gesagt, daß die Dinge in Rußland zurzeit noch außerordentlich verworren sind. Wer die Nachrichten verfolgt, die aus den Randstaaten im Norden und Süden bei uns täglich eingehen, wird sich sagen müssen, daß eine klare Ostpolitik etwas ist, was durchaus nicht möglich und notwendig für uns ist, unter den verworrenen Verhältnissen, die augenblicklich in Rußland sind. Solange ich nicht die Garantie habe, daß die Sowjetregierung sich nicht in die inneren Verhältnisse Deutschlands einmischt, werden wir keine politischen Beziehugen zu Sowjetrußland anknüpfen.

Was die **wirtschaftlichen Beziehungen anlangt**, so ist das eine Frage, die, nachdem der Frieden ratifiziert ist, Gegenstand der Erörterung sein wird. Es sollten auch hierüber keine allzu großen Illusionen gehegt werden. Denn alle die Herren, die aus **Rußland** zurückkommen, sagen uns übereinstimmend, daß die russische Wirtschaft ziemlich zerstört sei.

Solange die Dinge so liegen, können wir für die nächste Zeit uns keine großen Vorteile von einer Annäherung versprechen.

Ferner ist er eingegangen auf die **Einmischung deutscher Amtsstellen in die inneren Verhältnisse Lettlands und Litauens.** Ich habe keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Reichsregierung eine solche Einmischung, wenn sie von irgendeiner Stelle erfolgt ist, aufs schärfste verurteilt.

Dann hat der Herr Abgeordnete Dr. Cohn die Frage der Rückbeförderung der deutschen Gefangenen in Zusammenhang gebracht mit der **Frage des Wiederaufbaus.** Die deutsche Regierung lehnt nach wie vor ausdrücklich einen Zusammenhang dieser beiden Fragen ab. (Lebhafte Zustimmung.) Nach dem Friedensvertrage sind wir in der Lage, spätestens mit der Vollratifikation des Friedens verlangen zu können, daß die deutschen Gefangenen nach Deutschland zurückkommen.

Nun in diesem Zusammenhang ein paar Worte zu dem, was der Abgeordnete Haußmann über die **Behandlung der deutschen Gefangenen in Frankreich** gesagt hat. Er hat gemeint, das Material, das darüber vorhanden sei, müßte herauskommen. Es ist vielleicht dem Herrn Abgeordneten Haußmann entgangen, daß bereits zwei amtliche Publikationen erschienen sind, eine über die Behandlung der Gefangenen in Frankreich und eine über die Behandlung der Gefangenen in England. Es werden weiter solche Publikationen erfolgen.

Der Herr Abgeordnete Haußmann hat mich dann weiter gefragt, ob in den Akten des Auswärtigen Amts etwas darüber zu finden sei, daß die **Polenproklamation** seinerzeit auf Veranlassung des Generals Ludendorff geschehen ist. Soweit bisher Nachforschungen angestellt worden und mir Mitteilungen darüber gemacht worden sind, ist in den Akten des Auswärtigen Amts darüber nichts enthalten. (Abgeordneter Mumm: Hört! hört!) — Ja, in den Akten des Auswärtigen Amts ist darüber nichts enthalten! Ich mache darauf aufmerksam,

Herr Abgeordneter Mumm, daß ich mich hier sehr vorsichtig und genau ausdrücken muß, damit ich nicht später einer Unrichtigkeit geziehen werde. Ich mache weiter darauf aufmerksam, daß sich über solche Angelegenheiten nicht nur Berichte in den Akten des Auswärtigen Amtes, sondern zum Beispiel auch in denen des Kriegsministeriums und des Generalstabs befinden können.

Der Herr Abgeordnete Dr. Heinze hat dann unsere Aufmerksamkeit auf die Anwesenheit der **Militärkommissionen** gerichtet und gewünscht, daß wir dahin wirken möchten, daß diese Kommissionen möglichst klein gehalten werden sollen. Wir haben bereits mehrfach Vorstellungen in dieser Richtung erhoben, allerdings, wie ich offen sagen muß, ohne bisher den gewünschten Erfolg zu haben.

Der Herr Abgeordnete Dr. Heinze hat weiter auf das **Loch im Westen** hingewiesen. Es finden zurzeit in dieser Beziehung wieder Verhandlungen statt. und wir hoffen, daß es bald gelingt, dieses Loch zu schließen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Heinze hat weiter die Aufmerksamkeit des Auswärtigen Amts auf die **Abstimmungen in den Abstimmungsgebieten** gerichtet und hat dabei insbesondere auf die Verhältnisse in Eupen und Malmedy hingewiesen. Die Verhältnisse in **Eupen und Malmedy** sind bei uns ständig der Gegenstand großer Aufmerksamkeit geworden. Wir sind jetzt so weit, daß wir mit der belgischen Regierung in Verhandlungen gekommen sind, zu denen von deutscher Seite schon Bevollmächtigte ernannt worden sind. Wir hoffen, daß diese Verhandlungen zu befriedigenden Ergebnissen führen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Heinze hat weiter auf die Konkurrenz hingewiesen, die bei der **Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten zwischen dem Haushaltsausschuß und dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten** stattfindet. Ich glaube, daß über die Kompetenzfrage bei nächster Gelegenheit in aller Ruhe einmal geredet werden muß.

Im übrigen wird daran festgehalten werden müssen, daß die außenpolitischen Fragen im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten erörtert werden. Ich bin da durchaus der Auffassung, die der Herr Abgeordnete Dr. Heinze vorgetragen hat und die ich als Abgeordneter selbst früher vertreten habe, daß nämlich der Auswärtige Ausschuß ein Ausschuß sein soll, in dem Politiker sitzen, die sich eingehend und laufend mit auswärtigen Angelegenheiten befassen, damit wir auf diesem Wege dazu kommen, im Deutschen Reiche auch eine Reihe von Außenpolitikern zu erziehen, wie sie Frankreich und England durch ähnliche Maßnahmen längst erzogen haben. (Bravo! links.)

Der Etat des Auswärtigen Amts wird in der nachfolgenden Abstimmung genehmigt.

Den folgenden Gegenstand der Tagesordnung bilden:

Haushalt des Reichseisenbahnamts, Haushalt der Verwaltung der Reichseisenbahnen, Haushalt des Reichsverkehrsministeriums.

Beuermann, Abg. (D. Vp.), als Berichterstatter, erörtert die einzelnen Positionen gemäß den Kommissionsberatungen. (Eine Mitteilung an dieser Stelle erübrigt sich angesichts der Rede des Verkehrsministers in der folgenden Sitzung.)

108. Sitzung.

Sonnabend den 25. Oktober 1919.

Reichseisenbahnen und Reichsverkehrsministerium.

Fortsetzung der zweiten Beratung des **Reichshaushaltsplans** für 1919 nebst Ergänzungen: Reichseisenbahnamt, Verwaltung der Reichseisenbahnen, Reichsverkehrsministerium (Schluß): Dr. Bell, Reichsverkehrsminister. — Kotzur (S.). — Schirmer (Z.). — Dr. Zöphel (D. D.). — Deglerk (D. Nat.). — Bock (U. S.).

Wasserstraßen: Allekotte (Z.) lenkt die Aufmerksamkeit auf die ungeklärten Verhältnisse der Rheinschiffahrt infolge des Friedensvertrages.

Verhältnisse im Saargebiet: Ollmert (Z.): Eisenbahnen und Werkstätten im Saargebiet. Dr. Bell, Reichsverkehrsminister: Auseinandersetzung mit der Saarregierung.

Zu dem Kapitel **Reichseisenbahnen** spricht

Dr. Bell, Reichsverkehrsminister*): Meine Damen und Herren! Als ich vor kurzem in meiner Eigenschaft als Kolonialminister in meiner Etatsrede zum Kolonialministerium des Verlustes unserer Kolonien gedachte, charakterisierte die Presse fast aller Parteischattierungen meine Ausführungen als eine Grabrede auf unsere Kolonien.

Heute bin ich in meiner Eigenschaft als Reichsverkehrsminister in der umgekehrten Lage, eine Geburtsrede auf das neue Reichsverkehrsministerium halten zu müssen. (Heiterkeit und Sehr gut!) Indessen kann ich auch an diese Aufgabe nur mit gemischten Gefühlen herantreten. (Hört! Hört!) Bedeutet Geburtsfest gemeiniglich ein Freudenfest, so lagert heute ein trüber Schatten verdüsternd über der Festesfreude. Reichsnot, Wirtschaftsniedergang, Finanzelend, Geldentwertung, Arbeitsunlust (hört! hört! im Zentrum), Disziplinlosigkeit, Kohlenmangel (hört! hört! im Zentrum) und Verkehrsstockung sind Taufpaten, die an der Wiege des neuen Verkehrsministeriums nicht gerade glückverheißend erscheinen. So gewiß der Satz auch heute noch richtig bleibt, daß man nur mit lebenskräftigem Optimismus praktische Politik treiben kann, so darf man doch vor den geradezu ungeheuerlichen Schwierigkeiten die Augen nicht verschließen, wenn anders man vor bittersten Enttäuschungen und gefährlichen Überraschungen geschützt sein will.

Zum ersten Male erscheint das **Reichsverkehrsministerium** im Reichsetat. Sein **Aufgabenkreis** ist in der dem Reichstage vorgelegten

*) Wir geben diese Rede nach dem Wortlaut des Stenogramms, weil sie — obwohl zum Haushalt 1919 gehörig — doch von dauernder Bedeutung ist für die Klargelung der ganz neuen Verhältnisse des Reichs auf diesem Gebiete.

Denkschrift über die Bedeutung eines Reichsverkehrsministeriums umschrieben worden. Danach will es die Bearbeitung aller auf dem Gebiete des Verkehrs dem Reiche zufallenden Aufgaben vereinigen mit alleiniger Ausnahme der zur Zuständigkeit des Reichspostministeriums gehörenden Gebiete. Der Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministeriums enthält an oberster Stelle das gesamte Eisenbahnwesen. Dazu tritt an zweiter Stelle das bedeutsame Gebiet der Wasserstraßen. Das dritte Reichsarbeitsgebiet umfaßt das Luft- und Kraftfahrwesen. Schon aus dieser Umgrenzung der Arbeitsgebiete ergibt sich ein Geschäftsbereich, dessen Ausmaß und Tragweite kaum noch übertroffen werden kann. Kern und Stern des Arbeitsprogramms des Reichsverkehrsministeriums ist die tunlichste Zusammenschließung aller Verkehrsmittel, um die Verkehrsbedürfnisse des Reichs in möglichst erschöpfendem Umfange zu befriedigen.

Bei einer Aussprache ist die Bemerkung gefallen, daß das neue Reichsverkehrsministerium alle vier Elemente, Feuer, Wasser, Luft und Erde, umfasse. (Hört! Hört! im Zentrum.) Die Bewältigung eines so ungeheuren Aufgabengebiets erfordert eiserne Willenskraft, unermüdlichen Schaffensdrang und vor allem die sorgsame Auswahl eines tüchtigen und leistungsfähigen Beamten- und Angestelltenkörpers.

An erster Stelle muß ich mich mit dem **Arbeitsgebiet der Eisenbahn** beschäftigen. Für das Tätigkeitsfeld des Verkehrsministeriums auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens sind zwei Zeitabschnitte scharf zu unterscheiden. Der vollständige Ausbau des Reichsverkehrsministeriums wird erst mit dem Zeitpunkte in die Erscheinung treten können, wo die Überleitung der Staatsbahnen auf das Reich erfolgt und dem Reiche eine unmittelbare Betriebsverwaltung mit eigenen Netzen zufällt. Dagegen wird in der Zwischenzeit, die nach der Reichsverfassung bis zum 1. April 1921 währen soll und die ich als Übergangszeit bezeichnen darf, der Geschäftskreis der Eisenbahnverwaltung naturgemäß eingeschränkt bleiben müssen und sich in drei Gruppen zerlegen lassen.

Zunächst handelt es sich um die Wahrnehmung derjenigen Arbeiten, die bisher vom Reichseisenbahnamt zu erledigen waren. Außer der Reichsaufsicht gehört hierzu vornehmlich die **Vorbereitung der eisenbahnrechtlichen Vorschriften** und die **Mitwirkung bei der Durchführung der internationalen Beziehungen.** Hierbei fällt ins Gewicht, daß die Durchführung des Friedensvertrags und die Anbahnung neuer internationaler Beziehungen, weiter die Unterstellung der bayerischen Bahnen unter die Reichsaufsicht und die auf Grund des Waffenstillstandsabkommens und der hierauf gegründeten Eisenbahnmaterialablieferung erforderlichen Abrechnungen zwischen Reich und Ländern mit Eisenbahnbesitz neue bedeutsame Arbeitsgebiete für das Reichsverkehrsministerium erschließen werden.

Hierzu gesellt sich die **Liquidation der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.** Der Auflösungsetat der bisherigen Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen Elsaß-Lothringens legt mir die Verpflichtung auf, einige von Herzen kommende Abschiedsworte an die Verwaltung zu richten. Unter mustergültiger Leitung hat die Verwaltung im engen Anschlusse an die preußische Staatseisenbahnverwaltung auf allen Gebieten vorbildlich gewirkt und eine bedeutsame Stellung im deutschen Wirtschaftsleben und im internationalen Verkehr eingenommen. Der beklagenswerte Verlust Elsaß-Lothringens hat zur Folge, daß 50 Jahre deutscher Kulturarbeit dem Reiche verloren gehen. Eine pflichttreue Beamtenschaft und Arbeiterschaft hat dem Reiche vorbildliche Dienste geleistet. An der Spitze der Verwaltung haben hervorragende Männer gestanden, deren Namen in Ehren bleiben, vom ersten Präsidenten Mebes bis zu den letzten Präsidenten Fritsch und Bodenstein. Der Waffenstillstand legte den Reichseisenbahnbediensteten die harte Verpflichtung auf, auch nach Besetzung des Landes durch die Franzosen auf ihrem Posten zu bleiben. Gehorsam dem Befehl und im Vertrauen auf die ausdrücklichen Zusicherungen der französischen Befehlshaber, die ihnen und ihren Angehörigen Sicherheit für ihre Person und ihr Eigentum versprachen, harrten sie getreulich auf ihrem schweren Posten aus. (Bravo!) Des Vaterlandes Dank und Anerkennung für solche vorbildliche Pflichterfüllung gilt allen unseren deutschen Reichseisenbahnbediensteten, die trotz schwerer inneren Konflikte als deutsche Beamte und deutsche Arbeiter in einem Lande Dienst tun mußten, das der Feind seit seinem Einmarsch als französische Provinz betrachtete. (Bravo!)

Auch die **französische Regierung** hat der deutschen Verwaltung die schuldige Achtung nicht versagt. Sowohl der französische Minister der öffentlichen Arbeiten als auch der französische Feldeisenbahnchef haben der deutschen Verwaltung ihre Anerkennung ausgesprochen. Die deutsche Regierung erwartet, daß die französische Regierung die dem deutschen Eisenbahnpersonal und seinen Angehörigen durch die französische Feldeisenbahnkommission wiederholt gegebenen Zusicherungen über Unverletzlichkeit des persönlichen Eigentums restlos einlöst, und daß sie in den Fällen, in denen entgegen den Zusicherungen Eigentum von den Reichseisenbahnbediensteten zurückgehalten oder veräußert worden ist, dessen Freigabe anordnet oder ausreichende Entschädigung gewährt. Ich hoffe, daß die französische Regierung bei den demnächst bevorstehenden Verhandlungen die Erwartungen des Reichseisenbahnpersonals erfüllen wird.

Hiermit verknüpft sich des neuen Reichsverkehrsministeriums **Fürsorge für das Personal und die Pensionäre.** Fast 5000 deutsche Beamte und 2500 deutsche Arbeiter werden mit ihren Familien im Laufe der nächsten Wochen Elsaß-Lothringen verlassen haben. Zahlreiche ehemalige Bedienstete und Angehörige folgen ihnen. Hart ist für alle der Heimatsverlust, bitter für viele die Aufgabe des Geburtslandes. Ehrenpflicht

des Reiches ist es, für die Reichseisenbahnbediensteten zu sorgen, die, gewaltsam herausgerissen aus liebgewordener Tätigkeit, im deutschen Vaterlande unter größten Erschwernissen auf die Suche nach einer neuen Heimat und nach einer neuen Anstellung gehen müssen. Mit innigster Teilnahme an ihren schweren Schicksalsschlägen werde ich unablässlich alles daran setzen, ihnen ihr Los zu erleichtern und für ihre Zukunft zu sorgen. (Bravo!)

Gleichzeitig mit den erforderlichen Maßnahmen für die Zeit der Übersiedlung nach Deutschland wurden Verhandlungen mit den Ländern eingeleitet zur **Unterbringung der Bediensteten bei den deutschen Eisenbahnverwaltungen.** Diese Verhandlungen hatten das erfreuliche Ergebnis, daß alle Landesverwaltungen mit Staatseisenbahnbetrieb ihre Bereitwilligkeit zur Diensteinstellung der Reichseisenbahnbediensteten nach Maßgabe der Landeszugehörigkeit erklärt haben. Nach dem letzten Stande sind nunmehr von den Arbeitern rund 80 Prozent, von den Beamten rund 70 Prozent von den Ländern eingestellt. Danach rechtfertigt sich die Hoffnung, daß in absehbarer Zeit alle Reichseisenbahnbediensteten untergebracht sind. Zugleich richte ich die Bitte an alle zuständigen Stellen, insbesondere auch die Gemeinden, bei der Beschaffung von Wohnungen diesen schwerbetroffenen Reichseisenbahnbediensteten möglichst behilflich zu sein.

Meine Damen und Herren! Die dritte und bei weitem wichtigste Aufgabe des Reichsverkehrsministeriums richtet sich auf die **Überleitung der Staatseisenbahnen auf das Reich.** Hierzu bedarf es der Festsetzung der Übernahmebedingungen, die nach der bekannten Bestimmung der Reichsverfassung im Vertragswege festzulegen ist oder, falls dieser Weg wider Erwarten nicht zum Ziele führen sollte, durch den Staatsgerichtshof erfolgt. Außerdem wird die Übergangszeit vom Reichsverkehrsministerium auch dahin zu verwerten sein, daß die Landeseisenbahnverwaltungen ihre Eisenbahneinrichtungen noch vor dem Zeitpunkte der Verreichlichung tunlichst einander annähern.

Schließlich hat das Reichsministerium alle die Schritte vorzubereiten und diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach dem Zeitpunkt der Übernahme der Landeseisenbahnen auf das Reich für die Reichseisenbahnabteilung Geltung erhalten sollen.

Zur Erledigung dieser umfangreichen Geschäfte sind vorerst für die Eisenbahnabteilung beim Verkehrsministerium zwei Unterabteilungen vorgesehen, die Eisenbahnaufsichtsabteilung und die Eisenbahnverwaltungsabteilung. Diese Neuorganisation hat, was mit erheblicher Ersparnis an Geldmitteln für Beamtenstellen verknüpft ist, die Aufhebung des bisherigen Reichseisenbahnamts und des Reichsamts für Verwaltung der Eisenbahnen Elsaß-Lothringens zur Folge.

Die Verhältnisse geboten es, daß sich der **Beamtenkörper** für die Überleitungszeit zunächst in der Hauptsache aus den der Auflösung ver-

fallenden bisherigen Zentralbehörden zusammensetzte, außerdem ist aber schon jetzt, soweit es die bisher verhältnismäßig geringe Zahl von Stellen zuließ, auf die beteiligten Länder weitestgehende Rücksicht genommen worden.

Bei Aufstellung des Etats mußte in anbetracht der Finanzlage des Reiches äußerste Sparsamkeit walten. Außer der preußisch-hessischen Gemeinschaft sind Bayern, Baden und Württemberg von Anfang an sowohl mit Beamten in höheren als auch in mittleren Stellen vertreten. Mecklenburg und Oldenburg sollen demnächst noch berücksichtigt werden. Weiter wird sich die Zusammensetzung des Beamtenkörpers derart vollziehen, daß dabei auch die **Technik** die verdiente Berücksichtigung findet. Das neue Verkehrsministerium will hierdurch den vielfach erhobenen Bedenken und Beschwerden darüber, daß die Technik bei der Eisenbahnverwaltung nicht ausreichend verwertet werde, abhelfen und für deren entscheidende Mitwirkung ausgiebig sorgen. Ferner sind Landesbeamte der landesstaatlichen Verkehrsverwaltungen als Vertreter der Verwaltungen beim Reichsverkehrsministerium bestellt worden. Auch in dieser Hinsicht werden also die berechtigten Interessen der Länder vollwertig berücksichtigt. Überdies ist Vorsorge getroffen worden, daß in der Zwischenzeit freiwerdende Stellen möglichst durch Beamte der Landeseisenbahnverwaltung zu besetzen sind. Mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Staatseisenbahnen auf das Reich werden die Landesbeamten in ausgedehntem Maße herangezogen werden. Berechtigten Wünschen der Neuzeit und nachdrücklichen Forderungen der beteiligten Organisationen, wonach auch **Nichtakademiker** aus dem praktischen Dienste **in leitende Stellen** befördert werden sollen, wird durch Einsetzen von Stellen für ständige Hilfsarbeiter schon jetzt Rechnung getragen. Nach Überleitung der Eisenbahnen auf das Reich sollen in erweitertem Umfange diese Wünsche befriedigt werden.

Die Vorarbeiten für die Übernahme der Staatseisenbahnen auf das Reich sind im Gange. Für tunlichst schleunige und zweckentsprechende Erledigung dieser Arbeiten soll gesorgt werden. Eine Vereinbarung unter den Ländern und mit dem Reich hat dazu geführt, daß ein **Fachausschuß mit vier Unterausschüssen** und ein **Überleitungsausschuß** gebildet worden sind. Dazu treten die sorgsamen Vorarbeiten des Reichsverkehrsministeriums, das in Ergänzung der Aufgaben des Fachausschusses mit seinen Unterausschüssen und des Überleitungsausschusses die Führung in allen denjenigen Fragen und zur Bearbeitung aller derjenigen Probleme behält, die sich auf die Zeit nach der Übernahme der Bahnen auf das Reich erstrecken.

Meine Damen und Herren! Es würde verfrüht sein, schon heute ein Bild über diese Vorarbeiten zu geben. Zur gegebenen Zeit gedenke ich darüber dem Reichstage ausführlich Bericht zu erstatten und Aufschluß über alle einschlägigen Fragen zu geben. Auf welcher Grundlage die

übernahme erfolgen soll, ist heute noch nicht abschließend festgestellt. Vorschläge auf den verschiedenartigsten Grundlagen sind darüber dem Reiche wie den Ländern unterbreitet. Während von der einen Seite der Ertragswert als Maßstab befürwortet wird, suchen andere den Anlagewert als maßgebend hinzustellen; von dritter Seite wird der Maßstab der Verlustentschädigung vorgeschlagen. So viel darf aber heute schon vorausgesagt werden, daß voraussichtlich keiner dieser Vorschläge restlos und uneingeschränkt der finanziellen Auseinandersetzung zugrunde gelegt wird. Man wird Mittelwege einzuschlagen haben, wobei die **Eigenart der eisenbahntechnischen Verhältnisse** und die grundlegende **Verschiebung der Finanzen durch die Kriegswirkungen** dergestalt zu berücksichtigen sind, daß ein gerechter Ausgleich der Interessen zwischen Reich und Ländern erfolgt. Gewiß darf man sich darüber nicht hinwegtäuschen, daß diese Auseinandersetzungen noch recht zeitraubend und mühevoll sein werden. Aber bei allseitig gutem Willen darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß das in der Reichsverfassung vorgesehene Eingreifen des Staatsgerichtshofs nicht erforderlich wird, sondern daß rechtzeitig eine Verständigung zwischen Reich und Ländern erfolgt.

Will man sich die Bedeutung der Verreichlichung des Eisenbahnwesens vergegenwärtigen, so muß man einen Rückblick auf die **Einheitsbestrebungen im deutschen Eisenbahnwesen** werfen. So verlockend es im gegenwärtigen Augenblick erscheinen mag, einen historischen Überblick über die Bestrebungen nach der Eisenbahneinheit Deutschlands zu geben, muß ich mich doch in Anbetracht der Geschäftslage des Hauses auf die Hervorhebung der markantesten Tatsachen beschränken.

Die im Jahre 1846 erfolgte Gründung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen hatte zur Folge, daß die **Verfassung der Deutschen Nationalversammlung des Jahres 1849** eine **selbständige Eisenbahnpolitik** schaffen wollte. Diese Verfassung mit ihrer Bestimmung blieb aber auf dem Papier. Die Reichsverfassung des Jahres 1871 sah nur die Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs im Interesse der Landesverteidigung und im Interesse des allgemeinen Verkehrs vor. Abgesehen von den der Landesverteidigung dienenden Reichsbefugnissen enthielten die Verfassungsbestimmungen nur ein recht dürftiges und unbestimmtes Eisenbahnwirtschaftsprogramm. Die Bestrebungen nach Verkehrseinheit fanden auch durch das nach schweren Kämpfen im Jahre 1879 errichtete **Reichseisenbahnamt** keine wirksame Unterstützung. Das Reichseisenbahnamt hat unter der Einengung und Einschränkung seines Zuständigkeitsgebiets ununterbrochen derart leiden müssen, daß es niemals die verdiente und den Reichsbedürfnissen entsprechende Bedeutung gefunden hat.

Dann, meine Damen und Herren, griff die **Reichseisenbahnpolitik des Fürsten Bismarck** ein. Sein im Jahre 1876 dem preußischen Landtage vorgelegter Gesetzentwurf, betreffend die Überleitung der preußischen

Eisenbahnen auf das Reich, wurde in beiden Häusern mit großer Mehrheit angenommen, obwohl er eigenartigerweise im Abgeordnetenhause bei der Linken und im Herrenhause bei der Rechten auf starken Widerstand stieß. Die Gegnerschaft gegen das preußische Angebot war aber in den übrigen Bundesstaaten, besonders in den Mittelstaaten, so stark, daß Bismarcks Reichseisenbahngesetz nicht einmal dem Bundesrat vorgelegt werden konnte. Dann führte Bismarck seit dem Jahre 1877 die Verstaatlichung der preußischen Eisenbahnen durch. Seitdem war die Vorherrschaft Preußens auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens gesichert, namentlich nachdem noch die preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft den preußischen Einfluß verstärkte.

Das Reichseisenbahnprojekt ist seitdem nicht mehr in die Erscheinung getreten. Wohl sind in der Zwischenzeit bedeutsame Abkommen auf dem Gebiete des Tarifwesens, der Verkehrsleitung, des Abfertigungs- und Beförderungswesens, der Betriebsmittel, der Sicherungseinrichtungen, der Statistik und des Beschaffungswesens getroffen worden. Diese Maßnahmen, worunter ich vor allem die **materielle Tarifeinheit** und den im Jahre 1909 gegründeten **deutschen Staatsbahnwagenverband** hervorheben möchte, konnten wohl die schwersten Schäden, die sich aus der Eisenbahnzersplitterung ergeben, etwas mildern; dagegen mußten die Hauptforderungen, die aus wirtschaftlichen und nationalen Gesichtspunkten zu stellen waren, unerfüllt bleiben, solange die Bundesstaaten ihre Bahnen auf eigene Rechnung betrieben.

Der Krieg führte im Winter 1916/17 zur Errichtung einer **Kriegsbetriebsleitung** beim preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, woran sich alle Länder mit Staatsbahnbetrieb beteiligten. Diese Behörde besteht seit 1. September 1919 nach Aufhören des Kriegsbetriebs als oberste Betriebsleitung weiter. Das von Preußen im Jahre 1918 vorgeschlagene sogenannte **Heidelberger Programm** sollte als Ersatz der Verreichlichung dienen und eine Verreichlichung der Eisenbahnen auf bestimmten Gebieten herbeiführen.

Die Reichsverfassung des Jahres 1919 hat dann mit starker Entschlossenheit eingegriffen und die Überleitung der Eisenbahnen auf das Reich festgelegt. Die Herstellung der Verkehrseinheit bedeutet neben Wehrmacht und Finanzhoheit die größte innerpolitische Errungenschaft. Ein jahrzehntelang unerfüllt gebliebenes Verlangen des deutschen Volkes ist dadurch verwirklicht. Zu der innerpolitischen Bedeutung der Vereinheitlichung des Eisenbahnwesens kommt die außenpolitische Wirkung hinzu. Die Zersplitterung des deutschen Verkehrswesens ist gerade dem Ausland gegenüber vielfach höchst unerfreulich in die Erscheinung getreten. Für den internationalen Verkehr, dessen zukünftige Bedeutung gerade jetzt nicht unterschätzt werden darf und für dessen Ausgestaltung sorgsam alle geeigneten Schritte vorzubereiten sind, bedeutet die Verreichlichung des Eisenbahnwesens einen unverkennbaren Fortschritt.

Weiter verdienen die **wirtschaftlichen und finanziellen Wirkungen der Verkehrseinheit** entsprechende Würdigung. Zur Vermeidung von Mißdeutungen bedarf es der Betonung, daß die Vereinheitlichung nicht etwa zu finanziellen Vorteilen für das Reich führen soll, die den Interessen der Länder widersprechen würde. Namentlich ist der Ausbau von Meliorationsbahnen ebenso weiter zu fördern, wie einzelne Länder und Gegenden in bestimmten Beziehungen weiter zu berücksichtigen sind.

Der Haupterfolg auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete liegt in der Vereinheitlichung sämtlicher jetzt noch verschiedenartig behandelten Gegenstände. Dabei soll grundlegend hervorgehoben werden, daß sich die Abschätzung der finanziellen Vorteile, insbesondere die Ersparnis für das Gesamtnetz gegenüber den Kosten der Einzelnetze, nicht ermöglichen läßt. Ein bekannter Fachmann berechnete die Vorteile der Verreichlichung auf etwa eine Milliarde, darunter eine halbe Milliarde Vorteile durch Buchungsänderung. Von anderen Seiten werden die finanziellen Vorteile viel geringer bewertet. Von wieder anderen Statistikern wird jeglicher Vorteil geleugnet, und manche gehen sogar so weit, zu behaupten, daß die Reichsbahn erheblich teuerer arbeiten würde als die Staatsbahn. Die Zukunft, meine Damen und Herren, mag lehren, welche dieser Berechnungen etwa richtig sein mag. Schon in der Vorkriegszeit, besonders aber auch während der Kriegsdauer, haben wir derart unter schiefen Statistiken zu leiden gehabt, daß man alle Veranlassung haben sollte, bei derartigen auf mehr oder weniger vagen Vermutungen gestützten Berechnungen möglichste Vorsicht walten zu lassen. Soviel darf aber gleichwohl vorausgesagt werden, daß die wirtschaftlichen und finanziellen Vorteile, die für die Gesamtwirtschaft aus der Verreichlichung sich ergeben werden, in vielen wesentlichen Punkten von erheblicher Bedeutung sein werden. Das gilt vor allem von den einheitlichen Verkehrsleitungen, die unter Vermeidung jedes unwirtschaftlichen Umwegs regelmäßig die wirtschaftlichen Strecken benutzen, weiter von der einheitlichen Bauart der Fahrzeuge, die zugleich deren größere Freizügigkeit ermöglicht, ferner von den einheitlichen Beschaffungen und der größeren Vereinheitlichung von Typen, endlich von der mit wirtschaftlichen Vorteilen erfolgenden einheitlichen Regelung im Personalwesen.

Gewiß, meine Damen und Herren, soll und darf in diesem Zusammenhang auch die Kehrseite der Medaille nicht unbeachtet bleiben. Spricht man von den finanziellen Wirkungen der Verreichlichung, so darf nicht verschwiegen werden, welch **grundlegende Umgestaltungen in den Eisenbahnetats der Länder** durch die Kriegswirkungen herbeigeführt sind. Bildete noch im Jahre 1913 der Eisenbahnetat im **preußischen** ordentlichen Haushalte das Rückgrat und ermöglichte er eine Rente von 6,39 Prozent mit einem Überschuß im ordentlichen Haushalte von 772 Millionen Mark, so daß nach Verwendung eines Betrages von

276,7 Millionen Mark zur Verzinsung der Eisenbahnschuld, 122,4 Millionen Mark als Zuschuß zum außerordentlichen Haushalt, 91 Millionen Mark zur Ergänzung und Verstärkung des Ausgleichsfonds noch 234,1 Millionen Mark zur Verwendung für andere Staatszwecke überwiesen werden konnten, so hat sich dieses für die preußische Finanzgebarung höchst erfreuliche Gesamtbild des Etats 1913 für den Etat 1919 in das geradezu niederschmetternde Ergebnis umgewandelt, daß der Fehlbetrag im Eisenbahnetat für 1919 sich auf rund etwa 4 Milliarden herausstellen wird. (Hört! hört!)

Nicht besser, meine Damen und Herren, liegen die Verhältnisse auch in den übrigen Ländern. Dort freilich war die Eisenbahnrente schon vor dem Kriege erheblich geringer als in Preußen. Inzwischen haben sich aber auch dort ziffernmäßig sehr bedeutende Fehlbeträge im Etat herausgestellt.

Angesichts dieser Etatserfahrungen erscheint die schwere finanzielle Sorge des Reichsverkehrsministers sehr berechtigt, der schon jetzt die nötigen Vorbereitungen treffen muß, um den **Etat für das Jahr 1921** ins Gleichgewicht zu bringen. Dabei ist das Reichsverkehrsministerium an die Vorschrift des Artikels 92 der Reichsverfassung gebunden, wonach die Reichseisenbahnen ungeachtet der Eingliederung ihres Haushalts und ihrer Rechnung in den allgemeinen Haushalt und die allgemeine Rechnung des Reichs als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten sind, das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld selbst zu bestreiten und eine Eisenbahnrücklage anzusammeln hat. Wie diese Aufgaben ohne Hilfe des Reichsfinanzministeriums bei dem sich ständig steigernden Fehlbetrag gelöst werden sollen, darüber läßt sich heute eine einigermaßen befriedigende Auskunft noch nicht geben. Das Reichsverkehrsministerium wird den fast unüberwindlich erscheinenden Schwierigkeiten zu begegnen bemüht bleiben.

Was sodann die **Beteiligung des Personals** an den Arbeiten der Eisenbahnverwaltung anlangt, so besteht die nächste Aufgabe des Reichsverkehrsministeriums darin, Verhandlungen zur Bildung einer **Vertretung der Organisationen des gesamten deutschen Eisenbahnpersonals beim Reichsverkehrsministerium** aufzunehmen. Die bisherigen Besprechungen lassen hoffen, daß sich ein wechselseitiges Vertrauensverhältnis mit zielbewußter Gemeinschaftsarbeit erreichen läßt. Die konstituierende Sitzung soll in Kürze stattfinden. Daran knüpfe ich die bestimmte Hoffnung, daß eine ebenso arbeitswillige wie arbeitsfähige Vertretung, die zur Mitarbeit für alle sie betreffenden Angelegenheiten herangezogen werden soll, gelingen möge. Die Gesamtvertretung soll sich auf den Organisationen der Länder aufbauen. Dabei werden die Vertreter der Organisationen beim Reichsverkehrsministerium mit ihren Landesorganisationen in steter Fühlung bleiben müssen und werden die

erforderlichen Instruktionen von ihnen einzuholen haben. Auch wird es ihre Aufgabe sein, auf Bildung von Unterausschüssen für bestimmte Arbeitsgebiete hinzuwirken.

Das gilt namentlich von dem dringend reformbedürftigen **Werkstättenwesen.** Gerade in dieser Frage verspreche ich mir von der Verwertung der praktischen Erfahrungen des Personals die so nötige Herbeiführung einer wirtschaftlicheren Betriebsweise und dadurch letzten Endes die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse überhaupt. Führt man diese Mitwirkung in richtiger Weise durch, so wird auch der Geist der Unzufriedenheit und Unruhe, der heute leider noch im Personal steckt, der Erkenntnis von der Notwendigkeit der Steigerung der Arbeitsleistung weichen.

Ist das Reichsverkehrsministerium so von dem ehrlichen Willen beseelt, seine überaus schwierigen und weittragenden Aufgaben zu erfüllen in reger Mitarbeit mit dem Personal, so rechnet es andererseits auf das volle Vertrauen und die tätige Mitwirkung des gesamten Personals und seiner Organisationen. Diese Mitarbeit aber der Angestellten und Organisationen muß eine wirksame Ergänzung finden in der **Mitwirkung der breitesten Öffentlichkeit.** Je ausgedehnter und verantwortungsvoller sich der Aufgabenkreis der Verwaltung der Reichseisenbahnen gestaltet, um so stärker wird mit dem Interesse des Publikums die Heranziehung der breitesten Schichten zur Mitarbeit geboten sein. Das gilt vor allem von der Mitwirkung des einflußreichen Reichstags, wobei der nötige Einfluß der Länder durch den Reichsrat gewährleistet wird. Dazu tritt die Mitwirkung des Reichswirschaftsrats, weiter der im Art. 93 der Reichsverfassung vorgesehenen Beiräte für Tarif- und Verkehrswesen, des Reichseisenbahnrats, der Landeseisenbahnräte und der Bezirkseisenbahnräte.

Nicht minder bedeutungsvoll ist die Mitarbeit des Personals in dem durch das **Betriebsrätegesetz** zu umgrenzenden Umfange. Hinzu kommt auch die besonders wertvolle Mitwirkung auch von Technik und Wirtschaft bei der Neugestaltung des gesamten Verkehrswesens.

Hierzu, meine Damen und Herren, sollen sämtliche Probleme, die im Laufe der letzten Jahre über die zukünftige Ausgestaltung des Eisenbahnwesens aufgetaucht sind und die teilweise sich zu praktischen Vorschlägen verdichtet haben, eingehende Beratung und Behandlung finden. Das gilt vornehmlich auch von der Frage der **Gründung einer Reichseisenbahngesellschaft** sowie des Gesamtverhältnisses der Eisenbahnverwaltung zur Hauptverwaltung. Schließlich soll vom Reichsverkehrsministerium Obacht genommen werden auf eine ständige **Verbindung mit der Presse,** die als Sprachrohr der öffentlichen Meinung naturgemäß eine immer einflußreichere Einwirkung auf die Verkehrsentwicklung nimmt.

Meine Damen und Herren! Es würde verfrüht sein, heute schon

aus dem Reichseisenbahnproblem das Ihnen naturgemäß für die Übergangszeit bis zum 1. April 1921 nur allgemein in großen Zügen vorgetragen werden kann, einzelne besonders wichtige Probleme herauszugreifen. Zur gegebenen Zeit wird das Reichsverkehrsministerium zu allen wesentlichen Fragen Stellung nehmen, und ich werde nicht verfehlen, darüber auch dem Reichstage ausgiebig Bericht zu erstatten. Grundlegend muß ich bemerken, daß ich ein entschiedener Gegner von überhasteten und bedenklichen Experimenten bin (sehr gut! im Zentrum), andererseits aber den festen Entschluß habe, das nach sorgsamer Abwägung aller einschlägigen Verhältnisse und nach gründlicher Aussprache mit allen beteiligten Kreisen als richtig Erkannte praktisch zu verwirklichen. Was die **Tarifpolitik** anlangt, so waren Preußen und die übrigen Länder aus begreiflichen Gründen bisher nur sehr bedachtsam und zurückhaltend an eine Erhöhung der Tarife herangegangen. Trotz der starken Erhöhung der Selbstkosten für Material und Löhne erfolgte bis zum April 1918 nicht nur keine Erhöhung der Gütertarife, sondern teilweise sogar für eine Reihe von Transportgütern eine beträchtliche Herabminderung der Frachtsätze. Nachdem im April 1918 eine Erhöhung der Gütertarife um 15 Prozent erfolgt war, setzte dann im April 1919 eine erneute beträchtliche Erhöhung der Frachtsätze ein. Inzwischen sind in Preußen und in den übrigen Ländern weitere Steigerungen der Tarife als eine notwendige Folge der enorm gesteigerten Selbstkosten und der Geldentwertung eingetreten. Aber auch diese Steigerung der Frachtsätze wird nicht entfernt auf den Milliardenfehlbetrag einwirken können. Den Zukunftsberechnungen der Reichseisenbahnverwaltung ist also eine recht trübe Aussicht gestellt. Sollte die verhängnisvolle Geldentwertung noch länger andauern, so kann daran auch die Tarifpolitik nicht achtlos vorübergehen.

Andererseits — und das möchte ich mit vollem Nachdruck hervorheben — darf aber die Erhöhung der Frachttarife nicht soweit gehen, daß dadurch die Wirtschaftspolitik und die Sozialpolitik schädlich beeinflußt werden. Für die Preisbildung auf dem Wirtschaftsmarkt muß die Tarifpolitik unter Wahrung der Wirtschaftsbedürfnisse der Allgemeinheit mitbestimmend bleiben. Daraus ergibt sich, zumal auch im Hinblick auf die vielseitigen durch die Tarifpolitik verursachten Bedürfnisse von Handel, Industrie und Verkehr die Schwierigkeit der Aufgaben des Reichsverkehrsministeriums.

Eine befriedigende Lösung setzt die **Wiederkehr der Arbeitswilligkeit** und der Schaffenskraft als notwendige Vorbedingungen für den Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens voraus. (Sehr richtig! im Zentrum.) Für den Leiter des Reichsverkehrsministeriums bleibt aber die vornehmste Pflicht, neben der unablässigen Sorge für die durch Heranziehung eines Stabes bewährter und tüchtiger Berufsbeamter als Mitarbeiter bedingte und gewährleistete fachmännische Leitung seines

Ressorts, zugleich der Stellung des politischen Ministers und der Bedeutung des parlamentarischen Systems dadurch gerecht zu werden, daß sein neues Ministerium einen starken wirtschaftlichen und sozialen Einschlag erhält. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Damen und Herren! Dem in der jüngsten Zeit viel erörterten Problem der **Elektrisierung der Hauptbahnen** wird das Reichsverkehrsministerium sein Hauptaugenmerk zuwenden. Sowohl die preußischen wie die bayerischen und badischen Staatseisenbahnen hatten bekanntlich bereits vor Kriegsausbruch Versuchsstrecken größeren und kleineren Umfanges in Betrieb genommen. Die preußische Eisenbahnverwaltung will die Fortführung ihrer Arbeiten energisch betreiben. In Bayern hängt die Elektrisierungsfrage eng zusammen mit der großzügig vorbereiteten Verwertung der Wasserkräfte. In Sachsen wird die Durchführung des Problems in Verbindung gebracht mit der Ausnutzung minderwertiger, unter Lokomotivkesseln nicht verwendeter Kohle. Ich habe die erforderlichen Vorbereitungen getroffen, um zur Durchführung dieser für die Verkehrsentwicklung weittragenden Frage der Elektrisierung die Bestrebungen der deutschen Eisenbahnverwaltungen zweckentsprechend zusammenzuschließen, damit möglichst noch vor Überleitung der Staatsbahnen an das Reich von einer gemeinschaftlichen Stelle aus die Bearbeitung erfolgen kann. Die vor Kriegsausbruch der Elektrisierung sämtlicher deutscher Staatseisenbahnen entgegengestellten Bedenken, die hauptsächlich auf militärischem Gebiete gelagert waren, haben heute ihre Bedeutung verloren.

Freilich kann für die Beantwortung der in Betracht kommenden Fragen auf eine Erhöhung der Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Reisens schon aus den Gründen der gebotenen Sparsamkeit keine Rücksicht genommen werden. Von ausschlaggebender Bedeutung wird vielmehr die Prüfung der Frage sein, ob sich durch die Elektrisierung ein wirtschaftlicherer und billigerer Betrieb als durch die Dampflokomotiven erzielen läßt. Dabei ist die Erwägung maßgebend, daß die teueren Brennstoffe, die allein in der Dampflokomotive verbraucht werden können, immer seltener und immer kostspieliger werden. Danach haben wir alle Veranlassung, die Verwertung anderer Kraftquellen, insbesondere auch der Wasserkräfte und der minder kostbaren Kohlensorten durchzuführen. Die **Gewinnung von Wasserkräften** wird voraussichtlich eine erfreuliche Begünstigung erfahren durch den Ausbau neuer Wasserstraßen. Auch die Verabschiedung des jetzt noch in den Kommissionsberatungen befindlichen Reichsgesetzes über die Elektrizität wird die Ausgestaltung der Elektrisierung der Hauptbahnen in nicht zu unterschätzender Weise beeinflussen, und ich darf diesen Abschnitt meiner Ausführungen schließen mit der Hoffnung: Der Elektrizität gehört die Zukunft! Dieser Gedanke zieht sich durch unsere Verkehrsprobleme wie ein roter Faden hindurch. Ich verlasse nunmehr die Eisenbahnabteilung

und beschäftige mich mit der zweiten großen Abteilung des Reichsverkehrsministeriums, nämlich den **Wasserstraßen.** Die deutsche Wasserstraßenpolitik wird durch die in der Reichsverfassung festgelegte Übernahme der Wasserstraßen auf das Reich in eine neue, für unser ganzes Verkehrswesen hochbedeutsame Epoche übergeleitet. Schon im Mittelalter galten die Schiffahrtswege als „des Reiches Straßen". Diese ihre Stellung sollen sie durch die entscheidenden Vorschriften der Reichsverfassung wiedererlangen, nachdem unsere Binnenschiffahrt jahrhundertelang unter der Zersplitterung zu leiden hatte, die eine einheitliche Wasserstraßenpolitik hinderte. Diese Zersplitterung trat für die deutschen Wasserstraßen noch viel merkwürdiger und nachteiliger in die Erscheinung als für die Eisenbahnen. Haben wir doch in Deutschland nicht weniger als 14 Länder mit Wasserstraßenbesitz, worunter ein Land mit nur zwei bis drei Kilometern an der halben Breite eines großen Stromlaufs beteiligt ist. Je kleiner die Verwaltung ist, um so weniger läßt sich naturgemäß mit praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete des Wasserbaues und des Schiffsverkehrs rechnen. Der entgegengesetzte Vorteil kommt unverkennbar den großen Verwaltungen zugute, die ein bedeutend geschulteres und erfahreneres Personal in den Dienst des Wasserbaues und -verkehrs stellen können und überdies ein umfangreicheres Material an Schiffen und Geräten zur Verfügung haben. Eine großzügige Verkehrsentwicklung auf unseren Wasserstraßen wurde durch diese mit geographischen Unzuträglichkeiten verbundene Zersplitterung dauernd verhindert. Je stärker durch die neuzeitliche Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse das Bedürfnis nach einer einheitlichen Wasserstraßenpolitik hervortrat, um so höher ist die Bedeutung der verfassungsrechtlichen Vorschrift zu werten, wodurch die Wasserstraßen nunmehr dem Reich überführt werden. Jetzt gilt es im Sinne dieser Verfassungsvorschrift alle getrennten Wasserstraßenverwaltungen zusammenzubringen, Personal und Material dieser zersplitterten Verwaltungen zu vereinigen und eine einheitliche Wasserstraßenpolitik zum Nutzen der Gesamtheit zielbewußt durchzuführen. (Sehr gut!)

Dabei muß die Organisation zweckentsprechend so vorbereitend eingeleitet werden, daß sie gegenüber dem bisherigen System der getrennten Organismen wirtschaftliche und finanzielle Vorteile bietet, vor allem aber Ersparnisse im Verwaltungsapparat bringt. Wirft man auch hier einen Rückblick auf die **historische Entwicklung der deutschen Wasserstraßen,** so vermißt man in den Reichsverfassungen von 1867 und 1871 jede reichsgesetzliche Regelung. Das gesamte Wasserstraßenwesen blieb hiernach den Landesverwaltungen überlassen. Freilich hat inzwischen auch das Deutsche Reich in mehrfacher Hinsicht in das Wasserstraßenwesen praktisch eingegriffen. Ich erinnere an die Erbauung des Ems-Jade-Kanals in den 1870er Jahren, die auf oldenburgischem Gebiet auf Kosten des Reichs erfolgt ist.

Weiter ist zu erinnern an den späteren Bau des wichtigen Nord-Ostsee-Kanals. In beiden Fällen waren aber militärische und marinische Interessen von ausschlaggebender Bedeutung.

Im Jahre 1911 gab sodann das **Reichswasserstraßengesetz** dem Reiche die Gelegenheit, der Entwicklung des Wasserstraßenwesens neue Bahnen zu erschließen. Durch dieses für die deutsche Wasserstraßenentwicklung bedeutsame Gesetz wurde die Finanzierung von Strombauten unter Heranziehung der Nächstbeteiligten, das heißt der Schifffahrttreibenden in weitestem Sinne des Wortes ermöglicht. Grundlegende Vorschrift des Wasserstraßengesetzes von 1911 ist die Bestimmung, daß für die mehreren Staaten gemeinsamen Ströme und Stromgebiete die Staaten zu Zweckverbänden zusammengefaßt werden, um die Schiffahrtsabgaben für gemeinsame Rechnung zu erheben, und zur gemeinsamen Deckung der Strombaukosten zu verwenden, ohne Rücksicht auf die territoriale Zugehörigkeit. Die weittragende Bedeutung und Zweckbestimmung dieser Gesetzesvorschrift liegt in der Finanzierung der Strombauten auf breitester Grundlage. Erst diese wesentliche Erweiterung der Grundlage der Schiffahrtsabgaben ermöglichte Stromverbesserungen, die an den finanziellen Schwierigkeiten der beteiligten Länder gescheitert wären, wenn jedes einzelne angrenzende Land für die seine Gebietsstrecken betreffenden Bauten lediglich auf die hierfür zu entrichtenden Schiffahrtsabgaben angewiesen wäre. Leider ist die Durchführung des gesunden Grundgedankens dieses die Strombaulast regelnden Reichsgesetzes von 1911 bisher größtenteils an internationalen Schwierigkeiten gescheitert. Die Wasserstraßenpolitik mußte vorwiegend auf die territoriale Verteilung der Strombaulasten beschränkt bleiben. Bedenkt man, daß hieran 14 Länder beteiligt waren, so lassen sich die Schlußfolgerungen auf die Mängel des Ausbaues der Ströme und der künftigen Wasserstraßen von selbst ziehen. Welche Nachteile damit gegenüber den Vorzügen einer einheitlichen Verwaltung verknüpft sind, darf an dem einen Beispiel erläutert werden, daß Unterhaltung und Ausbau der Wasserstraßen beim Rhein auf vier und bei der Elbe sogar auf fünf Verwaltungen verteilt sind. (Hört! hört! im Zentrum.)

Dazu tritt die ebenso zweckwidrige wie ungerechte **Verteilung der Strombaulast.** Ganz im Gegensatz zu den Interessen und Vorteilen der einzelnen Länder an der Strombenutzung und an der Schiffahrt verteilten sich die Bau- und Unterhaltungskosten der einzelnen Länder ausschließlich nach ihren territorialen Anteilen. Manche Länder leisteten wegen ihrer geographischen Lage keine oder doch nur verhältnismäßig geringe Beiträge zu den Kosten der Wasserstraßen, obwohl ihre Industrie und ihr Handel vollständig auf diese Wasserstraßen angewiesen waren. Umgekehrt bezifferte sich die Baulast anderer Länder wegen der Lage und Ausdehnung ihres Strombesitzes auf ständige Summen, die

ihr wirtschaftliches Interesse an der Schiffahrt bei weitem überstiegen. Es mag auf Anhalt verwiesen werden mit 42 Quadratmeilen Umfang und 107 Kilometer Uferlänge an der Elbe und 57 Kilometer Uferlänge an der Saale. Die Handelsstädte haben, was besondere Anerkennung verdient, opferwillig die Baulasten für die Wasserstraßen nach See allein getragen, obwohl an ihrem Seehandel das ganze deutsche Hinterland wirtschaftlich im größten Ausmaße beteiligt war. Welche Erschwernisse dieses unerträgliche Mißverhältnis zwischen wirtschaftlichen Vorteilen gegenüber Strombesitz und Baulast bisher nach sich ziehen mußte, läßt sich an dem unseren Verkehrsbedürfnissen keineswegs entsprechenden Ausbau des Wasserstraßennetzes ermessen. Was hierbei in der Vergangenheit erreicht worden ist, war das schließliche Ergebnis mühseliger und umständlicher Verhandlungen, die nur durch übereinstimmende Beschlüsse aller beteiligten Volksvertretungen und durch Staatsverträge zum Abschluß gebracht werden konnten. Fast überall zeigte sich hierbei der Widerstand der finanziell schwächeren Staaten gegen die ihnen zugemuteten Leistungen und umgekehrt das Beharren der finanziell leistungskräftigeren Staaten auf dem Verteilungsmodus des Territorialbesitzes. Jahrzehntelang lasteten diese Hemmungen und Schwierigkeiten wie ein Alpdruck auf unserem Wasserstraßennetz und verzögerten eine fortschrittlichere Wasserstraßenpolitik.

An die Vorschrift der neuen Reichsverfassung knüpfen sich die kühnsten Zukunftsträume und eine Fülle von Vorschlägen und Entwürfen, die dem Reichsverkehrsministerium als Geburtstagsgeschenk in die Wiege gelegt worden sind. Alle diese Vorschläge und Wünsche sollen einer sorgsamen Prüfung unterzogen werden. Aber die traurige Finanzlage des Reichs zwingt für absehbare Zeit zur Zurückhaltung und zur sorgsamen Prüfung jedes einzelnen Vorschlages auf seine wirtschaftliche Zweckbestimmung und seine finanzielle Wirkung. Da das Reichsverkehrsministerium mit Recht auf äußerste Sparsamkeit drängt, so wird die Durchführung wirtschaftlich zweckmäßiger Maßnahmen die **Heranziehung der Schiffahrt und der Interessenten** in weiterem Sinne des Wortes zur unausbleiblichen Notwendigkeit machen. Dazu bietet die Reichsverfassung die gesetzliche Grundlage in doppelter Hinsicht, indem sie einmal die Erhöhung von Zwecksteuern für Wasserbauzwecke vorsieht und außerdem die Belastung aller derjenigen, die von Talsperren für den Bau von Schiffahrtsstraßen Nutzen haben, mit Beiträgen zu diesen Bauten ermöglicht.

Der wesentliche Fortschritt der durch die Reichsverfassung vorgesehenen Überleitung der Wasserstraßen auf das Reich besteht darin, daß in Zukunft lediglich des Reichs und des Reichstags Wille entscheidend ist für die Bauwürdigkeit der Wasserstraßen und die Aufwendung von Mitteln. Die Reichsverfassung enthält also auch in dieser Hinsicht einen hochbedeutsamen Merkstein auf dem Weg der deutschen Verkehrsent-

wicklung. Sobald es die Finanzlage des Reichs einigermaßen gestattet, wird im Interesse der Verkehrsentwicklung darauf hinzuwirken sein, durch Erbauung von Kanälen und Talsperren, ferner durch Kanalisierung von Flüssen Wasserkräfte zu gewinnen und für die Erzeugung elektrischer Kraft nutzbar zu machen.

Weitere Fortschritte der Schiffahrtsentwicklung sind darin zu erblicken, daß in normalen Zeiten die **Selbstkosten der Güterbeförderung auf Wasserstraßen** sich dauernd verringern gegenüber den Selbstkosten der Eisenbahnen, zumal die Steigerung der Löhne und der Materialpreise auf die Selbstkosten der Eisenbahn bedeutend mehr einwirkt als bei der Schiffahrt. Jetzt freilich ergibt sich infolge der Kriegswirkungen eine eigenartige Umstellung insofern, als die Eisenbahnfrachten unter den Selbstkosten bleiben, während die Wasserfrachten die Selbstkosten bedeutend übersteigen. Daraus ergibt sich auf der einen Seite der nach Milliarden zählende Fehlbetrag im Eisenbahnhaushaltsetat, wogegen die Schiffahrt als Privatunternehmung begreiflicherweise Gewinne erzielen wollte, nachdem ihr der Gütertransport zwangsweise überwiesen wurde.

Die zukünftige Tarifpolitik wird sich mit dem schwierigen Problem zu befassen haben, wie sich das **Verhältnis der Frachttarife von Eisenbahn und Schiffahrt** zueinander gestalten soll, wobei heute bekanntlich infolge der Verschiebung der normalen Verhältnisse der Transport auf dem Wasserwege kostspieliger ist als auf der Eisenbahn. Wird in Zukunft die Verkehrsentwicklung den Wasserstraßenbau begünstigen, so wird eine angemssene Heranziehung der Schiffahrt zu Kostenbeiträgen durch Abgaben oder Steuern sich nicht vermeiden lassen.

Das nächste Ziel der Wasserstraßenabteilung des Reichsverkehrsministeriums richtet sich auf die **Überleitung des Verwaltungsgebiets von den Ländern in das Reich.** Mit den Verhandlungen über die grundsätzlichen und praktisch ebenso wichtigen wie schwierigen Fragen ist bereits begonen worden. Es steht auch hier ebenso wie für das Eisenbahnressort zu erwarten, daß im Interesse von Reich und Ländern sich die Verständigungsverhandlungen zu Vertragsschlüssen verdichten, da sonst nach der Reichsverfassung die Entscheidung des Staatsgerichtshofs angerufen werden müßte.

In engster Verbindung mit diesen Überleitungsarbeiten steht die schwerwiegende Vorbereitung der Organisation der **Reichswasserstraßenverwaltung.** Hierbei zwingen die tiefgreifenden Unterschiede zwischen der Verwaltung von Eisenbahnen und Wasserstraßen zu entsprechenden Maßnahmen. Die Eisenbahnen sind ausschließlich Verkehrsanstalten, woraus sich die verhältnismäßig einfachere und schlüssigere Organisation ergibt. Dagegen sind die Wasserstraßen gleichzeitig bedeutsame Mittel zur Förderung der allgemeinen Landeskultur, sowohl der Landwirtschaft wie auch der Industrie. Sie sollen keineswegs ausschließlich der Schiffahrt dienen, sondern außerdem auch der Bewässerung, der Wasserent-

nahme, der Abwässerbeseitigung und der Kraftgewinnung Hieraus ergibt sich die Abgrenzung der Zuständigkeitsgebiete des Reichs und der Länder, und die Erfüllung der letzterwähnten tiefeinschneidenden Aufgabenkreise war auch nach der Reichsverfassung der Zuständigkeit der Länder überlassen. Hiernach liegt es im gleichmäßigen Interesse des Reichs wie auch der Länder, daß eine innige Fühlung der Reichswasserstraßenverwaltung mit den Organisationen der Länder herbeigeführt wird. Gemeinschaftliche Arbeit und zielbewußtes Zusammenwirken zwischen Reich und Ländern wird dabei die beste Gewähr für eine wirtschaftliche Ausnutzung und Verwertung der Wasserstraßen im allgemeinen Interesse der gesamten deutschen Nation bieten.

Auch für die **Neuorganisation der Wasserstraßenabteilung** gilt das nämliche wie für die Eisenbahnabteilung, insofern als auch hier die **Heranziehung und Mitberatung der Schiffahrtsinteressenten** im weitesten Sinne des Wortes beabsichtigt und bereits in die Wege geleitet worden ist. Die bereits für die nächste Zeit in Aussicht genommenen Verhandlungen mit den Schiffahrtsinteressenten sollen die wichtigsten Fragen der Neuorganisation der Schiffahrtsabteilung umfassen. Bei den Besprechungen über die künftige Ausgestaltung der deutschen Binnenschiffahrt sollen die von verschiedenen Seiten gemachten beachtlichen Vorschläge, die sich besonders auch auf die Regelung des Verhältnisses der Binnenschiffahrt zur Eisenbahn beziehen, einer gründlichen Beratung unterzogen werden. Nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenten und unter Verwertung ihrer vielseitigen praktischen Erfahrungen soll dann auch an das schwierige Problem der Organisation der Binnenschiffahrt und der Tarifpolitik herangetreten werden. Die berechtigten Interessen der Schiffahrttreibenden, die in begreiflicher Sorge um ihre Zukunft sind, werden dabei nachdrücklich gewahrt werden.

Meine Damen und Herren! Die **dritte Abteilung** des Reichsverkehrsministeriums umfaßt das gesamte **Luftfahrt-** und das **Kraftfahrwesen.** Die vielfachen und nahen Beziehungen zwischen beiden Verkehrsmitteln legten den Gedanken nahe, die einschlägigen Reichsaufgaben von einer einheitlichen Abteilung bearbeiten zu lassen. Zunächst wird das Reichsluftamt, das bisher dem Reichsamt des Innern laut Erlaß vom 4. Dezember 1918 unterstand, dem Reichsverkehrsministerium angegliedert. Das bisherige Reichsluftamt wird aber nunmehr erweitert zu einer Abteilung, die die Bezeichnung „Reichsamt für Luft- und Kraftfahrwesen" führt. Die Abteilung wird der Leitung eines aus dem praktischen Leben hervorgegangenen und sowohl auf dem Gebiete der Luftfahrt wie auch des Kraftfahrwesens hervorragend bewährten und überdies mit Handel und Industrie eng vertrauten Unterstaatssekretärs unterstellt. Daraus darf die Zuversicht hergeleitet werden, daß ganz besonders auch diese Abteilung den neuzeitlichen Verkehrsbedürfnissen angepaßt und mit fachmännischer Kenntnis und Erfahrung zweckmäßig

durchgeführt wird. Das Schutz- und Aufsichtsverhältnis über die Versuchsanstalt für Luftfahrt in Adlershof, das bisher vom Reichsministerium des Innern ressortierte, soll nunmehr dem Reichsamt für Luft- und Kraftfahrwesen übertragen werden.

Nach gründlichen Vorarbeiten soll dem Hause ein Gesetzentwurf über das **Reichsluftrecht** vorgelegt werden, das nicht nur das immer stärker in die Erscheinung tretende Bedürfnis nach reichsgesetzlicher und einheitlicher Regelung des Luftwesens zu erfüllen bestimmt ist, sondern auch für die Regelung der internationalen Beziehungen auf dem Gebiete des Luftrechts hervorragende Bedeutung verspricht. Hier gilt es, mit Mut und Kraft Neuland zu bearbeiten. Die hiermit betrauten sachkundigen Männer verdienen unser Vertrauen. Das Kraftwesen krankte bisher an einer bedauerlichen Zersplitterung sogar innerhalb der Reichszuständigkeit, indem dabei außer dem Reichspostministerium für seine besonderen Ressortzwecke noch vier andere Reichsministerien: das Reichsministerium des Innern, das Reichswirtschaftsministerium, das Reichswehrministerium und das Reichsschatzministerium, zuständig waren. In Zukunft soll lediglich die Verwertung der für fiskalische Zwecke entbehrlich gewordenen Kraftwagen der Zuständigkeit der Verwertungsabteilung des Reichsschatzministeriums verbleiben. Dagegen soll das Reichsverkehrsministerium für die Bearbeitung sämtlicher übrigen Aufgabengebiete zuständig werden. Dieser Zusammenschluß der Aufgabenpreise für das Kraftfahrwesen in der Luft- und Kraftfahrwesenabteilung des Reichsverkehrsministeriums bietet die einzige Möglichkeit zur erfolgreichen Beseitigung der darin bis in die jüngste Zeit immer stärker hervorgetretenen Übelstände. Daneben wird das Reichsamt für Luft- und Kraftfahrwesen es als seine Aufgabe betrachten, die hiermit verbundenen vielseitigen volkswirtschaftlichen Bestrebungen nachdrücklich zu fördern.

Dazu kommt die Wahrung der finanziellen Reichsinteressen, die dazu führen müssen, daß einheitliche Richtlinien festgelegt werden für die Konstruktionsfragen, die Beschaffung, Abnahme und Unterhaltung der den verschiedenen Reichsbehörden zur Verfügung gestellten Kraftwagen. Entsprechende Verordnungen sind bereits in die Wege geleitet.

Meine Damen und Herren! An den Schluß meines Verkehrsprogramms, das ich heute dem Reichstage zu unterbreiten die Ehre habe, muß ich dasjenige Problem stellen, das jetzt im Brennpunkt des öffentlichen Interesses steht und eine mit den schärfsten Besorgnissen verknüpfte Frage von weittragender Bedeutung darstellt, nämlich die **Verkehrsnot.**

Das Aufsichtsrecht und die hieraus entspringende Aufsichtspflicht des Reichs gegenüber den nicht in Reichsbesitz stehenden Bahnen erheischt es gebieterisch, daß sich das Reichsverkehrsministerium nachdrücklich mit

der Frage der heute bestehenden Verkehrsnot zu befassen hat. Neues Recht ist darin nicht durch die jüngst verabschiedete Reichsverfassung geschaffen. Verstärkt ist dagegen das Interesse des Reichs an der Behebung der Verkehrsnot; denn die höchst bedauerlichen Verkehrsverhältnisse werden unabweislich ihre Nachwirkungen äußern über den Zeitpunkt hinaus, zu dem die Überleitung der Staatsbahnen auf das Reich verfassungsmäßig vorgesehen ist. Daraus erklärt sich die begreifliche Sorge des Reichs und zugleich auch das Bestreben, von Reichs wegen nichts zu versäumen, was irgendwie geeignet erscheint, der immer bedrohlicher in die Erscheinung tretenden Verkehrsnot zu steuern.

Die Probleme der Verkehrsnot haben vor allem einen hochpolitischen Charakter. Gelingt es nicht, in kürzester Zeit der weiteren Steigerung der Verkehrsnot einen Riegel vorzuschieben, so haben wir bestimmt mit dem Zusammenbruch unseres Wirtschaftslebens und der Versorgung des deutschen Volkes mit den notwendigen Bedarfsartikeln zu rechnen. (Lebhafte Zustimmung.) Welche außerpolitischen Folgen ein derartig furchtbarer Zusammenbruch zeitigen würde, werden Sie sich selbst vergegenwärtigen können.

Bei der außerordentlichen Bedeutung dieses das ganze deutsche Volk erfassenden Problems der Verkehrsnot hat noch in den letzten Tagen auch **das Reichskabinett** auf gemeinschaftliche Anregung des Reichsverkehrsministeriums und des Reichswirtschaftsministeriums alle hiermit in Zusammenhang stehenden Fragen gründlich erörtert. Daraufhin habe ich als Reichsverkehrsminister vom Reichskabinett den Auftrag erhalten, gemeinschaftlich mit den in Betracht kommenden Reichs- und preußischen Ressortministern die zur Regelung der Verkehrsverhältnisse erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten. In Anbetracht der außerordentlichen Wichtigkeit der Sache hat sich der Herr Reichskanzler vorbehalten, die etwa erforderlichen Sitzungen zu leiten. Obwohl mir auch heute das Personal zur Bewältigung dieser neuen Aufgabe noch nicht vollzählig zur Verfügung steht, habe ich alsbald unter tatkräftigster Mitwirkung der übrigen beteiligten Ressorts des Reiches, Preußens und der übrigen Länder mit Staatsbahnbesitz eine Untersuchung darüber eingeleitet, ob innerhalb der einzelnen Verkehrszweige: der Eisenbahn, der Schiffahrt, des Kraftfahrwesens, noch eine weitere Steigerung der Leistungen zu erzielen ist. Nach sorgfältigen Vorbereitungen dürfen wir uns darüber nicht hinwegtäuschen, daß leider nicht allzuviel mehr wird herauszuholen sein.

Ausführungen über die Gründe der Verkehrsnot und über die auf dem Sondergebiete der Eisenbahn zu ergreifenden Gegenmaßregeln werden sich heute um so mehr erübrigen, als darüber von dem preußischen Herrn Arbeitsminister vor kurzem erschöpfende Aufklärung gegeben worden ist. Die Reserven sind im Eisenbahnwesen längst eingesetzt und erschöpft.

Meine Damen und Herren! Meine vornehmste Aufgabe muß es sein, festzustellen, ob über den Bereich der erwähnten einzelnen Verkehrszweige etwas hervorzukehren ist, ob das Ineinandergreifen der Verkehrszweige gesichert, ob insbesondere die notleidende Eisenbahn durch Schiffahrt und Kraftwagen nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit dieser Verkehrszweige entlastet werden kann. Zwar hat der Krieg Veranlassung gegeben, auch die zwangsweise Verteilung der Transporte zwischen Eisenbahn und Schiffahrt zu bringen, aber es ist nicht ausgeschlossen, daß hier mehr als bisher geschehen kann.

Zur Vorbereitung der notwendigen Maßnahmen auf verwaltungstechnischem und vielleicht auch auf gesetzgeberischem Gebiete und zur Durchführung der Maßnahmen habe ich eine besondere Abteilung bei meinem Verkehrsministerium gebildet, worin außer den erwähnten Verkehrszweigen auch das Reichswirtschaftsministerium vertreten sein soll, das mit den Verfrachtern in Verbindung zu treten hat. Inzwischen habe ich mit allen beteiligten Ressorts ausgiebige Verhandlungen gepflogen und werde das sorgfältig durchberatene Material des von mir gebildeten Hauptausschusses und der vier Unterausschüsse über die Verkehrsfragen gründlich verwerten. Darüber mögen Sie beruhigt sein: alle zweckdienlichen Maßnahmen werden unverzüglich und energisch durchgeführt werden. (Lebhaftes Bravo!)

Meine Damen und Herren! Erschreckend ist der Gedanke, welches geringe Verständnis breite Schichten der Bevölkerung der Verkehrsnot und dem hiermit im engsten Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Niedergange unseres Vaterlandes entgegenbringen. Erwachen wir nicht endlich von dem wahnwitzigen Taumel der Vergnügungssucht, der volksvergiftenden Spiel- und Tanzwut, dann bleiben alle Mittel zur Steuerung der Nöte unseres Volkes und Landes vergebens. (Sehr richtig!) Rückkehr zum Einsetzen der vollen Arbeitskraft, zur straffen Disziplin und zur spartanischen Einfachheit für alle Volkskreise sind die Vorbedingungen für die sittliche Wiedererneuerung. Vaterländische Ehrenpflicht der oberen Stände ist es, den mittleren und unteren Ständen mit gutem Beispiel voranzugehen. (Sehr richtig!)

Der unermeßlichen Schwierigkeiten, die verknüpft sind mit der ersprießlichen Bearbeitung des neuen Verkehrsministeriums, ist sich niemand mehr bewußt als sein in schwerster Zeit an die Spitze gestellter erster Leiter.

Was ich aber bereits vor einiger Zeit den Organisationen und den Pressevertretern ausdrücklich erklärt habe, verspreche ich heute der Volksvertretung: mein Amt unparteiisch, streng sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen im Dienste des Vaterlandes zu verwalten. (Bravo!) Dabei hoffe ich zuversichtlich auf die tatkräftige Unterstützung aller Parteirichtungen, aller Organisationen und Verbände sowie der gesamten

Presse. Für jede Anregung, gleichviel von welcher Seite sie kommen mag, bin ich dankbar. Alle Vorschläge sollen eine sorgsame Prüfung finden. Zugleich erwarte ich von der nationalen Gesinnung und dem Solidaritätsgefühl der dem neuen Ressort jetzt und in nächster Zukunft unterstellten Beamtenschaft und Arbeiterschaft, daß die vom deutschen Volke auf ihre pflichttreue Arbeit gesetzten Hoffnungen restlos erfüllt werden. Dann brauchen wir — so trübe auch die Gegenwart uns erscheint — nicht zu verzweifeln an unseres Volkes Zukunft. Aufrüttelung und Anspannung aller Glieder sind die Heilmethode, um den gestörten Kreislauf des Blutes zwischen Wirtschaft und Verkehr zu verjüngen und den gebrochenen Volkskörper langsam, aber sicher wieder zu beleben. (Lebhafter Beifall.)

---

109. Sitzung.

Montag den 27. Oktober 1919.

Reichswirtschaftsamt.

Fortsetzung der zweiten Beratung des **Reichshaushaltsplans** für 1919 nebst Ergänzungen.

Reichswirtschaftsamt: Dr. Böhmert (Bremen) (D. D.), Schmidt, Reichswirtschaftsminister, Hoch (S.), Dr. Brauns (Cöln) (Z.), Hermann (Württemberg) (D. D.), Dr. Roesicke (D. Nat.).

Weiterberatung abgebrochen.

Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1919 nebst Ergänzungen,

und zwar:

Haushalt des Reichswirtschaftsministeriums.

Dr. **Böhmert** (Bremen), Abg. (D. Dem.),*) Berichterstatter: Der **Haushalt des Reichswirtschaftsamts** ist deshalb schwer zu übersehen, weil in keinem Ministerium so große organisatorische Änderungen eingetreten sind wie in diesem. Im Jahre 1917 gehörte der Haushalt noch zum Reichsamt des Innern, im Jahre 1918 zum Reichswirtschaftsamt. Dann wurde das Reichsarbeitsministerium abgezweigt, und neuerdings ist das Reichsernährungsministerium hinzugetreten. Insbesondere durch diesen Zutritt sind dem Ministerium gewaltige neue Aufgaben erwachsen, die

*) Wir geben auch hier die beiden grundlegenden Reden im Wortlaut, da sie sich nicht nur auf das Rechnungsjahr 1919 beziehen, sondern für Gesamtlage und inneren Ausbau wichtig sind.

in einer entsprechenden Vermehrung der Stellen ihren Ausdruck finden. Das Ministerium beschäftigt weit über 1000 Beamte und Angestellte, ganz abgesehen von den Kriegsorganisationen, die ihm unterstellt sind. Neu gefordert werden jetzt insbesondere 2 Direktoren und 4 vortragende Räte.

Der Ausschuß hat die Frage der **Organisation des Ministeriums** einer ausführlichen Erörterung unterzogen, wobei die Regierung eingehende Darlegungen über die Einteilung gemacht und insbesondere ausgeführt hat, daß die neu geforderten höheren Beamtenstellen für den Wiederaufbau in Belgien und Frankreich, für die Kohlenversorgung, für eine statistische Abteilung und für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr bestimmt seien. Die für den Wiederaufbau nötigen Beamten würden nach Einrichtung des neuen Aufbauministeriums auf dieses übergehen. Im Ausschuß wurde die bestehende Organisation des Ministeriums von verschiedenen Seiten bemängelt. Es wurde insbesondere ausgeführt, daß vielfach eine Überorganisation vorzuliegen scheine, die nicht nur den Interessenten die sachgemäße Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten erschwere, sondern auch die Arbeit selbst beeinträchtige. Es sei anzustreben, daß der Einteilung des Ministeriums ein klarer und übersichtlicher Plan nach den Hauptzweigen des Wirtschaftslebens zugrunde liege, während jetzt der Schwerpunkt in die allgemeine volkswirtschaftliche Abteilung falle. Demgegenüber führte die Regierung aus, daß eine Reihe von Fragen, wie insbesondere die Rechtsfragen, die Fragen der Ein- und Ausfuhr, die Preisfragen, ferner die Statistik und die Aufsicht über die Kriegsgesellschaften einheitlich behandelt und nicht nach den verschiedenen Zweigen des Wirtschaftslebens getrennt werden könnten. Gegenüber dem von verschiedenen Seiten erhobenen Bedenken über die Organisation der landwirtschaftlichen Abteilungen wurde ausgeführt, daß die landwirtschaftlichen Fragen in insgesamt 11 Dezernaten von 25 Referenten und Hilfsreferenten erledigt würden, von denen 11 landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich vorgebildet seien. Die im Ausschuß vorgebrachten Anregungen verdichteten sich zu mehreren Anträgen, die insbesondere eine Gliederung des Ministeriums nach den drei Hauptzweigen des Wirtschaftslebens: Landwirtschaft, Industrie und Handel, sowie die Ernennung eines besonderen Unterstaatssekretärs oder Direktors für die landwirtschaftliche Abteilung befürworteten. Die Mehrheit des Ausschusses war jedoch der Ansicht, daß man der Regierung, die die Verantwortung trage, auch die Organisation des Amts überlassen solle. Die Anträge wurden daher abgelehnt. Angenommen wurde dagegen der Antrag, daß alsbald ein gesamter Organisationsplan des Ministeriums der Nationalversammlung vorgelegt werden solle, sowie eine Entschließung dahin gehend, daß es bei den überwiegend wirtschaftlichen Aufgaben des Ministeriums wünschenswert sei, ohne Vermehrung der vorhandenen Stellen eine stärkere Heran-

ziehung der technisch und volkswirtschaftlich gebildeten Beamten vorzunehmen. Auch diese Entschließungen finden Sie unter 2 und 3 des gedruckten Berichts, der wohl in diesem Augenblick verteilt wird. Angenommen wurde ferner eine Entschließung, die die Reichsregierung ersucht, alle Bestimmungen in den Ernährungsverordnungen aufzuheben, welche die landwirtschaftlichen Arbeitgeber hindern, die den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern zugesicherten Deputatbeträge ohne Beschränkung auszuliefern. Hierzu wurde unter allgemeiner Zustimmung ausgeführt, daß die meisten ländlichen Arbeitgeber schon jetzt gezwungen seien, diese Bezüge zu gewähren, wenn sie nicht die Einbringung der Ernte gefährden wollen. Die Aufrechterhaltung der bestehenden Bestimmungen führe nur dazu, eine Quelle der Beunruhigung offen zu halten und Anlaß zu gehässigen Denunziationen zu geben, ohne einen praktischen Wert zu haben.

Beim Haushalt des **statistischen Reichsamts** wurde ausgeführt, daß die vom Reichsarbeitsministerium geplante Statistik der Löhne und Lebenshaltung in den deutschen Städten nur von diesem Amt zweckmäßigerweise bearbeitet werden könne, und daß es daher nötig sei, wenn diese Untersuchung schon vor dem 1. Januar stattfinden solle, auch die Aufwendungen dafür im Betrage von etwa 1 Million in den diesjährigen Haushalt einzustellen. Von einem Antrag auf Einstellung wurde abgesehen, da ein Vertreter des Finanzministeriums erklärte, es schwebten darüber noch Verhandlungen und es sei beabsichtigt, wenn sich die Notwendigkeit der Erhebung herausstelle, den erforderlichen Betrag bei der dritten Lesung des Haushalts einzustellen. Bei den einmaligen Ausgaben wurde ein Antrag, den Beitrag des Reichs für das Meßamt in Leipzig um 300 000 Mark zu erhöhen, abgelehnt.

Dem Reichswirtschaftsministerium unterstehen auch die **Kriegsorganisationen.** Nach einem vorliegenden Verzeichnis handelt es sich dabei um 27 Behörden, 67 Kriegsgesellschaften und 25 sonstige Kriegsorganisationen. Von den Behörden sind 3 im Abbau, von den Kriegsgesellschaften 14 in Liquidation und 9 im Abbau, von den sonstigen Kriegsgesellschaften 5 im Abbau. Sowohl von Mitgliedern des Ausschusses wie von der Regierungsseite wurde betont, daß der weitere Abbau aller dieser Organisationen gefördert werden müßte, soweit es irgend möglich sei. Von einer ausführlichen Erörterung wurde mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit abgesehen und dafür die Entschließung angenommen, einen Ausschuß aus Mitgliedern der Nationalversammlung, der Reichsregierung und des Reichsrats zu bilden, der das Geschäftsgebaren der Kriegsgesellschaften prüfen und die Möglichkeit ihrer Liquidierung erwägen solle. Sie finden diese Entschließung unter 4 II des gedruckten Berichts.

Bezüglich der Position Kap. 3 a Tit. 11 auf Seite 30 des Haushalts, Errichtung eines **Textilforschungsinstituts,** wurde ein Unterausschuß

gebildet. Dieser empfahl, der Vorlage, wie sie in Anlage 4 a zum Haushalt zum Ausdruck kommt, in den wesentlichen Grundzügen zuzustimmen, jedoch für die Verteilung der geforderten 5 Millionen bestimmte Grundlinien im Haushalte selbst festzulegen, und zwar sollen 1½ Millionen für das biochemische Institut, 500 000 Mark für die Kuratorien zur Verfügung gestellt und der Rest von 3 Millionen nach einem zu bestimmenden Schlüssel unter die bestehenden 6 Forschungsinstitute verteilt werden.

Im übrigen empfiehlt der Ausschuß die unveränderte Annahme des Haushalts des Reichswirtschaftsministeriums einschließlich der Ergänzung mit alleiniger Ausnahme der Position Kap. 11 a Tit. 3 auf Seite 10 des Haushalts. Diesen Titel beantragt er im Interesse der Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes von 155 000 auf 200 000 Mark zu erhöhen.

Schmidt, Reichswirtschaftsminister: Meine Damen und Herren! Die Sorge, wie wir unser Wirtschaftsleben wieder zur Gesundung bringen, ist allgemein, die Hindernisse sind riesengroß, die uns entgegenstehen, und immer wieder treten neue in die Erscheinung. Dennoch wäre es falsch, die Lage, in der wir uns befinden, in allzu düsteren Farben zu schildern. Es sind nach meiner Ansicht Ansätze vorhanden, die die Aussichten zur Besserung verstärken. Ich möchte, um einen Überblick über unsere gesamte Wirtschaftslage zu geben, der natürlich nur ein ganz kurzes Resümee sein kann, zunächst einmal mich der **Lebensmittelversorgung** zuwenden.

Meine Damen und Herren! Am Ende des vorigen Jahres erschien es sehr fraglich, wie unsere Brotversorgung im damals laufenden Wirtschaftsjahr durchgeführt werden könnte. Es waren Meinungen auch damals vorhanden, die dahin gingen, daß es kaum möglich sein würde, die Brotversorgung aufrechtzuerhalten, man werde wieder zu Kürzungen unserer Rationen kommen, und es wäre auch kaum möglich, durch Auslandseinfuhr den Fehlbetrag zu decken. Alle diese Annahmen haben sich als irrig erwiesen. Es war uns möglich, bis zum Ende des Wirtschaftsjahres eine Ration aufrechtzuerhalten, die gegenüber der letzten Ration des Kriegszustandes erhöht worden war, und wir konnten fernerhin zu unserer Freude aus der heimischen Produktion unseren Bedarf an Brotgetreide bis zum Ende des Wirtschaftsjahres decken. Daneben sind wir jetzt dazu übergegangen, die Ausmahlung des Mehls auf 80 Prozent herabzusetzen. Damit wird der Bevölkerung ein besseres Brot geboten und der Landwirtschaft ein vermehrter Kleieüberschuß für die Viehhaltung zur Verfügung gestellt, sicherlich zwei Maßnahmen, die in der städtischen Bevölkerung und in der Landbevölkerung angenehm empfunden werden. Es ist uns ferner möglich gewesen, durch erhebliche Einfuhr amerikanischen Mehls und Getreides der städtischen Bevölkerung eine

Zusatzration bis zu 250 Gramm Mehl pro Kopf zu gewähren. Wenn diese Verteilungsquote auch nicht allgemein und regelmäßig durchgeführt werden konnte, so bot sie doch immerhin gegenüber dem früheren Zustand eine erhebliche Erleichterung in der Ernährung.

Wir haben ein großes Quantum von Schweinefleisch und Speck eingeführt, das gleichfalls als Zusatzration für die städtische Bevölkerung zur Verteilung kam. Wir haben auch erhebliche Mengen gefrorenen Fleisches und Konservenfleisches eingeführt und konnten mit diesen Beständen unsere heimische Viehablieferung schonen.

Damit komme ich zu einer kurzen Darlegung unserer **Viehbewirtschaftung und Fleischablieferung.** Ich finde bei dieser Frage leider nicht das nötige Verständnis, weder bei der Landwirtschaft noch bei der städtischen Bevölkerung. Während die städtische Bevölkerung mit sehr großem Nachdruck, wie ich es ja verständlich finde, eine größere Belieferung mit Frischfleisch fordert, wird von der Landwirtschaft der Nachweis geführt, daß sie nicht in der Lage sei, größere Anforderungen in der Viehablieferung zu befriedigen. Wenn wir uns die Ergebnisse der letzten Viehzählung ansehen, dann müssen wir diesen Einwand sicherlich gelten lassen. Wir hatten bei der Viehzählung vom 2. Juni 1919 beim Rindviehbestand über drei Monate alt eine Abnahme von 5,5 Prozent gegenüber dem Stande vom 1. Juni 1918 zu verzeichnen und eine Abnahme von 12,4 Prozent gegenüber der letzten Friedenszählung vom 1. Dezember 1913. Was noch viel übler in die Erscheinung tritt: die Zahl der Milchkühe ist in diesem Zeitraum um 15,8 Prozent zurückgegangen.

Noch schlimmer sieht es mit unseren **Schweinebeständen** aus. Wir hatten nach der Zählung vom 2. Juni 1919 einen Schweinebestand von 8 887 464 Stück. Gegenüber dem 1. März 1919 hat die Zahl der Schweine unter einem halben Jahr um 24,8 Prozent zugenommen und die Zahl der Schweine über ein halbes Jahr bis zu einem Jahr um 37,3 Prozent. Diese Zunahme ist sicherlich sehr erfreulich im Hinblick darauf, daß die Bevölkerung in Friedenszeiten ja zu einem großen Teil auf den Genuß von Schweinefleisch angewiesen war. Ich kann nun nicht mit einem Bedenken zurückhalten, nämlich damit, daß durch die große Aufzucht von Schweinen unsere sehr mäßige Kartoffelernte so verringert wird, daß wir der Bevölkerung nicht die nötigen Kartoffeln zur Verfügung stellen können; auch unsere Gerstenbestände werden sicherlich durch eine große Schweinehaltung sehr in Gefahr gebracht. Aber selbst diese Zunahme unserer Schweinebestände ergibt immerhin, wenn Sie den Friedensstand berücksichtigen, ein Minus in den Schweinebeständen um 62,3 Prozent, also ein Beweis dafür, wie außerordentlich stark unsere Viehhaltung während des Krieges und der nachfolgenden Zeit gelitten hat. Daraus ergibt sich zugleich die Erklärung, weshalb unsere Fleischbelieferung so schlecht ist und weshalb wir

nicht in der Lage sind, diese Fleischbelieferung auf die Höhe hinaufzubringen, wie es die Bevölkerung wünscht. Der Bauer liefert eben gegenwärtig sein Vieh nicht gern ab, weil er es behalten will, weil es für die Aufrechterhaltung seiner Wirtschaft unbedingt notwendig ist. Wenn bei der Gelegenheit sehr oft die Empfehlung gegeben wird, man sollte mit energischen Zwangsmaßnahmen eingreifen, um eine größere Abgabe zu erzwingen, so muß ich offen sagen, daß ich gerade auf dem Gebiete der Viehablieferung sehr große Bedenken habe, mit energischen Zwangsmaßnahmen vorzugehen; denn ich glaube, es ist unter allen Eingriffen, die der Landwirtschaft in das freie Verfügungsrecht heute zugemutet werden, der schwerste, wenn man in die Viehbestände zwangsweise eingreift. Ich hoffe bestimmt, daß das Verständnis auch in landwirtschaftlichen Kreisen so stark ist, daß sie diejenigen Bestände abgeben, die dringend notwendig sind, um unserer Bevölkerung eine bessere Fleischbelieferung zu sichern. Wir werden unsere Fleischversorgung nicht anders aufrechterhalten können, als indem wir unsere Viehbestände im Inland schonen und versuchen, in möglichstem Umfang durch Einfuhr von ausländischen Schweinen Ersatz zu schaffen. Es muß natürlich auch mit allen Maßnahmen darauf gedrungen werden, die Schweinehaltung zu begünstigen und hochzubringen; denn das Schwein ist für unsere Fleischversorgung der beste Lieferant und derjenige, der uns am ersten wieder aus dieser bedrängten Lage herausbringt.

Was unsere **Kartoffelbelieferung** anlangt, so war zu Beginn des Krieges, wenn ich einen Rückblick tun darf, die Aussicht für die Versorgung der Bevölkerung sehr ungünstig. Die schlechte Ernte, die uns zur Verfügung stand, bot für die Versorgung der Bevölkerung nicht die genügende Grundlage. Dennoch ist es uns gelungen, mit vieler Mühe die Kartoffelration im wesentlichen auch für die städtische Bevölkerung während des Wirtschaftsjahres aufrechtzuerhalten. Wir mußten leider dazu greifen, vom Ausland erhebliche Bestände heranzuholen, die sehr teuer waren. Aber es stand an erster Stelle für uns die Frage, die Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Bedarfsartikeln zu befriedigen. Die gegenwärtige Lage in der Kartoffelversorgung ist keine andere als die im vorigen Wirtschaftsjahre. Es wird ja angenommen, daß die Ernte in diesem Jahre noch schlechter ist, so daß natürlich in der weiteren Folge Erschwerungen in der Versorgung eintreten werden.

Die größten Hemmungen sind leider gegenwärtig verursacht durch unsere **Transportschwierigkeiten.** Wir haben leider zur Anlieferung von Kartoffeln nur 50 Prozent der notwendigen Wagengestellung zur Verfügung. Damit ist die ganze Winterversorgung der Großstädte in Frage gestellt, und ich kann meinerseits zu einer Besserung der Winterversorgung nichts beitragen, wenn nicht die Transportschwierigkeiten behoben werden. (Hört! Hört!) Es mußte versucht werden, und zwar leider wiederum in einer vom volkswirtschaftlichen Standpunkt nicht

gerade angenehmen Art, diese Übelstände dadurch zu beheben, daß wir aus Holland größere Mengen Kartoffeln eingekauft haben, um das westliche Versorgungsgebiet damit zu beliefern. Von Dänemark sind größere Bestände eingekauft, um unsere nordischen Seestädte zu verproviantieren. Der Abschluß, den wir in Polen für 6 Millionen Zentner Kartoffeln gemacht haben, wird dazu beitragen, für einen Zeitraum wenigstens die Versorgung von Sachsen, Berlin und einigen anderen Großstädten sicherzustellen. Die Preise für die polnischen Kartoffeln sind sehr hoch. Es ist ja bereits bekanntgegeben, daß der Preis für den Zentner Kartoffeln, die aus Polen bezogen werden, 16 Mark beträgt. Wir sind leider dazu genötigt, so hohe Preise anzulegen, weil wir in einer Zwangslage sind und, soweit ein Einkauf aus Holland und Dänemark in Betracht kommt, noch die Valutadifferenz zu berücksichtigen haben, so daß die Preise sich hier noch höher stellen würden als beim polnischen Abschluß. Also ich wiederhole nochmals, es ist kein günstiger Abschluß, der sich nur verteidigen läßt unter der gegenwärtigen Zwangslage und schlechten Versorgung; er ist ein Aushilfsmittel, zu dem wir gedrängt wurden.

Die **Versorgung mit Speisefett** hatte eine Zeitlang recht günstige Aussichten. Wir waren für einen kurzen Zeitraum bis auf 250 Gramm pro Kopf der Bevölkerung hinaufgegangen. Ich lege auf die Versorgung mit Speisefett einen ungeheuren Wert, weil ich glaube, daß hier ein sehr dringendes Bedürfnis der Bevölkerung vorliegt und wir auch mit einer größeren Quote der Fettversorgung andere Lebensmittel einsparen können. Wenn die Bevölkerung mit Fett versorgt ist, wird ein erheblicher Teil ihrer Unzufriedenheit sicherlich stark gemildert werden. Nun stellen sich neuerdings auch hier Schwierigkeiten diesem Versorgungsplane entgegen. Wir haben allerdings die Möglichkit, große und genügende Mengen von Ölsaaten und Palmfrüchten hereinzunehmen, die für unsere Margarineversorgung und **Margarinefabrikation** die genügende Grundlage bieten würden. Es ist aber bei dem gegenwärtigen Stand unserer Valuta außerordentlich schwierig, die sehr erheblichen Verpflichtungen, die uns die Einfuhr von Ölsaaten auferlegt, tatsächlich zu erfüllen. Es ist eine Frage der Zahlungsmöglichkeit, nicht des auf dem Weltmarkt vorhandenen Vorrats, ob wir unsere Margarinefabrikation weiter heraufbringen können. Als weiterer Übelstand hat sich die allgemein in der Industrie empfundene schlechte Kohlenbelieferung eingestellt, die uns zwang, die Margarinefabrikation abzustellen. Nunmehr soll also die Kohlenbelieferung in dem Umfange aufrechterhalten werden, daß wir die Ration von 150 Gramm für die Bevölkerung aufrechterhalten können; und auf dieser Höhe soll auch die Produktion erhalten werden.

Nun sind in der Bevölkerung sehr viele Klagen laut geworden über die **hohen Preise,** die unsere **Lebensmittel** überall erreicht haben. Die inländischen Lebensmittel, die ausländischen Lebensmittel, die auf den

freien Markt kamen, alles ist in den letzten Monaten wieder im Preise aufwärts gegangen. Ich möchte bitten, dabei zu berücksichtigen, daß wir gegenüber diesen Preisbewegungen bis zu einer gewissen Grenze leider nichts unternehmen können. Wir müssen berücksichtigen, daß unsere Produktion fortgesetzt erhöhte Anforderungen in bezug auf die Preise für Kohle stellt. Erhöhte Löhne und Transportkosten sowie die Preise für ausländische Rohstoffe, alles macht sich geltend bei der Preisbestimmung sowohl der inländischen Produkte als auch derjenigen Waren, die wir vom Ausland beziehen. Auf das Ausland haben wir ja in der Preisbestimmung überhaupt keinen Einfluß. Es ist nicht möglich, hier irgendwie preissenkend zu wirken. Wir sind nur bemüht, die wilde Konkurrenz, die auf dem Auslandsmarkte in Erscheinung tritt, beim Einkauf von Lebensmitteln möglichst durch einen zentralen Einkauf zu beseitigen.

Was nun die **Preissenkung** betrifft, die wir bei der hohen Preislage, die die **ausländischen Lebensmittel** erreichten, herbeigeführt haben, so darf ich den Damen und Herren heute vielleicht noch einmal in die Erinnerung zurückrufen, um welche erheblichen Beträge es sich dabei im einzelnen handelt. Denn zu meinem Bedauern ist mir in der Öffentlichkeit in der letzten Zeit wiederholt gesagt worden: wo sind denn die 1½ Milliarden hingekommen, wir sehen gar nichts von einer Senkung der Lebensmittelpreise? Da darf ich zunächst einmal feststellen, daß damals, als wir die Senkung der Lebensmittelpreise vornahmen, das ausländische Mehl den Preis von 4 Mark pro Kilo erreichte und der Preis gesenkt wurde auf 1,30 Mark. Gegenwärtig ist der Preis des ausländischen Mehls durch den günstigen Stand der Valuta auf 8 Mark erhöht, und wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß wir den Preis von 8 Mark auf 1,30 senken, dann können Sie sich schon einen Begriff davon machen, wieviel von den 1½ Milliarden verschluckt werden, wenn man eine solche Preissenkung aus Staatsmitteln vornehmen muß. Der Speck kostete, als wir die Preisherabsetzung vornahmen, 14 Mark das Kilo, er ist heute auf 20 Mark gestiegen. Infolge unserer Maßnahmen ist der Preis auf 6,80 Mark gesenkt worden. Reis wurde von 4 Mark auf 3,50 Mark herabgesetzt., Hülsenfrüchte von 3,50 auf 2 Mark, immer für das Kilo. Das Speisefett hat uns damals, als wir die Preissenkung vornahmen, 11 Mark im Auslande gekostet; gegenwärtig ist der Preis auf 19 Mark hinaufgegangen, während wir den Preis auf 9 Mark haben festsetzen können. Ausländisches Fleisch erreichte einen Preis von 15 Mark das Kilo, wir haben den Preis dafür auf 7,60 Mark gesenkt. Kartoffeln mußten wir im Auslande zum Preise von 60 bis 80 Pfennig das Pfund einkaufen, und die Senkung wurde dann bis auf 20 respektive 30 Pfennig vorgenommen.

Ich glaube, wenn ich Ihnen diese Zahlen hier sage und die Preise gegenüberstelle, die wir einerseits für unsere Einkäufe im Auslande be-

zahlen müssen und zu denen wir die Ware hier im Inlande abgeben, dann werden Sie selbst die nötigen Schlußfolgerungen ziehen können, daß nämlich die 1½ Milliarden zur Preissenkung überhaupt kaum ausreichen werden.

Bisher sind außerdem an Zuschüssen für Brotgetreide — ich komme damit zur inländischen Produktion —, für Frühdruschprämien und andere Zuwendungen 332 Millionen aus Staatsmitteln aufgewendet worden. Ferner ist jetzt zur laufenden Senkung der Preise für Brot ein Betrag von 58 Millionen Mark notwendig. Es handelt sich also auch hier um erhebliche Aufwendungen. Gegen diese Aufwendungen sind zum Teil in der Presse und auch im Parlament Einwendungen erhoben und Bedenken geäußert worden, ob es sich empfiehlt, eine solche Preissenkung, besonders an inländischen Produkten, überhaupt vorzunehmen. Ich darf darauf verweisen, daß sowohl Frankreich wie England denselben Weg der Preissenkung eingeschlagen haben. Auch da sah man sich genötigt, eines der wichtigsten Nahrungsmittel gegenüber der übermäßigen Preissteigerung durch Staatszuschüsse zu senken. Ich glaube, was in diesen Staaten notwendig ist, wo das Getreide lange nicht so teuer eingekauft wird, weil ja die Valutadifferenz nicht in die Erscheinung tritt, wird bei uns sicherlich gut begründet werden können.

Wir sind, wie schon bemerkt, sehr stark auf die Zufuhr vom Auslande angewiesen. Nach Aufhebung der Blockade ist die Bewegung freier geworden. Es hemmt uns gegenwärtig im Einkauf nur der ungünstige Stand der Valuta. Die Marktbeschickung auf dem Weltmarkt ist keine ungünstige; Waren und Lebensmittel sind meiner Ansicht nach in sehr erheblichem Umfang zu haben, so daß es für uns nur eine Frage der Zahlungsmöglichkeit und der Zahlungsfähigkeit ist. Immerhin sind die Warenmengen, die zur Einfuhr gelangten, sehr erhebliche, und ich darf Ihnen vielleicht auch hier einen Überblick geben, in welchem Umfange in der ersten Hälfte dieses Jahres **Lebensmittel eingeführt** worden sind. Der Gesamtbetrag belief sich auf 765 134 Tonnen im Werte von 2 153 368 000 Mark. Bei einzelnen der wichtigsten Nahrungsmittel darf ich Ihnen die Ziffern nennen, und zwar handelt es sich dabei um die Einfuhr, die durch Reichsstellen vorgenommen worden ist. Die Einfuhr, die außerdem noch im freien Verfahren eine nicht unbedeutende Rolle gespielt und die sicherlich auch eine große Summe erreicht hat, ist in dieser Berechnung nicht enthalten.

Es wurden durch die Reichsstellen eingeführt: Reis 16 452 Tonnen im Werte von 69 098 000 Mark, Zucker 1672 Tonnen im Werte von 12 543 000 Mark, Hülsenfrüchte 28 178 Tonnen im Werte von 112 739 000 Mark, Vieh und Fleisch 54 785 Tonnen im Werte von 589 335 000 Mark, Getreide, Mehl 220 297 Tonnen im Werte von 536 301 000 Mark, Früchte, Marmelade, Gemüse 27 437 Tonnen im Werte von 33 799 000 Mark, Eier 47 498 980 Stück im Werte von

30 154 000 Mark, Butter 3157 Tonnen zu 71 930 000 Mark, Schmalz 21 570 Tonnen im Werte von 237 268 000 Mark, Fische 37 969 Tonnen im Werte von 86 851 000 Mark, zubereitete Fische 22 229 Tonnen im Werte von 67 509 000 Mark, Käse 849 Tonnen im Werte von 11 781 000 Mark, Milch 19 011 Tonnen im Werte von 108 865 000 Mark, Kartoffeln 304 546 Tonnen im Werte von 180 226 000 Mark, Schal- und Krusttiere 4229 Tonnen im Werte von 4 970 000 Mark. Das ist die Einfuhr, die wir in der ersten Hälfte dieses Jahres an Lebensmitteln zu verzeichnen gehabt haben. Sie ist natürlich weit über die Einfuhr im vorigen Halbjahre hinausgegangen, da uns ja jetzt eine größere Bewegungsfreiheit in der Einfuhr gegeben war.

Sicherlich ist durch diese immerhin erhebliche Einfuhrmenge unsere Gesamternährung und Gesamtversorgung erheblich besser gewesen, als es der vorherige Zustand erlaubte.

Was nun die **Gesamtübersicht für den kommenden Winter** betrifft, so lassen Sie mich auch darüber einiges sagen. Getreide haben wir fest in der Hand für unseren Bedarf bis Ende des Jahres, und zwar, um es zu wiederholen, bei einer Ausmahlungsquote von 80 Prozent. Wir haben fernerhin Fleischabschlüsse für Lieferung von Gefrierfleisch und Speck in ziemlich umfangreicher Weise, die uns bei mäßigen Ansprüchen bis Anfang Januar eindecken, also auch da über einen größeren Zeitraum hinweghelfen. Bei den **Kartoffeln** habe ich schon darauf hingewiesen, daß die Schwierigkeiten in der gegenwärtigen Versorgung zunächst einmal eine Transportfrage sind. Ich hoffe aber auch, daß die vielfachen Androhungen in der ländlichen Bevölkerung, daß nichts mehr abgeliefert werde, eine Übertreibung sind. Wir müssen natürlich aus dem Lande noch größere Kartoffelbestände herausholen, wir können unsere Versorgung nicht zu Beginn des Erntejahres schon einstellen und sagen: weitere Bestände stehen nicht mehr zur Verfügung. Wir versuchen und müssen weiter versuchen, aus dem Auslande noch Ersatz zu finden; zunächst muß aber beansprucht werden, die ländliche Produktion voll zu erfassen, weil die Aufwendungen für ausländische Kartoffeln so ungeheuer große Ansprüche in finanzieller Beziehung stellen, daß wir es nicht verantworten können, hier größere Beträge anzufordern, solange noch auf der anderen Seite die Möglichkeit vorliegt, in der heimischen Produktion Befriedigung zu finden.

Ich darf wohl ohne Übertreibung sagen, daß die Gemüseversorgung im laufenden Jahre nicht ungünstiger und schlechter gewesen ist als im vergangenen Jahre, und daß auch im Herbst die Gemüseversorgung als befriedigend bezeichnet werden kann.

Hülsenfrüchte und Eier haben wir in der Bewirtschaftung freigegeben. Sie erscheinen jetzt auf dem freien Markte, wenn auch zu erheblich höheren Preisen, aber sie sind doch schließlich im freien Markte zu erhalten.

In der **Fischversorgung** ist sicherlich manches besser geworden. Wir haben reichliche Zufuhren aus dem Auslande, und ich darf darauf hinweisen, daß wir bis Mitte März mit Lieferungen von norwegischen Heringen eingedeckt sind. Wir haben dabei einen reichlichen Verbrauch der Bevölkerung in Ansatz gebracht.

Ich hoffe, daß wir auch mit Nährmitteln reichlich versorgt sind, wenn auch die Belieferungspflicht von seiten der Landwirtschaft viel zu wünschen übrig läßt.

Kaffee, Tee und Kakao erscheinen frei auf dem Markte. Außerdem haben wir vor kurzem ein Abkommen getätigt, das uns die Möglichkeit gibt, auch an die Bevölkerung wieder **Petroleum** zu verteilen. Das wird besonders in der ländlichen Bevölkerung angenehm empfunden werden, die im vorigen Jahre unter dem Mangel an Beleuchtungsmaterial, speziell unter dem Mangel an Petroleum außerordentlich zu leiden hatte. Ich hoffe, daß dieser Vertrag, der uns ein größeres Quantum Petroleum zur Verfügung stellt, sehr bald seine Wirkung dadurch ausüben wird, daß wir größere Quantitäten sehr schnell zur Verfügung haben und so die innere Verteilung möglich sein wird. Ich hoffe auch dabei, daß die große Petroleumgesellschaft, die Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft ihre Apparate wieder in Tätigkeit setzen kann und dadurch die Verteilung dieses so wichtigen und schwer zu entbehrenden Leuchtmaterials wieder in geordnete Bahnen geleitet wird.

Wenn ich mir bei diesen hauptsächlichsten Gebrauchsartikeln vergegenwärtige, wie die Gesamtlage ist, glaube ich, wohl sagen zu dürfen, daß die Behauptung, die in der Bevölkerung wie in der Presse auftaucht, daß die **Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln** schlechter geworden ist, doch eine nicht aufrechtzuerhaltende maßlose Übertreibung ist. Es ist nach meiner Ansicht in der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln erheblich besser geworden. Gegenüber dem Zustande, wie er im letzten Jahre unserer Kriegswirtschaft gewesen ist, darf ich wohl mit Fug und Recht behaupten: es ist erheblich besser geworden. Wenn es uns möglich sein wird, durch eine etwas größere Steigerung unserer Ausfuhr eine große Zahl von Devisen in die Hand zu bekommen und so unsere Zahlungsbilanz zu verbessern, dann wird es keinerlei Schwierigkeiten bereiten, größere Bestände in dem Auslande anzukaufen, um unsere Lebensmittelversorgung im Inlande zu heben.

Ich nehme dabei auch Gelegenheit, auf einen Vorgang erfreulicher Art hinzuweisen. In Amerika macht sich eine starke Bewegung geltend, die darauf hinausgeht, uns durch **freiwillige Sammlungen Liebesgaben in Form von Nahrungsmitteln** zur Verfügung zu stellen. Es sind bereits einige Sendungen eingetroffen, und auch das übrige Ausland hat sich an solchen Bemühungen beteiligt. Wir bekommen auch in neuerer Zeit wiederholt größere Sendungen, die an Hilfsbedürftige und Notleidende verteilt werden. Ich darf bei dieser Gelegenheit den Spendern für

dieses menschenfreundliche Werk unseren herzlichsten Dank aussprechen. (Allseitiges Bravo.)

Meine Damen und Herren! Nun zur Lage von **Handel und Industrie!** Da möchte ich zunächst einen meiner Ansicht nach sehr interessanten Überblick über unsere **Ein- und Ausfuhr** im ersten halben Jahre an Hand unserer bisherigen statistischen Ergebnisse geben. Es wird sich dabei zeigen, ob das trübe Bild, das vielfach in der deutschen Presse und auch sonst in einigen Kreisen unserer Bevölkerung vorhanden ist, eine Stütze in dem gegenwärtigen Stande unserer Ein- und Ausfuhr findet. Im Januar betrug unsere **Einfuhr** 1 997 000 Doppelzentner; sie stieg im Juli auf 12 976 000 Doppelzentner im Werte von 140 Millionen Mark auf 2 Milliarden und 1 Million Mark. Im August, wo mir nur die Zahlen über den Wert zur Verfügung stehen, ist die Ausfuhr abermals gestiegen, und zwar erreicht sie die Summe von 2 Milliarden 162 Millionen. Vergleiche ich nun diese Ziffern mit dem Friedensstande, so ergibt sich folgendes. Im Juli 1913 hatten wir eine Einfuhr in Deutschland von 69 377 000 Doppelzentnern im Werte von rund 931 Millionen. Es ergibt sich also, daß wir gegenwärtig erst ungefähr ein Fünftel der Einfuhr in der Friedenszeit erreicht haben, daß aber die Summe an Werten, die wir aufzubringen haben, bereits über 100 Prozent größer ist als während des Friedens. (Hört! Hört!) Das ist ein Beweis dafür, welche ungeheure Preissteigerung eingetreten ist.

In der **Ausfuhr** gestaltet sich das Bild umgekehrt. Wir hatten im Januar eine Ausfuhr von 3 342 000 Doppelzentnern im Werte von 156 Millionen, also eigentlich in diesem Zeitraume eine aktive Handelsbilanz. Dieses Bild änderte sich aber im Juli, wo wir unsere Ausfuhr auf 9 428 000 Doppelzentner im Werte von 563 700 000 steigerten. Im August, für welchen Monat mir nur die Wertzahlen zur Verfügung stehen, ist die Ausfuhr bereits auf 733 Millionen gestiegen. Es ergibt sich also, daß in diesem halben Jahre die Steigerung in der Ausfuhr enorm zugenommen hat, und daß alle Behauptungen, wir kämen mit unserem Wirtschaftsleben nicht voran, unsere Ausfuhr befände sich immer noch in einem außerordentlich schlechten Zustande, als unrichtig bezeichnet werden müssen. Dabei kommt in Betracht, was ich hier gleich unterstreichen möchte, daß alle diese Zahlen amtliche Zahlen sind, daß alles das, was sonst noch im Westen an Ein- und Ausfuhr durchgegangen ist, in diesen Zahlen nicht enthalten ist. Aber auch hier wird es sich sicherlich um nicht unbedeutende und nicht unerhebliche Summen handeln. (Sehr wahr!)

Vergleiche ich nun diese Zahlen mit denen vom Jahre 1913, so ergibt sich für den Juli 1913 eine Ausfuhr von 62 575 000 Doppelzentnern im Werte von 860,7 Millionen Mark. Während also die Ausfuhr erst ein Sechstel der Friedensquote erreicht, ist die Wertsumme auf

65 Prozent des Anteils von 1913 gestiegen. Die letzte Ziffer für August gibt nahezu eine Annäherung der Wertsumme an die der Friedenszeit. Ein Sechstel der Ausfuhr erreicht bereits die Wertsumme der Friedenszeit. Vielleicht kann man, an diesen Zahlen gemessen, doch dem Einwand begegnen, daß die Industrie allzu billig nach dem Ausland verkauft. Es erscheint mir, daß hier, an diesen Zahlen gemessen, die richtige Wertschätzung eingetreten ist. Die Zahlen geben aber auch die Erklärung für den ungünstigen Stand unserer Valuta.

Ich habe im Reichswirtschaftsministerium versucht, neben der Lebensmitteleinfuhr auch möglichst die **Rohstoffeinfuhr** zu begünstigen. Hier bestehen natürlich sehr große Schwierigkeiten. Die Hoffnungen auf die Möglichkeit der Ausnutzung der Kredite seitens des Handels und der Industrie durch die Freigabe der Ein- und Ausfuhr sind nicht in vollem Maße in die Erscheinung getreten, obwohl es auch nicht richtig ist, zu behaupten, daß sie ganz fehlgeschlagen seien. Es sind eine Reihe von Abschlüssen durch private Kredite getätigt worden, die uns Rohstoffe und auch Lebensmittel in umfangreichem Maße hereinbrachten. Aber das Hauptkontingent unserer Einfuhr wird immer durch staatliche Unterstützung ins Land geholt werden müssen. Die Bemühungen, durch größere Kredite die Rohstoffe zu finanzieren, werden mit allem Eifer fortgesetzt, und ich hoffe, daß wir in der weiteren Folge zu besseren und günstigeren Abschlüssen kommen, als wir sie bisher tätigen konnten. Es soll möglichst vom Reichswirtschaftsministerium der Grundsatz angewandt werden, daß wir in der Rohstoffeinfuhr, soweit das irgendwie möglich ist, eine freie Betätigung bekommen und die Rohstoffeinfuhr von aller Kontrolle freimachen. Ich halte es für notwendig, wo man auch nur einigermaßen, sei es staatliche oder private, Aufsicht entbehren kann, dies zu tun, allerdings mit der Maßgabe, daß eine solche Freigabe gegenüber den Konsumenten nicht zu schwere Anforderungen stellt und man nicht, was man auf der einen Seite gewinnt, auf der anderen Seite reichlich verliert. Es sind fernerhin Bemühungen dahin im Gange, auch die Ausfuhr derjenigen Fabrikate freizugeben, die für den inneren Bedarf, den inneren Konsum entbehrt werden können. Beschränkt bleiben muß die Ausfuhr anderer sehr notwendiger Bedarfsartikel, die wir im Inland behalten müssen in Rücksicht auf die Gesamtlage der Bevölkerung.

Die Klage, daß wir **zu billig nach dem Ausland verkaufen,** tritt aber doch immer wieder auf. Man braucht nur die Schweizer Presse zu lesen und auch andere handelspolitische Äußerungen im Ausland sich zu vergegenwärtigen. Man wird sich dann darüber keinem Zweifel hingeben, daß im Ausland ein starker Unwille darüber vorhanden ist, daß gewisse Waren viel zu billig nach dem Ausland abgegeben werden und dort eine sehr unsolide Konkurrenz herbeiführen. Nach den vielen Klagen und Androhungen aus dem Ausland muß erwogen werden, ob nicht

einzelne Industrien eine Preiskontrolle einführen müssen. Es muß mit diesen Industrien Rücksprache genommen werden, wie und in welcher Weise diese Organisation in die Wege geleitet werden kann. Ich will hierbei den betreffenden Industrien möglichst die Selbstverwaltung gewähren, wie wir es unter anderem in der Kleineisenindustrie und der chemischen Industrie bereits durchgeführt haben.

Die **Preistreibereien** auf einigen Gebieten des Warenmärktes, der **Ketten-, der Schieberhandel** nötigen uns, besondere Maßnahmen zu ergreifen. Es wird dem Hause in nächster Zeit eine Vorlage zugehen, die die Strafen erhöht und die ein prozessuales Verfahren einführt, das das Vergehen schnell zur Aburteilung bringt. Wir wollen, von dem ordentlichen Rechtsweg abzweigend, besondere Gerichte schaffen, die ein schnelles Verfahren einleiten, damit diese Fälle nicht mehr dem langwierigen Prozeßverfahren anheimfallen (sehr gut! bei den Deutschen Demokraten), wie das gegenwärtig der Fall ist.

Die Frage der **ungeregelten Ein- und Ausfuhr im Westen** wird wahrscheinlich wieder von den Vertretern der einzelnen Parteien in die Erörterung gezogen werden. Ich kann nur sagen, daß im Reichswirtschaftsministerium dieser Zustand außerordentlich bedauert wird, daß wir jetzt Maßnahmen getroffen haben, um eine Organisation der Kontrolle durchzuführen, die die planlose Ein- und Ausfuhr, die ungeregelte Ein- und Ausfuhr von Waren beseitigt. Eine Besserung ist bereits gegenwärtig eingetreten.

Bei der Entente haben wir leider ein Eingehen auf unsere Wünsche nicht gefunden, die darauf hinausgehen, eine Regelung an der Zollgrenze über die Ein- und Ausfuhr vorzunehmen. (Hört! hört!) Wir müssen deshalb leider gezwungenermaßen diesen freien Verkehr, der unsere ganze Organisation in der Verteilung vollständig über den Haufen wirft, nunmehr auf anderem Wege und mit anderen Maßnahmen unterbinden.

Ein weiterer Übelstand ist der, daß wir durch den Eingriff der Entente genötigt sind, die **Goldzölle an der Westgrenze** nicht zu erheben, sondern daß es dem Handel erlaubt ist, die Zölle in Papier zu zahlen. Dieser Zustand ist für die Dauer unerträglich; er zertrümmert unsere Handelsbeziehungen und stört unsere Handelswege. Ich glaube versichern zu können, daß die Regierung in der nächsten Zeit unzweifelhaft diesen Zustand beseitigen wird, sei es durch Verhandlungen mit der Entente, sei es auf anderem Wege, wenn wir da nicht zu einer Verständigung kommen. Eine Änderung muß jedenfalls im Interesse des Handels und unserer Industrie eintreten.

Die **Rohstoffversorgung** zeigt in einigen Industrien bereits Besserung. Nur für die **Textilindustrie** türmen sich große Hemmnisse auf, die schwer beseitigt werden können und für diese Industrie eine gewisse Ge-

fahr bieten, weil die heimische Rohstoffversorgung gegenüber dem Gesamtbedarf dieser Industrie sehr gering zu bewerten ist.

Aber alle diese Klagen treten gegenüber dem großen Bedrängnis zurück, das uns die **Kohlennot** und die **Kohlenversorgung** leider auferlegt. Der Ernst unserer Kohlenversorgung wird im Reichswirtschaftsministerium nicht verkannt. Wir bemühen uns unausgesetzt, alle Mittel in Anwendung zu bringen, die geeignet sind, die Produktion zu steigern. Wir sind bemüht, Eingriffe da vorzunehmen, wo durch technisch rückständige Einrichtungen die volle Leistungsfähigkeit des bergmännischen Betriebes nicht gewährleistet ist. Wir haben in letzter Zeit die Erhöhung der Belegschaften überall da betrieben und begünstigt, wo es nur möglich ist, noch eine größere Zahl von Arbeitern einzustellen. Das scheint mir unmittelbar die einzige Möglichkeit, die Produktion im Bergbau zu erhöhen. Die organisatorischen Einrichtungen, um diese Aufgaben zu lösen, sind getroffen. Die Steigerung der Produktion hat auch im Bergbau in den letzten Monaten angehalten. Wir haben im August bereits im Steinkohlenbergbau eine Steigerung der Produktion, die bis zu 66 Prozent der Friedensleistung hinaufgegangen ist, während die Produktion zum Teil schon auf 50 Prozent gesunken war. In der Braunkohlenproduktion haben wir nahezu die Friedensleistung erreicht. Einige Betriebe sind sogar schon über die Friedensleistungen hinausgegangen. Auch da wird weiter versucht, mit sehr wirksamen Mitteln die Belegschaften gerade im Braunkohlenbezirk zu erhöhen.

Hindernd treten uns in der ganzen Kohlenversorgung die **Transportschwierigkeiten** in den Weg. Wenn wir die Transportschwierigkeiten nicht heben können, so haben wir für absehbare Zeit keine Möglichkeit, eine Besserung in unserer Kohlenversorgung herbeizuführen. Ich möchte deshalb auch die Bitte an Sie richten, wenn wir dazu greifen müssen, den gesamten Eisenbahnbetrieb im Personenverkehr für eine Zeit lang stillzulegen, dieses unangenehme Mittel mit in Kauf zu nehmen gegenüber der großen Bedeutung, die ein geregelter Güterverkehr, die Versorgung mit Lebensmitteln und mit Kohlen hat.

Wir haben versucht, auch gerade im Bergbau die **Wohnungsfrage für die Bergarbeiter** zu lösen. Vom Reichsschatzamt ist uns sämtliches vorhandene Material an Baracken zur Verfügung gestellt worden. Dieses Material wird von uns in Anspruch genommen und ausgebaut, so daß es so weit bewohnbar ist, um eine größere Anzahl von Arbeitern aufzunehmen. Denn die Wohnungsfrage spielt eine nicht unbedeutende Rolle bei der Steigerung der Belegschaft. Wir haben bisher für die Steinkohlenbergbaubezirke 200 Baracken in Anspruch genommen, für den Braunkohlenbezirk sind 45 Baracken aufgestellt, und 24 Baracken sind an Arbeitergenossenschaften in Betrieb gegeben. Das sind insgesamt 269 Baracken, von denen jede 50 bis 60 Mann beherbergen kann. Auf Grund dieser Barackenaufstellung ergibt sich also eine Vergrößerung der

Belegschaft um 13- bis 14 000 Mann. Wenn das für die Gesamtheit natürlich auch nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist, so ist es immerhin vorläufig schon ein Mittel, wie wir den gesteigerten Ansprüchen einer höheren Arbeiterzahl entgegenkommen können und auf der anderen Seite auch die Wohnungsfrage regeln, wenn auch freilich in dürftiger und vielleicht ungenügender Weise. Aber andere Mittel stehen uns augenblicklich nicht zur Verfügung.

Mir ist berichtet worden, daß gerade die **Genossenschaftsorganisation,** die ich sehr begrüße, erfreuliche Fortschritte macht, daß bei den Arbeitern eine Befriedigung über diese Einrichtung ausgelöst ist, die als Genossenschaftler diesen gemeinsamen Bau und die Bewirtschaftung der Baracken übernommen haben. Die Bedeutung der Genossenschaft wollen wir uns auch ferner zunutze machen, indem wir für die Bergarbeiter eine eigene Art der Organisation für die Herbeiführung eines Eigenheims ins Leben rufen. Der Nationalversammlung wird darüber eine Vorlage zugehen. Die Vorlage soll eine Organisation schaffen, die, auf genossenschaftlicher Grundlage aufgebaut, den Arbeitern ein gewisses Mitbestimmungsrecht in der Wohnungsfürsorge gewährt und die Grundlage dafür schafft, daß den Bergarbeitern durch den Bau von Eigenheimen eine besondere Vergünstigung gewährt wird. Es sind sehr große Ansprüche, die damit an die Finanzverwaltung gestellt werden. Wir wollen die Kosten nicht aus Staatsmitteln aufbringen, sondern glauben, daß wir mit einem verhältnismäßig kleinen Aufschlage auf den Kohlenpreis diese Aufgabe lösen können und den Bergarbeitern damit eine ganz besondere soziale Fürsorge angedeihen lassen. Die Bergarbeiter werden daraus erkennen, daß wir ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben zu würdigen wissen, daß wir ihnen eine besondere Fürsorge angedeihen lassen, ein Vorrecht gegenüber allen anderen Berufsschichten. Wir dürfen nunmehr aber auch erwarten, daß eine Beruhigung in der Bergarbeiterschaft eintritt (sehr richtig! rechts), daß sie sich nicht als Werkzeug der politischen Agitation der Kommunisten oder Spartakisten gebrauchen lassen, daß vielmehr die Leistungen des Bergbaues wieder zunehmen und ihre alte Höhe erreichen, ein Fortschritt, der dringend notwendig ist für den wirtschaftlichen Aufbau und die gesamte Bevölkerung. (Sehr richtig! rechts.)

Auf die Lage der einzelnen Industrien einzugehen, bitte ich mir zu erlassen. Das würde zu weit führen. Ich glaube, für das Aufwärts unserer Industrie sind die Aussichten nicht so trübe, wie vielfach angenommen wird. Wenn wir die Industrie mit genügend Kohlen versorgen könnten, würde ich mit großer Ruhe der kommenden Entwicklung entgegensehen. Alles andere tritt in diesem Augenblicke zurück. Im Hinblick auf diese Lage muß allerdings auch die Regierung alle Versuche, die Bergwerksbetriebe lahmzulegen und große Kraftstationen außer Betrieb zu setzen, mit aller Entschiedenheit verhindern. (Bravo!) Die Arbeiter werden bei ihren Forderungen die Vermittlung der Regierung jederzeit

zur Seite haben. Aber ablehnend wird sie sich allen Forderungen gegenüberstellen, wenn aus politischen Gründen von einer Partei der Streik als Pressionsmittel benutzt wird.

Die Grundlage der Volkswirtschaft erschüttern heißt: das demokratische Staatswesen in Gefahr bringen. Leben und Wohlergehen des Volkes darf nicht unter Mißbrauch der politischen Freiheit, sei es aus politischem Unverstand oder überspanntem Machtbewußtsein, dem Begehren von Leuten ausgeliefert werden, die den Blick für die Gesamtinteressen eines Volkes verloren haben. (Sehr richtig!) So glaube ich, braucht man für die Zukunft, wenn wir hoffentlich Verständnis in der Arbeiterschaft finden, die Aussichten nicht so trübe zu malen, wie es hie und da in die Erscheinung tritt. Ich glaube, wir können mit einer gewissen Hoffnung, daß es gelingen wird, beim Wiederaufbau bald schon einen Erfolg wahrzunehmen, an die Sache herantreten.

Nun lassen Sie mich noch zum Schluß auf einige kritische Bemerkungen, die der **Minister Loucheur** in der französischen Kammer in der Sitzung vom 11. September machte, eingehen. Über unsere **Entwicklungsfähigkeit auf wirtschaftlichem Gebiete** bemerkte der französische Minister, daß die Anlage des Deutschen, seine Arbeitsluft und Arbeitskraft, die Kühnheit seiner Ideen, seine schöpferischen und organisatorischen Fähigkeiten sich durch den Krieg und die politische Umwälzung nicht vermindert haben. Sie werden durch die Not, in der sich Deutschland jetzt befindet, nach Überwindung einer Schwächeperiode nur noch verstärkt werden. Diese Äußerung halte ich für sehr beachtlich. Wenn der Minister Loucheur diese günstige Perspektive über die wirtschaftliche Kraftentwicklung auch in erster Linie zu dem Zwecke formuliert, um seinen Zuhörern die Hoffnung beizubringen, daß Deutschland seine Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage voll erfüllen kann, so enthält sie dennoch einen berechtigten Kern. Es mehren sich die Zeichen, daß der Gesundungsprozeß im Zunehmen begriffen ist. Aber wir werden uns darüber klar sein müssen, daß wir zu einer Einfachheit der Ansprüche zurückkehren müssen; denn nur so können wir die uns auferlegten Lasten tragen. Minister Loucheur nimmt fernerhin an, daß wir sehr bald unter der Ausschaltung des Saargebiets und Oberschlesiens eine Förderung von 300 bis 350 Millionen Tonnen Steinkohlen und Braunkohlen erreichen. Davon könnten nach der Berechnung des Herrn Ministers Loucheur wir jährlich 80 Millionen abgeben zu einem Werte von 4½ Milliarden, die er natürlich für Entschädigungen an die Entente verwenden zu können glaubt. Ich glaube, hier geht die Rechnung allerdings ganz trügerischen Hoffnungen nach. Unsere Produktion in der Kohlenförderung steigt, das ist klar. Es besteht auch gar kein Zweifel darüber, daß wir genötigt sein werden, für die kommenden Jahre neue Kohlengebiete aufzuschließen. Aber das wird lange Zeit in Anspruch nehmen, und ich sehe nicht die Möglichkeit der Abschätzung, wann wir zu 300 bis

350 Millionen Tonnen Steinkohlen- und Braunkohlenförderung kommen sollen. Das ist eine Perspektive, die für absehbare Zeit ganz ausgeschlossen ist. Ob sie jemals erreicht wird, stelle ich sehr in Frage. Ich möchte doch den Herrn dort drüben bitten, auch seinerseits den Tatsachen ruhig ins Gesicht zu sehen. Wird uns die Kohle nicht in dem Ausmaß überlassen, wie es für die Entwicklung der Industrie erforderlich ist — wir leiden gegenwärtig ja schon ungeheuer schwer unter diesen Störungen —, so wird unsere Leistung Frankreich gegenüber in Frage gestellt. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) Daran ändern alle Zwangsmittel nichts, die gegen uns angewendet werden; im Gegenteil, das Übel wird nur für beide Teile schlimmer. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.)

Ich vermag auch nicht die Meinung des Herrn Loucheur zu teilen, daß wir sehr bald zu einer **aktiven Handelsbilanz** kommen, die uns gestattet, jährlich 18 Milliarden Mark an Frankreich zu zahlen. Auch hier wird Frankreich genötigt sein, sehr bald zu erkennen, daß unsere wirtschaftliche Entwicklung diesen Aufschwung nicht nimmt und nicht nehmen kann. Aber ich frage mich: sollte es nicht ratsam sein, eine Wertschätzung zu gewinnen, die es ermöglicht, die Zahlungsfähigkeit Deutschlands in den Grenzen des Könnens zu halten und damit die Hilfeleistung Frankreich gegenüber vielleicht unmittelbar etwas geringer, aber auf die Dauer wertvoller zu gestalten? Greift Frankreich, in nervöser Hast auf seine Macht pochend, in den Aufbau Deutschlands ein, so zertrümmert es und schädigt es nicht nur uns, sondern auch die eigene Volkswirtschaft. Beide Völker zusammen werden die geistige Regsamkeit erlangen, um die Kräfte zum Wiederaufbau entwickeln zu können, und es wäre verderblich für beide, wenn das siegreiche, aber finanziell und wirtschaftlich geschwächte Frankreich auf das zum Krüppel geschlagene Deutschland sich stützen wollte. Die Stütze versagt; Deutschland kann nicht das leisten, was man ihm zumutet, noch dazu, wenn man fortfährt, Deutschland so zu behandeln, wie es jetzt wieder bei der **Sperre der Ostsee** geschieht. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Was ist die Folge? — Wir müssen die teuren Frachten an ausländische Reedereien bezahlen, unsere Schiffahrt ist lahmgelegt auch in ihrem geringen Bestand, den sie gegenwärtig noch hat. Selbst die zahlreichen kleinen Fischerboote können ihrem Erwerb nicht nachgehen. Glauben Frankreich und die Entente, daß sich diese harte Maßnahme zu ihrem Nutzen auswirken könnte? Wir haben die Hungerblockade, bald in schwächerer, bald in verschärfter Form, nun fünf Jahre ertragen müssen. Man hat unserem Volk schwere Schäden zugefügt, die auf Generationen hinaus nicht wieder gutzumachen sind. Sollte nun nicht endlich einmal auch auf der Gegenseite die Einsicht zum Durchbruch kommen, daß es genug ist mit dem Hantieren eines Druckmittels, das nur Haß und Erbitterung auslösen muß? Wir brauchen für die kommende Zeit eine ruhige Entwicklung im Innern und ein erträgliches Verhältnis nach dem Ausland. Wer da glaubt, daß die

Lasten des Krieges auf die Schultern nur eines Volkes gelegt werden können, wird bald seinen Irrtum einsehen. Ein gegenseitiges Verstehen, ein gerechtes Einschätzen des Könnens wird uns in Europa wieder auf die ehemalige Kulturhöhe bringen, die uns durch den Krieg verloren gegangen ist. Das ist unsere Aufgabe, dem müssen wir zustreben. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten und den Deutschen Demokraten.)

---

110. und 111. Sitzung.

Dienstag den 28. Oktober 1919.

Anfragen. — Haushalt des Reichswirtschaftsministeriums. — Verwaltung des Reichsheeres

110. Sitzung.

Anfragen:

Schiele: Gewaltsame Beschlagnahme von Kartoffeln durch die Stadt Trier: Schiele (D. Nat.), Heinrici, Geheimer Oberregierungsrat. Delius, Hartmann (Berlin): Teuerungszulage für Unfallrentner: Hartmann (Berlin) (D. D.), Dr. Aurin, Geheimer Regierungsrat. Dr. Mittelmann: Kriegsgefangene in Aegypten: Dr. Mittelmann (D. Vp.), v. Keller, Geheimer Legationsrat. Dr. Mittelmann: Verbreitung falscher 50-Mark-Scheine: Dr. Mittelmann (D. Vp.), Beyer, Reichsbankassessor. Freiherr v. Richthofen: Rückwanderung Deutscher aus den Vereingten Staaten: Freiherr v. Richthofen (D. D.), Eckardt, Wirklicher Geh. Legationsrat. Erkelenz: Ansprüche der Lazarettinsassen: Erkelenz (D. D.), Neubauer, Ober-Intendanturrat. Dr. Rießer, Tätigkeit des Arbeiterrats in Stettin: Dr. Rießer (D. Vp.), Dr. Lewald, Unterstaatssekretär. Dr. Runkel, Dr. Hugo: Schleichhandel in Nordschleswig: Dr. Hugo (D. Vp.), Dr. Schäffer, Referent im Reichswirtschaftsministerium. Richter (Ostpreußen) usw.: Eisenbahnverkehr über die ostpreußische Grenze nach Rußland: Richter (Ostpreußen) (D. Nat.), Schlesier, Geheimer Oberregierungsrat.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Reichshaushaltsplans für 1919 nebst Ergänzungen. **Reichswirtschaftsministerium** (Fortsetzung): Düwell (U. S.), Dr. Hugo (D. Vp.), Schmidt, Reichswirtschaftsminister. Unterstaatssekretäre: Behrens (D. Nat.). Feststellung der Beschlußunfähigkeit.

111. Sitzung.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Reichshaushaltsplans für 1919 nebst Ergänzungen. **Reichswirtschaftsministerium** (Schluß). Entschließung, betr. Rohzuckermelasse: Koch (Merseburg) (D. D.), Dr. Semmler (D. Nat.), Wurm (U. Soz.). Förderung der Landwirtschaft: Schmidthals (D. D.), Dusche (D. Vp.). Zentralstelle zur Erforschung der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse: Behrens (D. Nat.), Dr. Brauns (Köln) (Z.), v. Schlieben, Geheimer Regierungsrat, Dr. Roesicke (D. Nat.). Beitrag für das Meßamt für Mustermessen zu Leipzig: Dr. Philipp (D. Nat.)

Dr. Vershofen (D. D.), Dr. Hugo (D. Vp.), v. Schlieben, Geheimer Regierungsrat. Reichswirtschaftsgericht: Bruhn (D. Nat). Reichskommissariat für die Kohlenverteilung: Frau Schroeder (S.). Reichskartoffelstelle: Schiele (D. Nat.).

Der Etat des Reichswirtschaftsministeriums ist in zweiter Lesung erledigt.

Verwaltung des Reichsheeres: Stücklen (S.), Berichterstatter. Weiterberatung vertagt.

Zum

Haushalt der Verwaltung des Reichsheeres

gab am Schluß der 111. Sitzung den Bericht über die Ausschußverhandlungen:

Stücklen, Abg. (Soz.), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der vorliegende Haushalt schließt im ordentlichen Etat mit einer Ausgabe von 542 938 800 Mark, im außerordentlichen Etat mit 300 000 000 Mark ab. Für das Halbjahr vom 1. Oktober bis 31. März betragen sonach die **Heeresausgaben** 844 438 000 Mark. Diese Ausgaben sind außerordentlich hoch. Allein es konnte von vornherein keinem Zweifel unterliegen, daß die Ausgaben für ein Söldnerheer, sowohl in der Zeit der Umwandlung, als auch in der Zeit des Beharrungszustandes, von ganz erheblicher Höhe sein müssen.

Durch den Friedensvertrag muß das Heer auf 200 000 Mann vermindert werden, vom 1. April 1920 ab darf die Stärke 100 000 Mann nicht mehr übersteigen. Dieses Heer von 100 000 Mann darf nur noch 7 Infanterie- und 3 Kavalleriedivisionen umfassen, wozu noch die technischen Hilfstruppen kommen. Das Deutsche Reich ist dementsprechend in 7 **Wehrkreise** eingeteilt worden. Diese Wehrkreise werden die territorialen Ergänzungsbezirke der Divisionen sein. Auf die Wehrkreiskommandos sind die Befugnisse der Generalkommandos übergegangen. Die Generalkommandos als solche haben mit dem 1. Oktober 1919 zu bestehen aufgehört. Für die drei Kavalleriedivisionen sind Territorialbezirke nicht vorgesehen, da die Kavallerie als leicht bewegliche Truppe über das ganze Reich verteilt werden muß. Die Wehrkreise sind Ostpreußen mit dem Sitze Königsberg; Pommern, Schleswig-Holstein und Mecklenburg mit dem Sitze Stettin; Schlesien, Brandenburg und Posen mit dem Sitze Berlin; Provinz und Freistaat Sachsen und ein Teil von Thüringen mit dem Sitze Dresden; Thüringen, Hessen, Baden und Württemberg mit dem Sitze Stuttgart; Hannover, Westfalen und Rheinland mit dem Sitze Münster und endlich Bayern mit dem Sitze in München.

Im Rahmen dieser Einteilung des Reichsgebiets für das endgültige Friedensheer erfolgt auch die **Aufstellung des Übergangsheeres** von 200 000 Mann. Dieses Übergangsheer besteht aus 20 Reichswehr-

brigaden, die durch Zusammenlegung der bisher bestehenden Verbände gebildet worden sind. Damit sind alle bisher vorhanden gewesenen Verbände beseitigt worden. Die Zusammenlegung erfolgt innerhalb der Wehrkreise und grundsätzlich im Heimatbezirk der Truppenteile. Ausnahmen sind auf besonders angebrachte Wünsche der Truppe hin und dort, wo der Heimatbezirk infolge Räumung oder Abtretung nicht mehr in Frage kommt, angeordnet. Von den 20 Brigaden entfallen im allgemeinen auf jeden Wehrkreis zwei. Eine Ausnahme war nötig in den Wehrkreisen 3 und 4, und zwar entfallen auf ersteren Wehrkreis fünf, auf letzteren vier und auf Wehrkreis 7 drei Reichswehrbrigaden. Die Reichswehrbrigaden unterstehen territorial den Wehrkreiskommandos, für Truppenführung und Ausbildung den Reichswehrtruppenkommandos. Diese Truppenkommandos entsprechen den seitherigen Armeeinspektionen. Diese Reichswehrtruppenkommandos befinden sich in Berlin, in Kassel, in Kolberg und in München.

Jede Brigade besteht aus zwei Infanterieregimentern zu drei Bataillonen, einem Kavallerieregiment zu drei Eskadronen, einer Maschinengewehrabteilung, einem Pionierbataillon, einem Scheinwerferzug, Beleuchtungstruppen, Brückentrain, Nachrichten- und Kraftfahrerabteilung, Staffelstab und einer Sanitätskompagnie. Es werden sonach für die Übergangszeit vorhanden sein: 44 Regimenter Infanterie, 23 Regimenter Kavallerie, 20 Regimenter Artillerie, 21 Bataillone Pioniere, 24 Nachrichtenformationen, 21 Kraftfahrerformationen und 33 Train- und Sanitätsformationen.

In der Aussprache wies der Referent darauf hin, daß er dieses **Söldnerheer** praktisch und finanziell für die Dauer für eine reine Unmöglichkeit halte. Wesentliche Ersparnisse gegen früher könnten kaum gemacht werden, und ein Heer, das keine Reserven hat, sei überdies zur Verteidigung des Landes kaum zu gebrauchen. Man werde danach trachten müssen, doch noch von der Entente die Zustimmung zu bekommen, zu einem der Zahl nach beschränkten **Milizheer** übergehen zu können. Bedenklich sei, daß das **Reichswehrministerium** sich zu einer Art Wasserkopf auszubilden scheine. Die Zahl der Adjutanten des Reichswehrministers scheine zu hoch. Außerdem sei auffallend, daß die Zahl der Stabsoffiziere, der Hauptleute usw. in einem großen Mißverhältnis zur Zahl der Leutnants stehe.

Im außerordentlichen Etat sei eine Forderung von 1 500 000 Mark für die **Einwohnerwehren** enthalten. Diese Einwohnerwehren seien keine Truppen. Sie hätten nur die Aufgabe, im Notfall für Ruhe und Ordnung zu sorgen, und müßten deshalb aus dem Etat des Reichswehrministeriums gestrichen und einem anderen Etat angegliedert werden.

Der Mitberichterstatter trat diesen Ausführungen in der Hauptsache bei. Auf den ersten Blick scheine der Apparat ziemlich großzügig

aufgezogen zu sein. Insbesondere könne man sich nicht vorstellen, daß bei einem Heer von 100 000 Mann die **Besetzung der höheren Stellen** in so großer Zahl notwendig sei. Um so weniger sei es zu verstehen, daß man für die Marine mit ihren 15 000 Mann einen ähnlich großen Apparat haben müsse. Es sei doch wohl möglich, gewisse Ämter bei Heer und Marine zu vereinigen.

Der Reichswehrminister besprach dann die Gliederung des Etats, indem er besonders hervorhob, unter welchen schwierigen Verhältnissen die Reichswehr aufgebaut werden müßte. Ein Zusammenwerfen der Marineverwaltung und der Heeresverwaltung in einen Topf halte er für ausgeschlossen. Deshalb sei es insbesondere auch nicht möglich, das Personal für beide Teile der Wehrkraft zusammenzulegen. Die **Einwohnerwehren** würden mit der Befestigung unserer Verhältnisse allmählich abgebaut werden. Über diese Einwohnerwehren vertraulich zu sprechen, wie es angeregt worden war, liegt nicht der mindeste Anlaß vor. Es sei vielmehr geboten, jede Einzelheit in voller Öffentlichkeit zu verhandeln, schon damit unsere bisherigen Gegner sehen, daß wir nichts zu verheimlichen haben.

Der vorliegende Etat sei auch nicht der Etat der zukünftigen Reichswehr, sondern der Etat für eine Truppe, die für eine Übergangszeit aus dem Boden gestampft wurde, in ihrer jetzigen Form aber unmöglich bestehen bleiben könne. Wenn der Abbau nicht rascher vonstatten gegangen sei, so hänge das zusammen mit den **Verhältnissen an der Ostgrenze.** In Oberschlesien, Westpreußen und Ostpreußen müßten nach wie vor verhältnismäßig große Truppenkörper gehalten werden. Es werde der Versuch gemacht, den Apparat jetzt schon so aufzustellen, wie er nach dem Friedensvertrag für die Dauer vorgeschrieben sei, das heißt für 100 000 Mann. Daß die Zahl der **höheren Stellen** prozentual größer sei als früher, sei deshalb geschehen, weil bei einer derart langen Dienstzeit, wie der Friedensvertrag sie vorschreibt, zwölf Jahre, nicht mehr soviel Ausbildungspersonal erforderlich sei. Daraus erkläre es sich, daß in den unteren Stellen erhebliche Abstriche vorgenommen seien. Die als zu hoch bezeichnete **Zahl der Adjutanten** erkläre sich aus dem ungeheuren Eingange von Angelegenheiten, die von dem Herrn Reichswehrminister persönlich entschieden werden sollen. Erst vom 20. April 1920 ab würde die Zahl der Adutanten auf vier beschränkt werden.

In der weiteren Aussprache begründete ein Redner einen von seiner Partei gestellten Antrag, der eine **Besserung der Bekleidung** und eine bessere **Bezahlung** und Verbesserung der **Unterkunft** der Truppen forderte. Nur wenn diese Forderungen erfüllt würden, würde die Reichswehr ihre schweren Aufgaben erfüllen können.

Derselbe Redner wandte sich gegen ein von dem Herrn Reichswehrminister erlassenes **Zeitungsverbot,** wodurch die freie Meinungsäußerung

erheblich beeinträchtigt werde. So habe man sich die Freiheit unter dem neuen System nicht vorgestellt.

Weiter wurde daran Kritik geübt, daß in **Wismar** die Bildung einer **Truppe von Freiwilligen** durch den Minister verhindert worden sei.

Eine besondere Frage sei die **Entpolitisierung der Armee.** Es sei zu verurteilen, wenn auf die Offiziere in demokratisch-sozialistischem Sinne eingewirkt werde. Lasse man das zu, dann müßte man den anderen Parteien auch die Möglichkeit der Agitation geben.

Weiter wurde kritisiert, daß die **Entschädigung für Beschlagnahme des Privateigentums** den Heeresangehörigen gegenüber zu gering bemessen sei.

Von einem anderen Redner wurden gegen die Art, wie das Reichswehrministerium organisiert sei, erhebliche Bedenken geäußert. Tüchtige Offiziere dürften nicht entlassen werden. Das **Offizierkorps** müßte auch für die Zukunft so stark wie möglich erhalten bleiben. Es sei zu prüfen, ob nicht die unteren Stellen, die die aufgehobenen Stellen der einzelstaatlichen Kriegsministerien ersetzen, stärker ausgebaut werden könnten. Die **Löhne und Gehälter** seien durchaus unzureichend. Sie müßten so sein, daß gute und tüchtige Leute auch weiter in der Reichswehr bleiben. Größte Sorgfalt sei auf die **Verpflegung** zu verwenden. Die Truppen müßten den denkbar besten **Unterricht** erhalten. Die hierfür eingesetzten Mittel seien zu wenig, weshalb seine Fraktion eine Erhöhung des Betrages um eine Million beantrage. Der Antrag wurde, nachdem er von verschiedenen Seiten aus etatrechtlichen Gründen bekämpft wurde, später zurückgezogen.

Der betreffende Redner regte dann an, die **neutralen Zonen** nicht völlig ohne militärischen Schutz zu lassen.

Von einem andern Redner wurde gefordert, daß aus der **Reichswehr** die **Politik ausgeschaltet** werden müsse. Heute werde von rechts und links auf die Reichswehr eingewirkt. Ohne das Instrument der Reichswehr schwebe die Regierung in der Luft. Die Kriegsgefangenen würden teilweise im Sinne der rechtsstehenden Parteien bearbeitet. Dem müsse die Regierung entgegentreten. Wir müssen darauf hinwirken, eine Reichswehr zu bekommen, die durchaus auf republikanischem Boden stehe. Wer sich mit der Republik nicht abfinden kann, für den dürfe in der Reichswehr kein Platz sein.

Auch können sich viele Offiziere noch immer nicht mit den neuen **Reichsfarben** abfinden. Der Minister müsse nicht nur nach unten, sondern ebenso nach oben mit eiserner Faust durchgreifen.

Wenn von einem Redner verlangt wurde, daß den zurückkehrenden **Kriegsgefangenen** die **Gebührnisse** nachgezahlt werden müßten, so stehe dies im Widerspruch mit der Kriegsbesoldungsordnung. Die Forderung sei auch ungerecht und unsozial, weil dadurch die vermögenden Familienväter Vorteile erhalten, während die ärmeren die Löhnung in Form der

Zahlung an die Familien bereits erhalten haben und nun vollständig leer ausgehen müßten. Im Falle der Bedürftigkeit gewähre die Regierung eine Beihilfe auch dann, wenn die Löhnung während der ganzen Dauer der Gefangenschaft schon auf die Familien bezahlt worden sei. Dem Wunsche auf guten Unterricht sei durchaus zuzustimmen.

Der Minister ging dann auf eine Reihe der vorgebrachten Wünsche und Beschwerden ein. Nähere Ausführungen darüber kann ich wohl unterlassen, weil alle diese Angelegenheiten im Plenum noch einmal zur Erörterung kommen sollen.

Der Minister rechtfertigte dann das **Verbot einer Zeitung**, indem er einige Sätze aus dem Artikel verlas, der den Anlaß zu dem Verbot gegeben hat. — Für gute **Behandlung, Bezahlung** sowie **Verpflegung** der Reichswehrtruppen habe er sich jederzeit eingesetzt. Daß soviel zu wünschen übrig bleibe, wurde zugegeben und Abhilfe so rasch als möglich in Aussicht gestellt.

Schließlich wurde eine Resolution angenommen, die Ihnen später als ein Antrag der Mehrheitsparteien zugehen wird, weshalb ich darauf verzichten kann, die Resolution vorzutragen.

Nun noch ein paar Einzelheiten. Beim Kap. 19 Tit. 9 bemängelte der Referent, daß den Reichswehrtruppenkommandos und den Wehrkreiskommandeuren je ein **Kraftwagen** zur Verfügung gestellt wird. Darüber entspann sich eine längere Aussprache, die zu einem positiven Resultate nicht führte, nachdem ein Antrag auf Abänderung der Etatsposition nicht gestellt worden war.

Zu längeren Erörterungen führte sodann Kap. 20 Tit. 1, wobei insbesondere zum Ausdruck gebracht wurde, daß in Erwägungen darüber eingetreten werden müsse, ob die etatisierten **Festungskommandanten** und **Übungsplatzkommandanten** in der angeforderten Zahl notwendig sind. Der Reichswehrminister setzte auseinander, daß seiner Auffassung nach die Etatsätze das mindeste dessen betragen, was nach Lage der Sache verlangt werden müsse.

Zu einer kurzen Aussprache kam es noch über die Frage der **Entschädigung an Offiziere bei Nichtgestellung der zuständigen Burschen.**

Die Ausgaben für die **Einwohnerwehren** wurden aus dem Heeresetat gestrichen, weil es sich hier nicht um eine militärische Truppe handelt, sondern bloß um eine Einrichtung zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Gemeinden. Diese Position soll in dem Etat der Allgemeinen Finanzverwaltung eingesetzt werden.

Weitere Einwände von Bedeutung wurden gegen den Haushalt der Verwaltung des Reichsheeres nicht erhoben.

112. Sitzung.

Mittwoch den 29. Oktober 1919.

Reichshaushaltsplan: Reichsheer, Marine, Reichstag, Reichsschuld, Reichshaushaltgesetze.

Fortsetzung der zweiten Beratung des **Reichshaushaltsplans** für 1919 nebst Ergänzungen: Verwaltung des Reichsheeres (Schluß): Dr. Maretzky (D. Vp.), Stücklen (S.), Nacken (Z.), v. Graefe (D. Nat.), Noske, Reichswehrminister, Dr. David, Reichsminister, Dr. Haas (Baden) (D. D.), Koenen (U. S.).
Entschließung betreffend Handhabung des Belagerungszustandes: Löbe (S.).
Bildungswesen: Frau Behm (D. Nat.), Stücklen (S.).
Reichsmilitärgericht: Dr. Cohn (U. S.), Noske, Reichswehrminister.
Verwaltung der Reichsmarine: Dr. Oberfohren (D. Nat.), Berichterstatter, Dr Mittelmann (D. Vp.), Stücklen (S.), Bruckhoff (D. D.), Andre (Z.), v. Trotha, Admiral, Scheidemann (S.).
Reichstag: Dr. Pachnicke (D. D.), Berichterstatter, Dusche (D. Vp.).
Rechnungshof des Deutschen Reiches.
Reichsdruckerei.
Reichsschuld: Dr. Pachnicke (D. D.), Berichterstatter.
Allgemeine Finanzverwaltung. Einwohnerwehren: Nacken (Z.), Berichterstatter.
Reichshaushaltsgesetz.
Der Etat wird in zweiter Lesung genehmigt.
Berichte des Ausschusses für Petitionen.
Berichte des 6. Ausschusses für Volkswirtschaft.

Zum

Haushalt der Reichsmarine

gab einen Überblick über die Kommissionsverhandlungen:

Dr. **Oberfohren,** Abg. (D. Nat.), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Die Ausschußverhandlungen über den Etat der Reichsmarine erstreckten sich zunächst auf die Frage, ob der Technik innerhalb der neuorganisierten Admiralität der gebührende Platz gegeben sei. Es wurde darauf verwiesen, daß das **Konstruktionsdepartement** oder die jetzige Technische Abteilung wieder einem Seeoffizier unterstellt sei. Demgegenüber wurde von seiten der Marineverwaltung darauf aufmerksam gemacht, daß bis in diesen Sommer hinein die Absicht bestanden habe, das Konstruktionsdepartement vollständig den Technikern zu übergeben. Aber die Folgen des Friedensvertrages seien derartig, daß Konstruktionsaufgaben in Zukunft nur in geringem Maße übrig blieben. Wenn demgemäß jetzt die Technische Abteilung mit der Werft-

abteilung zusammengefaßt und einem Seeoffizier unterstellt sei, so lägen die Gründe dafür nur darin, daß der Chef der Admiralität jetzt nicht mehr ausschließlich eine Verwaltungsbehörde sei, sondern daß er auch Kommandogewalt auszuüben habe. Deshalb müsse er sich nach Möglichkeit entlasten. Im übrigen seien die einzelnen Gruppen innerhalb der neuorganisierten Admiralität so frei aufgebaut und so selbständig wie nur irgend möglich. Von seiten der Parteien wurde aber doch einhellig darauf aufmerksam gemacht, daß die gegenwärtige Regelung den jetzt bestehenden Auffassungen über die Bedeutung der Technik nicht entspreche (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), und es wurde ganz einmütig ein Wunsch dahin formuliert, daß die Marineverwaltung bei der Aufstellung des nächsten Etats diesen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung tragen möge.

Die weitere Erörterung befaßte sich dann mit dem unter Kap. 61 — Waffenwesen und Befestigungen — aufgeführten Titel **Hilfsbeamte.** Allgemein wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die jetzt vorgesehene Regelung bezüglich der sogenannten Hilfsbeamten nur ein Übergangsstadium darstellen möge. Auf jeden Fall solle, wenn es notwendig sei, diese Beamten zu erhalten, dafür gesorgt werden, daß sie möglichst bald etatmäßige Beamte würden, daß ihnen die Gebührnisse gegeben würden, die ihnen nach ihrer bisherigen Stellung zustehen, und daß bei ihrer Übernahme in die etatmäßige Beamtenschaft ihnen ein ihrem Wunsche entsprechender Titel gegeben werde. Hinsichtlich der in den Betrieben der Reichsmarineverwaltung beschäftigten nichtetatmäßigen Beamten wurde seitens der Marineverwaltung erklärt, daß sie grundsätzlich auf dem Standpunkt stehe, daß alle Beamten, seien sie nun etatmäßig oder nichtetatmäßig, gleich zu behandeln seien. Ferner wurde mitgeteilt, daß die Frage der Kündigung dieser nichtetatmäßigen Beamten zum Gegenstand einer Erörterung mit dem Reichsjustizministerium gemacht worden sei, das sich auf den Standpunkt gestellt habe, daß nach § 24 des Reichsbeamtengesetzes auch die nichtetatmäßigen Beamten auf Wartegeld gesetzt werden könnten.

Bei dem Kap. 60, Instandhaltung der Seestreitkräfte, der Werft Wilhelmshaven und des Arsenals Kiel, wurde von mehreren Seiten die Forderung aufgestellt, daß die der Marine verbliebenen **Werfteinrichtungen** nur für die Zwecke der Marine Arbeit übernehmen, also unter keinen Umständen mehr Privataufträge hereinnehmen sollten. Dieser Standpunkt wurde damit begründet, daß es doch nicht erträglich sei, daß einzelne Reichsbetriebe nach kaufmännischen Grundsätzen, und die anderen nach bureaukratischen verführen. Die Betriebsart der Reichsbetriebe müsse durchaus einheitlich sein.

Demgegenüber wurde von der Reichsmarineverwaltung die Erklärung abgegeben, daß nicht beabsichtigt sei, für die reinen Marinewerften, das heißt also in diesem Falle für die Werft Wilhelmshaven

und für das Arsenal Kiel, noch irgendwelche weiteren Privataufträge hereinzunehmen.

In diesem Zusammenhang wurde dann auch die Frage erörtert, ob es nicht wünschenswert sei, in der Leitung der Reichswerft Wilhelmshaven insofern eine Änderung eintreten zu lassen, daß die Institution des Oberwerftdirektors abgeschafft und die **Leitung der Marinewerft in eine kollegiale Form** gebracht werde. Die Reichsmarineverwaltung gab darauf die Erklärung ab, daß derartige Absichten schon seit längerer Zeit erwogen würden, und daß sie wahrscheinlich binnen kurzer Frist eine solche Regelung treffen werde.

Ein Antrag auf Vermehrung der Stellen der **Zahlmeister** wurde fast einstimmig abgelehnt. Dagegen wurde von seiten der Reichsmarineverwaltung eine Erklärung dahin abgegeben, daß sie der Erweiterung der Aufstiegsmöglichkeiten der Zahlmeister durchaus wohlwollend gegenüberstehe.

Am Schluß der Debatte bemerkte derselbe Redner u. a.:

Auf den Etat der Reichsmarine trifft in noch stärkerem Maße das zu, was der Herr Reichswehrminister heute morgen über das Heer und seinen Etat gesagt hat, nämlich: dieser Etat ist noch in stärkerem Maße herausgeboren aus den grausamen Bestimmungen des Friedensvertrages. Ich glaube, wenn jetzt allmählich die Bestimmungen des Friedensvertrages in immer stärkerem Maße Wirklichkeit werden dann wird vor allem das furchtbare Schicksal, das unsere **Reichsmarine** unter der Wirkung des **Friedensvertrages** getroffen hat, dem deutschen Volke die Augen darüber öffnen, was dieser Friede bedeutet. Denn die Dinge liegen so, daß zwei Monate nach Verwirklichung des Friedensvertrages der Gesamtpersonalbestand unserer Reichsmarine auf ein Zehntel heruntergesetzt werden muß, das heißt, wie vorhin schon ganz richtig ein Mitglied der Mehrheitsparteien sagte, auf den Bestand, den unsere Marine im Jahre 1870 gehabt hat. Wenn der Etat selbst riesenhafte Formen angenommen hat gegenüber dem Etat von 1870, so ist das natürlich auf die ungeheuren Mittel zurückzuführen, die wir für die Verwaltung des großen, aus dem Kriege stammenden Erbes der Marine und vor allen Dingen für die Unterhaltung des jetzt entwurzelten Personals aufzuwenden haben.

In diesem Zusammenhang kann ich nur dasselbe tun, was schon verschiedene Redner vor mir getan haben, daß ich sage: wir können nur mit tiefer Wehmut Abschied nehmen von dem, was die hervorragendsten Geister Deutschlands in dem Sinne hervorgebracht haben, daß sie unsere **Flotte** zu einem stolzen **Wahrzeichen der deutschen Seegeltung** gemacht hatten. Und wenn ich auch ein allgemeinpolitisches Wort einflechten darf, so mag es die Frage sein, ob nicht das, was durch das neue Tirpitzsche Buch als Leitgedanke hindurchgeht, richtig ist, daß es wirklich ganz anders gekommen wäre, wenn dieses hervorragende Instrument der deutschen Seegeltung früher und nachhaltiger eingesetzt worden wäre. Das möchte ich zu den Ausführungen sagen, die hier heute morgen in der größeren politischen Aussprache wiederholt gemacht worden sind, daß wir von vornherein hilflos einer ungeheuren Übermacht gegenübergestanden hätten.

Namens der Reichsmarine sprach:

v. Trotha, Admiral, Chef der Admiralität: Es ist mir ein besonderes tiefgehendes Bedürfnis, für all die Worte der ehrenden An-

erkennung, die die Herren Redner in diesem hohen Hause ausgesprochen haben, im Namen der Marine den tiefsten und herzlichsten Dank auszusprechen, nicht nur im Gedenken an alle diejenigen, die in Vaterlandsliebe während der Kriegszeit ihr Ganzes daran gesetzt haben, dem Vaterland hindurchzuhelfen, wenn möglich zum Sieg, sondern auch im Gedenken an all diejenigen, die in herrlicher Vaterlandsliebe ihr Leben gelassen haben und nun den Heldenschlaf schlafen unter der schönsten Heldendecke: dem weiten, großen Meere. Solange ich die Pflicht des mir anvertrauten Amtes zu tragen habe, werde ich — das möchte ich hier heute versichern — überall dem Menschen zu seinem Recht verhelfen (bravo! bei den Deutschen Demokraten), solange er in Vaterlandsliebe, Treue und Hingabe seine Pflicht tut. (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten.) Diesem Menschen werde ich zu seinem Recht verhelfen, nicht nur in der Arbeit des Aufbaus der Marine für eine neue deutsche Zukunft, sondern auch überall da, wo die harten Friedensbedingungen uns zwingen, Persönlichkeiten, die uns treu gedient haben, aus der Marine gehen zu lassen, oder da, wo es gilt, frühere Gegensätze für immer verschwinden zu lassen. (Bravo!)

---

113. Sitzung.

Donnerstag den 30. Oktober 1919.

Abänderung des Branntweinmonopols. — Dritte Beratung des Reichshaushalts. — Besoldungsgesetz.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs zur Abänderung des **Branntweinmonopolgesetzes.**

Dritte Beratung des **Reichshaushaltsplans für 1919** nebst Ergänzungen.

Generaldiskussion: Erzberger, Reichsfinanzminister.

Spezialdiskussion: Reichspräsident. — Reichstag.

Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei: D. Mumm (D. Nat.), Scheidemann (S.).

Auswärtiges Amt: Dr. Pfeiffer (Z.), Müller, Reichsminister des Auswärtigen.

Reichsministerium des Innern: Dr. Pfeiffer (Z.).

Reichswirtschaftsministerium: Löbe (S.).

Reichsarbeitsministerium. Verwaltung des Reichsheeres: Reinhardt, Oberst. — Reichsmilitärgericht. Verwaltung der Reichsmarine.

Reichsjustizverwaltung: D. Dr. Kahl (D. Vp.), Dr. Sinzheimer (S.), Schiffer, Reichsjustizminister.

Reichsfinanzministerium: Stolten (S.), Erzberger, Reichsfinanzminister. — Reichsschatzministerium. — Reichskolonialministerium. — Reichseisen-

bahnamt. — Reichsschuld. — Rechnungshof. — Allgemeiner Pensionsfonds. — Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. — Reichsdruckerei. — Verwaltung der Reichseisenbahnen. — Reichsverkehrsministerium.

Allgemeine Finanzverwaltung. Zur Abwicklung der Angelegenheiten des alten Heeres: Frau Dr. Lüders (D. D.), Erzberger, Reichsfinanzminister. — Haushaltsgesetz: Schultz (Bromberg) (D. Nat.), Dr. Heinze (D. Vp.), Seger (U. S.), Erzberger, Reichsfinanzminister, Dr. Böhme (Magdeburg) (D. D.), Dr. Pachnicke (D. D.), Scheidemann (S.), Schiele (D. Nat.).

Zweite und dritte Beratung einer siebenten Ergänzung des **Besoldungsgesetzes**: Schirmer (Z.).

Berichte des Ausschusses für die Petitionen.

Berichte des 6. Ausschusses für Volkswirtschaft.

Berichte des 7. Ausschusses für soziale Angelegenheiten.

In der

zweiten und dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol,

wird die Gesetzesvorlage ohne Debatte genehmigt *).

Zu der

dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1919 nebst Ergänzungen,

ergreift in der Generaldiskussion zusammenfassend das Wort:

Erzberger, Reichsminister der Finanzen: Das **Etatsjahr** 1918 ist das **höchste Etatsjahr** des Deutschen Reichs mit einer Gesamtausgabe von 79 Milliarden Mark. Der ordentliche Etat des Jahres 1918 hätte mit einem Fehlbetrage von 419 Millionen Mark abgeschlossen, wenn nicht eine Deckung aus der außerordentlichen Kriegsabgabe von 1916 möglich gewesen wäre. Diese hat rund 660 Millionen Mark ergeben. So ist es also gelungen, den ordentlichen Etat des Jahres 1918 zu balancieren, ja sogar mit einem kleinen rechnungsmäßigen Überschuß zum Abschluß zu bringen. Aber es wäre eine Täuschung, anzunehmen, daß der ordentliche Etat des Jahres 1918 in sich balanciert hätte, denn wir haben im Jahre 1918 die wesentlichsten Ausgaben des ordentlichen Etats gerade nicht auf den ordentlichen Etat gestellt, so die Ausgaben für die Militärverwaltung, die Marineverwaltung und den gesamten Pensionsfonds. Würden diese Summen, wie es notwendig ist, und wie es eine ordentliche Finanzwirtschaft gebietet, auf dem ordentlichen Etat gestanden haben, so wäre das Jahr 1918 bereits im ordentlichen Etat mit einem ganz gewaltigen Defizit zum Abschluß gekommen. Die Einnahmen aus

*) Das Gesetz findet sich im Wortlaut in der Anlage des Bandes abgedruckt.

dem Jahr 1918 an Zöllen, Steuern und Abgaben, einschließlich der mit 2875 Millionen Mark angesetzten neuen Kriegssteuern, aber ausschließlich der eben erwähnten 660 Millionen Mark Kriegsabgaben 1916, haben einen Ausfall von 678 Millionen Mark ergeben. Die Kriegsabgabe des Jahres 1918, welche mit 1800 Millionen Mark eingesetzt war, hat einen Einnahmebetrag von 1617 Millionen Mark ergeben. Der fehlende Restbetrag von 182 Millionen Mark ist bereits im Jahre 1919 nicht nur eingegangen, sondern die Isteinnahme bis Ende August betrug sogar 693 Millionen Mark, so daß also die ursprüngliche Schätzung der Kriegsabgabe des Jahres 1918 weit überholt ist. Auf die auf den Gesamtbetrag von 2875 Millionen Mark angesetzten neuen Kriegssteuern des Jahres 1918 sind insgesamt — ich will die einzelnen Zahlen hier nicht vorführen — eingegangen 2309 Millionen Mark.

Dagegen hat die allgemeine Finanzverwaltung einen erheblichen Mehrertrag zu verzeichnen, und zwar am Reingewinn der Reichsbank mit 374 Millionen Mark und am Überschuß der Darlehnskassen mit 495 Millionen Mark, ein Gesamtplus von 869 Millionen Mark.

Ein weniger erfreuliches Bild als Reichsbank und Darlehnskassen bieten unsere **Überschußverwaltungen.** Sie ergeben einen Fehlbetrag und einen Zuschuß in Höhe von 561 Millionen Mark. Eine Mehreinnahme brachte lediglich die Reichsdruckerei. Sie hatte vorgesehen 3,75 Millionen Mark und brachte ein Mehr von 5,8 Millionen Mark.

Dagegen ist die Post- und Eisenbahnverwaltung statt des veranschlagten Überschusses von 103 Millionen Mark mit einem Fehlbetrag von 405 Millionen Mark, also mit einem Zuschuß von insgesamt 508 Millionen Mark in das Jahr 1918 in Rechnung getreten. Bei der Eisenbahnverwaltung ist gleichfalls ein Zuschuß des Reichs in Höhe von 28,6 Milliarden Mark zu verzeichnen. Im ganzen ergeben die Einnahmen des ordentlichen Etats im Jahr 1918 einen Betrag von 9 Milliarden 13 Millionen Mark.

Was nun die Ausgaben betrifft, so ist im ordentlichen Etat eine Mehrausgabe von 1315 Millionen Mark gegenüber dem Voranschlag in Rechnung getreten. Dabei wiederhole ich nochmals, daß die Ausgaben für die Militärverwaltung, die Marineverwaltung und für die Pensionen aus Anlaß des Krieges nicht im ordentlichen Etat eingestellt waren, sondern im außerordentlichen Etat.

Erheblich mehr Aufwendungen hat die Verwaltung, **Verzinsung und Tilgung der Reichsschuld** erfordert. Die Verzinsung erforderte eine Mehrausgabe von 608 Millionen Mark, und zwar sind für die Verwaltung und Verzinsung der Reichsanleihen 1728 Millionen Mark weniger als veranschlagt angesetzt, für Zinsen für vorübergehende Verstärkung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse, also kurzfristige Schätzanweisungen, 2336 Millionen Mark mehr als veranschlagt ausgegeben worden.

Der **außerordentliche Etat** des Jahres 1918 schließt in der Einnahme mit einem Mehr von 160 Millionen Mark und in der Ausgabe mit einem Mehr von 2690 Millionen Mark ab, so daß eine Gesamtmehrausgabe von rund 2½ Milliarden Mark eintritt.

Nun komme ich von der Berechnung, dem sicheren Resultat des Jahres 1918, zu der Schätzung des **Haushaltsplanes für das Jahr 1919.** Nach fünf Jahren ist es das erste Mal wieder möglich gewesen, der gesetzgebenden Körperschaft einen **spezialisierten Etat** aufzustellen. Ich weiß wohl, daß viele Wünsche des Hauses und der Öffentlichkeit nicht erfüllt worden sind, daß auch in diesem spezialisierten Etat noch mit viel Pauschquanten gerechnet ist, mit Pauschquanten ganz erheblicher Art. Aber ich bezeichne es doch als einen Fortschritt, daß es in der Kürze der Zeit überhaupt möglich war, bis zum 1. Oktober den Anfang zu einem spezialisierten Etat wieder zu machen.

Wie stellt sich nun das Jahr 1919 im Plan uns vor? Der Gesamthaushalt sieht in Einnahme und Ausgabe die Summe von 57 470 Millionen vor, also gegen das Jahr 1918 ein Weniger von 21½ Milliarden. Das ist für den Finanzminister bereits eine Erleichterung, daß der Etat von der festen Ausgabe im Jahre 1918 von 75 Milliarden im Voranschlag jetzt auf 57½ Milliarden heruntergeht. Das ist eine Ermäßigung um mehr als 25 Prozent!

Der **ordentliche Etat** des Rechnungsjahres 1919 schließt einschließlich aller Ergänzungen der Einnahmen und Ausgaben mit 15 310 Millionen ab. Das ist gegenüber dem Jahre 1918 eine Mehrausgabe von rund 6,3 Milliarden Mark. Bei der Einnahme sind die Zölle und Steuern einschließlich der Ausgleichsbeiträge auf 13 202 Millionen veranschlagt worden, wovon 9 Milliarden aus neuen Steuern erwartet werden.

Eine Reihe weiterer Detaileinnahmen will ich dem Hause hier vorführen. Bei den auf 13 348 Millionen Mark veranschlagten fortdauernden Ausgaben treten besonders die Ausgaben hervor, die für die Verzinsung der Reichsschuld mit 8817 Millionen Mark angesetzt sind. (Hört! hört!) Ferner sind als Hauptausgaben zu erwähnen beim Reichsarbeitsministerium für Heeres-, Marine-, Lazarett- und Versorgungswesen 270 Millionen Mark, die Kosten der Schlichtungsausschüsse mit 25 Millionen, für Wochenhilfe und Wochenfürsorge 60 Millionen, Beihilfe zur Unterstützung der minderbemittelten Bevölkerung zwecks Beschaffung von Hausbrandkohle 15 Millionen, Belastung des Reichs durch die Invalidenversicherung 108 Millionen, beim Reichsheer für ein halbes Jahr 543 Millionen, bei der Reichsmarine für ein halbes Jahr 79 Millionen, beim Reichsfinanzministerium die Kosten der Landesfinanzämter und der ganzen Finanzorganisation mit 197 Millionen, Veteranenbeihilfe 39 Millionen, beim Reichsschatzministerium für die Vermögensämter 30 Millionen, Reichsverpflegungsämter, also für die

Reichswehr 121 Millionen, Reichsbekleidungsämter 30 Millionen, Remonteämter 5 Millionen; gibt insgesamt 186 Millionen Mark. Das Reichsschatzministerium ist also ein sehr schnell wachsendes Kind. Es hat kaum ein Ressort im Reiche gegeben, das in der kurzen Frist so riesig in die Millionenausgaben hineingeschossen ist.

Die **einmaligen Ausgaben** des Jahres 1919 betragen 1962 Millionen Mark. Davon entfallen aber allein 1730 Millionen Mark auf Kriegsteuerungszulagen an Offiziere, Beamte, Mannschaften, Lohnangestellte sowie Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

Der **außerordentliche Etat** des Jahres 1919 schließt ab in Einnahme und Ausgabe mit 41 344 Millionen Mark, während der außerordentliche Etat des Jahres 1918 mit rund 70 Milliarden Mark abgeschlossen hat; also auch hier ein Weniger von 29 Milliarden Mark.

Die Hauptausgaben des außerordentlichen Etats gestalten sich folgendermaßen: Kosten aus Anlaß des Krieges und der Demobilmachung 13 Milliarden Mark.

Dann haben wir eine zweite große Position, die damit im Zusammenhang steht, nämlich für **Abwicklung der Angelegenheiten des alten Reichsheeres** drei Milliarden Mark.

Eine dritte große Ausgabe beträgt 17 Milliarden Mark an Leistungen aus dem Friedensvertrage, insbesondere für den Wiederaufbau, die erste große Position, welche für Wiedergutmachung im deutschen Haushalt enthalten ist, über welche ich nachher mir noch einige Ausführungen gestatte.

Die Abwicklung der Angelegenheiten der alten Marine ist mit 660 Millionen Mark eingestellt. Natürlich gilt für die Marine dasselbe, was ich vorhin für das Reichsheer ausgeführt habe.

An Beihilfen für heimkehrende Krieger und Zivilgefangene hat das Reich 151 Millionen zur Verfügung gestellt. Das Reichsfinanzministerium würde sich sehr freuen, wenn diese Gelder recht rasch den endlich in die Heimat zurückgelangenden Kriegsgefangenen zur Verfügung gestellt werden könnten.

Bei dem Ministerium des Innern für Rückerstattung der Familienunterstützung 202 Millionen, für Fürsorge der aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Beamten 20 Millionen Mark. Beim Reichswirtschaftsministerium Überteuerungszuschüsse zu Handelsschiffsneubauten 100 Millionen Mark, Überteuerungszuschüsse zu Fischdampferneubauten 20 Millionen Mark, zur Verbilligung von Lebensmitteln 3500 Millionen Mark. Bei der Verwaltung des Reichsheeres zur Unterhaltung der über die planmäßige Stärke des ordentlichen Heereshaushalts hinaus noch vorhandenen Truppe 300 Millionen Mark, bei der Verwaltung der Marine dasselbe mit 121 Millionen Mark. Beim Reichsfinanzministerium Überteuerungszuschüsse zu öffentlichen Notstandsarbeiten 305 Millionen Mark, beim Schatzministerium Betriebsausgabe des

Reichsverwertungsamts 50 Millionen Mark. Ich gebe auch hier der Hoffnung Ausdruck, daß es im neuen Etat ein Verwertungsamt nicht mehr geben wird, daß es dem Reichsschatzministerium gelingen wird, in diesem Jahre den gesamten Bestand an beweglichen Reichsgütern abzustoßen.

Für die Hauptverwaltung der Reichsbetriebe 495 Millionen Mark. Ich knüpfe auch hieran die Hoffnung, daß es im Laufe des nächsten Etatjahres gelingen wird, die Reichsbetriebe ohne Zuschuß aus allgemeinen Kosten aufrechterhalten zu können. Bau und Erwerb von elektrischen Hochspannungsleitungen in einem Antrage, der Ihnen vorgelegt wird, 100 Millionen Mark. Sollte das Elektrizitätsmonopol, wie ich die Gesetzesvorlage kurz bezeichnen will, zustande kommen, so wird zu überlegen sein, in welchem Zeitraum ein weiterer Nachtragsetat dem Hause unterbreitet wird.

Fortführung der von Heer und Marine begonnenen größeren baulichen Maßnahmen und zum Zweck des Erwerbs von Grundstücken 50 Millionen Mark. Dann die Hilfskasse für gewerbliche Unternehmungen mit 90 Millionen Mark. Ich hoffe, daß auch diese Position das letzte Mal im Etat wiederkehrt. Die Reichsabrechnungsstelle in Hamburg für die der Entente zur Verfügung gestellten Schiffe mit 180 Millionen Mark. Diese Position verschwindet im neuen Etat.

Ein Sorgenkind für das Finanzministerium wie für das Reichsschatzministerium sind die **Kosten der Unterhaltung der alliierten und assoziierten Besatzungstruppen** in den Rheinlanden, eingestellt mit 210 Millionen Mark; sie mußten erhöht werden auf Grund der inzwischen bereits aufgelaufenen Kosten um 330 Millionen Mark. (Hört! hört!). Unterbringung derselben 20 Millionen Mark, Beschaffung von Verpflegungsvorräten und Verpflegungsämtern in dem besetzten rheinischen Gebiet und durch die Reichskonservenfabrik Mainz 40 Millionen Mark eingestellt, mußten gleichfalls infolge der Ansprüche der Alliierten um 20 Millionen Mark erhöht werden.

Auf die beim außerordentlichen Etat insgesamt angeforderten 41 140 Millionen Mark sind durch besondere Gesetze und Kreditermächtigungen bereits genehmigt 32 445 Millionen Mark, so daß noch eine Kreditermächtigung in Höhe von 8861 Millionen Mark zu erteilen ist, die sich auch im Hauptetatsgesetz bereits befindet.

Nun komme ich zu der schon genannten Summe zurück. Der Gesamthaushalt 1919 schließt ab in Einnahme und Ausgabe mit 57 470 Millionen Mark gegen die Summe von rund 79 Milliarden Mark der Rechnung des Jahres 1918.

Nun ist die Frage berechtigt: wird dieser Haushaltsplan, wie er in zweiter Lesung von Ihnen genehmigt ist und wohl heute die Genehmigung in dritter Lesung finden dürfte, eingehalten werden? Was die Ausgabenseite betrifft, so wird das Reichsfinanzministerium mit

aller Entschiedenheit darauf dringen, daß Etatsüberschreitungen, außeretatsmäßige Ausgaben nicht gemacht werden. Ich bin erfreut über die Ermächtigung, die Sie dem Reichsfinanzministerium im Etatsgesetz erteilt haben, und Sie dürfen die Überzeugung mit nach Hause nehmen, daß das Reichsfinanzministerium von dieser Ermächtigung rücksichtslosen Gebrauch gegenüber sämtlichen Anforderungen der Etats machen wird.

Wie steht es aber mit den **Einnahmen** des Jahres 1919? Dürfen wir erwarten, daß die 13 Milliarden Mark, die wir im ordentlichen Etat des Jahres 1919 eingesetzt haben, tatsächlich eingehen? Ich bin kein Prophet, und ich will durch die Entwicklung nicht unrichtiger Voraussagen gestraft werden. Alles in allem darf man so viel sagen: das Etatsjahr 1919 wird in seinen Einnahmen den Voraussetzungen und Erwartungen, die wir bisher gehabt haben, entsprechen.

Nun eine Frage, die in der Öffentlichkeit nach meinem Dafürhalten ein etwas unberechtigtes Aufsehen erregt hat: die **Gestaltung unserer Reichsschuld.**

Ich will hier einen kurzen Überblick über die Entwicklung der Reichsschuld in ihrem Gesamtbetrag in den letzten 5 Jahren geben. Der Gesamtbetrag der Reichsschuld betrug am 31. März 1915 16 715 000 000 Mark, am 31. März 1916 38 855 000 000 Mark, am 31. März 1917 69 023 000 000 Mark, am 31. März 1918 105 251 000 000 Mark, am 31. März 1919 156 092 000 000 Mark, und ich darf am 31. März 1920, nachdem im Etat bereits 17 Milliarden für Leistungen aus dem Friedensvertrag enthalten sind, schätzungsweise den Betrag unserer Reichsschuld nicht nur auf die erwähnten 204 Milliarden Mark, sondern auf 212 812 000 000 Mark beziffern. Auch hier hat die Entwicklung dem, was ich in Weimar ausgeführt habe, recht gegeben.

Wie bedrückend diese Schuldenlast ist, darüber braucht man als Finanzminister kein Wort beizutragen. (Abg. Gothein: Die Banknoten und Darlehnskassenscheine sind nicht darin!) — Die sind nicht darin; ich komme eben jetzt auf die Frage auch zu sprechen.

Eine weitere Frage, welche in der Öffentlichkeit bisher nicht beantwortet worden ist, und über welche man im Ausland ganz falsche Vorstellungen hat, will ich auch hier beantworten, obwohl es jedermann möglich wäre, die Frage selbst zu beantworten. Von verschiedenen Seiten, namentlich aus dem neutralen und bisher gegnerischen Ausland, ist man an mich mit Behauptungen herangetreten, daß Deutschland täglich für 150 und mehr Millionen Mark **Banknoten** drucke, und das sei eine Wirtschaft, die ganz unerhört sei. Ich habe bereits gegenüber all diesen Behauptungen, die mir privatim und anderweitig zugegangen sind, darauf hingewiesen: lesen Sie den öffentlichen Reichsbankausweis, und jedermann ist in der Lage, selbst zu berechnen, wie hoch die Summe der täglich

neu herausgegebenen Banknoten ist. Daß wir mehr Banknoten drucken, als wir tatsächlich herausgeben, ist sicher; aber die Erklärung ist eine ganz einfache. Durch kleine Anfragen wie durch meine Reden ist der Öffentlichkeit bekannt geworden, daß in erheblichem Maße Fünfzigmarkbanknoten gefälscht worden sind. Diese müssen eingezogen werden, und neue Fünfzigmarkscheine werden an ihre Stelle gesetzt. Das bedeutet aber keine Mehrausgabe, sondern Ersetzung von gefälschten und schlechten Banknoten durch gute und richtige.

Man hat in der Presse und auch wiederholt im Hause bemängelt, daß in der vorläufigen Denkschrift über den Finanzbedarf kein fester Posten über **Ausgaben zum Zwecke der Erfüllung des Friedensvertrages** enthalten sei. Die Gründe für dieses Verhalten sind einleuchtend; denn wir alle hoffen und erwarten doch, daß von der Gegenseite der Friedensvertrag einer sachlichen Prüfung unterworfen wird (sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien), und daß alle Forderungen der wirklichen Leistungsfähigkeit Deutschlands angepaßt werden. Würde man aber, wie es leider vielfach der Fall und in der Presse geschehen ist, heute schon Ziffern nennen, so würde man damit dem deutschen Volke den denkbar schlechtesten Dienst erweisen (sehr wahr! bei den Sozialdemokraten), und ein Reichsfinanzminister, der sich auf diese Bahn begeben würde, müßte sofort mit Schimpf und Schande aus dem Hause hinausgepeitscht werden. (Sehr wahr!)

Die deutsche Regierung hat stets erklärt, daß sie den Friedensvertrag ernstlich erfüllen wolle, soweit es in unserer Kraft liegt. Diese Erklärung ist offen und ehrlich gemeint, wir halten an ihr fest; aber niemand kann mehr leisten, als in seinen Kräften steht. Bleibt Deutschland als Volk unter dem allgemeinen internationalen Existenzminimum zurück, so kann trotz aller Brutalität keine Macht der Welt irgend etwas aus diesem so geschwächten und elenden Deutschland überhaupt herausholen. (Erneute Zustimmung.)

Darum sage ich: die **Leistungsfähigkeit Deutschlands** liegt auch im Interesse unserer Gegner. Deshalb muß der Friedensvertrag so umschrieben und so umgrenzt werden, daß er die Leistungsfähigkeit Deutschlands nicht drosselt und schwächt, sondern daß die Leistungsfähigkeit Deutschlands erhöht wird. Das Deutschland, wie es jetzt vegetiert — ich spreche es mit aller Offenheit aus —, ist nicht in der Lage, die finanziellen und wirtschaftlichen Verpflichtungen des Friedensvertrages so zu erfüllen, wie es sie gern erfüllen würde. Nur ein kräftigeres, stärkeres Deutschland ist dazu in der Lage.

Eine **Passivität der deutschen Zahlungsbilanz** müßte geradezu ungeheuerliche Folgen für die ganze Weltwirtschaft haben. Da wir die Verpflichtung erfüllen müßten, so könnte es gar nicht ausbleiben, daß die deutschen Waren im Laufe der Zeit unter allen Umständen billiger als von der Konkurrenz auf dem Weltmarkt angeboten würden. Ein Unter-

bieten von unabsehbarem Umfange müßte die Folge sein und mit mathematischer Sicherheit in verhältnismäßig wenigen Jahren zu einer Wirtschaftskrisis führen, wie sie bisher noch gar nicht dagewesen ist.

Aufs engste hängt mit dieser Frage die in der letzten Zeit so oft erörterte Frage der **deutschen Valuta** zusammen. Sie wird in Zukunft wesentlich bestimmt sein von den gesamten Leistungen aus dem Friedensvertrage. Dauert die heutige Valutakalamität an, so werden sich auch in diesem Punkte in kürzester Zeit ganz ähnliche Folgen für die Weltwirtschaft entwickeln, wie ich sie eben geschildert habe. Auf die Dauer bleibt bei dem gegenwärtigen Stand unserer Valuta gar nichts anderes übrig, als daß wir mit allen auch nur denkbaren Kräften arbeiten und Waren zu exportieren suchen, daß wir dagegen die Einfuhr auf das unbedingt nötigste Maß beschränken. Eine schlechte Valuta ist für ein Land gleichbedeutend mit einer hohen Zollmauer und entsprechend hohen Ausfuhrprämien. Aber eine entsprechende rasche Gesundung wird nur durch große Mittel herbeigeführt werden.

Ein solches Mittel wäre die **Konsolidierung** des auf dem Weltmarkte herumschwimmenden **deutschen Geldes,** beziehungsweise der Markguthaben im Auslande, die ich auf nicht weniger als 16 bis 17 Milliarden berechne. Wenn die verschiedenen Länder sich entschließen würden, die heute so stark entwerteten Bestände an deutscher Mark in eine feste Anleihe umzuwandeln, so wäre damit den Angehörigen dieser Länder nicht weniger geholfen als dem deutschen Volke selbst.

Neben dieser ersten internationalen Maßnahme brauchen wir aber auch **Valutakredite** im engeren Sinne des Wortes. Diese Kredite werden vielfach rein privatwirtschaftlich aufgenommen werden müssen und ihre Deckung und Abzahlung in der Wiederausfuhr veredelter Waren finden. Einen kleinen Teil solcher Kredite brauchen wir, um unsere Volksernährung zu heben.

Das **Valutaproblem** muß von drei Seiten, und zwar gleichzeitig angepackt werden: von der Warenseite, von der Kreditseite und von der Steuerseite.

Von der **Kreditseite** muß das Valutaproblem angepackt werden, indem wir unsere Produktion so rasch und kräftig als möglich hochtreiben. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Von der **Kreditseite,** indem wir uns bemühen, die schwebende Masse von Markforderungen im In- und Auslande zu konsolidieren und den nötigen Kredit für den ersten Bedarf an Rohstoffen zu beschaffen. Dauernd können wir aber nicht von Krediten leben. (Zuruf vom Zentrum: Langfristige Kredite!) — Jawohl, wir müssen langfristige Kredite haben.

Von der **Steuerseite** muß das Valutaproblem angepackt werden, indem durch Besteuerung der Überfülle der Zahlungsmittel entgegengearbeitet wird.

Bei allen diesen Maßnahmen müssen Reich, Länder und Gemeinden aufs allerengste zusammenwirken.

Daß man die Valutafrage nicht von heute auf morgen lösen kann, ist selbstverständlich. Mehr als fünf Jahre lang ist die Valuta heruntergewirtschaftet worden. Die Einfuhr hat unsere Ausfuhr in nicht geahnter Weise überstiegen. Dazu kommen Milliardenwerte von Waren, die durch die breite Bresche im Westen zu uns hereingeflutet sind. Der **wilde Handel** trägt am meisten dazu bei, um unsere Valuta zu entwerten, da die Schieber gar nicht danach fragen, ob unsere Valuta so oder so steht. Für sie ist allein entscheidend der große Gewinn, den sie machen. Es wird ganz blindlings gekauft, es wird nur gerechnet, was man an Provision bekommt, und die Provision wird möglichst hoch genommen. Aber wie billig dabei die Mark im Auslande wird, spielt bei diesen Kalkulationen gar keine Rolle.

Die Besserung der Valuta muß also auf wirtschaftlichem und auf finanzpolitischem Gebiet gesucht werden. Nur durch ein engeres Zusammenarbeiten nach diesen Richtungen kann überhaupt ein Erfolg erzielt werden. Was wir heute an finanziellen Lasten und Schattenseiten zu tragen haben, das sind alles Folgen des Krieges und des verlorenen Krieges. (Sehr richtig! im Zentrum und links.) Das muß mit aller Deutlichkeit immer und immer wieder gesagt werden. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Der Krieg hat uns nicht bloß eine Schuldenlast von 90 Milliarden Kriegsanleihen gebracht, die im Oktober vorigen Jahres vorhanden war, sondern darüber hinaus 50 Milliarden **schwebende Schuld.** Das ist aber der doppelte Betrag dessen, was wir zur Abwickelung des Krieges im letzten Jahre überhaupt ausgegeben haben. Die Aufgaben aus dem Krieg sind, wie ich schon früher ausgeführt habe, in sehr starkem Maße weiter gelaufen. Die **Verpflichtungen aus dem Hindenburg-Programm** sind riesengroß gewesen. Soll denn die Finanzverwaltung einfach erklären: wir kümmern uns um all das gar nicht, sondern weil am 9. November ein neues Regime in Deutschland eingetreten ist, zahlen wir keinen Pfennig für alle Verpflichtungen, welche die frühere Regierung ausgesprochen hat?

Was die jetzige Regierung dem deutschen Volk an Lasten auferlegt, das sind zwei Ausgaben größerer Art. Einmal, indem wir jetzt insgesamt 5 Milliarden Mark für Verbilligung der Lebensmittel ausgeben: 1½ Milliarden Mark vor Verabschiedung des Etats und 3½ Milliarden nach Verabschiedung des Etats; dazu kommt die zweite Ausgabe, die darin besteht, daß wir eine Regelung der Arbeitslosenunterstützung, der Notstands- und Überteuerungsarbeiten vollzogen haben. Will man diese Summe angreifen? Das sind aber ganz kleine Ausgaben gegenüber den Milliardenausgaben, die ich einleitend aufgezählt habe.

Weshalb wir uns in der jetzigen Kalamität befinden, das liegt darin, daß wir eine völlig verkehrte — wie ich schon früher ausgeführt habe — **Finanz- und Steuerpolitik während des Krieges** betrieben haben. Hätten wir Ende des Krieges im Jahre 1918 auch nur annähernd so viel laufende Einnahmen gehabt wie laufende Ausgaben, und hätten wir auch nur den **Zinsendienst durch Steuern** aufgebracht (sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien), so wäre doch unsere Finanzlage heute eine ganz andere, als sie tatsächlich ist. **England** ging diesen Weg; man hat darum seine Steuerpolitik als eine heroische bezeichnet. Die deutsche Steuerpolitik während des Krieges wird niemand als heroisch bezeichnen können.

Wie sollen nun jetzt diese riesenhaft zunehmenden Ausgaben bestritten werden? Daß wir dabei Anleihen brauchen, wird niemand bestreiten. Den Weg der alten Anleihen können wir nicht gehen. Nun ist im Finanzministerium mit Hilfe von Sachverständigen ein neuer Weg gefunden worden: der Weg der **Sparprämienanleihe.** Nun wird auch dieser Weg sofort wieder bekämpft und nicht als richtig befunden. Sollen wir eventuell den Weg gehen, den man mit der Kriegsanleihe beschritten hat? Bis zum Ausbruch des Krieges hatten wir den vierprozentigen Typ für die Anleihe. Man wirft der Sparprämienanleihe vor, daß sie mit hohen Anreizmitteln arbeite. Haben die Kriegsanleihen nicht die höchsten Anreizmittel gehabt?

Wenn man sagt, daß wir durch diesen neuen Typ den **Spielteufel** belebten, wie das auch öffentlich vorgeworfen worden ist, so möchte ich erwidern: Kritik ist leicht, aber besser machen soll man es! Ich hoffe von dem gesunden Sinn des deutschen Volkes, daß es trotz aller Gegenwirkungen das Vertrauen zum Reich und zu sich selbst gewinnt und erhält und mit noch mehr Nachdruck als bisher mitarbeitet, um der Not zu steuern und in unserm Finanzwesen wieder Ordnung zu schaffen. Wir sind einen starken Schritt weitergekommen, und wir werden nicht rasten, bis die Finanzen des Reichs wieder auf eine gesunde Grundlage gestellt sind und damit die breite Basis geschaffen ist für eine Wiedergesundung unseres schwer getroffenen Wirtschaftslebens. Dazu bedarf es aber der Mitarbeit des gesamten Volkes; und wenn das gesamte Volk seine Pflicht tut, dann wird Deutschland nie und nimmer verloren sein. (Lebhafter Beifall links und im Zentrum.)

Bei der

zweiten und dritten Beratung des Entwurfs einer siebenten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909

wird das Gesetz ohne Debatte in der Gesamtabstimmung angenommen.*)

---

*) Das Gesetz findet sich im Wortlaut in der Anlage des Bandes abgedruckt.

114. Sitzung.

Donnerstag den 20. November 1919.

Bericht des Petitionsausschusses: Bewilligung des Armenrechts: Hartmann (Berlin) (D. D.), Berichterstatter, Brodauf (D. D.).

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses über Petitionen zum Haushaltsplan für 1919.

115. Sitzung.

Freitag den 21. November 1919.

Anfragen.

Dr. Becker-Hessen (D. Vp.): Die besetzten Gebiete haben das Heu für die Besatzungstruppen aufzubringen. Erschwerung durch Bahnsperren; Abhilfe und Entschädigung nötig. — Unterstaatssekretär Dr. Lewald: Die Regierung wird alles zur Erleichterung tun.

Delius, Abg. (D. D.): Den preußischen Staatsbeamten ist für Übertritt in den Reichsdienst gehobene Stellung versprochen. — Ist die Regierung bereit, Versprechungen zu halten? — Ministerialdirektor von Stockhammern: Aufrücken aus unteren Stellen bei Befähigung ist allgemein beabsichtigt. Umfang hängt von der Stellenzahl ab.

Dr. Philipp, Abg. (D. Nat.): Schädigung der Gemüsezüchter durch Herabsetzung der Vertragshöchstpreise seitens der Reichsstelle für Gemüse und Obst. — Unterstaatssekretär Dr. Peters: Maßnahme begründet infolge reicher Ernte und Überfüllung des Marktes. Angesichts starker Nachfrage ist die Preisherabsetzung fast durchgängig rückgängig gemacht.

Dr. Semmler, Abg. (D. Nat.): Wetten über französische Rennen nimmt bei uns gefährlich überhand. — Unterstaatssekretär Dr. Lewald: Das verbotene Buchmacherwesen wird mit allen Mitteln unterdrückt. Heranziehung zur Reichsstempelabgabe leider nicht möglich, eben weil es verbotene Wettunternehmungen sind.

Dr. Becker-Hessen, Abg. (D. Vp.): Lage der Deutschen in russischer Gefangenschaft. — Geheimer Legationsrat von Keller: Für die in Sibirien befindlichen Gefangenen wird gesorgt. Amerika unterstützt den Heimtransport. — Aus Westsibirien ist schon ein Teil auf dem Landwege zurückgekehrt.

Schiele, Abg. (D. Nat.): Vorgehen des Landrats Schubert in Schmalkalden gegen die Landwirte. — Unterstaatssekretär Dr. Peters: Der Erlaß des Landrats droht weder mit Terror noch mit Ungesetzlichkeiten, weist vielmehr auf die Gefahren für städtische und ländliche Bevölkerung hin.

wenn die Wintereindeckung in Kartoffeln nicht schneller geschieht. — Die Anfragenden sollten lieber auf schleunige Erfüllung bestehender Verpflichtungen hinwirken.

Bruhn, Abg. (D. Nat.): Lieferung von Uniformen für die polnische Armee durch eine Berliner Firma. — Mitbenutzung von 20 000 Decken aus Beständen des Reichsverwertungsamtes. — Regierungsrat Lindenberg: Die Reichsverwertungsstellen suchen dem Schneiderhandwerk mit freigegebenen Heerestextilien zu helfen. — Abgabe in Wirklichkeit nicht genehmigt.

Geyer-Leipzig, Abg. (U. S.): Klage deutscher Kriegsgefangener über Behandlung durch deutsche Vorgesetzte in den Gefangenenlagern. — Oberst von Fransecky: Bekanntgewordene Fälle werden den Gerichten zur Verfolgung übergeben.

Hartmann-Berlin, Abg. (D. D.): Zwangsvorgehen gegen Arbeiter, die nicht den Gewerkschaften angehören. — Geheimer Regierungsrat Dr. Sitzler: Das Reichsarbeitsministerium ersucht stets die zuständigen Landesbehörden, mit allen gesetzlichen Mitteln gegen Beschränkungen der Koalitionsfreiheit einzuschreiten. — Die Spitzenverbände der Arbeiter sind zur Besprechung eingeladen.

Dr. Philipp, Abg. (D. Nat.): Warum wissen Berufssachverständige noch nichts von den Vorbereitungen zum Reichswirtschaftsrat? — Geheimrat Wessig: Entwurf wird demnächst den beteiligten Organisationen zur Stellungnahme vorgelegt.

Dusche, Abg. (D. Vp.): Preisfestsetzung der Städte für Kleie steht in keinem Verhältnis zu Höchstpreisen der Landwirte. — Unterstaatssekretär Dr. Peters: Einzelheiten nicht bekannt. Abgabepreis von den Landesbehörden festzusetzen.

Astor, Abg. (Z.): Schädigung der Besitzer durch Maßnahmen der amerikanischen Besatzungsbehörde gegen die Räude. — Unterstaatssekretär Dr. Lewald: Feststellung noch bei den zuständigen Behörden. — Entschädigung nach dem Gesetz für die besetzten Gebiete.

Dr. Philipp, Abg. (D. Nat.): Nachteile durch Telegrammbeförderung auf brieflichem Wege ohne Benachrichtigung des Absenders. — Geh. Oberpostrat Apel: Postbeförderung Notbehelf. — Besserung des Betriebes stets erstrebt. — Benachrichtigung nicht durchführbar.

Dr. Philipp, Abg. (D. Nat.): Obsthöchstpreis durch den Regierungspräsidenten zu Trier. — Unterstaatssekretär Dr. Peters: Nach Obstfreigabe Höchstpreise unzulässig. — Regierungspräsident ist darauf hingewiesen.

Hartmann-Berlin, Abg. (D. D.): Bedrohung der Koalitionsfreiheit durch den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter Berlin. — Geheimrat Dr. Sitzler: Der Verband hat solches entschieden in Abrede gestellt. — Allgemeinbesprechung mit den Verbänden im Gange.

Dr. Hartmann-Oppeln, Abg. (D. Nat.): Gefahr von englischen Zigaretten mit Opiumzusatz. — Geheimrat Dr. Hamel: Nachforschungen ergaben keine Bestätigung der Gerüchte. — Kleine Opiumbeimischungen schwer nachweisbar. — Im Bedarfsfalle Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes. — Dr. Hartmann-Oppeln, Abg. (D. Nat.): Ist die Reichsregierung geneigt, solche Zigaretten zu kaufen? Sie sind in jedem Zigarettengeschäft erhältlich.

Dr. **Becker-Hessen**, Abg. (D. Vp.): Sollen die Wiederherstellungsarbeiten in Belgien und Nordfrankreich an Agenten vergeben werden? — Ministerialdirektor Dr. Müller: Organisationen für Wiederaufbau sind im Rheinland begründet. — Die Reichsregierung steht ihnen fern. — Lieferungsverbände von Handwerkern kommen selbstverständlich in Betracht.

Dr. **Mittelmann**, Abg. (D. Vp.): Ermordung eines Mädchens durch einen französischen Soldaten im Saargebiet. — Geheimrat Dr. Eckardt: Französische Behörde bezeichnet die Nachricht als erfunden. — Sollte doch die Darstellung richtig sein, wird Genugtuung von der französischen Regierung verlangt.

Schiele, Abg. (D. Nat.): Gewaltsame Selbsthilfe der Stadt Trier gegen Kartoffelnot. — Unterstaatssekretär Dr. Peters: Das Landratsamt war zum Einschreiten verpflichtet. — Unglück ist durch den Widerstand der ländlichen Bevölkerung verursacht. — Zur Behebung der Notlage alles geschehen. — Dem Überschreiten der Kartoffelhöchstpreise wird energisch entgegengetreten.

Warmuth, Abg. (D. Nat.): Marterung eines Kriegsfreiwilligen durch seinen Kompagnieführer. — Geh. Kriegsrat Dr. Grünwald: Sogleich nach Anzeige ist Strafverfolgung eingeleitet.

Warmuth, Abg. (D. Nat.): Haftet das Reich für gesetzwidrige Handlungen der Soldatenräte? — Unterstaatssekretär Dr. Lewald verneint dies, da die Soldatenräte nicht Reichsbehörde.

Walkewitz, Abg. (D. Nat.): Unwürdige Behandlung des Generalfeldmarschalls von Mackensen in Saloniki. — Oberst von Fransecky: Proteste und Vorstellungen lange Zeit vergeblich. — Jetzt Heimkehr auf dem Landweg.

Warmuth, Abg. (D. Nat.): Mißstände für die Zeit der Überleitung infolge Aufhebung der Militärjustiz. — Geh. Kriegsrat Dr. Grünwald: Mißständen wird durch Zuweisung von Hilfskräften abgeholfen.

Giebel, Abg. (S.): Mißstände bei Betriebspensionskassen, besonders für Ausscheidende. — Geheimrat Wessig: Solche Mißstände allerdings in Einzelfällen vorhanden. Bittet um Überweisung von Material zur Prüfung der Angelegenheit.

Giebel, Abg. (S.): Infolge Gehaltserhöhung Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte für viele Streitfälle aufgehoben. — Geheimrat Dr. Sitzler: Hinaufsetzung der Gehaltsgrenze beabsichtigt.

Delius, Abg. (D. D.): Durch Amnestieerlasse sind gerichtliche und Polizeistrafen niedergeschlagen, nicht aber Disziplinarstrafen der Beamten. — Unterstaatssekretär Dr. Lewald: Gesetzentwurf ist dem Reichsrat vorgelegt.

Frau Dr. **Schirmacher**, Abg. (D. Nat.): Die große Notlage Wiens. — Geheimrat Wessig: Abhilfe der Nahrungsmittelversorgung im Gange, ebenso Kohlenversorgung.

Steinkopf, Abg. (S.): Trotz Artikel 129 der R.-V. noch nichts bekannt über Offenlegung der Personalakten der Beamten. — Unterstaatssekretär Dr. Lewald: Anweisung an sämtlichen Behörden im Gange.

---

116. Sitzung.

Sonnabend den 22. November 1919.

Reichsabgabenordnung (zweite Lesung).

Zweite Beratung des Entwurfs einer **Reichsabgabenordnung.**

§ 1 bis 7: Schneider (Franken) (Z.), Berichterstatter. — Pohlmann (D. D.). — Burlage (Z.). — Simon (Schwaben) (S.). — Dr. Düringer (D. Nat.). — Erzberger, Reichsfinanzminister. — Kempkes (D. Vp.). — Katzenstein (S.). — Dr. Ludewig (D. D.). — Dr. Wirth (Z.). — Dr. Hugenberg (D. Nat.). — Dr. Cohn (U. S.).

§ 10: Schneider (Franken), Berichterstatter.

§ 11: Stolten (S.). — Dr. Böhmert (Bremen) (D. D.). — Erzberger, Reichsfinanzminister.

§ 14: Schneider (Franken) (Z.), Berichterstatter. — Burlage (Z.). — Katzenstein (S.). — Erzberger, Reichsfinanzminister. — Pohlmann (D. D.).

§ 19: Schneider (Franken) (Z.), Berichterstatter.

Zur

zweiten Beratung des Entwurfs einer Reichsabgabenordnung

bemerkt *)

Schneider (Franken), Abg. (Zentr.), Berichterstatter:

Die Reichsabgabenordnung mußte im Ausschuß mit außerordentlicher Schnelligkeit beraten werden und ist auch im Schoße der Regierung mit großer Eile entstanden. Es kann daher nicht wundernehmen, wenn das bessernde Auge immer noch einen Anhaltspunkt für eine Besserungsmöglichkeit erblickt.

Pohlmann, Abg. (D. Dem.):

Die Verhandlungen im Ausschuß haben sich in ruhigen und sachlichen Formen abgespielt, wie es die Materie mit sich brachte. Wir waren alle davon überzeugt, daß das Gesetz so bald als möglich verabschiedet werden müsse, weil seine Verabschiedung unbedingt notwendig ist im Interesse der Neugestaltung der Reichsfinanzen. An sich hätte auch bei diesem Gesetz eine sehr lebhafte Debatte, und zwar nicht bloß eine steuerrechtliche, sondern auch eine staatsrechtlich-politische Debatte Platz greifen können. Sieht man sich das Gesetz nämlich näher an, so kommt man dazu, daß mit diesem Gesetze die Reichseinheit stark gefördert wird. Bekanntlich läßt unsere Verfassung die Frage offen, ob das Deutsche Reich noch ein Bundesstaat ist, oder ob es schon ein Einheitsstaat geworden ist, oder ob wir in der Entwicklung zum Einheitsstaat begriffen sind. Nun kommt die Reichsabgabenordnung und nimmt, nachdem schon vorher Heer, Verkehr, Post, Telegraph usw. auf das Reich übergegangen sind, den einzelnen Ländern die Steuerhoheit. Dadurch wird das **Deutsche Reich** in Wirklichkeit zu einem **Einheitsstaat.** Die Reichsabgabenordnung hat auch insofern eine große Bedeutung, als zum ersten Male versucht worden ist, das **gesamte**

*) Wir geben diese Debatten in ausführlichem Auszug, weil sie zugleich eine Generaldebatte zum Gesetz darstellen und die Stellungnahme der Parteien zu diesem kennzeichnen.

Steuerrecht in ihr zu ordnen. Bis jetzt haben wir eine einheitliche Ordnung des Steuerrechts nicht gehabt. Wir ordnen nunmehr das Steuerrecht, und zwar sowohl das materielle wie das formal-bürgerliche, neu, gründlich und umfassend, und wir ordnen gleichzeitig das Straf- und Strafprozeßrecht des Steuerrechts. Für ein solches Programm war früher der Weg nicht offen. Er ist erst durch den Art. 8 der Verfassung geebnet worden.

Die Reichsregierung hat — wir wollen das heute dankbar anerkennen — mit großer Klarheit um Umsicht und mit einer durch die Verhältnisse gebotenen Rücksichtslosigkeit die Neuordnung der Finanzen in die Hand genommen. Dafür dürfen wir ihr unseren Dank aussprechen, und ich tue es mit Rücksicht auf die Gegenwart und die schwierige Lage der Regierung besonders sehr gern.

Der wesentlichen Inhalt der Reichsabgabenordnung ist: die Veranlagung und Durchführung der Steuern, die Rechtsmittel, nicht zuletzt die zahlreichen und schweren Strafen für Steuerhinterziehung, Steuergefährdung und Umgehung, und der Vergehen gegen die Steueraufsicht. Es ist das — wir müssen es gerade von unserer Partei aus aussprechen — ein ungeheuer scharfes Instrument, welches wir der Reichsregierung in die Hand geben.

Das Reich bedarf zur Ordnung seiner Finanzen, zur Abdeckung der Schulden, zur wirtschaftlichen und geldlichen Erstarkung und nicht zum mindesten auch zur Verminderung des Geldüberflusses, an dem wir leiden trotz unserer Armut, eines scharfen Instruments. Dabei darf nicht der Einwand gemacht werden, daß der Versuch vielleicht nicht gelingt. Denn darauf kommt es nicht an. Wir müssen auch berücksichtigen, daß unsere Gegner scharfe Anforderungen an uns stellen können und die schärfsten Anforderungen bereits gestellt haben.

Der Gegenstand, der uns beschäftigt, war natürlich durch die Unzahl der Paragraphen etwas trocken. Auch reichte unsere Kenntnis auf steuerrechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete, wie wir oft empfanden, nicht immer aus, um in alle Tiefen einzudringen. So kam es denn, daß über tiefgehende juristische und wirtschaftliche Fragen durch eine Mehrheit von Frauen und Männern abgestimmt wurde. Ich kann nicht anerkennen, daß dieser Zustand befriedigt hat. Ich kann aber auch nicht anerkennen, daß unser parlamentarisches System zu solchen Folgerungen führt. Ich bin im Gegenteil der Meinung — ich habe das auch im Ausschuß wiederholt ausgesprochen —, daß es richtig ist, für solche Gesetzesvorlagen doch einmal zu einer anderen Zusammensetzung des Ausschusses als der nach rein politischen Gesichtspunkten zu kommen. Geschieht dies nicht, so kommt das Parlament sehr stark ins Hintertreffen, so wird die Macht der Reichsregierung ungeheuer gestärkt, so potenzieren wir damit den alten Obrigkeitsstaat und sind damit mehr in die Hand der Reichsregierung gegeben, als es dem Sinn der Reichsverfassung entspricht. Denn nach der Reichsverfassung ruht alle Macht im Volke. Ich glaube, daß man, wenn man diese Frage eines Tages näher prüfen wird, finden wird, hier liegen Keime für die Fortentwicklung unseres Parlamentarismus.

Eine Schwierigkeit der Abfassung des Gesetzes lag darin, daß es zu gelten hat sowohl für die direkten als auch für die indirekten Steuern. Es gibt wenig Personen, die beide Gebiete übersehen können. Unser Denken ist gewöhnlich nur auf die direkten Steuern eingestellt, und es ist deshalb nicht leicht, die Reichsabgabenordnung zu verstehen. Wir hoffen, diese Schwierigkeit überwunden zu haben und ebenso die andere Schwierigkeit, daß nämlich die Reichsabgabenordnung eigentlich zu spät kommt.

Noch eine Bemerkung über die Steuermoral. Es ist sehr viel bei der Reichsabgabenordnung davon gesprochen worden, daß sie den Zweck verfolgen müsse, die Steuermoral zu heben. Besonders bei dem strafrechtlichen Teil und bei den Ordnungsvorschriften ist viel davon geredet worden. Wir waren uns

selbstverständlich alle darüber einig, daß man alle Mittel anwenden und alle Wege beschreiten müsse, um eine richtige und gerechte Steuerveranlagung durchzuführen. Es muß das Gefühl aufhören, daß es irgendwie möglich ist, legal Steuern zu hinterziehen, sich von seinen Steuerverpflichtungen zu drücken. Dieses Gefühl muß besonders bei denjenigen aufhören, die ein bestimmtes, festes Einkommen haben. Wenn wir in Zukunft auch den Arbeiter, der ein bestimmtes Einkommen hat, sehr stark mit Einkommensteuern belasten, wenn wir diese Einkommensteuer bei den Arbeitgebern erheben, muß selbstverständlich das Gefühl aufkommen, daß derjenige, der kein festes Einkommen hat, der auf Gewerbe, Handel und Industrie angewiesen ist, und dessen Einkommen nicht so durchsichtig ist wie das eines Beamten oder Arbeiters, sich irgendwie von seiner Steuerpflicht drücken kann. Deshalb haben wir in dem Gesetz neben dem Begriff der Steuerhinterziehung den Begriff der Steuergefährdung und der Steuerumgehung eingeführt und haben es schon für strafbar erklärt, daß Mittel und Wege der Steuerumgehung geschäftsmäßig vor einem größeren Publikum angepriesen werden. Die schwere Züchtigung, die der Krieg über die Menschheit gebracht hat, hat die Moral nicht gehoben. Die Erziehung zur Moral liegt vielmehr in Kirche, Schule und Haus, nicht beim Strafrecht. (Bravo! im Zentrum.) Das allgemeine Gewissen ist auch das Gewissen des Steuerzahlers. Es gibt kein besonderes Steuergewissen. (Bravo! im Zentrum.) Davon muß man ausgehen. Von dieser Erziehung des Volkes und des einzelnen hängt es ab, ob ein Volk oder ob der einzelne, wenn die Versuchung an ihn herantritt, sich stark genug erweist, um ihr zu widerstehen.

Burlage, Abg. (Zentr.):

Bei der **Reichsabgabenordnung** handelt es sich um ein Gesetz, das eine gewisse Dauer beanspruchen darf, und das in seinen Grundzügen auf lange Jahrzehnte hinaus eine Grundlage unserer Steuerverwaltung bilden kann. Seine große Bedeutung steckt darin, daß gerade dieses Gesetz Gewähr dafür bieten soll, daß das, was die einzelnen Steuergesetze versprechen, nun auch wirklich gehalten werden kann. Wenn man der Reichssteuerverwaltung eine solche Waffe in die Hand gibt, dann darf sie nicht stumpf sein. Was man erreichen will, das soll auch erreicht werden können. Die Waffe muß schon ihre scharf geschliffenen Schneiden haben, und man kann es nicht leugnen — auch der Herr Vorredner hat das schon betont —, daß die Reichsabgabenordnung nicht gerade arm ist an diesen scharfen Bestimmungen, an Bestimmungen, die mit großer Kraft in unser Wirtschaftsleben hineingreifen.

Ich möchte hinweisen auf den § 189, der von der **Anzeigepflicht der Banken** handelt. Ueber diesen Paragraphen ist im Ausschuß aufs eingehendste verhandelt worden. Ich darf dann an einen anderen Paragraphen, an den § 97, erinnern. Hier wird den **Erben**, den Rechtsnachfolgern — um einen allgemeinen Ausdruck zu wählen —, die Verpflichtung auferlegt, in den Fällen, wo der Rechtsvorgänger mit seinen Steuererklärungen nicht richtig verfahren ist — sagen wir einmal unehrlich gewesen ist —, diese Erklärungen in der richtigen Weise nachzuholen und die Sachlage dem Finanzamt anzuzeigen. Nebenbei bemerkt wird dafür Sorge getragen werden, daß die Angaben, die hier sehr oft von nahen Verwandten zu machen sind, mit den Garantien besonderer Schweigepflicht umgeben sind, so daß die Ausführung der Vorschrift des § 97 keinen besonderen Bedenken unterliegen kann.

§ 5 will die **Umgehung der Steuergesetze** verhindern. Ich bitte, den Abs. 1 zu beachten. Der Ausschuß hat, um den Sinn klarer herauszustellen, noch eine kleine Veränderung in der Fassung vorgenommen. Der Abs. 1 sagt: Durch Mißbrauch von Formen- und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden. In der Ziffer 3

ist dann noch besonders bestimmt, daß etwaige **Rechtsnachteile**, die der gewählte Weg mit sich bringt, tatsächlich keine oder nur geringe Bedeutung haben dürfen.

Es ist unmöglich, alle Gesetzesformen, die dem wirtschaftlichen Vorgang entsprechen können, im Steuergesetz zu nennen, und weil das unmöglich ist, und weil man andererseits doch den wirtschaftlichen Vorgang treffen will, so bleibt eben nach meinem Ermessen nichts anderes übrig, als daß eine ergänzende allgemeine Vorschrift in die Reichsabgabenordnung aufgenommen wird. Schon im Interesse der Steuergleichheit, der Nachbargleichheit im Steuerzahlen muß die Bestimmung des § 5 als gerechtfertigt angesehen werden.

Wir müssen im Gesetze klar umschreiben, was wir als **mißbräuchliche Umgehung des Gesetzes** anerkennen wollen. Das ist jetzt in Abs. 2 des § 5 geschehen, und deswegen glaube ich, daß dieser Abs. 2 nicht zu entbehren ist, daß jedes Wort, das hier noch hinzugefügt wird vom Übel ist.

Im ganzen habe ich noch zu erklären, daß meine Fraktion gewillt ist, sich auf den Boden des Entwurfs, so wie er in der Ausschußberatung sich gestaltet hat, im allgemeinen und im wesentlichen — Einzelheiten müssen ja selbstverständlich später noch beraten werden — zu stellen. (Bravo! im Zentrum.)

Simon (Schwaben), Abg. (Soz.):

Wohl kaum ein Gesetz ist von so weittragender Bedeutung und tiefeinschneidender Wirkung wie die **Reichsabgabenordnung.**

Das Gesetz bezweckt die **Zusammenfassung aller Steuergesetze,** soweit sie als Reichssteuern in Betracht kommen, auf gemeinsamer Grundlage. Aber auch das Ende, wenigstens zum großen Teil das Ende, der Steuerhoheit der einzelnen Länder zieht das Gesetz in seiner Auswirkung nach sich. Einem Gesetz von solch weittragender Wirkung können wir Sozialdemokraten nur zustimmen, wenn eine zwingende Notwendigkeit vorhanden ist. Dieser Nachweis der Notwendigkeit ist jedenfalls erbracht. Das Reich ist — eine Folge des Krieges — zum Hauptlastenträger geworden, dem Reiche sind Verpflichtungen von einer Ungeheuerlichkeit auferlegt worden, deren Erfüllung gebieterisch zur Zusammenfassung aller steuerlichen Kräfte drängt.

Soweit die heutige Vorlage nicht schon Gesetz geworden ist, ist sie im Ausschuß eingehend durchberaten und geprüft worden. Es war jedenfalls kein leichtes Stück Arbeit, sich durch die Hunderte von Paragraphen durchzuarbeiten. Wir Soialdemokraten sind bemüht gewesen, den Steuerpflichtigen weitgehende Möglichkeiten zu schaffen, seine Rechte gegenüber den Steuerbehörden zu wahren. Andererseits haben wir als Sozialdemokraten es als unsere Aufgabe erblickt, die vielen und oft so verschlungenen Wege, die die Steuerflucht ermöglicht haben, zu verbauen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Daß bei diesem Vorhaben manch altes Privileg verschwinden mußte, daß mit manchen Traditionen gebrochen werden mußte, versteht sich von selbst und wird draußen beim Volke auch entsprechendes Verständnis finden. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Ein solches Privileg zum Schaden des Steuerfiskus und auch zum Schaden der übrigen ehrlichen Steuerzahler war bekanntermaßen das sogenannte **Bankgeheimnis,** die Möglichkeit des Verschweigens der Einlagen und der Höhe der Depots den Rentämtern gegenüber. Die Beseitigung dieses Privilegs ist allerdings begreiflicherweise bei verschiedenen Leuten auf Widerstände gestoßen.

Wenn besondere Bedenken gegen die Vorlage aufstoßen, so vielleicht wegen der Höhe der Anteile, die die Länder und Gemeinden von dem Steuerbetrage erhalten. Es steht noch nicht fest, wie die Dinge geregelt werden. Jedenfalls haben auch die Einzelstaaten und die Gemeinden außerordentlich große Bedürfnisse.

Wir erwarten, daß die von der Regierung und dem Reichsrat zu erlassenden **Ausführungsbestimmungen** getragen sind von praktischem und sozialem Verständnis. Wir behalten uns vor, zu den gestellten Anträgen Stellung zu nehmen.

Mit der Annahme der Vorlage vorbehaltlich der noch zu stellenden und der gestellten Anträge glauben wir zur Sanierung der Finanzen des Reichs beizutragen, und glauben auch dem deutschen Volke dadurch einen Dienst zu erweisen, indem wir dem jetzigen zersplitterten Steuerunrecht ein **einheitliches Steuerrecht** entgegenstellen.

Dr. Düringer, Abg. (D. Nat.):

Wir haben uns im Verfassungsausschuß monatelang über die **Abgrenzung der Befugnisse des Reichs und derjenigen der Einzelstaaten** unterhalten. Der Artikel 14 der Verfassung bestimmt: die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen. Nun sagt der Herr Reichsminister sehr einfach: hier ist eben die Reichsabgabenordnung das Reichsgesetz, das etwas anderes bestimmt, und infolgedessen ist die Abgabenordnung vollständig im Einklang mit der Reichsverfassung. Bei dieser Argumentation wurde die Hauptsache übersehen, nämlich die, daß die Reichsverfassung selbst hinsichtlich der Abgaben klare Bestimmungen getroffen hat. Sie bestimmt bereits, in welcher Weise sich das Reich und in welcher Weise sich das Land an der **Verwaltung der Abgaben beteiligt**. Das ist eben niedergelegt in den Art. 83 und 84.

Ich möchte an den Herrn Reichsminister der Finanzen die Frage richten, was der Art. 84 der Verfassung überhaupt für einen Sinn und eine Bedeutung noch hat und noch haben kann, wenn die Reichsabgabenordnung in solcher Weise die ganze Verwaltung in die Hände der Reichsbehörden legt.

Die **Konsequenz** meiner Auffassung ist einfach die, daß für die Reichsabgabenordnung die qualifizierte Mehrheit des Art. 76 der Verfassung notwendig ist. **Die** Reichsabgabenordnung, so wie sie uns hier vorliegt, ist ein die Verfassung abänderndes Gesetz, und deshalb bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sowohl im Reichstag als im Reichsrat.

Nachdem wir uns monatelang im Verfassungsausschuß damit abgemüht haben, die richtige Grenze zwischen der **Selbständigkeit der Länder** und den Rechten und Ansprüchen des Reiches zu finden, haben wir in gewisser Beziehung vergebliche Arbeit geleistet; mit diesem Gesetzentwurf nimmt das Reichsfinanzministerium ohne weiteres alles an sich, es unterminiert die Selbständigkeit der Länder; denn ohne Geld können auch Länder und Gemeinden ihre kulturellen Aufgaben nicht erfüllen, sie geraten in völlige Abhängigkeit vom Reich. (Sehr richtig! rechts.) Eine gewisse Garantie für ihre finanzielle Selbständigkeit will man ihnen ja durch § 46 a schaffen. Aber besteht denn die Sicherheit, daß die **Einkommensteuer** in Zukunft die Erträge liefern wird, welche notwendig sind, um den Ländern und den Gemeinden das zukommen zu lassen, dessen sie bedürfen? Der Herr **Reichsminister der Finanzen** hat keine glückliche Hand. Der Herr Reichsminister der Finanzen ist schon vielfach im Interesse des Reiches tätig gewesen. Aber wo immer er tätig war, er hatte keine glückliche Hand.

Jedenfalls die rechtlichen Darlegungen, die ich mir hier zu machen erlaubte, führen zu dem Resultat, daß wir in unserer Fraktion darauf bestehen müssen, daß die für Verfassungsänderungen notwendigen Mehrheiten sich für dieses Gesetz ergeben: die Zweidrittelmehrheit im Reichsrat und die Zweidrittelmehrheit in der Nationalversammlung. Wie wir uns zu dem Gesetze stellen, darüber brauche ich im Rahmen meiner heutigen Ausführungen noch keine Erklärung abzugeben. (Beifall rechts.)

Erzberger, Reichsminister der Finanzen: Meine Damen und Herren! Die Rede des unmittelbaren Herrn Vorredners hat mich nicht überrascht. Ich weiß ja, daß, sobald ein Redner der **Deutschnationalen Volkspartei** das Wort ergreift, mir ein **Mißtrauensvotum** entgegengebracht wird. (Zurufe rechts.) Dieses Mißtrauensvotum wird dadurch nicht abwechselungsreicher, daß es immer wiederholt wird. Die Opposition liegt im Wesen des parlamentarischen Regimes. Wenn Sie (nach rechts) den Finanzminister stellen würden, dann würden weit größere Kreise des deutschen Volkes diesem Finanzminister abgrundtiefes Mißtrauen entgegenbringen. (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien. — Zurufe rechts: Abwarten! — Erneute lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.)

In den vier Monaten, in denen ich die Ehre habe, das Reichsfinanzministerium zu führen, ist — diese Erklärung bin ich den Beamten des Finanzministeriums und der Nationalversammlung schuldig — sehr ersprießlich trotz der aufs äußerste erschwerten Verhältnisse gearbeitet worden. (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Die große **Erbschaftssteuer** ist durchgeführt worden. Die rechnen Sie (nach rechts) natürlich nicht zu den guten Taten. (Heiterkeit bei den Mehrheitsparteien.) In kürzester Frist wird das **Reichsnotopfer** verabschiedet werden. Das sehen Sie (nach rechts) natürlich auch nicht als eine gute Tat an. (Erneute Heiterkeit bei den Mehrheitsparteien. — Zurufe rechts: Abwarten!) Es ist das erstemal nach fünfjähriger Blankowirtschaft jetzt ein Etat aufgestellt und verabschiedet worden. (Zurufe rechts: Das ist keine Tat!) Das ist geschehen, um überhaupt nur einigermaßen wieder Ordnung in die Finanzen des Reichs zu bringen. Es ist in der kurzen Zeit, während der wir in Weimar beieinander waren, die **reichseigene Steuer** geschaffen worden, teilweise mit Ihrer Zustimmung auf der Rechten. Nur ein Teil von Ihnen (nach rechts) hat damals in der Opposition gestanden. Wenn ich mich richtig erinnere, waren bei der Schlußabstimmung nur drei oder vier Abgeordnete, die gegen das Gesetz gestimmt haben. (Zurufe rechts.) Der Herr Abgeordnete Becker (Hessen), der einzige Führer der Opposition — (Zuruf: Nur infolge eines Versehens!) Ein Versehen bei einer solch wichtigen Abstimmung!

Die Reichssteuerverwaltung — das wird die Zukunft lehren — wird eine gute Tat im Interesse unseres deutschen Volkes darstellen. (Widerspruch rechts.) Weiter will ich darauf gar nicht eingehen. Mir genügen diese paar Hinweise, mir genügt auch das eine, daß ich nach wie vor weiß, daß ich mit dem Mißtrauen der äußersten Rechten bedacht werde. Das hindert mich nicht, auf dem Wege der Gesundung unseres deutschen Volkes voranzuschreiten.

Ich will nun auf die anderen Anfragen des Herrn Vorredners eingehen. Der Herr Vorredner hat behauptet, daß die **Reichsabgabenordnung** mit der **Reichsverfassung** in Widerspruch stehe. Wenn das zu-

treffend wäre, dann würde das Gesetz, wie es in Weimar verabschiedet worden ist, also die **reichseigene Steuerverwaltung**, bereits eine Verletzung der Verfassung gewesen sein. Dann hätten die Herren in Weimar vor Verabschiedung des Gesetzes ihre Bedenken vorbringen müssen. Damals war bereits die Reichsverfassung verabschiedet worden, und es ist auch über die Frage diskutiert worden. Wenn ich mich recht erinnere, war es der Herr Abgeordnete Dr. v. Delbrück von der Deutschnationalen Volkspartei, der Bedenken in dieser Richtung vorgebracht hat. Ich habe zu denselben Stellung genommen, das Haus hat abgestimmt und entschieden. Es hat dahin entschieden, daß die Reichsabgabenordnung nach keiner Richtung hin irgendwie die Verfassung abändere, geschweige denn verletze. (Sehr wahr! bei den Mehrheitsparteien.) Die Herren von der Rechten hätten schon in Weimar ihre Bedenken mit ganz anderem Nachdruck vorbringen müssen (sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien), nicht erst jetzt, wo es sich um die rein redaktionelle Umarbeitung der Reichssteuerverwaltung in die Reichsabgabenordnung handelt. Also das Bedenken ist viel zu spät vorgebracht worden. (Zurufe rechts.)

Ich stütze mich aber nicht darauf, daß ich sage: dieses Bedenken ist zu spät geäußert worden; das wäre eine schlechte Begründung meines Standpunktes. Ich weise vielmehr nach, daß die andere Auffassung des Herrn Vorredners nicht zutreffend ist. Der Herr Vorredner geht von dem Art. 8 aus, den er an die Spitze seiner Ausführungen stellt; aber das spielt gar keine Rolle. Der Herr Vorredner stützte sich auf die Art. 14, 83 und 84 und legte dar, nach Art. 83 müßte die Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern durch reichseigene Verwaltung erfolgen. Also der Teil der Reichsabgabenordnung, soweit er sich auf die Zölle und Verbrauchssteuern erstreckt, könnte nach der Auffassung des Herrn Vorredners in gar keinem Widerspruch mit der Reichsverfassung stehen. Dann geht der Herr Vorredner dazu über, daß er Art. 84 für sich allein betrachtet und sagt: in diesem Artikel ist niedergelegt, daß das Reich Gesetze erlassen müsse über die Einrichtung der **Abgabenverwaltung der Länder**, über die Befugnisse der Beaufsichtigung, über die Abrechnung in den Ländern und über die Verwaltungskosten. Der Herr Vorredner hätte recht, wenn nur Art. 84 in der Verfassung stehen würde. Dann würde zweifellos die Reichsabgabenordnung eine Abänderung der Reichsverfassung darstellen. Aber der Vorredner hat Art. 14 nicht richtig gewertet. Art. 14 sagt klar und ohne jede Einschränkung, daß die Reichsgesetze nicht durch die Landesbehörden ausgeübt werden dürfen, soweit die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen. Die Reichsabgabenordnung bestimmt nun aber, daß die Reichssteuergesetze künftig durch die Reichsbehörden ausgeführt werden müssen. So ist die Reichsabgabenordnung gar nichts anderes als die konsequente Ausführung des Art. 14. Nun kommt der Herr Vorredner und fragt: was hat denn der Art. 84 überhaupt für eine Bedeutung, dann hätte

man ihn nicht mehr in die Verfassung aufzunehmen brauchen! Der Art. 84 hat eine große Bedeutung. Wenn die Reichsabgabenordnung nicht in dieser Form oder überhaupt nicht vorgelegt worden wäre, dann wäre die Reichsregierung verpflichtet gewesen, Ihnen Gesetze vorzulegen über die Eirichtung der Abgabenverwaltung der Länder, über die Befugnisse der Beaufsichtigung, über die Abrechnung in den Ländern und über die Verwaltungskosten. Der Art. 84 schafft also zwingendes Recht nach der Richtung hin, daß er die Reichsregierung verpflichtet, Gesetzentwürfe vorzulegen, wenn sie nicht den Weg geht, daß sie die Reichssteuerverwaltung durchführt. Soweit aber die Reichsregierung diesen Weg gegangen ist, ist für Art. 84 kein Raum mehr. Er sollte also nur eine Lücke ausfüllen für den Fall, daß keine **reichseigene Steuerverwaltung** beschlossen würde. In dem Moment aber, wo eine reichseigene Steuerverwaltung beschlossen worden ist, wie in Weimar, war allerdings der Inhalt des Art. 84 nunmehr so, daß er nur auf dem Papier steht. Art. 84 ist also keinerlei Hindernis für die Durchführung der reichseigenen Steuerverwaltung, und die reichseigene Steuerverwaltung steht nicht in Widerspruch zur Reichsverfassung. Die Reichsverfassung ist nicht verletzt, wie der Herr Vorredner sagt, sondern die Reichsverfassung wird durch die Reichsabgabenverordnung nur sinngemäß ausgeführt. Darum ist es auch ganz überflüssig — die Darlegungen fallen in sich zusammen —, zu behaupten, daß diese Reichsabgabenverordnung ein verfassungänderndes Gesetz sei und darum der qualifizierten Mehrheit, um mich kurz auszudrücken, nach den Bestimmungen des Art. 76 der Reichsverfassung unterliege. Nein, das Gesetz kann mit einfacher Mehrheit in der Nationalversammlung und im Reichsrat verabschiedet werden. Von diesen Darlegungen ist gar nichts abzustreiten; sie sind so klar, logisch und zwingend, daß man sich ihnen gar nicht entziehen kann. Ich glaube auch, weitere Ausführungen auf diesem Gebiete nicht machen zu müssen. Ich sage noch einmal: wenn die Rechtsauffassung des Herrn Vorredners richtig wäre, dann hätte sich bereits die Nationalversammlung der Verfassungsverletzung schuldig gemacht, indem sie das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 verabschiedet und angenommen hat. Das ist aber nicht zutreffend; die Bahn ist vollkommen frei für die Verabschiedung des Gesetzes.

Nun hat der Herr Vorredner weiter erklärt, das Gesetz hätte lebhaften Widerspruch im Reichsrat gefunden, und es sei nur dadurch eine Verständigung zustandegekommen, daß den **einzelstaatlichen Finanzministern** versprochen worden sei, sie sollten **Präsidenten der Landesfinanzämter** werden. Meine Herren, der Herr Vorredner ist sehr schlecht informiert, wenn er diese Behauptung hier von der Tribüne des Reichstags aus aufstellt. Die Gesetzesvorlage hat wohl zunächst — das ist ganz selbstverständlich — Schwierigkeiten und Widerspruch im **Reichsrat** gefunden; aber die eingehenden Darlegungen, die seitens des

Reichsfinanzministeriums im Reichsrat gemacht worden sind, haben die übergroße Mehrheit des Reichsrats dazu gebracht, die Bedenken fallen zu lassen. Es ist vollkommen falsch, daß dort irgendwie ein Akt politischen Kuhhandels mit den einzelstaatlichen Finanzministern gemacht worden ist, indem man ihnen sagte: gebt ihr nach, dann werdet ihr dafür auch Präsidenten der Landesfinanzämter! Meine Herren, solche Verhandlungen haben gar nicht stattgefunden. Aber ich kann Beweise dafür erbringen, daß sie auch gar nicht stattgefunden haben können. Das ist schon sehr viel, wenn man so etwas beweisen kann; ich bin aber hier dazu in der Lage. (Zuruf.) — Gewiß, es ist sehr viel, wenn man so etwas beweisen kann; ich kann es aber in diesem Falle tatsächlich tun. Gerade der Herr Vorredner hat selbst die Güte gehabt, anzuführen, daß die Finanzminister von Bayern und Baden mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Landesfinanzamts beauftragt worden sind. Das ist ganz zutreffend. Nun hat sowohl der bayrische wie der badische Finanzminister gegen die Reichsabgabenordnung gestimmt. (Lebhafte Rufe im Zentrum: Hört! hört! — Zuruf rechts: das beweist nichts!) — Das beweist ganz klipp und klar, daß solche Verhandlungen, von denen der Herr Vorredner gesprochen hat, nicht haben stattfinden können; denn die Herren sind mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Landesfinanzämter betraut worden, nachdem die Reichsabgabenordnung im Reichsrat verabschiedet worden ist, und nachdem sie ihre Stimmen dagegen abgegeben hatten. Baden hat sich allerdings, glaube ich, der Stimme enthalten, aber Sachsen und Bayern waren dagegen. Das beweist, daß solche Vereinbarungen gar nicht stattgefunden haben, gar nicht haben stattfinden können! Ich habe von Anfang an erklärt bei allen Beratungen, die gepflogen worden sind, die **Umwandlung der Landessteuerverwaltung in die Reichssteuerverwaltung** ist ein solches riesiges Werk, namentlich angesichts des Umstands, daß in Norddeutschland in einer Reihe von Ländern keine besondere Steuerverwaltung vorhanden ist und daß sie da, wo sie vorhanden ist, vielfach mangelhaft ausgebaut ist, daß dieses Riesenwerk in der kurzen Zeit, die das Reich zur Verfügung hat, gar nicht durchgeführt werden kann, und daß da Übergangsbestimmungen geschaffen werden müssen. Ich habe von Anfang an erklärt, daß die Überführung — ich erinnere mich des Ausdrucks noch — mit milder Hand und in milder Weise vor sich gehen muß. Es liegt mir vollkommen fern, zu verlangen, daß an den Steuerverwaltungen in den einzelnen Ländern Deutschlands, wo sie sich bewährt haben, etwas geändert werden müsse. Es war von vornherein meine Absicht und mein Wille, ohne Beeinflussung von irgendeiner Seite und ohne irgendeinen Wunsch eines einzelstaatlichen Finanzministers überhaupt zu empfangen — kein einziger hat einen Wunsch geäußert —, die Überführung leicht annehmbar zu gestalten, indem ich von meiner Seite aus die Finanzminister ersuchte, die Geschäfte des Präsidenten des Landesfinanzamts

noch neben dem Finanzministerium weiterzuführen. Das war ein Ersuchen des Reichsfinanzministers, und in keiner Weise ist ein Wunsch der einzelstaatlichen Finanzminister aus eigenem an mich herangetreten. Es ist mir angenehm, daß ich der von dem Herrn Vorredner verbreiteten Behauptung die Wahrheit entgegenstellen kann, und ich hoffe, daß damit diese Behauptung nicht mehr auftreten wird. Meine Herren, was hätte ich wohl für Vorwürfe von rechts bekommen, wenn ich nicht so vorgegangen wäre? Dann hätte man gesagt: er duldet nicht mehr, was geschichtlich geworden ist, sondern es soll alles sofort nach der neuen Methode der Reichsabgabenordnung schablonisiert werden; selbst in die gute Organisation der Steuerordnung in Süddeutschland greift er mit brutaler Hand ein und läßt nicht das historisch Gewordene bestehen. So würden die Angriffe gelautet haben, wenn ich nicht so vorgegangen wäre. Wo etwas Gutes ist, soll es behalten und pfleglich behandelt werden. Das war der Leitsatz für die Reichsfinanzverwaltung.

Nun hat der Herr Vorredner eine zweite Frage gestellt, die darauf hinausgeht, wie es mit dem **Gehalt der Präsidenten der Landesfinanzämter** sei, welche gleichzeitig das Amt eines **Finanzministers in den Einzelstaaten** verwalten. Auch hier ist ihm ein Irrtum unterlaufen. Der Finanzminister von Braunschweig ist nicht mehr Finanzminister. Der frühere Finanzminister von Braunschweig — ich kenne ihn gar nicht persönlich — ist allerdings zum Präsidenten des Landesfinanzamts Hannover ernannt worden; er ist aber nicht mehr Finanzminister in Braunschweig, sondern in den Reichsdienst übergetreten. Die Finanzminister von Oldenburg, Hessen, Bayern, Baden, Württemberg sind beauftragt worden mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidenten eines Landesfinanzamts, ausdrücklich für die Übergangszeit, ausdrücklich für ihre Person. Die Übergangszeit läuft am 1. April 1922 ab. Nach dieser Übergangszeit muß eine klare Scheidung vor sich gehen. Ich sehe die Übergangszeit als ausreichend an. Gehälter bekommen die Herren nicht doppelt. Eine endgültige Regelung ist noch nicht getroffen. Entweder wird die Sache so geregelt, daß die betreffenden Herren ihr Gehalt als Minister der einzelnen Länder weiter beziehen, während das, was ihnen vom Reich zufließt, in die betreffende Landeskasse abgeführt wird, oder aber — da die Gehaltsverhältnisse der einzelstaatlichen Finanzminister sehr verschieden sind; ich kann keine einheitliche Regelung treffen, in Bayern ist es anders geregelt als in Hessen oder in Oldenburg —, oder aber die Sache wird so geregelt, daß die Herren ihr Gehalt aus einzelstaatlichen Kassen beziehen und vom Reich die von dem Herrn Vorredner erwähnte Zulage von ungefähr 3000 ℳ im Durchschnitt erhalten werden. Das ist eine Abmachung, die von Fall zu Fall getroffen wird, wie immer dann, wenn ein Beamter mit der Wahrnehmung der Geschäfte einer anderen Stelle beauftragt wird. Ausgeschlossen ist unter **allen Umständen**, daß ein doppeltes Gehalt aus der Reichskasse und aus

der Landeskasse gezahlt wird. Das habe ich auch bei einer privaten Anfrage bei der Verabschiedung des Etats den Herrn Vorredner wissen lassen.

Damit glaube ich, dieAnfrage des Herrn Vorredners beantwortet zu haben und seine Bedenken wohl zerstreut zu haben, soweit sie auf verfassungsrechtlichem Gebiete liegen.

Wenn der Herr Vorredner noch sagt, durch die Abgabenordnung würde die **Selbständigkeit der Länder in den finanziellen Einnahmen** vermindert, so ist das ein Irrtum. Die Abgabenordnung greift materiell auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung auf die Länder überhaupt nicht über. Das tut erst ein zweites Gesetz, das in diesen Tagen im Reichsrat beraten wird und von dem ich nach den Besprechungen, die bisher stattgefunden haben, annehmen darf, daß es schon in den ersten Tagen der nächsten Woche dem hohen Hause zugehen wird. Ich glaube, daß es auch hier möglich sein wird, wenn nicht ein einstimmiges Votum des Reichsrats, so doch eine ganz überwiegende Mehrheit im Reichsrate zustande zu bringen. Ich will keine Bitte an den Herrn Vorredner aussprechen; aber das eine glaube ich sagen zu dürfen. Das eine können Sie, wenn Sie wollen — nicht persönlich, aber Ihre Partei — in Anspruch nehmen: an dem, was Gutes in der Reichsfinanzverwaltung geleistet worden ist, hat die Deutschnationale Volkspartei sehr wenig Anteil. (Bravo im Zentrum.)

Kempkes, Abg. (D. Vp.):

Ich möchte an die letzten Ausführungen des Herrn Reichsfinanzministers anknüpfen. Ich bin nicht ganz sicher, ob seine staatsrechtlichen Ausführungen gegenüber den Darlegungen des Kollegen Dr. Düringer überall Billigung gefunden haben. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß seitens meiner Partei durch meinen Freuend Becker diese **verfassungsrechtlichen Bedenken** bei der Beratung des **Landesfinanzgesetzes** schon eingehend hervorgehoben worden sind. Ich glaube aber meinerseits, daß heute eine Vertiefung dieser Frage wenig Bedeutung hat, weil es richtig ist, daß dieses Gesetz ja eigentlich eine formale Wiederholung eines bereits abgeschlossenen Gesetzes, des Finanzverwaltungsgesetzes, ist.

Ich möchte namens meiner Freunde darauf hinweisen, daß die Abgabenordnung als solche ganz sicher eine sehr zweckmäßige Zusammenstellung von Bestimmungen enthält, die bisher in verschiedenen Steuergesetzen zerstreut waren. Dadurch ist es erreicht, daß eine klarere Uebersicht der Steuerbestimmungen möglich ist. Das führt dahin, daß man gewiß bei den **Strafrechtsbestimmungen des Steuergesetzes**, die ja sehr hohe Strafen vorsehen, leichter als bisher geneigt sein kann, durch Strafen Verfehlrungen auf dem Steuerrechtsgebiet zu treffen.

Ganz erhebliche Bedenken lassen sich nicht unterdrücken gegen die übermäßige **Fiskalität des Entwurfs**. Es kann selbstredend nicht bestritten werden, daß die Finanznot des Reiches auch bei diesem Gesetz außergewöhnliche Maßnahmen nötig macht. Ob aber nicht manche Bestimmungen doch ganz wesentlich geändert werden müssen, wird die weitere Beratung ergeben. Insbesondere war es der Kollege Burlage, der den § 5 schon gestreift hat, der davon ausgeht, daß gewissermaßen zu bestimmten **wirtschaftlichen Vorgängen** auch ganz **bestimmte Typen von Rechtsgeschäften** erforderlich sind. Das ist unserer Auf-

fassung nach ein außerordentlich bedenklicher Vorgang. Denn diese Bestimmung kann sehr leicht zu einer gewissen Versteinerung des Rechts führen. Wirtschaftliche Vorgänge und damit zusammenhängend Rechtsvorgänge sind flüssig und wandelbar. Will man, wie das im § 5 geschehen ist, nun gewissermaßen einen Typ einer bestimmten Rechtsform für einen bestimmten wirtschaftlichen Vorgang festlegen, so wird wenigstens eine solche Entwicklung außerordentlich wahrscheinlich gemacht, eine Gefahr, die meine politischen Freunde dahin bringt, dem § 5 des Gesetzes gegenüber uns außerordentlich skeptisch zu verhalten. Wir haben uns daher für den Fall der Annahme des Gesetzes einen die Bestimmungen des § 5 abschwächenden Abänderungsantrag vorbehalten.

Bedenken außerordentlich erheblicher Art bestehen auch bei § 97 des Gesetzes. Der Kollege Burlage hat darauf hingewiesen, daß im Interesse der Steuerwahrheit dieser Paragraph unbedingt erforderlich sei. Hier liegt die Sache doch so — und das scheint uns der Hauptgesichtspunkt zu sein —, daß die Steuerwahrheit herbeigeführt werden muß und herbeigeführt werden soll dadurch, daß der Erbe, der nächste Verwandte des Verstorbenen — der Sohn, die Tochter — seinerzeit aktiv dazu beiträgt, begangenes **Unrecht des Erblassers** der Steuerbehörde gegenüber aufzudecken. Ob nicht doch die **Herbeiführung der Steuerwahrheit** hier zu sehr das Interesse der Pietät verletzt, ist eine Frage, die unserer Auffassung nach außerordentlich ernstlich geprüft werden muß, und wir können die schwersten Bedenken dem § 97 gegenüber nicht unterdrücken.

In ähnlicher Weise — das ist schon hervorgehoben worden — ist der § 189 bedenklich, der die **Anzeigepflicht der Banken** festlegt.

Schließlich ist die Bestimmung des Gesetzes bezüglich der **Festsetzung des Wertes** insofern bedenklich, als trotz der abgegebenen Regierungserklärungen bei der Ermittlung des gemeinen Wertes eine große Lücke klafft. Der gemeine Wert — davon geht der Entwurf aus — ist zu bestimmen nach dem gewöhnlichen Preis. Es geht unserer Auffassung nach bei gewissen Unternehmungen nicht an, daß man hier lediglich auf die Schätzung der Steuerbehörde angewiesen ist. Wir haben daher einen Antrag nach der Richtung hin gestellt, der auch in Ihren Händen ist, wonach wenigstens bei **ausländischen Unternehmungen** und bei **gewerblichen und landwirtschaftlichen Neuanlagen** vor der Festsetzung der Steuerbehörde die zuständige berufliche Vertretung des Steuerpflichtigen zu hören ist.

Jedenfalls wird es bei den einschneidenden Eingriffen in alle Wirtschaftsverhältnisse nötig sein, jede einzelne Bestimmung so genau wie möglich zu prüfen und die Fiskalität unter keinen Umständen zu übertreiben. (Beifall bei der Deutschen Volkspartei.)

Schneider (Franken), Abg. (Zentr.) Berichterstatter:

Sollte die Ansicht des Herrn Kollegen Düringer richtig sein, daß das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung ein Verstoß gegen die Verfassung ist, so wird es natürlich nicht dadurch gültig, daß es mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird. Ich möchte den Ausschuß von der Verantwortung entladen, daß er über diese Frage, die mithin noch offen ist, abzustimmen und dem Plenum sein Gutachten vorzulegen gehabt hätte. Diese Frage hatte der Ausschuß nicht zu entscheiden, und es ist einzig und allein Aufgabe des Plenums, zu dieser noch offenen Frage Stellung zu nehmen.

Katzenstein, Abg. (Soz.):

Die Frage der **Verfassungsmäßigkeit der Reichsabgabenordnung** ist bereits im Sommer erörtert worden. Ich glaube, man kann zugeben, daß der Verfassungsausschuß, als er die fraglichen Artikel beraten hat, unterstellte, daß voraussichtlich die Verwaltung der Steuersachen und der sonstigen Finanzangelegenheiten Sache der Länder bleiben werde. Er hat aber keinerlei Beschlüsse gefaßt.

und es sind in die Reichsverfassung keine solchen Artikel aufgenommen worden, die eine Regelung in dem Sinne, wie die Abgabenordnung sie bestimmt, verhindern. Wenn die Reichsabgabenordnung einen **Ausbau des Steuerverwaltungsrechts der Reichsbehörden** bringt, so liegt das ganz im Sinne der Entwicklung, die in der Verfassung vorgezeichnet worden ist, und der in der Verfassung keinerlei Widerspruch entgegensteht.

Der § 5, der hier mannigfach angefochten worden ist und dessen Verbesserung der Antrag Düringer und Genossen versucht, scheint uns eine der wichtigsten und wertvollsten Bestimmungen der neuen Regelung zu sein. Wir geben ruhig zu, daß es immer Schwierigkeiten in sich schließt und eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich bringt, wenn man wirtschaftliche Vorgänge, die nicht unter ganz bestimmte gesetzliche Kriterien fallen, dennoch einem Gesetze unterstellen will. Aber es liegt hier eine Notwendigkeit vor, die sich aus den Erfahrungen der Vergangenheit und namentlich der letzten Jahre als unabweisbar ergeben hat. Die **planmäßige Umgehung des Gesetzes**, das böswillige Schiebertum, das noch gewissermaßen technisch und wissenschaftlich begründet und organisiert worden ist, hat einen Umfang angenommen, daß es hieße, geradezu die Durchführung unserer künftigen Steuergesetze zu lähmen, wollte man sie an die Schranken, an die äußerlichen Fesseln des gesetzlichen Wortlauts binden, den jene wohlgeschulten Schieber sehr leicht beiseite zu schieben und für sich auszunützen verstehen.

Auch die Bedenken, die gegen die §§ 97 und 189 geäußert worden sind, halte ich für durchaus nicht durchschlagend. Daß es für die Erben nicht angenehm ist, eine **Unredlichkeit des Erblassers** der Behörde mitzuteilen, das ist vollkommen begreiflich. Aber in diesem Falle muß die Pietät, die nebenbei noch einen sehr metallischen Beigeschmack hat — denn die Erben müssen ja die Steuer aus dem Erbgute bezahlen, die früher zu wenig bezahlt worden ist —, diese Pietät muß weichen dem Interesse der Allgemeinheit, dem Interesse des Fiskus und vor allen Dingen auch der Steuerredlichkeit. Der Erblasser kann in sehr einfacher Weise seinen Hinterbliebenen die peinliche Situation ersparen, indem er sich redlich zur Steuer einschätzt. Außerdem ist noch durch einen bevorstehenden Antrag vorgesehen, daß diese Angaben der Erben nicht in irgendwelche weiteren Kreise gelangen dadurch, daß sie nur den beamteten Mitgliedern der Behörde, für die die Pflicht der Amtsverschwiegenheit besteht, bekannt werden sollen.

Auch die **Verpflichtung der Banken zur Angabe** der bei ihnen vorhandenen Konten, obwohl sie gewiß wirtschaftliche Schwierigkeiten mit sich bringt, ist eine unbedingte Notwendigkeit.

Die Reichsabgabenordnung bedeutet ein Stück Weges weiter zu dem Maße von Reichs- und Rechtseinheit, das wir für notwendig halten. Wir sind durch die Not der Zeit dazu gezwungen. Möge es uns künftighin auch gelingen, glücklichere Zeiten zu erleben und eine Reichseinheit nicht bloß zur Deckung der schwersten Not, sondern auch zur Herbeiführung allgemeiner Wohlfahrt dem deutschen Volke zugänglich zu machen. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Dr. Ludewig, Abg. (D. Dem.):

Die **verfassungsrechtlichen Bedenken**, die der Herr Kollege Düringer hier vorgetragen hat, teilen meine politischen Freunde in keiner Weise. Würden wir nur die geringsten Zweifel nach dieser Richtung gehabt haben, so würden wir es für unsere Verpflichtung gehalten haben, sie in Weimar bei der Verabschiedung des ersten Teils der Reichsabgabenordnung zur Sprache zu bringen.

Ich meinerseits habe mir die Aufgabe gestellt, die Stellung meiner politischen Freunde in bezug auf den § 5 der Reichsabgabenordnung darzulegen. Der Gedanke, der hierbei leitend gewesen ist, ist — das muß ich zugeben —

durchaus populär. Es wäre durchaus wünschenswert, wenn es möglich wäre, eine Generalklausel zu finden, die allgemein befriedigte. Auch wir haben uns in Uebereinstimmung mit den Parteien, die bisher das Wort genommen haben, im Ausschuß grundsätzlich auf den Standpunkt gestellt, daß dieses wichtige Gesetz unter allen Umständen so ausgestaltet werden müsse, daß es Schiebern und Steuerdrückern das Handwerk legt. Demgemäß haben wir unsere Abstimmung eingerichtet. Aber der hier vorliegende Versuch, die **Steuerumgehung durch eine Klausel zu erfassen**, welche die einzelnen Tatbestände, die vorliegen müssen, in richtiger Weise formuliert, ist nach unserer Auffassung mißlungen und in dieser Form abzulehnen. Ein Aufwand von nicht weniger als hundert Worten ist notwendig gewesen, um diese Generalklausel in eine nach der Meinung ihrer Urheber richtige Form einzukleiden.

Es scheint doch, als ob das eilige Tempo nicht ganz ohne Einfluß auf die Abfassung der Gesetze geblieben ist. Wir sind jedenfalls in jenem Punkt anderer Meinung als die Motive. Unter allen Umständen aber — das ist unsere Ansicht — muß es die Aufgabe der Gesetzgebung sein, die Gesetze so zu fassen, daß sie nicht eine unerträgliche Unsicherheit in das Rechts- und Wirtschaftsleben hineintragen. Das aber ist allerdings nach unserer Meinung in bezug auf den § 5 der Fall.

Was heißt überhaupt eine angemessene rechtliche Gestaltung? und vor allen Dingen, was ist ein **ungewöhnliches Rechtsgeschäft?**

So, wie es dieser § 5 vorsieht, geht die Sache nach unserer Ansicht nicht. Man kann nicht Rechts- und Wirtschaftsformen sozusagen in ein Prokrustesbett einspannen in der Art, daß ein Finanzamt sagen darf: die Form, die du gewählt hast, ist nicht angängig, du hättest eine gewöhnliche Wirtschaftsform wählen müssen, und zwar diejenige, die wir hiermit festsetzen.

Weiter möchte ich fragen: hat nicht die Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe trotz Anerkennung des Satzes, daß es niemandem verwehrt sein soll, sich so einzurichten, daß er so wenig Steuern zahlt wie irgendmöglich, auch ohne das Vorliegen einer Legaldifinition, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, die **Umgehung von Steuergesetzen** im großen und ganzen recht gut angepackt? Die Fälle, die der Herr Verfasser des Gesetzentwurfs in der Begründung und in dem von mir erwähnten Exposé angeführt hat, tragen doch mehr oder weniger den Stempel der unzulässigen Umgehung an sich, und sie sind so zum Teil bereits von der Rechtsprechung auch erkannt und gewürdigt worden.

Man sieht also, daß man auch ohne den § 5 recht wohl auskommt. Die Verwirrung und Rechtsunsicherheit, die, wie ich glaube, nachgewiesen zu haben, bei Annahme des § 5 in den Verkehr hineingetragen wird, ist meines Erachtens so groß, daß der § 5 einfach unerträglich ist.

Ich bitte Sie, § 5 entsprechend unserem Antrag zu streichen. Es genügt, worauf ich zum Schluß noch aufmerksam machen will, daß der § 4 in seinem Wortlaut folgendes bestimmt:

> Bei der Auslegung der Steuergesetze sind ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und der durch die Entwicklug begründete Wandel der Dinge und Anschauungen zu berücksichtigen.

Dieser § 4 wird unzweifelhaft einen wichtigen Anhalt für die Rechtsprechung geben. Man kann also alles weitere ruhig der Rechtsprechung überlassen.

Dr. Wirth, Abg. (Zentr.):

In einer Beziehung hat uns die Rede des Herrn Abgeordneten Düringer überrascht. Er hat als Jurist gesprochen und hat zunächst in sehr interessanter Weise seine verfassungsrechtlichen Bedenken geltend gemacht. Aber das hat er auszuführen unterlassen — und das ist doch wohl eine juristische Sünde —, daß dieses Gesetz, das Ihrer Entschließung unterbreitet ist, doch gerade für einen Juristen etwas bringt, wonach der Jurist unbedingt streben muß. Es bringt

nämlich endlich nach einem so langen Bestande des Reichs — gegenüber der Katastrophe des Krieges einem zu kurzen Bestand des Reichs — eine **Vereinheitlich des Reichssteuerrechts.** Das ist doch ein so gewaltig großer Erfolg, daß demgegenüber eine kleinliche Kritik zurücktreten sollte. (Sehr wahr! links und im Zentrum.)

Und dann, glaubt vielleicht der Herr Abgeordnete Düringer, daß nach der Katastrophe dieses Krieges mit seinem unendlichen finanziellen Elend es etwa hätte so gehen können, daß jetzt bei dem ungeheuren Bedarf des Reichs, der, wie wir wissen, mit den Gemeinden und Ländern mindestens 23 Milliarden umfassen wird, und daß bei dem gewaltigen Mehrbedarf gegenüber der Friedenszeit wir etwa durch 22 oder 23 Steuerreformen in Deutschland in den einzelnen Ländern überhaupt aus diesem Elend hätten herauskommen können? So sehr wir die Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Steuerrechts, auch des steuerlichen Strafrechts, begrüßen, was in der Vorlage erzielt ist, so sehr müssen wir doch auch, wenn Parteileidenschaft uns nicht verblendet, anerkennen, daß gerade jetzt die Vereinheitlichung vielleicht das letzte Mittel darstellt, um unser armes Vaterland zu retten und die Fundamente zu bilden, auf denen ein Wiederaufbau überhaupt möglich ist. Es berührt uns eigentümlich, wenn gerade von der Rechten, von der deutschnationalen Gruppe, jetzt die **Selbständigkeit der Bundesstaaten** so sehr in den Vordergrund geschoben wird. Ja, meine Herren, wo sind Sie denn früher geblieben, wo wir gerade im Süden die Verpreußung bekämpft haben? Da haben wir von dieser Seite diese Unterstützung nicht gefunden, wie wir sie heute merkwürdigerweise in dem Augenblick sehen, wo wir gern auf diese Unterstützung gerade von Ihrer Seite im Süden verzichten würden. Wenn die Reichsabgabenordnung und der Teil, den wir in Weimar verabschiedet haben, der Organisationsteil, nur ein Verberlinern bedeuten würde, wenn damit die Individualität in Gemeinde und Bundesstaat völlig erdrückt würde, dann würden wir vielleicht vor Ihnen den Kampf gegen den Herrn Reichsfinanzminister eröffnet haben. Aber der Herr Reichsfinanzminister Erzberger hat bereits in Weimar mit sich reden lassen. Er ist an uns herangetreten, gerade in der Frage der **Personalunion zwischen Finanzminister und Präsident des Landesfinanzamts.** Ich will das nur noch einmal hervorheben, um keine falsche Legendenbildung aufkommen zu lassen. Der badische Landtag hat sich übrigens — um das dem Herrn Abgeordneten Dr. Düringer mitzuteilen — auch mit dieser Frage befaßt, und die zuständige Kommission war der Auffassung, daß die Personalunion durchaus erträglich ist.

Von meiner Fraktion aus verfolgen wir natürlich den Kampf, wie er von Ihrer Seite gegen den Herrn Reichsfinanzminister geführt wird, mit Interesse. Aber ich muß schon sagen: wenn im Laufe dieser Debatte nichts Besseres herauskommt, dann hätte man den **Kampf um Erzberger** heute lieber aus der Debatte lassen sollen. Ich möchte fragen — der Herr Reichsfinanzminister kann es ja beantworten —: sind denn die **Hoffnungen,** die man **an die neuen Steuern** geknüpft hat, enttäuscht worden? Ich bin der umgekehrten Auffassung. Ich bin der Auffassung, daß die neuen Steuern, soweit sie in diesem Jahre verabschiedet worden sind, nicht nur das Erhoffte gebracht haben, sondern über die Hoffnungen schon hinausgegangen sind. Es war also nicht etwa eine verkehrte Finanzpolitik, die eingeleitet worden ist. Ich meine, man müßte mit andern abrechnen, die in früheren Jahren zu lange gezögert haben, den Boden zu betreten, den der Herr Finanzminister betreten hat. (Lebhafte Zustimmung links und im Zentrum.) Das Werk der Rettung aus dem Finanzelend ist gegen den Willen der Rechten in diesem Sommer glücklich begonnen worden, und wir wünschen dem Herrn Reichsfinanzminister wie bisher gute Gesundheit und gute Nerven, damit er ihren kleinen Widerstand überwinden kann und damit er zum Nutzen unseres Vaterlandes mit fester und energischer Hand die finanzielle Rettung weiterführt. (Beifall im Zentrum.)

Dr. **Hugenberg**, Abg. (D. Nat.):

Die Frage, ob das **Gesetz**, das hier gemacht werden soll, eine **Verfassungsänderung in sich schließt**, ist eigentlich wohl in erster Linie eine Frage der Mehrheitsparteien, und Sie müssen selbst wissen, ob Sie diese große und für die Zukunft wichtige Einrichtung des Reichsfinanzwesens auf eine so schwache und schwankende Grundlage stellen wollen, wie sie juristisch nach den nicht widerlegten Ausführungen des Herrn Düringer ein Gesetz darstellen würde, das nicht in den Formen einer Verfassungsänderung verabschiedet wird.

Ich hatte eigentlich nur die Absicht, einige Worte zu dem § 5 zu sagen. Die Bedenken, die von dem Herrn Vertreter der demokratischen Fraktion vorgetragen sind, werden von meinen Freunden geteilt, und wir werden für den Antrag der demokratischen Fraktion stimmen. Für den Fall, daß er abgelehnt werden sollte, werden wir für den von uns eingebrachten Abänderungsantrag eintreten.

Wer soll denn in Zukunft nun sagen, ob die Kriterien dieses Gesetzes erfüllt sein werden? Das kann in letzter Linie dann nur die Steuerbehörde selbst, und es wird dem Geschäftsmann durch eine solche Bestimmung auferlegt sein, die Steuerbehörde vorher zu fragen: Kann ich dieses Geschäft machen? Wir kommen dann immer mehr in den Zustand hinein, bei dem der Geschäftsmann bei jedem Schritt zunächst die Behörden fragen muß, und dann ist ein Geschäftsleben nicht mehr möglich. Es ist kein Wettbewerb mit dem Ausland mehr möglich. Außerdem: Wann wird er diese Antwort von den Behörden bekommen, und wird er sie bekommen? werden die Behörden nicht erklären, daß sie die Verantwortung für die ihnen gestellte Frage nicht übernehmen können?

Wir haben deshalb in unserem Vorschlag denjenigen Kriterien der Anwendbarkeit der Bestimmungen, die schon in dem Gesetzentwurf enthalten sind, ein weiteres hinzugefügt, indem wir sagen: ein **Geschäft** kann nicht als Mißbrauch behandelt werden, wenn die Wahl der **ungewöhnlichen Rechtsform** nach den Auffassungen des **redlichen** Verkehrs nicht gegen die guten Sitten verstößt.

Ich will hier nicht auf das Gebiet des **wirtschaftlichen Schiebertums** übergehen, aber ich muß eine Analogie ziehen. Wir haben den Zustand, wie er jetzt bei uns herrscht, in der Hauptsache durch die Kriegsgesetze geschaffen, durch die Art der Wirtschaftsgesetze, wie sie während des Krieges und jetzt eines nach dem andern gemacht werden. Allmählich sind wir so weit gekommen, daß durch diese Art der Gesetzgebung in Verbindung mit den im Volke immer vorhandenen unlauteren Elementen sich schließlich ein ganzer Weichselzopf entwickelt hat, bei dem nichts anderes übrig bleibt, als daß man ihn gründlich abschneidet, indem man diese ganze Art von Gesetzgebung aus der Welt schafft. Nur auf diese Weise werden Sie auch das Schiebertum aus der Welt schaffen. Ich möchte daran nur die Folgerung knüpfen: schaffen Sie nicht auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung auch solche unerträglichen Weichselzöpfe. (Sehr gut! und bravo! rechts.)

Dr. **Cohn**, Abg. (U. Soz.):

Wir verkennen nicht, daß die **Abgabenordnung**, die jetzt zur zweiten Beratung steht, einen wesentlichen Fortschritt nach der Richtung eines **Einheitsstaates** bedeutet, und wir begrüßen es mit Genugtuung, daß der Gedanke nunmehr Leben gewinnt, den die sozialdemokratische Partei und wir als ihre Mitglieder Jahrzehnte hindurch gefordert und vertreten haben.

Der Einheitsstaat, wie er angebahnt und zu einem guten Stück in der Reichsabgabenordnung durchgeführt wird, duldet nicht mehr die leeren Dekorationen, auf deren Bedeutungslosigkeit schließlich die einzelstaatlichen Einrichtungen herabsinken müssen.

Das Lob, das ich über die Vereinheitlichung des Verfahrens auf dem Gebiete des Steuerwesens aussprechen durfte, kann ich auf den sachlichen Inhalt der Steuergesetzgebung nicht erstrecken, die der Herr Reichsfinanzminister betreibt.

Der Herr Reichsfinanzminister hat eine gewisse Steuer, die er vorgeschlagen hat, als die beste Sozialisierung bezeichnet. Steuern ersetzen die Sozialisierung nicht, Steuern sind keine Sozialisierung. Mit der besten Abgabenordnung werden wir nicht um die Notwendigkeit herumkommen, unsere ganze Ökonomie auf eine andere Grundlage zu stellen.

Wir werden uns bemühen, auch hier bei der Ausgestaltung und Verbesserung der Reichsabgabenordnung mitzuarbeiten, und behalten uns von Fall zu Fall die Beschlußfassung zu den eingereichten Anträgen sowie die Stellung von eigenen Anträgen vor.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen: Der Herr Abgeordnete Wirth hat hier von mir Aufschluß erbeten, in welcher Weise die **Reichsfinanzen** sich in letzter Zeit **entwickelt** hätten. Ich nehme teilweise Bezug auf meine Rede, die ich bei Verabschiedung des Etats gehalten habe. Was ich damals gesagt habe, kann ich jetzt nur unterstreichen und verbreitern. Die Einnahmen des Reiches haben sich in günstiger Weise entwickelt, weit günstiger als wir bei Verabschiedung des Etats gedacht haben. Während die Steuererträgnisse damals mit 4200 Millionen eingesetzt waren, haben die ersten fünf Monate bereits ein Erträgnis von 2500 Millionen erbracht. Wenn die Entwicklung in der gleichen Weise weitergeht, wie in den ersten fünf Monaten, von denen gerade die Monate April und Mai noch ungemein kritische Monate gewesen sind, dürfen wir mit einer erheblichen Mehreinnahme aus Steuern und Zöllen rechnen, die mit mindestens einer Milliarde Mehrertrag gegenüber dem Etatsvorschlage beziffert werden darf.

Wenn ich auf die einzelnen Steuern eingehe, so zeigt sich diese **Aufwärtsbewegung** von Monat zu Monat. In dem letzten Jahre haben wir aus Zöllen insgesamt 120 Millionen Mark eingenommen. Bis jetzt, in den Monaten April bis Ende September, haben wir bereits die Summe von 213 Millionen zu verzeichnen — (Zuruf: Papier!) — Gewiß, Papier. Aber die 120 Millionen Mark im vorigen Jahre waren leider auch nur Papier und kein Gold! — Die Einnahmen sind im Monat September besonders in die Höhe gegangen. Wir haben eine Isteinnahme von 68 Millionen Mark an Zöllen im September zu verzeichnen. Das, was der Herr Abgeordnete Wirth bereits angedeutet hat, daß in den letzten Monaten sich die Reichsfinanzen in günstiger Weise entwickelt hätten, ist eine Tatsache, die ich nur mit Genugtuung unterstreichen kann.

Nun ist besonders über den § 5 gestritten worden. Eine Reihe von Herren haben den Paragraphen bekämpft, und es ist auch ein Antrag auf Abänderung des § 5 gestellt worden. Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie auf das dringendste ersuchen, § 5 in der Vorlage der Regierung beziehungsweise in der Beschlußfassung der Kom-

mission zustimmen zu wollen. Es liegt mir vollkommen fern, die Bedenken, die gegen diesen Paragraphen erhoben werden, als unbegründet oder nichtig und klein ansehen zu wollen. Diese Bedenken kann man haben und muß man haben. Aber, meine Damen und Herren, es steht noch ein zweites daneben, das nicht nur mit der Reichsfinanzverwaltung zusammenhängt, sondern einem politischen Wunsche unseres Volkes entspricht, und das geht dahin, daß gegenüber der Steuerschieberei und der Steuerflucht mit allen erdenklichen Mitteln vorgegangen wird. Hier schlagen wir ein solches Mittel vor. Jedes Mittel, das auf dem Gebiet der Steuerverschiebung und der Steuerflucht vorgeschlagen wird, hat immer Bedenken. Es gibt kein Mittel, das nicht Nachteile hat. Man hat nur zu überlegen und sich zu fragen: sind die Nachteile größer oder überwiegen die Vorteile? Das, was der Herr Abgeordnete Hugenberg als Nachteile hier erwähnt hat, sind ganz gewaltige Übertreibungen. Wenn man die Sache so darstellt, als wenn nach Annahme des § 5 ein geordnetes und gesichertes Wirtschaftsleben überhaupt nicht mehr möglich wäre, so ist das pure Phantasie. Aus dem § 5 kann man eine solche allgemeine Schlußfolgerung in keiner Weise ableiten. (Sehr richtig!)

Auf der andern Seite zeigt sich, daß es absolut notwendig ist, daß eine solche Bestimmung, von der der Referent mit Recht gesagt hat, daß sie ein Notbehelf ist — sie macht auch uns keine Freude —, daß ein solcher Notbehelf unbedingt geschaffen werden muß. Darüber kann, nach meinem Dafürhalten, kein Zweifel bestehen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Ludewig allerdings geglaubt, es sei kein Bedürfnis dafür vorhanden, eine solche Bestimmung zu erlassen, denn die heutige Rechtsprechung und Entwicklung würde von selbst dahin gehen, daß diese Bestimmung überflüssig würde. Da ist der Herr Abgeordnete Ludewig aber doch im Irrtum. Gerade das ist die Veranlassung für die Reichsfinanzverwaltung gewesen, daß die Rechtsprechung nicht in dem Sinne geht, in dem er sie geführt haben will, sondern daß die Rechtsprechung gerade umgekehrt bis in die letzten Jahre hinein gegangen ist.

Entscheidungen des höchsten preußischen Gerichts in Steuersachen zeigen, daß die Rechtsentwicklung nicht in der Richtung geht, die der Herr Abgeordnete Ludewig annimmt, sondern gerade umgekehrt, daß solche Geschäfte als zu Recht bestehend angesehen worden sind, und daß der Fiskus um sein wohlverdientes und notwendiges Geld gekommen ist. Wir brauchen deshalb eine solche Bestimmung. Und die Meinung des Herrn Abgeordneten Ludewig, als ob die Rechtsprechung gerade den umgekehrten Weg ginge, ist unzutreffend.

Ein Zweites! Gerade die Erscheinungen der letzten Zeit machen es absolut notwendig, daß wir eine solche Bestimmung in der Reichsabgabenordnung haben müssen. Ich könnte Ihnen eine Reihe von Rechtsgeschäften sagen, die auch nicht angefochten werden können, wenn

der Antrag der Deutschnationalen Partei angenommen würde. Deshalb bitte ich Sie auch, diesen Antrag abzulehnen. Ich erinnere Sie an die **Geschäfte,** die gerade mit **Banken im Auslande** gemacht worden sind, und durch welche ungeheure Summen aus Deutschland hinausgebracht worden sind.

Wir machen einen solchen Vorschlag nicht zu unserem besonderen Vergnügen, sondern weil wir davon durchdrungen sind, daß diese Bestimmung notwendig ist, wenn die Steuern restlos erfaßt werden sollen, wenn der Staat eine steuerliche Gerechtigkeit durchführen soll.

Eine **Rechtsunsicherheit** wird durch den § 5 nicht geschaffen. Es ist ganz ausgeschlossen, daß **Verträge,** die wirtschaftlich in sich begründet sind, und die nicht den Nebenzweck einer Umgehung der Steuer haben, irgendwie beanstandet werden können. Wir haben gar kein Interesse daran, derartige ordnungsmäßig abgeschlossene Geschäfte zu beanstanden, wenn der Fiskus die notwendigen Einnahmen aus den einzelnen Steuerquellen erhält. Sie werden auch gar keinen Vorschlag machen können, wie man auf andere Weise der Steuer- und Kapitalflucht entgegentreten könnte. Wir haben einen positiven Vorschlag gemacht. Ich glaube, auch in den Kommissionsberatungen, bei denen sich doch zunächst eine fast allgemeine Opposition gegen diesen Paragraphen zeigte — das gebe ich ohne weiteres zu, und ich verstehe diese Opposition auch vollkommen —, hat sich doch schließlich herausgestellt, wie notwendig dieser Paragraph ist. Darum bitte ich Sie, den Antrag der Regierung anzunehmen.

Die Paragraphen 1 bis 9 werden angenommen.

Zu § 10 liegt ein Antrag D. Mumm vor. Das Wort in der eröffneten Diskussion hat der Herr Berichterstatter.

Schneider (Franken), Abg. (Zentr.), Berichterstatter: Es handelt sich bei diesem Antrag, der von sämtlichen Parteien ausgeht, lediglich darum, die Pflicht zur Verschwiegenheit auch auf die Zeit auszudehnen, in welcher die Steuerbeamten ihr Amt bereits niedergelegt haben, oder in welcher die Laien bereits ihre ehrenamtliche Funktion wieder aufgegeben haben. Der Antrag ist also nur selbstverständlich und dürfte wohl keine Schwierigkeiten bieten.

Der Paragraph wird mit dem Zusatz angenommen.

Zu § 11 hat sich der Herr Abgeordnete Stolten zum Wort gemeldet.

Stolten, Abg. (Soz.):

Als in Weimar der § 4 des Gesetzes über die Reichsfinanzverwaltung beschlossen wurde, der jetzt als § 11 in der Reichsabgabenordnung wiederkehrt, haben wir angenommen, daß das Einvernehmen mit den einzelnen Ländern, von denen in diesem Paragraphen die Rede ist, unschwer herzustellen sein werde. Der Wirkungskreis der einzelnen Landesfinanzämter muß möglichst geschlossene Wirtschaftsgebiete umfassen. In Nordwestdeutschland werden die geschlossenen Wirtschaftsgebiete durch die Herumgruppierung um die großen Stromläufe der

Elbe und Weser gebildet. Diesen Stromläufen, auf denen sich der Verkehr nach dem Auslande hin und von dem Auslande herein entwickelt, schließen sich auch die Verwaltungseinheiten an, welche für die Finanzverwaltung in Zukunft in Frage kommen sollen. Man muß diese sich um die Stromläufe gruppierenden Gebiete unter eine einheitliche Finanzverwaltung stellen. Das ist bisher an dem Widerstande Preußens gescheitert.

Nun ist aber inzwischen dieser durch den Widerstand Preußens geschaffene Widersinn noch mehr verstärkt worden. Das **Landesfinanzamt Unterelbe** soll nicht einmal das ganze hamburgische Staatsgebiet umfassen. Während Preußen sich bisher geweigert hat, von seinem Staatsgebiet Teile einem außerhalb Preußens residierenden Landesfinanzamt zu unterstellen, sollen von dem kleinen hamburgischen Staatsgebiet Teile losgelöst und preußischen Landesfinanzämtern unterstellt werden. Also das einheitliche hamburgische Wirtschaftsgebiet soll durch diese Einteilung zerrissen werden.

Ich bin gar nicht im Zweifel darüber: wir werden mit der Zeit zum **deutschen Einheitsstaat** kommen. Das wird ganz unvermeidlich sein. Aber dieser Einheitsstaat darf nicht durch eine Überspannung der Zentralisation gesunde Entwicklungsmöglichkeiten, wo sie vorhanden sind, ersticken.

Ich will nur auf die **Entwicklung der Dinge** bei uns **in Hamburg** hinweisen. Wie ich schon sagte, sollen die innerhalb des preußischen Gebiets liegenden **Enklaven** unter die preußische Verwaltung, und zwar zweier verschiedener Reichsfinanzämter, gestellt werden, die in Preußen ihren Sitz haben. Wir haben also ein kunterbuntes Bild an der Unterelbe und an der Unterweser für die Einteilung der Finanzbehörden, die für die zukünftige Finanzverwaltung in Frage kommen.

Es muß eine Änderung getroffen werden. Bei dieser Vorlage ist der Zeitpunkt gekommen, und wir dürfen ihn nicht vorübergehen lassen, ohne festzulegen, was denn nun in der Beziehung zu geschehen hat. Wir fordern deshalb, daß der letzte Satz des Abs. 1 vom § 11 gestrichen werde, und daß an Stelle dieses letzten Satzes von Abs. 1 und des zweiten Absatzes folgende Bestimmung als Abs. 2 aufgenommen wird:

> Die **Abgrenzung der Bezirke der Landesfinanzämter** und die Bestimmung über deren Sitz erfolgt durch **ein Reichsgesetz**, das am 1. April 1920 in Kraft zu treten hat.

Dr. Böhmert (Bremen), Abg. (D. Dem.):

Ich möchte bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Stolten und seiner Freunde möglichst einstimmig anzunehmen. Er entspricht ja durchaus dem, was ursprünglich auch die Reichsfinanzverwaltung durchführen wollte.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen:

Der Herr Abgeordnete Stolten und auch der Herr Abgeordnete Dr. Böhmert haben **die Verhältnisse**, die **in Hamburg und Bremen** infolge der Neuorganisation der **Landesfinanzämter** entstanden sind, zutreffend geschildert. Ich habe ihren Darlegungen nichts hinzuzufügen. Ich stehe mit ihnen auf dem Standpunkt, daß die Verhältnisse für diese beiden Landesfinanzämter unhaltbar sind.

Wenn der Antrag eingebracht worden ist, daß künftig nur das Benehmen mit diesen Ländern notwendig sein sollte, habe ich vom Standpunkt des Reichsfinanzministeriums und der Reichsregierungen gegen diesen Antrag keinerlei Bedenken einzuwenden.

Was den zweiten Teil des Antrages anlangt, daß die **Abgrenzung der Bezirke der Landesfinanzämter im Wege des Gesetzes** geregelt werden soll, so liegen vom Standpunkt der Reichsfinanzverwaltung keinerlei Bedenken dagegen vor. Wir werden uns bemühen, ein solches Gesetz auszuarbeiten.

Ich bin mir wohl bewußt, daß ich bei den Ländern eine Anzahl Schwierigkeiten zu überwinden haben werde — das gilt für Preußen und vielleicht auch für andere Länder. Aber das große Ziel, das uns allen vorschwebt, dürfen wir nicht aus dem Auge verlieren. Wir müssen alle Kräfte ansetzen, um dieses Ziel zu erreichen: die bestmögliche Organisation für die Steuerverwaltung.

Präsident: Ich würde Ihnen vorschlagen, über den § 11 so wie über den § 5 die Abstimmung bis zum nächsten Montag zu vertagen. — Das Haus ist damit einverstanden.

§ 12, — § 13. — Angenommen.

Zu § 14 wünscht zunächst das Wort der Herr Berichterstatter.

Schneider (Franken), Abg. (Zentr.), Berichterstatter:

Bei den Landesfinanzämtern werden **Finanzgerichte** eingerichtet. § 15 bestimmt, daß der Reichsminister der Finanzen die **Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder** der Gerichte und der Kammern für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt. Zugleich hat aber auch im Ausschuß das Bestreben bestanden, die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder dieser Ausschüsse zu wahren. Deshalb hat der § 14 einen Abs. 5 erhalten, der lautet:

> Auf die Vorsitzenden der Gerichte findet Art. 104 der Verfassung Anwendung.

Art. 104 der Verfassung lautet:

> Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden usw.

Nun ergibt sich ein Widerspruch: Einerseits werden die Vorsitzenden der Gerichte auf die Dauer des Hauptamtes ernannt, andererseits bestimmt der neue Abs. 5 in der Kommissionsfassung, daß die Vorsitzenden der Gerichte als Richter auf Lebenszeit ernannt werden. Ich möchte also nur darauf aufmerksam machen: entweder Streichung des § 14 Abs. 5 oder Annahme des Antrages 1495, der zurzeit nur die Unterschriften Jungnickel, Katzenstein trägt.

Burlage, Abg. (Zentr.):

Ich bin dafür, daß der letzte Absatz des § 14 ganz gestrichen wird. Weil ich diese Meinung für gerechtfertigt halte, habe ich auch meinen Namen nicht unter den Antrag gesetzt.

Katzenstein, Abg. (Soz.):

Wir meinen, es sollte die Rechtsprechung doch der Verwaltung gegenüber eine gewisse gesicherte Freiheit haben. Nun gebe ich ja zu, es wird Leute genug geben, die auch, wenn sie nicht in dieser Weise sichergestellt sind, ihre selbständige Meinung und ihren Charakter bewahren werden; und es wird andere geben, die auch mit allen möglichen Kautelen doch nach oben blicken und weiterstreben werden. Trotzdem hat man von jeher eine gewisse Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung darin gesehen, daß man die Richter in dieser Weise vor den anderen Beamten privilegierte, und wir wollen, um den praktischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, dies nur für den Vorsitzenden des Gerichts gelten lassen, wie der Ausschuß beschlossen hat, damit wenigstens eine Person in dieser Art sichergestellt ist.

Ich bitte, unserem Antrage stattzugeben und mit ihm dem Absatz 5 zuzustimmen.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen:

Ich bitte, dem Antrage Burlage zustimmen zu wollen. Die Gesichtspunkte, die der Herr Abgeordnete hier vorgetragen hat, scheinen meines Erachtens durchschlagend zu sein. Wenn Sie gegen den Antrag nach den Darlegungen des unmittelbaren Herrn Vorredners stimmen, wird der Vorsitzende des Gerichts mit Kauteln umgeben werden müssen. Was schaffen Sie damit praktisch? Statt eines Finanzbeamtenstandes zwei. Sie schaffen die neue Kategorie eines **Finanzrichters.**

Wenn Sie jetzt den Stand der Finanzrichter einführen, würden Sie es der Finanzverwaltung unmöglich machen, die Fühlungnahme zwischen Theorie und Praxis herbeizuführen. Darauf muß aber das Finanzministerium darum großen Wert legen, weil künftig die Steuern 30 bis 40 Prozent des gesamten Volkseinkommens umfassen werden und weil sich die Finanzpolitik und die Wirtschaftspolitik nicht mehr auseinanderreißen lassen.

Pohlmann, Abg. (D. Dem.):

Bei Annahme des Antrages Burlage, also bei Streichung des Absatzes 5 in § 14, würden wir in Preußen einen sehr erheblichen Rückschritt in der Sicherheit unserer **Rechtsprechung auf dem Gebiete der Steuer** machen.

Die **Vorsitzenden der Gerichte** werden auch aus den Verwaltungsbehörden genommen, also aus den Verwaltungsbeamten heraus ernannt. Der alte preußische Beamtenstaat hat geglaubt, diese Sicherheit in der Rechtsprechung treffen zu müssen. Er hat geglaubt, die Verwaltungsgerichte wenigstens insofern den anderen ordentlichen Gerichten gleichstellen zu müssen, als die **Vorsitzenden auf Lebenszeit** angestellt werden und unabsetzbar sind. Jetzt wollen wir in der deutschen Republik diese Sicherheit einfach ausscheiden. Ich meine: das geht nicht; denn das wäre ein so erheblicher Rückschritt gegenüber dem jetzigen Zustand in Preußen, daß man sich wirklich fragen müßte: wie kommt die deutsche Republik dazu, einen solchen Rückschritt zu tun.

Präsident: Ich schlage vor, die Abstimmung über § 14 ebenso zu behandeln wie bei § 5, sie nämlich erst am nächsten Montag vorzunehmen. — Das Haus ist damit einverstanden.

§ 15 bis 20 werden angenommen, die Beratung dann vertagt.

---

117. Sitzung.

Montag den 24. November 1919.

Reichsabgabenordnung.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs einer Reichsabgabenordnung:
§ 21: Siehr (D. D.), Becker, Oberlandesgerichtsrat.
§ 22: Brodauf (D. D.), Moesle, Unterstaatssekretär.
§ 25: Schneider (Franken) (Z.), Berichterstatter.
§ 26: Schneider (Franken) (Z.), Berichterstatter.
§ 46: Schneider (Franken) (Z.), Berichterstatter.
§ 138: Kempkes (D. Vp.).
§ 139: Pohlmann (D. D.).
§ 152: Dr. Ludewig (D. D.), Moesle, Unterstaatssekretär.
§ 172: Dr. Düringer (D. Nat.), Moesle, Unterstaatssekretär, Katzenstein (S.).

§ 179: Dr. Düringer (D. Nat.), Katzenstein (S.), Siehr (D. D.).
Abstimmungen über §§ 5, 11 und 14.
§ 189: Schneider (Franken) (Z.), Berichterstatter, Pohlmann (D. D.).
§ 191: Behrens (D. Nat.), Erzberger, Reichsfinanzminister, Jungnickel (S.), Behrens (D. Nat.).
§ 194: Jungnickel (S.), Pohlmann (D. D.), Burlage (Z.), Erzberger, Reichsfinanzminister.
§ 200: Jungnickel (S.).
§ 205: Dr. Düringer (D. Nat.), Erzberger, Reichsfinanzminister, Burlage (Z.), Dr. Ludewig (D. D.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.).
§ 209: Schneider (Franken) (Z.), Berichterstatter, Dr. Ludewig (D. D.), Jungnickel (S.).
§ 210: Burlage (Z.), Dr. Ludewig (D. D.).
§ 212: Simon (Schwaben) (S.), Schneider (Franken) (Z.), Dr. Ludewig (D. D.), Katzenstein (S.).
§ 246: Schneider (Franken) (Z.), Berichterstatter, Dr. Ludewig (D. D.).
§ 251: Schneider (Franken) (Z.), Dr. Ludewig (D. D.).
§ 256: Brodauf (D. D.).
§ 262: Schneider (Franken) (Z.), Berichterstatter.
§ 289: Schneider (Franken) (Z.), Berichterstatter.
§ 343: D. Mumm (D. Nat.), Pohlmann (D. D.), Katzenstein (S.).
§ 352: Schneider (Franken) (Z.).
§ 355 a: Dr. Taucher (Z.), Siehr (D. D.), Dr. Braun (Franken) (S.), Dr. Graf zu Dohna (D. Vp.).
§ 356: Katzenstein (S.).
§ 412: Schneider (Franken) (Z.), Berichterstatter.
§ 440: Pohlmann (D. D.), Burlage (Z.).
§ 445: Schneider (Franken) (Z.), Berichterstatter.
§ 448 b: Schneider (Franken) (Z.), Berichterstatter.

(Die Einzeldebatten dieser Sitzung mitzuteilen erscheint nicht nötig, da die grundlegenden Erörterungen in der vorausgehenden Sitzung stattgefunden haben und die Paragraphen der Gesetzesvorlage in der 117. Sitzung meist unverändert angenommen wurden. Auf einige kleinere Abänderungen wird im folgenden hingewiesen.)

§§ 21, 22, 23, 24 unverändert angenommen.

In § 25 wird auf Antrag hinter „Neuveranlagungen" eingeschoben: „außer im Falle des § 97" sowie das Wort „sie" ersetzt durch „Ausschüsse".

In § 26 werden ohne Debatte die Worte: „Mit dem Vorsitzenden" gestrichen.

In § 27 wird auf Antrag **Schneider**-Franken „deutsche Reichsangehörige" ersetzt durch „Deutsche". (Nachträglich wird dieselbe Änderung in § 16 vorgenommen.)

§§ 28 bis 87 werden unverändert angenommen.

Zu § 88 wird gemäß Antrag **Burlage** ein vierter Absatz angefügt: „Eine Vereinbarung, durch die das Entgelt für die Tätigkeit eines Ver-

treters oder Beistandes ein Teil an der von ihm zu erzielenden Steuerermäßigung oder Steuerersparung ausbedungen wird, ist nichtig."

§§ 89 bis 136 unverändert angenommen.

Zweiter Abschnitt **„Wertermittlung"** § 137 angenommen.

Zu § 138 liegt ein Antrag Dr. **Düringer** vor, als Absatz 3 hinzuzufügen: „Vor Feststellung des gemeinen Wertes ist bei ausländischen Unternehmungen sowie bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Neuanlagen auf Antrag des Pflichtigen die für ihn zuständige amtliche Vertretung gutachtlich zu hören." § 138 wird mit diesem Absatz 3 angenommen.

§§ 139 bis 171 unverändert angenommen.

Zu § 172 liegt ein Antrag Dr. **Düringer** vor, den Eingang folgendermaßen zu fassen: „Im Falle des § 205 Absatz 1 und 2 hat der Steuerpflichtige nach schriftlicher Mitteilung der Punkte, über die er sich äußern soll, vor dem Finanzamt zu erscheinen, wenn er nicht durch triftige Gründe daran verhindert ist. Er hat ihn wahrheitsgemäß usw." § 172 wird mit dem Antrag Dr. Düringer angenommen.

§§ 173 bis 178 angenommen.

Zu § 179 liegen mehrere Anträge vor. Hierzu wird ein Antrag **Simon**-Schwaben angenommen, hinter „Straf-" einzufügen: „und Disziplinar-", so daß also die Rechtsanwälte in Straf- und Disziplinarsachen die Auskunft verweigern können.

Es folgt hierauf die nachträgliche Abstimmung über die in der vorigen Sitzung zurückgestellten §§ 5, 11 und 14.

§ 5 wird unter Ablehnung eines Antrages **Düringer** in der Ausschußfassung angenommen.

Zu § 11 liegen mehrere Anträge vor. Unter Verbindung der Anträge **Löbe** und **Burlage** wird der Paragraph angenommen unter Hinzufügung des Schlußsatzes: „Das spätestens am 1. April 1921 in Kraft zu treten hat."

§ 14 wird angenommen, indem die beantragte Streichung des 5. Absatzes abgelehnt, dagegen nach dem Antrag **Jungnickel-Katzenstein** dem Absatz 5 ein weiterer Satz hinzugefügt wird. (Vgl. vorige Sitzung.)

§§ 180 bis 188 angenommen.

In § 189 wird wieder „deutsche Reichsangehörige" abgeändert in das Wort „Deutsche".

§ 190 angenommen.

§ 191 angenommen unter Ablehnung des Antrages Dr. **Düringer**, die Worte: „soweit die Verbände und Vertretungen von Betriebs- und Berufszweigen" zu streichen. — In der Debatte hierzu hatte Reichsfinanzminister **Erzberger** ausdrücklich erklärt, daß die Reichsfinanzverwaltung nicht beabsichtige, die Gewerkschaften unter diesen Paragraphen zu stellen. Wenn er unveränderte Annahme erbitte, so geschehe es aus-

drücklich wegen der Notwendigkeit, bestimmte Berufsorganisationen heranzuziehen.

§§ 192 und 193 angenommen.

Zu § 194 entwickelt sich eine längere Debatte auf Grund eines Antrages **Jungnickel**, den Eingang folgendermaßen zu fassen: „Wer Gegenstände gewinnt, herstellen oder umsetzen will, an deren Gewinnung, Herstellung oder Umsatz eine Steuerpflicht geknüpft ist, hat dies usw." § 194 wird mit diesem vorgeschlagenen Eingang angenommen.

§ 195 angenommen mit der Abänderung (Antrag **Jungnickel**), in Zeile 2 das Wort „Angemeldeten" zu ersetzen durch „Anmeldepflichtigen".

§§ 196 bis 204 angenommen.

§ 205 wird angenommen, indem nach den Anträgen Dr. **Düringer** und Dr. **Becker** ein vierter Absatz hinzugefügt wird: „Wenn von der Steuererklärung abgewichen werden soll, sind dem Steuerpflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen."

§§ 206, 207, 208 angenommen.

§ 209 wird angenommen unter Einschiebung von Absatz 2: „Das Finanzamt kann sich in den Fällen des § 189 durch Stichproben überzeugen, ob die Angaben steuerpflichtiger Kunden zutreffen."

§ 210 wird angenommen mit einem Antrag **Burlage**, als 4. Absatz anzufügen: „Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten nicht für den Fall der Verweigerung einer Versicherung an Eides Statt."

§ 211 angenommen.

§ 212 angenommen, indem in Absatz 3 statt „einschließlich" gesetzt wird „ausschließlich". (Antrag **Simon**-Schwaben.)

§§ 213 bis 245 unverändert angenommen.

§ 246 angenommen, indem gemäß Antrag **Burlage** der 2. Satz des 1. Absatzes folgendermaßen gefaßt wird: „Für Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte gilt dies nur mit Zustimmung der Stelle, der die Akten gehören oder die die Äußerung eingezogen hat."

§§ 247, 248, 249, 250 angenommen.

§ 251 wird angenommen, indem gemäß Antrag **Schneider**-Franken angefügt wird: „Ein Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung kann nur durch einstimmigen Gerichtsbeschluß zurückgewiesen werden."

§§ 252 bis 288 angenommen, indem noch bei § 259 gemäß einem Antrage aller Parteien im 2. Absatz die Worte: „bei demselben Finanzamt" abgeändert werden: „beim Landesfinanzamt".

In § 289 wird die Nr. 4 mit Annahme von Antrag **Burlage** folgendermaßen gefaßt: „Entschädigungen, die an Auskunftspersonen und Sachverstände gezahlt sind."

§§ 290 bis 295 angenommen, wobei gemäß Antrag **Burlage** ein § 295 a eingeschoben wird: „Für die Entschädigung von Auskunfts-

personen und Sachverständigen gelten die §§ 183 und 188 Absatz 3. Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle der Rechtsmittelbehörde festgesetzt. Erinnerungen gegen die Festsetzung entscheidet die Rechtsmittelbehörde. Die Festsetzung kann der Stelle übertragen werden, die um die Vernehmung ersucht wird."

5. Abschnitt „**Beitreibung**".

§§ 296 bis 342 angenommen.

Bei § 343 wird Absatz 3 nach Antrag D. **Mumm** folgendermaßen gefaßt: „Bei landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzten Grundstücken, die der Schuldner bewohnt, ist, wenn der Schuldner deutscher Staatsangehöriger ist, nur mit Zustimmung des Schuldners eine Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung zulässig. Das Landesfinanzamt kann von der Bedingung der Staatsangehörigkeit absehen."

§§ 344 bis 351 angenommen.

Zu § 352 wird gemäß Antrag **Schneider**-Franken folgender Satz angefügt: „Die Verwertung darf erst erfolgen, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Verwertungsabsicht bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe mindestens eine Woche verstrichen ist."

§§ 353, 354, 355 angenommen.

Gemäß Antrag Dr. **Braun**-Franken wird ein § 355 a eingefügt folgenden Wortlauts: „Straffrei bleibt, wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit strafrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat. Die vorstehende Bestimmung tritt nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, außer Kraft."

§ 356 wird angenommen, indem an Stelle der Ziffer „50 Mark" gesetzt wird „20 Mark".

Dasselbe gilt von § 359.

§§ 357, 358, 360 bis 411 angenommen.

Zu § 412 wird gemäß Antrag **Burlage** dem Absatz 1 noch angefügt: „Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Finanzamt, das den Strafbescheid erlassen hat, binnen einer Woche nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zu stellen."

§§ 413 bis 444 werden angenommen. § 445 antragsgemäß gestrichen. §§ 446 bis 448 b angenommen, indem bei letzterem in der ersten Zeile eingefügt wird „unbeschadet des § 448 a".

Zu § 448 c wird noch angefügt: „§ 441 a dieses Gesetzes findet in diesem Fall Anwendung." §§ 448 d bis 448 k angenommen, § 449 gestrichen.

Zu § 450 beantragt der Ausschuß eine **Resolution**, für welche Abänderungen vorgeschlagen werden. Es wird deshalb beschlossen, die Abstimmung bis zur dritten Lesung auszusetzen.

118. Sitzung.

Dienstag den 25. November 1919.

Anfragen. — Verlängerung von Patenten. — Belagerungszustandgesetz. — Strafregister.

Anfragen:

Dusche: Wagengestellung für Brennholz: Dusche (D. Vp.), Marx, Geheimer Regierungsrat.

Frau Dr. Schirmacher: Beamtenfragen an der deutschen Ostgrenze: Frau Dr. Schirmacher (D. Nat.), Graf v. Lerchenfeld, Geheimer Legationsrat.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs Grünewald usw.: Verlängerung von Patenten und Gebrauchsmustern: Dr. Vershofen (D. D.), Landsberg (S.), Burlage (Z.), Lattmann (D. Nat.), Schiffer, Reichsjustizminister, Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Dr. Cohn (U. S.).

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend **Änderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915** und der Verordnung vom 21. September 1916: Schiffer, Reichsjustizminister, Dr. Cohn (U. S.), Dr. Spahn (Z.).

Erste Beratung des Gesetzentwurfs über beschränkte **Auskunft aus dem Strafregister** und die Tilgung von Strafvermerken: Schiffer, Reichsjustizminister, Dr. Taucher (Z.), D. Dr. Kahl (D. Vp.), Brodauf (D. D.), Warmuth (D. Nat.), Landsberg (S.), Dr. Cohn (U. S.).

Zur

ersten und zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Änderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 und der Verordnung vom 21. September 1916,

bemerkt

Schiffer, Reichsjustizminister: Der Ihnen vorgelegte Entwurf geht auf Ausführungen zurück, die der Herr Abgeordnete Dr. Cohn bei der zweiten Lesung des Justizetats gemacht hat. Um aber den Herrn Abgeordneten Becker zu beruhigen, stelle ich ausdrücklich fest, daß dieser Umstand nicht maßgebend gewesen ist für die Einbringung dieser Vorlage (hört! hört! bei den Deutschen Demokraten), sondern lediglich die Erkenntnis, daß jene Ausführungen sachlich berechtigt waren. Ich habe zunächst — und ich habe das damals auch zum Ausdruck gebracht — geschwankt, ob es notwendig sei, die Klinke der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen, da es sich in der Tat nur um einen vorübergehenden Zustand handelt; denn das Gesetz vom 11. Dezember 1915 kommt nur bei denjenigen Fällen des Belagerungszustandes nicht zur Anwendung, die auf Grund des Landesrechts vorliegen. In Zukunft wird es ja einen landes-

rechtlichen **Belagerungszustand** nicht geben und dieser Zustand nur noch auf Reichsrecht begründet werden können. Es kann sich also in der Tat nur um eine allmählich vorübergehende Zeit handeln, und ich glaube, daß für die Härten, die sich daraus ergeben, das Begnadigungsrecht für einzelne Fälle ausreichen dürfte. Inzwischen habe ich mich überzeugt, daß doch die Fälle, in denen solche **Härten** sich ereignet haben, so zahlreich sind, daß es nicht angebracht ist, sie ohne gesetzgeberische Hilfe zu lassen. Aus diesem Grunde habe ich den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht, der dahin abzielt, die **Milderungen,** die durch das Gesetz vom 11. Dezember 1915 für den reichsrechtlichen Belagerungszustand eingeführt sind, auch auf die Fälle des landesrechtlichen Belagerungszustandes zu erstrecken. Den von den verschiedenen Mitgliedern des Hauses gestellten Antrag heiße ich willkommen und bin gern bereit, ihn in das Gesetz aufzunehmen.

Die Vorlage wurde in dritter Lesung einstimmig angenommen *).

Die

erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken

wurde eingeleitet durch:

Schiffer, Reichsminister der Justiz: Auch für dieses Gesetz wird es nicht vieler Worte zur Begründung bedürfen. Der Entwurf stellt den Abschluß einer Entwicklung dar, die wie kaum irgendeine getragen ist von dem gesunden Empfinden des Volkes. Diese Entwicklung richtet sich gegen den Exzeß, wie er in früheren Zeiten sich durch die nicht auszutilgende **Bemakelung eines einmal Verurteilen** dargestellt hat. Gewiß erschöpft sich die Wirkung der Strafe nicht und soll sich nicht erschöpfen in ihrer Vollstreckung. Es genügt nicht, daß man, wie es im Volksmunde heißt, seine Strafe absitzt oder abreißt, — es liegt im Wesen und Zweck der Strafe, daß sie über die Vollstreckung hinaus nachwirkt, daß sie auch nachher den Verurteilten noch treffen, daß sie auch in den Kreisen seiner Umgebung abschreckend und läuternd wirken soll. Aber diese Neben- und Nachwirkungen müssen Grenze und Ziel haben; sie dürfen nicht so weit gehen, daß sie die ganze Existenz vernichten, daß sie wie eine Kette am Fuß nachgeschleppt werden müssen bis zum Grabe, daß sie denjenigen, der einmal gefehlt hat, nun nicht mehr in die Gesellschaft der anständigen Menschen zurücktreten lassen, daß sie ihn schließlich sogar auf die Bahn des Verbrechens treiben. Unzählige Tragödien im einzelnen Menschenleben, die weit über das hinausgehen, was Strafrecht und Strafrichter gewollt haben, beweisen, daß man hier die Nachwirkung der Strafe zu ungezügelt sich entfalten ließ, und enthalten die Mahnung,

*) Das Gesetz ist in der Anlage zu diesem Bande im Wortlaut abgedruckt.

einzugreifen, soweit der Staat überhaupt eingreifen kann. Auch dem Eingreifen des Staates sind Grenzen gesetzt. Letzten Endes wird die Läuterung der sittlichen Anschauungen das ihrige dazu tun müssen, um denjenigen, der gestrauchelt ist, wieder aufzurichten, und denjenigen, der gefallen ist, wieder zu stützen, damit er nach Reue und Sühne wiederum ein brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft wird. Was der Staat dazu tun kann, ist in erster Reihe, diejenigen Einrichtungen, die der Festhaltung der einmal verhängten Strafe dienen, zu revidieren, um zu verhüten, daß aus ihnen selbst ein Mißbrauch der einmal getroffenen Einrichtungen sich ergibt. Hier ist eine feste Grundlage für das, was bisher nur teilweise durch Gesetzgebung, teilweise durch Verwaltungsanordnungen geschaffen worden ist, herzustellen. Das ist die Aufgabe des Gesetzentwurfs.

Ich bin überzeugt, daß das Haus mit dem Ziele einverstanden ist, und hoffe, daß die Kommissionsberatung, von der ich annehme, daß sie erfolgen wird, Einigkeit auch über die zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen Mittel herstellt.

Der Gesetzentwurf wird an einen **Ausschuß von 14 Mitgliedern** verwiesen.

---

119. Sitzung.

Mittwoch den 26. November 1919.

Ernährungsfrage.

Interpellationen: a) Arnstadt, Dr. Heinze usw.: Bedrohliche Gestaltung der Ernährungsfragen infolge der schlechten Witterungsverhältnisse, b) Trimborn usw.: Förderung und Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung, verbunden mit dem

Antrag Blum usw.: Milderung der durch Frost verursachten Schäden an Hackfrüchten:

Schmidt, Reichswirtschaftsminister: Dr. Semmler (D. Nat.), Interpellant, Herold (Z.), Interpellant, Wachhorst de Wente (D. D.), Frau Lodahl (S.), Dusche (D. Vp.).

Weiterberatung vertagt.

Schmidt, Reichswirtschaftsminister:*) Der Herr Abgeordnete Dr. Semmler hat zur Begründung seiner Interpellation darauf hingewiesen, daß die **ungünstige Witterung** in diesem Jahre ganz besondere

*) Inhalt und Begründung der Interpellation ist zur Genüge aus der Beantwortung durch den Reichswirtschaftsminister erkennbar. Die Frage ragt über den Rahmen einer Tagesfrage hinaus.

Störungen **in der Versorgung mit Lebensmitteln** für die Bevölkerung herbeigeführt hat. Das ist sicherlich zutreffend. Es hat einen Teil der Dispositionen, die im Reichswirtschaftsministerium getroffen worden sind, über den Haufen geworfen. Hinzu kam ferner, daß in diesem Jahre die Ernte außerordentlich spät einsetzte, die Körner- und Hackfruchternte sehr schnell hintereinander erfolgen mußte, und hierfür die geeigneten Arbeitskräfte, besonders für den Großbetrieb, nicht in dem Umfange zur Verfügung standen, wie es notwendig und erforderlich gewesen wäre.

Wir waren immerhin in der Lage, bis zum Beginn des Frostes die 7 Pfund Kartoffeln, die wir der Bevölkerung versprochen hatten, in den Städten zu verteilen. Nur in dem Augenblick, wo weitere **Betriebsstörungen im Eisenbahnwesen** eintraten, wo die nötige Wagengestellung nicht erfolgen konnte, um die Bestände an Kartoffeln abzuführen und die Winterdeckung in den Städten vorzunehmen, ergaben sich große Schwierigkeiten. Wenn die Winterdeckung in den Großstädten so erfolgt wäre, wie wir es gewohnt sind und wie es unseren Dispositionen entsprach, so wäre eine Lieferung von 38 Prozent des Umlagebedarfs notwendig gewesen. Wir haben aber infolge der Betriebsstörung der Eisenbahn, der ungenügenden Wagengestellung und des eintretenden Frostes nur 17 Prozent liefern können. Davon hat Preußen allein 18 Prozent, also über den Durchschnitt geliefert.

Wir sind dazu übergegangen, für einen kurzen Zeitraum, für die Zeit vom 3. November bis zum 15. Dezember, eine sogenannte **Schnelligkeitsprämie** einzuführen. Weshalb geschah das? Wir hatten leider damit zu rechnen, daß innerhalb der Landwirtschaft durch eine meiner Ansicht nach außerordentlich bedauerliche Agitation, besonders des Landbundes, die Bevölkerung aufgefordert wurde, die angeforderten Kartoffeln nicht abzuliefern.

Die Frostperiode hat nun natürlich auch für unsere künftige Versorgung noch insofern besondere Schwierigkeiten geboten, als die Bestände an Kartoffeln, an Rüben in Gefahr kommen zu erfrieren und damit für die menschliche Ernährung überhaupt ausgeschaltet werden. Im wesentlichen liegt nach einer ungefähren Übersicht — eine sichere kann man ja gegenwärtig nicht gewinnen — die Sache so, daß wir annehmen dürfen, daß ungefähr vier Fünftel des Ertrags der **Kartoffelernte** geborgen sind und von einem Fünftel es fraglich ist, ob wir es hereinbringen und für die menschliche Ernährung noch verwenden können. Ein Teil der Kartoffeln wird wohl erfroren sein, weil er nicht geerntet werden konnte. Das trifft besonders für Ostpreußen, zum Teil auch für Westpreußen zu. Günstiger liegen die Verhältnisse in Pommern, wo eine dicke Schneedecke das Einfrieren des Erdreichs verhinderte und wo die Kartoffelernte sicherlich auch jetzt, wo das Tauwetter eingetreten ist, noch für die menschliche Ernährung nutzbar gemacht werden kann. Wie sich die Sache in Schlesien gestalten wird, ist noch nicht mit Sicherheit zu

sagen. Es ist möglich, daß wir auch da keine so großen Verluste zu verzeichnen haben werden, weil auch hier die Schneedecke so stark war, daß ein sehr stark einsetzendes Frostwetter doch nicht zu großen Schaden herbeiführt. Es muß natürlich alles aufgeboten werden, um diesen noch der Gefahr ausgesetzten Bestand an Kartoffeln und Rüben hereinzubringen; denn wenn in der gegenwärtigen Periode abermals ein harter Frost einsetzte, wären natürlich die letzten Bestände verloren, weil gegenwärtig jeder Schutz für das Erdreich fehlt.

Ich komme kurz zu den **Wirkungen der Verkehrssperre,** die ja in einem Teile der Presse und in der Öffentlichkeit sehr angegriffen worden ist. Wir haben diese Maßnahme empfohlen, ich habe sie schon vor Monaten für notwendig gehalten und glaube, daß an sich unsere Ernährungswirtschaft außerordentlichen Nutzen gehabt hätte und auch in unserer Kohlenversorgung eine sehr erhebliche Erleichterung eingetreten wäre. Ich verkenne nicht, daß eine solche Maßnahme tief in unser wirtschaftliches Leben eingreift; aber beachten Sie auch, daß jeder Mangel an Kohlen und an Lebensmitteln ebenfalls einen tiefen Eingriff in unser ganzes Wirtschaftsleben bedeutet. Ich habe in einer solchen Situation zu wählen, welches von den beiden Übeln kleiner ist und welches eher zu ertragen ist. Es sind nur **Lebensmittel und Kohle** befördert worden. Es ist dann ferner angeordnet worden, daß die Ladungen am Dienstag und Freitag jeder Woche, soweit die Transportmittel abgesehen von Lebensmitteln und Kohle in Betracht kommen, eingestellt werden, so daß wir also für diese beiden wichtigen Bedarfsartikel einen Vorzug in der Ausnutzung der Transportmittel durchgeführt haben. Der Erfolg war, daß im Ruhrgebiet täglich 18 227 Wagen angefordert wurden. Gestellt wurden 17 427, so daß also fast die angeforderte Menge erreicht wurde.

Wir werden, wenn die Beengung in der **Kartoffelversorgung** weiter anhält, darauf bedacht sein müssen, **Ersatz** zu geben. Es stehen uns zur Verfügung 2500 Tonnen Kartoffelwalzmehl, das in der nächsten Zeit verteilt wird als Ersatz für Kartoffeln. Außerdem werden wir den notleidenden Gemeinden, die ihre Bevölkerungen nicht anders versorgen können, als Ersatz für die fehlenden Kartoffeln für jedes Pfund Kartoffeln 100 Gramm Mehl zur Verfügung stellen. Es wird natürlich das in unsere ganze Disposition der Mehlverteilung und des Getreideplans ein großes Loch reißen. Aber ich glaube, es gibt gegenwärtig kein anderes Mittel. Wir müssen unserer städtischen Bevölkerung einen Ersatz für die entgangenen Kartoffeln bieten. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Unsere **Nährmittelfabrikation** ist gegenwärtig in vollem Gange. Eine Zeitlang konnten wir unsere Nährmittelfabriken nicht beliefern. Jetzt ist das wieder möglich. Wir haben Aussicht, daß Mitte Dezember mit der vollen Quote der in Aussicht genommenen Verteilung in den Verteilungsplan eingetreten werden kann.

Sehr wenig günstig steht es mit unserer **Fettversorgung.** Aber wir glauben, daß es immerhin möglich sein wird, auf der Basis von 100 Gramm pro Woche der städtischen Bevölkerung diejenige Fettration zu geben, die meiner Ansicht nach mindestens notwendig ist, um der Bevölkerung das Existenzminimum zuzuführen.

Die Getreideanlieferungen haben sich durch die Frühdruschprämien, die wir eingeführt haben, erheblich gebessert. Wir können heute sagen, daß wir bis Mitte Februar in unserer **Brotgetreideversorgung** sichergestellt sind.

Wir haben schließlich in der **Viehablieferung** sehr schlechte Ergebnisse zu verzeichnen. Wir haben die Viehpreise, wie Sie wissen, in letzter Zeit erhöht. Sie sind dann weiter erhöht durch die Häutepreise. Wir sind jetzt abermals dabei, dadurch, daß wir entsprechend dem Beschluß der Nationalversammlung sechs Zehntel der Häutepreise den Landwirten überweisen, die Viehpreise ganz erheblich heraufzusetzen. Ich bin mir allerdings darüber klar, daß auch von diesen hohen Preisen eine erheblich vermehrte Ablieferung von Vieh nicht mit Sicherheit zu erwarten ist. (Sehr wahr!) Denn der Anreiz, **im Schleichhandel Vieh abzugeben,** ist leider so enorm groß, daß er unsere ganze Viehbewirtschaftung über den Haufen geworfen hat.

Ich darf darauf hinweisen daß unsere **Zwangswirtschaft aufgehoben** ist für Gemüse, Obst und Eier. Es besteht auch nicht die Absicht, auf diesem Gebiete irgendwelche Änderungen eintreten zu lassen. Eine teilweise Aufhebung der Zwangswirtschaft ist eingetreten für **Hafer und Hülsenfrüchte.**

Der Gedanke der **Freigabe der landwirtschaftlichen Erzeugnisse** ist im Laufe der Reden wieder stark vertreten worden, und gerade der Herr Abgeordnete Dr. Semmler hat diese Forderung ausgesprochen und seine ganze Rede auf der Forderung der Aufhebung der ganzen Zwangswirtschaft aufgebaut. Ich muß sagen, daß die bisherigen Ergebnisse, besonders in der **Freigabe des Hafers,** mich sehr mißtrauisch machen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Semmler gesagt, man sollte die **Parteidoktrin beiseite schieben,** denn sie sei schuld an den großen Schwierigkeiten, in die wir bei der Einbringung der Ernte gekommen sind. Er hat an den preußischen Landwirtschaftsminister den Appell gerichtet, er möchte sich aller Parteidoktrin enthalten, und er hat auch an mich die gleiche Forderung gerichtet. Ich glaube dem Herrn Abgeordneten Dr. Semmler **doch sagen zu müssen: wenn der Bund der Landwirte und** seine Vertreter, **wenn der Landbund** und seine **Vertreter sich so der Parteidoktrin entziehen** würden, wie es im Interesse unseres gesamten **Wohlergehens** notwendig ist und wie wir an unserer Stelle **bemüht sind, es zu tun,** wenn man in diesen Kreisen sich objektiv den Dingen gegenüberstellen würde, dann würde es erheblich besser in unserem deutschen Vaterlande aussehen.

Er hat dann fernerhin von einer **Einigkeit zwischen Produzenten und Konsumenten** gesprochen. Ich wünsche sie sehr, diese Einigkeit; aber ich muß sagen: die ganze Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Semmler war doch wirklich nicht auf eine Einigkeit zwischen Stadt und Land abgestellt. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Nun ein paar Worte über **Abnahme und Zunahme der Anbauflächen!** Der Herr Abgeordnete Herold hat in der Begründung seiner Interpellation von der Gefahr eines **überganges zur extensiven Wirtschaft** gesprochen. Ist diese Gefahr gegenwärtig wirklich schon so groß, daß wir ihr gegenüber laute Befürchtungen äußern dürfen? Ich gebe zu, daß, wenn der jetzige Zustand für viele Jahre aufrechterhalten wird, dann natürlich eine große Umstellung in der Landwirtschaft eintritt, daß wir dann große Gefahr laufen, daß unsere Landwirtschaft zu einer extensiven Wirtschaft übergeht.

Vorläufig aber ist wohl diese Gefahr, gemessen an der Anbauverteilung, nicht vorhanden. Wir haben einen Rückgang der Anbaufläche bei Getreide von 5,5 Prozent, bei Futtermitteln von 1,2 Prozent, bei Kartoffeln von 5,8 Prozent, bei Zuckerrüben von 11,5 Prozent, bei Gemüse von 0,5 Prozent. Das sind diejenigen Produkte, die einen Rückgang im Anbau zu verzeichnen haben. Zugenommen im Anbau haben Futterrüben um 3,8 Prozent, Hülsenfrüchte um 2 Prozent, Ölfrüchte um 19,6 Prozent, Gespinstpflanzen um 30,2 Prozent, Futterpflanzen um 13,6 Prozent, sonstiger feldmäßiger Anbau um 7,6 Prozent. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß — was man der Landwirtschaft immer wieder vorhalten muß —, wenn ich irgendeine Frucht durch den Preis begünstige, deren Anbau in die Höhe geht und der Anbau einer anderen Fruchtgattung dafür natürlich etwas zurückgeht.

Ich beurteile auch unsere **Viehbestände** etwas günstiger als der Herr Abgeordnete Herold. Ich sehe aus unserer letzten Statistik, daß wir den Ansatz zu einem Aufstieg unserer Viehhaltung haben, und das ist doch das Wichtige.

Der Herr Abgeordnete Herold und, ich glaube, auch der Herr Abgeordnete Semmler haben nun gemeint, die gegenwärtige Regierung habe nichts getan, um die **Produktion in der Landwirtschaft zu heben.** Das ist auch von der früheren Regierung gesagt worden. Das ist ein fortlaufender Vorwurf, der anscheinend allen Regierungen, die bis jetzt hier an dieser Stelle die Verantwortung trugen, gemacht wurde. Ich möchte in diesem Falle sogar die frühere Regierung auch noch in Schutz nehmen, weil ich glaube, daß sie nach der Richtung keinen Vorwurf verdient, ebensowenig wie die gegenwärtige Regierung den Vorwurf verdient, daß sie nichts getan habe, um die Produktion zu heben. Das, was sie tun wollte und was sie tun mußte, das war in der Wirkung verfehlt, weil wir es nicht ausführen konnten, weil uns Hindernisse im

Wege standen, Herr Abgeordneter Herold, die nicht zu beseitigen waren. Das sind eben Hindernisse, die Sie ja alle auch kennen.

Ich will nur zwei Dinge anführen, die uns das recht klar vor Augen führen. Es ist zunächst, worüber Sie auch gesprochen haben, Herr Abgeordneter Herold, die **Versorgung mit künstlichen Düngemitteln** und zweitens die Arbeiterfrage. Meiner Ansicht nach zwei wichtige Aufgaben, die für die Förderung der Produktion in Deutschland geradezu entscheidend sind. Der Rückgang unserer Produktion an Düngemitteln oder die nicht volle Leistung unserer Düngemittelfabrikation ist uns ja allen bekannt.

Der Rückgang in der landwirtschaftlichen Produktion ist dann nicht zuletzt eine Arbeiterfrage. Da möchte ich doch darauf hinweisen, daß wir mit der Lösung der **Landarbeiterfrage** natürlich große Schwierigkeiten haben, und wie sich das in künftiger Zeit gestalten soll, vermag ich augenblicklich noch nicht zu übersehen. Ich sehe auch aus allen landwirtschaftlichen Interessentenkreisen keinen vernünftigen Vorschlag, wie wir diese Landarbeiterfrage lösen sollen, insbesondere für den Großbetrieb.

Es rächt sich jetzt, daß Sie nicht genügend dahin gewirkt haben, daß die **Arbeiterwohnungen auf dem Lande** besser eingerichtet wurden. Ich verallgemeinere nicht, ich weiß, daß es auch auf dem Lande Ausnahmen gibt, und daß einige Besitzer sich sehr wohl davor hüten, sich diesem Vorwurf auszusetzen. Aber im allgemeinen haben wir doch tatsächlich sehr dürftige Wohnverhältnisse.

Vor allen Dingen bedaure ich, daß die **Tarifverträge in** gewissen **landwirtschaftlichen Kreisen** auf so heftigen Widerstand gestoßen sind. Es ist schließlich ein Unterschied in der Art, wie man es versteht, seine Wirtschaft zu führen, wie man den Arbeitern entgegenkommt. Hier ist viel gesündigt worden, und es wäre besser gewesen, wenn man ein größeres Entgegenkommen gezeigt hätte.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Semmler die **freie Wirtschaft** so stark befürwortet hat, so möchte ich ihn auf eine für unsere ganze Ernährungswirtschaft sehr lehrreiche Beobachtung aufmerksam machen. Wenn Sie heute in der Großstadt an den Schaufenstern der Lebensmittelgeschäfte vorübergehen, dann sehen Sie die prächtigsten **Mastgänse** liegen, die nach meiner Schätzung bis zu 14 und 16 Pfund gemästet sind. Zu dieser Mast ist widerrechtlich Hafer und Gerste verwendet worden (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten); denn anders sind die Gänse zu einem solchen Volumen nicht zu bringen. Welche Wirkung wird aber volkswirtschaftlich und ernährungswirtschaftlich dadurch erzielt? — Daß die teuren Gänse, die 15 und 16 Mark das Pfund kosten, für den Tisch des Reichen reserviert sind, und daß dem Armen die Hafernährmittel und die Gerste genommen werden. Natürlich müssen wir Fleisch und Schweine haben, aber ich brauche heute die Gerste für

unsere Brotstreckung so dringend notwendig, und es ist eine falsche Wirtschaft, wenn die Gerste, die nur zu einem Fünftel vom Vieh ausgenützt und in Ernährungswerte verwandelt wird, in den Viehmagen hineingeht.

Nun sagen die Herren — das ist mir ganz interessant — im Anschluß an diese Interpellation, wir müßten dafür sorgen, daß **uns unsere Landwirtschaft ernährt;** das sei die einzige Grundlage, um aus diesem Dilemma herauszukommen. Darüber, meine Herren, ist gar kein Streit. Aber wir können nicht in dem Augenblick, wo Sie das sagen, die Frage sofort lösen; denn Sie vergessen immer wieder, was Ihnen schon so oft vorgehalten worden ist, daß wir in normalen Zeiten, im Frieden, eine Einfuhr an Nahrungs- und Genußmitteln von 3063 Millionen Mark hatten. Dieses Quantum brauchen wir auch heute. Wir brauchen vielleicht ein größeres, um wieder zu der Lebenshaltung von vor dem Kriege zu kommen. Dieses Quantum kostet mich aber heute zehnmal mehr; das bedeutet eine Einfuhr von 30 Milliarden.

Für die Zukunft sind nach meiner Meinung nur zwei Dinge wahrscheinlich, nämlich: entweder vermehrte Einfuhr an Lebensmitteln und die Deckung des Fehlbetrages aus der Landwirtschaft, oder aber es müssen 15 oder 20 Millionen **Menschen auswandern,** damit schließlich die Ernährungsdecke in dem eben noch ausreichenden schmalen Umfange für den Rest der Bevölkerung übrigbleibt.

Wenn uns die Einfuhr möglich wäre, könnte man natürlich die Wirtschaft freigeben, wenn ich die Möglichkeit des Bezugs habe, kann ich sagen: den Fehlbetrag, den ich heute im Lande habe, kann ich durch eine vermehrte Einfuhr decken. Dann gibt es keinen Grund, die **Zwangswirtschaft aufrechtzuerhalten.** Aber in demselben Augenblick, Herr Dr. Semmler, wo ich das tue, steigern sich die Preise um das acht- bis zehnfache, und das kann ich nicht verantworten; denn die Rückwirkung würde wiederum sein, daß nicht nur die Preise für die Produkte steigen, sondern daß auch die Löhne sich steigern, dann in der weiteren Rückwirkung die Preise für alle Fabrikate, auch die, die nicht auf dem Weltmarkt gehandelt werden, sondern nur für den Innenkonsum in Frage kommen. Wenn die Preise so in die Höhe gehen, dann kriegen wir eine gegenseitige Treiberei der Preise und Löhne, wie sie meiner Ansicht nach nicht erträglich, wie sie ganz unhaltbar ist, unser ganzes Wirtschaftsgetriebe aus Rand und Band bringt und einen Aufbau unmöglich macht.

120. Sitzung.

Donnerstag den 27. November 1919.

Ernährungsfrage. — Reichsabgabenordnung. — Hungersnot in Österreich. — Wohnungspolitik.

Fortsetzung der Besprechung der **Interpellationen** Arnstadt, Dr. Heinze usw.: bedrohliche Gestaltung der Ernährungsfrage infolge der schlechten Witterungsverhältnisse sowie Trimborn usw.: Förderung und Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung, und des Antrags Blum usw.: Milderung der durch den Frost verursachten Schäden an Hackfrüchten: Stapfer (Z.), Jandrey (D. Nat.), Wurm (U. S.)..

Dritte Beratung des **Entwurfs** einer **Reichsabgabenordnung**. (Angenommen.)

Allgemeine Besprechung: Dr. Düringer (D. Nat.), Erzberger, Reichsfinanzminister, Kempkes (D. Vp.), Katzenstein (S.), Pohlmann (D. D.), Dr. v. Delbrück (D. Nat.), Schultz (Bromberg) (D. Nat.).

Einzelbesprechung: § 5: Dr. Ludewig (D. D.).

§ 14: Burlage (Z.), Pohlmann (D. D.), Moesle, Unterstaatssekretär.

§ 97: D. Mumm (D. Nat.), Dr. Ludewig (D. D.), Burlage (Z.).

§ 139: D. Mumm (D. Nat.).

§ 177: Kempkes (D. Vp.), Katzenstein (S.).

§ 179: Siehr (D. D.), Waldstein (D. D.).

§ 189: D. Mumm (D. Nat.), Erzberger, Reichsfinanzminister, Burlage (Z.).

§ 343: D. Mumm (D. Nat.), Dr. Ludewig (D. D.), Burlage (Z.).

§ 370: D. Mumm (D. Nat.).

Resolution: Dr. Ludewig (D. D.)

Beratung des Antrags Löbe, Trimborn, v. Payer, Schultz (Bromberg), Dr. Heinze: **Hungersnot in Deutsch-Österreich.** — Präsident, Geyer (Leipzig) (U. S.), Schmidt, Reichswirtschaftsminister, Schiele (D. Nat.).

Beratung des Antrags Arnstadt usw.: Einsetzung eines Ausschusses für **Bevölkerungspolitik** und eines Ausschusses für **Wohnungspolitik**: D. Mumm (D. Nat.).

Als Ergebnis der Besprechung der beiden Interepllationen über

die Ernährungsfrage

wird ein Antrag Blum und Genossen mit der von Arnstadt und Genossen beantragten Abänderung der Ziffer 1 beschlossen:

> Der scharfe und vorzeitige Frost hat den Hackfrüchten Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterrüben und Wrucken schwere Schäden gebracht. Die Nationalversammlung wolle beschließen: die Staatsregierung aufzufordern, alle Maßnahmen zu ergreifen, um diese Schäden zu mildern und auszugleichen, insbesondere die Landarbeiter unter Mitwirkung der wirtschaftlichen Vereinigungen von ländlichen Arbeitern aufzufordern, während der Zeit bis zur Bergung der ganzen Hackfruchternte auf Verlangen der Arbeitgeber Überstunden und Sonntagsarbeit gegen

eine besondere Vergütung zu leisten, wie sie in den Tarifverträgen und, soweit diese nicht vorliegen, in den §§ 11 und 12 der vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 vorgeschrieben ist.

Dazu beantragen die Abgeordneten Löbe und Hoch: in Ziffer 1 unter Nr. 1: a) in Zeile 5 nach dem Worte „Tarifverträgen" einzuschalten: „deren Abschluß zu fördern und deren Rechtsverbindlichkeit schleunigst zu regeln ist", b) in Zeile 6 statt des Wortes „diese" zu setzen „Tarifverträge".

Dieser Zusatz wird mit Mehrheit angenommen.

Zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung

Reichsabgabenordnung

nimmt abschließend noch einmal das Wort:

Erzberger, Reichsminister der Finanzen: Meine Damen und Herren! Die **Reichsabgabenordnung** steht in dritter Lesung zur Entscheidung. Ich bin der festen Überzeugung, daß das hohe Haus in seiner großen Mehrheit die Reichsabgabenordnung endgültig verabschieden wird. Ich bin der festen Überzeugung, daß es damit ein großes, bedeutsames Werk nicht nur für die **Sanierung der Reichsfinanzen,** sondern für den **Wiederaufbau unseres Vaterlandes** leisten wird. (Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Diejenigen, welche es ablehnen, an dem Zustandekommen dieses Werkes mitzuarbeiten, werden einstens im Licht der Geschichte kein glänzendes Zeugnis für ihre Arbeit beim Wiederaufbau des Vaterlandes finden. (Zustimmung bei den Mehrheitsparteien. — Erregte Zurufe rechts.)

Den materiellen Inhalt der Reichsabgabenordnung mußte der Vorredner selbst bei aller Kritik begrüßen; er mußte die Waffe seiner Kritik neigen vor dem kolossalen Werk, das hier zustande gekommen ist. Er kann es weder in fachlicher noch in sachlicher Hinsicht irgendwie beanstanden, weder den Grundgedanken der ganzen Reichsabgabenordnung bekämpfen noch irgendwie Nennenswertes an seinen einzelnen Bestimmungen aussetzen. Im Gegenteil! Er selbst hat anerkennen müssen, daß durch das Zusammenwirken der Reichsfinanzverwaltung und der Kommission ein ganz brauchbares Werk für die Steuererhebung für die Zukunft geschaffen wird. Es wäre auch töricht, überhaupt den Versuch zu machen, an diesem großen Werk irgend etwas in sachlicher Hinsicht kritisieren zu wollen; denn es bringt einen ganz gewaltigen Fortschritt. (Erregte Zurufe rechts.) — Jawohl, es bringt einen ganz gewaltigen Fortschritt gegenüber der bisherigen Gesetzgebung (sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien), einen Fortschritt auf den verschiedensten Gebieten, einen Fortschritt, daß, wenn ein konservativer oder liberaler Minister ihn gemacht hätte, ihm Lorbeerkränze jeden Tag gewunden würden. (Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Aber Sie dürfen nicht anerkennen, daß die jetzige Regierung etwas Gutes für

das Volk leistet, weil dann die Existenzberechtigung für Sie, für Ihre **Opposition,** wegfällt. Meinen Sie denn: das deutsche Volk nimmt das Mühlengeklapper, das Sie (nach rechts) fortgesetzt hier aufführen, ernst? Nicht im mindesten!

Ich sage aber ein Zweites! Die Nationalversammlung wird durch **Verabschiedung der Reichsabgabenordnung** ein ganz hervorragendes **nationales Werk** schaffen. (Beifall bei den Mehrheitsparteien.) Ein Werk, das an Bedeutung hinter der Reichsverfassung nicht zurückstehen wird, ein Werk, das an der Gesundung unseres Volkes und an seiner Zukunft in ganz hervorragender Weise wirken wird. Der Herr Vorredner gesteht das auch zu. Er sagt, er mache dem Werk nur einen Vorwurf, daß es zielbewußt den Weg zum deutschen **Einheitsstaat** geht. Das war der Vorwurf, den der Herr Vorredner dem Werk gegenüber mir entgegengeschleudert hat. — Das ist der größte Vorzug, den die Reichsabgabenordnung besitzt! (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien. — Zurufe rechts.) — Ich komme schon auf die Sache zu sprechen; von mir bleibt eine Antwort Ihnen nicht schuldig! Dafür kennen Sie mich doch genügend! (Lachen und Zuruf rechts.) — Warten Sie ruhig ab! (Erneute Zurufe rechts.) — Auch das können Sie ruhig abwarten, ob es Ihnen nun gefällt oder nicht.

Als ich das Finanzministerium übernommen habe, habe ich bereits in meiner ersten Rede vor der Nationalversammlung klar zum Ausdruck gebracht, daß eine Rettung des deutschen Volkes auf dem Gebiete der Finanzwirtschaft nur möglich ist, wenn ganz konsequent und zielbewußt der Weg zum deutschen Einheitsstaat beschritten wird. (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Das ist mein politisches Programm; mit diesem stehe und falle ich. Solange ich Reichsfinanzminister bin, werde ich alles tun, was nach Maßgabe der Reichsverfassung möglich und was durch Abänderung von bestehenden Gesetzen erreichbar ist, um das deutsche Volk zum Einheitsstaat zu führen. Das deutsche Volk geht zugrunde an der Zersplitterung. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) Das deutsche Volk kann nicht genesen an den 22 bis 26 souveränen Ländern, die wir hatten. (Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Eine Rettung für das deutsche Volk ist nur möglich durch Zusammenfassung aller Kräfte. Daß bei dieser Zusammenfassung aller Kräfte auf die Verschiedenheiten der einzelnen Gegenden und der Bevölkerungen die weitgehendste Rücksicht zu nehmen ist, hat die Nationalversammlung nicht nur in der Reichsverfassung festgelegt, die Richtschnur für die Regierung ist, sondern ausdrücklich in einer ganzen Reihe von Anregungen und bereits in Gesetzen zum Ausdruck gebracht. Es ist eine Verkehrung der wirklichen Verhältnisse, wenn man glaubt, sagen zu dürfen, daß durch Schaffung des deutschen Einheitsstaates nun den berechtigten Wünschen der einzelnen deutschen Gaue und Länder nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Meine Herren, haben Sie (nach

rechts) im alten Preußen den einzelnen Wünschen der Länder Rechnung tragen können? Haben Sie die Wünsche der **Rheinländer** befriedigt? (Sehr richtig! im Zentrum und bei den Sozialdemokraten.) Woraus kommt denn die Opposition der Rheinländer? Aus dem Rahmen des alten Preußens, das zusammengebrochen ist! (Sehr richtig! im Zentrum. — Stürmische Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Woraus kommen die **Separationsbestrebungen,** die wir verurteilen und aufs schärfste bekämpfen, die sich in den verschiedenen Teilen des alten Preußens und sonst nirgends geltend machen? Wo sind in Süddeutschland diese Separationsbestrebungen vom Reich hervorgetreten? (Unruhe und Zurufe rechts.) Nur im **alten Preußen!** (Wachsende Unruhe und Zurufe rechts.) Nur im alten Preußen! Warum? Weil Sie durch Gewalt und durch Nichtachtung der berechtigten Empfindungen die Bestrebungen der einzelnen Landesgaue brutal unterdrücken wollten. (Stürmische Zustimmung bei den Sozialdemokraten. — Erregte Zurufe rechts.) Wen haben Sie jahrhundertelang nach dem Rheinland geschickt? Wen haben Sie jahrhundertelang nach Schlesien geschickt? (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.) Fremde! (Erregte Zurufe rechts: Fremde?) Fremde, die fremd in den Gegenden waren, die fremd in den Gegenden geblieben sind! (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Wenn Sie heute noch fragen: was ist denn der Untergrund dieser Bestrebungen, jener unberechtigten Separationsbestrebungen, was wird von Leuten ausgenutzt, die es nicht mit der Einheit des deutschen Volkes gut meinen? — o ist es die verkehrte **Gewaltpolitik,** die **Preußen** über ein Jahrhundert **gegenüber** diesen ihm **angegliederten Landesteilen** getrieben hat. (Erregte andauernde Zurufe rechts. — Stürmischer Beifall und Zustimmung bei den Sozialdemokraten. — Andauernde Unruhe rechts. — Glocke des Präsidenten.)

Wenn es für Deutschlands Rettung notwendig ist, daß wir eine **starke Zentralgewalt im Reiche** haben — darüber kann man nicht streiten, daß das notwendig ist —, so ist gerade die Reichsfinanzverwaltung den Weg gegangen, daß sie eine weitgehendste Dezentralisation hat eintreten lassen. Nun kommt das geradezu Komische in den Angriffen. Ich als Reichsfinanzminister habe die weitgehendste **Dezentralisation** praktisch durchgeführt, indem ich eine große Anzahl **einzelstaatlicher Finanzminister** gleichzeitig zu **Präsidenten der Landesfinanzämter** ernannt habe. Das ist die praktische Durchführung der Dezentralisation; und auch diese praktische Durchführung der Dezentralisation wird wieder von derselben Partei, demselben Abgeordneten Dr. Düringer als falsch bekämpft. Meine Herren, das ist ein ganz und gar unlogisches Verfahren. Sie müßten mindestens das eine anerkennen: die Not der Zeit zwingt zur Zentralisation; in der praktischen Durchführung ist man von seiten der Reichsfinanzverwaltung den Weg der Dezentralisation gegangen. Das ist der **Kompromiß,** den ich durchgeführt habe, an dem ich festhalte. Die

Zentralgewalt in der Reichsfinanzverwaltung muß gestärkt werden, sonst können die großen Aufgaben für das Reich nicht erfüllt werden. In der Durchführung aber bin ich bereit — ich habe das bewiesen —, der Eigenart der einzelnen Länder und Gaue in unserem Vaterlande weitgehendstes Entgegenkommen zu zeigen und es zu betätigen. Das ist der Weg, auf dem allein Deutschland aufgebaut werden kann. Aber den Weg des alten **Partikularismus**, den Weg des alten **Föderalismus** kann Deutschland nicht mehr gehen. (Sehr richtig links.)

Es ist ein großer Irrtum, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Düringer hier behauptet, die neue Reichsverfassung sei auf dem Grundgedanken des Föderalismus aufgebaut. Wo steht das im Art. 1 unserer Reichsverfassung? Das umgekehrte Prinzip ist in der Reichsverfassung zur Annahme gelangt. (Zuruf rechts: Reichsrat!) — Meine Herren, ich habe nicht die Aufgabe, Abc-Unterricht über die deutsche Reichsverfassung zu erteilen. (Sehr gut und Heiterkeit links.) Wenn ich auf diesen Hinweis auf den Art. 1 nichts anderes bekomme als den Gedanken des Reichsrats, so müßte ich Ihnen jetzt darlegen, welches die Kompetenzen des Reichsrats sind und wie geschmälert sie sind gegenüber den Kompetenzen des alten Bundesrats. Aber das können Sie von mir als Reichsfinanzminister nicht verlangen, daß ich diese Vorlesung jetzt halte. Ich muß den Zwischenrufer schon bitten, die Reichsverfassung selbst studieren zu wollen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Düringer sagt weiter — das ist mir unbegreiflich —, durch die Reichsabgabenordnung wäre das Rückgrat der Finanzgebarung für die einzelnen Länder gebrochen. Meine Herren, wo steht ein Wort in der Reichsabgabenordnung, das dazu Veranlassung gibt? Die Reichsabgabenordnung regelt doch lediglich das Steuerrecht über die Reichsabgaben, und in keiner Weise bestimmt sie etwa, daß das **Steuerrecht für die Landesabgaben** auch so geregelt werden müsse. Selbstverständlich, füge ich bei, würde ich es für unbegreiflich finden, wenn ein Landesabgabenrecht geschaffen würde, das im Gegensatz zum Reichsabgabenrecht stehen würde. Aber die Souveränität der Einzelstaaten auf dem Gebiete des Steuerrechts wird, soweit noch eigene Landessteuern vorhanden sind, in keiner Weise geschmälert und eingeengt. Die Macht der Verhältnisse wird allerdings dazu führen; die Einzelstaaten werden gut tun — das sage ich auch hier —, wenn sie die Reichsabgabenordnung auch für ihre Landesabgaben, soweit sie solche noch selbständig erheben, anwenden, damit wir **einheitliches Recht auf dem Gebiete der Steuerverwaltung** endlich einmal in Deutschland bekommen. Es ist mir aber unbegreiflich, wie gerade ein Jurist es bekämpfen kann, daß wir ein einheitliches Recht für die ganzen Steuern in Deutschland erhalten. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.) Was soll denn gewonnen sein, wenn wir noch 20, 30, 40 oder vielleicht noch mehr verschiedene Rechte behalten — wenn ich alle Länder und alle

Steuern in allen Ländern in Betracht ziehe? Was soll denn gewonnen sein, wenn diese Buntfarbigkeit der Rechte auf dem Gebiete der Steuerverwaltung für künftig aufrechterhalten bleibt? Hat denn der Steuerzahler daran ein Interesse? Niemand ist dankbarer als der Steuerzahler in seiner Totalität, daß wir jetzt ein einheitliches Steuerrecht verabschieden wollen. Dagegen wehren Sie sich mit ganz fadenscheinigen Gründen, die keiner Prüfung standhalten können.

Nun sage ich weiterhin: es führen ausgesprochen nationale Gründe dazu, daß dieses Gesetz verabschiedet werden muß. Es nimmt mich allerdings nicht wunder, wenn von den politischen Rechtsnachfolgern der konservativen Partei, die seinerzeit gegen das Bürgerliche Gesetzbuch wegen des Hasenschadens gestimmt hat, jetzt gegen das Bürgerliche Gesetzbuch des Steuerrechts auch hier gestimmt wird. (Sehr gut! und Heiterkeit bei den Mehrheitsparteien.) Sie haben nichts gelernt und nichts vergessen. (Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Genau dieselben Argumente wie damals! Die Abgeordneten, die länger im Hause sind, erinnern sich dessen, was das für ein elender Kampf war, ob der Hasenschaden durch Reichsgesetz geregelt werden soll oder nicht; welche Bedenken sind von der rechten Seite des Hauses in diesem Saale seinerzeit erhoben worden, Bedenken, über die die Weltgeschichte und die deutsche Geschichte längst zur Tagesordnung übergegangen sind! Auf der gleichen Höhe der Hasenschadenargumente stehen Ihre Argumente gegen die Reichsabgabenordnung.

Nun ein Drittes. Ich habe bereits am letzten Sonnabend gegenüber den Ausführungen, daß die **Reichsabgabenordnung** im Widerspruch mit der **Reichsverfassung** stünde, erwidert. Ich habe nicht die Absicht, heute alles das zu wiederholen, denn auch der Herr Abgeordnete Düringer hat gegenüber seiner letzten Rede nicht ein einziges neues Argument vorgetragen.

Ich bin erfreut und überrascht, aber freudig überrascht, daß die **Deutschnationale Volkspartei** sich zum Hüter der **Reichsverfassung** aufwirft und hier zugunsten der Reichsverfassung spricht. Das ist ein sehr großer Gewinn, da die Herren bisher die ganze Reichsverfassung verworfen haben (sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien), nicht nur abgelehnt haben, sondern mit allen Mitteln für den Umsturz der Reichsverfassung kämpfen. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien. — Lachen rechts.) Darum freut es mich, daß sie jetzt auf einmal sich zum Hüter der Reichsverfassung aufwerfen. Nun werden Sie mir als langjährigem Politiker nicht verübeln, wenn ich die drei Worte daran knüpfe: Trau, schau, wem! (Heiterkeit.) Die **Reichsabgabenordnung** bringt in keiner Weise eine Verletzung der **Reichsverfassung.** Art. 14 der Reichsverfassung bestimmt ausdrücklich: Die Reichsgesetze werden durch Landesgesetze ausgeführt, soweit nicht durch Reichsgesetz ein anderes bestimmt wird. Nun

habe ich Ihnen am Sonnabend und in Weimar dargelegt, daß eben durch die Reichsabgabenordnung ein anderes bestimmt wird und daß damit die sinngemäße Ausführung des Art. 14 der Reichsverfassung hier vorliegt. Auch Art. 84 hindert in keiner Weise die Verabschiedung der Reichsabgabenordung im Wege eines einfachen, nicht verfassungändernden Gesetzes. Denn Art. 84 trifft nur Fürsorge für den Fall, daß die Reichsgesetzgebung eben nicht die Reichssteuerverwaltung von Reichs wegen regelt. Dann legt sie der Reichsverwaltung gewisse Pflichten auf, welche Gesetze in kürzester Zeit der Nationalversammlung zur Ausführung der Reichsverfassung unterbreitet werden müssen. Die Reichsregierung ist nicht den Weg des Art. 84 gegangen, sondern sie ist den Weg des Art. 14 gegangen, und es ist geradezu unhaltbar, nun der Reichsverwaltung einen Vorwurf zu machen und zu sagen: weil ihr den Weg des Art. 14 gegangen seid und nicht den subsidiären Weg des Art. 84, deshalb liegt eine Reichsverfassungsverletzung hier vor.

Meine Damen und Herren, das ist so klar und so einfach, daß ich wirklich nicht verstehen kann, wie es einem Mann mit einfachem Menschenverstand nicht möglich ist, diesen Weg zu gehen. Es müssen doch andere Gründe dafür vorliegen, daß man mit solchen Vorwürfen kommt wie: man hätte sich „skrupellos" über die Reichsverfassung hinweggesetzt. Ich verbitte mir einen solchen Vorwurf mit aller Entschiedenheit. (Sehr gut! bei den Mehrheitsparteien.) Wir als Reichsminister haben die erste Aufgabe, die Reichsverfassung zu verteidigen gegen jeden Angriff. (Zuruf rechts.) — Sie haben das Recht, darauf aufmerksam zu machen, daß Sie glauben, daß hier eine Verfassungsverletzung vorliegt, aber Sie haben nicht das Recht, zu sagen, daß der Reichsfinanzminister sich „skrupellos" über die Reichsverfassung hinwegsetzt, wie das der Herr Vorredner getan hat. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.)

Aber weiter noch. Auf den Art. 41 resp. 46 gehe ich nicht ein. Der Art. 46 des Gesetzes, das wir in Weimar über die Reichsfinanzverwaltung erlassen haben, wird in der nächsten Woche, wenn das Landessteuergesetz Ihnen unterbreitet wird, eine eingehende Erörterung hervorrufen. Aber auch die Bestimmung, die dort aufgenommen worden ist, daß der Art. 46 nicht abgeändert werden könne, ohne die Voraussetzungen eines verfassungändernden Gesetzes erfüllt zu haben, steht nicht im Widerspruch mit der Reichsverfassung. Davon haben Sie in Weimar nichts gesagt. (Zuruf rechts.) — Art. 46 nicht. Sie haben gegen die ganze Abgabenordnung gestimmt. (Zuruf rechts.) — Gut, dann sage ich das eine: Er steht nicht im Widerspruch damit, es ist eine Lücke hier in der Reichsverfassung, die von Fall zu Fall ausgefüllt werden muß. Und wenn das hohe Haus eine solche Lücke ausfüllt, so ist damit nicht eine Abänderung der Reichsverfassung gegeben, sondern eine Bestimmung von Fall zu Fall, die im Wege der einfachen Gesetzgebung erlassen werden kann.

Damit könnte ich mich begnügen. Der Vorredner hat aber nun eine ganze Reihe von Bemängelungen an der **Finanzpolitik des Reichs** im allgemeinen hier vorgetragen. Ich folge ihm heute nicht. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. In nächster Woche treten wir in die Generaldebatte über das Reichseinkommensteuergesetz und über das Landessteuergesetz ein. Da wird sich sehr reichlich Gelegenheit bieten, um über diese Frage eine eingehende Aussprache zu halten. Aber einige Punkte muß ich doch schon heute zurückweisen.

Der Vorredner sagte: dadurch, daß **einzelstaatliche Finanzminister** gleichzeitig zu **Landesfinanzamtspräsidenten** ernannt worden sind, sei eine ungehörige Vermischung verschiedener Aufgaben erfolgt. Ich hätte zwei Seelen — er ging sogar noch weiter —, zwei Gewissen verschiedener Konstruktion mit verschiedenen Tendenzen und verschiedenen Pflichten in einen Menschen hineingelegt. Ich hätte das getan, nur um über diese Finanzminister Herr zu werden. Er hat, als er wohl zweifellos die Schwäche dieser Begründung eingesehen hat, sich auf die Heilige Schrift gestützt und hat sogar gesagt, „niemand könne zweien Herren dienen". Das ist richtig; der letzte Satz ist zweifellos wahr, und ich wünsche dem Herrn Abgeordneten Düringer nur, daß er in seinem ganzen politischen Verhalten nie dazu kommt, zwei Herren zu dienen. Ich verwahre mich aber dagegen, daß die Finanzminister der Einzelstaaten, welche gleichzeitig Präsidenten der Landesfinanzämter sind, von Berufs wegen verpflichtet werden, zwei Herren zu dienen. Da zeigt sich ganz klar die rückständige Auffassung, in der Sie überhaupt leben. (Lachen rechts.) Wem soll der Finanzminister des Einzelstaates und wem soll der Landesfinanzamtspräsident dienen? Nur einem Herrn: dem deutschen Volke! (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) Sie konstruieren aber immer noch, als ob ein Gegensatz zwischen den Interessen des Reiches und den Interessen der Länder sein könnte. Das ist die jahrzehntelange Politik, die Sie getrieben haben, — das gebe ich Ihnen zu. Die Entwicklung aber führt dazu und hat bereits dazu geführt, daß ein solcher **Interessengegensatz zwischen Reich und Land** überhaupt nicht mehr bestehen kann und nicht mehr besteht. (Zuruf rechts: Wozu ist der Reichsrat?) — Der Reichsrat ist nicht dafür da, um einen Interessengegensatz im deutschen Volke zu schaffen, sondern um die berechtigten Interessen der einzelnen Länder vorzubringen. (Lebhafte Zurufe rechts.) Diese Interessen finden aber ihren Ausgleich in den Vorlagen, wie sie Ihnen unterbreitet sind. Es ist also ein Interessengegensatz zwischen der Stellung eines Finanzamtspräsidenten und eines Landesfinanzministers nicht vorhanden, und es ist eine ganz künstliche Deduktion, einen solchen Gegensatz überhaupt zu schaffen. Heute kann es sich nicht darum handeln, die Frage zu stellen: existiert das einzelne Land oder existiert das Deutsche Reich? — sondern es kann sich nur um die Lösung der Frage handeln: das Deutsche Reich und alle seine Länder müssen für die Zukunft

existieren. Wer hier von Interessengegensätzen spricht, der läßt es von vornherein an dem guten Willen fehlen, die große, schwierige Finanzaufgabe überhaupt zu lösen. Wenn ich die Finanzreform auf einen Interessengegensatz zwischen Kommune, Land und Reich aufbauen will, dann wäre das große Problem überhaupt nicht zu lösen. Der Steuerzahler weiß am allerbesten, da es ihm ganz gleichgültig ist, ob er für Reich, Land oder Gemeinde bezahlt, daß in Wirklichkeit ein solcher Interessengegensatz überhaupt nicht bestehen kann. Die **Steuerpolitik der Vergangenheit** hat allerdings solche Interessengegensätze viel schärfer geschaffen, als es aus der Natur der Dinge überhaupt notwendig war. Man hat darüber gestritten, ob die direkten Steuern dem Reich, die indirekten den Ländern oder die indirekten dem Reich und die direkten den Ländern gehören sollen. Es war aber nach der Natur der Sache vollkommen falsch, solche Gegensätze überhaupt zu vertiefen; denn der Kernpunkt für Land und Reich ist nicht darin gelegen, ob durch direkte oder indirekte Steuern das Geld aufgebracht wird, sondern daß jede öffentliche Körperschaft so viel Einnahmen erhält, daß sie überhaupt leben und ihre großen Aufgaben erfüllen kann. Die **künstliche Scheidung der direkten und indirekten Steuern zwischen Reich und Land** habe ich allerdings über Bord geworfen. Wenn Sie daran festhalten wollen, dann würden Interessengegensätze entstehen können. Die Entwicklung ist darüber hinweggegangen. Die Steuern müssen als eine einzige große Gemeinschaft angesehen werden, und daraus wird den einzelnen Körperschaften zugewiesen, was jede zur Fristung ihres Lebens überhaupt bedarf. Darum existiert ein solcher Gegensatz überhaupt nicht.

Auf eine Reihe von anderen Bemerkungen des Herrn Vorredners gehe ich nicht ein. Wenn ich mich schon gewundert habe, daß der Herr Vorredner sich als Schützer der Reichsverfassung hier einführt, so hat es mich eigentlich noch mehr gewundert, daß er sich als Retter der Sozialisten empfohlen hat. Denn er hat der äußersten Linken vorgehalten: wenn Sie die jetzige Steuerpolitik weitermachen, dann geht es auch mit dem **Sozialismus** zugrunde. Es fehlte nur noch, daß der Herr Vorredner seinen Beitritt zur sozialdemokratischen Fraktion anmeldete. (Zurufe rechts.) — Gewiß, Sie von der Rechten sind hier aufgetreten und haben der Sozialdemokratie erklärt: wenn ihr mit der Besteuerung so weitermacht, dann wird auch der Sozialismus zugrunde gehen! Meine Herren, das habe ich den Sozialdemokraten weder im Reichstag noch im Kabinett gesagt, da ich die Sozialdemokraten für klug genug halte, daß sie ihre eigenen Parteiinteressen und -forderungen allein vertreten können. (Zurufe rechts.)

Der Herr Vorredner hat der Reichsfinanzverwaltung auch vorgeworfen, daß sie „unmoralisch" handle. Er hat diesen Vorwurf zu begründen gesucht mit der **Sparprämienanleihe.** Es liegt mir durchaus fern, die Sparprämienanleihe jetzt eingehend verteidigen zu wollen; aber

ich richte die Frage an den Herrn Vorredner: glaubt er, den Interessen des deutschen Volkes zu nützen, wenn er im jetzigen Augenblick, wo die Anleihe ausgeschrieben ist, mit seinen moralischen Bedenken daherkommt (sehr gut! im Zentrum und links), und glaubt er, damit ein gutes Werk für unsere Reichsfinanzen zu tun? (Zuruf aus dem Zentrum.) — Ich glaube, der Vertreter der deutschnationalen Volkspartei hat sich in der Kommission enthalten, ich weiß es nicht genau. — Ich frage nur: glaubt der Herr Abgeordnete Düringer den Interessen des deutschen Volkes, den Interessen der deutschen Finanzen zu nützen, wenn er in diesem Augenblick, wo die Anleihe zur Zeichnung ausliegt, sie als unmoralisch betrachtet? Aber ich sage das eine: Kehren Sie (nach rechts) erst vor Ihrer eignen Tür; wenn Sie immer so moralisch gewesen wären auf dem Gebiete der Lotterie, so hätten Sie ein Recht der Anklage. Aber waren Sie es denn? Ich erinnere nur an den **Totalisator.** (Sehr richtig! im Zentrum und links.) Waren es nicht die Vertreter der Rechten, die uns immer im Reichstag gesagt haben: den Totalisator und die Wetten müßt ihr unbedingt zulassen zur Hebung der Pferdezucht? (Heiterkeit links.) Dann hat man prachtvolle Reden gehalten; ich erinnere mich — es war 1903 oder 1904, ich war damals noch ein junger Abgeordneter —, wie Herr v. Podbielski, weil wir jungen Abgeordneten, die wir von der Provinz kamen, nicht verstanden, was ein Totalisator war — auch der Herr Abgeordnete Singer hat es nicht richtig verstanden —, uns eine Maschine hat kommen lassen und um den Tisch in dem Budgetkommissionszimmer herumgesprungen ist, um die Sache zu veranschaulichen. (Große Heiterkeit im Zentrum und links.) Wir haben eine große Freude an der Sache gehabt. Eine ganze Reihe von konservativen und freikonservativen Abgeordneten — ich erinnere nur an Herrn v. Oertzen, den Vorstand des Unionklubs — sind immer wieder hier dafür eingetreten (Zurufe rechts: auch Zentrumsabgeordnete!) — warten Sie doch! —, ich sage, Herr v. Oertzen und eine ganze Reihe konservativer Abgeordneter sind immer dafür eingetreten und haben erklärt: die Pferdezucht mit allem, was für die Kavallerie und den Meldereiterdienst notwendig sei, werde elend in Deutschland zuschanden, wenn man nicht den Totalisator habe und Prämien für die Pferdezucht gebe. (Zurufe rechts.) — Wir haben uns auch vom Zentrum dem nicht verschlossen, wir haben dafür gestimmt. (Zuruf rechts: Der Abgeordnete Dr. Becker (Köln) hat dasselbe gesagt!) — Gewiß, ich mache hieraus keinen Vorwurf, ich mache nur einen Vorwurf, wenn Sie jetzt auf einmal die Moralischen spielen wollen. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Und welche Parteien waren dagegen? Es waren die Sozialdemokraten, die damals erklärt haben, wenn man Geld für die Pferdezucht braucht, solle man es aus Reichs- und Landesmitteln zur Verfügung stellen. Also hätten die Sozialdemokraten ein Recht, gegen die Lotterie aufzutreten, aber nicht Sie, die Sie die Lotterie empfohlen haben. (Zurufe rechts.) — Sie

sagen, es sei für die Pferdezucht gewesen: ja natürlich ist Ihnen wohl die Hebung der Pferdezucht wichtiger als die Hebung unseres ganzen deutschen Volkes. (Sehr wahr! im Zentrum und links. — Zurufe rechts.) — Weiter, wer hat denn die Königlich Preußische Klassenlotterie eingeführt? Doch der alte konservative preußische Staat. Wer ist damals eingetreten für die große Lotterie für die Schloßfreiheit? Leute von Ihrer Seite (nach rechts). Wer tritt dafür ein, daß **Lotterien** für Kirchenbauten bewilligt werden? — ich bin nicht dagegen, ich genehmige, was ich kann. Das sind konservative Leute, deutschnationale Leute, die heute noch zu mir kommen und sagen: helfen Sie doch mit, daß diese und diese Kirchenbaulotterie, diese und diese Lotterie usw. durchgeht. Ich sage, soweit ich es machen kann, helfe ich mit. Warum? — Weil ich sage: bei der Lage der Verhältnisse, wie sie heute ist, muß man auch versuchen, auf diese Weise gewisse Zwecke zu fördern. Also, wenn das der Fall ist — und das können Sie nicht bestreiten —, wie können Sie jetzt sagen, wo das Reich dasselbe macht, was früher gemacht worden ist: es ist unmoralisch und verwerflich in hohem Maße! Das ist ein Messen mit zweierlei Maß, wie es uns bei Ihrer Kritik ja jeden Tag begegnet.

Der Herr Vorredner hat gegen die Reichsabgabenordnung angeführt, sie fördere den **Einheitsstaat.** Das akzeptiere ich. Das ist aber nicht gegen die Reichsverfassung, sondern liegt in der Ausführung der Reichsverfassung, und es ist notwendig, um das deutsche Volk wieder gesunden zu lassen und es einer besseren Zukunft entgegenzuführen. Ich unterstreiche das und betone, daß mit der Zentralisation in der Ausführung die weitgehendste Dezentralisation verbunden werden soll. Das habe ich praktisch getan, während es der Herr Vorredner wiederum bekämpft. Mit der Reichsverfassung steht die Reichsabgabenordnung in gar keinem Widerspruch, sondern sie ist die konsequente Ausführung des Art. 14 der Reichsverfassung. Darum bitte ich, unter Ablehnung der Anträge der Deutschnationalen Partei, die Abgabenordnung genehmigen zu wollen. (Lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien. — Zischen rechts.)

In der dritten Lesung werden fast alle Paragraphen unverändert in der bei der zweiten Lesung beschlossenen Fassung angenommen unter Beschluß folgender Abänderungen:

§ 139 Zusatz (Antrag Arnstadt):

„Für die Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnutzung maßgebend."

Bei § 177 wird hinter „hat" in der 2. Zeile eingefügt:

„mit Ausnahme der im § 178 als nahe Angehörige bezeichneten Personen".

Zu § 179 wird am Schluß angefügt (Antrag Dr. Ludewig):

„es sei denn, daß es sich um Fragen handelt, deren Bejahung oder Verneinung den Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde".

Bei § 97 werden die einleitenden Worte folgendermaßen gefaßt (Antrag Arnstadt):

„Wenn nach dem Tode oder Wegfall eines Steuerpflichtigen die Testamentsvollstrecker, Pfleger, Liquidatoren, Verwalter und Erbschaftsbesitzer, welche nicht zugleich Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen sind, erkennen."

Bei § 343 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt (Antrag Dr. Taucher):

„In Kleinsiedlungen (Ackernahrungen, Kleinwohnungen), die der Schuldner bewohnt, ist, wenn der Schuldner ein Deutscher ist, eine Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung nur mit Zustimmung des Schuldners zulässig. Das Landesfinanzamt kann von der Bedingung der Reichsangehörigkeit absehen. Ob eine vom Schuldner bewohnte Kleinsiedlung vorliegt, entscheidet das Landesfinanzamt endgültig."

§ 448 b erhält den Zusatz (Antrag Burlage):

„Der § 335 a tritt für alle Steuergesetze sofort in Kraft".

§ 448 c erhält die Anfügung (Antrag Dr. Taucher):

„§ 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 wird durch § 105 nicht berührt".

Zuletzt wird in Gesamtabstimmung das ganze Gesetz angenommen.*)

Die von dem Ausschuß beantragte Resolution findet Annahme in folgender Fassung, die lediglich von der Reichsregierung verlangt, daß sie in Erwägungen darüber eintritt,

auf Grund welcher Richtlinien eine allgemeine Regelung des Inhalts herbeizuführen ist, daß die von der Reichsregierung oder den zuständigen Reichsministerien zu erlassenden **Ausführungsbestimmungen zu Reichsgesetzen**, soweit diese Bestimmungen über allgemeine Verwaltungsvorschriften hinausgehen (Art. 77 der Verfassung), **der Zustimmung eines ständigen Ausschusses des Reichstags bedürfen**, und das Ergebnis dieser Erwägungen der Nationalversammlung sobald als möglich mitteilt.

---

*) Die hiermit angenommene Reichsabgabenordnung findet sich im Wortlaut unter den Anlagen dieses Bandes abgedruckt.

121. Sitzung.

Mittwoch den 3. Dezember 1919.

Landessteuergesetz.

Erste Beratung des Entwurfs eines **Landessteuergesetzes**: Erzberger, Reichsfinanzminister, Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.).
Die Weiterberatung wird vertagt.

Zur
ersten Beratung des Entwurfs eines Landessteuergesetzes
ergreift das Wort

Erzberger, Reichsminister der Finanzen: Meine Damen und Herren! Wir stehen vor der Beendigung des zweiten Abschnittes des großen Werkes der Steuerreform. Wenn Sie die gegenwärtig zur Beratung stehenden großen Steuergesetze nach der Reichsabgabenordnung, das Reichsnotopfer und die Umsatzsteuer, verabschiedet haben werden, sind wir ein erhebliches Stück weitergekommen auf dem Wege zur endgültigen Neuordnung unseres Finanzwesens. Auch dann gilt es noch große und schwere Arbeit zu leisten, ehe wir am Ziel angelangt sind und sagen können: der so sehr verfahrene Wagen der Reichsfinanzen ist nun wieder flott geworden. Aber das, was wir in Weimar und hier bereits geleistet haben, gibt uns die Hoffnung, daß wir auch den Rest der großen, so außerordentlich schweren Aufgabe erfüllen werden, die uns in der unmittelbaren Gegenwart gestellt ist. Sind erst einmal die laufenden Gegenwartsausgaben in Einklang gebracht mit den laufenden Einnahmen, dann werden auch die hinzutretenden neuen Anforderungen weit leichter gedeckt werden können, denn wir haben dann wieder festen Boden unter unseren Füßen. Das ist es, was wir so notwendig brauchen. Soweit es sich bei der Finanzreform um eine **Neugestaltung des Steuerwesens** handelt, ist die unmittelbare Gegenwartsaufgabe eine dreifache: eine **quantitative,** eine **qualitative** und eine **distributive Aufgabe.**

Die quantitative Seite des Steuerproblems besteht darin, daß wir die benötigten Milliarden aufbringen. Angleichung der laufenden Einnahmen des Reichs an die gegebenen laufenden Ausgaben heißt die Losung. Hier liegt die erste Voraussetzung der finanziellen und wirtschaftlichen Gesundung. Nur wenn es gelingt, diese während fünf langer Jahre so stark vernachlässigte Forderung einer jeden gesunden Finanzpolitik zu erfüllen, kann wieder Ordnung in unsere Angelegenheiten kommen, kann für unser gesamtes Staatswesen die große materielle Grundlage geschaffen werden für die Betätigung seiner so vielfältigen

Aufgaben. Die laufenden Staatseinnahmen sind zweifacher Natur. Einmal können solche gewonnen werden durch Steuern, sodann durch wirtschaftliche Eigenbetätigung der öffentlichen Körperschaften, durch Überschüsse von Erwerbsanstalten. Für den Augenblick können wir nur daran denken, nach neuen Steuerquellen zu schürfen und bestehende besser und vollkommener anzuschlagen. Die Schaffung von neuen Erwerbsmöglichkeiten für das Reich und von Überschüssen aus solchen Erwerbsanstalten müssen wir der nächstfolgenden Zeit überlassen. Auch auf diesem Gebiet wird das Reich in Zukunft anders gestellt werden müssen als bisher. Darüber besteht für mich kein Zweifel. Die Umwandlung des ganzen Verkehrswesens, in erster Linie die Vereinheitlichung des Eisenbahnwesens, wird den Auftakt bilden zu einer großen neuen Gesetzgebung, deren Leitgedanke das Gemeinwohl, die Solidarität im ganzen Wirtschaftsleben sein wird. Es wird sich dabei zum Teil um eine **Neuorganisation des gesamten Wirtschaftslebens** handeln. Damit aber müssen notwendigerweise die Fragen der Grundlagen der ganzen Volkswirtschaft aufgerollt und Meinungsgegensätze grundsätzlicher Natur zum Austrag gebracht werden.

Unsere **Finanzlage** erfordert **rasches Handeln.** Wir können es uns nicht leisten, lange Monate über das grundsätzliche Vorgehen zu verhandeln und dann eine noch längere Zeitspanne zur praktischen Durchführung zu gebrauchen. Bei einem solchen Verfahren würde der Wagen der Reichsfinanzen noch tiefer in den Morast hineinsinken. Darum muß die Steuerreform zuerst gelöst werden, ehe wir an die Frage der Ausstattung des Reichs mit etwaigen neuen Erwerbseinkünften herantreten können. Durch Steuern müssen doch schließlich die Bedarfsmittel des Reichs größtenteils aufgebracht werden.

Es gilt jedoch nicht bloß, die Einnahmen den Ausgaben anzupassen, das quantitative Problem zu lösen, es soll auch eine **wirkliche Reform** vorgenommen werden. Die Reform hat zur Voraussetzung eine entsprechende Gliederung des Steuerbedarfs, eine gerechte Lastenverteilung, eine neue Fassung der Steuerquellen, Neuerungen auf dem Gebiete der Steuererhebung. Im engsten Zusammenhang damit steht dann das distributive Problem, die Verteilung der Steuereinnahmen auf die verschiedenen Steuergewalten, auf Reich, Länder und Gemeinden. Auch hier ist schon ein Teil der Aufgabe erledigt, ein anderer Teil muß noch bewältigt werden. Nur wenn das ganze Werk nach diesen drei Seiten hin glücklich durchgeführt worden ist, ist die Aufgabe, die deutschen Steuern gründlich zu reformieren, wirklich erfüllt.

Bei der Weitschichtigkeit der Aufgabe, die es zu erfüllen gilt, konnte nicht so vorgegangen werden, wie man dies bei kleineren Steuerreformen tun konnte. Es ist technisch nicht möglich, die Gesamtheit der zu der Reform nötigen Steuergesetze auf einmal dem Parlamente vorzulegen. Das Reformwerk mußte mit Rücksicht auf die Lage der Finanzen so rasch

als möglich in Angriff genommen werden, und da schien nur die Methode des Vorgehens bei der Reformarbeit geeignet, die wir seit dem Juli verfolgt haben, nämlich eine stufenweise **Erledigung der Steuergesetzgebung.**

Durch die stufenweise Erledigung der Arbeit ist es möglich, verhältnismäßig rasch vorwärts zu kommen. Neben direkten Steuern sind immer auch indirekte Steuern in Vorlage gebracht worden. Durch diese Verteilung der ganzen Reformaufgabe gliedert sich die Gesamtheit der gesetzgeberischen Maßnahmen auf finanzpolitischem Gebiete in verschiedene Abteilungen, die aber innerlich in unlösbarem Zusammenhang miteinander stehen. Sie sind alle Teile des großen, nach einheitlichem System aufgebauten Reformwerkes. Hätte man erst warten wollen, bis alle Entwürfe, die wir im Laufe dieser Reform durchzuberaten haben werden, ausgearbeitet worden wären, so wäre es bis jetzt überhaupt nicht möglich gewesen, der Nationalversammlung diese Entwürfe vorzulegen. Denn es ist klar, daß eine Reform von so ungeheuren Ausmaßen und so großen Zielen in der Umgestaltung der steuerlichen Zuständigkeit, des Steuerrechts und der Steuerveranlagung nicht in wenigen Monaten bis in alle Einzelheiten vorbereitet sein kann. Wenn dann endlich die Gesamtheit der Steuergesetze vorgelegt worden wäre, dann hätte das Parlament vor einer Riesenaufgabe gestanden, deren Bewältigung gleichfalls lange Zeit in Anspruch genommen hätte. Was aber not tut, das ist das: Es müssen mit möglichster Beschleunigung Steuergesetze verabschiedet und in Kraft gesetzt werden, damit die gewaltige Ebbe in den Steuerkassen des Reiches möglichst rasch beseitigt wird. Durch dieses etappenweise Vorgehen kommen progressiv neue Steuereinnahmen herein. Noch bevor die gesamte Reform abgeschlossen sein wird, werden schon die zuerst beschlossenen Steuern Erträge erbringen.

Dieses stufenweise Vorgehen hat auch noch den Vorteil, daß die Nationalversammlung die einzelnen Gesetze mit größerer Muße durchberaten kann. Es sind jetzt schon eine Reihe von Kommissionen notwendig, um diese weittragenden, in unser gesamtes Wirtschaftsleben so tief einschneidenden Gesetzentwürfe gründlich durchzuberaten. Würden alle Enwürfe auf einmal vorgelegt werden, so wäre es einfach unmöglich, eine gesunde Arbeitsverteilung vorzunehmen. Aus diesen technischen und sachlichen Gründen dürfte die Anordnung einer stufenweisen Erledigung der Steuergesetze wohl die den Bedürfnissen entsprechendste Form der Arbeit sein. Die Kontinuität der Reformgesetzgebung wird dabei gewahrt in der Weise, daß stets schon vor Erledigung der einen Steuergesetze die Entwürfe des folgenden Abschnittes der Nationalversammlung zugehen; sie liegt aber auch darin, daß jeder Teilabschnitt der Reform nichts anderes darstellt als einen Ausschnitt aus dem großen Gesamtreformplan. Bei jeder einzelnen Etappe unserer Arbeit werden wir Steuern von solchem Umfange zu bewilligen haben, wie früher die

größten Finanzreformen in Reich und Einzelstaaten niemals erbracht haben!

Um nun einen Überblick über das gesamte Reformwerk zu gewinnen, möchte ich noch einmal das Gesamtbild der Reichsfinanzen und der hieraus erwachsenden Aufgaben in kurzen Strichen umreißen. Ich unterscheide dabei ein Doppeltes: das Bild der Reichsfinanzen, wie es sich im Augenblick darstellt, und das Bild, welches sich in der nächsten Zukunft bieten wird.

Die **gegenwärtige Lage unserer Finanzen** habe ich bei meiner letzten Rede zum Etat schon ziffernmäßig gekennzeichnet. Der größeren Übersichtlichkeit halber will ich noch einmal die wichtigsten Ziffern hervorheben, um ein abgerundetes Bild geben zu können. Der Etat von 1919 wird uns gegenüber dem Etat von 1918 eine Entlastung in den Gesamtausgaben bringen von 21½ Milliarden Mark. Dennoch trägt auch der Etat von 1919 noch kein normales Gepräge, er ist in wesentlichen Punkten noch immer ein Kriegs-, kein Friedensetat. Das tritt am deutlichsten hervor aus der großen Summe von außerordentlichen Ausgaben, welche in den Haushaltungsplan von 1919 eingestellt werden mußte. Es sind dies nicht weniger als 41 Milliarden Mark. Woher diese große Summe vor allem kommt, ist neulich schon dargelegt worden, es genügt, noch einmal darauf hinzuweisen, daß allein infolge der Abwicklung des Krieges, der Demobilisation, der Abwicklung der Geschäfte des alten Heeres und der alten Marine, sowie infolge der 17 Milliarden, die für die Erfüllung des Friedensvertrags notwendig wurden, und der 3½ Milliarden für Verbilligung der Lebensmittel, im ganzen rund 37 Milliarden Mark außerordentliche Ausgaben erforderlich sind. Auch die übrigen 4 Milliarden tragen noch ganz das Gepräge der Kriegswirkungen.

Dazu kommen dann einmalige Ausgaben von rund 2 Milliarden, die in der Hauptsache Teuerungszuschläge darstellen. Dieser Posten wird später, sobald die Beamtenbesoldungsreform durchgeführt sein wird, in mehr oder minder großem Umfange auf die fortlaufenden Ausgaben hinüberwechseln.

Diese **Besoldungsreform** halte ich für eine der wichtigsten Staatsaufgaben. (Sehr richtig! — Bravo!) Es muß danach gestrebt werden, daß die Beamten, welche durch die Umwertung aller Werte mit am schwersten getroffen sind (sehr richtig!), wieder in ihre soziale Position eingereiht werden. Der Staat hat das größte Interesse an einem nichtverschuldeten Beamtenstand, der in seinen Einkommensverhältnissen so gestellt ist, daß er wirtschaftlich zurechtkommen kann. Nur dann wird die nötige Berufsfreude sich ungehemmt entfalten, nur dann wird auch der Stolz an der Leistung wiederkehren, der ein so hervorstechendes Merkmal des deutschen Beamtenstandes stets gewesen ist. (Bravo!) Bei dieser Besoldungsreform müssen auch manche während des

Krieges bereits hervorgehobene Mängel der alten Gehaltsordnung beseitigt werden. Es wird zu prüfen sein, inwieweit das Anfangsgehalt in ein anderes Verhältnis zum Endgehalt gestellt werden muß (sehr richtig!), inwieweit die Familiengröße zu berücksichtigen ist und dergleichen mehr. (Sehr richtig!) Andererseits aber ist auch zu prüfen, ob die bisherige Arbeitsverteilung überall die richtige ist. (Sehr richtig!) Jede Beschäftigung hoher Beamten mit Tätigkeiten, welche ebensogut von Personen mit weit einfacherer Vorbildung ausgeführt werden können, ist volkswirtschaftlich eine Verschwendung. (Sehr richtig!) Die Beamtenreform muß, gerade weil sie viele neue Gelder notwendig machen wird, auch eine Dienstreform sein und den modernen Verhältnissen angepaßt werden. (Sehr gut!) Der wissenschaftliche Streit, ob das Rentenprinzip oder das Äquivalentsprinzip bei der Beamtenbesoldung herrschen soll, bedeutet meines Erachtens eine falsche Fragestellung. Die Beamtenbesoldung muß vielmehr so aufgebaut werden, daß die Beamten ihr standesgemäßes Auskommen finden, daß man ihnen aber auch umgekehrt eine solche Art und ein solches Maß von Aufgaben zuweist, wie es ihrer Vorbildung und ihren Fähigkeiten entspricht. (Sehr gut!) Weniger beschließende Köpfe und mehr ausführende Kräfte, weniger schwerfälliger Instanzenzug und größere Elastizität wird eine der Hauptforderungen der Zukunft bilden. Der Grundsatz muß dabei sein: **Gute Bezahlung für gute Leistung und Anpassung der Vorbildung an die im Dienste gestellten Aufgaben.** (Bravo.)

Die Vorarbeiten für die Besoldungsreform sind im Reichsfinanzministerium vor geraumer Zeit in Angriff genommen worden, und ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß es mir nach Verständigung mit den Ländern und den Beamtenorganisationen möglich sein wird, im Laufe des Monats Februar die durchgreifende Besoldungsvorlage der Nationalversammlung zu unterbreiten. Meinerseits werde ich vorschlagen, sie mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft treten zu lassen. — Soviel zu dem Etat und der Besoldungsreform.

Die **fortlaufenden Ausgaben** für 1919 sind mit 13⅓ Milliarden eingesetzt. In dem Maße, in welchem eine Setzung der gesamten finanzwirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt, die außerordentlichen Verhältnisse des Krieges verschwinden und an ihre Stelle ein Dauerzustand tritt, müssen die fortlaufenden Ausgaben sich mehren, die einmaligen Aufwendungen dagegen werden entsprechend abgebaut werden. Was in den ebengenannten Zahlen zum Ausdruck kommt, ist also eine Art von Momentaufnahme des Bildes des Reichsbedarfs, wie er sich im gegenwärtigen Augenblick darstellt.

Wie erfolgt nun die **Deckung** der ebengenannten laufenden Ausgaben? Da stehen zunächst zur Verfügung die Einnahmen aus den Steuern, Zöllen und Gebühren, die bereits von früher her vorhanden sind. Diese Einnahmen sind für das Jahr 1919 mit 4,2 Milliarden

Mark veranschlagt worden. Es wäre also eine Summe von 9 Milliarden aus neuen Steuern schon im Jahre 1919 notwendig, um den laufenden Ausgabenetat steuerlich auszugleichen. Nun haben sich, wie schon neulich hervorgehoben, die Steuereinnahmen wesentlich anders entwickelt, als früher geschätzt worden ist. Einige Steuern sind zwar erheblich hinter der Schätzung zurückgeblieben, besonders die Umsatzsteuer, bei welcher ein Mindererterag gegenüber der Schätzung von nahezu 300 Millionen Mark zu erwarten ist sowie die Abgaben vom Post- und Telegraphenverkehr, vom Personen- und Güterverkehr. Wenn die Entwicklung dieser Einnahmequellen so weitergeht, wie im ersten halben Jahre, so werden sie gegenüber dem Voranschlag nicht unerheblich weniger bringen. Dagegen haben andere Steuern eine bedeutend günstigere Entwicklung aufzuweisen. Geht diese Entwicklung in den folgenden Monaten so weiter, so wird doch ein bedeutend höherer Ertrag an Steuern erzielt werden, als im Voranschlag vorgesehen war. Eine annähernd genaue Ziffer läßt sich in dieser Hinsicht natürlich schwer nennen, weil mit großen Unsicherheitsfaktoren zu rechnen ist. Die Entwicklung des Wirtschaftslebens während des Winters wird dabei eine große Rolle spielen. Aber selbst wenn der Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag nur 1 Milliarde Mark ausmachen würde, könnte man mit dieser Entwicklung schon zufrieden sein. Dann aber müssen noch 8 Milliarden Mark des laufenden Etats gedeckt werden.

In **Weimar** haben wir an **laufenden Steuern,** die in die Reichskasse fließen werden, über 1000 Millionen Mark bewilligt. Diese Steuern werden sich zum Teil noch im gegenwärtigen Rechnungsjahr geltend machen. Wichtiger aber sind die beiden einmaligen Steuern, die dort in Weimar beschlossen worden sind, die außerordentliche Kriegsabgabe für 1919 und die Besteuerung des während des Krieges eingetretenen Vermögenszuwachses. Beide zusammen sollen ja 12 Milliarden Mark erbringen. Diese Steuern stellen gewissermaßen einen **Reserveposten** dar, der herangezogen werden wird und herangezogen werden muß, um schon in diesem Jahre den Ausgleich zu finden, der aber auch beim nächsten Etat noch eine bedeutsame Rolle spielen kann. Kommen die erwarteten Erträge aus diesen beiden Steuern wirklich auf, so haben wir damit die Möglichkeit, eine Ergänzung der laufenden Steuereinnahmen vorzunehmen, bis die wichtigsten der neuen Steuerquellen voll fließen. Es werden ja auch außer den ebengenannten Steuern noch Einnahmen für das laufende Rechnungsjahr erzielt werden aus den beiden großen Steuern, die jetzt endgültig beschlossen werden sollen.

Aber das Wesentliche wird doch bleiben, daß wir in den ebengenannten Kriegssteuern eine Art Reservefonds haben, den wir benützen müssen, bis die neuen Steuern richtig laufen. Meines Erachtens wäre es nicht angezeigt, wenn man aus diesen beiden Steuern etwa vorhandene Schulden tilgen wollte, soweit dies nicht direkt notwendig wird durch die

Art der Bezahlung dieser Steuern. Wir müßten dann eben wieder neue Schulden aufnehmen; das aber erscheint mir ziemlich unökonomisch. Es dürfte richtiger sein, wenn statt neuer Schuldaufnahmen die Erträgnisse dieser Steuern benützt werden, um eine Ergänzung der laufenden Einnahmen herbeizuführen. Denn was wir mit aller Kraft anstreben wollen, ist: sobald als möglich aus dem Schuldenmachen herauszukommen. Deswegen bitte ich Sie auch, die gegenwärtigen Steuergesetze sobald als möglich zur Verabschiedung zu bringen.

Unter den ebengenannten Voraussetzungen wird es uns wohl gelingen, die laufenden Ausgaben bereits in diesem Jahre durch Steuern zu decken.

Doch über dieses Augenblicksbild hinaus müssen wir uns einen **Überblick** verschaffen **über die Gestaltung der Ausgaben und Einnahmen**, wie sie sich in der nächsten Zukunft darstellen wird. Eine vollkommen exakte Übersicht ist aus den schon früher wiederholt genannten Gründen nicht möglich. Nicht nur die Frage der Leistungen aus dem Friedensvertrag wirkt als Unsicherheitsmoment bei der Zukunftsberechnung, es spielen auch eine Reihe sonstiger Faktoren herein, welche eine genügend sichere Schätzung noch nicht zulassen. Der ganze Staatsbedarf wird, um nur ein Beispiel zu erwähnen, mitbestimmt werden durch die Gestaltung des allgemeinen Preisniveaus. Noch ist die Umwertung aller Werte, wie sie der Krieg mit sich bringt, nicht zu Ende, noch wird der Spiegel des Preisstandes infolge der wie ein Erdbeben wirkenden Erschütterungen des Krieges in hohen Wogen hin- und hergeworfen, noch kann man nicht übersehen, inwieweit durch einen Abbau der Inflation auch ein Abbau der Preise herbeigeführt werden kann, noch liegt die Zukunft für unsere Warenproduktion sehr im ungewissen. All diese Tatsachen aber müssen zurückwirken auf die Gestaltung von Ausgaben und Einnahmen der sämtlichen öffentlichen Körperschaften. Darum kann auch heute, wie in der Denkschrift des Juli, nur mit erheblichen Vorbehalten eine annähernde Bedarfsschätzung und eine noch weniger sichere Schätzung der aus neuen Steuergesetzen zu erwartenden Einnahmen vorgenommen werden.

Der **Bedarf des Reiches ist für die nächsten Jahre** in der Denkschrift, die Ihnen im Sommer zugegangen ist, mit 17½ Milliarden Mark angesetzt, wobei ausdrücklich betont wurde, daß dies nicht die Endsumme bedeute. Es handelt sich also um einen Mindestbedarf, der im Laufe der nächsten Jahre noch anwachsen muß. Es verdient dabei hervorgehoben zu werden, daß die Verpflichtungen gegenüber den Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen sowie die Zinsverpflichtungen, diese beiden unmittelbarsten Finanzwirkungen des Weltkrieges, rund 14½ Milliarden Mark ausmachen, so daß die übrige Ausgabensteigerung des Reichs demgegenüber noch relativ mäßig erscheint. Bei den Einzelstaaten und Gemeinden hat man mit einer reichlichen Verdoppelung der Ausgaben zu

rechnen. Nach der Denkschrift sind 24 Milliarden genannt, ohne damit den Bedarf voll zu erschöpfen. Bei meiner ersten Rede bezifferte ich den Bedarf auf 25 Milliarden. Es ist dies, um das noch einmal hervorzuheben, der öffentliche Steuerbedarf ohne neu zu beschließende Ausgaben. Wie er sich in Zukunft gestalten wird, das kann man heute noch nicht sagen.

Wie soll nun, sobald einmal die jetzige Steuerreform durchgeführt ist und die einzelnen Steuern in den Beharrungszustand eingetreten sind, die **Deckung** dieser enormen Summen erfolgen?

In erster Linie stehen die **direkten Steuern.** Wie ich von Anfang an betont habe, sollen und müssen die direkten Steuern jetzt bei uns bis zur wirtschaftlich zulässigen Höchstgrenze ausgeschöpft werden. Die eine große Quelle, an der wir schöpfen können, ist das **Vermögen.** Die Besteuerung des Vermögens im Rahmen der Gesamtbesteuerung der Zukunft steht vor ihrem Abschluß. Wir haben in Weimar an einmaligen Vermögenssteuern 12 Milliarden bewilligt. Diese 12 Milliarden sind in der Hauptsache als Kriegsgewinnsteuern anzusprechen. Rechnet man die durch sie herbeigeführte Zinsersparnis sowie eine entsprechende Amortisationsquote von 1 Prozent, so ergibt sich eine jährliche Dauerwirkung dieser Steuern für das ganze nächste Menschenalter von 720 Millionen Mark. Das erscheint im Vergleich zu den großen Milliardenposten vielleicht nicht sehr hoch. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, daß vor dem Kriege die sämtlichen deutschen Einzelstaaten zusammen an staatlicher Einkommensteuer 691 Millionen Mark erhoben haben, dann wird die Bedeutung der in Weimar bereits bewilligten Vermögensbesteuerung in einem ganz anderen Lichte erscheinen.

Zu diesen beiden Kriegsgewinnsteuern kommt jetzt das **Reichsnotopfer** hinzu. Wie hoch der Ertrag aus dem Reichsnotopfer sein wird, läßt sich nur außerordentlich schwer schätzen. Die alte Vermögensveranlagung in Preußen ist sehr mangelhaft. Auch die Wehrbeitragsveranlagung dürfte kein genügend sicheres Bild geben, weil sie im allgemeinen sehr wenig nachgeprüft werden konnte. Ähnlich ist es auch mit der Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer von 1916, die gleichfalls nicht genügend nachgeprüft worden ist, deren nähere statistische Aufarbeitung auch noch nicht vorliegt. Aber selbst wenn eine bessere Statistik der Vermögenspyramide der früheren Jahre vorhanden wäre, so würde man daraus doch nur sehr schwer auf den Steuerertrag des Reichsnotopfers schließen können, weil inzwischen die Vermögensverhältnisse durch den Krieg ganz gewaltig verschoben worden sind. Nicht nur die soziale Struktur des Vermögensaufbaues hat ein ganz anderes Aussehen gewonnen, sondern es ist auch eine innere Wertverschiebung bei den verschiedensten Vermögensobjekten eingetreten, die durchaus nicht überall gleichgerichtet ist. Die Statistik versagt hier, wie in so vielen anderen Punkten. Die Schätzungen des deutschen Volksvermögens, die man vor

dem Kriege vorgenommen hat, sind auch nicht mehr brauchbar. Sie beruhten zudem größtenteils auf der objektiven Methode und geben aus diesem Grunde keinen Anhalt über die Vermögensschichtung und die Zusammensetzung des Volksvermögens nach seinen einzelnen Bestandteilen. Ein außerordentlich großer Teil des gesamten Volksvermögens wird auf die Zahl derer entfallen, welche vom Reichsnotopfer überhaupt nicht betroffen werden. Auch durch das Kinderprivileg und durch die sonstigen sozialen Vergünstigungen des Gesetzes wird naturgemäß der Ertrag ganz erheblich herabgedrückt werden. Immerhin aber wird nach der heutigen Fassung des Entwurfs mit einem Ertrag von 45 Milliarden gerechnet werden dürfen. Diese Ziffer als sicher vorausgesetzt, würde sich eine jährliche Zinsersparnis von 2¼ Milliarden ergeben. Einschließlich der Tilgung in 30 Jahren kommen unter dieser Voraussetzung aus dem Reichsnotopfer jährlich auf 2860 Millionen Mark. Mit den in Weimar bewilligten einmaligen Steuern, beziehungsweise ihrer Dauerwirkung, zusammengenommen bedeutet für die nächsten 30 Jahre der jährliche Ertrag aus der Vermögensbesteuerung die Summe von 3,6 Milliarden Mark. Das ist mehr, als vor der Finanzreform von 1907 in Reich, Staat und Gemeinden an sämtlichen Steuern überhaupt erhoben wurde.

Noch wichtiger für die Aufbringung des Steuerbedarfes ist sodann die **Einkommenbesteuerung.** Die Einkommensteuer ist in allen hochentwickelten Staaten in der jüngsten Zeit zur Hauptsteuer geworden, nur wenige Staaten machen davon eine Ausnahme. Auch in der Zukunft soll bei uns in Deutschland die Einkommenbesteuerung die Zentralsteuer bleiben. Sie wird aber vollkommen neu gestaltet werden müssen, einerseits um den höchstmöglichen Ertrag herauszuholen, andererseits um auch eine möglichst wahrheitsgemäße Veranlagung durchführen zu können. Das Einkommen soll durch drei Steuern getroffen werden; erstens die große allgemeine **Einkommensteuer der physischen Personen,** zweitens die Besteuerung des Einkommens der **Körperschaften** und der toten Hand. Eine dritte Art von Einkommenbesteuerung ist dann gegeben durch die **Vorbelastung des fundierten Einkommens** mittels der Besteuerung des Ertrages aus Grund und Boden, Gewerbe und Kapitalrente. Der Ertrag, der sich aus der Einkommenbesteuerung ergeben soll, ist vielleicht noch schwerer zu errechnen als der Ertrag des Reichsnotopfers. Nach der fiskalischen Seite wirkt günstig die allgemeine Umgestaltung der gesamten Einkommensbedingungen, die sich infolge der Umbildung der wirtschaftlichen Verhältnisse bereits entwickelt. Wir sind mitten in diesem Anpassungsprozeß zwischen Preisgestaltung auf der einen und Einkommenserhöhung auf der anderen Seite. Nur kann niemand mit vollkommener Genauigkeit vorhersagen, auf welcher mittleren Linie sich das Einkommen der Bevölkerung und besonders der einzelnen Klassen nach Überwindung des Übergangszustandes bewegen

wird. Aber das scheint mir doch sehr wahrscheinlich, daß mindestens mit einer Verdoppelung des Nennwertes des Einkommens gerechnet werden darf. Bei den breiten Unterschichten der Bevölkerung wird die Einkommenssteigerung sehr wahrscheinlich eine erheblich höhere sein. Hier gibt es eben auch noch manches nachzuholen aus der Vorkriegszeit. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Gar manche **Bevölkerungsklassen** konnten in der **Vorkriegszeit** ihr Einkommen nicht im gleichen Tempo steigern, wie der allgemeine Volkswohlstand stieg. Jetzt wird als eine der Wirkungen der sozialwirtschaftlichen Revolution, in welcher wir uns befinden, wohl eine wesentliche Höherstellung der Löhne und auch der Besoldungsverhältnisse unter den unteren Klassen der Bevölkerung eintreten. Bei den höheren Einkommen wird dagegen nicht das gleiche Schrittmaß der Einkommensvermehrung Platz greifen, es werden die Einkommenssteigerungen hier wahrscheinlich unter dem allgemeinen Durchschnitt bleiben. Bei den ganz großen Einkommen endlich wird eher eine Rückbildung zu gewärtigen sein. Je nach der Höhe des Nenneinkommens sowie nach der Entwicklung unserer gesamten volkswirtschaftlichen Produktion wird sich auch der Ertrag der in den mittleren und oberen Stufen sehr scharf ausgebauten Einkommensteuer richten. Im Beharrungszustand, der natürlich erst nach einiger Zeit eintreten wird, hofft man aus der Einkommensteuer zuzüglich der Besteuerung der Körperschaften für Reich, Länder und Gemeinden zusammen einen Betrag von 8 Milliarden Mark zu erzielen! Dazu sollen dann noch 2,4 Milliarden treten als Ergebnis der Ertragssteuern, wovon die Kapitalertragssteuer allein 1,4 Milliarden erbringen soll.

Das ist ein gewaltiger Betrag, eine hohe Anforderung an unsere Volkswirtschaft. Man wird jetzt nicht weitergehen können, als hier geplant ist und von der Reichsregierung und dem Reichsrat Ihnen vorgeschlagen ist. Aber man muß sich bei der Beurteilung dieser Steuervorlagen stets vergegenwärtigen, daß es gilt, eine Gesamtsumme von mindestens 24 bis 25 Milliarden Mark an Steuern aufzubringen. Da muß scharf zugegriffen werden. Wer heute noch mit den Maßstäben der Vorkriegszeit zu messen gewohnt ist, der wird nie und nimmer das richtige Verständnis für die Forderungen der Gegenwart gewinnen können. (Sehr richtig! links.) Selbstverständlich können solche Erträge nur erzielt werden, wenn eine nominelle Umgestaltung der ganzen Einkommensverhältnisse sich durchgesetzt hat. Aber diese große Umschichtung in den Einkommensverhältnissen liegt im Zuge der Zeit und wird sich in mehr oder minder großem Maßstabe in den verschiedensten Ländern auswirken.

Vermögen und Einkommen sind die beiden vorzüglichsten Quellen der direkten Besteuerung. Aber sie sind nicht die einzigen Quellen. Gerade mit fortschreitender kapitalistischer Entwicklung zeigt sich eine

finanzpolitisch außerordentlich wichtige Tatsache: Der **Großkapitalismus** der letzten Jahrzehnte hat zu einer raschen Vermehrung der großen Vermögen geführt. So schwer es dem kleinen Mann auch werden mag, sein Vermögen durch Arbeit im gewöhnlichen Wortsinne zu vermehren, so rasch wächst von einem gewissen Punkte ab der große Vermögensbesitz.

Es liegt dies im Wesen der großkapitalistischen Wirtschaft überhaupt. Je weitere Kreise des Wirtschaftslebens vom Kapitalismus durchsetzt werden, um so mehr muß sich dieses Anwachsen des Vermögens geltend machen. Dazu kommt dann weiter die Bildung von **Wertzuwachs** durch Vorgänge rein gesellschaftlicher Natur, wie sie beobachtet werden können beim Wertzuwachs am Grund und Boden oder bei den häufigen Umschichtungen in dem Preise der mannigfachsten Vermögensobjekte. Man hat dabei von unverdientem Wertzuwachs gesprochen und nicht mit Unrecht. Die Frage der steuerlichen Erfassung dieser Leistungsfähigkeit ist schon seit einigen Jahrzehnten sehr eingehend diskutiert worden. Wir haben auch in Deutschland eine Wertzuwachssteuer durchgeführt, die allerdings nachher den Gemeinden und Ländern überlassen worden ist. Eine dritte Form des Vermögenszuwachses ist gegeben durch Vermögensanfall durch Erbschaft, Schenkung und Vermögensübergabe. Hier hat der Fiskus schon seit langer, langer Zeit zugegriffen. Nur wurde die Steuer in früherer Zeit vielfach als eine Handveränderungsabgabe angesprochen, während unsere heutige Erbschaftsbesteuerung als eine Besteuerung des Vermögenszuwachses zu betrachten ist. Aus der Erbschaftssteuer, die bereits beschlossen ist, sollen 730 Millionen Mark jährlich gewonnen werden, von denen rund 140 Millionen auf Einzelstaaten und Gemeinden entfallen. Die Wertzuwachssteuer der Gemeinden erbringt keine besonders hohe Summe, das Aufkommen ist mit 36 Millionen angegeben. Die Besteuerung des Vermögenszuwachses, wie er sich als Erübrigung aus dem Einkommen darstellt, haben wir unmittelbar vor dem Kriege in der Besitzsteuer durchgeführt. Es ist klar, daß auch hier etwas andere Maßstäbe angelegt werden müssen, als sie vor dem Kriege angelegt wurden. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Jedoch sollen gerade bei dieser Steuer die Sätze nicht besonders gesteigert werden, vielmehr soll die Vermögenszuwachsbesteuerung mit Rücksicht auf die Kapitalneubildung so glimpflich als nur möglich vorgenommen werden. Aber eins ist dabei notwendig: So wertvoll der Vermögenszuwachssteuergedanke ist, so sehr er sich den modernen Verhältnissen anschmiegt, so ist es doch als ein gewisser Mangel empfunden worden, daß diejenigen, welche ihr Einkommen ganz oder zum größten Teil verbrauchen, von der Besitzsteuer nicht so getroffen werden wie jene, welche ihr Vermögen durch Sparsamkeit vermehren. Darum erscheint es am Platze, daß man nicht bloß den tatsächlichen Vermögenszuwachs, sondern auch den virtuellen Vermögenszuwachs, den möglichen Vermögenszuwachs, noch mitbesteuert, indem

man in die Steuer hinein eine **Besteuerung des übermäßigen Aufwandes** einbaut. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Es ist dies dann eine Steuer auf die nicht genügend genützte Sparmöglichkeit. Wenn jemand beispielsweise 70 000 Mark Einkommen hat und dann bei der Besitzsteuererklärung behauptet, er habe diese 70 000 Mark vollkommen verbraucht, so wird es nach dem bisherigen Rechte der Steuerbehörde außerordentlich schwer fallen, das Gegenteil zu ermitteln. Ist der Verbrauch tatsächlich eingetreten, so ist erst recht keine Möglichkeit der Besteuerung mehr vorhanden. Die Sache wird aber sofort anders, wenn man von einer gewissen Grenze ab den übermäßigen Aufwand mit einer besonderen Steuer belegt, die erheblich stärker sein muß als die Besteuerung des Vermögenszuwachses. Ist dann die Einkommensteuer genau festgestellt, so ergibt sich die Feststellung der Steuerpflicht des Vermögenszuwachses, bezw. des überhohen Aufwandes von selbst. Hat dann jemand mit hohem Einkommen keinen Vermögenszuwachs aufzuweisen, dann muß er eben eine entsprechend höhere Steuer für den übermäßigen Aufwand entrichten. Damit wird nicht bloß die einzige schwache Seite der Besitzsteuer beseitigt, sondern es wird auch die Steuerveranlagung wesentlich besser gestaltet und die Sparsamkeit gefördert.

Nach dieser Zusammenstellung würden sich demnach aus den direkten Steuern insgesamt herausholen lassen rund 15 Milliarden Mark, wovon 9¼ Milliarden auf das Reich und 5¾ Milliarden auf die Länder und Gemeinden entfallen würden.

Bei der **indirekten Besteuerung** soll sich im Beharrungszustand die Steuerverteilung etwa folgendermaßen gestalten: Die **Zölle** als Sonderkategorie werden in der Zukunft in erster Linie wohl den Charakter der Finanzzölle haben. Welche Erträge aus ihnen herausgewirtschaftet werden können, läßt sich natürlich schwer sagen. Es hängt dies wesentlich davon ab, wie sich in der nächsten Zeit unser Verhältnis zum Ausland gestalten wird. Werden wir durch das Verhalten des Auslandes und durch den Stand unserer Valuta gezwungen, unsere Lebensbedürfnisse in viel größerem Maßstabe als vor dem Kriege im Inlande zu decken, dann werden infolge der zusammenschrumpfenden Einfuhrmassen die Zölle wohl kein allzu großes Finanzerträgnis bringen, wenigstens dann nicht, wenn sie in der Vorkriegsform weiter bestehen bleiben. Etwas anderes dagegen wäre es, wenn die Zölle neu aufgebaut würden und im allgemeinen der Wertzoll bei der Bemessung zugrunde gelegt würde. Dann würde sich nämlich infolge der höheren Weltmarktpreise auch der Ertrag der Zölle steigern. Ein Schätzung der möglichen Einnahmen aus den Zöllen ist darum mit großen Schwierigkeiten verknüpft, weil man die künftige Entwicklung unserer weltwirtschaftlichen Beziehungen noch sehr schwer voraussehen kann. Ausgeschlossen wäre es nicht, das Zollwesen so auszubauen, daß ein Betrag von 1 bis 1½ Milliarden Mark im Dauerzustande daraus erfließen kan-

Den Kern der indirekten Besteuerung soll aber die **Umsatzsteuer** bilden, mit der wir uns mehrere Monate hindurch bereits beschäftigt haben. Wenn aus der Umsatzsteuer der Betrag herausgewirtschaftet werden soll, den der Zustand unserer Reichsfinanzen absolut erfordert, dann wird es notwendig sein, die einzelnen Steuersätze noch einmal genau auf ihre Wirkung zu prüfen. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.) Es ist natürlich außerordentlich schwer, auch nur mit annähernder Sicherheit zu schätzen, wie hoch sich in der Zukunft der Umsatz in der Volkswirtschaft gestalten wird. Die hohen Preise allein dürfen dabei nicht blenden, weil den hohen Preisen die verminderte Masse im Umsatz gegenübersteht. Aus der Umsatzsteuer, wie sie im gegenwärtigen Momente durch die Kommissionsberatungen gestaltet ist, sollen insgesamt 4 Milliarden Mark herausgeholt werden, wovon 3,4 Milliarden auf das Reich und 600 Millionen auf die Gemeinden entfallen sollen.

Bei der zweiten großen Gruppe der indirekten Steuern, bei den **Verbrauchssteuern** im engeren Sinne des Wortes, würde sich bei entsprechender Gliederung der bisherigen Verbrauchssteuern und der vorgesehenen Erhöhungen bezw. der Einführung einiger neuen indirekten Steuern folgende Stufung ergeben: Notwendige Bedarfsartikel sind belastet bezw. sollen belastet werden mit 500 Millionen Mark. Davon trägt Salz eine Besteuerung von 56 Millionen, die Zündwaren 50 Millionen, das Mineralwasser 30 Millionen, die Zuckersteuer soll verdoppelt werden, so daß sie 360 Millionen bringt. Aus Bedarfsartikeln, bei welchen die bessersituierten Klassen einen bedeutend höheren Verbrauch aufweisen als die unteren Klassen der Bevölkerung, wird sich vielleicht ein Ertrag von 2 bis 300 Millionen erzielen lassen. Eine dritte Gruppe innerhalb der Verbrauchsbesteuerung bilden die Bedarfsartikel hauptsächlich industriellen Verbrauches. Wir haben da schon die Besteuerung der Kohle, die wachsende Erträge bringt. Dazu soll noch eine steuerliche Erfassung der Mineralöle kommen. Die Kohlensteuer entwickelt sich gut; bei einem Kohlenpreis von 100 Mark die Tonne, wie er in absehbarer Zeit in Rechnung gestellt werden darf, und einer Jahresförderung von 100 Millionen Tonnen bringt diese Steuer 2 Milliarden Mark im Jahre. Dabei hat Deutschland noch die billigsten Kohlenpreise der Welt. In diesem Naturschatz liegen große Reserven nicht nur an Steuerkraft, sondern für die gesamte Wiedergutmachung. Eine Erhöhung der Steuer dürfte Ihnen bald vorgeschlagen werden.

Endlich kommt hinzu die Besteuerung der **entbehrlichen Genußmittel.** Hier ist das Branntweinmonopol schon ausgebaut, die Weinsteuer bringt gute Erträge, die Schaumweinsteuer ist ebenfalls während des Krieges erhöht worden, die Tabaksteuer ist bereits erledigt durch die Julireform. Beim **Branntweinmonopol** allerdings muß geprüft werden, ob nicht verschiedene Bestimmungen desselben den technischen

Fortschritt hemmen. Meines Erachtens haben wir alle Veranlassung, die Herstellung von Spiritus nach neuen Gewinnungsmethoden so sehr als möglich zu fördern. (Sehr richtig!) Das aber ist bei der gegenwärtigen Gestaltung des Monopolgesetzes erschwert. (Sehr richtig!) Wird das Branntweinmonopol nach dieser Richtung hin geändert, so wird weit mehr daraus zu gewinnen sein als in seiner heutigen Gestalt. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Vor allem kann dann das Monopol auch wirkliche Erträge bringen. Was nützt die ganze Monopolgesetzgebung, wenn infolge der Knappheit an Kartoffeln usw kein Spiritus hergestellt werden kann? Dann kommt eben aus diesen Steuern nichts heraus. Die Kartoffeln werden aber auf Jahre hinaus in viel höherem Grade als früher für die menschliche Ernährung notwendig sein. Darum müssen wir danach streben, die Produktion von synthetischem Spiritus möglichst zu fördern. Die **Biersteuer** entspricht nach der Abänderung der Branntwein- und Tabaksteuer nicht mehr der Belastung der beiden ebengenannten Verbrauchsgegenstände und muß schon aus Gründen der Gerechtigkeit entsprechend umgestaltet werden. Bei dem heutigen Geldwerte würde die Biersteuer sogar noch weniger ausmachen, als sie vor dem Kriege bereits ausgemacht hat. (Hört! hört! bei den Deutschen Demokraten.) Wenn diese Steuern, so wie sie heute gestaltet sind, bereits ihren vollen Ertrag brächten, so müßte man schon einen Betrag von 2200 Millionen Mark daraus erzielen. Bei etwas weiterer Ausgestaltung können 2½ Milliarden daraus gewonnen werden.

Endlich sind noch zu erwähnen die **Verkehrssteuern**, die sich zusammensetzen aus den Verkehrssteuern im engeren Sinne des Wortes, aus der Besteuerung des Güter- und Personenverkehrs, sowie aus den Rechtsverkehrssteuern mannigfacher Art, aus den verschiedenen Reichsstempelsteuern. Rechnet man den Ertrag der Grundwertsteuer zu diesen Steuereinnahmen hinzu, so ergibt sich für die Verkehrssteuern ein Ertrag von rund 1000 Millionen Mark, wovon 900 Millionen auf das Reich und 140 Millionen auf die Länder und Gemeinden entfallen. Einige kleinere Steuern und Stempel sind darin noch nicht enthalten.

Die **indirekten Steuern und Zölle** könnten also zusammen einen Betrag von etwa 11 Milliarden Mark einbringen. Man darf sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß diese Erträge nur einkommen werden, wenn unser Wirtschaftsleben sich wieder besser entfaltet. (Zuruf rechts: Aha!) Mißlich wirken gerade die indirekten Steuern in der Gegenwart, weil bei einer Reihe von solchen infolge des Mangels an Waren die Erträgnisse außerordentlich stark hinter den Erwartungen zurückbleiben müssen. Erst wenn wieder Ordnung in unserem Wirtschaftsleben herrscht, werden auch auf diesem Gebiete die Einnahmen hoffentlich ihrem Beharrungszustand entgegenstreben. Noch niemals in früheren Zeiten ist die Ertragsschätzung auf ähnliche Schwierigkeiten gestoßen wie in der Gegenwart. Es ist so außerordentlich schwierig, sich ein Bild zu machen

über die mögliche Gestaltung der Produktion und des Verbrauches in der Zukunft. Durch die abnormen Verhältnisse im Kriege sind alle früheren Maßstäbe einfach unbrauchbar geworden. Die amtliche Statistik aber gibt uns nur sehr dürftiges Material an die Hand zur Unterstützung der Ertragsschätzungen oder sie versagt gänzlich. Das macht sich jetzt bei der Ausarbeitung der Steuergesetze überall fühlbar. Darum sind alle diese Zahlenangaben mit weitgehenden Vorbehalten gemacht. Es wird im Laufe der Reform stets auch immer zu prüfen sein, ob im Einzelfalle der gewünschte finanzielle Effekt auch wirklich erzielt werden kann oder nicht, und danach wird sich vielleicht die eine oder andere Umstellung, besonders auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung, noch ergeben.

Mit diesem kurzen Überblick ist bereits die gesamte Steuergestaltung der Zukunft nicht bloß nach der quantitativen Seite in großen Strichen gekennzeichnet, es ist damit auch schon die qualitative Seite der Reform kurz berührt; denn aus dieser Übersicht ergibt sich sofort der **innere Aufbau und die soziale Gestaltung des gesamten Steuersystems.**

Der klareren Übersicht halber seien die Hauptzahlen des Systems noch einmal zusammengefaßt. Es sollen belastet werden:

I. Direkte Steuern. 1. das Vermögen mit 3,6 Milliarden Mark, 2. das Einkommen einschließlich der ergänzenden Ertragsbesteuerung mit 10,4 Milliarden Mark, 3. der Vermögenszuwachs, einschließlich der Erbschaften mit 1 Milliarde Mark, so daß sich an direkten Steuern insgesamt ergibt eine Summe von 15 Milliarden Mark.

II. Indirekte Steuern. 1. Umsatz- und Luxussteuer 4 Milliarden Mark, 2. Verbrauchsabgaben, die nicht alle sofort voll fließen, 2,50 Milliarden Mark, 3. Kohlensteuer 2 Milliarden Mark, 4. Verkehrs- und Stempelsteuern 1 Milliarde Mark, 5. Zölle 1,5 Milliarden Mark. Indirekte Abgaben zusammen etwa 11 Milliarden Mark.

Das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern ist also bei dieser Reform so, daß von der gesamten Steuerlast nahezu 60 Prozent auf reine direkte Steuern und nur 40 Prozent auf Zölle und indirekte Steuern entfallen sollen. Unter den indirekten Steuern aber sind 1 Milliarde Verkehrssteuern der verschiedensten Art, die in ihrer Wirkung ganz ähnlich sind der Einkommensteuer, indem sie die wohlhabenden Kreise progressiv stärker erfassen, dagegen die weniger bemittelten nur wenig oder überhaupt nicht treffen. Die Börsensteuern sind ihrer Wirkung nach von den Besitzsteuern nicht verschieden, ja sie belasten den kleinen und mittleren Besitz noch viel weniger, als dies bei den direkten Steuern der Fall sein würde. Weiterhin wird unter den Zöllen ein erheblicher Teil für nicht notwendige Verbrauchsgegenstände sich befinden. Bei der Umsatzsteuer soll die Luxussteuer allein 650 Millionen Mark erbringen. Die Wein- und Schaumweinsteuern sind gleich-

falls als Besteuerung der besitzenden Kreise anzusprechen. Die Tabaksteuer ist so gestaltet, daß sie noch weit schärfere Progressivsätze enthält als irgendeine direkte Steuer. Die Stufung nach den Werten nimmt dieser Steuer ihre Härten und macht sie zu einer sozial vollkommen gerechten Steuerart. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß auch unter den Verbrauchssteuern 1½ bis 2 Milliarden sich befinden, welche nahezu ganz von den Bessersituierten aufgebracht werden. Überhaupt wird die indirekte Besteuerung so zu gestalten sein, daß die dadurch verursachte Last durch den technischen Fortschritt zum Teil wieder ausgeglichen wird. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß in dem Finanzprogramm nur eine einzige kopfsteuerartige Verbrauchsabgabe enthalten ist: die **Salzsteuer,** eine Steuer, die schon lange in Deutschland besteht. Ihr am nächsten steht die **Zündwarensteuer,** die aber nur 50 Millionen Mark erbringen wird und durch ein Monopol abgelöst werden soll. Diese beiden am wenigsten sozialen Steuern sollen nur 106 Millionen Mark aufbringen bei einer Gesamtbesteuerung von 25 000 Millionen!

Naturgemäß wirkt ein Teil der sonstigen indirekten Steuern auf den Massenkonsum und erfaßt auch notwendige Gebrauchsgegenstände. Aber ich glaube, wir dürfen heilfroh sein, wenn wir bei dem Riesenfinanzbedarf mit einer derartig guten Verteilung der Steuerlast zurechtkommen. Wenn man die **sozialen Differenzierungen im Aufbau des indirekten Steuersystems** berücksichtigt, d. h. wenn man berücksichtigt, was auch die reichen Leute an indirekten Steuern zahlen müssen, so wird man ohne Übertreibung sagen können, daß 75 Prozent des gesamten riesigen Steuerbedarfs durch direkte Steuern oder solche indirekten Steuern aufgebracht werden, die größtenteils von den bessersituierten Kreisen des Volkes getragen werden. Das ist eine Verteilung der Steuerlast, die sich sozial wohl sehen lassen kann. Bei der Verteilung der Steuerlast hat mich stets der Grundsatz geleitet: Die Reform muß gerade wegen des gewaltigen Steuerdrucks getragen werden von sozialem Geiste. [illegible] dann kann man sich mit den großen Steuern innerlich abfinden, nur dann wird auch die Gesamtmasse der Steuern getragen werden können, wenn ein jeder nach dem Maßstabe seiner Leistungsfähigkeit daran mitzutragen hat.

Hand in Hand mit der Vermehrung der Steuern und der Ausgestaltung des Steuersystems geht dann die Reform der Steuerverwaltung, die bereits im Gange ist. Was ich von den ersten Tagen meiner Amtsverwaltung an mit aller Energie angestrebt habe, das ist die **reichseigene Steuerverwaltung.** Es ist ein Mangel des alten Systems gewesen, daß das Reich so wenig Steuern besaß und daß es nicht einmal die selbständige Verwaltung dieser wenigen Steuern hatte. Es ist geradezu unbegreiflich, daß einer der wichtigsten Staaten der Welt nicht einmal seine eigenen Steuern in selbständiger Verwaltung hatte. Dabei war das Deutsche Reich doch wahrhaftig nicht luxuriös

mit Einnahmen ausgestattet. Die Morgengabe, welche man 1871 dem neugeeinten Deutschen Reiche mit auf den Weg gegeben hatte, war spärlich genug. Unter dieser Knauserigkeit hat das Reich sehr gelitten. Der ständige Kampf um die Frage der Besteuerung hat nicht dazu beigetragen, die Freude am Reiche zu stärken. Dennoch blieb nichts anderes übrig, als im wesentlichen immer neue indirekte Steuern zu machen, weil eben die Einzelstaaten eifersüchtig über ihre Steuerquellen wachten und es dem Reiche überließen, zu sehen, wie es sich neue Einnahmen verschaffen könne. Die **mangelhafte Ausstattung des alten Reiches mit Steuern** war vielleicht der schwächste Punkt unserer alten Reichsverfassung. Bei der seitherigen Ablehnung **direkter Reichssteuern** wurden vor allem die konservativ gerichteten Parteien von der Sorge geleitet, der mehr nach der demokratischen Seite orientierte Reichstag könnte, wenn er einmal das Verfügungsrecht über die direkten Steuern haben würde, einen wesentlich schärferen Zugriff vornehmen, als dies in den Einzelstaaten der Fall war.

Nun ist es anders geworden! Das Reich hat ein anderes Gefüge bekommen. Es ist nicht mehr ein Bundesstaat, der hervorgegangen ist aus der Willenserklärung einer Reihe von Monarchen, sondern es ist ein großer Schritt in der unitarischen Richtung gemacht worden; das jetzige Reichsgefüge ist ein Werk des Willens des gesamten deutschen Volkes. Darin liegt ein außerordentlich starker zentripetaler Zug. Aus der **Umgestaltung der Verfassung** aber mußte sich auch eine **Verschiebung hinsichtlich der Steuergewalt** ergeben. Praktisch waren bisher die Einzelstaaten die eigentlichen Steuersouveräne in Deutschland. Theoretisch stand zwar nichts im Wege, daß das Reich direkte Steuern einführte, aber praktisch war es unmöglich infolge der ablehnenden Haltung des Bundesrats. Das Reich stand also auf dem Gebiete des Steuerrechts praktisch hinter den Einzelstaaten zurück. In Zukunft wird umgekehrt das **Reich der erste Steuersouverän** sein. Diese reichseigene Steuerverfassung und Steuerverwaltung entspricht vollkommen dem Wandel im staatlichen Aufbau Deutschlands. Dazu kommen praktische Gründe, welche die reichseigene Steuerverwaltung und die Übertragung der wichtigsten Steuerquellen auf das Reich nötig machen. Ich habe schon früher hervorgehoben, wie sich das Verhältnis des Steuerbedarfs zwischen Reich einerseits, Länder und Gemeinden andererseits vollkommen verschoben hat. Unmittelbar vor dem Kriege hatte das Reich einen Bedarf von etwa 40 Prozent aller Steuereinnahmen, Länder und Gemeinden forderten 60 Prozent. Jetzt steht das Verhältnis nicht nur umgekehrt, sondern man kann etwa sagen, daß 75 Prozent des Steuerbedarfs auf das Reich und 25 Prozent auf Länder und Gemeinden entfallen werden. Wenn die Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag sich erst voll bemerkbar machen, wird das Reich mindestens 4/5 des Steuerbedarfs auf sich vereinigen, während nur 1/5 bei den Gemeinden und Ländern noch

liegen wird. Bei einer solchen Verschiebung des Bedarfs ist es eine Selbstverständlichkeit, daß auch eine Verschiebung hinsichtlich der praktischen Steuergewalt eintritt, daß das Reich die Verfügungsgewalt über alle wichtigen Steuern erhält und seinerseits dann für den Bedarf der Länder und Gemeinden sorgt. Die reichseigene Steuerverwaltung ist eine logische Auswirkung der vollkommenen Verschiebung in unserem öffentlichen Bedarf. Wollte man dieser zwingenden Logik der Tatsachen nicht Rechnung tragen, so könnte das nur zum Schaden des gesamten Ganzen ausschlagen. Auch die **Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage** machen es zur unabweisbaren Notwendigkeit, daß vor allem die großen Steuerquellen, besonders die Einkommensteuer, auf das Reich übertragen werden. Man darf nämlich nicht vergessen, daß nicht bloß das Reich für die Erfüllung der Verpflichtungen haftet, sondern auch jedes einzelne Land. Könnte das Reich infolge mangelnder Steuermöglichkeiten den Verpflichtungen nicht nachkommen, so könnte irgendein beliebiger Staat für die anderen haftbar gemacht werden. Wo aber sollte das hinführen? Es ist darum auch mit Rücksicht auf den Friedensvertrag gerade für die Länder notwendig, daß die Finanzen des Reichs unter allen Umständen gesichert werden.

Daß die Beseitigung der alten Zersplitterung im Steuerrechte, die **Vereinheitlichung der Steuergewalt** und die Schaffung einer ganz breiten Steuerbasis für das Reich auch nicht ohne Einfluß bleiben kann auf die eigentliche innere Entwicklung des Reichs selbst, ist klar. Indem die logische Folgerung aus den finanziellen Kriegswirkungen und den Friedensvertragsverpflichtungen gezogen wird, wird ein Jahrhunderte altes Problem endlich gelöst werden, nämlich: die **Übertragung von direkten Steuern auf das Reich.** Was Deutschland gegenüber seinen westlichen Nachbarn durch Jahrhunderte hindurch versäumt hat, ein wirklich einheitliches Reich aufzubauen, das wird jetzt aus der höchsten Not des Vaterlandes erstehen. Reichsverfassung und Steuereinheit werden in Zukunft die beiden kräftigen Klammern bilden, die das deutsche Volk zu einer starken Einheit zusammenfassen. Daraus dürfte trotz aller Not eine Stärkung der Reichsgewalt und ein engeres Zusammenwachsen des Volksganzen zur Nation hervorgehen. Die Steuereinheit wird auch einer der Stützpunkte sein, die es dem deutschen Volke gestatten, sich allmählich wieder aufzurichten nach seinem schweren Fall. Würde das Steuerwesen zersplittert bleiben, so wäre es kaum abzusehen, wie man denn überhaupt die Steuerlast aufbringen wollte. Mit der Erledigung der Finanzreform aber ist aufs engste verknüpft der allmähliche Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens. Auch von der Vereinheitlichung des Steuerwesens in Deutschland wird das Wort gelten: In der Einheit liegt die Kraft.

Ich verkenne nicht — und habe dies auch schon in Weimar hervorgehoben —, daß es für die Länder und Gemeinden ein großes Opfer

bedeutet, auf das Erstverfügungsrecht bei den großen direkten Steuern zu verzichten. Aber das Opfer muß gebracht werden. Wenn das Reich sich nicht entfalten kann, dann ist es auch nicht möglich, daß Länder und Gemeinden, daß das gesamte Ganze gedeihen. Denn gerade infolge der großen finanziellen Verpflichtungen sind die Glieder aufs engste verknüpft mit dem Wohle des gesamten Reichskörpers. Würde der Reichskörper in finanzieller Hinsicht matt und siech, dann müßte ein gleiches auch von den Einzelstaaten gelten, weil unser Wirtschaftsleben aufgebaut ist nicht auf der Gemeinde und dem Gliedstaat, sondern auf dem Reiche. Das Reich wird immer mehr der Hüter und Wahrer aller materiellen Interessen der Nation, während die tieferen kulturellen Aufgaben den Ländern und Gemeinden verbleiben werden. Das Reich nimmt aber nicht bloß den Ländern und Gemeinden etwas weg, sondern es ist sich voll seiner Verpflichtung bewußt, daß es als Gegengabe dafür auch für den Finanzbedarf der Länder und Gemeinden sorgen muß. Die diesbezügliche Regelung ist vorgesehen im Landessteuergesetz.

Durch dieses Gesetz wird eine neue Vermarkung des Erstreckungsbereiches der Steuergebiete zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vorgesehen. Hier waren die Grenzen des Steuerrechtes außerordentlich unsicher geworden. Klare Rechtsverhältnisse sind aber auch hier notwendig, damit keine schädlichen Reibungen entstehen können. Länder und Gemeinden sowie Gemeindeverbände sind auch in der Zukunft noch berechtigt, mancherlei Steuern aus sich heraus zu erheben. Das Gebiet der alten Ertragsbesteuerung, also die Grund-, Gebäude- und Gewerbebesteuerung, bleibt bei den Ländern und Gemeinden. Diese werden schon aus finanziellen Gründen die betreffenden Steuern in moderner Form ausbauen, so daß sie daraus einen ganz erheblichen Betrag schöpfen können. Das **Besteuerungsrecht der Länder und Gemeinden** ist aber nicht unbeschränkt, sondern findet seine natürlichen Grenzen in den Bedürfnissen des Reiches. Es ist einer der Hauptgrundsätze, daß bei der gesamten Besteuerung das Reichsinteresse stets den Ausschlag zu geben hat. Länder und Gemeinden werden sodann zur Einführung einer Vergnügungsbesteuerung schreiten müssen, deren Ausgestaltung innerhalb eines gewissen Mindestrahmens gestattet bleiben wird. Dazu kommen dann noch einige ältere kleinere Steuerquellen, welche den Ländern und Gemeinden auch in der Zukunft noch zustehen werden. Nahezu unbeschränktes Erfindungsrecht auf neue Steuern bleibt den Ländern und Gemeinden. (Große Heiterkeit.)

Die Haupteinnahmen der beiden Steuergewalten werden freilich bestehen in dem Anteil, der ihnen gewährt wird an der **Besteuerung des Einkommens.** Wenn die Einkommensbesteuerung so durchgeführt wird, wie sie geplant ist, wenn weiter die Erträge den statistischen Berechnungen entsprechen, dann würden **Länder und Gemeinden** aus der Einkommensteuer fast genau soviel bekommen, als die sämtlichen Steuern im Reich,

in den Ländern und Gemeinden vor dem Kriege ertragen haben. Daraus ersieht man schon, daß durchaus nicht daran gedacht ist, den Ländern und Gemeinden ihre kulturellen Aufgaben zu beschränken. Neben der Einkommensteuer werden **Länder und Gemeinden** auch noch **Anteile** erhalten **aus anderen Reichssteuern,** so aus der Erbschaftssteuer 20 Prozent, aus der Grunderwerbssteuer 50 Prozent, aus der Umsatzsteuer 15 Prozent. Auch diese Anteile sind nicht gering einzuschätzen. Sie sollen im Beharrungszustand mehr als doppelt soviel ausmachen, als die preußische Einkommensteuer dem preußischen Staat vor dem Kriege erbrachte. Bei einigen dieser Steuern ist den Ländern und Gemeinden auch eine naturgemäß ziemlich beschränkte Zusatzbesteuerung möglich gemacht. Dagegen soll mit dem Prinzip der Zuschläge vollkommen gebrochen werden.

Wenn man dieser Steuerausstattung der Länder und Gemeinden, wie sie hier geplant ist, das entgegenhält, was diese Steuergewalten vor dem Kriege aus der Besteuerung bezogen haben, so wird man sagen müssen, daß Länder und Gemeinden ob der Fürsorge des Reichs wirklich froh sein können. Im letzten Friedensjahre, im Jahre 1913, betrugen die steuerlichen Einnahmen der Bundesstaaten und der sämtlichen Kommunal- und Kirchenverbände 2¾ Milliarden Mark. Nach dem im Reformplan vorgesehenen System sollen diese Steuergewalten in der Zukunft etwa 6½ Milliarden Mark an steuerlichen Einnahmen haben. Das ist wesentlich mehr als doppelt soviel, wie sie vor dem Kriege besaßen, und dabei wird wegen des Übergangs der Steuerverwaltung von den Ländern auf das Reich der Etat derselben erheblich entlastet werden. Ich glaube, daß ohne einen solchen zentralen Zugriff des Reichs es überhaupt nicht möglich sein würde, die **Finanzen der Länder und Gemeinden** auf eine solch breite Basis zu stellen, wie sie hier gedacht ist.

Freilich, nach Belieben schalten und walten können Länder und Gemeinden in der Zukunft nicht mehr. Das ist aber auch nicht möglich angesichts der Höhe der Steuerlasten. Die Neuregelung des Steuerrechts zwischen Reich, Ländern und Gemeinden soll erstens Klarheit schaffen über die steuerliche Zuständigkeit, zweitens dem Reiche, den Ländern und Gemeinden gleicherweise die Möglichkeit bieten, ihre notwendigen Aufgaben zu erfüllen, und drittens bei allen drei Steuergewalten gleichmäßig auf eine nützliche und notwendige Sparsamkeit hinwirken. Länder und Gemeinden werden in der Erfüllung wirklicher Kulturaufgaben nicht gehemmt sein. Schon die Zusammensetzung des Reichsparlaments garantiert eine verständnisvolle Berücksichtigung der wirklichen Bedürfnisse der Länder und Gemeinden. Wohl aber werden Länder und Gemeinden in der Zukunft genauer als bisher prüfen müssen, ob neue Aufgaben wirklich auch als Kulturaufgaben anzusprechen sind, oder ob es sich nicht um mehr oder weniger entbehrliche Aufwendungen handelt. Man hat gesagt, daß kein Staat der Welt in den letzten Jahren vor dem

Kriege so viel Geld für **öffentliche Bauten** aufgewendet habe wie Deutschland. Ob dies richtig ist, vermag ich nicht nachzuprüfen. Aber immerhin ist eines wahr, daß unmittelbar vor dem Kriege ein starker Bauluxus, besonders bei den Kommunen — ich nehme aber auch das Reich nicht aus — eingetreten war. Hier heißt es, zu einer vernünftigen **Sparsamkeit** zurückzukehren und wirklich nur das Allernotwendigste aufwenden. Denn die Aufführung von Luxusbauten, teuren Denkmälern, nicht durch das Verkehrsinteresse bedingten teuren Straßenanlagen und manche anderen, ähnlichen Aufwendungen sind unvereinbar mit der finanziellen Not, in der wir uns befinden. Hier kann und muß gespart werden, denn gar viele dieser Ausgaben hatten mit wirklicher Kultur herzlich wenig zu tun.

Es würde sich aber ein durchaus falsches Bild der zukünftigen Verhältnisse ergeben, wollte man annehmen, daß **Länder und Gemeinden** nur noch eine sehr geringe **Selbständigkeit auf steuerlichem Gebiete** besäßen. Das ist durchaus nicht der Fall. Praktisch ist vielmehr die Masse ihrer Steuereinnahmen durch das Landesbesteuerungsgesetz gegenüber der Vergangenheit außerordentlich ausgeweitet. Darauf kommt schließlich alles an, ob Länder und Gemeinden auch die nötigen Summen, die sie zur Betätigung ihrer Kulturaufgaben brauchen, erhalten. Man muß darum stets folgendes im Auge behalten:

1. Die Länder und Gemeinden erhalten durch die Neuregelung der Besteuerung statt 2¾ Milliarden vor dem Kriege im ganzen 6½ Milliarden **Steuereinnahmen,** teils aus Steuern, die ihnen verblieben sind, teils aus den Überweisungen von seiten des Reichs.

2. Die **Einkommensteuer** mit Ausnahme der Kapitalrentensteuer wird zu einem außerordentlich hohen Betrage den **Ländern und Gemeinden** zugewiesen, und zwar in einem weit höheren Betrage, als jedes Land für sich und jedes Gebiet für sich überhaupt herausholen könnte; denn sie erhalten von den Steuerbeträgen der Steuerpflichtigen, deren steuerbares Einkommen 15 000 Mark nicht übersteigt, einen Anteil von 90 von Hundert, der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 15 000 bis 25 000 Mark 80 von Hundert, von mehr als 25 000 bis 50 000 Mark 70 von Hundert, von mehr als 50 000 bis 100 000 Mark 60 von Hundert, von mehr als 100 000 bis 150 000 Mark 50 von Hundert, von mehr als 150 000 bis 300 000 Mark 40 von Hundert, von mehr als 300 000 Mark 30 von Hundert. Von den Steuern, die aus der Besteuerung der Körperschaften und der toten Hand fließen, nimmt das Reich 50 Prozent für sich in Anspruch und die anderen 50 Prozent die Länder und Gemeinden. Auf diese Weise werden besonders die Gemeinden, die sich bisher in Steuernot befunden haben, eine ganz erhebliche Entlastung erfahren. Sie werden mehr Einnahmen haben als früher und höchstwahrscheinlich viel mehr aufatmen können als vor dem

Kriege, sicher aber einer besseren Zukunft entgegengehen, als wenn sie allein auf ihre Zuschläge angewiesen sein würden.

3. Den Ländern bleibt im Rahmen der aufgestellten Grundsätze die **Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Überweisungen aus Reichssteuern** vorbehalten. Die Landesgesetzgebung hat hier ein außerordentlich wichtiges Gebiet zu ihrer absolut freien Betätigung. Das Reich regelt das Verhältnis zu Gemeinden und Ländern nur in ganz wenigen, im Landesbesteuerungsgesetz niedergelegten Paragraphen, und gibt hier den Landesverwaltungen nahezu unbeschränkte Freiheit, wie sie das Einkommen aus der Einkommensteuer verteilen wollen. (Zurufe.)

4. An **eigenen Steuern** bleiben den **Ländern und Gemeinden** die Vergnügungssteuern und Ertragssteuern, die sie modern ausgestalten müssen. Daraus lassen sich, wenn eine vernünftige Ausgestaltung erfolgt, ganz bedeutend höhere Erträge erzielen als bisher. Wenn ich sage, daß den Ländern und Gemeinden 4½ Milliarden aus der Einkommensteuer verbleiben, und daneben stelle, daß sie aus den Ertragssteuern eine Milliarde herausholen können, so sehen Sie, welch großen Spielraum Länder und Gemeinden auf dem Gebiete der Ertragssteuern haben. Der freie Spielraum umfaßt 25 Prozent des gesamten Aufkommens, das aus der Einkommensteuer überhaupt fließen kann.

5. Es ist den Ländern und Gemeinden nicht benommen, was vorhin Ihre Heiterkeit erregt hat, als ich es sagte, nach neuen Steuern Ausschau zu halten. Aber, meine Herren, warum soll sich der Reichsfinanzminister allein den Kopf zerbrechen? (Zuruf rechts.) Solange er 25 Kollegen in den einzelnen Ländern hat, will er auch ihnen etwas Erfinderrecht überlassen (Zurufe rechts), und auch die Herren Stadtkämmerer können und werden sich darein finden müssen, nicht nur den einfachen und bequemen Weg zu gehen: nimm deine Unterschrift und setze statt 100 Prozent Zuschlag 125 Prozent. (Zuruf rechts: Sie stehen doch unter Ihrer Kontrolle.) — Sie stehen nicht unter meiner Kontrolle.

Das Reich hat ja nicht alle Steuermöglichkeiten, die heute schon bekannt sind, ausgenutzt, sondern nur die großen, wichtigsten Steuerquellen ausgebaut. Da und dort werden vielleicht die lokalen Verhältnisse die Möglichkeit bieten, diese oder jene Steuer einzuführen, welche nicht konkurriert mit den Bedürfnissen des Reichs.

6. Den **Ländern und Gemeinden** werden weiterhin Lasten abgenommen und auf das Reich übertragen, was zur Folge haben muß, daß der Spielraum für die Kulturaufgaben der Länder ein größerer wird, das heißt, daß sie sich auf ihrem ureigensten Gebiete freier bewegen können. Die vorgeschlagene **Erleichterung hinsichtlich** einer Reihe von **Kriegsausgaben** wird den im Kriege besonders schwer betroffenen Gemeinden zugute kommen. Ich habe es als meine Hauptaufgabe angesehen, daß bei der endgültigen Abrechnung über die Kriegsausgaben die Lasten

nicht so verteilt werden, daß einzelne Gemeinden und Gegenden unseres Vaterlandes, wie es vor hundert Jahren geschehen ist, ungeheuer schwer unter den Kriegslasten leiden und einseitig belastet werden, sondern daß diese Lasten auf die großen Schultern des deutschen Volkes umgelegt werden. Ich nehme nur wenige heraus. Hamburg und Bremen könnten angesichts der Kriegsausgaben und der wirtschaftlichen Notlage, in der sie sich heute befinden, in menschendenkbarer Zeit sich überhaupt nicht mehr entwickeln, wenn wir ihnen nicht eine Reihe von Kriegsausgaben abnehmen. Manche armen Industriegemeinden in Sachsen und Mitteldeutschland würden überhaupt nicht mehr lebensfähig sein, wenn nicht ein großer Teil dieser Kriegsausgaben auf Reichsschultern umgelegt würde. Das, was den Ländern und Gemeinden hier durch den Gesetzentwurf an Kriegsausgaben abgenommen wird, beträgt mindestens die Summe von 16 Milliarden Mark. Das ist eine ganz gewaltige einmalige Entlastung. Dazu kommen eine Reihe weiterer Entlastungen, wie sie in der Zukunft in den Vorschriften des **Landessteuergesetzes** über den **Lastenausgleich** vorgesehen sind. Daß die Länder von Reichs wegen verpflichtet werden, auch ihrerseits Lastenausgleich innerhalb ihres Gebietes zu vollziehen, dürfte einem allgemein geäußerten Wunsche entsprechen. (Sehr richtig!)

Überblickt man diese verschiedensten Tatsachen, so kann man wirklich nicht von einer Beschränkung der **Bewegungsfreiheit der Länder und Gemeinden** sprechen. Es ist eher das Umgekehrte der Fall, da Länder und Gemeinden durch die Neuordnung viel größere Steuereinkünfte beziehen werden, als sie dieselben aus einer in Konkurrenz mit der Reichsbesteuerung stehenden eigenen Steuergesetzgebung hätten gewinnen können. In dem Augenblick, wo sie aber mehr Einnahmen haben, als sie unter den gegebenen Verhältnissen aus sich heraus gewinnen können, ist ihre Freiheit nicht beschränkt, sondern sie ist wesentlich erhöht. Die formale Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Länder und Gemeinden bringt eine materielle Bewegungsfreiheit für diese beiden öffentlichen Körperschaften mit sich, und die materielle Bewegungsfreiheit ist für das Kulturleben viel bedeutsamer als eine formale Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung. Die Hoffnung darf darum ausgesprochen werden — und ich spreche sie aus voller Überzeugung aus —, daß das innere kulturelle Leben der Länder und vor allem der Gemeinden durch die neue Steuergesetzgebung nicht nur nicht gehemmt, sondern gefördert wird. Bei einer Zersplitterung des Steuerrechts wäre dies unmöglich gewesen. So aber wird allen drei Steuergewalten die Möglichkeit einer entsprechenden Entwicklung gewährleistet.

Die neue Verteilung der Steuern wird Länder und Gemeinden bis zu einem gewissen Grade zur **Sparsamkeit** nicht nur erziehen, sondern zwingen. (Sehr richtig!) Ich gebe ohne weiteres zu, daß die ganze Etataufstellung und Etatberatung im Reich und in den Einzelstaaten,

auch in den Gemeinden, auf den Rathäusern, in anderer Form vor sich gehen wird wie bisher. (Sehr richtig! rechts.) Man hat bisher gesagt: das und das stellen wir an Ausgaben fest, und wenn ein Defizit vorhanden war, so hat man einfach einen Zuschlag erhoben. Das geht in Zukunft allerdings bei keinem der drei Steuergewalten mehr, sondern es wird zuerst festgestellt werden: so und so hoch sind die Einnahmen, und dann haben allerdings die gesetzgebenden Faktoren das unbeschränkte Recht, über die Verteilung dieser Einnahmen auf Länder und Gemeinden zu verfügen. Einen anderen Weg, um zur Sparsamkeit zu kommen, hat bisher kein Mensch gefunden und wird ihn auch nicht finden. Das sehen wir als keinen Verlust, sondern als einen Gewinn an, vom Gesichtspunkt des Volksganzen aus gesehen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Das ist klar, und ich spreche es ganz offen aus: in dem Ausmaße, wie zwischen 1907 und 1913 die **Ausgaben der Gemeinden** gewachsen sind, darf die Entwicklung in Zukunft nicht weitergehen. (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Gott sei Dank!) In diesem Jahrfünft haben sich die kommunalen Steuern vermehrt von 1100 Millionen auf 1640 Millionen; das ist eine Steigerung um rund 50 Prozent. (Hört! hört!) Hier ist ein Bremsen notwendig. Auch wird die Einschränkung in der Besteuerungsmöglichkeit Länder und Gemeinden dazu veranlassen, daß sie ihre Erwerbsanstalten möglichst rationell ausnutzen. Auch hier kann noch gar manches geschehen. Es sind durchaus noch nicht alle staatlichen und gemeindlichen Betriebe so eingerichtet, daß die Betriebsverwaltungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten von dem Standpunkt einer tüchtigen Unternehmung aus betrieben werden.

Ich will gar keine Beispiele anführen; dem Satz selbst wird niemand widersprechen können. Jede Million, die durch eine **Verbesserung der Betriebsverhältnisse bei den Ländern und Gemeinden** erspart werden kann, bedeutet eine Erleichterung für die Steuerzahler. Hat die Neuverteilung der Steuern auf die drei genannten Steuergewalten diese Folgen, so ist damit niemandem mehr gedient als dem vielgeplagten, hartbelasteten Steuerzahler.

Die ganze Reform des Steuerwesens soll nicht nur eine Lastenaufbürdung für den Steuerzahler sein, sondern sie soll auch in jeder Hinsicht dahin wirken, daß die Interessen des Steuerzahlers soweit nur irgend möglich gewahrt werden. Dahin gehört, was oben gesagt worden ist über die sozial gerechte Verteilung der Steuerlast; dahin gehört weiter die Auswirkung des **Prinzips der Gleichmäßigkeit in der Steuerbelastung.** Was den letzteren Punkt anlangt, so ist er in der früheren Zeit nicht sehr beachtet worden. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung fordert, daß jeder Staatsbürger in gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auch gleich stark von der Steuer erfaßt wird. Aber wie stand es denn bisher mit der Verwirklichung dieses Grund-

satzes? Nehmen wir nur die Hauptsteuer, die Einkommensteuer, her, so muß man sich wundern, wie verschieden hoch schon diese erste aller deutschen Steuern sich in den verschiedenen Einzelstaaten gestaltete. Die größten Unterschiede aber erwuchsen infolge der Gemeindebesteuerung. Gab es doch in Preußen Gemeinden, welche nur ganz niedrige Zuschläge zu den Einkommensteuern erhoben haben, während andere Gemeinden 300 Prozent und noch mehr Umlagen zur staatlichen Einkommensteuer auferlegten. Die Folge war, daß sich allmählich eine Scheidung unter den verschiedenen Städten herausbildete, dergestalt, daß neben den Städten mit industrieller und kommerzieller Tätigkeit sich andere Städte entwickelten, die zum Sitze des Rentenpublikums wurden. Es entstanden die sogenannten **Rentnerstädte,** wohin sich die reichen Bürger zusammenzogen. Infolge dieser Akkumulation der Steuerkraft an wenigen Orten wurde es natürlich möglich, daß diese Städte mit sehr niedrigen Einkommenzuschlägen zurechtkommen konnten, während umgekehrt in den Orten mit starker Industriebevölkerung, also in den Orten, wo das Nationaleinkommen größtenteils geschaffen wurde, die Zuschläge zur Einkommensteuer sehr hoch waren. (Sehr richtig! im Zentrum.) Diese Unterschiede konnten so stark sein, daß ein und derselbe Steuerzahler in der einen Stadt das Drei- oder Vierfache dessen zahlen mußte, was er in einer Rentnerstadt an Einkommensteuer zu zahlen gehabt hätte. Wir waren auf dem besten Wege, daß eine Art von **Proletarisierung einzelner Erwerbsstädte** einsetzte, und daß sich die Rentnerstädte über die anderen erhoben. Je mehr Reiche in eine solche Rentnerstadt hineinzogen, um so größer wurde die dortige Steuerkraft, um so geringere Zuschläge waren notwendig, um so mehr erwuchs auch die Gefahr, daß luxuriöse Ausgaben von der Stadt gemacht wurden. Ein derartiger Zustand erweist sich in der Gegenwart als absolut unhaltbar. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Gerade die starke Erhöhung der Einkommensteuer macht die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zur unbedingten Notwendigkeit.

Durch diese gleichmäßige Erfassung aller werden naturgemäß auch zahlreiche Besteuerungsmöglichkeiten ausgenutzt werden, die bisher noch brach liegengeblieben sind. Wenn alle gleichmäßig erfaßt werden, so werden die Rentnerstädte ein ganz anderes Quantum an Einkommensteuer aufbringen als bisher. Daran wird dann nicht nur der Finanzminister seine Freude haben, sondern auch die große Masse der Steuerzahler wird gegen diese Entlastung nichts einzuwenden haben. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Eine solche Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit in der Besteuerung ist meines Erachtens auch am ehesten geeignet, wieder die **Steuermoral** zu heben. Diese ließ ja schon vor dem Kriege sehr viel zu wünschen übrig. Im Kriege ist sie durch die Verwilderung der sittlichen Begriffe noch tiefer gesunken. Machen sich doch so viele kein Gewissen daraus, offen

durch Schmuggel und Schiebergeschäfte den Staat und die Gesellschaft zu schädigen. Wie es diese Kreise mit der Steuermoral halten, kann man sich wohl denken. Darum wird jetzt eine vollkommene **Neuorganisation des Erhebungsapparates** vorgenommen. Es sollen nicht bloß in den Gesetzen entsprechende Handhaben geschaffen werden, um den tatsächlichen Vermögens- und Einkommensverhältnissen auf den Grund zu kommen, auch die Beamten werden zu diesem Zwecke ganz anders vorgebildet werden. Schutz des Ehrlichen gegenüber dem Unehrlichen ist eine der Hauptaufgaben dieser Reform. Der Steuerhinterzieher schadet nicht nur dem Staate, sondern er schadet im Staate auch allen ehrlichen Steuerzahlern. Darum werde ich mich durch keine Angriffe davon abhalten lassen, die Ziele der sozialen Gerechtigkeit, der Gleichmäßigkeit und der Ehrlichkeit im Steuerwesen mit allem Nachdruck zu verfolgen und zu verwirklichen.

Die ebengenannten Ziele der Reform fließen mit einem anderen sehr eng zusammen: mit dem Ziel der Erstrebung einer möglichst **wirtschaftlichen Gestaltung und Verwaltung der Steuern. Die Steuerökonomie,** das heißt die Herauswirtschaftung eines möglichst hohen Ertrages aus den bestehenden Steuern unter Aufwand von möglichst geringen Kosten, ist in gleichem Maße wichtig für die Staatskasse wie für den einzelnen Steuerzahler. Je besser die Erhebung einer Steuer funktioniert, um so mehr kann man von ihr erzielen, auch wenn die Steuersätze erträglich bleiben.

Auch die **Bequemlichkeit der Steuerzahler** soll bei dieser Reform nicht vergessen werden. Es klingt ja etwas sonderbar, wenn man bei einer Steuerreform von solchen Ausmaßen von über 20 Milliarden noch von Bequemlichkeit spricht. Und dennoch ist die Verärgerung durch bureaukratische Behandlungsweise der Steuerpflichtigen, durch lange Hinauszögerung von Reklamationen, durch schroffe Behandlung usw. nicht selten viel größer als der Unwille über die Steuerzahlung an sich. Auch hier soll die Reform ansetzen. Es soll ein rasch und flott arbeitender Beamtenstand geschaffen werden, der getragen ist von dem Bewußtsein, daß er nicht bloß im Dienste des Staates steht, sondern, daß er ebensosehr einen Dienst an der Allgemeinheit zu erfüllen hat, daß er ebensosehr auch für die Steuerzahler da ist. Ich hoffe, daß auch nach dieser Richtung hin Fortschritte erzielt werden können (Zuruf bei den Deutschen Demokraten: Hoffentlich!); dann werden wir zu einer organischen Reform des ganzen Steuerwesens kommen.

Ich habe im vorhergehenden in kurzen Strichen ein Bild gezeichnet, wie ich mir im großen und ganzen die Abwicklung der Steuerreform denke. In manchen Einzelfragen muß die endgültige Gestaltung noch gefunden werden. Besonders auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung wird reiflich geprüft werden müssen, welche Form am meisten den Anforderungen des finanziellen Bedarfes, der sozialen

Lastenverteilung und des wirtschaftlichen Fortschrittes dient. Der Ausgleich zwischen diesen drei Gruppen von Zwecken wird nicht immer leicht gefunden werden. Es bedarf der regsten Mitarbeit aller Kräfte, um hier das für Staat, Wirtschaft und Volk Zuträglichste zu schaffen. Nach dieser Richtung soll und kann das vorgelegte Programm eine Bindung noch nicht enthalten, da einzelne Steuervorlagen erst im ersten Stadium des Werdens begriffen sind. Die Aufrollung des Gesamtsteuerproblems hat vielmehr den Zweck, die großen Richtlinien der allgemeinen Marschroute abzustecken, die ich einzuschlagen gedenke, und die Grundsätze klarzulegen, von welchen ich mich dabei leiten lasse.

Es sind schwere, fast allzu schwere Lasten, welche von unserem Volke in der Zukunft getragen werden müssen. Wer noch vollkommen befangen ist in den Gedankengängen des **Individualismus**, wie er vor dem Kriege geherrscht, dem wird diese Reform nicht zusagen. Er wird aber auch gar nicht imstande sein, eine Lösung der Aufgabe vorzuschlagen, die den sozialen Anforderungen gerecht werden könnte. (Sehr richtig!) Wir müssen uns bei dieser Reform klar sein, daß wir in eine neue Zeit hineinwachsen. Ein überspannter Individualismus hat in der Vorkriegszeit den **Eigentumsbegriff** verzerrt, das Recht auf Eigentum maßlos betont, aber die Pflichten und die Grenzen des Eigentums vielfach nicht scharf genug hervorgehoben. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß das Eigentum naturrechtlich begründet ist, daß es eine sozialethische Kategorie darstellt. Seine Begründung liegt aber nicht darin, daß der einzelne ein ungezügeltes Recht auf Eigentumsrecht oder auf Besitz hat, sondern sie liegt darin, daß ohne Eigentum der Fortschritt der Menschheit nicht möglich erscheint. Gerade im Interesse des Gesamtganzen muß das Eigentum herrschen. Aber der Eigentumsbegriff überschreitet seine Grenzen, sobald eine übermäßige Akkumulation des Besitzes erfolgt, sobald sich eine übermächtige Plutokratie aufbaut, die breiten Schichten des Volkes, diese eigentlichen Träger der nationalen Entwicklung, nicht mehr in entsprechendem Maße an der allgemeinen Wohlstands- und Kulturentwicklung beteiligt werden. (Sehr richtig!)

Soziale Zerklüftung, Klassenhaß, zerreibender Interessenkampf muß dann die Folge einer solchen Entwicklung sein. Geht mit dieser **Überspannung des Eigentumsbegriffes** die Entstehung eines mammonistischen Geistes Hand in Hand, dann ist die ganze Entwicklung auf Irrwegen angekommen. Die Grenzen des Eigentums sind ferner überschritten, wenn die herrschenden Klassen ihre Macht benutzen, die Hauptlasten auf die Schultern der weniger Leistungsfähigen zu laden. Sie sind überschritten, wenn vom Reichtum ein ungeordneter Gebrauch gemacht wird, der nicht mehr der wirklichen Kulturentfaltung dient, sondern einer Scheinkultur, der prunkende, protzende Form an die Stelle des inneren Gehaltes setzt. Auf einem solchen Entwicklungspunkt besteht die Gefahr, daß die besten Kräfte einer Nation, die seelischen Fähigkeiten, im äußeren

Genußstreben erstickt werden. Überall, wo solche Erscheinungen sich zeigen, ist der Eigentumsbegriff überspannt, und es besteht für die Gesellschaft die Notwendigkeit, ihn wieder in seine richtigen Grenzen zu verweisen. Mit kurzen Worten gesagt: Das Privateigentum findet seine Begründung, aber auch seine Begrenzung durch das Sozialinteresse. Das Interesse des gesamten Volkskörpers geht dem Interesse des einzelnen vor. Das ist auch der tiefste Sinn der ganzen gegenwärtigen Sozialisierungsströmung. Das muß auch der Leitgedanke bei der Steuerreform sein. War früher nur allzusehr der Besitz und Erwerb zum Selbstzweck geworden, so muß in der Zukunft wieder der alte, echt christliche Gesichtspunkt zur Geltung kommen, daß der Mensch Ausgangs- und Zielpunkt aller wirtschaftlichen Tätigkeit ist. Das aber kann nur geschehen, wenn an die Stelle der individualistischen Betrachtungsweise eine sozialorganische Auffassung unseres gesamten wirtschaftlichen und sozialen Geschehens tritt, wenn der **Gedanke des Solidarismus** zum Siege geführt wird.

Im Kriege ist dem gesamten Volke das Bewußtsein beigebracht worden, daß es eine Einheit ist, daß das Wohl des gesamten Volkskörpers höher steht als das Wohl der Einzelzelle, des einzelnen Menschen. Im Kriege mußte jeder einzelne einstehen mit Leib und Leben für das Gesamtganze, er mußte durch hartes und tägliches Opfern dem Sozialinteresse dienen. Durch die wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Aufgaben, die uns der Krieg hinterlassen hat, wird diese Tendenz zum solidarischen Zusammenschluß des Volkes auch in Zukunft aufrechterhalten, denn das Volk als Ganzes haftet für den **finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau**, haftet für alle Verpflichtungen, die aus dem Kriege erwachsen. Diese Lasten aber können wir nur tragen, wenn das Volk als Ganzes alle Kräfte in den Dienst dieser Aufgabe stellt, wenn es wieder solidarisch fühlen und denken lernt. Es ist notwendig, daß jeder einzelne von dem Bewußtsein getragen ist: Nur wenn das Volksganze wieder gedeiht, ist auch mein individuelles Wohl gesichert. Im engsten Zusammenhang damit steht die weitere Tatsache, daß in der Zukunft nicht mehr der **Besitz** die herrschende Rolle spielen wird wie früher, sondern daß die **Arbeit** das ausschlaggebende Element im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben der Zukunft bilden wird; die Arbeit in jeder Form, angefangen von der einfachsten Arbeit des Tagelöhners, bis hinauf zur Tätigkeit des Gelehrten, zur ingeniösen Leistung des Künstlers und des Erfinders. Nur die fleißige, zielbewußte Arbeit kann uns herausführen aus dem Elend der Gegenwart, nur sie kann die Wunden heilen, die der Krieg geschlagen. Darum muß die werktätige Arbeit des gesamten Volkes in der Besteuerung soweit als nur irgend möglich berücksichtigt werden, indem ihre Belastung so erträglich, als es unter den gegebenen Umständen nur möglich ist, gehalten wird. Der Besitz aber muß sich darüber klar sein, daß er entsprechend

seiner höheren Leistungsfähigkeit auch ein viel größeres Maß an Lasten übernehmen muß. Die Steuerreform soll durch diese Vorbelastung des Besitzes den großen Gedanken zum Ausdruck bringen, daß ein jeder, der schaffen und wirken kann, auch verpflichtet ist, an der Erneuerung des Wirtschaftslebens und des Volkswohlstandes tätig beizutragen, daß dagegen ein gemächliches Rentnerdasein unter den heutigen Umständen nicht mehr Raum hat. In diesem Sinn wird die Steuerreform einen nicht geringen Anteil erhalten an der großen Aufgabe, aus den Trümmern des Krieges ein neues Deutschland aufzurichten, den **Sozialstaat der Zukunft.** (Bravo! bei den Mehrheitsparteien.)

Dr. **Becker**-Hessen (D. Vp.) beantragt Drucklegung der Rede, damit sie in den Fraktionen besprochen werden kann, wozu man mindestens zwei Tage Zeit haben müsse.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen, findet den Wunsch begreiflich. Er hat deshalb Vorsorge getroffen, daß in wenigen Minuten die Rede den Mitgliedern des Hauses gedruckt zugeht.

(Die Beratung wird abgebrochen.)

---

122. Sitzung.

Freitag den 5. Dezember 1919.

Anfragen. — Landsteuergesetz, Reichseinkommensteuergesetz, Kapitalertragssteuergesetz.

Anfragen: Hermann (Württemberg). — Hermann (Württemberg) (D. D.), Wetzig, Geheimer Regierungsrat: Ausreichende Berücksichtigung der beruflichen Vertretung von Handwerk und Gewerbe im vorläufigen Reichswirtschaftsrat wird gewünscht. (Die in Betracht kommenden Organisationen sind um Entsendung von Mitgliedern ersucht.)

Deglerk, Schiele. — Deglerk (D. Nat.), Schäffer, Geheimer Regierungsrat: Vertretung der interessierten Beamtenschaft im Reichswirtschaftsrats. (Zugesagt.)

D. Mumm, Schiele. — D. Mumm (D. Nat.), Wetzig, Geheimer Regierungsrat: Ersatz des beschlagnahmten Glockenguts. (Besprechung im Gange.)

Dr. Oberfohren, Schiele. — Schiele (D. Nat.), Dr. Jacobs, Geheimer Regierungsrat: Öffentliche Mittel für Arbeiterräte. (Herkunft nicht nachweisbar, wahrscheinlich Privatmittel.)

D. Mumm usw. — D. Mumm (D. Nat.), Koch, Reichsminister des Innern: Greift der Reichsschulausschuß der Reichsschulkonferenz vor. (Gesetzgeberische Lösung einzelner Schulfragen, ohne den großen Reformen vorzugreifen.)

Dietrich (Liegnitz), Löbe. — Löbe (S.), Weißig, Geheimer Regierungsrat: Kohlenversorgung der Betriebe. (Versorgung möglichst gleichmäßig, methodisch, elastisch. Brennstoffmengen so gering. Stillegung nicht überall dauernd vermeidbar.)

Brodauf usw. — Brodauf (D. D.), v. Stockhammern, Ministerialdirektor: Beunruhigung unter den Gemeindesteuerbeamten. (Reichsfinanzverwaltung trägt den besonderen Verhältnissen der einzelnen Länder nach Möglichkeit Rechnung.)

Dr. Philipp usw. — Dr. Költzsch (D. Nat.), v. Stockhammern, Ministerialdirektor: Werden den gemeinschaftlichen Steuerämtern Geschäfte der Finanzämter übertragen. (Ja; Erhebungen noch nicht abgeschlossen.)

Warmuth usw. — Warmuth (D. Nat.), Dr. Peters, Unterstaatssekretär: Bevorzugung Polens bei Kartoffellieferung. (Preisüberschuß erhalten nicht polnische Landwirte, sondern Arbeiterfürsorge.)

Astor usw. — Allekotte (Z.), Dr. Jung, Geheimer Oberregierungsrat: Nichtausnutzung von Abfallstoffen der Trauben. (Für technische Zwecke und als Viehfutter ausgenutzt. Getränkherstellung wegen Zuckerbeanspruchung ausgeschlossen.)

Astor usw. — Allekotte (Z.), Dr. Jung, Geheimer Oberregierungsrat: Wird ein Weinparlament berufen. (Die Regierung ist bereit.)

Arnstadt, Schiele. — Arnstadt (D. Nat.), Dr. Joël, Ministerialdirektor: Anmaßung der Niederschlagung gerichtlicher Strafverfahren durch die Volksbeauftragten in Gotha. (Umfang des Gnadenrechts nach dem bestehenden Staatsrecht bestimmt.)

Körsten. — Körsten (S.), Wulff, Geheimer Regierungsrat: Anzahl von Beisitzern in den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. (Gesetzliche Regelung in Vorbereitung.)

Hoch, Stahl. — Hoch (S.), Sommerlatte, Geheimer Regierungsrat: Beschaffungsbeihilfe für Arbeiter in Reichsbetrieben. (Gewährung der Beschaffungsbeihilfe nur an die Arbeiter in Verwaltungen, nicht der Betriebe, als Ausgleich für ungleiche Preisgestaltung der Löhne.)

Hildenbrand, Scheidemann. — Hildenbrand (S.), v. Maltzan, Geheimer Legationsrat: Ausweisung von deutschen Staatsangehörigen in Persien. (Verhandlungen erfolgt. Persien beruft sich auf englische Weisungen.)

Frau Dr. Schirmacher usw. — Frau Dr. Schirmacher (D. Nat.), Schrötter, Legationsrat: Die Gefangenen in Malta. (In diesen Tagen abgeholt.)

Dr. Mittelmann usw. — Dr. Mittelmann (D. Vp.), Dr. Peters, Unterstaatssekretär: Verteuerung der Weihnachtsbäume. (Einheitliche Preisfestsetzung bei den örtlichen Verschiedenheiten nicht möglich.)

D. Mumm usw. — D. Mumm (D. Nat.), Loewel, Geheimer Oberbaurat: Verkehrssperren und Weihnachtsverkehr. (Weitere Sperren vorläufig nicht beabsichtigt.)

Schiele usw. — Schiele (D. Nat.), Müller, Ministerialdirektor: Warum noch keine Verständigung über den Wiederaufbau. (Es werden die Schritte mitgeteilt, die die Regierung zur grundsätzlichen Klärung der Frage unternommen hat.)

Schiele. — D. Mumm (D. Nat.), Müller, Reichsminister des Auswärtigen: Lage der Deutschbalten. (Ausführliche Mitteilung des Ministers über den Rückzug reichsdeutscher Truppen und Schutzmaßnahmen für die flüchtende Zivilbevölkerung.)

Wahl eines Schriftführers.

Fortsetzung der ersten Beratung des Entwurfs eines Landessteuergesetzes, verbunden mit der ersten Beratung der Entwürfe:
a) eines **Reichseinkommensteuergesetzes,**
b) eines **Kapitalertragssteuergesetzes:** Keil (S.), Dr. Zehnter (Z.), Erzberger, Reichsfinanzminister, Dr. Dernburg (D. D.).

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bilden

Anfragen.

(Vergleiche hierzu die vorstehende Inhaltsübersicht der Sitzung.)

Zweiter Gegenstand: Wahl eines **Schriftführers** (geschieht durch Zuruf).

Dritter Gegenstand:

Fortsetzung der ersten Beratung des Entwurfs eines Landessteuergesetzes

in Verbindung mit

a) **der ersten Beratung des Entwurfs eines Reichseinkommensteuergesetzes,**

b) **der ersten Beratung des Entwurfs eines Kapitalertragssteuergesetzes.**

Keil, Abg. (Soz.):

Die **Neuordnung der Finanzen des Reichs,** der Länder und der Gemeinden ist die größte, schwierigste und zugleich auch die dringlichste der vielen großen Aufgaben, vor die uns das alte Deutschland nach seinem Bankrott gestellt hat. Der **heutigen Reichsfinanzverwaltung** können wir einen Vorwurf daraus nicht machen, daß sie uns nun mit Steuervorlagen von schier unabsehbarer Tragweite überhäuft, daß sie an unsere Arbeitskraft und an die Leistungsfähigkeit der deutschen Steuerzahler die denkbar höchsten Anforderungen stellt.

Man liest in der Presse jetzt wieder das Wort von der **Stück- und Flickarbeit,** das auf die Steuergesetzgebung früherer Jahre so oft und so oft mit Recht angewendet worden ist. Die jetzige Steuerarbeit ist insofern allerdings auch Stückarbeit, als sie stück- und abschnittsweise erledigt werden muß. Aber wenn man ehrlich sein will, dann muß man zugeben, daß doch ein wesentlicher Unterschied zwischen der Gegenwart und der Vergangenheit besteht. Wenn in der Vorkriegszeit an eine sogenannte Finanzreform herangegangen wurde, so bestand die Möglichkeit, sie in ihrem ganzen Umfange rechtzeitig sorgfältig vorzubereiten. Es handelte sich im Vergleich mit den heutigen Bedürfnissen um ganz bescheidene Summen. Man hat willkürlich zugegriffen, die Belastung mochte noch so unsozial sein; den großen ergiebigen Quellen der Einkommens- und Vermögensbesteuerung ist man aus dem Wege gegangen. In den Kriegszeiten war es nicht besser. Oder will etwa jemand behaupten, Herr Helfferich hätte eine großzügige, weitblickende Steuerpolitik betrieben? Großzügig war er nur in einem: im Schuldenmachen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Nun, da das inzwischen vervielfachte Bleigewicht auf den Schultern des deutschen Volkes statt auf den Feinden lastet, höhnen und zetern die heutigen Freunde des Herrn Helfferich darüber, daß noch kein einheitlicher Plan der Entlastung aufgestellt sei. Wer die Steuerarbeit in den letzten Monaten aufmerksam verfolgt hat, der konnte sich schon ein Bild von den Umrissen der künftigen Steuergesetzgebung Deutschlands machen. Der Herr Reichsfinanzminister hat wieder-

holt ausführlich darüber vor der Nationalversammlung gesprochen; er hat Denkschriften vorgelegt, und wir haben uns öffentlich mit ihm auseinandergesetzt. Aber daß Steuergesetze zur Deckung eines Bedarfs von 20 000 Millionen Mark uns auf einem einzigen Präsentierteller überreicht werden sollten, konnten wir wahrlich billigerweise nicht verlangen. (Sehr wahr! links.) Hätten wir es verlangt, so hätte das zur Folge gehabt, daß die Steuern, die schon vorher viel zu lange hinausgeschoben worden waren, sich noch um viele weitere Monate verzögert hätten, zum Schaden des Reichs und der Reichsfinanzen. Im August dieses Jahres war es wahrlich höchste Zeit, daß die beiden Kriegsgewinnsteuern verabschiedet wurden. Die Steuer-Deserteure hatten viel zu lange Zeit schon gehabt, um ihr Vermögen in Sicherheit zu bringen. (Allseitige Zustimmung.) Es war auch höchste Zeit, die Erbschaftssteuer in Kraft zu setzen.

Ich möchte auch wünschen, daß das **Reichsnotopfer** alsbald verabschiedet und veranlagt würde; denn mit jedem Monat, um den sich die Feststellung der abgabepflichtigen Vermögen verzögert, verflüchtigen sich die Milliarden immer mehr (sehr richtig! links), die von Rechts wegen der Reichskasse zugeführt werden müssen.

Das Bild, das der Herr Reichsfinanzminister von der **gegenwärtigen Finanzlage,** soweit sie sich heute überblicken läßt, und den Möglichkeiten der Deckung des Bedarfs vorgestern hier entworfen hat, bietet im Vergleich mit den früheren Darlegungen nicht viel Neues.

Der Herr Reichsfinanzminister rechnet mit einem jährlichen Einnahmebedarf des Reichs, der Länder und der Gemeinden von 25 Milliarden Mark. Halten wir uns einstweilen mal an diese wahrscheinlich noch weiter wachsende Summe! Er will sie aufbringen durch eine, wie er sagt, von sozialem Geiste getragene **Mischung direkter und indirekter Steuern.** Bei dieser Mischung kommt er zu einer Belastung durch direkte Steuern mit 60 Prozent, durch indirekte Steuern mit 40 Prozent des Gesamtbedarfs. Er untersucht aber dann die indirekten Steuern noch näher auf ihre Wirkung und findet dabei, daß die Verkehrssteuern der verschiedensten Art der Einkommensteuer ganz ähnlich sind, da sie wohlhabende Kreise progressiv stärker, dagegen die weniger Bemittelten wenig oder überhaupt nicht treffen. Ich bin über diesen Aehnlichkeitsbefund einigermaßen überrascht gewesen.

Bei der heutigen Umwälzung aller Preisverhältnisse kommt es auf diese Unterscheidungen gar nicht so sehr an. Meine Partei hat schon früher wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß nach ihrer Ansicht die ungeheure Milliardenlast mit direkten Steuern allein nicht aufzubringen ist. Aber auch mit Besitzsteuern allein läßt sich der ganze Einnahmebedarf des Reiches in seiner heutigen Höhe nicht decken. Wir brauchen noch viel notwendiger als Kapital und Kapitalbildung eine **lebens- und leistungsfähige Arbeiterschaft.**

Man mag nun die direkten und indirekten Steuern nach welchen Prozentsätzen immer mischen: man muß der Arbeiterschaft in jedem Falle so viel zum Leben lassen, daß sie existieren und etwas leisten kann.

Die produktive Einkommensteuer erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn sie bewirkt, daß die Träger der Rieseneinkommen sich in ihrer Lebensführung die Beschränkung auferlegen, die die heutige Lage des deutschen Volkes gebietet.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, stimmen wir dem Herrn Reichsfinanzminister zu, wenn er sagt, daß die direkten Steuern bis zur wirtschaftlich zulässigen Höchstgrenze auszuschöpfen sind. Freilich werden gleich wieder die Meinungen auseinandergehen bei der Frage, wo diese Höchstgrenze erreicht ist. Das Erfordernis einer solchen restlosen Ausschöpfung der direkten Steuern ist — darin hat der Herr Finanzminister wiederum recht — die **Vereinheitlichung der deutschen Steuergesetzgebung.** Wir Sozialdemokraten haben uns seit vielen Jahren vergebens dafür eingesetzt.

Der Sprung, der nun gemacht werden muß, ist dafür um so größer, aber er ist bei unserer Notlage einfach unvermeidbar. Die Reichseinkommensteuer, die den Ländern und Gemeinden das Recht, nach eigenem Belieben und Bedarf die Einkommen zu besteuern, nimmt, bringt nicht nur — darüber wollen wir uns vollkommen klar sein und nicht Versteck spielen — finanzpolitisch, sondern auch allgemeinpolitisch eine völlige Umwälzung Deutschlands. Sie bedeutet in der Tat den entscheidenden **Schritt zum Einheitsstaat.** Die Länder büßen einen großen Teil ihrer politischen Selbständigkeit ein und werden in höhere Selbstverwaltungskörper umgewandelt. Man mag das bedauern oder begrüßen: man wird aber die zwingenden Gründe nicht widerlegen können, die dafür sprechen.

Der **Ertrag,** den die **Einkommensteuer** künftig bringen muß, ist nur zu gewinnen aus einer im ganzen Deutschen Reich gleichmäßig wirkenden Steuer. Wir stimmen der Reichseinkommensteuer im Prinzip zu, haben aber im einzelnen mancherlei Vorbehalte zu machen. Wir fragen uns, ob denn die **Ausgestaltung,** die der Herr Reichsfinanzminister vorschlägt, tatsächlich die wirtschaftlich zulässige Höchstbelastung darstellt.

Muß nun auf der einen Seite die Einkommensteuer so ergiebig wie möglich gestaltet werden, so dürfen auf der anderen Seite bestimmte Grenzen nicht überschritten werden. Wenn **Preußen** schon vor fast dreißig Jahren die **staatliche Einkommensteuerpflicht** bei 900 Mark Jahreseinkommen enden ließ, so kann das Reich heute, wo der Geldwert nicht mehr einem Viertel von damals entspricht, die Steuerpflicht nicht schon bei 1000 Mark Jahreseinkommen, und zwar mit 10 Prozent, beginnen lassen.

Sodann haben wir sehr starke Bedenken gegen das **Prinzip der sogenannten Haushaltsbesteuerung.** Das wirkt einseitig und ungerecht, besonders bei der Arbeiterschaft, und wir lehnen daher diese Bestimmung ab. Wir werden auch zur **Tarifgestaltung** noch einiges zu sagen haben. Es wird sich zum Beispiel fragen, ob nicht die Anspannung des Tarifs schon bei den mittleren Einkommen kräftiger erfolgen muß, ob nicht versucht werden muß, den Höchststeuersatz, den der Tarif vorsieht, schon an einer niedrigeren Grenze zu erreichen, als es die Vorlage will.

Wir stimmen auch dem Vorschlage zu, das Einkommen aus dem Kapital einer ergänzenden Reichssteuer zu unterwerfen. Die **Kapitalertragssteuer** eignet sich ihrem Wesen nach in ganz besonderem Maße als Reichssteuer, in viel höherem Maße als die Ertragssteuern aus dem Grund- und Gebäudebesitz und dem Gewerbe, die am allerzweckmäßigsten von den Gemeinden, jedenfalls zweckmäßiger von den Gemeinden und den Ländern als vom Reich erhoben werden. Aber auch die Kapitalertragssteuer wird im einzelnen noch sehr nachzuprüfen sein. Dem großen Kapitalertag wohnt eine relativ viel größere Steuerkraft inne wie dem kleinen. Das große Kapital bedarf auch des Schutzes des Staates in höherem Maße als das mittlere und kleine. Wenn, wie der Herr Reichsfinnazminister gesagt hat, die übermäßige Kapitalakkumulation ungesund ist, worin wir ihm zuzustimmen geneigt sind, dann bietet die Kapitalertragssteuer in ihrer schärferen Anspannung nach oben hinauf ein sehr geeignetes Mittel, dieser ungesunden Entwicklung entgegenzuwirken.

Auf der anderen Seite ist bei bestimmten Gruppen **kleiner Rentner** große Schonung geboten. Richtig aber ist der Gedanke, daß mit dieser Besitzsteuer eine **Besteuerung des übermäßigen Verbrauchs** zu verbinden ist.

Daneben setzt der Herr Reichsfinanzminister große Hoffnungen auf den künftigen **Ertrag der Zölle,** die vorwiegend Finanzzölle werden sollen. Vorsichtig hat er allerdings hinzugefügt — und diese Vorsicht scheint mir auch geboten —, das hinge von der Gestaltung unseres Verhältnisses zum Auslande ab. Aus diesem und aus anderen Gründen wird es sich empfehlen, mit dem

Aktivposten von 1 bis 1½ Milliarden Mark, den nach Meinung des Herrn Reichsfinanzministers die Zölle bringen sollen, einstweilen noch nicht so sehr bestimmt zu rechnen.

Vielleicht darf ich, wenn wir schon auf der Suche nach neuen Steuern sind, daran erinnern, daß wir in Weimar einige recht wichtige Vorschläge zur **Ausgestaltung der Erbschaftssteuer** zurückgestellt hatten, deren Erfüllung nicht zu weit hinausgeschoben werden sollte. Der wichtigste dieser Wünsche ging dahin, das vollständige **Erbrecht des Reiches** von einem bestimmten, nicht zu entfernten Verwandtschaftsgrad an in Kraft zu setzen. Ebenso warten wir noch auf den Gesetzentwurf über die **Besteuerung der Toten Hand.**

Was nun die **Ueberweisungen aus den Erträgen der direkten Reichssteuern an die Länder und Gemeinden** betrifft, die den Kernpunkt des Landessteuergesetzes bilden, so kann es sich heute nur noch um das Maß und das System der Ueberweisungen handeln. Die prinzipielle Neuregelung ist ja bereits mit der Reichsabgabenordnung beschlossen. Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit der **Länder und Gemeinden,** die ihnen mit der **Entziehung des Rechts zur Besteuerung der Einkommen** auferlegt wird, und die Beengung in der Erfüllung ihrer Aufgaben, die damit verbunden ist, ist gewiß bedauerlich. Am schmerzlichsten ist, daß darunter auch wichtige Kulturaufgaben und solche sozialer Art leiden werden. Aber das gilt nicht nur für die Gemeinden und Länder, sondern es gilt in gleicher Weise für das Reich. Das Recht, **Zuschläge zu der Reichseinkommensteuer** zu erheben, kann aus denselben Gründen, aus denen die Reichseinkommensteuer zur Notwendigkeit geworden ist, leider den Ländern und Gemeinden nicht zuerkannt werden. Sowohl unsere Steuerpolitik, die durch die Finanznot vorgeschrieben ist, als auch unsere national-wirtschaftliche Lage wird die Zahl der großen Einkommen künftig wahrscheinlich erheblich vermindern. Das aber geht nach den eigenen Vorschlägen der Reichsfinanzverwaltung steuerlich auf Kosten des Reichs. Für die Uebergangszeit ist den **Ländern und Gemeinden** sogar ihre bisherige **Einnahme aus der Gemeindesteuer** mit einem jährlichen Zuschlag von 6 Prozent garantiert, ohne Rücksicht auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Lage und den Gesamtertrag der Reichseinkommensteuer. Die Verpflichtung der Länder und Gemeinden, **Ertragssteuern aus Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb** zu erheben, ohne sie dabei zu beschränken, halten wir für richtig. Zustimmen können wir auch der **Beteiligung der Länder und der Gemeinden** an dem Ertrage der **Kapitalertragssteuer,** wie ich ja schon gesagt habe, ferner an der **Erbschaftssteuer,** der **Grundwechsel-** und der **Umsatzsteuer.** Auf die Beteiligungssätze legen wir uns heute nicht fest. Erweist es sich als möglich, den Ländern und den Gemeinden weiter entgegenzukommen, so wird es geschehen.

An der **Selbständigkeit der Landesregierungen** wird durch diese Steuergesetzgebung sehr kräftig und sehr erfolgreich **abgebaut.** Wenn damit das Zusammengehörigkeitsgefühl aller deutschen Stämme gefördert wird, so wird es uns allen zur Genugtuung gereichen. Politisch hätten wir damit einen erheblichen Gewinn zu verzeichnen. Was aber unsere wirtschaftliche und soziale Lage betrifft, so mahnt uns auch hier wieder die Gegenwart dringend, den Gemeinsinn nach allen Richtungen hin zu pflegen.

Dr. **Zehnter,** Abg. (Zentr.):

Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die **abteilungsweise Vorlegung der verschiedenen Steuergesetze** auch für das Parlament einen großen Vorteil bot insofern als auch das Parlament sich stufenweise mit den Steuergesetzen befassen konnte und nicht auf einmal mit einer übergroßen Fülle von solchen Gesetzen überschwemmt worden ist.

Aus den Ausführungen und Denkschriften des Herrn Finanzministers können wir ein ziemlich klares Bild darüber gewinnen, wie unsere **Finanzlage**

im Reich gegenwärtig, das heißt im Rechnungsjahr 1919, ist. Es wird dabei gesagt, daß die fortdauernden Mittel, die im Jahre 1919 eingehen werden, nicht ausreichen werden, um die fortdauernden Ausgaben des Jahres 1919 vollständig zu bestreiten, und der Herr Reichsfinanzminister hat erklärt, daß er deshalb die Absicht habe, die **Einnahme aus der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Jahr 1919 und** die Einnahme **aus der Vermögenszuwachssteuer** wie eine Art **Reservefonds** zu behandeln.

Was die **zukünftige Gestaltung unserer Finanzen** anlangt, so hat das Bild hier nicht mit derselben Sicherheit und Klarheit gezeichnet werden können wie für das Jahr 1919. Eins aber wird man sich schon jetzt vollkommen klar machen müssen: Zurzeit sind die Einzelwirtschaften in Deutschland noch wohlhabend, soweit sie vor dem Kriege wohlhabend waren und soweit sie während des Krieges wohlhabend geworden sind. Die Einzelwirtschaften sind noch nicht verarmt; diesen Vermögen der Einzelwirtschaften steht nun die ungeheure Verschuldung des Reichs gegenüber. Die Verarmung des deutschen Volkes in seinen Einzelwirtschaften wird erst der Effekt der nächsten Zukunft sein. (Sehr richtig! rechts.) Da wird sich allerdings zeigen, daß die **Erträgnisse aus Einkommen und aus Vermögen** voraussichtlich in den zukünftigen Jahren nicht mehr in dem Maße sich ergeben werden, wie das zunächst der Fall ist. Die zukünftige Entwicklung unserer Finanzlage ist auch deswegen nicht mit Sicherheit zu beurteilen, weil wir in diesem Augenblick noch gar nicht übersehen können, was wir auf Grund des **Friedensvertrags** an die Entente zu bezahlen haben werden.

Im Zusammenhang mit der Erörterung darüber, welche Einnahmen wir künftig nötig haben werden, hat sodann der Herr Reichsfinanzminister auch die Frage der **Reform des Beamtenwesens** angeschnitten. Ich kann erklären, daß ich mit den Ausführungen des Herrn Reichsfinanzministers im allgemeinen einverstanden bin. Zweifelhaft scheint mir nur das eine, was er angedeutet hat, zu sein, ob es angängig sein wird, daß man bei der **Bemessung des Gehalts und des Ruhegehalts der Beamten** auch die Familienverhältnisse berücksichtigen kann. Der Herr Reichsfinanzminister hat dann von der dringend notwendigen **Sparsamkeit** gesprochen. Ich bin der Meinung, daß wir vor allem an einer **Hypertrophie von behördlichen Organisationen** leiden. (Sehr wahr! im Zentrum und rechts.) In dieser Richtung könnte ganz entschieden gespart werden.

Ich rede nicht bloß von den Regierungen, ich rede auch von den Parlamenten der Länder und bin der Meinung, daß auch da gespart werden könnte. Die **Parlamente der Länder** haben sich bis jetzt noch nicht klargemacht, daß die Länder, so wie die Dinge bis jetzt gelaufen sind, eigentlich keine Staaten mehr sind (sehr richtig!), daß sie ja fast gar keine gesetzgeberischen Kompetenzen mehr haben. Man spricht dabei vielfach von Dingen, über die man zu beschließen gar keine Befugnis hat. Ich bin der Meinung, daß sich die Parlamente der Länder in dieser Beziehung einmal das Gewissen erforschen und dazu kommen sollten, auch ihre Tätigkeit einzuschränken. Das Ansehen der Parlamente und ihr Gewicht würde dadurch nicht leiden; denn durch das viele und lange Verhandeln wird die Sache nicht verständlicher und besser. Nun möchte ich mich in diesem Zusammenhang auch dafür aussprechen, daß man die **Kriegsgesellschaften** in einem schleunigeren Tempo **abbauen** sollte, als es der Fall ist (sehr wahr! im Zentrum), und daß man mit der **Verwertung des entbehrlichen Kriegsmaterials** so schnell als irgend möglich vorgehen möchte.

Im Hause wird, glaube ich, keine Meinungsverschiedenheit darüber mehr bestehen, daß das **Reich** eine **Einkommensteuer** bekommen muß. In dem Gesetzentwurf selbst kommen zwei große Fragen vor. Es handelt sich zunächst um die Feststellung: was ist Einkommen? Die Beantwortung dieser Frage ist schwierig. Der vorliegende Gesetzentwurf hat darüber eine ganze Reihe von Bestimmungen aufgenommen, die man meines Erachtens im großen und ganzen

wird billigen können. Die zweite große Frage ist die des Steuertarifs. Wenn wir den **Steuertarif**, wie er im Gesetz steht, ansehen, bei dem die Steuer mit 10 Prozent bei 1000 Mark Einkommen beginnt und bis zu 60 Prozent hinaufgeht, so macht das einen verblüffenden Eindruck. Man darf bei der Betrachtung des vorgeschlagenen Tarifs nicht unberücksichtigt lassen, daß bisher Einkommensteuern nicht bloß von den Einzelstaaten, sondern auch von den Gemeinden erhoben wurden, und daß die Zuschläge, die von den Gemeinden erhoben worden sind, schon früher sehr häufig höher waren als die staatliche Steuer, und daß sie namentlich während des Krieges sehr viel höher geworden sind. Eine Bestimmung findet sich in dem Gesetzentwurf, im § 44, die den Arbeitgebern eine sehr bedeutende Geschäftslast auferlegt. (Sehr richtig! im Zentrum und rechts.) In diesem § 44 und einer Reihe darauffolgender Paragraphen wird bestimmt, daß in Zukunft überall der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die **Einkommensteuer**, die auf diesen trifft, **von dem Lohn einbehalten** und daß er dafür Marken in eine **Markenkarte** einkleben muß. Hier ist die Bestimmung ganz schrankenlos und bezieht sich sogar auf die **Beamten**, wobei ich allerdings annehme, daß beim Beamten nicht Marken geklebt zu werden brauchen, sondern daß der Staat einfach bei der **Auszahlung der Gehälter** die **Steuern in Abzug** bringt, wie es auch sonst schon bei den Beamten gemacht worden ist. Es wird aber doch zu prüfen sein, ob es notwendig ist, die Bestimmung in der Allgemeinheit aufrecht zu erhalten, wie es jetzt die Regierungsvorlage tut.

Redner bespricht sodann noch die Frage des steuerfreien Minimums, des Kinderprivilegs, des Privilegs der Haushaltung, der kleinen Rentner und der Kapitalrentensteuer.

Es gibt nur noch eine Einkommensteuer und daneben Ertragssteuern, wobei aber die Unterscheidung gemacht wird, daß die **Ertragssteuer auf Grundstücke und Gebäude und auf Betriebsvermögen** den Gemeinden und den Ländern überwiesen werden soll, daß aber dagegen die **Kapitalrentensteuer** zum Reiche gezogen wird. Das ist eine verschiedene Behandlung von Steuern ein und derselben Art.

Das **Landessteuergesetz** hat insofern keine materielle Bedeutung, als es der Bevölkerung des Deutschen Reiches keine neuen steuerlichen Lasten auferlegt. Es handelt sich hier um ein rein formales Gesetz, um ein Gesetz, welches das **Steuergebiet des Reiches** auf der einen Seite und das **Steuergebiet der Länder und der Gemeinden** auf der anderen Seite voneinander abgrenzt und Sicherheit dagegen schaffen will, daß eine Verwirrung dieser Grenze eintritt. Das Landessteuergesetz ist also, kurz ausgedrückt, ein Zuständigkeitsgesetz, aber es ist trotzdem von der höchsten politischen Wichtigkeit, weil es nach den in der Reichsverfassung und in der Reichsabgabenordnung vorausgegangenen Schritten einen weiteren Schritt in der Entkräftung der Einzelstaaten tut. Das Reich hat den Ländern das Steuerrecht Stück für Stück weggenommen. Es anerkennt ja allerdings das Gesetz jetzt immer noch das **Recht der Einzelstaaten und der Gemeinden, Steuern zu erheben**, aber nur insoweit, als dies nicht durch die Reichsverfassung oder durch die auf Grund der Reichsverfassung erlassenen Gesetze ausgeschlossen ist. Man kann also nach meiner Meinung die **Zulässigkeit der Vorschriften des Landessteuergesetzes vom Standpunkt der Verfassung aus** nicht angreifen.

Ich habe mich aber nicht bloß gefragt, ob es zulässig ist, daß dieses Gesetz gemacht wird, sondern ich habe mich auch gefragt, ob es notwendig ist, durch das Landessteuergesetz abermals einen Schritt weiter zu gehen in der Richtung nach dem Einheitsstaat. In der Notlage, in der wir uns befinden, ist es notwendig, daß das **Reich** die **Steuerquellen**, aus denen es seine Einnahmen erzielen will, mit fester Hand an sich nimmt, daß es energisch diese Steuerquellen ausbeutet und dafür sorgt, daß diese Steuern in allen Teilen des

Landes gleichmäßig erhoben werden. Und von diesem Gesichtspunkt aus kann man die Sache doch auch wieder anders beurteilen als von dem Gesichtspunkt aus, daß es schmerzlich ist, daß die Selbständigkeit der Länder und der Gemeinden unter diesen Wandlungen der Dinge leidet.

Redner bespricht noch einige Einzelfragen, um dann zu schließen: Kritisiert ist ja der Herr **Reichsfinanzminister** vielfach worden wegen seiner **Steuerpolitik** und wegen seiner Finanzpläne. Aber ich habe bis jetzt noch niemanden gesehen, der aufgetreten wäre und einen großen, umfassenden, durchgreifenden Plan für die Reichsfinanzreform vorgelegt hätte, der besser wäre oder auch nur dasselbe zu leisten versprechen könnte wie der Reformplan, den der Herr Reichsfinanzminister in die Hand genommen hat.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen:

behandelt aus Anlaß einer Bemerkung des Abg. Keil und dabei erfolgter Zwischenrufe die Frage, ob Gefahr bestehe, daß das Reichsnotopfer, wenn es von der Nationalversammlung beschlossen würde, eventuell von der Entente beschlagnahmt werden könnte. Er erklärte dies sowohl nach dem Friedensvertrag als auch auf Grund der von ihm ausführlich dargelegten rechtlichen Gesichtspunkte für ausgeschlossen.

Sodann berührt der Minister noch zwei Fragen: Der Herr Abgeordnete Keil hat gefragt, wann denn das **Gesetz über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und der Toten Hand** den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet würde. Diese Gesetzesvorlagen sind im Finanzministerium in ein einheitliches Gesetz zusammengefaßt, das ich als ein **Körperschaftssteuergesetz** bezeichnen möchte. Dieses Gesetz wird noch im Laufe dieses Monats veröffentlicht werden.

Wenn dann der Her Abgeordnete Zehnter sich über die **168 Minister, welche in Deutschland regieren,** und über die mehreren hundert, vielleicht zweitausend **Parlamentarier, die in Deutschland mitregieren** — die stehen noch daneben —, geäußert hat, so kann ich diesen Ausführungen von Herzen zustimmen, und ich kann mir wünschen, daß in allen Teilen des Reiches die Konsequenzen aus diesen Darlegungen des Herrn Abgeordneten Zehnter gezogen werden möchten.

Wenn er weiter wünschte, daß der rascheste **Abbau der Kriegsgesellschaften erfolge**, und Maßnahmen bezüglich des **Verkaufs von Heeresgut** zum Vortrag gebracht hat, so kann ich dem Hause mitteilen, daß auf meinen Antrag hin das Reichskabinett beschlossen hat, daß ein eigenes **Abwicklungsamt** geschaffen wird, das die gesamten Abwicklungsstellen des Reiches zusammenfaßt.

Dr. Dernburg, Abg. (D. Dem.):

Der Herr Reichsfinanzminister hat mit Energie und Nachdruck, die wir anerkennen, das **Problem** in die Hand genommen ja nehmen müssen, unter unerhört schwierigen Umständen **Ordnung in das Finanzwesen zu bringen,** zunächst Ordnung in der Richtung, daß die Einnahmen mit den Ausgaben des Reiches in Einklang gebracht werden und dadurch die jetzt ewig blutende Wunde geschlossen wird, die die Notenpresse an unserem deutschen Kredit und an unserem deutschen Wirtschaftsleben verursacht. Denn entscheidend für das, was einkommen wird, ist unser deutsches Wirtschaftsleben. Es kann nicht meine Absicht sein, hier eine Prognose zu stellen. Der große unbekannte Faktor ist gerade soeben in den Mittelpunkt der Angelegenheit gerückt worden, das ist der **Friedensvertrag.** Wir müssen auf das Erwachen einer besseren **Gesinnung bei unseren Feinden** hoffen, wie wir sie selbst bei uns zu pflegen haben. Völlig einig scheinen mir nur die Parteien zu sein, die unter Regierung alles Bestehenden, unter Regierung von Demokratie und Fortschritt aus der politischen und ökonomischen Welt ein vollkommenes Trümmerfeld machen wollen, gefährliche Ideologen, die sich auch durch das sehr nahe Beispiel von Ungarn

und Rußland nicht belehren lassen. Gegen sie wird das deutsche Volk zusammenzustehen haben (sehr richtig!), um sich gegen die **Diktatur der Minderheit**, wie sie eben erst in Leipzig gepredigt worden ist, zu wehren. (Sehr richtig!) Erleichtert wird uns das durch die Entente nicht! Meine Damen und Herren! Steuern können nur erhoben werden von dem Ergebnis der Produktion und vom Vermögen. **Produktion** ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur möglich, wenn das Kapital die Arbeitsmittel zur Verfügung stellt, die die Grundlage der Produktion bilden. Der Staat kann mit seinen Mitteln weder die Produktion in Gang halten, noch Auslandskredit verschaffen. Das sollten sich alle diejenigen merken, die heute den unmöglichen Versuch machen wollen, auf rechtliche und verfassungsmäßige, an sich programmatisch richtige Weise **Sozialisierungen** durchzusetzen. Wenn durch die Art der Erhebung von Steuern die neue Kapitalbildung oder die Erhaltung des alten Kapitals zu stark beschnitten wird oder durch ungeeignete Maßnahmen das Kapital des Landes vertrieben wird, so kann der wichtige Produktionsfaktor, der andere vielleicht noch wichtigere, die Arbeit, seine Aufgabe nicht erfüllen. (Sehr richtig!) Die Produktion schmilzt zusammen und der Staat sägt den Steuerast ab, auf dem er zu sitzen versucht. (Sehr richtig!) Ich bin kein Verfechter eines überragenden, die Schicksale des Landes beeinflussenden **Kapitalismus**, er hat bei allen Völkern in und vor dem Krieg genug Unheil angerichtet (sehr richtig!); aber ebensowenig bin ich ein Freund des antikapitalistischen Schlagworts, das auf die Masse so ungemein schädlich einwirkt.

Nun ist die Frage, ob die neue Steuergesetzgebung sich nicht von solchen Schlagworten unnötig und überstark beeinflussen läßt, und ob sie auf die Psychologie des Kapitals die nötige Rücksicht nimmt. Diese Bemerkung bezieht sich nicht auf die **Reichseinkommensteuer**, die wir nach Absicht und Aufbau im ganzen für zweckmäßig halten. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.) Aber das Steuerbukett im ganzen ist dieser Kritik im gewissen Grade offen.

Redner bespricht im einzelnen: Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, Kapitalflucht, Depotzwang, Kurssturz in allen festverzinslichen Papieren, Abstempelung der Noten, Umtausch der Wertpapiere, Reichsnotopfer, Kredit vom Ausland, Valutamisere, Fundierung unserer schwebenden Schuld, Sparprämienanleihe.

Der andere gewaltige Faktor des Produktionsprozesses, an dessen ungestörter und steigender Entwicklung unsere ganze Hoffnung hängt, ist die **Arbeit.**

Redner bespricht im einzelnen: Besoldungsreform, Reichsarbeitsstunde, achtstündigen Arbeitstag, Betriebsrätegesetz, Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern, Schutz gegen den undemokratischen Terror, System der Lohnteilung, Ueberführung geeigneter Betriebe in Gemeinbesitz, Solidarität im Wirtschaftsleben, Besteuerung nichtphysischer Personen, Gesetz über den Luxusverbrauch.

Im **Landesbesteuerungsgesetz** erkennen wir die Tendenz des Herrn Ministers auf eine **innigere** und untrennbarere **Verbindung der Länder**; sie entspricht unserer politischen Auffassung. Aber wir möchten bei ihrer Durchführung doch eine sanfte und versöhnende Hand, ohne Brüskierung der betreffenden Länder und Kommunen, sehr anraten. Es ist ja hier für die **Selbständigkeit der Kommunen** lebhaft gesprochen worden, und ich stehe auch auf dem Standpunkt, daß sie soweit als möglich erhalten werden muß; aber die **finanzielle Ausstattung**, die ihnen gegeben wird, finde ich doch beinahe übermäßig reichlich.

Die Einführung einer **Reichseinkommensteuer** entspricht einer alten liberalen Forderung. Wir sind mit der Art und dem Umfang, insbesondere mit der durchgreifenden Erfassung aller Einkommensquellen im allgemeinen einverstanden, wenn uns auch die **Behandlung der einmaligen Einkommensquellen** in mancher Beziehung verbesserungsfähig erscheint. Hinsichtlich des **Existenzminimums** und der **Behandlung kinderreicher Familien** wäre vielleicht etwas

mehr zu tun. Das bisher nur etwas schattenhaft vor uns aufgeführte Gebäude der finanziellen Heilung unserer Zustände gewinnt durch diese Vorlagen, soweit die direkten Steuern in Betracht kommen, jetzt Gestalt. Ob der Ertrag herauskommen wird, der vorgesehen ist, wissen wir nicht. Insbesondere ist der starke **Abbau der großen Vermögen und Einkünfte** nicht ohne Bedenken für die künftige Belastung der Minderbemittelten, die die von den Wohlhabenden nicht mehr eintreibbaren Lasten zu übernehmen haben. Alle werden wir an den durch den furchtbaren Krieg und seine Wirkungen, die überall zu einer sozialen Bewegung geführt haben und hoffentlich zu einer sozialen Erlösung und Heilung führen werden, geschaffenen Lasten noch durch Generationen zu tragen haben. Lassen Sie es uns im Interesse unseres geliebten Landes, seiner Zukunft und der unserer Kinder einträchtiglich, opferfreudig und zielsicher tun. Das ist das einzige, was wir für unser armes und verarmtes Deutschland heute tun können. Es mit aller Energie und allem Nachdruck zu tun, ist die Pflicht der Stunde. (Lebhafter Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

123. Sitzung.

Sonnabend den 6. Dezember 1919.

Zahlung der Zölle in Gold. — Landsteuergesetz, Reichseinkommensteuergesetz, Kapitalertragsteuergesetz.

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betr. Zahlung der **Zölle in Gold.**

Schluß der ersten Beratung der Entwürfe eines a) **Landessteuergesetzes,** b) **Reichseinkommensteuergesetzes,** c) **Kapitalertragssteuergesetzes:** Dr. Düringer (D. Nat.), Erzberger, Reichsfinanzminister, Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Wurm (U. S.), Dr. Heim (Bayer. Z.).

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Beratung des Entwurfs eines

Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Zahlung der Zölle in Gold.

Ohne Wortmeldungen wird das Gesetz in dritter Beratung, die sich sofort an die erste und zweite anschließt, angenommen.*)

Sodann folgten weitere Besprechungen zu den Finanzgesetzen:
Landessteuergesetz, Reichseinkommensteuergesetz, Kapitalertragssteuergesetz.

*) Das Gesetz findet sich im Wortlaut in der Anlage zu diesem Bande abgedruckt.

Dr. Düringer, Abg. (D. Nat.):

Die Rede des Finanzministers war eine vortreffliche rhetorische Leistung, aber **volkswirtschaftliche Gesichtspunkte** bietet sie nirgends. Die volkswirtschaftliche Beurteilung ist aber die wichtigste. Kann unser wirtschaftliches Leben diese Steuergesetzgebung ertragen? **Das Ausland** hat bereits diese Frage zu Ungunsten der Erzbergerschen Finanzpolitik entschieden. Die Entente wird trotz Erzbergers Versicherung unter Berufung auf den Friedensvertrag nach dem in den Händen des Reiches befindlichen Vermögen greifen. Wir werden papierne Proteste erlassen, die nichts helfen.

Innerpolitisch bringt uns die **Reichsabgabenordnung** und das **Landesbesteuerungsgesetz** die Zentralisation, und zwar eine Zentralisation, wie sie in keinem Staate der Welt besteht. Nicht nur das einzelne Land, sondern auch jede einzelne Gemeinde wird direkt oder indirekt von dem Herrn Reichsfinanzminister abhängig. Unsere Selbstverwaltungskörper werden gelähmt.

Den **Sozialismus** mit dem Endziel, auch dem Geringsten ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen, haben auch wir auf unser Programm geschrieben. Wer in einseitigem Fanatismus auch den für unser Wirtschaftsleben unentbehrlichen **Kapitalismus** zerstört, der untergräbt die stärksten Wurzeln unseres Wirtschaftslebens und macht dadurch auch den Sozialismus unmöglich. Wir fürchten, Herr Erzberger ist auch als Reichsfinanzminister ein Teil von jener Kraft, die stets das Gute will und stets das Böse schafft. Unsere Bedenken gegen die Gesetzesvorlagen im einzelnen werden wir in den Kommissionen vortragen.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen:

weist demgegenüber auf alles das hin, was das Reich getan habe, z. B. für **Kriegsverletzte, an Besoldungen** usw., daß das Reich also nicht der Zuchtmeister und Steuerexekutor ist, sondern soziale Wohltaten bringt. Die Steuergesetze, denen man **Dilettantismus** vorwirft, sind mit **Sachverständigen,** langjährigen Beamten im **Reichsfinanzministerium** erwogen. Tadeln könne man wohl, man solle aber Vorschläge machen. Die Steuern haben vollkommen Rücksicht genommen auf unser Wirtschaftsleben, aber sie haben das Gesamtziel: es muß letzten Endes nach Berücksichtigung aller volkswirtschaftlichen Umstände die Summe von 24 Milliarden aufgebracht werden, denn wenn die Summe nicht aufgebracht wird, kann sich die deutsche Wirtschaft nicht entwickeln.

Der Minister geht dann im einzelnen auf Einwürfe ein: Die Steuergesetze, insbesondere die Kapitalertragssteuer, seien **antisozial.** Er bespricht das Kinderprivileg, das Existenzminimum, Umsatzsteuer, Sicherheit des Reichsnotopfers, Verhältnis des Reichsbedarfs zu Ländern und Gemeinden, Förderung der Produktion und Arbeit, und schließt mit den Worten: Aus diesen Erscheinungen möchte ich den Schluß ziehen: wenn ein Volk unter den ungeheuerlichen Verhältnissen, wie sie heute liegen, wo wir noch vor wenigen Monaten die Blockade hatten, wo unsere Lage nach außen noch vollkommen ungewiß war, weil trotz der Unterzeichnung des Waffenstillstandes vor einem Jahr und trotz der Unterzeichnung des Friedens vor einem halben Jahr noch immer kein rechtlicher Zustand wieder eingetreten ist und unsere Außenpolitik sich noch in dem Zustand äußerster Unsicherheit befindet — wenn dieses Volk trotz alledem, was es fünf Jahre erduldet hat, und trotz aller Unsicherheit infolge des Verhaltens unserer Feinde jetzt bei der teilweise kümmerlichen Ernährung, Bekleidung und Heizung anfängt, mehr zu arbeiten, als es vor einem Jahre gearbeitet hat, so darf uns das zwar nicht zu einem leichtfertigen Optimismus verleiten, aber eins darf ich doch daraus entnehmen: der Glaube an das deutsche Volk kann durch keine Reden von rechts aus meinem Herzen gerissen werden. (Lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien.)

Dr. **Becker**-Hessen (D. Vp.):

Wenn man die Steuerpläne angreift, greift man doch nicht die Ausgaben an, die nötigerweise höhere Steuern verursachen, sondern nur die Formen, unter denen der Minister glaubt, die Einnahmen für diese Ausgaben beschaffen zu müssen. Es seien auch **andere Sachverständige** zuzuziehen als die Beamten des Reichsfinanzministeriums, auch andere Vorschläge zu beachten, z. B. **Zwangsanleihe** statt **Reichsnotopfer.** Das angeblich zusammenhängende Sanierungsprogramm enthalte über anscheinend ganz weit ausschauende Pläne des Ministers, die nach Erledigung der Steuervorlagen beabsichtigt seien, nur eine bescheidene Andeutung. Insbesondere abzulehnen seien alle **Sozialisierungspläne,** die etwa zur angeblichen Sanierung der Reichsfinanzen gebracht werden sollten: nicht nur grundsätzlich, sondern gerade auch um deswillen, weil davon keine Vorteile für die Reichskasse in Form höherer Einnahmen zu erwarten seien.

Der Redner bespricht sodann noch einige Punkte: Die Frage von direkten und indirekten Steuern, Besteuerung des Besitzes, Erhaltung des Besitzes, Notopfergesetz, überhastete Art der Steuervorlagen, Loslösung der Steuerpolitik von der Wirtschaftspolitik, Nichtberücksichtigung der Interessenvertretungen, brockenweises Vorlegen der einzelnen Steuervorlagen, schwebende Schuld, Zusammenhang zwischen dem schlechten Stand unserer Valuta und unserer ganzen Finanzwirtschaft, Beamtenheer und Etatsbeschränkungen, Verteuerung durch das parlamentarische System, Reichsverfassung und Steuereinheit, Einzelheiten der Einkommensteuer, die Gestaltung des Tarifs.

Hinsichtlich des **Landessteuergesetzes** bemerkt der Redner: Es handelt sich bei diesem doch um nichts mehr und nichts weniger, als daß man den Einzelstaaten und Gemeinden das Lebenslicht ausblasen will, d. h. sie nur so weit leben lassen will, als das Reich ihnen finanziell noch die Lebensmöglichkeit gibt. Unter solchen Verhältnissen klingt es wie Hohn, wenn man sagt: Die Gemeinden hätten das unbeschränkte **Erfindungsrecht** in bezug **auf neue Steuern.** Auch die Gegenüberstellung von **Besitz** und **Arbeit** kann nur bedauert werden. Unsere finanziellen Lasten sind so groß, daß beide, Besitz wie Arbeit, bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit zu ihrer Abdeckung beitragen müssen. Beide müssen einträglich zusammenstehen, wenn wir wirtschaftlich und finanziell wieder gesund werden wollen.

Im Sinne tunlichst gleichmäßiger Heranziehung aller Steuerquellen zur Sanierung unserer Reichsfinanzen will die Partei wie bisher teils zustimmend, teils ablehnend bei Beratung der Steuergesetze mitwirken.

Wurm, Abg. (U. Soz.):

Man kann sagen, daß in der Tragödie, die das deutsche Volk jetzt durchleben muß, es wie ein unangenehmes Possenspiel anmutet, wenn gerade diejenigen Kreise, die an dem ganzen Elend schuld sind, sich jetzt darüber beklagen, daß sie für die Folgen einstehen müssen. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Während des Krieges ist von dieser Stelle aus von meinen Freunden unablässig darauf hingewiesen worden, daß es Ihre Pflicht war — Sie, die damals die Herrschaft im Lande hatten —, schon während **des Krieges mindestens** dafür zu sorgen, daß **durch Steuern die Ausgaben gedeckt** wurden. Solange der Kapitalismus die unumschränkte Herrschaft über die Bevölkerung hatte, hat er jene Steuern hervorgebracht, die hauptsächlich von den Minderbemittelten getragen werden mußten, und nur widerstrebend gehen Sie (nach rechts) **ja** jetzt daran, an Stelle dieser Belastung der Ärmsten und Armen auch **den** Besitz mit Steuern zu bedenken. Wenn der Herr Reichsfinanzminister meint, das, was er vorschlägt, sei eine **Verteilung der Steuerlast,** die

sich sozial wohl sehen lassen kann, so muß ich dem ganz entschieden widersprechen.

Jetzt bringt das **Einkommensteuergesetz**, wie es die Regierung vorlegt, zwar einen früher niemals geahnten **Aufstieg** nach oben **in bezug auf die Steuersätze.** Aber es fehlt noch viel, damit Sie ganz bis zum Ziele des rechten Weges gelangen. Denn einmal ist diese Staffelung eine viel zu sanfte und geht nicht hoch genug. Das Zweite, was wir an dem Reichseinkommensteuergesetz in Verbindung mit dem Landessteuergesetz ablehnen, ist die **Einschränkung des Steuerrechts der Länder und Gemeinden.** Es ist unmöglich, daß man Länder und Gemeinden zu Kostgängern des Reichs macht, die völlig abhängig sind von dem, was ihnen das Reich zuweist. Man will bei der **Besteuerung** vermeiden, daß die **kapitalistische Gesellschaft** zugrunde geht. Man geht, wenn auch schweren Herzens, daran, sogar eine in ihrer Wirkung so brutale Steuer wie die **Kapitalertragssteuer** heranzuziehen. Ich sage: in ihrer Wirkung brutal, weil, wie mit Recht auch von den Herren Vorrednern hervorgehoben worden ist, dabei gar keine Rücksicht genommen wird, wo das Kapital herkommt und ob dem Einkommen auch Schulden gegenüberstehen. Es ist die bequemste Form der Steuereinziehung. Aber daß sie irgendwie dem Ideal einer richtigen Besteuerung entspricht, kann doch niemand behaupten.

Die **Frage der Valuta** ist eine Frage der äußeren Politik, der ganzen Staatspolitik, die Frage, wie wir mit den anderen Staaten in ein friedliches Wirtschaftsverhältnis hereinkommen. Wie lange wir noch leiden müssen unter den Nachwehen jenes Hasses, den die Kapitalisten der verschiedenen Länder heute noch gegeneinander hegen, das abzusehen, ist freilich unmöglich. Soviel steht aber fest, daß die äußere Politik, die von der jetzigen Regierung bisher betrieben wurde, nicht dazu beitragen konnte, die Freundschaftsbeziehungen zu anderen Ländern zu festigen oder neu anzuknüpfen, sondern daß sie, wie die Baltikumaffäre, zeigt, immer von neuem Reibungsflächen geschaffen hat, die auf unser ganzes wirtschaftliches Leben schädigend wirken mußten.

Will die Menschheit wieder emporkommen aus diesem Elend, muß sie die Ursache beseitigen, die sie in diesen Jammer hineingebracht hat, muß sie den Kapitalismus beseitigen, der nicht, wie der Herr Abgeordnete Dr. Düringer meinte, ein Schlagwort ist, sondern eine sehr reale Tatsache, die, wie manche glaubten, am 9. November ihren Todesstoß empfangen habe, die wir aber jetzt wieder in Kraft und Herrlichkeit blühen sehen, leider unterstützt durch eine falsche Politik derjenigen Sozialisten, die glauben, es gebe keine andere Möglichkeit, weiter zu wirtschaften, als indem man mit dieser bürgerlichen Politik, mit dieser bürgerlichen Wirtschaftsordnung durch dick und dünn gehe.

Dr. **Heim**, Abg. (Bayer. Vp.):

Auf die Steuergesetze will ich in so später Stunde nicht eingehen. Was mich auf diesen Platz führt, sind weniger die Steuervorlagen als der Entwurf des **Landessteuergesetzes.** Die Verfassung ist kaum ein halbes Jahr alt, und schon werden hier Gesetze vorgelegt, die **mit dem Geist der Verfassung in direktem Widerspruch** stehen.

Wenn wir uns die Vorlage ansehen, so bedeutet sie nichts anderes, als daß den Staaten nicht nur die Steuerhoheit, die Steuerautonomie genommen wird, sondern daß die **Länder** einfach **Kostgänger des Reiches** werden.

Man tröstet uns nun damit, daß nach Art. 16 **ein Teil der Einkommensteuer den Ländern überwiesen** wird. Nun ist es bei allen diesen Steuergesetzen, so auch bei dem Landessteuergesetz beachtlich, daß meiner Ansicht nach die Vorlage an den wirtschaftlichen Verhältnissen und Unterlagen vollständig vorüber sieht, vielleicht bewußt, denn ich kann nicht annehmen, daß es unbewußt geschieht, oder aus Naivität. Das Geld hat einen Mehrwert, weil es bei uns Zwangs-

kurs hat. Im Auslande ist das nicht der Fall. Im Auslande hat das Geld nur noch den elften Teil der Kaufkraft, im Inlande ein Drittel, ein Viertel oder ein Fünftel, je nach den regionalen Verhältnissen; aber die Angleichung kommt mit dem zunehmenden Weltverkehr. In der ganzen Steuergesetzgebung und auch in diesem Gesetz wird darauf nicht die allergeringste Rücksicht genommen. Die **Landessteuergesetzgebung**, die uns heute hier vorliegt, ist der **krasseste Ausdruck eines** sich zurzeit in den schlimmsten Formen auswirkenden **Zentralismus**.

Ich leugne nicht die Steuernotwendigkeit. Der Steuerbedarf ist gegeben. Ich leugne nicht, daß zur Frage des Wiederaufbaues auch die Frage der Regelung unserer Finanzen gehört. Ich streite nicht darüber, ob das **Reichsnotopfer** oder die Zwangsanleihe das bessere sei. Das ist eine reine Ermessensfrage; das ist für mich kein Dogma.

Wir brauchen eine gewisse **Steuerfreudigkeit**. Selbst bei einer so gewaltigen Steuerbelastung ist sie erst recht notwendig. Dazu sind gewisse Voraussetzungen notwendig, und an denen sehen wir zu viel vorüber. Es ist vor allem erste Voraussetzung, daß die Steuerpflichtigen sich bewußt sind, daß die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen möglichst von den Steuern erfaßt wird und daß sich nicht große Teile der Steuerpflichtigen der Steuer entziehen und dadurch für die restlichen steuerwilligen Teile die Steuerbelastung um so einseitiger und schwerer wird. Aber so kommt es leider, und das fördert nicht die Steuerfreudigkeit.

Besonders aber verlangen die Steuerpflichtigen etwas: sie wollen wissen, daß die Steuern, die sie zahlen, wirklich einen Zweck haben, daß es endlich einmal wieder aufwärts geht, daß sich damit die Verhältnisse dauernd bessern, daß die Opfer nicht vergeblich sind. In der Beziehung besteht nun sehr viel Skepsis bei uns im Volke, und das ist kein Segen für die Steuerfreudigkeit.

Es ist doch wohl unleugbar, daß die Steuerpolitik durch die Wirtschaftspolitik in höchstem Maße beeinflußt wird. Was ist nun heute dazu zu sagen? Sie haben da ein optimistisches Lied von dem Herrn Reichsfinanzminister gehört, wieviel Anzeichen vorliegen, daß sich **unser Wirtschaftsleben** bereits **wieder im Aufschwung** befinde. Man operiert da auch mit den **Exportziffern**. Eine vollständig trügerische Sache! Ist denn irgendwo etwas geschehen, um die **Hauptaufgabe** zu lösen, nämlich die **Produktion zu fördern?** (Lebhafter Beifall rechts. — Zurufe von den Sozialdemokraten.) Sie sabotieren die Landwirtschaft, nicht aus bösem Willen, aber aus Mangel an Verständnis. Wir wollen nicht fruchtlose Agrarpolitik treiben, wir wollen nicht den Boden neu verteilen, wir müssen für den Augenblick die Politik treiben, die uns möglichst viele Güter aus dem Boden herauswirtschaftet.

Ich gönne den Arbeitern den **Achtstundentag** als soziale Einrichtung; denn ich selbst bin an schwere Arbeit gewöhnt, mein Lebensgang war härter als der manches Proletarierkindes; ich bin nicht herzlos gegen andere. Aber es gibt Zeiten, wo man Opfer bringen muß, und ich verlange Opfer; Notopfer des Besitzes und Notopfer der Arbeit. Eines ohne das andere ist vergeblich! Machen Sie das Experiment, daß wir aus Not den Zehnstundentag und den Akkordlohn einführen. (Sehr gut! rechts.) Ich gehe eine Wette ein auf die glänzende und sofortige Wirkung eines derartigen Beschlusses auf die Valuta.

Nichts geschieht, um die **Abwanderung von Gütern in das Ausland** zu verhüten. Es ist doch heller Wahnsinn, wenn wir heute noch **Luxuseinfuhr gestatten.** Auch die **Einfuhr** muß unter **viel schärfere Kontrolle** gestellt werden und vor allem die Abrechnung im Welthandelsverkehr. Eine Anleihe ist bequemer. Wir verhandlen zurzeit in Amerika. Hilft eine Valutaanleihe? Heute ist das Loch so groß, daß es dafür kein Pflaster mehr gibt.

Die ganze **Steuergesetzgebung** sieht an den **wirtschaftlichen Erscheinungen** zurück. Wir müssen bei dem ganzen Aufbau der Steuergesetzgebung, besonders

bei dem Tarif, weit mehr, als es die Vorlage vorsieht, der künftigen Entwicklung vorhersehen.

Ich kann diese Ausführungen nicht schließen, ohne noch einmal zu sagen: mir erscheint die ganze Steuerarbeit als eine Danaidenarbeit, solange nicht das wirtschaftliche Problem gelöst ist. Wir tun eine Arbeit für nichts, und kaum, daß wir sie vollbracht haben, ist ihre Wirkung bereits durch unbehobene Mängel in der Wirtschaftspolitik vollständig aufgehoben. Und das muß ich bedauern; von diesem Standpunkte aus betrachte ich die ganzen Steuervorlagen. Wenn ich auch einverstanden bin, daß Steueropfer gebracht werden — eine Voraussetzung für den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens —, so bin ich doch der Überzeugung, daß die Lösung dieser Aufgabe nur eine einseitige und vollständig ungenügende ist! (Bravo! rechts.)

Die drei Vorlagen gehen an die zehnte Kommission.

---

124. und 125. Sitzung.

Dienstag den 9. Dezember 1919.

Anfragen. — Steuernachsicht. — Reichsnotopfer.

Anfragen: Simon (Schwaben). — Simon (Schwaben) (S.), Zapf, Ministerialdirektor: Erhebung der Zölle in Gold seitens der Zollbehörde auf Liebespakete ausgedehnt. (Nachweisliche Liebesgaben aus dem Ausland bis auf weiteres abgabefrei.)

Bergmann. — Bergmann (Z.), Foerster, Geheimer Regierungsrat: Einquartierungslasten niederrheinischer Gemeinden im Kriege. (Grundlage läßt sich nicht mehr feststellen. Vergütung wegen anderweiter Konsequenzen nicht durchführbar.)

Jäcker. — Jäcker (S.), Dr. Aurin, Geheimer Regierungsrat: Grundlohn für Bemessung der Krankenkassenleistungen. (Erhöhung der Grundlöhne in Aussicht genommen.)

Dusche. — Dusche (D. Vp.), Lohse, Geheimer Ober-Baurat: Gefahr für die Sägewerks-Industrie durch Ablieferung von Langholzwagen an die Entente. (Verteilung der Ablieferung auf verschiedene Wagengattungen vertraglich festgelegt. Abgabe jetzt abgeschlossen.)

Dr. Becker (Hessen). — Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Dr. Glaß, Geheimer Regierungsrat: Wie steht es mit dem Entwurf des Heimstättengesetzes? (Wird voraussichtlich Anfang 1920 der Nationalversammlung zugehen.)

Erste Beratung des Gesetzentwurfs Trimborn über **Steuernachsicht.**

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend das **Reichsnotopfer.**

§ 1: Dr. Rießer (D. Vp.), Farwick (Z.), Berichterstatter, Dr. Hugenberg (D. Nat.), Erzberger, Reichsfinanzminister.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bilden einige

Anfragen.

(Vgl. hierzu die vorstehende Inhaltsübersicht der Sitzung.)

Antrag **Trimborn** betreffend Entwurf eines

Gesetzes über Steuernachsicht

wird dem 10. Ausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung: zweite Beratung des Entwurfs eines

Gesetzes über das Reichsnotopfer.

Dr. **Rießer** (D. Vp.) begründet folgenden Antrag:

Die Nationalversammlung wolle vor Eintritt in die Einzelberatung des Entwurfs eines Gesetzes über das Reichsnotopfer beschließen: diesen Entwurf an den 10. Ausschuß zur Umarbeitung nach folgenden Gesichtspunkten zurückzuverweisen:

1. Der Besitz hat zur Hebung der Finanznot des Reiches vorweg, entsprechend dem aus dem Reichsnotopfer nach der Schätzung des Herrn Reichsfinanzministers erwarteten Gesamtertrag von 45 Milliarden Mark einen jährlichen besonderen Beitrag von rund 2½ Milliarden Mark zu leisten.
2. Dieser besondere Beitrag ist aufzubringen:
   a) durch eine laufende Abgabe vom Vermögen (Vermögenssteuer), die auf Grund einer in kurzen Zeitabschnitten zu wiederholenden Veranlagung des reinen Vermögens der Steuerpflichtigen nach einem progressiv steigenden, gesetzlich festzulegenden Steuersatz alljährlich zu erheben ist.
   b) durch eine Steueranleihe

— man nannte sie früher Zwangsanleihe —,

die nach der Höhe des bei der ersten Veranlagung der Vermögensabgabe (vergl. 2a) festgestellten Vermögens umzulegen, in kurzer Frist einzuzahlen und zu 5 vom Hundert verzinslich ist, von deren Zinsen aber

in den ersten 10 Jahren 4/5,
" " folgenden 10 Jahren 3/5,
" " " 10 Jahren 2/5,
" " " 10 Jahren 1/5

nicht auszuzahlen sind.

3. Die danach zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften treten spätestens am 1. April 1920 in Kraft.

Er selbst sowie Dr. **Hugenberg** (D. Nat.) erheben schwere **Bedenken gegen das Reichsnotopfer** und begründen diese ausführlich.

Als Dr. **Hugenberg** dem Minister **Erzberger** sein Programm vorwirft, sagt er u. a.: „Wenn doch einmal das deutsche Volk an die Kette internationaler Wirtschaftssklaverei gelegt werden soll, dann mag es doch lieber offen und ehrlich geschehen, als hinten herum, dann lassen Sie den

Feind — es wird mir schwer, Ihnen das vor aller Welt zuzurufen — doch lieber gleich **das Ruhrgebiet besetzen.**"

Infolge dieser Äußerung erhebt sich ein ungeheuer Tumult, weshalb Vizepräsident Haußmann sich genötigt sieht, die Sitzung auf eine viertel Stunde zu unterbrechen.

Reichsminister der Finanzen **Erzberger**

wendet sich hierauf scharf gegen den Abgeordneten Dr. Hugenberg, der in dem Augenblick, wo die Nationalversammlung entscheidet, ob sie den Frieden annehmen soll, mit solchem Gedanken spielt. Das deutsche Volk wird sich dagegen wehren, daß in irgendeiner Form auch nur dem Gedanken näher getreten werden könne, daß weiteres deutsches Gebiet in des Feindes Macht gelegt werden soll.

Dr. Hugenberg habe ohne Spur eines Beweises von einer korrupten öffentlichen Verwaltung gesprochen und davon: der Reichsfinanzminister denkt jetzt schon an die Verpfändung unserer Eisenbahnen. Er habe an einen solchen volkswirtschaftlichen Unsinn überhaupt nie gedacht! Wenn der Abgeordnete Hugenberg der Regierung vorwirft, daß sie das Schiebertum züchte, so sei vielmehr das Schiebertum durch den Krieg geboren, wo es hieß: „wir brauchen Kriegsmaterial, Geld spielt keine Rolle!" Unter anderen Machtmitteln gegen das Schiebertum habe die Nationalversammlung die Reichsabgabenordnung genehmigt. Wenn der Regierung mangelnde Fürsorge für das Beamtentum vorgeworfen werde, so weist der Minister das Gegenteil nach; ebenso weist er nach, daß es unberechtigt sei ihm vorzuwerfen, daß er sich zu wenig um Herabminderung unserer schwebenden Schuld kümmere.

Der Minister wendet sich sodann zu den Bedenken, die Dr. Rießer gegen das Reichsnotopfer ausgesprochen hat. Dieses sei nicht, wie Rießer behauptet, eine Verbeugung vor der Straße. Es ist doch selbstverständlich, daß, wenn parlamentarisch regiert wird, man auch in der Steuergesetzgebung auf die Anschauungen der stärksten Partei Rücksicht zu nehmen hat. Im übrigen sei der Gedanke des Reichsnotopfers zuerst von dem Abgeordneten Dr. Stresemann 1916/17 in die Öffentlichkeit geworfen worden. Gegenüber dem Vorwurf, daß die Steuerlasten nicht sozial verteilt wären, betont der Minister, daß im Gegenteil der soziale Geist sich in den Steuergesetzen zeige durch Schonung der Schwachen und Belastung der Starken. Im übrigen sei es doch eine Leistung, mit sozialdemokratischer Zustimmung auch soviel indirekte Steuern vorzuschlagen!

Die vorgebrachten Anträge, ein Reichsnotopfer aufzubringen a) durch eine jährliche Vermögensabgabe, b) durch eine Zwangsanleihe sind schon teilweise im Wortlaut, mindestens aber ihrem Gehalt nach in der Kommission eingebracht und ganz eingehend besprochen worden. Sie sind auch in der Kommission abgelehnt worden. Es liegt also gar kein Grund vor, diese Frage jetzt nochmals an die Kommission zurückzuverweisen. Der Abgeordnete Hugenberg malte in den schwärzesten Farben aus, daß das Reichsnotopfer dazu führen würde, daß Deutschland sozialisiert und dadurch vollständig ruiniert würde, — so als ob einer, der nicht in Bargeld zahlen kann, Teile seines Vermögens an das Reich abliefern müsse. — Aber jeder Abgabepflichtige habe doch das Recht, die Abgabe in 30 Jahren, der landwirtschaftliche Besitzer sogar in 50 Jahren, zu entrichten. Die Schuld wird dem Unternehmer auferlegt aber sein Geld nicht aus dem Unternehmen herausgezogen.

Ganz anders würde es, wenn man den vorgeschlagenen Weg der Zwangsanleihe ginge, damit würde das Betriebskapital der meisten Unternehmungen in unverantwortlicher Weise geschwächt. Die Kardinalfrage aber sei: welcher Wirtschaftsminister und welcher Finanzminister könnte es im jetzigen Augen-

blick verantworten, daß wir 30 Milliarden Mark jetzt auf einmal in 2 bis 3 Monaten festbinden sollen in Reichsanleihe, die mit 1 Prozent verzinst wird? Wenn er gewagt hätte einen solchen Gesetzentwurf der Nationalversammlung zu unterbreiten, dann wollte er den Lärm der äußersten Rechten hören, der gegen diese Dilettantenwirtschaft erhoben worden wäre. Der Minister schloß mit den Worten:

„Ich glaube, meine Herren, in aller Kürze dargetan zu haben, daß das System, das im Antrage Arnstadt und Genossen und auch im Antrage Dr. Becker-Dr. Rießer niedergelegt ist gegenüber dem System, das in der Kommission gutgeheißen und beschlossen worden ist, keine Verbesserung darstellt, sondern daß es wirtschaftliche Nachteile der verschiedensten Art, Nachteile des Abgabepflichtigen im Gefolge hat, daß darum diesem System nicht der Vorzug gegeben werden kann. Ich glaube, das hohe Haus wird gut daran tun, die Vorlage, wie sie hier niedergelegt ist, baldigst zu verabschieden, damit endlich einmal dem Rechnung getragen werden kann, worauf die weitesten Volksschichten ein Anrecht haben. Das sage ich trotz aller Bemängelungen meines unmittelbaren Vorredners. Das deutsche Volk in seinen breitesten Schichten hat ein Anrecht darauf, daß, bevor wir an die Einführung schwerer indirekter Lasten herangehen, der Besitz seinen Teil auf den Altar des Vaterlandes niederlegt. Es ist gar nicht denkbar, daß ohne diese Vorbelastung des Besitzes überhaupt der Weg frei wird für eine gesunde Reichsfinanzreform. Wenn Sie den Weg der Zurückverweisung an die Kommission gehen würden, wie er angedeutet worden ist, so würde das das Fiasko der ganzen deutschen Reichsfinanzreform darstellen. Das wissen Sie auf der Rechten genau so gut wie ich, und das weiß das ganze Haus, daß dann an eine Verabschiedung der Umsatzsteuervorlage mit einem Jahresertrag von 4 Milliarden überhaupt nicht gedacht werden kann."

---

126. Sitzung.

Mittwoch den 10. Dezember 1919.

Weiterberatung des Reichsnotopfers.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs über das **Reichsnotopfer**.

§ 1 (Schluß): Dr. Braun (Franken) (S.), Farwick (Z.), Dr. Petersen (D. D.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Erzberger, Reichsfinanzminister, Wurm (U. S.), Dr. Hugenberg (D. Nat.), Dr. Heim (Bayer. Z.), Dr. Stresemann (D. Vp.), Katzenstein (S.).

Namentliche Abstimmung über den Antrag auf Zurückverweisung.

§ 2: Dr. Blunck (D. D.), Dietrich (Potsdam) (D. Nat.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Moesle Unterstaatssekretär.

§ 3: Dr. Blunck (D. D.), Erzberger, Reichsfinanzminister.

§ 5: Dr.-Ing. Wieland (D. D.), Erzberger, Reichsfinanzminister, Gruber (S.), D. Mumm (D. Nat.), Farwick (Z.), Dr. Blunck (D. D.), Dr. Rießer (D. Vp.), Moesle, Unterstaatssekretär, Grünewald (D. D.).

Weiterberatung vertagt.

Bei der zweiten Beratung des

Reichsnotopfers

wendet sich

Dr. **Braun**-Franken, Abg. (S.)

gegen die Bemühungen der Rechten, das Reichsnotopfer nicht zustande kommen zu lassen, die Steuergesetze zu sabotieren. Wir werden alles daran setzen, daß die durch den Krieg veranlaßte **Kapitalverschiebung** ausgeglichen wird. Die Entrüstung über die Drückebergerei teilen wir durchaus. Was heute im größten Stil betrieben wird, ist Drückebergerei des Kapitals. Der Kampf gegen Erzberger hat lediglich die Absicht, diesen Mann zu fällen, der nicht zurückgeschreckt ist vor dem Wenn und Aber, die jeder Steuergesetzgebung entgegengebracht wurde. Diese Steuern nicht bewilligen, die wir notwendig haben, heißt nichts anderes, als eine englische oder französische Kolonie werden. Das ist der Nationalismus dieser Herren, der ganz naturgemäß zum Staatsbankerott führen müßte.

Das, was Hugenberg und Rießer vorschlagen, wäre nicht besser, würde nicht eher zum Ziele führen, als das, was jetzt vorgeschlagen ist. Die Anträge beweisen, daß der **Dilettantismus** auf jener Seite ist. Dr. Hugenberg hat sich als Bekämpfer der **Korruption** hingestellt; er sollte sich doch erinnern an den Prozeß gegen die Kruppwerke wegen Bestechung. Mit seiner Äußerung über das Ruhrkohlengebiet habe Hugenberg den ärgsten Landesverrat getrieben, indem er deutsches Vaterland der Entente fast anbot! Die Industrie habe während des Krieges deutschen Stahl an das Ausland geliefert, womit deutsche Soldaten erschossen wurden. Bei all diesen Dingen habe das Ideal eines Reichsfinanzminister mitgeholfen, Herr **Dr. Helfferich**.

Man wolle vom Reichsnotopfer abschrecken, weil die **Entente** darauf Beschlag legen werde. In der Entente seien aber auch Geschäftsleute, die wissen, daß ein fauler Schuldner auch den Gläubiger zahlungsunfähig macht. Ein Bankerott Deutschlands reißt Frankreich mit sich. Die Entente kann auch durch Konfiskation des Reichsnotopfers nichts gewinnen, dieses bringt dem Reichsschatz nur Papier. An diesem Papier hat Frankreich kein Interesse!

Farwick, Abg. (Zentr.): Meine Damen und meine Herren! In der ersten Lesung konnte ich Ihnen von dieser Stelle aus mitteilen, daß meine politischen Freunde im großen und ganzen auf dem Boden der Regierungsvorlage, vorbehaltlich der Prüfung im einzelnen, ständen. Nunmehr, beim Beginn der zweiten Lesung, kann ich diese Mitteilung wiederholen und dahin ergänzen, daß wir den Gesetzentwurf, wie er aus der zweiten Lesung an das hohe Haus gelangt ist, billigen, uns im Prinzip und in allen Hauptsachen auf seinen Boden stellen und, sei es in Verbindung mit den Mehrheitsparteien, sei es für uns allein, einige Abänderungsanträge stellen werden, die hauptsächlich der Klarstellung einzelner berechtigter Interessen dienen.

Das **Reichsnotopfer** ist von uns als Notwendigkeit anerkannt, einmal aus den finanzpolitischen Gründen des Wiederaufbaues der Finanzen des Reichs, zu welchen auch das Reichsnotopfer einen Hauptgrundstein mit abgeben soll, und zweitens aus innerpolitischen Gründen. Ich will gleich diesen einen innerpolitischen Grund kurz und mit aller Schärfe betonen. Es ist ein Unsinn, zu glauben, das deutsche Volk, das im Kriege, sei es an der Front, sei es in der Heimat, so fürchterliche Opfer an Gut und Blut, an Gesundheit und Leben auf den Altar des Vaterlandes gelegt hat, würde achtlos am **Besitz** vorbeigehen und übersehen, daß auch der Besitz nun einmal sein Scherflein auf den Altar des Vaterlandes legen soll. Alles Einreden auf das Volk und alle Ausführungen, die man von gewissen Stellen immer wieder hört: das Volk soll arbeiten! — verhallen wie der Ruf in der Wüste. Das Volk wird arbeiten und soll arbeiten; aber zuerst soll auch der Besitz durch die Tat gezeigt haben, daß es ihm ernst um das Vaterland ist. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Das Reichsnotopfer will den Besitz treffen. Im Gesetzentwurf ist zunächst derjenige Besitz, der bereits restlos der Allgemeinheit dient, freigelassen. Das ist logisch und richtig; denn es hat keinen Zweck, dieselbe Materie zur selben Sache zweimal formell heranzuziehen. So ist denn freigelassen der Besitz des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Kirche, der Universitäten und der Schulen, Stiftungen und Vereine und wie sie alle heißen mögen. Das ist recht und billig. Von da ab ist der Besitz der Abgabe unterworfen, und zwar auch der Besitz der Kleinen. Das Notopfer verschmäht zwar nicht den „Groschen" der armen Witwe, hält sich aber desto kräftiger an den „Talenten" der Wohlhabenden und Reichen.

Wir haben es mit den anderen Parteien für richtig gehalten, daß der Besitz derjenigen, welche für das Staatsleben von ausschlaggebender, grundlegender Bedeutung in ihrer Existenz sind, vorwiegend eine Schonung erfährt, soweit es eben mit den Interessen des Reichs in dieser furchtbaren Zeit vereinbar ist. Das ist zunächst die Familie und das ist dann weiter die schaffende, werbende Arbeit. Beide sind in ihrem Besitz zu schonen, soweit es eben geht. Ich glaube, der Gesetzentwurf sieht in dieser Hinsicht das Menschenmögliche vor. Die Familie, besonders die **kinderreiche Familie,** hat ihre Berücksichtigung gefunden, und die betreffenden Ministerialerklärungen dazu sind auch bezüglich der kinderreichen Familien mit mittlerem Besitz so gefaßt, daß sie keinen Zweifel über die Absicht der Reichsregierung lassen, in dieser Hinsicht das weitgehendste Entgegenkommen im Einzelfalle zu beweisen. Ich möchte von dieser Stelle aus an den Herrn Vertreter der Reichsregierung die Bitte richten, die Erklärungen, die er uns im Ausschuß gegeben hat, auch hier zu wiederholen, damit sie als authentische Interpretation des Gesetzes dienen können. Es handelt sich da zunächst um die Erklärung zu § 24

auf Seite 24 des Berichts. Ich darf die Erklärung mit Zustimmung des Herrn Präsidenten verlesen. Es heißt in dem Bericht wörtlich:

> Hierzu erklärte der Reichsminister der Finanzen auf Anfrage eines Ausschußmitglieds, daß bei kleineren und mittleren Vermögen das Vorhandensein von vier und mehr unterhaltsberechtigten Kindern stets einen Grund abgeben solle, um auf Grund des Härteparagraphen der Reichsabgabenordnung die Abgabepflicht in irgendeiner Form zu mildern.

Ich zweifle nicht daran, daß dieselbe Erklärung von dieser Stelle aus demnächst gegeben und bestätigt werden wird.

Auch die hier vorwegzunehmenden **kleinen Rentner**, diese Existenzen, die nach einem arbeitsreichen Leben oder weil sie aus irgendeinem Grunde erwerbsunfähig sind, auf das Ergebnis ihrer Sparpfennige angewiesen sind, haben Berücksichtigung gefunden. Ich bitte Sie, im Bericht auf Seite 15 zu § 25 das Entsprechende nachzulesen. Ich will die geehrte Versammlung damit nicht aufhalten, sondern nur betonen, daß der ganze Ausschuß in dieser Hinsicht vollständig einig war.

Ich komme zur **werbenden Arbeit** und der Heranziehung des dieser Arbeit dienenden Besitzes zum Notopfer. Wir haben zwei für das volkswirtschaftliche Leben des Staates wichtige Betriebe, nämlich die Landwirtschaft und das Gewerbe, die Landwirtschaft, die uns ernähren, das Gewerbe, das uns Arbeit und Verdienst bringen soll. In § 18a ist bei der Festsetzung des Wertes, der ja die Grundlage für die Heranziehung zum Notopfer ist, eine Fassung gefunden worden, die sowohl den berechtigten Interessen der **Landwirtschaft** im allgemeinen wie des Fiskus im besonderen Rechnung trägt. Ich bin dankbar dafür, daß der Ausschuß seinerzeit bei Einbringung des diesbezüglichen Antrags meiner politischen Freunde — Nr. 136 der Drucksachen — sich voll und ganz auf den Boden dieses unseres Antrags gestellt hat und daß das Reichsfinanzministerium unserer Auffassung beigetreten ist.

Beim **gewerblichen Betriebe** sind zwei Arten zu unterscheiden: die gewerbliche Gemeinschaft, die sich in der anonymen Gesellschaft, der **Aktiengesellschaft** und ähnlichen Gebilden kundgibt. Sie wird in diesem Gesetz so geschont, daß von einer Belastung des schaffenden Wertes und Werkes kaum die Rede sein kann. Trotz aller Zeitungsartikel habe ich mich nicht überzeugen können, daß es anders ist. Eine gutgehende Aktiengesellschaft zum Beispiel wird — in dürren Worten gesagt — mit 10 Prozent ihrer Reserven — denn darauf läuft es hinaus — herangezogen (hört! hört! im Zentrum); im übrigen werden die Aktionäre herangezogen, und deren Schicksal kann eigentlich der Aktiengesellschaft, wenn auch nicht ganz, aber doch ziemlich gleichgültig sein.

Aber etwas anderes ist es mit dem **gewerblichen Betrieb des privaten Unternehmers.** Hier haben die schwersten Bedenken und Sorgen

lange den Ausschuß und auch die Reichsregierung beschäftigt. Doch ich glaube, daß die nunmehr gewählte Fassung allen berechtigten Interessen Rechnung trägt. Besonders aber lege ich Wert darauf für mich und meine Freunde, daß bei der Beratung dieser schwerwiegenden Materie der Herr Reichsfinanzminister als Vertreter der Reichsregierung eine Erklärung abgegeben hat, die ich ihn ebenfalls bitte, von dieser Stelle aus zu wiederholen, eine Erklärung, die die beste Grundlage für die gerechte Beurteilung und Veranlagung des privaten gewerblichen Besitzes für jetzt und die Zukunft sein kann und sein wird. Auf Seite 24 des Berichts hat er — ich will nur einen Satz, auf den es ankommt, hier mitteilen — gegenüber den Befürchtungen, daß durch die Steuern der Gewerbebetrieb stranguliert werden möge durch eine falsche, zu hohe Veranlagung, nach längeren Ausführungen folgenden Satz gesprochen: „Der wichtigste Gesichtspunkt sei wie überall auch hier, daß der gewerbliche Betrieb lebensfähig bleibe." Was darunter zu verstehen ist, hat im Streitfall vor dem zuständigen Gericht der Richter nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden. Ich bin überzeugt, daß sich in Deutschland kein Finanzgerichtshof finden wird, der entgegen dem Gutachten einwandfreier Sachverständiger einen Urteilsspruch fällen wird, welcher die wirtschaftliche Erwürgung eines Betriebs, der Arbeitern und Angestellten Lohn und Brot und dem Unternehmer Verdienst gibt, besiegelt. (Sehr richtig! im Zentrum.) Ich muß an dieser Stelle auch betonen, wie unendlich wichtig für den Staat und das Volk gerade der Privatunternehmer, der Einzelunternehmer ist. Vielleicht durch Generationen hindurch hat er die physische und geistige Kraft und den moralischen Mut bewiesen, auf eigenen Schultern das zu tragen, was bei dem Gebilde der anonymen Aktiengesellschaften irgendein stets wechselnd zusammengesetzter, mehrköpfiger Verwaltungskörper auf sich nimmt. Dieser unschätzbare Faktor in unserem Wirtschaftsleben, der zugleich physischer und moralischer Natur ist, muß unter allen Umständen erhalten bleiben und gestärkt werden, und die Freude an seinem Schaffen und die Lust daran darf ihm durch nichts vergällt werden. (Zustimmung im Zentrum.)

Aber — wird man sagen — was helfen alle diese Erwägungen? Auf die **Tarife** kommt es an, auf die Summen, die gezahlt werden sollen! Sehr richtig! Wir stehen auf der einen Seite vor der Notwendigkeit, ungeheure Summen aufbringen zu müssen — da hilft uns nichts daran vorbei —; auf der andern Seite aber besteht die unabweisbare Notwendigkeit, die Existenz des einzelnen und so die Existenz des gesamten Volkes zu schonen, und es ist zuzugeben, daß die Tarife so, wie sie in dem Entwurf jetzt vorgesehen sind, bis an die Grenze des Möglichen gehen. Das wird zugegeben, und zwar nicht allein bei den großen Vermögen, auch bei den kleinen. Auf der einen Seite aber steht die bitterste Notwendigkeit und auf der andern Seite das Sollen und Müssen!

Freilich wird die Abgabe durch die Ratenzahlung, die das Gesetz vorsieht, gemildert: 30 Jahre, 50 Jahre, und zwar immer auf der Basis des Stichtages des 31. Dezember dieses Jahres und der Werte, die da festgestellt worden sind. Aber es müssen die wirklichen Werte sein, nicht die Phantasiewerte unserer Zeit, weder beim mobilen, noch beim immobilen Wert und Besitz.

Der immobile Besitz, der **Besitz an Grund und Boden** hat, wie Sie alle wissen, während dieses Krieges und bis heute Preis- und Wertfestsetzungen gesehen, die das Phantasievollste der Friedenszeit hinter sich ließen. **Kriegsgewinnler** fühlten auf einmal das Bedürfnis, sich zu nobilitieren, gewissermaßen Herr von Soundso zu werden auf Rittergut soundso (sehr richtig! rechts), eine eigene Jagd zu haben; sie fühlten das Bedürfnis, gesellschaftlich etwas anderes zu scheinen, als was sie wirklich waren. (Sehr gut! rechts. — Hört! hört! im Zentrum.) Kriegsgewinnler haben versucht, ihr Geld auf diese Weise zu verstecken. So ganz dumm waren einige von ihnen nämlich nicht: sie sahen den Fall der Valuta ziemlich genau voraus. Diese von Kriegsgewinnlern und Spekulanten gezahlten Preise können für unsere **Landwirtschaft** aber nicht maßgebend sein. (Sehr richtig! im Zentrum und rechts.) Wir haben eine Landwirtschaft nötig, die leben kann, und mit solchen Preisen kann weder die Landwirtschaft noch der Konsument leben. (Sehr richtig! im Zentrum.) Das ist also nicht nur Liebe zur Landwirtschaft, sondern kluges Abwägen beider berechtigten Interessen.

Wir haben **Wertpapierkurse**, die ebenso phantasievoll sind. Woher, das will ich nicht untersuchen. Nur eines möchte ich sagen. Die Sprünge der Wertpapierkurse an den Börsen — Sprünge nach oben, nicht nach unten —, und zwar während des Krieges und auch jetzt, haben auf unser deutsches Volk verheerend, demoralisierend gewirkt. (Sehr richtig! im Zentrum.) Der Kapitalismus — hieß es — tanzt ums goldene Kalb in den höchsten Sprüngen, in den tollsten Freudentänzen, das sieht man an den Kursen, und wir, wir liegen im tiefsten Elend! Wäre dieser Kapitalismus etwas schlauer geleitet gewesen, so würde er sich diesen Tanz ums goldene Kalb so vor den Augen von aller Welt geschenkt haben. Die Kurse der Wertpapiere werden vernünftigerweise, wie es auch vorgesehen ist, von einem Ausschuß festgesetzt, der bereits in früheren Jahren in Aktion getreten ist, und der sich aus Angehörigen sachverständiger Bank- und Börsenkreise zusammensetzt. Auf diese Weise wird der wirkliche Wert, bei dem Besitz und Fiskus zu ihrem Recht kommen, festgestellt werden.

Die Bezahlung kann, wie gesagt, in 30- oder 50jährigen Raten erfolgen. Sicherstellung ist nicht notwendig, es sei denn aus besonderen zwingenden Gründen. Daher erledigen sich auch die vielen mündlich und schriftlich geäußerten Bedenken, daß durch diese **Ratenzahlung** der Kredit des Betreffenden vollständig erschüttert oder lahm- oder festgelegt

würde. Nein, so ist es nicht. Es ist eine Abgabe, zwar eine hohe, wie jede andere Abgabe, und ebensowenig wie der Wehrbeitrag oder sonst eine andere große Steuer in dieser schweren Zeit den Kredit erschüttert hat, ebensowenig erschüttert diese ihn. Anders wäre es freilich, wenn, wie in großen Blättern auch hier in Berlin, nach meiner Meinung: zur Irreführung des Publikums, um gegen das Gesetz Propaganda zu machen, behauptet worden ist, jeder Gewerbetreibende müsse für die nicht bezahlten Raten **Sicherheit** leisten. Das wäre freilich der Ruin seines Besitzes. Aber die Behauptung ist nicht wahr. (Hört! hört! im Zentrum.) Die Zahlung in Raten geht auch für den Erben weiter, und auch der Erbe braucht keine Sicherheit zu leisten, wenn nicht besondere zwingende Gründe vorliegen. Alles ist im Gesetze vorgesehen. Also auch diese Vergünstigung hat der Erbe wie der erste Abgabepflichtige.

Die **Bezahlung** kann erfolgen in bar, auch in Raten, sie kann erfolgen **in Kriegsanleihe,** in selbstgezeichneter Kriegsanleihe zum Nennwert. Das ist ein Gebot der Gerechtigkeit und ein Gebot der Klugheit. (Sehr richtig! im Zentrum.) Aber weiter geht die Erlaubnis nicht. Generell in Kriegsanleihe zu bezahlen zum Nennwert, muß ausgeschlossen sein; denn jeder weiß, welches Los Kriegsanleihebeträge in der Zwischenzeit gehabt haben. Wenn irgendwo geschoben ist, ist auch in Kriegsanleihe geschoben, und es wäre eine Prämie auf unsolides Geschäftsgebaren, wenn man dem Spekulanten in Kriegsanleihe den nämlichen Bonus geben wollte wie dem, der aus vaterländischen Gründen selbst gezeichnet hat. (Sehr gut! im Zentrum.)

Ich komme kurz — ich will nicht auf alle Einzelheiten des Gesetzes eingehen, denn unser Standpunkt ist bekannt — noch auf eine sehr wichtige Frage, die Frage der **Auslandsdeutschen.** Ich betone — ich glaube, mein Herr Vorredner hat es auch bereits gesagt —: der ganze 10. Ausschuß war sich in dieser Frage stets einig, das berechtigte Interesse der Auslandsdeutschen in jeder Richtung möglichst zu schonen, und auch die Reichsregierung hat durch ihren zuständigen Vertreter des öfteren erklären lassen, daß ihr das materielle Wohl der Auslandsdeutschen, und zwar ins Deutsche übersetzt, jetzt im Notopfergesetz, am Herzen liegt. Es gibt dreierlei Interessen der Auslandsdeutschen: das Interesse des Deutschen, der im Ausland wohnt und im Ausland seinen Gewerbebetrieb hat. Unter Auslandsdeutschen verstehen wir nämlich nur den, der sich im Ausland des Erwerbes wegen oder aus sonst zwingenden Gründen aufhält, nicht den Beamten, der ist ja dienstlich dort, nicht den Luxusreisenden oder den Weltenbummler. Den Auslandsdeutschen, der im Ausland sein Vermögen hat, um dort ein Pionier der deutschen Arbeit zu sein, will das Gesetz freistellen. Es gibt aber auch andere Auslandsdeutsche, sie haben ihre gewerblichen Unternehmungen im Auslande, wohnen aber selbst aus zwingenden Gründen im Inlande. Sie haben ihre Betriebe in Rußland, in Belgien, in

Italien, in der Schweiz, in Holland, Gott weiß wo, und von einer deutschen Zentrale aus lenkt der Geschäftsherr mit Prokuristen, Söhnen und sonstigen Vertrauensmännern seine Geschäfte und Betriebe an den einzelnen ausländischen Orten, und an diesen einzelnen Orten hat er große Vermögenswerte investiert. Er verkauft deutsche Ware, er gibt der deutschen Arbeit Nahrung und Beschäftigung. Bezüglich dieses Vermögens wird ein Antrag, den die Mehrheitsparteien vorbereitet haben, das hohe Haus beschäftigen.

Es gibt aber auch noch ein Vermögen eines Auslandsdeutschen, welches durch den Krieg in eine eigenartige Lage gekommen ist. Nehmen wir das Vermögen eines soeben genannten Auslandsdeutschen, welches er aus seinem Geschäft im Auslande des Krieges wegen oder während des Krieges nach Deutschland geflüchtet hat, ein Vermögen, welches eigentlich dort gewerblich arbeiten sollte. Aber die Verhältnisse haben es zwingenderweise oder aus Klugheitsgründen mit sich gebracht, den Besitz selbst oder einen Teil desselben nach hier zu retten. Es liegt nun auf der Hand, daß jeder deutsche Besitz, der sich im Inland befindet, zum Notopfer herangezogen werden muß. Allein aus einer Zweckbestimmung, falls dieser Zweck nicht unter § 5, in welchem die freigelassenen Vermögen verzeichnet stehen, fällt, allein aus einer internen Zweckbestimmung heraus ihn freizulassen, wird nicht angängig sein. Aber der Herr Reichsfinanzminister hat erklärt, daß dieses Vermögen, welches — nehmen wir einen konkreten Fall — während des Krieges aus dem Moskauer Geschäft nach Berlin gebracht worden ist, zwar, solange es hier in Berlin ruht, zum Notopfer veranlagt wird und auch zum Notopfer zu bezahlen hat, daß aber der Auslandsdeutsche, falls er nachweist, daß dieses Geld wieder zum ausländischen Geschäft nach Moskau zurückgeführt wird, dann bezüglich dieses Vermögensobjektes von der Steuer freizustellen ist. Denn es gab Fälle, in denen sogar auf Befehl der Reichsregierung im Kriege derartige Vermögen aus dem Auslande in das Inland gebracht worden sind. Man wird doch nicht einen bestrafen, mit einer Steuer belegen können, lediglich, weil er den Befehl oder der Anregung seiner Obrigkeit folgend gehandelt hat. Soviel zu dem Gesetzentwurf zum Reichsnotopfer, der Ihnen vorgelegt ist.

Wir wissen alle aus mündlichen und zahllosen schriftlichen Erörterungen, daß es zahllose Gegner dieser Gesetzesvorlage gibt. Mit denjenigen, die sich damit begnügen, zu schimpfen und zu sagen: das Gesetz ist ein Unsinn, das machen wir nicht, das Gesetz ist der Ruin — mit denen will ich mich hier nicht auseinandersetzen. Man kann doch höchstens diejenigen ernsthaft behandeln, die sich bemüßigt gefühlt haben, Gegenvorschläge zu machen. Denn daß die Not des Volkes und des Vaterlandes uns zwingt, in unserer wichtigsten wirtschaftlichen Angelegenheit, in der Steuerangelegenheit, vom Mundspitzen doch nun

endlich zum Pfeifen überzugehen, darüber existiert doch kein Zweifel mehr. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.)

Es sind Gegenvorschläge gemacht worden: die **Zwangsanleihe** — immerhin ein Vorschlag, das muß man zugeben. Ich glaube, ich darf es mir versagen, hier des längeren und breiteren noch einmal auf die Zwangsanleihe und ihre innere Unhaltbarkeit einzugehen. Nur einen neuen Grund will ich doch endlich auch von dieser Stelle öffentlich dagegen anführen.

In der Not des Vaterlandes soll bei der Zwangsanleihe das Reich Schuldner der Besitzenden werden — so ist doch die Zwangsanleihe gedacht —, um sich Mittel zu verschaffen. Der Besitz soll eine Forderung gegen das Reich erhalten, deren Realisierung glücklicheren und besseren Zeiten vorbehalten bleibt. Nun frage ich aber: werden, wenn dieser Weg beschritten würde, sich dann nicht auch noch einige andere Gläubiger des Reiches melden, und zwar im Inlande selbst? Es haben fünf Jahre lang jährlich 7 bis 8 Millionen Menschen dem Vaterlande ihre Arbeitskraft für 53 Pfennig und die Kost zur Verfügung gestellt. Wenn diese 7 Millionen pro Jahr auch nur eine Vergütung für die geleistete Arbeit von 1000 Mark fordern, dann kommt ohne Zinsen eine Summe von 30 bis 40 Milliarden heraus. In Belgien, hat man mir gesagt, ist so etwas im Gange. Jeder Soldat erhält als Bezahlung dieser Schuld ein Ein- oder Anderthalbtausend-Frank-Billet, und bei dem Kurse der deutschen Mark ist das eine sehr anständige Bezahlung. Glauben wir denn, unser Volk mit seinen Millionen ruinierter, besitzlos gewordener Existenzen würde es ruhig ansehen, daß der Besitz, der sich durch den Krieg und alle diese Not unversehrt gerettet hat, noch einen Schuldtitel des Reiches dazu bekäme, während der große Teil des Volkes in Not und Armut verkümmern soll? (Sehr gut! im Zentrum.) O nein, so gering wollen wir unser Volk denn doch nicht nach der Seite der geschäftlichen Klugheit eintaxieren; von der Moral will ich hierbei gar nicht sprechen.

Es ist von einer **dauernden Vermögensabgabe** gesprochen. Ohne Zweifel ist es dem, der diese ernsthaft vertritt, auch ernst mit der Vermögensabgabe selbst. Nur fragt es sich, ob man auf diese Plattform treten kann. Meine politischen Freunde sind der Ansicht, daß eine dauernde Vermögensabgabe leicht oder vielmehr sicher zur Strangulierung jedes gewerblichen Lebens führen würde. Denn wenn die neue Kapitalbildung durch ein Gesetz so verhindert wird, daß jedes Jahr sich der Fiskus mit neuem Griff an die Gurgel des Steuerzahlers legt — ich sage: mit neuem Griff, dessen Kraft sich richtet nach der inzwischen gewonnenen Atmungskraft der Steuerzahlers —, ja, wo soll dann die Schaffensfreudigkeit, wo soll dann der treibende Erwerbssinn bleiben? (Sehr richtig! im Zentrum.) Jeder, welcher weiß: wenn ich dieses Jahr Glück habe, wenn ich fleißig bin, dann kommt der Fiskus wieder und

greift von neuem zu, der sagt sich: warum soll ich denn fleißig sein? Aber wenn er weiß: soundso ist nun mal endlich mein Schuldkonto, von jetzt an arbeite ich selbständig weiter, und was ich verdiene, gehört mir, der wird arbeiten, und Schaffensfreude wird bei ihm sein. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Es sind ja noch andere, etwas phantasievollere Anträge gemacht worden, auf die ich nicht näher eingehen will. Aber gestern hat von dieser Stelle aus ein Mitglied der Nationalversammlung, der Abgeordnete Dr. Hugenberg, ein — das muß man sagen — ganz neues Mittel angedeutet, und das Rezept dazu wohl überlegt uns langsam vorbuchstabiert. Ich kann nur sagen, ein maßloses Erschrecken ist durch meine Glieder gefahren, als ich diese Worte hörte, die gestern hier von dieser ersten Stelle des Reichs gefallen sind. Ich habe vorhin gesagt: manche Mittel sind genannt worden als Ersatz des Notopfers. Aber daß in einer Steuerdebatte, wo es sich um, sagen wir es ruhig: lumpige Millionen handelt, hier von dieser Stelle aus von deutschem Land und deutschem Volk als Tauschobjekt andeutungsweise gesprochen wird, dafür habe ich nur eine Kritik. (Zuruf rechts: Unwahr! — Lebhafter Widerspruch bei den Mehrheitsparteien.) Das hat nur den Beigeschmack des einen Handels, der vor 2000 Jahren um dreißig Silberlinge abgeschlossen worden ist. (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Sind wir denn hier auf dem Sklavenmarkt von Timbuktu, daß man so etwas überhaupt in den Mund nimmt? (Sehr gut! im Zentrum und bei den Sozialdemokraten.) Ich komme aus dem **besetzten Gebiet** und habe dort schon ein Jahr lang an hervorragender Stelle 700 Meter von der Grenze das **Joch der fremden Besatzung** zu tragen. Wie sich jemand im Deutschen Reiche finden kann, der auch nur mit dem Gedanken spielt, es möchte das Heer unserer Gegner, es möchten diese Regimenter Senegalschützen und andere Truppen auch nur einen Fuß weiter auf das deutsche Land setzen und in die deutschen Häuser eindringen, als es die gräßlichste Not und die Gewalt erfordert, das verstehen wir nicht. (Lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien.) Für das besetzte Gebiet ist der gestrige Tag ein schwarzer Tag (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), und ich erkläre — welcher Partei ich angehöre, wissen Sie —, ich erkläre und bin sicher, daß ich von allen Seiten Zustimmung bekomme, namens der Angehörigen sämtlicher Parteien aus dem besetzten Gebiet, daß wir uns mit flammendem Protest gegen diesen Gedanken verwahren. (Lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien.) Wir sind Deutsche und bleiben Deutsche, und wer den Feind auffordern will, über unseren Leib hinweg noch weiter in unser geliebtes deutsches Vaterland hineinzusteigen, der rechnet uns ja schon zu den Toten; und wir müssen doch noch 15 Jahre lang dieses Leben leben und haben dazu alle Kraft nötig. Und es ist mehr als jämmerlich, daß man im alten Vaterland leider an manchen Orten und von vielen Stellen aus nichts Besseres

zu tun weiß, als uns zu beschimpfen und in den Rücken zu fallen, weil manche unserer Bewegungen, die wir in unseren Fesseln und Banden ausführen, vielleicht nicht elegant genug erscheinen. Wir sind es ja schon gewohnt, von gewissen Leuten beschimpft zu werden, aber meistens haben sie ihren Wohnsitz rechtsrheinisch weiter nach hinten, in der „sicheren Etappe", und da ist es ziemlich sicher und weit vom Schuß, auch der gestrige Redner wohnt ja zwischen Ems und Elbe und vertritt den Posenschen Wahlkreis, da tut sichs leicht, mit solchem Feuer zu spielen! (Sehr gut! bei den Mehrheitsparteien.)

Er hat sich bemüßigt gefühlt, im ersten und zweiten Teil seiner Rede als laudator des guten alten Beamtentums sich hinzustellen. Meine Damen und Herren! Ich bin Beamter von Beruf und stehe — wie ich Ihnen eben sagte, 700 Meter von der Grenze — auf einem immerhin nicht unbedeutenden Posten, und meine vornehmste Aufgabe ist es, meine Liebe zum Volk durch Taten zu bekräftigen dort, wo ich zu wirken habe, einerlei, ob meine — sagen wir — Kinder das immer richtig verstehen und begreifen oder nicht. Aber dagegen verwahre ich mich namens sämtlicher Beamten: den Eideshelfer Hugenberg haben wir nicht nötig. (Lebhaftes Bravo bei den Mehrheitsparteien.) Wir wissen selber, was wir zu tun haben. Meine Kollegen, seien es staatliche oder kommunale, und ich und meine Leute, wir sind nicht im Jahre 1918 mit unserem Wohnsitz nach rückwärts gegangen. (Sehr richtig! und bravo!) Im Gegenteil, einige hatten oder haben jetzt ihren Wohnsitz im Gefängnis, aber sie rücken keinen Fußbreit zurück. (Bewegung.) Soviel davon.

Ich muß noch einen wirtschaftlichen Faktor berücksichtigen, der ebenfalls von maßgebender beachtlicher Seite des öfteren erörtert worden ist. Das **Notopfer,** wird gesagt, zapft der **Industrie** das Blut ab. Der Einwand ist sehr beachtlich, und ich rechne es dem Ausschuß zum höchsten Verdienste an, daß er die Reichsregierung und deren Vertreter bezüglich eines in dieser Hinsicht sehr wichtigen Punktes zu einer Sinnesänderung gebracht hat. Geld ist Geld; aber nicht immer ist Geld identisch in seiner Qualität. Das Geld des — sagen wir — Couponabschneiders und im übrigen bequemen Menschen, der nichts tut, der ohne Arbeit, obwohl er arbeiten könnte, von den Zinsen seiner Million lebt, dessen Geld ist nicht identisch mit dem des Bankiers, der seine Millionen im Geschäfte hat. Das Geld des Bankiers ist kein Geld im gewöhnlichen Sinne, es ist gewerbliches Vermögen, wie die Maschinen des Fabrikanten, wie die Wollballen, die Rohmaterialien des Tuchfabrikanten, wie das Roheisen des Eisenwerkes und dergleichen, und es ist ein großer Unterschied, ob das den gewerblichen Zwecken dienende Geld behandelt wird wie **gewerbliches Vermögen** oder wie blankes Geld. Ohne Bankier und ohne das Geld der Bank, kurzum ohne Geld auf Kredit kann das gewerbliche Leben nicht existieren und nicht weiterkommen. Das Gewerbe, das

Unternehmen hat fremdes Geld nötig, und darum verdient das Geld des Bankiers, welches in gewerblichen Betrieben anderer Leute tätig ist, eine andere Beurteilung. Sie finden eine diesbezügliche Erklärung des Reichsfinanzministers, der sich zu unserer Auffassung bekehrt hat, ebenfalls in dem Berichte zu § 18 a, worin er sagt — er wird diese Erklärung hoffentlich hier wiederholen —:

> daß das gesamte in einem Gewerbebetrieb arbeitende Vermögen, also auch das Geldkapital, soweit es für den Gewerbebetrieb nötig sei, im Betriebsvermögen einbegriffen sei, so beim Privatbankier das im Geschäft arbeitende Kapital, bei der Fabrik des Unternehmers auch die zeitweilig in Geld umgewandelten Waren und Rohstoffvorräte.

Ich habe jetzt hauptsächlich von dem Gelde gesprochen, weil ich es für sehr wichtig halte, daß in dieser Hinsicht Klarheit geschaffen worden ist.

Es ist noch das weitere Bedenken gegen das Reichsnotopfer geltend gemacht worden, es würde der Kapitalflucht Tür und Tor geöffnet, oder es wäre — wie soll ich sagen — ein Anreiz zur **Kapitalflucht.** Ich weiß wirklich nicht, wie man dazu kommt, sich diejenigen, die Neigung zur Kapitalflucht haben, so harmlos vorzustellen, daß sie noch äußere Anstöße und Veranlassungen für ihr Tun und Treiben nötig hätten. O nein, die Herrschaften sind von alleine so klug, wie der Berliner sagt. Fragen Sie mal den Herrn Reichsbankpräsidenten, wie hoch er im Jahre des Heils, als der Wehrbeitrag erhoben werden sollte, die Vermögenssumme geschätzt hat, die nach England geschoben worden ist. (Hört hört! bei den Sozialdemokraten.) Er weiß es. Also, diese Herrschaften verstehen das Schieben schon allein.

Es ist hier davon gesprochen worden, die Reichsregierung solle doch nicht vor der Masse mit schlotternden Knien dastehen. Nein, die schlotternden Knie waren während des Krieges und während der Revolution bei ganz anderen Leuten (sehr gut bei den Deutschen Demokraten und im Zentrum), besonders bei denen, die sich als Kapitalflüchtlinge etablierten. Die Leute sind mit schlotternden Knien ins Ausland gewandert und haben dort für ihr Kapital um Schutzhaft nachgesucht. (Hört! hört! und sehr gut! im Zentrum und links.) So steht es um die Kapitalflucht. Da wird nichts helfen, und darum begrüße ich ebenfalls die bereits von meinen Herren Vorrednern angekündigte Resolution, die das hohe Haus fassen möge, um **Rechtshilfe in Steuersachen** zu einem **internationalen Rechte** werden zu lassen. Ich möchte wünschen, daß das ganze Haus bei dieser demnächst einzubringenden Resolution einig wäre. Sie müßte, wenn sie von den anderen Mächten in die Tat umgesetzt würde, das beste Mittel gegen die Pest der Kapitalflucht bilden. Eines ist zwar kein Trost, aber doch Tatsache: auch in anderen Ländern, die nicht sehr weit von unserer Grenze liegen, gibt es genau solche Leute, die umgekehrt ihr Kapital zu uns herüberschieben. Jene Leute leiden auch nicht an Patriotismus oder so etwas, sondern

sie werden nur von dem einen Gedanken beherrscht, ihr Geld, den lieben Mammon, in eine fremde Bank zu bringen, die dem Zugriff der eigenen Steuerbehörde entzogen ist.

Damit will ich schließen. Einige Anträge sind, wie gesagt, vorbehalten und werden demnächst das hohe Haus beschäftigen können. (Lebhaftes Bravo im Zentrum.)

Dr. Petersen, Abg. (D. Dem.) gibt für seine Fraktion folgende Erklärung ab:

> Die Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei ist bereit, der Not der Zeit entsprechend, dem Besitz das größtmögliche Opfer aufzuerlegen. Sie hält indes die Frage, ob dieses Opfer in Form einer einmaligen größeren Vermögensabgabe oder in einer dem Ertrag dieser Abgabe im Endeffekt gleichkommenden jährlichen Vermögensabgabe zu erfolgen hat, aus verschiedenen Gründen noch nicht für abgeschlossen. Sie sieht deshalb ihre Abstimmung in zweiter Lesung als eine vorläufige an.

Wir sind darüber einig, daß unser Reich, wenn die deutsche Volksvertretung hier nicht ganz und schnell ihre Pflicht tut, notwendigerweise dem Bankerott entgegengehen muß (erneute Zustimmung), und daß dann ein Elend für das deutsche Volk heraufsteigt, gegen welches das, was wir bisher erlebt haben, ein Kinderspiel ist (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten); denn wir wissen, daß alle unsere Geldinstitute bis zu den Sparkassen unter einem solchen Zusammenbruch leiden würden.

Nun erkennt meine Partei durchaus an, daß gegen die Frage des **Reichsnotopfers** Gründe nationaler und internationaler Art vorgebracht sind, die in ihrer Bedeutung ernsteste Erwägung verlangen. Wir erkennen auch an, daß schnell gearbeitet werden muß. Wir merken aber — und das werden alle Fraktionen merken —, daß unter dieser Schnelligkeit eine Art der Beratung eintreten mußte, die häufig an die Grenze des Erträglichen geht.

Wir stehen nach wie vor auf dem Boden der Vorlage, werden uns an der Arbeit in der zweiten Lesung beteiligen und werden in dieser Lesung auch, wie schon erklärt für das Reichsnotopfer stimmen.

Meine Herren von der Opposition, wenn Sie morgen zur Regierung kämen, dann konnten Sie auch nichts anderes tun, als diesen **Bedarf durch Besitzsteuern zu decken.** Sehen Sie auf die anderen Parlamente! In Steuerfragen ist die Opposition schon deshalb gewöhnlich sachlich, weil die Opposition sich sagt, wenn sie ans Ruder kommt, muß sie doch auch den Staatsbedarf decken. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Ich habe daher den **Ausführungen des** Vertreters der Deutschnationalen **Partei Herrn Dr. Hugenberg** gegenüber zu erklären, daß auch meine Partei auf tiefste entrüstet ist über die Verletzung der Gefühle, die durch diese Rede herbeigeführt worden ist.

Die **Anträge Dr. Becker und Dr. Rießer,** den Entwurf des Gesetzes an den 10. Ausschuß zur Umarbeitung nach gewissen Gesichtspunkten zurückzuweisen, werden dann nach längerer Debatte, die vielfach persönlicher Art ist, in namentlicher Abstimmung abgelehnt.*) Hierauf

*) Abgegeben wurden 282 Stimmen, davon 43 Stimmen mit ja, 1 Stimme war ungültig.

wird § 1 des Gesetzes unter Ablehnung eines Zusatzantrages Arnstadt in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Nach der vorausgehenden prinzipiellen Auseinandersetzung mit dem Gesetz im Anschluß an die Besprechung von § 1 folgen kürzere Besprechungen bei der Abstimmung über die weiteren Paragraphen.

Dr. **Blunck,** Abg. (D. D.) begründet seinen Antrag, Absatz 1 des § 2 anders zu fassen und ihn dahin einzuschränken, daß diejenigen **Deutschen,** die schon vor dem Kriege **im Ausland** wohnten und auch in der Zukunft wieder im Ausland tätig sein werden, von der Abgabe frei bleiben. Es soll dadurch vermieden werden, daß die Auslandsdeutschen nicht aus wirtschaftlichen Gründen bei ihrer ohnehin schwierigen Lage fremde Staatsangehörigkeit annehmen. Der Antrag wird angenommen.

Zu demselben Paragraphen Ziffer 4 wird gemäß Antrag Dr. Blunck hinter Genossenschaften eingefügt: „deren Anteile auf mindestens 50 ℳ lauten". Der ganze Paragraph wird unter diesen Abänderungen nach der Fassung des Ausschusses genehmigt.

Zu § 3 wird ein Antrag Dr. Blunck angenommen, hinter dem Worte „Betriebsvermögen" einzufügen: „und mit den nach dem Friedensvertrage zu gewährenden Entschädigungen".

§ 5 gibt Veranlassung zu verschiedenen Anträgen und einer längeren Debatte über die verschiedenen **Abgabefreiheiten,** wobei insbesondere Abgeordneter **Gruber** (Soz.) die Heranziehung auch des **Kirchenvermögens** verlangt und darauf hinweist, daß wiederholt ein **Gesetz über die Besteuerung der Toten Hand** versprochen worden ist. Von den **Sparkassen** genügt, wenn die öffentlichen Sparkassen befreit bleiben sollen, nicht private.

Reichsminister der Finanzen **Erzberger** führt dazu unter anderem folgendes aus:

Daß der Herr Abgeordnete Gruber zum § 6 die Regierungsvorlage wieder herstellen will, darin stimme ich mit ihm überein. Den Kommissionsbeschluß habe ich nicht als eine Verbesserung, sondern als eine Verschlechterung empfunden. Ich wünsche, daß die **Sparkassen** in der Lage sind, das Gesetz über den Depotzwang durchzuführen, und deshalb auch solche Geschäfte machen können, und daß sie darum **nicht unter das Reichsnotopfer fallen.** Auch kann unter keinen Umständen der Giroverkehr bei den **Sparkassen** als **bankähnliches Geschäft** angesehen werden. Wollen Sie also zur Regierungsvorlage zurückkehren, so ist mir das nur angenehm.

Was die **Steuerfreiheit der Kirchen** betrifft, so finden Sie, wenn Sie die Länder, Gemeinden, Kirchen, Universitäten die Reichsbank, die Handelskammern, die Arbeiterversicherungsanstalten, alle Pensionskassen, alle Stiftungen und alle Parteien und Vereine hier streichen wollen, bei mir keine Opposition. Aber ganz und gerecht, keinen Ausnahmefall! Seien Sie von der

Sozialdemokratie sich doch vollkommen klar. Wenn Sie zehn Ziffern steuerfrei geben, darunter politische Parteien und politsche Vereine in ihrer losen Organisation, alle Gewerkschaften, alle Turnvereine, nur die Kirche nicht, so ist es selbstverständlich, daß in den weitesten Kreisen unseres Volkes der Eindruck entstehen muß, daß es ein ausgesprochen antikirchlicher Akt ist.

Es gibt Vereine, die den Austritt aus der Landeskirche organisieren; die würden nach § 5 steuerfrei sein, von ihrem Vermögen zum Reichsnotopfer nichts abzugeben haben. Wer aber in der Kirche bleibt, würde die Steuerfreiheit nicht haben. Sie würden zweierlei Recht schaffen für die, die in der Kirche bleiben, und für diejenigen, die aus der Kirche austreten. Das entspricht nicht dem Grundprinzip der Gerechtigkeit: entweder alle besteuern oder keinen! (Sehr richtig!)

Von demselben Standpunkte aus kann ich die Aufrechterhaltung der Ziffer 3 ruhig vertreten. Wenn die Kirche zum Reichsnotopfer herangezogen wird, wird außerordentlich wenig einkommen. Aber was die Sozialdemokraten bewegen sollte, auf ihren Antrag zu verzichten, ist der Umstand daß, wie ich bereits im Ausschusse mitgeteilt habe, in nächster Zeit ein **Gesetzentwurf über die Besteuerung der Toten Hand** kommen wird. Das Gesetz ist fertig. Ich hoffe, es in den nächsten Tagen schon dem Kabinett unterbreiten zu können, und werde es dann gleichfalls der Öffentlichkeit übergeben, damit dieser Gesetzentwurf diskutiert und erörtert werden kann. In diesem Gesetzentwurf ist die Besteuerung der Toten Hand insgemein und für alle Fragen geregelt, und zwar, wie ich glaube, in einer Weise geregelt, die auch den Wünschen des Herrn Abgeordneten Gruber entsprechen dürfte, nämlich vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus.

D. **Mumm**, Abg. (D. Nat.):

Die **Verluste des Kirchenvermögens**, der Pensionskassen usw. sind schon dadurch gewaltige, daß sie nicht nur ihre Bestände in Kriegsanleihe angelegt, sondern auch die gekaufte Kriegsanleihe wieder verpfändet haben. Es mußten ferner den kirchlichen Beamten Notstandsbeihilfen gegeben werden. Die neuen Steuern, insbesondere die Reichseinkommensteuer, stellen vor Probleme, die noch gar nicht zu übersehen sind.

Ein Reichsnotopfer wird für die **Religionsgesellschaften** geradezu eine Unmöglichkeit sein; vor allem kann nicht einfach unterschiedslos werbendes und nicht werbendes Vermögen der Kirche unter das Reichsnotopfer gestellt werden. Wenn der Wert von Kirchen, Kirchenplätzen usw. angerechnet werden soll, so würde das eine Unmöglichkeit für die Religionsgesellschaften bedeuten, weiter ihre bisherigen Verpflichtungen zu erfüllen, z. B. die 150 Millionen evangelische Kirchenbaulasten zu verzinsen und zu tilgen. Wir tun etwas zum Aufbau unseres Volkslebens, wenn wir durch Freigebung vom Reichsnotopfer den sittlichen Kräften, die in unserer Kirche vorhanden sind, die Möglichkeit freier Betätigung geben.

Farwick, Abg. (Zentr.),

wendet sich namens der katholischen Kirche ebenfalls gegen das Verlangen Grubers nach Besteuerung, und weist nach, daß die Kirche durchaus nicht, wie behauptet wird, im Fett schwimmt, daß im Gegenteil alle Kirchen mit ganz wenigen Ausnahmen zur notdürftigsten Besoldung ihrer Angehörigen Staatszuschüsse bekommen. Er würde ein solches Gesetz als ein Ausnahmegesetz der schlimmsten Sorte ansehen und als einen Auftakt zu einer Innenpolitik, die verderbenbringend sich über das ganze Land erstrecken würde.

Dr. **Rießer,** Abg. (D. Vp.),

bemerkt, daß seine Fraktion für die **Abgabenfreiheit der Kirche** sowie der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften stimmen wird. Alles, was einen gemeinnützigen Charakter hat, soll abgabefrei bleiben.

§ 5 Ziffer 1 bis 3 wird in der Fassung des Ausschusses angenommen. Ziffer 4 gemäß Antrag Dr. Blunck, mit Streichung der Worte: „nebst den ihnen zur Erfüllung ihrer Zwecke in irgend einer Form angegliederten Stiftungen".

Die weiteren Teile des Paragraphen und schließlich der ganze § 5 werden unter Ablehnung einiger Abänderungsanträge angenommen und hierauf die Sitzung abgebrochen.

---

127. Sitzung.

Donnerstag den 11. Dezember 1919.

Reichsbank. — Reichsnotopfer.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend **Änderung des Bankgesetzes** vom 14. März 1875: Havenstein, Reichsbankpräsident.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs über das **Reichsnotopfer:**

§ 8: Dr. Blunck (D. D.), Moesle, Unterstaatssekretär.

§ 9: Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Moesle, Unterstaatssekretär.

§ 15: Schneider (Franken) (Z.), Stolten (S.), Dr. Blunck (D. D.), Moesle, Unterstaatssekretär.

§ 17: Dr. Blunck (D. D.), Moesle, Unterstaatssekretär, Dr. Rießer (D. Vp.).

§ 18: Dr. Quarck (S.), Dr. Rießer (D. Vp.), Erzberger, Reichsfinanzminister, Farwick (Z.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Dr. Heim (Bayer. Z.), Dr. Blunck (D. D.), Schiele (D. Nat.), Dr. Braun (Franken).

§ 18a: Dr. Blunck (D. D.), Erzberger, Reichsfinanzminister, Moesle, Unterstaatssekretär, Dr. Rießer (D. Vp.).

§ 20: Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Moesle, Unterstaatssekretär.

§ 25: Schneider (Franken) (Z.), Dr. Rießer (D. Vp.), Moesle, Unterstaatssekretär, Dr. Blunck (D. D.).

§ 29: Dr. Braun (Franken) (S.), Farwick (Z.), Wurm (U. S.), Dr. Blunck (D. D.).

§ 30: D. Mumm (D. Nat.).

§ 33: D. Mumm (D. Nat.), Erzberger, Reichsfinanzminister.

§§ 38, 39, 40: Dr. Hugenberg (D. Nat.).

§§ 40a bis 40k: Dr. Hugenberg (D. Nat.).

§ 43: Dietrich (Potsdam) (D. Nat.), Dr. Blunck (D. D.).

§ 50a: Dr. Blunck (D. D.).

§ 51: Dr. Hugenberg (D. Nat.), Erzberger, Reichsfinanzminister, Dr. Blunck (D. D.).

Erster Gegenstand der Tagesordnung:

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Änderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875.

Havenstein, Präsident des Reichsbankdirektoriums, erklärt in längeren Ausführungen, daß die Reichsregierung von einer Aufkündigung behufs Verstaatlichung der Reichsbank absehe und für die erneute Verlängerung des Privilegs einige praktische und für notwendig erachtete Bestimmungen vorschlage.

Die Vorlage wird gemäß Antrag Dr. **Dernburg** (D. D.) dem 6. Ausschuß zur beschleunigten Beratung überwiesen. Sodann wird die

zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das Reichsnotopfer

fortgesetzt.

Die grundlegende Besprechung ist abgeschlossen, und es kommt zur Abstimmung über die einzelnen Paragraphen, wobei nur hier und da längere Ausführungen zur Begründung eines Zwischenantrags gegeben werden. Die Abstimmung der vorigen Sitzung war bis § 5 vorgeschritten.

§ 6 bis 14 angenommen.

Zu § 15 wird der Antrag **Schneider**-Franken angenommen, hinter dem Worte „abgabepflichtigen" einzuschalten: „nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (RGBl. Seite 964) oder —". Ferner wird dazu der Antrag Dr. **Blunck** angenommen, folgende Ziffer 6a einzufügen: „Die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht geschäftlicher oder beruflicher Art für 3 Monate erforderlichen Beträge an Geld, Bank- oder sonstigen Guthaben, soweit sie aus den laufenden Jahreseinkünften stammen —".

§ 16 angenommen mit dem Antrag Dr. **Blunck,** hinter den Worten: „bei eingetragenen Genossenschaften" die Worte: „die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen" zu ersetzen durch: „sowie den in ihren Hauptbestimmungen als Zentrale der Genossenschaften wirkenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften die doppelte Summe der Geschäftsguthaben der Genossen oder des Stammkapitals der Gesellschaften sowie bei den Revisions- und ähnlichen Hauptverbänden das Verbandsvermögen". — Nach demselben Antrag wird der 3. und 4. Absatz des Paragraphen gestrichen.

Zu § 18 liegt ein Antrag **Dr. Braun**-Franken vor, die Absätze 2, 3, 4, 5 und 7 zu streichen. Ferner ein Antrag **Dr. Blunck** und **Farwick:** statt der Absätze 1—5 und 7 folgende Worte zu setzen: „für die Bewertung der Grundstücke gilt der § 152 der Reichsabgabenordnung mit

der Maßgabe, daß als Ertragswert nicht das 25fache, sondern das 20fache des Reinertrags gilt."

Zu diesen Anträgen ergreifen verschiedene Redner das Wort.

Dr. Quarck, Abg. (Soz.):

Der von uns eingebrachte Antrag will die Absätze 2, 3, 4, 5 und 7 streichen, mit anderen Worten: er will den gemeinen Wert als Grundlage der Bewertung auch des ländlichen Grundbesitzes wieder herstellen. Die Landwirtschaft hat in Verfolgung einer Richtung, die 1916 begonnen hat und über alle Reichs- und preußischen Landesgesetze hinwegreicht, bis heute mit Zähigkeit und Zielsicherheit verstanden, **die Einschätzung des ländlichen Grundbesitzes vom gemeinen Wert auf den Ertragswert** herunterzudrücken.

Der Kampf, die ländlichen Grundstücke bei der Vermögenssteuer zu ihrem wirklichen Wert, also zum gemeinen Wert zur Steuer heranzuziehen, datiert in Preußen-Deutschland ungefähr seit 1906.

Ich weiß, daß die Landwirtschaft ausgezeichnet zu rechnen versteht, nur immer zum Nachteil der Gesamtheit.

Wir haben den Antrag gestellt, hier den gemeinen Wert mit dem Viertelabzug wieder herzustellen, und ich bitte jeden, der sich nicht zu dieser agrarischen Sonderpolitik bekennen will, für unseren Antrag zu stimmen.

Dr. Rießer, Abg. (D. Vp.):

Ich wollte nur hier wiederholen, daß der **gemeine Wert,** von dem in diesem Paragraphen die Rede ist, derjenige Verkaufswert ist, der unter normalen Verhältnissen erzielt wird, so daß also nicht die außergewöhnlich hohen Preise, die gegenwärtig für eine große Reihe von Gegenständen, wie Schiffe, Spezialmaschinen usw., bezahlt werden, zugrunde gelegt werden dürfen.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen:

Ich habe bereits bei der gestrigen Debatte darauf hingewiesen, daß bei der Durchführung des Reichsnotopfers volle Rücksicht auf die Lage der Betriebe in der Landwirtschaft wie im Gewerbe genommen wird. Ich habe gestern ferner darauf hingewiesen daß bei der Schätzung des Vermögens, des Gesamtvermögens in einem Betriebe man nicht so vorgehen könne, daß die einzelnen Vermögensgegenstände herausgegriffen und für sich besonders bewertet würden, und dann aus der Summe der Wertschätzungen der einzelnen Vermögensgegenstände nun der Gesamtwert des Unternehmens berechnet werde, sondern diese Wertschätzungen der einzelnen Gegenstände könnten nur einen Maßstab dafür geben. Ich habe darauf hingewiesen, daß man nicht bei der Berechnung des Wertes der Maschinen in einer Druckerei, auch nicht in der Landwirtschaft die heutigen Preise zugrunde legen dürfe, sondern die Preise in normalen Verhältnissen. Ich kann also das, weswegen der Herr Abgeordnete Rießer angefragt hat, nur in demselben Sinne beantworten, wie ich es bereits gestern beantwortet habe, und wie es dem Sinne seiner Anfrage entspricht

Farwick, Abg. (Zentr.):

Ich kann nicht an den Ausführungen des Herrn Quarck vorbeigehen, wenn er behauptet, der **Ertragswert bei der Landwirtschaft** sei kein richtiger Maßstab, sondern der gemeine Wert. (Dr. Quarck: Für die Vermögenssteuer!), und dann kommt er auf den **Marktwert** zu sprechen. Ja, wenn eine Erscheiuung in diesem Kriege und nach der Kriegszeit bedauerlich für unser Volk, für die Ernährung und das Leben unseres Volkes gewesen ist, dann ist es diese Erscheinung, daß Grundstücke, die zur Ernährung der Menschen ihre Früchte her-

geben sollen, auf den Markt geworfen sind, um dort von Kriegsgewinnlern und Schiebern gekauft zu werden.

Was die vom Herrn Abgeordneten Dr. Quarck angeführte und von ihm wieder als eine **Bevorzugung der Landwirtschaft** hingestellte Festsetzung des **zwanzigfachen Reinertrages** betrifft, so muß ich sagen: das Einmaleins gilt für uns immer noch. Daran ist nichts zu ändern; das hängt mit der fünfprozentigen Verzinsung des Notopfers und seiner Raten zusammen. Wenn Herrn Dr. Quarck das nicht paßt, dann muß er das Einmaleins ändern. (Heiterkeit.) Das steht aber glaube ich, auch nicht in seiner Macht.

Ich bitte Sie, den vom Herrn Abgeordneten Dr. Blunck und mir gestellten Antrag anzunehmen, dagegen den Antrag des Herrn Dr. Quarck ablehnen zu wollen. (Bravo! im Zentrum und rechts.)

Dr. Becker (Hessen), Abg. (D. Vp.):

Ich darf aus der Antwort, die der Herr **Reichsfinanzminister** auf die Anfrage meines Fraktionsfreundes Rießer gegeben hat, nochmals ausdrücklich feststellen, daß für die **Bewertung** nach den Bestimmungen des Reichsnotopfergesetzes nicht zugrunde zu legen ist der Wert, der infolge der anormalen Verhältnisse, des Krieges, der schlechten Valuta und aller sonstigen Umstände, die dabei in Betracht kommen, zurzeit für gewisse Dinge erzielt wird, der aber kein normaler, sondern ein ganz anormaler Wert ist.

Dr. Heim, Abg. (Bayer. Vp.):

Der Grundirrtum bei den Betrachtungen des Herrn Abgeordneten Quarck ist, daß er im **Grund und Boden eine Ware** sieht, wie in jedem anderen Gegenstand. Es hätte mich interessiert, zu hören, nach welchem Maßstabe Sie den **gemeinen Wert** heute erfassen wollen. Wenn Sie nachschlagen, wie in den Kommentaren zu den Steuergesetzen der gemeine Wert festgestellt ist, wo finden Sie, daß der gemeine Wert bei der Landwirtschaft festgestellt wird; entweder nach den Verkäufen von Grund und Boden oder nach typischen Verpachtungen? Interessant ist die Beobachtung — sie beruht nicht auf Vermutungen, sondern auf einer genauen Feststellung —, daß, auf hundert berechnet, von Gutskäufen von Kriegsgewinnlern, die in den Jahren 1916 bis 1919 getätigt worden sind, heute keine 5 Prozent mehr in der ersten Hand sind.

Dr. Blunck, Abg. (D. Dem.):

Wir sind mit dem Kollegen Dr. Quarck darüber einig, wie er es selber auch hier ausdrücklich ausgeführt hat, daß gerade in bezug auf die **Bewertung landwirtschaftlicher Besitzungen** heute Preise bezahlt werden, die dem wirklichen Werte, den diese Besitzungen haben, auch nicht annähernd mehr entsprechen (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), Preise, die geradezu als Phantasiepreise bezeichnet werden müssen. Der einzig reelle Wertmesser für alle menschlichen Sachgüter ist schließlich doch der Ertrag, und wir können uns nur an den Ertrag halten, wenn wir den Wert eines Besitzes an sich beurteilen wollen. Bekanntlich gilt die Anlage in ländlichen Grundstücken als eine besonders sichere und zuverlässige. Deshalb ist es an sich ganz begreiflich, wenn gerade in derartigen Zeiten, wie wir sie jetzt erlebt haben, die Veräußerungspreise der landwirtschaftlichen Grundstücke ganz ungeheuer steigen. Ich darf darauf hinweisen, daß wir neben und vor dem Reichsnotopfer unsere **Kriegssteuerabgabe** beschlossen haben (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten) und daß nach den Kriegssteuergesetzen alle diejenigen, die während des Krieges landwirtschaftliche Grundstücke gekauft haben, diese Grundstücke mindestens mit dem Gestehungswert einzustellen haben. (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.) Die müssen also mit ihren ganzen Kriegsgewinnen,

soweit sie sie in landwirtschaftliche Grundstücke steckten, wieder heraus, und es wird ihnen nach den scharfen Bestimmungen, wie wir sie im letzten Kriegsabgabegesetz festgelegt haben, bis auf einen verhältnismäßig geringen Betrag ihr ganzer Kriegsgewinn wieder herausgezogen. Daß wir aber neben diesen Spekulanten auch diejenigen, die aus der Landwirtschaft ein Gewerbe machen, sei es, daß sie sich den Hof gekauft, sei es, daß sie das Besitztum ererbt haben, nach diesen Werten jetzt besteuern sollen, ist vollständig ausgeschlossen.

Schiele, Abg. (D. Nat.):

Das, was Herr Kollege Blunck in bezug auf die gemachten Kriegsgewinne, die von **Kriegsgewinnlern** in die **Landwirtschaft** hineingesteckt wurden, gesagt hat, ist durchaus zutreffend. Es bleibt nichts verborgen, was in die Landwirtschaft hineingesteckt ist. Der Wert liegt vor, das Grundstück hat den und den Ertrag ergeben, und der Betreffende, der einen Kriegsgewinn da hineingebracht hat, muß mit diesem Kriegsgewinn genau so herangezogen werden wie jeder andere Kriegsgewinnler; der Vermögenszuwachs wird bis 167 500 Mark im Höchstfalle weggesteuert.

Nun sagt der Herr Kollege Quarck, er halte es für unzweckmäßig, lediglich den **Reinertrag** zu treffen. Ich kann mir nichts Zweckmäßigeres vorstellen, als daß man bei einem Betrieb den wirklichen Reinertag zugrunde legt. Wie soll auf die Dauer ein Betrieb bestehen, wenn man etwas anderes zugrunde legt? Wir wollen betonen, daß es sich bei der **Veranlagung der Landwirtschaft** um etwas ganz anderes handelt als um ein gewöhnliches Wertobjekt, und das ist gerade der Kern, der für uns alle, die wir für diese Version des § 18 nach der Abgabeordnung stimmen, grundlegend ist.

In der Abstimmung über § 18 wird der oben angeführte Antrag Dr. Blunck über die Bewertung der Grundstücke angenommen, wodurch der Antrag Dr. Braun auf gänzliche Streichung der betreffenden Absätze erledigt ist.

Zu § 18 a liegen verschiedene Anträge auf Abänderung vor.

Dr. Blunck, Abg. (D. Dem.):

Wenn wir beantragen, das Wort „gewerbliche" zu streichen, geschieht das, da wir wünschen, daß auch die Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke von der Wohltat der Bestimmung Gebrauch machen sollen, daß alle Betriebsvermögen nur mit 80 Prozent ihres Wertes zum Reichsnotopfer herangezogen werden.

Redner weist sodann noch hin auf die Bemessung des Wertes der Schiffe, die unter den heutigen Verhältnissen eine große Ungerechtigkeit gegen die deutschen Reedereien in ihrem Existenzkampf wäre.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen,

ist mit dem Antrag einverstanden, das gesamte Vermögen nur zu 80 Prozent heranzuziehen, und gibt die Zusicherung, daß bei Bewertung des Vermögensstandes der Reedereien so geurteilt werden wird, daß die Reedereien in normalen Zeiten leben können.

Ziffer 11 des § 18 a wird in der Abstimmung gemäß Antrag Dr. Blunck in folgender Fassung angenommen: „Das Betriebsvermögen wird nach Abzug der Betriebsschulden bei dem nicht unter § 23 fallenden Abgabepflichtigen nur mit 80 vom 100 seines Wertes eingesetzt." Auch wird noch nach denselben Antragstellern ein § 18 b hinzugefügt.

§§ 19 bis 28 werden gemäß dem Ausschußantrag angenommen, § 29 unter Einschiebung: „einschließlich der nach § 28 zu entrichtenden Zinsen" hinter dem Worte: „Vermögensabgabe".

§ 29 a bis § 34 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Zu § 35 wird (Antrag Dr. Blunck) hinter dem ersten Absatz eingefügt: „Die Vorauszahlungen müssen durch 100 Mark teilbar sein".

§§ 36 und 37 angenommen. Gemäß Antrag Blunck wird noch ein § 37 a eingefügt, der dem Reichsminister der Finanzen gewisse Ermächtigungen erteilt.

§§ 38 bis 42 werden angenommen unter Ablehnung einer von Arnstadt und Genossen beantragten Einschiebung von §§ 40 a bis 40 k.

§ 43 wird angenommen unter Annahme einer Einfügung eines zweiten Absatzes hinter Absatz 1:

> Im Falle der Gesamtveranlagung gemäß § 80 der Reichsabgabenordnung gilt für die vermögensrechtlichen Beziehungen und die Auseinandersetzung zwischen dem gebundenen Vermögen und dem Inhaber jeder Teil als Schuldner des Abgabeanteils, der nach den Verhältniszahlen berechnet wird, die sich ergeben, wenn gebundenes Vermögen und Inhaber getrennt veranlagt worden wären. Nach diesen Zahlen ist auch die Befugnis gemäß Abs. 1 zu bemessen.

In demselben Paragraphen wird der vorletzte Absatz gestrichen.

Eingefügt wird gemäß Antrag Dr. Blunck ein § 43 a:

> Der Nießbrauch darf durch die Entrichtung der Abgabe nicht mehr gekürzt werden, als wenn das Nießbrauchkapital bei dem Nießbraucher als sein eigenes Vermögen zur Abgabe herangezogen worden wäre. Den darüber hinausgehenden Betrag hat der Eigentümer des dem Nießbrauch unterworfenen Vermögens aus seinem sonstigen Vermögen zu entrichten.

§ 44 und 45 wird angenommen. Als § 45 a wird folgende Vorschrift eingefügt (Antrag Dr. Blunck):

> § 45 a.
>
> Die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie eingetragene Genossenschaften dürfen die zur Barzahlung der Abgabe oder eines Teils derselben erforderlichen Mittel aus dem gesetzlichen Reservefonds entnehmen.

§ 46 ist nach dem Ausschußbeschluß zurückgezogen.

§§ 47 bis 50 angenommen, wobei von § 50 Abs. 1 gestrichen wird.

In § 50 a werden die Worte gestrichen (Dr. Blunck):

> „während des Krieges ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt im Ausland oder in einem der durch den Friedensvertrag abgetretenen Gebiete des Deutschen Reichs hatten und —".

§ 51 des Entwurfs ist zurückgezogen.

§§ 52, 53, Einleitung und Überschrift werden angenommen.

Damit ist die zweite Lesung des Reichsnotopfers und die Tagesordnung erledigt.

---

128. Sitzung.

Freitag den 12. Dezember 1919.

Anfragen. — Rechtsanwaltsgebühren. — Eisenbahnaufsicht. — Luftschiffahrt. — Disziplinarverfahren. — Kriegsvergehen.

Anfragen:

Brey: Brey (S.), Dr. Peters, Unterstaatssekretär. Gefahr nicht ausreichender Belieferung der Ersatzkaffeefabriken mit Rohstoffen. (Gersteneingänge gering. Es wurde mehr Getreide geliefert. Wasserhaltige Rohstoffe können wegen der Kohlenlage nicht zugelassen werden.)

D. Dr. Kahl, Dr. Becker: D. Dr. Kahl (D. Vp.), Dr. Kühnemann, Geheimer Regierungsrat. Anrechnung der Kriegszeit für die Angehörigen der freiwilligen Krankenpflege. (Wird demnächst von der Nationalversammlung mit zu beraten sein.)

Dr. Mittelmann: Dr. Mittelmann (D. Vp.), Müller, Reichsminister des Auswärtigen. Schädigungen der deutschen Volkswirtschaft durch die weitere Ostseeblockade. (Erleichterungen in beschränktem Umfange eingetreten. Dringende Vorstellungen erhoben. Die deutsche Regierung erwartet, daß die Ostseeblockade sofort aufgehoben wird, sobald die Räumung des Baltikums und Litauens völlig beendet ist.)

Kempkes: Kempkes (D. Vp.), Dr. Schlegelberger, Geheimer Regierungsrat, Schiffer, Reichsjustizminister. Beteiligung der Arbeiterschaft an Unternehmungen durch Erwerb von Aktien. Kleinste Aktie aber die 1000-Mark-Aktie. (Mindestgrenze durch das Handelsgesetzbuch bestimmt. Ausnahme zugelassen. Gangbarer Weg durch Genossenschaftsbildung.)

Dr. Most: Dr. Most (D. Vp.), Lindenberg, Regierungsrat. Verschleuderung des Reichsvermögens beim Suchen von Material für den Wiederaufbau Nordfrankreichs. (Ausfuhr von Feldbahngleisen nur in drei Fällen erfolgt mit besonderem Vertrag: nur zum Selbstverbrauch, ohne Weiterveräußerung.)

v. Graefe, Schiele: v. Graefe (D. Nat.), Dr. Schweyer, Ministerialdirektor. Bessere Fürsorge bzw. Aufbesserung für die Lazarettinsassen. (Das Reichsarbeitsministerium wird alles tun, was die Verhältnisse zulassen.)

Bruhn: Bruhn (D. Nat.), Wetzig, Geheimer Regierungsrat. Schädigung der Liebespaketsendungen von Amerika durch Regierungsmaßnahmen. (Alle Liebesgabensendungen ohne weiteres einfuhrfrei. Aushang in amerikanischen Postämtern bezieht sich auf käuflich erworbene Lebensmittel, wird manchmal auch irrigerweise auf Liebesgaben bezogen.)

Dr. Roesicke: Schiele (D. Nat.), Dr. Peters, Unterstaatssekretär. Beschränkung der Deputatbezüge landwirtschaftlicher Arbeiter durch Regierungsverordnungen. (Einheitliche Regelung durch Verordnung in Angriff genommen.)

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über Teuerungszuschläge zu den **Gebühren der Rechtsanwälte** und Gerichtsvollzieher: Schiffer, Reichsjustizminister, Lattmann (D. Nat.), Haußmann (D. D.).

Erste, zweite und dritte Beratung der Gesetzentwürfe über die a) **Eisenbahnaufsicht**, b) vorläufige **Regelung der Luftfahrt**: Dr. Bell, Reichsverkehrsminister.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs über die **Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen.**

Erste Beratung des Gesetzentwurfs zur **Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen.**

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bilden **Anfragen.** (Vgl. vorstehende Inhaltsübersicht.)

Bei der

ersten und zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher

bemerkt

Schiffer, Reichsjustizminister: Wenn wir überlegen, daß die Gebühren der Anwälte grundsätzlich noch auf dem Standpunkt von 1879 stehen, daß die Verbesserungen der Zwischenjahre, insbesondere die der Novelle von 1918 nicht durchgreifend gewesen sind, daß seit 1918 die Preise wieder sehr stark in die Höhe gegangen sind, so wird man sich nicht der Erkenntnis verschließen können, daß hier ein Eingriff in die Gesetzgebung zugunsten der Anwaltschaft geschehen kann und geschehen muß.

Die Grenze dieses Eingriffes war durch die **Interessen des Publikums** gezogen. Wir müssen darauf Rücksicht nehmen, den Weg zum Recht nicht noch mehr zu erschweren, als das bereits jetzt der Fall ist, und darauf Rücksicht nehmen, daß die Mittel des einzelnen durch andere Ausgaben in noch höherem Maße in Anspruch genommen sind als sonst, so daß ihm für Aufbringung der notwendigen Kosten bei Beschreitung des Rechtsweges noch weniger als sonst übrigbleibt.

Einmal sieht der Entwurf vor, daß dem **Anwalt** seine **Auslagen von Staats wegen erstattet** werden sollen, so daß er nicht allein auf die Möglichkeit, sie vom unterliegenden Gegner beizutreiben, angewiesen bleibt.

In einem zweiten Punkte ist eine **Änderung der Zivilprozeßordnung** vorgesehen. Das **Armenrecht** soll nämlich nicht bloß ganz oder gar nicht erteilt werden können, sondern die Bewilligung soll auch zu einem Teile statthaft sein. Es wird also jetzt möglich sein, auch einen **bestimmten Teil der Kosten dem Antragsteller aufzubürden** und ihm nur für den Mehrbetrag Kostenbefreiung zuteil werden zu lassen. In diesen Grenzen mußte der Entwurf sich halten.

Die enge Verbindung, in der die gesamte Rechtspflege mit der Anwaltschaft steht und stehen soll, die enge Verbindung in der, wie ich wünsche, insbesondere auch die Richter mit den Anwälten stehen sollen, setzt voraus, daß die **Anwälte** auch **sozial** diejenige **Stellung** erhalten

und behaupten, die die Voraussetzung für eine Gesundung der Verhältnisse bietet.

Der Gesetzentwurf wird in der Gesamtabstimmung nach der dritten Lesung angenommen*).

Zur **ersten Beratung**

a) **des Entwurfs eines Gesetzes über die Eisenbahnaufsicht,**

b) **des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung der Luftfahrt**

beantragt

Trimborn, Abg. (Zentr.) auch diese Vorlage heute in zweiter und dritter Lesung zu erledigen.

Dr. Bell, Reichsverkehrsminister: Beide Gesetzentwürfe ergeben sich als Folge der Neuorganisation des Reichsverkehrsministeriums. Nach der ersten Vorlage sollen die bisher dem Reichseisenbahnamt zustehenden Befugnisse übergehen auf den Reichsverkehrsminister, der die **Reichsaufsicht über die** nicht vom Reich verwalteten **Eisenbahnen** ausübt.

Die zweite Vorlage bezweckt die vorläufige **Regelung der Luftfahrt,** indem die Reichsregierung zur Bestimmung der zuständigen Behörden ermächtigt wird. Das Luftfahrwesen ist jetzt dem Reichsverkehrsministerium unterstellt und wird in einer mit dem Kraftfahrwesen verbundenen Abteilung behandelt. Zur Erläuterung der Vorlage darf ich verweisen auf die in den amtlichen Drucksachen enthaltenen Begründungen und auf den Inhalt meiner Etatsrede**).

Danach rechtfertigt sich die Bitte, beide Gesetzentwürfe unverändert annehmen zu wollen.

Die Gesetzentwürfe werden nach dritter Lesung angenommen*).

Folgender Gegenstand der Tagesordnung ist

erste und zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen.

Der Gesetzentwurf wird an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Nach der

ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen

wird der Gesetzentwurf an den Verfassungsausschuß verwiesen.

---

*) Die Gesetze finden sich in der Anlage zu diesem Bande im Wortlaut abgedruckt.

**) Vgl. die Rede von Dr. Bell in der 108. Sitzung (Reichshaushalt), oben S. 373 ff.

129. Sitzung.

Sonnabend den 13. Dezember 1919.

Deutsch-polnischer Beamtenvertrag. — Reichsbank. — Verfolgung von Kriegsvergehen.

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend den **deutsch-polnischen Vertrag** über die vorläufigen Regelung von Beamtenfragen, Müller, Reichsminister des Auswärtigen.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend **Änderung des Bankgesetzes** vom 14. März 1875.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs zur **Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen**: Dr. Graf zu Dohna (D. Vp.), Berichterstatter, Dr. Cohn (U. S.), Schiffer, Reichsjustizminister, Landsberg (S.), Müller, Reichsminister des Auswärtigen, Dr. Haas (D. D.).

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste und zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den deutsch-polnischen Vertrag über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen.

Müller, Reichsminister des Auswärtigen: Meine Damen und Herren! Nachdem Sie vor mehreren Wochen einem deutsch-polnischen Amnestievertrag Ihre Zustimmung erteilt haben, legt die Reichsregierung Ihnen als weiteres Teilergebnis der im Gange befindlichen **deutsch-polnischen Verhandlungen** einen **Vertrag über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen vor.** Diese Beamtenfragen sind so dringend, daß sie ebenso wie die Amnestiefragen schon vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages und vor dem Abschluß der Verhandlungen mit der polnischen Regierung zum Gegenstand eines besonderen Vertrags haben gemacht werden müssen.

Die polnische Regierung, die nur in geringem Maße über das zum Aufbau ihres neuen Staatswesens erforderliche Beamtenpersonal verfügt, ist schon bei Beginn der deutsch-polnischen Verhandlungen mit dem Wunsch an uns herangetreten, ihr die **deutsche Beamtenschaft** in den Abtretungsgebieten in möglichst großem Umfange für die Übergangszeit zu überlassen. Die Reichsregierung und die in erster Linie beteiligte preußische Regierung haben geglaubt, sich diesem Wunsche nicht verschließen zu sollen. Sie haben ihrerseits dabei vor allem das Interesse der Bevölkerung der östlichen Abtretungsgebiete im Auge gehabt, die zweifellos in eine üble Lage geraten würde, wenn die Verwaltung und die Rechtspflege im Lande durch die Zurückziehung aller deutschen Beamten schroff unterbrochen oder sogar in Frage gestellt würden. Anderer-

seits bedeutet die Belassung der deutschen Beamten in den Abtretungsgebieten ein Entgegenkommen, das notwendigerweise von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden mußte. Zunächst mußten die Interessen der zurückbleibenden deutschen Beamten selbst in jeder Weise sichergestellt werden. Das ist durch eine genaue Regelung der Gehaltsfrage, durch Sicherung ihrer Vermögensrechte und eines freien Abzugsrechtes nach Beendigung ihrer Tätigkeit im polnischen Dienste sowie endlich durch ausdrückliche Gewährleistung ihrer persönlichen Sicherheit erreicht worden. Darüber hinausgehend haben die Polen aber auch wichtige Vorteile zugunsten aller anderen deutschen Beamten zugestanden. Das gesamte in den Abtretungsgebieten befindliche bewegliche Vermögen aller deutschen Beamten soll nämlich von der Liquidation, zu der die polnische Regierung nach dem Friedensvertrag befugt ist, verschont bleiben. Der Beamtenschaft ist während der Verhandlungen ständig Gelegenheit gegeben worden, ihre Wünsche und Vorschläge vorzubringen. Diese Wünsche und Vorschläge sind durch die Vertragsbestimmungen in allen wesentlichen Punkten erfüllt worden.

Solange eine Reihe wichtiger Fragen, die den Gegenstand der deutsch-polnischen Verhandlungen bilden, noch nicht endgültig geregelt sind, konnten naturgemäß auch die Beamtenfragen noch keine endgültige Regelung erhalten. Der Ihnen vorgelegte Vertrag hat deshalb nur einen vorläufigen Charakter und schafft, wie die Beamten dies auch selbst gewünscht haben, nur ein verhältnismäßig kurzes **Provisorium für die erste Übergangszeit.** Im allgemeinen begrenzt der Vertrag die Dauer der Belassung des Beamtenkörpers in den Abtretungsgebieten auf eine Zeit von zwei Monaten, gerechnet vom letzten Tage des Monats an, an dem der Friedensvertrag in Kraft tritt. Für die Justizbeamten ist im Hinblick auf die bei dieser Beamtenklasse bestehenden besonderen Verhältnisse ein bestimmter Termin, nämlich der 31. Dezember d. J., als Abschluß des Provisoriums festgesetzt worden. Die Festsetzung dieses heute schon nahe bevorstehenden Termins hat ihren Grund darin, daß bei der Unterzeichnung des Vertrages noch mit einem früheren Inkrafttreten des Friedensvertrages gerechnet wurde. Jetzt wird wohl eine gewisse Hinausschiebung des bezeichneten Endtermins notwendig werden, worüber auf Wunsch der polnischen Regierung bei Gelegenheit der Ratifikation des Beamtenvertrags eine Verständigung getroffen werden soll.

Die polnische Regierung wird auch nach Ablauf des Provisoriums kaum in der Lage sein, die Verwaltung durch eigene Beamte führen zu lassen. Ihr Wunsch geht deshalb dahin, dem vorläufigen provisorischen Vertrag ein weiteres Abkommen folgen zu lassen, das die Belassung des deutschen Beamtenkörpers in den Abtretungsgebieten für eine längere Zeit vorsieht. Die Reichsregierung und die preußische Regierung sind grundsätzlich geneigt, auch diesem Wunsche entgegenzukommen. Selbstverständlich können sie sich auf eine Vereinbarung des von Polen

gewünschten Inhalts aber nur einlassen, wenn die übrigen Fragen, die zur Verhandlung stehen, eine für uns befriedigende Regelung finden.

Auf die Einzelheiten des provisorischen Beamtenvertrags brauche ich nicht weiter einzugehen; ich darf in dieser Hinsicht auf die Ausführungen der Ihnen vorgelegten Denkschrift verweisen, worin die Artikel des Vertrags näher erläutert werden. Nur auf einen Punkt möchte ich an dieser Stelle noch hinweisen. Bei der Unterzeichnung des Vertrags hat eine Frage, die in ihrer Bedeutung über den Rahmen der Beamtenfragen weit hinausgeht, eine wenigstens vorläufige Regelung gefunden. Wie Sie aus dem Ihnen mit dem Vertrage vorgelegten Notenwechsel ersehen, hat die polnische Regierung eine Erklärung über das ihr nach dem Friedensvertrag zustehende **Liquidationsrecht des deutschen Privatvermögens** abgegeben. In dieser Erklärung bestimmt die polnische Regierung in Erwartung des Abschlusses des deutsch-polnischen Hauptvertrags über die Ausführung des Friedensvertrags ihren Standpunkt in der Liquidationsfrage einstweilen dahin, daß sie von dem Liquidationsrechte keinen Gebrauch machen wird, soweit es sich nicht um Immobilien oder Handels- und Industrieunternehmungen handelt. Durch diesen Verzicht, der, wie erwähnt, sich nicht auf das Vermögen der Beamten beschränkt, sondern alle Reichsangehörigen betrifft, wird also das gesamte deutsche bewegliche Vermögen in Polen, mit Einschluß der Geldforderungen und Hypothekenforderungen, von der Liquidation befreit.

Schließlich möchte ich mir noch eine Bemerkung zu dem Art. 2 des Mantelgesetzes gestatten, worin die Reichsregierung die Ermächtigung erbittet, ohne die verfassungsmäßige Zustimmung der Nationalversammlung die **Überleitung der anhängigen Rechtssachen** vertraglich mit Polen zu regeln. Es handelt sich hierbei ausschließlich um technisch-juristische Fragen. Da aber große sachliche Schwierigkeiten in der Ausübung der Rechtspflege entstehen würden, wenn die notwendigen Vereinbarungen nicht bis zum Beginn des nächsten Jahres getroffen werden, und da die Nationalversammlung sich demnächst für einige Zeit vertagen will, erscheint es dringend erwünscht, diese Vereinbarungen, obwohl sie formell in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen, in der Form eines gewöhnlichen Regierungsabkommens treffen zu können. Irgendwelche Bedenken hiergegen dürften nicht bestehen. Das Abkommen wird der Nationalversammlung nachträglich zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Es folgen ohne Debatten sofort die drei Lesungen des Gesetzes. Das Gesetz wird in der Gesamtabstimmung angenommen*).

Es folgt hierauf die

zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Änderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875.

---

*) Das Gesetz findet sich in der Anlage des Bandes im Wortlaut abgedruckt.

Nach erster, zweiter und dritter Lesung wird der Gesetzentwurf in der Gesamtabstimmung angenommen*).

Nun kommt der zurückgelegte Gegenstand der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen.

Die Herren Abgeordneten Dr. **Cohn** und Genossen stellen noch Anträge. Es ist im wesentlichen ein Antrag in bezug auf **Ersetzung des Reichsgerichts durch das Volksgericht** und die hierdurch bedingten Konsequenzen.

Dr. Graf **zu Dohna**, Abg. (D. Vp.), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Die Verfassungskommission hat die kurze ihr belassene Zeit dazu verwandt, um die Regierungsvorlage einer eingehenden und sorgfältigen Beratung zu unterziehen. Sie hat namentlich die großen politischen und juristischen Gesichtspunkte in den Kreis ihrer Erörterung gezogen, welche der Vorlage das Gepräge geben. Es wurden dabei grundsätzliche schwere Bedenken gegen die Vorlage vorgebracht. Die meisten Mitglieder des Ausschusses haben aber geglaubt, alle diese Bedenken, so schwer sie wiegen, aus vaterländischen Gründen zurücksetzen zu sollen.

Ich darf bemerken, daß der Sinn der Vorlage nicht der ist, eine Verpflichtung zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen zu statuieren; denn diese Verpflichtung besteht, und diese Verpflichtung ist auch in der Vergangenheit überall da befolgt worden, wo sich Tatbestände ergeben haben, die zu einer Verfolgung Anlaß gaben. Insoweit solche Tatbestände in Zukunft sich weiter zeigen, wird die Verfolgung aufgenommen werden, wie es Pflicht der Strafverfolgungsbehörde ist. In Zukunft wird nun aber — und darin besteht das Wesen dieser Vorlage — eine Reihe von Tatbeständen einem **besonderen Gericht** zugewiesen, das **beim Reichsgericht** zu bilden ist. Bei diesem Gericht können also in Zukunft Anträge auf Strafverfolgung wegen der Begehung der hier genannten Verbrechen und Vergehen gestellt werden, und wie bisher das sachlich und örtlich zuständige Gericht und die zuständige Staatsanwaltschaft, so wird in Zukunft das Reichsgericht und die zuständige Reichsanwaltschaft die Pflicht haben, einem jeden derartigen Antrag nachzugehen und die Sache zu prüfen und zur Aburteilung zu bringen. Der § 1 begründet also eine ausschließliche Zuständigkeit des Reichsgerichts.

Es ist in der Erörterung auch erwogen worden, ob das Reichsgericht die geeignete Instanz ist, um diese Delikte abzuurteilen. Es sind dagegen gewisse Bedenken vorgebracht worden mit Rücksicht darauf, daß die Mit-

*) Das Gesetz findet sich in der Anlage dieses Bandes im Wortlaut abgedruckt.

glieder des Reichsgerichts im wesentlichen auf eine ganz andere Art der Tätigkeit eingestellt sind als auf die Ermittlung von Tatsachen. Die Verfassungskommission hat sich aber dem Argument der Reichsjustizverwaltung nicht verschlossen, daß es darauf ankomme, hier die Autorität des höchsten deutschen Gerichtshofes einzusetzen.

Zu § 1 und auch zu den folgenden Paragraphen sind in der Kommission dieselben Anträge gestellt worden, die der Herr Abgeordnete Dr. Cohn soeben eingereicht hat, und die von dem Herrn Präsidenten verlesen worden sind. Ich brauche also wohl eine erneute Verlesung nicht vorzunehmen und darf nur bemerken, daß diese sämtlichen Anträge in der Kommission zur Abstimmung gebracht und abgelehnt worden sind. Die Kommission empfiehlt, die Vorlage im wesentlichen in der Fassung, wie sie die Regierungsvorlage vorsieht, anzunehmen. Nur zu § 4 und § 5 sind Abänderungsanträge vorgelegt worden, denen der Ausschuß seine Zustimmung gegeben hat, und die er deshalb zur Annahme empfiehlt. Ich darf noch auf eines hinweisen: zu § 1 ist einmütig festgestellt worden, daß die **prozessualen Vorschriften der bürgerlichen Strafprozeßordnung** ausschließlich Anwendung finden, also auch auf solche Personen, die an und für sich nach den Normen der Militärstrafgerichtsordnung abzuurteilen sein würden. Dagegen finden als **materielles Recht** diejenigen Gesetze Anwendung, welche für das Verhalten der unter Anklage stehenden Personen maßgebend sind. Also wenn es sich um Personen handelt, welche den materiellen Militärstrafgesetzen unterliegen, dann würde die Entscheidung auf Grund dieser materiellen militärstrafrechtlichen Tatbestände zu erfolgen haben.

Im § 2 ist nun das **Legalitätsprinzip** streng durchgeführt. Also auch hinsichtlich der im Ausland begangenen Verbrechen und Vergehen würden in Zukunft die Strafverfolgungsbehörden die Strafverfolgung unter allen Umständen aufzunehmen haben; das würde nicht mehr in ihrem bloßen Ermessen liegen.

Der § 3 sagt dann, daß das **Verfahren** sich richten soll nach den Vorschriften, welche für das Verfahren vor dem Reichsgericht in erster und letzter Instanz gelten. Der erste Strafsenat ist ausersehen für die Tätigkeit vor der Hauptverhandlung, das Hauptverfahren soll dann vor einem der übrigen Strafsenate des Reichsgerichts stattfinden.

In dem Antrage zu § 4 handelt es sich lediglich um eine Änderung der Fassung; statt „hat zu erledigen“ soll es heißen: „erledigt“.

Zum § 5, welcher im wesentlichen der Beschleunigung des Verfahrens dienen soll, wird beantragt, dem Paragraphen einen vierten Absatz anzufügen des Inhalts:

> Dem **Verteidiger**, der gemäß § 137 der Strafprozeßordnung auch aus den in § 138 der Strafprozeßordnung und § 341 der Militärstrafprozeßordnung bezeichneten Personen bestellt werden kann, ist in jeder Lage des Verfahrens **Akteneinsicht** zu gewähren.

Meine Damen und Herren! Ich möchte anregen, in diesem Abänderungsantrag eine formelle, rein redaktionelle Änderung vorzunehmen, in der Weise, daß der Zwischensatz „der gemäß . . . . werden kann" gestrichen wird; er enthält in der Tat nichts Neues und belastet eigentlich das Gesetz nur mit einem Verweis, der gar nicht hingehört. Es würde genügen und den Inhalt der beantragten Abänderung nicht berühren, wenn es lediglich hieße:

> Dem Verteidiger ist in jeder Lage des Verfahrens Akteneinsicht zu gewähren.

Der Sinn ist also hier eine erhebliche Ausdehnung der Rechte des Verteidigers, der nach den sonst geltenden Normen die Akteneinsicht erst in einem späteren Stadium des Verfahrens haben würde.

In § 6 ist die Bestimmung aufgenommen, daß der Verletzte oder im Falle seines Todes seine Erben berechtigt sind, sich dem Verfahren als **Nebenkläger** anzuschließen, und daß der Reichsminister der Justiz bestimmen kann, daß auch andere Personen als Nebenkläger zuzulassen sind.

Auch diese Bestimmung wird der Annahme empfohlen.

Ich darf mich dahin resümieren, daß zur Annahme nur diese beiden Anträge auf Nr. 1751 empfohlen werden können mit der Modifikation, die ich eben angegeben habe, und daß im übrigen der Ausschuß die Versammlung bittet, dem Entwurf seine Zustimmung zu geben.

Ich darf hinzufügen, daß alle meine Ausführungen von mir lediglich in meiner Eigenschaft als Berichterstatter gemacht worden sind, ohne jede Rücksicht auf die Haltung, die meine Fraktion selber einnimmt.

Dr. **Cohn**, Abg. (U. Soz.):

Im günstigsten Fall ist dieser Gesetzentwurf ein sehr später Versuch, das Recht wieder walten zu lassen gegenüber zahlreichen Verletzungen, die auf seiten der deutschen Kriegsführung und der an ihr beteiligten Personen im Inlande und im feindlichen Lande begangen worden sind. (Oho! rechts.) Ein Teil dieser Rechtsverletzungen, ein Teil der Verstöße nicht nur gegen das Völkerrecht, sondern auch gegen allgemeine Strafgesetze ist schon während des Krieges und noch mehr davon sind nach dem Kriege zur öffentlichen Kenntnis gekommen. Meine Freunde haben während des Krieges, haben nach dem Kriege bei zahlreichen Gelegenheiten dazu aufgerufen, endlich wieder das Recht in Kraft zu setzen, die Quellen des Rechtsgefühls aufzusuchen gegenüber den zahlreichen auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Kriegshandlungen. Die **zeitliche Verbindung dieses Gesetzes mit den Verhandlungen,** in denen das Reich jetzt außenpolitisch steht, kann und darf ich nicht übersehen, und ich muß die Warnung aussprechen, das zeitliche Zusammentreffen nicht etwa zu einer sachlichen Verquickung der beiden Dinge werden zu lassen. Das Gesetz kann die Wirkung haben und soll es bewirken, strafbare Handlungen, die im Gebiete der gegnerischen Mächte begangen worden sind, durch deutsche Gerichte aburteilen zu lassen und nicht durch fremdländische Gerichte. Wir benutzen auch diese Gelegenheit, um unserem Verlangen nach Einsetzung von **Volksgerichten** an Stelle der Gelehrtengerichte Raum und Form zu geben.

Das **Verfahren,** wovon § 3 des Gesetzentwurfs spricht, soll nach unserem Antrag nicht das Verfahren, das in der Strafprozeßordnung für die Strafsachen vorgeschrieben ist, die das Reichsgericht in erster und letzter Instanz

entscheidet, sondern wir wollen allgemein die Strafprozeßordnung zugrunde legen, aber daran die Änderungen eintreten lassen, die sich durch den Zweck des Gesetzes ergeben.

Schiffer, Reichsjustizminister:

Der Herr Abgeordnete Dr. Cohn hat es für zulässig halten zu sollen geglaubt, auszusprechen, daß im günstigsten Falle, nämlich, wenn dieser Versuch ernstlich gemeint sei, er nach seiner Meinung ein **verspäteter Versuch** sei. Ich weise die Unterstellung, als ob das, was wir hier vornehmen, nicht ernstlich gemeint sei, mit aller Entschiedenheit und allem Nachdruck zurück (lebhafte Zustimmung), und sehe darin eine schwere Schädigung der Ziele, die wir mit dem Gesetzentwurf verfolgen.

Der Herr Berichterstatter Graf zu Dohna hat nun schon mit Recht darauf hingewiesen, daß eine **Verpflichtung, Rechtsverletzungen zur Verantwortung zu ziehen,** durch diesen Gesetzentwurf nicht erst statuiert worden ist und nicht erst statuiert zu werden brauchte, da sie bereits in dem geltenden Rechte enthalten ist; und ich kann feststellen, daß hierin das Motiv für den Gesetzentwurf in der Tat auch nicht zu finden ist. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Cohn aber mit seinen Bemerkungen hat andeuten wollen, als ob die bestehende Verpflichtung, vorkommende Rechtsverletzungen zu verfolgen, in schuldhafter Weise nicht geübt worden ist, so muß ich das als eine beweislose Beschimpfung des deutschen Rechtswesens zurückweisen.

Dieser Gesetzentwurf will diejenigen Fälle, die uns bisher nicht bekannt geworden sind, und die aus diesem Grunde noch nicht zur Verantwortung gezogen werden konnten, einer Verfolgung unterziehen, jedoch unter bestimmten gesteigerten Kautelen für ihre sichere, gerechte und in einer im In- und Auslande anerkannten Weise erfolgende Erledigung. Zu diesen Kautelen gehört in erster Reihe die **Wahl des Reichsgerichts** als erkennenden Gerichts.

Wenn die Anträge dem Reichsgericht die in ihnen geforderten **Volksgerichte** gegenüberstellen, so ist zu betonen, daß trotz mancher juristischer Bedenken gerade das Reichsgericht als höchstes Gericht gewählt worden, weil es im In- und Auslande die weitaus überwiegende Autorität besitzt.

Müller, Reichsminister des Auswärtigen:

Nur wenige Worte zu den politischen Fragen, die der Herr Abgeordnete Dr. Cohn für gut befunden hat, in diesem Zusammenhange zur Sprache zu bringen. Er hat zunächst gemeint, daß der Eindruck erweckt oder zum mindesten der Verdacht nahegelegt wird, als ob ein Zusammenhang zwischen der Vorlage, die Ihnen vorgelegt worden ist, und der Ratifikation des Friedensvertrags besteht. Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß ein solcher Zusammenhang nicht besteht. In der Note, die an die alliierten Regierungen abgehen wird, ist das zu Beginn ausdrücklich festgestellt. Wenn die deutsche Regierung in der letzten Zeit offiziell die **Auslieferungsfrage** den alliierten und assoziierten Regierungen gegenüber zur Sprache gebracht hat, so deswegen, weil sie sich der Bedeutung dieser Frage, sobald es zu ihrer Effektuierung kommt, für das Staatsleben Deutschlands voll bewußt ist. (Hört! Hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Das war der einzige Grund. Der Ehrenstandpunkt spielte dabei keine Rolle; es war auch keine Prestigefrage, wie es auch im Juni dieses Jahres für uns in keiner Weise eine Prestigefrage gewesen ist, sondern es handelt sich für uns hier um eine Frage der praktischen Politik und um eine Rechtsfrage.

Der Herr Abgeordnete Dr. Cohn hat dann im Zusammenhange damit einige Warnungen über drohende Katastrophenpolitik ausgesprochen, Warnungen, die absolut überflüssig sind. Irgendein Zusammenhang zwischen der

Rückkehr der 430 000 Gefangenen, die leider noch in Frankreich schmachten, und der Frage der Auslieferung besteht nicht.

Der Herr Abgeordnete Dr. Cohn hat dann zum Schluß auf das tiefe Friedensbedürfnis hingewiesen, das in den Ländern der alliierten Regierungen jedenfalls besteht; ich nehme das an. Dieses tiefe Friedensbedürfnis besteht ja auch bei unserem Volke. Ich habe die Hoffnung, daß auch die alliierten Regierungen dasselbe Verständnis für das Friedensbedürfnis ihrer Völker haben, wie das bei uns der Fall ist. Dann aber zweifle ich nicht daran, daß der Weg, den wir beschritten haben, und das Entgegenkommen, das wir bewiesen haben, uns zu einer Lösung dieser Krisis führen wird, ohne daß von Katastrophen die Rede sein kann. (Beifall bei den Mehrheitsparteien.)

Das Gesetz wird unter Ablehnung der Anträge Dr. Cohn nach dritter Lesung einstimmig angenommen.*)

---

130. Sitzung.

Dienstag den 16. Dezember 1919.

Anfragen. — Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft. — Umsatzsteuergesetz.

Anfragen.

Kempkes: Kempkes (D. Vp.), Dr. Lewald, Unterstaatssekretär. Die Demobilmachungsbestimmungen betreffend.

Remmers: Delius (D. D.), Dr. Lewald, Unterstaatssekretär. Notlage elsaß-lothringischer Beamter. (Regierung teilt mehrere getroffene Maßnahmen mit.)

Blum: Joos (Z.), Dr. Lewald, Unterstaatssekretär. Beschwerden über mangelhafte Preisfestsetzung von requirierten Pferden im besetzten Gebiet. (Die geltenden Sätze sollen angemessen erhöht werden. Sogenannte Beutepferde werden besonders behandelt.)

Dr. Quarck: Dr. Quarck (S.), Dr. Glaß, Geheimer Regierungsrat. Abwehr der süddeutschen Staaten gegen Zuzug von Flüchtlingen. (Rechtliche Grundlage der Zuzugsverweigerung besteht nicht. Entwurf für gleichmäßige Flüchtlingsverteilung liegt vor.)

Dr. Roesicke, Schiele: Schiele (D. Nat.), Dr. Lewald, Unterstaatssekretär. Veröffentlichung über die vertraulichen Sitzungen des Hauptausschusses. (Dem 15. Ausschuß der Nationalversammlung überlassen.)

v. Graefe: Schiele (D. Nat.), Dr. Lewald, Unterstaatssekretär. Wird mit dem Beamteneid Bekenntnis zur republikanischen Staatsform verlangt? („Ich schwöre Treue der Verfassung" verlangt, und daß bei der Tätigkeit als Beamter die Bestimmungen der Verfassung treu beachtet werden.)

Dusche: Dusche (D. Vp.), Heinitz, Landrichter. Belieferung von Düngekalk. (Einschränkung besteht nicht mehr. Wagengestellung erheblich höher.)

*) Es ist in der Anlage dieses Bandes im Wortlaut abgedruckt.

Deglerk: Dr. Semmler (D. Nat.), Schmid, Geheimer Regierungsrat. Verpflichtungserklärung der Einwohnerwehr in Schmiedeberg (Riesengebirge). (Kein politischer Gewissenszwang in diesem Falle.)

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die **Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft.**

§ 1: Falk (D. D.), Berichterstatter, Krüger (Potsdam (S.), Dr. Zehnter (Z.), Laverrenz (D. Nat.), Dr. Maretzky (D. Vp.), Henke (U. S.).

§ 2 bis 22: Falk (D. D.), Berichterstatter.

Zweite Beratung des Entwurfs eines **Umsatzsteuergesetzes.**

§ 1: Wetzlich (D. Nat.), Berichterstatter, Stock (S.), Schlack (Z.), Waldstein (D. D.), Kempkes (D. Vp.).

Beratung abgebrochen wegen Beschlußunfähigkeit.

Erster Gegenstand **Anfragen.** (Vgl. die vorstehende Übersicht über die Sitzung.)

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft.

Die Beratung wird eröffnet durch den Bericht von

Falk, Abg. (D. Dem.), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf hat im Ausschuß sehr wesentliche grundsätzliche Abänderungen erfahren. Der Ausschuß war sich zwar in allen seinen Mitgliedern darüber einig, daß der große Gedanke, der den Gesetzentwurf trägt, aufrecht erhalten werden muß, nämlich der Gedanke, die gesamte deutsche **Elektrizitätswirtschaft zu vereinheitlichen** und zusammenzufassen. Schwierigkeiten erwuchsen aber im Ausschuß sofort, als es sich darum handelte, den Weg zu diesem Ziel zu finden. Gegenübergestellt wurde dem deutschen Gesetzentwurf der Entwurf, der dem englischen Parlament vorgelegt worden ist. Der englische Entwurf wurde in seiner Tendenz und in seinen Einzelbestimmungen in Vergleich gebracht mit unserer Vorlage.

Das Wesentliche, soweit es für das Verständnis des § 1 in seiner jetzigen Fassung von Bedeutung ist, ist folgendes. Die Gesetzesvorlage, die der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorliegt, will die gesamte Elektrizitätsversorgung Deutschlands in der Hand des Reichs vereinigen. Der englische Gesetzgeber geht einen anderen Weg, er will Bezirkskörperschaften errichten, in denen die einzelnen in Betracht kommenden Erzeugungsstätten und Fortleitungsanlagen zusammengeschlossen werden sollen. Wenn ich den Gegensatz mit einem Wort kennzeichnen soll, der allerdings nicht ganz der schlagwortähnlichen Bedeutung entbehrt, so würde sich dieser Gegensatz vielleicht dahin zusammenfassen lassen: bei uns Zentralisation, in England Dezentralisation.

Die maßgebende Auffassung im Ausschuß, die wie in so vielen Fällen, in denen sich die Meinungen ursprünglich schroff gegenüber-

stehen, schließlich zu einem Kompromiß führen mußte, wenn etwas erzielt werden sollte, ist in § 1 zum Ausdruck gekommen. Als das Ziel, das in Zukunft erreicht werden muß, schwebte dem Ausschuß eine Einteilung ganz Deutschlands in Bezirke vor, die sich nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu gliedern haben, nicht etwa nach politischen, nach historischen, nach staatlichen Gesichtspunkten. In diesen Bezirken sollen alle Anlagen zusammengeschlossen werden zu einheitlicher Versorgung des gesamten Gebiets mit elektrischer Arbeit. Heute aber scheint dieses Ziel noch nicht erreichbar, und zwar deshalb nicht — ich muß darauf etwas näher eingehen, weil ein eben verteilter Antrag, wenn ich recht gelesen habe, von der Auffassung des Ausschusses abweichen will —, ich sage, heute erscheint dieses Ziel nicht erreichbar mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage. Die Aufgabe, die der Gesetzentwurf stellt, ist so bedeutend und schwerwiegend, sie greift so sehr in die Grundfesten des gesamten deutschen Wirtschaftslebens ein, sie beeinflußt in einem solchen Maße die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten des deutschen Volkes und der deutschen Zukunft, daß die Einzelfragen nur mit der größten Vorsicht angefaßt werden können, daß erst Erfahrungen gesammelt werden müssen, um an ihrer Hand zu prüfen und zu entscheiden, welcher Weg richtig ist.

Deswegen haben wir versucht, die endgültige Entscheidung in eine nahe Zukunft zu verlegen. Der § 21 der ursprünglichen Gesetzesvorlage sah ein Gesetz vor, das die Elektrizitätswirtschaft, soweit das nicht schon jetzt geschieht, grundsätzlich regeln sollte. Dieser § 21 ist in der dem hohen Hause jetzt unterbreiteten Fassung ausgeschaltet, an seine Stelle ist der § 1 gesetzt, der die Entwicklung, wie sie der Ausschuß für nötig und möglich hält, grundsätzlich für die Zukunft festlegt. Dabei habe ich noch folgende Einzelheiten hervorzuheben.

Die Frage, ob nur die Elektrizitätserzeugung und Fortleitung in Gemeinschaft überführt werden soll oder auch die **Verteilung der Elektrizität,** ist in diesem § 1 aus guten Gründen offen gelassen worden. Auch diese Frage wird sich in dem Zeitraum wohl klären, in dem die Einbringung des neu vorgesehenen Gesetzes zu erfolgen hat. Zweitens erschien es angezeigt, jetzt schon festzulegen, daß die Körperschaften oder Gemeinschaften, die in den Bezirken zu bilden sind, unter Führung des Reichs stehen sollen, womit aber nicht etwa gesagt sein soll, daß stets und in allen Fällen das Reich mindestens 51 vom Hundert der Anteile besitzen soll. Das wird sehr häufig der Fall sein, braucht aber nicht der Fall zu sein.

Ich darf dann schließlich noch bitten, von den in Drucksache 1779 mitgeteilten Anträgen Biener und Genossen bei Verabschiedung des § 1 den unter 1 wiedergegebenen zu berücksichtigen. Dort wird nämlich vorgeschlagen, im zweiten Absatz des § 1 in der vierten Zeile das Wort „Kraft" durch das Wort „Arbeit" zu ersetzen. Das entspricht der gebräuchlichen Terminologie. Das Wort „Kraft" ist hier irrtümlich an-

gewendet worden. Der § 1 soll zum Ausdruck bringen — ich komme darauf bei späterer Gelegenheit noch zurück —, daß der Grundcharakter des ganzen Gesetzes lediglich sein soll eine Unterstützung der deutschen Wirtschaft frei von jeder Fiskalität.

Die folgende kurze Debatte berührt hauptsächlich Punkte, die schon in der 74. und 75. Sitzung ausführlich besprochen sind[1]).

In zweiter Lesung werden die in den Ausschußberatungen abgeänderten Paragraphen des Gesetzes fast alle in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Dem ersten Absatz des § 5 werden gemäß Antrag Biener noch die Worte hinzugefügt:

> „jedoch werden Verpflichtungen, die Dritten monopolartige Rechte auf Lieferungen und Leistungen geben, insoweit unwirksam, als die dafür geforderten Preise diejenigen Preise erheblich übersteigen, welche zur Zeit der Lieferungen und Leistungen bei freiem Wettbewerbe zu erzielen sein würden", im Abs. 2 statt „eines Kommunalverbandes" zu setzen „eines Gemeindeverbandes", sowie im Abs. 3 statt „Rechte der Länder, Kommunalverbände und Gemeinden" die Worte zu setzen: „Rechte der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden".

Außerdem wird mehreremal (§ 8, § 20) „Kommunalverbände" ersetzt durch „Gemeindeverbände und Gemeinden", in § 20 das Wort „Unterstützung" durch das Wort „Entschädigung".

Den folgenden Gegenstand der Tagesordnung bildet die

zweite Beratung des Entwurfs eines Umsatzsteuergesetzes[2]).

Aus den Ausführungen der verschiedenen Parteiredner sei hier noch folgendes über deren grundsätzliche Stellungnahme mitgeteilt:

Stock, Abg. (Soz.):

Die Vorlage gehört unter dem großen Steuerbündel, das uns von dem Herrn Reichsfinanzminister vorgelegt worden ist, zweifellos zu denjenigen Steuern, die als die unangenehmsten genannt werden müssen. Meine Partei ist auch, in der Erkennung der Verhältnisse, daß es sich hier um eine indirekte **Steuer handelt,** in einer Form, so groß, wie noch keine Vorlage das Parlament je passiert hat, mit einer großen Dosis Skepsis in die Verhandlungen dieser Vorlage eingetreten. Indirekte Steuern wirken für die minderbemittelte Bevölkerung deshalb stärker und härter, weil die reichere Bevölkerung bei den indirekten Steuern nicht stärker getroffen wird als die ärmere Bevölkerung selbst. Indirekte Steuern haben auch noch sonstige große Nachteile, so daß sie anderen Steuerarten immerhin hintanzustellen sind. Wenn meine Partei es trotzdem gewagt hat, in die Beratung der Vorlage selbst einzutreten, und schließlich auch dieser Steuer zustimmen wird (hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), so geschieht es deswegen, weil die Not des Reiches eine so außerordentlich horrende und der Geldbedarf ein so großer ist, daß auch wir zu außerordent-

[1]) Vgl. hierzu den vorausgehenden Band S. 509 ff. und 522 ff. Angenommen ist das Gesetz in der 133. Sitzung (vgl. unten).

[2]) Vgl. die Reden zur ersten Beratung des Gesetzes in der 77. und 78. Sitzung (S. 566 ff. und 607 des vorausgehenden Bandes).

lichen Maßnahmen in steuerlicher Beziehung schreiten müssen. Wir erkennen an, daß die Besteuerung des Besitzes eine bessere ist, weil in die progressive Einkommenbesteuerung eingetreten wird und weil schließlich durch unsere Mitarbeit in die Gesetzesvorlage auch soziale Vergünstigungen hereingekommen sind. Das hat es uns erleichtert, dieser Vorlage eventuell zuzustimmen. Auf der anderen Seite hat uns aber auch die politische Konstellation gezwungen, der Vorlage unsere Zustimmung zu geben weil man ja ganz besonders auch bei der Besitzsteuer unseren Wünschen entgegengekommen ist.

Im großen und ganzen hat die Vorlage durch unsere Mitarbeit wesentliche Verbesserungen erhalten. Wir betonen aber, wie das bereits auch in der Kommission schon geschehen ist, daß es sich bei dem ganzen Gesetz um ein Provisorium handelt, und daß das Gesetz in dem Moment abgeändert werden muß, wo die steuerlichen Erträge des Reiches es einigermaßen gestatten.

Im großen und ganzen haben wir an der ganzen Vorlage selbst keine große Freude. Wir handeln unter dem Zwang der Notwendigkeit, in der das Vaterland sich befindet, unter dem Zwang der Not, in die der Krieg, an dem wir keine Schuld haben, unser Vaterland gebracht hat, unter dem Zwang, daß unsere wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch den Krieg zerrüttet sind. Wir dürfen in diesem Moment das Vaterland in seinem Aufbau nicht im Stich lassen. Es ist das Pflichtgefühl unserem deutschen Volke gegenüber, das uns leitet auch in der Beziehung das Äußerste zu tun, was in unseren Kräften steht, und unsere Handlung muß deshalb ehrlich bewertet werden. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Schlack, Abg. (Zentr.):

Auch meine politischen Freunde stimmen in dem Grundgedanken mit dem Vorredner überein, daß die **Umsatzsteuer** eine der unangenehmsten und widrigsten Steuern ist, die dem hohen Hause zur Beschlußfassung unterbreitet worden sind. Dazu kommt — und das ist ja das Unangenehmste, woran sich auch meine politischen Freunde außerordentlich gestoßen haben —, daß auch die **Lebensmittel zur Umsatzsteuer herangezogen** werden. Wir mußten aber unsere Bedenken hiergegen zurückstellen, weil die Berechnung ergab, daß die Umsatzsteuer in ihren Erträgnissen außerordentliche Einbußen aufweisen würde, wenn wir die Lebensmittel aus der Steuer herausgenommen hätten.

Wenn so die Verbraucherschichten und besonders die unteren Verbraucherschichten stark betroffen werden, so darf nicht verkannt werden, daß auch Handel, Industrie und Handwerk starke Bedenken gegen die Umsatzsteuer haben.

In diesem Steuergesetz wird nun der Versuch gemacht, auch die Frage der **Luxussteuer** zu lösen, die eine alte Forderung meiner politischen Freunde ist. Gemildert wird diese Luxussteuer dadurch, daß der § 21 vorsieht, daß bei gewissen Komplikationen, die sich aus dem Luxussteuerparagraphen ergeben, der Reichsrat die Möglichkeit hat, eine entsprechende Verkürzung dieser Liste, eine teilweise Aufhebung herbeizuführen.

Die Umsatzsteuer wird ohne Zweifel den breiten Schichten außerordentlich starke Lasten auferlegen. Das konnte man nur tun angesichts der Tatsache, daß die ganze Finanzreform, die wir machen, auch die direkten Steuern bis zur äußersten Möglichkeit heranzieht.

Dann möchte ich ein Wort zur **Anzeigensteuer** sagen. Der Herr Vorredner hat auch schon darauf hingewiesen, daß sich die Presse in einer unangenehmen Lage befindet, die aber weniger durch die Anzeigensteuer als durch allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse bedingt wird.

Die Vorlage ist insofern verbessert worden, als durch einen angenommenen Antrag eine Staffelung von zwei bis zehn vom Hundert eingeführt worden ist, je nachdem die Einnahmen aus dem Anzeigenteil eine entsprechende Höhe ergeben. Ich glaube aber doch, daß an der Anzeigensteuer unser Zeitungs-

gewerbe nicht scheitern wird, besonders, da allgemein bekannt ist, daß die großen Zeitungen, die am meisten betroffen werden, heute kaum in der Lage sind, alle diejenigen Anzeigen aufzunehmen, die ihnen zur Veröffentlichung zugesandt werden.

Meine politischen Freunde haben, wie ich schon sagte, keine Freude an dieser Steuer. Wir haben versucht, ihre Härten möglichst auszugleichen. Trotzdem aber muß festgestellt werden, daß das Gesetz eine starke Belastung der breiten Volksschichten bringen wird. Sie werden nicht nur um den Steuerbetrag herangezogen werden, sondern auch, wie ich bereits darlegte, um die Gewinn- und Unkostenzuschläge usw. Wenn wir trotz alledem entschlossen sind, dem Gesetze zuzustimmen, so nur deshalb, weil die Finanzlage des Deutschen Reiches so schlecht ist, daß ohne die indirekten Steuern eine Gesundung nicht herbeigeführt werden kann. Darüber aber sind sich meine politischen Freunde klar, daß eine schlechte Finanzwirtschaft und der finanzielle und wirtschaftliche Zusammenbruch unseres Vaterlandes die breiten Schichten des Volkes, insbesondere auch Handel, Industrie und Gewerbe, mehr treffen und schädigen wird als die Umsatzsteuer, die nur ein Produkt der Notlage unseres Vaterlandes ist, dessen Rettung das höchste Gesetz ist, das wir zu befolgen haben. (Beifall im Zentrum.)

Wetzlich, Abg. (D. Nat.):

Dem Gedanken einer **Umsatzsteuer** stehen wir an sich sympathisch gegenüber. Wenn aber die beiden Vorredner zum Ausdruck gebracht haben, daß sie keine große Freude an diesem Gesetz haben, so kann ich das nur unterstreichen. Was den Gesamteindruck der Umsatzsteuer anlangt, so möchte ich hervorheben, daß es vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, fast unmöglich ist, die Steuer durchzuführen, daß sie eine so hohe Belastung unserer gesamten Volkswirtschaft bedeutet, daß unser Wirtschaftsleben schwer erschüttert werden muß. Die Umsatzsteuer, wie sie Ihnen vorliegt, muß eine gewaltige Preiserhöhung hervorrufen. Wenn ich von 50 Prozent spreche, so ist das namentlich bei der Luxussteuer nicht zuviel gesagt, unter Berücksichtigung dessen, daß sie beim Hersteller erhoben wird, also von vornherein den Produktionsgang stark belastet. Wir wissen nun alle, daß ein Preisabbau die Voraussetzung für den Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens ist. Durch diese Steuer wird aber gerade das Gegenteil erreicht. Wir sind uns ja gewiß dessen bewußt, daß das Reich märchenhafte Geldmittel braucht. Aber wir wissen auf der anderen Seite auch, daß diese Geldmittel nicht dadurch aufgebracht werden können, daß man den deutschen Kaufmann tötet und die Volkswirtschaft und alle Steuerquellen verschüttet. (Beifall rechts.)

Waldstein, Abg. (D. Dem.):

Der Herr Vorredner hat die Frage aufgeworfen, ob dieses Gesetz von großem volkswirtschaftlichen Verständnis zeugt. Darauf kann ich erwidern: das mag zweifelhaft sein. Sicherlich zeugt aber dieses Gesetz von großem Geldbedürfnis, und das ist die eigentliche Ursache dieses Gesetzes. In der Abneigung gegen dieses Gesetz lassen wir uns von keiner Partei übertreffen. (Heiterkeit.) Aber wer hier sagt, das Gesetz sei so schlecht, daß man es ablehnen müsse, der hat seinerseits auch die Verpflichtung, zu sagen, wie denn das dadurch entstehende Loch von 4 Milliarden in unserer Bedarfsdeckung ausgefüllt werden soll. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten und den Sozialdemokraten.) Nach dieser Richtung, nach dieser allein entscheidenden Richtung hin habe ich bedauerlicherweise Ausführungen von seiten des Herrn Vorredners vermißt, obgleich diese Ausführungen vielleicht noch interessanter gewesen wären als alle seine übrigen Ausführungen.

Das einzige Gute, das man dieser Steuer nachsagen kann, ist, daß sie Geld bringt. Nun liegen die Dinge heute so: eine Steuer, die praktisch durchführbar ist und 4 Milliarden oder eventuell noch mehr bringt, ist schlechterdings nicht abzulehnen. Es ist nicht möglich, ein Steuerproblem, das so einträglich ist, trotz der zweifellos damit verbundenen volkswirtschaftlichen Nachteile abzulehnen, namentlich nicht, wenn man keine anderen Deckungsmöglichkeiten nachweist.

Kempkes, Abg. (D. Vp.):

Die Bedenken, die geltend gemacht worden sind, sind sicher zum großen Teil berechtigt. Wenn wir trotzdem in der Kommission an dem Gesetz mitgearbeitet haben, so geschah es aus dem Grunde, weil wir überzeugt waren, daß die große Finanznot des Reiches es erforderlich macht, Steuern dort zu erheben, wo überhaupt noch unter Berücksichtigung der Lage der Volkswirtschaft Steuern zu erheben sind. Wir sind auch der Meinung, daß der Gesichtspunkt: **„direkte Steuern"** und **„indirekte Steuern"** in der jetzigen Zeit traurigster Finanznot nicht mehr so in den Vordergrund geschoben werden dürfe, wie dies früher aus politischen Gründen geschehen ist. Das Entscheidende für die Steuerpolitik, und zwar nicht nur für eine bestimmte Steuer, sondern für die Gesamtheit der neu aufzubringenden Steuern, ist unseres Erachtens die Frage, ob die Wirtschaft des Landes die Steuer tragen kann oder nicht.

Wir sind bei der ganzen Bewilligung der letzten Steuern davon ausgegangen, daß wir geglaubt haben, aus sachlichen Momenten heraus, wie ich schon hervorhob, die Steuer dort zu erheben, wo sie erhoben werden kann, und es ist eine agitatorische Phrase, wenn hier verschiedentlich in Zwischenrufen und auf andere Weise behauptet worden ist, daß die Parteien der Rechten, daß insbesondere meine Partei sich schützend vor das Portemonnaie der Besitzenden gestellt hat. Wer eine solche Behauptung aufstellt, setzt sich mit den Tatsachen in Widerspruch, und er setzt sich meines Erachtens leichtfertig mit den Tatsachen in Widerspruch, weil er wissen müßte, wie sich unsere Partei zu den einzelnen direkten Steuern gestellt hat, die von der Regierung hier vorgelegt sind.

Ich möchte darauf hinweisen, um dieser Darstellung endgültig die Spitze abzubrechen, daß **meine Partei** für die **Vermögenszuwachssteuer** gestimmt hat, daß sie zunächst für die Erbschaftssteuer in der Fassung der Regierung gestimmt hat, aus dem Grunde, weil damals der Vertreter der Regierung die Erklärung abgab, daß die Steuersätze der Erbschaftssteuer bis an das Maß des Erträglichen herangehen. Wir haben dann weiter dafür gestimmt, daß der leitende **Gedanke des Reichsnotopfers**, soweit er die Belastung betrifft, durchaus gesichert blieb. Nur über die Wege, die praktischerweise zum Ziele führten, waren wir verschiedener Meinung. Der Herr Reichsfinnazminister vertrat in seinen letzten Ausführungen den Standpunkt, daß seine Wege die richtigen seien. Er hat sich allerdings sehr bald eine Korrektur von denjenigen Kreisen gefallen lassen müssen, die es wissen müssen, denn es geht um ihre Interessen.

Für den ganzen Zusammenhang entscheidend ist lediglich die Tatsache, daß meine Partei auch bei dieser Gelegenheit die volle Besteuerung des Besitzes verlangt und an die Spitze den Satz gerückt hat, daß jährlich 2½ Milliarden aufzubringen sind. (Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.) Ich glaube, meine Herren, unter diesen Umständen werden Sie gut tun, wenn Sie ein für allemal die Behauptung nicht mehr vertreten: meine Partei stelle sich mit ihrer Haltung zu den Steuergesetzen vor das Portemonnaie der Besitzenden.

Dr. **Cohn** bezweifelt die Beschlußfähigkeit. Das Bureau ist sich darüber einig, daß das Haus nicht mehr beschlußfähig ist. Die Sitzung **wird** daher abgebrochen.

131. Sitzung.

Mittwoch den 17. Dezember 1919.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Umsatzsteuergesetzes.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines Umsatzsteuergesetzes.
§ 1 (Schluß): Eichhorn (U. S.).
§ 2: Wetzlich (D. Nat.) Berichterstatter, Dr. Philipp (D. Nat.), Dr. Raschig (D. D.), Dr. Popitz, Geheimer Regierungsrat
§ 3: D Mumm (D. Nat.), Dr. Raschig (D. D.). Wetzlich (D. Nat.), Stock (S.).
§ 7 a: Wetzlich (D. Nat.), Krätzig (S.), Dr. Raschig (D. D.), D. Mumm (D. Nat.) Dr. Popitz, Geheimer Regierungsrat, Schlack (Z.).
§ 12: Wetzlich (D. Nat.) Waldstein (D. D.).
§ 13 a: Kempkes (D. Vp.).
§ 20: Waldstein (D. D.).
§ 21: Dr. Philipp (D. Nat.), Waldstein (D. D.), Dr Popitz, Geheimer Regierungsrat, Wetzlich (D. Nat.).
§ 30 31 a: Kempkes (D. Vp.), Nuschke (D. D.), Sidow (S.), Schlack (Z.).
§ 48: Lattmann (D. Nat.) Schefbeck (Z.), Stock (S.), Schlack (Z.).
Einleitung Waldstein (D. D.).
Entschließung.

In der

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines Umsatzsteuergesetzes

wird zur Abstimmung über die einzelnen Paragraphen geschritten, wobei noch Anträge gestellt und durch verschiedene Redner erläutert werden. Die Paragraphen des Gesetzes werden durchgehend fast ganz in der Kommissionssitzung angenommen.

Als wesentliche Abänderungen seien erwähnt:

§§ 14 bis 19 sind gestrichen, ebenso § 25 und § 49.

§ 31 a erhält nach Antrag Sidow, Krätzig, Stock eine andere Einleitung. Dem Paragraphen wird sodann gemäß Antrag Kempkes noch folgender 3. Absatz beigefügt:

> Gibt ein Steuerpflichtiger mehrere Zeitungen und Zeitschriften heraus, so ist für die etwaige Ermäßigung jede Zeitung und jede Zeitschrift selbständig zu behandeln.

Angenommen wird sodann noch eine vom Ausschuß beantragte Entschließung:

> die Regierung aufzufordern, unverzüglich in eine Prüfung der Frage einzutreten ob die schon eingetretene und noch bevorstehende Verteuerung der Selbstkosten, insbesondere des Papiers und der Löhne. die im nationalen Interesse gebotene Erhaltung einer ansehnlichen und wirtschaftlich unabhängigen Presse gefährdet und besondere Maßnahmen erforderlich macht.

132. Sitzung.

Mittwoch den 17. Dezember 1919.

Reichsnotopfer. — Steuernachsicht. — Weibliche Angestellte in Schankwirtschaften.

Dritte Beratung des Gesetzentwurfs über das **Reichsnotopfer.**

Nochmalige Abstimmung über Anträge, die in zweiter Lesung nur handschriftlich vorlagen.

Allgemeine Besprechung: Schultz (Bromberg) (D. Nat.), Dr. Rießer (D. Vp.), Waldstein (D. D.), Wurm (U. S.), Dr. Braun (Franken) (S.), Erzberger Reichsfinanzminister, Dr. Most (D. Vp.).

Namentliche Abstimmung.

Einzelbesprechung.

§§ 14, 15, 17: Dr. Rießer (D. Vp.).

§ 32 b: Erzberger, Reichsfinanzminister.

Resolution.

Mündlicher Bericht des Wahlprüfungsausschusses über die Wahlen im 8., 22., 28. und 38. Wahlkreise.

Zweite und dritte Beratung des **Gesetzentwurfs Trimborn über Steuernachsicht.**

§ 1: Burlage (Z.), Berichterstatter, Löbe (S.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Dr. Cohn (U. S.) Dr. Ritter v. Wolf, bayerischer Ministerialdirektor, Dr. Ludewig (D. D.).

Erste, zweite und dritte Beratung des vom Ausschuß für Bevölkerungspolitik eingebrachten **Gesetzentwurfs über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften:** D. Mumm (D. Nat.), Berichterstatter, Frau Zietz (U. S.), Katzenstein (S.), Frau Behm (D. Nat.), Frau Dr. Lüders (D. D.), Dr. Cohn (U. S.), Waldstein (D. D.).

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildet die

dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das Reichsnotopfer.

Für die allgemeine Besprechung liegen zunächst Anträge von **Dr. Becker-Hessen** und **Dr. Rießer** vor: „Die Nationalversammlung wolle vor Eintritt in die Einzelberatung des Entwurfs beschließen, den Entwurf an den 10. Ausschuß zurückzuverweisen, damit ihn dieser nach besonders angegebenen Gesichtspunkten umarbeite."

Dr. Rießer, Abg. (D. Vp.):

führt die Gründe dieses Antrages aus und macht bestimmte Vorschläge, in welchem Verhältnis an Stelle eines Reichsnotopfers **Vermögensabgabe** und Zwangsanleihe ausgegeben werden soll:

a) in Höhe von ⅘ des geschätzten Ertrages des Reichsnotopfers durch eine laufende Abgabe vom Vermögen (Vermögenssteuer),

b) in Höhe von ⅕ des geschätzten Ertrags des Reichsnotopfers durch eine Steueranleihe (Zwangsanleihe).

Der Redner faßt noch einmal kurz die **Nachteile des Notopfers** in Thesen zusammen:

Starrer Termin für die Feststellung des Vermögensstandes während der ganzen Abzahlungsjahre, mangelnde Rücksicht auf Verminderung des Geldwertes, Erschwerung der Kapitalbildung und der Kreditfähigkeit, Erziehung zur Kapital- und Steuerflucht.

Die Vermögensabgabe vermeidet diese Nachteile. Die Zwangsanleihe soll nur mit ⅕ des geschätzten Ertrags angesetzt werden. Die Zurückweisung an den Ausschuß hat nicht nur den Zweck, Ersatzformen für das Notopfer festzustellen, sondern den Ausschuß zu veranlassen, daß er sich gleichzeitig Klarheit verschafft über die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen des Notopfergesetzes.

Da gleichzeitig Dr. Rießer der demokratischen Partei schwankende Haltung in dieser und anderen politischen Fragen vorgeworfen hatte, wendet sich

Waldstein, Abg. (D. Dem.):

gegen diese Vorwürfe und bespricht die Stellungnahme seiner Partei. Er wendet sich gegen die **Agitation gegen das Gesetz,** die mit einer Erbitterung geführt wird, als ob jeder, der für das Reichsnotopfer sei, als „Landesverräter" zu gelten habe und verteidigt das Gesetz gegen die Einwürfe.

Wir wissen, daß wir bei dem Versuch einer **Sanierung unserer Reichs- und Staatsfinanzen** von unserem Hauptgläubiger, unseren Feinden, in starkem Maße abhängig sind und es wird daher unsere Aufgabe sein müssen, sobald der Friedenszustand hergestellt ist, **mit unseren Feinden über unsere** Gesamtwirtschaft, **über unsere finanzielle Lage zu verhandeln** (sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien), wie ein verständiger notleidender Schuldner eben stets mit seinen Hauptgläubigern zu verhandeln gehalten ist. Das Ergebnis der Verhandlungen bleibt abzuwarten.

Weder das Reichsnotopfer noch die beschlossenen und die überhaupt möglichen direkten und indirekten Steuern werden irgendwie dazu ausreichen, unseren ungeheuren Bedarf zu decken, dessen Umfang heute noch nicht feststeht und der von Tag zu Tag steigt, während gleichzeitig unsere Leistungsfähigkeit **mit der Valuta sinkt** und immer weiter sinkt. Wir sollten hier unsere Kräfte anwenden nicht für wirklich zum Teil rabulistische Bemühungen, die Unterschiede der Arten der Deckung, über die wir verhandeln, darzulegen. Das Heilmittel für diese Krankheit muß der Eigenart der Krankheit entsprechen.

Das Heilmittel kann nicht in einer Steigerung der Exportpreise allein liegen, sondern wir müssen dazu kommen, die **Inlandspreise** in angemessener Weise den **Weltmarktpreisen** anzunähern und anzupassen. Das erfordert eine **Organisation der maßgebenden Branchen unseres Wirtschaftslebens,** der Industrie unter Einfluß des Handels. Diese Organisation dürfte nicht den Kriegsgesellschaften ähnlich sein, sondern müßte eine vom Reich veranlaßte Organisation der hauptsächlichsten Exportbranchen unter Einschluß des Handels sein und sollte im wesentlichen auf Selbstverwaltung beruhen. Die **Entwicklung der Valuta** ist in der Tat der Abgrund, an dessen Rand wir jetzt stehen, und es handelt sich nach meiner Auffassung nur noch um Wochen und Monate, die der deutschen Volkswirtschaft zu ihrer Rettung gegeben sind. Diese **Entpolitisierung unserer Wirtschaft** ist kein Schlagwort, sondern eine nationale Notwendigkeit. Alle Parteien haben jetzt ein gemeinsames Wirtschaftsprogramm: die möglichste und schleunigste **Hebung unserer Produktivität,** die Steigerung der Arbeitslust und der Arbeitsfähigkeit. Unsere Notlage schreibt uns zwangsläufig vor, was auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet geschehen kann und geschehen muß. Es kommt darauf an, daß wir das Rettungsmittel rechtzeitig erkennen und an-

wenden. Das ist eine gemeinsame Aufgabe aller, die unser Volk aus der noch unverminderten Lebensgefahr erretten wollen, in der es immer noch schwebt. Nur in gemeinsamer Arbeit werden wir das Werk dieser Rettung leisten können. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

Wurm, Abg. (U. Soz.):

Die Entschuldigungsrede die der Herr Vorredner für einen Teil seiner Freunde und sich gehalten hat um zu begründen, daß sie für das **Notopfer** stimmen, zeigt, wie schwer es den besitzenden Klassen wird, einen Teil der Lasten auf sich zu nehmen, die die kapitalistische Wirtschaft verschuldet hat.

Meine Freunde und ich lehnen den Antrag der Herren Dr. Becker und Dr. Rießer ab und werden für das Notopfer stimmen, nicht weil es unseren Anforderungen vollständig entspricht — wir glaubten, daß die Staffelung noch weit höher hinaufgezogen werden kann. Wir protestieren nachdrücklichst auch jetzt noch dagegen, daß die **Kirche**, die **religiösen Stiftungen** steuerfrei sind, und werden bei dieser dritten Lesung beantragen, daß noch einmal darüber abgestimmt wird.

Im übrigen liegen ja die Dinge so, wie ich bei der zweiten Lesung sagte: wenn Sie dieses **Reichsnotopfer** und andere die besitzenden Klassen wirklich belastende Steuern annehmen, so wird allerdings dadurch die kapitalistische Produktionsweise schwer belastet, zum Teil geschädigt und gehemmt. Das ist unbestreitbar. Sollten Sie aber den Wunsch haben oder die Macht sich erobern, diese Lasten durch **Verbrauchsabgaben** auf die ärmeren Volksschichten abzuwälzen, dann wird die kapitalistische Produktionsweise auf politischem Wege beseitigt werden; denn nichts wirkt aufreizender und aufklärender für die Massen der Bevölkerung über den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit als gerade diese Steuerlasten, die man sich im Anschluß an dieses Notopfer auf die ärmere Bevölkerung hinzuwälzen bemüht.

Dr. Braun (Franken), Abg. (Zentr.):

Herr **Helfferich** ist wieder lebhaft dabei, in der konservativen Presse gegen das **Reichsnotopfer** zu schreiben. Es ist ganz merkwürdig, wie chamäleonartig Herr Helfferich ist und wie er sich vollständig allen Bedürfnissen jeder unpassenden Agitation anzupassen versteht.

Wenn wir wirklich darauf verzichten würden, dieses **Reichsnotopfer** durchzuführen, wenn wir heute Abstand nehmen würden, in der dritten Lesung diese langwierige Arbeit zu Ende zu führen, so würde das die allerbedenklichsten Folgen haben. Unser ganzer Kredit wäre dahin, unser ganzer öffentlicher Kredit und auch sehr viel privater Kredit wäre dahin. Denn gar viele meinen doch, daß die Banken in ihrer Leistungsfähigkeit gehoben werden, wenn wir auf Grund des Reichsnotopfers schwebende Kredite abtragen würden. Ich möchte nur ein ganz kurzes Wort — vor allem deshalb ganz kurz weil es ja eigentlich nicht zur Tagesordnung gehört — gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Waldstein sagen, hinsichtlich der Notwendigkeit, unsere **Ausfuhr** finanziell besser zu gestalten. Es ist für uns natürlich sehr peinlich, wenn das Ausland **Antidumpinggesetze** macht und der Vorteil von diesen Gesetzen nur unseren Gegnern zugute kommt. Wir müßten solche Antidumpinggesetze machen (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), wir müßten dazu kommen, daß das Deutsche Reich **Ausfuhrzölle** erhebt zur **Ausgleichung des Weltmarktpreises** mit unseren Preisen. Dieser Ausgleich der Preise darf aber nicht den privaten Unternehmern zum Vorteil gereichen, sondern muß der Allgemeinheit zugute kommen. Man hat gesagt, der Privatunternehmer solle nach dem Ausland um 50 Prozent teurer verkaufen als im Inland. Dann würde der illoyale Händler doch nichts eiligeres zu tun haben, als die Preise möglichst niedrig zu halten, dann 50 Prozent

draufzuschlagen und so einen anständigen Geschäftsverkehr unmöglich machen, und wir hätten doch die Antidumpinggesetze der Engländer, Schweizer usw. Nein, das Reich muß den Ausfuhrzoll erheben, das Reich braucht das Geld, und wenn das Reich das Geld der Ausfuhrzölle dazu verwendet, billigere Lebensmittel aus dem Ausland zu beziehen, um die Arbeiter besser zu ernähren und die Arbeitsfreudigkeit und die Leistungsfähigkeit damit zu steigern, so erfüllt es zwei große Aufgaben mit einem Schlage.

Der Herr Abgeordnete Wurm hat wieder seine gewöhnliche Rede gegen die **indirekten Steuern** gehalten. Der Herr Abgeordnete Wurm hat noch immer nicht den Friedensvertrag gelesen und glaubt noch immer, daß wir in Deutschland unsere Steuergesetzgebung so machen können, wie wir es wollen und daß es nur eine Bösartigkeit von uns ist, wenn wir für indirekte Steuern stimmen. Wenn wir alle so denken wollten, wie der Herr Abgeordnete Wurm, so würden wir zu keinem andern Ergebnis kommen, als daß nach einem halben Jahr die Entente uns Steuern vorschreiben würde, wenn wir ihr nicht mit indirekten Steuern zuvorkämen.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen:

Dr. Braun hat mit warmen Worten eine Resolution der Mehrheitsparteien begründet, die dahin geht, die Reichsregierung zu ersuchen, alsbald in **Verhandlungen mit den neutralen Staaten und anderen Mächten** einzutreten, um a) der **Doppelbesteuerung vorzubeugen** und sie aus der Welt zu schaffen, b) sich gegenseitige **Rechtshilfe in Steuersachen** zu gewähren. Ich kann dem Herrn Abgeordneten Dr. Braun versichern, daß das Reichsfinanzministerium mit allem Nachdruck auf dem Boden dieser Resolution arbeiten wird. Wir haben bereits Finanzbeiräte in eine Anzahl neutraler Staaten entsandt. Es ist notwendig, daß die Rechtshilfe in Steuerfragen gegenseitig gewährt wird. Anhaltspunkte haben wir bereits dafür. Wir schaffen ein nationales Recht, auf dem sich sehr leicht ein **internationales Steuerrecht** aufbauen läßt; denn unsere Abgabenordnung wie die Bestimmungen über Kapitalflucht und Einführung von Affidavits, Depotzwang usw., alles sind Anhaltspunkte und Ansätze, die nicht nur vom nationalen Steuerrecht aus zu beurteilen sind, sondern von denen man sagen darf daß sie den Ausgangspunkt einer internationalen Aktion größten Stils bilden werden.

Die Reichsregierung ist also bereit, den Anträgen der Mehrheitsparteien gern und alsbald zu entsprechen.

Jetzt werden alle die **Steuervorlagen,** die ich eingebracht habe, seit sechs Monaten überall erörtert, die Kommission hat sich eingehend mit ihnen befaßt, hat alles durchgearbeitet, und wenn ich mir nun die ursprünglichen Vorlagen durchsehe und das, was das Haus letzten Endes beschlossen hat, so weicht das so wenig von den ursprünglichen Vorlagen ab, daß dieser **Vorwurf des Dilettantismus** auch das ganze Haus mit betrifft, auch Sie (zur Rechten) mit. Ich befinde mich also da in guter Gesellschaft. Auch Sie haben keine besseren Vorschläge bringen können. (Zurufe rechts: Sie haben sie ja abgelehnt!) — Weil diese Vorschläge noch viel schlimmer gewesen wären; das habe ich schon in der zweiten Lesung dargelegt. Ich kann nicht noch einmal auf die ganze Debatte eingehen. In der Vorlage habe ich bestimmt: im ersten Jahr kann mit Kriegsanleihe bezahlt werden; bei späteren Zahlungen kann auch mit Kriegsanleihe bezahlt werden, soweit der Finanzminister es zuläßt in besonderen Fällen. Sie von der Rechten werfen mir ja speziell vor daß ich nicht genügend dahin strebe, die **schwebende Schuld** herabzumindern. Wenn aber für 30 Jahre vorgeschrieben wird: es muß in Kriegsanleihe bezahlt werden, andere Zahlmittel dürfen gar nicht entgegengenommen werden dann bekommt der Finanzminister nie bar Geld. Soll ich die Zinsen denn mit Kriegsanleihe bezahlen? Soll ich die Beamten

mit Kriegsanleihe bezahlen statt mit bar Geld? Soll ich den Invaliden Kriegsanleihe geben statt bar Geld? Es hat sich bei dieser Zuschrift nur um Anregungen gehandelt, ich möchte gar nicht einmal sagen, um einen Vorschlag. Es waren Anregungen, wie sie jedesmal im Laufe der Beratung eines Gesetzes stattfinden. Alle diese Anregungen, die an uns herangekommen sind, sind geprüft worden, sie sind von mir beantwortet worden. Die Gründe für die Ablehnung habe ich ja bereits genannt.

Dr. Most, Abg. (D. Vp.)

verteidigt seine Partei gegen die Angriffe des Abgeordneten Waldstein, insbesondere auch dagegen, daß die Partei sich einmal unverrückbar auf den Standpunkt der bürgerlichen Republik, dann wieder auf den Standpunkt der Monarchie gestellt habe.

Nach einer sehr lebhaften Auseinandersetzung zwischen den Abgeordneten Most und Waldstein wird antragsgemäß über den Antrag Dr. Becker und Dr. Rießer: das ganze Gesetz wieder an den 10. Ausschuß zurückzuweisen, namentlich abgestimmt. Es stimmten ab: 275 Mitglieder, davon 223 mit nein, 50 mit ja, bei einer ungültigen Stimme und einer Stimmenthaltung. Damit ist der Antrag abgelehnt und es wird in die Einzelbesprechung des Gesetzes eingetreten.

Die einzelnen Paragraphen sowie das ganze Gesetz über das Reichsnotopfer finden fast unverändert Annahme*).

§ 51 ist zurückgezogen.

Ein neuer § 43 b wird eingeschoben.

Außer einigen kleinen redaktionellen Änderungen ist zu erwähnen, daß in § 15 Ziffer 7 gefaßt wird:

> „Bei den Abgabepflichtigen mit einem steuerbaren Vermögen von nicht mehr als 150 000 ℳ (ursprünglich 100 000 ℳ)."

Bei § 20 werden hinter Absatz 1 die Worte beigefügt:

> „Die §§ 147, 151 der Reichsabgabenordnung finden keine Anwendung."

Demselben Paragraphen wird noch als Absatz 2 hinzugefügt:

> Die im Art. 297 i des Friedensvertrages vorgesehenen Entschädigungen werden dem ermittelten Vermögen erst nach Feststellung ihrer Höhe hinzugerechnet; der § 47 gilt mit der Maßgabe, daß die Frist für die Berichtigung und Neuveranlagung von der Feststellung der Höhe der Entschädigung ab läuft —

Eine Resolution Dr. Blunck, Dr. Braun, Farwick:

> die Regierung zu ersuchen, unverzüglich nach der Ratifikation des Friedensvertrages internationale Verhandlungen einzuleiten, um die Doppelbesteuerung zu beseitigen und die Rechtshilfe in Steuersachen zu gewährleisten.

findet ebenfalls Annahme.

---

*) Das Gesetz findet sich im Wortlaut in der Anlage dieses Bandes abgedruckt.

Nach dem **mündlichen Bericht des Ausschusses für die Wahlprüfungen** wird die Gültigkeit der Wahlen im 8., 22., 28. und 38. Wahlkreis dem Antrag des Ausschusses gemäß erklärt.

Es folgt

zweite Beratung des von den Abgeordneten Trimborn und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Steuernachsicht.

Burlage, Abg. (Zentr.), Berichterstatter, führte u. a. aus:

Der Gesetzentwurf fand zum Teil Ablehnung, weil er eine Ungerechtigkeit gegen die ehrlichen Steuerzahler sei, wenn dem Steuerhinterzieher nicht nur die Freiheit von der Strafe, sondern auch Freiheit von Nachzahlung gewährt werde. Andererseits wurde betont, daß gerade die gegenwärtige Zeit besonders geeignet sei für eine solche Gesetzesvorlage; sie beruhe übrigens nicht auf dem Gedanken einer Amnestie, sondern auf fiskalischen Gründen. Dem Entschlusse, fortan steuerehrlich zu werden, stände die Furcht vor Bestrafung im Wege. Die Nachzahlungspflicht sei um so schärfer, je mehr Jahre.

Die zweite Lesung hatte ein vermittelndes Ergebnis: **Freiheit von der Nachzahlung** für die Zeit vor 1. April 1915.

Die Befreiung tritt nicht ein für Vermögen oder Einkommen, bezüglich dessen die Steuerbehörde bereits ein Verfahren gegen den Steuerpflichtigen oder seinen Erben eröffnet hat. § 2 erklärt **das Vermögen,** das in Zukunft trotz des Erlasses eines Gesetzes über die Steuernachsicht verschwiegen werden sollte, **zugunsten des Reiches für verfallen.** In Fällen besonderer Unbilligkeit kann der Reichsfinanzminister ganz oder zum Teil von der Einziehung absehen. Eine Scheidung zwischen kleinem und größerem Vermögen ließ sich nicht durchführen, daher wurde eine **allgemeine Steuernachsicht** beantragt. Jede Neigung, nunmehr zur Steuerehrlichkeit überzugehen, verdient Förderung.

Nach kurzer Besprechung wird in dritter Lesung das Gesetz durch Mehrheitsbeschluß a n g e n o m m e n.*)

Über den

mündlichen Bericht des Ausschusses für Bevölkerungspolitik über den Entwurf eines Gesetzes über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften

erstattete

D. **Mumm,** Abg. (D. Nat.)

einen kurzen Bericht.

Volle Einmütigkeit, daß mit unsauberen Kneipen aufgeräumt werden muß. Schon der im Entwurf vorgesehene Auftrag an die Behörden, Vorschriften über die Art der Entlohnung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften zu erlassen, wird segensreich wirken.

Frau **Zietz,** Abg. (U. Soz.):

Durch polizeiliche Maßnahmen hebt man die Sittlichkeit nicht. Viele werden brotlos gemacht und auf die Straße getrieben. Vollmacht an die polizeilichen Behörden viel zu weitgehend.

---

*) Das Gesetz findet sich im Wortlaut in der Anlage dieses Bandes abgedruckt.

Frau **Behm**, Abg. (D. Nat.):

Frau Zietz schiebt irrtümlich das Moment der Brotloswerdung in den Vordergrund. Es handelt sich vielmehr um Frauenschutz. Gewiß lasse sich Unsittlichkeit nicht bloß durch Polizeivorschriften aus der Welt schaffen, aber hier sei eine Quelle des Uebels zu bekämpfen.

Es wird sogleich in die dritte Lesung eingetreten, wobei das Gesetz einstimmige Annahme findet unter Hinzufügung eines Zusatzes (Antrag Dr. **Cohn**) hinsichtlich der Polizeivorschriften:

„Die Vorschriften sind den Volksvertretungen des betreffenden Landes unverzüglich vorzulegen und treten außer Kraft, wenn es die Volksvertretung verlangt."*)

---

133. Sitzung.

Donnerstag den 18. Dezember 1919.

Erste, zweite und dritte Beratung des **Gesetzentwurfs gegen das Glücksspiel**: Schiffer Reichsjustizminister, Dr. Joel Ministerialdirektor.

Annahme des Gesetzes. Das Gesetz wird in Gesamtabstimmung ohne weitere Debatte angenommen.

Erste, zweite und dritte Beratung des Notenwechsels zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten und des am 22. September 1919 in Versailles unterzeichneten Protokolls usw.

Annahme des Antrags.

Dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die **Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft.**

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für 1919.

Das Gesetz wird ohne Debatte in dritter Beratung angenommen.

Dritte Beratung des Entwurfs eines **Umsatzsteuergesetzes**: Sielermann (D. Nat.), Dr. Raschig (D. D.), Schlack (Z.), Dr. Popitz, Geheimer Regierungsrat, D. Mumm (D. Nat.), Krätzig (S.), Tremmel (Z.), Siehr (D. D.), Waldstein (D. D.), Dr. Philipp (D. Nat.), Wetzlich (D. Nat.).

Entschließung zugunsten des Loses unserer Kriegsgefangenen.

Berichte des Petitionsausschusses.

Berichte des 6. Ausschusses für Volkswirtschaft.

Berichte des 7. Ausschusses für soziale Angelegenheiten.

---

*) Das Gesetz findet sich im Wortlaut in der Anlage dieses Bandes abgedruckt.

Die Annahme der Gesetzesvorlagen*) über

das Glücksspiel, die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, eines Nachtrags zum Reichshaushalt 1919

findet ohne weitere Besprechung nach dritter Lesung mit Mehrheit statt.

Zu dem Entwurf eines

Umsatzsteuergesetzes

werden in dritter Lesung noch einige Anträge gestellt und begründet, finden aber zumeist Ablehnung. Angenommen wird nur ein Antrag **Becker-Arnsberg**, dem § 2 als Nr. 8a hinzuzufügen:

> ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen, soweit die Entgelte für sie von den reichsgesetzlichen Krankenkassen und knappschaftlichen Krankenkassen zu zahlen sind —

Die übrigen Paragraphen werden nach der Fassung der zweiten Lesung (vgl. 130. und 131. Sitzung) angenommen.

Eine **Entschließung zugunsten des Loses unserer Gefangenen** wird als feierliche Kundgebung einmütig gefaßt, indem das Haus sich erhebt:

„Die Nationalversammlung nimmt mit tiefstem Schmerz Kenntnis davon, daß fast eine halbe Million unserer deutschen Brüder noch immer ihrer Befreiung aus der Kriegsgefangenschaft harrt. Der größte Teil dieser Gefangenen wird in Frankreich festgehalten. England versagt den Besatzungen der in Scapa Flow versenkten deutschen Kriegsschiffe die Heimkehr und hat auch eine große Zahl von Offizieren noch nicht herausgegeben.

Bei Abschluß des Waffenstillstands mußte Deutschland seine Gefangenen sofort entlassen. Wenn das mit den gefangenen Russen nicht durchweg geschah, so lediglich deshalb, weil deren Abtransport auf Verlangen der Ententemächte im Januar 1919 eingestellt werden mußte.

Mehr als ein Jahr ist seit Abschluß des Waffenstillstandes, sechs Monate sind verflossen, seit wir die Ratifikation des Friedensvertrags vollzogen haben, und noch imer lassen unsere Gegner Hunderttausende von Deutschen in harter Gefangenschaft schmachten, um bei der deutschen Regierung Forderungen durchzusetzen, die über den Friedensvertrag hinausgehen.

Die Nationalversammlung fühlt und leidet mit den unglücklichen Gefangenen, wie mit ihren Eltern, Frauen und Kindern, die jetzt beim Herannahen des Weihnachtsfestes mit besonders tiefer Sehnsucht ihrer fernen Lieben gedenken.

Sie wendet sich an die Neutralen, denen sie heißen Dank für ihr Eintreten für die Freigabe der Gefangenen ausspricht. Sie wendet sich an diejenigen Frauen und Männer in den bisher feindlichen Ländern, die sich ein menschlich fühlendes Herz bewahrt haben, das teilnehmend schlägt für die unsagbaren Leiden der unglücklichen Gefangenen und ihrer Angehörigen, daß sie laut ihre Stimme erheben zu dem Ruf: Gebt den sehnenden Frauen ihre Männer, den Kindern ihre Väter und den gebeugten Eltern ihre Söhne wieder!"

Es folgen noch verschiedene Berichte (vgl. Inhaltsübersicht der Sitzung).

---

*) Die beschlossenen Gesetze sind in der Anlage zu diesem Bande im Wortlaut abgedruckt.

134. Sitzung.

Freitag den 19. Dezember 1919.

Anfragen. — Interpellation über Wirtschafts- und Steuerpolitik sowie Ein- und Ausfuhr.

Anfragen:

Kunert, Henke: Kunert (U. S.). — Noske, Reichswehrminister: Immunität der Unabhängigen Abgeordneten. (Während Dauer eines Aufstands sind Personen, die am gewaltsamen Regierungssturz mitwirken, sofort festzunehmen. Abgeordneten-Immunität schützt natürlich nicht.)

Dr. Philipp (D. Nat.): Verbot von Wertpaketen angesichts der Beraubung gewöhnlicher Pakete. (Solches Verbot zu Weihnachten schon früher nötig gewesen.)

Dr. Philipp (D. Nat.). — Schulz, Unterstaatssekretär: Wiederwahl von Schuldirektoren und amtliche Anstellungsurkunde. (Erst Entscheidung der sächsischen Regierung herbeizuführen. Kein Anlaß zu sofortigem Eingreifen von Reichs wegen.)

Jandrey (D. Nat.): Untersuchung auf dem Gute des Freiherrn von Wangenheim. (Betrifft das Verwaltungsgebiet der preußischen Regierung.)

Interpellationen:
a) Arnstadt Dr. Heinze usw.: Wirtschafts- und Steuerpolitik sowie das unablässige und ungeheure Steigen aller Preise; b) Arnstadt usw.: Ein- und Ausfuhr: Dr. Hugo (D. Vp.), Interpellant. — D. Mumm (D. Nat.), Interpellant. — Schmidt, Reichswirtschaftsminister. — Schultz (Bromberg). — Erzberger, Reichsfinanzminister.

Petitionen zur Kriegsgefangenenfrage.

Zur **Interpellation** der Abgeordneten Arnstadt und Genossen, betreffend **Wirtschafts- und Steuerpolitik sowie Ein- und Ausfuhr,** spricht in ausführlicher Weise

Dr. **Hugo,** Abg. (D. Vp.): Der Grundkern der vielen von ihm berührten Fragen ist: gegen die Rückkehr zur Zwangswirtschaft, möglichster Anschluß an die Weltmarktspreise, Erhaltung einer unabhängigen deutschen Wirtschaft, keine Bindung der deutschen Unternehmungskraft, Steigerung der Arbeitsleistung, Lebensmittelpreise und Ernährung, Ausfuhr und Einfuhr, Valutaproblem, Valutaanleihe. Alles gilt dem einzigen großen Ziel der Wiederaufrichtung eines leistungsfähigen Deutschlands.

D. **Mumm,** Abg. (D. Nat.), unterstützt die Interpellation unter Besprechung vieler einzelner **Punkte.**

Schmidt, Reichswirtschaftsminister, hätte ein etwas tieferes Eindringen in die ganze Materie erwartet. Erwidert auf Einzelheiten und wendet sich gegen die Gewinnsucht, die die eigenen Volksgenossen auswuchert.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen, findet es auffallend, daß die Interpellanten extra einen ganzen Beratungstag trotz des überreichen Arbeitsprogramms durchgesetzt haben und nun die Besprechung vertagen wollen, nachdem sie wohl Angriffe auf die Regierung vorgebracht, aber kein klares und positives Wirtschaftsprogramm.

Schultz-Bromberg, Abg. (D. Nat.), hat den Antrag auf Vertagung deshalb eingebracht, weil das Haus so schwach besetzt ist.

In der Geschäftsordnungsdebatte wird festgestellt, daß nach Beantwortung der Interpellation Vertagung nicht zulässig ist.

Da Ablehnung der Besprechung durch das Haus zu erwarten ist, findet Besprechung nicht statt.

Die Inhaltsübersicht
befindet sich
am Schlusse dieses Bandes.

Anlage zur 99. Sitzung.

Gesetz, betreffend den deutsch-polnischen Vertrag über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit.

Vom 23. Oktober 1919. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 205 vom 23. Oktober 1919.)

Artikel 1.

Dem am 1. Oktober 1919 unterzeichneten deutsch-polnischen Vertrag über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit wird zugestimmt.

Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2.

Die Entscheidungen der im Artikel 11 des Vertrags vorgesehenen gemischten Kommissionen werden, soweit sie sich auf die rechtliche Auslegung der Artikel 6 bis 9 des Vertrags beziehen, von dem Reichsminister des Auswärtigen im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Deutsch-Polnischer Vertrag über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit.

Die Deutsche Regierung und die Polnische Regierung, von dem Wunsche geleitet, die Verhandlungen über die Fragen, die sich für Deutschland und Polen aus dem am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten ergeben, im Geiste der Verständigung und des wechselseitigen Entgegenkommens zu führen, sind übereingekommen, zunächst die Entlassung der auf beiden Seiten aus Anlaß der polnischen Bewegung festgenommenen Personen zu regeln sowie die Gewährung einer weitgehenden Straffreiheit zu vereinbaren, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Deutsche Regierung:

- den Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amte, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Haniel von Haimhausen
- den Direktor im Auswärtigen Amte, Wirklichen Geheimen Legationsrat, Herrn Ernst von Simson und
- den Oberregierungsrat, Grafen Hugo von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg;

die Polnische Regierung:

- den Unterstaatssekretär im Ministerratspräsidium Herrn Dr. Wladyslaw von Wróblewski,
- den Landtagsabgeordneten Herrn Dr. Herman Diamand,
- den Landtagsabgeordneten Herrn Wojciech Korfanty.

Die Bevollmächtigten haben sich, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben. über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Teile werden alle von ihnen noch nicht auf freien Fuß gesetzten Personen, die aus Anlaß der polnischen Bewegung mit der Waffe in der Hand gefangenengenommenen oder interniert oder als Geiseln oder Schutzhäftlinge festgenommen worden sind, unverzüglich nach ihrem Heimatort oder dem von ihnen gewählten Aufenthaltsort entlassen Ausgenommen bleiben Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden und nicht unter die Bestimmungen der Artikel 6 bis 9 über die Gewährung von Straffreiheit fallen.

In gleicher Weise wird Polen diejenigen Deutschen entlassen. die von ihm etwa noch als deutsche Heeresangehörige oder ehemalige deutsche Heeresangehörige festgehalten werden.

Artikel 2.

Die Vollziehung disziplinarisch verhängter Strafen gegen die nach Artikel 1 zu entlassenen Personen ist bei Inkrafttreten dieses Vertrags sofort auszusetzen.

Artikel 3.

Allen zu entlassenden Personen ist die Mitnahme der in ihrem Besitz befindlichen sowie der ihnen abgenommenen Gegenstände zu gestatten, soweit nicht begründeter Verdacht eines unrechtmäßigen Erwerbs besteht. Ausgenommen hiervon bleiben militärische Schußwaffen und Munition.

Artikel 4.

Die Regelung des Abtransports und der Verpflegung der Personen, die gemäß Artikel 1 in das Gebiet jenseits der Demarkationslinie zu entlassen sind, ist bis zur Übergabe an die zuständigen Heimatbehörden Angelegenheit des entlassenden Staates. Dieser hat auch für die Heimschaffung der in seinem eigenen Gebiete verbleibenden Personen Sorge zu tragen.

Artikel 5.

Jedem der vertragschließenden Teile steht es frei, die Ausführung der Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 durch eigene Vertreter oder durch die im Artikel 11 vorgesehenen gemischten Kommissionen an Ort und Stelle prüfen zu lassen.

Artikel 6.

Jeder vertragschließende Teil gewährt volle Straffreiheit für alle vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags, namentlich auch während der polnischen Bewegung in den Abtretungs- und Abstimmungsgebieten. begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen, die auf eine militärische, politische oder nationale Betätigung zugunsten des anderen Teiles zurückzuführen sind. Hierunter fallen außer den Handlungen, die sich als Hoch- oder Landesverrat darstellen, insbesondere auch die Ausübung einer amtlichen Tätigkeit, die Teilnahme an der Volksratsbewegung sowie die Beteiligung an Orts- und Bürgerwehren.

Ferner gewährt jeder vertragschließende Teil volle Straffreiheit für die mit der polnischen Bewegung im Zusammenhang stehenden, vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags begangenen Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen der beiderseitigen Militärbefehlshaber oder gegen Verbote des Waffenbesitzes oder des Waffenhandels oder gegen gesetzliche Vorschriften, durch die eine Verpflichtung zum Dienste im Heere begründet wird.

Artikel 7.

Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die verhängten Strafen erlassen, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue Verfahren nicht eingeleitet.

Artikel 8.

Den Personen, die auf Grund des Artikel 7 auf freien Fuß gesetzt werden, wird gestattet, sich an ihren bisherigen Wohnsitz zurückzubegeben. Sie sind dort keinen anderen Beschränkungen unterworfen als die übrige Bevölkerung. Dem Wunsche, in das Gebiet des anderen Teiles auszureisen, wird von dem Aufenthaltsstaat kein Hindernis bereitet werden.

Artikel 9.

Soweit Straffreiheit gewährt ist, werden Gegenstände, die in einem noch nicht rechtskräftig erledigten Verfahren beschlagnahmt worden sind, zurückgegeben. Desgleichen werden Kautionen oder ähnliche Leistungen zurückerstattet, die zwecks Abwendung einer Internierung, Verhaftung oder Verschleppung geleistet worden sind und zwar auch dann, wenn sie als verfallen zu gelten hätten, weil der die Sicherheit Leistende den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Artikel 10.

Keiner der vertragschließenden Teile wird in Zukunft eine Person wegen einer vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags erfolgten politischen oder nationalen Betätigung einer Ausnahmebehandlung unterwerfen.

Artikel 11.

Um eine den Bestimmungen der Artikel 1 bis 5 dieses Vertrags entsprechende gleichmäßige Entlassung der nicht auf freiem Fuße befindlichen Personen zu gewährleisten und um Zweifel über die rechtliche Auslegung des Vertrags zu beheben, werden nach Bedarf gemischte Kommissionen gebildet, die sich aus je einem Angehörigen der vertragschließenden Teile zusammensetzen. Die Kommissionen haben insbesondere das Recht, zu diesem Zwecke auf beiden Seiten der Demarkationslinie alle Gefängnisse und Gefangenenlager zu besuchen und Einsicht in alle für die Entlassung erheblichen Akten und Urkunden zu verlangen.

Einigen sich die beiden Mitglieder einer Kommission nicht, so entscheidet ein neutraler Schiedsrichter, um dessen Ernennung der Schweizerische Bundespräsident gebeten werden soll.

Die Entscheidungen der Kommissionen und der Schiedsrichter sind für die beiderseitigen Behörden bindend.

Artikel 12.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 1. Oktober 1919.

gez. v. Haniel. v. Simson. Hugo Graf Lerchenfeld-Köfering.
Dr. Wróblewski. Herman Diamand. Wojciech Korfanty.

Anlagen zur 113. Sitzung.

Anlage 1.

Siebente Ergänzung des Besoldungsgesetzes.

Vom 11. November 1919. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 220 vom 17. November 1919.)

§ 1. In der dem Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) beiliegenden Besoldungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 699) unter Berücksichtigung der Ergänzung vom 17. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1497) treten folgende Änderungen ein:

	Wohnungsgeldzuschuß Tarifklasse
A. Aufsteigende Gehälter	
1. Klasse 4a. Hinter Ziffer 14 tritt hinzu:	
15. Unterbeamte bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete, den Reichsvermögens-, Reichsverpflegungs- und Reichsbekleidungsämtern (Hauswarte, Lagerwarte, Wächter und Pförtner), Futtermeister bei den Remonteämtern	VI
2. Klasse 6a. In Ziffer 1 ist anstatt „dem Reichsamt des Innern" zu setzen: den obersten Reichsbehörden.	
3. Klasse 6a. Hinter Ziffer 5 tritt hinzu:	
6. Unterbeamte bei den Landesfinanzämtern, Hauswart bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete, Magazinaufseher bei den Reichsverpflegungsämtern, Packmeister bei den Reichsbekleidungsämtern	VI
4. Klasse 10. Hinter Ziffer 12 tritt hinzu:	
13. Unterbeamte bei dem Büro des Reichspräsidenten und dem Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete . .	VI
14. Maschinisten und Heizer bei den Reichsbekleidungsämtern, Fabrikobeaufseher, Maschinisten und Magazinoberaufseher bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete und den Reichsverpflegungsämtern	VI
5. Klasse 12. Hinter Ziffer 1 tritt hinzu:	
2. Backmeister bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete und den Reichsverpflegungsämtern	VI
6. Klasse 13. Hinter Ziffer 14 tritt hinzu:	
15. Mühlenmeister bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete und den Reichsverpflegungsämtern, Maschinenmeister bei den Reichsbekleidungsämtern	VI

	Wohnungsgeldzuschuß Tarifklasse
7. Klasse 17a. Hinter Ziffer 5 tritt hinzu:	
6. Kanzleisekretäre bei den Landesfinanzämtern und der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete	V
8. Klasse 18. In Ziffer 1 ist anstatt „dem Reichsamt des Innern" zu setzen: den obersten Reichsbehörden.	
9. Klasse 19. Die Ziffer 1 hat künftig zu lauten: Oberveterinäre bei den Remonteämtern	V
10. Klasse 22. Hinter Ziffer 4 tritt hinzu:	
5. Sekretariatsassistenten bei dem Reichsmonopolamt für Branntwein	V
6. Bausekretäre bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete und den Reichsvermögensämtern	V
11. Klasse 24. Hinter Ziffer 3 tritt hinzu:	
4. Verwaltungsinspektoren bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete sowie den Reichsvermögens-, Reichsverpflegungs-, Reichsbekleidungs- und Remonteämtern	V
12. Klasse 26a. Hinter Ziffer 3 tritt hinzu:	
4. Kanzleisekretär und Hausinspektor bei dem Büro des Reichspräsidenten, Kanzleisekretäre bei dem Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete	V
13. Klasse 32. Hinter Ziffer 1 tritt hinzu:	
2. Finanzamtmänner	III
14. Klasse 35a. Hinter Ziffer 10 tritt hinzu:	
11. Finanzsekretäre, Finanzregistratoren, Finanzbausekretäre bei den Landesfinanzämtern und der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete, Finanzsekretäre bei den Reichsvermögens-, Reichsverpflegungs- und Reichsbekleidungsämtern, Ingenieure bei den Reichsverpflegungsämtern . .	V
15. Klasse 35b. Die Ziffer 1 hat künftig zu lauten: Bürobeamte bei den obersten Reichsbehörden und dem Büro des Reichspräsidenten	V
16. Klasse 41. In Ziffer 2 ist anstatt „dem Reichsamt des Innern" zu setzen: den obersten Reichsbehörden.	
17. Klasse 44. Die Ziffer 1 hat künftig zu lauten: Oberstabs- und Stabsveterinäre bei den Remonteämtern	III
18. Hinter Klasse 44 ist einzuschalten:	
Klasse 44a.	
3000—3500—4000—4500—5000—5400 *M.*	
1. Meßuhrprüfer bei dem Reichsmonopolamt für Branntwein	III
19. Klasse 45a. Die Ziffer 1 hat künftig zu lauten: Finanzadministratoren bei den Remonteämtern	V

	Wohnungsgeldzuschuß Tarifklasse
20. Klasse 51. In Ziffer 1 ist anstatt „dem Reichsamt des Innern" zu setzen: den obersten Reichsbehörden.	
21. Klasse 52. Hinter Ziffer 7 tritt hinzu:	
8. Expedienten bei dem Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete	III
22. Klasse 54. Hinter Ziffer 2 tritt hinzu:	
3. Rechnungsdirektoren bei dem Reichsmonopolamt für Branntwein	III
23. Klasse 57. Hinter Ziffer 14 tritt hinzu:	
15. Bauamtmänner	III
24. Klasse 59. Hinter Ziffer 11 tritt hinzu:	
12. Oberfinanzräte, Finanzräte, Finanz- und Bauräte	III
25. In der ersten Zeile der Bemerkung zu Klasse 59 ist anstatt „Die Oberintendanturräte" zu setzen: Die Oberfinanzräte und die Oberintendanturräte; ferner ist als fünfte Zeile vor „Intendanturräte" einzufügen: Finanzräte, Finanz- und Bauräte.	
26. Klasse 63. In Ziffer 1 ist anstatt „dem Reichsamt des Innern" zu setzen: den obersten Reichsbehörden.	
27. Klasse 64. Der Ziffer 1 ist hinzuzufügen: und dem Büro des Reichspräsidenten.	
28. Klasse 65. Der Ziffer 1 ist hinzuzufügen: und dem Büro des Reichspräsidenten.	
29. Klasse 68. In Ziffer 2 ist anstatt „dem Reichsamt des Innern usw." zu setzen: den obersten Reichsbehörden nachgeordneten Behörden mit Ausnahme des Reichsversicherungsamts, der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, des Reichsmonopolamts für Branntwein und der Landesfinanzämter.	
30. Klasse 69. Hinter Ziffer 8 tritt hinzu:	
9. Direktoren bei dem Reichsmonopolamt für Branntwein . .	II
10. Direktoren der Landesfinanzämter	II
11. Mitglieder des Reichskommissariats für die besetzten rheinischen Gebiete	II
12. Referenten bei dem Büro des Reichspräsidenten	II
31. Klasse 70. Hinter Ziffer 7 tritt hinzu:	
8. Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein .	II
9. Präsident der Reichsentschädigungskommission	II

B. Einzelgehälter

32. Ziffer 6 ist am Schlusse hinzuzufügen:	
Bürovorsteher bei dem Reichsarbeitsministerium	III
Bürovorsteher bei dem Reichsschatzministerium	III

	Wohnungsgeldzuschuß Tarifklasse
Bürovorsteher bei dem Rechnungsbüro für die Reichsvermögensverwaltung	III
Bürovorsteher bei dem Reichsverkehrsministerium	III
Zu streichen ist: Bürovorsteher beim Reichseisenbahnamte	III
33. Ziffer 16 ist am Schlusse hinzuzufügen:	
Präsident der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete	II
34. Ziffer 18 ist am Schlusse hinzuzufügen:	
Präsidenten der Landesfinanzämter	I
Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete . . .	I
Leiter des Büros des Reichspräsidenten	I

§ 2. Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft.

Anlage 2.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol.
Vom 6. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 240 vom 18. Dezember 1919.)

§ 1. Dem § 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 887) ist folgende Vorschrift als vierter Absatz anzufügen:

Die Reichsmonopolverwaltung allein ist berechtigt, Branntwein mit Ausnahme von Rum, Arrak Kognak, Likören und solchem Branntwein, der lediglich aus den im § 4 des Gesetzes genannten Stoffen hergestellt ist, aus dem Ausland in das Monopolgebiet einzuführen Die Einfuhr durch andere ist verboten; der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Für den von der Reichsmonopolverwaltung eingeführten Branntwein wird Zoll nicht erhoben. Auf die Verwertung des durch die Reichsmonopolverwaltung eingeführten Branntweins finden die Vorschriften der §§ 105, 107 und 111 des Gesetzes keine Anwendung.

§ 2. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Anlage zur 118. Sitzung.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) und der Verordnung vom 21. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1067).

Vom 30. November 1919. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 232 vom 4. Dezember 1919.)

Artikel 1.

Im § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 813) und im § 1 der Bekanntmachung über das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten vom 21. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1067) werden die Worte „wenn der Kriegszustand vom Kaiser erklärt ist (Artikel 68 der Reichsverfassung)" gestrichen.

Artikel 2.

Im § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 813) werden die Worte „bis zu eintausendfünfhundert Mark" ersetzt durch die Worte „bis zu fünfzigtausend Mark".

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Anlage zur 120. Sitzung.

Reichsabgabenordnung.

Vom 13. Dezember 1919. (R.G.Bl. S. 1993.)

Einleitende Vorschriften.

§ 1. Steuern sind im Sinne der Reichsabgabenordnung einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Zölle fallen darunter; nicht darunter fallen Gebühren für besondere Inanspruchnahme der Verwaltung und Beiträge (Vorzugslasten).

Die Reichsabgabenordnung gilt nur für die Steuern, die ganz oder zum Teil zugunsten des Reichs erhoben werden.

Die Reichsabgabenordnung gilt nicht, soweit in den einzelnen Steuergesetzen Abweichendes vorgeschrieben ist.

§ 2. Gesetz im Sinne der Reichsabgabenordnung ist jede Rechtsnorm.

§ 3. Steuergesetze im Sinne der Reichsabgabenordnung sind die Reichsabgabenordnung und die Gesetze, die die einzelnen Steuern, für deren Verwaltung die Reichsabgabenordnung gilt, regeln oder sichern.

§ 4. Bei Auslegung der Steuergesetze sind ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 5. Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden.

Ein Mißbrauch im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn

1. in Fällen, wo das Gesetz wirtschaftliche Vorgänge, Tatsachen und Verhältnisse in der ihnen entsprechenden rechtlichen Gestaltung einer Steuer unterwirft, zur Umgehung der Steuer ihnen nicht entsprechende, ungewöhnliche Rechtsformen gewählt oder Rechtsgeschäfte vorgenommen werden, und
2. nach Lage der Verhältnisse und nach der Art, wie verfahren wird oder verfahren werden soll, wirtschaftlich für die Beteiligten im wesentlichen derselbe Erfolg erzielt wird, der erzielt wäre, wenn eine den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen entsprechende rechtliche Gestaltung gewählt wäre, und ferner
3. etwaige Rechtsnachteile, die der gewählte Weg mit sich bringt, tatsächlich keine oder nur geringe Bedeutung haben.

Liegt ein Mißbrauch vor, so sind die getroffenen Maßnahmen für die Besteuerung ohne Bedeutung. Die Steuern sind so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären. Steuern, die auf Grund der für unwirksam zu erachtenden Maßnahmen etwa entrichtet sind, werden auf Antrag erstattet, wenn die Entscheidung, die diese Maßnahmen als unwirksam behandelt, rechtskräftig geworden ist.

§ 6. Wo im Sinne des Gesetzes die Behörden die Entscheidung nach ihrem Ermessen zu treffen haben, hat sie nach Recht und Billigkeit zu erfolgen.

§ 7. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Gewährung von Rechtshilfe an ausländische Steuerbehörden erlassen und zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung oder zur Anwendung eines Vergeltungsrechts die Steuerpflicht abweichend von den Steuergesetzen regeln.

Erster Teil.

Behörden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 8. Die Steuern (§ 1 Abs. 2) werden von Reichsbehörden verwaltet (Finanzbehörden).

Die oberste Leitung steht dem Reichsminister der Finanzen zu. Unter ihm stehen Landesfinanzämter als Oberbehörden und unter diesen Finanzämter mit ihren Hilfsstellen.

§ 9. Die Beamten der Finanzbehörden sollen für ihren Beruf besonders vorgebildet sein. Die näheren Bestimmungen für die Ausbildung der Anwärter des Finanzdienstes erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 10. Die Amtspflicht sämtlicher Beamten der Finanzverwaltung erstreckt sich darauf, daß sie Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die sie dienstlich erfahren haben, strengstens geheimhalten und Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, nicht unbefugt verwerten.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Beamten der Finanzgerichte (§§ 14, 32) und für Personen, die ehrenamtlich für die Finanzverwaltung tätig werden; die gleiche Pflicht haben Sachverständige und andere Personen, die von Finanzbehörden oder Finanzgerichten zugezogen werden.

Die im Abs. 2 genannten Personen gelten als Beamte im Sinne der Steuergesetze und des Strafgesetzbuchs.

Die in Abs. 1, 2 vorgeschriebenen Pflichten werden durch Ausscheiden aus dem Dienste oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Landesfinanzämter.

§ 11. Die Bezirke der Landesfinanzämter sind im Benehmen mit den beteiligten Ländern so zu bilden, daß sie sich tunlichst mit den Ländern oder mit größeren Verwaltungsbezirken der Länder decken oder mehrere Länder oder Verwaltungsbezirke umfassen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Landesfinanzämter und die Bestimmung über deren Sitz erfolgt durch ein Reichsgesetz, das spätestens am 1. April 1921 in Kraft zu treten hat.

§ 12. Das Landesfinanzamt besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Hilfsbeamten.

Bei den Landesfinanzämtern werden Abteilungen gebildet. Den Landesfinanzämtern kann eine Abteilung für Verwaltung des Reichsvermögens angegliedert werden.

Der Präsident und die Leiter der Abteilungen des Landesfinanzamts werden im Benehmen mit der obersten Landesfinanzbehörde ernannt.

§ 13. Die Landesfinanzämter haben die obere Leitung der Finanzverwaltung für ihren Bezirk. Sie überwachen die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und beaufsichtigen die Geschäftsführung der Finanzämter.

Die Landesfinanzämter und der Reichsminister der Finanzen können im Aufsichtswege Verfügungen nachgeordneter Behörden von Amts wegen oder auf Gegenvorstellung hin außer Kraft setzen und diese Behörden anweisen;

Verfügungen können jedoch nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sie von den nachgeordneten Behörden zurückgenommen werden könnten.

§ 14. Zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung (§§ 218. 245) sind den Landesfinanzämtern Finanzgerichte angegliedert.

Bei den Gerichten werden Kammern gebildet.

Die Kammern entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen drei im Ehrenamte tätig sind. Von diesen soll tunlichst eins dem Beruf oder Erwerbszweig des Steuerpflichtigen angehören.

Die Mitglieder der Finanzgerichte sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 15. Der Reichsminister der Finanzen bestellt die Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder der Gerichte und der Kammern und ihre Vertreter für die Dauer ihres Hauptamts aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts.

§ 16. Die nebenamtlichen Mitglieder des Gerichts und Vertreter für sie in der erforderlichen Zahl werden von Organen der Selbstverwaltung oder von den Vertretungen der Länder und von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen auf je sechs Jahre gewählt. Das Amt ist ein Ehrenamt; jedoch kann eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust zugebilligt werden.

Wählbar sind Deutsche, die mehr als fünfundzwanzig Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahre im Gerichtsbezirke wohnen und direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten wegen der Wählbarkeit und der Ablehnung der Wahl sinngemäß die Vorschriften, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetze für Schöffen gelten. Zu dem Amte soll außer den im Gerichtsverfassungsgesetze genannten Personen ferner nicht berufen werden wer wegen Steuerhinterziehung oder wegen Verletzung der Schweigepflicht (§ 376) bestraft ist.

Die Wahl verliert ihre Wirkung mit Aufhören einer der Bedingungen. die für die Wählbarkeit vorgeschrieben sind.

Die §§ 52 bis 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend; der Vorsitzende des Finanzgerichts entscheidet endgültig nach Anhörung des Beteiligten.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder und über die Zahl und Einberufung der Vertreter und ihre Verteilung auf die einzelnen Kammern erläßt der Reichsminister der Finanzen unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den Ländern nach Anhörung der obersten Landesfinanzbehörden.

§ 17 Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gerichts haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsitzenden des Gerichts durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten.

Bei Wiederwahl genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

§ 18. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gerichts können auf Antrag des Landesfinanzamts aus Gründen, die die Entfernung eines Reichsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen, ihrer Stelle enthoben werden. Ueber den Antrag entscheidet der Reichsfinanzhof im Beschlußverfahren; er kann anordnen, daß das Mitglied bis zur Erlassung des Beschlusses sein Amt nicht auszuüben habe.

§ 19. Auf Antrag einer Landesregierung haben die beteiligten Reichsminister je nach ihrer Zuständigkeit den Landesfinanzämtern und den ihnen unterstellten Behörden die Verwaltung von Landesabgaben und von Landesvermögen zu übertragen. Soweit dies geschehen ist. haben die Landesfinanzämter und die ihnen unterstellten Behörden den Weisungen der obersten Landesbehörde zu folgen.

Auf Antrag der zuständigen Stellen hat der Reichsminister der Finanzen den Landesfinanzämtern und den Finanzämtern ferner die Verwaltung anderer öffentlich-rechtlicher Abgaben, insbesondere von Kirchensteuern zu übertragen.

§ 20. Mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister kann die Verwaltung von Reichsvermögen Landesverwaltungsbehörden übertragen werden.

Dritter Abschnitt.

Finanzämter.

§ 21. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt nach Anhörung der obersten Landesfinanzbehörden den Sitz und den Bezirk der Landesfinanzämter.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt ferner den Umfang der Geschäfte der Finanzämter; er kann insbesondere Finanzämter und deren Hilfsstellen auf die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränken.

§ 22. Die Gemeinde-, Ortspolizei- und sonstigen Ortsbehörden haben den Finanzämtern auch neben der im § 191 vorgesehenen Beistandspflicht Hilfe zu leisten, soweit dies wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist.

Der Reichsminister der Finanzen kann Gemeinden und Gemeindeverbände gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Entschädigung mit Geschäften der Finanzämter und, soweit es sich um Nach- und Neuveranlagungen handelt, ihrer Ausschüsse betrauen und ihnen die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Erhebung und Einziehung von Steuern übertragen. Die Grundsätze für die Bemessung dieser Entschädigung bedürfen der Zustimmung des Reichsrats.

§ 23. Soweit Gemeindebehörden oder andere Behörden oder Beamte Geschäfte der Finanzämter wahrnehmen, haben sie den Weisungen der Finanzbehörden zu folgen.

§ 24. Die Finanzämter und ihre Hilfsstellen stehen unter Leitung von Vorstehern denen die erforderlichen Beamten beigegeben werden. Mit Vertretung der Vorsteher im allgemeinen oder mit Wahrnehmung einzelner Dienstgeschäfte der Vorsteher können andere Beamte betraut werden.

Die Vorsteher haben darauf zu halten, daß die Steuern in ihrem Bezirke nach dem Gesetze verwaltet und alle Steuerpflichtigen gleichmäßig behandelt werden. Sie haben alles, was für die Festsetzung der Steuern in ihrem Bezirke wichtig ist sorgfältig zu erkunden und die Nachrichten darüber zu sammeln und fortlaufend zu ergänzen.

Die Ernennung der Vorsteher der Finanzämter erfolgt nach Anhörung des Präsidenten des Landesfinanzamts und im Benehmen mit den oberchen Landesfinanzbehörden.

§ 25. Für die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ausschließlich der Erbschaftssteuer sind bei den Finanzämtern Ausschüsse zu bilden. Diese wirken mit beid er Veranlagung, bei Nach- und Neuveranlagungen außer im Falle des § 97, bei Berichtigung vorläufiger Veranlagungen und bei der Entscheidung über Erstattungsansprüche; das gleiche gilt für die Entscheidung über den Einspruch gegen Bescheide, bei denen Ausschüsse mitgewirkt haben.

Die Ausschüsse sind an die Ausführungsbestimmungen gebunden.

§ 26. Das Amt eines Ausschußmitglieds ist ein Ehrenamt, jedoch kann eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust zugebilligt werden.

Bei der Bildung der Ausschüsse ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arten des Vermögens und Einkommens vertreten sind.

Die Ausschußmitglieder werden von Organen der Selbstverwaltung gewählt. Dazu können ernannte Mitglieder treten; die Zahl der ernannten Mitglieder darf nicht größer sein als die Hälfte der Zahl der gewählten.

Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Ausschüsse und ihr Verfahren erläßt der Reichsminister der Finanzen unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den Ländern nach Anhörung der obersten Landesfinanzbehörden.

§ 27. Wählbar in die Ausschüsse sind Deutsche, die mehr als fünfundzwanzig Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahre im Veranlagungsbezirk oder, wenn eine Gemeinde in mehrere Veranlagungsbezirke eingeteilt ist, in der Gemeinde wohnen und direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften des § 16 Abs 2 bis 4; an Stelle des Vorsitzenden des Finanzgerichts entscheidet der Vorsteher des Finanzamts.

§ 28. Unterlassen die Organe der Selbstverwaltung trotz Aufforderung die Wahl von Ausschußmitgliedern, so ernennt das Landesfinanzamt die Ausschußmitglieder.

Verweigert ein Ausschuß die Erledigung seiner Geschäfte, so entscheidet das Finanzamt ohne Hilfe des Ausschusses.

§ 29. Die Ausschußmitglieder haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsteher des Finazamts durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, bei den Ausschußverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten.

Bei Wiederwahl oder Wiederernennung genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

§ 30. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden (Abs. 2) mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Ausbleiben von Mitgliedern gilt sinngemäß der § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes; der Vorsteher des Finanzamts entscheidet.

Der Vorsteher des Finanzamts leitet die Verhandlungen des Ausschusses. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsteher stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Bilden sich wegen eines Betrags, der für die Steuerberechnung wesentlich ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag den Stimmen für den nächstniederen hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 31. Der Reichsminister der Finanzen und die Landesfinanzämter sind befugt, jederzeit in den Gang von Ausschußverhandlungen Einsicht zu nehmen und zu den Sitzungen der Ausschüsse Beamte mit beratender Stimme zu entsenden.

Vierter Abschnitt.

Der Reichsfinanzhof.

§ 32. Der Reichsfinanzhof ist die oberste Spruchbehörde in Steuersachen. Als Beschlußbehörde entscheidet er in den ihm durch Gesetz besonders übertragenen Sachen.

Als Spruchbehörden entscheiden die Senate des Reichsfinanzhofs in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Im Beschlußverfahren entscheiden sie, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Auf Antrag einer Landesregierung kann der Reichsminister der Finanzen den Reichsfinanzhof als oberste Spruchbehorde für Landesabgaben bestellen.

§ 33. Der Reichsfinanzhof hat seinen Sitz in München.

Er besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Senatspräsidenten und Räten.

§ 34. Die Mitglieder des Reichsfinanzhofs werden vom Reichspräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Die übrigen Beamten ernennt der Reichsminister der Finanzen.

§ 35. Zum Mitglied des Reichsfinanzhofs kann nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt erlangt haben.

§ 36. Die Mitglieder des Reichsfinanzhofs sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; Artikel 104 der Verfassung findet auf sie Anwendung.

Für die dienstliche Bestrafung der Mitglieder des Reichsfinanzhofs und ihre Versetzung in den Ruhestand gelten entsprechend die Vorschriften für die Mitglieder des Reichsgerichts.

Den Vertreter der Staatsanwaltschaft bestimmt der Reichspräsident.

§ 37. Beim Reichsfinanzhof werden nach Bedarf Senate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 38. Der Präsident führt den Vorsitz im großen Senat (§ 46) und in dem Senat, dem er sich anschließt. In den anderen Senaten führen Senatspräsidenten den Vorsitz.

Der Vorsitzende wird im Senat von dem Mitglied vertreten, das dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste Mitglied ist.

Der Präsident wird in seinen übrigen Geschäften von dem Senatspräsidenten vertreten, der dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

§ 39. Vor Beginn des Geschäftsjahrs verteilen der Präsident, die Senatspräsidenten und die dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach drei ältesten Mitglieder die Geschäfte unter die Senate und bestimmen die ständigen Mitglieder der Senate sowie ihre regelmäßigen Vertreter. Hierbei entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Jedes Mitglied kann mehreren Senaten angehören.

Die Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung eines Senats oder Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder erforderlich wird.

§ 40. Der Präsident kann bestimmen, daß ein Senat in einzelnen Sachen, in denen bereits verhandelt ist, auch nach Ablauf des Geschäftsjahrs in seiner früheren Zusammensetzung verhandle und entscheide.

§ 41. Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds bestimmt der Präsident einen zeitweiligen Vertreter.

§ 42. Im Senate verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder

§ 43. Der Reichsminister der Finanzen kann Fragen der Auslegung der Steuergesetze dem Reichsfinanzhof zur Begutachtung vorlegen. Im Falle des § 32 Abs. 4 hat die oberste Landesbehörde die gleiche Befugnis bei Fragen der Auslegung der Landessteuergesetze.

§ 44. Der Reichsfinanzhof veröffentlicht seine Entscheidungen, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Art der Veröffentlichung.

§ 45. Der Geschäftsgang des Reichsfinanzhofs wird durch eine Geschäftsordnung geregelt die der Reichsfinanzhof auszuarbeiten und dem Reichsminister der Finanzen zur Bestätigung vorzulegen hat.

§ 46. Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer nach § 44 veröffentlichten Entscheidung abweichen, so hat er die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den großen Senat zu verweisen.

Der große Senat besteht aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten oder ihren Vertretern und aus vier Mitgliedern oder deren Vertretern, die nach § 39 im voraus für ein Geschäftsjahr zu bestimmen sind. Ferner haben der Senat, der abweichen will, und wenn er von der Entscheidung anderer Senate abweichen will, auch diese Senate ein Mitglied zur Teilnahme an der Entscheidung in den großen Senat zu entsenden.

Soweit die Entscheidung in der Sache eine mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt diese vor dem großen Senat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Fünfter Abschnitt.

Ausschließung und Ablehnung der Beamten.

§ 47. In Steuersachen soll nicht mitwirken,

1. wer selbst beteiligt ist,
2. wessen Ehegatte beteiligt ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
4. wer für einen Beteiligten als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter aufzutreten berechtigt ist,
5. wer Beamter oder Angestellter eines Beteiligten oder Mitglied des Aufsichtsrats einer beteiligten Gesellschaft ist
6. wer bei einer angefochtenen Entscheidung oder Rechtsmittelentscheidung mitgewirkt hat; diese Vorschrift gilt nicht für die Entscheidung über den Einspruch.

Wer nicht mitwirken soll, darf nicht zugegen sein, solange über die Angelegenheit beraten und entschieden wird.

§ 48. Handlungen einer Steuerbehörde sind nicht deshalb unwirksam, weil ein Beamter, der nicht mitwirken sollte, sie vorgenommen oder bei ihnen mitgewirkt hat.

§ 49. Ein Beamter (§ 10) kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Leiters der Behörde, der er angehört; bei dem Leiter der Behörde entscheidet die vorgesetzte Behörde, bei Mitgliedern eines Gerichts oder eines Ausschusses die Kammer der Senat oder der Ausschuß.

§ 50. Ausschußmitglieder, die ein gleiches oder ähnliches Geschäft betreiben wie der Steuerpflichtige oder bei einer Gesellschaft beteiligt oder angestellt sind, die ein gleiches oder ähnliches Geschäft betreibt, können zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen abgelehnt werden, wenn der Ausschuß über Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen Auskunft wünscht die nicht ohne Offenbarung eines solchen Geheimnisses dargelegt werden können.

Das Ablehnungsgesuch ist beim Finanzamt anzubringen. Dieses entscheidet endgültig.

Abs. 1 gilt sinngemäß für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Finanzgerichte. Das Ablehnungsgesuch ist beim Vorsitzenden der Kammer anzubringen. Dieser entscheidet endgültig.

Zweiter Teil.
Besteuerung.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

Erster Titel. Vorschriften zum Verfahren.

1. Örtliche Zuständigkeit.

§ 51. Wenn das Gesetz eine natürliche Person für steuerpflichtig erklärt, ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das Finanzamt für die Besteuerung zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei mehrfachem Wohnsitz im Inland ist der Wohnsitz, der mit einem dienstlichen Wohnsitz zusammenfällt, vor einem andern Wohnsitz, der Wohnsitz im Heimatstaate vor dem Wohnsitz in einem anderen Lande und, wenn keiner dieser Fälle vorliegt, der Wohnsitz an dem Orte maßgebend, wo sich der Steuerpflichtige vorwiegend aufhält.

Bei Steuerpflichtigen, die zur Zeit der Ermittlung der Steuer weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, ist,

1. wenn die Steuerpflicht nur an den Besitz inländischen Grundvermögens oder an den Betrieb eines Unternehmens im Inland geknüpft ist,
   a) bei inländischem Grundvermögen das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Liegt es in den Bezirken mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Verzeichnis der Steuerwerte der Grundstücke geführt wird (§ 155);
   b) bei Betrieb eines Unternehmens im Inland ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird es in mehreren Bezirken betrieben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet.

   Wenn die Vorschriften unter **a** und **b** nicht ausreichen und
2. in den übrigen Fällen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der nach § 71 ernannte Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Abs. 1, 2); fehlt es an einem solchen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Steuerpflichtigen befindet, und wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, in dessen Bezirk sich der größte Teil des Vermögens befindet.

§ 52. Wenn das Gesetz eine juristische Person, eine Personenvereinigung oder ein Zweckvermögen für steuerpflichtig erklärt, ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Leitung liegt. Fehlt es an einem solchen im Inland, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der nach § 71 ernannte Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (§ 51 Abs. 1, 2). Ist kein Vertreter nach § 71 bestellt, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Steuerpflichtigen befindet, und wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der größte Teil des Vermögens befindet.

§ 53. Wenn das Gesetz die Steuerpflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet, ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird das Unternehmen in Bezirken mehrerer Finanzämter betrieben und einheitlich zur Steuer herangezogen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Leitung

des Unternehmens befindet. Fehlt es hieran, so sind die §§ 51, 52 entsprechend anzuwenden.

§ 54. Wenn das Gesetz die Steuerpflicht auf das Eigentum an einem Grundstück oder den Übergang des Eigentums an einem Grundstück gründet, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Liegt es in den Bezirken mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Verzeichnis der Steuerwerte der Grundstücke geführt wird (§ 155).

§ 55. Wenn das Gesetz die Steuerpflicht auf einen Erbfall oder eine Schenkung gründet, so gelten für die Zuständigkeit der Finanzämter sinngemäß die Vorschriften des § 51; statt der Verhältnisse des Steuerpflichtigen sind die des Erblassers zur Zeit seines Todes oder die des Schenkers zur Zeit der Schenkung maßgebend. Wenn für einen Nachlaß ein Testamentsvollstrecker, Verwalter, Pfleger oder sonstiger Vertreter im Inland bestellt ist, so tritt dieser an die Stelle des im § 51 Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Vertreters.

Läßt sich aus den Vorschriften des ersten Absatzes die Zuständigkeit eines Finanzamts nicht begründen, so entscheiden die Verhältnisse der Erwerber zur Zeit des Erwerbs. Sind danach mehrere Finanzämter zuständig, so geht das Finanzamt vor, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

§ 56. Wenn das Gesetz die Steuerpflicht an eine Beurkundung knüpft, ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das Finanzamt zuständig, das zuerst mit der Besteuerung befaßt wird.

§ 57. Läßt sich aus den Vorschriften der Steuergesetze die Zuständigkeit eines bestimmten Finanzamts für einen einzelnen Fall oder für gewisse Arten von Fällen nicht herleiten, so bestimmt der Reichsminister der Finanzen, welches Finanzamt zuständig sein soll.

§ 58. Auf Ersuchen eines zuständigen Finanzamts kann ein anderes Finanzamt die Ermittlung und Festsetzung einer Steuer übernehmen. Lehnt das ersuchte Finanzamt die Übernahme ab, so entscheidet das ihm vorgesetzte Landesfinanzamt endgültig. Liegt das ersuchte Finanzamt in dem Bezirk eines anderen Landesfinanzamts, so kann gegen eine vom Landesfinanzamt bestätigte Ablehnung die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen angerufen werden.

§ 59. Wird vor Beendigung eines Steuerfestsetzungsverfahrens infolge Änderung der Umstände die Zuständigkeit eines anderen Finanzamts begründet, so hat das erste Finanzamt die Steuer festzusetzen und die Verhandlungen dem nunmehr zuständigen Finanzamt zu senden. Wird bei Steuern, die regelmäßig wiederkehrend zu erheben sind, die Zuständigkeit zu einer Zeit geändert, wo kein Festsetzungsverfahren schwebt, so hat das erste Finanzamt dem zuständig werdenden Finanzamt die Änderung unverzüglich mitzuteilen.

§ 60. Meinungsverschiedenheiten und Zweifel über die Zuständigkeit verschiedener Finanzämter entscheidet die nächste gemeinschaftliche obere Behörde. Bei mehrfacher Heranziehung zu derselben Steuer bestimmt sich, welche Heranziehung außer Kraft zu setzen sei.

§ 61. Handlungen eines Finanzamts sind nicht deshalb unwirksam, weil das Finanzamt örtlich unzuständig war.

Daß ein Finanzamt örtlich unzuständig sei, kann nur bis zum Ablauf der Einspruchs-, Anfechtungs- oder Beschwerdefrist geltend gemacht werden.

§ 62. Einen Wohnsitz im Sinne der Steuergesetze hat jemand da, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Einen dienstlichen Wohnsitz im Sinne der Steuergesetze haben Personen, denen ein öffentliches Amt oder eine öffentliche dienstliche Stelle dauernd ver-

liehen ist; er ist an dem Orte, der ihnen zur Ausübung ihres Berufs angewiesen ist.

§ 63. Einen gewöhnlichen oder dauernden Aufenthalt im Sinne der Steuergesetze hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Orte oder in diesem Lande nicht nur vorübergehend zu verweilen.

II. Fristen. Nachsicht wegen Versäumung einer Ausschlußfrist. Zustellungen.

§ 64. Für die Berechnung einer Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 65. Fristen zur Einreichung von Erklärungen und Fristen, die von Steuerbehörden gesetzt sind, können verlängert werden. Die Behörde kann die Verlängerung von einer Sicherheit abhängig machen. Ausschlußfristen können nicht verlängert werden.

Fristen zur Einlegung eines Rechtsmittels sind Ausschlußfristen. Unter Rechtsmitteln im Sinne der §§ 65, 66, 69 ist auch der Antrag auf Nachsicht im Falle des § 68 zu verstehen.

§ 66. Fristen zur Einreichung von Rechtsmitteln und Erklärungen beginnen für Steuerpflichtige, die zu Anfang der Frist nicht im Deutschen Reiche sind, mit ihrer Rückkehr nach Deutschland unter der Einschränkung, daß sie für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden höchstens sechs Monate, für andere Abwesende höchstens sechs Wochen betragen. Dies gilt nicht, wenn Bevollmächtigte oder Betriebsleiter im Inland vorhanden sind oder sein müßten.

§ 67. Solange die Behörde nicht entschieden hat, hat sie auch das nach Ablauf einer Frist Vorgebrachte zu prüfen.

§ 68. Nachsicht wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist kann beantragen, wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich.

§ 69. Über den Antrag auf Nachsicht entscheidet die Stelle, die über das versäumte Rechtsmittel zu entscheiden hat.

Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Ablauf des Tages zu stellen, an dem der Antrag zuerst gestellt werden konnte; dabei sind die Tatsachen, die den Antrag begründen sollen, anzuführen und glaubhaft zu machen. Innerhalb dieser Frist ist die Einlegung des versäumten Rechtsmittels nachzuholen.

Auslagen, die durch den Antrag auf Nachsicht entstehen, trägt in allen Fällen der Antragsteller.

Die Nachsicht kann auch ohne Antrag bewilligt werden, falls das versäumte Rechtsmittel innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Frist eingelegt ist.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann Nachsicht nicht mehr begehrt oder ohne Antrag bewilligt werden.

§ 70. Für Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen.

Zustellen können auch Beamte der Steuer-, der Polizei- oder der Gemeindeverwaltung.

Die Behörde kann durch eingeschriebenen Brief zustellen. Die Zustellung gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Zustellungsempfänger nachweist, daß ihm das zuzustellende Schriftstück nicht innerhalb dieser Zeit zugegangen ist.

Als Zustellung an eine Behörde genügt die Vorlegung der Urschrift.

§ 71. Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Ausland, aber im Inland steuerpflichtiges Vermögen oder eine Niederlassung oder Geschäftsstelle haben oder steuer- oder sicherheitspflichtig sind, haben dem Finanzamt auf Verlangen einen Vertreter im Inland zu bestellen, der ermächtigt ist, Schriftstücke zu empfangen, die für sie bestimmt sind. Unterlassen sie dies, so gilt ein Schriftstück mit der Aufgabe zur Post als zugestellt, selbst wenn es als unbestellbar zurückkommt.

§ 72. Ist der Aufenthaltsort dessen, dem zugestellt werden soll, unbekannt oder seine Wohnung nicht zu ermitteln, so kann die Zustellung an ihn dadurch bewirkt werden, daß das Schriftstück an der zu Aushängen der Behörde bestimmten Stelle angeheftet wird. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung, mag auch das Schriftstück früher entfernt sein, zwei Wochen verstrichen sind. Statt des Schriftstücks, das zuzustellen ist, kann eine Benachrichtigung angeheftet werden, in der das Schriftstück im allgemeinen zu bezeichnen und zu bemerken ist, daß und wo es eingesehen werden kann. Diese Art der Zustellung ist auch zulässig, wenn bei einer Zustellung im Ausland die Befolgung der dafür bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht, oder wenn in einer Wohnung zugestellt werden müßte, die Zustellung aber unausführbar ist, weil der Inhaber der Wohnung der ausländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist.

III. Verfügungen.

§ 73. Verfügungen (Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen) der Behörden für einzelne Personen werden dadurch wirksam, daß sie denjenigen zugehen, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind (Bekanntgabe). Oeffentliche Bekanntmachung oder Auslegung von Listen genügt, wo sie nach den Steuergesetzen zugelassen ist. Zustellung ist nur erforderlich, wo sie ausdrücklich vorgesehen ist.

Einem Anwesenden kann eine Verfügung mündlich bekanntgegeben werden; auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu erteilen.

§ 74. Bis zu ihrer Bekanntgabe (§ 73) können Verfügungen zurückgenommen, geändert oder durch andere Verfügungen ersetzt werden.

Entscheidungen, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung verkündet werden, können nach ihrer Verkündung nicht mehr zurückgenommen oder geändert werden.

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können auch nach der Bekanntgabe der Verkündung berichtigt werden.

§ 75. Erachtet die Behörde eine Verfügung nachträglich für ungerechtfertigt, so ist sie, soweit in den §§ 76 bis 78 oder sonst in den Steuergesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist, berechtigt, sie zurückzunehmen oder zu ändern; wenn eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, darf die Verfügung nur auf Antrag geändert werden.

§ 76. Einen Steuerbescheid im Sinne der §§ 211, 220 kann die Behörde, die ihn erlassen hat, zurücknehmen oder ändern:

1. wenn der Bescheid Zölle oder Verbrauchsabgaben betrifft,
2. wenn er andere Steuern betrifft, falls der Steuerpflichtige zustimmt; ist jedoch ein solcher Bescheid bereits unanfechtbar geworden, so darf er nur zum Nachteil des Steuerpflichtigen zurückgenommen oder geändert werden.

Die Vorschriften über die Nachforderung hinterzogener Steuern, über die Nach- und Neuveranlagung und über die Berichtigung von Veranlagungen bleiben unberührt.

Rechtsmittelentscheidungen können nicht zurückgenommen oder geändert werden.

§ 77. Verfügungen, die Ungehorsamsfolgen (Zwangsmittel, Sicherungsgelder oder Steuerzuschläge) festsetzen, dürfen nur zugunsten der Betroffenen zurückgenommen oder geändert werden.

§ 78. Wo eine Anerkennung, Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis ausgesprochen worden ist, die den Beteiligten Befugnisse oder Vergünstigungen gewährt oder sie von Pflichten befreit, kann diese Verfügung, soweit nicht Widerruf oder weitere Bedingungen vorbehalten sind, nur zurückgenommen oder eingeschränkt werden:

1. wenn die Verfügung von sachlich unzuständiger Stelle erlassen worden ist,
2. wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung der Verfügung maßgebend waren, oder das Vorhandensein dieser tatsächlichen Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben des Beteiligten irrig angenommen ist,
3. wenn der Beteiligte die Bedingungen oder Verpflichtungen, die ihm bei Gewährung der Vergünstigung auferlegt worden sind, nicht erfüllt oder eine nachträglich geforderte Sicherheit nicht leistet.

Hat der Beteiligte die Verfügung durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Zwang, Bestechung, veranlaßt, so kann sie mit rückwirkender Kraft zurückgenommen werden.

Zweiter Titel. Sachliche Vorschriften.

I. Der Steueranspruch.

1. Entstehung. Fälligkeit.

§ 79. Steuerpflichtiger im Sinne der Reichsabgabenordnung ist, wer nach den Steuergesetzen eine Steuer als Steuerschuldner zu entrichten hat.

Die Vorschriften für die Steuerpflichtigen gelten sinngemäß für die, die nach den Steuergesetzen neben den Steuerpflichtigen oder an deren Stelle persönlich für die Steuer haften.

§ 80. Wer einen Gegenstand als ihm gehörig besitzt, wird im Sinne der Steuergesetze wie ein Eigentümer behandelt. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ist der Vorerbe und nach Aushändigung des Vermächtnisses der Vorvermächtnisnehmer dem Eigentümer gleich zu behandeln; ebenso der Inhaber eines Fideikommisses, Lehens oder Stammguts, eines Hausguts oder eines sonstigen nach landesgesetzlichen Vorschriften (Artikel 57 bis 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) gebundenen Vermögens.

Steht ein Gegenstand mehreren zur gesamten Hand zu, so sind die Beteiligten so zu besteuern, wie wenn sie nach Bruchteilen berechtigt wären. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind, oder nach Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

§ 81. Die Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Daß es zur Feststellung der Steuerschuld noch der Festsetzung des Betrags bedarf, schiebt die Entstehung nicht hinaus. Sind bei Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse mehrere Betriebe an der Herstellung beteiligt, so geht die Steuerschuld auf jeden folgenden an der Herstellung beteiligten Betriebsinhaber über.

Bedingte Steuerschulden sind im Zweifel auflösend bedingt; tritt die Bedingung ein, unter der die Steuerpflicht wegfällt, oder gehen bedingt steuerpflichtige Erzeugnisse oder Waren unter, bevor es sich entschieden hat, ob die Bedingung eintritt, so sind etwa erfolgte Steuerfestsetzungen zu berichtigen (§ 214).

Wird eine Frist für die Zahlung einer Steuerschuld gesetzt, so wird die Steuerschuld, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit Ablauf der Frist fällig.

Diese Vorschriften gelten sinngemäß für andere Leistungen, die auf Grund der Steuergesetze geschuldet werden.

Bei Verschollenen gilt für die Steuergesetze der Tag, mit dessen Ablauf das Ausschlußurteil rechtskräftig wird, als Todestag.

§ 82. Ist ungewiß, ob oder inwieweit die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuerschuld eingetreten sind, insbesondere, ob jemandem ein Gegenstand gehört oder ob ein Recht verwirklicht werden kann, so kann das Finanzamt die Steuer vorläufig festsetzen oder die Festsetzung gegen oder ohne Sicherheitsleistung aussetzen. Das gleiche gilt, wenn aus besonderen Gründen der Wert eines Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann.

Wenn das Gesetz bei bedingten oder befristeten Verhältnissen die Steuerfestsetzung hinausschiebt, kann das Finanzamt Sicherheitsleistung verlangen.

2. Geschäftsfähigkeit. Vertretung. Vollmacht. Haftung.

§ 83. Für die Geschäftsfähigkeit von Privatpersonen gelten in Steuersachen die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das gleiche gilt von der Vertretung und Vollmacht, soweit in den §§ 84 bis 92 nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 84. Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen und solcher Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, haben alle Pflichten zu erfüllen, die den Personen, die sie vertreten, obliegen; insbesondere haben sie dafür zu sorgen, daß die Steuern aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. Für Zwangsgeldstrafen und Sicherungsgelder, die gegen sie erkannt, und für Kosten von Zwangsmitteln, die gegen sie festgesetzt werden, haften neben ihnen die von ihnen vertretenen Personen.

§ 85. Steht eine Vermögensverwaltung nach Gesetz, Anordnung der Behörde oder letztwilliger Verfügung anderen Personen zu als den Eigentümern oder deren gesetzlichen Vertretern, so haben sie, soweit ihre Verwaltung reicht, die gleiche Pflicht (§ 84).

§ 86. Bei Personenvereinigungen, die als solche steuerpflichtig sind, aber keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, haben die Vorstände oder Geschäftsführer und, soweit solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder die Pflichten zu erfüllen, die den Personenvereinigungen wegen der Besteuerung auferlegt sind. Die §§ 84, 85 gelten entsprechend.

Das gleiche gilt für Zweckvermögen oder sonstige einer juristischen Person ähnliche Gebilde, die als solche der Besteuerung unterliegen.

Entstehen dadurch Schwierigkeiten, daß es in den Fällen der ersten beiden Absätze an Vorständen oder Geschäftsführern fehlt und Beteiligte in größerer Zahl vorhanden sind, so haben die Beteiligten einen oder mehrere Bevollmächtigte im Inland zu stellen. Unterlassen sie dies, so kann das Finanzamt einen oder einzelne Beteiligte als Bevollmächtigte mit Wirkung für die Gesamtheit behandeln.

§ 87. Bei Wegfall eines Steuerpflichtigen (Tod, Auflösung einer juristischen Person, einer Personenvereinigung oder eines Zweckvermögens) haben die Rechtsnachfolger, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsbesitzer (§ 2018 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Pfleger, Liquidatoren, Verwalter und die Bevollmächtigten dieser Personen dafür zu sorgen, daß Mittel zur Bezahlung der vorher entstandenen Steuerschulden (§ 81 Abs. 1) zurückgehalten und diese Steuerschulden bezahlt werden. Auf Verlangen ist aus dem Nachlaß oder der Masse Sicherheit zu leisten.

Die gleichen Pflichten haben wegen der Steuern, die aus einem Nachlaß zu entrichten sind, die Erben, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsbesitzer, Pfleger, Verwalter und die Bevollmächtigten dieser Personen.

Ist zweifelhaft, wer zur Vertretung eines Nachlasses oder eines sonst verbleibenden Vermögens befugt ist, so hat das Nachlaßgericht und beim Weg-

fall einer juristischen Person oder eines dieser ähnlichen Gebildes das Amtsgericht des nach § 52 zuständigen Ortes auf Antrag des Finanzamts einen Pfleger für den Nachlaß oder die sonstige Masse zu bestellen; der Pfleger hat die Stellung eines Nachlaßpflegers im Sinne des § 1691 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Steueransprüche können gegen ihn geltend gemacht werden, und er ist befugt, Rechtsmittel gegen die Heranziehung einzulegen.

§ 88. Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, Pflichten zu erfüllen, die ihm im Interesse der Besteuerung obliegen, oder Rechte wahrzunehmen, die ihm nach den Steuergesetzen zustehen, kann dies durch Bevollmächtigte tun. Bevollmächtigte, die aus der Erteilung von Rat und Hilfe in Steuersachen ein Geschäft machen, oder denen die Fähigkeit zum geeigneten mündlichen oder schriftlichen Vortrag mangelt, können zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte oder Notare sowie auch nicht für Vertreter beruflicher und gewerkschaftlicher Vereinigungen hinsichtlich des von ihnen in dieser Eigenschaft vertretenen Personenkreises; es gilt ferner nicht für Personen, die von einem Landesfinanzamte zugelassen worden sind; das Landesfinanzamt kann die Zulassung jederzeit zurücknehmen.

Die Finanzämter können auch sonst Bevollmächtigte zulassen; es bleibt ihnen aber unbenomemn, sich neben dem Bevollmächtigten an den Steuerpflichtigen selbst zu wenden.

Der Steuerpflichtige kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen. Auf den Beistand finden die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3 Anwendung.

Eine Vereinbarung, durch die als Entgelt für die Tätigkeit eines Vertreters oder Beistandes ein Teil an der von ihm zu erzielenden Steuerermäßigung oder Steuerersparung ausbedungen wird, ist nichtig.

§ 89. Wer als Bevollmächtigter oder Verfügungsberechtigter auftritt, hat die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters (§ 84). Für Zwangsgeldstrafen und Sicherungsgelder, die gegen ihn erkannt, und für Kosten von Zwangsmitteln, die gegen ihn festgesetzt werden, haftet neben ihm der Vertretene.

§ 90. Die Vertreter und die übrigen in den §§ 84 bis 89 bezeichneten Personen haften insoweit persönlich neben dem Steuerpflichtigen, als durch schuldhafte Verletzung der ihnen in den §§ 84 bis 89 auferlegten Pflichten Steueransprüche verkürzt oder Erstattungen oder Vergütungen zu Unrecht gewährt worden sind. Zur Geltendmachung dieser Ersatzansprüche bedarf es der Zustimmung des Landesfinanzamts.

Rechtsanwälte sind wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufs bei der Beratung in Steuersachen vorgenommen haben, dem Reiche gegenüber nur dann schadenersatzpflichtig, wenn diese Handlungen eine Verletzung ihrer Berufspflicht enthalten; ob eine solche Verletzung der Berufspflicht vorliegt, wird auf Antrag des Landesfinanzamts im ehrengerichtlichen Verfahren entschieden.

§ 91. Das Erlöschen der Vertretungsmacht oder der Vollmacht läßt die Pflichten der Vertreter und Bevollmächtigten unberührt, soweit es sich um die vorangegangene Zeit handelt.

§ 92. Wenn Vertreter, Verwalter oder Bevollmächtigte im Sinne der §§ 84 bis 89 bei Ausübung ihrer Obliegenheiten Steuerhinterziehungen oder Steuergefährdungen begehen (§§ 359, 367) so haften die Vertretenen für die verkürzten Steuereinnahmen und die zu Unrecht gewährten oder belassenen Steuervorteile.

Das gleiche gilt für den Geschäftsherrn oder den Haushaltungsvorstand, wenn Angestellte oder sonst im Dienste oder Lohne stehende Personen sowie Familien- oder Haushaltungsangehörige bei Ausübung von Obliegenheiten, die sie im Interesse dieser Personen wahrnehmen, Steuerhinterziehungen oder

Steuergefährdungen begeben; diese Haftung tritt jedoch, sofern sie nicht aus anderen Gründen besteht, nicht ein, wenn festgestellt wird, daß die Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung ohne Wissen des Geschäftsherrn oder des Haushaltungsvorstandes oder einer zu seiner Vertretung nach außen befugten Person begangen worden ist und die genannten Personen bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Angestellten oder Beaufsichtigung der Familien- und Haushaltungsmitglieder die erforderliche Sorgfalt aufgewandt haben.

§ 93. Wo Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften als solche der Besteuerung unterliegen, gelten für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 94. Sind mehrere nebeneinander verpflichtet, so kommt die Erfüllung der Pflicht durch einen Verpflichteten den anderen Verpflichteten zustatten, soweit ihrer eigenen Pflicht dadurch genügt wird und es für das Finanzamt nicht von Wert ist, daß die Pflicht auch von den anderen Beteiligten erfüllt wird.

§ 95. Personen, die nebeneinander für eine Steuerschuld oder eine andere aus den Steuergesetzen entspringende Geldschuld haften, haften als Gesamtschuldner.

Ehegatten, die zusammen zu einer Steuer veranlagt werden, haften als Gesamtschuldner.

Erben haften für die aus dem Nachlaß zu entrichtenden Steuern wie für Nachlaßverbindlichkeiten nach bürgerlichem Rechte. Die §§ 86, 87, 90, 97 bleiben unberührt.

§ 96. Gründet sich die Steuerpflicht auf den Betrieb eines Unternehmens und wird das Unternehmen im ganzen veräußert, so haftet der Erwerber neben dem Veräußerer für die laufenden und für die festgesetzten, aber noch nicht entrichteten Steuern.

§ 97. Wenn nach dem Tode oder Wegfall eines Steuerpflichtigen die Testamentsvollstrecker, Pfleger, Liquidatoren, Verwalter und Erbschaftsbesitzer, welche nicht zugleich Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen sind, erkennen, daß Erklärungen, die der Steuerpflichtige zur Festsetzung oder Veranlagung von Steuern abgegeben hat, unrichtig oder unvollständig sind, oder daß er pflichtwidrig unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben, so haben sie dies binnen Monatsfrist dem Finanzamt anzuzeigen; andernfalls haften sie persönlich für die vorenthaltenen Steuerbeträge.

Das gleiche gilt für die Erwerber von Unternehmen, auf deren Betrieb eine Steuerpflicht gegründet ist, sowie für Sondernachfolger in Grund- oder Betriebsvermögen.

Dasselbe gilt sinngemäß bei einem Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters, Betriebsleiters oder Bevollmächtigten sowie dann, wenn eine gesetzliche Vertretung angeordnet wird.

§ 98. Das Finanzamt, das die Steuerschuld des Steuerpflichtigen festzusetzen hat, ist befugt, die Vertreter und Bevollmächtigten und die übrigen in den §§ 84 bis 89 bezeichneten Personen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung anzuhalten und diejenigen, die neben dem Steuerpflichtigen oder an dessen Stelle persönlich für die Steuer haften (§ 79 Abs. 2), in Anspruch zu nehmen.

§ 99. Wer neben dem Steuerpflichtigen oder an dessen Stelle persönlich auf Zahlung einer Steuer in Anspruch genommen wird (§ 79 Abs. 2), kann gegen seine Heranziehung die Rechtsmittel geltend machen, die dem Steuerpflichtigen zustehen. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels beginnt mit Ablauf des Tages, an dem ihm der Beschluß über seine Heranziehung zugestellt oder, wenn keine Zustellung vorgeschrieben ist, bekanntgemacht worden ist.

Ist die Steuerschuld dem Steuerpflichtigen gegenüber unanfechtbar festgestellt, so hat dies gegen sich gelten zu lassen, wer als Rechtsnachfolger des

Steuerpflichtigen haftet oder wer in der Lage gewesen wäre, den gegen den Steuerpflichtigen erlassenen Bescheid als dessen Vertreter, Bevollmächtigter oder kraft eigenen Rechts anzufechten.

§ 100. Wenn jemand außer in den Fällen der §§ 84 bis 96 nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts kraft Gesetzes verpflichtet ist, die Verbindlichkeiten eines anderen zu erfüllen oder wegen solcher Verbindlichkeiten die Zwangsvollstreckung in ein Vermögen zu dulden, das seiner Verwaltung unterliegt, so gilt diese Verpflichtung auch für die Steuerschulden des anderen. Soweit § 303 nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Hat sich jemand durch Vertrag verpflichtet, eine Steuerschuld eines andern zu bezahlen oder dafür einzustehen, so ist der Anspruch des Reichs nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu verfolgen.

§ 101. Steuerpflichtige Erzeugnisse und zollpflichtige Waren haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Steuern. Solange die Steuer nicht entrichtet ist, kann das Finanzamt die Erzeugnisse und Waren mit Beschlag belegen. Als Beschlagnahme genügt das Verbot an den, der die Erzeugnisse oder Waren im Gewahrsam hat, über sie zu verfügen.

Die Haftung entsteht bei steuerpflichtigen Erzeugnissen, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, mit Beginn ihrer Herstellung, bei zollpflichtigen Waren mit Ueberschreitung der Zollgrenze.

Die Haftung erlischt mit der Steuerschuld. Sie erlischt ferner mit der Aufhebung der Beschlagnahme oder dadurch, daß die Erzeugnisse oder Waren mit Zustimmung des Finanzamts in einen steuerrechtlich nicht beschränkten Verkehr übergehen.

3. Zahlung. Stundung. Erlaß. Sicherheitsleistung.

§ 102. Zahlungen können, sofern nicht etwas anderes vorgeschrieben ist oder im einzelnen Falle ausdrücklich Barzahlung verlangt wird, einem Postscheck- oder Bankkonto des Empfangsberechtigten überwiesen werden. Alle Finanzämter müssen ein Postscheck- oder Bankkonto haben. In Steuerbescheiden und Zahlungsaufforderungen ist das Postscheck- oder Bankkonto der zum Empfange berechtigten Stelle anzugeben. Wer Zahlung von einer Steuerbehörde fordert, soll, wenn er ein Postscheck- oder Bankkonto hat, dies gleichfalls angben.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, unter welchen Bedingungen durch Scheck gezahlt werden kann.

Kosten, die lediglich durch bargeldlose Ueberweisung entstehen, dürfen nicht nachgefordert oder angerechnet werden.

Barzahlungen an Steuerbehörden sind bei der zuständigen Kasse zu leisten oder ihr durch die Post zu übersenden. Barzahlungen der Steuerbehörden sind an der Kasse der Behörden oder an der in der Benachrichtigung bezeichneten Stelle in Empfang zu nehmen.

§ 103. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, gegen Steueransprüche des Reichs mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufzurechnen.

§ 104. Wird eine Zahlung, die nach den Steuergesetzen zu leisten ist, nicht rechtzeitig entrichtet, so sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, Zinsen zu fünf vom Hundert von der Fälligkeit an zu zahlen. Hinterzogene Steuerbeträge sind, wenn die Zeit, wo die Beträge fällig geworden wären, nicht festgestellt werden kann, vom Beginne der Verjährungsfrist an zu verzinsen.

Ausführungsbestimmungen können die Verzinsungspflicht beschränken.

§ 105. Bei Zöllen und Verbrauchsabgaben hat das Finanzamt die Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Steuerpflichtigen gegen Sicherheit und Verzinsung, soweit nicht eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, auf sechs Monate

hinauszuschieben. Das Landesfinanzamt kann auch ohne Sicherheit und ohne Verzinsung einen Aufschub bis zu drei Monaten bewilligen. Bei Kriegsgefahr kann ein Aufschub widerrufen werden.

Im übrigen können Zahlungen von Steuern und sonstigen Geldleistungen gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung gewährt werden. Bei Stundungen über ein Jahr ist die Zustimmung des Landesfinanzamts einzuholen.

§ 106. Hat ein Finanzamt Teilzahlungen bewilligt, so werden alle noch ausstehenden Teilzahlungen fällig, wenn der Steuerpflichtige eine Teilzahlung versäumt und die versäumte Zahlung auch nicht innerhalb einer Woche nach Empfang einer Mahnung, in der auf die Rechtsfolgen der Versäumnis hingewiesen ist, nachholt.

§ 107. Steuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage stehen.

§ 108. Der Reichsminister der Finanzen kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder in solchen Fällen die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Steuern verfügen. Die Befugnis hierzu kann für bestimmte Arten von Fällen den Landesfinanzämtern oder den Finanzämtern übertragen werden.

Für Fälle bestimmter Art kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats aus Billigkeitsgründen allgemein Befreiungen oder Ermäßigungen von Steuern sowie Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Steuern vorsehen.

§ 109. Eine Sicherheit kann der Steuerpflichtige nach seiner Wahl leisten durch

1. Hinterlegung von Geld,
2. Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Landes,
3. Hinterlegung von Schuldverschreibungen der deutschen Schutzgebietsanleihen,
4. Hinterlegung von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung das Reich oder ein Land gewährleistet hat,
5. Hinterlegung von inländischen Pfandbriefen und sonstigen von einer inländischen kommunalen Körperschaft oder der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellten Schuldverschreibungen, wenn die Wertpapiere vom Reichsrat oder durch landesgesetzliche Vorschriften für geeignet zur Anlegung von Mündelgeldern erklärt worden sind,
6. Hinterlegung von sonstigen Wertpapieren, wenn sie bei der Reichsbank beleihbar sind.
7. Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung solcher Wertpapiere bei der Reichsbank oder einer anderen vom Reichsminister der Finanzen bezeichneten Stelle
8. Verpfändung eines Guthabens bei einer inländischen öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in dem sie ihren Sitz hat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, unter Uebergabe des Sparkassenbuchs und einer Bescheinigung der Sparkasse daß ihr die Verpfändung vom Verpfändenden mitgeteilt worden ist,
9. Verpfändung von Forderungen, die in das Staatsschuldbuch eines Landes eingetragen sind

10. Verpfändung von sonstigen Schuldbuchforderungen, die bei der Reichsbank beleihbar sind,
11. Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder Verpfändung von Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,
12. Bestellung von Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Mit den Wertpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

Statt der Verpfändung genügt Abtretung zur Sicherheit.

Ein unter Steuerverschluß befindliches Lager steuerpflichtiger Erzeugnisse gilt als genügende Sicherheit für die darauf lastende Steuer.

§ 110. Im Falle des § 109 Abs. 1 Nr. 7 muß der Steuerpflichtige die Wertpapiere für eigene Rechnung hinterlegt haben. Außer der Niederlegungsbescheinigung ist eine Erklärung der Reichsbank zu überreichen, daß ihr die Verpfändung von dem Verpfändenden mitgeteilt worden ist; beizufügen ist eine Bescheinigung der Reichsbank, daß die in der Niederlegungsbescheinigung bezeichneten Papiere umlauffähig sind. Durch die Bescheinigung der Umlauffähigkeit übernimmt die Reichsbank die Haftung dafür,

1. daß das Rückforderungsrecht des Niederlegers durch gerichtliche Sperre und Beschlagnahme nicht beschränkt ist,
2. daß die niedergelegten Wertpapiere in den Sammellisten aufgerufener Wertpapiere nicht als gestohlen oder verloren gemeldet und weder mit Zahlungssperre belegt, noch zur Kraftloserklärung aufgeboten oder für kraftlos erklärt worden sind,
3. daß sie auf den Inhaber lauten oder, falls sie auf den Namen ausgestellt sein sollten, mit Blankogiro versehen und auch sonst nicht gesperrt sind, daß der Stempelpflicht genügt ist und die Gewinnanteile und Erneuerungsscheine bei den Stücken sind.

Wird die Umlaufsbescheinigung der Reichsbank nicht gleich nach ihrer Ausstellung hinterlegt, so ist eine Bescheinigung der Reichsbank beizubringen, daß ihre Gültigkeit noch fortdauert.

Diese Vorschriften gelten entsprechend bei der Verpfändung aus einer Hinterlegung bei den sonst nach § 109 Abs. 1 Nr. 7 zugelassenen Stellen.

§ 111. Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entsprechen, unter denen in dem Lande, wo das belastete Grundstück liegt, Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden angelegt werden darf.

§ 112. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, bestimmt der Reichsminister der Finanzen, zu welchen Werten die im § 109 Abs. 1 Nr. 2 bis 12 aufgeführten Gegenstände als Sicherheit anzunehmen sind.

§ 113. Inwieweit der Pflichtige in anderer Weise nach seiner Wahl Sicherheit leisten kann, insbesondere durch Wechsel und Zahlungsversprechen, die von zahlungsfähigen Personen ausgestellt worden sind, oder durch taugliche Bürgen, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 114. Andere als die in den §§ 109 bis 113 bezeichneten Werte kann das Finanzamt nach seinem Ermessen als Sicherheit annehmen. Vorzuziehen sind Vermögensgegenstände, die größere Sicherheit bieten oder bei Eintritt auch außerordentlicher Verhältnisse ohne erhebliche Schwierigkeit und innerhalb angemessener Frist verwertet werden können.

§ 115. Ist die Leistung von Sicherheiten der in den §§ 109 bis 114 bezeichneten Art in der dort geforderten Form für den Steuerpflichtigen mit

Härten verbunden, so darf sich das Finanzamt mit anderen Sicherungen begnügen, z. B. mit der Annahme von gesperrten Sparkassenbüchern, Versicherungsscheinen oder Hypothekenbriefen.

§ 116. Mit der Hinterlegung erwirbt das Reich ein Pfandrecht am hinterlegten Gelde oder den hinterlegten Wertpapieren oder, wenn das Geld oder die Wertpapiere nach den gemäß § 119 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen oder nach landesgesetzlicher Vorschrift in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

§ 117. Wer nach den §§ 109, 113, 114 Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, die Sicherheit oder einen Teil davon durch eine andere nach §§ 109, 113 geeignete Sicherheit zu ersetzen.

§ 118. Wird eine Sicherheit unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder es ist anderweitige Sicherheit zu leisten.

§ 119. Die näheren Bestimmungen über die Hinterlegung trifft der Reichsminister der Finanzen.

Soweit bares Geld in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergeht, ist es mit vier vom Hundert von dem auf den Tag der Hinterlegung folgenden Werktag ab zu verzinsen.

Während der Dauer der Sicherheitsleistung kann die Auszahlung der Zinsen für hinterlegtes bares Geld nur zum Schlusse eines Kalenderhalbjahrs verlangt werden.

4. Verjährung.

§ 120. Die Ansprüche des Reichs aus Steuergesetzen unterliegen der Verjährung.

§ 121. Die Verjährungsfrist beträgt bei Zöllen und Verbrauchssteuern ein Jahr, bei den Ansprüchen auf die übrigen Steuern und auf die Sicherheiten nach dem Gesetze gegen die Steuerflucht fünf Jahre; bei hinterzogenen Beträgen läuft sie zehn Jahre. Die übrigen Ansprüche verjähren in einem Jahre.

§ 122. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch (§ 120) entstanden ist (§ 81).

Ist die Zahlung hinausgeschoben oder gestundet oder Sicherheit geleistet worden, so beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem der Zahlungsaufschub oder die Stundung abgelaufen oder die Sicherheit erloschen ist. Bei hinterzogenen Steuern verjährt der Anspruch nicht, bevor die Strafverfolgung und Strafvollstreckung verjährt sind.

§ 123. Die Verjährung ist gehemmt, solange die Ansprüche innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden können.

§ 124. Die Verjährung wird unterbrochen durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch jede Anerkennung des Zahlungspflichtigen, durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung und durch jede Handlung, die das zuständige Finanzamt zur Feststellung des Anspruchs oder des Verpflichteten vornimmt. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung ihr Ende erreicht hat, beginnt eine neue Verjährung.

§ 125. Durch Verjährung erlischt der Anspruch mit seinen Nebenansprüchen. Was zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruchs geleistet ist, kann jedoch nicht zurückgefordert werden.

§ 126. Ist der Anspruch gegen den Steuerpflichtigen verjährt, so ist, wer neben ihm haftet, von der Haftung befreit, es sei denn, daß ihm selbst eine Hinterziehung zur Last fällt.

II. Erstattungs- und Vergütungsansprüche.

§ 127. Kann die Rückzahlung entrichteter Steuern verlangt werden, so genügt zur Geltendmachung des Anspruchs, daß der Antrag rechtzeitig schriftlich oder mündlich bei einem Finanzamt gestellt wird. Dieses hat ihn der zuständigen Stelle zu übermitteln.

Wird ein Erstattungsanspruch abgelehnt, so ist ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid soll eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

§ 128. Wird eine Steuerfestsetzung durch Aufhebung, Rücknahme oder Änderung des früher erlassenen Bescheids berichtigt, so ist, was zu Unrecht gezahlt ist, zurückzuzahlen. Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht bis zum Schlusse des Jahres, das auf die Berichtigung folgt, geltend gemacht wird.

§ 129. Ist eine Steuer zu Unrecht beigetrieben, weil der Steueranspruch erloschen oder gestundet war oder das Zwangsverfahren gegen den, gegen den es gerichtet war, nicht hätte erfolgen dürfen, oder ist eine Steuer doppelt bezahlt, so ist der zu Unrecht gezahlte Betrag zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn eine Steuer für Rechnung eines Steuerpflichtigen ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu Unrecht gezahlt ist.

Der Anspruch auf Erstattung erlischt, falls nichts anderes bestimmt ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht wird.

§ 130. Wo außer den Fällen der §§ 128 und 129 Erstattungsansprüche aus Rechtsgründen zugelassen sind, erlöschen sie, falls nichts anderes bestimmt ist, wenn sie nicht bis zum Schlusse des Jahres geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Ereignisse, die den Anspruch begründen, eingetreten sind.

§ 131. Die Ausschlußfrist für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs läuft nicht, solange der Berechtigte innerhalb der letzten sechs Monate durch höhere Gewalt oder deshalb verhindert ist, den Anspruch geltend zu machen, weil er geschäftsunfähig ist und keinen gesetzlichen Vertreter hat.

Gehört der Anspruch zu einem Nachlaß, so erlischt er nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Erbschaft von den Erben angenommen oder Konkurs über den Nachlaß eröffnet worden ist.

§ 132. Wenn die nach den §§ 128, 129 zu erstattenden Beträge dreihundert Mark übersteigen, sind sie von der Entrichtung an mit fünf vom Hundert zu verzinsen; Zinsbeträge unter zehn Mark werden nicht ausbezahlt.

§ 133. Was zur Tilgung eines erloschenen Erstattungsanspruchs geleistet ist, kann nicht zurückgefordert werden.

§ 134. Was für die Erstattung gezahlter Steuern gilt, gilt entsprechend für die Erstattung anderer Geldleistungen, die nach den Steuergesetzen entrichtet worden sind.

§ 135. Gewähren Steuergesetze in Fällen, wo eine Steuer entrichtet worden ist, unter besonderen Voraussetzungen einen Anspruch auf Vergütung, so kann dieser Anspruch, soweit nicht andere Fristen vorgeschrieben sind, nur bis zum Ablauf des Jahres geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in dem er zuerst hätte geltend gemacht werden können.

§ 127 Abs. 2, §§ 131, 133 gelten entsprechend.

§ 136. Die Abtretung oder Verpfändung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruchs ist nur wirksam, wenn sie der Gläubiger der Finanzbehörde anzeigt, die über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat. Bei Pfändung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruchs gilt diese Behörde als Drittschuldner im Sinne der §§ 829, 845 der Zivilprozeßordnung.

Zweiter Abschnitt.
Wertermittlung.

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.

§ 137. Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.

Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden; die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung sowie die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit der einzelnen Gegenstände sind zu berücksichtigen.

§ 138. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

Als lediglich persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, denen der Steuerpflichtige aus Gründen, die in seiner Person oder der Person seiner Rechtsvorgänger liegen, unterworfen ist. Dies gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

Vor Feststellung des gemeinen Wertes ist bei ausländischen Unternehmungen sowie bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Neuanlagen auf Antrag des Pflichtigen die für ihn zuständige amtliche Vertretung gutachtlich zu hören.

§ 139. Bei der Bewertung von Vermögen, das einem Unternehmen gewidmet ist wird in der Regel von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird.

Für die Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnutzung maßgebend unter Zulassung des Ansatzes eines niedrigeren Wertes, wenn er dem wirklichen Werte zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht.

§ 140 Steht ein Gegenstand mehreren zu, so ist in der Regel der Wert im ganzen zu ermitteln und jedem Beteiligten nach Verhältnis seines Anteils zuzurechnen.

§ 141. Wertpapiere, die in Deutschland einen Kurswert haben, sind mit dem Kurswert, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswert der entsprechenden Schuldverschreibungen der öffentlichen Körperschaft anzusetzen.

Für Aktien ohne Kurswert, Kuxe oder Anteile an einer Bergwerksgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das nach § 52 zuständige Finanzamt den Verkaufswert zu ermitteln und ihn Steuerpflichtigen und Finanzämtern auf Anfrage mitzuteilen. Fehlt es an genügenden Merkmalen, so ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gewerkschaft oder Gesellschaft zu schätzen.

§ 142. Für bestimmte Tage können die Steuerkurse der zum Börsenhandel zugelassenen und die Steuerwerte anderer Wertpapiere sowie der im § 141 Abs. 2 bezeichneten Gewerkschafts- und Gesellschaftsanteile festgesetzt werden.

Die Steuerkurse der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere werden von den Börsenvorständen, die Steuerwerte anderer Wertpapiere und der Gewerkschafts- und Gesellschaftsanteile werden von Sachverständigenausschüssen ermittelt die der Reichsminister der Finanzen beruft. Auf Grund dieser Ermittlungen setzt der Reichsminister der Finanzen die Steuerkurse und Steuerwerte vorläufgi fest und veröffentlicht sie. Nach Ablauf eines Monats vom

Tage der Veröffentlichung der vorläufigen Festsetzung gerechnet, setzt der Reichsrat die Steuerkurse und Steuerwerte endgültig fest. Die so festgesetzten Kurse und Werte treten an die Stelle der im § 141 bezeichneten Werte.

In den Fällen des § 141 und des § 142 Abs. 1, 2 kann der Steuerpflichtige bei Wertpapieren, die mit Gewinnanteilscheinen gehandelt werden, einen Betrag abziehen, der für die seit der Auszahlung des letzten Gewinns verstrichene Zeit dem zuletzt verteilten Gewinn entspricht; dies gilt nicht, wenn auch der laufende Gewinnanspruch bewertet werden muß.

§ 143. Andere als die im § 141 bezeichneten Kapitalforderungen sowie Schulden sind mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

Unbeitreibbare Forderungen bleiben außer Ansatz.

Der Wert unverzinslicher, befristeter Forderungen oder Schulden ist gleich einem Betrage, der mit angemessenen Jahreszinsen bis zur Fälligkeit die Forderung oder Schuld ergibt.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden, soweit die Steuergesetze nichts anderes vorschreiben, mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge angerechnet; weist der Steuerpflichtige nach, wofür die Versicherungsanstalt den Versicherungsschein nach ihrer Satzung oder den Versicherungsbedingungen zurückkaufen würde; so ist dieser Betrag maßgebend.

§ 144 Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist durch Zusammenzählen der einzelnen Jahreswerte unter Abrechnung der Zwischenzinsen zu berechnen. Der Gesamtwert darf den zum gesetzlichen Zinssatz kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen. Ist die Dauer des Rechtes außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach § 145 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Fünfundzwanzigfachen des Jahreswerts, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 145 mit dem Zwölfundeinhalbfachen des Jahreswerts zu veranschlagen.

Ist der gemeine Wert des Gesamtbezugs der Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher, so ist der gemeine Wert zugrunde zu legen.

§ 145. Der Wert von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter dieser Person.

Als Wert wird angenommen bei einem Alter

1.		bis zu 15	Jahren das	18 fache,
2.	von mehr als 15	„ „ 25	„ „	17 „
3.	„ „ „ 25	„ „ 35	„ „	16 „
4.	„ „ „ 35	„ „ 45	„ „	14 „
5.	„ „ „ 45	„ „ 55	„ „	12 „
6.	„ „ „ 55	„ „ 65	„ „	$8\frac{1}{2}$ „
7.	„ „ „ 65	„ „ 75	„ „	5 „
8.	„ „ „ 75	„ „ 80	„ „	3 „
9.	„ „ „ 80	Jahren das		2 „

des Wertes der einjährigen Nutzung.

Hat jedoch eine nach Abs. 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Falle der

Nr. 1	nicht mehr als	9 Jahre,
„ 2, 3	„ „ „	8 „
„ 4	„ „ „	7 „
„ 5	„ „ „	6 „
„ 6	„ „ „	4 „
„ 7 bis 9	„ „ „	2 „

bestanden, so ist die Veranlagung auf Antrag nach der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung zu berichtigen. Handelt es sich um den Wegfall einer Last, so ist in gleicher Weise eine Nachveranlagung vorzunehmen.

Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer ab, so entscheidet, je nachdem das Recht mit dem Tode des zuerst oder des zuletzt Sterbenden erlischt, das Lebensalter des Aeltesten oder Jüngsten.

§ 146. Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

Bei Nutzungen oder Leistungen, die ihrem Betrage nach ungewiß sind oder schwanken, ist als Jahreswert der Betrag zugrunde zu legen, der voraussichtlich für die Zukunft durchschnittlich erzielt werden wird.

§ 147. Vermögen, dessen Erwerb vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, wird erst berücksichtigt, wenn die Bedingung eingetreten ist.

§ 148. Vermögen, das unter einer auflösenden Bedingung erworben ist, wird wie unbedingt erworbenes behandelt; die Vorschriften über die Berechnung des Kapitalwerts der Nutzungen von unbestimmter Dauer (§ 144 Abs. 2, 3, § 145, § 146 Abs. 2) bleiben unberührt. Tritt die Bedingung ein, so ist die Veranlagung auf Antrag nach dem tatsächlichen Werte des Erwerbs zu berichtigen (§ 214).

§ 149. Lasten, die vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängen, werden nicht berücksichtigt. Tritt die Bedingung ein, so ist die Veranlagung auf Antrag entsprechend zu berichtigen.

§ 150. Lasten, deren Fortdauer auflösend bedingt ist, werden, soweit nicht ihr Kapitalwert nach § 144 Abs. 2, 3, § 145, § 146 Abs. 2 zu berechnen ist, wie unbedingte abgezogen. Bei Eintritt der Bedingung ist die Veranlagung entsprechend zu berichtigen.

§ 151. Die §§ 147 bis 150 gelten auch, wenn der Erwerb oder die Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt des Eintritts ungewiß ist.

Zweiter Titel. Besondere Vorschriften für die Bewertung von Grundstücken.

§ 152. Bei der Bewertung von Grundstücken ist der gemeine Wert zugrunde zu legen.

Soweit es sich um Steuern vom Vermögen (einschließlich der Erbschaftssteuer) handelt und die einzelnen Steuergesetze nichts anderes vorschreiben, ist bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken, sowie bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen, bestimmt sind und bei denen die Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert zugrunde zu legen.

Als Ertragswert gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohnten fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewähren können. Dies gilt nicht für Grundstücke, deren Wert bereits durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird, oder bei denen nach sonstigen Umständen, insbesondere nach ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrem Erwerbspreis oder ihrer Belastung, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden.

Die der Land- und Forstwirtschaft oder der Gärtnerei dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders bewertet, sondern bei der Ermittlung des Ertragswerts einbegriffen.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Miet- oder Pachtertrags, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von einem Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten, ohne Rücksicht darauf, ob die hierzu notwendigen Arbeiten von dem Steuerpflichtigen selbst oder durch entlohnte fremde Arbeitskräfte geleistet worden sind.

In allen Fällen kann der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert der Bewertung zugrunde gelegt wird. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Wertfestsetzungs- oder Steuerbescheids eröffneten Rechtsmittelfrist geltend gemacht wird.

§ 153. Wie Grundstücke sind Berechtigungen zu bewerten, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden.

Steht das Eigentum am Grund und Boden und an den darauf errichteten Gebäuden verschiedenen Personen zu, so ist der Wert für den Grund und Boden und für das Recht an den Gebäuden je für sich zu ermitteln.

§ 154. Die Bewertung erstreckt sich auf die mit den Grundstücken als solchen verbundenen Rechte und Nutzungen einschließlich der im § 153 Abs. 1 bezeichneten Berechtigungen, wenn diese mit den Grundstücken verbunden sind.

Wird bei Bewertung von Grundstücken als solchen der gemeine Wert zugrunde gelegt, so ist das bewegliche Inventar nicht zu berücksichtigen und der Wert von Maschinen sowie sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage des Grundstücks verwandt sind, abzurechnen oder nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um wesentliche Bestandteile handelt.

§ 155. In jedem Lande sollen Verzeichnisse über den Wert der Grundstücke angelegt und dauernd auf dem laufenden erhalten werden.

Die Verzeichnisse sollen so ausgestaltet sein, daß sie enthalten:

1. die Merkmale, nach denen die in dem Lande geltenden Steuern vom Grundbesitze veranlagt werden,
2. die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Steuerwerte (§ 152) und
3. die für das Grundstück bei Veräußerungen erzielten Preise.

Soweit in einem Lande Verzeichnisse über die Werte der Grundstücke bereits bestehen, können sie im Sinne des Abs. 2 ausgestaltet werden.

Bei der Anlegung und Fortführung der Verzeichnisse sind für Grundstücke, die bei der Veranlagung von Vermögenssteuern bewertet werden, die dabei ermittelten Werte als Steuerwerte (Abs. 2 Nr. 2) in das Verzeichnis einzutragen. Für sonstige Grundstücke werden die Steuerwerte besonders ermittelt und in denselben Zeitabschnitten, die für die Veranlagung der Besitzsteuer maßgebend sind, nachgeprüft; die Rechtsmittel gegen diese Bewertungen sind nach den Grundsätzen des Berufungsverfahrens (§§ 244 bis 276) zu regeln. Im übrigen treffen die Landesregierungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die näheren Bestimmungen über die Anlegung, Fortführung und Einrichtung der Verzeichnisse sowie über das Rechtsmittelverfahren. Sie bestimmen insbesondere, wann die Verzeichnisse auch bezüglich des im Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Inhalts als angelegt anzusehen sind. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Landesregierung und dem Reichsminister der Finanzen entscheidet der Reichsrat.

§ 156. Soweit durch die Anlegung und Führung der Verzeichnisse höhere Kosten entstehen, als sie für die Zwecke der Landesbesteuerung erforderlich sind, werden sie vom Reiche erstattet.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Reich und Land über die Höhe der Mehrkosten entscheidet der Reichsrat.

§ 157. Die für die Führung der Verzeichnisse zuständigen Landesbehörden haben, soweit es sich um die Ermittlung von Steuerwerten handelt, die Befugnisse, die den Finanzämtern bei Ermittlung und Festsetzung der Steuern zustehen; die Pflichten, die hierbei den Steuerpflichtigen auferlegt sind, gelten sinngemäß für die Grundstückseigentümer.

Wegen der Kosten etwaiger besonderer Ermittlungen gilt sinngemäß § 205 Abs. 3.

§ 158. Die Grund- und Gebäudebesitzer sind verpflichtet, Aenderungen der Grundstücke, die nach den Bestimmungen gemäß § 155 Abs. 4 eine Berichtigung des Verzeichnisses erheischen, den zur Führung des Verzeichnisses zuständigen Behörden anzuzeigen; die Grundbuchämter haben diesen Behörden Aenderungen im Eigentum, die Baupolizeibehörden wesentliche Aenderungen in der Bebauung mitzuteilen.

§ 159. Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem gestattet, der die Einwilligung des Eigentümers beibringt oder ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht; auf Verlangen ist schriftlich Auskunft auf Grund des Verzeichnisses zu erteilen. Die Gebühren für die Einsicht und die Auskunft werden gemäß § 155 Abs. 4 bestimmt; Schreibgebühren sind nach dem Gerichskostengesetz zu berechnen.

§ 160. Sind Verzeichnisse nach § 155 Abs. 4 als angelegt anzusehen, so sind sie für die Besteuerung zugrunde zu legen, wenn der im § 152 bezeichnete Wert für die Steuer maßgebend ist; dies gilt nicht, wenn die wirtschaftliche Einheit, um deren Wert es sich handelt, nicht dieselbe ist, oder sich die Verhältnisse, die für die Bewertung maßgebend sind, wesentlich geändert haben.

§ 161. Sind die Verzeichnisse nach § 155 Abs. 4 als angelegt anzusehen, so ist bei Gutachten über den Wert eines Grundstücks der Steuerwert des Grundstücks in der Schätzungsurkunde oder im Gutachten anzugeben.

Von dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt an gilt im Sinne der Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld der Steuerwert (§ 152) als Wert des Grundstücks. Erstreckt sich die Beleihung auf das Inventar oder die sonst im § 154 Abs. 2 bezeichneten Sachen und liegt der Fall des § 154 Abs. 2 vor, so ist der Wert dieser Sachen dem Steuerwerte des Grundstücks hinzuzurechnen.

Abweichende Vorschriften der Landesgesetze, die auf Grund des § 1807 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Bewertung von Grundstücken erlassen sind, bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt.

Ermittlung und Festsetzung der Steuer.

Erster Titel. Pflichten der Steuerpflichtigen und anderer Personen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 162. Wer nach den Steuergesetzen Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen hat, soll die folgenden Vorschriften beachten.

Die Eintragungen in die Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden. Der Steuerpflichtige soll sich einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten.

Die Bücher sollen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht,

es soll nicht radiert, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind.

In Bücher soll, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragen werden. Trägt der Steuerpflichtige nach vorläufigen Aufzeichnungen ein, so soll er diese aufbewahren. Belege sollen mit Nummern versehen und gleichfalls aufbewahrt werden.

Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen im geschäftlichen Verkehr mindestens täglich aufgezeichnet werden.

Die Bücher, Aufzeichnungen und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere sollen zehn Jahre aufbewahrt werden; die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht sind oder die Geschäftspapiere entstanden sind.

Das Finanzamt kann prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und formell und sachlich richtig geführt werden.

§ 163. Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach diesen Gesetzen obliegen, auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen. § 162 gilt entsprechend.

§ 164. Auch wer nicht verpflichtet ist, Buch zu führen, soll, wenn er ein Einkommen von mehr als zehntausend Mark versteuert, seine Einnahmen fortlaufend aufzeichnen.

§ 165. Niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen anderen ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegen oder verpfänden oder sich ein Schließfach geben lassen. Das Verbot gilt auch für den eigenen Geschäftsbetrieb. Das Finanzamt kann in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.

Wird die Errichtung eines Kontos, die Annahme von Wertsachen zur Hinterlegung oder Verpfändung oder die Ueberlassung eines Schließfachs beantragt, so hat sich die Bank, die Sparkasse, der Kaufmann oder wer sonst dem Antrag entsprechen will, über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern. Vor- und Zuname und Wohnung des Verfügungsberechtigten sind einzutragen, bei Frauen auch der Mädchenname. Anträgen, die für Sammlungen oder dergleichen gestellt werden, ist nur zu entsprechen, wenn bestimmte natürliche oder juristische Personen als verfügungsberechtigt bezeichnet werden. Der Reichsminister der Finanzen kann Schuldbuchverwaltungen von der in diesem Absatz auferlegten Verpflichtung befreien, wenn nach den Vorschriften der Schuldbuchordnung Verfügungen des Schuldbuchgläubigers von der Prüfung seiner Persönlichkeit abhängig sind.

Stellt sich später heraus, daß die Vorschrift des ersten Absatzes verletzt ist, so dürfen das Guthaben, die Wertsachen oder der Inhalt des Schließfachs nur mit Zustimmung des Finanzamts an den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger herausgegeben werden; auch sonstige Verfügungen darüber bedürfen dieser Zustimmung. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Vorschrift zuwiderhandelt, haftet, soweit dadurch Steueransprüche oder Verfallerklärungen vereitelt oder beeinträchtigt werden.

§ 166. Wer Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Wertsachen, die er besitzt, als Treuhänder, Vertreter eines anderen oder Pfandgläubiger zu haben behauptet, hat auf Verlangen nachzuweisen, wem die Rechte oder Wertsachen gehören, oder daß sie ihm nicht gehören; andernfalls sind sie ihm zuzurechnen. Das Recht des Finanzamts, den Sachverhalt zu ermitteln, bleibt unberührt.

Die Vorschrift gilt entsprechend, wenn Rechte auf Namen mehrerer Personen lauten und diese berechtigt sind, gemeinschaftlich oder allein über die Rechte zu verfügen.

§ 167. Jeder Besitzer eines Grundstücks hat dem Finanzamt auf Verlangen sämtliche Bewohner des Grundstücks mit Namen, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtstag anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern über die Personen, die zu ihrem Haushalt gehören, einschließlich der Untermieter und der Schlafstellenmieter, Auskunft zu erteilen; diese sind ihnen zu entsprechender Auskunft verpflichtet.

II. Pflichten der Steuerpflichtigen.

§ 168. Bei Steuererklärungen (Erklärungen, die nach Vorschrift der Gesetze oder Ausführungsbestimmungen als Unterlage für die Festsetzung einer Steuer dienen) hat der Steuerpflichtige zu versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat. Die Erklärungen sind nach Form und Inhalt so abzugeben, wie es das Finanzamt nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen vorschreibt. Die Versicherung kann nach Anordnung des Finanzamts allgemein abgegeben werden. Bei Zöllen und Verbrauchsabgaben kann von ihrer Abgabe abgesehen werden.

Bei der Ausfüllung von Vordrucken sind alle Fragen zu beantworten. Die Fragen und Antworten sind so zu fassen, daß die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, dem Finanzamt ermöglicht wird. In den Vordrucken ist zu betonen, daß diese Prüfung dem Finanzamt, nicht dem Steuerpflichtigen, zusteht. Den Steuererklärungen sind die Unterlagen beizufügen, die nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen gefordert werden. Wenn diese Unterlagen in Bescheinungen bestehen, die von anderer Seite zu erteilen sind, sind die beteiligten Stellen verpflichtet, sie auszustellen.

Auf Verlangen haben die Steuerpflichtigen auch bei anderen Erklärungen, Anmeldungen, Anzeigen und Auskünften zu versichern, daß sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

§ 169. Dem Steuerpflichtigen im Sinne der §§ 168, 170 bis 176 steht gleich, wer verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist zur Abgabe einer Steuererklärung jeder verpflichtet, bei dem nach Ermessen des Finanzamts die Möglichkeit einer Steuerpflicht gegeben ist.

§ 170. Die Steuerpflichtigen können die Steuererklärungen schriftlich einreichen oder mündlich vor dem Finanzamt abgeben.

Wenn sie die Frist nicht wahren, kann ihnen das Finanzamt zugunsten des Reichs einen Zuschlag bis zu zehn vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Das Finanzamt hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 171. Wenn sich die Steuererklärungen auf Wertangaben zu erstrecken haben und sich der Wert nicht aus dem Nennbetrage, dem Kurswert oder aus Zahlungen ergibt, hat der Steuerpflichtige, soweit er nicht den Wert zu schätzen hat, die Tatsachen anzugeben, die er zur Ermittlung des Wertes beizubringen vermag.

§ 172. Im Falle des § 205 Abs. 1, 2 hat der Steuerpflichtige nach schriftlicher Mitteilung der Punkte, über die er sich äußern soll, vor dem Finanzamt zu erscheinen, wenn er nicht durch triftige Gründe daran verhindert ist. Er hat ihm wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben. Kann er nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben, so hat er Schriftstücke und Geschäftsbücher, die ihm zur Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, Aufzeichnungen daraus zu entnehmen.

Das Finanzamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

§ 173. Auf Verlangen (§ 205 Abs. 1, 2) hat der Steuerpflichtige die Richtigkeit seiner Steuererklärung nachzuweisen. Wo seine Angaben zu Zweifeln Anlaß geben, hat er sie zu ergänzen, den Sachverhalt aufzuklären und seine Behauptungen, soweit ihm dies nach den Umständen zugemutet werden kann, zu beweisen, zum Beispiel den Verbleib von Vermögen, das er früher besessen hat.

Er hat Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere sowie Urkunden, die für die Festsetzung der Steuer von Bedeutung sind, auf Verlangen (§ 207) zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 174. Steuerpflichtige, die Handelsbücher im Sinne des Handelsgesetzbuchs führen, haben auf Verlangen eine Abschrift ihrer unverkürzten Bilanzen mit Erläuterungen einzureichen. Wenn sie nach ihrer Buchführung eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, ist auch diese beizufügen.

Aus der Bilanz oder den Erläuterungen soll klar hervorgehen, wie Gegenstände des Gebrauchs und Lagerbestände bewertet und welche Beträge darauf und auf zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen oder sonst abgeschrieben worden sind.

Wenn Ausgaben für Anlagen als Unkosten gebucht sind, ist der Betrag in den Erläuterungen anzugeben.

Als Schuldposten dürfen Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gefälligkeitsakzepten und dergleichen in der Bilanz nur aufgeführt werden, wenn die Rückgriffsrechte berücksichtigt sind.

§ 175. Die Beamten der Finanzämter und ihre Beauftragten können Grundstücke und Räume der Steuerpflichtigen betreten, um im Steuerinteresse an Ort und Stelle nötige Abschätzungen innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Arbeitsstunden vorzunehmen. Die Steuerpflichtigen haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie bedürfen.

Wertsachen (§ 165 Abs. 1) hat der Steuerpflichtige auf Verlangen (§ 209) vorzulegen und Einsicht in die Behältnisse zu gewähren oder zu verschaffen, in denen er sie verwahrt.

§ 176. Mit Genehmigung des Landesfinanzamts, die für den einzelnen Fall einzuholen und zu erteilen ist, kann das Finanzamt verlangen, daß der Steuerpflichtige Tatsachen, die er behauptet, durch Versicherung an Eides Statt erhärte (§ 209).

Die Versicherung ist dem Vorsteher des Finanzamts abzugeben. Dieser zieht einen Schriftführer zu. Die Tatsachen, deren Richtigkeit versichert werden soll, sind schriftlich festzustellen und dem Steuerpflichtigen mindestens eine Woche vor Abgabe der Versicherung mitzuteilen. Die Versicherung besteht darin, daß der Steuerpflichtige erklärt: „Ich versichere an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt habe." Die Niederschrift ist vorzulesen; der Steuerpflichtige hat sie zu unterschreiben.

Die Versicherung an Eides Statt kann nicht nach § 202 erzwungen werden.

III. Pflichten anderer Personen zu Auskunft, Einsichtgewährung und Gutachten.

§ 177. Auch wer nicht als Steuerpflichtiger beteiligt ist, hat mit Ausnahme der im § 178 als nahe Angehörige bezeichneten Personen dem Finanzamt über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Steuerermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Wer nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben kann, hat Schriftstücke und Geschäftsbücher, die ihm zur Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, Aufzeichnungen daraus zu entnehmen. Die Auskunft ist nach Form und Inhalt so zu erteilen, wie es das Finanzamt nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen vorschreibt.

Die Auskunft soll, soweit dies durchführbar ist und nicht aus besonderen Gründen Abweichungen geboten sind, schriftlich erbeten und erteilt werden; das Finanzamt kann jedoch das Erscheinen des Auskunftspflichtigen anordnen.

Wenn von Behörden, von Verbänden und Vertretungen von Betriebs- oder Berufszweigen, von geschäftlichen oder gewerblichen Unternehmungen, Gesellschaften oder Anstalten Auskunft begehrt wird, ist das Ersuchen, falls nicht bestimmte Personen als Auskunftspersonen in Frage kommen, an den Vorstand oder die Geschäfts- und Betriebsleitung zu richten.

§ 178. In den Fällen des § 177 kann der Befragte die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Bejahung oder Verneinung ihm selbst oder einem nahen Angehörigen die Gefahr einer Strafverfolgung zuziehen würde.

Als naher Angehöriger gilt:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit dem Befragten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist.

§ 179. Die Auskunft können ferner verweigern:

1. Verteidiger und Rechtsanwälte, soweit sie in Strafsachen tätig gewesen sind,
2. Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist,
3. Rechtsanwälte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist,
4. die Gehilfen der zu 1 bis 3 bezeichneten Personen hinsichtlich der Tatsachen, die sie in dieser ihrer Eigenschaft erfahren haben.

Diese Bestimmung findet auf die zu 3 und 4 bezeichneten Personen insoweit keine Anwendung, als es sich um Tatsachen handelt, die bei Beratung oder Vertretung in Steuerangelegenheiten zu ihrer Kenntnis gekommen sind, es sei denn, daß es sich um Fragen handelt, deren Bejahung oder Verneinung ihre Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde.

§ 180. Ein Geistlicher darf nicht über solche Tatsachen befragt werden, über die er nach Annahme des Finanzamts oder nach seiner Versicherung nicht aussagen kann, ohne die Pflicht der Verschwiegenheit, die ihm als Seelsorger obliegt, zu verletzen.

§ 181. Die Verpflichtung öffentlicher Behörden und Beamten, einschließlich der Beamten der Reichsbank, der Staatsbanken und der Schuldbuchverwaltungen, zur Verschwiegenheit gilt nicht für ihre Auskunftspflicht gegenüber den Finanzämtern. Sie dürfen jedoch über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, nicht befragt werden, wenn ihnen die Behörde, die ihnen vorgesetzt ist, oder bei Beamten, die nicht mehr im Dienste sind, zuletzt vorgesetzt war, die Erteilung der Auskunft im Einzelfall untersagt hat. Dies darf nur geschehen, wenn die Auskunft dem Wohle des Reichs oder eines Landes nachteilig sein würde.

Für die Post- und Telegraphenbehörden und deren Beamte bleibt es bei der Unverletzlichkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses.

§ 182. Auch abgesehen von den Fällen des § 181 kann eine Auskunft nicht gefordert werden, wenn eine oberste Reichs- oder Landesbehörde erklärt, daß die Auskunft dem Wohle des Reichs oder eines Landes nachteilig sein würde.

§ 183. Auskunftspersonen kann auf Verlangen eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust gewährt werden.

§ 184. Mit Genehmigung des Landesfinanzamts, die für den einzelnen Fall einzuholen und zu erteilen ist, kann das Finanzamt verlangen, daß eine Auskunftsperson die Wahrheit ihrer Aussage durch Eid bekräftige (§ 209).

Die Vorschriften des § 393 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Wer die Auskunft verweigern darf, kann auch den Eid verweigern.

Für Abnahme des Eides gelten sinngemäß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Der Eid wird vom Vorsteher des Finanzamts unter Zuziehung eines Schriftführers oder auf Ersuchen des Finanzamts vom Amtsgericht abgenommen.

Die Auskunftsperson gilt als Zeuge im Sinne des Strafgesetzbuchs.

§ 185. Wer Auskunft zu erteilen hat (§§ 177 ff.), hat, wenn es das Finanzamt mit Genehmigung des Landesfinanzamts verlangt (§ 209), diejenigen Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlagenden Stellen seiner Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Rechtsvorgänge beziehen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat er Wertsachen (§ 165 Abs. 1) vorzulegen, die er für den Steuerpflichtigen verwahrt, und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Steuerpflichtigen überlassen hat. Er kann die Vorlegung oder die Gewährung der Einsicht verweigern, soweit er die Auskunft über die Vorgänge verweigern könnte.

§ 186. Wer Waren zum Weiterverkaufe veräußert, deren Abgabe an den Verbraucher eine Steuerpflicht begründet, hat dem Finanzamt mit Genehmigung des Landesfinanzamts auf Verlangen seine Bücher und Geschäftspapiere insoweit zur Einsicht vorzulegen, als dies zur Feststellung erforderlich ist, wer solche Waren erhalten hat, und um welche Mengen es sich handelt.

§ 187. Zur Ermittlung des Steuerwerts von Aktien ohne Börsenkurs, Kuxen, Anteilen an einer Bergwerksgesellschaft oder an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben die Vorstände und Liquidatoren dieser Gesellschaften, wenn die Gesellschaft ihren Sitz oder Vermögen im Inland hat, dem Finanzamt am Sitze ihrer Verwaltung oder dem Finanzamt des Bezirkes, wo sich das Vermögen befindet, auf Verlangen binnen einer Frist von vier Wochen nachzuweisen:

1. die Höhe des Grundkapitals oder der Stammeinlagen,
2. den Betrag der in den letzten drei Jahren jährlich verteilten Gewinne,
3. die tatsächlichen Mitteilungen, die sie zur Schätzung des Wertes der Aktien, Anteile oder Kuxe beizubringen vermögen.

Bei der Nachweisung haben sie zu versichern, daß sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

§ 188. Als Sachverständiger hat auf Verlangen des Finanzamts ein Gutachten abzugeben, wer zur Erstattung von Gutachten der geforderten Art öffentlich bestellt ist oder die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung zur Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Die Gründe, aus denen eine Auskunft verweigert werden darf, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens.

Die §§ 183 und 184 gelten entsprechend

Öffentliche Beamte sind nicht als Sachverständige zuzuziehen, wenn ihre vorgesetzte Behörde erklärt, daß dies dem Dienste nachteilig sein würde.

IV. Anzeigepflichten.

§ 189. Öffentliche und private Banken und Zweigniederlassungen von Banken haben dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich ihre Niederlassung befindet, ein Verzeichnis ihrer Kunden mitzuteilen und die bis zum 30. Juni und 31. Dezember jedes Jahres eintretenden Zugänge des Kundenbestandes anzuzeigen. Die Anzeigepflicht beschränkt sich auf Kunden, die im Inland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, einen Sitz oder eine Niederlassung haben oder Deutsche sind.

Das Kundenverzeichnis ist nach dem Stande vom 30. Juni 1919 aufzustellen und mit den Zugängen bis zum 31. Dezember 1919 spätestens am 31. März 1920 einzureichen. Die Zugangslisten sind jedesmal spätestens drei Monate nach Ablauf des Halbjahrs einzureichen. In dem Verzeichnis sind anzugeben: Namen (bei natürlichen Personen Vor- und Zunamen), Wohnsitz oder Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Niederlassung der Kunden.

Kunde im Sinne des Abs. 1, 2 ist, wer bei der Bank Wertsachen (§ 165 Abs. 1), ein verschlossenes Depot, ein Schließfach, ein Guthaben oder ein laufendes Konto hat.

Als Banken im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Sparkassen sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, insbesondere auch Wertsachen (§ 165 Abs. 1) offen oder verschlossen verwahren oder Schließfächer oder ähnliche zur Verwahrung von Wertsachen geeigneten Behältnisse anderen überlassen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für Hinterlegungsstellen, Postscheckämter und Schuldbuchverwaltungen.

Der Reichsminister der Finanzen kann Erleichterungen von diesen Vorschriften sowie in besonderen Fällen eine angemessene Entschädigung gewähren.

§ 190. Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß, wer Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Wertsachen, die er besitzt, als Treuhänder, Vertreter eines anderen oder Pfandgläubiger hat, dies dem Finanzamt auf öffentliche Aufforderung unter Bezeichnung des Berechtigten mitzuteilen hat.

V. Beistandspflicht der Behörden und berufsständischen Vertretungen.

§ 191. Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, die Beamten und Notare sowie die Verbände und Vertretungen von Betriebs- oder Berufszweigen haben den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Einsicht in ihre Bücher, Verhandlungen, Listen und Urkunden zu gewähren. Die Unverletzlichkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses bleibt unberührt.

Schuldbuchverwaltungen, Postscheckämter, Sparkassen und Banken, die die Stellung von Behörden haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 192. Sämtliche Behörden und Beamten haben Steuerzuwiderhandlungen, die sie dienstlich erfahren, den Finanzämtern mitzuteilen. Die Unverletzbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses bleibt unberührt.

VI. Steueraufsicht.

§ 193. Inhaber von Betrieben oder Unternehmen, die der Steueraufsicht unterliegen, haben die Verpflichtungen, die ihnen gegenüber der Steuerverwaltung obliegen, selbst zu erfüllen oder, wenn sie den Betrieb oder das Unternehmen nicht selbst leiten, hierfür einen geeigneten Betriebsleiter zu bestellen. Die Bestellung eines Betriebsleiters ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 194. Wer Gegenstände gewinnen, herstellen oder umsetzen will, an deren Gewinnung, Herstellung oder Umsatz eine Steuerpflicht geknüpft ist, hat dies dem Finanzamt vor Eröffnung des Betriebs anzumelden. Das Nähere über Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anmeldung regeln Ausführungsbestimmungen.

Das gleiche gilt für den, der ein Unternehmen betreiben will, das einer besonderen Verkehrsteuer unterliegt.

§ 195. Die Ausführungsbestimmungen ordnen an, welchen Bedingungen die nach § 194 Abs. 1 anmeldepflichtigen Betriebe nach ihrer Eröffnung zur Sicherung der Steuer zu genügen haben. Insbesondere können sie anordnen:

1. daß bestimmte Gewerbehandlungen nur in angemeldeten oder solchen Räumen vorgenommen werden dürfen, deren Benutzung für diesen Zweck von dem Finanzamt besonders genehmigt ist,
2. daß hergestellte Erzeugnisse in bestimmter Weise gelagert, verpackt oder bezeichnet werden müssen,
3. daß, wenn neben der Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse deren Verkauf im kleinen erfolgt, dieser besonders zu überwachen ist,
4. daß über den Betrieb und über die gewonnenen, hergestellten oder in den Verkehr gebrachten steuerpflichtigen Erzeugnisse Buch zu führen ist und die Bestände festzustellen sind,
5. daß Vorgänge und Maßnahmen in den Betrieben, die für die Steueraufsicht wichtig sind, dem Finanzamt anzumelden sind.

§ 196. Die Finanzämter sind befugt, in Betrieben, die der Steueraufsicht unterliegen Nachschau zu halten. Die Ausführungsbestimmungen ordnen an, zu welchen Zeiten die Nachschau stattfinden darf und welche Befugnisse den Beamten im einzelnen zustehen. Zeitliche Beschränkungen der Nachschau fallen weg, wenn Gefahr im Verzuge liegt.

Es dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, die die Ausführung der Aufsicht hindern oder erschweren.

§ 197. Den Aufsichtsbeamten ist jede für die Steueraufsicht oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen, auch sind ihnen bei ihren Amtshandlungen die Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung usw.) zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

Den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes sind die Geschäftsbücher und die Schriftstücke über Herstellung und Absatz von steuerpflichtigen Erzeugnissen auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Auf Verlangen des Finanzamts hat der Steuerpflichtige für die Steuerbeamten, die sich in seinem Betriebe dienstlich aufzuhalten haben, einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen und instandzuhalten.

§ 198. Wenn die Finanzämter befugt sind, zu prüfen, ob Bücher, Aufzeichnungen und Verzeichnisse wie vorgeschrieben geführt und vorgeschriebene Bescheinigungen ausgestellt werden, können ihre Beamten und die von ihnen nach § 206 beauftragten Personen die Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden betreten und diese Prüfung vornehmen. Die Steuerpflichtigen und ihre Angestellten haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie für die Prüfung bedürfen, und ihnen alle für die Prüfung in Betracht kommenden Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen. Die Vorschrift gilt nicht für den Fall des § 164.

§ 199. Unter Aufsicht stehende Betriebe, bei denen eine Steuerhinterziehung strafrechtlich festgestellt ist oder in denen mit Wissen des Inhabers oder eines Vertreters Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, die wegen Steuerhinterziehung in diesen Betrieben oder in Betrieben gleicher oder ähnlicher Art mit einer Geldstrafe von mindestens fünfhundert Mark oder mit Freiheitsstrafe oder wiederholt bestraft sind, können auf Kosten des Inhabers besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden.

§ 200. Wer geschäftsmäßig oder gegen Entgelt anderen Rat oder Hilfe in Steuerangelegenheiten erteilt, hat dem Finanzamt auf Verlangen in die Geschäftspapiere, die diese Tätigkeit betreffen, Einsicht zu gewähren. Wird er wegen Steuerhinterziehung oder Teilnahme an einer solchen verurteilt, so kann ihm das Landesfinanzamt nach der Rechtskraft des Urteils untersagen, seine Tätigkeit fortzusetzen. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren. Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Beschlusses kann das Landesfinanzamt den Beschluß aufheben.

Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Rechtsanwälte und Notare sowie Vertreter beruflicher oder gewerkschaftlicher Vereinigungen hinsichtlich des von ihnen vertretenen Personenkreises, sofern sie nicht wegen Steuerhinterziehung oder Teilnahme an einer solchen verurteilt sind.

§ 201. Wenn einem Gewerbetreibenden, der sich mit Geschäften der im § 200 bezeichneten Art abgibt, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte nach der Gewerbeordnung zu untersagen ist (§ 35 der Reichsgewerbeordnung), kann das Finanzamt durch Antrag oder Klage eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Untersagung herbeiführen. Wird der Antrag oder die Klage abgewiesen, so steht dem Finanzamt das Rechtsmittel zu, das der Gewerbetreibende hätte, wenn der Betrieb untersagt worden wäre; das gleiche gilt für das weitere Rechtsmittelverfahren.

VII. Zwangsmittel und Sicherungsgelder.

§ 202. Die Finanzämter können Anordnungen, die sie bei Ermittlung von Steueransprüchen oder Durchführung der Steueraufsicht innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse treffen, durch Geldstrafen, Ausführung auf Kosten der Pflichtigen und unmittelbar erzwingen.

Die einzelne Geldstrafe darf fünfhundert Mark nicht übersteigen. Wird die Strafe gegen natürliche Personen festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der Haft festzusetzen, die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Die Haft darf vier Wochen nicht übersteigen. Bei der Umwandlung der Geldstrafe ist ein Betrag von zehn bis zu fünfzig Mark einer eintägigen Haftstrafe gleichzuachten. Sind mehrere Strafen nebeneinander zu vollstrecken, so hat das Finanzamt, das die höchste Haftstrafe festgesetzt hat, die Strafen in eine Gesamtstrafe zusammenzuziehen; diese besteht in einer Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe und darf drei Monate nicht übersteigen. Auf Ersuchen des Finanzamts hat die zur Vollstreckung gerichtlich erkannter Haftstrafen zuständige Behörde die Haftstrafe zu vollstrecken. Nachdem der Anspruch auf die Geldstrafe verjährt ist, darf die Haft nicht mehr vollstreckt werden.

Die Kosten der Ausführung durch Dritte und des unmittelbaren Zwanges können im voraus in einem vorläufig zu veranschlagenden Betrage zwangsweise eingezogen werden.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewandt werden, wenn die Anordnung sonst nicht durchführbar ist oder Gefahr im Verzuge liegt.

Gegen öffentliche Behörden sind Zwangsmittel nicht zulässig.

Bevor ein Zwangsmittel festgesetzt wird, muß der Pflichtige unter Androhung des Zwangsmittels mit Setzung einer angemessenen Frist zur Vornahme der von ihm geforderten Handlung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich geschehen, außer wenn Gefahr im Verzuge liegt.

Wer meint zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Finanzamt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

§ 203. Wenn das Gesetz die Gewährung von Steuervergünstigungen oder Erleichterungen bei der Entrichtung oder Berechnung von Steuern zuläßt, können dem Steuerpflichtigen, insbesondere auch zur Überwachung, besondere Bedingungen auferlegt und es kann bestimmt werden, daß bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen Geldbußen als Ungehorsamsfolgen verwirkt sein sollen (Sicherungsgelder). Soweit kein höherer Betrag zugelassen ist, kann das Sicherungsgeld für den einzelnen Fall bis auf zehntausend Mark bemessen werden. Das Finanzamt legt das Sicherungsgeld auf und bestimmt seine Höhe.

Das Sicherungsgeld ist nicht aufzulegen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß bei der Nichteinhaltung der Bedingung weder ihm noch seinen Vertretern, Angestellten oder Arbeitern ein Verschulden zur Last fällt.

Zweiter Titel. Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren.

§ 204. Das Finanzamt hat die steuerpflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlich sind. Es hat Angaben der Steuerpflichtigen auch zugunsten der Steuerpflichtigen zu prüfen.

§ 205. Das Finanzamt hat die Steuererklärungen (§ 168) zu prüfen. Soweit nötig, hat es tunlichst durch schriftliche Aufforderung zu veranlassen, daß Lücken ergänzt und Zweifel beseitigt werden.

Trägt das Finanzamt Bedenken gegen die Richtigkeit der Erklärung, so hat es, wenn nötig, Ermittlungen vorzunehmen; es kann den Steuerpflichtigen, falls eine Aufforderung zur schriftlichen Erklärung nicht angezeigt ist oder keinen Erfolg hat, vorladen und ihn nach §§ 172 ff. zu Auskunft und weiteren Nachweisungen anhalten.

Die Kosten der Ermittlungen trägt der Steuerpflichtige, wenn das Endergebnis das seinen Angaben entsprechende Ergebnis um mehr als ein Drittel übersteigt, es sei denn, daß die Abweichung durch die Schwierigkeit der Wertabschätzung oder sonstigen entschuldbaren Irrtum hervorgerufen ist.

Wenn von der Steuererklärung abgewichen werden soll, sind dem Steuerpflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen.

§ 206. Die Finanzämter können Sachverständige zuziehen oder Prüfungsbeamte, die ihnen zugeordnet sind, verwenden. Sie können sich ferner der Hilfe von Vertretern und Angestellten der Verbände und Vertretungen des Betriebs- oder Geschäftszweigs, dem der Steuerpflichtige angehört, bedienen. Die so hinzugezogenen Personen und Sachverständigen haben über das, was ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt wird, strengstens zu schweigen und dürfen diese Kenntnisse nicht unbefugt verwerten. Sie sind hierauf eidlich zu verpflichten.

Soweit nicht Gefahr im Verzuge liegt, hat das Finanzamt die Person, die es beauftragen will, und den Verband, dem sie angehört, dem Steuerpflichtigen mitzuteilen. Befürchtet der Steuerpflichtige von der Tätigkeit dieser Person die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für seine geschäftliche Tätigkeit, so kann er sie ablehnen und, wenn diesem Antrag nicht stattgegeben wird, beantragen, die Prüfung auf seine Kosten durch besondere Sachverständige vornehmen zu lassen. Er hat Personen, die hierzu bereit und geeignet sind, zu bezeichnen. Einigt man sich nicht, so entscheidet das Landesfinanzamt endgültig.

§ 207. Das Finanzamt soll die Vorlegung von Büchern und Geschäftspapieren in der Regel erst verlangen, wenn die Auskunft des Steuerpflichtigen nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit vorliegen.

Bücher und Geschäftspapiere sind auf Wunsch des Steuerpflichtigen tunlichst in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen einzusehen.

§ 208. Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften der §§ 162, 163 entsprechen, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind, wenn nach den Umständen des Falles kein Anlaß ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden, der Besteuerung zugrunde zu legen. Wenn eine vom Reichsminister der Finanzen bezeichnete Stelle bescheinigt, daß sie die Bücher und Aufzeichnungen geprüft hat, und daß die Eintragungen, für die sie bestimmt sind, fortlaufend und vollständig gemacht und formell und sachlich richtig sind, so darf die Beanstandung nur mit Genehmigung des Landesfinanzamts erfolgen.

Bücher, Geschäftspapiere, Bilanzen und deren Erläuterungen dürfen einem Ausschuß nur mit Zustimmung dessen, der sie vorgelegt hat, zur Einsicht mitgeteilt werden. Sonst ist der Buchbeweis durch den Vorsteher des Finanzamts oder unter dessen Leitung durch die im § 206 genannten Personen zu erheben. Diese haben dem Ausschuß über das Ergebnis zu berichten. Wenn schriftlich berichtet wird, soll dem Steuerpflichtigen eine Abschrift mitgeteilt werden.

§ 209. Wenn es sich um die Ermittlung von Steueransprüchen gegen bestimmte Personen handelt, sollen andere Personen erst dann zu einer Auskunft oder zur Vorlegung von Büchern angehalten werden, wenn die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen. Nur wenn es erforderlich ist, um die Wahrheit zu ermitteln, oder wenn Gefahr im Verzuge liegt, soll verlangt werden, daß der Steuerpflichtige oder ein Dritter (§ 175, § 185) Wertsachen vorlegt oder den Inhalt von Behältnissen oder eines verschlossenen Depots nachweist; das Finanzamt kann alsdann der Bank oder der Stelle, die das Schließfach überlassen hat oder das Depot verwahrt, vorschreiben, dem Steuerpflichtigen während angemessen kurzer Frist nur unter Zuziehung eines vom Finanzamt zu bezeichnenden Beamten Zutritt zum Schließfach zu gewähren oder das Depot auszuhändigen.

Das Finanzamt kann sich in den Fällen des § 189 durch Stichproben überzeugen, ob die Angaben steuerpflichtiger Kunden zutreffen.

Eidesstattliche Versicherungen und eidliche Bekräftigungen von Auskünften sollen nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind.

§ 210. Nach Abschluß seiner Ermittlungen stellt das Finanzamt die Steuer fest. Soweit es die Besteuerungsgrundlagen nach seinen Ermittlungen nicht feststellen oder berechnen kann, hat es sie zu schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann.

Wenn eine Schätzung notwendig geworden ist, weil der Steuerpflichtige Verpflichtungen, die ihm durch die Steuergesetze auferlegt sind, schuldhaft nicht genügt hat und dies im Steuerbescheide festgestellt worden ist, ist wegen der Höhe der Schätzung nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerbescheid im übrigen unanfechtbar geworden ist. Das Landesfinanzamt hat die Entscheidung bis zu diesem Zeitpunkt auszusetzen und entscheidet endgültig.

Die Vorschriften des Abs. 3 gelten nicht für den Fall der Verweigerung einer Versicherung an Eides Statt.

§ 211. Steuerbescheide, die nach den Steuergesetzen schriftlich zu erteilen sind, müssen die Höhe der Steuer enthalten.

Sie sollen ferner enthalten:

1. eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist,
2. die Grundlagen der Festsetzung und Veranlagung, soweit sie dem Steuerpflichtigen nicht schon mitgeteilt sind,
3. eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer oder Sicherheit zu entrichten ist,
4. die Punkte, in denen von der Steuererklärung abgewichen worden ist.

Die Steuerbescheide sind verschlossen zuzustellen.

§ 212. Wenn nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, sind Nachforderungen von Steuern bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

Hat jedoch bei Steuern, bei denen die Verjährungsfrist (§ 121) mehr als ein Jahr beträgt, das Finanzamt nach Prüfung des Sachverhalts einen besonderen, im Gesetze selber vorgesehenen schriftlichen Bescheid (Veranlagungs-, Freistellungs- oder Feststellungsbescheid) erteilt, so ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eine Neuveranlagung nur zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen.

Eine Neuveranlagung ist ferner zulässig, wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine höhre Veranlagung rechtfertigt; dies gilt nicht bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ausschließlich der Erbschaftssteuer.

Eine Neuveranlagung darf nicht auf eine nach Entstehung des Steueranspruchs erlassene Entscheidung des Reichsfinanzhofs gegründet werden, in der die Steuerpflicht im Gegensatze zu einer früheren, einen gleichen Tatbestand betreffenden höchstrichterlichen Entscheidung bejaht wird.

§ 213. Wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine Herabsetzung der Steuer rechtfertigt, so ist die Steuerfestsetzung zu berichtigen.

§ 214. Wo das Gesetz wegen bedingter, befristeter oder sonst ungewisser Verhältnisse die Steuerfestsetzung aussetzt oder eine vorläufige vorsieht, ist die Steuerfestsetzung nachzuholen oder zu berichtigen, wenn die Ungewißheit beseitigt ist. Nach Ablauf des Jahres, das auf die Beseitigung der Ungewißheit folgt, kann der Steuerpflichtige die Berichtigung nicht mehr beantragen. Eine Berichtigung zum Nachteil des Steuerpflichtigen ist unzulässig, wenn der Anspruch auf Nachzahlung verjährt ist; im Sinne des § 122 Abs. 1 gilt der Anspruch als mit der Beseitigung der Ungewißheit entstanden.

Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Tatbestandsmerkmal, dessen Vorliegen das Gesetz für die Besteuerung fordert, nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit weggefallen ist, wie bei Anfechtung einer letztwilligen Verfügung oder einer Erbschaftsannahme.

§ 215. Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß Nachforderungen von Steuern und Berichtigungen von Steuerfestsetzungen unterbleiben, wenn der Betrag, der nachzufordern oder zu erstatten ist, eine gewisse Grenze voraussichtlich nicht überschreitet.

§ 216. Das Steuerermittlungsverfahren ist außer im Falle des § 205 Abs. 3, § 206 Abs. 2 kosten-, gebühren- und stempelfrei; im übrigen bestimmt der Reichsminister der Finanzen den Umfang der Gebühren.

IV. Abschnitt.

Rechtsmittel.

Erster Titel. Zulässigkeit der Rechtsmittel.

§ 217. Gegen Steuerbescheide (§§ 211, 220) und gegen die im § 223 bezeichneten Bescheide ist als Rechtsmittelverfahren gegeben,

1. soweit es sich nicht um Zölle und Verbrauchsabgaben handelt: das Berufungsverfahren,
2. soweit es sich um Zölle und Verbrauchsabgaben handelt: das Anfechtungsverfahren.

§ 218. Im Berufungsverfahren sind gegeben:

gegen Entscheidung des Finanzamts oder einer Hilfsstelle des Finanzamts: der Einspruch; über ihn entscheidet das Finanzamt;

gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts: die Berufung; über sie entscheidet das Finanzgericht;
gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts: die Rechtsbeschwerde; über sie entscheidet der Reichsfinanzhof.

§ 219. Im Anfechtungsverfahren sind gegeben:
gegen die Entscheidung des Finanzamts oder einer Hilfsstelle des Finanzamts: die Anfechtung; über sie entscheidet das Landesfinanzamt;
gegen die Anfechtungsentscheidung des Landesfinanzamts: die Rechtsbeschwerde; über sie entscheidet der Reichsfinanzhof.

§ 220. Ist ein förmlicher Steuerbescheid nicht zu erteilen, so gilt als Steuerbescheid jede Willenskundgebung eines Finanzamts oder einer Hilfsstelle eines Finanzamts, mit der erstmalig ein bestimmter Betrag als Steuer von einer bestimmten Person sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist beansprucht wird.

Als Steuerbescheid im Sinne des § 217 gilt auch eine schriftliche Auskunft, die ein Finanzamt über die Stempelpflichtigkeit einer ausgestellten Urkunde oder eines vollzogenen Geschäfts erteilt. Als Steuerbescheide gelten ferner Freistellungen von Steuern und Feststellungsbescheide eines Finanzamts oder Landesfinanzamts, die für die Bemessung künftiger Steueransprüche bindend sind. Ist ein solcher Feststellungsbescheid von einem Landesfinanzamt erlassen, so ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben.

§ 221. Außer bei Feststellungsbescheiden (§ 220 Abs. 2) kann ein Steuerbescheid nur deshalb angefochten werden, weil sich der Steuerpflichtige durch die Höhe der Steuerforderung beschwert fühlt, oder weil die Steuerpflicht verneint oder eine zu geringe Steuer festgesetzt ist.

§ 222. Bei Steuerbescheiden, die frühere Steuerbescheide ändern, zum Beispiel in den Fällen des § 74 Abs. 3 und der §§ 76, 212 und 214, ist der neue Bescheid selbständig anfechtbar, soweit die Aenderung reicht.

§ 223. Die Rechtsmittel der §§ 217 bis 219 sind ferner gegeben gegen Bescheide über Erstattungs- und Vergütungsansprüche, die aus Rechtsgründen zugelassen sind, sowie gegen Bescheide, durch die erstattete oder vergütete Beträge zurückgefordert werden. Ist ein solcher Bescheid von einem Landesfinanzamt erlassen, so ist gegen ihn in den Fällen des § 217 Nr. 1 die Berufung an das Finanzgericht und gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof und in den Fällen des § 217 Nr. 2 die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben.

§ 224. Andre als die in den §§ 217 bis 223 bezeichneten Verfügungen von Finanzbehörden unterliegen der Beschwerde (§ 281).

§ 225. Befugt, ein Rechtsmittel einzulegen, ist der, gegen den der Bescheid oder die Verfügung ergangen ist. Für seine Vertretung gelten die § 83 Abs. 2, §§ 84 bis 91. Stirbt jemand, der berechtigt ist, ein Rechtsmittel einzulegen, während eine Rechtsmittelfrist läuft, bevor er das Rechtsmittel eingelegt hat, so kann jeder Erbe das Rechtsmittel einlegen.

§ 226. Ist ein Bescheid gegen jemand erlassen, der nach § 83 Abs. 2, §§ 84 bis 91 befugt ist, die Interessen eines Steuerpflichtigen wahrzunehmen, so wirkt er auch gegen den Steuerpflichtigen. Wenn der Steuerpflichtige befugt ist, diese Interessen selbständig wahrzunehmen so kann er das Rechtsmittel selbständig einlegen oder dem Rechtsmittel beitreten, das die zur Wahrung dieser Interessen befugte Person eingelegt hat; die Rechtsmittelbehörde kann ihn auch von Amts wegen als Beteiligten zuziehen.

Auch sonst kann als Beteiligter zugezogen werden, wessen Interesse nach den Steuergesetzen durch die Entscheidung berührt wird, insbesondere wer auf

Grund dieser Gesetze neben dem Steuerpflichtigen haftet oder haftbar gemacht werden kann.

Wer als Beteiligter zugezogen oder beigetreten ist, kann dieselben Rechte geltend machen, die dem Steuerpflichtigen zustehen; er muß die Rechtsmittelentscheidung gegen sich gelten lassen.

§ 227. In Steuersachen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Rückforderung bezahlter Steuern und anderer Leistungen.

Zweiter Titel. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

§ 228. Soweit die Rechtsmittelbehörden zur Nachprüfung tatsächlicher Verhältnisse berufen sind, haben sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Sie sind an die Anträge dessen, der das Rechtsmittel eingelegt hat, nicht gebunden und können, mit Ausnahme des Reichsfinanzhofs, den Bescheid auch zu seinem Nachteil ändern, wenn und soweit neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntgeworden sind, die eine solche Aenderung rechtfertigen, oder wenn diese Änderung sich auf eine abweichende rechtliche Beurteilung gründet.

§ 229. Die Rechtsmittelbehörden haben die Befugnisse, die den Finanzämtern im Besteuerungsverfahren gegeben sind. Soweit die Ausübung dieser Befugnisse an die Genehmigung des Landesfinanzamts gebunden ist, bedarf es dieser nur, wenn Finanzämter als Rechtsmittelbehörden tätig werden.

§ 230. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels beträgt einen Monat.

§ 231. Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid dem Berechtigten zugestellt oder, wenn keine Zustellung erfolgt, bekanntgeworden ist oder als bekanntgemacht gilt.

Ein Rechtsmittel kann eingelegt werden, sobald der Bescheid vorliegt.

Fehlt in einem Bescheid eine gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung oder ist sie unrichtig erteilt, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

§ 232. Wer berechtigt ist, ein Rechtsmittel einzulegen, kann sich, wenn von anderer Seite ein Rechtsmittel eingelegt ist, diesem Rechtsmittel anschließen. Dies gilt auch dann, wenn für ihn die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels verstrichen ist.

§ 233. Auf Einlegung von Rechtsmitteln kann verzichtet werden. Ein trotzdem eingelegtes Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen.

Der Verzicht des Steuerpflichtigen ist der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zu erklären.

§ 234. Die Rechtsmittel können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Es genügt, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer das Rechtsmittel eingelegt hat. Einlegung durch Telegramm ist zulässig. Die Rechtsmittel sind bei der Geschäftsstelle der Behörde anzubringen, deren Bescheid angefochten wird. Die Anbringung bei der zur Entscheidung berufenen Stelle (Rechtsmittelbehörde) oder einer Vorinstanz genügt; das Rechtsmittel ist der zuständigen Stelle zu übermitteln. Die schriftliche Anbringung bei einer anderen Behörde ist unschädlich, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig der zur Entscheidung berufenen Stelle oder einer Vorinstanz übermittelt wird. Unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels schadet nicht.

Ein Rechtsmittel gilt als eingelegt, wenn aus dem Schriftstück oder aus der der Erklärung hervorgeht, daß sich der Erklärende durch die Entscheidung beschwert fühlt und Nachprüfung begehrt.

Bei der Einlegung soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die das Rechtsmittel gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

§ 235. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Steuer nicht aufgehalten. Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann die Vollziehung aussetzen, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung.

§ 236. Die Rechtsmittelbehörde hat zu prüfen, ob das Rechtsmittel zulässig und in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Ist die Rechtsmittelbehörde eine Kollegialbehörde, so steht diese Prüfung und Entscheidung auch dem Vorsitzenden zu. Wenn dieser das Rechtsmittel verwirft, kann der Betroffene binnen zweier Wochen die Entscheidung der Rechtsmittelbehörde nachsuchen. In der Mitteilung des Vorsitzenden ist hierauf hinzuweisen.

§ 237. Rechtsmittel können bis zur Unterzeichnung der Rechtsmittelentscheidung und, falls mündlich verhandelt wird, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf Grund deren entschieden wird, zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Sie hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge. Die Zurücknahme hemmt den Fortgang des Verfahrens nicht, wenn sich ein sonst Beteiligter vorher dem Rechtsmittel angeschlossen hat.

§ 238. Der Steuerpflichtige oder wer sonst das Rechtsmittel eingelegt hat, kann sich im Rechtsmittelverfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Geschäftsmäßige Vertreter können zurückgewiesen werden; dies gilt nicht für die im § 88 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen.

Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter haben sich auf Verlangen als solche auszuweisen.

Behörden werden durch Beamte vertreten, die die Behörde allgemein oder für den einzelnen Fall bestimmt.

§ 239. Bei den Finanzgerichten können Rechtsanwälte zugelassen werden. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§ 240. Die Unterlagen der Besteuerung, die dem angefochtenen Bescheide zugrunde liegen, sollen, soweit dies nicht schon geschehen ist, dem Steuerpflichtigen auf Antrag oder, wenn der Inhalt der Rechtsmittelschrift dazu Anlaß gibt, von Amts wegen mitgeteilt werden. In diesem Falle ist ihm zur Begründung des Rechtsmittels eine Frist von mindestens zwei Wochen zu gewähren, die vom Empfang der Mitteilung an läuft.

§ 241. Wenn Auskunftspersonen oder Sachverständige im Rechtsmittelverfahren mündlich gehört werden, kann den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme am Termine gegeben werden. Ist das nicht geschehen, so darf das Beweisergebnis nur dann zum Nachteil des Steuerpflichtigen verwertet werden, wenn ihm Gelegenheit gegeben ist, sich dazu zu äußern.

§ 242. Bei Zurückweisung des Rechtsmittels soll die Entscheidung das tatsächliche und rechtliche Vorbringen und die Beweisergebnisse würdigen. Hinzugefügt werden soll eine Belehrung, welches Rechtsmittel weiter zulässig ist, und binnen welcher Frist und wo es einzulegen ist.

Die Entscheidungen sind dem Steuerpflichtigen verschlossen zuzustellen.

§ 243. Soweit ein Bedürfnis vorliegt, ist der Wert des Streitgegenstandes bei der Entscheidung über das Rechtsmittel festzustellen. Die Rechtsmittelbehörde bestimmt ihn nach freiem Ermessen.

Wird eine Sache an eine Vorinstanz oder an die Stelle, die zuerst entschieden hat, zurückverwiesen, so kann dieser Stelle die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes übertragen werden. Die Stelle hat ihre Entscheidung darüber der Rechtsmittelbehörde mitzuteilen.

Dritter Titel. Berufungsverfahren.

I. Der Einspruch.

§ 244. Ist ein Einspruch eingelegt, so hat das Finanzamt die Sache erneut zu prüfen.

Richtet sich der Einspruch gegen den Bescheid einer Hilfsstelle, so kann diese ihren Bescheid ändern. Tut sie dies nicht, so legt sie die Sache dem Finanzamt zur Entscheidung vor.

II. Berufung.

§ 245. Gegen Entscheidungen der Finanzämter, an denen Ausschüsse teilgenommen haben, kann der Vorsteher des Finanzamts Berufung einlegen. Die Frist zur Einlegung der Berufung endigt mit Ablauf der für den Steuerpflichtigen laufenden Einspruchsfrist. Legt der Steuerpflichtige Einspruch ein, so ist zunächst über den Einspruch zu entscheiden.

§ 246. Beteiligte im Verfahren über die Berufung sind:
1. wer die Berufung eingelegt hat,
2. das Finanzamt, dessen Einspruchsentscheidung angefochten wird,
3. wer nach § 226 als Beteiligter zugezogen wird oder dem Verfahren beigetreten ist.

§ 247. Die Beteiligten können die Akten beim Gericht einsehen und sich auf ihre Kosten Abschriften daraus geben lassen, soweit nicht der Vorsitzende aus dringenden dienstlichen Gründen Ausnahmen verfügt. Für Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte gilt dies nur mit Zustimmung der Stelle, der die Akten gehören oder die die Äußerung eingezogen hat.

Gegen die Verfügung des Vorsitzenden ist Beschwerde an das Finanzgericht zulässig.

§ 248. Das Finanzamt, dessen Entscheidung angefochten ist, hat die Berufung mit den Akten und sonstigen Unterlagen dem Gerichte zu übersenden.

Hat der Vorsteher des Finanzamts nach § 245 Berufung eingelegt, so hat er dies dem Steuerpflichtigen mitzuteilen.

§ 249. Schriftsätzen im Berufungsverfahren sollen so viele Abschriften beigefügt werden, wie Beteiligte vorhanden sind.

Die Geschäftsstelle des Gerichts hat den Beteiligten Abschriften der Schriftsätze oder Erklärungen mitzuteilen, die nicht von ihnen eingereicht oder abgegeben sind. Bei umfangreichen Anlagen, Zeichnungen und dergleichen kann der Vorsitzende gestatten oder anordnen, daß sie zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle niedergelegt werden.

§ 250. Im Berufungsverfahren dürfen neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden.

§ 210 Abs. 1 und 2 gilt auch für die Berufung.

§ 251. Der Vorsitzende des Gerichts bereitet die Entscheidung vor. Er kann den Sachverhalt ermitteln und hat dabei dieselben Befugnisse wie das Gericht.

Ein ehrenamtliches Mitglied des Gerichts ist mit der schriftlichen Begutachtung zu befassen. Tritt der Vorsitzende diesem Gutachten bei, so kann er ohne Zuziehung der Mitglieder über die Berufung vorläufig entscheiden. Der vorläufige Bescheid wirkt wie ein Urteil des Gerichts, es sei denn, daß ein Beteiligter binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Urteils die Entscheidung des Gerichts beantragt. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der vorläufige Bescheid als nicht ergangen. Über die Zulässigkeit des Antrags ist nach § 236 zu entscheiden.

In der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, daß es dem Beteiligten freisteht, entweder Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof einzulegen oder die Entscheidung des Gerichts zu beantragen, und daß der vorläufige

Bescheid als nicht ergangen gilt, wenn Entscheidung durch das Gericht beantragt wird.

§ 252. Das Gericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Ein Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung kann nur durch einstimmigen Gerichtsbeschluß zurückgewiesen werden. Die mündliche Verhandlung ist anzuordnen, wenn es ein Mitglied des Gerichts verlangt.

§ 253. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so bestimmt der Vorsitzende den Termin.
Der Termin ist den Beteiligten mitzuteilen. Dabei ist ihnen zu eröffnen, daß es ihnen freisteht, zu erscheinen, und daß bei ihrem Ausbleiben nach Lage der Sache entschieden wird.

§ 254. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß auszuschließen, wenn es das Gericht aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet oder wenn es der Steuerpflichtige beantragt.
Es wird in deutscher Sprache verhandelt.
Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der mündlichen Verhandlung und für die Verhandlung mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sowie mit stummen und tauben Personen gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ist ein Beteiligter vom Verhandlungsort entfernt worden so wird es so angesehen, wie wenn er sich freiwillig entfernt hätte.
Der Vorsitzende kann zu der Verhandlung einen beeidigten Schriftführer zuziehen, andernfalls hat er oder ein Mitglied den wesentlichen Hergang der Verhandlung kurz zu vermerken.

§ 255 Aus besonderen Gründen kann das Gericht die mündliche Verhandlung außerhalb des Gerichtssitzes abhalten.

§ 256. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er oder ein Mitglied trägt die Sache vor. Dann hört das Gericht die Beteiligten.
Der Vorsitzende wirkt dahin, daß der Sachverhalt aufgeklärt und sachdienliche Anträge gestellt werden. Jedes Mitglied kann Fragen stellen.

§ 257. Beweise können vom Gerichte, von einem oder mehreren Mitgliedern des Gerichts oder aus besonderen Gründen von einer ersuchten Behörde aufgenommen werden.
Der Vorsitzende kann Beweise auch vor der Verhandlung erheben. Er kann ein Mitglied des Gerichts oder einen anderen Beamten des Landesfinanzamts damit beauftragen oder aus besonderen Gründen eine andere Behörde darum ersuchen.

§ 258. Über tatsächliche Verhältnisse entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus der Verhandlung und einer Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung.

§ 259. Ist mündliche Verhandlung angeordnet, so dürfen der Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweise zugrunde gelegt werden, zu denen sich zu äußern den Beteiligten Gelegenheit gegeben war. Hierzu genügt, daß ihnen freigestanden hat, an dem Termin oder der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, wo die Tatsachen vorgebracht oder die Beweise erhoben sind.
Urteile oder Beschlüsse, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehen, können nur von den Mitgliedern erlassen werden, die daran teilgenommen haben.

§ 260. Das Gericht beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt zuletzt. § 30 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern nur die beim Landesfinanzamt zur Ausbildung be-

schäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

§ 261. Die mündliche Verhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils oder eines Beschlusses, daß das Urteil den Beteiligten zugestellt werden solle. Das Urteil wird durch Verlesung der Formel verkündet.

§ 262. Die Urteile sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

§ 263. Die Urteile ergehen im Namen des Reichs.

Die Mitglieder, die entschieden haben, sind anzuführen; auch ist der Sitzungstag anzugeben.

Die Urteile sind von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ständigen Mitglied zu unterzeichnen.

§ 264. Leidet das Verfahren des Finanzamts oder einer Hilfsstelle an wesentlichen Mängeln, so hat das Finanzgericht gleichwohl in der Sache zu entscheiden. Eine Zurückverweisung der Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ist nur aus besonderen Gründen, insbesondere zur Ersparung von Kosten, Arbeit oder Zeit zulässig.

Vorentscheidungen über den Grund eines Anspruchs, Teilentscheidungen über Einzelansprüche oder selbständige Teile eines Anspruchs und Zwischenentscheidungen über selbständige Streitpunkte sind nur mit Zustimmung der Steuerpflichtigen zulässig.

Für die Einlegung weiterer Rechtsmittel stehen Vor-, Teil- und Zwischenentscheidungen Endentscheidungen gleich.

III. Rechtsbeschwerde.

§ 265. Zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen die Urteile der Finanzgerichte ist auch die Finanzbehörde befugt, die den Steuerbescheid oder den im § 223 bezeichneten Bescheid erlassen hat.

§ 266. Beteiligte im Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind:

1. wer im Verfahren über die Berufung Beteiligter war oder nach § 226 als Beteiligter zugezogen wird oder dem Verfahren beitritt,
2. der Reichsminister der Finanzen und im Falle des § 32 Abs. 4 die oberste Landesfinanzbehörde, wenn sie ihre Zuziehung beantragen; der Senat kann sie um Beteiligung ersuchen.

§ 267. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden,

1. daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes oder einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 268. Der Beschwerdeführer soll die Rechtsbeschwerde beim Finanzgerichte schriftlich oder zu Protokoll begründen. Die Begründung kann auch zu Protokoll einer Vorinstanz geschehen; diese hat sie weiterzugeben.

Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf der Beschwerdefrist und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Gerichts, dessen Entscheidung angefochten wird, verlängert werden.

Ist die Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof angebracht (§ 234), so kann sie auch bei diesem begründet werden; der Vorsitzende des Senats kann die Begründungsfrist verlängern.

§ 269. Wenn die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, so hat die Begründung die Tatsachen zu enthalten, die den Mangel ergeben.

Wird sonst die Verletzung von Rechtsnormen oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten gerügt, so soll die Begründung die verletzte Norm oder den Verstoß bezeichnen.

§ 270. Das Finanzgericht hat die Rechtsbeschwerde mit den Akten und sonstigen Unterlagen spätestens nach Ablauf der Begründungsfrist dem Reichsfinanzhof einzusenden.

§ 271. Falls die Rechtsbeschwerde nicht als unzulässig zu verwerfen (§ 236) oder offenbar als unbegründet zurückzuweisen ist, hat der Vorsitzende die Beschwerdeschrift und die Begründung den übrigen Beteiligten zu schriftlicher Erklärung mitzuteilen. Zur Abgabe der Erklärung bestimmt er eine Frist.

§ 272. Einer Rechtsbeschwerde können sich die übrigen Beschwerdeberechtigten nur bis zum Ablauf der ihnen zur Erklärung gesetzten Frist anschließen. Die Anschlußbeschwerde soll innerhalb eines Monats nach der Einlegung begründet werden. Im übrigen gelten für die Einlegung und Begründung der Anschlußbeschwerde die Vorschriften für die Rechtsbeschwerde. Jedoch ist die Anschlußbeschwerde, wenn sie nach der im § 271 vorgesehenen Aufforderung zur Erklärung eingelegt wird, bei dem Reichsfinanzhof einzulegen.

§ 273. Über die Rechtsbeschwerde ist mündlich zu verhandeln, wenn es ein Beteiligter beantragt oder wenn es der Vorsitzende des Senats oder der Senat für angemessen hält.

Auch wenn mündliche Verhandlung beantragt ist, kann vorerst ohne eine solche entschieden werden. Der Bescheid gilt als Urteil, wenn ein Beteiligter nicht innerhalb zweier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung beantragt. Dies ist den Beteiligten in dem Bescheide zu eröffnen.

§ 274. Der Vorsitzende des Senats oder der Senat kann Beweise vor der mündlichen Verhandlung erheben.

Beweise können vom Senate, von einem oder mehreren Mitgliedern des Senats oder aus besonderen Gründen von einer ersuchten Behörde aufgenommen werden.

§ 275. Das Urteil des Finanzgerichts darf nur aus den im § 267 bezeichneten Gründen aufgehoben werden.

Soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, unterliegen nur die geltend gemachten Gründe der Prüfung des Senats. Im übrigen ist der Senat an die geltend gemachten Gründe nicht gebunden.

Ist das Urteil aufzuheben, so kann der Senat selbst entscheiden oder die Sache an das Finanzgericht oder das Finanzamt zurückverweisen.

Das Finanzgericht und das Finanzamt sind an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und der Rückverweisung zugrunde liegt.

§ 276. Im übrigen gelten die §§ 247, 249, 253 bis 256, 258, 259, 261, 262 und § 263 Abs. 1, 2 sinngemäß auch für die Rechtsbeschwerde. Soweit tatsächliche Verhältnisse zu prüfen sind, gilt auch § 250.

Der Senat beschließt in geheimer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter; der Jüngste stimmt zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Ist ein Berichterstatter ernannt, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab. Ihm folgt ein etwaiger Mitberichterstatter. Es gilt § 30 Abs. 2 Satz 4.

Die Urteile sind von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen. Ist eines von ihnen hieran verhindert, so hat dies der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Vertreter unter dem Urteil zu bemerken.

Vierter Titel. Anfechtungsverfahren.

§ 277. Ist die Anfechtung (§ 219) eingelegt, so können das Finanzamt oder die Hilfsstelle des Finanzamts, die die Entscheidung erlassen haben, der

Anfechtung abhelfen. Wollen sie ihr nicht abhelfen, so haben sie die Sache dem Landesfinanzamte vorzulegen, und zwar die Hilfsstelle durch das Finanzamt, das seinerseits der Anfechtung abhelfen kann.

§ 278. Beteiligte im Verfahren über die Anfechtung sind:
1. wer die Anfechtung eingelegt hat,
2. wer nach § 226 als Beteiligter zugezogen wird oder dem Verfahren beigetreten ist.

§ 279 Das Landesfinanzamt entscheidet über die Anfechtung. Wird gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts Rechtsbeschwerde eingelegt, so sind Beteiligte im Verfahren über die Rechtsbeschwerde:
1. die bei der Anfechtung Beteiligten (§ 278),
2. das Landesfinanzamt das die Entscheidung erlassen hat,
3. der Reichsminister der Finanzen, wenn er seine Zuziehung beantragt; der Senat kann ihn um Beteiligung ersuchen.

§ 280. Für die Rechtsbeschwerde gelten im übrigen sinngemäß die §§ 267 bis 276.

Fünfter Titel. Beschwerdeverfahren.

§ 281. Zur Einlegung der Beschwerde (§ 224) ist befugt, wer durch die Verfügung beeinträchtigt ist.

§ 282. Die Stelle, deren Verfügung angefochten ist, kann der Beschwerde abhelfen. Sie hat hierüber zu beschließen. Will sie ihr nicht abhelfen, so hat sie die Beschwerde der nächstoberen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ist die Verfügung von einer Hilfsstelle erlassen, so hat diese die Beschwerde, wenn sie ihre Verfügung nicht ändern will, dem Finanzamt vorzulegen. Dieses hat sie, wenn es der Beschwerde nicht abhelfen will, dem Landesfinanzamte vorzulegen.

Wird die Änderung einer Verfügung verlangt die eine von einem Finanzgericht oder dem Reichsfinanzhof um Erledigung einer Beweisaufnahme ersuchte oder beauftragte Stelle oder die Geschäftsstelle eines Finanzgerichts oder des Reichsfinanzhofs erlassen hat, so entscheidet, falls der Beschwerde nicht abgeholfen wird, das Finanzgericht oder der Reichsfinanzhof.

Gegen Beschwerdeentscheidungen der Landesfinanzämter und gegen Verfügungen der Finanzgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig; die Vorschrift des § 283 bleibt unberührt.

§ 283. Gegen Beschwerdeentscheidungen der Landesfinanzämter und Finanzgerichte über Anordnungen, die nach § 202 Abs. 1 und nach den Vorschriften, die den § 202 für anwendbar erklären, erzwungen werden können und über die Androhung eines Zwangsmittels zur Erzwingung einer solchen Anordnung ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig. Das gleiche gilt für Verfügungen dieser Art, die ein Finanzgericht nach § 202 erläßt.

Die Rechtsbeschwerde gegen die Androhung eines Zwangsmittels erstreckt sich auf die Anordnung, die erzwungen werden soll, wenn diese nicht Gegenstand eines besonderen Beschwerdeverfahrens geworden ist. Wegen Verhängung und Ausführung eines Zwangsmittels ist die Rechtsbeschwerde nur insoweit zulässig, als darin eine Anordnung oder Androhung enthalten ist und der Verhängung oder Ausführung des Zwangsmittels keine besondere Anordnung oder Androhung vorausgegangen ist.

Sechster Titel. Beschlußverfahren vor dem Reichsfinanzhof.

§ 284. Für das Beschlußverfahren vor dem Reichsfinanzhof gelten, soweit es sich um Beschwerden handelt und nichts anderes vorgeschrieben ist, sinngemäß die Vorschriften, die für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde gelten. Neue Tatsachen und Beweise können jedoch unbeschränkt geltend gemacht werden.

Siebenter Titel. Kosten.

§ 285. Bei der Entscheidung über ein Rechtsmittel ist über die Kosten des Verfahrens zu befinden. Ist dies unterblieben, so ist die Entscheidung zu ergänzen.

§ 286. Der Steuerpflichtige hat die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels zu tragen, wenn es im endgültigen Ergebnis erfolglos ist. Hat es zum Teil Erfolg, so können ihm die Kosten zum Teil, insbesondere seine eigenen Kosten auferlegt werden.

Das gleiche gilt, wenn ein Rechtsmittel des Steuerpflichtigen zwar Erfolg hat, die Entscheidung aber auf Tatsachen beruht, die der Steuerpflichtige früher hätte geltend machen können und müssen. Ferner können ihm Kosten auferlegt werden, die er durch unbegründete Anträge und Einwendungen verschuldet hat.

Sind mehrere Steuerpflichtige zur Tragung der Kosten verpflichtet, so haften sie nach Kopfteilen; bei erheblicher Verschiedenheit ihrer Beteiligung können die Kosten nach dem Maße ihrer Beteiligung verteilt werden.

Dem Steuerpflichtigen im Sinne der §§ 285 bis 296 steht gleich, wer sonst als Privatperson ein Rechtsmittel eingelegt hat oder im Rechtsmittelverfahren beigetreten ist oder zugezogen worden ist.

§ 287. Kosten, die nicht dem Steuerpflichtigen zur Last fallen, hat das Reich zu tragen.

§ 288. Die Kostenlast umfaßt die Erstattung der notwendigen Auslagen, die den als Gegnern Beteiligten erwachsen sind.

Soweit dem Steuerpflichtigen keine Kosten auferlegt werden, sind ihm notwendige Auslagen zu erstatten. Auf Entschädigung für Zeitversäumnis hat er keinen Anspruch. Die Kosten der Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes sind nur erstattungsfähig, wenn die Zuziehung notwendig war. Handelt es sich um Rechtsanwälte, so richtet sich die Höhe ihrer Gebühren nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Die Erstattung von Auslagen ist bei der Geschäftsstelle der Rechtsmittelbehörde zu beantragen, vor der sie entstanden sind. Diese setzt den Betrag fest und verfügt die Erstattung oder veranlaßt die Einziehung. Gegen die Festsetzung kann innerhalb zweier Wochen von der Bekanntgabe an Erinnerung bei der Rechtsmittelbehörde angebracht werden; diese entscheidet endgültig.

§ 289. Gebühren werden erhoben, wenn die Kosten einem Steuerpflichtigen zur Last fallen.

Die Gebühr wird nach dem Werte des Streitgegenstandes nach § 8 des Gerichtskostengesetzes berechnet und beträgt:

im Einspruchsverfahren und im Anfechtungsverfahren das Einfache der dort vorgeschriebenen Gebühr,

im Berufungsverfahren das Doppelte, mindestens aber fünfundzwanzig Mark,

im Rechtsbeschwerdeverfahren das Dreifache, mindestens aber fünfzig Mark.

In geeigneten Fällen können die Rechtsmittelbehörden die Gebühren bis auf die Hälfte ermäßigen.

§ 290. An Auslagen der Rechtsmittelbehörden werden erhoben:

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf Antrag erteilt oder deshalb angefertigt werden, weil es der Beteiligte unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen,
2. Telegraphengebühren und im Fernverkehre zu entrichtende Fernsprechgebühren,
3. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen,
4. Entschädigungen, die an Auskunftspersonen und Sachverständige gezahlt sind.

5. Reisekosten der Beamten der Rechtsmittelbehörde bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes,
6. Beträge, die an andere Behörden oder Beamte oder an sonst zugezogene Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

§ 291. Schreibgebühren (§ 290 Nr. 1) werden nach dem Gerichtskostengesetze berechnet. Für Schriftstücke in fremder Sprache, für Tabellen sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen regelt der Vorsitzende der Rechtsmittelbehörde die Schreibgebühr.

§ 292. Zur Deckung der von den Beteiligten nicht nach § 290 zu ersetzenden Auslagen der Rechtsmittelbehörden wird eine Abfindung von fünfzehn vom Hundert der Gebühr (§ 289) erhoben, sofern der Steuerpflichtige die Kosten zu zahlen hat. Die Abfindung beträgt mindestens eine Mark und höchstens fünfzig Mark.

§ 293. Die Auslagen (§§ 290 bis 292) werden von der Geschäftsstelle der Rechtsmittelbehörde, bei der sie erwachsen sind, festgesetzt und von der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, eingezogen. Erinnerungen gegen die Höhe entscheidet die Rechtsmittelbehörde endgültig.

Entsprechend wird bei Einziehung der Gebühren verfahren.

Wenn jemand außerstande ist, die Kosten ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu zahlen, so sind ihm die Kosten zu stunden, bis er hierzu fähig ist. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung beizufügen, in der die untere Verwaltungsbehörde unter Angabe der Familien- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers und der von ihm entrichteten direkten Steuern das Unvermögen bezeugt. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, in welchen Fällen die Kosten niederzuschlagen sind.

§ 294. Das Rechtsmittelverfahren ist stempelfrei.

Urkunden, die im Verfahren gebraucht werden, sind nur insoweit stempelpflichtig, als sie es ohne diesen Gebrauch wären.

§ 295. Die Rechtsmittelbehörde kann von Erhebung von Kosten, die durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, ganz oder zum Teil absehen; sie soll auch für Zurücknahme eines Rechtsmittels oder für eine abweisende Entscheidung Gebührenfreiheit gewähren, wenn die Einlegung auf entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

§ 296. Auslagen, die dadurch entstanden sind, daß ein Termin von Amts wegen verlegt ist, sind von den Beteiligten nicht einzuziehen.

§ 297. Für die Entschädigung von Auskunftspersonen und Sachverständigen gelten § 183 und § 188 Abs. 3. Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle der Rechtsmittelbehörde festgesetzt. Erinnerungen gegen die Festsetzung entscheidet die Rechtsmittelbehörde. Die Festsetzung kann der Stelle übertragen werden, die um die Vernehmung ersucht wird.

Fünfter Abschnitt.
Beitreibung.

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.

§ 298. Wird eine Geldleistung, die nach den Steuergesetzen geschuldet wird, nicht gezahlt, so kann das Finanzamt die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Pflichtigen ermitteln. Es hat dabei die gleichen Rechte, die ihm im Steuerermittlungsverfahren zustehen. Ist die Erhebung einer anderen Stelle übertragen, so steht diese Befugnis gleichwohl ausschließlich dem Finanzamt zu.

Erscheint die Zwangsvollstreckung als aussichtslos, oder ist ein Vollstreckungsversuch in das bewegliche Vermögen des Pflichtigen erfolglos ge-

blieben, so hat der Pflichtige dem Finanzamt auf Verlangen ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, bei seinen Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen und den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

Das Finanzamt nimmt den Eid selbst ab, wenn der Pflichtige zu dessen Leistung bereit ist; andernfalls ersucht es das Amtsgericht darum, in dessen Bezirk der Pflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Für das Verfahren gelten § 900 Abs. 1, 2, §§ 901 bis 914 der Zivilprozeßordnung; jedoch brauchen die Verpflegungskosten nicht im voraus bezahlt zu werden. Das Amtsgericht hat nicht zu prüfen, ob der Schuldner zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet ist; es kann jedoch, wenn der Schuldner gegen das Verlangen des Finanzamts Beschwerde eingelegt hat, die Anordnung der Haft bis zur Entscheidung des Landesfinanzamts aussetzen.

§ 299. Leistungen, die nach den Steuergesetzen geschuldet werden, können im Verwaltungsweg erzwungen werden.

Vollstreckungsbehörden im Sinne dieses Abschnitts sind die Behörden und Beamten, denen die Beitreibung zusteht und die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens berufen sind.

Vollstreckungsschuldner ist, wer nach den Steuergesetzen zur Zahlung der Schuld verpflichtet ist oder neben dem Schuldner persönlich in Anspruch genommen wird. Wer nach den Steuergesetzen die Schuld aus Mitteln, die seiner Verwaltung unterliegen, zu entrichten hat, ist verpflichtet, das Zwangsverfahren in dieses Vermögen zu dulden und hat insoweit die Pflichten des Vollstreckungsschuldners.

Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Verfügung, kraft deren er zur Zahlung aufgefordert wird, bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mindestens ein Woche verstrichen ist.

§ 300. Einwendungen gegen Entstehung oder Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung erzwungen werden soll, sind außerhalb des Zwangsverfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsmitteln zu verfolgen.

Wird geltend gemacht, daß der Anspruch erloschen oder gestundet oder die Anordnung des Zwangsverfahrens unzulässig sei, so ist vorläufig zu leisten; der Anspruch auf Erstattung ist nach § 129 zu verfolgen. Einreden des Erben aus den §§ 2014. 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs stehen dem Zwangsverfahren in den Nachlaß nicht entgegen, wenn es sich um Steuern handelt, die nach Beginn des Kalenderjahrs fällig geworden sind, das der Anordnung des Zwangsverfahrens voraufgegangen ist.

§ 301. Behauptet ein Dritter, daß ihm am Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, oder werden Einwendungen nach §§ 772 bis 774 der Zivilprozeßordnung erhoben, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls durch Klage geltend zu machen. Als Dritter gilt auch, wer zur Duldung des Zwangsverfahrens in ein Vermögen, das von ihm verwaltet wird, verpflichtet ist, wenn er geltend macht, daß ihm gehörige Gegenstände von der Zwangsvollstreckung betroffen seien.

Wegen Einstellung des Zwangsverfahrens und Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßregeln gelten die §§ 769 und 770 der Zivilprozeßordnung.

Die Klage ist ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet ist. Wird sie gegen das Reich und den Schuldner gerichtet, so sind diese Streitgenossen.

§ 302. Bei Personenvereinigungen, die als solche steuerpflichtig sind, erfolgt das Zwangsverfahren in das Vermögen der Personenvereinigung. Entsprechendes gilt für Zweckvereinigungen und sonstige einer juristischen Person ähnliche steuerpflichtige Gebilde.

§ 303. Das Finanzamt kann das Zwangsverfahren auch gegen Personen anordnen, die nach bürgerlichem Rechte kraft Gesetzes verpflichtet sind, die Schuld zu erfüllen oder die Zwangsvollstreckung zu dulden. Der Anordnung des Zwangsverfahrens muß eine Entscheidung des Finanzamts vorausgehen, die nur nach vorherigem Gehör des Inanspruchgenommenen ergehen kann und als vollstreckbarer Titel gilt. Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, wenn die Frist des § 299 Abs. 4 verstrichen ist.

Bestreiten die im ersten Absatz genannten Personen, zur Erfüllung der Schuld oder zur Duldung des Zwangsverfahrens verpflichtet zu sein, oder erheben sie Einwendungen nach den §§ 781 bis 784, 786 der Zivilprozeßordnung, so entscheidet das Finanzamt. Gegen eine Entscheidung, die den Widerspruch zurückweist, ist gerichtliche Klage gegeben. Die Klage ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat zu erheben und gegen das Reich zu richten. Wegen Einstellung des Zwangsverfahrens und Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßregeln gelten die §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung.

Wenn die im ersten Absatz bezeichneten Personen nach § 297 Abs. 3 auf Grund der Steuergesetze Vollstreckungsschuldner sind oder die Pflichten solcher haben, bewendet es bei § 300, § 301 Abs. 1 Satz 2.

§ 304. Soweit eine Vollstreckungsbehörde auf Ersuchen einer andern Vollstreckungsbehörde die Pfändung und Versteigerung von Sachen oder die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ausführt, tritt sie an die Stelle der Vollstreckungsbehörde. Die Verantwortung für die Vollstreckbarkeit des Anspruchs trägt die ersuchende Behörde.

Trägt die ersuchte Behörde Bedenken, das Ersuchen auszuführen, weil sie unzuständig oder die Handlung, um die sie ersucht sei, offenbar unzulässig sei, so teilt sie ihre Bedenken der ersuchenden Behörde mit. Besteht diese auf Ausführung des Ersuchens und lehnt die ersuchte Behörde die Ausführung ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde der ersuchten Behörde.

§ 305. Gegen eine Militärperson, die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehört, darf die Zwangsvollstreckung erst nach Anzeige an die vorgesetzte Militärbehörde beginnen. Der Empfang der Anzeige ist auf Verlangen zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen oder anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§ 306. Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren, soweit es ihr nicht selbst zugewiesen ist, durch Vollziehungsbeamte oder durch die Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen.

Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

Der Reichsminister der Finanzen kann die Ausführung der Zwangsvollstreckung im Einvernehmen mit den obersten Landesverwaltungsbehörden Gerichtsvollziehern übertragen.

§ 307. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Zwangsvollstreckung durch schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt; der Auftrag ist vorzuzeigen.

§ 308. Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit dies der Zweck der Vollstreckung fordert.

Er ist befugt, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen zu lassen.

Wenn er Widerstand findet, kann er Gewalt anwenden und hierzu die Unterstützung der Polizeibeamten nachsuchen.

§ 309. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer Vollstreckungshandlung in der Wohnung des Schuldners weder der Schuldner, noch eine Person, die zu seiner Familie gehört oder in ihr beschäftigt ist, gegenwärtig, so hat der Vollziehungsbeamte zwei Erwachsene oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 310. Zur Nachtzeit (§ 188 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung) sowie an Sonntagen und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden.

Die Erlaubnis ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

§ 311. Der Vollziehungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme,
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der Vorgänge,
3. die Namen der Personen, mit denen verhandelt ist,
4. die Unterschriften der Personen und die Bemerkung, daß nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung unterzeichnet sei
5. die Unterschrift des Vollziehungsbeamten.

Hat einem der Erfordernisse unter Nr. 4 nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

§ 312. Die Aufforderung und die sonstigen Mitteilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind vom Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in die Niederschrift aufzunehmen; kann dies nicht geschehen, so hat die Vollstreckungsbehörde demjenigen, an den die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, eine Abschrift der Niederschrift zu senden.

§ 313. Eine bei einer Zustellung übergebene Abschrift (§ 210 der Zivilprozeßordnung) braucht nicht beglaubigt zu werden.

Die Erlaubnis zu einer Zustellung zur Nachtzeit und an Sonntagen oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen (§ 188 der Zivilprozeßordnung) erteilt die Vollstreckungsbehörde. Im Falle des § 182 der Zivilprozeßordnung ist das Schriftstück bei der Ortsbehörde oder der Postanstalt des Zustellungsorts niederzulegen.

§ 314. Der Vollstreckungsschuldner ist in der Regel vor der Vollstreckung mit Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen. Schriftliche Mahnungen sind verschlossen zu behändigen oder zuzusenden: das Landesfinanzamt kann zulassen, daß statt der Mahnungen allgemein öffentlich an die Zahlungen erinnert wird.

§ 315. Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind mit dem Anspruch beizutreiben. Der Reichsminister der Finanzen regelt ihre Höhe mit Zustimmung des Reichsrats.

Zweiter Titel. Zwangsverfahren wegen Geldforderungen.

I. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 316. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 317. Durch die Pfändung erwirbt das Finanzamt ein Pfandrecht am gepfändeten Gegenstand.

Das Pfandrecht gewährt ihm im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein Pfandrecht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, die im Konkurse diesem Pfandrecht nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§ 318. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn er nachweist daß ihm eine Frist bewilligt ist, oder daß er die Schuld bezahlt hat.

Der Schuldner kann den beizutreibenden Betrag an den Vollziehungsbeamten zahlen.

§ 319. Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, der sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen. Er kann jedoch vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Eine Klage ist ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet ist. Wird die Klage gegen das Reich und den Schuldner gerichtet, so sind diese Streitgenossen.

§ 320. Wer etwas im Zwangsverfahren erwibt, hat keinen Anspruch wegen eines Mangels am Rechte oder wegen eines Mangels der erworbenen Sache.

2. Zwangsvollstreckung in Sachen.

§ 321. Sachen, die im Gewahrsam des Schuldners sind, pfändet der Vollziehungsbeamte dadurch, daß er sie in Besitz nimmt.

Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam des Schuldners zu lassen, wenn die Befriedigung des Reichs hierdurch nicht gefährdet wird. Bleiben die Sachen im Gewahrsam des Schuldners, so ist die Pfändung nur wirksam, wenn sie durch Anlegung von Siegeln oder in sonstiger Weise ersichtlich gemacht ist.

Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner die Pfändung mitzuteilen.

Diese Vorschriften gelten auch für die Pfändung von Sachen im Gewahrsam eines Dritten, der zu ihrer Herausgabe bereit ist.

§ 322. Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange sie nicht durch Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Beschlag genommen worden sind. Sie dürfen nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife gepfändet werden.

Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung nach § 301 widersprechen, wenn nicht für einen Anspruch gepfändet ist, der bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgeht.

§ 323. Die §§ 811 bis 813 der Zivilprozeßordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

324. Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde öffentlich zu versteigern, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten; § 318 gilt entsprechend. Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch ihn gilt als Zahlung des Schuldners.

§ 325. Die gepfändeten Sachen dürfen nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung versteigert werden, sofern sich nicht der Schuldner mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder diese erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung abzuwenden oder unverhältnismäßiger Kosten längerer Aufbewahrung zu vermeiden.

Zeit und Ort der Versteigerung sind öffentlich bekanntzumachen; dabei sind die Sachen, die versteigert werden sollen, im allgemeinen zu bezeichnen. Auf-

Ersuchen der Vollstreckungsbehörde hat der Ortsvorsteher der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten hiermit zu beauftragen.

§ 326. Bei der Versteigerung ist nach § 1239 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 817 Abs 1 bis 3, § 818 der Zivilprozeßordnung zu verfahren. Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung des Schuldners, es sei denn daß der Erlös hinterlegt wird (§ 333 Abs 4).

§ 327. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden. Wird kein Gebot abgegeben, das den Zuschlag erlaubt, so kann aus freier Hand zu dem Preise verkauft werden, der den Gold- oder Silberwert erreicht.

§ 328. Gepfändete Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen; andere Wertpapiere sind nach den allgemeinen Vorschriften zu versteigern.

§ 329. Gepfändete Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, dürfen erst nach der Reife versteigert werden. Der Vollziehungsbeamte hat sie abernten zu lassen, wenn er sie nicht vor der Trennung versteigert.

§ 330. Lautet ein gepfändetes Wertpapier auf Namen, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers oder, wenn es sich um ein auf Namen umgeschriebenes Inhaberpapier handelt, die Rückverwandlung in ein Inhaberpapier zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 331. Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß eine gepfändete Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, zu verwerten oder durch eine andere Person als den Vollziehungsbeamten zu versteigern sei.

§ 332. Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Beträge pfände. Die Erklärung ist in die Niederschrift aufzunehmen. Dem Schuldner ist die weitere Pfändung mitzuteilen.

Ist die erste Pfändung im Auftrag einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde oder dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Die gleiche Pflicht hat ein Gerichtsvollzieher, der eine Sache pfändet, die bereits im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde gepfändet ist.

§ 333. Wenn dieselbe Sache im Auftrag verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher mehrfach gepfändet ist, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Versteigerung.

Versteigert wird für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines jeden von ihnen.

Der Erlös wird nach der Reihenfolge der Pfändungen oder bei abweichender Vereinbarung der Beteiligten nach ihrer Vereinbarung verteilt.

Reicht der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht aus, und verlangt der Gläubiger, für den die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht, in dessen Bezirk gepfändet ist, anzuzeigen. Der Anzeige sind die Schriftstücke, die sich auf das Verfahren beziehen, beizufügen. Verteilt wird nach den §§ 873 bis 882 der Zivilprozeßordnung.

Ebenso ist zu verfahren, wenn für mehrere Gläubiger gleichzeitig gepfändet ist.

3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ 334. Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen, und dem Schuldner schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten. In der Verfügung ist auszusprechen, daß das Finanzamt, für das gepfändet ist, die Forderung einziehen kann. Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Verfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Die Zustellung ist dem Schuldner mitzuteilen.

§ 335. Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Aushändigung des Hypothekenbriefs an die Vollstreckungsbehörde erforderlich. Wird die Uebergabe im Zwangsverfahren erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Vollziehungsbeamte den Brief zur Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde wegnimmt. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so muß die Pfändung in das Grundbuch eingetragen werden; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde oder des Finanzamts.

Wird der Pfändungsbeschluß vor der Uebergabe des Hypothekenbriefs oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Ansprüche auf die in dem § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen gepfändet werden. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Pfändung der Hauptforderung.

§ 336. Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, werden dadurch gepfändet, daß der Vollziehungsbeamte die Papiere in Besitz nimmt.

§ 337. Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die Beträge, die später fällig werden.

Die Pfändung eines Diensteinkommens trifft auch das Einkommen, das der Schuldner bei Versetzung in ein anderes Amt, Uebertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Dies gilt nicht bei Wechsel des Dienstherrn.

§ 338. Die Pfändung und die Erklärung, daß das Finanzamt die Forderung einziehen könne, ersetzen die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von denen nach dem bürgerlichen Rechte die Berechtigung zur Einziehung abhängt. Sie genügen auch bei einer Forderung, für die eine Hypothek besteht. Sie gelten, auch wenn sie zu Unrecht erfolgt sind, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis sie aufgehoben sind und der Drittschuldner die Aufhebung erfährt.

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Das Finanzamt kann ihn hierzu nach § 202 zwingen; auch kann ihm die Vollstreckungsbehörde die Urkunden durch einen Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen.

Werden die Urkunden nicht vorgefunden, so hat der Schuldner auf Verlangen des Finanzamts den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo sie sich befinden.

Das Finanzamt kann den Eid der Lage der Sache entsprechend ändern. Für die Abnahme des Eides gilt § 296 entsprechend.

Hat ein Dritter die Urkunde, so kann das Finanzamt den Anspruch des Schuldners auf die Herausgabe geltend machen.

§ 339. Auf Verlangen des Finanzamts hat ihm der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im § 334 bezeichneten Verfügung an gerechnet, zu erklären:
1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und bereit sei, zu zahlen,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in den Pfändungsbeschluß aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Finanzamt für den Schaden, der aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entsteht.

Die §§ 841 bis 843 der Zivilprozeßordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 340. Ist die gepfändete Forderung bedingt oder betagt oder ihre Einziehung schwierig, so kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß sie in anderer Weise zu verwerten sei. § 338 Abs 1 gilt entsprechend.

§ 341. Für die Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen gelten außer den §§ 334 bis 340 folgende Vorschriften:

Bei der Pfändung eines Anspruchs auf eine bewegliche Sache ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Sache an den Vollziehungsbeamten herauszugeben sei. Die Sache wird wie eine gepfändete Sache verwertet.

Bei Pfändung eines Anspruchs, der eine unbewegliche Sache betrifft, ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Sache an einen Treuhänder herauszugeben sei, den das Amtsgericht der belegenen Sache auf ihren Antrag bestellt. Ist der Anspruch auf Uebertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache gerichtet, so ist dem Treuhänder als Vertreter des Schuldners aufzulassen. Mit dem Uebergange des Eigentums auf den Schuldner erlangt das Finanzamt eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Treuhänder hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen. Die Zwangsvollstreckung in die herauszugebende Sache geschieht nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen.

§ 342. Die Verbote und Beschränkungen, die für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen nach der Zivilprozeßordnung (§§ 850 bis 852) und anderen Reichsgesetzen bestehen, gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 343. Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet so gelten die §§ 853 bis 856 der Zivilprozeßordnung.

Fehlt es an einem Amtsgerichte, das nach den §§ 853 und 854 der Zivilprozeßordnung zuständig wäre, so ist bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts zu hinterlegen, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden ist.

344. Für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

Ist kein Drittschuldner vorhanden, so ist die Pfändung bewirkt, wenn dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Ein unveräußerliches Recht ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, insoweit pfändbar, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen, insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung schon vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts zulässig, so kann die Vollstreckungsbehörde die Veräußerung anordnen.

Für die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gelten die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für die eine Hypothek besteht.

Die §§ 858 bis 863 der Zivilprozeßordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

II. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 345. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt nach den Vorschriften für gerichtliche Zwangsvollstreckungen. Die Anträge des Gläubigers stellt die Vollstreckungsbehörde.

Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sind nur zulässig, wenn feststeht, daß der Geldbetrag durch Pfändung nicht beigetrieben werden kann.

In Kleinsiedlungen (Ackernahrungen, Kleinwohnungen), die der Schuldner bewohnt, ist, wenn der Schuldner ein Deutscher ist, eine Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung nur mit Zustimmung des Schuldners zulässig. Das Landesfinanzamt kann von der Bedingung der Reichsangehörigkeit absehen. Ob eine vom Schuldner bewohnte Kleinsiedlung vorliegt, entscheidet das Landesfinanzamt endgültig.

Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach Abs. 2 und 3 unterliegen nicht der Beurteilung des Gerichts oder Grundbuchamts.

§ 346. Ist eine Sicherungshypothek im Zwangsverfahren eingetragen, so ist bei Veräußerung des belasteten Grundstücks die Zwangsvollstreckung in das Grundstück gegen den Rechtsnachfolger zulässig. § 303 gilt entsprechend.

Dritter Titel. Zwangsverfahren wegen anderer Leistungen als Geldforderungen.

§ 347. Andere Leistungen als Geldleistungen kann das Finanzamt nach § 202 erzwingen.

§ 348. Wenn die Vollstreckungsbehörde Sicherheiten erzwingen will, kann sie statt Geld beizutreiben, Gegenstände, die dem Schuldner gehören, als Sicherheit in Anspruch nehmen.

Wenn es dazu des Besitzes von Sachen bedarf, kann die Vollstreckungsbehörde die Sachen dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen oder das Finanzamt nach § 321 Abs. 4, § 341 Abs. 2 in den Besitz der Sachen setzen; dieses kann sie hinterlegen oder als Sicherheit behalten.

Die Erklärungen der Vollstreckungsbehörde ersetzen die Erklärungen des Schuldners, die nach dem bürgerlichen Recht, insbesondere nach den §§ 232, 233 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bestellung der Sicherheit nötig sind.

§ 349. Der § 348 gilt sinngemäß, wenn der Vollstreckungsschuldner verpflichtet ist, Sachen oder Rechte an das Reich zu übertragen oder daran Rechte für das Reich zu begründen.

§ 350. Bei einem Erwerbe, den das Reich nach §§ 348, 349 macht, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

Vierter Titel. Sicherungsverfahren.

§ 351. Zur Sicherung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren beitreibbar sind, kann das Finanzamt den Arrest in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Pflichtigen anordnen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Erzwingung der Leistung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Es kann den Arrest auch dann anordnen, wenn der Anspruch noch nicht zahlenmäßig feststeht. Bei der Anordnung hat es einen Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung der Pflichtige die Beseitigung des Arrestes und die Aufhebung des voll-

zogenen Arrestes erreichen kann. Gegen die Anordnung des Finanzamts ist die Beschwerde an das Finanzgericht und gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben.

Die Vollstreckungsbehörde vollzieht den Arrest nach den §§ 930 ff. der Zivilprozeßordnung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 352. Ein persönlicher Sicherheitsarrest ist nur zulässig, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Pflichtigen zu sichern. Das Finanzamt ordnet ihn an und bestimmt dabei einen Geldbetrag, dessen Hinterlegung den Arrest beseitigt. Die Anordnung des Finanzamts tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen dreier Tage von dem Landesfinanzamt bestätigt wird. Gegen die Anordnung des Finanzamts ist die Beschwerde an das Finanzgericht und gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben. Das Amtsgericht des Wohn- und Aufenthaltsorts des Pflichtigen vollzieht den persönlichen Sicherheitsarrest nach § 933 der Zivilprozeßordnung. Das Amtsgericht bestimmt die Beschränkungen der persönlichen Freiheit; im übrigen gilt § 298 Abs. 3 entsprechend.

§ 353. Wenn ein Finanzamt in den gesetzlich zugelassenen Fällen das im Inland befindliche Vermögen eines Pflichtigen mit Beschlag belegt, hat es dies durch den Reichsanzeiger bekanntzumachen, kann es aber auch in anderen Blättern veröffentlichen.

Mit der ersten Veröffentlichung im Reichsanzeiger verliert der Pflichtige das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

Die Anordnung kann im Grundbuch eingetragen werden; sie gilt anderen Personen auch dann als bekannt, wenn sie ihnen besonders zugestellt ist.

Der Beschluß ist der Behörde mitzuteilen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Bestellung eines Pflegers berufen ist.

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind. Die Aufhebung ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, in denen die Beschlagnahme bekanntgemacht war.

Fünfter Titel. Befriedigung durch Verwertung von Sicherheiten.

§ 354. Zur Befriedigung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren beitreibbar sind und bei Fälligkeit nicht erfüllt werden, kann das Finanzamt Sicherheiten, die ihm gestellt sind oder die es sonst erlangt hat (§§ 101, 348, 349, 351 und ähnliche Fälle), durch die Vollstreckungsbehörde verwerten. Soweit dazu Erklärungen des Pflichtigen nötig sind, ersetzt der Ausspruch der Vollstreckungsbehörde diese Erklärungen. Die Verwertung darf erst erfolgen, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Verwertungsabsicht bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe mindestens eine Woche verstrichen ist.

Dritter Teil.

Strafrecht und Strafverfahren.

Erster Abschnitt.

Strafrecht.

§ 355. Das Strafgesetzbuch gilt soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben.

§ 356. Steuerzuwiderhandlungen im Sinne dieses Gesetzes sind strafbare Verletzungen von Pflichten, die die Steuergesetze im Interesse der Besteuerung auferlegen.

Als Steuerzuwiderhandlung gilt auch eine dem Täter oder Teilnehmer gewährte Begünstigung.

§ 357. Wenn in Betrieben von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Steuerzuwiderhandlungen begangen werden, kann da, wo das

Gesetz die Strafe für verwirkt erklärt, ohne daß ein Verschulden einer natürlichen Person festgestellt zu werden braucht, die Geldstrafe gegen die juristische Person oder Personenvereinigung selber erkannt und diese in die Kosten des Strafverfahrens verurteilt werden.

§ 358. Straffrei bleibt, wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat.

§ 359. Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit den in den einzelnen Gesetzen hierfür angedrohten Strafen bestraft. Der Mindestbetrag einer Geldstrafe ist, soweit kein anderer Betrag bestimmt ist, zwanzig Mark.

Der Steuerhinterziehung macht sich auch schuldig, wer Sachen, für die ihm Steuerbefreiung oder Steuervorteile gewährt sind, zu einem Zwecke verwendet, der der Steuerbefreiung oder dem Steuervorteile, die er erlangt hat, nicht entspricht, und es zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich unterläßt, dies dem Finanzamt vorher rechtzeitig anzuzeigen.

Es genügt, daß infolge der Tat ein geringerer Steuerbetrag festgesetzt oder ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt oder belassen ist; ob der Betrag, der sonst festgesetzt wäre, aus anderen Gründen hätte ermäßigt werden müssen oder der Vorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können, ist für die Bestrafung ohne Bedeutung.

Eine Steuerumgehung (§ 5) ist nur dann als Steuerhinterziehung strafbar, wenn die Verkürzung der Steuereinnahmen oder die Erzielung der ungerechtfertigten Steuervorteile dadurch bewirkt wird, daß der Täter vorsätzlich Pflichten verletzt, die ihm im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht obliegen.

Die Vorschriften der Zoll- und Verbrauchsabgabengesetze, nach denen eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung eintritt, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht, bleiben unberührt.

§ 360. Der Versuch der Steuerhinterziehung ist strafbar. Er ist auch dann strafbar, wenn die vollendete Tat eine Uebertretung wäre.

Die für die vollendete Tat angedrohte Strafe gilt auch für den Versuch; Geldstrafen, die auf ein Vielfaches des hinterzogenen Betrages zu bestimmen sind, sind nach der Steuerverkürzung oder dem Steuervorteile zu bemessen, die bei Vollendung der Tat eingetreten wären.

§ 361. Die Strafe für die Tat gilt auch für eine Beihilfe oder Begünstigung, die jemand seines Vorteils wegen begeht.

Liegt eine Uebertretung vor, so werden Beihilfen und Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 362. Soweit der Betrag der Steuerverkürzung oder des Steuervorteils, nach denen die Geldstrafe zu bemessen ist, nicht festgestellt werden kann, ist, wenn nicht eine geringere oder höhere Strafe vorgesehen ist, auf eine Geldstrafe von zwanzig bis zu einer Million Mark zu erkennen.

§ 363. Wenn wegen Steuerhinterziehung neben der Geldstrafe auf Gefängnis erkannt werden darf oder auf eine Geldstrafe von mehr als fünftausend Mark erkannt wird, kann im Straferkenntnis (Urteil oder Strafbescheid) angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen sei.

§ 364. Wird wegen Steuerhinterziehung auf eine Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten erkannt, so kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 365. Bei Verurteilung wegen Steuerhinterziehung (§ 359) ist neben der Geld- oder Freiheitsstrafe auf Einziehung der steuerpflichtigen Erzeugnisse

und zollpflichtigen Waren zu erkennen, hinsichtlich derer die Hinterziehung begangen worden ist.

Kann die Einziehung nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Wertes der Erzeugnisse oder Waren und, soweit dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von zwanzig bis dreihunderttausend Mark zu erkennen.

War der Herstellungsbetrieb der Erzeugnisse der Steuerbehörde nicht angemeldet worden (§ 194 Abs. 1), so ist außerdem die Einziehung aller in den Betriebs- und Lagerräumen vorhandenen Vorräte an steuerpflichtigen Erzeugnissen sowie der zur Herstellung dienenden Geräte verwirkt.

§ 366. Wenn jemand in der Absicht der Steuerhinterziehung in seinem Betrieb oder Berufe Bücher oder Aufzeichnungen unrichtig führt, unrichtige Geschäftsabschlüsse vorlegt oder ähnliche arglistige Mittel anwendet, oder jemand bei Betrieben, die der Steueraufsicht unterliegen, wesentliche Aufsichtsvorschriften grob verletzt, kann ihm das Landesfinanzamt, wenn er deshalb wiederholt wegen Steuerhinterziehung bestraft ist und diese Tatsachen in den Straferkenntnissen festgestellt sind, nach Rechtskraft des zweiten oder eines späteren Straferkenntnisses auf Zeit oder Dauer untersagen, seinen Betrieb oder seinen Beruf fortzusetzen oder durch andere zu seinem Vorteil fortsetzen zu lassen.

Liegen die Voraussetzungen des ersten Absatzes bei Vertretern oder Angestellten eines Steuerpflichtigen vor, so kann ihnen das Landesfinanzamt die weitere Tätigkeit in dem Unternehmen verbieten.

Gegen den Beschluß des Landesfinanzamts ist die Beschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Das Finanzamt kann die Durchführung des Verbots nach § 202 erzwingen.

Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Untersagungsbeschlusses kann das Landesfinanzamt den Beschluß aufheben.

§ 367. Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden (§ 359 Abs. 1, 2) wird, soweit in den einzelnen Gesetzen nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist wie die für die Steuerhinterziehung angedrohte Geldstrafe.

Eine Steuerumgehung (§ 5) ist nur dann als Steuergefährdung zu bestrafen, wenn die Verkürzung der Steuereinnahmen oder die Gewährung der ungerechtfertigten Steuervorteile dadurch bewirkt wird, daß der Täter vorsätzlich oder fahrlässig die Pflichten verletzt, die ihm im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht obliegen.

§ 368. Wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß Steuern für sie hinterzogen sind (§ 359 Abs. 1, 2) kauft oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Absatz mitwirkt, wird wegen Steuerhehlerei mit der für die Steuerhinterziehung angedrohten Strafe bestraft. Die §§ 360 bis 365 gelten entsprechend.

§ 369. Wer im Inland wegen Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei bestraft worden ist und vor Ablauf von drei Jahren, nachdem die Strafe ganz oder zum Teil bezahlt, verbüßt oder erlassen worden ist, wieder eine dieser Handlungen begeht, wird, soweit nicht höhere Geldstrafen vorgeschrieben sind, mit einer Geldstrafe in Höhe des doppelten Betrags, der für die einfache Tat angedroht ist, bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren, und wenn für die einfache Tat bereits Gefängnisstrafe zugelassen ist, auf eine Gefängnisstrafe bis zur doppelten Höhe der für die einfache Tat zu-

gelassenen Strafe erkannt werden; die Strafe darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten.

Bei jeden weiteren Rückfall im Sinne des ersten Absatzes ist neben der Geldstrafe auf Gefängnis zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf eine Geldstrafe bis zur Höhe des doppelten Betrages der für den ersten Rückfall angedrohten Strafe erkannt werden.

Im Falle des § 359 Abs. 5 darf auf Gefängnis nur erkannt werden, wenn der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt wird.

§ 370. Steuerpflichtige Erzeugnisse, die im Handel nicht vorschriftsmäßig verpackt oder bezeichnet angetroffen werden oder nicht vorschriftsmäßig versteuert worden sind, unterliegen der Einziehung.

§ 371 Wer dem § 165 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Wird die Absicht der Steuerhinterziehung festgestellt, so kann auf Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark und ganz oder teilweise auf Einziehung der Vermögenswerte erkannt werden, auf die sich die Steuerzuwiderhandlung bezieht.

§ 372. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 165 Abs. 2, 3 oder den §§ 187, 189, 190 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 373. Wer vorsätzlich dem § 97 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zur Höhe des doppelten Betrages der verkürzten Beträge bestraft.

§ 374. Wer in den Fällen der §§ 359, 367, 371 bis 373, bevor er angezeigt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist (§ 406 Abs. 2), unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Steuerbehörde, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt zu sein, berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bleibt insoweit straffrei. Sind in den Fällen der §§ 359, 371 Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile gewährt oder belassen, so tritt die Straffreiheit nur ein, wenn der Täter die Summe, die er schuldet, nach ihrer Festsetzung innerhalb der ihm bestimmten Frist entrichtet; das gleiche gilt im Falle des § 367.

Wird die im § 97 vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig und ordnungsgemäß erstattet, so werden diejenigen, welche die dort bezeichneten Erklärungen abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben haben, dieserhalb nicht strafrechtlich verfolgt, es sei denn, daß vorher gegen sie Strafanzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

§ 375. Wer geschäftsmäßig in Angeboten oder Aufforderungen, die an einen größeren Personenkreis gerichtet sind, darauf hinweist, daß bei Geschäftsabschlüssen in bestimmter Weise außer dem geschäftlichen Zwecke noch Ersparungen oder Vorteile bei der Besteuerung erreicht werden können, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 376. Beamte (§ 10 Abs. 1 bis 4), die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die sie dienstlich oder bei Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, anderen unbefugt mitteilen oder Betriebs- oder Gewerbegeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, unbefugt verwerten, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen worden, den Steuerpflichtigen zu schädigen, so kann auf Geldstrafe bis zu dreißigtausend Mark und statt ihrer oder neben ihr auf Gefängnis sowie auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Im Falle des ersten Absatzes tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist das Landesfinanzamt und der Steuerpflichtige, dessen Interesse verletzt ist.

§ 377. Wer den im Interesse der Steuerermittlung oder Steueraufsicht erlassenen Vorschriften der Steuergesetze oder der dazu ergangenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekanntgemachten Verwaltungsbestimmungen durch andere als die in den Steuergesetzen unter Strafe gestellten Handlungen oder Unterlassungen zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe von fünf bis fünfhundert Mark bestraft. Dies gilt nicht für Sollvorschriften. Die Ordnungsstrafe wird nicht verhängt, wenn festgestellt wird, daß Strafausschließungsgründe vorliegen oder die Zuwiderhandlung auf einem unabwendbaren Zufall beruht.

Die Ordnungsstrafe kann bis auf das Doppelte erhöht werden, wenn der Täter vorsätzlich einen mit der Durchführung der Steuergesetze beauftragten Beamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes hindert.

Wenn nach § 202 für den Fall der Nichtbefolgung einer Anordnung ein Zwangsmittel angedroht ist, darf wegen der Nichtbefolgung dieser Anordnung nicht auf eine Ordnungsstrafe erkannt, sondern nur das Zwangsmittel angewandt werden.

§ 378. An Stelle einer Geldstrafe, die nicht beigetrieben werden kann, tritt Freiheitsstrafe. Die Freiheitsstrafe darf zwei Jahre und bei Ordnungsstrafen drei Monate nicht übersteigen.

Bei der Umwandlung ist ein Betrag von zehn bis zu fünfzig Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten. Der Mindestsatz einer Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.

Beträgt die Geldstrafe mehr als eintausend Mark, so ist sie in Gefängnis, andernfalls in Haft umzuwandeln.

§ 379. Wo die Strafe der Einziehung vorgesehen ist, kann auf Einziehung erkannt werden, gleichviel, wem die Gegenstände gehören, und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

§ 380. Wird auf Einziehung erkannt, so geht das Eigentum an den eingezogenen Sachen mit der Rechtskraft des Erkenntnisses auf das Reich über. Rechte dritter Personen erlöschen. Für einen Rechtserwerb, der nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eintritt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

Wird im Falle des § 371 Abs. 2 auf Einziehung der Vermögenswerte erkannt, so gehen die Ansprüche aus dem Konto, der Hinterlegung, der Verpfändung oder der Überlassung des Schließfachs und das Eigentum an den Wertsachen mit der Rechtskraft des Erkenntnisses auf das Reich über. Rechte dritter Personen erlöschen, wenn diese Personen den die Einziehung begründenden Sachverhalt bei Erwerb der Rechte gekannt haben. Der letzte Satz des ersten Absatzes gilt entsprechend.

§ 381. Wenn Vertreter, Verwalter oder Bevollmächtigte im Sinne der §§ 83 bis 88 bei Ausübung ihrer Obliegenheiten Steuerzuwiderhandlungen begehen, so haften die Vertretenen für die Geldstrafen, die diese Personen verwirken, und für die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung, die ihnen auferlegt werden. Die Vorschrift gilt nicht für die Fälle der Vormundschaft und Pflegschaft.

Das gleiche gilt für die Haftung des Geschäftsherrn oder des Haushaltungsvorstandes, wenn Angestellte oder sonst im Dienste oder Lohne stehende Personen sowie Familien- und Haushaltungsangehörige bei Ausübung von Obliegenheiten, die sie im Interesse des Geschäftsherrn oder Haushaltungsvorstandes wahrnehmen, Steuerzuwiderhandlungen begehen; diese Haftung tritt jedoch nicht ein, wenn festgestellt wird, daß die Zuwiderhandlung ohne Wissen des Geschäftsherrn oder des Haushaltungsvorstandes oder einer zu seiner Vertretung nach außen befugten Person begangen worden ist und die genannten Personen bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Angestellten oder der

Beaufsichtigung der Familien- und Haushaltungsmitglieder die erforderliche Sorgfalt angewandt haben.

Die im ersten und zweiten Absatz vorgesehene Haftung fällt weg, wenn der Schuldige oder der Haftende stirbt, bevor das Straferkenntnis, das gegen sie ergeht, rechtskräftig geworden ist.

§ 382. Wer neben dem Schuldigen für Geldstrafe und Kosten haftet (§ 381), kann in Anspruch genommen werden, wenn die Geldstrafe und die Kosten aus dem beweglichen Vermögen des Schuldigen nicht beigetrieben werden können.

Die Ersatzfreiheitsstrafen können an dem Schuldigen ganz oder zum Teil vollzogen werden, ohne daß die Person, die für die Geldstrafe haftet, in Anspruch genommen wird.

§ 383. Ist ein und dieselbe Handlung zugleich als Steuerzuwiderhandlung und nach einem anderen Gesetze strafbar, so ist die Strafe aus dem Steuergesetze zu entnehmen, es sei denn, daß das andere Gesetz eine schwerere Strafe oder bei ungleichen Strafarten eine schwerere Strafart androht (§ 73 des Strafgesetzbuchs). Ist die Strafe aus dem anderen Gesetze zu entnehmen, so ist eine nach dem Steuergesetze verwirkte Geldstrafe besonders zu verhängen. Auch muß auf Haftbarkeit dritter Personen oder auf Einziehung erkannt werden, wenn dies das Steuergesetz vorschreibt, und es kann hierauf sowie auf sonstige Nebenstrafen erkannt werden, wenn dies das Steuergesetz zuläßt.

Wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafvorschriften der Steuergesetze über Steuerzuwiderhandlungen verletzt, so ist die Strafe nach § 73 des Strafgesetzbuchs zu bestimmen, jedoch muß auf Haftbarkeit dritter Personen oder auf Einziehung erkannt werden, wenn dies eine der verletzten Vorschriften vorschreibt, und es kann hierauf sowie auf sonstige Nebenstrafen erkannt werden, wenn dies eine der anwendbaren Vorschriften zuläßt.

Hat jemand mehrere selbständige Steuerzuwiderhandlungen begangen, so darf eine nach § 74 des Strafgesetzbuch zu erkennende Gesamtfreiheitsstrafe fünf Jahre nicht überschreiten. Auf Haftbarkeit dritter Personen, Einziehung und sonstige Nebenstrafen muß oder kann erkannt werden, wenn dies neben einer der verwirkten Einzelstrafen geboten oder zulässig ist.

Bei Umwandlung mehrerer uneinbringlicher Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an ihre Stelle tretenden Freiheitsstrafe drei Jahre Gefängnis und, wenn die einzelnen Geldstrafen eintausend Mark nicht übersteigen (§ 378 Abs. 3), sechs Monate Haft. Treffen Gefängnis und Haft infolge der Umwandlung zusammen, so ist die Haftstrafe nur insoweit zu vollstrecken, als die Gefängnisstrafe drei Jahre nicht erreicht.

§ 384. Die Strafverfolgung von Steuerzuwiderhandlungen verjährt in fünf Jahren, und wenn es sich um Zuwiderhandlungen handelt, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre.

Die Einleitung der Untersuchung und der Erlaß eines Strafbescheides unterbrechen die Verjährung gegen den, gegen den sie gerichtet sind.

Zweiter Abschnitt.

Strafverfahren.

Erster Titel. Allgemeine Vorschrift.

§ 385. Die Strafprozeßordnung gilt, soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben.

Zweiter Titel. Verwaltungsstrafverfahren.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 386. Die Finanzämter haben bei allen Steuerzuwiderhandlungen (§ 356) den Sachverhalt zu erforschen. Eine Ausnahme gilt, wenn der Beschuldigte wegen Steuerhinterziehung festgenommen und dem Richter vorgeführt ist.

Die Entscheidung steht dem Finanzamt zu, wenn die Steuerzuwiderhandlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder einer dieser Strafen bedroht ist oder das Finanzamt auf keine andere als auf diese Strafen oder darauf erkennen will, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen sei.

Die Finanzämter können auch gegen Nebenbeteiligte entscheiden. Nebenbeteiligter ist,

1. wem ein Recht an Gegenständen zusteht, die der Einziehung unterliegen, oder wem ein Anspruch auf solche Gegenstände zusteht,
2. wer für die Geldstrafe und die Kosten haftet, die dem Täter oder einem Teilnehmer auferlegt werden.

§ 387. Ist ein und dieselbe Handlung zugleich als Steuerzuwiderhandlung und nach einem anderen Gesetze strafbar, so steht die Untersuchung und in den Grenzen des § 386 die Entscheidung dem Finanzamt zu, wenn die Strafe aus dem Steuergesetze zu entnehmen ist (§ 73 des Strafgesetzbuchs).

§ 388. Besteht gegen einen Rechtsanwalt der Verdacht einer fahrlässigen Steuerzuwiderhandlung, die er in Ausübung seines Berufs bei der Beratung in Steuersachen begangen hat, so ist die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung an die Voraussetzung gebunden daß zuvor im ehrengerichtlichen Verfahren (§§ 62 ff. der Rechtsanwaltsordnung) eine Verletzung der Berufspflichten des Rechtsanwalts festgestellt ist. Ist die Untersuchung wegen einer vorsätzlichen Steuerzuwiderhandlung eingeleitet, so gilt das gleiche für die Fortsetzung des Verfahrens, wenn sich vor Erlaß des Strafbescheides oder vor Eröffnung des Hauptverfahrens ergibt, daß nur der Verdacht einer fahrlässigen Steuerzuwiderhandlung begründet erscheint.

§ 389. Sachlich zuständig zur Untersuchung und Entscheidung ist das Finanzamt dem die Verwaltung der beeinträchtigten oder gefährdeten Steuer übertragen ist.

Die Finanzämter können sich der Hilfe der Ortspolizeibehörden bedienen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, die Ermittlungen anzustellen, die die Finanzämter verlangen.

§ 390. Die Finanzämter sind befugt, sich jederzeit der weiteren Untersuchung oder Entscheidung zu enthalten und die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

§ 391. Solange nicht das Finanzamt die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abgibt (§ 390), haben die Staatsanwaltschaft und die Gerichte nur einzugreifen, wenn der Beschuldigte wegen der Steuerzuwiderhandlung vorläufig festgenommen und dem Richter vorgeführt wird.

Hat jemand durch mehrere selbständige Handlungen eine Steuerzuwiderhandlung und eine andere strafbare Handlung begangen, so kann die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung wegen der Steuerzuwiderhandlung gegen ihn und die als Teilnehmer, Nebenbeteiligte (§ 386 Abs. 3) oder Begünstiger beteiligten Personen übernehmen.

Auch da, wo ihre Zuständigkeit begründet ist, kann die Staatsanwaltschaft das Finanzamt ersuchen, den Sachverhalt der Steuerzuwiderhandlung zu ermitteln. Entspricht das Finanzamt dem Antrag, so ist es in den Grenzen der §§ 386, 387 auch zur Entscheidung zuständig; sein Recht, sich jederzeit der weiteren Verfolgung oder der Entscheidung zu enthalten, bleibt unberührt.

§ 392. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben auch Steuerzuwiderhandlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten.

Sie haben Steuerzuwiderhandlungen ohne Verzug dem Finanzamt anzuzeigen. Sie haben der Anzeige ihre Verhandlungen beizufügen, es sei denn, daß der Beschuldigte festgenommen und dem Richter vorgeführt wird.

§ 393. Oertlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk die Steuerzuwiderhandlung begangen oder entdeckt ist, und bei Steuerhinterziehungen oder -gefährdungen auch das Finanzamt, das zur Festsetzung und Einziehung der Steuer zuständig ist.

Sind mehrere Finanzämter zuständig, so gebührt der Vorzug dem Finanzamt, das die Untersuchung zuerst geführt hat. Die Untersuchung und Entscheidung kann jedoch auf Ersuchen von einem anderen örtlich zuständigen Finanzamt übernommen oder ihm von einer gemeinschaftlich vorgesetzten oberen Behörde übertragen werden.

Die Untersuchung und Entscheidung kann auf alle Steuerzuwiderhandlungen desselben Beschuldigten und auf alle bei einer Steuerzuwiderhandlung beteiligten Personen ausgedehnt werden, für die das Finanzamt sachlich zuständig ist. Sind mehrere Finanzämter sachlich zuständig, so kann die gemeinschaftlich vorgesetzte obere Behörde die Untersuchung und Entscheidung einem von ihnen übertragen.

§ 394. Für Zustellungen gelten die §§ 70 bis 72.

Bei Straf- und Beschwerdebescheiden ist eine Ausfertigung, sonst eine einfache Abschrift zu übergeben.

Wird nach § 72 zugestellt, so sind statt der Straf- oder Beschwerdebescheide Benachrichtigungen nach § 72 Satz 3 anzuheften.

Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

§ 395. Die Finanzämter können Beschlagnahmen nach § 94, § 95 Abs. 1, §§ 96, 97 der Strafprozeßordnung anordnen und durch ihre Beamten ausführen lassen.

Bei Gefahr im Verzuge können auch Beamte der Finanzämter Beschlagnahmen anordnen; sie haben binnen dreier Tage die Bestätigung des Finanzamts nachzusuchen.

Wenn Polizei- und Sicherheitsbeamte bei der Verfolgung von Steuerzuwiderhandlungen nach § 392 dieses Gesetzes und nach § 98 Abs. 1 der Strafprozeßordnung Beschlagnahmen angeordnet haben, steht die im § 98 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Bestätigung und Entscheidung dem Finanzamt zu.

Der Betroffene kann jederzeit Entscheidung durch das Finanzamt beantragen. Auf Verlangen ist ihm ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Sachen mitzuteilen.

§ 396. Um die Beschlagnahme von Briefen und Sendungen auf der Post sowie von Telegrammen auf den Telegraphenanstalten (§ 99 der Strafprozeßordnung) ersucht das Finanzamt das zuständige Amtsgericht. Dieses übergibt ihm eröffnete Sendungen, deren Zurückhaltung erforderlich erscheint.

§ 397. Bei einer Zuwiderhandlung gegen § 165 Abs. 1, § 371 ist die Beschlagnahme dem zu erklären, der das Guthaben schuldet, die Wertsachen verwahrt oder das Schließfach überlassen hat; dabei sind die Wertsachen oder Urkunden in Verwahrung zu nehmen oder sonst sicherzustellen. Die Beschlagnahme der Ansprüche des Beschuldigten wirkt als Veräußerungsverbot nach § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 398. Die Beschlagnahme von Gegenständen, die der Einziehung unterliegen, bleibt wirksam, bis das Strafverfahren wegen der Steuerzuwiderhandlung vollständig erledigt ist oder das Finanzamt die Beschlagnahme aufhebt.

In Beschlag genommene Sachen, deren Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet, oder deren Verderben droht, kann das Finanzamt nach drei Tagen, bei Gefahr im Verzug auch schon vorher, im

Zwangsverfahren veräußern lassen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen. Zeit und Ort der Veräußerung sind dem Beschuldigten und dem Eigentümer möglichst vorher mitzuteilen.

§ 399. Sind in Beschlag genommene Sachen, die der Einziehung unterliegen, von einem Unbekannten zurückgelassen worden, der auf der Zuwiderhandlung betroffen, aber entkommen ist, so verfallen sie oder ihr Erlös dem Reiche, wenn sich der Betroffene oder der Eigentümer nicht innerhalb dreier Monate nach der Beschlagnahme gemeldet hat. Das Finanzamt kann sie nach Ablauf einer Woche, von der Beschlagnahme an gerechnet, im Zwangsverfahren veräußern lassen.

§ 400. Zur Sicherung einer hinterzogenen Steuer können Beförderungsmittel, die der Beschuldigte bei Begehung einer Steuerzuwiderhandlung in seinem Gewahrsam hat, und andere Sachen, die er mit sich führt, außer Arbeitsgeräten, mit Beschlag belegt werden, wenn sein Wohnsitz unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs gelegen ist. Mit den Beförderungsmitteln können die in Beschlag genommenen Sachen bis zur nächsten Amtsstelle befördert werden, bei der ihre Aufbewahrung möglich ist. Die Sachen sind freizugeben, wenn nachgewiesen wird, daß sie jemand gehören, der weder bei der Tat beteiligt ist, noch für Strafe und Kosten haftet.

§ 401. Die Finanzämter können die nach der Strafprozeßordnung zuständigen Behörden und Beamten um Durchsuchungen ersuchen. Auf ihr Verlangen sind von ihnen zu bezeichnende Beamte bei der Ausführung zuzuziehen. Die Sachen, die in Verwahrung oder in Beschlag genommen werden, sind den Finanzämtern zu übergeben.

§ 402. Wenn in Steuergesetzen Durchsuchungen vorgesehen sind, steht ihre Anordnung den Finanzämtern zu. Die Beamten, die mit der Ausführung beauftragt werden, haben, soweit in den Steuergesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu verfahren; sie haben sich durch einen schriftlichen Auftrag des Finanzamts auszuweisen.

Papiere und Handelsbücher dürfen die Finanzämter und deren Beauftragte nur einsehen, wenn es der Inhaber genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere und Handelsbücher, deren Durchsicht sie für geboten halten, in Gegenwart des Inhabers oder seines Vertreters mit dem Amtssiegel in einem Umschlag zu verschließen und an den Amtsrichter des Bezirks abzuliefern. Dieser hat Papiere und Handelsbücher, die für die Untersuchung Bedeutung haben, dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 403. Das Recht des Finanzamts, in Räumen, die ihm zur Ausübung der Steueraufsicht zugänglich sind, Nachschau zu halten und die dort zu seiner Einsicht bestimmten Bücher und Aufzeichnungen einzusehen, bleibt unberührt; Zwangsmittel (§ 202) gegen die Person des Beschuldigten sind jedoch unstatthaft, sofern es sich darum handelt, Spuren einer Steuerzuwiderhandlung zu verfolgen.

§ 404. Bei Verdacht einer Steuerzuwiderhandlung sind die Finanzämter und ihre Hilfsbeamten außer im Falle des § 127 Abs. 1 der Strafprozeßordnung auch dann zur vorläufigen Festnahme des Beschuldigten befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet.

Bei vorläufiger Festnahme ist nach Artikel 114 Abs. 2 der Verfassung zu verfahren. Der Beschuldigte hat die Wahl, ob er sich dem nächsten Finanzamt oder dem Amtsrichter des Bezirks, in dem die Festnahme erfolgt ist, vorführen lassen will. Die §§ 128, 129 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Ist die Zuwiderhandlung, wegen deren die Festnahme erfolgte, nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht, so ist der Be-

schuldigte in Freiheit zu setzen, wenn er für Steuer, Strafe und Kosten Sicherheit bestellt oder sich über seine Person ausweist und eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich erscheint.

II. Das Verfahren.

§ 405. Die Hilfsstellen und die Beamten der Finanzämter haben die Steuerzuwiderhandlungen zu erforschen und innerhalb ihrer Zuständigkeit alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten. Ueber die Ermittlungen ist dem Finanzamt eine Niederschrift oder eine schriftliche Anzeige einzureichen.

§ 406. Die Finanzämter haben die Anzeigen, die bei ihnen eingehen, darauf zu prüfen, ob wegen einer Steuerzuwiderhandlung einzuschreiten sei. Das gleiche gilt, wenn sie sonst von dem Verdacht einer Steuerzuwiderhandlung Kenntnis erhalten.

Die Einleitung der Untersuchung ist aktenkundig zu machen.

Zur Erforschung des Sachverhalts können die Finanzämter Ermittlungen jeder Art selbst anstellen oder durch ihre Hilfsstellen oder Beamten vornehmen lassen.

Die Befugnisse, die den Finanzämtern nach den §§ 177 bis 186, 188, 191, 202 und § 209 Abs. 1 bei Ermittlung der Steuerpflicht zustehen, gelten sinngemäß für die Untersuchung.

Ueber jede Ermittlung ist eine Niederschrift oder ein Vermerk aufzunehmen.

Niederschriften, die ein Finanzamt unter Zuziehung eines Schriftführers aufgenommen hat, stehen hinsichtlich ihrer Vorlesung in einer Hauptverhandlung vor Gericht (§§ 248 bis 254 der Strafprozeßordnung) richterlichen Protokollen gleich.

§ 407. Gegen den Beschuldigten soll ein Strafbescheid über eine Geldstrafe von mehr als zwanzig Mark nur erlassen werden, wenn ihm Gelegenheit zur Aeußerung geboten worden ist. Er ist erforderlichenfalls zur Vernehmung zu laden.

Erscheint der Beschuldigte, so ist ihm zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Er ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und Tatsachen, die zu seinen Gunsten sprechen, geltend zu machen. Seine persönlichen Verhältnisse sind zu ermitteln.

Erscheint der Beschuldigte auf die Ladung nicht, so ist er auf Antrag des Finanzamts von dem Amtsgerichte seines Wohn- oder Aufenthaltsorts nach den §§ 133 bis 136 der Strafprozeßordnung zu vernehmen.

Gegen einen abwesenden Beschuldigten (§ 318 der Strafprozeßordnung) kann ohne seine Anhörung verfahren werden.

§ 408. Wer neben dem Beschuldigten für Geldstrafe und Kosten haftet, ist zum Verfahren zuzuziehen. Falls es nicht geboten erscheint, ihn zu vernehmen, ist ihm die Steuerzuwiderhandlung und die Person des Beschuldigten mitzuteilen, und er ist aufzufordern, zu erklären, ob er die Schuld des Beschuldigten und seine Haftung anerkenne oder was er einwende. Folgt er der Aufforderung nicht, so ist gleichwohl das Verfahren gegen ihn fortzusetzen.

Entsprechendes gilt für den, der bei einer Einziehung beteiligt ist, wenn er sich meldet oder anzunehmen ist, daß es einer Vollstreckungshandlung gegen ihn bedarf. Dies gilt auch, wo auf Einziehung selbständig erkannt werden soll.

§ 409. Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten lassen. Geschäftsmäßige Vertreter können zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht für die im § 88 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen. Das Finanzamt kann anordnen, daß der Beschuldigte erscheint.

§ 410. Wenn der Beschuldigte die Zuwiderhandlung vorbehaltlos einräumt, so kann er sich der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe unter Verzicht auf Erlaß eines Strafbescheids sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich. Das Verfahren regelt der Reichsminister der Finanzen.

§ 411. Ergibt die Untersuchung, daß der Verdacht nicht begründet war, so stellt das Finanzamt das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit, wenn er als solcher vernommen worden ist. Erscheint der Verdacht begründet, so gibt das Finanzamt, wenn es nicht selber erkennen kann oder will, die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft ab. Es kann beantragen, daß die öffentliche Klage gegen den Beschuldigten und die Nebenbeteiligten erhoben werde; geeignetenfalls ist ein bestimmter Antrag zu stellen und zu begründen.

Oertlich zuständig ist auch die Staatsanwaltschaft des Bezirks, in dem das Finanzamt seinen Sitz hat. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die der Gerichte. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die örtliche Zuständigkeit bleiben im übrigen unberührt.

Hat das Finanzamt die Sache abgegeben, weil es nicht zur Entscheidung zuständig sei, hält die Staatsanwaltschaft dagegen diese Auffassung nicht für zutreffend, so kann sie die Sache zur weiteren Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren an das Finanzamt zurückgeben; § 390 bleibt unberührt.

§ 412. Will das Finanzamt selbst erkennen, so erläßt es einen Strafbescheid.

Im Strafbescheid sind außer der Strafe die strafbare Handlung, das Strafgesetz und die Beweismittel anzugeben. Er soll ferner die Entscheidungsgründe und die Belehrung enthalten, daß der Beschuldigte, wenn er nicht nach § 416 Beschwerde an das Landesfinanzamt einlege, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei dem Finanzamt, das den Bescheid erlassen habe, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Als Strafe kann außer den im § 386 Abs. 2 genannten Strafen gegen Personen unter achtzehn Jahren im Falle § 57 des Strafgesetzbuchs auf Verweis erkannt werden.

Ist auf Einziehung zu erkennen, und steht nicht fest, ob die Einziehung vollzogen werden kann, so ist für den Fall, daß die Einziehung nicht ausgeführt werden kann, die Ersatzstrafe nach § 365 Abs. 2 festzusetzen.

§ 413. Sind Nebenbeteiligte in der Untersuchung zugezogen, so ist im Strafbescheid darüber zu erkennen, ob sie die Einziehung gegen sich gelten zu lassen oder für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung zu haften haben.

Ist ihre Zuziehung im Verwaltungsstrafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren unterblieben, so kann gegen sie durch besonderen Strafbescheid entschieden werden.

§ 414. Der Strafbescheid ist den Beteiligten zuzustellen oder zu verkünden.

Ist der Beschuldigte noch nicht achtzehn Jahre alt, so ist der Strafbescheid auch dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen oder zu verkünden.

Sind mehrere gesetzliche Vertreter oder bei juristischen Personen, Personenvereinigungen, Zweckvermögen und ähnlichen Gebilden mehrere Vertreter, Vorsteher oder Verwalter vorhanden, so genügt die Zustellung oder Verkündung an einen von ihnen.

Nach der Zustellung kann der Strafbescheid nur in den Fällen der §§ 426, 429 zurückgenommen werden.

§ 415. Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten können gegen den Strafbescheid Beschwerde einlegen, wenn sie nicht auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Finanzamt,

das den Strafbescheid erlassen hat, binnen einer Woche nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zu stellen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schließt für den Beteiligten die Beschwerde die Einlegung der Beschwerde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus. Hat der gesetzliche Vertreter oder der Ehemann einer beschuldigten Frau Beschwerde eingelegt, und der Vertretene oder die beschuldigte Frau gerichtliche Entscheidung beantragt, oder umgekehrt, so ist die Beschwerde wirkungslos, wenn nicht der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen wird.

Hat von mehreren Beteiligten ein Teil auf gerichtliche Entscheidung angetragen, während der andere Beschwerde eingelegt hat, so ist über die Beschwerde in der Regel erst nach rechtskräftiger Erledigung des gerichtlichen Verfahrens zu befinden.

§ 416. Die Beschwerde ist bei dem Finanzamt, das den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich einzulegen. Die Frist für die Einlegung beträgt eine Woche; sie ist eine Ausschlußfrist und läuft von der Bekanntmachung an. Die Einlegung bei der Beschwerdebehörde genügt zur Wahrung der Frist. Bei Versäumung der Frist kann nach den §§ 68. 69 Nachsicht gewährt werden.

§ 417. Ueber die Beschwerde entscheidet das Landesfinanzamt. Es kann nach § 406 Ermittlungen anstellen. Der Beschwerdebescheid ist zu begründen und zuzustellen oder zu verkünden.

§ 418. Gegen andere Verfügungen der Finanzämter und Landesfinanzämter als Straf- und Beschwerdebescheide kann der Betroffene Beschwerde an die nächstobere Behörde einlegen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt eine Woche; sie beginnt mit der Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung. Die Beschwerde ist bei der Behörde einzulegen, deren Verfügung angefochten wird; die Einlegung bei der Beschwerdebehörde genügt. Die Beschwerdebhörde entscheidet endgültig.

Verfügungen, die dem Straf- oder Beschwerdebescheide vorausgehen und ihn vorbereiten sollen, unterliegen der Beschwerde nur, wenn sie eine Beschlagnahme anordnen oder andere Personen betreffen als den Beschuldigten oder die Nebenbeteiligten.

III. Kosten des Verfahrens.

§ 419. Im Verwaltungsstrafverfahren werden an Kosten erhoben:

a) für Strafbescheide und für Beschwerdebescheide (§ 417) eine Gebühr in Höhe der Gebühr des Gerichtskostengesetzes für Urteile in Strafsachen des ersten Rechtszugs; die §§ 61, 86, 96 des Gerichtskostengesetzes sind anzuwenden;

b) an Auslagen:
   1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften nach dem Gerichtskostengesetz,
   2. Telegraphengebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren,
   3. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen,
   4. Entschädigungen, die an Auskunftspersonen und Sachverständige gezahlt sind,
   5. Reisekosten der Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes,
   6. Auslagen anderer Behörden,
   7. Kosten der Erhaltung beschlagnahmter Sachen und der Beförderung von Personen oder Sachen,
   8. Haftkosten.

§ 420. Die Kostenvorschriften der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß auch für das Verwaltungsstrafverfahren. Ueber Höhe und Notwendigkeit von Auslagen entscheidet das Finanzamt endgültig.

Wer nur bei der Einziehung beteiligt ist, hat außer bei Zurückweisung unbegründeter Beschwerden keine Kosten zu tragen.

Sind durch das Verfahren gegen den, der für Geldstrafe und Kosten haftet, besondere Kosten entstanden, so sind ihm diese Kosten bei Festsetzung seiner Haftpflicht aufzuerlegen.

§ 421. Zur Sicherung der Staatskasse wegen der Kosten, die den Beschuldigten voraussichtlich treffen werden, kann das Finanzamt nach § 351 einen Arrest anordnen und vollziehen.

§ 422. Wenn das Gericht gegen den Beschuldigten eine Strafe oder gegen den, der für Geldstrafe und Kosten haftet, die Haftpflicht rechtskräftig festgesetzt hat, so haben diese Personen auch die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu tragen.

IV. Strafvollstreckung.

§ 423. Vollstreckbare Strafbescheide und Beschwerdebescheide wirken wie ein rechtskräftiges Urteil.

§ 424. Die Finanzämter haben die Straf- und Beschwerdebescheide sowie die Kostenentscheidungen nach den Vorschriften über das Zwangsverfahren zu vollstrecken.

Für Zahlung einer Geldstrafe kann eine Frist oder Abtragung in Teilbeträgen bewilligt werden. Teilzahlungen sind zulässig und werden zunächst auf die Strafe angerechnet. Der Versuch, eine Geldstrafe beizutreiben, kann unterbleiben, wenn sicher vorauszusehen ist, daß er erfolglos sein würde.

Einen Verweis erteilt das Finanzamt mündlich. Ueber die Erteilung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Bleibt der Verurteilte auf Ladung aus, ohne sich genügend zu entschuldigen, so kann ihn das Finanzamt vorführen lassen. Ist es ihm unmöglich oder besonders erschwert, zu erscheinen, so kann das Finanzamt ein anderes Finanzamt ersuchen, den Verweis zu erteilen.

Die Einziehung wird dadurch vollstreckt, daß das Finanzamt die Sachen dem Besitzer wegnehmen läßt. § 301 gilt entsprechend, jedoch kann der Dritte nur geltend machen, daß die Sache nicht durch die Einziehung getroffen sei, oder daß er das Recht an ihr nach der Rechtskraft des Strafbescheids erworben habe.

Bei Einziehungen kann das Finanzamt die Ersatzstrafe (§ 365 Abs. 2, § 412 Abs. 4) vollstrecken, wenn die Sachen nicht in Verwahrung genommen sind und vom Verurteilten nicht binnen angemessener Frist abgeliefert werden.

§ 425. Geldstrafen und Gegenstände, deren Einziehung ausgesprochen ist, fallen dem Reiche zu.

Dritter Titel. Gerichtliches Verfahren.

§ 426. Hat der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so kann das Finanzamt den Strafbescheid wegen des Antragstellers bis zur Uebersendung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft zurücknehmen. In diesem Falle kann es das Verfahren einstellen, nach weiteren Ermittlungen einen neuen Bescheid erlassen oder die Sache an die Staatsanwaltschaft zum gerichtlichen Verfahren abgeben. Der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

§ 427. Wird der Strafbescheid nicht zurückgenommen, so übersendet das Finanzamt die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag, die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Die Staatsanwaltschaft legt sie dem Gerichte vor; eine Anklageschrift wird nicht eingereicht. Wegen der örtlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und des Gerichts gilt § 411 Abs. 2.

Wenn die Sache dem Schöffengericht überwiesen werden könnte, kann die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Schöffengerichts dadurch begründen, daß sie die Verhandlungen mit Zustimmung des Finanzamts dem Amtsrichter vorlegt.

§ 428. Das Gericht hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen wenn er nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form gestellt ist, oder wenn er nach § 415 wirkungslos ist, weil Beschwerde eingelegt ist. Bei Versäumung der Frist kann nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden.

Verwirft das Gericht den Antrag nicht als unzulässig, so ist die Hauptverhandlung anzuberaumen.

Ist der Beschuldigte abwesend (§ 318 der Strafprozeßordnung), so ist gegen ihn nach den §§ 320 bis 326 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

§ 429. Nach Uebersendung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft kann das Finanzamt den Strafbescheid nur mit deren Zustimmung zurücknehmen. Die Staatsanwaltschaft teilt die Zurücknahme dem Gericht mit, wenn sie ihm die Verhandlungen schon vorgelegt hat. Das Gericht stellt das Verfahren ein.

Nach Beginn der Hauptverhandlung kann das Finanzamt den Strafbescheid nur mit Zustimmung dessen, der auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat, nach Verkündung des Urteils erster Instanz überhaupt nicht mehr zurücknehmen.

§ 430. Der Beschuldigte oder der Nebenbeteiligte kann den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz zurücknehmen, nach Beginn der Hauptverhandlung jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und, falls es als Nebenkläger vertreten ist, auch des Finanzamts.

Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn der Beschuldigte oder der Nebenbeteiligte ohne genügenden Grund in der Hauptverhandlung ausbleibt und sich nicht durch einen Verteidiger vertreten läßt.

§ 431. Hat der gesetzliche Vertreter eines noch nicht achtzehn Jahre alten Beschuldigten die gerichtliche Entscheidung beantragt, so ist auch der Beschuldigte zu laden. Sein Erscheinen kann erzwungen werden. Der gesetzliche Vertreter kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen, der mit einer ausdrücklich darauf gerichteten schriftlichen Vollmacht versehen ist.

Bleibt der gesetzliche Vertreter aus und läßt er sich nicht vertreten, so hat das Gericht gleichwohl zu verhandeln, wenn der Beschuldigte selbst erscheint. Bleibt auch dieser aus, so gilt § 430 Abs. 2.

§ 432. Ist gerichtliche Entscheidung beantragt, so hat das Finanzamt für das weitere Verfahren die Rechte eines Nebenklägers.

Das Urteil und andere Entscheidungen sind dem Finanzamt zuzustellen, auch wenn es bei der Verkündung vertreten gewesen ist. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für das Finanzamt erst mit der Zustellung. Für Revisionsanträge und für Erklärungen auf solche hat es einen Monat Frist. Berufungsanträge, Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann es schriftlich selbst stellen.

§ 433. Hängt eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung davon ab, ob ein Steueranspruch besteht, oder ob und in welcher Höhe ein Steueranspruch verkürzt oder ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt ist, und hat der Reichsfinanzhof über diese Fragen entschieden, so bindet dessen Entscheidung das Gericht. Liegt eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs nicht vor sind die Fragen jedoch von Finanzbehörden oder Finanzgerichten zu entscheiden so hat das Gericht das Strafverfahren auszusetzen, bis über die Fragen rechtskräftig entschieden worden ist. Entscheidet der Reichsfinanzhof,

so bindet dessen Entscheidung das Gericht. Ergeht keine Entscheidung des Reichsfinanzhofs, so hat das Gericht, wenn es von der rechtskräftigen Entscheidung des Finanzamts oder der Rechtsmittelbehörde abweichen will, die Entscheidung des Reichsfinanzhofs einzuholen. Es übersendet die Akten dem Reichsfinanzhof. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Seine Entscheidung ist bindend.

Während der Aussetzung des Verfahrens ruht die Verjährung.

Weicht die Entscheidung des Reichsfinanzhofs von der rechtskräftigen Entscheidung des Finanzamts oder der Rechtsmittelbehörde ab, so ist diese zu berichtigen; § 212 Abs. 2, 3, § 213 gelten entsprechend.

§ 434. Das Gericht ist bei der Entscheidung an die im Strafbescheid festgesetzte Strafe nicht gebunden.

Stellt sich heraus, daß die Tat der Strafbefugnis des Finanzamts entzogen war, so hat das Gericht, ohne in der Sache zu entscheiden, den Strafbescheid durch Beschluß aufzuheben und die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mitzuteilen; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 435. Kann eine durch Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe oder die Strafe des Ersatzes des Wertes nicht einziehbarer Sachen nicht beigetrieben werden, so hat das Gericht auf Antrag des Finanzamts die Strafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Das Finanzamt übersendet die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung steht dem Gericht zu, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre. Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der, gegen den die Strafe festgesetzt ist, sowie das Finanzamt zu hören. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 436. Beamte der Finanzämter dürfen außerhalb des Deutschen Reichs wohnende Personen, von denen eine Geldstrafe nicht eingezogen werden kann, beim Antreffen im Inland festnehmen. Sie haben sie ohne Verzug der Strafvollstreckungsbehörde vorzuführen. Diese hat die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken oder, wenn eine solche noch nicht festgesetzt ist, die Entscheidung über die Umwandlung sofort herbeizuführen und die festgenommenen Personen solange in Haft zu behalten; die Haft ist auf die Freiheitsstrafe unverkürzt anzurechnen.

§ 437. Erhebt die Staatsanwaltschaft wegen einer Steuerzuwiderhandlung die öffentliche Klage, so hat das Finanzamt die Rechte eines Nebenklägers (§ 432).

Lehnt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Verfolgung einer Steuerzuwiderhandlung ab, so kann das Finanzamt die öffentliche Klage selbst erheben. Sein Vertreter hat im weiteren Verfahren dieselbe Stellung wie die Staatsanwaltschaft im Verfahren auf öffentliche Klage. § 432 Abs. 2 gilt entsprechend.

Hat das Finanzamt die öffentliche Klage erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage des Verfahrens mitwirken. Sie bewirkt die Ladungen zur Hauptverhandlung und muß darin vertreten sein. Die Entscheidungen sind ihr bekanntzugeben. Bis zur Rechtskraft des Urteils kann sie die Verfolgung übernehmen; legt sie ein Rechtsmittel ein, so übernimmt sie die Verfolgung. Das Verfahren wird in der Lage fortgesetzt, in der es sich befindet. Das Finanzamt hat die Rechte eines Nebenklägers (§ 432).

Die Vorschrift des § 433 gilt auch in den Fällen dieses Paragraphen.

§ 438. Ist der Angeklagte in den Fällen des § 437 abwesend (§ 318 der Strafprozeßordnung), so ist gegen ihn nach den §§ 320 bis 326 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

§ 439. Wenn jemand als Nebenbeteiligter für die Geldstrafe haftet, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe nur zu vollstrecken, nachdem das Finanzamt gehört worden ist und soweit es die Vollstreckung beantragt.

Gegenstände, deren Einziehung ausgesprochen ist, sind dem Finanzamt auszuhändigen.

Hat das Gericht erkannt, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen sei, so bestimmt das Finanzamt die Art der Bekanntmachung.

§ 440. § 425 gilt auch bei gerichtlich erkannten Strafen.

§ 441. Schließt das gerichtliche Verfahren mit einer Verurteilung, so gehören die notwendigen Auslagen des Finanzamts zu den Kosten des Verfahrens.

§ 442. Das Landesfinanzamt kann die Befugnisse, die den Finanzämtern im gerichtlichen Verfahren zustehen, anderen Behörden oder bestimmten Beamten übertragen.

Vierter Titel. Niederschlagung.

§ 443. Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, von der Einleitung oder Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen und im Verwaltungsstrafverfahren erkannte Strafen zu erlassen; im übrigen steht das Recht der Begnadigung den Regierungen der Länder zu. Der Reichsminister der Finanzen kann die ihm zustehenden Befugnisse auf die ihm unterstellten Finanzbehörden übertragen.

Die Finanzämter sind befugt, von der Einleitung oder Durchführung einer Untersuchung abzusehen, wenn eine Hinterziehung nicht in Frage kommt und das Verschulden des Täters geringfügig ist.

Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 444. Die Reichsabgabenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zugleich tritt das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1591 ff.) mit Ausnahme des § 46 außer Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung der Behördenorganisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen und bis zu dieser Durchführung abweichende Bestimmungen zu erlassen. Er kann ferner die zur Ueberleitung der Steuergesetzgebung erforderlichen Bestimmungen treffen.

§ 445. Die Befugnisse, die bisher den obersten Landesfinanzbehörden bei der Verwaltung der Steuern (§ 1) zustanden, gehen auf den Reichsminister der Finanzen über.

§ 446. §§ 78, 107, 108 und § 165 Abs. 3 gelten auch für Fälle, die in der Vergangenheit liegen.

§ 447 Beim Reichsfinanzhof dürfen bis zum 1. Oktober 1921 Hilfsrichter zugezogen werden. § 35 gilt auch für Hilfsrichter. Bei Besetzung der Senate mit fünf Mitgliedern dürfen höchstens zwei, bei Besetzung der Senate mit drei Mitgliedern darf nur ein Hilfsrichter teilnehmen.

Solange die Zahl der Mitglieder des Reichsfinanzhofs einschließlich des Präsidenten fünfzehn nicht übersteigt, entscheiden an Stelle des großen Senats die vereinigten Senate. An den Entscheidungen müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen.

§ 448. Die Vorschriften über Verjährung gelten auch für die vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche; das gleiche gilt von den Vorschriften über Erstattungs- und Vergütungsansprüche, die aus Rechtsgründen zugelassen sind.

§ 449. Die §§ 459 bis 469 der Strafprozeßordnung treten für den Geltungsbereich der Reichsabgabenordnung außer Kraft. Das gleiche gilt für den Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 450. Das Gesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) und die Reichsfinanzhofordnung vom 21. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1119) treten außer Kraft; in Kraft bleiben jedoch § 14 des Gesetzes und die §§ 43 bis 48 der Reichsfinanzhofordnung.

§ 451. Die vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung verkündeten Steuergesetze treten insoweit außer Kraft, als sie mit der Reichsabgabenordnung nicht in Einklang stehen und in den §§ 453, 454 keine Ausnahmen enthalten sind.

§ 452. Der Reichsminister der Finanzen hat die im § 451 bezeichneten Gesetze der Reichsabgabenordnung anzupassen und sie in neuer Fassung zu veröffentlichen; dies gilt nicht:

1. für das Vereinszollgesetz und das Umsatzsteuergesetz,
2. für das Gesetz über den Wehrbeitrag, das Besitzsteuergesetz, das Kriegssteuergesetz vom 21. Juni/17. Dezember 1916, das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918, die Gesetze vom 10. September 1919 über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 und über eine Kriegsabgabe von dem Vermögenszuwachs, das Gesetz vom 25. Dezember 1915 über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne, das Gesetz vom 9. April 1917 über Sicherung der Kriegssteuer und die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer und die Verordnung über Sicherung der Kriegssteuer vom 15. November 1918,
3. für das Gesetz gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 und das Gesetz zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 24. Juni 1919, für das Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919, für die Verordnung vom 21. November 1918 gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland und die Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung vom 15. Januar 1919,
4. für das Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919 und für das Grunderwerbsteuergesetz vom 12. September 1919.

Die neuen Fassungen der übrigen Gesetze bedürfen der Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag gewählten Ausschusses von zehn Mitgliedern. Sie treten mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage an die Stelle der alten Fassungen.

§ 453. Die Vorschrift des § 451 findet unbeschadet des § 445 auf die materiellen Strafvorschriften und auf die Vorschriften über die Wertermittlung der im § 452 Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gesetze keine Anwendung. Das gleiche gilt bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzesfassungen für die Strafvorschriften der nach § 452 in neuer Fassung zu veröffentlichenden Gesetze. Die §§ 367, 378, 383, 384 der Reichsabgabenordnung gelten jedoch auch für die im § 452 Abs. 1 unter Nr. 2, 3 aufgeführten Gesetze. Der § 358 tritt für alle Steuergesetze sofort in Kraft.

§ 454. § 24 Abs. 2 bis 4 und § 30 des Gesetzes vom 10. September 1919 über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, der § 37 des Gesetzes vom 10. September 1919 über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 und der § 42 des Gesetzes vom 26. Juli 1918 über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 bleiben unberührt; § 445 dieses Gesetzes findet in diesen Fällen Anwendung.

§ 455. § 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 wird durch § 105 nicht berührt.

§ 456. Der endgültige Bescheid über die nach dem Gesetz gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 geschuldete Sicherheit gilt als Steuerbescheid

im Sinne des § 217 der Reichsabgabenordnung. Das gleiche gilt für den Bescheid, der nach § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1919 zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht zu erlassen ist.

Der § 21 Abs. 2 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

> Ueber den Antrag auf Freistellung entscheidet das Landesfinanzamt. Gegen dessen Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an den Reichsfinanzhof zu; dieser entscheidet im Beschlußverfahren.

§ 457. Der § 5 der Verordnung vom 21. November 1918 über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland und der § 8 Nr. 3 der zur Ergänzung dieser Verordnung erlassenen Verordnung vom 15. Januar 1919 werden aufgehoben.

§ 458. § 364 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend bei Vergehen gegen das Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919.

§ 459. § 47 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 werden aufgehoben.

§ 460. § 11 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 werden aufgehoben. § 15 dieses Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

> Geht ein Grundstück, das mehreren zur gesamten Hand gehört, an einen oder mehrere Mitberechtigte über, so wird die Steuer so berechnet, als ob die Beteiligten nach Bruchteilen berechtigt wären; der Bruchteil der Erwerber bleibt unberücksichtigt. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind, oder nach Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.
>
> Abs. 1 gilt insoweit nicht, als die Anteilsberechtigung des Erwerbers oder wenn die Erben eines Mitberechtigten oder Gesellschafters Erwerber sind, die Anteilsberechtigung des Erblassers nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den Erwerb von Anteilen anderer Mitberechtigter oder Gesellschafter mittels Rechtsgeschäftes unter Lebenden begründet worden ist
>
> Die Vorschrift des Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn eine Gemeinschaft zur gesamten Hand ein Grundstück von einem Mitberechtigten erwirbt. Der nach Abs. 1 zu ermittelnde Anteil des Veräußerers bleibt unberücksichtigt.

§ 461. Steuerpflichtige Fälle, die auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 und des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung eingetreten sind, sind so zu erledigen, als ob die Reichsabgabenordnung schon bei Inkrafttreten dieser Gesetze in Geltung gewesen wäre; § 2 des Strafgesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 462. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Verwaltungsstrafverfahren gelten auch für das Vergehen des Bannbruchs im Sinne der §§ 134, 136, 137 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1867.

§ 463. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

Anlage zur 123. Sitzung.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Zahlung der Zölle in Gold vom 21. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1361).

Vom 8. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 235 vom 10. Dezember 1919.)

---

§ 1. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zu bestimmen, daß das Gesetz über die Zahlung der Zölle in Gold vom 21. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1361) vorübergehend nicht angewendet wird.

§ 2. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt:

a) zu bestimmen, daß die Vorschrift des Artikel 269 Abs. 1 des Friedensvertrags über die Erhebung der am 31. Juli 1914 für die Einfuhr nach Deutschland angewendeten günstigsten Abgaben schon vor Inkrafttreten des Friedensvertrags angewendet wird,

b) zur Vermeidung von Härten das nach §§ 1 und 2 der Bekanntmachung zum Gesetz über die Zahlung der Zölle in Gold vom 21. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1362) zu erhebende Aufgeld aus Billigkeitsgründen in einzelnen Fällen auf Antrag zu erlassen.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Anlagen zur 128. Sitzung.

Anlage 1.

Gesetz über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher.

Vom 18. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 244 vom 22. Dezember 1919.)

Artikel 1.

Das Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 1. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) wird dahin abgeändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Die Gebührensätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erhöhen sich

   für die Wertstufen bis 60 Mark einschließlich um drei Zehntel,
   für die Wertstufen von mehr als 60 bis 200 Mark einschließlich um vier Zehntel,
   für die Wertstufen von mehr als 200 bis 650 Mark einschließlich um sechs Zehntel,
   für die Wertstufen von mehr als 650 bis 3400 Mark einschließlich um acht Zehntel,
   für die Wertstufen von mehr als 3400 Mark um zehn Zehntel,
   in der Berufungsinstanz und in der Revisionsinstanz um weitere drei Zehntel.

2. Hinter § 1 wird der folgende § 1a eingeschoben:

   Im § 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte werden ersetzt:
   im Abs. 2 das Wort „fünfundvierzig" durch „neunzig",
   im Abs. 3 das Wort „fünfundsiebzig" durch „einhundertundfünfzig", sowie das Wort „neunzig" durch „einhundertundachtzig".

3. § 2 erhält folgende Fassung:

   Im § 78 Abs. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte werden ersetzt:
   die Worte „12 Mark" durch die Worte „30 Mark",
   die Worte „5 Mark" durch die Worte „12 Mark",
   die Worte „13 Pfg." durch die Worte „30 Pfg.",
   die Worte „60 Pfg." durch die Worte „1,50 Mark".

4. Im § 3 treten an Stelle der Worte „drei Zehntel" die Worte „fünf Zehntel" und an Stelle der Worte „20 Pfg." die Worte „dreißig Pfg.".

5. Im § 5 treten im Abs. 3 an die Stelle der Worte „Mit dem Ablauf von 2 Jahren nach der Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes" die Worte „Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1921".
   § 5 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel II.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden im Falle der Bewilligung des Armenrechts dem für die arme Partei bestellten Rechtsanwalt die Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte von der Staatskasse ersetzt, falls sie nicht von einem ersatzpflichtigen Gegner beigetrieben werden können (Zivilprozeßordnung §§ 124, 788). Die Reisekosten werden nicht vergütet, wenn die betreffende Reise nicht erforderlich war.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei dem Gerichtsschreiber des Gerichts der Instanz anzubringen. Die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen. Die Festsetzung erfolgt durch den Gerichtsschreiber. Die erstatteten Beträge werden als Gerichtskosten in Ansatz gebracht. § 4 des Gerichtskostengesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erinnerung auch dem Rechtsanwalt zusteht.

Artikel III.

Die Zivilprozeßordnung wird dahin abgeändert:

Dem § 115 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

> Ist in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die arme Partei imstande, die Kosten des Prozesses ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts zu einem Bruchteil zu bestreiten, so ist in dem Beschluß über die Bewilligung des Armenrechts zu bestimmen, daß wegen dieses Teiles die aus Abs. 1 sich ergebende einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskosten sowie der Gebühren und Auslagen des Anwalts nicht eintritt.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1920 in Kraft.

Die Vorschriften der Artikel I und II finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Rechtssachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor dem Tage des Inkrafttretens beendigt war.

Artikel V.

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 1. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 173), wie er sich aus den im Artikel I dieses Gesetzes getroffenen Änderungen ergibt, unter der Überschrift „Gesetz über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher" und unter dem Tage dieses Gesetzes im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Anlage 2.

Gesetz über die Eisenbahnaufsicht.

Vom 3. Januar 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 3 vom 8. Januar 1920.)

§ 1. Die Reichsaufsicht über die nicht vom Reiche verwalteten Eisenbahnen (Artikel 95 der Verfassung) wird vom Reichsverkehrsminister ausgeübt. Auf ihn gehen die Befugnisse und Zuständigkeiten über, welche die Gesetze und Verordnungen des Reichs dem Reichs-Eisenbahnamte beilegen.

Der Reichsverkehrsminister hat insbesondere für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen und auf Abstellung der im Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken. Er ist berechtigt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu erfordern oder nach Befinden durch persönliche Kenntnisnahme sich zu unterrichten und hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

§ 2. Der Reichsverkehrsminister kann nach Uebernahme der Staatseisenbahnen auf das Reich die Ausübung der Aufsicht (§ 1) nachgeordneten Behörden übertragen.

§ 3. Gegen die Privateisenbahnen hat die Aufsichtsbehörde des Reichs zur Durchführung ihrer Verfügungen dieselben Befugnisse, welche den Aufsichtsbehörden der Länder zustehen. Zwangsmaßregeln werden auf Ersuchen der Reichsbehörde durch die Landesbehörde vollstreckt.

§ 4. Das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahnamts, vom 27. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 164) wird aufgehoben.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 in Kraft.

Anlage 3.

Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung der Luftfahrt.

Vom 3. Januar 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 3 vom 8. Januar 1920.)

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Bearbeitung der die Luftfahrt betreffenden Angelegenheiten auch anderen als den in der Verordnung vom 26. November 1918, betreffend die Regelung der Luftfahrt (Reichs-Gesetzbl. S. 1337), bestimmten Behörden zu übertragen.

Anlagen zur 129. Sitzung.

Anlage 1.

Gesetz, betreffend den deutsch-polnischen Vertrag über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen.

Vom 23. Januar 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 15 vom 28. Januar 1920.)

Artikel 1.

Dem am 9. November 1919 unterzeichneten deutsch-polnischen Vertrag über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen und dem dazu gehörenden, am gleichen Tage unterzeichneten Schlußprotokolle wird zugestimmt.

Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Überleitung anhängiger Rechtssachen durch ein Abkommen mit der Polnischen Regierung zu regeln.

Das Abkommen ist vom Reichsminister des Äußern im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichsrat und der Nationalversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Deutsch-polnischer Vertrag über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen.

Die Deutsche Regierung und die Polnische Regierung,

von dem Wunsche geleitet, in den nach dem Friedensvertrage von Deutschland an Polen abzutretenden Gebieten einen schroffen Wechsel in der Verwaltung und Rechtspflege tunlichst zu vermeiden,

sind übereingekommen, Vereinbarungen über die vorläufige Belassung der in den abzutretenden Gebieten tätigen deutschen Beamten in ihrer bisherigen Amtstätigkeit zu treffen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Deutsche Regierung: den Ministerialdirektor, Wirklichen Geheimen Legationsrat Herrn Ernst von Simson und den Geheimen Regierungsrat und Vortragenden Rat Herrn Dr. Edgar Loehrs;

die Polnische Regierung: den Unterstaatssekretär Herrn Dr. Wladyslaw von Wróblewski und den Unterstaatssekretär Herrn Dr. Zygmunt Seyda.

Die Bevollmächtigten haben sich, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1.

Deutscherseits sind außer den bereits zugelassenen Vertrauenspersonen mit den gleichen Befugnissen weitere Vertrauenspersonen bei den Leitern der folgenden Behörden zugelassen: Oberpostdirektion in Bromberg, Oberpostdirektion in

Danzig, Eisenbahndirektion in Bromberg, Eisenbahndirektion in Danzig, Wasserbauamt in Bromberg, Wasserbauamt in Danzig, Oberzolldirektion in Bromberg, Oberzolldirektion in Danzig, Hauptzollamt in Lissa, Gestüt in Stargard, Schulabteilung bei der Regierung in Bromberg, Schulabteilung bei der Regierung in Danzig, Provinzialschulkollegium in Danzig, Schulabteilung bei der Regierung in Marienwerden, Landratsamt in Kempen, Landratsamt in Rawitsch, Landratsamt in Lissa, Landratsamt in Birnbaum, Landratsamt in Wirsitz, Landratsamt in Kolmar, Regierung und Landratsamt in Bromberg, Regierungshauptkasse in Bromberg, Landgericht in Bromberg, Oberlandesgericht in Marienwerder, Amtsgericht in Soldau, Landgericht in Lissa, Amtsgericht in Namslau, Amtsgericht in Groß Wartenberg.

Es bleibt vorbehalten, solche Vertrauenspersonen auch noch bei den Leitern anderer Behörden innerhalb der abzutretenden Gebiete zu bestellen.

Auf Wunsch der Deutschen Regierung wird die Polnische Regierung gegebenenfalls eine zugelassene Vertrauensperson durch eine andere geeignete Persönlichkeit ersetzen.

Artikel 2.

Nach Inkrafttreten des Friedensvertrags geht die Verwaltung der abzutretenden Gebiete entsprechend der militärischen Räumung und Besetzung auf die Polnische Regierung über.

Artikel 3.

Die Deutsche Regierung wird mit allem Nachdruck darauf hinwirken, daß die deutschen Beamten, die am 15. Oktober 1919 in den abzutretenden Gebieten tätig waren, ihre bisherige Amtstätigkeit im Interesse der ordnungsmäßigen Fortführung der Geschäfte während einer Frist von zwei Monaten fortsetzen. Die Frist läuft von dem letzten Tage des Monats an, an dem der Friedensvertrag im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen in Kraft tritt.

Die Polnische Regierung behält sich vor, auf die Tätigkeit einzelner deutscher Beamten zu verzichten.

Für die Abwicklung der Geschäfte, für die Übergabe des Staatseigentums und für die Überleitung in die neuen Verhältnisse werden alle beteiligten deutschen Dienststellen in den abzutretenden Gebieten Überleitungsstellen einrichten, die durch eine im Einvernehmen der Deutschen Regierung und der Polnischen Regierung zu treffende besondere Regelung tunlichst einheitlich organisiert und zusammengefaßt werden sollen.

Artikel 4.

Die Verwendung der deutschen Beamten im polnischen Dienste über den im Art. 3 Abs. 1 vorgesehenen Zeitpunkt hinaus wird durch eine besondere Vereinbarung geregelt werden. Die hierüber bereits schwebenden Verhandlungen sollen unverzüglich zum Abschluß gebracht werden.

Artikel 5.

Die Polnische Regierung erklärt, daß sie auf die sich aus dem Art. 92 Abs. 4, dem Art. 297 sowie der Anlage zu Art. 298 des Friedensvertrags ergebende Befugnis zur Zurückhaltung und Liquidation von deutschen Gütern, Rechten und Interessen insoweit verzichtet, als solche Güter, Rechte und Interessen am 1. Oktober 1919 deutschen Beamten zustanden, die gemäß Art. 3 Abs. 1 des gegenwärtigen Vertrags in ihrem Amte in den abzutretenden Gebieten verbleiben und auf deren Tätigkeit die Polnische Regierung nicht unverzüglich verzichtet. Diesen Beamten werden ihre Ehefrauen sowie die am 15. Oktober 1919 zu ihrem Hausstand gehörenden Familienangehörigen und das am gleichen Tage zu ihrem Hausstand gehörende Personal gleichgestellt.

Zugunsten sämtlicher anderen Beamten sowie zugunsten der Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger, der Witwen und minderjährigen Kinder verstorbener Beamten verzichtet die Polnische Regierung auf die im Absatz 1 bezeichnete Befugnis insoweit, als es sich um das bewegliche Vermögen dieser Personen handelt.

Sofern die Polnische Regierung von dem ihr nach Absatz 2 verbleibenden Rechte zur Liquidation unbeweglichen Vermögens Gebrauch macht, wird sie den Eigentümer auffordern, innerhalb einer ihm mitzuteilenden Frist von mindestens einem Jahr den der Liquidation unterliegenden Gegenstand freihändig zu verkaufen, und zwar nach Maßgabe der in den abzutretenden Gebieten auch für die polnischen Staatsangehörigen Gesetze.

Den aus den abzutretenden Gebieten abwandernden deutschen Beamten wird, vorbehaltlich der weitergehenden Bestimmungen des Friedensvertrags, eine Abzugsfrist von drei Monaten gewährt. Diese Frist läuft von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags oder, soweit es sich um die in den Dienst der polnischen Verwaltung tretenden deutschen Beamten handelt, von der Beendigung dieses Dienstverhältnisses an; sie endet spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrags.

Den abwandernden Personen werden die im Artikel 91 Abs. 8 des Friedensvertrags vorgesehenen Rechte hinsichtlich der Mitnahme des beweglichen Vermögens eingeräumt. Sie dürfen in der Mitnahme dieses Vermögens durch polnische Ausfuhrverbote nur insofern beschränkt werden, als die Verbote sich auf lebendes Vieh, landwirtschaftliche Maschinen oder solche Lebensmittelvorräte erstrecken, die über den Bedarf des eigenen Haushalts für die Dauer von vier Wochen hinausgehen.

Artikel 6.

Die deutschen Beamten unterliegen während ihrer auf Grund dieses Vertrags sich ergebenden Tätigkeit ausschließlich der deutschen Besteuerung.

Artikel 7.

Die im Einverständnisse mit der Deutschen Regierung in Polen tätigen deutschen Beamten gelten als von ihrer vorgesetzten Behörde beurlaubt, welche die Disziplinarbefugnisse ihnen gegenüber behält. Die Beamten haben keinen polnischen Staatsdienereid zu leisten, sondern lediglich eine schriftliche Erklärung abzugeben, durch die sie die gewissenhafte Erfüllung aller sich aus ihrer Tätigkeit im polnischen Dienste ergebenden Pflichten übernehmen.

Die polnischen Behörden können durch Vermittlung der im Artikel 3 des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen deutschen Überleitungsstellen die Entbindung deutscher Beamten von ihren Dienstgeschäften verlangen.

Bei der Inanspruchnahme der Tätigkeit der Beamten werden die polnischen Behörden alles vermeiden, was unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse mit den nationalen Empfindungen und den Gewissenspflichten deutscher Beamten unvereinbar ist. In Streitfällen werden die deutschen Überleitungsstellen auf Anrufen der Beamten die Vermittlung zwischen diesen und den Behörden übernehmen.

Artikel 8.

Die deutschen Beamten unterliegen keinen militärischen Sondergerichten. Soweit sie von einem bürgerlichen Sondergericht abzuurteilen sind, wird auf Antrag der deutschen Überleitungsstellen die Überleitung der Strafsache in das ordentliche Verfahren angeordnet, sofern eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als dreitausend Mark zu erwarten ist. Bevor das Sondergericht auf eine solche Strafe erkennt, wird es der Überleitungsstelle Gelegenheit zur Stellung des Antrags geben.

Artikel 9.

Die deutschen Beamten genießen den vollen Schutz der Polnischen Regierung.

Artikel 10.

Die deutschen Beamten erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit im polnischen Dienste die ihnen nach den deutschen Vorschriften zustehenden Bezüge in polnischer Mark, soweit nicht die polnischen Vorschriften ziffernmäßig günstiger für die Beamten sind; der Kursunterschied bleibt außer Ansatz. Dabei werden die Beamten denjenigen Beamten gleichgestellt, die der polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind. Über die Einreihung der Beamten in Rang- und Gehaltsklassen werden sich die beiderseitigen Verwaltungen unter Beteiligung der Überleitungsstellen und der Beamtenausschüsse ins Benehmen setzen.

Die Polnische Regierung zahlt den Beamten, deren Familienangehörige aus den abzutretenden Gebieten verzogen sind und die nunmehr einen doppelten Haushalt führen, einen Zuschlag von 25 vom Hundert zu den Dienstbezügen.

Die in den Absätzen 1, 2 vorgesehenen Zahlungen erfolgen je nach den im Einzelfalle maßgebenden Vorschriften monatlich oder vierteljährlich im voraus aus den polnischen Kassen.

Artikel 11.

Die Polnische Regierung wird Sach- und Rechtsschäden sowie Schäden an Leben und Gesundheit, die den im polnischen Dienste tätigen deutschen Beamten, ihren Familienangehörigen oder ihrem Hausstandspersonal bei Zusammenrottungen oder bei einem Zusammenlauf von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln entstehen oder seit der Besetzung der abzutretenden Gebiete entstanden sind, in voller Höhe des Zeitwerts ersetzen. Dabei sollen für Grund, Höhe und Umfang des Schadensersatzes die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags geltenden preußischen Gesetze maßgebend sein.

Artikel 12.

Insoweit nach deutschem Rechte eine Haftung des Staates für Unfälle von Beamten besteht, tritt für die Zeit der Tätigkeit der deutschen Beamten im polnischen Dienste Polen an die Stelle des Deutschen Reichs oder Preußens.

Artikel 13.

Deutsche Beamte, die innerhalb der im Artikel 5 Abs. 4 des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen Abzugsfrist infolge der Beendigung ihres Dienstverhältnisses ihren Wohnsitz verlassen, haben das Recht, die von ihnen gemietete Wohnung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

Artikel 14.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags finden sinngemäße Anwendung auf Geistliche, Religionsdiener und Kirchenbeamte, auf Volksschullehrer sowie auf mittelbare Staatsbeamte und Angestellte bei Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden.

Artikel 15.

Den deutschen Beamten dürfen aus der Nichtkenntnis oder der für ihre Amtshandlung nicht genügender Kenntnis der polnischen Sprache keinerlei Nachteile erwachsen.

Artikel 16[1]).

Für das Gebiet der Rechtspflege und der Justizverwaltung gelten folgende besondere Bestimmungen:

Die im Artikel 3 Abs. 1 für die Amtsfortdauer bestimmte Frist endet für die Justizbeamten in dem jetzt von den polnischen Behörden besetzten Gebiete jedenfalls mit dem 31. Dezember 1919. In den noch unbesetzten, nach dem Friedensvertrag an Polen fallenden Gebieten endet sie mit der militärischen Räumung und der Besetzung durch Polen, falls die Räumung und Besetzung nach dem 31. Dezember 1919 erfolgt; andernfalls endet sie mit diesem Tage.

Während der Überleitungszeit wird hinsichtlich der Organisation, des Gerichtsstandes und des Rechtszugs unterstellt, daß der Friedensvertrag nicht vor dem 1. Januar 1920 in Kraft trete. Soweit das Reichsgericht in Strafsachen für die Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz zuständig ist, tritt an seine Stelle das örtlich zuständige Schwurgericht, dessen Entscheidung dem Rechtsmittel der Revision unterliegt. Die Urteile der Gerichte ergehen während der Überleitungszeit auf Grund des gegenwärtigen Vertrags.

Sämtliche das materielle Recht und das Verfahren betreffenden Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch polnische Gesetze und Verordnungen abgeändert worden sind. Letztere sowie alle anderen polnischen Gesetze und Verordnungen, die für das besetzte Gebiet erlassen sind, werden auch auf das bisher unbesetzte Gebiet erstreckt. Hinsichtlich des Rechtsmittels der Revision wird die Verletzung polnischer Gesetze der Verletzung deutscher Reichsgesetze gleichgestellt.

Die preußischen Justizbeamten, die ihre Tätigkeit in den abzutretenden Gebieten fortsetzen, unterliegen der Aufsicht der preußischen Justizverwaltung, die im Einvernehmen mit der polnischen Justizverwaltung vorgehen wird.

Soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Artikels ein anderes ergibt, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags, insbesondere auch diejenigen über die Befreiung von der Liquidation, auf die Justizbeamten entsprechende Anwendung.

Artikel 17[1]).

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 9. November 1919.

gez. v. Simson — Dr. v. Wróblewski
Loehrs — Dr. Zygmunt Seyda

---

[1]) Anmerkung: Vergleiche hierzu Artikel 2 des zur 139. Sitzung abgedruckten Gesetzes, betreffend die Gewährung von Straffreiheit an Personen aus den Abstimmungsgebieten sowie die Abänderung des deutsch-polnischen Vertrags über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen vom 9. November 1919.

Schlußprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Deutschen Regierung und der Polnischen Regierung, nämlich:

für die Deutsche Regierung: der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Legationsrat Herr Ernst von Simson und der Geheime Regierungsrat und Vortragende Rat Herr Dr. Edgar Loehrs,

für die Polnische Regierung: der Unterstaatssekretär Herr Dr. Władysław von Wróblewski und der Unterstaatssekretär Herr Dr. Zygmunt Seyda,

geben bei Unterzeichnung der Vereinbarungen über die vorläufige Belassung der in den abzutretenden Gebieten tätigen deutschen Beamten in ihrer bisherigen Amtstätigkeit die folgenden Erklärungen ab:

1. Beide Teile sind damit einverstanden, daß die Frage der Rechte der im Art. 14 näher bezeichneten Personen und ihrer Anstellungsverhältnisse demnächst durch besondere Verhandlungen geregelt werden wird.
2. Im Hinblick auf die unter den deutschen Beamten in den abzutretenden Gebieten anscheinend bestehende Beunruhigung stellt die Polnische Regierung ausdrücklich fest, daß polnischerseits unter keinen Umständen eine Internierung von Beamten oder ein sonstiger administrativer Eingriff in ihre persönliche Freiheit vorgenommen werden wird.
3. Die deutschen Beamten, die in den bereits von Polen besetzten Gebieten tätig sind, erhalten die Gehälter gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags vom 1. Oktober 1919 ab. Soweit Gehälter in dieser Höhe noch nicht bezahlt sind, erhalten die Beamten die Differenz für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1919 sofort nachgezahlt. Die Differenz für die Zeit vom 1. April bis zum 1. Oktober 1919 zwischen den deutschen sowie preußischen und den höheren polnischen Bezügen erhalten die Beamten in zwei Raten, und zwar am 15. Januar 1920 und am 15. April 1920, sofern sie zu den betreffenden Zeitpunkten noch im polnischen Dienste tätig sein werden.

   Die Vorschrift des Art. 10 Abs. 2 des Vertrags tritt zugleich mit dem Vertrage selbst in Kraft.
4. Die in den Absätzen 4 und 5 des Art. 5 des Vertrags bezeichneten Rechte stehen auch den Ehefrauen der Beamten sowie den am 15. Oktober 1919 zu dem Hausstand gehörenden Familienangehörigen und dem am gleichen Tage zu ihrem Hausstand gehörenden Personal zu.

Dieses Protokoll soll ohne besondere Bestätigung mit Austausch der Bestätigungsurkunden zum Vertrag als von den beiden Regierung genehmigt gelten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin, den 9. November 1919.

gez. v. Simson	Dr. v. Wróblewski
Loehrs	Dr. Zygmunt Seyda

Anlage 2.

Gesetz, betreffend Aenderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177).

Vom 16. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 245 vom 22. Dezember 1919.)

Artikel I.

§ 1. Solange die Reichsbank auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aenderung des Bankgesetzes, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) von der Notensteuerpflicht befreit bleibt, werden die aus dem Reingewinne der Reichsbank an das Reich abzuführenden Beträge alljährlich durch Gesetz festgestellt.

§ 2. Tritt die Befreiung der Reichsbank von der Notensteuerpflicht außer Kraft, so behält sich das Reich das Recht vor, zum 1. Januar des diesem Zeitpunkt folgenden übernächsten Jahres nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Anordnung des Reichspräsidenten im Einvernehmen mit dem Reichsrat vom Reichskanzler an das Reichsbank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwert zu erwerben.

In diesem Falle geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist — jedoch weder der „Reservefonds für zweifelhafte Forderungen" noch der Reservefonds für „Kriegsverluste" —, zur einen Hälfte an die Anteilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

§ 3. Die Außerkraftsetzung des § 1 des Gesetzes, betreffend die Aenderung des Bankgesetzes, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) erfolgt durch Gesetz.

Artikel II.

Die

a) im Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Kriegsabgaben der Reichsbank vom 24. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 840),

b) im § 2 Abs. 2 des Gesetzes über eine weitere Kriegsabgabe der Reichsbank für 1916 vom 27. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 285),

im § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Kriegsabgaben der Reichsbank vom 20. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) und

im § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Besteuerung der Reichsbank für das Jahr 1918 vom 27. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 353)

vorbehalten n Bestimmungen werden endgültig durch besonderes Gesetz spätestens durch das im Artikel 1 § 3 vorgesehene Gesetz getroffen. Solange nichts anderes bestimmt wird, dürfen die nach Maßgabe der zu b bezeichneten Gesetze für „Kriegsverluste" bilanzmäßig zurückgestellten Reserven auch über den 31. Dezember 1920 hinaus zur Deckung solcher Verluste verwendet werden.

Artikel III.

§ 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) erhalten folgende Fassung:

§ 25 Abs. 1: Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bankkuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und acht Mitgliedern besteht. Zwei

dieser Mitglieder ernennt der Reichspräsident, die sechs anderen der Reichsrat.

§ 26 Abs. 1: Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler und unter diesem von dem Reichsbank-Direktorium ausgeübt.

Artikel IV.

Dem § 12 des Bankgesetzes tritt folgende Bestimmung hinzu:

Mit Genehmigung der Reichsregierung und des Reichsrats können bestehende Zweiganstalten auch außerhalb des Reichsgebiets weiterbetrieben werden.

Für die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Reichsbank in den fremder Verwaltung unterstehenden Bankbezirken kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats auf Antrag des Reichsbank-Direktoriums Abweichungen von den bankgesetzlichen Vorschriften gestatten. Der Antrag des Reichsbank-Direktoriums bedarf der Zustimmung des Zentralausschusses.

Artikel V.

Im § 31 Abs. 1 des Bankgesetzes werden die Worte „fünfzehn Mitgliedern" und „fünfzehn Stellvertreter" durch „achtzehn Mitgliedern" und „achtzehn Stellvertreter" ersetzt.

Artikel VI.

Bis zum 31. Dezember 1930 ist die Reichsbank befugt, zum Zwecke der Erfüllung eigener Verbindlichkeiten in ausländischer Währung Devisen auf Zeit zu kaufen und zu diesem Zwecke gekaufte Devisen auf Zeit wieder zu verkaufen. Derartige Geschäfte dürfen jedoch nur gemacht werden, wenn und solange der Zentralausschuß nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit sich gegen den Betrieb dieses Geschäftszweigs ausspricht.

Artikel VII.

Der Reichsrat wird den Privatnotenbanken gegenüber von dem vorbehaltenen Kündigungsrechte behufs Aufhebung der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zum 1. Januar 1921 Gebrauch machen, wenn die Banken nicht bis zum 30. Dezember 1919

a) sich verpflichten, vom 1. Januar 1925 ab Wechsel und Wertpapiere nicht unter dem Prozentsatz zu lombardieren, zu dem sie Wechsel zu diskontieren befugt sind,

und

b) darin willigen, daß der Reichsrat bei Eintritt des nach Artikel I § 2 das Reich zur Kündigung des Reichsbankprivilegs berechtigenden Falles ihre Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zu dem für den Erwerb der Reichsbankanteile durch das Reich in Frage kommenden Zeitpunkt mit einjähriger Kündigungsfrist aufheben kann, ohne daß ihnen ein Anspruch auf irgendwelche Entschädigung zustände. Von seiten des Reichsrats wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen des Bankgesetzes oder des gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Reichsrat.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf den Tag der Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Anlage 3.

Gesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen.

Vom 18. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 247 vom 23. Dezember 1919.

§ 1. Bei Verbrechen oder Vergehen, die ein Deutscher im In- oder Ausland während des Krieges bis zum 28. Juni 1919 gegen feindliche Staatsangehörige oder feindliches Vermögen begangen hat, ist das Reichsgericht für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz ausschließlich zuständig.

§ 2. Der Oberreichsanwalt ist verpflichtet, nach deutschem Rechte strafbare Handlungen der im § 1 bezeichneten Art auch dann zu verfolgen, wenn die Tat im Ausland begangen und durch die Gesetze des Ortes, wo sie begangen ist, mit Strafe bedroht ist.

§ 3. Das Verfahren richtet sich, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, nach den Vorschriften, die für das Verfahren vor dem Reichsgericht in erster und letzter Instanz gelten.

§ 4. Die Geschäfte, die im § 72 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind, erledigt der erste Strafsenat des Reichsgerichts.

Das Hauptverfahren findet vor einem der übrigen Strafsenate des Reichsgerichts statt.

§ 5. Eine gerichtliche Voruntersuchung ist nur bei Verbrechen notwendig.

Eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens findet nicht statt.

Der Oberreichsanwalt reicht die Anklage bei dem erkennenden Senat ein. Der Vorsitzende des Senats beraumt den Termin zur Hauptverhandlung an. Dem Angeklagten wird die Anklage mit der Terminsanberaumung zugestellt.

Dem Verteidiger, der gemäß § 137 der Strafprozeßordnung auch aus den im § 138 der Strafprozeßordnung und § 341 der Militärstrafprozeßordnung bezeichneten Personen bestellt werden kann, ist in jeder Lage des Verfahrens Akteneinsicht zu gewähren.

§ 6. Der Verletzte oder im Falle seines Todes seine Erben sind berechtigt, sich dem Verfahren als Nebenkläger (§§ 435 ff. der Strafprozeßordnung) anzuschließen.

Der Reichsminister der Justiz kann bestimmen, daß auch andere Personen als Nebenkläger zuzulassen sind.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die in diesem Zeitpunkt bei den Gerichten oder Staatsanwaltschaften bereits anhängigen Verfahren werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt; der Oberreichsanwalt kann jedoch die noch nicht gerichtlich anhängigen Verfahren übernehmen.

Anlagen zur 132. Sitzung.

Anlage 1.

Gesetz über das Reichsnotopfer.

Vom 31. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 252 vom 31. Dezember 1919.)

§ 1. Der äußersten Not des Reichs opfert der Besitz durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessende große Abgabe vom Vermögen (Reichsnotopfer).

§ 2. Abgabepflichtig sind:

1. die Angehörigen des Deutschen Reichs mit Ausnahme derjenigen, die bereits vor dem 31. Juli 1914 sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen des Erwerbes wegen oder aus anderen zwingenden Gründen im Ausland aufgehalten haben, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, und entweder am 31. Dezember 1919 noch im Ausland wohnen oder innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß des Erwerbes wegen im Ausland wieder ihren Wohnsitz nehmen.
   Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;
2. nichtreichsangehörige Personen, die auch eine fremde Staatsangehörigkeit nicht besitzen, sofern sie im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben, sowie Angehörige außerdeutscher Staaten die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben und die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach dem 31. Juli 1914 verloren haben;
3. Angehörige außerdeutscher Staaten, die sich im Deutschen Reiche dauernd des Erwerbes wegen aufhalten;
4. inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, eingetragene Genossenschaften, deren Anteile auf mindestens fünfzig Mark lauten, sowie landschaftliche, ritterschaftliche und ähnliche Kreditanstalten;
5. die sonstigen inländischen juristischen Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes;
6. inländische Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Abgabepflichtiger anzurechnen sind, insbesondere das Vermögen nichtrechtsfähiger Vereine und der Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit.

Die Abgabepflicht umfaßt:

1. bei den im Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 genannten Abgabepflichtigen das gesamte Vermögen;
2. bei den im Abs. 1 Nr. 3 genannten Abgabepflichtigen das gesamte Vermögen mit Ausnahme des ausländischen Grund- und Betriebsvermögens;
3. bei den im Abs. 1 Nr. 4 genannten Abgabepflichtigen das Reinvermögen nach Abzug des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals (§ 17).

§ 3. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vermögensmassen mit ihrem gesamten inländischen Grund- und Betriebsvermögen und mit den im Artikel 297 i des Friedensvertrags vorgesehenen Entschädigungen abgabepflichtig, soweit § 2 Abs. 2 nicht etwas anderes vorschreibt.

§ 4. Wird ein abgabepflichtiges ausländisches Grund- oder Betriebsvermögen durch den ausländischen Staat zu einer gleichartigen Abgabe herangezogen, so ist diese Abgabe bei der Vermögensabgabe abzusetzen oder, insoweit die Vermögensabgabe schon erhoben ist, zu erstatten.

Die Absetzung oder Erstattung erfolgt nur bis zu der Höhe der auf das ausländische Grund- und Betriebsvermögen verhältnismäßig entfallenden Vermögensabgabe.

§ 5. Abgabefrei sind:

1. die Länder;
2. die Gemeinden und Gemeindeverbände aller Art;
3. die Kirchen sowie die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften;
4. Universitäten, Hochschulen und ähnliche Anstalten und Gesellschaften, ferner solche Anstalten, die im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft dauernd ganz oder teilweise unterhalten werden, sowie Stiftungen, deren Zwecke im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise erfüllt werden;
5. die Reichsbank, die Reichsdarlehnskassen und die Staatsbanken;
6. die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen, sofern sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparverkehrs beschränken, sowie die von Körperschaften des öffentlichen Rechtes gegründeten und geleiteten gemeinnützigen Kreditanstalten;
7. Handelskammern Gewerbekammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern und ähnliche öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen sowie wirtschaftliche Verbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
8. die Anstalten der reichsgesetzlichen Unfall-, Invaliden-, Krankenversicherung und Versicherung für Angestellte;
9. die Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und Kassen ähnlicher Art;
10. Stiftungen, Anstalten, Kassen oder Personenvereinigungen, soweit sie ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
11. politische Parteien und Vereine.

Die Befreiung nach Abs. 1 gilt nur für inländische Abgabepflichtige.

§ 6. Als Vermögen im Sinne des Gesetzes (steuerbares Vermögen) gilt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt:

1. Grundstücke einschließlich des Zubehörs (Grundvermögen);
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen (Betriebsvermögen);
3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (Kapitalvermögen).

§ 7. Den Grundstücken (§ 6 Nr. 1) stehen gleich Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 8. Zum Betriebsvermögen (§ 6 Nr. 2) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.

Als Betriebsvermögen gelten auch aus dem Betriebe herrührende und andere Vorräte, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind.

§ 9. Als Kapitalvermögen (§ 6 Nr. 3) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 6 Nr. 1, § 7 oder § 6 Nr. 2, § 8 fallen, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;
3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen;
4. bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine sowie Gold und Silber in Barren;
5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen;
6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist.

§ 10. Die Vorschrift im § 9 Nr. 5 gilt nicht:

1. für Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;
2. für Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, der Reichsversicherung oder der gesetzlichen Versicherung der Angestellten;
3. für Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden.

§ 11. Als steuerbares Vermögen gelten nicht:

1. Hausrat und andere nicht unter § 9 fallende bewegliche körperliche Gegenstände, sofern sie nicht als Zubehör eines Grundstücks (§ 6 Nr. 1, § 7) oder als Bestandteil eines Betriebsvermögens (§ 6 Nr. 2, § 8) anzusehen sind;
2. nicht zur Veräußerung bestimmte bewegliche körperliche Gegenstände aus edlem Metalle (§ 12 Nr. 2), die geschichtlichen oder künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert haben und die sich bereits vor dem 31. Juli 1914 im Besitze des Eigentümers oder seiner Familie befunden haben. Dieselben müssen nach näherer behördlicher Anweisung den Zwecken der Forschung und Volksbildung nutzbar gemacht werden.
   Werden solche Gegenstände innerhalb dreißig Jahren nach dem 31. Dezember 1919 veräußert, so tritt die Abgabebefreiung außer Kraft.

§ 12. Zum steuerbaren Vermögen gehören jedoch:

1. die nach dem 31. Juli 1914 entgeltlich erworbenen Gegenstände aus edlem Metall, Edelsteine, Perlen, Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenstände und Sammlungen aller Art, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand fünfhundert Mark und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände eintausend Mark und darüber betragen hat;

2. Edelsteine, Perlen oder bewegliche körperliche Gegenstände aus edlem Metall, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen und soweit ihr Gesamtwert den Betrag von zwanzigtausend Mark übersteigt. Diese Gegenstände werden mit zehn vom Hundert ihres Wertes zur Steuer herangezogen.
   Werden sie innerhalb dreißig Jahren nach dem 31. Dezember 1919 veräußert, so wird die ganze Steuer fällig, und zwar in der Höhe, welche sich unter Hinzurechnung des für die Entrichtung des Reichsnotopfers zugrunde gelegten Vermögens des Abgabepflichtigen ergibt.

§ 13. Dem Vermögen des Abgabepflichtigen sind Schenkungen hinzuzurechnen, die er oder seine Ehefrau nach dem 31. Dezember 1916 an Verwandte in gerader Linie gemacht hat, jedoch nur insoweit, als der Bedachte aus der Schenkung am Stichtag noch bereichert ist. Den Schenkungen stehen gleich freigebige Zuwendungen unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden mit dessen Willen bereichert wird. Die Übernahme von Gegenleistungen steht der Annahme einer Bereicherung insoweit nicht entgegen, als es sich dabei um nicht geldwerte Leistungen handelt.

Dem Vermögen des Abgabepflichtigen sind ferner die Beträge hinzuzurechnen, mit denen er oder seine Ehefrau nach dem 31. Dezember 1916 eine Stiftung errichtet oder bedacht hat, insoweit deren Erträgnisse dem Abgabepflichtigen, seiner Ehefrau oder seinen Abkömmlingen ganz oder teilweise gebühren sollen.

Schuldner der auf diese Beträge verhältnismäßig entfallenden Abgabe ist der Bedachte.

§ 14. Von der Hinzurechnung nach § 13 sind ausgenommen:

1. fortlaufende Zuwendungen zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder der Ausbildung des Bedachten;
2. Zuwendungen, die auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs des Bedachten gemacht worden sind;
3. übliche Gelegenheitsgeschenke;
4. Zuwendungen im Werte von weniger als eintausend Mark, sofern nicht die Absicht der Hinterziehung von Steuern anzunehmen ist;
5. Zuwendungen, von denen die Beteiligten glaubhaft machen, daß sie nicht in der Absicht der Hinterziehung von Steuern erfolgt sind.

§ 15. Von dem Vermögen sind abzuziehen:

1. die dinglichen und persönlichen Schulden;
2. der Wert der dem Abgabepflichtigen obliegenden oder auf einem Hausgut, Familienfideikommiß, Lehen, Stammgut oder einem sonstigen gebundenen Vermögen ruhenden Leistungen der im § 9 Nr. 5 bezeichneten Art;
3. die nach § 13 einem anderen Abgabepflichtigen zuzurechnenden Beträge;
4. der Betrag einer Kapitalabfindung, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit an den Abgabepflichtigen gezahlt worden oder zu zahlen ist, sowie der Betrag der einmaligen Entschädigung an Kapitulanten, der auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heer, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Kapitulanten vom 13. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1659 ff.) gezahlt worden oder zu zahlen ist;
5. die von dem Abgabepflichtigen nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 964) oder nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1567 ff.) oder nach dem Gesetz über eine Kriegsabgabe

vom Vermögenszuwachse vom 10. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1579 ff.) zu entrichtenden Abgabebeträge, soweit sie am Stichtag (§ 22 Abs. 1) noch nicht gezahlt sind;

6. die von dem Abgabepflichtigen für das Rechnungsjahr 1919 oder frühere Jahre zu entrichtenden staatlichen, kommunalen und kirchlichen Steuern und Abgaben, soweit sie am Stichtag noch nicht gezahlt sind;
7. die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht geschäftlicher oder beruflicher Art für drei Monate erforderlichen Beträge an Geld, Bank- oder sonstigen Guthaben, soweit sie aus den laufenden Jahreseinkünften stammen;
8. bei den Abgabepflichtigen mit einem steuerbaren Vermögen von nicht mehr als 150 000 Mark, die keinen Anspruch auf Pension oder Hinterbliebenenfürsorge haben:
   a) im Alter von 45 bis 60 Jahren ein Viertel,
   b) im Alter über 60 Jahre ein Drittel

   des steuerbaren Vermögens bis zu 50 000 Mark.

   Für das überschießende Vermögen bis zu weiteren 50 000 Mark ist zu a ein Fünftel, zu b ein Viertel abzuziehen.

   Diese Vergünstigung tritt nicht ein, falls gemäß § 27 Abs. 1 die ganze Abgabe zinslos gestundet wird.

Nicht abzugsfähig sind:

1. Schulden, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden);
2. Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht abgabepflichtigen Vermögensteilen stehen.

Wird die Abgabe nur von dem inländischen Grund- und Betriebsvermögen erhoben (§ 3), so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig.

§ 16. Für die Veranlagung der Vermögensabgabe wird das Vermögen der Ehegatten zusmmengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben.

Für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander gilt jeder Ehegatte als Schuldner des Abgabeteils, der nach den Verhältniszahlen berechnet wird, die sich ergeben, wenn jeder Ehegatte getrennt mit seinem Vermögen veranlagt worden wäre.

§ 17. Als abgabepflichtiges Vermögen der im § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gesellschaften gilt das gesamte bewegliche und unbewegliche Gesellschaftsvermögen, von dem außer den Schulden und Lasten (§ 15) abzuziehen sind:

1. der Betrag des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals;
2. die Rücklagen ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke, deren Verwendung zu solchen Zwecken als gesichert anzusehen ist;
3. bei Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereinen die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

An die Stelle des Grund- oder Stammkapitals tritt

bei Berggewerkschaften oder Bergbau treibenden Vereinigungen ein Betrag, der aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schulaufnahme gedeckten Aufwandes hierfür zu berechnen ist, wobei mit Genehmigung des Finanzamts seitens derjenigen Berggewerkschaften oder Bergbau treibenden Vereinigungen, die ein Kapitalkonto in ihren Bilanzen führen, statt des vorstehenden Betrags der Betrag des Kapitalkontos zugrunde gelegt werden kann;

bei eingetragenen Genossenschaften sowie den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften die doppelte Summe der Geschäftsguthaben der Genossen oder des Stammkapitals der Gesellschaften sowie bei den Revisions- und ähnlichen Hauptverbänden das Verbandsvermögen;

bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der eingezahlte Gründungsfonds; bei den landschaftlichen, ritterschaftlichen und ähnlichen Kreditanstalten das ursprünglich bei der Gründung und später zugewiesene Vermögen.

§ 18. Für die Bewertung der Grundstücke gilt der § 152 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe, daß als Ertragswert nicht das Fünfundzwanzigfache, sondern das Zwanzigfache des Reinertrags gilt.

Veräußert der Abgabepflichtige ein nach dem Ertragswert veranlagtes Grundstück vor dem 1. Januar 1930 und ist der Verkaufspreis um ein Viertel höher als der bei der Veranlagung der Vermögensabgabe angenommene Steuerwert, so ist der Abgabepflichtige für das Grundstück neuzuveranlagen. Der Neuveranlagung ist als Wert des Grundstücks der Verkaufspreis abzüglich der nach dem 31. Dezember 1919 gemachten besonderen Aufwendungen zugrunde zu legen, jedoch nicht über den gemeinen Wert am 31. Dezember 1919 hinaus.

§ 19. Das Betriebsvermögen wird nach Abzug der Betriebsschulden bei den nicht unter § 25 fallenden Abgabepflichtigen nur mit 80 vom Hundert seines Wertes angesetzt.

§ 20. Der Wert des im Ausland außerhalb der alten Grenzen des Deutschen Reichs liegenden Grund- und Betriebsvermögens ist in der Währung des Landes zu schätzen, in dem es sich befindet, und auf Antrag des Abgabepflichtigen für die Feststellung der Abgabe nach dem Vorkriegskurs in deutsche Währung umzurechnen, falls der Abgabepflichtige oder sein Erblasser dieses Vermögen bereits am 30. Juli 1914 besessen hat.

§ 21. Noch nicht fällige Ansprüche aus nach dem 31. Juli 1914 eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen sind bei Feststellung des Vermögens mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge anzusetzen, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von eintausend Mark oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von dreitausend Mark übersteigt.

Erfolgt die Auszahlung vertragsmäßig in Kriegsanleihe, so ist die Einzahlung zu berechnen nach dem Steuerkurse der Kriegsanleihe vom 31. Dezember 1919.

Als Kapitalversicherung im Sinne des Abs. 1 gilt jede Versicherung, auf Grund deren dem Versicherten unter allen Umständen eine Kapitalauszahlung gewährleistet ist.

§ 22. Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht sowie für die Ermittlung des Vermögenswerts ist der 31. Dezember 1919 als Stichtag maßgebend. Die §§ 147, 151 der Reichsabgabenordnung finden keine Anwendung.

Die im Artikel 297 i des Friedensvertrags vorgesehenen Entschädigungen werden dem ermittelten Vermögen erst nach Feststellung ihrer Höhe hinzugerechnet; der § 56 gilt mit der Maßgabe, daß die Frist für die Berichtigung und Neuveranlagung von der Feststellung der Höhe der Entschädigung ab läuft.

Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensstand am Schlusse desjenigen Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs zugrunde gelegt werden, dessen Ende in die Zeit zwischen 1. April 1919 und 31. März 1920 fällt. Die zwischen dem Schlusse dieses Wirtschafts- oder

Rechnungsjahrs und dem gesetzlichen Stichtag eingetretenen Verschiebungen zwischen dem im Betrieb angelegten Vermögen und dem sonstigen Vermögen des Abgabepflichtigen sind zu berücksichtigen.

Für Gesellschaften, die auf Grund der Verordnung vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) für das laufende Geschäftsjahr von der Aufstellung einer Bilanz befreit sind, ist der Vermögensstand am Schlusse desjenigen Geschäftsjahrs zugrunde zu legen, für welches die Befreiung nicht mehr gilt.

Bei der Veranlagung der Vermögensabgabe wird das Vermögen des Abgabepflichtigen nach Vornahme der Abzüge und Hinzurechnungen auf volle Tausende nach unten abgerundet.

§ 23. Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von fünftausend Mark übersteigende Teil des Vermögens. Soweit das Vermögen von Ehegatten zusammenzurechnen ist (§ 16), ermäßigt sich das abgabepflichtige Vermögen um weitere fünftausend Mark. Das abgabepflichtige Vermögen ermäßigt sich weiter um die nach § 26 Abs. 1 freizustellenden Beträge.

Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Abgabepflichtigen sowie für die Personen und Vermögensmassen, deren Abgabepflicht nur auf § 3 beruht.

§ 24. Die Abgabe beträgt, unbeschadet der Vorschrift im § 25,

für die ersten angefangenen oder vollen 50 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens		10	vom Hundert
für die nächsten angefangenen oder vollen	50 000 Mark	12	" "
" " " " " "	100 000 "	15	" "
" " " " " "	200 000 "	20	" "
" " " " " "	200 000 "	25	" "
" " " " " "	200 000 "	30	" "
" " " " " "	200 000 "	35	" "
" " " " " "	500 000 "	40	" "
" " " " " "	500 000 "	45	" "
" " " " " "	1 000 000 "	50	" "
" " " " " "	2 000 000 "	55	" "
" " " " " "	2 000 000 "	60	" "
" " weiteren Beträge		65	" "

§ 25. Die Abgabe beträgt für die im § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 genannten Abgabepflichtigen sowie für die juristischen Personen und Vermögensmassen, deren Abgabepflicht nur auf § 3 beruht, 10 vom Hundert des der Abgabe unterliegenden Vermögens.

§ 26. Hat der Abgabepflichtige oder haben im Falle der Zusammenrechnung des Vermögens der Ehegatten (§ 16) beide Ehegatten insgesamt zwei oder mehr Kinder, so wird außer der im § 23 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Abgabefreiheit für das zweite und jedes weitere Kind ein Betrag von je fünftausend Mark von der Abgabe freigestellt.

Zugleich wird von dem der Zahl der Kinder entsprechenden Vielfachen von fünfzigtausend Mark des abgabepflichtigen Vermögens die Abgabe nur in Höhe von 10 vom Hundert erhoben. Von dem Reste des abgabepflichtigen Vermögens wird die Abgabe nach dem Hundertsatz erhoben, der sich nach § 24 für das gesamte abgabepflichtige Vermögen (§ 23) ergibt.

Ist eins der Kinder bereits unter Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so zählt das verstorbene Kind mit.

In den Fällen, in denen das Vermögen von Ehegatten, die gemeinschaftliche Kinder haben, nicht zusammenzurechnen ist, bestimmt der Reichsminister der Finanzen, inwieweit die Vergünstigung der Abs. 1 und 2 den einzelnen Ehegatten zuzubilligen ist.

§ 27. Einem Abgabepflichtigen, dessen steuerbares Vermögen nicht über einhunderttausend Mark und dessen Jahreseinkommen nicht über fünftausend Mark beträgt, ist die Abgabe auf Antrag ganz oder teilweise zinslos zu stunden, falls er ohne Gefährdung des Lebensunterhalts zur Entrichtung der Abgabe nicht imstande ist. Im übrigen kann einem Abgabepflichtigen die Abgabe ganz oder teilweise zinslos gestundet werden, falls sich bei billiger Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Einziehung und Verzinsung als eine besondere Härte erweist. Über den Stundungsanspruch wird im Beschwerdeverfahren entschieden.

Die zinslose Stundung kann im Falle des nachgewiesenen Bedürfnisses auch nach dem Tode des Abgabepflichtigen bis zum Ableben des überlebenden Ehegatten ganz oder zum Teil fortgewährt werden.

Die Stundung kann aufgehoben oder nach Art, Umfang und Dauer verändert werden, wenn und soweit nachträglich in den Verhältnissen des Abgabepflichtigen eine Änderung eintritt oder wenn sich bei der Nachprüfung ein Fehler ergibt, dessen Berichtigung eine veränderte Stellungnahme rechtfertigt.

In den Fällen des Abs. 1 kann die Abgabe ganz oder teilweise erlassen werden, soweit sie auf den Kapitalwert von Renten entfällt.

§ 28. Jeder Abgabepflichtige hat eine Steuererklärung abzugeben, die natürlichen Personen jedoch nur dann, wenn das steuerbare Vermögen am Stichtag fünftausend Mark oder darüber betrug.

Das Finanzamt ist berechtigt, von jedem Abgabepflichtigen die Abgabe einer Steuererklärung binnen einer Frist von mindestens vier Wochen zu verlangen. Erschwert oder vereitelt ein im Ausland sich aufhaltender Abgabepflichtiger die Veranlagung der Vermögensabgabe dadurch, daß er seine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgibt, so kann sein im Inland befindliches Vermögen mit Beschlag belegt werden.

§ 29. Trägt das Finanzamt Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung, so hat es den Abgabepflichtigen unter Mitteilung der Bedenken aufzufordern, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Nur wenn der Abgabepflichtige dieser Aufforderung nicht nachkommt oder die Bedenken nicht zu beseitigen vermag, darf bei der Feststellung des Vermögens von den Angaben in der Steuererklärung abgewichen werden.

§ 30. Die Vermögensabgabe ist vom 1. Januar 1920 ab mit 5 vom Hundert zu verzinsen.

§ 31. Soweit der Abgabepflichtige nicht die ganze Abgabe in einem Betrag entrichtet, ist der durch fünfhundert Mark nicht teilbare Betrag der Abgabe bis zum 1. Oktober 1920 oder, falls der Veranlagungsbescheid erst nach dem 1. September 1920 zugestellt wird, binnen einem Monat nach der Zustellung zu zahlen. Im übrigen ist die Vermögensabgabe einschließlich der nach § 30 zu entrichtenden Zinsen durch eine jährliche Tilgungsrente in Höhe von 6½ vom Hundert der Abgabe zu zahlen.

Die Rentenbeträge sind je nach Wahl des Abgabepflichtigen vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Der erste Rentenbetrag ist zusammen mit dem im Satz 1 bezeichneten Teilbetrage zu zahlen.

§ 32. Sicherheitsleistung für die zinslos gestundete Abgabe (§ 27) kann verlangt werden, wenn die spätere Einziehung der Abgabe durch die Stundung gefährdet wird und die Sicherheitsleistung keine erhebliche Härte für die Abgabepflichtigen darstellt.

Sicherheit für noch nicht fällige Tilgungsrenten (§ 31) kann nur verlangt werden, wenn die Tilgungsraten wiederholt unpünktlich bezahlt sind und aus Rücksicht auf die Persönlichkeit oder den Vermögensstand des Abgabepflichtigen der Eingang der Rente gefährdet erscheint oder wenn Tatsachen

vorliegen welche die Annahme rechtfertigen, daß der Abgabepflichtige die Gefährdung der in seinem Vermögen enthaltenen Sicherheit beabsichtigt.

Das Finanzamt bestimmt die Höhe der Sicherheit.

§ 33 Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist für den Teil der Abgabe, der auf den Grundbesitz nach Abzug der den Grundbesitz betreffenden dinglichen Schulden und Lasten entfällt, eine jährliche Tilgungsrente in Höhe von 5,5 vom Hundert der Abgabe als öffentliche Last in das Grundbuch einzutragen (Reichsnotzins). Um den Betrag des Kapitalwerts des Reichsnotzinses mindert sich die Abgabe.

Für die Berechnung und die Entrichtung der Tilgungsrente sind die Vorschriften im § 31 sinngemäß anzuwenden.

Die Eintragung des Reichsnotzinses sowie Abänderungen und Löschungen erfolgen kosten- stempel- und gebührenfrei.

§ 34. Die in §§ 31, 33 bezeichneten Tilgungsrenten können zum ersten Tage eines jeden Kalendervierteljahrs ganz oder in Teilbeträgen abgelöst werden.

Die Teilbeträge dürfen nicht weniger als zweihundert Mark betragen. Der nach einer Teilzahlung verbleibende Abgabebetrag muß durch einhundert Mark teilbar sein.

Die Tilgungsrente ist ohne Verkürzung der Rentenfrist neu zu berechnen.

§ 35. Im Falle der Teilung eines mit dem Reichsnotzins belasteten Grundstücks wird der Reichsnotzins entsprechend dem von dem Finanzamt für den Zeitpunkt der Teilung festzustellenden Werte der Teilstücke auf diese verteilt.

Das Finanzamt kann genehmigen, daß Grundstücke frei vom Reichsnotzins abgeschrieben werden.

Die Eintragungen im Grundbuch sind auf Antrag des Eigentümers gegen Beibringung einer Bescheinigung des Finanzamts entsprechend abzuändern.

§ 36. Falls ein Abgabepflichtiger, um den dem Reichsnotzins zugrunde liegenden Abgabebetrag bar zu zahlen, ein in höchstens 50 Jahren rückzahlbares Tilgungsdarlehn bei der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Kreditanstalt aufnimmt, welche das Grundstück an erster Stelle beliehen hat, so geht die dafür zu bestellende Hypothek, deren Eintragung kosten-, stempel- und gebührenfrei zu erfolgen hat, allen andern Lasten im Range vor.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, welche Anstalten im Sinne dieser Vorschrift als öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende anzusehen sind.

§ 37. Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist der Teil der Abgabe, welcher auf Vermögenswerte in ausländischer Währung entfällt auch in der jeweils in Betracht kommenden ausländischen Währung festzusetzen. Dieser Teil der Abgabe sowie jeder einzelne im Falle des § 31 auf ihn zu zahlende Rentenbetrag kann von den Abgabepflichtigen in der betreffenden ausländischen Währung entrichtet werden. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschriften erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 38. Stirbt der Abgabepflichtige, so ist der durch die im § 31 bezeichnete Rente noch nicht getilgte Betrag der Vermögensabgabe in voller Höhe als Nachlaßverbindlichkeit fällig.

Das Finanzamt kann den Erben die Fortzahlung der Rente gestatten. Dies muß geschehen, wenn die Sicherheit der Rente nicht als gefährdet anzusehen ist. Die Erben können gemäß § 33 die Eintragung eines Reichsnotzinses auf den Nachlaßgrundstücken verlangen.

§ 39. Gibt der Abgabepflichtige seinen dauernden Aufenthalt im Inland auf, so wird die noch geschuldete Vermögensabgabe, soweit sie nicht als Reichs-

notzins im Grundbuch eingetragen ist, sofort fällig, sofern nicht der Abgabepflichtige für den geschuldeten Betrag Sicherheit leistet.

Diese Vorschrift findet im Falle der Liquidation, Auflösung oder Aufhebung einer abgabepflichtigen juristischen Person, Gesellschaft oder Vermögensmasse entsprechende Anwendung.

§ 40. Im Falle des Konkurses stehen die rückständigen und die für das Jahr der Konkurseröffnung laufenden Beträge der Tilgungsrente den im § 61 Ziffer 2 der Konkursordnung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 612) bezeichneten Forderungen der Reichskasse gleich.

§ 41. Der Abgabepflichtige ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die noch nicht veranlagte Abgabe zu leisten. Von dem im voraus bezahlten Betrage sind sechs vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Januar 1920 zugunsten des Abgabepflichtigen zu berechnen. Die Zinsbeiträge werden auf volle Mark nach unten abgerundet.

Die Vorauszahlungen müssen durch hundert Mark teilbar sein.

Für die bis zum 30. Juni 1920 in bar gezahlten Beträge werden acht vom Hundert, für die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 bar gezahlten Beträge vier vom Hundert als Vergütung gewährt.

Der vor dem 1. Januar 1920 auf die Abgabe vorausgezahlte Betrag tritt dem auf den 31. Dezember 1919 festgestellten Vermögen hinzu.

§ 42. Die Abgabe kann außer in bar durch Hingabe anderer Vermögenswerte nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 43 bis 46 entrichtet werden.

Als bare Zahlung gilt auch die Hingabe von unverzinslichen Schatzanweisungen (Schatzwechseln).

§ 43. Nachweislich selbstgezeichnete Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs werden bis zum 31. Dezember 1920, und zwar die fünfprozentigen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen mit Zinsenlauf vom 1. Januar 1920 zum Nennwert, die viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen unter Zugrundelegung des gleichen Zinsenlaufs zu einem vom Reichsminister der Finanzen festzusetzenden und bekanntzumachenden Kurse an Zahlungs Statt angenommen.

Als selbstgezeichnet gelten die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen, die der Abgabepflichtige oder im Falle des § 16 seine Ehefrau infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe für sich oder für den Bedachten (§ 13) erworben hat oder die der Abgabepflichtige oder seine Ehefrau aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben oder von einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft oder von einem Syndikat als deren Gesellschafter, Genosse oder Mitglied empfangen und der Erblasser, die Gesellschaft, Genossenschaft oder das Syndikat diese Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe erworben hat oder die Zeichnung für eine Erbengemeinschaft erfolgt ist, an der der Abgabepflichtige oder dessen Ehegatte beteiligt war.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Abgabepflichtige von einer Genossenschaft, deren Mitglied er mindestens seit dem 1. Juli 1919 ist, die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen käuflich erworben hat, sofern der dafür entrichtete Erwerbspreis nicht den Betrag des am 31. Dezember 1919 vorhandenen Guthabens des Abgabepflichtigen (Genossen) übersteigen und die Genossenschaft die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung erworben hat.

Als selbstgezeichnet gelten ferner die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen, die ein Abgabepflichtiger an Stelle einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Aussteuer erhalten hat, falls der Aussteuernde die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung erworben hat.

Es bleibt dem Reichsminister der Finanzen vorbehalten, für spätere Zeiten Anleihestücke vorgenannter Art zu einem von ihm zu bestimmenden Kurse in Zahlung zu nehmen.

Andere Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reichs werden bis zum 31. Dezember 1920 unter Zugrundelegung eines Zinsenlaufs vom 1. Januar 1920 ab zum festgestellten Steuerkurse an Zahlungs Statt angenommen.

§ 44. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Vergünstigungen des § 43 Abs. 2 und 3 auch denjenigen Anstalten und Personenvereinigungen sowie deren Mitgliedern zu gewähren, die, ohne die rechtliche Form der eingetragenen Genossenschaften zu haben, nach Art ihres Geschäftsbetriebs wirtschaftlich den eingetragenen Genossenschaften gleichzustellen sind.

§ 45. Um dem Abgabepflichtigen die Entrichtung der Abgabe zu erleichtern, kann eine Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet werden.

Die Rechtsverhältnisse dieser Anstalt werden durch eine Satzung geregelt, die von der Reichsregierung mit Zustimmung eines von der Nationalversammlung aus ihren Mitgliedern gewählten Ausschusses von zehn Personen festgestellt wird.

§ 46. Wenn die Anstalt Vermögenswerte annimmt, wird der Abgabepflichtige in Höhe des Annahmewerts von der Abgabe befreit. In diesem Falle tritt die Anstalt dem Reiche gegenüber an die Stelle des Abgabeschuldners. Die Anstalt ist verpflichtet, unter den gleichen Bedingungen, unter denen sie Vermögenswerte für das Reichsnotopfer annimmt, diese auch für die Entrichtung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs entgegenzunehmen.

§ 47. Erwirbt ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine gemeinnützige Siedlungsgesellschaft oder Baugenossenschaft ein Grundstück eines Abgabepflichtigen, so kann der Erwerber bis zur Höhe des bar zu entrichtenden Kaufpreises die vom Veräußerer noch nicht entrichtete Abgabe übernehmen. In Höhe der übernommenen Schuld wird der Veräußerer von der Abgabeschuld befreit.

Der Erwerber tritt dem Reiche gegenüber an die Stelle des Abgabepflichtigen.

§ 48. Verlegt ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 abgabepflichtiger Ausländer seinen dauernden Aufenthalt nach dem Ausland, so erlischt seine Verpflichtung zur Zahlung der im § 31 bezeichneten Rente am Ende des Jahres, in dem er seinen dauernden Aufenthalt verlegt. Kehrt der Ausländer zu dauerndem Aufenthalte des Erwerbes wegen wieder ins Inland zurück, so lebt die Verpflichtung zur Zahlung des Teiles der Tilgungsrente wieder auf, den er beim ununterbrochenen Verbleib im Inland vom Zeitpunkt der Rückkehr ab noch zu zahlen hätte.

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt nicht für den Teil der Rente, der auf den verhältnismäßigen Teil der Abgabe für das am 31. Dezember 1919 vorhanden gewesene inländische Grund- und Betriebsvermögen des Abgabepflichtigen entfällt.

§ 49. Ist der Nachlaß eines vor dem 31. Dezember 1919 verstorbenen inländischen Erblassers am Stichtag noch unverteilt, weil noch nicht ermittelt ist, wer der Berechtigte ist, so ist die Vermögensabgabe zunächst aus dem Nachlaß

nach dem Steuersatze zu zahlen, der maßgebend wäre, wenn der Nachlaß einem einzigen Abgabepflichtigen angefallen wäre.

Wird später ermittelt, wer der Berechtigte ist, und stellt sich dabei heraus, daß er nicht abgabepflichtig ist, weil er nicht zu den der Abgabe unterliegenden Personen gehört oder weil sein Vermögen zuzüglich des Anteils am Nachlaß die abgabepflichtige Höhe nicht erreicht, oder daß er von seinem Anteil am Nachlaß unter Berücksichtigung seines eigenen Vermögens eine niedrigere Abgabe zu zahlen gehabt hätte, als auf seinen Anteil aus dem Nachlaß verhältnismäßig gezahlt ist, so ist ihm die Abgabe ganz oder teilweise zu erstatten oder die Tilgungsrente oder der Reichsnotzins entsprechend zu ermäßigen.

§ 50. Der Inhaber eines Hausguts, Familienfideikommisses, Lehens- oder Stammguts oder eines sonstigen, auf Grund von Vorschriften gebundenen Vermögens, die nach den Artikeln 57, 58, 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) unberührt geblieben sind, ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde befugt, den Betrag der Abgabe aus dem gebundenen Vermögen zu entnehmen und zu diesem Zwecke über die zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände zu verfügen.

Durch die Vorschrift des Abs. 1 wird die Befugnis des Inhabers nicht berührt, auf Grund solcher gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Vorschriften, welche die Verfügung unter anderen Voraussetzungen zulassen, über das gebundene Vermögen zu verfügen.

Fehlt eine Aufsichtsbehörde oder ist ungewiß, welche Behörde zur Aufsicht berufen ist, so gilt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Abs. 1 das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das gebundene Vermögen sich seinem Hauptbestande nach befindet. Ist die Genehmigung von einem Oberlandesgericht erteilt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß das Oberlandesgericht für die Genehmigung nicht zuständig gewesen sei. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß an Stelle des Oberlandesgerichts eine andere Behörde tritt.

Im Falle der Gesamtveranlagung gemäß § 80 der Reichsabgabenordnung gilt für die vermögensrechtlichen Beziehungen und die Auseinandersetzung zwischen dem gebundenen Vermögen und dem Inhaber jeder Teil als Schuldner des Abgabeanteils, der nach den Verhältniszahlen berechnet wird, die sich ergeben, wenn gebundenes Vermögen und Inhaber getrennt veranlagt worden wären. Nach diesen Zahlen ist aber die Befugnis gemäß Abs. 1 zu bemessen.

§ 51. Die Abgabe wird von Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen in der Form der Tilgungsrente bei den Berechtigten erhoben. Fällt die wiederkehrende Nutzung oder Leistung fort, so erlischt die Tilgungsrente.

Bei demjenigen, zu dessen Gunsten die wiederkehrende Nutzung oder Leistung fortfällt, ist eine Neuveranlagung zum Reichsnotopfer vorzunehmen; dabei ist seinem nach dem Stichtag für das Reichsnotopfer ermittelten Vermögen der Betrag hinzuzurechnen, der bei der Veranlagung des früher Bezugsberechtigten für die wiederkehrende Nutzung oder Leistung als Kapitalwert festgestellt ist. Auf den Mehrbetrag der Abgabe ist die von dem Berechtigten auf den Kapitalwert der wiederkehrenden Nutzung oder Leistung entrichtete Abgabe anzurechnen.

§ 52. Hat der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Vermächtnis angeordnet, ohne dabei die durch die Abgabepflicht zum Reichsnotopfer entstehende Verminderung seines Vermögens zu berücksichtigen, so kann der Erbe die Erfüllung des ihm auferlegten Vermächtnisses so weit verweigern, daß

die Abgabe bei einer Beschränkung der Veranlagung auf dieses Vermögen von ihm und vom Vermächtnisnehmer verhältnismäßig getragen wird.

Das gleiche gilt von einer Auflage.

Wird die einem Vermächtnisnehmer gebührende Leistung auf Grund der Absätze 1 oder 2 gekürzt, so kann der Vermächtnisnehmer die ihm auferlegten Beschwerungen verhältnismäßig kürzen.

Die Vorschrift des § 51 bleibt unberührt.

Der an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligte Abkömmling kann von dem überlebenden Ehegatten verlangen, daß der auf seinen Anteil am Gesamtgut entfallende Abgabebetrag aus seinem Anteil am Gesamtgut gezahlt oder ihm ersetzt wird.

Der überlebende Ehegatte ist neben dem Abkömmlinge für den auf dessen Anteil am Gesamtgut entfallenden Abgabebetrag der Staatskasse als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 54. Der Vorerbe ist berechtigt, den auf die Vorerbschaft entfallenden Teil der Abgabe aus dem Vermögen der Vorerbschaft nach dem auf sein Gesamtvermögen entfallenden Abgabesatze zu entnehmen.

§ 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 55. Die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie eingetragene Genossenschaften dürfen die zur Barzahlung der Abgabe oder eines Teiles derselben erforderlichen Mittel aus dem gesetzlichen Reservefonds entnehmen.

§ 56. Im Falle einer zu hohen oder zu niedrigen Veranlagung zur Vermögensabgabe können innerhalb dreier Jahre Berichtigungen und Neuveranlagungen erfolgen, und zwar auch ohne daß neue Tatsachen oder Beweismittel, die eine Neuveranlagung rechtfertigen, ermittelt werden.

Die auf den 31. Dezember 1919 festgesetzten und veröffentlichten Steuerkurse und Steuerwerte gelten nur als einstweilige. Innerhalb des im Abs. 1 bezeichneten dreijährigen Zeitraums werden die Steuerkurse und Steuerwerte nach näherer Bestimmung des Reichsrats nachgeprüft und festgesetzt. Soweit die erneute Festsetzung von der einstweiligen abweicht, ist sie alsbald bekanntzumachen.

§ 57. Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist die Vermögensabgabe nach dem auf den 31. Dezember 1920, 1921 oder 1922 neu festzustellenden Vermögen zu bemessen, wenn er nachweist, daß sein Vermögen sich gegenüber dem Stande vom 31. Dezember 1919 infolge entgeltlicher Veräußerung von Vermögensteilen oder infolge Verlustes oder Entwertung von Vermögensteilen oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle um mehr als den fünften Teil vermindert hat.

§ 58. Wer die nach diesem Gesetze zu entrichtende Abgabe hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe vom einfachen bis zum dreifachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 59. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, in Ausnahmefällen, in denen die Ermittlung des Vermögenswerts besonderen Schwierigkeiten begegnet, durch Vereinbarung mit dem Abgabepflichtigen die Abgabe in einem Pauschbetrage festzusetzen und auf diese Weise auch die Bindung des Vermögens aus Gründen des öffentlichen Wohles angemessen zu berücksichtigen.

§ 60. Bei allen Abgabepflichtigen, die infolge des Krieges Kleidungsstücke oder Haushaltungsgegenstände verloren haben, soweit noch keine Neuanschaffungen erfolgt sind, ist das Vermögen in Höhe des Wertes der verlorenen Kleidungsstücke und Haushaltungsgegenstände, jedoch nicht über fünfzigtausend Mark, abgabefrei.

Sind diese Gegenstände oder ein Teil derselben unter einem feindlichen Zwange veräußert, so gilt der Betrag, um den ihr Wert höher ist als der Erlös, als verloren. Der Erlös bleibt abgabefrei. Neben ihm darf aber eine Abgabefreiheit für den Wert der verlorenen Gegenstände nur insoweit eintreten, als dieser einschließlich des Erlöses fünfzigtausend Mark nicht übersteigt.

§ 61. Die Einnahme aus dem Reichsnotopfer ist nach näherer Bestimmung des Reichshaushalts zu verwenden.

§ 62. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

Anlage 2.

Gesetz über Steuernachsicht.

Vom 3. Januar 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9 vom 15. Januar 1920.)

§ 1. Falls Vermögen oder Einkommen nicht angegeben worden ist, das zu einer öffentlichen Abgabe hätte veranlagt werden müssen, bleibt der Steuerpflichtige und sein Erbe von der Strafe und von der Verpflichtung zur Nachzahlung der Abgabe für die Zeit vor dem 1. April 1915 frei, wenn er sein Vermögen und sein Einkommen spätestens bis zum Ablauf einer Frist, die der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle in öffentlicher Aufforderung gesetzt hat, richtig angibt. Die öffentliche Aufforderung kann für das Vermögen und das Einkommen getrennt erlassen werden.

Die Befreiung tritt nicht ein für Vermögen oder Einkommen, bezüglich dessen die Steuerbehörde bereits ein Verfahren gegen den Steuerpflichtigen oder seinen Erben eröffnet hat.

§ 2. Für die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse wird das Anfangsvermögen, das der Veranlagung zugrunde zu legen ist, berichtigt, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß Vermögen, welches er oder sein Erblasser bereits am 31. Dezember 1913 gehabt hat, bei der Veranlagung zum Wehrbeitrage nicht berücksichtigt worden ist. Von dem nicht berücksichtigten Vermögen wird der zehnfache Betrag des zuwenig veranlagten Wehrbeitrags erhoben. Hierüber ist ein schriftlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 3. Vermögen, das nach dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs oder zum Reichsnotopfer vorsätzlich verschwiegen wird, verfällt zugunsten des Reichs. Die Einziehung der verfallenen Vermögensgegenstände erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Beitreibung auf Grund eines Vollstreckungsbescheids des Finanzamts. Der Vollstreckungsbescheid ist im Berufungsverfahren (§ 218 der Reichsabgabenordnung) anfechtbar.

Kann die Einziehung verfallener Vermögensgegenstände nicht vollzogen werden, so tritt an ihre Stelle der in dem Vollstreckungsbescheid oder einem Ergänzungsbescheid festgesetzte Wert.

§ 108 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

Nach näherer Bestimmung der Reichsregierung wird Deutschen eine Bescheinigung über das pflichtmäßig bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und zum Reichsnotopfer angegebene Vermögen im Ausland sowie über die Höhe des hiernach dem Verfalle nicht unterliegenden Vermögens erteilt.

§ 4. Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit auswärtigen Regierungen Uebereinkommen wegen der Einziehung der verfallenen, im Ausland befindlichen Vermögensgegenstände oder ihres Wertes abzuschließen.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 3.

Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften.
Vom 15. Januar 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 12 vom 22. Januar 1920.)

Einziger Paragraph.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden haben im Interesse der Gesundheit und der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung und des Anstandes in Gast- und Schankwirtschaften insbesondere über die Zulassung, die Beschäftigung und die Art der Entlohnung weiblicher Angestellter Vorschriften zu erlassen. Die Vorschriften sind der Volksvertretung des betreffenden Landes unverzüglich vorzulegen und treten außer Kraft, wenn es die Volksvertretung verlangt.

Wer den nach Abs. 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

Anlagen zur 133. Sitzung.

Anlage 1.

Gesetz gegen das Glücksspiel.

Vom 23. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 249 vom 30. Dezember 1919.)

Artikel I.

1. Die §§ 284 und 285 des Strafgesetzbuchs werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 284. Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit Geldstrafe bis zu dem gleichen Betrage bestraft.
Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.

§ 284a. Wer sich an einem öffentlichen Glücksspiel (§ 284) beteiligt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit Geldstrafe bis zu dem gleichen Betrage bestraft.

§ 284b. In den Fällen der §§ 284, 284a sind die Spieleinrichtungen und das auf dem Spieltisch oder in der Bank befindliche Geld einzuziehen, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Andernfalls können die Gegenstände eingezogen werden.

§ 285. Wer aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit Geldstrafe bis zu dem gleichen Betrage bestraft.

§ 285a. In den Fällen der §§ 284, 284a und 285 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und auf Überweisung an die Landespolizeibehörde mit den im § 362 Abs. 3, 4 vorgesehenen Folgen erkannt werden
Einen Ausländer kann die Landespolizeibehörde nach Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Reichsgebiete verweisen.
Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.
2. Im § 360 werden im Abs. 1 die Nr. 14 und im Abs. 2 die Worte „und 14" sowie die Worte „oder der auf dem Spieltisch oder in der Bank befindlichen Gelder" gestrichen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Anlage 2.

Gesetz, betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft.
Vom 31. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 5 vom 12. Januar 1920.)

§ 1. Das Reichsgebiet ist bis spätestens 1. Oktober 1921 zum Zwecke der Elektrizitätsbewirtschaftung in Bezirke einzuteilen, die sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gliedern.

Für diese Bezirke sind unter Führung des Reichs Körperschaften oder Gesellschaften zu bilden, in denen jedenfalls die der Erzeugung und Fortleitung elektrischer Arbeit dienenden Anlagen zusammenzuschließen sind, mit Ausnahme derjenigen Unternehmungen, die die von ihnen erzeugte elektrische Arbeit ausschließlich oder ganz überwiegend für eigene Betriebe verbrauchen.

Das Nähere bestimmt ein bis zum 1. April 1921 einzubringendes Gesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft, soweit sie nicht bereits in diesem Gesetz erfolgt ist.

§ 2. Das Reich ist befugt,

1. das Eigentum oder das Recht der Ausnutzung von Anlagen, welche zur Fortleitung von elektrischer Arbeit in einer Spannung von 50 000 Volt und mehr bestimmt sind und zur Verbindung mehrerer Kraftwerke dienen,
2. das Eigentum oder das Recht der Ausnutzung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Arbeit (Elektrizitätswerke) mit einer installierten Maschinenleistung von 5000 Kilowatt und mehr, welche im Eigentume privater Unternehmer stehen und nicht ganz überwiegend zur Erzeugung elektrischer Arbeit für eigene Betriebe dienen,
3. privaten Unternehmern zustehende Rechte zur Ausnutzung von Wasserkräften für die Erzeugung elektrischer Arbeit mit einer Leistungsfähigkeit von 5000 Kilowatt und mehr, welche nicht ganz überwiegend zur Erzeugung elektrischer Arbeit für eigene Betriebe bestimmt sind, einschließlich des Eigentums an den in Ausübung dieser Rechte errichteten Anlagen und des Rechtes auf Benutzung technischer Vorarbeiten

gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen.

Auf Antrag eines Landes ist das Reich verpflichtet, dessen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende oder auf Grund von vor dem 15. Oktober dieses Jahres abgeschlossenen Verträgen in Ausführung begriffene staatliche Leitungsanlagen der im Abs. 1 Ziffer 1 genannten Art zu übernehmen. Der Antrag muß binnen zwei Monaten nach der Mitteilung des Reichs an das Land darüber, ob und welche Anlagen es übernehmen will, gestellt werden.

Zu den Elektrizitätswerken im Sinne des Abs. 1 Ziffer 2 gehören alle Anlagen und Einrichtungen, welche mit dem Kraftwerk eine wirtschaftliche Einheit bilden, insoweit sie zum Betriebe des Kraftwerkes notwendig sind. Die bisherigen Eigentümer können verlangen, daß darüber hinaus solche Anlagen und Einrichtungen mit übernommen werden, die bei einer Abtrennung für sie nicht mehr mit Vorteil benutzt werden könnten. Infolge der Inanspruchnahme des Rechtes zur Ausnutzung können sie den Erwerb der Anlage verlangen, sofern andernfalls eine unbillige Schädigung für sie eintreten würde.

Die nach Abs. 3 bei der Übernahme eines Elektrizitätswerkes durch das Reich nicht übernommenen, zu der wirtschaftlichen Einheit gehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung elektrischer Arbeit können in ihrer Gesamt-

heit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die zuständigen Länder, Gemeindeverbände oder Gemeinden übernommen werden. Die näheren Vorschriften, welche Länder, Gemeindeverbände oder Gemeinden einzeln oder gemeinsam zur Übernahme befugt sind werden in den nach § 21 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen getroffen.

§ 3. Bei gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, in denen die Beteiligungen von Privaten gegenüber den Beteiligungen der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden am 1. Oktober 1919 weniger als 25 vom Hundert betragen, kann ein Übernahmerecht des Reichs gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 nur dann ausgeübt werden, wenn die beteiligten Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden nicht auf Aufforderung des Reichs binnen neun Monaten dem Reiche und den Unternehmungen gegenüber erklären, daß sie ihrerseits gemeinsam oder einzeln die im § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 genannten Anlagen und Rechte übernehmen wollen.

Bei gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, bei denen die Beteiligungen von Privaten gegenüber den Beteiligungen der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden am 1. Oktober 1919 25 vom Hundert oder mehr betragen, hat das Reich das Recht, Anlagen und Rechte der im § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 genannten Art zu übernehmen.

Im Falle der Übernahme eines Elektrizitätswerkes durch das Reich gemäß Abs. 1 und 2 finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

Machen Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden von dem ihnen nach Abs. 1 eingeräumten Rechte Gebrauch, so gelten für die Übernahme der Anlagen und Rechte die Bestimmungen dieses Gesetzes. Das Übernahmerecht der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden erstreckt sich in diesem Falle auch auf die zur wirtschaftlichen Einheit des Elektrizitätswerkes gehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung elektrischer Arbeit.

§ 4. Nach dem 1. Juli 1919 getroffene Verfügungen oder abgeschlossene Rechtsgeschäfte, durch die das Übernahmerecht des Reichs aufgehoben oder in seinem Umfang beschränkt oder wirtschaftlich beeinträchtigt wird, sind dem Reiche gegenüber unwirksam.

§ 5. Bei Übernahme der im § 2 genannten Anlagen und Rechte gehen die auf sie bezüglichen Rechte und Pflichten der bisherigen Eigentümer und Berechtigten gegenüber Dritten auf das Reich über, jedoch werden Verpflichtungen, die Dritten monopolartige Rechte auf Lieferungen und Leistungen geben, insoweit unwirksam, als die dafür geforderten Preise diejenigen Preise erheblich übersteigen, welche zur Zeit der Lieferungen und Leistungen bei freiem Wettbewerbe zu erzielen sein würden.

Übernahme- und Heimfallrechte, die durch einen vor dem 1. Juli 1919 geschlossenen Vertrag zugunsten eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde begründet sich, können auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung gegenüber dem Reiche nach Maßgabe des Vertrags ausgeübt werden, solange die Anlagen und Rechte nicht vom Reiche übernommen sind. Sie erlöschen mit der Übernahme der Anlagen und Rechte durch das Reich. Dem Berechtigten ist in diesem Falle eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Sie soll auf Verlangen des Berechtigten in einer Beteiligung an den übernommenen Rechten und Anlagen oder in einer Rente bestehen.

Rechte der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, Geschäftsanteile von Gesellschaften und Genossenschaften im Sinne des § 3 von privaten Inhabern zu übernehmen, erlöschen, wenn das Reich diese Geschäftsanteile übernimmt.

Zugunsten einer Einzelgemeinde bestehende, auf ein Elektrizitätswerk bezügliche Übernahme- und Heimfallrechte erlöschen nicht, wenn die Einzelgemeinde sie auf Grund eines vor dem 1. Juli 1919 geschlossenen Vertrags bis zum 1. April 1925 ausüben kann und ausübt und wenn das Elektrizitäts-

werk ausschließlich oder ganz überwiegend der Stromversorgung der betreffenden Einzelgemeinde oder einzelner mit ihr unmittelbar zusammenhängender Gemeinden dient.

Über die Anlagen und Rechte abgeschlossene Betriebs- und Pachtverträge endigen mit der Übernahme der Anlagen und Rechte. Das Reich hat die bisherigen Betriebsunternehmer und Pächter angemessen zu entschädigen.

§ 6. Die Entschädigung für die Übernahme von Anlagen der im § 2 bezeichneten Art besteht nach Wahl des Unternehmers entweder in den Gestehungskosten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen oder in dem Ertragswert, berechnet nach dem im Durchschnitt der letzten drei vor dem 1. August 1914 liegenden Geschäftsjahre erzielten Ertrage. Wählt der Unternehmer Entschädigung nach dem Ertragswert, so bleiben die erst nach Ablauf der maßgebenden drei Geschäftsjahre in Betrieb genommenen Teile der Anlagen bei Bemessung der Entschädigung außer Betracht. Im Falle des § 7 werden die Gestehungskosten abzüglich angemessener Abschreibungen vergütet.

Die Entschädigung für die Übernahme von auf Grund staatlicher Verleihung erworbenen Rechten zur Ausnutzung von Wasserkräften für die Erzeugung elektrischer Arbeit (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3) besteht in dem Ersatze der Aufwendungen die den bisherigen Berechtigten in bezug auf die zu übernehmenden Rechte erwachsen sind.

Die Entschädigung bei Übernahme von Beteiligungen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist nach dem Werte der Anlagen, auf welche die Beteiligungen sich beziehen, unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Abs. 1 und 2 zu bemessen.

Die Entschädigung für die Aufhebung eines Betriebs- oder Pachtvertrags gemäß § 5 Abs. 5 besteht in dem Ersatz eines dem bisherigen Betriebsunternehmer oder Pächter durch die Aufhebung des Vertrags entstehenden Schadens. Entgangener Gewinn für eine über ein Jahr nach Aufhebung des Pachtvertrags hinausgehende Zeit wird nicht entschädigt.

Umstände des Einzelfalls sind bei Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen, soweit sonst unbillige Härten eintreten würden.

§ 7. Unternehmen, denen das Reich durch Ausübung der ihm nach § 2 zustehenden Befugnisse die Anlagen zur Erzeugung elektrischer Arbeit ganz oder teilweise entzogen hat, ist auf Verlangen, sofern sie sich mit der Verteilung elektrischer Arbeit befassen, vom Reiche elektrischer Strom in dem Umfang und zu dem Preise zu liefern, zu denen sie sich ihn selbst jeweils mit den überlassenen Anlagen hätten herstellen können.

§ 8. Das Reich kann verlangen, daß Anlagen zur Fortleitung elektrischer Arbeit und Elektrizitätswerke, auch wenn sie nicht unter § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 fallen, in Gesellschaften, an denen das Reich beteiligt ist, eingebracht werden, wenn den Interessen der Gemeinwirtschaft nicht durch Austausch elektrischer Arbeit genügt werden kann. Hinsichtlich der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden oder in Ausführung begriffenen sowie der künftig mit Zustimmung des Reichs errichteten staatlichen und kommunalen Anlagen der im § 2 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Art können die Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden dasselbe Verlangen an das Reich stellen, solange die Anlagen vom Reiche nicht gemäß § 2 übernommen werden. Die bisherigen Eigentümer der einzubringenden Anlagen sind unter Berücksichtigung des Wertes der Anlagen an der Gesellschaft angemessen zu beteiligen.

Die bisherigen Eigentümer können statt dessen die Übernahme der Anlagen durch die Gesellschaft gegen angemessene Entschädigung gemäß § 6 verlangen.

In beiden Fällen sind die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der hierdurch berührten Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden voll zu wahren.

§ 2 Abs. 3, § 5 und § 6 Abs. 4 finden sinngemäß Anwendung.
Befugnisse auf Grund dieses Paragraphen müssen bis zur Verabschiedung des im § 1 vorgesehenen Gesetzes geltend gemacht werden.

§ 9. Die Länder können verlangen, daß sie in Gesellschaften innerhalb ihres Gebiets, an denen das Reich beteiligt ist, bis zu einem Drittel dieser Beteiligung gegen Erstattung der vollen Aufwendungen beteiligt werden, soweit es sich nicht um die im § 2 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Anlagen handelt und soweit durch die Beteiligung der Länder der Anteil des Reichs nicht unter 51 vom Hundert sinkt.

§ 10. Kommt eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten über die Übernahme und die Einbringung der in den §§ 2 und 8 bezeichneten Anlagen und Rechte zustande, so erfolgt die Übernahme und Einbringung auf Grund dieser vertraglichen Vereinbarung.
Kommt eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande, so wird in einem Schiedsverfahren festgesetzt, welche Anlagen und Rechte auf das Reich zu übernehmen oder in die Gesellschaft einzubringen sind und unter welchen Bedingungen die Übernahme und Einbringung zu erfolgen hat.

§ 11. In dem Schiedsverfahren entscheidet ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Je eines derselben wird von dem Beteiligten und dem Reichsschatzminister bezeichnet. Der Obmann wird von den bezeichneten Schiedsrichtern gewählt. Kommt eine Einigung der Schiedsrichter nicht zustande, so wird der Obmann von dem Präsidenten des Reichswirtschaftsgerichts ernannt.
Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Höhe der Entschädigung (§ 6) oder die Beteiligung (§ 8) ist Beschwerde an ein bei dem Reichsfinanzhof gebildetes Oberschiedsgericht zulässig.
Die Entscheidungen im Schiedsverfahren erfolgen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes nach vorheriger Anhörung der Parteien und im Rahmen der Anträge der Parteien. Sie werden den Parteien zugestellt.

§ 12. Mit Zustellung des Schiedsspruchs (§ 11 Abs. 1) an die Beteiligten gehen das Eigentum an den Anlagen und die Rechte gemäß dieser Entscheidung auf das Reich oder die Gesellschaft über.

§ 13. Der Reichsschatzminister und die von ihm bestimmten Stellen sind berechtigt, jederzeit Auskunft über alle Umstände rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Art zu verlangen, welche sich auf Anlagen und Rechte der in §§ 2 und 8 genannten Art beziehen.
Zur Auskunft verpflichtet sind die Eigentümer, Betriebsunternehmer und Pächter der in §§ 2 und 8 genannten Anlagen und die Inhaber der im § 2 Abs. 1 Ziffer 3 bezeichneten Rechte sowie Personen, die an Gesellschaften beteiligt sind, welchen solche Anlagen oder Rechte gehören oder welche den Betrieb solcher Anlagen führen.
Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfragen bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

§ 14. Die zuständigen Stellen (§ 13 Abs. 1) und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftspapiere oder Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen, über welche Auskunft verlangt wird.

§ 15. Das Reich kann aus Gründen des öffentlichen Wohles das Recht zur Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum gegen vollständige Entschädigung für ein Unternehmen verleihen, das zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung elektrischer Arbeit bestimmt ist, und an dem das Reich auf Grund dieses Gesetzes beteiligt ist oder bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beteiligt war.
Die Verleihung wird von der Reichsregierung ausgesprochen.

Bis zum Erlaß eines besonderen Reichsgesetzes gelten für die Durchführung der Enteignung die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 16. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er nach § 13 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich der Vorschrift im § 14 zuwider die Einsicht in die Geschäftspapiere oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung der Betriebseinrichtungen und Räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 17. Das Reich kann die ihm nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse für das Versorgungsgebiet eines oder mehrerer Länder oder Teile von diesen den Ländern auf ihren Antrag übertragen.

Das Reich hat vor der Ausführung eigener Leitungsanlagen innerhalb eines Landes die Landesbehörde zu hören.

Der Stromausgleich innerhalb eines Landes oder Landesteils soll im Rahmen der vom Reiche erlassenen allgemeinen Anordnungen auf Verlangen der Landesbehörde unter deren Mitwirkung erfolgen. Die Länder können diese Befugnisse den Provinzen weiter übertragen.

§ 18. Die von Stromerzeugungsanlagen der Länder in das dem Reiche gehörende Leitungsnetz gelieferte elektrische Arbeit muß im Rahmen des technisch Möglichen gegen angemessene Entschädigung für die Übertragung auf Verlangen des Stromlieferers an zu vereinbarenden Stellen zurückgeliefert werden.

Den gleichen Anspruch haben Gemeindeverbände und Gemeinden zur eigenen Versorgung aus bereits bestehenden eigenen und ihnen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Stromversorgung dienenden Anlagen.

§ 19. Bei der Verteilung der elektrischen Arbeit ist Vorsorge zu treffen, daß in den Ländern, aus deren natürlichen Energiequellen die Elektrizität erzeugt wird, die jeweilig erforderliche Kraft dauernd zur Verfügung bleibt.

Die vom Reiche oder einer Gesellschaft, an der das Reich beteiligt ist, in einem Lande elektrisch ausgenutzten Energiequellen (Wasserkräfte, Kohlenlager, Ölquellen) sind dem betreffenden Lande auf Antrag wieder zur Verfügung zu stellen, wenn sie im eigenen Lande benötigt werden und weitere zur Ausnutzung gleich günstige Energiequellen nicht vorhanden sind. Von diesem Rechte kann ein Land nur Gebrauch machen, soweit die vom Reiche aus dem betreffenden Lande ausgeführte elektrische Arbeit größer ist als die eingeführte.

Dem Reiche sind die für die Ausnutzung der Energiequellen verausgabten Gestehungskosten abzüglich einer angemessenen Abschreibung zurückzuvergüten.

§ 20. Zur beratenden Mitwirkung bei allen Angelegenheiten der Reichs-Elektrizitätswirtschaft errichtet die Reichsregierung einen Beirat, dem je fünf Vertreter des Reichstags, des Reichsrats und der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen sowie zwanzig Sachverständige angehören, von denen je vier von der Reichsregierung, den Ländern, den Vertretungen der Provinzen, Gemeindeverbände und Gemeinden, der Zentralarbeitsgemeinschaft, der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands und dem Deutschen Landwirtschaftsrate zu wählen sind; ferner je zwei Vertreter der gewerblichen Groß- und Kleinverbraucher, die vom Deutschen Industrie- und Handelstag und vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zu benennen sind. Der Beirat tagt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Reichsschatzministers oder seines Beauftragten. Seine Geschäftsordnung gibt sich der Beirat selbst. Sie unterliegt der Genehmigung des Reichsrats.

Der Beirat muß von der Reichsregierung innerhalb zwei Wochen berufen werden, wenn neun seiner Mitglieder es beantragen.

§ 21. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats nach Anhörung des Beirats.

§ 22. Die in den vom Reiche erworbenen oder auf sein Verlangen in Gesellschaften eingebrachten Anlagen und in den zugehörigen Verwaltungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten werden zu den Bedingungen der bestehenden oder mit den zuständigen Berufsorganisationen abzuschließenden Tarifverträge übernommen.

Die mehr als ein Jahr bei einer auf Grund dieses Gesetzes durch das Reich übernommenen oder auf sein Verlangen gemäß § 8 in eine Gesellschaft eingebrachten Anlage und in der zugehörigen Verwaltung beschäftigt gewesenen Arbeiter und Angestellten, die nachgewiesenermaßen infolge dieses Gesetzes innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Übernahme oder Einbringung der betreffenden Anlage entweder vorübergehend oder dauernd arbeitslos werden, ohne anderweit entsprechende Beschäftigung zu finden, oder wegen durch dieses Gesetz notwendig gewordenen Berufswechsels oder Einschränkung des Betriebs geschädigt werden, erhalten Entschädigung bis zu einem Jahre aus der Reichskasse.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über Umfang und Bedingungen der Zuwendungen, erläßt der Reichsrat, jedoch mit der Maßgabe, daß die Entschädigung im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit nicht weniger betragen darf als Dreiviertel des entgangenen Arbeitsverdienstes.

§ 23. Die infolge dieses Gesetzes vorgenommenen Rechtsakte sind frei von öffentlichen Abgaben.

Anlage 3.

Umsatzsteuergesetz.

Vom 24. Dezember 1919. (R.-G.-Bl. 250 vom 31. Dezember 1919.)

I. Allgemeine Vorschriften.

Die allgemeine Umsatzsteuer auf Lieferungen und sonstige Leistungen.

§ 1. Der Umsatzsteuer unterliegen:

1. Lieferungen und sonstige Leistungen, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt. Als gewerbliche Tätigkeit gelten für dieses Gesetz auch die Urerzeugung und der Handel. Die Steuerpflicht wird weder dadurch ausgeschlossen, daß die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt, oder ein Verein, eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, die Tätigkeit ausüben, noch dadurch, daß die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. Entnahmen von Gegenständen aus dem eigenen Betrieb, um sie zu Zwecken, die außerhalb der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit liegen, zu gebrauchen oder verbrauchen;
3. Lieferungen auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Auftraggeber keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, es sei denn, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder unter Miterben zur Teilung eines Nachlasses erfolgt oder Grundstücke und Berichtigungen betrifft, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 2. Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. Umsätze aus dem Ausland und die außerhalb des Kleinhandels erfolgenden ersten Umsätze eingeführter Gegenstände im Inland sowie Umsätze in das Ausland, soweit nicht in diesem Gesetze (§ 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4 und 5) ein anderes bestimmt ist und die Bestimmungen des Reichsrats über die Sicherstellung der Herkunft oder der Bestimmung der Gegenstände innegehalten werden. Der Reichsrat bestimmt, inwieweit bei Umsätzen aus dem Ausland die dem Zollauslande gleichstehenden Gebiete des Inlands, der gebundene Verkehr des Zollinlandes und, soweit es sich um zollfreie Gegenstände handelt, besonders bezeichnete sonstige inländische Lager wie das Ausland zu behandeln sind;
2. Kreditgewährungen und Umsätze von Geldforderungen, insbesondere von Wechseln und Schecken, sowie von Wertpapieren, Anteilen von Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, Banknoten, Papiergeld Geldsorten und von inländischen amtlichen Wertzeichen;
3. Umsätze von Edelmetallen und Edelmetallegierungen außerhalb des Kleinhandels (§ 22) nach näherer Bestimmung des Reichsrats;
4. Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken und von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden, sowie von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen, mit Ausnahme der Verpachtungen und Vermietungen eingerichteter Räume;

5. Beförderungen im Sinne des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) mit Ausnahme der im § 3 Nr. 4 und 5 daselbst genannten;
6. Umsätze der in Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) genannten Gegenstände;
7. Leistungen, für welche Vergütungen im Sinne der Tarifnummer 9 des Reichsstempelgesetzes gewährt werden;
8. Versicherungen im Sinne der Tarifnummer 12 des Reichsstempelgesetzes;
9. ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen, soweit die Entgelte für sie von den reichsgesetzlichen Krankenkassen und knappschaftlichen Krankenkassen zu zahlen sind;
10. Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit beschäftigten Angestellten und Arbeitern als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt, unbeschadet der Steuerpflicht nach § 1 Nr. 2, wenn es sich um unterhaltsberechtigte Familienangehörige handelt;
11. bei eingetragenen Genossenschaften, die der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren ausschließlich für die Genossen dienen, derjenige Teil des Umsatzes, der als Entgelt für Rücklieferung von Rückständen aus der im Betriebe der Genossenschaft erfolgten Verarbeitung der von den Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Genossen bezogenen Waren anzusehen ist.

Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen ist die gleiche Steuerbefreiung durch das Landesfinanzamt auf Antrag Gesellschaften mit beschränkter Haftung zuzugestehen, die Zwecke der im Abs. 1 bezeichneten Art verfolgen, sofern die Gesellschafter sich in ihrer Eigenschaft als Hersteller oder Verbraucher für die gemeinsame Wahrnehmung der von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernommenen Aufgaben im allgemeinen der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaften zu bedienen pflegen. Das gleiche gilt von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter ausschließlich oder doch überwiegend die im Abs. 1 bezeichneten Genossenschaften oder die ihnen gleichgestellten Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind. Der Antrag ist spätestens mit Einlegung des Rechtsmittels gegen eine Veranlagung zu stellen. Gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts über den Antrag ist die Beschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben; der Reichsfinanzhof entscheidet im Beschlußverfahren.

§ 3. Von der Steuer sind befreit:
1. Reich und Länder wegen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs sowie Beförderungsunternehmungen wegen der auf Gesetz beruhenden Leistungen für diesen Verkehr;
2. Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wegen der Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke;
3. Unternehmen, deren Zwecke ausschließlich gemeinnützig oder wohltätig sind, soweit es sich um solche Umsätze dieser Unternehmen handelt, bei denen die Entgelte hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmungen vereinnahmten Entgelten zurückbleiben. Ob ein Unternehmen als gemeinnützig oder wohltätig im Sinne dieser Vorschrift anzuerkennen ist, bestimmt das Landesfinanzamt im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde. Der Reichsminister der Finanzen muß mit Zustimmung des Reichsrats

nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen dieser Anerkennung erlassen. Gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts ist die Beschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben; der Reichsfinanzhof entscheidet im Beschlußverfahren.

§ 4. Erbringt ein Unternehmer den Nachweis, daß er von ihm ausgeführte Gegenstände im Inland erworben oder in das Inland eingeführt hat und die Lieferung an ihn der Steuerpflicht unterlag so vergütet ihm die Steuerstelle den Teil des entrichteten Entgelts der der Steuer für die Lieferung an ihn entspricht. Der Antrag ist für einen Steuerabschnitt (§ 33) gleichzeitig mit der Steuererklärung (§ 35) zu stellen.

§ 5. In den Fällen, in denen die Steuer lediglich an die Lieferung anknüpft, liegt eine Lieferung im Sinne dieses Gesetzes vor, wenn der Lieferer dem Abnehmer die Verfügung über eine Sache verschafft. Als Lieferung ist auch eine Leistung aus einem Vertrag über die Bearbeitung und Verarbeitung einer Sache anzusehen, wenn der Unternehmer Stoffe, die er beschafft, verwendet und es sich hierbei nicht nur um Zutaten oder Nebensachen handelt. Das gilt auch, wenn Sachen in Ausführung eines solchen Vertrags mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

Der Lieferung steht die Übertragung der mit dem Besitz eines Pfandscheins verbundenen Rechte gleich.

§ 6. Ist bei einer Lieferung für die Höhe des Steuersatzes die Beschaffenheit des Gegenstandes maßgebend, so entscheidet bei Gegenständen, die aus mehreren Stoffen zusammengesetzt sind, der wertvollere Bestandteil über den Steuersatz.

Die Vorschrift findet auf die Steuerpflicht nach § 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§ 7. Bei Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossenen Umsatzgeschäfte sind nur die Lieferungen derjenigen Unternehmer steuerpflichtig, die den unmittelbaren Besitz übertragen. Der Übertragung des unmittelbaren Besitzes durch einen Unternehmer steht die Übertragung durch denjenigen gleich, der die Gegenstände auf Grund eines besonderen, mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrags für diesen besitzt, es sei denn, daß er lediglich die Beförderung der Gegenstände übernommen hat.

Betrifft im Falle des Abs. 1 eines der Umsatzgeschäfte eine Lieferung der in den §§ 15 und 21 bezeichneten Art, so ist der Lieferer auch dann steuerpflichtig, wenn er den unmittelbaren Besitz nicht überträgt.

§ 8. Die Steuer wird von dem für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelte berechnet. Erfolgt die Besteuerung nach Zeitabschnitten (§ 33), so ist die Gesamtheit der in den Zeitabschnitten vereinnahmten Entgelte zugrunde zu legen.

In den Fällen der § 17 Nr. 3 § 23 Abs. 1 Nr. 4 ist dem Entgelte der auf den Gegenstand entfallende Eingangszoll hinzuzurechnen, sofern er nicht bereits im Lieferungspreis enthalten ist.

In den Fällen des § 1 Nr. 2 tritt an die Stelle des Entgelts der gemeine Wert der entnommenen Gegenstände; dabei ist von den Preisen auszugehen, die am Orte und zur Zeit der Entnahme für Gegenstände der gleichen oder ähnlichen Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegen.

In den Fällen des § 5 Abs. 2 gilt als Entgelt der Preis des Pfandscheins zuzüglich der Pfandsumme.

Ist für die Steuerpflicht einer einzelnen Lieferung die Höhe des Entgelts maßgebend, so ist vom Entgelte für die Lieferung jedes einzelnen Gegenstandes auszugehen, es sei denn, daß mehrere auf einmal entnommene Gegenstände eine

wirtschaftliche Einheit bilden oder nach der Bestimmung des Lieferers nur zu einem Gesamtpreis gemeinsam lieferbar sind.

Beträge, die vom Leistungsverpflichteten für die Beförderung und Versicherung der Gegenstände, auf die sich die Verpflichtung bezieht, in Rechnung gestellt werden, sind nur insoweit nicht als Teil des Entgelts anzusehen, als durch sie die Auslagen des Leistungsverpflichteten für die Beförderung und Versicherung ersetzt werden.

Die Kosten der Warenumschließung dürfen nur dann vom Entgelt gekürzt werden, wenn die Warenumschließung vom Lieferer zurückgenommen und das Entgelt um den auf sie entfallenden Teil gemindert wird.

Bei Geschäften deren Abwicklung in einer steuerpflichtigen Leistung jedes der Beteiligten an den anderen besteht (z. B. Tauschgeschäften), gilt der Wert jeder der Leistungen als Entgelt für die andere; diese Vorschrift findet bei Hingabe an Zahlungs Statt entsprechende Anwendung.

Ausländische Werte sind nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen umzurechnen.

§ 9. Auf Antrag kann die Steuerstelle gestatten, daß die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten, sondern nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung berechnet wird. Der Antrag kann auf einen von mehreren gesonderten Betrieben desselben Steuerpflichtigen beschränkt werden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden.

Ist die Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen gestattet, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß soweit in ihnen von den vereinnahmten Entgelten gehandelt wird, an deren Stelle die Entgelte für die bewirkten Leistungen treten

Einen Übergang von einer zur anderen Versteuerungsart kann die Steuerstelle zur Sicherung des Steueraufkommens an Bedingungen knüpfen, über die der Reichsminister der Finanzen nähere Bestimmungen erläßt

Eine Festsetzung der Versteuerungsart auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779) behält auch für dieses Gesetz ihre Wirkung.

§ 10. Die Steuerbeträge sind, soweit die Besteuerung nach Zeitabschnitten erfolgt (§ 33), auf volle Mark, in den übrigen Fällen auf volle zehn Pfennig nach unten abzurunden. Kleinere Beträge sind nicht zu erheben.

§ 11. Die Steuer ist in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 von demjenigen zu entrichten, der die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt. Dabei werden die in mehreren Betrieben desselben Steuerpflichtigen vereinnahmten Entgelte zusammengerechnet.

Im Falle des § 1 Nr. 3 liegt die Entrichtung der Steuer dem Versteigerer ob, und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber eine selbständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt. Er ist berechtigt, sich bei seinem Auftraggeber für die entrichteten Steuerbeträge schadlos zu halten.

§ 12. Bei Leistungen aus Verträgen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, ist der Steuerpflichtige nicht berechtigt, die Steuer dem Leistungsberechtigten neben dem Entgelte ganz oder teilweise gesondert in Rechnung zu stellen, es sei denn, daß als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bemessene Gebühren angesetzt werden. Der Abnehmer aus einem Lieferungsvertrag ist nicht berechtigt, das ihm von seinem Lieferer in Rechnung gestellte Entgelt um die bei der Weiterveräußerung des Gegenstandes fällige Steuer zu kürzen.

Auf eine Vereinbarung, die den vorstehenden Vorschriften entgegensteht, kann sich der Steuerpflichtige im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Abnehmer, nicht berufen.

§ 13. Die Steuer beträgt, soweit nicht in den folgenden Vorschriften (§§ 15, 21, 25, 27) höhere Sätze vorgesehen sind, bei jedem steuerpflichtigen Umsatz einundeinhalb vom Hundert des Entgelts.

§ 14. Aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer erhält derjenige, dessen jährliches Gesamteinkommen 5000 Mark nicht übersteigt, eine Vergütung gewährt, wenn er mehr als ein Kind unter 16 Jahren versorgt. Als Kinder gelten Abkömmlinge des Antragstellers oder seines Ehegatten einschließlich der Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; ihnen gleichgestellt werden im Hausstand versorgte Eltern und Voreltern einschließlich der Stief- und Pflegeeltern des Antragstellers oder seines Ehegatten, wenn sie ohne wesentliches Einkommen sind und einem Erwerbe nicht nachgehen können.

Bei Ermittlung des Einkommens ist das Einkommen des Ehegatten, wenn er sich im gleichen Hausstand mit dem Antragsteller befindet, und das Einkommen der im Abs. 1 genannten Personen hinzuzurechnen. Dabei ist von der Veranlagung zur Einkommensteuer auszugehen.

Die Vergütung beträgt bei einem Einkommen

von nicht mehr als 3000 Mark . . . . 40 Mark,
von mehr als 3000 Mark, aber nicht mehr als 4000 Mark . . . . 30 „
von mehr als 4000 Mark, aber nicht mehr als 5000 Mark . . . . 20 „

Die Beträge werden dem Antragsteller für jede zur Vergütung Anlaß gebende Person gewährt. Bei mehr als zwei zur Vergütung Anlaß gebenden Personen erhöhen sich die Beträge um fünfzig vom Hundert.

Bestreitet der Antragsteller seinen Lebensunterhalt überwiegend aus den Erzeugnissen eines eigenen landwirtschaftlichen Betriebs, so ermäßigt sich die Vergütung auf die Hälfte.

Die Voraussetzungen für die Vergütung müssen mindestens während eines Zeitraums von 275 Tagen des Kalenderjahrs bestanden haben.

Der Antrag ist im Laufe des Monats Januar für das vorausgegangene Kalenderjahr bei dem für die Veranlagung der Einkommensteuer zuständigen Finanzamt des Wohnsitzes des Antragstellers oder bei der Gemeindebehörde zu stellen. Gegen die Ablehnung des Antrags stehen dem Antragsteller die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen eine Steuerveranlagung.

Der Antrag kann das erste Mal im Januar 1921 für das Kalenderjahr 1920 gestellt werden.

Hat im vorausgegangenen Kalenderjahre das Aufkommen an Umsatzsteuer weniger als 1,5 Milliarden Mark betragen, so findet eine Vergütung nicht statt. Im übrigen beträgt die Vergütung

ein Fünftel der im Abs. 3 genannten Sätze, wenn das Gesamtaufkommen 1,5 Milliarden und mehr, aber nicht mehr als 2 Milliarden beträgt;
zwei Fünftel, wenn das Gesamtaufkommen mehr als 2 Milliarden, aber nicht mehr als 2,5 Milliarden beträgt;
drei Fünftel, wenn das Gesamtaufkommen mehr als 2,5 Milliarden, aber nicht mehr als 3 Milliarden Mark beträgt;
vier Fünftel, wenn das Gesamtaufkommen mehr als 3 Milliarden, aber nicht mehr als 3,5 Milliarden beträgt.

II. Erhöhte Umsatzsteuer auf die Lieferung bestimmter Luxusgegenstände durch den Hersteller.

§ 15. Die Steuer erhöht sich auf fünfzehn vom Hundert des Entgelts bei der Lieferung der unter I und II bezeichneten Gegenstände durch denjenigen, der sie innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit herstellt oder gewinnt (Hersteller). Die erhöhte Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit

nach nicht für die Hauswirtschaft, sondern für den Gebrauch oder Verbrauch innerhalb einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind; dies ist dann nicht anzunehmen, wenn die Gegenstände der Befriedigung von Bedürfnissen zu dienen geeignet sind, die sowohl in der Hauswirtschaft wie bei Gelegenheit der Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestehen. Die erhöhte Steuerpflicht tritt ferner, unbeschadet der Vorschriften zu I Nr. 9 Ba, II Nr. 21 und 23, nicht ein, wenn die Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach zur Errichtung eines Bauwerkes bestimmt sind. Von der erhöhten Steuer befreit sind Arzneimittel, mit Ausnahme der zu II Nr. 16 genannten, Verbandstoffe, Gegenstände der Kranken-, Säuglings- und Wochenpflege und Vorrichtungen, die zum Ausgleich körperlicher Gebrechen dienen.

I. Der erhöhten Steuer unterliegen mit Rücksicht auf den Stoff oder die Art der Bearbeitung:

1. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, soweit es sich nicht um die nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 erhöht steuerpflichtigen Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst handelt. Silberne Taschenuhren mit nur einem silbernen Deckel sind nicht erhöht steuerpflichtig;
2. Gegenstände aus unedlen Stoffen, die mit Platin, Gold oder Silber belegt (plattiert oder doubliert) oder platiniert, vergoldet oder versilbert sind, mit Ausnahme von Christbaumschmuck, Taschenuhren und den zu II Nr. 17 bezeichneten Gegenständen. Als unedler Stoff gilt auch eine Legierung mit nicht mehr als $^{500}/_{1000}$ Silbergehalt;
3. Halbedelsteine, einschließlich der synthetischen, und Gegenstände in Verbindung mit ihnen;
4. Nachahmungen der zu 3 genannten Stoffe sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Nachahmungen mit Ausnahme der Spielwaren und der zu II Nr. 17 bezeichneten Gegenstände. Glasperlen gelten nicht als Nachahmungen von Perlen;
5. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Bernstein, Gagat (Jet), Korallen, Elfenbein, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt;
6. Gegenstände aus Kupfer, Zinn oder Nickel oder aus Legierung, die diese Metalle enthalten, sowie Gegenstände, die mit diesen Metallen oder ihren Legierungen belegt (plattiert) sind. Taschenuhren und Spielwaren dieser Art sowie Weckeruhren aus Messing sind nicht erhöht steuerpflichtig;
7. Gegenstände aus nichtschmiedbarem Kunstguß, aus anderem nichtschmiedbaren feinen Guß sowie Kunstschmiedearbeiten;
8. Gegenstände aus Ton (keramische Gegenstände) mit Ausnahme von Spielwaren:
   a) aus Steinzeug mit Ausnahme von glatten und einfarbigen Geschirren und Platten für Wand- und Fußbodenbekleidung,
   b) aus Steingut mit Ausnahme von Geschirren und Platten für Wand- und Fußbodenbekleidung, es sei denn, daß sie mit Metallmattfarben gemustert (dekoriert) oder mit Lüster- oder Metallüberzug versehen sind, sowie mit Ausnahme der ungemusterten Spülwaren,
   c) aus Porzellan mit Ausnahme der Tafel- und Küchengeschirre, es sei denn, daß sie in künstlerischer Ausgestaltung oder mit Metallmattfarben gemustert (dekoriert) oder mit Lüster- oder Metallüberzug versehen sind;
9. Gegenstände aus Glas:
   A. Hohlgläser, geschliffen, graviert, geätzt, gemustert, mattiert, bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert;

B. Gegenstände aus Spiegel- oder Tafelglas:
  a) Verglasungen von Fenstern und Türen mit Spiegelglas bei einem Flächeninhalte von mehr als 0,75 Quadratmeter,
  b) Spiegelglas, belegt oder unbelegt, gefeldert (fazettiert) oder ungefeldert (unfazettiert), bei einem Flächeninhalte von mehr als 0,75 Quadratmeter; Spiegel aus bemaltem, vergoldetem, versilbertem oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben oder sonst gemustertem Spiegelglase;
  c) Auflegeplatten für Möbel- und Zimmerausstattungen;

C. Gegenstände aus oder in Verbindung mit optischen Gläsern;

10. Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Schmelzglas bestehen, soweit das Schmelzglas vergoldet, versilbert, bronziert oder durch Auftragen oder Aufbrennen von Farben gemustert ist;

11. Gegenstände der Inneneinrichtung aus Horn;

12. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Leder:
  a) aus Ganzleder hergestellte Bucheinbände, Sammel- oder Diplommappen mit Ausnahme von Andachtsbüchern. Die erhöhte Steuerpflicht erstreckt sich bei gleichzeitiger Lieferung auch auf das Buch und den Inhalt der Mappe,
  b) Schuhe, deren Oberteile aus Seide, Brokat oder Samt hergestellt oder deren Schäfte ganz oder teilweise aus ganzen Lackbesätzen oder aus Sämischleder bestehen,
  c) Handschuhe, mit Ausnahme solcher, die mit anderem Stoffe als Pelz gefüttert sind,
  d) Gegenstände der Inneneinrichtung mit Bezügen aus Leder,
  e) alle übrigen aus Leder hergestellten Gegenstände mit Ausnahme von Akten-, Geld- und Geldschein-, Pfeifen-, Schul-, Zigarren- und Zigarettentaschen aus glattem Rind-, Roß-, Schaf- oder nicht lackiertem Kalbleder sowie mit Ausnahme von den unter II Nr. 8 und 9 genannten Gegenständen, von Puppen und Puppenbälgen, von Thermosflaschen und Uhrenarmbändern;

13. Gegenstände aus Holz mit Ausnahme der Spielsachen und der zu II Nr. 17 bezeichneten Gegenstände:
  a) aus oder in Verbindung mit poliertem Ahorn-, mit Amaranth-, mit poliertem Apfelbaum-, poliertem Birnbaum-, mit poliertem Buxbaum-, mit Eben-, mit poliertem Eschen-, mit Gelb-, Grenadille-, poliertem Hikory-, poliertem Kirschbaum-, mit Königs-, Korallen-, Mahagoni-, Mora-, Platanen-, poliertem Pflaumenbaum-, Pock- (Guajak-, Franzosen-), Polisander- (Palisander-, Polyrander-, Jacaranda-, Violett-), Redwood-, Rosen-, Tiek- (Teak-), Thuja-, Satin-, Schlangen-, Tee-, Zebra-, Zedern-, Zitronenholz sowie mit sonstigen Edelhölzern, welche der Regel nach bei der Verarbeitung poliert, lackiert oder mattiert (gewachst) werden; ferner aus massivem Nußbaumholz und alle massiv eichenen Kastenmöbel,
  b) ohne Rücksicht auf die Holzart bei Bildhauer- und Bildschnitzerarbeit, bei feiner Schnitzarbeit, bei feiner Drechslerarbeit, bei Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten, die durch Pressen, Brennen, Ätzen oder Stanzen oder durch Behandlung mit dem Sandgebläse hergestellt sind, bei eingelegter Arbeit, bei Bronzierung oder feiner Bemalung,
  c) mit echtem Japanlack lackiert;

14. Gegenstände aus Korbgeflecht:
    a) Gegenstände aus oder in Verbindung mit Peddigrohr,
    b) aus anderem Rohr, wenn es sich um feine Flechtarbeiten, insbesondere vergoldete, versilberte, polierte, bronzierte oder fein bemalte handelt oder bei Verbindung mit Glas oder Erzeugnissen des Töpfergewerbes,
    c) ohne Rücksicht auf die Rohrart: Flaschenservierkörbe, Hundehütten, Nähkörbe und Nähständer, Schirmkörbe für Wagen, Strandkörbe, Teewagen, Vogelbauer, Vorrichtungen zur Aufnahme von Blumen und Zeitungshalter;
15. Gegenstände der Inneneinrichtung in Verbindung mit Brokat, Samt, einschließlich Velvet und Velcurs jedoch mit Ausnahme von Manchester- und Genu-Cord und einfachen Moquettestoffen; mit Plüsch, Seide, Gobelinstoff handgefertigten Stoffen, Metallgespinsten, Gespinsten, die mit der Hand verziert sind, oder zugerichteten Schmuckfedern; in Verbindung mit Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien in einer Breite von mehr als zwei Zentimetern. Diese Vorschrift findet auf die zu II Nr. 9, 22 25 bis 31 genannten Gegenstände keine Anwendung.

II. Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen:

1. Schmucksachen aller Art, soweit sie nicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 erhöht steuerpflichtig sind;
2. Bildwerke sowie Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung, einschließlich von Plastiken und Bildern, abgesehen von Photographien, die lediglich Personen darstellen. Zu den Zier- und Schmuckgegenständen gehören auch Gegenstände die an sich einem praktischen Gebrauche zu dienen geeignet sind bei denen aber die Gebrauchsmöglichkeit hinter dem Zwecke äußerer Wirkung offensichtlich zurücktritt.

   Der erhöhten Steuer unterliegen nicht Ansichtspostkarten, Bilder, soweit sie der Unterhaltung und Fortbildung der Jugend dienen, ferner Grabdenkmäler in schlichter Ausführung sowie Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik (§ 21 Abs. 1 Nr. 2). Zu den Originalwerken der Graphik gehören auch Radierungen, Holzschnitte Kupferstiche und Künstlersteinzeichnungen;
3. Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage sowie sonstige Papierwaren, die aus handgeschöpftem oder Bütten-, China-, Japan- oder Reispapier hergestellt sind;
4. photographische Handapparate sowie deren Bestandteile und Zubehör;
5. Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehör sowie die für Handfeuerwaffen bestimmte Munition;
6. Flügel, Klaviere Harmonien, Streich- und Zupfinstrumente sowie Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge (Klavierspielapparate, Sprechaparate, Phonographen, Orchestrions usw.) sowie deren Bestandteile und Zubehör; diese Gegenstände auch dann, wenn sie nicht zum Gebrauch in der Hauswirtschaft bestimmt sind;
7. Billarde und deren Zubehör, auch dann, wenn sie nicht zum Gebrauch in der Hauswirtschaft bestimmt sind;
8. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motorischer Kraft betrieben werden oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit für Vergnügungs- oder Sportzwecke bestimmt sind, sowie deren Bestandteile und Zubehör;

9. Kinder-, Sport-, Klapp- und Promenadenwagen, wenn sie vergoldete, versilberte, vermessingte oder vernickelte Eisenteile enthalten oder mit weißer oder elfenbeinfarbiger Lackierung versehen sind;
10. zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk, mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schaffelle, sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus oder in Verbindung mit Pelzwerk, mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schafpelze;
11. Fächer;
12. Federboas;
13. Gura- und Samtvogelbälge und Teile hiervon; echte Paradies-, Kronen- und Stangenreiher, echte Straußen- und Marabufedern;
14. aus oder in Verbindung mit Kautschuk hergestellte Badehauben, Badewannen, Fußabstreicher, Reiseeinrichtungen, Schwammbeutel, Tabakbeutel, Mäntel, Umhänge;
15. Riech- oder Schönheitsmittel;
16. Geheimmittel;
17. Spazierstöcke, Schirme, Reitgerten und Peitschen aus oder in Verbindung mit Edelhölzern, insbesondere Macassa (Ebenholz), Kokobolo-, Jacaranda-, Celebes-, Schlangen-, Partridge-, Vera-, Violett-, Boulettrie-, Pock- (Guajak-, Franzosen-), Palmira-, Greenhard-, Madagaskar-, Satin-, Palmenholz; mit wertvollen Hörnern, insbesondere Antilopen-, Brasil-, kanadisches Hirsch-, Nas-, Nilpferdhorn, oder wertvollen Rohren, insbesondere Jambis-, Nilgris-, Malakka-, Palmen-, Partridge-, Dragon-, Jokohamarohr, jedoch mit Ausnahme von Bambus-, Manila-, Pfeffer- und Tongkingrohr;
18. Puppen, Puppenbälge oder Tiere aus Stoff aller Art, wenn sie größer oder länger als fünfundsechzig Zentimeter sind;
19. Stand-, Tisch- und Wanduhren aus oder in Verbindung mit Stein- oder Kunststein oder mit Erzeugnissen des Töpfergewerbes, ferner auch bei bloßer Verbindung mit den zu I Nr. 2 und Nr. 8 genannten Stoffen;
20. Beleuchtungsgegenstände sowie deren Bestandteile und Zubehör:
    a) bei mehr als vier Leuchtstellen,
    b) auch bei bloßer Verbindung mit den zu I Nr. 2 genannten Stoffen oder Bleiverglasung, ferner mit Seidenschirmen sowie aus oder in Verbindung mit Stein oder Kunststein oder mit Erzeugnissen des Töpfergewerbes oder in Verbindung mit Fransen aus Gespinsten aller Art oder glatten, einfarbigen Perlfransen von mehr als je fünfzehn Zentimetern Länge; oder in Verbindung mit geraden Hohlglasstengeln, glatt oder gerieft, ohne Schliff, von mehr als fünfundzwanzig Zentimetern Länge; oder in Verbindung mit sonstigen Glas- und Glasperlenbehängen;
21. Parkettäfelböden;
22. Teppiche, abgepaßt oder vom Stück, sofern die Decke aus Brokat, Samt, einschließlich von Velvet, Velours, Plüsch, Seide oder Wolle besteht. Der sogenannte Axminsterteppich und der sogenannte Tapestryteppich sind nicht erhöht steuerpflichtig;
23. Wandbekleidungen:
    a) aus Porzellan,
    b) aus Papier, das vergoldet, versilbert, bronziert oder gepreßt ist oder Brokat, Gobelin, Seide, Samt oder Leder nachahmt, sowie Künstlertapeten,
    c) aus anderen Stoffen, mit Ausnahme von Ton-, Steinzeug- oder Steingutfliesen (I Nr. 8) und nicht getäfeltem Weichholz;

24. Koffer- und Reisetaschen aus Rohrplatten, aus gepreßten Pflanzenfasern, soweit sie eine Länge von mehr als fünfundsechzig Zentimetern haben; Schrankkoffer;
25. Wäsche:
 a) Leibwäsche aus Seide, Halbseide oder Leinenbatist; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche des Bekleidungsgegenstandes ausmachen; außerdem Schlafanzüge,
 b) Korsetts aus Brokat, Samt, einschließlich Velvet und Velours, Seide, Leinendamast, Stoffen mit damastähnlichen Gebilden; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche ausmachen,
 c) Bettwäsche aus Seide, Halbseide, Leinenbatist, Leinendamast oder Stoffen mit damastähnlichen Gebilden; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als ein Fünftel der Fläche ausmachen,
 d) Tischwäsche oder sonstige Haushaltungswäsche aus Seide, Halbseide, Leinenbatist, Leinendamast oder Stoffen mit damastähnlichen Gebilden; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als ein Fünftel der Fläche ausmachen.

 Die erhöhte Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn lediglich Buchstaben, Nummern oder Monogramme mit der Hand gestickt sind;
26. Oberbekleidung aus Brokat, Seidensamt, aus Seiden- oder Wollplüsch, aus feiner Seide (insbesondere Chiffon, Crèpe de chine, Crèpe Georgette, Schappevoile, Voileninon, Marquisette, Tüll, Leinenbatist oder Leinendamast; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallgespinsten aller Art oder in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder sonstigen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, die mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche des Bekleidungsgegenstandes ausmachen; außerdem mit Seide gefütterte Oberbekleidung für Herren, wenn sich das Seidenfutter nicht nur auf das Ärmelfutter beschränkt;
27. sonstige Bekleidungsstücke:
 a) Netz- und Wirkwaren aus Seide, aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallgespinsten oder in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern; oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, sofern sie mehr als ein Fünftel der Fläche ausmachen,
 b) Schleier, Gamaschen, Kopf- und Umschlagetücher, Schale, Schirme und Schürzen aus Brokat, Seidensamt, Seiden- und Wollplüsch, Seide oder handgefertigten Stoffen; aus anderen Stoffen in Ver-

bindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern; oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder sonstigen Verzierungen, sofern sie mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche ausmachen; oder in Verbindung mit Metallgespinsten;

28. Bettdecken, Gardinen, Vorhänge aus Brokat, Samt, einschließlich Velvet und Velours Plüsch, Seide oder handgefertigten Stoffen; aus anderen Stoffen gewebt, wenn sie auf je zweieinhalb Zentimeter im Geviert mehr als 12 Kettenfäden aufweisen; Madraserzeugnisse; sonstige Erzeugnisse, die mit Lockerstich versehen sind, oder die mit der Maschine hergestellte Einzelzierstücke (Effekte, Motive) mit einem Durchmesser von mehr als 30 Zentimetern enthalten, oder die in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als 4 Zentimetern oder in Verbindung mit Metallgespinsten stehen, oder die mit verschiedenartig geformten Glasperlen oder Glasbehängen versehen sind;

29. andere Decken und Kissen aus Brokat, Samt, einschließlich Velvet und Velours Plüsch, Seide, Halbseide, Leinenbatist, Leinendamast oder Stoffen mit damastähnlichen Gebilden; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallgespinsten, Tressen, Spitzen, Stickereien aller Art oder einer sonstigen Verzierung, die mit der Hand hergestellt sind. Nicht erhöht steuerpflichtig sind Reisedecken aus Plüsch sowie Reise- und Steppdecken die mit Wolle, Watte, Kapok oder Seegras gefüllt sind;

30 Gegenstände, die der Ausschmückung von Bekleidungsstücken oder Gegenständen der Inneneinrichtung zu dienen geeignet sind:
   a) abgepaßte Bänder aller Art,
   b) abgepaßte Handstickereien, Handspitzen oder sonstige handgefertigte Stücke bei einer Länge oder einem Durchmesser von mehr als 30 Zentimetern, Handstickereien, handgefertigte Spitzen und Spitzenstoffe als Meterware in einer Breite von mehr als vier Zentimetern;
   c) Tressenwaren (Flechtwaren) aller Art aus Seide bei einem Durchmesser oder einer Breite von mehr als vier Zentimetern sowie in Verbindung mit Metallfäden;
   d) angefangene oder vorgezeichnete Handarbeiten in Verbindung mit Brokat, Samt; einschließlich Velvet oder Velours, Plüsch, Seide, Metallfäden oder Glasperlen;

31. Hüte, Hutformen und Mützen aus Brokat, Seide, Seidensamt, geklebter Federn; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Sprungfedern, Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Stoffen, mit Gura- oder Samtvögeln oder Teilen davon, echten Paradies-, Kronen- oder Stangenreihern, echten Straußen- und Marabufedern; ferner Panama-, Manila-, Bangkok- oder Florentinerhüte sowie mit der Hand genähte Hüte aus Strohgeflecht, das weniger als sechs Millimeter breit ist;

32. Pralinen, Fondants und mit Marzipan, Früchten, Saft oder Likören aller Art gefüllte Dessertbonbons.

§ 16. Der Reichsrat ist ermächtigt nähere Bestimmungen über die Abgrenzung der im § 15 bezeichneten Gegenstände zu erlassen (Warenverzeichnis). Er ist befugt, hierbei einerseits bestimmte an sich unter § 15 fallende Gegenstände mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Verwendung von der erhöhten Steuer zu befreien und anderseits auch im § 15 nicht bezeichnete Gegenstände für erhöht steuerpflichtig zu erklären, wenn dies zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Belastung geboten erscheint oder der Gegenstand als Zubehör eines erhöht steuerpflichtigen Gegenstandes anzusehen ist.

Die Bestimmungen treten außer Kraft, soweit der Reichstag es verlangt.

§ 17. Die erhöhte Steuerpflicht des § 15 umfaßt auch

1. die Entnahme aus dem eigenen Betriebe (§ 1 Nr. 2);
2. die Lieferung auf Grund einer Versteigerung (§ 1 Nr. 3), wenn der Versteigerer vom Hersteller beauftragt ist;
3. das Verbringen von Gegenständen der im § 15 bezeichneten Art in das Inland. § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Steuerpflichtig ist der erste inländische Erwerber oder, wenn der Gegenstand nicht aus dem Ausland an einen inländischen Erwerber geliefert wird, derjenige, der den Gegenstand im Inland in Gewahrsam nimmt.

§ 18. Als Hersteller im Sinne des § 15 gilt derjenige Unternehmer, der Rohstoffe oder Halberzeugnisse zu Gegenständen umgestaltet, die ihrer Beschaffenheit nach, ohne einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung zu bedürfen, zum unmittelbaren Gebrauch oder Verbrauch fertiggestellt sind. Eine Behandlung der Gegenstände durch Putzen, Umpackung und ähnliche äußere Einwirkung, die nur der Hebung der Verkäuflichkeit dient, gilt nicht als weitere Bearbeitung oder Verarbeitung.

Stellt ein Unternehmer auf Grund eines Bearbeitungs- oder Verarbeitungsvertrags einen Gegenstand für einen Besteller her, der Gegenstände dieser Art innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit weiterveräußert, so gilt als Hersteller der Besteller.

Der Reichsrat kann für bestimmte Bearbeitungs- und Verarbeitungsverfahren und bestimmte Arten von Gegenständen über die Anwendung der vorstehenden Vorschriften nähere Bestimmungen erlassen.

§ 19. Wird ein Gegenstand von einem Unternehmer, der ihn nach seiner Herstellung oder seiner Einfuhr aus dem Ausland erworben hat, weiterbearbeitet oder verarbeitet (§ 18 Abs. 1), so ist die Lieferung des infolge der Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstandes, wenn auch dieser seinerseits zu den im § 15 bezeichneten gehört, ebenfalls erhöht steuerpflichtig. Die Steuerstelle vergütet aber dem Bearbeiter oder Verarbeiter den Teil des von ihm bei der Beschaffung des bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstandes entrichteten Entgelts, der dem Unterschiede zwischen der nach den Steuersätzen des § 13 und des § 15 berechneten Steuer für die Lieferung an ihn entspricht; dies gilt auch, wenn der Hersteller die infolge der Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstände in das Ausland ausführt. Der Antrag ist für den Steuerabschnitt (§ 33) gleichzeitig mit der Steuererklärung (§ 35) zu stellen. § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 20. Dem Erwerber von Gegenständen der im § 15 bezeichneten Art vergütet die Steuerstelle auf Antrag nach näherer Bestimmung des Reichsrats zehn vom Hundert des von ihm beim Erwerb entrichteten Entgelts, wenn er nachweist, daß er

1. die Gegenstände im öffentlichen Interesse, insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke, erworben hat, oder,
2. soweit es sich um Flügel, Klaviere, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumente handelt, diese für Lehr- oder berufliche Zwecke erworben hat, oder
3. soweit es sich um Orchestrions oder um selbsttätige Klavierspielapparate und deren Bestandteile und Zubehör handelt, diese zu gewerblichen Zwecken erworben hat,
4. soweit es sich um Fahrzeuge zur Personenbeförderung handelt, diese ausschließlich oder überwiegend der Ausübung des Gewerbes oder Berufs des Erwerbers dienen und nicht ihrer Beschaffenheit nach die Absicht äußerer Wirkung im Vordergrunde steht.

III. Erhöhte Umsatzsteuer auf die Lieferung bestimmter Luxusgegenstände im Kleinhandel.

§ 21. Die Steuer erhöht sich auf fünfzehn vom Hundert bei der Lieferung der folgenden Gegenstände im Kleinhandel:

1. Edelmetalle sowie Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, wenn es sich nicht um eine bloße Belegung oder einen Überzug unedler Stoffe mit Edelmetallteilen handelt; Edelsteine einschließlich der synthetischen, und Perlen sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelsteinen und Perlen. Als unedler Stoff gilt auch eine Legierung mit nicht mehr als 500/1000 Silber. Vorrichtungen, die zum Ausgleich körperlicher Gebrechen dienen, unterliegen der erhöhten Steuer nicht;
2. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik; Radierungen, Holzschnitte und Kupferstiche gelten als Originalwerke.
   Künstlersteinzeichnungen bleiben von der erhöhten Steuer frei, sofern es nicht Vorzugsdrucke auf besserem Papier sind;
3. Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, wenn diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen;
4. Gebinde oder sonstige Herrichtungen aus Blumen und Pflanzen, wenn das Entgelt für die einzelne Lieferung, einschließlich der als Behälter oder zur Zusammenfassung oder Ausschmückung verwendeten Gegenstände, dreißig Mark überschreitet;
5. Reit- und Kutschpferde;
6. lebendes Wild.

§ 16 findet entsprechende Anwendung.

§ 22. Eine Lieferung im Kleinhandel im Sinne des § 21 liegt nicht vor, wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung, für eigene oder fremde Rechnung erworben werden.

Nimmt der Steuerpflichtige bei der Lieferung der im § 21 genannten Gegenstände die Befreiung von dem erhöhten Steuersatze für sich in Anspruch, weil die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung geliefert worden seien, so muß er sich von dem Erwerber nachweisen lassen, daß sie in dem Unternehmen, für das der Erwerb stattfindet, eine solche Verwendung finden können. Der Nachweis muß nach näherer Bestimmung des Reichsrats durch Vorlegung einer behördlichen Bescheinigung, die gebühren- und stempelfrei auszustellen ist, geführt werden. Der Lieferer braucht bei der einzelnen Bestellung oder Entnahme die Vorlegung der Bescheinigung nicht zu verlangen, wenn er mit dem Abnehmer in ständigen Geschäftsbeziehungen steht und ihm Inhalt und Geltungsdauer der Bescheinigung bekannt sind.

Wird gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, so sind die Lieferungen ohne Rücksicht darauf, ob eine Lieferung im Kleinhandel im Sinne des § 21 vorliegt oder nicht, mit fünfzehn vom Hundert steuerpflichtig.

§ 23. Die erhöhte Steuerpflicht des § 21 umfaßt auch

1. die Entnahme aus dem eigenen Betriebe (§ 1 Nr. 2). Ist für die Steuerpflicht einer Lieferung die Höhe des Entgelts maßgebend, so ist bei der Schätzung des Wertes des entnommenen Gegenstandes (§ 8 Abs. 3) zur Feststellung der Steuerpflichtigkeit von dem Preise auszugehen, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Personen welche die

Gegenstände nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung erwerben, gezahlt zu werden pflegt (Kleinhandelspreis);

2. die Lieferung auf Grund einer Versteigerung (§ 1 Nr. 3), es sei denn, daß die versteigerten Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben werden. Weist derjenige, der in einer Versteigerung den Zuschlag erhalten hat, dem Versteigerer in der im § 22 Abs. 2 vorgeschriebenen Form nach, daß er zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben hat, so hat er Anspruch auf eine Ermäßigung des Zuschlagpreises um den Unterschied der Steuersätze der §§ 13 und 21;

3. die entgeltliche Lieferung im Inland durch Personen, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, und außerhalb einer Versteigerung, sofern die Lieferung, die im § 15 unter I Nr. 1, 2, 3, 5 unter II Nr. 1, 6, 8, 10, 22 und im § 21 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Gegenstände betrifft. Steuerpflichtig ist der Lieferer; mit ihm haftet der Abnehmer für die Erfüllung der Steuerpflicht;

4. die entgeltliche Lieferung in oder aus dem Ausland an eine Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit der Lieferung im Inland hat. Die Steuerpflicht tritt ein, sobald der Gegenstand ins Inland gelangt, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferer ein Unternehmer ist oder nicht. Steuerpflichtig ist der erste inländische Erwerber des Gegenstandes;

5. das Verbringen von Originalwerken im Sinne des § 21 Nr. 2, von Antiquitäten (§ 21 Nr. 3) und solchen sonstigen im § 21 Nr. 3 genannten Gegenständen, die für die Geschichte, die Kulturgeschichte oder die Urgeschichte der Pflanzen- und Tierwelt von Bedeutung sind, in das Ausland, es sei denn, daß der Hersteller am Tage des Verbringens ins Ausland noch nicht fünfzig Jahre tot ist oder, wenn ein Hersteller nicht bekannt ist, seit der Herstellung noch nicht fünfzig Jahre verflossen sind; die erhöhte Steuerpflicht tritt ohne Rücksicht darauf ein, ob der Verbringer ein Unternehmer ist oder nicht und ob das Verbringen gegen Entgelt erfolgt.

In den Fällen der Nr. 3 und 4 tritt völlige Steuerbefreiung ein, wenn der Gegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben wird und der Erwerber dies bei Nr. 3 dem Lieferer, bei Nr. 4 der Steuerstelle in der im § 22 Abs. 2 vorgeschriebenen Form nachweist.

§ 24. Dem Erwerber von Gegenständen der im § 21 bezeichneten Art vergütet die Steuerstelle auf Antrag nach näherer Bestimmung des Reichsrats den Teil des von ihm beim Erwerb entrichteten Entgelts, der dem Unterschiede zwischen der Steuer nach § 13 und § 21 für die Lieferung an ihn entspricht, wenn er nachweist, daß er

1. die Gegenstände im öffentlichen Interesse, insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke, erworben hat, oder,

2. soweit es sich um die im § 21 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Gegenstände handelt, sie für technische oder Heilzwecke erworben hat, oder

3. soweit es sich um die im § 21 Nr. 5 bezeichneten Gegenstände handelt, diese ausschließlich oder überwiegend der Ausübung seines Gewerbes oder Berufs dienen und nicht ihrer Beschaffenheit nach die Absicht äußerer Wirkung im Vordergrunde steht.

Wird nachgewiesen, daß die Gegenstände in einer nach der vorstehenden Vorschrift zur Vergütung Anlaß gebenden Art verwendet werden sollen, so kann nach näherer Bestimmung des Reichsrats die Steuerstelle dem Lieferer gestatten, die Steuer nur nach dem Steuersatze des § 13 in Ansatz zu bringen.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden in den Fällen des § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 entsprechende Anwendung, und zwar im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 3 auch bei den Musikinstrumenten, die für Lehr- oder berufliche Zwecke erworben werden; sowie bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung, wenn die im Abs. 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Vergütung (Abs. 1) oder die Steuerbefreiung (Abs. 2) umfaßt dabei den gesamten Steuerbetrag.

Die Steuerstelle vergütet ferner die nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 entrichtete Steuer, wenn die dort genannten Gegenstände von demjenigen, der die Steuer entrichtet hat, oder dessen Erben wieder in das Inland gebracht werden.

IV. Erhöhte Umsatzsteuer auf Leistungen besonderer Art.

§ 25. Die Steuer erhöht sich auf zehn vom Hundert des Entgelts bei folgenden Leistungen:

1. Der Übernahme von Anzeigen, soweit sie sich nicht auf öffentliche Wahlen beziehen;
2. der Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern zu vorübergehendem Aufenthalte, wenn das Entgelt für den Tag oder die Übernachtung fünf Mark oder mehr beträgt;
3. der Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Wertsachen, Gegenständen der im § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art, Pelzwerk, Bekleidungsstücken aus oder unter Verwendung von Pelzwerk;
4. der Vermietung von Reittieren.

Bei Leistungen der im Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art tritt die Steuerpflicht auch ein, wenn der Leistende kein Unternehmer ist.

§ 26. Als Übernahme einer Anzeige im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 gilt:

1. die Herstellung von Anzeigen durch Druck oder auf einem anderen Wege als durch Handschrift, Schreibmaschinenschrift, Handzeichnung oder Handmalerei. Steuerpflichtig sind auch geschäftliche Empfehlungen, die in den redaktionellen Teil aufgenommen werden;
2. die Überlassung von Flächen und Räumen zur Aufnahme von Ankündigungen.
3. die Vornahme von Ankündigungen auf andere Weise als die in Nr. 1 und 2 bezeichnete Art (z. B. durch Beleuchtung, Umhertragen von Tafeln, Umherfahren von Reklamewagen, Ausrufen).

Steuerpflichtig ist im Falle des Abs. 1 Nr. 1, sofern es sich um Druckschriften oder sonstige Vervielfältigungen handelt der Verleger und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker oder Vervielfältiger. Ist bei einer Druckschrift die Anzeigenaufnahme von dem Verleger an einen Dritten verpachtet, so ist dieser steuerpflichtig.

Die Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 2 oder 3 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß bereits die Herstellung der Anzeige nach Nr. 1 der Steuer unterliegt.

§ 27. Die Steuer für Übernahme von Anzeigen nach § 25 ermäßigt sich bei Zeitungen und Zeitschriften

von	den	ersten	100 000	Mark	des	vereinnahmten	Entgelts	auf	2	vom	Hundert
"	"	nächsten	100 000	"	"	"	"	"	3	"	"
"	"	"	100 000	"	"	"	"	"	4	"	"
"	"	"	200 000	"	"	"	"	"	5	"	"
"	"	"	200 000	"	"	"	"	"	6	"	"
"	"	"	100 000	"	"	"	"	"	7	"	"
"	"	"	100 000	"	"	"	"	"	8	"	"
"	"	"	100 000	"	"	"	"	"	9	"	

Soweit Anzeigen nicht in Zeitungen und Zeitschriften erscheinen, ermäßigt sich die Steuer auf fünf vom Hundert.

Gibt ein Steuerpflichtiger mehrere Zeitungen und Zeitschriften heraus, so ist für die etwaige Ermäßigung jede Zeitung und jede Zeitschrift selbständig zu behandeln.

§ 28. Als vorübergehender Aufenthalt im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 ist ein solcher anzusehen, der nach den Umständen bei Beginn des Aufenthalts auf nicht länger als auf drei Monate berechnet ist.

Die Steuer ist für jeden Tag oder jede Übernachtung und für jede Person nach dem für das Zimmer oder die Wohnung festgesetzten oder zu berechnenden Tagespreise zu bemessen. Ist für Beherbergung und Beköstigung ein Gesamtentgelt vereinbart, so kann für die Beköstigung ein angemessener Teil abgesetzt werden. Abzüge für Bedienung und sonstige Nebenleistungen dürfen nicht gemacht werden.

§ 29. Im Falle des § 25 Abs. 1 Nr. 3 wird die erhöhte Steuerpflicht dadurch nicht berührt, daß der Unternehmer sich neben der Aufbewahrung auch zu einer Verwaltungstätigkeit verpflichtet.

Die Entgegennahme geschlossener Depots oder die Vermietung von Schließfächern durch Banken, Sparkassen und ähnliche Geldinstitute fällt auch dann unter die erhöhte Steuerpflicht nach § 25 Abs. 1 Nr 3 wenn nicht feststeht, ob es sich um die Aufbewahrung der daselbst genannten Gegenstände handelt.

Die Aufbewahrung ist nicht steuerpflichtig wenn sowohl der Verwahrer wie der Hinterleger Unternehmen der im Abs. 2 bezeichneten Art betreiben.

V. Überwachung der Steuerpflichtigen.

§ 30. Die Steuerpflichtigen haben innerhalb zweier Wochen nach dem Beginn ihrer Tätigkeit hiervon der Steuerstelle Anzeige zu erstatten. In ihr ist anzugeben, ob die im § 15 bezeichneten Gegenstände hergestellt oder die im § 21 bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel umgesetzt oder Leistungen der im § 25 bezeichneten Art ausgeführt werden Die Anzeige ist innerhalb zweier Wochen zu ergänzen, wenn der Betrieb auf die Herstellung der im § 15 bezeichneten Gegenstände oder auf den Kleinhandel der im § 21 bezeichneten Gegenstände oder auf die im § 25 bezeichneten Leistungen erstreckt wird.

Wer eine steuerpflichtige Tätigkeit bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ausübt, hat innerhalb des Monats Januar 1920 der Steuerstelle anzuzeigen wenn er die im § 15 bezeichneten Gegenstände herstellt oder die im § 21 bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel umsetzt oder die Leistungen der im § 25 bezeichneten Art ausführt.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf Angehörige der freien Berufe keine Anwendung.

§ 31. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen. Der Reichsrat trifft hierüber nähere Bestimmungen; sie treten außer Kraft, wenn der Reichstag es verlangt. Aus den Aufzeichnungen muß zu ersehen sein, wie sich die vereinnahmten Entgelte auf die Gruppen von Umsätzen, für die verschiedenartige Steuersätze bestehen (§§ 13, 15 21, 25, 27) verteilen.

Die zur Entrichtung der erhöhten Steuersätze nach den §§ 15 und 21 Verpflichteten haben für die Gegenstände, bei deren Lieferung die erhöhte Steuerpflicht in Betracht kommen kann ein Steuerbuch und ein Lagerbuch zu führen. In das Steuerbuch müssen die Lieferungen nach Gegenstand, Betrag des Entgelts und Tag der Lieferung und Zahlung eingetragen werden; in den Fällen, in denen die erhöhte Steuer nach den Vorschriften des Gesetzes nicht

zu entrichten ist, muß der Grund aus dem Steuerbuche zu ersehen sein; insbesondere ist im Falle des § 22 Abs. 2 auf die vom Wiederveräußerer vorgelegte Bescheinigung zu verweisen. Aus dem Lagerbuche muß der Bestand der Gegenstände bei Beginn jedes Steuerabschnitts (§ 33) und der tägliche Ein- und Ausgang zu entnehmen sein.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auf die Unternehmer, die Leistungen der im § 25 bezeichneten Art ausführen, entsprechende Anwendung.

Nähere Bestimmungen über die in Abs. 2 und 3 angeordnete Buchführung erläßt der Reichsrat; er bestimmt nach Anhörung der amtlichen Berufsvertretungen, unter welchen Voraussetzungen die Bücher miteinander verbunden werden können und von der Buchführung ganz oder teilweise entbunden werden kann.

§ 32. Wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Nr. 1 ausübt, unterliegt der Steueraufsicht. Ergeben sich bei Ausübung der Aufsicht Tatsachen, die die Ansicht zulassen, daß bei einem Unternehmen der Eingang der Steuer für den laufenden Steuerabschnitt gefährdet ist, so kann die Steuerstelle die Leistung einer Sicherheit verlangen. Gegen den Bescheid, der die Sicherheit festsetzt, ist die Verwaltungsbeschwerde an die Oberbehörde, die endgültig entscheidet, gegeben.

VI. Steuerberechnung und Veranlagungsverfahren.

§ 33. Die Steuer wird in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 nach dem Gesamtbetrage der Entgelte berechnet, die der Steuerpflichtige im Laufe eines Steuerabschnitts für seine Leistungen vereinnahmt hat.

Der Steuerabschnitt beträgt ein Kalenderjahr und, wenn sich die steuerpflichtige Tätigkeit nicht auf das ganze Kalenderjahr erstreckt, den entsprechenden Teil des Kalenderjahrs. Bei der erhöhten Steuer der §§ 15, 21 und 25 beträgt der Steuerabschnitt ein Kalendervierteljahr und, wenn sich die steuerpflichtige Tätigkeit nicht auf das ganze Kalendervierteljahr erstreckt, den entsprechenden Teil des Kalendervierteljahrs. Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen kann die Steuerstelle anordnen, daß die Steuerabschnitte (Satz 1 und 2) kürzer bemessen werden, und gestatten, daß auch in den Fällen der §§ 15, 21 und 25 die Steuerberechnung nach Kalenderjahren erfolgt.

Für die Fälle des § 1 Nr. 3 bestimmt der Reichsrat, unter welchen Voraussetzungen die Besteuerung nach Steuerabschnitten oder für jede einzelne Versteigerung zu erfolgen hat.

In den Fällen der § 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und § 25 Abs. 2 wird die Steuer für jeden einzelnen steuerpflichtigen Rechtsvorgang berechnet. Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen kann die Steuerstelle gestatten, daß in den Fällen der § 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4 die Steuer für die in bestimmten Zeitabschnitten entretenden steuerpflichtigen Rechtsvorgänge gemeinsam berechnet wird. Übt im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 5 der Verbringer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit aus, so wird die Steuer gleichzeitig mit derjenigen für die Lieferungen im Inland nach Abs. 2 berechnet.

§ 34. Hat der Steuerpflichtige Entgelte in dem gleichen Steuerabschnitt, in dem sie vereinnahmt wurden, zurückgewährt, so kann er sie von der Gesamtheit der im Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelte absetzen.

Hat der Steuerpflichtige Entgelte in einem späteren Steuerabschnitt, als sie vereinnahmt wurden, zurückgewährt, so kann er den entsprechenden Betrag von dem steuerpflichtigen Gesamtbetrag der Entgelte desjenigen Steuerabschnitts, in dem die Rückgewährung erfolgt, absetzen.

§ 35. Der Steuerpflichtige hat der Steuerstelle innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts (§ 33) oder in den Fällen der § 17 Nr. 2 und 3 und § 23 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuerstelle kann auf Antrag die Frist verlängern, sie kann die Fristverlängerung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Hat der Steuerpflichtige seine Tätigkeit eingestellt und sind die Entgelte für seine Leistungen noch nicht vollständig eingegangen, so haben nach näherer Anordnung der Steuerstelle Nachanmeldungen stattzufinden.

Die Steuererklärung hat, wenn sie sich auf einen Steuerabschnitt bezieht (§ 33 Abs. 1 und 2), zu enthalten:

1. die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte, einschließlich der für steuerfreie Leistungen; nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Reichsrats können hiervon Ausnahmen zugelassen werden;
2. die für steuerpflichtige Leistungen vereinnahmten Entgelte;
3. die Trennung dieser Entgelte, je nachdem sie Leistungen betreffen, die unter die §§ 13, 15, 21 und 25 fallen; gilt für diese ein kürzerer Steuerabschnitt und ist daher über sie eine Steuererklärung bereits abgegeben, so sind sie nochmals in der Steuererklärung für das ganze Kalenderjahr gesondert aufzuführen;
4. die nach § 34 Abs. 2 zurückgewährten Entgelte;
5. die nach den §§ 4 und 19 beantragten Vergütungen.

Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Steuererklärung erlassen.

§ 36. Die Steuerstelle setzt die Steuer fest und erteilt dem Steuerpflichtigen einen Bescheid.

Im Falle des § 33 Abs. 2 Satz 2 kann nach Abschluß eines Kalenderjahrs für den gesamten Umfang des abgelaufenen Jahres oder, bei vorheriger Einstellung der Tätigkeit, nach der Einstellung für den Umfang des verflossenen Teiles des Jahres eine Nachveranlagung vorgenommen werden.

§ 37. Die Steuer ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten. In den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 ist auf Antrag die Zahlung in gleichen Halbjahrs- oder Vierteljahrsteilen zu gestatten.

Wird die Steuer nicht innerhalb dreier Monate nach Schluß des Steuerabschnitts gezahlt, so sind neben der Steuer Zinsen in Höhe von fünf vom Hundert, vom Ablauf dieser Frist gerechnet, zu entrichten; diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn der geschuldete Steuerbetrag eintausend Mark nicht überschreitet.

§ 38. In den Fällen der § 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4 läuft die Frist des § 35 von dem Eintritt der Steuerpflicht ab. In der Erklärung ist die Art des Gegenstandes und die Höhe des Entgelts anzugeben.

Gibt der Erwerber über die Höhe des Entgelts keine ausreichenden Aufklärungen, so kann der Reichsminister der Finanzen nach näherer Bestimmung des Reichsrats den Gegenstand zu dem vom Erwerber angegebenen Entgelt oder, wenn der Erwerber die Angabe verweigert, zum gemeinen Werte übernehmen. Mit Erlaß des Bescheids, in dem die Steuerstelle die Übernahme erklärt, ist der Gegenstand für den Reichsfiskus beschlagnahmt; die Beschlagnahme hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots. Das Eigentum geht auf den Reichsfiskus über, sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist.

Ist die Steuerstelle nicht gleichzeitig für die Zollabfertigung zuständig, so hat die Zollstelle, welche die Gegenstände zum freien Verkehr des Inlandes abfertigt, der Steuerstelle von dem Eingang der Gegenstände unverzüglich Kenntnis zu geben; sie kann von demjenigen, der den Gegenstand ins Inland einbringt, Sicherstellung des Steuerbetrags in seiner voraussichtlichen Höhe verlangen. In die Zollquittung ist ein Hinweis aufzunehmen, daß der Gegenstand umsatzsteuerpflichtig ist und die Steuerstelle zur Überwachung der Steuerentrichtung benachrichtigt wird.

§ 39. In den Fällen des § 23 Abs. 1 Nr. 3 und des § 25 Abs. 2 ist die Steuer vom Lieferer oder sonstigen Leistungsverpflichteten zu dem Empfangsbekenntnis über die Zahlung zu entrichten. Er ist verpflichtet, ein schriftliches Empfangsbekenntnis binnen zweier Wochen nach dem Empfange der Zahlung zu erteilen. Bei Teilzahlungen ist für jede Teilzahlung ein Empfangsbekenntnis zu erteilen und dazu die entsprechende Steuer zu entrichten. Das Empfangsbekenntnis muß den Namen des Lieferers oder sonstigen Leistungsverpflichteten, den Gegenstand oder die Art der Leistung nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, den Betrag des Entgelts, den Tag der Zahlung und den Steuerbetrag enthalten.

Die Steuer wird entrichtet, indem zu der Bescheinigung Vordrucke, die vor dem Gebrauch abgestempelt sind, oder Stempelmarken nach näherer Anordnung des Reichsrats verwendet werden. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Steuer ohne Verwendung von Stempelzeichen entrichtet werden kann.

Ist die Steuer von dem Lieferer oder dem sonstigen Leistungsverpflichteten nicht entrichtet worden, so hat der Empfänger des Empfangsbekenntnisses binnen zweier Wochen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Empfangsbekenntnisses die Steuer durch Verstempelung (Abs. 2) des Empfangsbekenntnisses zu entrichten. Erhält derjenige, der das Entgelt entrichtet hat, kein Empfangsbekenntnis, so hat er der Steuerstelle innerhalb eines Monats nach der Zahlung des Entgelts hiervon Mitteilung zu machen. Die Mitteilung muß die im Abs. 1 für das Empfangsbekenntnis vorgeschriebenen Angaben enthalten; zu ihr ist die Steuer in der im Abs. 2 bezeichneten Art zu entrichten.

Nimmt im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 3 der Erwerber Steuerbefreiung nach § 23 Abs. 2 für sich in Anspruch, so hat er die im § 22 Abs. 2 vorgeschriebene Bescheinigung dem Lieferer vorzulegen; dieser hat auf dem Empfangsbekenntnisse Namen und Wohnort des Erwerbers unter Angabe der Bescheinigung zu vermerken und eine Abschrift des Empfangsbekenntnisses als Ausweis gegenüber der Steuerstelle zurückzubehalten.

Wer aus einem unter § 23 Abs. 1 Nr. 3 oder auch § 25 Abs. 2 fallenden Umsatzgeschäfte zahlungspflichtig ist, kann in einem Rechtsstreit gegenüber dem Anspruch auf Entrichtung des Entgelts den Einwand der Tilgung nur geltend machen, wenn er nachweist, daß die Steuer für die Lieferung oder die sonstige Leistung entrichtet worden ist oder die Lieferung nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit der Vorschrift des Abs. 4 steuerfrei war.

Die Vorschriften der §§ 12, 36 bis 38 finden auf die Besteuerung gemäß Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 40. Wer in einer Druckschrift, die zur Verbreitung bestimmt ist, Verkaufsangebote von Gegenständen der im § 23 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art macht, ohne in dem Angebote seinen Namen und seine Wohnung anzugeben, hat Namen und Wohnung dem Verleger der Druckschrift gleichzeitig mit der Erteilung des Auftrags mitzuteilen.

Der Verleger der Druckschrift darf Veröffentlichungsaufträge der im Abs. 1 genannten Art nur annehmen, wenn ihm von dem Auftraggeber Name und Wohnung mitgeteilt werden.

Ist ein Verleger nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle der Drucker der Druckschrift.

Der Verleger der Druckschrift oder im Falle des Abs. 3 der Drucker hat nach näherer Bestimmung des Reichsrats der Steuerstelle, in deren Bezirk die Druckschrift erscheint, das Verkaufsangebote ohne Namens- und Wohnungsangabe enthaltende Stück der Druckschrift unmittelbar nach seiner Ausgabe abzuliefern und dabei Namen und Wohnung der Auftraggeber zu bezeichnen.

Die Steuerstelle hat unverzüglich diejenigen Steuerstellen zu benachrichtigen, die für den Wohnort der Auftraggeber zuständig sind.

§ 41. Auf die Entrichtung der Steuer im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 5 finden, wenn der Steuerpflichtige keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, die Vorschriften des § 38 entsprechende Anwendung.

§ 38 Abs. 2 gilt auch, wenn der Steuerpflichtige eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt.

§ 42. Bei Steuerpflichtigen, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, ist für die Veranlagung diejenige Steuerstelle zuständig, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben wird.

Bei Steuerpflichtigen, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, sowie in den Fällen der § 1 Nr. 3, § 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, § 25 Abs. 2 ist die Steuerstelle des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Steuerpflichtigen zuständig.

VII. Straf-, Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 43. Die Hinterziehung der Umsatzsteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis bestraft.

Wer den Vorschriften des § 40 Abs. 1 bis 4 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Die Festsetzung einer Ordnungsstrafe unterbleibt bei Unterlassung der Aufzeichnung (§ 31) und bei nicht ordnungsmäßiger Aufzeichnung, wenn die Zuwiderhandlungen aus Gründen, die in der Person des Verpflichteten oder in der Art seines Geschäftsbetriebs liegen, entschuldbar erscheinen.

§ 44. Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab Steuern vom Warenumsatz nicht mehr erheben.

§ 45. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 46. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1920 in Kraft. Als erstes Kalenderjahr im Sinne des § 33 gilt das Kalenderjahr 1920.

Mit Ablauf des 31. Dezember 1919 tritt das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779) außer Kraft, unbeschadet der Durchführung des Erhebungsverfahrens für die Zeit bis zum 31. Dezember 1919.

Ist nach diesem Gesetz eine Steuer für eine Lieferung oder sonstige Leistung zu entrichten, die nach dem Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 steuerfrei war oder einem niedrigeren Satze unterlag, so ist für die Steuerpflicht und die Höhe des Steuersatzes nur dann dieses Gesetz maßgebend, wenn sowohl die Vereinnahmung als auch die Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31. Dezember 1919 liegen.

Diese Vorschrift tritt mit dem 31. Dezember 1920 außer Kraft.

Sind für Leistungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, Entgelte nach diesem Zeitpunkt zu entrichten, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Entgelt in Höhe der auf die Leistung entfallenden Steuer zu leisten. Dabei ist jedoch der Betrag abzuziehen, der bei einer Weitergeltung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 auf das Entgelt entfallen wäre, es sei denn, daß der Vertrag unter § 42 Abs. 6 des genannten Gesetzes fällt. Der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

§ 47. Soweit § 8 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 eine erhöhte Steuerpflicht von zehn vom Hundert bei Lieferung im Kleinhandel vorsieht, bleibt diese erhöhte Steuerpflicht bis zum 31. Dezember 1920 für die nach § 15 steuerpflichtigen Gegenstände aufrechterhalten, die sich bereits am 31. Dezember 1919 im Besitze des steuerpflichtigen Kleinhandelsbetriebs befanden und im Laufe des Kalenderjahrs 1920 von diesem veräußert werden

Inhaltsübersicht
zum Schlußteil, erste Abteilung.
(Beginn der Berliner Tagung.)

Anlagen
zur ersten Abteilung des Schlußteils.









UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107557131